

Magistrat Stolp
Invent. *2404* No. 15

1027

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Köslin

1915



miw 4/16p



Hundertster Jahrgang.

BIBLIOTEKA
W. ARCHIWUM
PAŃSTWOWEGO
w Koszalinie

~~258/45~~

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Benennung der Behörden, von denen die Verordnungen pp. erlassen sind.	Kurzer Inhalt	Seite
25. Febr.	Minister des Innern	Zeichnung zur 2. Kriegsanleihe	Sonderbl. z. 9
25. "	Regierungspräsident	Nachtrag zu dem Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Stöckow	53
25. "	Generalkommando Danzig	Anmeldung der deutschen Rückwanderer	S.-Bl. z. 10
27. "	Kriegsministerium	Beschlagnahme von Großviehhäuten	70
1. März	Regierungspräsident	Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.	62
1. "	Generalkommando Stettin	Verbot des Druckes von Plakaten u. politischen Inhalts	51
2. "	Generalkommando Danzig	Beschlagnahme des Wollgefälles der deutschen Schaffschur 1914/15	S.-Bl. z. 10
3. "	Minister für Landwirtschaft	Sagung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Weißer Bruch in Falkenburg	79
3. "	Oberpräsident	Polizeiverordnung , betreffend Außerkrafttreten der Baupolizeiverordnung für das platte Land für Stolpmünde	62
4. "	Regierungspräsident	Nachtrag zu dem Statut der Genossenschaft zur Regulierung des oberen Spiebaches	63
5. "	Generalkommando Stettin	Vorratserhebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter	52
5. "	Generalkommando Danzig	Vorratserhebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter	S.-Bl. z. 10
5. "	Generalkommando Stettin	Beschlagnahme des Wollgefälles der deutschen Schaffschur für 1914/15	S.-Bl. z. 10
5. "	Reichskanzler	Regelung des Verkehrs mit Kleie	78
6. "	Minister für Landwirtschaft	Sagung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Dunkelbruch in Callies	90
8. "	Minister des Innern	Sicherstellung von Fleischvorräten	S.-Bl. z. 10
9. "	Minister für Landwirtschaft	Sagung für die Bodenverbesserungsgenossenschaft in Altenwalde	98
10. "	Generalkommando Stettin	Verbot des Ueberschreitens der Grenze nach Rußland	70
10. "	Minister für Landwirtschaft	Sagung für die Bodenverbesserungsgenossenschaft in Persanzig	10
10. "	Regierungspräsident	Polizeiverordnung , betreffend Verbot der Nachstellung der Vögel mit Fangeisen oder Selbstschüssen	71
10. "	Regierungspräsident	Polizeiverordnung , betreffend Ueberführung von Dampfpflügen über Ueberwege von Kleinbahnen	71
11. "	Minister für Landwirtschaft	Satzungsnachtrag der Genossenschaft zur Regulierung der Radue	93
11. "	Regierungspräsident	Nachtrag zum Statut der Born-Priltener Entwässerungsgenossenschaft	71
12. "	Regierungspräsident	Zwischenzählung der Schweine am 15. März und 15. April	S.-Bl. z. 11
13. "	Minister für Landwirtschaft u.	Sagung der Bodenverbesserungsgenossenschaft in Redlin	83
15. "	Minister für Landwirtschaft	Nachtrag zum Statut der Müddelsee-Entwässerungsgenossenschaft	78
15. "	Generalkommando Danzig	Vorratserhebung über Wolfram, Chrom.	2. S.-Bl. z. 11.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Benennung der Behörden, von denen die Verordnungen pp. erlassen sind	Kurzer Inhalt	Seite
15. März	Generalkommando Stettin	Vorratserhebung über Wolfram, Chrom. 3. S.-Bl. 3. 11	
15. "	Finanzminister	Uebertragung von Durchschnittsbrand der Brennereien	74
15. "	Oberbefehlshaber Ost	Verbot des Ankaufts von Pferden durch Zivilpersonen in Ost- und Westpreußen	82
16. "	Generalkommando Danzig	Anwerbung russischer Wanderarbeiter S.-Bl. 3. 12	
17. "	Minister des Innern	Vorrat von sterilen physiologischen Kochsalzlösungen in den Apotheken	73
18. "	Generalkommando Stettin	Anwerbung russischer Arbeiter durch Stellenvermittler	82
20. "	Minister für Landwirtschaft	Sagung der Bodenverbesserungsgenossenschaft in Altkörtnitz	110
23. "	Regierungspräsident	Belohnung für Vertilgen der Kreuzottern	95
23. "	Minister für Landwirtschaft	Sagung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Großes Moor in Degow	114
23. "	"	Sagung der Bodenverbesserungsgenossenschaft in Berfin	122
23. "	"	Desgl. Neuhoft in Großtarzenburg	124
23. "	"	Desgl. der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des Rienower Moors.	128
26. "	Allerhöchster Erlaß	Ernennung des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Wasserbeirats	155
26. "	Regierungspräsident	Bereidigung der Kleinbahnpolizeibeamten der Stolper Kreisbahn	105
29. "	Minister	Errichtung von Einigungsämtern	87
1. April	"	Sicherung der Frühjahrbestellung	94
1. "	Generalkommando Stettin	Beschlagnahme der deutschen Schaffsur	104
4. "	"	Verbot der Zahlungen in Gold ans feindliche Ausland	118
6. "	"	Nichtstellung von Wagen zur Ausfuhr von Heu	118
7. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Vorratserhebung für Verbandstoffe S.-Bl. 3. 14	
7. "	Oberpräsident	Polizeiverordnung , betreffend äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage für die Dauer des Krieges	118
7. "	Minister des Innern.	Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus S.-Bl. zu 18	
7. "	Regierungspräsident	Nachtrag zum Statut der Steinbachgenossenschaft in Podewilshausen	163
9. "	Minister für Landwirtschaft	Sagung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Schwarzbach in Lauenburg	142
17. "	Regierungspräsident	Prüfung der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes	118
21. "	Minister	Verkehr mit Futtermitteln 2. S.-Bl. 3. 17	
22. "	Minister für Landwirtschaft	Sagung der Bodenverbesserungsgenossenschaft in Poblöz	139
22. "	"	Desgl. Pfefferbach in Berfin	149
26. "	Regierungspräsident	Beschäftigung je eines Arbeiters in den Bäckereien an jedem Sonntag abend.	134
28. "	"	Ausschank und den Verkauf von Branntwein und Spiritus	134
28. "	Oberpräsident	Anerkennung der Straße Lanz-Kattchow'er Steindamm nach Chinow als Kunststraße	146
28. "	Minister für Landwirtschaft	Sagung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Sdroller Moor	156

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Benennung der Behörden, von denen die Verordnungen pp. erlassen sind.	Kurzer Inhalt	Seite
29. April	Oberbefehlshaber Ost	Grenzverkehr zwischen Rußland links der Weichsel und Deutschland	181
29. "	Generalkommando Danzig	Verwendung von Benzol und Solventnaphtha S.-Bl. 3. 18	
29. "	Generalkommando Stettin	Deckung des Pferdeersatzes für die Armee	145
30. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen 3 S.-Bl. zu 17	
30. "	Regierungspräsident	Anwendung der Vorschriften des Chausseegebidtarifes auf die Straße Lanz-Katschower Steindamm nach Chinow	146
30. "	Minister für Landwirtschaft	Sagung der Bodenverbesserungsgenossenschaft in Königl. Damerkow	159
4. Mai	Minister	Änderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen	155
5. "	Staatssekretär des Reichsmarineamts	Belohnung für Ermittlung veranterter feindlicher Minen S.-Bl. 3. 20	
5. "	Generalkommando Stettin	Verwendung von Benzol und Solventnaphtha S.-Bl. 3. 19	
5. "	Minister für Landwirtschaft	Nachtrag zum Statut der Schottow-Regulierungsgenossenschaft	163
8. "	Generalkommando Danzig	Verbot der Anwerbung von Vorarbeitern pp. zur Beschäftigung außerhalb des Korpsbezirks S.-Bl. 3. 20	
8. "	"	Aufhebung der Beschlagnahme von Terpentinöl S.-Bl. 3. 20	
11. "	"	Genehmigung zum Verlassen der Arbeitsstelle seitens der Wanderarbeiter S.-Bl. 3. 20	
11. "	Minister für Landwirtschaft	Sagung der Bodenverbesserungsgenossenschaft in Glowitz	175
11. "	"	Desgl. in Kowanz	178
12. "	Generalkommando Stettin	Abhaltung von Versammlungen S.-Bl. 3. 20	
14. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Herstellungsverbot für Militärtüche 2 S.-Bl. 3. 19	
14. "	Regierungspräsident	Einreichung von Unterlagen mit den Anträgen auf Zulassung von Ätzylenapparaten	164
16. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Vorratserhebung und Beschlagnahme der Gummibereifung für Kraftfahrzeuge	152
20. "	Generalkommando Danzig	Aufhebung der Höchstpreise für den Kleinhandel mit Petroleum	171
20. "	Minister für Landwirtschaft	Einfuhr von weiblichem Rindvieh aus Holland S.-Bl. 3. 21	
21. "	Minister	Zuständige Behörden zur Auskunftverlangung über Vorratserhebungen S.-Bl. 3. 21	
21. "	Regierungspräsident	Wahrnehmung der Wasserpolizei für die Leba	172
22. "	Generalkommando Danzig	Umgehen der Höchstpreisverordnungen	171
22. "	Minister für Landwirtschaft	Sagung der Bodenverbesserungsgenossenschaft in Budowin	199
23. "	"	Verbot des Abmärens und Verfütterns von grünem Roggen und Weizen	169
24. "	Regierungspräsident	Abgabe von ungemischtem Weizenmehl von Mühlen an Kommunalverbände	172

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Benennung der Behörden, von denen die Verordnungen pp. erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite
26. Mai	Minister	Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise	195
27. "	Generalkommando Danzig	Verfügungsbeschränkungen in Steinkohlenteer	189
30. "	Regierungspräsident	Verbot des Ausschanks von Branntwein in Orten, in denen militärische Kontrollversammlungen usw. stattfinden S.=Bl. z. 22	
31. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Beschlagnahme von Baumwollumpfen S.=Bl. z. 22	
31. "	Generalkommando Danzig	Verbot der Aufnahme entwichener Kriegs- oder Zivilgefangenen	207
3. Juni	Minister für Landwirtschaft	Sagung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Küßowbach in Bresin	196
5. "	Generalkommando Danzig	Beschlagnahme von Großviehhäuten S.=Bl. z. 24	
7. "	"	Verbot der Veröffentlichung über die Gesamtverluste des deutschen Heeres	205
8. "	Minister für Landwirtschaft	Sagung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Teufels-Wodnin Moor in Sydow	211
8. "	Regierungspräsident	Polizeiverordnung , betreffend das Aussetzen von Kaninchen und den Fang wilder Kaninchen	189
8. "	"	Umgehen von Höchstpreisverordnungen	180
8. "	Generalkommando Stettin	Persönliche Anmeldung der über 15 Jahre alten Ausländer S.=Bl. z. 24	
8. "	"	Verkehr in den Ostseebädern	206
9. "	Generalkommando Stettin	Verbot der Veröffentlichung über die Gesamtverluste des deutschen Heeres	205
9. "	Generalkommando Stettin	Verbot der Niederlegung der Arbeit seitens der gewerblichen Arbeiter S.=Bl. z. 24	
10. "	Generalkommando Danzig	Verkehr in den Ostseebädern	206
10. "	Generalkommando Stettin	Herstellungsverbot für Militärtüche	207
10. "	Generalkommando Danzig	" " "	216
11. "	Landeshauptmann	Zinsätze für Darlehen aus der Provinzialhilfskasse	208
11. "	"	Höhe der Provinzialsteuern für 1915	209
17. "	Generalkommando Stettin	Verbot der Aufnahme von entwichenen Kriegs- oder Zivilgefangenen	221
20. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Bestandserhebung unerspinnener Schafwollen	204
22. "	Oberbefehlshaber Ost	Verhütung der weiteren Verbreitung von Geschlechtskrankheiten im Ostheere S.=Bl. z. 26	
24. "	Generalkommando Stettin	Verkehr in den Ostseebädern	223
25. "	Generalkommando Danzig	Verfahren bei der Prüfung der Uebernahme von Militärtüchen S.=Bl. z. 26	
25. "	"	Meldepflicht der über 15 Jahre alten Ausländer	226
27. "	"	Verkehr in den Ostseebädern	222

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Benennung der Behörden, von denen die Verordnungen pp erlassen sind	Kurzer Inhalt	Seite
30. Juni	Generalkommando Danzig und Stettin	Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien S.-Bl. 3. 26	
30. "	Generalstab der Armee	Sammlung von Feldpostbriefen	233
3. Juli	Allerhöchster Erlaß	Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Stolp zum Bau einer Kleinbahn von Ruhnhof über Großgarde nach Ziegen	229
6 "	Regierungspräsident	Verhütung des Auftretens und der Weiterverbreitung der Rohkrankheit unter den Pferden	229
8. "	Minister für Landwirtschaft	Satzung der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des Dassoer Moores	249
8. "	Generalkommando Danzig	Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen für Steinkohlenteer	232
9. "	Minister für Landwirtschaft	Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Schwartow-Jadenzin	252
9. "	"	Nachtrag zum Statut der Meliorationsgenossenschaft Vellow	256
9. "	Minister	Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915	238
13 "	Regierungspräsident	Verbot des Ausschanks und des Verkaufs von Branntwein und Spiritus an Sonn- und Feiertagen S.-Bl. 3. 29	238
14. "	Bezirksauschuß	Jagdbeginn auf Rebhühner, Fasänen und Drosseln	
15. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Verarbeitungsverbot und Bestandserhebung von Seide und Seidenabfällen S.-Bl. 3. 29	
16. "	Generalkommando Stettin	Widerrechtliches Verlassen der Arbeitsstellen durch russisch-polnische Arbeiter	239
16. "	Minister für Landwirtschaft	Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Alexandrahütte in Trangen	274
17. "	Regierungspräsident	Nachtrag zur Arzneitaxe	238
17. "	Generalkommando Stettin	Verbot der Herstellung von Schmutzgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen	240
20. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten S.-Bl. 3. 29	
20. "	Generalkommando Stettin	Einholung der Erlaubnis zum Besitze von Beutestücken und Munitionsteilen	277
20. "	Generalkommando Danzig	Meldepflicht der über 15 Jahre alten Ausländer	256
21. "	"	Warnung vor unbegründeten Steigerungen im Kleinhandelsverkehr	257
22. "	Minister des Innern	Regelung der Kriegswohlfahrtspflege	272
24. "	Kriegsministerium	Ergänzung der Grundsätze für die Zahlung der nachträglichen Erhöhung des Haferpreises	319
25. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Bestandserhebung von Kautschuk (Gummi) u.	240
25. "	Generalkommando Stettin	Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern u.	243
25. "	Generalkommando Danzig	Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern u. S.-Bl. 3. 30	
26. "	Generalkommando Stettin	Verbot öffentlicher oder nichtöffentlicher deutschfeindlicher Kundgebungen	277
27. "	Generalkommando Danzig und Stettin,	Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse S.-Bl. 3. 30	
27. "	"	Desgl. von Bastfaserstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern S.-Bl. 3. 30	

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Benennung der Behörden, von denen die Verordnungen pp. erlassen sind.	Kurzer Inhalt	Seite
27. Juli	Minister	Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915	247
27. "	Generalkommando Stettin	Verbot der Ankündigung von Behandlungsarten für Geschlechtskranke	277
29. "	Regierungspräsident	Aufhebung der Ausnahmen betreffend Ueberarbeit von weiblichen und jugendlichen Arbeitern in Tuchfabriken	278
30. "	Oberpräsident	Abänderung der Transportkostenordnung	281
31. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Bestanderhebung und Beschlagnahme von Chemikalien	257
31. "	"	Beschlagnahme pp. von fertigen usw. Gegenständen aus Kupfer ic.	262
31. "	Minister	Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle	273
31. "	Regierungspräsident	Nachtrag der Damiß-Genossenschaft in Gr. Poplow	281
31. "	Generalkommando Stettin	Verbot der Ankündigungen von Markenhändlern aus dem neutralen Auslande	283
31. "	"	Verbot der Beförderung von Briefschaften über die Landesgrenze auf anderem Wege als durch die Post	282
3. August	Generalkommando Danzig	Verbot der Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen	282
3./12. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Verwendung von Benzol und Solventnaphtha und Höchstpreise S.-Bl. z. 32.	
5. "	Minister für Landwirtschaft	Sagung der Bodenverbesserungsgenossenschaft „Gemeindemoor“ in Sydow	288
6. "	Generalkommando Stettin	Polizeiverordnung, betreffend das unerlaubte Verlassen des Ortspolizeibezirks durch russische Schnitter	284
9. "	Generalkommando Danzig	Verbot der Verabfolgung von Branntwein an Erntearbeiter	282
9. "	Regierung	Einziehung der Fünfundzwanzigpfennigstücke	281
10./13. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Veräußerung usw. von Baumwolle pp. S.-Bl. z. 32	
12. "	Minister für Landwirtschaft	Sagung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Pustintebach in Rowen	302
13. "	"	Desgl. Klein Damerkow	306
13. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle S.-Bl. z. 32	
14. "	"	Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen	288
17. "	Generalkommando Danzig	Errichtung einer Invaliden-Handwerker-Abteilung in Danzig	295
18. "	Oberpräsident	Anerkennung der Straße von Meddersin über Wusselen nach Kroßnow	310
21. "	Generalkommando Stettin	Verbot des Verkaufs von Schlagahne	297
21. "	Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen	Bestrafung der Schulversäumnisse	297
21. "	Minister für Landwirtschaft ic.	Sagung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Lessaten	337
23. "	Generalkommando Danzig	Verbot der Ankündigung und Verbreitung von Behandlungsarten für Geschlechtskranke durch Nichtärzte S.-Bl. z. 35	
23. "	Regierungspräsident	Anwendung des Chausséegeldtarifs auf die befestigte Straße von Bütow über Gramenz-Meddersin-Wusselen nach Kroßnow	310
25. "	Minister des Innern	Auslegung der dritten Kriegsanzleihe	296

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Benennung der Behörden, von denen die Verordnungen pp. erlassen sind	Kurzer Inhalt	Seite
25. August	Generalkommando Danzig	An- und Verkauf von Pferden im Bezirk des XVII. Armeekorps	315
26. "	Regierung	Erlaß von Mahnzetteln im Falle einer Zwangsvollstreckung wegen Kirchensteuern	301
27. "	Generalkommando Danzig	Verbot der Vervielfältigung von im Auslande hergestellter Karten	310
27. "	Oberpräsident	Anerkennung verschiedener besetzter Straßen im Kreise Köslin als Kunststraßen	315
28. "	Minister	Verkehr mit Kraftfuttermittel	S.-Bl. 3. 35
30. "	Generalkommando Danzig	Verbot der Verbreitung von Gerüchten über angebliche Siege der Feinde pp.	314
31. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Bestandserhebung von Schlafdecken und Pferdedecken	S.-Bl. 3. 35
1. Septbr.	Regierungspräsident	Anwendung des Chausseegelddtarifs auf verschiedene besetzte Straßen im Kreise Köslin	315
3. "	Minister des Innern	Ausgabe von Zwischenscheinen bei der 3. Kriegsanleihe	313
3. "	Generalkommando Stettin	Verbot der Ausfuhr von Stroh aus dem Bezirke des II. Armeekorps	314
3. "	Regierungspräsident	Preisliste über Arzneistoffe für Krankentassen. 2	S.-Bl. 3. 37
7. "	"	Ausführungsbestimmungen über das Schlachtverbot für trüchtige Rüge und Sauen	313
7. "	Generalkommando Stettin	Regelung der Verhältnisse der russischen Saisonarbeiter	1 S.-Bl. 3. 37
9. "	Minister für Landwirtschaft	Nachtrag zum Statut der Stubbenfließgenossenschaft in Perlsanzig	325
9. "	"	Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft in Redow	340
9. "	Generalkommando Stettin	Verbot des Ausschanks von Alkohol an Mannschaften des Soldatenstandes	4 S.-Bl. 3. 37
9. "	Minister	Verkehr mit Hülsenfrüchten	3 S.-Bl. 3. 37
10. "	Regierungspräsident Stettin	Mitglieder der Handwerkskammer in Stettin	330
11. "	Minister	Beschränkung der Milchverwendung	4 S.-Bl. 3. 37
11. "	Generalkommando Danzig	Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen für Steinkohlenrohteer	321
12. "	"	Verbot der Veränderung usw. von Anlagen der Landesverteidigung	321
14. "	Generalkommando Danzig	Nichtversendung von Drucksachen an Kriegsgefangene im Ausland	S.-Bl. 3. 41
14. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Bestandserhebung von Militäretuchen in Friedensfarben	1 S.-Bl. 3. 37
14. "	Regierungspräsident	Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915	320
16. "	Generalkommando Stettin	Einreichung von Denkschriften an die Zensurkontrollbehörde	344
17. "	Regierungspräsident	Nachtrag zum Statut der Neuhütten-Neufelder Entwässerungsgenossenschaft	346
17. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Bestandserhebung von Kautschuk pp.	4 S.-Bl. 3. 37
17. "	"	Beschlagnahme der deutschen Schaffsur	4 S.-Bl. 3. 37
17. "	Regierungspräsident	Nachtrag zum Statut der Oberen Rohrbachgenossenschaft in Al. Runow	326
17. "	"	Desgl. der Ihlengrabenggenossenschaft in Perst B	328

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Benennung der Behörden, von denen die Verordnungen pp. erlassen sind.	Kurzer Inhalt	Seite
17. Septbr.	Regierungspräsident	Nachtrag zum Statut der Olun-Seegegenossenschaft in Alonschen	327
18. "	"	Desgl. der Hygendorfer Entwässerungsgenossenschaft	327
18. "	Minister für Landwirtschaft u.	Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Ober-Wipper in Schlawe	349
20. "	Generalkommando Danzig	Verbot der Herstellung von Postkarten aus lösbaren Schichten	326
20. "	Regierungspräsident	Bergütungen und Zinsen für Kriegsleistungen	327
2. Oktober	Generalkommando Danzig	Verkehr von Privatkraftwagen S.-Bl. 3. 42	
5. "	Minister für Landwirtschaft u.	Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Tannenbruch in Labehn	368
5. "	Minister	Ausführungsanweisung über zuderhaltige Futtermittel S.-Bl. 3. 42	
8. "	Regierungspräsident	Ablegung der Prüfung an der Viktoria-Fortbildungsschule in Berlin	356
9. "	Generalkommando Danzig	Verkehr von Privatkraftwagen S.-Bl. 3. 42	
12. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Bestandsmeldung von Metallen S. Bl. 3. 41	
12. "	Generalkommando Danzig	Beschaffung der beim Feldheer erforderlichen Pferde	363
13. "	Bezirksauschuß	Schonzeit für weibliche Rehfälber in Jagdbezirke Draheim	364
13. "	"	Desgl. in Charbrow und Speß	364
13. "	"	Schonzeit für Rebhühner und Wachteln	364
14. "	Regierungspräsident	Unfallversicherung der Friedhofsbetriebe	356
15. "	Bezirksauschuß	Schonzeit für weibliche Rehfälber in den zum Königl. Hausfideikommiß gehörigen Gütern	329
15. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate S.-Bl. 3. 41	
15. "	Generalkommando Stettin	Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Heu	373
16. "	"	Behandlung geschlechtskranker Personen	381
16. "	Regierungspräsident	Ausführungsanweisung über die Kartoffelversorgung S.-Bl. 3. 42	
17. "	Generalkommando Stettin	Höchstpreise für Nahrungsmittel	376
18. "	Minister	Beschränkung der Milchverwendung S. Bl. 3. 42	
22. "	Generalkommando Danzig	Aus- und Einfuhr von Pferden an der preußisch-russischen Grenze 2 S.-Bl. 3. 44	
22. "	Generalkommando Stettin	Verbot der Verabfolgung von geistigen Getränken an ange-trunkene Personen 2 S.-Bl. 3. 44	
22. "	Generalkommando Danzig	Verbot des gewerbsmäßigen Einkaufes von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs	373
23. "	Regierungspräsident	Satzung der Wassergenossenschaft in Langen	372
23. "	Generalkommando Stettin	Einschränkung des Genusses von Speisefetten	373
24. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Beschlagnahme von fertigen usw. Gegenständen aus Kupfer S.-Bl. 3. 39	
25. "	Generalkommando Stettin	Verbot der Aushändigung von Postfächer an unter Postsperrstehende Personen	344
27. "	Generalkommando Danzig	Beschäftigung der russischen Arbeiter 1 S.-Bl. 3. 44	
28. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Bestandserhebung von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen S.-Bl. 3. 39	
28. "	"	Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen S.-Bl. 3. 39	

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Benennung der Behörden, von denen die Verordnungen pp. erlassen sind	Kurzer Inhalt	Seite
28. Oktober	Kommando der Marine-Station der Ostsee.	Befahr durch strandtriftige Minen	S.-Bl. 3. 40
28. "	Regierungspräsident	Vergütung für Kriegleistungen	S.-Bl. 3. 44
28. "	"	Polizeiverordnung wegen der elektrischen Kleinbahnen der Städte Köslin und Stolp	375
28. "	"	Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen	376
30. "	Generalkommando Stettin	Verbot der Veröffentlichung von Abhandlungen gegen Schutzimpfungen im Heere	S.-Bl. 3. 41
30. "	Minister für Landwirtschaft ic.	Sagung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Fuchsberg in Bielebitz	404
30. "	Generalkommando Stettin	Beschlagnahme ic. von Gegenständen aus Kupfer	S.-Bl. 3. 44
30. "	"	Verbot des Verlassens des Inlandes seitens der russischen Arbeiter	381
1./6. Novbr.	Generalkommando Stettin und Danzig	Verkauf von Bekleidungs- ic. stücke an Heeresangehörige	S.-Bl. 3. 45 und 382
1. "	Generalkommando Danzig	Beschlagnahme von fertigen usw. Gegenständen aus Kupfer	1 S.-Bl. 3. 44
2. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten	2. S.-Bl. 3. 44
2. "	Generalkommando Danzig	Einschränkung des Genusses von Speisefett	2. S.-Bl. 3. 45
2. "	"	Umgehung der festgesetzten Höchstpreise für Butter	393
3. "	Minister für Landwirtschaft ic.	Sagung der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des Meitlow-Moorés in Damgart	401
5. "	Generalkommando Stettin	Polizeiverordnung , betreffend Verbot des Besuches von Wirtschaftshäusern durch Jugendliche	394
5. "	Minister für Landwirtschaft	Sagung der Bodenverbesserungsgenossenschaft in Masselwitz	413
6. "	Oberpräsident	Anerkennung der Chaussee von Wend. Tychow über Besow pp. nach Alt Reblin	380
6. "	Regierungspräsident	Nachtrag zum Statut der Althammerer Entwässerungsgenossenschaft	383
9. "	Minister	Ausführungsanweisung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs	379
9. "	Bezirksauschuß	Vorbereitung der Bildung einer Genossenschaft zur Regulierung der Radue im Kreise Bublitz	390
10. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Beschlagnahme von rohen Häuten und Fellen	S.-Bl. 3. 45
10. "	Regierungspräsident	Vergütungen für Kriegleistungen	384
11. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Beschlagnahme von Kraftwagenbereifungen	S.-Bl. 3. 46
13. "	Regierungspräsident	Sagung der Wassergenossenschaft zur Entwässerung des Zamborster Fließtales	418
15. "	"	Biehzählung am 1. Dezember	389
16. "	Generalkommando Stettin	Verbot des gewerbsmäßigen Einkaufs von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs	388
18. "	Minister für Landwirtschaft	Sagung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Belgard-Dartower Moor	424
18. "	"	Desgl. Datjower Seegelande in Datjow	427

Datum der Verordnungen und Bekannt- machungen	Benennung der Behörden, von denen die Verordnungen pp. erlassen sind	Kurzer Inhalt	Seite
18. Novbr.	Generalkommando Danzig	Aufhebung der Verbote über den Verkehr mit Gold	394
19. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Verbot künstlicher Beschönerung von Leder	399
19. "	Generalkommando Danzig	Verbot des Hausiervertriebs mit Bedenkblättern an Angehörige von Kriegsteilnehmern	408
20. "	Regierungspräsident	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für das elektrische Klein- bahnunternehmen der Stadt Köslin	393
20. "	Generalkommando Stettin	Beschäftigung von Arbeitern und Arbeiterinnen aus besetzten Gebieten	409
21. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder	395
23. "	"	Höchstpreise von Großsiebhäuten und Kalbfellen S.-Bl. 3. 48	
24. "	Generalkommando Stettin	Verbot der Ausstellung feldpostversandfähiger Pakete mit alkoholischen Getränken in Schaufenstern S.-Bl. 3. 48	
25. "	"	Meldung zureisender Personen über 16 Jahren bei der Polizeibehörde 2. S.-Bl. 3. 48	
26. "	"	Anmeldung und Betrieb von Bootfahrten auf der Ostsee	409
27. "	Generalkommando Danzig	Höchstpreise für unfortierte Kartoffeln 2. S.-Bl. 3. 48	
27. "	Generalkommando Stettin	Alkoholverbote bei Kontrollversammlungen, Militärtransporten und Einquartierungen	411
29. "	Generalkommando Stettin	Lieferung der Ver. ände an die Bedarfsverbände 2. S.-Bl. 3. 48	
29. "	Generalkommando Danzig	Verbot der Annäherung an Kriegsgefangene S.-Bl. 3. 50	
29./30. "	Generalkommando Danzig u d Stettin	Unbefugtes Tragen militärischer Uniformen oder von Kriegs- auszeichnungen	408
30. "	"	Aufkauf von Altgummi durch die Firma H. Meyer u. Co. in Lübeck	411
1. Dzbr.	"	Beschlagnahme von Wirt- und Strinwarenlumpen S.-Bl. 3. 48	
4. "	"	Enteignung pp. beschlagnahmter Gegenstände 2. S.-Bl. 3. 49	
5. "	Regierungspräsident	Sagung der Wassergenossenschaft Hohlbecker Moor in Mohrow	418
6. "	Generalkommando Danzig	Verbot der Ausstellung feldpostversandfähiger Pakete mit alkoholischen Getränken in Schaufenstern	417
7. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Verarbeitung ic. von Baumwolle, Baumwollabgänge pp S.-Bl. 3. 49	
8. "	Generalkommando Danzig	Verbot des Besuches der Wirtshäuser durch Jugendliche S.-Bl. 3. 50	
9. "	Generalkommission Frankfurt Oder	Nachweisung der 14jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise	433
13. "	Minister	Verkehr mit Stroh und Häcksel	439
14. "	Regierungspräsident	Polizeiverordnung , betreffend Körnung der Privatdeckhengste	444
15. "	Bezirksauschuß	Schonzeit für weibliche Rehfälber auf den zu Zezenow zugepachteten Jagden	431
15. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Beschlagnahme und Höchstpreis für Wolfram und Chrom S.-Bl. 3. 50	
15. "	Bezirksauschuß	Sitzungstage für 1916	446
18. "	Generalkommando Danzig	Milchabgabe für russische Saisonarbeiter S.-Bl. zu 52	
20. "	Generalkommando Danzig	Aussuchen von Bestellungen auf Bedenkblätter von Kriegs- teilnehmern S.-Bl. 3. 52	

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Benennung der Behörden, von denen die Verordnungen pp. erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite
22. Dezbr.	Generalkommando Danzig	Druck von Anschlagzetteln (Plakaten) politischen Inhalts	
23. "	Generalkommando Stettin und Danzig	Beschlagnahme und Verwendung von Bastfasern	S.-Bl. 3. 52 S.-Bl. 3. 51
31. "	Generalkommando Danzig und Stettin	Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen	446
31. "	"	Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle	447

1. Personal-Nachrichten:

Seite: 3, 8, 12, 15, 22, 28, 30, 37, 50, 60, 67, 72, 85, 96, 120, 132, 146, 153, 167, 172, 185, 193, 210, 219, 224, 227, 235, 245, 270, 279, 286, 299, 311, 348, 353, 361, 366, 378, 385, 400, 412, 421, 437, 442 und 450.

2. Vermischte Nachrichten:

Seite: 3, 22, 31, 37, 50, 72, 134, 147, 210, 286, 294, 299, 318, 353, 360, 378, 385 und 422.

3. Auslösung von Staatspapieren, Rentenbriefen, Kreisanleihescheinen. Einlösung fälliger und Ausgabe neuer Zinsscheine:

Seite: 12, 13, 21, 36, 39, 41, 61, 66, 67, 84, 131, 165, 172, 181, 185, 188, 208, 215, 233, 268, 279, 293, 298, 334, 346, 353, 359, 360, 378, 388, 390, 391, 411, 420, 434, 440 und 450.

4. Aufnahme und Prüfung der Elementar-, Turn- u. a. Lehrer, sowie Lehrerinnen:

Seite: 95, 97, 285, 421, 435, 436, 437 und 440.

5. Bekanntmachungen, betreffend die Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung:

Seite: 431.

6. Gemeinde-, Amts- und Standesamtsbezirks-Veränderungen, Aenderungen von Ortsnamen, Einziehung von Wegen usw.

Seite: 20, 22, 42, 85, 96, 227, 327, 345, 388, 400, 431, 444 und 450.

7. Bekanntmachungen auf Grund des Viehseuchengesetzes:

Seite: 41, 63, 172, 344, 364 und 411.

8. Marktpreistabellen:

Seite: 11, 35, 83, 119, 164, 202, 231, 292, 316, 365, 389 und 431.

9. Durchschnittspreise der Normalmarkttorte:

Seite: 12, 35, 84, 118, 164, 202, 231, 292, 316, 364, 389 und 431.

10. Bekanntmachungen der Eisenbahnbehörden, Kleinbahnen:

Seite: 28, 30, 105, 134, 245, 270, 333, 347 und 412.

11. Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen:

Seite: 2, 9, 23, 73, 82, 149, 174, 219, 271, 294, 367, 407, 412, 417, 428 und 442.

12. Bekanntmachungen der Provinzial-Zolldirektionen:

Seite: 64.

Als besondere Beilagen sind beigelegt:

- | | | |
|----------|-----|---|
| Zu Stück | 3. | Rechnungsabluß der Kasse der Landesversicherungsanstalt Pommern. |
| " " | 7. | Verteilungsplan über die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 von den Schulverbänden zu entrichtenden Beiträge. |
| " " | 9. | Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagenkasse für die Lehrer an öffentlichen Volksschulen für 1915. |
| " " | 12. | Verteilungsplan des Bedarfs der Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Köslin für die Etatsjahre 1915, 1916 und 1917. |
| " " | 21. | Auszug aus dem Provinzialhaushaltsetat. |
| " " | 44. | Nachtrag zu den Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht u. von fertigen Gegenständen aus Kupfer u. und Bekanntmachung, betreffend Vergütungen und Zinsen für Kriegsleistungen. |

9. Durchschnittskurve der Vermehrung:

Seite: 12, 35, 84, 118, 164, 202, 231, 292, 316, 368, 401, 431

10. Bestimmungen der Eisenbahngesetze, Kleinbahn:

Seite: 28, 30, 109, 134, 216, 270, 333, 347, 402, 412

11. Bestimmungen betreffend das Post- und Telegraphenwesen:

Seite: 2, 9, 23, 73, 82, 140, 174, 210, 271, 294, 307, 407, 412, 417, 438, 442

12. Bestimmungen der Preussischen Goldwährungen:

Seite: 111

Alle besondere Belagen sind beigefügt:

- 1. Die Bestimmung der Rolle der Landesversicherungsanstalt Pommern.
- 2. Bestimmungen über die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1863 von den Eisenbahnen zu leistenden Beiträge.
- 3. Bestimmungen des Reichs der Eisenbahngesetze für die Uebertretung der öffentlichen Vorschriften für 1818.
- 4. Bestimmungen der Reichs der Eisenbahngesetze über die Uebertretung der Vorschriften des Reichs für die Eisenbahnen 1818 und 1817.
- 5. Ausgabe des dem Eisenbahngesetz.
- 6. Nachtrag zu den Bestimmungen über die Eisenbahnen, betreffend die Eisenbahngesetze, von Seiten der Eisenbahnen des Reichs: die Bestimmungen über die Eisenbahnen und Zinsen für Eisenbahnen.

Alphabetisches Sachregister

zum Jahrgang 1915

des

Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sachregister befindlichen Zahlen geben die Seiten des Amtsblattes an.

A

Alkohol.
Regelung des Verkaufs von -- an Sonn- und Feiertagen. S.=Bl. z. 3.
Verbot des Verkaufes von -- an Mannschaften des Soldatenstandes. 4. S.=Bl. z. 37.
Desgl. an ange trunke n Personen und ohne Barzahlung. 2. S.=Bl. z. 44.
Desgl. an den Tagen der Kriegskontrol- versammlungen. 410.

Aluminium.
Beschlagnahme von -- 17.

Arbeiten.
Bedingungen für die Verwerbung um -- 62.

Arbeiter.
Beschäftigung von -- in Bäckereien und Konditoreien. S.=Bl. zu 3. 134.
Vertragsverhältnis der russischen Arbeiter. 34. S.=Bl. z. 9. S.=Bl. z. 44 381.
Desgl. der landwirtschaftlichen Arbeiter. S.=Bl. z. Stck. 18.
Beschäftigung von russischen Arbeitern. S.=Bl. 12. 240.
Verbot der Anwerbung von Arbeitern im XVII. Armeekorps zwecks Beschäftigung nach außerhalb. S.=Bl. 20.
Verbot der Aufgabe des Dienstes vor Ablauf des Vertrages. S.=Bl. z. 49.

Arbeitsnachweise.
Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewerbs- mäßig betriebenen -- 195.

Arzneistoffe.
Preisliste über -- für Krankenkassen. 2. S.=Bl. z. 37.

Arzneitaxe.
Gültigkeit der -- auch für 1915. 6. 238.

Ausländer.
Persönliche Anmeldung der über 15 J. hre alten -- S.=Bl. z. 24. 226. 257.

Azetylen.

Ausnahmen bezüglich der Erfordernisse bei Zu- lassung von -- Apparaten. 163.

B

Bastfasern.
Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus -- 243.
S.=Bl. z. 30.
Beschlagnahme von -- S.=Bl. z. 51.

Baumwollumpen.
Bestanderhebung von alten -- S.=Bl. z. 22, z. 39.

Baumwolle.
Herstellungsverbot für Stoffe aus -- 223.
S.=Bl. z. 30.
Verarbeitung von -- S.=Bl. z. 32, z. 49.

Belobigung
für den Gerbereibesitzer Aronsbach in Stolp für Lebensrettung. 3.
Desgl. für die Fischer Will u. Gen. in Deep, 146.

Benzol.
Verwendung von -- S.=Bl. z. 18, 19, 32.

Bezirksausschuß.
Ferien -- 222.
Sitzungen. 446.

Bierdruckvorrichtungen.
Ergänzung der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von -- 39.

Blindenanstalten.
Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an -- 97.
Prüfung für Direktoren u. Direktorinnen an -- 97.

Bootsfahrten auf der Ostsee.
Anmeldung von -- 409.

Branntwein.
Verordnung über den Ausschank von -- 134.
S.=Bl. z. Stck. 18.
Nachtrag dazu. S.=Bl. z. 22.
Verbot der Verabreichung von -- an Ernte- arbeiter. 282.

Brennereien.
Verfahren bei Uebertragung des Durchschnitts- brandes der -- 74.

Briefschaften.

Verbot der Beförderung von — über die Landesgrenze auf einem anderen Wege als durch die Post. 282.

Briefstauben.

Polizeiverordnung, betreffend Anmeldung von Brotgetreide. 278.

Maßregeln zur Ersparnis an Brotgetreide — 6 S.=Bl. z. 2, 9.

Verbot des Verfüttens von — 14. S.=Bl. z. 14.

Regelung des Verkehrs mit — 2. S.=Bl. z. 4, 78.

Verkehr mit Brotgetreide aus 1915. 247. S.=Bl. z. 40.

Butter.

Umgehung der Höchstpreise für Butter. 393.

Bedarf an Butter in den Stadtkreisen Stettin u. S.=Bl. 50.

C**Chausséeen.**

Anwendung der Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Straße von Lang nach Chinow. 146.

Desgl. Straße von Bütow über Gramenz nach Meddensin. 310.

Desgl. auf verschiedene Straßen im Kreise Köslin. 315.

Chemikalien.

Bestandserhebung und Beschlagnahme von — S.=Bl. z. 3, Stk. 26. 257.

Chilesalpeter.

Höchstpreise für — S.=Bl. z. Stk. 27.

Chrom.

Beschlagnahme und Höchstpreise für — S.=Bl. z. 50.

D**Dampfpflüge.**

Polizeiverordnung, bet. offend Ueberführung von — über Ueberwege von Kleinbahnen. 71.

Decken.

Verbot der Veräußerung an — seitens der Fabrikanten und Händler. 10. S.=Bl. z. 3.

Einschränkung dieses Verbotes. S.=Bl. z. 4, 21.

Aufhebung dieses Verbotes. S.=Bl. z. 5, 26.

Bestandserhebung von Schl.- und Pferdedecken. S.=Bl. 35.

Deckhengste.

Polizeiverordnung, betreffend Führung der Privat — 443.

Doppelsteuerungen bei Heranziehung von Arbeitern zur Komunalsteuer in Preußen und Hessen. 33.

Desgl. in Sachsen-Meinungen. 337.

Drosseln.

Beginn der Jagd auf — 238.

E**Einigungsämter.**

Ergänzung der Ausführungsverordnungen zur

Bundesratsbekanntmachung betr. — 37.
Erziehungsanstalten, staatliche Haus- und Dienstordnung für die — 133.

F

Fasanenhähne und = Hennen.

Beginn der Jagd auf — 238.

Flugblätter.

Anschlag von — politischen Inhalts. S.=Bl. z. 52.

Feldpostbriefe.

Gebühr solcher über 250 bis 500 gr. 9.

Warnung vor Auslieferung von — an Beauftragte feindlicher Staaten. 278.

Felle.

Beschlagnahme von — S.=Bl. 45.

Feuerlöschverband.

Satzung für den — Baumgarten. 269.

Fleischdauerwaren.

Verfahren zur Aufberahrung von — 170.

Fleischvorräte.

Sicherstellung von — S.=Bl. z. 6. S.=Bl. z. 10.

Friedhofsbetriebe.

Unfallversicherung der — 356.

Frühjahrsbestellung.

Sicherung der — 94.

Futtermittel.

Verkehr mit — 2 S.=Bl. zu Stk. 17.

Verkehr mit zuckerhaltigen — S.=Bl. z. 42.

G

Führungsbänder von Artilleriegeschossen.

Herstellungsverbot von Schmuckgegenständen aus — 240, 282.

Gasen.

Abänderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten u. — 376.

Gemeindebezirksveränderungen.

Im Kreise Belgard 42, 345.

Bütow 345, 444.

Lauenburg 42.

Neustet. in 445.

Rummelsburg 42, 345.

Schlawa 446.

Gedenkblätter angefallene Krieger.

Verbot des Hausiervertriebs von — 408. S.=Bl. 52.

Gerste.

Verkehr mit — 238.

Gesanglehrer und Lehrerinnen.

Prüfungstermin. 95, 285.

Gold.

Verbot der Zahlungen in — ans feindliche Ausland. 118, 394.

Grenzverkehr zwischen Rußland links der Weichsel und Deutschland.

Vorschriften hierüber. S.=Bl. z. 6. 181.

- Gummi, alt.
 Verkauf von — 411.
 Gummibereifung für Kraftfahrzeuge.
 Vorratserhebung und Beschlagnahme. 152.
 Handarbeitslehrerinnen.
 Prüfung für — 436.

5

- Handwerkertammer.
 Mitglieder und Erfahrmänner der — in
 Stettin. 330.
 Häute.
 Beschlagnahme von — von Großvieh. 70, 184.
 S.=Bl. z. 24, 311.
 Desgl. von rohen — S.=Bl. z. 45.
 Höchstpreise von Großviehhäuten. S.=Bl. z. 48.
 Hauswirtschaftslehrerinnen.
 Prüfungen für — 435.
 Heu.
 Nichtstellung von Eisenbahnwagen zur Aus-
 fuhr von Heu aus dem Bezirke des 2. Armeekorps. 118.
 Ausfuhr von Heu aus dem Bezirke des 2.
 Armeekorps. 181, 373.
 Hilfsschulen.
 Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an — 436.
 Hülsenfrüchte.
 Verordnung über den Verkehr mit — 3. S. Bl.
 z. 37. S.=Bl. zu 42.
 Hufbeschlaggewerbe.
 Prüfung für das — 29, 96, 118.

J

- Jugendliche.
 Polizeiverordnung, betreffend Verbot des Besuches
 von Wirtschaftshäusern durch — 394. S.=Bl. z. 50.

K

- Kautschuck.
 Bestandserhebung von — 240, 4 S.=Bl. z. 37.
 Kaninchen.
 Polizeiverordnung, betr. fessend Aussetzen von —
 und den Fang wilder — 189.
 Karten.
 Verbot des Verkaufes von —, die im Ausland
 — ohne Genehmigung des Verlages her-
 gestellt sind. 310.
 Kartoffeln.
 Abgabe von Kartoffelflocken usw. an die Trocken-
 kartoffelverwertungsgesellschaft in Berlin, 2.
 Verkehrsregelung. S.=Bl. z. Stk. 17.
 Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl
 zur Herstellung von Seife. 25.
 Ausführungsanweisung über die Kartoffel-
 versorgung. S.=Bl. z. 42. S.=Bl. z. 46.
 Höchstpreise für unsortierte — 2 S.=Bl. z. 48.
 Kirchensteuern.
 Zwangsvollstreckung wegen — 301.

Klauenvieh.

- Verbot des Auftriebes von Klauenvieh auf den
 Viehmarkt in Stolp. 41, 222, 278, 304, 411.
 Desgl. in Lauenburg 63.
 Desgl. in Schlame 310.
 Desgl. in Janow 344.
 Desgl. in Dublich 376.

Klein-Verkauf von Roggen- oder Weizenkleie ver-
 mischt mit Gerstenkleie. S.=Bl. zu 7.

Kleinbahnen.

- Genehmigungsurkunden für die Strecken Gr.
 Borsith, Körlin und Spie-Sternin. 26.
 Bau einer Kleinbahn von Kuhnhof über
 Großgarde nach Ziegen. 229.
 Polizeiverordnung wegen der elektrischen Klein-
 bahnen in Köslin und Stolp. 375.
 Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für das
 elektrische Kleinbahnunternehmen der Stadt
 Köslin. 393

Kochsalzlösungen.

Vorrat von — in den Apotheken. 74.

Kraftfuttermittel.

Verkehr mit — S.=Bl. zu 35.

Kreditinstitut.

Nachtrag zu den Bestimmungen des Kur- und
 Neumärkischen — 33.

Kreisanleihen.

Auslösung solcher des Kreises Schivelbein.
 12, 41, 279, 421.

Auslösung solcher des Kreises Schlame.
 353, 450.

Kriegsanleihe.

Zeichnung zur 2 — S.=Bl. zu 9.

Desgl. zur 3 — 296.

Ausgabe von Zwischenscheinen bei der 3 — 313.

Kriegsbedarf.

Scherstellung von — S.=Bl. zu 48.

Kriegsgefangene.

Verbot des Verkehrs mit — in den Lagern.
 S.=Bl. z. 2.

Protration für — S.=Bl. zu 7.

Verbot der Aufnahme entworfener — 207, 221

Verbot der Annäherung an — S.=Bl. zu 50.

Kriegsleistungen.

Einlösung der Anerkennnisse über — 20, 41,
 327. S.=Bl. z. 44, 384.

Erläuterungen zum Kriegsleistungsgesetz. 25.

Rübe tr ä ch t i g e.

Schlachtoer ofür — 314.

Kreuzottern.

Be.ohnung für Verilgen von Kreuzottern. 95.

Kriegswohlfahrtspflege.

Regelung der —, Veranstaltung von Samm-
 lungen. 272.

Kupfer.

Bestandsmeldung und Beschlagnahme von —
 17, S.=Bl. z. Stk. 29, 262, S.=Bl. z. Stk.
 39, S.=Bl. z. 44, 2 S.=Bl. z. 49.

Rundgebungen, Deutschfeindliche.
Verbot von — 277.

Kunststraße.

Anerkennung der Straße von La z nach Glinow
als — 146.

Desgl. der Straße von Meddesin über Busselen
nach Kroknow. 310.

Desgl. verschiedner befestigten Straßen im
Kreise Köslin. 315.

Desgl. der Grauffe von Wend. Tychow über
Besow nach Mireblin. 380.

Q

Landtag.

Eröffnung des — von Pommern. 20.

Leder.

Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. 395.

Verbot künstlicher Beschweigung von — 399.

Lehrer und Lehrerinnen.

Be teilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse
für Lehrer S.=Bl. zu 7.

Desgl. des Bedarfs der Volksschullehrer Witwen-
und Waisenkasse. S.=Bl. z. 12.

Leichen.

Rückführung — Gefallener vom Kriegsschauplatz
nach der Heimat. 24.

Bedingungen.

Bedingungen für die Bewerbung um — 62.

Lotterie, Geld.

der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für
Lehrer und Lehrerinnen in Berlin. 24.

zur Wiederherstellung der Feste Coburg. 29,
107, 440.

zum Wiederaufbau des „Matildenhüfles“ in
Meh. 39.

für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes. 51,
107, 302.

für die Zwecke der Deutschen Schutzgebiete.
97, 221.

für die Zwecke des Zentralkomitees zur
Bekämpfung der Tuberkulose. 156, 196.

zur Wiedererrichtung der St. Lorenzkirche in
Mürnberg. 225.

für Zwecke des Jungdeutschlandbundes. 243.

M

Markt- und Lädenpreise

in den Normalmarkttorten des Regierungsbezirks für
den Monat Dezember 1914, 11. Januar 1915, 35,
Februar 83, März 119, April 164, Mai 202,
Juni 231, Juli 292, August 316, September 365,
Oktober 389, November 431.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise

von Getreide pp. für 1915. 434.

Maschinen elektrische.

Bestandserhebung für — S.=Bl. z. Std. 41.

Mehl.

Verbot des Verfütterns von Mehl. S.=Bl. z. 4.

Regelung des Verkehrs mit — 2 S.=Bl. z. Std. 4,
78, 247.

Meldewesen.

Polizeiverordnung über — von Militärpersonen
S.=Bl. 6, S. 41.

Meliorationsgenossenschaften.

Nachtrag zum Statut der Leba-Registrierungs-
genossenschaft 6.

Desgl. der Zelmudachgenossenschaft im Kreise
Belgard. 20.

Desgl. der Krebsfließgenossenschaft in Wusterwitz. 26.

Desgl. der oberen Raduegenossenschaft in Berfin. 53.

Desgl. der Entwässerungsgenossenschaft in Stöddow. 53.

Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft in
Stepen. 53.

Desgl. der Beltrinssee-Genossenschaft in Gr. Karzen-
burg. 57.

Desgl. der Müddelsee-Entwässerungsgenossenschaft in
Saleste. 78.

Desgl. der Bodenverbesserungsgenossenschaft Weißer
Bruch in Falkenburg. 79.

Desgl. der Bodenverbesserungsgenossenschaft in
Redlin 88.

Desgl. der Bodenverbesserungsgenossenschaft Dunkel-
bruch in Kallies. 90.

Desgl. derselben in Altenwalde Kr. Neustettin. 98.

Desgl. derselben in Persanzig, Kr. Neustettin. 101.

Desgl. derselben in Paatzig, Kr. Neustettin. 107.

Desgl. derselben in Alt Koerinitz, Kr. Dramburg 110.

Desgl. der Genossenschaft Großes Moor in
Degow. 114.

Desgl. derselben in Berfin, Kr. Bublitz. 122.

Desgl. der — Reuhof in Groß Karzenburg
Kr. Bublitz. 124.

Desgl. der — zur Bodenverbesserung des Rienower
Moores in Rienow. 128.

Desgl. der — Pöbloß-Bieseßig. 139.

Desgl. der Schwarzbach in Lauenburg. 142.

Desgl. der — Pfefferbach in Berfin. 149.

Desgl. der — Sdrow-Moor in Bresin. 156.

Desgl. der — in Königl. Damertow. 159.

Desgl. der — Jemmin-Bieseßig in Blowitz. 175.

Desgl. der — Rowanz-Koseeger in Rowanz. 178.

Desgl. der — Rüssowbach in Bresin. 196.

Desgl. der — in Bukowin. 199.

Desgl. — Teufels-Wodnin-Moor in Sydow. 211.

Desgl. des Dassow'er Moores in Dassow. 249.

Desgl. der Bodenverbesserungsgenossenschaft Schwartow-
Zadenzin. 252.

Desgl. der Meliorationsgenossenschaft Belsow.

Desgl. der Genossenschaft in Alexandrahütte. 274.

Desgl. Gemeindemoor in Sydow. 288.

Desgl. Pustintebach in Rowen. 302.

Desgl. „Klein-Damertow“ in „Klein-Damertow“ 306.

Desgl. der Ihlengrabengenosenschaft in Pöest. 328.

Desgl. der Genossenschaft Lesjaten. 337.

Desgl. der Genossenschaft in Redow, Kreis Lauen-
burg. 340.

- Desgl. der Genossenschaft Oberwipper in Schlawe. 349.
 Desgl. der Genossenschaft Lannenbruch-Labehn. 368.
 Desgl. der Genossenschaft Reittlow Moor-Damgard. 401.
 Desgl. der Genossenschaft Fuchsberg in Giesebitz. 404.
 Desgl. der Genossenschaft in Maffelwitz. 413.
 Desgl. der Genossenschaft Belgard-Dartower.
 Desgl. der Genossenschaft Moor in Belgard. 424.
 Desgl. der Genossenschaft Datjow'er Seegelände in Datjow. 427.

Metalle.

- Bestandsmeldung und Beschlagnahme von — 3 S.-Bl. 3. Std. 17, zu 21, 283, S.-Bl. 3. Std. 41.

Milch.

- Beschränkung der Milchverwendung. 4 S.-Bl. 3. 37, S.-Bl. 3. 42.

- Regelung der Milchpreise und des Milchverkaufs. 379.
 Milchmenge für russische Saisonarbeiter. S.-Bl. 3. 52.

Militärstücke.

- Herstellungsverbot für — 2 S.-Bl. 3. 19, 207, 216, S.-Bl. 3. Std. 26, S.-Bl. 3. 37.

Minen.

- Belohnung für die Bezeichnung treibender — S.-Bl. 3. 20.

- Behandlung angetriebener — 203.

- Gefahr durch stranddriftige — S.-Bl. 3. 40.

Mittelschulen.

- Prüfung der Direktoren und Lehrer an — 421.

Münzen.

- Einziehung der Fünfundzwanzigpfennigstücke. 281.

R

Ridel.

- Beschlagnahme von — 17.

O

Oberversicherungsamt, Knappschafts.

- Zuständigkeit des — in Halle. 69.

Ortsnamen.

- Schreibweise für den Ort „Alt Jowen“. 20.

Ostseebäder.

- Vorschriften für den Verkehr in den — 206, 222, 224.

P

Pässe.

- Regelung der Passpflicht für ausländische Arbeiter. 6 S.-Bl. 3. 2.

- Passpflicht für den Bezirk XVII. Armeekorps. 34.

Postordnung.

- Änderung — 2. 28, 73, 174, 271, 367.

Petroleum.

- Höchstpreis für den Kleinhandel mit — 21, 171, 239.

Pferde.

- Verbot des An- und Verkaufes von — in Ost- und Westpreußen. 41, 82, 2 S.-Bl. 3. 44.

- Verkauf von — in Kreisen westlich und östlich der Weichsel. 315.

- Pferde-Ankauf von — für Militärzwecke. 146, 363.

Privatlieferungen.

- Verbot der Ausführung von — vor Heereslieferungen. S.-Bl. 3. 2.

Präparanden.

- Prüfung der — für ein Seminar. 421, 440.

Preissteigerungen.

- Warnung vor — im Kleinhandelsverkehr. 257.
 Bildung von Kommissionen zur Verhütung von — 376.

Provinzialanleihe Scheine, Pom.

- Auslösung von solchen. 21, 67, 84, 234, 268, 298, 334, 441.

Provinzialsteuern.

- Höhe der — für 1915. 209.

R

Rebhühner.

- Beginn der Jagd auf — 238.

- Beginn der Schonzeit — 364.

Rehhalber.

- Schonzeit für weibliche — in Schmollin. 346.

- Schonzeit für weibliche — in Draheim. 364.

- Charbrow und Sped. 364.

- Desgl. in Bezenow. 481.

Reichsfuttermittelstelle.

- Errichtung einer — 273.

Remonteauf. 95, 138.

Rentenbriefe, Pommersche.

- Auslösung solcher — 7, 36, 68, 131, 165, 208, 233, 293, 317, 359, 391, 420.

Rückwanderer, Deutsche.

- Meldung — bei der Ortspolizeibehörde. 41. S.-Bl. 10.

Rohranleit.

- Verhütung des Auftretens der — unter den Pferden. 229.

Rettungsapparate.

- Anweisung zu deren Handhabung bei Schiffbrüchen. 10.

Rindvieh-Einführung von weiblichen — aus

- Holland nach Deutschland. S.-Bl. 3. Std. 21.

Roggen.

- Verbotsaufhebung wegen des Schrotens von — S.-Bl. 3. 19, 239.

- Verbot des Verfütterns von grünen — 169.

S

Salpeter.

- Beschlagnahme von — 21.

- Vorratserhebung von Chile-Salpeter. 52. S.-Bl. 3. 10.

Sauen.

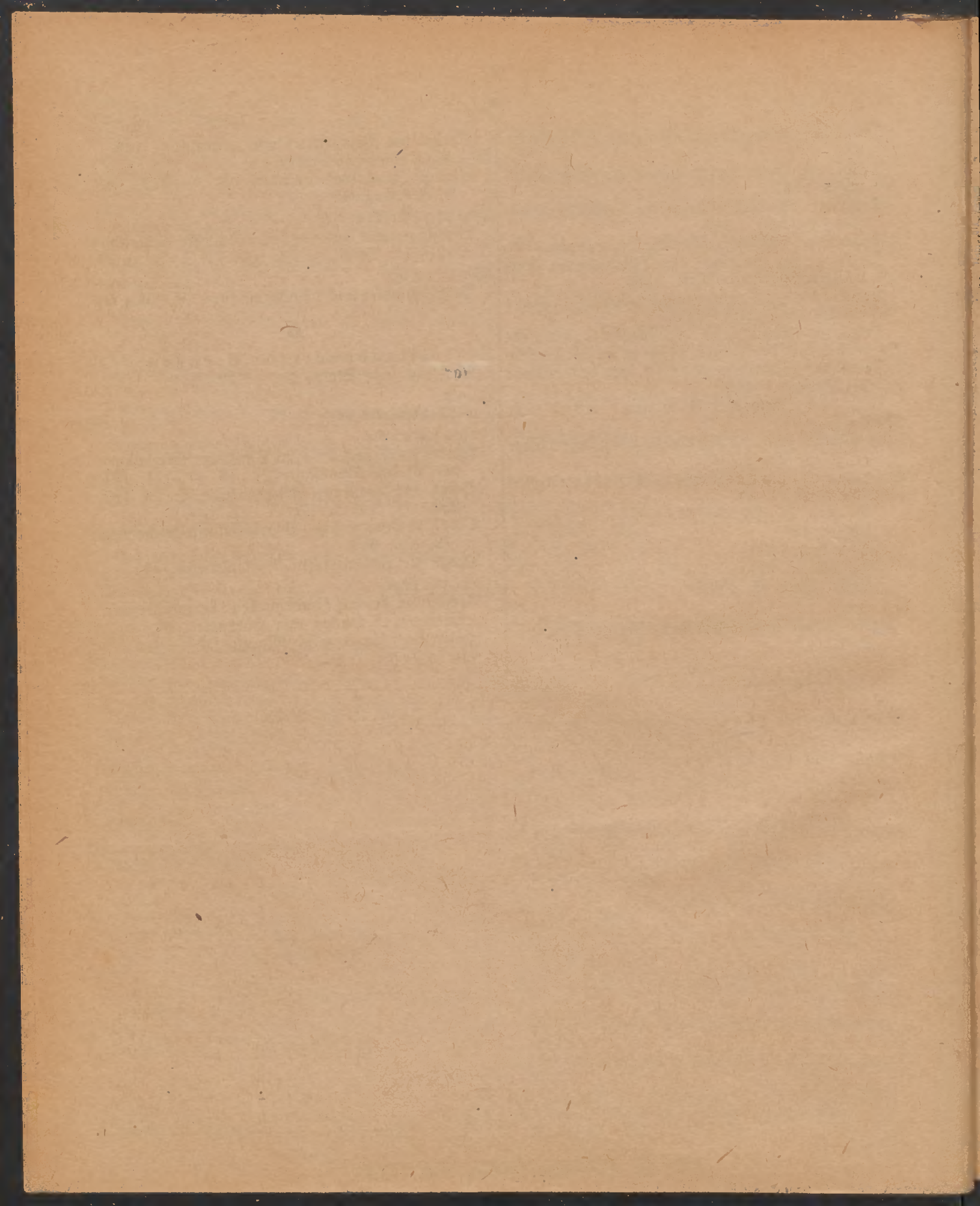
- Verbot des vorzeitigen Schlachtens von — 2.

- Schlachtverbot für trächtige — 314.

Schafwolle.

- Bestandserhebung unverspinnener — 204. S.-Bl. 3. Std. 29.

- Veräußerungs- u. Verbot von reiner — S.-Bl. 3. 32, 447.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 1.

Köslin, den 2. Januar

1915

Inhalt. Inhalt der Gesefzſammlung und des Reichsgesefzblattes, S. 1. — Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen, S. 2. — Ueberlassung von Kartoffelflocken u. s. w. an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft in Berlin, S. 2. — Aenderung der Postordnung, S. 2. — Belohnung von 100 M. für die Ermittlung der Täter, die auf den Forstlehrling Nieter geschossen haben, S. 3. — Personal-Nachrichten, S. 3. — Belobigung für Gerbereibesitzer Kronsbach für Lebensrettung des Arbeiters Sawallisch, S. 3.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt der Gesefzſammlung.

Nr. 32. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Hoch- und Untergrundbahn Berlin-Neukölln, S. 175. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf Chausseebauunternehmungen im Kreise Niederbarnim, S. 176.

Nr. 33. Verordnung über die Ergänzung des § 193 der Ostpreussischen Landschaftsordnung, S. 177. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem von der Stadt Mülheim a. d. Ruhr auszuführenden Großschiffahrtswege usw., S. 177.

Inhalt des Reichs-Gesefzblattes.

Nr. 100. Bekanntmachung über Pauschbeträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten der Oberversicherungsämter zu entrichten sind, S. 477. — Bekanntmachung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren, S. 477. — Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland, S. 479.

Nr. 101. Zusatz zur Preisordnung vom 30. September 1909, S. 481. — Bekanntmachung, betreffend Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen, S. 481. — Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., S. 482.

Nr. 102. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln, S. 483.

Nr. 103. Bekanntmachung, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, S. 485. — Bekanntmachung über die Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung, S. 485. — Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung des Weingesezes, S. 486. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesezes, S. 486. — Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübensäften in Brennereien, S. 486.

Nr. 104. Bekanntmachung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, S. 487.

Nr. 105. Gesefz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914, S. 489.

Nr. 106. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, S. 491. — Bekanntmachung, betreffend Wochenhilfe während des Krieges, S. 492.

Nr. 107. Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms, S. 495. — Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms, S. 496.

Nr. 108. Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, S. 497. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, S. 497.

- Nr. 109. Bekanntmachung über die Verjagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, S. 499. — Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak, S. 500.
- Nr. 110. Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn, S. 501.
- Nr. 111. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms, S. 505. — Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation, S. 505.
- Nr. 112. Zusatz zur Preisordnung vom 30. September 1909, S. 509.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

1) Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichszanzlers, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern, vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Befehbl. S. 536) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten von sichtbar trächtigen Sauen ist verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die geschehen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der für den Schlachtungsart zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens innerhalb dreier Tage nach dem Schlachten anzuzeigen.

Ferner findet das Verbot keine Anwendung auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtvieh.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 2 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Die Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen, vom 6. Oktober 1914 wird aufgehoben.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
In Vertretung: Küster.

2) Bekanntmachung.

Die Trockentartoffel-Verwerwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl aufzufordern, ihr bestimmte Mengen dieser Gegenstände zu überlassen. Eine solche Aufforderung hat die Wirkung, daß

Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner), in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden; für den Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Küster.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarosky.

3) Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Befehbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Befehbl. S. 321) sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Befehbl. S. 519), betreffend die Fristen des Wechsel- und Schedrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Unter V ist statt des mit den Worten „Protestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. November 1914 (Reichs-Befehbl. S. 491) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 1. September 1914 eingetreten ist, am 1. Februar 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 2. September 1914 bis einschließlich 31. Dezember 1914 eingetreten ist, am letzten Tage einer vom Zahlungstag ab laufenden Frist von 5 Monaten;
- c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29. April 1915 eintritt, am 31. Mai 1915;

d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt, am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Absatz 2 der Wechselordnung.

In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungstag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 1. Februar oder am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

Belanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

4) Am 21. Dezember d. Js. zwischen 6 und 7 Uhr abends sind in der Stadtforst Lauenburg in der Nähe der Grenze der Gemarkung Dzech auf den Forstlehrling Erich Rieter aus Forsthaus Falkenhof vier Schüsse, wahrscheinlich Kugelschüsse abgegeben

worden. Da die Schüsse fast gleichzeitig fielen, ist anzunehmen, daß die Tat von mehreren Personen verübt ist.

Wer die Täter so nachweist, daß ihre Bestrafung erfolgen kann, erhält eine Belohnung von 100 Mark. Zur Ermittlung der Täter geeignete Angaben sind an den Herrn Ersten Staatsanwalt in Stolp zu dem Aktenzeichen 1. J. 448. 14. zu richten.

Röslin, den 29. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

Personal-Nachrichten.

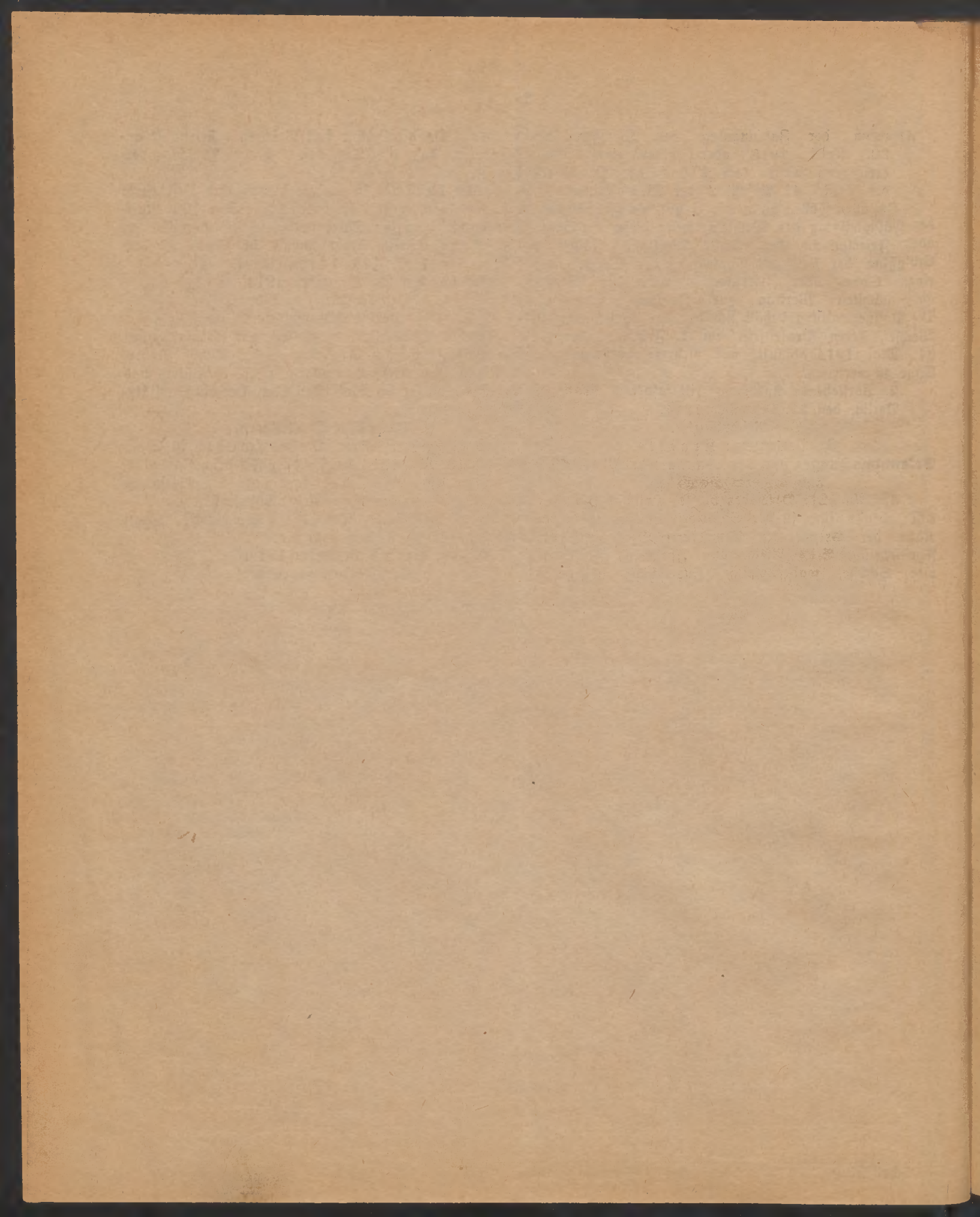
Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Ärzten Dr. August Richter in Chottschow, Kreis Lauenburg, 3. St. in Bütow und Dr. Paul Moser in Röslin den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

Bermischte Nachrichten.

Der Gerbereibesitzer David Aronsbach in Stolp hat am 18. Mai 1914 den Arbeiter Friedrich Sawallisch in Stolp aus der Stolpe vom Tode des Ertrinkens gerettet. Ich bringe diese mit Entschlossenheit und Aufopferung vollbrachte Tat des Aronsbach hiermit belobend zur öffentlichen Kenntnis.

Röslin, den 28. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.



Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 2.

Köslin, den 9. Januar

1915

Inhalt. Inhalt der Gesetzsammlung und des Reichsgesetzblattes, S. 5. — Nachtrag zum Statut der Leba-Regulierungsgenossenschaft, S. 6. — Verwendung von mahlfähigem Weizen und Roggen, S. 6. — Regelung der Papppflicht, S. 6. — Nachtrag zur deutschen Arzntage 1914, S. 6. — Auslosung Lommerischer Rentenbriefe, S. 7. — Streichung englischer Gesellschaften bezüglich der Versicherung rentenpflichtiger Gebäude, S. 7. — Personalnachrichten, S. 8.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 34. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Auflösung des Königl. Hauptbauamts in Potsdam, S. 179.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 113. Bekanntmachung, betreffend Einigungsämter, S. 511.

Nr. 114. Bekanntmachung über eine Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) und der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458), S. 513. — Bekanntmachung der Fassung des Höchstpreisgesetzes, S. 516. — Bekanntmachung über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über das Ausscheiden aus der Genossenschaft, S. 518. — Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., S. 519.

Nr. 115. Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Papppflicht, S. 521.

Nr. 116. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie vom 28. Oktober 1914, S. 523. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914, S. 525. — Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen, S. 527. — Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die

Höchstpreise für Hafer, S. 530. — Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie, S. 532. — Bekanntmachung über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen, S. 534. — Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide, S. 535. — Bekanntmachung, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern, S. 536.

Nr. 117. Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers, S. 539.

Nr. 118. Bekanntmachung über die Sicherheitsleistung mit Wertpapieren, S. 541. — Bekanntmachung, betreffend die für eine auswärtige Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen Ansprüche, S. 542. — Bekanntmachung über die Verjährungsfristen, S. 543. — Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden, S. 543.

Nr. 119. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren, S. 545. — Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife, S. 547.

Nr. 120. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, S. 549. — Bekanntmachung, betreffend die Zahlungsoerbote gegen England, Frankreich und Rußland, S. 550. — Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium, S. 551. — Berichtigung, S. 552.

Nr. 121. Bekanntmachung über Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nidel, S. 551.

Nr. 122. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, S. 555.
— Bekanntmachung, betreffend die zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen. S. 556.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

5) Nachtrag

zum Statute der Leba-Regulierungsgenossenschaft.

Auf Grund des § 16 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgender Nachtrag zum Statute der Genossenschaft zur Regulierung der Leba von Lauenburg bis zum Lebasee vom 17. Oktober 1910 (Amtsblatt der Regierung in Köslin vom 17. November 1910, S. 309) erlassen.

§ 1. Die Genossenschaft hat außer der Entwässerung der Genossenschaftsgrundstücke (§ 1 des Statuts) den Zweck, die zu ihr gehörenden Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese und Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

§ 2. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und des § 4 Abs. 1, 2 des Statuts gelten für die im § 1 dieses Nachtrags bezeichneten Ländereien nicht. Die Vorschriften des § 4 Abs. 3, 4 sind anzuwenden.

§ 3. Der Vorstand beschließt darüber, welche Bodenverbesserungsarbeiten ausgeführt und welche der im § 1 dieses Nachtrags bezeichneten Ländereien von der Genossenschaft bewirtschaftet und genutzt werden sollen.

Berlin, den 29. Dezember 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. von Schorlemer.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

6) Trotz aller Ermahnungen und Warnungen an die Bevölkerung, mit Brotgetreide sparsam umzugehen, hat leider festgestellt werden müssen, daß dem nur in geringfügigem Maße nachgekommen wird. Zu gleichem Zweck der Ersparnis an Brotgetreide hat der Bundesrat am 28. Oktober 1914 — Reichsgesetzblatt Seite 460 — das Verfüttern von mahlfähigem Weizen und Roggen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, verboten.

Zur Behebung von Zweifeln, ob es gestattet ist, Getreide und Mehl der angegebenen Art zur Bereitung von Futtermitteln oder zu anderen gewerblichen Zwecken zu verwenden und um die dringend erforderliche Ersparnis an Brotgetreide endlich herbeizuführen, bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs von Swinemünde:

1. Mahlfähiger Weizen und Roggen, auch geschrotet, sowie Weizen- und Roggenmehl, allein oder in Vermischung mit anderen Mehlen darf nur zur Brotbereitung und zur Bereitung anderer menschlicher Nahrungs- und Genußmittel, nicht aber zur gewerblichen Bereitung von Futtermitteln oder zur Verarbeitung für andere gewerbliche Zwecke verwendet werden,
2. Ländlichen und auch städtischen Arbeitern, soweit sie einen Teil ihres Lohnes in Naturalien — Deputat, Drescherlohn oder dergl. — beziehen, darf das zuständige Deputat usw. an Brotgetreide — Weizen und Roggen oder auch Brot — nur zu $\frac{4}{5}$ in natura gegeben werden. Das letzte Fünftel ist in Geld unter Zugrundelegung des Höchstpreises zu gewähren.
3. Besitzern von Mühlen ist es verboten, Brotgetreide für ihre Kunden zu schrotten.

Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, wird auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Stettin, den 26. Dezember 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General.

Frhr. von Vietinghoff.

7) Gemäß § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 R.-G.-B. S. 521, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht bestimme ich nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für den Bezirk des zweiten Armeekorps, ausgenommen den erweiterten Festungsbereich Swinemünde:

Von der Forderung des Besizes eines Passes ist bei den im Inland bereits beschäftigten ausländischen Arbeitern bis auf weiteres dann Abstand zu nehmen, wenn und so lange die betreffenden Arbeiter im Besitze der von der deutschen Arbeitszentrale ausgestellten gültigen Inlandslegitimationkarten sind.

Stettin, den 3. Januar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.

Frhr. von Vietinghoff.

General der Kavallerie.

8) Der Herr Minister des Innern hat bestimmt, daß der durch Beschluß des Bundesrats vom 17. Dezember d. Js. genehmigte **Nachtrag zur deutschen Arzneitage 1914** vom 1. Januar 1915 ab für das Königreich Preußen in Kraft tritt, im übrigen aber die deutsche Arzneitage 1914 auch nach Ablauf des Jahres 1914 bis auf weiteres gültig ist.

Die amtliche Ausgabe des Nachtrags ist im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW. 88, Zimmerstraße Nr. 94, erschienen und im Buchhandel zum Ladenpreise von 25 Pf. zu beziehen.

Köslin, den 30. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

Öffentlicher Anzeiger Nr. 2.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köslin

vom 9. Januar 1915.

Verdingungen.

12) Die Lieferung von Telegraphenstangen an die Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung soll für das nächste Jahr 1915 und zwar in Einzelfasen von etwa 1000 bis 7500 Stück vergeben werden.

Es werden folgende Menge angefordert:

1. Rohe, fertig zugerichtete Stangen aus Kiefernholz.

a) für die Tränkungsanstalten der Rütgerwerke U.-G. in Cüstrin 11000, Finkenheerd 3500, Botha 22800, Großschelm 6600, Hanau 4500, Swinemünde 7000, Liebenwalde 17500, Audorf (Kr. Rendsburg) 9600, Dhlau 2685, Schellmühl 3100, Schülitz 5250, Stendal 6000, Warnemünde 8200 und Wronke 2560;

b) für die Tränkungsanstalten der Firma Hoettger-Waldthausen, U.-G. in Buchholz (Kr. Harburg) 11500, Clarenburg b. Wesseling (Bez. Köln) 6650, Elsfleth 13350, Belsenkirchen (Bahnhof Belsenkirchen) Bismarck 18360, Leer 13350, Störzelberg bei Riesenheim 8500,

c) für die Tränkungsanstalt der Ostpreussischen Imprägnierwerke in Königsberg 17350 und

d) für die Kyanisierwerke der Firma Kupsch & Seidel, G. m. b. H. in Cüstrin-Neustadt 12000 und Falkenberg (Bez. Halle) 23500 Stück.

Die Stangen sind frei Eisenbahnwagen oder, wenn sie auf dem Wasserwege bis zur Anstalt befördert werden, frei Abnahmestelle der Tränkungsanstalten, und zwar inländische Stangen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September, ausländische Stangen vom 1. April bis zum 31. Dezember zu liefern.

2. Kyanisierte (mit Quecksilbersublimat) getränkte, für südwestdeutsche Ober-Postdirektionen bestimmte Telegraphenstangen 7500 Stück zu liefern vom 1. Mai bis 30. November.

Die Bedingungen für die Lieferung zu 1 und 2 und das Verzeichnis der Lose können im Telegraphen-Baubureau des Reichs-Postamts in Berlin W 66, Mauerstraße 69, eingesehen oder von da gegen Zahlung von je 1 M. bezogen werden.

Der Betrag ist bar zu entrichten oder mittels Postanweisung einzusenden. Dabei ist anzugeben, ob die Bedingungen für die Lieferung roher oder kyanisierter Stangen gewünscht werden.

Für die einzelnen Tränkungsanstalten und Lose sind gesonderte Angebote einzureichen. Die Angebote können sich auf die ganze für eine Anstalt ausgeschriebene

Menge oder zutreffendenfalls auf einzelne oder mehrere Lose, nicht aber auf Teilmengen einzelner Lose, beziehen.

Jeder Unternehmer hat seinen Angeboten einen mit Anerkenntnis versehenen Abdruck

1. der „Besonderen Bedingungen für die Lieferung

a) roher zur Tränkung mit säulnshindernden Stoffen bestimmter Telegraphenstangen, Ausgabe 1914 oder

b) kyanisierter (mit Quecksilbersublimat getränkter) Telegraphenstangen, Ausgabe 1914,“

2. der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen“ und
3. der „Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung“ beizufügen.

Die mit der äußeren Aufschrift „Lieferung von Telegraphenstangen“ zu versehenen Angebote sind bis zum 18. Januar 1915, 9 Uhr vormittags an das Telegraphen-Baubureau des Reichs-Postamts in Berlin W. 66, Mauerstraße 69, frankiert einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote findet in Gegenwart etwa erschienenen Unternehmer Montag, den 18. Januar 1915, vormittags 9 Uhr, im Zimmer 107 des Reichs-Postamts in Berlin W. 66, Leipzigerstraße 15, statt.

Die Unternehmer bleiben vier Wochen vom Eröffnungstage ab an ihre Angebote gebunden.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage: Köhler.

Aufgebote, Vorladungen, Konturse, gefundene Sachen, Todeserklärungen.

13) Das Kontursverfahren über das Vermögen des Pächters der Neustettiner Seifenfabrik Willi Schneider hier wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 16. Dezember 1914 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 16. Dezember 1914 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Neustettin, den 2. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

Büttner.

Ausgefertigt

Neustettin, den 2. Januar 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Kollath.

14) a) Der Pächter Hermann Kannenberg in Baldenburg hat beantragt, den verschollenen Wilhelm Johann Bogislav Kosante, zuletzt woh-

haft in Gerbin, Kreis Schlawa, für tot zu erklären;

b) der Eigentümer Hermann Knop in Wendisch-Budow hat beantragt, den verschollenen Arbeiter Julius Barz, zuletzt wohnhaft in Jähingen, für tot zu erklären;

c) der Schuhmachermeister August Lange in Pollnow hat beantragt, die verschollenen Geschwister Marie Johanna Friederike Stechmesser und Franz Albert Richard Stechmesser, zuletzt wohnhaft in Pollnow, für tot zu erklären.

Die bezeichneten Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 18. September 1915, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Pollnow, den 19. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

15) Beschluss.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Aderbürgers August Jeste wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben und das Honorar des Konkursverwalters Frih Reuter auf 100 M. festgesetzt.

Pollnow, den 22. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

16) Der Schmiedemeister Frih Grell in Wustrau, Kreis Neuruppin, vertreten durch die Rechtsanwälte Müller und Pfeiffer in Neuruppin hat beantragt, den verschollenen, am 20. Dezember 1854 in Rügenwalde geborenen Wilhelm Julius Rennhad, zuletzt wohnhaft in Rügenwalde für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

den 29. Oktober 1915, vormittags 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Rügenwalde, den 30. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

17) Öffentliche Zustellung.

Die Firma U. Köslin, Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Justizrat Ernst Sachse und Robert Sachse, in Köslin, klagt gegen den Dipl. Ingenieur Wilhelm früher in Stolp in Pommern, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, unter der Behauptung, daß Beklagter der Klägerin aus Kauf und Empfang von Waren im Mai 1913 61,85 M. schulde, mit dem Antrage auf Ver-

urteilung des Beklagten zur Zahlung von 61,85 M. nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 1. Juli 1913, und in die Kosten des Rechtsstreits. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Königliche Amtsgericht in Stolp (Pommern) auf den 16. März 1915, vormittags 10 Uhr

geladen.

Stolp, den 4. Januar 1915.

B e d e r.

Berichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.
Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

18) In unser Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 395 eingetragen, daß der Landwirt Max Grühmann in Borwerk und seine Ehefrau Frieda Grühmann geb. Leß durch Vertrag vom 21. Dezember 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Belgard, den 31. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

19) In das Handelsregister Abteilung A ist am 14. Dezember 1914 bei Nr. 57, Firma Hermann Beiß, Baumaterialien- und Bedachungsgeschäft, Bütow i. Pom. eingetragen worden: die Procura des Kaufmanns Wilhelm Bengke in Bütow ist erloschen. Königliches Amtsgericht Bütow.

20) In unser Vereinsregister ist am 6. Januar 1915 bei dem unter Nr. 19 eingetragenen Kolberger Haus- und Grundbesitzer-Verein in Kolberg eingetragen, daß der Rentier Emil Marx aus dem Vorstand ausgeschieden und statt seiner der Professor Dr. Ulrich Wellmann in Kolberg in den Vorstand gewählt ist.

Königliches Amtsgericht Kolberg.

21) Im Jahre 1915 finden in Roman, Gasthaus Lappe an folgenden Tagen Gerichtstage statt.

19. Januar,

16. Februar,

16. März,

13. April,

18. Mai,

22. Juni,

21. September,

19. Oktober,

16. November,

14. Dezember.

Körlin (Persante), den 2. Januar 1915.

Königl. Amtsgericht.

22) In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 615 eingetragen: Korthals, Otto, Besitzer zu Soltitz Abbau, u. Bertha geb. Blankenburg. Durch notariellen Vertrag vom 18. Dezember 1914 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Neustettin, den 31. Dezember 1914. Königliches Amtsgericht.

23) In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 614 eingetragen: Neubauer, Otto, Rentengutsbesitzer, u. Martha geb. Sponholz in Lanzen. Durch notariellen Vertrag vom 5. Dezember 1914 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Neustettin, den 31. Dezember 1914. Königliches Amtsgericht.

24) In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 616 eingetragen: Hübner, Robert, Bauunternehmer zu Klein Rüdde, u. Anna geb. Fürstenberg. Durch notariellen Vertrag vom 19. Dezember 1914 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Neustettin, den 31. Dezember 1914. Königlich-
Amtsgericht.

25) Im Güterrechtsregister ist auf Seite 298 eingetragen worden: der Landwirt August Selke und Frau Ida geb. Pagel in Grupenhagen haben durch Vertrag vom 27. November 1914 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Rügenwalde, 12. Dezember 1914. Amtsgericht.

26) In das Güterrechtsregister ist heute eingetragen worden, daß der Besitzer Rino von Malottki in Rummelsburg Abbau und dessen Ehefrau Anna geb. Strehlow durch Vertrag vom 19. Dezember 1914 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben. Rummels-

burg i. Pom., den 30. Dezember 1914. Königlich-
Amtsgericht.

27) Für den Fall der gleichzeitigen Behinderung der beiden Amtsrichter bei dem Amtsgericht Tempelburg ist gemäß § 24 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 der Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Falkenburg i. Pom. zu deren Vertreter bestellt.

Die Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Deutschen Zivilprozeßordnung oder der § 15 der Deutschen Strafprozeßordnung Anwendung findet. Die Vertretungsbestellung ist verfügt durch den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Stettin.

Tempelburg den 29. Dezember 1914.
Königlich-
Amtsgericht.

Die Commercial Union Assurance Company.
 Der London'er Phönix, Feuer-Assuranz-Sozietät.
 Die North British and Mercantile Insurance
 Company

sind jetzt in der Liste der zugelassenen Gesellschaften
 gestrichen worden. Es wird daher in Zukunft die
 Versicherung von Gebäuden rentenpflichtiger Grundstücke
 bei einer dieser Gesellschaften nicht als Erfüllung der
 gesetzlichen Versicherungspflicht (§ 19 des Rentenbank-
 Gesetzes vom 2. März 1850) angesehen.

Auf die mit diesen Gesellschaften bereits ab-
 geschlossenen Verträge hat diese Streichung keine Ein-
 wirkung.

Stettin, den 22. Dezember 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank.

11) Bekanntmachung.

Gemäß § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom
 2. März 1850 wird hierdurch bekannt gemacht, daß
 wir

die Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-
 Gesellschaft,
 die Hanseatische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
 von 1877,
 die Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktien-
 Gesellschaft

zur Versicherung von Gebäuden rentenpflichtiger
 Grundstücke in den Provinzen Pommern und Schleswig-
 Holstein sowie in dem Kreise Herzogtum Lauenburg
 zugelassen haben.

Stettin, den 22. Dezember 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Personal-Nachrichten.

Die Ersatzwahl des Buchdruckereibesizers Dr. Paul
 Jandt in Kolberg zum unbesoldeten Stadtrat für die
 Zeit vom Tage der Einführung bis zum 16. September
 1915 ist bestätigt worden.

Der Landwirt Albert Redmer in Kölpin ist zum
 Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Kölpin,
 Kreis Neustettin, ernannt worden.

Der Lehrer Hermann Groß in Seefeld ist zum
 Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk
 Barrin, Kreis Kolberg-Körlin, ernannt worden.

Pensioniert: der Zollsekretär Peschel in Rügenwalde
 unter Verleihung des Roten Adlerordens IV. Klasse.

Den Heldentod für König und Vaterland gestorben:
 Der Zollsekretär Meyer in Rügenwalde am 6. Oktober 1914
 bei Alonowa - Bóra bei Bakalarzewo (Rußland)
 gefallen.

Sonderblatt

zu Stück 2 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 12. Januar 1915.

Auf Grund des § 9 des Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Januar 1851 bestimme ich:

Der Zivilbevölkerung ist verboten, ohne besondere schriftliche Genehmigung der Kommandanturen der Befangenenlager, mit den Kriegsgefangenen in den Lagern in irgend einen Verkehr zu treten, insbesondere dürfen Briefe oder Pakete irgend welcher Art auf einen Fall durch Zivilpersonen vermittelt werden.

Ebenso ist der Verkehr mit den zu Arbeiten abgegebenen Gefangenen nach Möglichkeit zu beschränken, für sie Briefe oder Pakete zu vermitteln, ist gleichfalls strengstens verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wenn nicht eine gesetzlich höhere Strafe verwirkt ist.

Danzig, den 4. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des XVII. Armeekorps.
v. S c h a d.

Das stellvertretende Generalkommando ordnet an, daß von der Forderung des Besitzes eines Passes bei den im Inlande bereits beschäftigten ausländischen Arbeitern bis auf Weiteres dann Abstand zu nehmen ist, wenn und solange die betreffenden Arbeiter im Besitze der von der deutschen Arbeiterzentrale aus- gestellten **gültigen** Inlandslegitimationskarten sind.

Danzig, den 5. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des XVII. Armeekorps.
v. S c h a d,

General der Infanterie.
Bekanntmachung.

Durch die Bekanntgabe des Bundesrats vom 28. Oktober 1914 — Reichsgesetzbl. S. 460 — ist das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, verboten. Da es sich ergeben hat, daß trotzdem noch Zweifel darüber bestehen, ob es gestattet ist, Getreide und Mehl der angegebenen Art gewerblich zur Bereitung von Futtermitteln zu verwenden, bestimme ich in Ausführung der genannten Bundesratsbekanntmachung auf Grund der §§ 4 und 9 des Befehles über den Belagerungszustand im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des XVII. Armeekorps — ausschließlich Befehlsbereich der

Kommandantur Danzig und der Gouvernements
Thorn und Braudenz —:

Roggen- und Weizenmehl, das allein oder in Vermischung mit anderen Mehlen zur Brotbereitung geeignet ist, sowie mahlfähiger Roggen und Weizen, auch geschrotet, darf als Futter und zur gewerblichen Bereitung von Futtermitteln nicht verwendet werden. Dies gilt auch für ungedroschenen Roggen und Weizen.

Ferner ordne ich an:

Ländlichen und auch städtischen Arbeitern, soweit sie einen Teil ihres Lohnes in Naturalien — Deputat, Drescherlohn oder dergl. — beziehen, darf das zuständige Deputat usw. an Brotgetreide — Weizen und Roggen oder auch Brot — nur zu $\frac{4}{5}$ in Natur gegeben werden. Das letzte Fünftel ist in Geld unter Zugrundelegung des Höchstpreises zu gewähren.

Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, wird auf Grund des § 9 des Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 5. Januar 1915.

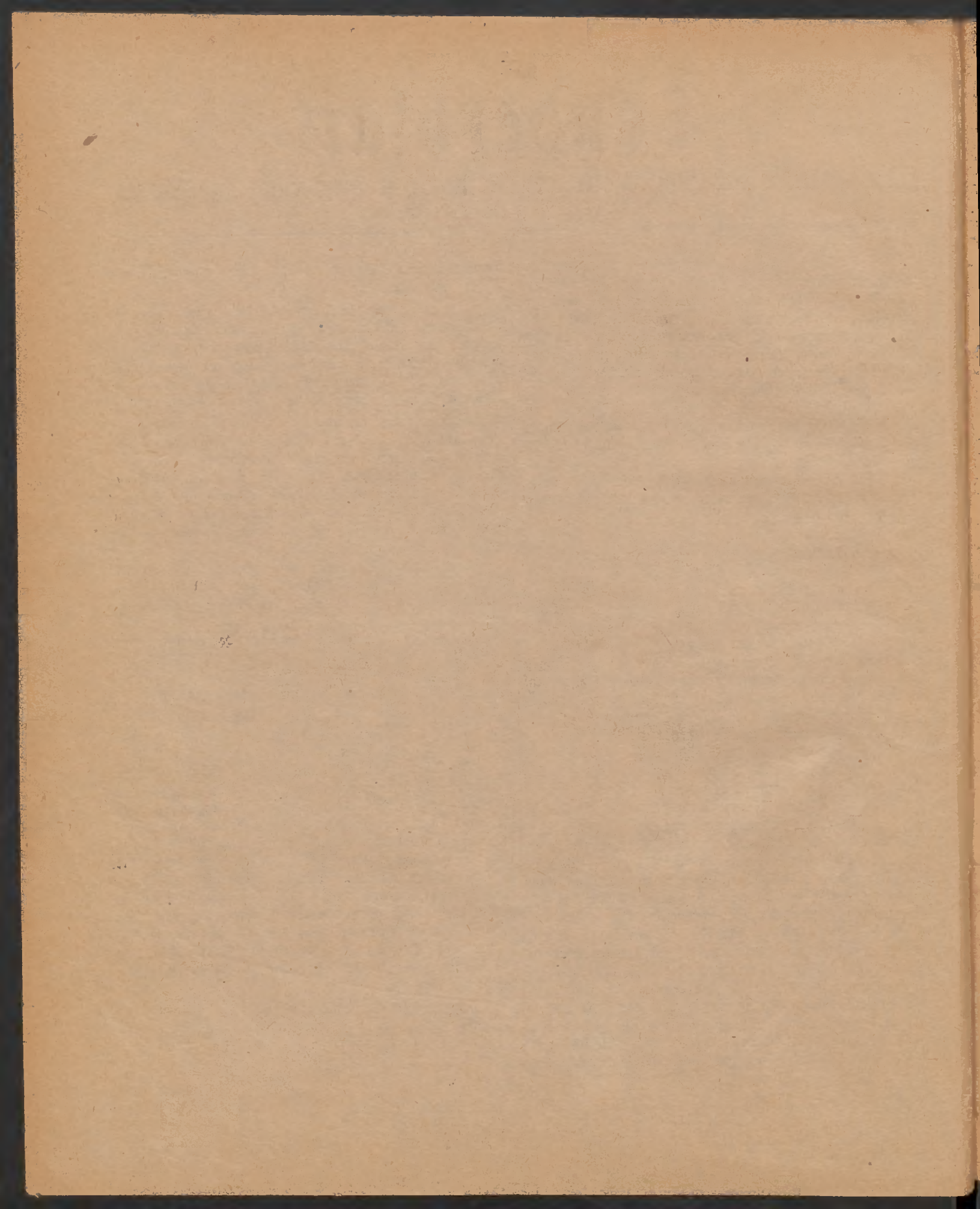
Der stellvertretende kommandierende General
des XVII. Armeekorps.
v. S c h a d.

Bekanntmachung.

Um die rechtzeitige und restlose Erfüllung aller von der Heeresverwaltung in Auftrag gegebenen Lieferungen sicherzustellen, weise ich in Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. 11. 1914 erneut darauf hin, daß alle Privatlieferungen — gleichgültig, wann sie in Auftrag gegeben worden sind, — deren Ausführung die Erledigung der Heereslieferungen irgendwie beeinträchtigen könnte, **verboten** sind. Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot sowie die Aufforderung und Anreizung zur Übertretung des Verbots werden gemäß § 9b des Befehles vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, den 7. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des XVII. Armeekorps.
v. S c h a d.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Seite 3

Köslin, den 16. Januar

1915

Inhalt. Zulassung von Feldpostbriefen nach dem Feldheere, S. 9. — Verbot der Verwendung von Roggen und Weizen als Futter, S. 9. — Verbot des Verkaufs von wolknen Decken zc. und Filzdecken seitens der Fabrikanten und Händler, S. 10. — Handhabung des Kafeten-Heitungsapparates, S. 10. — Markt- und Ladenpreise, S. 11. — Durchschnittspreise der Normalmarkttorte, S. 12. — Auslosung von Anleihe Scheinen des Kreises Schivelbein, S. 12. — Rechnungsabluß der Kasse der Landesversicherungsanstalt Pommern, S. 12 und **Sonderbeilage.** — Nachtrag zum Statut der Entwässerungsgenossenschaft in Simökel, S. 12. — Personal-Nachrichten, S. 12.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen und Verordnungen der
Zentralbehörden.

12) Bekanntmachung.

Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g werden für die Zeit vom 1. bis einschließlich 7. Februar von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pf.

Die Sendungen müssen **dauerhaft verpackt** sein. Nur sehr starke Pappkasten, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand sind zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungstoffes ist die Natur des Inhalts maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind nach Umhüllung mit Papier oder Leinwand ausschließlich in starke Schachteln oder Kasten zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Klammerschluß versehenen, müssen **allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschnürt werden**, bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung.

Die **Aufschriften** sind auf die Sendungen niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und müssen **deutlich und richtig** sein.

Außer kleinen Bekleidungs- und Gebrauchsgegenständen sind auch **Lebens- und Genußmittel** zulässig, aber nur soweit, als sie sich zur **Beförderung mit der Feldpost eignen**. **Ausgeschlossen sind leicht verderbliche Waren**, wie z. B. frisches Obst, frische Wurst; ferner **feuergefährliche Gegenstände**, wie Patronen, Streichhölzer und Taschenfeuerzeuge mit **Benzinfüllung**. Päckchen mit **Flüssigkeit** sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeit in einem starken, sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einen

durchlochtem Holzblock oder in eine Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist, und sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Sägespänen oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sind, daß beim Schadhafwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten **unweigerlich zurückgewiesen**.

Berlin, den 11. Januar 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

13) Bekanntmachung.

Durch die Bekanntgabe des Bundesrats vom 28. Oktober 1914 — Reichsgesetzbl. S. 460 — ist das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, verboten. Da es sich ergeben hat, daß trotzdem noch Zweifel darüber bestehen, ob es gestattet ist, Getreide und Mehl der angegebenen Art gewerblich zur Bereitung von Futtermitteln zu verwenden, bestimme ich in Ausführung der genannten Bundesratsbekanntmachung auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des XVII. Armee Korps — ausschließlich Befehlsbereich der Kommandantur Danzig und der Gouvernements Thorn und Graudenz —:

Roggen- und Weizenmehl, das allein oder in Vermischung mit anderen Mehlen zur Brotbereitung

geeignet ist, sowie mahlfähiger Roggen und Weizen, auch geschrotet, darf als Futter und zur gewerblichen Bereitung von Futtermitteln nicht verwendet werden. Dies gilt auch für ungedroschenen Roggen und Weizen.

Ferner ordne ich an:

Ländlichen und auch städtischen Arbeitern, soweit sie einen Teil ihres Lohnes in Naturalien — Deputat, Drescherlohn oder dergl. — beziehen, darf das zuständige Deputat usw. an Brotgetreide — Weizen und Roggen oder auch Brot — nur zu $\frac{4}{5}$ in Natur gegeben werden. Das letzte Fünftel ist in Geld unter Zugrundelegung des Höchstpreises zu gewähren.

Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, wird auf Grund des § 9 des Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des XVII. Armeekorps.

v. S c h a d.

14) Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimme ich auf Grund des Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde was folgt:

Sämtlichen Fabrikanten und Händlern wird bis auf Weiteres die Veräußerung der bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände sowie der eigenen bei Speditoren und in Lagerhäusern lagernden Bestände an wollenen, wollgemischten, halb wollenen und baumwollenen Decken sowie an Filzdecken — soweit nicht die Stücke nachweislich zur Ausführung eines unmittelbaren Auftrages einer Heeres- oder Marinemedienstelle bestimmt sind — verboten.

Die Fabrikanten und Händler haben dem stellvertretenden Generalkommando II. Armeekorps in Stettin binnen 3 Tagen nach Erlass dieser Anordnung eine Aufstellung dieser Bestände unter Angabe der Art und Menge sowie des Aufbewahrungsortes einzureichen, soweit es sich insgesamt um 50 Stück und darüber handelt.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden gemäß § 9 des Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Stettin, den 13. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General.

Frhr. v. Vietinghoff.

15) Bekanntmachung.

Bei Strandung von Schiffen bleiben Rettungsversuche mit Rörser und Raketen-Rettungsapparaten nicht selten nur deshalb erfolglos, weil die Schiffbrüchigen diese Apparate nicht richtig zu benutzen verstehen. Um diesem Uebelstande entgegenzuwirken, hat die Verwaltung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger eine allgemein verständliche Anweisung zur Handhabung solcher Rettungsapparate zusammenstellen und auf Zint-

tafeln abdrucken lassen, welche dazu bestimmt sind, an Bord der Schiffe an gut sichtbarer Stelle angebracht zu werden. Der Herr Handelsminister hat beschlossen, solche Anweisungen auf Zinttafeln unentgeltlich an alle Preussischen Reeder und Schiffer abgeben zu lassen, welche in der Empfangsbefcheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Bei Schiffbrüchen an der englischen Küste wird die Erfahrung gemacht, daß die Schiffbrüchigen über das bei Anwendung der Apparate von ihnen zu beachtende Verhalten in Unkenntnis sind und die mit der Leine über das Schiff geworfene kleine Tafel welche die Anweisung enthält, nicht zu benutzen verstehen, da die Anweisung nur in englischer und französischer Sprache abgedruckt ist.

Diese letztere Anweisung an der englischen Küste ist völlig übereinstimmend mit der auf den oben gedachten Zinttafeln enthaltenen Anweisung, deren Wortlaut nachstehend abgedruckt ist.

Umso mehr erscheint es angezeigt, daß die Reeder und Schiffer, die die Anweisung in deutscher Sprache enthaltenen Zinttafeln an Bord ihrer Schiffe anbringen lassen.

Dieselben wollen den Bedarf bei den Hafenspitzbehörden des Heimatshafens ihrer Schiffe anzeigen, wonächst die Überweisung der Tafeln gegen die vorgeschriebene Empfangsbefcheinigung veranlaßt werden wird.

Röslin, den 7. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

Anweisung.

zur Handhabung des Raketen-Apparates.

1. Wird über das gestrandete Schiff eine Leine geschossen, so erfaßt dieselbe und gibt ein Zeichen, bei Tage mittelst Schwentens einer Flagge oder eines Tuches, bei Nacht mit einer Laterne.
2. Auf ein Zeichen der Leute an Land zieht an der Raketenleine von Land her, bis ihr den daran befestigten Steertbloß mit dem Jölltau habt.
3. Macht den Steertbloß fest am Untermaß ungefähr 8 Fuß unter der Sahling, wenn kein Mast steht, an der höchsten festen Stelle, die ihr finden könnt, und gebt ein Zeichen.
4. Es wird nunmehr durch die Leute an Land ein starkes Tau (Rettungstau) an dem Läufer (Jölltau) befestigt und von Land aus an Bord gezogen werden.
5. Macht dies dicke Tau fest, etwa 18 Zoll über dem Steertbloß. Gebt gut acht, daß alles klar läuft und dann gebt ein Zeichen.
6. Löst das Jölltau vom Rettungstau, damit das Jölltau von Land aus hin und her geholt werden kann, alsdann gebt ein Zeichen.
7. Die Leute an Land werden das Tau straff anziehen und an demselben mittelst des Jölltaues eine Hosenschole an Bord ziehen; in diese muß sich die Person, welche ans Land gezogen werden

soß, setzen und zwar mit den Beinen in die Hufe, die Arme über die Boje legend. Dann gebt ein Zeichen. Die Leute an Land werden die Boje an Land holen und nachdem die Person gemeldet ist, leer wieder ans Schiff ziehen zur Rettung der Zurückgebliebenen.

8. Wenn die Befestigung des dicken Rettungstaues am Schiffe nicht möglich ist, so wird mit dem Jölltau die Hosenboje an Bord gezogen und die

Schiffbrüchigen werden vermittelst des Jölltaues durch die Brandung gezogen.

Der Erfolg hängt von der Besonnenheit und der genauen Befolgung obiger Vorschriften ab.

Frauen, Kinder, Passagiere und hilflose Personen, sind vor der Mannschaft zu retten.

Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

16) 1. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Monat Dezember 1914.
Häufigster Preis für: A. Getreide.

Häufigster Preis für: B. Sonstige Waren.

Namen der Haupt-Markts-orte	Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln				Heu		Stroh		Eßbutter	Eier	Vollmilch															
	im Großhandel			im Kleinhandel			im Großhandel		im Kleinhandel		altes	neues	Nicht-	Krumm- und Preß-																		
	Erbf. gelbe z. Roggen	Speisebohnen (weiße)	Linjen	Erbf. gelbe z. Roggen	Speisebohnen (weiße)	Linjen	alte	neue	alte	neue																						
	Es kosten																															
je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		1 kg	1 Stück	1ltr																		
M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.															
1. Belgard	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	7	—	—	—	7	—	9	—	5	—	—	2	80	—	12	—	16				
2. Köslin	—	—	—	—	—	1	05	—	80	1	—	7	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	2	80	—	13	—	16				
3. Kolberg	80	—	90	—	—	—	80	1	10	—	—	6	75	—	—	10	—	—	—	8	—	—	4	13	3	78	3	20	—	14	—	16
4. Neustettin	75	—	80	—	—	—	80	—	90	—	—	5	15	—	—	—	—	—	—	7	65	—	—	3	20	2	95	—	12,5	—	16	
5. Stolp	75	—	80	—	82	50	—	90	—	85	92,5	5	10	—	—	7	—	—	—	7	25	—	—	5	75	—	2	85	—	12	—	16

Häufigster Preis für: C. Sonstige Waren, deren Preise im Laufe des Monats Dezember 1914 ermittelt worden sind.

Namen der Haupt-Markts-orte	Mehl				Weißbrot (Semmel)	Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl	Faden-nudeln	Weizen-	Buch-weizen-	Bersten-Graupen										
	Weizen		Roggen								Bries									
	im Großhandel		im Kleinhandel																	
	Es kosten je 1 Kilogramm																			
M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.					
1. Belgard	35	50	30	—	—	45	—	36	—	50	—	30	1	20	—	80	—	80	—	80
2. Köslin	35	—	29	—	—	44	—	35	—	55	—	35	1	10	—	60	—	—	—	80
3. Kolberg	36	—	30	—	—	44	—	36	—	50	—	50	1	20	—	60	—	80	—	60
4. Neustettin	42	—	30	—	—	50	—	35	—	50	—	30	1	40	1	—	1	—	1	—
5. Stolp	37	—	30	—	—	42	—	34	—	50	—	25	1	20	—	70	—	60	—	70

Buch-weizen-	Hafer-Grüße	Gersten-	Hirse	Reis	Bacohst (ge-mischt)	Kaffee (ge-brannt)	Zucker (harter)	Speise-salz	Inländische			Petro-leum												
									Stein-fohlen	Braunkohlen-briketts														
										50 Klg.	100 Stck.		50 Klg.											
Es kosten je 1 Kilogramm												1 Liter												
M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.									
—	80	—	60	—	40	—	80	1	20	3	20	—	60	—	24	1	60	—	—	1	20	—	25	
—	70	—	70	—	—	—	80	1	60	3	20	—	60	—	25	1	30	1	—	—	1	20	—	25
—	80	—	60	—	—	—	80	2	—	3	20	—	55	—	22	1	45	—	—	—	1	25	—	23
1	—	1	—	1	—	—	80	1	80	4	—	—	70	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25
—	70	—	60	—	50	—	90	1	80	3	60	—	60	—	24	1	38	—	—	—	1	23	—	25

2. Häufigster Preis für Fleisch im Monat Dezember 1914.

Namen der Haupt- markttorte	Rind		Kalb		Lamm		Schwein							Kolbfleisch	Schweineschmalz				
	im Kleinhandel														inländisch, geräucherter		Speck	inlän- disches	auslän- disches
	Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Kopf u. Beine	Milch- fett (frisch)	roher Schinken im i. Aus- ganzen Schnitt							
	Es kostet je 1 kg																		
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1. Belgard	2—	160	160	180	160	180	180	160	150	080	160	280	320	220	—	—	2 40	2 20	
2. Köslin	1 90	160	150	190	170	190	170	190	170	1—	190	230	350	190	—	—	2 10	2 20	
3. Kolberg	2—	170	150	210	170	190	170	190	170	090	160	320	350	220	—	—	2 40	2 40	
4. Neustettin	1 60	150	150	160	160	180	180	160	160	080	180	240	320	220	—	—	2 40	—	
5. Stolp	1 70	150	130	170	130	180	160	160	150	1—	180	320	340	240	—	50	2 40	2 20	

Köslin, den 12. Januar 1915

17) Die gemäß § 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 361 und folgd.) zu vergütenden höchsten Durchschnittstagespreise, welche in den Hauptmarkttorten des Regierungsbezirks Köslin für Heu und Stroh im Monat Dezember 1914 gezahlt wurden, sind mit dem gesetzlichen Aufschlage von 5 v. H. berechnet, folgende:

Namen der Normal- Markttorte.	Heu für 100 Kilogramm.		Stroh	
	M.	Pf.	M.	Pf.
Belgard	9	45	5	25
Kolberg	8	40	4	34
Stolp i. Pom.	7	61	6	04

Köslin, den 12. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

18) Bei der Auslosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Januar 1887 ausgegebenen Kreisanleihscheine sind die nachbezeichneten Nummern:

Buchstabe B Nr. 4, 7, 15, 19, 26, 28 à 500 M. = 3000 M.,
Buchstabe C Nr. 96, à 200 M. = 200 M.

zusammen 7 Kreisanleihscheine über 3200 M. gezogen worden, welche vom 1. April 1915 ab bei dem Bankhaus W. Schlutow in Stettin zur Einlösung gelangen. Die Verzinsung dieser 7 Kreisanleihscheine hört mit dem 1. April 1915 auf. Den Stücken sind die über diesen Zeitpunkt hinaus ausgegebenen Zinscheine, sowie die Anweisungen beizufügen.

Schivelbein, den 29. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Graf Baudissin, Landrat.

19) Bekanntmachung.

Der in der Beilage zu diesem Stück abgedruckte Rechnungsabschluß unserer Kasse wird gemäß § 30 Abs. 3 der Satzung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Stettin, den 23. Dezember 1914.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern.

Der Regierungspräsident.

20) Nachtrag zu dem Statut der Entwässerungsgenossenschaft in Simögel vom 27. Mai 1913.

Artikel 1.

Der Absatz 2 des § 3 des Statuts fällt weg.

Artikel 2.

Der § 4 des Statuts erhält folgenden Wortlaut:

Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, die dem Meliorationsgebiet angehörenden Ländereien nach einem einheitlichen Plane unter Beschaffung der Borflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese und Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen (§ 1 der Verordnung vom 7. November 1914).

Jeder an diesen Folgeeinrichtungen beteiligte Genosse hat der Genossenschaft die von dieser für seine Folgeeinrichtungen verwendeten Beträge in Form von besonderen Zuschlägen zu den Genossenschaftslasten zu erstatten. Das Beitragsverhältnis für die übrigen Genossenschaftslasten richtet sich nach § 6 des Statuts.

An den Nutzungen nehmen die Genossen nach Verhältnis der Fläche ihrer Genossenschaftsgrundstücke teil.

Das Stimmrecht regelt sich nach § 12 des Statuts.

Bei der Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen gelangen die Vorschriften der §§ 5, 6, 11 und 14 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide-, und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 entsprechend zur Anwendung.

Beschlossen in der Generalversammlung am 30. Dezember 1914.

Simögel, den 30. Dezember 1914.

Der Genossenschaftsvorsteher Bublitz.

Personal-Nachrichten.

Der Landwirt Hugo Steinhaus zu Karsbaum ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Klanzig, Kreis Schivelbein, ernannt worden.

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köslin.

Jahrgang 1914.

Rechnungsabluß

der Kasse der Landesversicherungsanstalt Pommern
für 1913.

Kapitel	Bezeichnung	Einnahme		Ausgabe	
		M	Pf	M	Pf
I	Beiträge	5 523 234	01	86 688	58
II	Zinsen	1 354 420	76	4 500	07
III	Wert der Nutzungen	50 050	—	—	—
IV	Strafgelder	2 350	—	2	—
V	Rentenleistungen	1 999 80	—	2 687 896	24
VI	Einmalige Leistungen	147	—	4 761	87
VII	Seilverfahren	57 423	29	529 668	95
VIII	Invalidenhauspflege	1 613	18	2 995	58
IX	Waisenhauptpflege	—	—	—	—
X	Mehrleistungen nach § 1400 R. V. D.	43	—	13 349	40
XI	Allgemeine Verwaltung	8 408	81	500 489	70
XII	Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten und bei einmaligen Leistungen	99	67	64 476	27
XIII	Berufungs-, Revisions- und Beschwerdeverfahren	924	18	8 836	41
XIV	Beitragsverfahren und Überwachung	16	70	122 435	09
XV	Sonstige Einnahmen und Ausgaben	—	—	—	—
XVI	Einhebungen	—	—	—	—
XVII	Vermögensanlagen	813 134	22	4 064 328	05
		7 813 864	62	8 090 428	21
	Die Ausgabe beträgt	8 090 428	21		
	somit Mindereinnahme	276 563	59		
	Bestand am Anfang des Rechnungsjahres ...	1 168 036	88		
	Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres ...	891 473	29		

Gemeinvermögen.

Geschäftsjahr 1913.

Bestand am Anfang des Jahres	2 261 699,37 <i>M</i>
Hierzu kommen:	
a) die Zinsen des Bestandes zu 3 vom Hundert für ein Jahr	67 850,98 "
b) die halbe Einnahme aus Lohnklassenbeiträgen des Geschäftsjahres ($\frac{1}{2} \times 5\,433\,594,43 \text{ M}$) =	2 716 797,22 "
c) die Einnahme aus Zufagmarken	2 951,00 "
d) die Zinsen der Beiträge unter b und c für $\frac{3}{8}$ Jahre [$0,03 \times (b+c)$] ..	30 597,17 "
zusammen ...	5 079 895,74 <i>M</i>
Hiervon gehen ab die aus dem Gemeinvermögen der Versicherungsanstalt für das Geschäftsjahr zu bestreitenden Zahlungen, die nach Mitteilung der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts betragen	
	1 665 036,95 "
Demnach Bestand des Gemeinvermögens am Ende des Geschäftsjahres ...	3 414 858,79 <i>M</i>

Übersicht

über

den Vermögensbestand der Landesversicherungsanstalt Pommern
am Schlusse des Rechnungsjahres 1913.

I. Kassenbestand	891 473,29 <i>M</i>
II. Einnahmesterne (rückständige Beiträge für Ausländer)	3 196,96 "
III. Wertpapiere	5 524 427,00 "
IV. Darlehen	32 007 642,04 "
V. Stückzinsen für Wertpapiere und Darlehen, deren Zinsen nicht am 2. Januar, sondern am 1. Oktober und 1. April fällig sind	89 056,41 "
VI. Grundstücks- und bauliche Anlagen	
a) Verwaltungsgebäude	909 580,00 "
b) Genesungsheim Canzigsee	285 969,84 "
c) Genesungsheim Waldfriede	484 988,42 "
VII. Bewegliche Einrichtung	
a) des Verwaltungsgebäudes	37 860,05 "
b) des Genesungsheims Canzigsee	26 127,22 "
c) des Genesungsheims Waldfriede	46 952,69 "
Summe ...	40 307 273,92 <i>M</i>
Davon entfallen auf das Gemeinvermögen	3 414 858,79 "
Mithin Bestand des Sondervermögens ...	36 892 415,13 <i>M</i>

Stettin, den 2. Juli 1914.

Die Kasse.

Griep. Boehm.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 4.

Köslin, den 23. Januar

1915

Inhalt. Inhalt der Gesetzsammlung und des Reichsgesetzblattes, S. 13. — Vermittlung ausländischer Landarbeiter, S. 13. — Ausreichung von Zinscheinen der preussischen Staatsanleihe, S. 13. — Verbot des Verfütterns von Roggen- und Weizenmehl, S. 14. — Nachtrag zum Statut der Dewitz-Seen-Genossenschaft in Falkenburg, S. 14. — Personal-Nachrichten, S. 15.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Nr. 1. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend die Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Straßenbahn von Traar nach Mörs, S. 1. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsämter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 1.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 1. Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der Zinsvergütung für vorzeitige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern, S. 1. — Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntschaft, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) hinsichtlich Belgien, S. 2.
- Nr. 2. Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide, S. 3. — Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, S. 6. — Bekanntmachung über die Bereitung von Backware, S. 8. — Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie, S. 12. — Bekanntmachung, betreffend Änderungen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen, S. 13.
- Nr. 3. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914, S. 15.
- Nr. 4. Bekanntmachung über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitig-

keiten, S. 17. — Bekanntmachung über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine, S. 18. — Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers, S. 20.

- Nr. 5. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, S. 21.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

21) Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) bestimme ich:

1. Den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für Ausländer, die im Jahre 1914 als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Dienstboten in landwirtschaftlichen Betrieben tätig gewesen sind oder eine solche Beschäftigung suchen, bis auf weiteres verboten.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. S y d o w.

22) Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3½ %igen Staatsanleihe von 1905, 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. Dezember d. Js. ab

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 38, durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaus 2, durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreis-kassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen, durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Unweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 30. November 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

23) Bekanntmachung.

Durch die Bekanntgabe des Bundesrats vom 28. Oktober 1914 — Reichsgesetzbl. S. 460 — ist das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, verboten. Da es sich ergeben hat, daß trotzdem noch Zweifel darüber bestehen, ob es gestattet ist, Getreide und Mehl der angegebenen Art gewerblich zur Bereitung von Futtermitteln zu verwenden, bestimme ich in Ausführung der genannten Bundesratsbekanntmachung auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des XVII. Armeekorps — ausschließlich Befehlsbereich der Kommandantur Danzig und der Gouvernements Thorn und Graudenz —:

Roggen- und Weizenmehl, das allein oder in Vermischung mit anderen Mehlen zur Brotbereitung geeignet ist, sowie mahlfähiger Roggen und Weizen, auch geschrotet, darf als Futter und zur gewerblichen Bereitung von Futtermitteln nicht verwendet werden. Dies gilt auch für ungedroschenen Roggen und Weizen.

Ferner ordne ich an:

Ländlichen und auch städtischen Arbeitern, soweit sie einen Teil ihres Lohnes in Naturalien — Deputat, Drescherlohn oder dergl. — beziehen, darf das zuständige Deputat usw. an Brotgetreide — Weizen und Roggen oder auch Brot — nur zu $\frac{4}{5}$ in Natur gegeben werden. Das letzte Fünftel ist in Geld unter Zugrundelegung des Höchstpreises zu gewähren.

Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, wird auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des XVII. Armeekorps.
v. Schaaf.

24) Nachtrag

zum Statut der Dewitz-Seen-Genossenschaft in Falkenburg vom 24. Juni 1908 — Amtsblatt der königlichen Regierung in Köslin für 1908, Stück 31.

Zu § 3 des Statuts:

Abj. 2 fällt fort. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Außer der erstmaligen Herstellung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen übernimmt die Genossenschaft an Stelle der einzelnen Grundstückseigentümer die Herstellung derjenigen Folgeeinrichtungen, die nach dem Gutachten des Meliorationsbaubeamten und des Genossenschaftsvorstandes zu einer zweckentsprechenden Nutzbarmachung und Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Binnenentwässerung und die Schaffung eines neuen Keimbettes einschließlich der Düngung, Ansaat und dergleichen sowie auch die Anschaffung der notwendigen Geräte als Eggen und Walzen.

Der Vorstand bestimmt über die Zeit und Art der einzelnen Arbeiten nach Vereinbarung mit dem Meliorationsbauamt.

Jeder Genosse hat sich den diesbezüglichen Anordnungen des Vorstandes zu fügen.

Die verbesserten Flächen werden grundsätzlich durch die betreffenden Eigentümer selbst bewirtschaftet und genutzt. Soweit dies nicht geschieht, oder wenn es nicht möglich ist, weil es z. B. an Wirtschaftsgebäuden, an Arbeitskräften, Betriebskapital oder auch an geeigneter Leitung fehlt, insbesondere wegen Abwesenheit des Besitzers, soll die Bewirtschaftung und Nutzung der Neuanlagen durch die Genossenschaft für Rechnung des Eigentümers nach näherer Feststellung des Vorstandes erfolgen.

§ 4 fällt fort.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beitragen, richtet sich nach dem ihnen aus der Genossenschaftsanlage erwachsenden Vorteil. Die Genossenschaftslasten zerfallen in

1. Kosten der Vorflutbeschaffung (Hauptprojekt)
2. Kosten der Folgeeinrichtungen.

Beide Kosten werden getrennt berechnet.

Zur Festsetzung der Beitragsverhältnisse für die Kosten zu 1 — Hauptentwässerung — wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden.

Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration (Hauptprojekt) erwachsenden Vorteils werden die Grundstücke in drei Klassen geteilt und zwar so, daß ein ha der niedrigsten 3. Klasse mit dem einfachen, der 2. Klasse mit dem zweifachen und der 1. Klasse mit dem drei-

fachen Beträge heranzuziehen ist. Beitragsfrei sind die im Beteiligungsregister als beitragsfrei aufgeführten Grundflächen.

Der Beitrag, welchen die einzelnen Genossen zur Verzinsung und Tilgung der für die Kosten der Folgeeinrichtungen aufzunehmenden Darlehen zu leisten haben, richtet sich nach dem Verhältnis der für die Folgeeinrichtungen eines jeden Grundstücks von der Genossenschaft aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, den noch nicht getilgten Rest des auf sein Grundstück entfallenden Darlehensanteils an die Genossenschaft jederzeit zurückzuzahlen.

Zu § 7 Zusatz als 4. Absatz.

Über die Kosten der Folgeeinrichtungen ist vom Vorstände ein besonderes Beitragskataster aufzustellen und nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen und nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen und auszuliegen. Auf die hiergegen erhobenen Einsprüche und Abänderungsanträge finden die Bestimmungen im 2. Absatz dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung.

Personal-Nachrichten.

Die Wahl des Kaufmanns Feodor Dornblüth in Ragebuhr zum unbefoldeten Beigeordneten für die Amtsdauer vom 1. April 1915 bis zum 31. März 1921 ist bestätigt worden.

Der Rentner von Arenstorff zu Boltenhagen ist zum 2. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Lankow, Kreis Schivelbein, ernannt worden.

Der Bauernhofbesitzer und Schöffe Paul Wendt in Pielburg Abbau ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Pielburg, Kreis Neustettin, ernannt worden.

Dem Forstaufseher Walther zu Kol. Slupp in der königlichen Oberförsterei Taubenberg ist unter Ernennung zum Förster am 1. Januar 1915 die Forstschreiberstelle daselbst übertragen worden.

Berufen ist der Postsekretär Schubel aus Ronitz als Ober-Postsekretär nach Köslin.

Berufen ist der Charakter als Postsekretär den Ober-Postassistenten Kohl und Rißmann in Köslin; der Titel Ober-Telegraphenassistent: dem Telegraphenassistenten Schulz in Neustettin.

Etatsmäßig angestellt sind als Postsekretäre: der Postsekretär Kunde in Falkenburg und Pergande aus Tuxhaven in Bütow; als Postassistent: der Postassistent Behling in Tempelburg.

Berufen ist der Postsekretär Heller von Körlin nach Köslin.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

Berufen: der Charakter als Beheimer Regierungsrat dem Provinzialschulrat Professor Dr. Justus Braßmann in Stettin,

der Charakter als Beheimer Studienrat:

1. dem Gymnasialdirektor Dr. Paul Weyland in Barß a. O.,
2. dem Gymnasialdirektor Dr. Paul von Boltenstern in Treptow a. R.,

der Charakter als Professor:

1. dem Oberlehrer Oswald Domke am Gymnasium in Demmin,
2. dem Oberlehrer Oskar Bürgener am Realgymnasium in Stralsund,
3. dem Oberlehrer Dr. Ernst Lemming an der Kaiserin Auguste Viktoria-Schule in Greifswald,
4. dem Oberlehrer Paul Moritz an dem Kaiserin Auguste Viktoria-Lyzeum in Stettin.

Berufen: der Präparandenanstaltsvorsteher Paßarge in Belgard a. Pers. in gleicher Eigenschaft an die königliche Präparandenanstalt in Rummelsburg i. Pomm.,

Auf dem Felde der Ehre gefallen: der Oberlehrer Karl Fischer am Gymnasium in Demmin.

Bestorben: Professor Dr. Otto Miß am Marienstifts-Gymnasium in Stettin.

The first part of the document is a letter from the Secretary of the State to the President, dated 18th July 1864. It contains the following text:

Dear Sir,

I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 17th inst. in relation to the proposed amendment to the Constitution of the United States, and to inform you that the same has been referred to the Committee on the subject, and they are now engaged in a careful consideration of it.

I am, Sir, very respectfully,
 Your obedient servant,
 Wm. A. R. [Signature]

The second part of the document is a report from the Committee on the subject, dated 25th July 1864. It contains the following text:

Report of the Committee on the subject of the proposed amendment to the Constitution of the United States, as passed by the Senate on the 17th July 1864.

The Committee have the honor to report that they have had the honor to receive from the Secretary of the State a copy of the proposed amendment, and that they have thereupon held several public hearings, and have received many suggestions and objections from the public. They have also had the honor to receive from the President a copy of the proposed amendment, and they have thereupon held several private hearings, and have received many suggestions and objections from the President.

The Committee are of the opinion that the proposed amendment is not in accordance with the spirit and intent of the Constitution, and they therefore recommend that it should not be adopted.

Very respectfully,
 Your obedient servant,
 Wm. A. R. [Signature]

Sonderblatt

zu Stück 4 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 25. Januar 1915.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot.

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Befehl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es darf nicht verfüttert werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;
2. mahlfähiger Roggen und Weizen, mit anderer Frucht gemischt;
3. Roggen- und Weizenmehl, das allein oder mit anderem Mehle gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

§ 2.

Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schrotten gehört, nicht verwendet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrotten, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt,

feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Beschäftigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Befehlswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wesentlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichszankler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichszanklers.

Delbrück.

Ausführungsbestimmungen.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichszanklers über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6) wird auf Grund der §§ 4, 8 und 11 der Bekanntmachung folgendes bestimmt:

§ 1.

Als mahlfähig im Sinne des § 1 zu 1 und 2 der Bekanntmachung ist Roggen und Weizen anzusehen, wenn er zur Herstellung von Mehl, das sich zur Brotbereitung eignet, tauglich ist.

§ 2.

Beim Vorliegen einer dringenden wirtschaftlichen Notlage kann in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde in Einzelfällen auf kurze Dauer das Verfüttern von Roggen, der

im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh zulassen.

§ 3.

Beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses kann der Regierungspräsident mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften zulassen.

§ 4.

Die Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) werden aufgehoben.

Im § 4 des auf Grund der genannten Bekanntmachung erlassenen Verbots des Schrotens von Roggen und Weizen vom 18. Dezember 1914 treten an Stelle der Vorschriften der Nr. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 die Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 18. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Dr. Böppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Küster.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Drews.

Bekanntmachung.

Die Zuwendung von Liebesgaben in Gestalt von Backwaren einschließlich Kuchen an die in den Reserve- und Vereinslazaretten des Korpsbereichs befindlichen verwundeten oder kranken Heeresangehörigen des Mannschaftsstandes wird hiermit verboten.

Stettin, den 18. Januar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.

Frhr. von Vietinghoff.

Bekanntmachung.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 13. Januar 15. IVa Nr. 750 wird das Verbot der Veräußerung von Dedern dahin eingeschränkt, daß von jezt ab die Veräußerung von Dedern an Einzelpersonen zur Dedung des eigenen Bedarfs gestattet wird.

Stettin, den 22. Januar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.

Frhr. von Vietinghoff.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 5.

Köslin, den 30. Januar

1915

Inhalt. Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, S. 17. — Einberufung des 42. Provinziallandtages von Pommern, S. 20. — Vorlegung der Anerkennnisse über Lieferungen auf Grund des Kriegisleistungsgesetzes, S. 20. — Schreibweise des Ortsnamens Alt Zowen, S. 20. — Nachtrag zum Statut der Zelmuckbachgenossenschaft im Kreise Belgard, S. 20. — Höchstpreise für Petroleum, S. 21. — Beschlagnahme von Salpeter, S. 21. — Einschränkung des Verbots der Veräußerung von wollenen Decken, S. 21. — Meldung der Adresse erkrankter Offiziere zc. dem Generalkommando in Danzig, S. 21. — Auslösung Pommerscher Provinzialanteilscheine, S. 21. — Begeginziehung in Gr. Tychow, S. 22. — Personalnachrichten S. 22. — Duplikat-Wandergewerbeschein für Händler Tieß in Krolow, S. 22.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

25) Bekanntmachung.

Bestandsmeldung und Beschlagnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4 Ziffer 2 des „Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912“) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt, sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 1. Kupfer: unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrokupfer.

Klasse 2. Kupfer: vorgearbeitet, insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen,

Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, unfertige Armaturen, unfertige Bußstücke, Feuerbüchsen, plattiert mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 % des Gesamtgewichts usw. Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

Klasse 3. Kupfer: vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinkt oder mit einem andern Überzug aus Metall oder Farbe.

Klasse 4. Kupfer: Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Faserstoffmaterial, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind Seideumhüllte und mit Gummi isolierte Drähte) und blanke Bleitafel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.

Klasse 5. Kupfer: Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 6. Kupfer: in Legierungen mit Zink, unverarbeitet, insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 7. Kupfer: in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 8. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß

in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 9. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 10. Kupfer: in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6–9 fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet oder vorgearbeitet entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, alt oder neu.

Klasse 11. Kupfer: in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 %, sowie in Kupfervitriol.

Klasse 12. Nickel: unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 90 %, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, sowie Altmaterial.

Klasse 13. Nickel: in Fertigfabrikaten, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Klasse 14. Nickel: in Erzen, Legierungen und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 % des Gesamtgewichtes, insbesondere Drähte, Bleche, Nickelsalze, auch Altmaterial.

Klasse 15. Zinn: unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 %, insbesondere auch Folien, Kapseln, Tuben und Geschirre; auch Altmaterial; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind; ausgenommen sind ferner fertige Folien, Kapseln und Tuben, wenn bedruckt, gefärbt oder mit Blattmetall belegt.

Klasse 16. Zinn: entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 % und weniger als 99,7 %.

Klasse 17. Zinn: in Erzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, sowie in Salzen, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 % des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride.

Klasse 18. Aluminium: unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 %, in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch Altmaterial, ausschließlich Aluminium-Pulver und -Folien.

Klasse 19. Aluminium: in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem

Aluminiumgehalt von mindestens 60 % des Gesamtgewichtes, auch Altmaterial.

Klasse 20. Antimon: metallisch (Regulus), Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet, vorgearbeitet, sowie als Altmaterial.

Klasse 21. Hartblei: mit einem Antimonengehalt von 2 % bis 6 %.

Klasse 22. Hartblei: mit einem Antimonengehalt von mehr als 6 %.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1–11: Kupfer; für Klasse 12–14: Nickel; für Klasse 15 bis 17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20–22: Antimon.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden.
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:
 gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaften kommunaler,

öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerften, Betriebe für Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn- und Schiffsahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer u. dergl.;

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre und dergl. Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 1 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden,
- ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Februar 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 Absatz a aufgeführten Mindestvorräte am 1. Februar 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

Beschlagnahmt sind auch allenachdem 1. Februar 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

§ 5.

Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw.,

- deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) gleich oder kleiner sind als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte aus den Klassen	1 bis 11 einschl.	300 kg
" " " " " "	12 bis 14 einschl.	50 kg
" " " " " "	15 bis 17 einschl.	100 kg
" " " " " "	18 und 19 einschl.	100 kg

Klasse 20

Summe der Vorräte aus den Klassen 21 und 22 300 kg

- deren Vorräte bereits durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die in a) angegebenen Mindestmengen, so behält sie trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.
- Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

- diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betriebe erforderlich sind;

- diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen in fremden Betrieben erforderlich sind, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, sowie bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferanten aufzubewahren.

*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

- alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:

deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen,
ohne weiteres,

- diejenigen von
deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen königlichen Vergämtern,
deutschen Hafensbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbe-
hörden,

anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich sind.

3. für Friedenslieferungen nur die am Meldetag im eigenen Betrieb in Arbeit befindlichen Stücke sowie die zu deren Fertigstellung erforderlichen Mengen, sofern sie nicht durch andere Metalle ersetzbar sind und die Fertigstellung dieser Stücke spätestens am 1. März 1915 einschließlich beendet ist;
4. diejenigen Mengen, welche für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung des eigenen oder fremder Betriebe unbedingt erforderlich und nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Die bei den Ausbesserungen entfallenden Metalle sind unter die beschlagnahmten Bestände aufzunehmen; es wird anheimgestellt, sie der Kriegs-Metall U. B. Berlin W. 66, Mauerstraße 63-65 unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angesammelt sind;
5. diejenigen Mengen, welche von der Kriegs-Metall U. B. angekauft werden.

§ 7.

Meldebefimmungen.

Die Meldung hat unter Benützung der amtlichen Meldebefimmungen für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Rein- gehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teiles seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Ultiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63-65, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmalig wieder am 1. Mai) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Danzig, 31. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
XVII. Armeekorps.

v. S c h a d ,

General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Thorn.
v. D i c h t - H a r r a c h , Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

In Vertretung: von Hennings, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

von Baerenfels-Warnow, Generalleutnant.
Stettin, den 31. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

26) Des Königs Majestät haben die Einberufung des 42. Provinziallandtages der Provinz Pommern auf den 10. März d. Js. nach der Stadt Stettin befohlen. Die Eröffnung des Landtages wird an dem genannten Tage mittags 12 Uhr im Saale des Landhauses (Luisestraße 28) hier selbst stattfinden.

Stettin, den 18. Januar 1915.

Der Oberpräsident von Waldow.

27) **Kriegsleistungen.**

Die Inhaber der Anerkennnisse über Lieferungen oder Leistungen auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 werden aufgefordert, die Anerkennnisse behufs Empfangnahme der ihnen zustehenden Beträge derjenigen königlichen **Kreis-, Forst- oder Zollkasse** des Regierungsbezirkes vorzulegen, in deren Bezirk die Leistung erfolgt ist. In Köslin erfolgt die Zahlung in den meisten Fällen durch die königliche Regierungshauptkasse.

Köslin, den 31. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

28) Für den Ortsnamen der Landgemeinde und des Butsbezirks Alt Zowen (Altzowen) Kreis Schlawa wird die Schreibweise

Alt Zowen

als die amtliche hiermit landespolizeilich festgesetzt.

Die Schreibweise ist fortan von den mit unterstellten Behörden ausschließlich anzuwenden.

Köslin, den 21. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

29)

Nachtrag

zum Statut der Zelmudbachgenossenschaft im Kreis Belgard, vom 26. Juli 1910.

Artikel I.

Der Absatz 2 des § 3 des Statuts fällt weg.

Artikel II.

Der § 4 des Statuts erhält folgenden Wortlaut: Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbandsobmann, die dem Meliorationsgebiet angehörenden Ländereien nach einem einheitlichen Plane unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese und Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen (§ 1 der Verordnung vom 7. November 1914).

Jeder an diesen Folgeeinrichtungen beteiligte Genosse hat der Genossenschaft die von dieser für seine Folgeeinrichtungen verwendete Beträge in Form von besonderen Zuschlägen zu den Genossenschaftslasten zu

erstattet. Das Beitragsverhältnis für die übrigen Genossenschaftslasten richtet sich nach § 6 des Statuts.

An den Nutzungen nehmen die Genossen nach Verhältnis der Fläche ihrer Genossenschaftsgrundstücke teil.

Das Stimmrecht regelt sich nach § 12 des Statuts. Bei der Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen gelangen die Vorschriften der §§ 5, 6, 11 und 14 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 entsprechend zur Anwendung.

Beschlossen in der Generalversammlung vom 20. Januar 1915.

Die Vorstandsmitglieder der Zelmudbachgenossenschaft.
M ü n c h o w. M a n k e. K l u g. K a m k e.

Vorstehender Nachtrag wird gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.

Köslin, den 25. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

30) Bekanntmachung.

Die durch Erlaß vom 23. Dezember 1914 - IVa 32492 - für den Bereich des XVII. Armeekorps mit Ausnahme der zum Befehlsbereiche der Festungen Danzig, Thorn, Graudenz und Kulm gehörigen Orte festgesetzten Höchstpreise für den Kleinhandel mit Petroleum,

24 Pfg. für 1 Liter in den Städten und

25 Pfg. für 1 Liter in den ländlichen Bezirken, werden nur noch für amerikanisches Petroleum ausschließlich erhalten. Für anderes Petroleum wird als Höchstpreis für den Kleinhandel der Einkaufspreis zuzüglich 4 Pfg. für das festgesetzt. Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, den 21. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General XVII. Armeekorps.

v. S c h a d.

31) Bekanntmachung.

Für den Bereich des XVII. Armeekorps mit Ausnahme der Festungsbezirke Danzig, Graudenz und Thorn bestimme ich nachstehendes:

Bei sämtlichen Händlern und Privatpersonen, die Salpeter in Einzelmengen von 500 kg und mehr vorrätig haben, werden sofern eine Beschlagnahme nicht bereits erfolgt ist, die vorhandenen Bestände an Chilesalpeter, Salpetersäure von mindestens 40° Bé, Kali-, Kalk-, (Norge-), Natron- Ammonsalpeter hiermit für die Heeresverwaltung beschlagnahmt.

Alle Personen, die Vorräte in dem bezeichneten Umfange im Besitz haben, insbesondere auch die Lagerhalter, Spediteure usw. werden hierdurch aufgefordert, binnen 3 Tagen nach Erlaß dieser Anordnung eine Aufstellung über die Bestände dem stellvertretenden Generalkommando XVII. Armeekorps in Danzig einzureichen. In dem

Verzeichnis sind Art und Menge des Salpeters sowie der Name des Besitzers genau anzugeben.

Wer diese Verordnung übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Befehle keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. (§ 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand).

Danzig, den 23. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des XVII. Armeekorps.
v o n S c h a d.

32) Bekanntmachung.

In Abänderung meiner Verordnung vom 15. Januar 1915 bestimme ich für den Bereich des XVII. Armeekorps mit Ausnahme der Festungsbezirke Danzig, Graudenz und Thorn nachstehendes:

Das Verbot der Veräußerung von wollenen, wollgemischten, halb wollenen und baumwollenen Decken sowie von Filzdecken wird dahin eingeschränkt, daß von jetzt ab die Veräußerung von Decken an Einzelpersonen zur Deckung des eigenen Bedarfs gestattet wird.

Danzig, den 23. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General XVII. Armeekorps.
v. S c h a d.

33) Bekanntmachung.

Sämtliche verwundeten und erkrankten

Fähnriche und Fähnriche des XVII. Armeekorps, welche zu ihrer Genesung in den Bataillonen des XVII. Armeekorps beurlaubt sind oder sich in Privatpflege befinden, werden ersucht, sofort ihre genaue Adresse dem stellvertretenden Generalkommando XVII. Armeekorps Danzig zu melden.

Danzig, den 24. Januar 1915.

Königl. stellv. Generalkommando XVII. Armeekorps.

34) Bekanntmachung.

Zur Durchführung der Tilgung der Pommerischen Provinzialanleihen für 1914 sind zum 1. April 1915 folgende Nummern ausgelost worden:

II. Ausgabe zu 3 1/2 % (Privilegium vom 30. August 1886, ausgefertigt 1. Oktober 1886).

Buchstabe B Nr. 157. 253 = 2 zu 3000 M.

" C Nr. 106 zu 1000 M.

" D Nr. 149 zu 500 M.

" E Nr. 44. 136. 143. 166. = 4 zu 200 M.

III. Ausgabe zu 3 1/2 % (Privilegium vom 12. August 1894, ausgefertigt 1. April 1895).

Serie 1 Buchstabe A Nr. 47 zu 5000 M.

" B Nr. 1 zu 3000 M.

" C Nr. 64. 76. 87. 146 = 4 zu 1000 M.

" D Nr. 3 zu 500 M.

" E Nr. 90. 114. 117. 118 = 4 zu 200 M.

Serie 2 " A Nr. 54. 84 = 2 zu 5000 M.

" E Nr. 129. 208. 222 = 3 zu 200 M.

Serie 3 " C Nr. 342. 378. 421. 428 = 4 zu 1000 M.

- Serie 3 Buchstabe D Nr. 541 zu 500 M.
 " E Nr. 284. 298. 332 = 3 zu 200 M.
- Serie 4 " A Nr. 174 zu 5000 M.
 " D Nr. 757. 762. 820. 834 = 4 zu 500 M.
 " E Nr. 392. 499 = 2 zu 200 M.
- Serie 5 " E Nr. 515 zu 200 M.
- Serie 6 " E Nr. 632 zu 200 M.

Die Inhaber der Stücke werden aufgefordert, gegen Hergabe der Anleihscheine und der zugehörigen Zinsscheine und der Erneuerungsscheine die Kapitalbeträge bei der **Provinzialhauptkasse in Stettin** verkäuflich vormittags von 9 bis 12 Uhr **vom 1. April 1915** ab in Empfang zu nehmen.

Für fehlende Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die Verzinsung hört mit dem 31. März 1915 auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, schon früher ausgeloster Stücke an die Einlösung erinnert:

I. Ausgabe (Privilegium vom 10. Dezember 1883, ausgefertigt 1. März 1884).

- Buchstabe D Nr. 195. 613. 749 zu 500 M.
 " E Nr. 578. 795. 903 zu 200 M.,
 ausgelost zum 1. Oktober 1913.
 " E Nr. 902 zu 200 M., ausgelost zum
 1. Oktober 1909.

III. Ausgabe (Privilegium vom 12. August 1894, ausgefertigt 1. April 1895).

- Serie 2 Buchstabe C Nr. 236 zu 1000 M.
 " 6 " E Nr. 640. 642. 644 zu 200 M.,
 ausgelost zum 1. April 1914.

Einlösungsstellen in Berlin: Deutsche Bank; S. Bleichröder; Delbrück, Schidler & Co.; F. W. Krause & Co. in Stralsund: Neuvorpommersche Spar- und Creditbank. Stettin, den 17. September 1914.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
35) Bekanntmachung.

Auf Antrag des Böttchermesters Karl Gast hier wird beabsichtigt, den über seine Parzelle 411/17 des Grundstücks Gr. Tychow Band II Blatt Nr. 39 führenden Teil der früheren Dorfstraße dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Dies Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit der Aufforderung veröffentlicht, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Gr. Tychow, den 21. Januar 1915.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: von Kleist-Drenow.

Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeister Hagentöchter in Bärwalde ist zum Standesbeamten für den Bezirk Bärwalde Kreis Neustettin ernannt worden.

Bermischte Nachrichten.

Dem Händler Hermann Tieß zu Krolow, Kreis Schlawe ist der ihm diesseits am 13. Dezember für 1915 erteilte Wandergewerbe- und Gewerbeschein Nr. 489/482 zum Handel mit Schweinen, Kälbern, Gänsen, Fellen, Grabkreuzen angeblich verloren gegangen. Wir haben ihm ein Duplikat jenes Scheines erteilt und erklären die erste Ausfertigung für ungültig.

Köslin, den 23. Januar 1915.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

1

Sonderblatt

zu Stück 5 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 2. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Das am 13. Januar 1915 erlassene Verbot der Veräußerung von Decken wird hiermit aufgehoben.

Stettin, den 31. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des II. Armeekorps.
Frhr. v. Vietinghoff.

Handwritten Title

Handwritten text line 1

Handwritten text line 2

Handwritten text line 3

Handwritten text line 4

Handwritten text line 5

Handwritten text line 6

Handwritten text line 7

Handwritten text line 8

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 6.

Köslin, den 6. Februar

1915

Inhalt. Inhalt der Gesetzsammlung, S. 23. — Medizinische Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in der Türkei S. 23. — Aenderung der Postordnung, S. 23. — Geldlotterie für die Allgemeine deutsche Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin, S. 24. — Rückführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz nach der Heimat, S. 24. — Erläuterung zum Kriegseistungsgesetz, S. 25. — Verwendung von Oelen und Fetten zur Herstellung von Seifen, S. 25. — Verbot der Verwendung von Reisstärkemehl zur Herstellung von Seife, S. 25. — Aufhebung des Verbots der Veräußerung von wollenen usw.-Decken, S. 26. — Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnstrecken Gr. Bobloth-Körlin zc. und Spie-Sternin S. 26. — Nachtrag zum Statut der Krebsfliegegenossenschaft in Wusterwitz, S. 26. — desgl. der Nelep-Damerower Entwässerungsgenossenschaft, S. 27. — desgl. der Stömener Seegenossenschaft, S. 27. — Termin zur Auslosung Pomm. Rentenbriefe, S. 28. — Tarifänderung der Stolper Talbahn, S. 28. — Personal-Nachrichten, S. 28.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Ar. 2. Beschluß des Staatsministeriums, betreffend die Pauschvergütungen für Dienststreifen nach nahe gelegenen Orten, S. 3. — Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1914 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, S. 3.
- Ar. 3. Verordnung über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen, S. 5.
- Ar. 4. Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen, S. 7. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Kleinbahn von Lüben nach Kogenau, S. 8.
- Ar. 5. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Nordenburg, S. 9.
- Ar. 6. Verordnung, betreffend Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenlegung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien in der Provinz Brandenburg, S. 17.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

36) Dem Sanitätsrat Dr. Adalbert Einsler in Jerusalem ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c a. a. D. bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz in der Türkei haben.

Berlin, den 30. Dezember 1914.

Der Reichszankler.

Im Auftrage: Ballenkamp.

37) Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikel 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 32), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Unter V ist statt des mit den Worten „Postprotestauftrage mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 21. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechslern, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenburg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechslern, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 31. Oktober 1914 eingetreten ist, am 31. März 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. November 1914 bis einschließlich 31. Dezember 1914 eingetreten ist, am letzten Tage einer vom Zahlungstag ab laufenden Frist von 5 Monaten;
- c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29. April 1915 eintritt, am 31. Mai 1915;
- d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt, am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungstag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser eine Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. März oder am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

38) Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Königliche Staatsministerium durch Erlaß vom 2. Dezember 1914 der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer- und Lehrerinnen in Berlin eine Geldlotterie mit einem Gesamtspieltkapital von 3 Millionen Mark und einem Gesamteinnehmertrage von 1 Million Mark in 5 Serien von je 600 000 M. Spieltkapital für den Umfang der Monarchie bewilligt. Die Ziehung der ersten Serie der Lotterie, bei welcher 200 000 Lose zu je 3 M. ausgegeben und 8633 Bargewinne im Gesamtbetrage von 200 000 M. ausgespielt werden sollen, findet mit unserer Genehmigung am 19. und 20. August 1915 in Berlin statt. Mit dem Losertrieb darf jedoch erst Mitte Juli d. Js. begonnen werden.

Die Überwachung des Lotterieunternehmens ist dem hiesigen Herrn Polizeipräsidenten übertragen.
Berlin, den 20. Januar 1915.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Halle.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jarocky.

39) Rückführung von Leichen

Befallener vom Kriegsschauplatz nach der Heimat.

Die Rückführung von Leichen vom Kriegsschauplatz nach der Heimat muß auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Der für das Vaterland Gefallene ruht am ehrenvollsten im Soldatengrab, wo er stritt und fiel, inmitten seiner Kameraden, deren Ruhe nicht um eines willen gestört werden darf. Dort haben Kameradenhände an vielen Grabstätten bereits harmonisch wirkende Anlagen geschaffen, die erhalten bleiben sollen.

1. Besuche um Rückführung von Leichen sind an das stellvertretende Generalkommando zu richten, das für den Wohnort des Besuchstellers zuständig ist.
2. In den Besuchen muß dargelegt sein:
 - a) daß es sich um ein Einzelgrab handelt; Massen- und Reihengräber dürfen nicht geöffnet werden;
 - b) wo das Grab liegt — die Angabe muß so genau als irgend möglich sein, tunlichst ist eine Skizze beizufügen; bei kleinen, schwer auffindbaren Orten ist auf die nächste größere Ortschaft (Stadt usw.) Bezug zu nehmen;
 - c) wer die Überführung bewirken soll — grundsätzlich muß ein Verwandter oder Freund zugezogen werden, der bei Erkennung der Leiche mitwirkt; bei Begräbnisanstalten ist deren Vertrauenswürdigkeit darzulegen;
 - d) daß sich der Besuchsteller allen Bedingungen unterwirft, die von der Militärbehörde im folgenden aufgestellt sind.
3. Für die Genehmigung geeignete Besuche geben die stellvertretenden Generalkommandos an die Etappen-Inspektion weiter, in deren Bereich das Grab liegt. Besuche von Ausländern gehen durch den Generalquartiermeister im Großen Hauptquartier an die Etappen-Inspektion.
4. Die Etappen-Inspektionen prüfen unter Heranziehung der Etappen-Kommandanturen die tatsächlichen Verhältnisse: ob das Grab im Bereich der Etappe liegt; ob es ein Einzelgrab ist und kein Zweifel besteht, daß der gesuchte Tote in diesem Grabe liegt; ob ausreichende Transportmöglichkeit vorhanden ist; ob nicht hygienische Gründe die Ausgrabung verbieten.
5. Die Entscheidung der Etappen-Inspektion wird an das stellvertretende Generalkommando zurückgeleitet.

Liegt das Grab im Operationsgebiet, so leitet die Etappen-Inspektion das Besuch an das Armeekorps-Oberkommando weiter, das unter Heranziehung der Truppe entsprechend verfährt und das Besuch dann wieder der Etappen-Inspektion für weitere Behandlung zurückgibt.

welches den Besuchsteller bescheidet. Die Erlaubnis muß stets folgende Punkte enthalten:

- a) daß sie zurückgezogen werden kann, wenn sich bis zur tatsächlichen Ausgrabung die Verhältnisse geändert haben sollten;
 - b) daß jegliche Haftpflicht der Militärbehörde abgelehnt wird;
 - c) für welchen Zeitraum die Erlaubnis erteilt wird — in der Regel muß die Ausgrabung innerhalb eines Monats stattfinden —;
 - d) Einzelbestimmungen über den Weg in das Etappengebiet; über Mitnahme von Särgen, die den Vorschriften für Leichentransport auf Eisenbahnen entsprechen; wo und bei wem im Etappengebiet Meldung zu erfolgen hat; welche Transportmittel zur Verfügung stehen; daß die Ausgrabung nur im Beisein eines Kriegsgerichtsrats, ausnahmsweise eines Offiziers (nicht Offizierstellvertreters) erfolgen darf, der ein Protokoll aufnimmt.
6. Hiernach stellt das stellvertretende Generalkommando einen mit allen vorstehenden Angaben versehenen und den sonst erlassenen Bestimmungen entsprechenden Beileitschein aus.
7. Nach Meldung des Besuchstellers bei der befohlenen Dienststelle im Etappengebiet hat diese unter nochmaliger Anhörung eines Militärarztes für die erforderlichen Transportmittel und die nötige Begleitung (siehe Ziffer 5 Schlußsatz) zu sorgen. Desgleichen vermittelt sie die Anmeldung der Leiche zum Eisenbahntransport bei der einladenden Divisionalkommandantur oder Militär-Eisenbahndirektion. Der Etappenbehörde fallen alle diese Maßnahmen auch dann zu, wenn das Grab im Operationsgebiet liegt (siehe Ziffer 4); der Truppe darf bei der Überführung keinerlei Arbeit erwachsen. Das über die Ausgrabung aufgenommene Protokoll bleibt bei der zuständigen Etappen-Inspektion aufbewahrt.
8. Reise und Überführung dürfen nur mit der Eisenbahn und Pferdefuhrwerk geschehen. Die Verwendung von Kraftwagen ist verboten.

Die Beförderung der Leichen auf den im Militärbetrieb befindlichen Bahnen erfolgt frachtfrei, auf den übrigen Bahnen nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung.

Für Ueberführung der Leichen der an übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheiten Verstorbenen gelten die gleichen Bestimmungen wie im Frieden.

9. Ziffer 7 des Erlasses vom 22. Oktober 1914 (A.-B.-Bl. S. 372) wird aufgehoben.

Berlin, den 20. Januar 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung:

v. Wandel.

40) Erläuterung zum Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 und der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 1. April 1876.

1. Zu § 9, ² des Gesetzes und Ausführungsverordnung hierzu.

Zur Besatzung eines Ortes gehören in erster Linie ohne weiteres alle Truppen usw., die zur Bewachung von Personen oder zur Sicherung von Ortschaften usw. an den Ort verlegt sind, also z. B. Bahn- und Brückenschutztruppen, Wachtkommandos für Gefangenenlager usw.

Ob andere Formationen, z. B. die Bäckereikolonnen, ebenfalls zur Besatzung des Ortes bestimmt werden, hängt von der ausdrücklichen Erklärung des kommandierenden Generals für jeden Einzelfall ab. Für die Entscheidung dieser Frage ist maßgebend, ob die Formation im Verlaufe der Operation je nach der Kriegslage ihre Quartiere wechseln muß, oder ob das Verweilen am Ort, unabhängig von der Kriegslage, von vornherein für längere Zeit in Aussicht genommen ist.

Im ersteren Falle handelt es sich um Kontonnementsquartiere, im letzteren um Standquartiere (Besatzung)

2. Zu § 9, ³ des Gesetzes.

Für alle Ersatztruppen werden die ihnen zugewiesenen Quartiere als Standquartiere angesehen, sofern es bei der Unterbringung nicht von vornherein mit Sicherheit feststeht, daß es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme von kurzer Dauer handelt.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Friedrich.

Belanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

41) Bekanntmachung.

Im Anschluß an das Verbot, betreffend Verwendung von Neutralölen und Fetten zur Herstellung von Schmier- und Leimseifen, wird bekannt gemacht, daß die im Deutschen Arzneibuch genannten Seifenpräparate Sapo kalinus, Sapo kalinus venalis und Liquor Cresoli saponatus nicht unter das Verbot fallen.

Danzig, den 29. Januar 1915.

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Der Chef des Stabes.

Schneid, Oberstleutnant.

42) Bekanntmachung.

Durch die Bundesratsverordnung vom 22. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 547) ist die Verwendung von Kartoffelmehl und anderen Erzeugnissen aus der Kartoffel zur Herstellung von Seife unter Strafandrohung verboten worden.

In Ausdehnung dieser Verordnung bestimme ich für den Bereich des XVII. Armeekorps mit Ausnahme der Festungsbezirke Danzig, Braudenz und Thorn nachstehendes:

Es wird sämtlichen Fabrikanten im Korpsbezirk verboten, Mehlsorten, wie z. B. Reisstärkemehl, Maisstärkemehl, Mandiotamehl, Tapiotamehl usw., die zur

menschlichen Nahrung oder als Futtermehl dienen können, zur Herstellung und Füllung von Seife zu verwenden.

Wer dieses Verbot übertritt, wird, wenn die bestehenden Befehle keine höhere Strafe vorschreiben, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. (§ 9b des Befehles vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand.)

Danzig, den 31. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des XVII. Armeekorps.
v. S c h a d.

43) Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf meine Bekanntmachungen vom 15. Januar 1915 und 23. Januar 1915 bestimme ich für den Bereich des XVII. Armeekorps mit Ausnahme der Festungsbezirke Danzig, Graudenz und Thorn: Das Verbot der Veräufnerung von wollenen, wollgemischten, halbwollenen und baumwollenen Decken sowie von Filzdecken wird hierdurch aufgehoben.

Danzig, den 31. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
XVII. Armeekorps.
v. S c h a d.

44) Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnstrecken

1. von Groß Pobloth nach Körlin mit Abzweigung von Lübbow nach Lustebuhr,
2. von Spie nach Sternin.

§ 1.

Der Kolberger Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft in Kolberg wird von mir im Einvernehmen mit der Königlich Eisenbahn-Direktion in Stettin in Erweiterung der durch die Urkunden vom:

1. 4. Juli 1894, betreffend die Kleinbahn von Kolberg nach Regenwalde mit Abzweigung von Groß Jestin nach Stolzenberg,
2. 1. September 1899, betreffend die Kleinbahnstrecke von Mühlenbruch nach Dummadel,
3. 25. November 1899, betreffend Nachtrag zur Urkunde vom 1. September 1899.
4. 23. März 1909, betreffend die Kleinbahnstrecke von Groß Jestin nach Groß Pobloth,
5. 10. November 1910, betreffend Nachtrag zu den vorgenannten Urkunden,

erteilten Rechte die Genehmigung zum Bau und Betrieb folgender nebenbahnähnlicher, dem Personen- und Güterverkehr dienender Kleinbahnstrecken mit Maschinenbetrieb

1. von Groß Pobloth nach Körlin mit Abzweigung von Lübbow nach Lustebuhr,
 2. von Spie nach Sternin
- nach Maßgabe der folgenden Bedingungen erteilt.

§ 2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Dauer der für die Stammstrecke in der Urkunde vom 4. Juli 1894 erteilten Genehmigung.

§ 3.

Die Spurweite ist ein Meter.

§ 4.

Die §§ 1 bis 20 und 23 bis 33 der Genehmigungsurkunde vom 23. März 1909 gelten auch für die neuen Strecken.

§ 5.

Die neuen Strecken sind zugleich mit den alten Strecken als ein einheitliches wirtschaftliches Unternehmen zu führen. Die Bestimmungen der Urkunde vom 10. November 1910 gelten mithin entsprechend für das gesamte Kleinbahn-Unternehmen.

§ 6.

Die Rechte Dritter werden durch diese Genehmigungsurkunde nicht berührt.

Köslin, den 23. Januar 1915.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

45) Nachtrag

zum Statut der Krebsfließgenossenschaft in Wusterwitz vom 23. September 1909.

Zu § 3 des Statuts:

Abf. 2 fällt fort. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Außer der erstmaligen Herstellung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen übernimmt die Genossenschaft an Stelle der einzelnen Grundstückseigentümer die Herstellung derjenigen Folgeeinrichtungen, die nach dem Gutachten des Meliorationsbaubeamten und des Genossenschaftsvorstandes zu einer zweckentsprechenden Nutzbarmachung und Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Binnenentwässerung und die Schaffung eines neuen Keimbettes einschließlich der Düngung, Ansaat und dergleichen sowie auch die Anschaffung der notwendigen Geräte als Eggen und Walzen.

Der Vorstand bestimmt über die Zeit und Art der einzelnen Arbeiten nach Vereinbarung mit dem Meliorationsbauamt. Jeder Genosse hat sich den diesbezüglichen Anordnungen des Vorstandes zu fügen.

Die verbesserten Flächen werden grundsätzlich durch die betreffenden Eigentümer selbst bewirtschaftet und genutzt. Soweit dies nicht geschieht, oder wenn es nicht möglich ist, weil es z. B. an Wirtschaftsgebäuden, an Arbeitskräften, Betriebskapital oder auch an geeigneter Leitung fehlt, insbesondere wegen Abwesenheit des Besitzers, soll die Bewirtschaftung und Nutzung der Neuanlagen durch die Genossenschaft für Rechnung des Eigentümers nach näherer Feststellung des Vorstandes erfolgen.

§ 4 fällt fort.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beitragen, richtet sich nach dem ihnen aus der Genossenschaftsanlage erwachsenden Vorteil. Die Genossenschaftslasten zerfallen in

1. Kosten der Vorflutbeschaffung (Hauptprojekt),
2. Kosten der Folgeeinrichtungen.

Beide Kosten werden getrennt berechnet. Zur Festlegung der Beitragsverhältnisse für die Kosten zu 1

- Hauptentwässerung - wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden,

Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration (Hauptprojekt) erwachsenden Vorteils werden die Grundstücke in drei Klassen geteilt, und zwar so, daß 1 ha der niedrigsten dritten Klasse mit dem einfachen, der 2. Klasse mit dem zweifachen und der 1. Klasse mit dem dreifachen Betrage heranzuziehen ist. Beitragsfrei sind die im Beteiligungsregister als beitragsfrei aufgeführten Grundflächen.

Der Beitrag, welchen die einzelnen Genossen zur Verzinsung und Tilgung der für die Kosten der Folgeeinrichtungen aufzunehmenden Darlehen zu leisten haben, richtet sich nach dem Verhältnis der für die Folgeeinrichtungen eines jeden Grundstücks von der Genossenschaft aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, den noch nicht getilgten Rest des auf sein Grundstück entfallenden Darlehensanteils an die Genossenschaft jederzeit zurückzuzahlen.

Für jede Fläche, die soweit abgetorft werden soll, daß deren Oberfläche nachher weniger als 50 cm über dem mittleren Sommerwasserstand in den Gräben liegen würde, muß zur Sicherstellung der jährlichen Beiträge ein entsprechender Betrag bei der Genossenschaft hinterlegt werden. - Der Betrag wird vom Vorstände festgesetzt. Diese Festsetzung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Beabsichtigt ein Genosse seine Fläche ganz oder teilweise abzutorfen, so hat er bei Vermeidung von Ordnungsstrafen vorher dem Vorstände davon Mitteilung zu machen.

Zu § 7 Zusatz als 4. Absatz.

Über die Kosten der Folgeeinrichtungen ist vom Vorstände ein besonderes Beitragskataster aufzustellen und nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen auszuliegen. Auf die hiergegen erhobenen Einsprüche und Abänderungsanträge finden die Bestimmungen im 2. Absatz dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung.

Angenommen in der Generalversammlung in Musterwitz am 12. Januar 1915.

Der Landrat. von Hohnhorst.

Vorstehender Nachtrag wird gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.

Röslin, den 30. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

46) Nachtrag

zu den Satzungen für die Nelep-Damerow'er Entwässerungsgenossenschaft vom 22. Oktober 1908 (Amtsblatt Stück 46 für 1908).

§ 1.

Der Genossenschaftszweck wird auf die Zwecke des § 1 der Allerhöchsten Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsammlung Seite 165) ausgedehnt.

Zur Ausführung der Folgeeinrichtungen bedarf es keines ausdrücklichen Antrages der beteiligten Eigentümer.

§ 2.

Die §§ 5, 6 und 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1914 finden Anwendung.

§ 3.

Den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehende Vorschriften der Satzungen vom 22. Oktober 1908 treten außer Kraft.

Schivelbein, den 16. Dezember 1914.

Gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.

Röslin, den 23. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

47) Nachtrag

zum Statut der Stöwener-Seeengenossenschaft in Stöwen vom 4. März 1907 - Amtsblatt der Königl. Regierung in Köslin für 1907 Stück 13. -

Zu § 3 des Statuts:

Abf. 2. fällt fort. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Außer der erstmaligen Herstellung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen übernimmt die Genossenschaft an Stelle der einzelnen Grundstückseigentümer die Herstellung derjenigen Folgeeinrichtungen, die nach dem Gutachten des Meliorationsbaubeamten und des Genossenschaftsvorstandes zu einer zweckentsprechenden Nutzbarmachung und Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Binnenentwässerung und die Schaffung eines neuen Keimbettes einschließlich der Düngung, Ansaat und dergleichen sowie auch die Anschaffung der notwendigen Geräte als Eggen und Waizen.

Der Vorstand bestimmt über die Zeit und Art der einzelnen Arbeiten nach Vereinbarung mit dem Meliorationsbauamt. Jeder Genosse hat sich den diesbezüglichen Anordnungen des Vorstandes zu fügen.

Die verbesserten Flächen werden grundsätzlich durch die betreffenden Eigentümer selbst bewirtschaftet und genutzt. Soweit dies nicht geschieht, oder wenn es nicht möglich ist, weil es z. B. an Wirtschaftsgebäuden, an Arbeitskräften, Betriebskapital oder auch an geeigneter Leitung fehlt, insbesondere wegen Abwesenheit des Besitzers, soll die Bewirtschaftung und Nutzung der Neuanlagen durch die Genossenschaft für Rechnung des Eigentümers nach näherer Feststellung des Vorstandes erfolgen.

§ 4 fällt fort.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Das Verhältnis nach welchem die einzelnen Genossen, zu den Genossenschaftslasten beitragen, richtet sich nach dem ihnen aus der Genossenschaftsanlage erwachsenden Vorteil. Die Genossenschaftslasten zerfallen in

1. Kosten der Vorflutbeschaffung (Hauptprojekt),
2. Kosten der Folgeeinrichtungen.

Beide Kosten werden getrennt berechnet.

Zur Festsetzung der Beitragsverhältnisse für die Kosten zu 1 - Hauptentwässerung - wird ein Kataster

aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden.

Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration (Hauptprojekt) erwachsenden Vorteils werden die Grundstücke in 3 Klassen geteilt und zwar so, daß 1 ha der niedrigsten 3. Klasse mit dem einfachen, der 2. Klasse mit dem zweifachen, und der ersten Klasse mit dem dreifachen Betrage heranzuziehen ist. Beitragsfrei sind die im Beteiligungsregister als beitragsfrei aufgeführten Grundflächen.

Der Beitrag, welchen die einzelnen Genossen zur Verzinsung und Tilgung der für die Kosten der Folgeeinrichtungen aufzunehmenden Darlehen zu leisten haben, richtet sich nach dem Verhältnis der für die Folgeeinrichtungen eines jeden Grundstücks von der Genossenschaft aufgewendeten Kosten.

Jedem Genossen steht es frei, den noch nicht getilgten Rest des auf sein Grundstück entfallenden Darlehnsanteils an die Genossenschaft jederzeit zurückzuzahlen.

Zu § 7 Zusatz als 4. Absatz.

Über die Kosten der Folgeeinrichtungen ist vom Vorstande ein besonderes Beitragskataster aufzustellen und nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen auszulegen. Auf die hiergegen erhobenen Einsprüche und Abänderungsanträge finden die Bestimmungen im 2. Absatz dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung.

Angenommen in der Generalversammlung am 7. Januar 1915.

Der Landrat. v. H o h n h o r s t.

Vorstehender Nachtrag wird gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.

Köslin, den 26. Januar 1915.

Der Regierungspräsident.

48) B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Grund der §§ 39 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken, sowie des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird am

12. Februar 1915, vormittags 9 Uhr in unserem Geschäftslokale, Augustaplatz Nr. 5, die Auslosung von 4 und $3\frac{1}{2}$ %igen Pommerischen Rentenbriefen unter unserer Leitung im Beisein der Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars öffentlich stattfinden.

Stettin, den 23. Januar 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank.

49) Stolpetalbahn.

Mit Gültigkeit vom 15. Februar d. Js. ab werden die auf Seite 42 und 43 unter E Ziffer 5 des Tarifs aufgeführten Überführungsgebühren für die

in Stolp bestehenden Gleisanschlüsse der Stolpetalbahn wie folgt, festgesetzt:

A. bei Sendungen von und nach Staatsbahnstationen:

1. Anschluß des Zimmermeisters Voß

für jeden ein- oder ausgehenden beladenen Wagen 4,10 M.

2. Anschluß der Ueberlandzentrale Stolp

für jeden ein- oder ausgehenden beladenen Wagen 4,10 M.

3. Anschluß der Gebrüder Schulz

für jeden ein- oder ausgehenden beladenen Wagen 4,35 M.

4. Ladestelle an der Bütower Chaussee

für jeden ein- oder ausgehenden beladenen Wagen 4,75 M.

5. Ladestelle an der Holzstapelbahn

für jeden ein- oder ausgehenden beladenen Wagen 4,95 M.

B. Bei Sendungen von und nach Stationen der Stolpetalbahn

(neben der tarifmäßigen Fracht für Station Stolp).

1. Anschluß des Zimmermeisters Voß

für jeden ein- oder ausgehenden beladenen Wagen 0,50 M.

2. Anschluß der Ueberlandzentrale Stolp

für jeden ein- oder ausgehenden beladenen Wagen 0,50 M.

3. Anschluß der Gebrüder Schulz

für jeden ein- oder ausgehenden beladenen Wagen 1,15 M.

4. Ladestelle an der Bütower Chaussee

für jeden ein- oder ausgehenden beladenen Wagen 2,05 M.

5. Ladestelle der Holzstapelbahn

für jeden ein- oder ausgehenden beladenen Wagen 2,75 M.

Die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1911 wird hierdurch aufgehoben.

Stettin, den 29. Januar 1915.

Kleinbahn-Abteilung

des Provinzialverbandes von Pommern.

Personal-Nachrichten.

Die Wahl des Buchdruckereibesizers Gustav Müller in Kallies zum unbesoldeten Beigeordneten für die mit dem Tage der Einführung beginnende sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

Sonderbeilage

zu Stück 6 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin

vom 11. Februar 1915.

Ausführungs-Anweisung

zur Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 25. Januar 1915, betreffend die Sicherstellung von Fleischvorräten (Reichs-Gesetzbl. S. 45).

Zu § 1. Zuständige Behörde im Sinne des § 1 ist die Kommunal-Aufsichtsbehörde.

Zu § 2. Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Absatz 1 ist der Landrat des Kreises, in dem sich die zu enteignenden Schweine befinden; soweit hierbei Stadtkreise in Betracht kommen, ist der Regierungspräsident zuständig.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des 4. Absatzes ist der Regierungspräsident. Schiedsgerichte sind in der für den Regierungsbezirk nach seinem Ermessen erforderlichen Anzahl unter Abgrenzung ihrer örtlichen Zuständigkeit zu bilden. Die örtliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes kann sich auf mehrere Kreise (z. B. benachbarte Stadt- und Landkreise) erstrecken. Zuständig ist das für den Abnahmeort bestellte Schiedsgericht. Die Beisitzer sind von der Landwirtschaftskammer der beteiligten Provinz und der für den beteiligten Landesteil bestehenden Handelsvertretung (Handelskammer, kaufmännische Korporation) dem Regierungspräsidenten auf sein Ersuchen in der erforderlichen Anzahl vorzuschlagen.

Zu § 3. Gemäß § 3 Absatz 1 wird als maßgebender Schlachtwiehmart bestimmt für die Abnahmeorte

- a) in den Provinzen Hannover und Westfalen sowie in der Rheinprovinz der Markt des Städtischen Schlacht- und Viehhofes in Köln,
- b) in der Provinz Schleswig-Holstein der Hamburger Viehmarkt,
- c) in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollern'schen Landen der Markt des Städtischen Viehhofs in Frankfurt a. M.,
- d) in den übrigen Landesteilen der Markt des Städtischen Viehhofs in Berlin.

Zu § 4. Diese Ausführungs-Anweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bestellung

der Schiedsgerichte ist mit größter Beschleunigung durchzuführen. Über die Durchführung der im § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 den Städten und Landgemeinden auferlegten gesetzlichen Verpflichtung bleiben weitere Verfügungen vorbehalten.

Berlin, den 8. Februar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S y d o w.

Der Minister des Innern.

v. L o e b e l l.

Der Finanzminister.

V e n z e.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: K ü s t e r.

Polizeiverordnung betreffend Meldewesen.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) über die Polizeiverwaltung und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich hiermit vorbehaltlich der später einzuholenden Zustimmung des Provinzialrats für den zum Bereiche des II. Armeekorps gehörigen Teil der Provinz Pommern und für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes Folgendes:

1. Wer Militärpersonen (einschließlich der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten), die wegen Verwundung zur Erholung oder aus irgend einem sonstigen Anlasse sich getrennt von ihrer Truppe und zwar außerhalb ihrer Garnison und ohne Inzassen von militärischen Unterbringungsstellen, Lazaretten usw. zu sein im Heimatgebiet aufhalten, Unterkunft gewährt, ist verpflichtet, die Betreffenden bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die Inhaber sämtlicher Arten von Wohnräumen also insbesondere auch auf Gastwirte, Vermieter von Fremdenstuben, Herbergswirte usw.
2. Die Anmeldung muß innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme durch Übergabe oder Absendung eines nach dem nachstehenden Muster ausgefüllten Meldescheines in 2 Exemplaren an die zuständige Ortspolizeibehörde — bei Orten mit polizeilicher Revierenteilung an das für die bezogene Wohnung zuständige Polizeirevier — geschehen.

Anmeldeschein über Angehörige der Armee oder der Marine.

Am 191 ist nachstehend bezeichnete Person von (Ort)
in (Straße oder Platz) Nr. zugezogen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Militärischer Dienstgrad	Vor- und Zuname	Truppenteil	Bürgerlicher Beruf	Ob und von wem berurlaubt und für welche Zeit oder aus welchem An- laß sonst in anwesend.	Bei wem in Quartier oder Pflege (genaue Adresse)	War bisher in welchem Lazarett	Bemer- kungen

den 191

Unterschrift — Name und Stand — der zur Anmeldung Verpflichteten.

- Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Aufenthalt der Militärperson (Ziffer 1) nur ein vorübergehender ist, und dann, wenn der Betreffende in der eigenen Familie Unterkunft findet.
 - Militärpersonen der in Rede stehenden Art, welche sich unter den in Ziffer 1 näher erörterten Verhältnissen zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im räumlichen Geltungsbezirke derselben befinden, sind nachträglich in der vorgeschriebenen Weise sofort anzumelden.
 - Zuwiderhandlungen gegen vorstehend Verordnetes werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.
 - Diese Polizeiverordnung tritt 3 Tage nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatte des betreffenden Regierungsbezirks in diesem in Kraft.
 - Die Ortspolizeibehörden haben unter Verwendung des zweiten Exemplars der ihnen einzureichenden Anmeldungen dem Garnisonkommando oder dem Ersatz-Truppenteile des Ortes bezw. dem Kommando der nächsten Garnison oder des nächsten Ersatz-Truppenteils alsbald Anzeige zu erstatten.
- Stettin, den 7. Februar 1915.

Der Oberpräsident. von Waldow.

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des zweiten Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde:

Die Verwendung aller Mehlsorten, die zur menschlichen Nahrung oder als Futtermittel verwendet werden können, insbesondere von Kartoffelmehl, Reisstärkemehl, Maisstärkemehl, Mandiotamehl, Tapiokamehl ist zur Füllung von Seife verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Grund des § 9 des Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stettin, den 3. Februar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff.

Unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen über den Grenzverkehr zwischen Rußland links der Weichsel und Deutschland wird folgendes angeordnet:

I. Grenzverkehr von Menschen.

1. Der Verkehr von Menschen über die Grenze ist ohne Genehmigung untersagt.

2. Die Genehmigung zur Grenzüberschreitung darf nur in Ausnahmefällen, nur auf Zeit und in der Regel nur auf Grund eines Passes erteilt werden, welcher den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 — Reich-Befehls. Nr. 115 S. 521 — entspricht.

3. Die Pässe werden für Inländer von den hierfür zuständigen inländischen Behörden — Polizeipräsident, Polizeidirektor, Landrat oder Polizeiverwaltung freisfreier Städte — erteilt.

4. Für Ausländer, denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, kann von den Passbehörden auf Grund amtlicher Papiere oder sonstiger glaubwürdiger Unterlagen eine Legitimationsurkunde ausgestellt werden, welche als Ausweis im Sinne des § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 gilt. Diese Urkunde muß den Anforderungen des § 3 Absatz 1 der Verordnung entsprechen.

5. Für die Genehmigung sind die beigelegten Formulare zu benutzen.

6. Zur Erteilung der Genehmigung, soweit es sich um die Überschreitung der Grenze von Deutschland nach Rußland handelt, sind zuständig die stellvertretenden Generalkommandos, die Etappenbehörden und der Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost.

Die stellvertretenden Generalkommandos und die Etappenbehörden sind befugt, die Berechtigung zur Aufstellung der Genehmigungsausweise auf andere geeignete Dienststellen zu übertragen, sofern der Aufenthalt in Rußland die Dauer von einer Woche nicht übersteigt.

7. Russen, die in ihre Heimat über die deutsch-russische Grenze zurückkehren wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung des Oberbefehlshabers Ost. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit das in deutsche Verwaltung genommene Gebiet in Frage kommt. Saisonarbeiter sind von der Rückkehr ausgeschlossen.

8. Zur Erteilung von Genehmigungen zur Grenzüberschreitung von Rußland nach Deutschland sind die Etappenbehörden und der Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost zuständig. Diese sind befugt, die Berechtigung auf andere geeignete Dienststellen zu übertragen, sofern die Dauer der Genehmigung den Zeitraum von einer Woche nicht übersteigt.

9. Zur Erteilung von Pässen, auf Grund deren die Genehmigung zur Grenzüberschreitung von Rußland nach Deutschland gegeben werden kann, sind der Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost und die Kreischefs bzw. der Polizeipräsident von Lodz zuständig.

10. Für die Post- und Telegraphenbeamten, sowie für die Telegraphenarbeiter treten die von der vorgesetzten Postbehörde ausgesetzten Ausweisarten, für die Eisenbahnbeamten die von Amtswegen ausgesetzten Freifahrtscheine oder sonstige dienstlichen Ausweise an die Stelle der durch die Kaiserliche Verordnung vom 16. Dezember 1914 vorgeschriebenen Pässe. Eine besondere Genehmigung zum Grenzübertritt ist für diese Beamten nicht erforderlich.

11. Die von der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost beschäftigten Beamten und sonstige Bediensteten dürfen auf Grund der Ihnen von dem Chef der Zivilverwaltung ausgesetzten Legitimationen jederzeit die Grenze überschreiten.

12. Arbeiter, die von deutschen Unternehmern angeworben, auf Grund besonders erteilter Erlaubnis der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost in geschlossenen Trupps die Grenze überschreiten, bedürfen weder Pässe noch Grenzüberschreitungsausweise. In diesen Fällen ist die Überschreitung der Grenze gestattet, wenn der Begleiter des Transportes mit einer vom Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost oder dessen nachgeordneten Organen ausgesetzten Legitimation ausgerüstet ist, welche die Zahl und die Namen der von ihm über die Grenze zu führenden Arbeiter enthält.

Arbeiter, welche von der deutschen Arbeiterzentrale angeworben sind, werden unter Bewachung den Grenzämtern der Arbeiterzentrale zugeführt und dort mit Inlandslegitimationen ausgerüstet.

13. Arbeiter, die im obereschlessischen Industriebezirk im festeren Arbeitsverhältnis stehen, dürfen die Grenze ohne Paß und Ausweis überschreiten, wenn sie mit einem auf den Namen des Inhabers und der Angabe des Grenzüberganges versehenen amtlich von der Polizeibehörde oder dem Landrat des Betriebsortes beglaubigten Ausweise des industriellen Unternehmens, das sie beschäftigt, ausgestattet sind. Diese Ausweise sind wöchentlich zu erneuern.

14. Die Anwerbung aller Arbeiter in Rußisch-Polen darf nur durch Personen erfolgen, die hierzu die schriftliche Genehmigung der zuständigen Kreischefs erhalten haben.

15. Für Erteilung der Genehmigung zum Überschreiten der Grenze von Rußland nach Deutschland sind die von dem Chef der Zivilverwaltung festgesetzten Gebühren zu erheben und an die Kasse der Zivilverwaltung abzuführen.

Die Höhe der Gebühren wird noch mitgeteilt werden. Grenzüberschreitungsausweise für Arbeiter sind abgabefrei.

II. Grenzverkehr mit Waren.

1. Der Ausfuhrverkehr aus Rußland über die deutsche Grenze ist untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote sind:

- Beflügel jeder Art, nachdem die Seuchenfreiheit amtstierärztlich festgestellt ist,
- Eier, Milch und Butter,
- frisches Fleisch, Wurst, Schinken, Speck bis zu einem Gewichte von 10 Pfund, Mehl bis zu einem Zentner,
- Gemüse, Tee, Zucker, Zuckerwaren, Salz und Petroleum.

2. Der Gesellschaft „Wareneinfuhr“ aus Posen wird das Recht zugestanden, Waren aller Art insbesondere Getreide, Mehl und sonstige für die Heeresverwaltung und die Volkswirtschaft erforderlichen nützlichen Gegenstände nach dem für die Gesellschaft maßgebenden Gesellschaftsvertrage und ihrer Geschäfts-

anweisung von Rußland nach Deutschland einzuführen.

3. Die Einfuhr von Waren nach Rußland ist im allgemeinen untersagt.

4. Waren, deren Ausfuhr vom Bundesrat untersagt ist, dürfen zur Ernährung der Zivilbevölkerung nur in Fällen dringendster Not von den Militärbehörden auf Grund einer von der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost aufgestellten Bedarfsnachweisung eingeführt werden. Lebensmittel, die von den Militärbehörden für die Zivilbevölkerung eingeführt werden, sind regelmäßig den Kreischefs bezw. dem Polizeipräsidenten von Lodz zur Verfügung zu stellen, welche deren sachgemäße Verteilung aufs Genaueste zu überwachen und eine wucherische Ausnutzung zu verhindern haben.

5. Waren, deren Ausfuhr vom Bundesrat nicht untersagt ist, können mit Genehmigung der Gesellschaft „Wareneinfuhr“ oder mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung von Deutschland nach Rußland, eingeführt werden.

6. Die Ausfuhr von Pferden und Klauenvieh aus Rußland nach Deutschland ist verboten, soweit sie nicht mit Genehmigung staatlicher Behörden stattfindet. Pferde dürfen die Grenze nur

nach vorausgegangener Quarantäne überschreiten.

III.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851.

Vorstehende Anordnungen treten am 10. Februar 1915 in Kraft.

Posen, den 2. Februar 1915.

von Hindenburg.

Generalfeldmarschall.

Befehlshaber der gesamten deutschen Streitkräfte im Osten.

Zusatz des stellvertretenden Generalkommandos 17. Armeekorps.

Die Berechtigung zum Ausstellen der Genehmigungsausweise wird in den Fällen der Ziffer 6 Abs 2. für den Festungsbereich von Thorn dem Gouvernment Thorn übertragen.

Danzig, den 7. Februar 1915.

Der stell. kommandierende General.

v. Schaaf.

General der Infanterie.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 7.

Köslin, den 13. Februar

1915

Inhalt. Nachtrag zum Statut der Zentrallandschaft für die Preussischen Staaten, S. 29. — Ziehungstage der Geldlotterie zur Wiederherstellung der Beste Coburg, S. 29. — Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes, S. 29. — Einrichtung dauernder Niederlagen von guten Grenzsteinen, S. 30. — Lehrgänge für Obst- und Gemüsebau in Proskau, S. 30. — Ausnahmetarif für die Kolberger Kleinbahnen, S. 30. — Personal-Nachrichten, S. 30. — Duplikat-Wandergewerbechein für die Händlerin Mundt in Bärwalde, S. 31. — Verteilungsplan über die auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1893 von den Schulverbänden zu entrichtenden Beiträge. **Sonderbeilage.**

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

**Bekanntmachungen und Verordnungen der
Zentralbehörden.**

50) Nachtrag

zum Statut der Zentrallandschaft für die Preussischen
Staaten vom 21. Mai 1873.

I. Die Absätze 2 und 3 des § 9 des Statuts der Zentrallandschaft für die Preussischen Staaten in der Fassung der Nachträge vom 4. September 1901 bezw. vom 23. Oktober 1905 erhalten folgende Fassung: „Nach dem Ermessen der betreffenden Provinzial-Landschafts-Verwaltung kann eine Pfandbriefsbeleihung ohne weitere Wertermittelung auch stattfinden, wenn das nachgesuchte Darlehn unter Berücksichtigung der auf der Liegenschaft kraft privatrechtlichen Titels haftenden Abgaben, Leistungen und Dienstbarkeiten innerhalb des zwanzigfachen Betrages des jährlichen Grundsteuerreinertrages des Grundstücks zu stehen kommt.

Die Provinzial-Landschafts-Verwaltung kann die in den vorstehenden Absätzen zugelassenen Pfandbriefsbeleihungen davon abhängig machen, daß auf den Grundstücken vorhandene Gebäude nach den Bestimmungen ihres Instituts vorschriftsmäßig gegen Feuerschaden versichert sind.“

II. Der Nachtrag vom 14. April 1912 zu § 9 des Statuts der Zentrallandschaft für die Preussischen Staaten wird dahin ergänzt, daß zwischen die Worte — Pfandbriefsdarlehn — und — nach — eingeschoben wird: „auf Grund einer Bonitierung oder“.

III. Der Absatz 3 des § 29 des Statuts der Zentrallandschaft erhält folgende Fassung:

„Nach Ermessen der einzelnen Provinzial-Landschafts-Verwaltung kann die Kündigung des

Pfandbriefsdarlehn für die ersten 20 Jahre seit Hergabe des Darlehns ausgeschlossen werden.“
(Stiegel.)

Vorstehender Nachtrag zum Statut der Zentrallandschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873 wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 22. Januar 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

gez. Beseler. gez. Freiherr von Schorlemer.

51) Die Ziehung der fünften Serie der Geldlotterie zur Wiederherstellung der Beste Coburg ist mit unserer Zustimmung auf die Tage vom 10. bis 15. Mai 1915 verlegt worden.

Berlin, den 1. Februar 1915.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Halle.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jarocki.

**Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial-
und anderer Behörden.**

52) Zur Abhaltung einer Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist ein Termin auf Sonnabend, den 27. März 1915, vormittags 9 Uhr, in Köslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur

trag 1,02 Taler, Nutzungswert 150 Mark, 2. Bd. V Bl. Nr. 115: Bemerkung Lanz, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 176/18b, 382/19, Holzung und Acker im Hütungsplan III, 4; 66,41 ar groß, Reinertrag 1,53 Taler, 3. Band VII Bl. Nr. 147: Bemerkung Lanz, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 396/58 und 395/59 u., Holzung und Acker im Plan I, 3; 1,7892 ha groß, Reinertrag 4,87 Taler.

Lauenburg, den 3. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 6. Am 12. April 1915, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, das im Grundbuche von Flederborn B Band I Blatt Nr. 13 (eingetragene Eigentümer am 23. Januar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Landwirt August Pochadt und Emilie geb. Janke in allgemeiner Gütergemeinschaft zu Flederborn) eingetragene Grundstück, Bemerkung Flederborn, Bauerhof, 30 ha 31 ar 50 qm groß, Reinertrag 16,74 Taler, Nutzungswert 60 M.

Ragebuhr, den 4. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 7. Am 29. März 1915, vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5 das im Grundbuche von Abl. Heinrichsdorf Band II Blatt Nr. 23 (eingetragener Eigentümer am 4. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Gutsbesitzer Bruno Johst in Billengut Neuheinchsdorf) eingetragene Grundstück Bemerkung Heinrichsdorf Gut, Billengut Neuheinchsdorf, 75 ha 28 ar 91 qm groß, Reinertrag 58,68 Taler, Nutzungswert 600 M.

Tempelburg, den 6. Februar 1915.

Amtsgericht.

Verdingungen.

91) Bekanntmachung.

Der Termin zur Öffnung der Angebote auf Lieferung von Bettungsmaterial wird von Freitag, den 12. Februar auf Donnerstag, den 18. Februar, vormittags 10 Uhr verlegt.

Danzig, den 4. Februar 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

Verkaufs-Aufhebungen.

92) Beschluss.

In der Zwangsversteigerungssache des Hotelbesizers Hugo Engelhardt in Hentzenhagen wird das Verfahren aufgehoben, da der Gläubiger den Antrag auf Zwangsversteigerung zurückgenommen hat.

Der auf den 26. Februar 1915, vorm. 11 Uhr anberaumte Termin fällt weg.

Kolberg, den 2. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebote, Vorladungen, Konturje, gefundene Sachen, Todeserklärungen.

93) Durch Ausschlußurteil vom 2. Februar 1915 sind die verstorbenen Töchter des am 12. November 1909 für tot erklärten Gerbermeisters Carl Bittrich Emma Bittrich, geboren am 3. November 1865 und

Olga Bittrich, geboren am 19. November 1867 für tot erklärt.

Als Zeitpunkt des Todes wird für Emma Bittrich der 31. Dezember 1896 und für Olga Bittrich der 31. Dezember 1898 festgestellt.

Bütow, den 6. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

94) Öffentliche Bekanntmachung.

Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzung: Ablösung der auf den Grundstücken in Neuendorf für den Hofbesitzer Radzom und für die Dorfgemeinde Neuendorf haftenden Grundzins- und Kanonabgabe, N. 3, Kreis Lauenburg wird zur Feststellung der Legitimation der Beteiligten gemäß § 109 und Artikel 15 der Befehle vom 2. März 1850 (G. S. S. 77 und 139) und zur Ermittlung unbekannter Teilnehmer nach den §§ 10 bis 12 des Befehles vom 7. Juni 1821 (G. S. S. 53) und den §§ 24 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 96) hierdurch bekannt gemacht.

Alle noch nicht zugezogenen Personen, die bei der erwähnten Auseinandersetzung, an den dabei beteiligten Grundstücken, Berechtigkeiten und Kapitalien, Eigentums- oder Besizansprüche oder sonstige Rechte zu haben verneinen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen, spätestens in dem am 30. April 1915, vormittags 11 Uhr in unserem Dienstgebäude, Bahnhofstraße Nr. 2, im Generalbureau anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Frankfurt a. O., den 25. Januar 1915.

Königliche Generalkommission

für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Petersen.

95) Im Namen des Königs!

In den Aufgebotsachen des am 25. September 1904 tot im Wasser aufgefundenen Sattlermeisters Karl Schenkel,

hat das königliche Amtsgericht in Köslin durch den Amtsrichter Dr. Wagner für Recht erkannt:

1. Der am 14. November 1856 gebildete Hypothekenbrief über die auf dem Grundstück des Barbiers Ferdinand Kummerow in Alt Belz im Grundbuch von Alt Belz Band 4 Blatt 124 (früher Band 3 Blatt 69) in Abt. III unter Nr. 1 ursprünglich am 12. November 1856 für den Eigentümer Ferdinand Groth, zuletzt für den Karl Schenkel eingetragene zu 5% verzinliche Darlehenshypothek von noch 600 M. wird für kraftlos erklärt.
2. Die Hypothekenbriefe über folgende für den am 25. September 1904 tot aufgefundenen Sattlermeisters Karl Schenkel eingetragenen Hypotheken werden für kraftlos erklärt.
 1. Auf dem Grundstück der Witwe Ida Sorgah geb. Manzke, Möder Band III Blatt 87 1500 M. zu 5, später 4 1/2% verzinliches Darlehn, ursprünglich für den Eigentümer Johann Mix in Friedensdorf in Abt. III Nr. 1 am 14. Februar 1878 eingetragen,

2. auf dem Grundstück des Maurers Reinhold Lambrecht, Roggow Band III Blatt 102 (Haus Nr. 4)
- a) 900 M. zu 5^{0/0} verzinsliches Darlehn, eingetragen Abt. III Nr. 3 am 13. Juli 1883
- b) 450 M. zu 4^{1/2}^{0/0} verzinsliches Darlehn, eingetragen Nr. 4 am 12. April 1897
3. auf dem Grundstück des Arbeiters Jacob Dombrowsky und seiner Frau Friederike geb. Rahlaß Ködlin Häuser Band II Blatt 46 (Mauerstraße 5)
- a) 1200 M. (ursprünglich 500 Taler) zu 5^{0/0} verzinsliches Restkaufgeld, ursprünglich für den Schuhmachermeister Friedrich Winkel in Ködlin in Band I Blatt 46 des alten Grundbuchs eingetragen am 9. Januar 1862, dann hier in Abt. III Nr. 1
- b) 900 M. zu 5^{0/0} verzinsliche Erbabfindung, ursprünglich für den Arbeiter August Anaack in Ködlin in Abt. III Nr. 2 eingetragen am 6. Oktober 1877.

Königliches Amtsgericht.

96) Der Altshier Hermann Bülow zu Fladenheide als gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Tochter Martha Bülow hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparbuchs der Sparkasse des Kreises Neustettin zu Neustettin Nr. 15776 lautend am 1. September 1913 über 201, 82 Mark, ausgestellt für die Bauerntochter Martha Bülow in Fladenheide, beantragt. Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 1. Juni 1915, vormittags 9^{1/4} Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-terminen seine Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

Neustettin, den 3. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

97) Durch Ausschlußurteil vom 4. Februar 1915 ist der Hypothekenbrief über die 600 M., die auf dem Grundstücke Warschow Band X Blatt Nr. 561 in Abteilung III unter Nr. 1 für den Lehrer Albert Schwanke in Neu Warschow eingetragen stehen, für kraftlos erklärt worden.

Königliches Amtsgericht in Schlawe.

98) Durch Ausschlußurteil vom 4. Februar 1915 ist der Hypothekenbrief über die 800 M. Darlehn, die auf den Grundstücken Alt-Schlawe Band I Blatt Nr. 25 (früher 96), Band III Blatt Nr. 219 u. 232 und Coccejendorf Band II Blatt Nr. 56 in Abteilung III unter Nr. 4 bezw. 8, 2 und 2 für den Seefahrer Albert Witt in Alt Schlawe eingetragen stehen, für kraftlos erklärt worden.

Königliches Amtsgericht in Schlawe.

99) In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Besitzers jegigen Brennererwerwalters Otto Verwiebe in Klein Siffow, früher in Polskhen wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

den 24. Februar 1915, mittags 12 Uhr

vor dem königlichen Amtsgericht in Stolp, Zimmer Nr. 28 anberaumt.

Stolp, den 23. Januar 1915.

Der Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

100) In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Eisenstaedt & Co., Inhaber Gustav Eisenstaedt in Stolp wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

den 24. Februar 1915, mittags 12 Uhr

vor dem königlichen Amtsgericht in Stolp, Zimmer Nr. 28 anberaumt.

Stolp, den 25. Januar 1915.

Der Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

101) Das Konkursverfahren über das Vermögen des Händlers Heinrich Spieside in Stolp wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Stolp, den 6. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

102) Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schneidermeisters Carl Brozio in Stolp in allgemeiner Gütergemeinschaft mit seiner Ehefrau Wilhelmine geb. Domke wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Stolp, den 6. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

103) Über den Nachlaß des am 19. Januar 1915 in Stolp verstorbenen Schneidermeisters Otto Schulz wird heute am 8. Februar 1915, mittags 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Stadtrat Feige in Stolp wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 3. März 1915 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 3. März 1915, mittags 12 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 17. März 1915, mittags 12 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 28 Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben nichts an den Gemein-schuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Ver-pflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abge-sonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkurs-verwalter bis zum 3. März 1915 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht in Stolp.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

104) In das Güterrechtsregister ist bei Nr. 361 am 12. Januar 1915 eingetragen: Meyer, Stefan, Besitzer in Gr. Platenheim und Marta geborene Szpritt haben durch Vertrag vom 1. Dezember 1914 allgemeine

Gütergemeinschaft vereinbart. Königliches Amtsgericht Bütow.

105) In das Güterrechtsregister ist bei Nr. 363 am 23. Januar 1915 eingetragen: Birkholz, Albert, Rentengutsbesitzer in Bersdorf und Hulda geborene Dramburg haben durch Vertrag vom 11. Januar 1915 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Königliches Amtsgericht Bütow.

106) In das Güterrechtsregister Seite 191 ist heute eingetragen, daß der Malermeister Hans Westphal in Köslin und seine Ehefrau Anna geb. Korth durch Vertrag vom 22. Januar 1915 Gütertrennung vereinbart haben.

Köslin, 30. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

107) In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 619 eingetragen: Salewsky, Max, Landbriefträger zu Grünwald u. Ida geb. Siefert. Durch notariellen Vertrag vom 21. Januar 1915 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Neustettin, den 2. Februar 1915. Königliches Amtsgericht.

108) In unser Güterrechtsregister ist heute auf Seite 620 eingetragen: Berndt, Friedrich, Hofbesitzer

zu Trabehn Abbau u. Anna geb. Hinz. Durch notariellen Vertrag vom 30. Januar 1915 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Neustettin, den 5. Februar 1915. Königliches Amtsgericht.

109) In das Güterrechtsregister ist heute eingetragen, daß der Eigentümer Karl Beirau in Rummelsburg Abbau und seine Ehefrau Berta geb. Kalk, verwitwete Vieh durch Vertrag vom 12. Januar 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben. Rummelsburg i. Pom., den 29. Januar 1915. Königliches Amtsgericht.

110) Auf Seite 369 des Güterrechtsregister ist am 4. Februar 1915 eingetragen: Schwuchow, Franz, Halbbauer in Kummerzin und Ida geb. Kloh. Durch Vertrag vom 23. Januar 1915 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Kgl. Amtsgericht Schlawa.

111) In das Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 805 eingetragen, daß der Landwirt Emil Nimz und seine Ehefrau Berta gebr. Glende in Sellin durch Vertrag vom 16. Januar 1915 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben. Stolp i. P., den 26. Januar 1915. Königliches Amtsgericht.

Wahrenburg in Stolp i. Pom., zum Referendar: die Rechtskandidaten von Geibler, Dos, Sartig, Cochansky, zum stellvertretenden Amtsanwalt beim Amtsgericht in Demmin: der 2. Bürgermeister Beckers in Demmin.

Es ist verliehen: dem Amtsgerichtsobersekretär Braack in Belgard a. Pers. der Charakter als Rechnungsrat.

Bermischte Nachrichten.

Der Händlerin Albertine Mundt zu Bärwalde ist der ihr diesseits am 14. November 1914 für 1915 erteilte Wandergewerbe- und Gewerbeschein Nr. 139/138

zum Handel mit Lumpen auch gegen Umtausch des kleinen Nadelstrams, Seife, grünen Heringen und Fischen angeblich verloren gegangen. Wir haben ihr ein Duplikat jenes Scheines erteilt und erklären die erste Ausfertigung für ungültig.

Röslin, den 30. Januar 1915.

Namens des Bezirksausschusses: Der Vorsitzende.
Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag
	M.	M. Pf.		M.	M. Pf.		M.	M. Pf.
Warbelow	2400	324	Wundichow	1500	202 50	Zißen	2200	297
Weitenhagen	3500	472 50	Wußtow	1300	175 50	Zipkow	1100	148 50
Wintershagen	1600	216	Zechlin	1500	202 50	Zirchow	1700	229 50
Wittstod	1100	148 50	Zedlin	1100	148 50	Zihewitz	3400	459
Wobesde	4600	621	Zemmin	4200	567	Sa. Kr. Stolp	625000	84106
Wöllin	2200	297	Zezenow	2500	337 50			

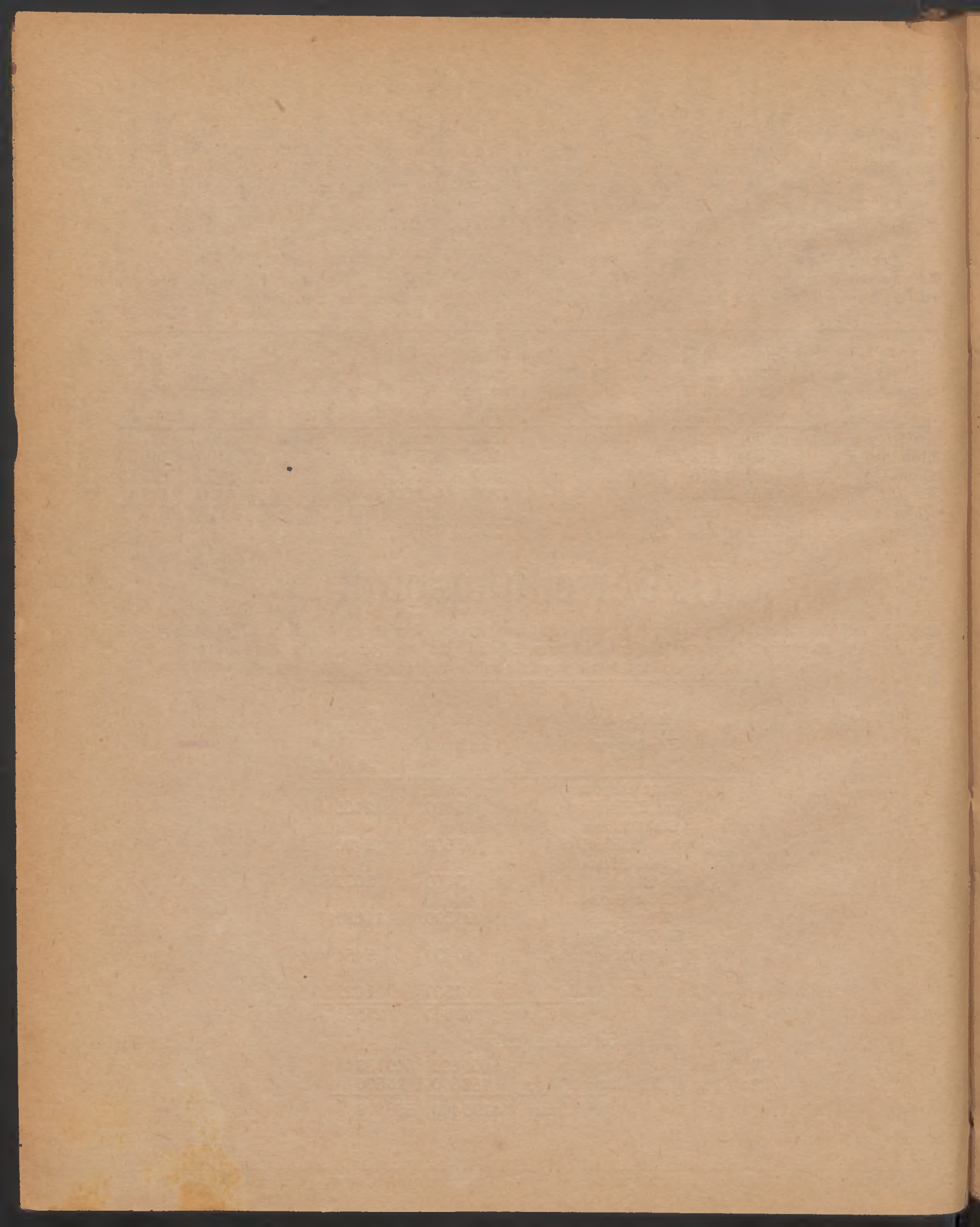
II. Verteilungsplan

Über die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1894 von den Schulverbänden des Regierungsbezirks Köslin für die der Ruhegehaltstasse angeschlossenen mittleren Schulen für die Zeit vom 1. April 1915 bis Ende März 1916 zu entrichtenden Beiträge

Kreis- und Schulverband	Dienst- einkommen	Kassen- Beitrag	
		M.	Pf.
Stadt Belgard (höhere Töchter Schule)	15600	2106	
Stadt Bütow (gehobene Knabenschule)	18000	2430	
Stadt Bütow (höhere Mädchenschule)	15500	2092	50
Stadt Stolp (Mittelschule)	86600	11691	
Stadt Kolberg (höhere Mädchenschule)	40400	5454	
Stadt Kolberg (Knaben-Mittelschule)	13500	1822	50
Summa	189600	25596	—

Zusammenstellung.

Nach dem I. Verteilungsplan	4 005 800	540 783	
Nach dem II. Verteilungsplan	189 600	25 596	
Gesamtsumme	4 195 400	566 379	—



Sonderbeilage

zu Stück 7 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 13. Februar 1915.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der
Kasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Köslin für das Rechnungsjahr 1915.

I. Nach dem Stande am 1. Oktober 1914 sind erforderlich:

	M.	pf.
1. Zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, die Stellen an öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben	570214	—
2. Für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	19342	—
3. Vergütung des Kassenanwalts	300	—
	=	589856
4. Hiervon ab der übernommene Bestand aus dem Vorjahre	39315	16
	=	550540
		84

II. Das beitragspflichtige Dienst Einkommen stellt sich wie folgt:

a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf	4005800	—
b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf	189600	—
Zusammen auf	4195400	—

Es entfallen demnach auf je 100 M. beitragspflichtigen Dienst Einkommens

$$\frac{550\,540,84}{4\,195\,400,00} \cdot 100 = 13,12 \text{ rund } 13,50 \text{ M.}$$

$$4\,195\,400,00$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte **beitragspflichtige** Dienst Einkommen und die gemäß dem Befehle vom 23. Juli 1893 (Befehlsamtl. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksauschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Köslin, den 8. Januar 1915.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

I. Verteilungsplan

über die auf Grund des Befehles vom 23. Juli 1893 von den Schulverbänden des Regierungsbezirks Köslin für die öffentlichen Volksschulen für die Zeit vom 1. April 1915 bis Ende März 1916 zu entrichtenden Beiträge.

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	
	M.	M. Pf.		M.	M. Pf.		M.	M. Pf.
Kreis Belgard.			Gr. Poplow	4900	661 50	Trampe	2900	391 50
Belgard	53400	7209	Pumlow	2800	378	Curow	3800	513
Polzin	46400	6264	Pustchow	3100	418 50	Cursewanz	3100	418 50
Altschlage	2500	337 50	Quisbernow	1200	162	Dargen	3400	459
Arnhausen	4000	540	Gr. Rambin	2100	283 50	Dorfstädt	2300	310 50
Ballenberg	2900	391 50	Al. Rambin	1800	243	Drawehn		
Battin	2500	337 50	Rarfin	1600	216	Strasenhof	6600	891
Boißin	4400	594	Rauden	2100	283 50	Drensch	4400	594
Bolkow	1800	243	Redel	2600	351	Dubberteck	3100	418 50
Bramstädt	6800	918	Redlin	2300	310 50	Berfin	3100	418 50
Bruhen	3800	513	Al. Reichow	1600	216	Goldbed	1500	202 50
Buchhorst	2300	310 50	Reinfeld	4300	580 50	Alt Griebnitz	3100	418 50
Bulgrin	3600	486	Rehin	1400	189	Neu Griebnitz	1500	202 50
Burzlass	2600	351	Riftow	1100	148 50	Grumsdorf	2800	378
Buslar	3400	459	Roggow	3400	459	Bußt	5100	688 50
Buzke	2300	310 50	Rostin	1300	175 50	Hölkewiese	3200	432
Camishow	3100	418 50	Röthshof	2300	310 50	Jagthum	1500	202 50
Cavelsberg	2700	364 50	Sager	1500	202 50	Karzin	3200	432
Clempin	1500	202 50	Alt Sanslow	1800	243	Linow	2500	337 50
Collag	4100	553 50	Neu Sanslow	3100	418 50	Bubow	2500	337 50
Cösternitz	1300	175 50	Schinz	2300	310 50	Neudorf	3100	418 50
Al. Crößin	1300	175 50	Schmengin-			Pobanz	1500	202 50
Damen	2500	337 50	Hopfenberg	3200	432	Poniden	1100	148 50
Damerow	2900	391 50	Seligsfelde	2100	283 50	Porst	5700	769 50
Darkow	2300	310 50	Siedkow	3500	472 50	Pridbargen	1100	148 50
Denzin	1500	202 50	Sileßen	1700	229 50	Reckow	1500	202 50
Dintuhlen	1700	229 50	Standemin	2700	364 50	Saßenburg	2800	378
Doebel	3100	418 50	Liehow	1700	229 50	Gr. Satspe	1800	243
Drenow	1500	202 50	Gr. Inchow	6600	891	Al. Satspe	1100	148 50
Gr. Dubberow	4200	567	Wold. Inchow	3500	472 50	Schwellin	1500	202 50
Al. Dubberow	1800	243	Viehow	3100	418 50	Seeger	1500	202 50
Ganzkow	1300	175 50	Al. Volbekow	1300	175 50	Stepen	2400	324
Gauertow	2700	364 50	Warnin	1700	229 50	Ubedel	3800	513
Glößin	3100	418 50	Wusterbarth	1600	216	Wiederow	2700	364 50
Grüßow	3100	418 50	Wuhow	1800	243	Wojenthin	1600	216
Hohenwardin	3100	418 50	Zadtow	2800	378	Zeblin	2600	351
Hagenhorst	1300	175 50	Zarneckanz	3300	445 50	Zerrehne	3100	418 50
Jagertow	1800	243	Zarnetow	1500	202 50	Zetthun	1500	202 50
Jeseritz	1100	148 50	Zietlow	1500	202 50			
Reckow	2400	324	Ziezeneff	3500	472 50	Ga. Kr. Bublitz	168700	22774 50
Rowall	4300	580 50	Zuchen	1300	175 50	Kreis Bütow.		
Rangen	3300	445 50	Zwirnitz	1200	162	Bütow	36900	4981 50
Lasbeck	1100	148 50				Bernsdorf	4800	648
Lahig	1300	175 50	Ga. Kr. Belgard	929600	44496	Bornthuchen	4200	567
Lenzen	4700	634 50	Kreis Bublitz.			Buchwalde	4200	567
Alt Lüßitz	1500	202 50	Bublitz	45100	6088 50	Czarndamerow	2000	270
Luhig	1200	162	Bischofthum	1500	202 50	Damerow	4200	567
Mandelag	2100	283 50	Alt Budow	3100	418 50	Dampen	3100	418 50
Muttrin	3000	405	Neu Budow	4000	540	Damsdorf	3200	432
Raffin	2300	310 50	Gr. Carzenburg	4400	594	Bersdorf	3100	418 50
Ragtow	1100	148 50	Al. Carzenburg	4600	621	Gramenz	1300	175 50
Gr. Pantzin	2900	391 50	Casimirshof	2800	378	Gröbengin	1500	202 50
Podowks	4500	607 50	Mannin	3200	432	Gr. Dufflow	5100	688 50

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	
	M.	M. Pf.		M.	M. Pf.		M.	M. Pf.
Hugendorf	3400	459	Bersdorf	3100	418 50	Bonin	2700	364 50
Jassen	1600	216	Biefen	3200	432	Cluß	2100	283 50
Jellentsch	1300	175 50	Bolz	2400	324	Crettmin	2100	283 50
Kathow	3400	459	Broß Bränow	3400	459	Deep	1100	148 50
Kroßnow	2200	297	Büntershagen	4600	621	Dörsenthin	3100	418 50
Kronsch-			Butsdorf	2800	378	Funtenhagen	3100	418 50
Hopfenbrug	3700	499 50	Herzberg	1500	202 50	Gieslow	2700	364 50
Dupowste	3100	418 50	Hundslopf	4000	540	Gohrband	2300	310 50
Wangwitz	4000	540	Jacobsdorf	2500	337 50	Gülz	1500	202 50
Gr. Massowitz	1300	175 50	Janikow	1400	189	Güdenhagen	2200	297
Al. Massowitz	1100	148 50	Klebow	1400	189	Hohenfelde	2900	391 50
Wedderfin	1500	202 50	Köntopf	1700	229 50	Jamund	4100	553 50
Woddraw	3100	418 50	Alt Körtitz	3400	459	Kaltenhagen	3100	418 50
Morgenstern	3000	405	Neu Lohig	1100	148 50	Kiepersdorf	3100	418 50
Oslawdamerow	3000	405	Gr. Linichen	4400	594	Kleist	2300	310 50
Petersdorf	2300	310 50	Neu Lobitz	1400	189	Konikow	4700	634 50
Pollsch	3200	432	Klein Melken	3400	459	Kordeshagen-		
Gr. Pomeiste	2600	351	Mittelfelde	1100	148 50	Schmollenhagen	8000	1080
Al. Pomeiste	3800	513	Neuhof	2300	310 50	Kothlow	1500	202 50
Platenheim	3100	418 50	Pammin	3200	432	Kragitz	4000	540
Pischwors	1100	148 50	Pritten	1200	162	Laase	1100	148 50
Pyaschen	6200	837	Gr. Sabin	3000	405	Labuß	1100	148 50
Redow	4800	648	Al. Sabin	3300	445 50	Lahene	4200	567
Sommin	3300	445 50	Sarranzig	3400	459	Lohig	2700	364 50
Struhow	1300	175 50	Schilde	2900	391 50	Lüptow	3100	418 50
Stüdnitz	3500	472 50	Schönfeld	2000	270	Manow	1400	189
Tangen	1500	202 50	Gr. Spiegel	4600	621	Mastow	2500	337 50
Tschebiattow	4400	594	Stöwen	2800	378	Merfin	1100	148 50
Gr. Tuchen	4300	580 50	Alt Stüdnitz	3500	472 50	Meyringen	1300	175 50
Al. Tuchen	3400	459	Teschendorf	3400	459	Moder	2900	391 50
Wusseden	2100	283 50	Virchow	5000	675	Broß Möllen	2900	391 50
Zemmen	3200	432	Welschenburg	3300	445 50	Klein Möllen	1600	216
Zerrin	2200	297	Wildforth	1100	148 50	Nassow	2500	337 50
Sa. Kr. Bütow	165600	22356	Woltersdorf	1500	202 50	Nedlin	2100	283 50
Kreis			Alt Wuhrow	2400	324	Nest	2500	337 50
Dramburg.			Wusterwitz	2600	351	Neuenhagen	1600	216
Dramburg	42700	5764 50	Wuhig	3100	418 50	Neuklenz	1800	243
Faltenburg	45400	6129	Zehin	3300	445 50	Parnow	3500	472 50
Kallies	19200	2592	Zuchow	2400	324	Parfow	3400	459
Ballster	4600	621	Zühlshagen	4600	621	Plümenhagen	1100	148 50
Baumgarten	4200	567	Sa. Kr. Dramburg	282400	35424	Poppenhagen	1300	175 50
Birkholz	3900	526 50	Kreis Rößlin.			Reptow	1100	148 50
Born	2200	297	Rößlin	163200	22582	Rogzow	7900	1066 50
Carwitz	1800	243	Augustin	2500	337 50	Roßnow	2300	310 50
Clausdorf	3100	418 50	Alt Banzin	2100	283 50	Schübben	1100	148 50
Dalow	3200	432	Neu Banzin	3100	418 50	Schulzenhagen	3100	418 50
Denzig	3600	486	Barning	2500	337 50	Schwemmin	2300	310 50
Dietersdorf	4600	621	Barzlin	1100	148 50	Schwerinsthal	2500	337 50
Dolgen	2400	324	Bast	3300	445 50	Schweßlin	8600	1161
Friedrichsdorf	3400	459	Bauerhufen	1500	202 50	Seidel	4500	607 50
Friedrichshorst	3000	405	Altbelz	4600	621	Sorenbohm	4600	621
Dtsch. Fuhlbed	3400	459	Bizler	4200	567	Steglitz	4000	540
						Strachmin	3300	445 50

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	
	M.	M. Pf.		M.	M. Pf.		M.	M. Pf.
Strelitz	2000	270	Hentzenhagen-			Sple	1300	175 50
Strippow	3400	459	Ziegenberg	6400	864	Sternin	3800	513 50
Tessin	2400	324	Jarchow	1100	148 50	Stödlow	2300	310 50
Thunow	4400	594	Jaasde	2700	364 50	Stolzenberg	3300	445 50
Timmenhagen	1100	148 50	Gr. Jestin	6300	850 50	Alttramm	2300	310 50
Todenhagen	3600	486	Kl. Jestin	2900	391 50	Neutramm	2100	283 50
Vangerow	2600	351	Karlów	3100	418 50	Trienke	3300	445 50
Varčmin	2700	364 50	Kerstin	3000	405	Wartekow	2900	391 50
Varčminshagen	1300	175 50	Krudenbed	3300	445 50	Alt Werder	2500	337 50
Warnin	1300	175 50	Krühne	1100	148 50	Neu Werder	1100	148 50
Wisbuhr	1500	202 50	Leitow	1800	243	Wobrow	2900	391 50
Wolfshagen	3100	418 50	Leftin	2600	351	Zernin	3000	405
Wusteten	1500	202 50	Lübchow	3000	405	Zwiflipp	3300	445 50
Zewesin	4200	567	Lustebuhr	2700	364 50	Zürtow	2300	310 50
Zuchen	4500	607 50	Mallnow	2500	337 50	Sa. Ar. Kolberg	424400	57294
Sa. Ar. Rößlin	375300	50865 50	Alt Marrin	3500	472 50	Kreis Lauenburg.		
Kreis Kolberg-Rößlin			Meckentii	1800	243	Lauenburg	75300	10165 50
Kolberg	147300	19885 50	Moigelfitz	1600	216	Leba mit Czarnowste	10100	1363 50
Rößlin	29200	3942	Moiglin	1100	148 50	Bebrow	3100	413 50
Altstadt	1100	148 50	Mohrow	3100	418 50	Belgard	1500	202 50
Baldekow	2300	310 50	Moltow	1600	216	Bergensin	1100	148 50
Bartin	3100	418 50	Raugard	1100	148 50	Bismark	1100	148 50
Bodenhagen	3800	513	Rednin	1800	243	Gr. Boshöpol	4000	540
Bogentin	3100	418 50	Rehmer	1300	175 50	Bresin	2800	378
Altbork	1100	148 50	Ressin	3100	418 50	Budowin	1500	202 50
Neubork	1500	202 50	Reureje	1300	175 50	Camelow	1100	148 50
Büßow	1300	175 50	Peterstz	3100	418 50	Charbrow	4600	621
Bullenwinkel	1300	175 50	Petershagen	2900	391 50	Chinow	2400	324
Carwin	3200	432	Petersfelde	1100	148 50	Chottschow	2700	364 50
Claptow	1300	175 50	Plauenthin	1500	202 50	Chohlow	2200	297
Cölpin	4200	567	Br. Poblöth	1300	175 50	Br. Damerlow	1100	148 50
Cofeger	2500	337 50	Kl. Poblöth	2100	283 50	Enzow	1100	148 50
Cowanż	1300	175 50	Poldemin	1100	148 50	Felstow	2700	364 50
Damgard	3100	418 50	Prettmin	3100	418 50	Ubl. Freest	1100	148 50
Damitz	3300	445 50	Pustar	2900	391 50	Agl. Freist	1500	202 50
Dassow	4200	567	Alt Quegin	2900	391 50	Gans	1100	148 50
Deep	1100	148 50	Neu Quegin	3100	418 50	Barzigar	3300	445 50
Degow	5500	742 50	Rabuhn	1300	175 50	Gnewin	4600	621
Drenow			Ramelow	4200	567	Goddentow	2700	364 50
(Charlottenhof)	2200	297	Reselfow	4600	621	Hohenfelde		
Drosedow	4000	540	Rogzow	2800	378	(Kraushof)	3200	432
Dumzin	1600	216	Roman	4400	594	Br. Jannewitz	2000	270
Eidstedtswalde	1100	148 50	Rossentin	1100	148 50	Kl. Jannewitz	1500	202 50
Frißow	1700	229 50	Rühow	4400	594	Jahlow	1500	202 50
Gandelin	2300	310 50	Rüwolsdorf	1600	216	Katshow	2300	310 50
Ganzkow	1500	202 50	Schleps	1500	202 50	Kerschlow	1300	175 50
Garßen	1300	175 50	Schöshow	2700	364 50	Krampe	3800	513
Garrin	4500	607 50	Schwartow	2100	283 50	Krampfewitz	1400	189
Gerdin	3000	405	Schwedt	3600	486	Kußow	1800	175 50
Gribow	3200	432	Seefeld	2300	310 50	Kurow	1100	148 50
			Sellnow	3800	513			
			Semmerow	3100	418 50			
			Sinzigel	4400	594			

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	
	M.	Kassen- Betrag M. P.		M.	Kassen- Betrag M. P.		M.	Kassen- Betrag M. P.
Vabehn	4400	594	Jewitz	4200	567	Hochfelde	1100	148 50
Vabenz	1800	243	Zinzelitz	3500	472 50	Hütten	4600	621
Vabuhn	2700	364 50	Sa. Kr. Lauenburg	294400	39744	Juchow	3600	486
Vandehow	3100	418 50	Kreis Neustettin.			Klaushagen	5700	769 50
Vantow	3100	418 50				Klingbed	3100	418 50
Vanz	2900	391 50	Bärwalde	18000	2430	Klöpperfier	3200	432
Vischitz	3000	405	Neustettin	72900	9841 50	Klohen	1300	175 50
Kl. Lüblow	2500	337 50	Ragebuhr	15100	2038 50	Knadsee	1700	229 50
Väbtow	1100	148 50	Tempelburg	27900	3766 50	Br. Kröfjin	5900	796 50
Vuggewiese	3100	418 50	Altenwalde	4600	621	Kucherow	2500	337 50
Ludwigshof	1300	175 50	Bahrenbusch	3300	445 50	Br. Rüdde	8400	1134
Wallshüh	1100	148 50	Balfanz	3400	459	Kl. Rüdde	4200	587
Br. Massow	2100	283 50	Barfenbrügge	1400	189	Kufow	3500	472 50
Kl. Massow	5100	688 50	Bernsdorf	3800	513	Langen	2500	337 50
Merzin	2900	391 50	Bewerdt	1100	148 50	Alt Liepenfier	4600	621
Rawitz	2000	270	Blumenwerder	3400	459	Neu Liepenfier	1800	243
Neuendorf	6600	891	Br. Born	1200	162	Linde	1400	189
Neuhof	1500	202 50	Bornin	1400	189	Lottin	6600	891
Oßed	1100	148 50	Buchwald	3500	472 50	Lubow	3900	526 50
Oßeden	2100	283 50	Bulgrin	1100	148 50	Ludniz	2500	337 50
Pareß	1100	148 50	Burzen	2500	337 50	Lübguß	2400	324
Br. Perlin	1800	243	Cölpin	2900	391 50	Lümzow	4000	540
Prebendor	2600	351	Alt Coprieben	1700	229 50	Marienwalde	1700	229 50
Puggerchow	2900	391 50	Neu Coprieben	1100	148 50	Mofin	4000	540
Redow	1700	229 50	Crangen	4000	540	Naseband	4700	634 50
Reitkewitz	2900	391 50	Br. Dallentin	4200	567	Neudorf	2600	351
Roschüh	3400	459	Kl. Dallentin	1700	229 50	Neuhof	1100	148 50
Rosgars	1300	175 50	Dieß	2000	270	Osterfelde	4400	594
Roslafin	3200	432	Dolgen	1100	148 50	Patzig	1500	202 50
Rybienke	1700	229 50	Draheim	3200	432	Perfanzig	6200	837
Sarbske	1600	216	Dummerfich	2100	283 50	Pielburg (Nemmin)	6400	864
Sahin	1500	202 50	Eichenberge	2900	391 50	Pinnow	4700	634 50
Saulin	4600	621	Elfenbusch	1700	229 50	Plietniz	1500	202 50
Schimmerwitz	5000	675	Eßhenriege	4200	567	Pöhlen	3200	432
Schluschow	1100	148 50	Eulenburg	2200	297	Prieblow	3100	418 50
Schönehr	4200	567	Fladenheide	2900	391 50	Radow	4400	594
Schwartow	2200	297	Fladsee	1200	162	Radtaß	2800	378
Schweslin	2400	324	Fiederborn	4600	621	Reppow	3300	445 50
Br. Schwichow	2200	297	Galow-Damm	1100	148 50	Scharpenort	1800	243
Sped	3100	418 50	Gellen	3100	418 50	Schmidtenthin	1600	216
Stresow	1100	148 50	Gellin	4000	540	Schneidemühl	2300	310 50
Lauenzin	2200	297	Nafß Olienke	3200	432	Schoffhütten	1300	175 50
Ußlingen	3100	418 50	Biffolt	2000	270	Br. Schwarzsee	3000	405
Viezig	4200	567	Bönne	2200	297	Kl. Schwarzsee	3600	486
Villow	1500	202 50	Neu Grabung	2700	364 50	Soltniz	6300	850 50
Vierschuhin	4100	553 50	Gramenz-			Sparsee	4600	621
Wittenberg	3100	418 50	Raffenberg	4400	594	Steinforth	1600	216
Wabensin	2400	324	Grünewald Dorf	6900	931 50	Storkow	1700	229 50
Br. Wanneschin	1800	243	Grünewald Gut	3100	418 50	Stretzig	6000	810
Wahow	2700	364 50	Hafenfier	2700	364 50	Tarmen	1500	202 50
Zaenzin	1300	175 50	Heinrichsdorf	2600	351	Thurow	4300	580 50
Zelafen	3100	418 50	Br. Herzberg	1500	202 50	Trabehn	1400	189

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	
	M.	M. Pf.		M.	M. Pf.		M.	M. Pf.
Alt Balm (Alt Balmer Knicken)	9000	1215	Kaffzig	2300	310 50	Bertenow	2800	378
Neu Balm Gem.	2100	283 50	Kremerbruch	4000	540	Boltenhagen	1800	243
Neu Balm Gut	1100	148 50	Vindenbusch	1500	202 50	Briesen	1300	175 50
Bangerow	3300	445 50	Lubben	1400	189	Brunow	2300	310 50
Billnow	1500	202 50	Misdow B	1500	202 50	Carsbaum	1200	162
Warlang	3200	432	Neufeld	3200	432	Cußenow	2100	283 50
Wallachsee	2800	378	Papenzin	1500	202 50	Dohnafelde	1200	162
Wilhelmshorst	2300	310 50	Plözig	1600	216	Falkenberg	1500	202 50
Wudel	2200	297	Poberow	3200	432	Gröhin	3100	418 50
Neu Wuhrow	4300	580 50	Pöppeln	2800	378	Gumtow	3100	418 50
Wulflage	4100	553 50	Pritzig	2400	324	Kartlow	2300	310 50
Wurchow	4600	621	Wend. Puddiger	3800	513	Klemzow	1300	175 50
Wusterhanse	4400	594	Püstow	1100	148 50	Klöhin	1400	189
Zamborst	4600	621	Reddies	1500	202 50	Klühtow	2400	324
Zechendorf	4400	594	Br. Reetz	1300	175 50	Kreitzig	2400	324
Zemmin	2500	337 50	Reinfeld B	3100	418 50	Labenz (Neu Labenz)	4200	567
Zider	3300	445 50	Reinfeld R	5500	742 50	Wartenstein	3100	418 50
Zuch	2700	364 50	Reinwasser	3000	405	Lantow	1300	175 50
Zülzenhagen	4400	594	Rohr	2600	351	Leadow	2700	364 50
Sa. Kr. Neustettin	489700	66109 50	Saaben	4200	567	Liepz	1500	202 50
Kreis Rummelsburg.			Schweffin	4400	594	Mejeritz	1300	175 50
Rummelsburg	42800	5778	Br. Schwirsen	3600	486	Nelep	2800	378
Barloden	1100	148 50	Al. Schwirsen	2700	364 50	Remmin	2300	310 50
Barlin	5700	769 50	Seehof	2900	391 50	Ruthagen-		
Barvin	2300	310 50	Seelig	2600	351	Friedewald	5100	688 50
Barvin (früher Zollbrück)	1500	202 50	Sellin	1300	175 50	Panzerin	1400	189
Behwitz-Seehof	4000	540	Starkow	2600	351	Polchlepp	1100	148 50
Bial	1300	175 50	Steinau (Puppen-	1800	243	Priebslaff	3300	445 50
Seelberg B	2200	297	dorf)	1700	229 50	Repzin	3100	418 50
Börnen	1100	148 50	Techlipp	4600	621	Rizig	2800	378
Brünnow			Treten	2600	351	Rizig-Kappe	1100	148 50
(Rosenhof)	2600	351	Treten Gut	1500	202 50	Rüthenhagen	3700	499 50
Camniz	2400	324	Turzig	2100	283 50	Rühow	4800	648
Alt Colziglow	4000	540	Varzin	2700	364 50	Schlenzig	2200	297
Neu Colziglow	1100	148 50	Bersin	4000	540	Schlönwig	4200	567
Darsekow	2300	310 50	Biartlum	1100	148 50	Semerow	3500	472 50
Dulzig	1500	202 50	Br. Volz	3200	432	Simmagig	2200	297
Falkenhagen-			Al. Volz	1500	202 50	Technow	3100	418 50
Marienhütte	4800	648	Waldow	2800	378	Benzlaffshagen	1600	216
Franzdorf	1100	148 50	Wobeser	4400	594	Bölgow	1200	162
Friedrichshuld	1100	148 50	Woblanse	4200	567	Wopersnow	3400	459
Gadgen	1800	243	Wodnin	2100	283 50	Wußow	2300	310 50
Georgendorf	1300	175 50	Wußow	4600	621	Sa. Kr. Schivelbein	152900	20641 50
Gewiesen	3100	418 50	Zettin	2800	378	Kreis Schlawe		
Bloddow	3100	418 50	Zuders	2900	391 50	Pollnow	13900	1876 50
Grünwalde	2300	310 50	Sa. Kreis Rummelsburg	226900	30681 50	Rügenwalde	47300	6385 50
Gumenz	4200	567	Kreis Schivelbein.			Schlawe	37100	5008 50
Hammermühle	4700	634 50	Schivelbein	52300	7060 50	Zanow	20700	2794 50
Hanswalde	1300	175 50	Balsdren	1100	148 50	ubtshagen	5600	756
						Altenhagen-		
						Petershagen	4600	621

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag
	M.	M. Pf.		M.	M. Pf.		M.	M. Pf.
Altshlawe	4300	580 50	Neu Kugelwitz	3100	418 50	Schmarfow	3100	418 0
Balentin	1100	148 50	Ruhj	3100	418 50	Schöneberg	2300	310 50
Barzwitz	4000	540	Kummerzin	2100	283 50	Schöningswalde	1300	175 50
Beelfow	1300	175 50	Kusserow	1600	216	Schwarzin	1300	175 50
Befow	1100	148 50	Lahig	3100	418 50	Segenthin	4200	567
Alt Bewersdorf	1100	148 50	Lantow	1300	175 50	Sellen	3100	418 50
Neu Bewersdorf	2400	324	Lanzigj	2700	364 50	Söllniz	2100	283 50
Böbbelin	1100	148 50	Leitow	2100	283 50	Br. Soltifow	4000	540
Borkow	3100	418 50	Malchow			Steinort	3200	432
Bosensj	1400	189	(Neu-Malchow)	5600	756	Stemnitj	2600	351
Breitenberg	2500	337 50	Marienthal	1300	175 50	Ubl. Sudow	3600	486
Seebudow	1700	229 50	Marfow	2900	391 50	Sec-Sudow	2900	391 50
Wend. Budow	2100	283 50	Alt Martinshagen	1600	216	Sydow (Wilkenhof)	8800	1188
Büßow	3100	418 50	Masselwitz	2500	337 50	Symbow	1700	229 50
Buffin	1300	175 50	Meihow	1100	148 50	Thyn	2900	391 50
Cannin	2500	337 50	Naglass (Dagow)	3300	445 50	Wend. Tychow	3500	472 50
Coccejendorf	2700	364 50	Nahmershagen	1500	202 50	Warbelfow	2000	270
Crangen			Nemitz	1100	148 50	Vellin	1900	256 50
(Alexandrahütte)	3300	445 50	Neuenhagen Abtei	3100	418 50	Bettrin	1100	148 50
Erolow-Erolow			Neuenhagen Amt	1100	148 50	Bieghte (Bieghter		
Strand	2800	378	Neuwasser			Strand)	3200	432
Damerow-			(Damerort)	2400	324	Bitte	1800	243
Neumartinshagen	6500	877 50	Nitzlin	2200	297	Wandhagen	2200	297
Damshagen-			Rohfow	1800	243	Alt Warschow	4500	607 50
Ruhhagen	6000	810	Alt Paalow	1500	202 50	Neu Warschow	3100	418 50
Dörsenthin	2900	391 50	Neu Paalow	2100	283 50	Wied	4500	607 50
Drenzig	2000	270	Pagwitz	1100	148 50	Wilhelmine	1500	202 50
Egßow	1300	175 50	Pantnin	4200	567	Wuffeden	1100	148 50
Ewenthin	2900	391 50	Parpart			Wusterwitz	4500	607 50
Franzen	3700	499 50	(Neu Parpart)	4800	648	Ziegenitz	2300	310 50
Freeß	4300	580 50	Peeß	5300	715 50	Zillmitz	1100	148 50
Friedensdorf	3100	418 50	Pennefow	4200	567	Zirchow	1700	229 50
Gerbin	3400	459	Pirbstow	3900	526 50	Zizow	3500	472 50
Görth	1500	202 50	Preeß	3100	418 50	Zizmin	3800	513
Görshagen	1700	229 50	Dtsch. Puddiger	2700	364 50	Alt Zowen	2200	297
Grupenhagen	1700	229 50	Pustamin	4600	621	Neu Zowen	1100	148 50
Guhmin	3300	445 50	Br. Quäsdow	2700	364 50	Ga. Kr. Schlawe	492900	66541 50
Jannewitz	2400	324	Quachow	4200	567	Kreis Stolp		
Jahingen	2500	337 50	Ratteiß	1900	256 50	Stolp	178100	24048 50
Altjärshagen	2600	351	Reblin	3100	418 50	Arnshagen	3200	432
Neujärshagen	2700	364 50	Reddenthin	3100	418 50	Bandsechow	3100	418 50
Jershöft	2100	283 50	Alt Ristow	2400	324	Bedel	1100	148 50
Karnkewitz	3300	445 50	Röhenhagen	3300	445 50	Bedlin	3100	418 50
Karwitz	4500	607 50	Rohog	2500	337 50	Benzin	1700	229 50
Kargin	3100	418 50	Rügenwalder-			Bewersdorf	2100	283 50
Köpnitz	2700	364 50	münde	3800	513	Birkow	2600	351
Kopahn	2900	391 50	Rühenhagen	4600	621	Bornzin	1100	148 50
Körlin	2100	283 50	Kl. Runow	3100	418 50	Br. Brüstow	1500	202 50
Köstermitz	2600	351	Sackshöhe	3100	418 50	Kl. Brüstow	3100	418 50
Mitralow	1300	175 50	Scheddin	1700	229 50	Dtsch. Budow	1800	243
Altudbezow	2700	364 50	Schladow	2900	391 50	Wend. Budow	1700	229 50
Neuudbezow	1100	148 50	Schlawin	4600	621	Budow	1500	202 50
Alt Kugelwitz	1300	175 50	Br. Schölnwitz	3800	513			

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag		Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen	Kassen- Beitrag	
		M.	M. Pf.			M.	M. Pf.			M.	M. Pf.
Dt. Carstnit	1500	202	50	Kleschitz	2600	351	Rowe	1400	189		
Br. Crien	2300	310	50	Kluden	2400	324	Rowen	1300	175	50	
Cunow	3100	418	50	Kose	2200	297	Rumbste	3100	418	50	
Czierwienz	2100	283	50	Kottow	1500	202	50	Br. Runow	1100	148	50
Daber	1100	148	50	Krampe	2700	364	50	Ruschütz	2500	337	50
Schwarz Damerow	1100	148	50	Kriwan	3100	418	50	Sageritz	3800	513	
Alt Damerow	1300	175	50	Krussen	3100	418	50	Sagerke	1100	148	50
Neu Damerow	1600	216		Kubitz	6900	931	50	Saleste (Salesie Strand)	5200	702	
Dammen	2700	364	50	Kudow	2100	283	50	Sansow	1500	202	50
Hebrondamnitz	3100	418	50	Kullow	1300	175	50	Sawiat	1100	148	50
Rathsdamnitz	10500	1417	50	Labehn	1700	229	50	Scharow	1800	243	
Dargeröse	1700	229	50	Labuffow	1100	148	50	Schmaatz	3100	418	50
Darjin	2900	391	50	Labuhn	1700	229	50	Schmollin	9200	1242	
Darow	2500	337	50	Langeböse	2400	324		Schönwalde	1500	202	50
Dresow	1100	148	50	Lantwitz	2500	337	50	Schöneichen	1300	175	50
Brosbüßow	3400	459		Lindow	1300	175	50	Schojow	1500	202	50
Dünnow	2700	364	50	Lojow	1100	148	50	Schorin	2900	391	50
Dumröse	1300	175	50	Lossin	1300	175	50	Schurow	1500	202	50
Flinkow	4200	567		Ludwigslust	2000	270		Schweßow	2800	378	
Freist	2300	310	50	Lübzow	2700	364	50	Schwolow			
Gaffert	1800	243		Lüllemün	3100	418	50	(Scharfenstein)	6400	864	
Gallenow	2900	391	50	Lupow	4500	607	50	Schwuchow	2300	310	50
Gambin	4000	540		Br. Machmin	1900	256	50	Selesen	3100	418	50
Br. Gansjen	4200	567		Al. Machmin	2500	337	50	Br. Siltow	2300	310	50
Al. Gansjen	3000	405		Mahnwitz	1800	243		Al. Siltow	1500	202	50
Br. Garde	4900	661	50	Matzow	1100	148	50	Wend. Siltow	1600	216	
Al. Garde	2700	364	50	Mellin	1300	175	50	Sochow	2600	351	
Gaj	2700	364	50	Mikrow	3400	459		Sorchow	1300	175	50
Gesorte	1800	243		Muddel	1100	148	50	Stantin	1300	175	50
Giesebitz	5100	688	50	Mühenow	3500	472	50	Starow	2300	310	50
Glowitz	3100	418	50	Muttrin	2400	324		Starnitz	1100	148	50
Br. Gluschen	1100	148	50	Reißow	1100	148	50	Stohentin	1100	148	50
Al. Gluschen	2100	283	50	Reßow	2100	283	50	Stojentin	1500	202	50
Bohren	2400	324		Neuhof	1100	148	50	Stolpmünde	18300	2470	50
Brangin	3100	418	50	Niemiehte	1100	148	50	Br. Strellin	1400	189	
Brapitz	2700	364	50	Rippoglense	1100	148	50	Al. Strellin	1700	229	50
Brossendorf	2100	283	50	Br. Rossin	1500	202	50	Stresow	1500	202	50
Brumblow	1100	148	50	Al. Rossin	1300	175	50	Strydershagen	2500	337	50
Buzmerow	1300	175	50	Dt. Plassow	2100	283	50	Ueberlauf	2300	310	50
Hohenstein	1500	202	50	Wend. Plassow	2900	391	50	Urichsfelde	3100	418	50
Holzathen	3400	459		Poblaß	3000	405		Vangerste	1100	148	50
Gumbin	2300	310	50	Br. Podel	2100	283	50	Vargow	2700	364	50
Horst	3000	405		Podewilshausen	3400	459		Varzmin	1100	148	50
Jamrin	1500	202	50	Poganz	3100	418	50	Weddin	4000	540	
Jeseritz	1100	148	50	Prebendow	3100	418	50	Wesow	1100	148	50
Jerstewitz	1100	148	50	Quadenburg	1300	175	50	Wesjin	1500	202	50
Alt Jugelow	1100	148	50	Br. Rafitt	4000	540		Wiatrow	1300	175	50
Neu Jugelow				Al. Rafitt	1100	148	50	Wischen	1100	148	50
(Friedrichsfelde)	4300	580	50	Rambow	1100	148	50	Witow	1800	243	
Kartow	1700	229	50	Reiß	2100	283	50	Wirchensin	2400	324	
Karwen	4200	567		Regin	2900	391	50	Wirgow	1100	148	50
Karzin	3100	418	50	Rigow	3900	526	50	Warbelin	1100	148	50
Karzin	1800	243		Roggatz	1800	243	50				

(Fortsetzung auf Seite 31 des Hauptblattes.)

Sonderblatt

zu Stück 7 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Koblenz
vom 17. Februar 1915.

Bekanntmachung über das Füttern der Tiere auf Schlachtmärkten und Schlachthöfen.

Vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 30.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Rinder, mit Ausnahme von Kälbern und Schafe dürfen auf Schlachtmärkten, Schlachthöfen und Schlachtstätten nur mit Rauhfutter gefüttert werden.

§ 2. Schweine, die auf Schlachtmärkten und zum Marktverkauf auf Schlachthöfen oder Schlachtstätten eingestellt sind, dürfen während des Zeitraums von 12 Uhr mittags des dem Markttag vorhergehenden Tages bis zum Marktschluß nicht gefüttert werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diesen Zeitraum abkürzen.

Soweit ein Füttern von Schweinen nach Abs. 1 und 2 zulässig ist, darf Kraftfutter nur bis zu einem Kilogramm, und zwar Gerste oder Gerstenschrot nur bis zu einem halben Kilogramm, täglich für das Tier verfüttert werden.

§ 3. Unberührt bleiben landesgesetzliche Vorschriften, soweit sie die Bestimmungen der §§ 1 und 2 verschärfen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deibred.

Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über

das Füttern der Tiere auf Schlachtmärkten und Schlachthöfen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 30) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Beamten der Ortspolizei und der Veterinärpolizei sind befugt, auf Schlachtmärkten, Schlachthöfen und Schlachtstätten in die Viehstände und Viehställe sowie in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt oder zubereitet werden, jederzeit einzutreten.

§ 2. Ein Abdruck der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 ist in den Viehständen und den Viehställen der Schlachtmärkte, Schlachthöfe und Schlachtstätten an augenfälliger Stelle anzubringen.

§ 3. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann den Regierungspräsidenten ermächtigen, den im § 2 der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 festgesetzten Zeitraum, während dessen das Füttern von Schweinen, die auf Schlachtmärkten, Schlachthöfen und Schlachtstätten eingestellt sind, verboten ist, in einzelnen Fällen oder allgemein für bestimmte Fälle abzukürzen.

Berlin, den 1. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lufensky.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrates vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen (Reichsgesetzbl. S. 534) bestimmen wir, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Gerstenkleie vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Berlin, den 10. Februar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Befehl.

Es ist nicht angängig, daß die ausländischen Saisonnarbeiter und die auf Arbeitskommando befindlichen Kriegsgefangenen in Bezug auf Brot und Mehlverbrauch besser gestellt werden als die eigenen Volksgenossen.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich daher an:

Die ausländischen Schnitter und die auf Arbeitskommando befindlichen Kriegsgefangenen dürfen von jetzt ab wöchentlich nur 4 Pfund Kriegsbrot erhalten. Die Arbeitgeber haben das fortfallende Brot durch

Kartoffeln oder durch andere vollwertige Nahrungsmittel zu ersetzen.

Ebenso dürfen die Arbeitgeber an vertraglich festgesetztem Mehl höchstens $\frac{1}{2}$ Pfund gewähren, für den Rest sind gleichwertige andere Nahrungsmittel auszugeben.

Die Ortspolizeibehörden haben die Durchführung dieser Maßregel zu überwachen und Verkühe dagegen zur Anzeige bei den Landratsämtern zu bringen.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stettin, den 12. Februar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 8.

Köslin, den 20. Februar

1915

Inhalt. Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Kredit-Instituts, S. 33. — Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und Hessen, S. 33. — Regelung der Papppflicht, S. 34. — Anordnung wegen des Verbleibes der russischen Arbeiter nach dem 14. März 1915, S. 34. — Nachtrag zu den Satzungen der Entwässerungsgenossenschaft in Nelep, S. 35. — Durchschnittsmarktpreise S. 35. — Marktpreistabellen, S. 35. — Auslosung Pommerscher Rentenbriefe, S. 36. — Beginn des Sommerhalbjahres an der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg, S. 37. — Personal-Nachrichten, S. 37. — Anmeldung von Ansprüchen aus der Lehrer a. D. v. Massowschen Stiftung, S. 37.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

56) Nachtrag

zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

Der Absatz 3 des § 25 des Regulativs über die hypothekarische Beleihung bespfandbriefungsfähiger Güter mittels Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe vom 15. März 1858 erhält folgende Fassung:

„Nach dem Ermessen der Haupt-Ritterschafts-Direktion kann die Kündigung des Pfandbriefsdarlehens für die ersten 20 Jahre seit Hergabe des Darlehens ausgeschlossen werden.“

(Siegel.)

Vorstehender Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 28. Januar 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung

Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

94. Befeler. gez. Freiherr von Schorlemer.

57) Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Großherzogtum Hessen haben die Königlich-Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und die Großherzoglich Hessischen Ministerien des Innern und der Finanzen folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten nur während der Woche des Erwerbes wegen im Gebiete des anderen Staates aufhalten, an den arbeitsfreien Tagen aber regelmäßig nach ihrem Wohnsitz zurückkehren, dürfen mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen nur in der Wohnsitzgemeinde ihres Heimatstaates zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden.

§ 2. Wenn unverheiratete Saisonarbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates über 3 Monate aufhalten, nach Landesrecht von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 3. Wenn verheiratete Saisonarbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates über 3 Monate aufhalten, nach Landesrecht der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerbetrages zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung der Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In

diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für die Zeit der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Saisonarbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 2 zu behandeln.

§ 4. Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1915 in Kraft. Die königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 11. Februar 1915.

Der königliche Preussische Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Heintze.

Der königlich Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Freund.

Darmstadt, den 25. Januar 1915.

Die Großherzoglich Hessischen Ministerien

des Innern der Finanzen

gez. Homberg, gez. Braun.

58) Verordnung.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 betr. anderweite Regelung der Paßpflicht — R.-G.-Bl. Nr. 115 — bestimme ich nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für den Korpsbezirk folgendes:

§ 1. Für die im Eisenbahnpostbetriebe beschäftigten Beamten treten die von den vorgeordneten Bahnpostämtern ausgefertigten Ausweistarten, für die Eisenbahnbediensteten die von Amtswegen ausgestellten Fahrtausweise an die Stelle der durch die Kaiserliche Verordnung vom 16. Dezember 1914 vorgeschriebenen Pässe.

§ 2. Für Ausländer, denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, kann von den Paßbehörden — Polizeipräsident, Polizeidirektor, Landräte oder Polizeiverwaltung in kreisfreien Städten — auf Grund amtlicher Papiere oder sonstiger glaubwürdiger Unterlagen eine Legitimationsurkunde ausgestellt werden.

Diese Urkunde muß den Anforderungen des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1914 entsprechen; sie gilt als Ausweis im Sinne des § 2 Abs. 2 a. a. D.

§ 3. Die im Inlande befindlichen ausländischen Arbeiter bedürfen bis auf weiteres für die Dauer ihres Verweilens im Inlande keines Passes, wenn sie sich im Besitze einer von der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten gültigen Inlandslegitimationskarte befinden.

§ 4. Für österreichische und ungarische Staatsangehörige, welche nicht im Besitze eines Passes sind, gelten die Militärpapiere allgemein im Reichsgebiet und zum Überschreiten des Reichsgebietes als genügender Ausweis. Jedoch sind die galizischen Saisonarbeiter, auch wenn sie im Besitze von Militärpapieren sind, nicht von der Verpflichtung befreit, sich die gemäß § 3 erforderliche Inlandslegitimationskarte zu beschaffen.

§ 5. Pässe oder sonst zugelassene Ausweis-papiere der Personen, welche die Grenzen von und nach Deutschland überschreiten, sind bei der Kontrolle mit einem Stempel oder einem sonstigen Zeichen, aus denen Zeit und Ort der Kontrolle zu ersehen ist, zu versehen.

§ 6. Das Überschreiten der deutsch-russischen Landesgrenze ist bis auf weiteres für ausländische Arbeiter und für Untertanen feindlicher Staaten überhaupt ausnahmslos verboten.

§ 7. Den Bewohnern der Grenzgebiete ist das Überschreiten der Grenze von und nach Deutschland bis auf weiteres verboten.

Ausnahmsweise kann gemäß Befehl des Herrn Oberbefehlshabers Ost einzelnen, zuverlässigen Personen von den mobilen oder stellvertretenden Generalkommandos, den Gouvernements, der Etappeninspektion Nr. 8 und dem Armeeeberkommando Nr. 8 ein Erlaubnis-schein für das Überschreiten der Grenze ausgestellt werden.

Danzig, den 30. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des XVII. Armeekorps.

v. Schack,

General der Infanterie.

59) Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit bezüglich der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter für die Zeit nach dem 14. März 1915 folgendes angeordnet:

1. Auch nach dem 14. März bleiben die bisher gültigen Bestimmungen vom 10. Oktober 1914 bestehen, nur mit dem Unterschiede, daß am 15. März die Sommerkontrakte in Bezug auf Lohn- bzw. Deputatzahlung in Kraft treten.

2. Nach wie vor sind die im militärpflichtigen Alter von 17 bis 45 Jahren stehenden Russen, wenn nicht als Kriegsgefangene, so doch als zwangsweise im Ortspolizeibezirk Festgehaltene zu behandeln und auf das Strengste zu bewachen.

3. Das unmittelbare Überschreiten der Grenze bleibt nach wie vor verboten; auch die Ausreise durch neutrales Land bleibt den Frauen, Mädchen und nicht im militärpflichtigen Alter stehenden verschlossen, sobald sie durch abgeschlossene Verträge gebunden sind. In diesem Falle sind sie wie die zu 2. Benannten zu behandeln.

4. Wo es noch nicht geschehen ist, sind baldigst für die Zeit vom 15. März bis etwa Mitte Dezember mit sämtlichen Russen Arbeitsverträge abzuschließen. Kommt bis zum 20. Februar ein solcher nicht zu Stande, so hat der Arbeitgeber unverzüglich dem Landrat Anzeige zu erstatten und dieser dem stellvertretenden Generalkommando. Es wird dann von hier aus zwangsweise der Normalvertrag der Landwirtschaftskammer für russische Schnitter aus dem Jahre 1914 befohlen werden. Es wird dabei bemerkt, daß bei etwaiger Beendigung des Krieges im Laufe des Jahres nur die

freiwillig abgeschlossenen Verträge, nicht aber die zwangsweise befohlenen ihre Gültigkeit behalten.

5. Die Arbeitsweigerung wird in allen Fällen, gleichgültig ob ein Vertrag vorliegt oder nicht, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Bei Unbotmäßigkeit, Aufwiegelung und Aufhebung erfolgt auf Antrag zeitweilige Abführung in ein Befangenenlager.

6. Wegen Kranken- und Invalidenversicherung bleiben die Befehle vom 18. November 1914 und 23. Dezember 1914 in Kraft. Um aber die Russen bei den erhöhten Sommerbezügen nicht besser zu stellen wie die einheimischen Arbeiter, soll die die Ortsunterkunft gewährende Behörde befugt sein, die tatsächlich gemachten Aufwendungen bis zur Höhe von zwei Drittel von dem Lohn oder von der Kaution einzubehalten. Besonderen Abmachungen mit Krankenkassen steht nach wie vor nichts im Wege. Es wird empfohlen, sobald wie möglich die hinterlegten Kautionen auf die Höhe von mindestens 30 Mark für den Kopf zu bringen.

Zu widerhandlungen hiergegen werden, wenn die bestehenden Befehle keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft

Stettin, den 4. Februar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des II. Armeekorps.

F. v. Vietinghoff.

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

60) Nachtrag

zu den Satzungen für die Genossenschaft zur Entwässerung des Neleper Hintermoors im Kreise Schwielbein vom 19. Oktober 1909, (Amtsblatt Stüd 45 für 1909).

§ 1. Der Genossenschaftszweck wird auf die Zwecke

des § 1 der Allerhöchsten Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Befehlssammlung Seite 165) ausgedehnt.

Zur Ausführung der Folgeeinrichtungen bedarf es keines ausdrücklichen Antrages der beteiligten Eigentümer.

§ 2. Die §§ 5, 6, 11 und 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1914 finden Anwendung.

§ 3. Den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehende Vorschriften der Satzungen vom 19. Oktober 1909 treten außer Kraft.

Schivelbein, den 16. Dezember 1914.

Vorstehender Nachtrag wird gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.

Röslin, den 10. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

61) Die gemäß § 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 361 und folg.) zu vergütenden höchsten Durchschnittstages, preise, welche in den Hauptmarkorten des Regierungsbezirks Köslin für Heu und Stroh im Monat Januar 1915 gezahlt wurden, sind mit dem gesetzlichen Aufschlage von 5 v. H. berechnet, folgende:

Namen der Normal-Markorte.	Heu für 100 Kilogramm.		Stroh	
	M.	Pf.	M.	Pf.
Belgard	9	45	5	25
Kolberg	8	40	4	52
Stolp i. Pom.	9	67	6	30

Köslin, den 12. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

62) 1. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Monat Januar 1915
Häufigster Preis für: A. Getreide.

Häufigster Preis für: B. Sonstige Waren.

Namen der Haupt-Markorte	Hülsenfrüchte						Echtartoffeln				Heu		Stroh		Eßbutter	Eier	Vollmilch						
	im Großhandel			im Kleinhandel			im Großhandel		im Kleinhandel		alt	neu	Nicht-	Krumm- und Preis-									
	Erbsen gelbe & rote	Speisebohnen (weiße)	Binsen	Erbsen gelbe & rote	Speisebohnen (weiße)	Binsen	alte	neue	alte	neue													
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.									
Es kosten																							
	je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		1 kg	1 Stüd	1 Str										
1. Belgard	-	-	-	-	1	1	110	7	-	-	7	-	9	-	5	-	280	12	16				
2. Köslin	-	-	-	-	1	10	105	-	-	7	-	-	8	-	6	-	450	-	280	12	16		
3. Kolberg	80	-	90	-	-	80	110	-	-	7	-	-	10	-	8	-	420	386	312	-	12	16	
4. Neustettin	65	-	80	-	-	80	90	120	5	20	-	-	-	-	7	50	-	352	3	-	-	12,5	16
5. Stolp	80	-	80	-	85	-	86,25	85	95	5	50	5	-	08	-	8	-	6	-	282	-	11,6	16

Häufigster Preis für: C. Sonstige Waren, deren Preise im Laufe des Monats Januar 1915 ermittelt worden sind.

Namen der Hauptmarktorte	Mehl										Weißbrot (Semmel)	Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadenmudeln	Weizen-		Buchweizen-		Gersten-Craupen						
	Weizen im Großhandel				Roggen im Kleinhandel				Bries															
	es kosten je 100 kg													Es kosten je 1 Kilogramm										
	M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.				M.	Stk.	M.	Stk.		M.	Stk.	M.	Stk.		
1. Belgard	35	50	30	—	—	45	—	35	—	50	—	30	1	20	—	80	—	80	—	80				
2. Köslin	40	—	34	—	—	42	—	38	—	70	—	—	1	10	—	65	—	—	1	—				
3. Kolberg	38	—	32	—	—	45	—	35	—	50	—	50	1	20	—	80	1	—	—	70				
4. Neustettin	50	—	35	—	—	60	—	40	—	—	—	40	1	60	1	20	1	—	—	—				
5. Stolp	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	26	1	20	—	70	—	60	—	70				

Buchweizen	Hafer-Brühe	Gersten-	Hirse	Reis	Badobst (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisesalz	Inländische				Petro-leum												
									Stein-		Braunkohlen-														
									kohlen	britetts	50 Klg.	100 Std.		50 Klg.	1 Liter										
M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.										
—	80	—	60	—	60	—	40	—	80	1	20	3	20	—	60	—	24	1	60	—	—	1	10	—	25
—	—	—	65	—	—	—	80	1	60	3	50	—	60	—	25	1	50	1	—	—	—	1	20	—	25
1	—	—	70	—	60	—	70	2	—	3	20	—	50	—	22	1	50	—	—	—	—	1	25	—	23
1	—	1	—	—	1	—	—	2	—	4	—	—	80	—	25	1	60	—	—	—	—	1	20	—	25
—	80	—	60	—	60	—	50	—	80	1	80	3	60	—	60	—	24	1	55	—	—	1	30	—	25

2. Häufigster Preis für Fleisch im Monat Januar 1915.

Namen der Hauptmarktorte	Rind		Kalb		Hammel		Schwein						Rohfleisch		Schweineschmalz																			
	im Kleinhandel														inländisch, geräucherter																			
	Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Kopf u. Beine	Milch-	Leb-	roher Schinken im i. Aus-gangen	Schinken	Speck	inlän-disches	auslän-disches															
	M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.	M.	Stk.														
1. Belgard	2	—	1	60	1	60	1	80	1	60	1	80	1	60	1	80	1	60	1	80	1	60	1	80	1	60	1	80	1	60	1	80		
2. Köslin	1	90	1	60	1	50	1	90	1	70	1	80	1	80	1	—	2	—	2	50	3	50	1	90	—	—	2	10	—	—				
3. Kolberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	2	40				
4. Neustettin	1	75	1	70	1	60	1	75	1	65	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	0	90	2	—	2	70	3	60	2	50	2	60		
5. Stolp	1	70	1	50	1	34	1	70	1	140	1	82	1	64	1	170	1	64	1	108	1	82	3	20	3	40	2	36	—	—	2	40	2	30

Köslin, den 12. Februar 1915

63) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Pommern sind zum 1. Juli 1915 nachstehende Nr. gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe Lit. FF bis KK.

1 Stück Lit. FF zu 3000 M. Nr. 87.

2 Stück Lit. HH zu 300 M. Nr. 1. 9.

3 Stück Lit. II zu 75 M. Nr. 24. 36. 38.

2 Stück Lit. KK zu 30 M. Nr. 13. 17.

II. 3 1/2%ige Rentenbriefe Lit. L bis P.

40 Stück Lit. L zu 3000 M. Nr. 2. 315. 1115. 1387. 2066. 2297. 2319. 2578. 2795. 3384. 3396.

Der Regierungspräsident.

3452. 3674. 4243. 4271. 4371. 4895. 5254. 5673.

5890. 5908. 5953. 5990. 6014. 6092. 6434. 7243.

7292. 7522. 7811. 7909. 7946. 8238. 8247. 8273.

8453. 9167. 9260. 9272. 9526.

11 Stück Lit. zu M. 1500 M. Nr. 224. 382. 531. 763. 1587. 2150. 2172. 2238. 2362. 2521. 2747.

22 Stück Lit. N zu 300 M. Nr. 290. 494. 583. 788. 869. 1219. 1338. 1820. 2294. 2451. 2786.

3064. 3067. 3456. 3576. 3658. 4014. 4171. 4200. 4402. 4502. 5378.

18. Stück Lit. O zu 75 M. Nr. 249. 308. 424. 507. 626. 742. 748. 788. 836. 1027. 1030. 1100. 1150. 1215. 1393. 1464. 1500. 1539.

12 Städt. Lit. P zu 30 N. Nr. 272. 342. 357. 381. 477. 481. 487. 492. 493. 496. 539. 553.

Rückständig sind: $3\frac{1}{2}\%$ ige Rentenbriefe.

seit 2. Januar 1909 Lit. O Nr. 529.

„ 2. Januar 1910 Lit. P Nr. 83. 284.

„ 2. Januar 1911 Lit. O Nr. 1008. Lit. P Nr. 146. 326.

„ 1. Juli 1911 Lit. N Nr. 1222. Lit. P Nr. 265.

„ 2. Januar 1912 Lit. N Nr. 3935 Lit. O Nr. 87. 289. 1228.

„ 1. Juli 1912 Lit. L Nr. 546. 4577. Lit. N Nr. 4315. Lit. O Nr. 1023. Lit. P Nr. 152. 416.

„ 2. Januar 1913 Lit. L Nr. 976. Lit. M Nr. 2544. Lit. N Nr. 2496. 3941. 4398.

Lit. O Nr. 822.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe und zwar zu I mit den Zinscheinen Reihe I Nr. $\frac{6}{16}$. zu II mit den Zinscheinen Reihe II Nr. 16. und Erneuerungsscheinen vom 1. Juli 1915 ab bei unserer Kasse hier selbst, Augustaplatz 5, oder bei der königlichen Rentenbankstelle zu Berlin, Klosterstraße 76 I in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1915 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen können dieselben unter Beifügung einer Quittung durch die Post an die genannten Kassen senden, worauf auf Verlangen die Übersendung des Barbetrages auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse sind auch die Nummern der bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe, welche noch nicht zur Zahlung vorgelegt sind, abgedruckt. Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Stettin, den 12. Februar 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank.

64) Bekanntmachung.

Königlich Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg, Berlinerstr. 11.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 7. April 1915 und schließt am 29. September 1915. Aufgenommen werden männliche und weibliche In- und Ausländer, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Sommerhalbjahr muß vom 15.—31. März d. Js. geschehen. Das Schulgeld für das Sommerhalbjahr beträgt je nach der Anzahl der belegten Unterrichtsstunden, für Inländer 4—20 M., für Ausländer 20—100 M. Mittellose, begabte, fleißige Schüler

können Freischule und Unterstützung erhalten. Auf Grund einer erfolgreichen Ausbildung kann die Berechtigung zum einj.-freiwill. Dienst erworben werden. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendfachklassen bezw. Werkstätten: für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede usw.) Bildhauer, Maler, Graphiker, Musterzeichner und für Kunsthandarbeiten, ferner Studientklassen, in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt.

Bromberg, den 19. Januar 1915.

Der Direktor.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchstdigst geruht, den Ärzten

Dr. Andrae in Köslin,

Dr. Lewin in Neustettin und

Dr. Hölzl in Polzin

den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Staatsministerium infolge der von der Stadtverordnetenversammlung in Neustettin getroffenen Wahl den besoldeten Beigeordneten Kurt Liske daselbst als Bürgermeister der Stadt Neustettin für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung.

Durch letztwillige Verfügung des am 18. August 1868 verstorbenen Lehrers a. D. Johann Heinrich v. Massow ist bestimmt worden, daß dessen Nachlaß einen immer bleibenden Fonds unter dem Namen der Johann Heinrich v. Massow'schen Stiftung bilden soll.

Die Zinsen davon sollen diejenigen beziehen, welche in der Provinz Pommern wohnen und den Namen v. Massow führen, insofern sie hilfsbedürftig sind. Vorzüglich sollen diejenigen Personen mit dem Namen v. Massow bedacht werden, welche Witwen und Waisen und weibliche Personen im vorgerückten Alter sind.

Die Unterstützung darf den Betrag von 30 Mark monatlich nicht übersteigen. Die in Pommern wohnhaften Mitglieder der v. Massow'schen Familie, welche hilfsbedürftig sind und einen Anspruch auf die Revenüen aus dem Stiftungsvermögen zu haben glauben, werden aufgefordert, sich binnen 3 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Mitkurator der Stiftung, dem Bürgermeister Marx zu Rummelsburg i. Pom. zu melden und beglaubigte Bescheinigungen über ihre Hilfsbedürftigkeit beizufügen.

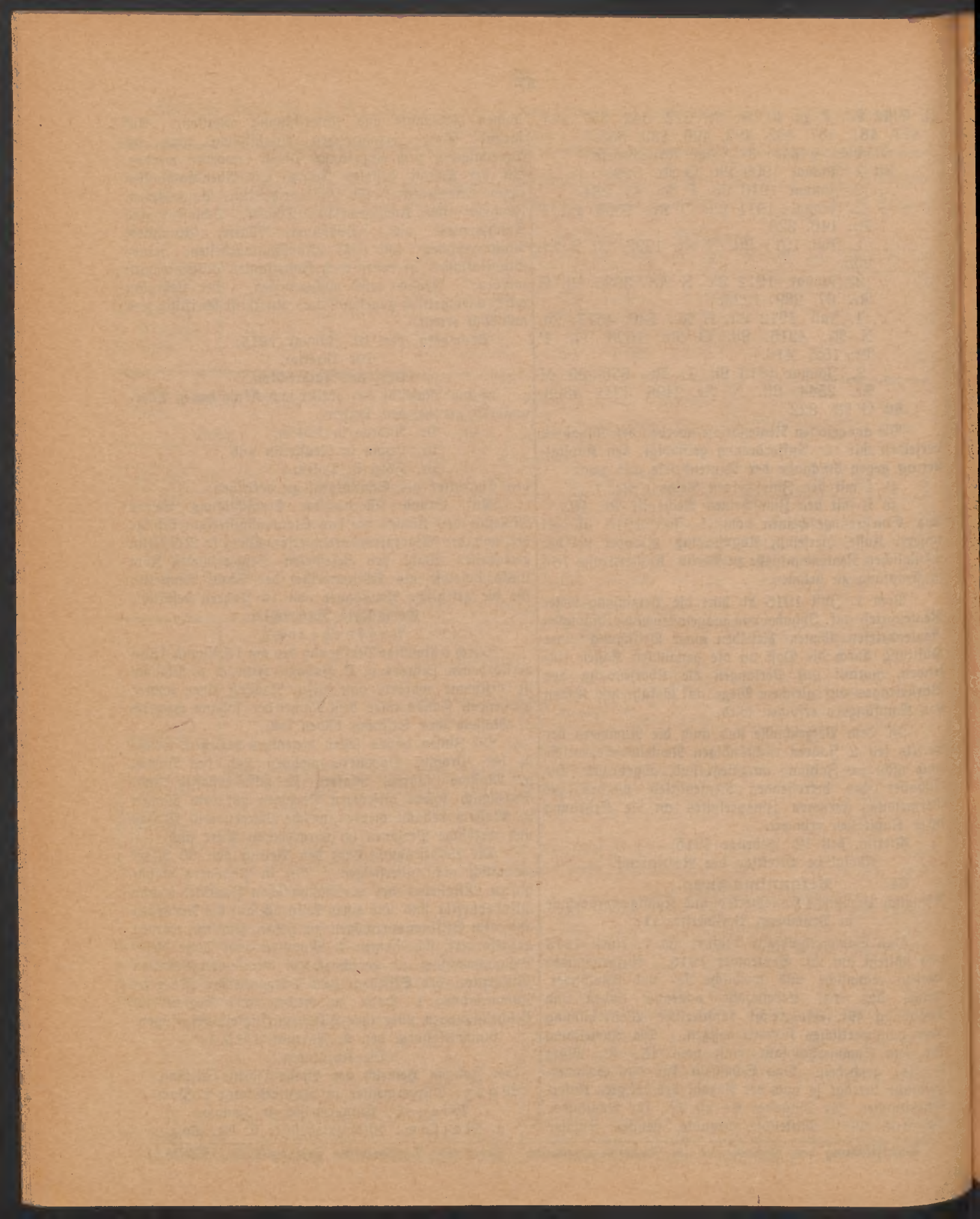
Rummelsburg, den 9. Februar 1915.

Die Kuratoren

der Johann Heinrich von Massow'schen Stiftung.
Marx, Bürgermeister in Rummelsburg i. Pom.

Wiener, Bürgermeister in Janow.

v. Massow, Rittergutsbesitzer in Gr. Polz.



Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 9.

Köslin, den 27. Februar

19 5

Inhalt. Zusatz zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen, S. 39. — Ziehungstermin der Geldlotterie zum Besten des Wiederaufbaues des „Mathildenstifts“ in Mez, S. 39. — Ausgabe neuer Zinscheine zu Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe, S. 39. — **Polizeiverordnung**, betreffend Meldewesen, S. 40. — Verbot des Pferdean- und verkaufes in Ostpreußen und in Westpreußen, S. 4. — Meldung der deutschen Rückwanderer nach Ueberschreitung der Grenze, S. 41. — **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung**, betreffend Verbot des Auftriebes von Klauenvieh auf den Viehmarkt in Stolp, S. 41. — Vorlegung der Anerkenntnisse über Lieferungen oder Leistungen, S. 41. — Verlegung des Hochbauamtes von Kolberg nach Belgard, S. 41. — Auslosung von Kreisanzleihscheinen des Kreises Schwelbin, S. 41. — Kommunalbezirksveränderungen, S. 42. — Ortstatute über die Reinigung öffentlicher Wege, S. 49. Personal-Nachrichten, S. 50. — Anmeldung von Ansprüchen aus der Lehrer a. D. v. Massowschen Stiftung, S. 50. — Beginn des Sommersemesters an der landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf, S. 50. desgl. an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, S. 50. — Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer an öffentlichen Volksschulen für 1915, **Sonderbeilage**.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

65) Mit Rücksicht auf die zur Zeit herrschende Knappheit an Zinn erhält die Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen, zu § 5 b im siebenten Absatz folgenden Zusatz:

„Während des gegenwärtigen Krieges werden indessen Blasröhren zugelassen, auch wenn die Verbindung mittels übergeschobener Gummischläuche erfolgt, wenn nur das Gummi bleifrei ist.“

Wir ersuchen, die vorstehende Abänderung der Ausführungsanweisung zu veröffentlichen und zugleich darauf hinzuweisen, daß im sechsten Absatz unter dem „Überzug aus reinem Zinn“ die sogenannte Verzinnung zu verstehen ist, die einerseits zu dünn ist, andererseits nicht mit Sicherheit eine genügende Überdeckung des Bleirohrs an allen Stellen gewährleistet. Wird jedoch ein — wenn auch dünnwandiges — Zinnrohr mit einem Bleimantel zu seiner Verstärkung umgeben, so ist es, wie auch im Nachsatz gesagt ist, zulässig.

Berlin, den 18. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: L u s e n s t y.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Dr. K i r c h n e r.

66) Der Ziehungstermin der Geldlotterie zum Besten des Wiederaufbaues des Diakonissen-Krankenhauses „Mathildenstift“ in Mez ist auf den 9. und 10. März d. Js. festgesetzt.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: H a l l e.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. J a r o z k y.

67) B e k a n n t m a c h u n g.

Die Zinscheine Reihe VII Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 $\frac{1}{2}$ (vorm. 4) %igen deutschen Reichsanleihe von 1879 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März d. Js. ab ausgereicht und zwar:

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 38,

durch die Preussische Central-Genossenschaftskasse in Berlin C. 2, Am Zeughaufe 2,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen

und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch die preußischen Regierungshauptkassen, Kreis-
kassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich
verwalteten Forstkassen,

ferner in Bayern durch die königliche Hauptbank in
Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die königlichen Be-
zirkssteuereinnahmen,

in Württemberg durch die königlichen
Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der
Großherzoglichen Finanz- und
Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen
Bezirkskassen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Groß-
herzoglichen Rechnungsämter,

in Elsaß-Lothringen durch die Kaiser-
lichen Steuerkassen,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von
ihnen bekannt gegebenen Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die
zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden
Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den
vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf
es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann,
wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 11. Februar 1915.

Reichsschuldenverwaltung.
von Bischoffshausen.

an Orten
ohne
Reichsbank-
anstalt,

**Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial-
und anderer Behörden.**

**68) Polizeiverordnung,
betreffend Meldewesen.**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 11. März
1850 (B. G. S. 265) über die Polizeiverwaltung und
der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine
Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (B. G. S. 195)
verordne ich hiermit vorbehaltlich der später einzuholenden
Zustimmung den Provinzialrats für den zum Bereiche
des XVII. Armeekorps gehörigen Teil der Provinz Pommern
und für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes
Folgendes:

1. Wer Militärpersonen (einschließlich der Offiziere,
Sanitätsoffiziere und Militärbeamten), die wegen
Verwundung zur Erholung oder aus irgend einem
sonstigen Anlasse sich getrennt von ihrer Truppe
und zwar außerhalb ihrer Garnison und ohne
Inhassen von militärischen Unterbringungsstellen,
Lazaretten usw. zu sein im Heimatgebiet auf-
halten, Unterkunft gewährt, ist verpflichtet, die
Betreffenden bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.
Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die Inhaber
sämtlicher Arten von Wohnräumen, also ins-
besondere auch auf Gastwirte, Vermieter von
Fremdenstuben, Herbergswirte usw.
2. Die Anmeldung muß innerhalb 24 Stunden nach
erfolgter Aufnahme durch Übergabe oder Ab-
sendung eines nach dem nachstehenden Muster
ausgefüllten Meldescheines in 2 Exemplaren an
die zuständige Ortspolizeibehörde — bei Orten mit
polizeilicher Revierenteilung an das für die
bezogene Wohnung zuständige Polizeirevier —
geschehen.

Anmeldeschein über Angehörige der Armee oder der Marine.

Am . . . 191 . . . ist nachstehend bezeichnete Person von (Ort) . . .

im . . . (Straße oder Platz) . . . , Nr. . . . zugezogen.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
|-----------------------------|--------------------|-------------|-----------------------|---|--|--------------------------------------|-------------|
| Militärischer
Dienstgrad | Vor- und
Zuname | Truppenteil | Bürgerlicher
Beruf | Ob und von wem
beurlaubt und für
welche Zeit oder
aus welchem An-
laß sonst in
anwesend. | Bei wem in
Quartier
oder Pflege
(genaue
Adresse) | War bisher
in welchem
Lazarett | Bemerkungen |
| | | | | | | | |

den . . . 191 . . .

Unterschrift, Name und Stand der zur Anmeldung Verpflichteten.

3. Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Aufenthalt der Militärperson (Ziffer 1) nur ein vorübergehender ist, und dann, wenn der Betreffende in der eigenen Familie Unterkunft findet.
4. Militärpersonen der in Rede stehenden Art, welche sich unter den in Ziffer 1 näher erörterten Verhältnissen zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im räumlichen Geltungsbezirke derselben befinden, sind nachträglich in der vorgeschriebenen Weise sofort anzumelden.
5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehend Verordnetes werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.
6. Diese Polizeiverordnung tritt 3 Tage nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatte in Kraft.
7. Die Ortspolizeibehörden haben unter Verwendung des zweiten Exemplars der ihnen einzureichenden Anmeldungen dem Garnisonkommando oder dem Ersatz-Truppenteile des Ortes bezw. dem Kommando der nächsten Garnison oder des nächsten Ersatz-Truppenteils alsbald Anzeige zu erstatten.

Stettin, den 22. Februar 1915.

Der Oberpräsident. von Waldow.

69) „In der Provinz Ostpreußen und in Westpreußen östlich der Weichsel wird der Ankauf von Pferden durch Zivilpersonen und der Verkauf an Zivilpersonen verboten. Von militärischen Stellen angeordnete Käufe und Verkäufe werden von dem Verbote nicht betroffen.

Ausnahmen sind zulässig mit Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen des Oberbürgermeisters, in dessen Bezirk der An- oder Verkauf stattfinden soll, im Stadtkreise Königsberg des Polizeipräsidenten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.“

Diese Verfügung ist durch die Zivilbehörden sofort öffentlich bekannt zu geben.

Hauptquartier, den 10. Februar 1915.

Von Seiten des Oberbefehlshabers Ost.

Der Oberquartiermeister.

gez. v. Eisenhart, Oberst.

70) Bekanntmachung.

Da die deutschen Rückwanderer sich vielfach der polizeilichen Anmeldung entziehen, trotzdem sich jeder einzelne durch Namensunterschrift zur Anmeldung verpflichtet, bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Die deutschen Rückwanderer haben sich nach Überschreitung der Grenze unverzüglich nach dem von ihnen angegebenen Ort der Niederlassung zu begeben und sich binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden gemäß § 9

des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Diese Verordnung tritt sofort mit der Verkündung in Kraft.

Stettin, den 12. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

F r h r. von Vietinghoff.

71) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt;

I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 3. März d. Js. in Stolp stattfindenden Viehmarkt ist verboten.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74–76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Röslin, den 25. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

72) Kriegsleistungen.

Die Inhaber der Anerkennnisse über Lieferungen oder Leistungen auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 werden aufgefordert, die Anerkennnisse behufs Empfangnahme der ihnen zustehenden Beträge derjenigen königlichen Kreis-, Forst- oder Zollkasse des Regierungsbezirkes vorzulegen, in deren Bezirk die Leistung erfolgt ist. In Röslin erfolgt die Zahlung in den meisten Fällen durch die königliche Regierungshauptkasse.

Röslin, den 25. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

73) Das Hochbauamt Belgard ist am 15. Februar d. Js. von Kolberg nach Belgard, Uderstraße 14, verlegt worden.

Röslin, den 16. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

74) Bei der Auslosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Januar 1887 ausgegebenen Kreisanzleihscheine sind die nachbezeichneten Nummern:

Buchstabe B Nr. 4, 7, 15, 19, 26, 28 à 500 M. = 3000 M.,
Buchstabe C Nr. 96, à 200 M. = 200 M.

zusammen 7 Kreisanzleihscheine über 3200 M. gezogen worden, welche vom 1. April 1915 ab bei dem Bankhaus W. Schlutow in Stettin zur Einlösung gelangen. Die Verzinsung dieser 7 Kreisanzleihscheine hört mit dem 1. April 1915 auf. Den Stücken sind die über diesen Zeitpunkt hinaus ausgegebenen Zinsscheine, sowie die Anweisungen beizufügen.

Schivelbein, den 29. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Graf B a u d i s s i n, Landrat.

75)

Uebersicht

über die auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im Regierungsbezirk Köslin eingetretenen Bezirks-Veränderungen.

| Bezeichnung | | | | Datum
des
Beschlusses | Beschließende
Instanz |
|--|--|---|---|-----------------------------|--|
| der Person
des Besitzers | des bisherigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | des Grundstücks
(auch Angabe der Größe ha) | des künftigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | | |
| 1. Kreis Belgard. | | | | | |
| Klug, Eduard,
Bauerjohn u. Ehe-
frau Wilhelmine
geb. Braunte zu
Arnhausen | Gutsbezirk
Arnhausen | Gemarkung Arnhausen, Grund-
buch Band 1 Blatt 15, Karten-
blatt 1, Parzelle Nr. 169a
und 169b in Größe von
0,60,30 ha. | Gemeindebezirk
Arnhausen | 6. Juli 1914 | Kreis-
auschuß
Belgard |
| Cemte, Wilhelm,
Bäckermeister und
Ehefrau Anna geb.
Kath zu Arnhausen | " | Gemarkung Arnhausen, Grund-
buch Band 2 Blatt 40, Karten-
blatt 1, Parzelle Nr. 243/170
in Größe von 0, 61,60 ha. | " | " | " |
| Drawer, Reinhold,
Kaufmann u. Ehe-
frau Bertha geb.
Koeppen zu Arn-
hausen | " | Gemarkung Arnhausen, Grund-
buch Band 1 Blatt 16, Karten-
blatt 1, Parzelle Nr. 244/170
in Größe von 0,11,90 ha. | " | " | " |
| 2. Kreis Lauenburg i. P. | | | | | |
| Pommerische Land-
gesellschaft m. b. H.
Stettin | Gutsbezirk
Schlochow | Grundbuch von Schlochow,
Band 5 Seite 325, Kartenbl. 1,
Parz. 115/03, Größe 0, 1691 ha
" 116/03, " 8,6809 " | Gutsbezirk Prüssau,
Kr. Neustadt in
Westpr. | 10. Novem-
ber 1914 | Kreis-
auschuß des
Kreises
Lauenburg
i. Pom. |
| Rittergutsbesitzer,
Landesökonomie-
rat Hugo Fließ-
bach in Chott-
schewke | Gutsbezirk
Prüssau, Kreis
Neustadt in
Westpr. | Grundbuch von Prüssau,
Band I 9 Seite 319, Kartenbl. 2
Parz. 16/05, Größe 0,0920 ha
" 17/03, " 0,1176 "
" 18/03, " 8,6404 " | Gutsbezirk
Schlochow | " | " |
| 3. Kreis Rummelsburg. | | | | | |
| Böttcher, Hermann,
Rentengutsbauer | Falkenhagen
Gutsbezirk | Grundbuch Bd. 2 Bl. 38,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 79, 80,
81, 82,
Kartenbl. 8, Parz. Nr. 14, 15,
Kartenbl. 9, Parz. Nr. 42, 43,
44, 45,
Kartenbl. 11, Parz. Nr. 38, 39,
40 in Größe von 39,19,10 ha. | Falkenhagener
Gemeindebezirk | 1. Dezember
1914 | Kreis-
auschuß des
Kreises
Rummels-
burg i. P. |
| Wehler, Friedrich,
dto. | " | Grundbuch Band 3, Bl. 39,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 64,
Kartenbl. 9, Parz. Nr. 25, 26,
27, 38, 39, 40, 41,
Kartenbl. 11, Parz. Nr. 33,
34, 35,
Gem. Falkenhagen, Kartenbl. 1,
Parz. Nr. 182/98 in Größe
von 26,48,80 ha. | " | " | " |

| Bezeichnung | | | | | Datum
des
Beschlusses | Beschließende
Instanz |
|--|---|--|--|---------------------|--|--------------------------|
| der Person
des Besitzers | des bisherigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | des Grundstücks
(auch Angabe der Größe ha) | des künftigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | | | |
| Schubring, Robert,
Rentengutsbesitzer | Falkenhagen
Gutsbezirk | Grundbuch Bd. 3, Bl. 40,
Kartenbl. 5, Parz. Nr. 64,
Kartenbl. 9, Parz. Nr. 28, 29, 37,
Kartenbl. 11, Parz. Nr. 30,
31, 32,
Gem. Falkenhagen, Kartenbl. 1,
Parz. Nr. 183/106b, 184/119,
185/120 in Größe von
10,57,10 ha. | Falkenhagener
Gemeindebezirk | 1. Dezember
1914 | Kreis-
auschuß des
Kreises
Rummels-
burg i. P. | |
| Eid, Franz, dto. | = | Grundbuch Bd. 3, Bl. 41,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 50,
74, 75,
Kartenbl. 8, Parz. Nr. 11, 12, 13,
Kartenbl. 11, Parz. Nr. 68, 69
in Größe von 3,13,60 ha, | = | = | = | |
| Klatt, Theodor dto. | = | Grundbuch Band 3, Bl. 42,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 49,
76, 77,
Kartenbl. 8, Parz. Nr. 9, 10,
Kartenbl. 11, Parz. Nr. 67 in
Größe von 2,63,10 ha, | = | = | = | |
| Böttcher, Johann
dto. | = | Grundbuch Bd. 3, Bl. 43,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 53, 54,
Kartenbl. 8, Parz. Nr. 7, 8,
Kartenbl. 11, Parz. Nr. 66
in Größe von 3,46,60 ha, | = | = | = | |
| Saß, Albert dto. | = | Grundbuch Bd. 3, Bl. 44,
Kartenbl. 6, Parz. Nr. 91, 92,
93, 94, 95, 96, 97, 98, 99,
100, 101, 102, 103, 104,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 71,
72, 73,
Kartenbl. 11, Parz. Nr. 25,
26, 27, 28, 29 in Größe von
25,20,40 ha, | = | = | = | |
| Selte, Hermann dto. | = | Grundbuch Bd. 3, Bl. 45,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 61, 62,
Kartenbl. 8, Parz. Nr. 1, 2,
Kartenbl. 9, Parz. Nr. 1,
Kartenbl. 11, Parz. Nr. 65
in Größe von 3,29,10 ha, | = | = | = | |
| Clemenz, Albert dto. | = | Grundbuch Bd. 3, Bl. 46,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 59, 60,
Kartenbl. 9, Parz. Nr. 4, 5,
Kartenbl. 11, Parz. Nr. 64 in
Größe von 2,80,10 ha, | = | = | = | |
| Nemitz, Richard dto. | = | Grundbuch Bd. 3, Bl. 47,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 55, 56,
57, 58,
Kartenbl. 9, Parz. Nr. 2, 3,
Kartenbl. 11, Parz. Nr. 70, 71
in Größe von 3,21,30 ha, | = | = | = | |

| B e z e i c h n u n g | | | | | |
|-----------------------------|---|---|--|-----------------------------|---|
| der Person
des Besitzers | des bisherigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | des Grundstücks
(auch Angabe der Größe ha) | des künftigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | Datum
des
Beschlusses | Beschließende
Instanz |
| Wardelmann, Jul.
dto. | Falkenhagen
Gutsbezirk | Grundbuch Bd. 3, Bl. 48,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 52,
Kartenbl. 9, Parz. Nr. 6, 7,
8, 9, 10, 12, 13, 14, 15,
Kartenbl. 11, Parz. Nr. 63 in
Größe von 2,83,00 ha, | Falkenhagener
Gemeindebezirk | 1. Dezember
1914 | Kreis-
ausschuß des
Kreises
Rummels-
burg i. P. |
| Dobraß, Herm. dto. | " | Grundbuch Bd. 3, Bl. 49,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 51, 63,
Kartenbl. 9, Parz. Nr. 18, 19,
Kartenbl. 11, Parz. Nr. 36, 37
in Größe von 2,48,20 ha, | " | " | " |
| Bigalke, Emil dto. | " | Grundbuch Bd. 3, Bl. 50,
Kartenbl. 5, Parz. Nr. 62,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 78,
Kartenbl. 11, Parz. Nr. 1, 2,
53, 54 in Größe von
21,54,70 ha, | " | " | " |
| Dordel, Wilhelm
dto. | " | Grundbuch Bd. 3, Bl. 51,
Kartenbl. 5, Parz. Nr. 61,
Kartenbl. 8, Parz. Nr. 54,
Kartenbl. 11, Parz. Nr. 3, 4,
51, 52 in Größe von
20,87,60 ha, | " | " | " |
| Blumberg, Karl dto. | " | Grundbuch Bd. 3, Bl. 52,
Kartenbl. 5, Parz. Nr. 60,
Kartenbl. 8, Parz. Nr. 52, 53,
Kartenbl. 11, Parz. Nr. 5, 46,
47, 48, 49, 50 in Größe von
18,91,78 ha, | " | " | " |
| Krüger, Wilhelm
dto. | " | Grundbuch Bd. 3, Bl. 53,
Kartenbl. 5, Parz. Nr. 59,
Kartenbl. 8, Parz. Nr. 47, 48,
49, 50, 51,
Kartenbl. 11, Parz. Nr. 6, 7,
41, 42, 43 in Größe von
18,87,20 ha, | " | " | " |
| Krüger, Fritz dto. | " | Grundbuch Bd. 3, Blatt 54,
Kartenbl. 5, Parz. Nr. 69,
70, 71,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 35, 36,
37, 38, 39, 40, 41, 42, 43,
44, 45, 46, 47, 48 in Größe
von 19,06,80 ha, | " | " | " |
| Wolff, Hermann
dto. | " | Grundbuch Bd. 3, Bl. 55,
Kartenbl. 5, Parz. Nr. 68,
Kartenbl. 6, Parz. Nr. 107, 108,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 65, 66, 67,
Kartenbl. 8, Parz. Nr. 4, 5
in Größe von 11,83, 10 ha, | " | " | " |

| der Person
des Besitzers | Bezeichnung | | | Datum
des
Beschlusses | Beschliefende
Instanz |
|------------------------------|---|---|--|-----------------------------|--|
| | des bisherigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | des Grundstücks
(auch Angabe der Größe ha) | des künftigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | | |
| Radtke, Karl dto. | Falkenhagen
Gutsbezirk | Grundbuch Bd. 3, Bl. 56,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 19, 20,
21, 22, 23, 112, 136/113,
114, 115,
Kartenbl. 11, Parz. Nr. 59 in
Größe von 12,35,58 ha, | Falkenhagen
Gemeindebezirk | 1. Dezember
1914 | Kreis-
auschuß des
Kreises
Rummels-
burg i. P. |
| Schmidt, Wilh. dto. | = | Grundbuch Bd. 3, Bl. 57,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 13, 14,
15, 16, 17, 18, 108, 109,
110, 111,
Kartenbl. 11, Parz. 58 in
Größe von 12,36,90 ha, | = | = | = |
| Soppe, Ernst, dto. | = | Grundbuch Bd. 3, Bl. 58,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 8, 9,
10, 11, 12, 98, 99, 100, 101,
102, 103, 134/104, 105,
106, 107,
Kartenbl. 11, Parz. Nr. 60 in
Größe von 23,81,60 ha, | = | = | = |
| Hoffmeister, Friedr.
dto. | = | Grundbuch Bd. 3, Bl. 59,
Kartenbl. 5, Parz. Nr. 63,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 1, 2,
3, 4, 5, 6,
Kartenbl. 8, Parz. Nr. 43,
44, 45, 46,
Kartenblatt 11, Parz. Nr. 44,
45 in Größe von 18,50,80 ha, | = | = | = |
| Neste, Hermann
dto. | = | Grundbuch Bd. 3, Bl. 60,
Kartenbl. 5, Parz. Nr. 65,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 83, 84,
85, 86, 87, 88, 89, 90, 91,
92, 93, 94, 95, 96, 97 in
Größe von 11,57,90 ha, | = | = | = |
| Doer, Ludwig dto. | = | Grundbuch Bd. 3, Bl. 61,
Kartenbl. 6, Parz. Nr. 73, 74,
75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82,
83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 68, 69, 70,
Kartenbl. 11, Parz. Nr. 61 in
Größe von 25,57,80 ha, | = | = | = |
| Falt, Wilhelm dto. | = | Grundbuch Bd. 3, Bl. 62,
Kartenbl. 5, Parz. Nr. 55, 72,
73, 74, 75, 76, 77, 78, 79,
80, 81,
Kartenbl. 6, Parz. Nr. 1, 2,
3, 4 in Größe von 24,23,60 ha, | = | = | = |
| Radtke, Albert dto. | = | Grundbuch Bd. 3, Bl. 63,
Kartenbl. 5, Parz. Nr. 42, 43,
44, 45, 46, 47, 48, 49, 50,
51, 52,
Kartenbl. 6, Parz. Nr. 5, 6
in Größe von 21,65,90 ha, | = | = | = |

| B e z e i c h n u n g | | | | Datum
des
Beschlusses | Beschließende
Instanz |
|------------------------------|---|--|--|-----------------------------|---|
| der Person
des Besitzers | des bisherigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | des Grundstücks
(auch Angabe der Größe ha) | des künftigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | | |
| Holt, Franz dto. | Falkenhagen
Gutsbezirk | Grundbuch Bd. 3, Bl. 64,
Kartenbl. 3, Parz. Nr. 92,
Kartenbl. 5, Parz. 31, 32, 33,
34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,
41 in Größe von 25,62,40 ha, | Falkenhagen
Gemeindebezirk | 1. Dezember
1914 | Kreis-
ausschuß
des Kreises
Rummels-
burg i. P. |
| Pagel, Hermann
dto. | " | Grundbuch Bd. 3, Bl. 65,
Kartenblatt 3, Parz. 3, 4, 5,
6, 90,
Kartenbl. 5, Parz. Nr. 2, 3,
4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12,
Kartenbl. 3, Parz. Nr. 118/9
Klein Holz in Größe von
23,54,80 ha, | " | " | " |
| Ott, Wilhelm dto. | " | Grundbuch Bd. 3, Bl. 67,
Kartenblatt 3, Parz. 7, 8,
Kartenblatt 5, Parz. Nr. 21,
22, 25, 26, 27, 28, 29, 53,
54 in Größe von 23,98,20 ha, | " | " | " |
| Krause, Robert dto. | " | Grundbuch Bd. 3, Bl. 66,
Kartenbl. 3, Parz. Nr. 1, 2,
9, 10, 11, 12, 13, 20, 21,
22, 23, 24, 25, 26, 27, 28,
29, 30, 31, 32, 33, 34, 35,
36, 37, 38, 39, 40, 42, 43,
44, 45, 46, 47, 48, 49, 50,
51, 52, 53, 54, 55, 56, 57,
58, 59, 60, 61, 62, 63, 64,
65, 66, 67, 68, 93, 94, 95,
96, 97, 98, 99, 100, 101,
Kartenbl. 5, Parz. Nr. 13, 14,
15, 16, 17, 18, 19, 20 in
Größe von 101,71,10 ha, | " | " | " |
| Dobraj, Friedr.
dto. | " | Grundbuch Bd. 3, Bl. 68,
Kartenbl. 5, Parz. Nr. 56, 57,
58, 66, 67,
Kartenbl. 6, Parz. Nr. 8, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 15, 16,
17, 18, 19, 20, 21, 22, 23,
24, 25, 26, 27, 28, 29, 30,
31, 32, 33, 34, 35, 36, 37,
38, 39, 40, 41, 42, 43, 44,
45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52,
Kartenbl. 1, Parz. Nr. 172/4c.
Falkenhagen Gemeinde, 173/5,
174/5, 175/5, 176/5,
Kartenbl. 3, Parz. Nr. 116/9,
117/9 Klein Holz, in Größe von
44,33,78 ha. | " | " | " |
| Baumann, Karl
Eigentümer. | " | Grundstück Bd. 2, Bl. 12,
Kartenbl. 3, Parz. Nr. 69, 70,
71, 72, 73, 74, 75, 76, 77,
78, 79 in Größe von
11,93,60 ha. | " | " | " |

| B e z e i c h n u n g | | | | Datum
des
Beschlusses | Beschliefende
Instanz |
|---|---|--|--|-----------------------------|--|
| der Person
des Besitzers | des bisherigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | des Grundstücks
(auch Angabe der Größe ha) | des künftigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | | |
| Burzlaff, Karl
Eigentümer | Falkenhagen
Gutsbezirk | Grundstück Bd. 1, Bl. 16,
Kartenbl. 3, Parz. Nr. 80, 81,
82, 83, 84, 85, 86, 87, 88,
89 in Größe von 5,07,10 ha. | Falkenhagen
Gemeindebezirk | 1. Dezember
1914 | Kreis=
auschuß
des Kreises
Rummels=
burg i. P. |
| Schmidt, Julius
Bauernhofsbesitzer. | = | Grundstück Bd. 4, Bl. 69,
Kartenbl. 1, Parz. Nr. 180/80,
Falkenhagen Gem. in Größe
von 0,30,50 ha, | = | = | = |
| Peitsch, August
Eigentümer. | = | Grundstück Bd. 1, Bl. 18,
Kartenbl. 3, Parz. Nr. 14, 15,
16, 17, 18, 19 in Größe von
1,44,40 ha. | = | = | = |
| Peitsch, Reinh. dto. | = | Grundstück Bd. 1, Bl. 10,
Kartenbl. 5, Parz. Nr. 1 in
Größe von 40,50 ar, | = | = | = |
| Barz, Karl
Halbbauer. | = | Grundstück Bd. 1, Blatt 5,
Kartenbl. 9, Parz. Nr. 24 in
Größe von 60 qm, | = | = | = |
| Küsterei
Falkenhagen. | = | Grundstück Bd. 4, Bl. 71,
Kartenbl. 6, Parz. Nr. 105 in
Größe von 49,40 ar, | = | = | = |
| Becker, Wilhelm
Eigentümer. | = | Grundstück Bd. 1, Bl. 9,
Kartenbl. 11, Parz. 20, 21, 23,
24 in Größe von 1,69,50 ha, | = | = | = |
| Pfarrre
Falkenhagen. | = | Grundstück Bd. 4, Bl. 70,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 33, 34,
Kartenbl. 8, Parz. Nr. 6,
Kartenbl. 11, Parz. Nr. 62 in
Größe von 1,52,00 ha, | = | = | = |
| Gesamtheit der be-
teiligten Renten-
gutsbesitzer in Fal-
kenhagen | = | Grundbuch Bd. 4, Bl. 72,
Kartenbl. 3, Parz. Nr. 41,
102, 103, 104, 105, 106, 107,
108, 109, 110, 111, 112, 113,
114, 115, 116, 117, 118, 119,
120, 121, 122, 123, 124/halb,
125, 126, 127, 128,
Kartenbl. 5, Parz. Nr. 23, 24,
30, 85, 86, 87, 88, 89, 82,
83, 84, 90, 91, 92, 93, 94,
95, 96, 97,
Kartenbl. 6, Parz. Nr. 53, 54,
55, 56, 57, 58, 59, 60, 61,
62, 63, 64, 65, 66, 67, 68,
69, 70, 71, 72, 109, 110,
111, 112, 113, 114, 115, 116,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 7, 117,
118, 119, 120, 121, 122, 123,
124, 125/halb, 126, 127, 129,
138/132 halb, 140/132 halb,
141/133, 142/133 halb,
Kartenbl. 8, Parz. Nr. 57, 60
teilweise, 61 halb, 62 halb, | = | = | = |

| Bezeichnung | | | | Datum
des
Beschlusses | Beschließende
Instanz |
|---|---|---|--|-----------------------------|--|
| der Person
des Besitzers | des bisherigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | des Grundstücks
(auch Angabe der Größe ha) | des künftigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | | |
| Gesamtheit der be-
teiligten Renten-
gutsbesitzer in
Falkenhagen | Falkenhagen
Gutsbezirk | Kartenbl. 9, Parz. Nr. 34, 35,
50, 52, 53, 55, 58,
Kartenbl. 11, Parz. Nr. 8, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 15, 16,
17, 18, 19, 57, 73, 74, 75,
76, 77, 78, 79 halb,
Kartenbl. 1 Parz. Nr. 177/5,
181/80 Falkenhagen Gemeinde
in Größe von 44,94,60 ha,
Grundbuch Bd. 4, Bl. 73,
Kartenbl. 8, Parz. Nr. 56,
Kartenbl. 11, Parz. Nr. 72
teilweise in Größe von
3,76,90 ha, | Falkenhagen
Gemeindebezirk | 1. Dezember
1914 | Kreis-
auschuß
des Kreises
Rummels-
burg i. P. |
| Kreis Rummels-
burg i. Pom. | " | Grundbuch Bd. 2, Bl. 31,
Kartenbl. 7, Parz. Nr. 24, 25,
26, 27, 28, 29, 30, 31, 32,
128, 130 in Größe von
4,59,04 ha, | " | " | " |
| Pfarr-
Falkenhagen. | " | Grundbuch Bd. 2, Bl. 34,
Kartenbl. 9, Parz. Nr. 36 in
Größe von 87,00 ar,
Kartenblatt 4, Parz. Nr. 85
teilweise in Größe von
3,68,40 ha, | " | " | " |
| Küsterei und Schul-
verband Falken-
hagen. | " | Kartenbl. 2, Parz. Nr. 116
in Größe von 1,93,90 ha,
Kartenbl. 6, Parz. Nr. 7 in
Größe von 02 qm,
Grundbuch Bd. 2, Bl. 36,
Kartenbl. 6, Parz. Nr. 106 in
Größe von 54,40 ar, | " | " | " |
| Provinzialverband
Pommern. | " | Grundbuch Bd. 2, Bl. 12,
Kartenbl. 4, Parz. Nr. 164/27
in Größe von 1,37,90 ha,
Grundbuch Bd. 4, Bl. 72,
Kartenbl. 3, Parz. Nr. 104 in
Größe von 06,10 ar, | " | " | " |
| Kgl. Preuß. Staat,
Landesaufnahme.
Evangelische Kir-
chengemeinde Fal-
kenhagen. | " | Grundbuch von Reinfeld R
Gut Bd. 4, Bl. 777, Kartenbl. 1,
Parz. Nr. zu 4/3 r. halb,
6/03, 7/03 Reinfeld R Gut in
Größe von 06,76 ar, | Reinfeld R
Gutsbezirk | " | " |
| Baumann, Karl
Eigentümer
Falkenhagen | " | Grundbuch von Falkenhagen
Bd. 3, Bl. 56, Kartenbl. 7,
Parz. N. 137/113 Falkenhagen
Gut in Größe von 22 qm,
Grundbuch von Falkenhagen
Bd. 3, Bl. 58, Kartenbl. 7,
Parz. Nr. 135/104 dto. in
Größe von 02,60 ar, | Falkenhagen
Gemeindebezirk | " | " |
| Gesamtheit der be-
teiligten Renten-
gutsbauern von
Falkenhagen | " | | " | " | " |
| Wwe. Martha
Kretschmar geb.
Schöppenthan, Rit-
tergutsbes. in Wur-
garten (Kreis Frie-
deberg Nm.) | Reinfeld R.
Gutsbezirk | | " | " | " |
| Radtke, Karl Ren-
tengutsbauer Fal-
kenhagen. | " | | " | " | " |
| Soppe, Ernst dto. | " | | " | " | " |

| Bezeichnung | | | | Datum des Beschlusses | Beschließende Instanz |
|--|---|---|--|-----------------------|--|
| der Person des Besitzers | des bisherigen Gemeinde- oder Gutsbezirks | des Grundstücks (auch Angabe der Größe ha) | des künftigen Gemeinde- oder Gutsbezirks | | |
| Gesamtheit der beteiligten Rentengutsbesitzer Falkenhagen. | Reinsfeld R Gutsbezirk | Grundbuch von Falkenhagen Bd. 4, Bl. 72, Kartenbl. 7, Parz. Nr. 139/132 halb, 142/133 halb, dto. in Größe von 02,28 ar, | Falkenhagen Gemeindebezirk | 1. Dezember 1914 | Kreis-ausschuß des Kreises Rummelsburg i. P. |
| Gesamtheit der beteiligten Rentengutsbesitzer Falkenhagen. | Klein Wolz Gemeindebezirk | Grundbuch von Falkenhagen Bd. 4, Bl. 72, Kartenbl. 1, Parz. Nr. 104 in Größe von 06,10 ar. | = | = | = |

Röslin. den 7. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

76) Nachweisung der Gemeinden im Landkreise Stolp, in denen das nachstehende Ortsstatut über die Reinigung öffentlicher Wege zur Geltung kommt.

| Stb. Nr. | Namen der Gemeinden | Datum der Ortsstatuten | Datum der Genehmigung durch den Kreis-ausschuß |
|----------|---------------------|------------------------|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1. | Ablichtubitz | 25. 3. 1913 | 15. 4. 1914 |
| 2. | Altdamerow | 17. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 3. | Altjugelow | 28. 5. 1913 | 26. 9. 1913 |
| 4. | Birkow | 18. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 5. | Budow | 25. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 6. | Daber | 29. 3. 1913 | 28. 4. 1913 |
| 7. | Darlow | 25. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 8. | Flinkow | 17. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 9. | Giesebitz | 17. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 10. | Gr. Brüstow | 19. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 11. | Großganzen | 26. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 12. | Gumbin | 31. 3. 1913 | 26. 9. 1913 |
| 13. | Jerskwitz | 25. 3. 1913 | 29. 4. 1913 |
| 14. | Karzin | 18. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 15. | Kleinbrüstow | 27. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 16. | Kleinganzen | 18. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 17. | Kleingarde | 17. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 18. | Klenzin | 25. 3. 1913 | 28. 4. 1913 |
| 19. | Kleschinz | 18. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 20. | Krüssen | 18. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 21. | Kulow | 19. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 22. | Lüllemün | 18. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 23. | Midrow | 30. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 24. | Mühenow | 19. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 25. | Muttrin | 27. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 26. | Neudamerow | 18. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 27. | Neujugelow | 25. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 28. | Nippogense | 25. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 29. | Poblow | 19. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 30. | Podewilshausen | 18. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |

| Stb. Nr. | Namen der Gemeinden | Datum der Ortsstatuten | Datum der Genehmigung durch den Kreis-ausschuß |
|----------|---------------------|------------------------|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 31. | Quackenburg | 22. 3. 1913 | 28. 4. 1913 |
| 32. | Rathsdammitz | 9. 5. 1913 | 24. 6. 1913 |
| 33. | Rowe | 19. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 34. | Rumbste | 19. 3. 1913 | 24. 6. 1913 |
| 35. | Sageritz | 25. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 36. | Sanslow | 17. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 37. | Schmolsin | 25. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 38. | Schwolow | 26. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 39. | Selesen | 29. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 40. | Stantin | 25. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 41. | Starlow | 28. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 42. | Stohentin | 15. 7. 1913 | 26. 9. 1913 |
| 43. | Beddin | 17. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 44. | Velsow | 25. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 45. | Warbelow | 5. 7. 1913 | 26. 9. 1913 |
| 46. | Wendischbuchow | 19. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 47. | Wendischplassow | 25. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 48. | Wittstock | 19. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 49. | Wotmogge | 31. 3. 1913 | 28. 4. 1913 |
| 50. | Zemmin | 25. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 51. | Zipfow | 17. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |
| 52. | Zigwitz | 25. 3. 1913 | 15. 4. 1913 |

Ortsstatut
der vorgenannten Gemeinden.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung versammlung vom (siehe Spalte 3) wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (B. G. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeilichen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege wird den Eigentümern der

angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auf-
erlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an
ihrer Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung
verpflichtet ist

§ 2.

Den Eigentümer (§ 1) werden solche zur Nutzung
oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt,
denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine
beschränkte, persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch
werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten
(§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuches) gleichgestellt.

§ 3.

Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe,
die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur
polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4.

Die nach §§ 1, 2 Verpflichteten sind berechtigt,
sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher
offen liegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht
zu verschern, die die wegen Nichterfüllung oder
mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut
obliegenden Verpflichtung zur polizeilichen Reinigung trifft.

§ 5.

Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die
gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende
Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durch-
lässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Ver-
pflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb
der Oberfläche des Weges.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt nach erfolgter Bekanntmachung
in Kraft.

Veröffentlicht.

Stolp, den 15. Februar 1915.

Der Landrat. von Brüning.

Personal-Nachrichten.

Des Königs Majestät haben den Regierungsassessor
von Arnim in Lauenburg i. Pom. zum Regierungsrat
zu ernennen geruht.

Der Katasterlandmesser Knop ist zum Kataster-
kontrollleur in Rummelsburg ernannt worden.

Der Oberamtmann Tischbein in Jannowitz ist zum
Amtsvorsteher des Bezirks Ublig Sudow, königlicher
Hegemeister Walther in Karnkewitz zum Amtsvorsteher-
Stellvertreter für den Bezirk Karnkewitz, Kr. Schlawe,
ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Georg Felsch in Zinzelitz ist zum
Standesbeamten für den Bezirk Zinzelitz, Kr. Lauen-
burg i. Pom., ernannt worden.

Der Gemeindevorsteher Randt in Poberow ist zum
Standesbeamten für den Bezirk Zettin, Kr. Rummels-
burg i. Pom., ernannt worden.

Die Namen des Freischulzenhofsbesitzers Ludwig
Adam in Dummeritz und des Kaufmanns Wilhelm
Maack in Neustettin sind im hiesigen Sachverständigen-

Verzeichnis unter Amtsgerichtsbezirk Neustettin gestrichen
worden.

Röslin, den 8. Februar 1915.

Der Landgerichtspräsident.

Bemerkte Nachrichten.

Aufforderung.

Durch letztwillige Verfügung des am 18. August 1868
verstorbenen Lehrers a. D. Johann Heinrich v. Massow
ist bestimmt worden, daß dessen Nachlaß einen immer
bleibenden Fonds unter dem Namen der Johann Heinrich
v. Massow'schen Stiftung bilden soll.

Die Zinsen davon sollen diejenigen beziehen, welche
in der Provinz Pommern wohnen und den Namen
v. Massow führen, insofern sie hilfsbedürftig sind.
Vorzüglich sollen diejenigen Personen mit dem Namen
v. Massow bedacht werden, welche Witwen und Waisen
und weibliche Personen im vorgerückten Alter sind.

Die Unterstützung darf den Betrag von 30 Mark
monatlich nicht übersteigen. Die in Pommern wohn-
haften Mitglieder der v. Massow'schen Familie, welche
hilfsbedürftig sind und einen Anspruch auf die Revenüen
aus dem Stiftungsvermögen zu haben glauben, werden
aufgefordert, sich binnen 3 Monaten vom Tage dieser
Bekanntmachung an gerechnet, bei dem unterzeichneten
Mitturator der Stiftung, dem Bürgermeister Marx zu
Rummelsburg i. Pom. zu melden und beglaubigte
Bescheinigungen über ihre Hilfsbedürftigkeit beizufügen.

Rummelsburg, den 9. Februar 1915.

Die Kuratoren

der Johann Heinrich von Massow'schen Stiftung.
Marx, Bürgermeister in Rummelsburg i. Pom.

Wiener, Bürgermeister in Janow.

v. Massow, Rittergutsbesitzer in Gr. Volz.

Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppels-
dorf (In Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-
Wilhelms-Universität Bonn.)

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1915
beginnen am 15., die landwirtschaftlichen und kultur-
technischen Vorlesungen am 22. April, die geodätischen
am 30. April 1915.

Drucksachen betreffend die Einrichtungen der Akademie
und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen
kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang
erteilt

Der Direktor

Professor Dr. Kreusler,
Beheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer-Semester 1915 beginnt am 15. April 1915.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kosten-
freier Zusendung des Programms und Vorlesungs-
Verzeichnisses

Der Rektor.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen
des Regierungsbezirks Köslin für das Rechnungsjahr 1915.

| Der Ausgabebedarf berechnet sich wie folgt: | für Lehrer | | für Lehrerinnen | |
|---|-----------------|----------|-----------------|-----------|
| | M. | S. | M. | S. |
| 1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1914 | 1486 050 | — | 47 800 | — |
| 2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Rechnungsjahre 1915 | 68 066 | 52 | 3 688 | 78 |
| 3. Vergütung des Kassenanwalts, verteilt nach der Zahl der Lehrer- und Lehrerinnenstellen | 272 | — | 28 | — |
| 4. Sächliche Ausgaben, verteilt wie vor | 596 | — | 34 | — |
| 5. Fehlbetrag aus dem Rechnungsjahr 1913 an Alterszulagen für die Lehrer | 12 666 | 48 | — | — |
| " " " " Lehrerinnen | — | — | — | — |
| Zusammen | 1567 651 | — | 51 550 | 78 |

| Davon ab: | für Lehrer | | für Lehrerinnen | |
|---|-----------------|----------|-----------------|-----------|
| | M. | S. | M. | S. |
| 1. Durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung, Tod usw. | 48 694 | — | 396 | — |
| 2. Voraussichtliche Einnahmen durch neue Schulstellen | 7 917 | — | 1 952 | — |
| 3. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1913 bei den Alterszulagen der Lehrer | — | — | — | — |
| " " " " Lehrerinnen | — | — | 2 437 | 78 |
| Mithin verbleiben | 56 611 | — | 4 785 | 78 |
| | 1511 040 | — | 46 765 | — |

Bei insgesamt 1920 Lehrerstellen und 199 Lehrerinnenstellen entfällt auf 1 Lehrerstelle ein Beitragssatz von rund 787 M., auf 1 Lehrerinstelle ein Beitragssatz von rund 235 M.

Die hiernach gemäß §§ 46 bis 51 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 berechneten, vom Staate mit 337 M. für die Lehrerstelle und mit 142 M. für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde und mit 135 M. für die Lehrerstelle und mit 70 M. für die Lehrerinstelle in Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen zu leistenden Beiträge, sowie die Beiträge der Schulverbände sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt.

Der Plan hat dem Kassenanwalt vorgelegen; Einwendungen sind gegen ihn nicht erhoben worden. Innerhalb vier Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsverfahren auf Abänderung des Verteilungsplans bei dem Bezirksauschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. von Sydow.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|-------------------------------------|----|---|-------|------|------|-----|------|-----|-------|-----------|---|---|------|---|------|---|-----|---|-----|
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Abschnitt A. (Volksschulen.) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kreis Belgard. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a. Städte. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Belgard | 20 | 7 | 15740 | 1645 | 6405 | 852 | 9337 | 793 | 10130 | Battin | 1 | — | 787 | — | 472 | — | 315 | — | 315 |
| Polzin | 16 | 5 | 12592 | 1175 | 5392 | 710 | 7200 | 465 | 7665 | Boiffin | 2 | — | 1574 | — | 944 | — | 630 | — | 630 |
| b. Plattes Land. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Altichlage | 1 | — | 787 | — | 472 | — | 315 | — | 315 | Bolkow | 1 | — | 787 | — | 472 | — | 315 | — | 315 |
| Arnhausen | 2 | — | 1574 | — | 944 | — | 630 | — | 630 | Bramstädt | 3 | — | 2361 | — | 1416 | — | 945 | — | 945 |
| Ballenberg | 1 | — | 787 | — | 472 | — | 315 | — | 315 | Bruzen | 2 | — | 1574 | — | 944 | — | 630 | — | 630 |
| | | | | | | | | | | Buchhorst | 1 | — | 787 | — | 472 | — | 315 | — | 315 |
| | | | | | | | | | | Bulgrin | 2 | — | 1574 | — | 944 | — | 630 | — | 630 |
| | | | | | | | | | | Burzlauff | 2 | — | 1574 | — | 944 | — | 630 | — | 630 |
| | | | | | | | | | | Buzelar | 1 | — | 787 | — | 472 | — | 315 | — | 315 |

| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|--------------------------|---------------|---|---|------|-----|-----|-----|-----|----|-----|---|---------------|---|---|------|-----|------|-----|-----|----|-----|
| | Kopf wie vor. | | | | | | | | | | | Kopf wie vor. | | | | | | | | | |
| Bukke | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Standemün | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 |
| Gammisfow | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Tiehow | 1 | | | 787 | | 462 | | 315 | | 315 |
| Gavelsberg | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Gr. Tychow | 3 | 1 | | 2361 | 235 | 1416 | 212 | 945 | 23 | 968 |
| Glempin | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Wold. Tychow | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 |
| Gollak | 2 | | | 1574 | | 944 | | 630 | | 630 | Tiehow | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 |
| Göfternik | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Klein Voldekow | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 |
| Kleinkröfsin | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Warnin | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 |
| Damen | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Wusterbarth | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 |
| Damerow | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Wugow | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 |
| Dartow | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Badtkow | 2 | | | 1574 | | 944 | | 630 | | 630 |
| Denzin | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Zarnesanz | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 |
| Dimpkullen | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Zarnekow | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 |
| Doebel | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Zietkow | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 |
| Drenow | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Ziezeneff | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 |
| Gr. Pubberow | 2 | | | 1574 | | 944 | | 630 | | 630 | Zuchen | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 |
| Al. Dubberow | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Zwirnik | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 |
| Ganzkow | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Kreis Belgard 149 14117263329065131198652132180453436 | | | | | | | | | | |
| Ganerkow | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Kreis Vubliq. | | | | | | | | | | |
| Glabün | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | a. Städte. | | | | | | | | | | |
| Grüffow | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Vubliq. | | | | | | | | | | |
| Hagenhorst | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | mit Friedenschhof | | | | | | | | | | |
| Hohenwardin | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | b. Plattes Land | | | | | | | | | | |
| Jagertow | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Bischofsthum | | | | | | | | | | |
| Jeserik | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| Kiefow | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Alt-Buchow | | | | | | | | | | |
| Kowalk | 2 | | | 1574 | | 944 | | 630 | | 630 | 2 — 1574 — 944 — 630 — 630 | | | | | | | | | | |
| Langen | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Gr. Garzenburg | | | | | | | | | | |
| Lasbeck | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | 2 — 1574 — 944 — 630 — 630 | | | | | | | | | | |
| Laßig | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| Langen | 2 | | | 1574 | | 944 | | 630 | | 630 | Casimirshof | | | | | | | | | | |
| Alt-Lüßig | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Clannin | | | | | | | | | | |
| Lüzig | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| Mandelak | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Crampe | | | | | | | | | | |
| Muttrin | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | 2 — 1574 — 944 — 630 — 630 | | | | | | | | | | |
| Naffin | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| Naßtow | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | 2 — 1574 — 944 — 630 — 630 | | | | | | | | | | |
| Gr. Pantnin | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| Bodewils | 2 | | | 1574 | | 944 | | 630 | | 630 | Dargen | | | | | | | | | | |
| Gr. Poplow | 2 | 1 | | 1574 | 235 | 944 | 212 | 630 | 23 | 653 | 2 — 1574 — 944 — 630 — 630 | | | | | | | | | | |
| Bumlow | 2 | | | 1574 | | 944 | | 630 | | 630 | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| Bustchow | 2 | | | 1574 | | 944 | | 630 | | 630 | Drensch | | | | | | | | | | |
| Quisbernow | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | 2 — 1574 — 944 — 630 — 630 | | | | | | | | | | |
| Gr. Rambin | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Dubbertsch | | | | | | | | | | |
| Al. Rambin | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| Narfin | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Ernstshof | | | | | | | | | | |
| Nauden | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | Friedrichsfelde | | | | | | | | | | |
| Nedel | 2 | | | 1574 | | 944 | | 630 | | 630 | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| Nedlin | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| Al. Reichow | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| Reinsfeld | 2 | | | 1574 | | 944 | | 630 | | 630 | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| Rekin | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| Riftow | 1 | | | 787 | | 473 | | 315 | | 315 | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| Roggow | 2 | | | 1574 | | 944 | | 630 | | 630 | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| Röhlschhof | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| Rostin | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| Sager | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | 2 — 1574 — 944 — 630 — 630 | | | | | | | | | | |
| Alt-Sanskow | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| Neu-Sanskow | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| Schinz | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| Schmenzin | 2 | | | 1574 | | 944 | | 630 | | 630 | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| (1 Stelle in Hopienberg) | | | | | | | | | | | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| Seligsfelde | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| Siedkow | 1 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | 1 — 787 — 472 — 315 — 315 | | | | | | | | | | |
| Silefen | 2 | | | 787 | | 472 | | 315 | | 315 | 2 — 1574 — 944 — 630 — 630 | | | | | | | | | | |

| Kopf wie vor. | | | | | | | | | | | Kopf wie vor. | | | | | | | | | | |
|-----------------|---|------|------|------|-----|---------------|-----|------|-----|-----|---------------|---|---|---|---|---|---|---|----|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | | |
| Mahnwitz | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Strefow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Malzow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Stridershagen | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Mellin | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Ueberlauf | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Mickrow | 2 | 1574 | 944 | 630 | 630 | Ulrichsfelde | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Muddel | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Vangeräse | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Mützenow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Vargow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Muttrin | 2 | 1574 | 944 | 630 | 630 | Varzmin | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Neigkrow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Weddin | 2 | 1574 | 944 | 630 | 630 | | | | | | | | | | |
| Nesefow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Wesow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Neuhof | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Wesin | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Nieniegte | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Wiatrow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Nippoglenje | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Wietow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Gr. Nossin | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Wirschenzin | 2 | 1574 | 944 | 630 | 630 | | | | | | | | | | |
| Al. Nossin | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Wieschen | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Dt. Plassow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Wizow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Wend. Plassow | 2 | 1574 | 944 | 630 | 630 | Warbelin | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Poblok | 2 | 1574 | 944 | 630 | 630 | Warbelow | 2 | 1574 | 944 | 630 | 630 | | | | | | | | | | |
| Gr. Podel | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Weitenhagen | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Bodenwilshausen | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Winterzhagen | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Poganz | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Wittstod | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Prebendow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Wobesche | 2 | 1574 | 944 | 630 | 630 | | | | | | | | | | |
| Quackenburg | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Wollin | 2 | 1574 | 944 | 630 | 630 | | | | | | | | | | |
| Gr. Rakitt | 2 | 1574 | 944 | 630 | 630 | Wundichow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Al. Rakitt | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Wutzow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Rambow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Zechlin | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Reiß | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Zedlin | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Regin | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Zemmin | 2 | 1574 | 944 | 630 | 630 | | | | | | | | | | |
| Rigow | 2 | 1574 | 944 | 630 | 630 | Rezenow | 2 | 1574 | 944 | 630 | 630 | | | | | | | | | | |
| Roggatz | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Ziegen | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Rowe | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Zipfow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Rowen | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Zirchow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | |
| Rumbste | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | Zigewitz | 2 | 1574 | 944 | 630 | 630 | | | | | | | | | | |
| Gr. Runow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ruschütz | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Sageritz | 2 | 1574 | 944 | 630 | 630 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Sagerke | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Salaste | 3 | 2361 | 1416 | 945 | 945 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Sansow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Saviat | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Scharfow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schmaak | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schmolfin | 3 | 2361 | 1416 | 945 | 945 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schöneichen | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schönwalde | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schojow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schorin | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schurow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schwekrow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schwolow | 2 | 1574 | 944 | 630 | 630 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schwuchow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Selesen | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gr. Silkow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Al. Silkow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wend. Silkow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Sochow | 2 | 1574 | 944 | 630 | 630 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Sorchow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stantin | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Starfow | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Starnitz | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stohentin | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stojentin | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stolpmünde | 8 | 6296 | 705 | 3641 | 426 | 2655 | 279 | 2934 | | | | | | | | | | | | | |
| Gr. Strellin | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Al. Strellin | 1 | 787 | 472 | 315 | 315 | | | | | | | | | | | | | | | | |

Preis Stolp [303 42 238 46 198 70 | 1198 18 2834 | 1186 43 7036 | 125 679

Zusammenstellung.

| Preis | Belgard | Bublitz | Witow | Dramburg | Rößlin | Kolberg | Lauenburg | Neustettin | Hummelsburg | Schivelbein | Schlave | Stolp | Summe Abschnitt A |
|-------|---------|---------|-------|----------|--------|---------|-----------|------------|-------------|-------------|---------|-------|-------------------|
| 149 | 14 | 1172 | 63 | 3290 | 65 | 131 | 1986 | 521 | 132 | 1864 | 534 | 36 | |
| 79 | 6 | 6217 | 3 | 1410 | 347 | 23 | 922 | 274 | 50 | 488 | 279 | 38 | |
| 88 | 6 | 6925 | 6 | 1410 | 395 | 11 | 852 | 297 | 45 | 558 | 303 | 03 | |
| 115 | 14 | 9050 | 5 | 3290 | 483 | 40 | 1988 | 42 | 165 | 1802 | 434 | 67 | |
| 160 | 17 | 1259 | 20 | 3995 | 544 | 12 | 1134 | 7 | 1508 | 2861 | 743 | 69 | |
| 182 | 25 | 1432 | 34 | 5875 | 67 | 222 | 1702 | 7 | 6012 | 4173 | 801 | 85 | |
| 115 | 14 | 1188 | 37 | 3290 | 633 | 80 | 1776 | 5 | 5457 | 1520 | 569 | 77 | |
| 239 | 12 | 1880 | 93 | 2820 | 1021 | 47 | 1560 | 8 | 5946 | 1260 | 87 | 206 | |
| 120 | 9 | 944 | 40 | 2115 | 543 | 45 | 1418 | 4 | 4009 | 5 | 697 | 407 | 92 |
| 69 | 6 | 543 | 03 | 1410 | 293 | 96 | 710 | 2 | 2490 | 7 | 700 | 25 | 607 |
| 233 | 16 | 1833 | 71 | 3760 | 1044 | 41 | 2552 | 7 | 8930 | 1208 | 801 | 35 | |
| 303 | 42 | 238 | 46 | 198 | 70 | | | | | | | | |
| 1888 | 181 | 1485 | 856 | 425 | 35 | 782 | 866 | 10428 | 702 | 990 | 23107 | 726 | 997 |

Abchnitt B. (Mittelschule.)

| Belgard | Witow | Kolberg | Stolp | Summe Abschnitt B |
|---------|-------|---------|-------|-------------------|
| 2 | 5 | 1574 | 1175 | 1574 |
| 7 | 5 | 5509 | 1175 | 5509 |
| 5 | — | 3935 | — | 3935 |
| 18 | 8 | 14166 | 1880 | 14166 |
| 32 | 18 | 25184 | 4230 | 25184 |

Hauptzusammenstellung.

| | | | | | | | | | |
|------------|------|-----|---------|-------|--------|-------|--------|-------|--------|
| Summe A | 1888 | 151 | 1485856 | 42535 | 782866 | 10428 | 702990 | 23107 | 726997 |
| Summe B | 32 | 18 | 25184 | 4230 | — | — | 25184 | 4230 | 29414 |
| Hauptsumme | 1920 | 169 | 1511040 | 46765 | 782866 | 10428 | 728174 | 27337 | 755511 |

Sonderblatt

zu Stück 9 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin

vom 3. März 1915.

Zum zweiten Male im Laufe des gewaltigen Krieges, den Deutschland gegen eine Welt von Feinden zu führen gezwungen ist, ist in diesen Tagen das Reichsbankdirektorium mit Begehung einer Kriegsanleihe hervorgetreten.

Die zweite Kriegsanleihe dient, wie die erste ausschließlich unserer wirtschaftlichen Kriegsrüstung. Es gilt die Mittel bereit zu stellen, um unser tapferes Heer, das soeben auch den letzten Fußbreit deutscher Ostmark in glänzendem Siege vom Feinde gesäubert hat, durch den schweren Winterfeldzug hindurchzuführen und seine Schlagfertigkeit für den kommenden Sommer zu sichern.

Die Kriegsanleihe bietet bei fünfprozentiger Verzinsung und der Ausgabe zum Kurse von 98,50 eine vorzügliche, mündelsichere Vermögensanlage für jedermann, und ist, da sie in Stücken von 100 M. aufwärts erworben werden kann, zur Anlage auch der kleinsten Ersparnisse geeignet. Niemand, der sich seiner vaterländischen Pflichten bewusst ist und auch nur über geringe Mittel verfügt, wird deshalb den Erwerb eines entsprechenden Betrages an Kriegsanleihe unterlassen wollen!

Welche wichtige Aufgabe hierbei den Sparkassen zufällt, hat die Begehung der ersten Kriegsanleihe bewiesen, an deren Zeichnung die deutschen Sparkassen mit nicht weniger als 884 Millionen M. — die preussischen Sparkassen allein mit 768 Millionen M. — beteiligt gewesen sind. Von dieser Summe entfällt bei den preussischen Sparkassen der erhebliche Betrag von 321 Millionen auf die für eigene Rechnung der Sparkassen gezeichnete Kriegsanleihe, während 447 Millionen M. Kriegsanleihe von den Sparern selbst gezeichnet und aus ihren Sparguthaben von den Sparkassen für sie beschafft sind.

Haben die Sparkassen durch ihre eigenen Zeichnungen den Bestand ihrer flüssigen und hochverzinslichen Vermögensanlagen erheblich verbessert, so haben sie andererseits noch weitmehr durch Heranziehung ihrer Sparern zur Zeichnung sich um das günstige Ergebnis der ersten Anleihe verdient gemacht.

Es hat das nur geschehen können, indem die Sparkassen entsprechend der einmütigen Anregung des Deutschen Sparkassenverbandes die Einlagen ohne Rücksicht auf die sachungsmäßigen Kündigungsfristen und ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag den Sparern zur Zeichnung von Kriegsanleihe zur Verfügung stellten, und dies angesichts des großen Zweckes meist auch dann taten, wenn aus besonderen Gründen die Zeichnung der

Kriegsanleihe nicht bei der Sparkasse selbst erfolgte, sondern das Sparguthaben einer anderen Zeichnungsstelle überwiesen werden sollte. Nur durch dies großzügige, über kleinen Bedenken das große Ziel nicht aus dem Auge lassende Entgegenkommen ist das glänzende Ergebnis erreicht worden.

Das Ziel ist heute kein geringeres wie im vergangenen Herbst. Die praktische Durchführung ist durch Vermessung der Zeichnungsfrist auf 3 Wochen und durch die auf fast 5 Monate ausgedehnte Einzahlungsfrist wesentlich erleichtert. Das Sinken des Zinsfußes von 6 auf $5\frac{1}{4}\%$ für die bei den staatlichen Darlehnskassen aufzunehmenden Lombardkredite schließt Verluste der Sparkassen angesichts der fünfprozentigen Verzinsung der Kriegsanleihe nahezu aus oder vermindert sie doch erheblich bei den von den Sparern gezeichneten Beträgen.

Unter voller Würdigung des großen vaterländischen Zweckes hat auch diesmal der Deutsche Sparkassenverband allen Sparkassen die nachdrücklichste Förderung der Kriegsanleihe nicht nur durch eigene Zeichnungen, sondern auch durch tunlichst unbeschränkte Annahme der Zeichnungen ihrer Sparern unter Verzicht auf die sachungsmäßigen Kündigungsfristen anempfohlen.

Ich zweifle nicht, daß alle Sparkassen der Monarchie diesem Rufe folgen und eingedenk der großen Sache, für die einzutreten sie berufen sind, die Zeichnung der Kriegsanleihe auch diesmal mit gleichem Nachdruck und gleichem Entgegenkommen fördern und unterstützen werden, wie im vergangenen Herbst.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Bestimmungen über Grenzverkehr.

(Vom 31. Dezember 1914.)

Unter Zugrundelegung der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 gelten vom 1. Januar 1915 ab für den deutsch-schweizerischen Grenzverkehr mit Ausnahme der elsäzisch-schweizerischen Grenze folgende Bestimmungen:

§ 1.

Wer das vorbezeichnete Grenzgebiet überschreitet, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

§ 2.

Die Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers mit dessen

eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie, sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Pashaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie muß die Identität des Pashabers zweifellos erkennen lassen; sie ist auf dem Passe aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

Der Paß darf nicht vor dem 1. Oktober 1914 ausgestellt sein.

Die im Absatz I vorgesehene amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Befandten oder Berufskonsul des Landes, dem der Pashaber angehört, ausgestellt sein. Im Auslande genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.

Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Grenzgebiet verwendet werden sollen, bedürfen außerdem des Visa einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung. Die Visierung ist zu verweigern, wenn Bedenken gegen die Person des Pashabers bestehen, oder wenn den Vorschriften des Absatz 1 nicht genügt ist.

§ 3.

Deutschen Heeresangehörigen (Offizieren, Unteroffizieren, Mannschaften) dürfen Pässe nur mit Zustimmung ihrer vorgesehnen militärischen Stellen (Truppenteile usw.) oder des Bezirkskommandos ausgestellt werden. Den übrigen deutschen Wehrpflichtigen dürfen Pässe nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen, soweit für Militärpflichtige eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung desjenigen Bezirkskommandos erforderlich, in dessen Bezirke die Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

Österreichisch-ungarische Heeresangehörige haben sich durch einen von einer Militärbehörde ausgestellten Paß auszuweisen.

§ 4.

Die zurzeit für den deutsch-schweizerischen Grenzverkehr zugelassenen Pässe und sonstigen Ausweise werden sämtlich bis 1. Februar 1915 als „andere Ausweise“ im Sinne des § 1 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 521) betrachtet und anerkannt.

Freiburg im Breisgau, Stuttgart, München, den
31. Dezember 1914.

Armee-Abteilung Gaede.

G a e d e,

General der Infanterie.

Stellvertretendes Generalkommando des XIII. Armeekorps.
von Marchtaler,
General der Infanterie.

Stellvertretendes Generalkommando des I. bayerischen
Armeekorps.
von der Thann-Rathsamhausen,
General der Infanterie.

Verordnung

für den Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps.

Wer unter Umgehung der Post Postsendungen irgendwelcher Art nach dem Auslande oder aus dem Auslande nach Deutschland verbringt oder durch andere Personen verbringen läßt oder Postsendungen zu diesem Zweck entgegennimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr (§ 9 Ziffer b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Januar 1851) bestraft.

Gleiche Strafe trifft jede aus dem Inland ins Ausland oder aus dem Ausland ins Inland reisende Person, die es, auch ohne Aufforderung unterläßt, sämtliche Schriftstücke, die sie mit sich führt, der Kontrollstelle vorzuzeigen.

Freiburg i. B., den 30. Dezember 1914.

Der Kommandierende General.

G a e d e.

Befehl.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und in Ergänzung meiner Befehle vom 10. Oktober 1914 und 14. Dezember 1914 befehle ich für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Arbeitgeber, welche russisch-polnische Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Entlassungsschein des bisherigen Arbeitgebers sowie einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde — die Grenzen des Ortspolizeibezirks der früheren Arbeitsstelle überschreiten zu dürfen — annehmen, werden gemäß § 9b des Gesetzes, betr. den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Stettin, den 24. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie.

Bekanntmachung.

In Ergänzung meiner Befehle vom 5. Oktober 1914 und vom 8. Januar 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des XVII. Armeekorps mit Ausschluß der Festungsbereiche Thorn, Graudenz, Marienburg, Kulm und Danzig:

1. Die landwirtschaftlichen Besitzer, bei welchen russische Arbeiter untergebracht sind, haben diesen in der Regel nur freien Unterhalt zu gewähren und können dafür eine entsprechende Arbeitsleistung verlangen. Der zu gewährende freie Unterhalt besteht in Beföstigung und Unterkunft. Der tägliche bare Lohn kann bis 0,50 M. für männliche und bis 0,40 M. für weibliche Arbeiter gewährt werden.

2. Die Befehle vom 5. Oktober 1914 und vom 8. Januar 1915 bleiben auch für die Zeit nach dem 14. März 1915 mit folgender Maßgabe in Kraft:

Es sind baldigst für die Zeit vom 15. März bis etwa Mitte Dezember 1915 mit sämtlichen russischen Arbeitern Verträge abzuschließen. Kommen solche bis zum 12. März 1915 nicht zustande, so haben die russischen Arbeiter während ihres zwangsweisen Aufenthaltes zu den Bedingungen des Normalvertrages für russische Schnitter aus dem Jahre 1914 zu arbeiten, und zwar zu den Bedingungen des Vertrages mit hohem Barlohn und niedrigem Deputat.

Das Nichtzustandekommen eines Vertrages ist sofort dem zuständigen Landrat anzuzeigen, der unter besonderen Umständen von dem festgelegten Vergütungssatz Abweichungen zulassen darf, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen.

3. Die Arbeitsverweigerung ist in allen Fällen, gleichgültig, ob ein Vertrag vorliegt oder nicht, strafbar.

4. Zuwiderhandlungen gegen diesen Befehl werden gemäß § 9b des Gesetzes, betreffend den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, den 20. Februar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des XVII. Armeekorps.
v o n S c h a d ,
General der Infanterie.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Befehbl. S. 519) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche gemäß § 79 Abs. 2 desselben Gesetzes und §§ 1, 3 des Ausführungsgesetzes zum Biehseuchengesetze vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) folgendes bestimmt:

I.

Die §§ 172, 173 meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Beilage zu Nr. 105 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 1. Mai 1912) werden auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges für ansteckungsverdächtige Tiere, die mittels Militärtransports unmittelbar in ein militärisches Depot oder zur Truppe überführt werden sollen, unter nachstehenden Bedingungen außer Kraft gesetzt:

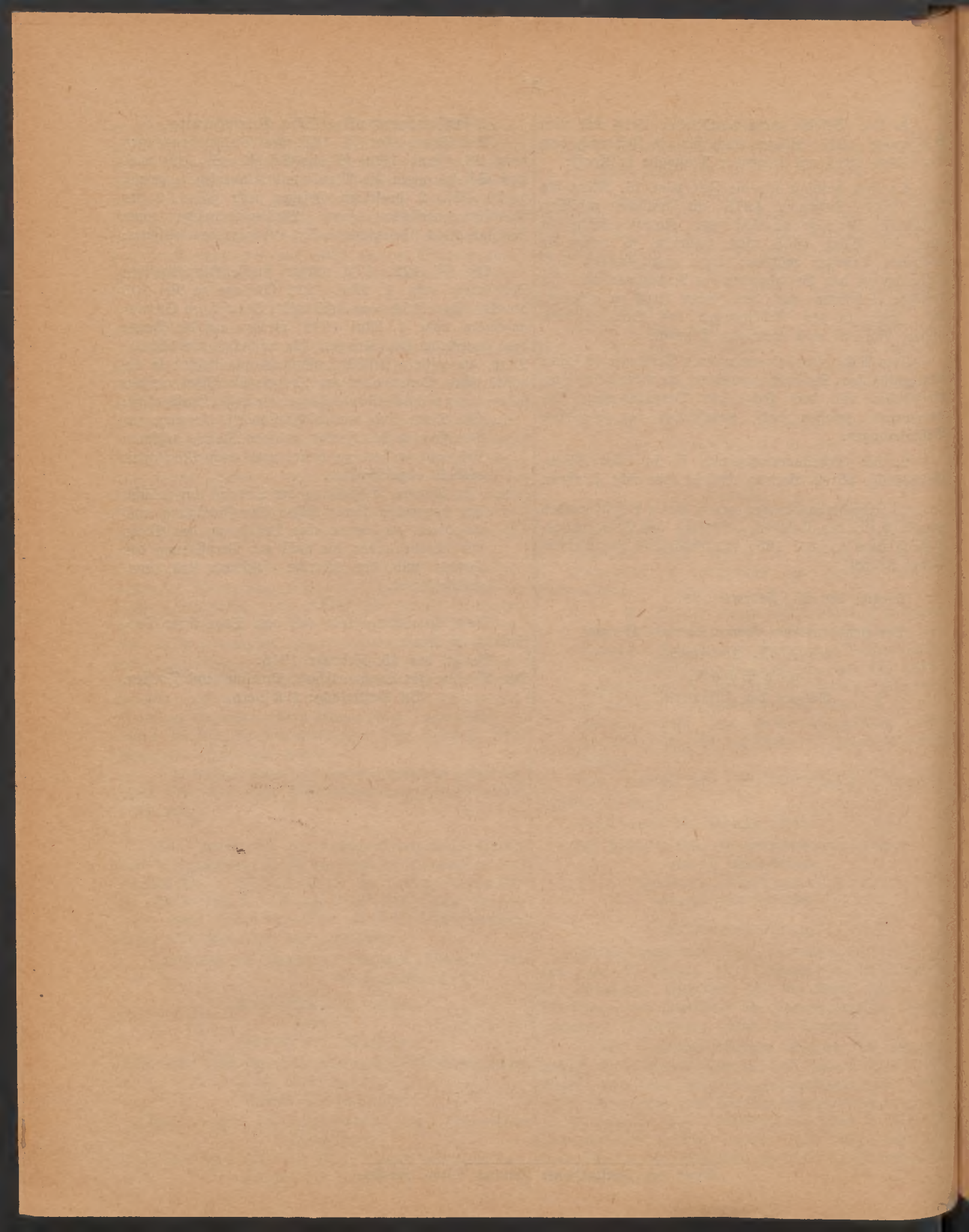
1. Die Tiere sind von Viehbeständen, die nicht zur Verpflegung des Heeres und der Marine bestimmt sind, abgesondert zu halten und nach Möglichkeit alsbald abzuschlachten.
2. eine längere Aufstallung der Tiere ist nur zulässig bei dauernder tierärztlicher Beaufsichtigung und an Orten, an denen eine Berührung des Viehs mit Viehbeständen, die nicht zur Verpflegung des Heeres und der Marine bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

II.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: K ü s t e r.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 10

Köslin, den 6. März

1915

Inhalt. Zulassung von Azetylschweißapparaten, S. 51. — Geldlotterie für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes, S. 51. — Weitere Verschärfung des Kriegszustandes, S. 51. — Vorratserhebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter, S. 52. — Nachtrag zum Statut für die obere Radue-Genossenschaft in Gerfin, S. 53. — bezgl. für die Entwässerungsgenossenschaft Stöckow, S. 53. — Sitzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft im Lubischen Bruch in Stepen, S. 53. — bezgl. der Bettrinteegenossenschaft in Gr. Carzenburg, S. 57. — Verbot der Herausgabe der Zeitschrift „Der praktische Landwirt“, S. 60. — Maßverwendung in Brauereien, S. 60. — Personal-Nachrichten, S. 60.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

77) Bekanntmachung.

betreffend Zulassung von Azetylschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in 5 Größen hergestellten Azetylenapparate „Automat“ der Firma Messer & Co., G. m. b. H. in Frankfurt a. M., die bisher unter den Typennummern „J 10“ und „A 5“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der bisherigen Typenbezeichnung „J 10“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der bisherigen Typenbezeichnung „A 5“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrik Schilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfessel-Überwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 29. Mai 1911 — III 3711 (S. M. B. L. S. 232) — wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

78) Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 26. v. Mts. dem Zentral-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine besondere Geldlotterie mit einem Spielfonds bis zu 1 800 000 M. und einem Reinertrage von 600 000 M. zu veranstalten und diese Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ziehung dieser Lotterie findet mit unserer Genehmigung in den Tagen vom 20. bis 23. April d. Js. in Berlin statt.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Halle.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarosky.

79) Bekanntmachung

betreffend weitere Verschärfung des Kriegszustandes.

Um eine gleichmäßige Durchführung der durch den Kriegszustand erforderlich gewordenen Maßnahmen zu gewährleisten, verordne ich im Anschluß an die Bekanntmachung des Kommandierenden Generals II. Armeekorps vom 3. August 1914 auch für die Regierungsbezirke Stralsund und Stettin jedoch mit Ausschluß des Festungsbereichs von Swinemünde und für die zum Bezirk II. Armeekorps gehörenden Kreise Köslin, Kolberg-Körlin, Puchth, Belgard,

Schivelbein, Dramburg und Neustettin des Regierungsbezirks Köslin unter Aufhebung ferner der Artikel 5, 6, 27–30 und 36 der Preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 gemäß §§ 4, 5 ff. des Bes. betr. den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

1. Plakate und Flugblätter politischen Inhalts dürfen ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder gedruckt noch verbreitet werden.
2. Alle öffentlichen Versammlungen, mit Ausnahme der zu rein geselligen oder kirchlichen Zwecken, bedürfen meiner Genehmigung. Dieselbe ist durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde bei mir einzuholen.
3. Jedes Zuwiderhandeln gegen diese im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen und mit der Verkündung in Kraft tretenden Vorschriften zu 1 und 2 wird nach § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen androhen.

Stettin, den 1. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff.

General der Kavallerie à la suite Kürassier-Regiments
Königin.

**80) Bekanntmachung
betreffend Vorratserhebung und Höchstpreis
für Chile-Salpeter vom 5. März 1915.**

Vorratserhebung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind:
alle Vorräte an Chile-Salpeter.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. alle, die Chile-Salpeter aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Bewahrsam haben, kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Chile-Salpeter verarbeitet wird;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind:

1. Die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angabe der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen aufbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich – mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen – außerdem in seinem Bewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse), der einzelnen Mengen;
3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem zur Auskunft Verpflichteten oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.
Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 5. März vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als 500 kg betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an die Salpeter-Meldestelle des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 66, Leipziger Straße 5.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen bis zum 15. März an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Chile-Salpeter zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der im § 6 angeordneten Frist nicht erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen, erklärt werden.

Höchstpreis.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) und vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25) wtr folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Der Preis für eine Tonne Chile-Salpeter darf Mk. 240. – nicht übersteigen.

§ 2. Der Höchstpreis gilt für Chile-Salpeter, der sich im freien Verkehr des Reichsgebietes befindet. Die unterzeichnete Kommandobehörde kann Ausnahmen gestatten.

§ 3. Der Höchstpreis schließt die Versandkosten ab heutiger Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. für Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4. Die Eigentümer der im freien Verkehr des Reichsgebietes befindlichen Mengen von Chile-Salpeter werden hierdurch aufgefordert, ihre Vorräte, soweit sie nicht nachweislich durch vorliegende Aufträge auf Lieferung von Sprengstoffen und Pulver für die deutsche Kriegsmacht belegt sind, bis zum 20. März der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63-65, zum Höchstpreise zu überlassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. wird bestraft:

1. wer den nach § 1 festgesetzten Höchstpreis überschreitet;

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer Chile-Salpeter beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer Vorräte von Chile-Salpeter dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 5. März 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Stettin, den 5. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite Kürassierregiments
Königin.

Belanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

81) Nachtrag

zum Statut für die obere Radue-Genossenschaft in Gerfin
im Kreise Bublitz.

(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köslin 1914 S. 43.)
Auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung
vom 5. Januar 1915 wird das Statut wie folgt abgeändert:

§ 3. Absatz 2 fällt fort.

§ 4. Erhält folgende Fassung: Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands ob, die dem Meliorationsgebiet angehörenden Ländereien nach einem einheitlichen Plane unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese und Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen (§ 1 der Verordnung vom 7. November 1914).

Jeder an diesen Folgeeinrichtungen beteiligte Genosse hat der Genossenschaft die von dieser für seine Folgeeinrichtungen verwendeten Beträge in Form von besonderen Zuschlägen zu den Genossenschaftslasten zu erstatten. Das Beitragsverhältnis für die übrigen Genossenschaftslasten richtet sich nach § 6 des Statuts.

An den Nutzungen nehmen die Genossen nach Verhältnis der Fläche ihrer Genossenschaftsgrundstücke teil.
Das Stimmrecht regelt sich nach § 12 des Statuts.

Bei der Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen gelangen die Vorschriften der §§ 5, 6, 11 und 14 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 entsprechend zur Anwendung.

Vorstehender Nachtrag wird gemäß § 276 des
Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.

Köslin, den 24. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

82) Nachtrag

zu dem Statut für die Entwässerungsgenossenschaft
Stöckow in Stöckow im Kreise Kolberg-Körlin
vom 14. Mai 1914.

Artikel I.

Der Absatz 2 des § 3 des Statuts fällt weg.

Artikel II.

Der § 4 des Statuts erhält folgenden Wortlaut:
Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands ob, die dem Meliorationsgebiet angehörenden Ländereien nach einem einheitlichen Plane unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese und Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen (§ 1 der Verordnung vom 7. November 1914).

Jeder an diesen Folgeeinrichtungen beteiligte Genosse hat der Genossenschaft die von dieser für seine Folgeeinrichtungen verwendeten Beträge in Form von besonderen Zuschlägen zu den Genossenschaftslasten zu erstatten. Das Beitragsverhältnis für die übrigen Genossenschaftslasten richtet sich nach § 6 des Statuts.

An den Nutzungen nehmen die Genossen nach Verhältnis der Fläche ihrer Genossenschaftsgrundstücke teil.

Das Stimmrecht regelt sich nach § 12 des Statuts.

Bei der Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen gelangen die Vorschriften der §§ 5, 6, 11 und 14 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 entsprechend zur Anwendung.

Beschlossen

in der Generalversammlung der Entwässerungsgenossenschaft
Stöckow am 21. Dezember 1914.

Stöckow, den 21. Dezember 1914.

Der Genossenschaftsvorsteher.

Vahl.

Vorstehender Nachtrag wird gemäß § 276 des
Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.

Köslin, den 25. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

83) Sa z u n g

der Bodenverbesserungsgenossenschaft im Lübschen Bruch
in Stepen im Kreise Bublitz.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Befehlsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Sa z u n g erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen „Bodenverbesserungsgenossenschaft im Lübschen Bruch“ und hat ihren Sitz in Stepen.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem Plane des Meliorationsbauamtes Köslin vom 3. Dezember 1914 die darin bezeichneten Ländereien unter Beschaffung

der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Wiese umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus einem Erläuterungsberichte nebst Kostenüberschlag und einem Lagerplane, aus dem sich die Grenzen des Genossenschaftsgebietes ergeben,

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen. Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung möglich.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher.)

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnis der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 5 Mark jährlichen Beitrages 1 Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht

sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden 2 Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschömmnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Als Ausweis für sie sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen anzulegen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden. Der gemeinschaftlichen Unterhaltung unterliegen alle Gräben, welche der Entwässerung mehrerer Grundstücke dienen (Vorfluter, Neben- und Randgräben.) Die Unterhaltung der den einzelnen Grundstücken dienenden Anlagen, die Instandhaltung der Beet- oder Binnengräben, die Pflege der Wiesen durch regelmäßige Nachdüngung im Herbst und Walzen der Narbe bleibt den einzelnen Genossen überlassen, die zur Ausführung der genannten Arbeiten verpflichtet sind. Überhaupt haben die Beteiligten allen Anordnungen des Genossenschaftsvorstehers, die sich auf Instandhaltung der gemeinschaftlichen wie der Einzelanlagen beziehen, ohne weiteres nachzukommen. Leistet einer der Beteiligten diesen Anordnungen nicht Folge, dann ist der Genossenschaftsvorsteher zur Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes vom 7. April 1913) berechtigt.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 21) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten

Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle 3 Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Genossen nehmen an den Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem Verhältnis der Fläche ihrer Genossenschaftsgrundstücke und an den Genossenschaftskosten nach Maßgabe der für ihre Genossenschaftsgrundstücke aufgewendeten Kosten teil.

§ 13. Die von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 14. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 15. Die Genossenschaft ist unbeschadet der Entschädigungspflicht nach § 5 Absatz 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Befehlsamml. S. 165) berechtigt, auf den zu ihr gehörenden Grundstücken die zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten auszuführen und die genossenschaftlichen Anlagen zu erhalten.

Im Streitfalle beschließt die Aufsichtsbehörde, ob eine Arbeit zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlich ist. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig.

§ 16. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder;
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
5. die Abänderung der Satzung;
6. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft;
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 18. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Sitzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und dem Vorstande zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 20. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung, im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und 2 von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Absatz 213 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und den Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst 4 Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekanntgemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 21. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 22. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf 5 Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 23. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt und aus 2 Beisitzern. Diese werden nebst 2 Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Absatz 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 24. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Publika aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 25. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 26. Die Änderung der Satzung kann außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung (§ 16 Nr. 5) auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 30. Januar 1915.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Wesener.

84)

Satzung

der Bettrinssee-Genossenschaft in Groß Carzenburg
im Kreise Bublitz.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Befehlsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen „Bettrinssee-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Groß Carzenburg, Kreis Bublitz.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Meliorationsbauwirts Springfeldt in Köslin vom 23. März 1914 die darin eingezeichneten Ländereien unter Beschaffung der erforderlichen Wege und Gräben zeitiger Herstellung und nach Bedarf zu bewirtschaften. In Wiese umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsbericht nebst 4 Karten,
2. einem Kostenanschlage,
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzutellenden besonderen Pläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlagen betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung möglich.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;

2. der Genossenschaftsvorstand;

3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen;

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für jede angefangene 5 M. jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und 4 Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder nicht Abstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter;
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihren verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) 2 Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter, der zweite Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die

meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zurf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsteher des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten die im Plan vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten, sowie die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen.

Von dem Vorstande kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Hand- und Spanndienste der Genossen geleistet werden.

Die verbesserten Flächen werden grundsätzlich durch die Eigentümer selbst bewirtschaftet und genutzt. Wenn das nicht möglich ist, weil es z. B. an Wirtschaftsgebäuden, Arbeitskräften, Betriebskapital oder auch an geeigneter Leitung, fehlt, besonders infolge Abwesenheit des Besitzers, soll der Betrieb und die Pflege der Neuanlagen durch die Genossenschaft für Rechnung des Eigentümers nach Beschluß des Vorstandes eintreten.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Genossenschaftstechniker (22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des

Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berüchtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle 3 Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Genossenschaftslasten zerfallen in:

1. Kosten der Vorflutbeschaffung,
2. Kosten der Folgeeinrichtungen, welche getrennt berechnet werden.

Zur Festsetzung des Beitragsverhältnisses für die Vorflutbeschaffung wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in 3 Klassen geteilt und zwar so, daß 1. ha der niedrigsten 3. Klasse mit dem einfachen, der 2. Klasse dem zweifachen, der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Beitragsfrei sind die im Beitragskataster als solche aufgeführten Grundflächen. Diese Flächen sind auch von den Folgeeinrichtungen ausgeschlossen.

Der Beitrag, welchen die einzelnen Genossen zur Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der Folgeeinrichtung aufzunehmenden Darlehns zu leisten haben, richtet sich nach dem Verhältnis der für die Folgeeinrichtungen eines jeden Grundstückes aus der Genossenschaftskasse aufgewendeten Kosten.

Jedem Genossen steht es frei, den noch nicht getilgten Rest des auf sein Grundstück entfallenden Darlehns jederzeit an die Genossenschaft zurückzahlen.

§ 13. Die Einschätzung für das Beitragskataster der Vorflutkosten erfolgt durch zwei vom Vorstand zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers.

Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter.

Ein zweites Beitragskataster für die Folgeeinrichtungskosten wird vom Vorstande aufgestellt.

Beide Genossenschaftskataster sind vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters für die Vorflutkosten vorliegt, kann sie von dem Vorstande be-

schlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftsklassen nach dem in den §§ 12 und 13 vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Baumstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 15. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftsklasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge eintreiben.

§ 16. Jeder Genosse hat sich die Ausführung der nach dem Plan und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Arbeiten und die Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmung in § 5 Absatz 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzamtl. S. 165) gefallen zu lassen.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§ 8 Abs. 2 §§ 22, 23);
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
4. die Abänderung der Satzung;
5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Festsetzung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
6. die Wahl der außer dem Vorstande der Schausmission angehörenden Mitglieder (§ 21);
7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Die erste zur Befestigung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammen zu berufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlußfähig.

§ 19. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich und führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte der Mitgliederversammlung (§ 17) oder dem Vorsteher (§ 20) überwiesen sind.

§ 20. Dem Vorsteher liegt neben den anderen in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob;

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen;
- b) die Ausführung der genossenschaftlichen Arbeiten nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die von dem Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens 2 mal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu bewachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schausmission besteht aus dem Vorstand und 2 von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2/3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und den Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst 4 Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekanntgemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 22. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstande ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 23. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf 6 Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei der Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 24. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen

werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus 2 Beisitzern. Diese werden nebst 2 Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Absatz 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindegewerben wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und von dem Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Publick aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 26. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstände erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Berlin, den 20. Januar 1915.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: W e s e n e r.

85) Unter Bezugnahme auf meine in St. 49 unter Nr. 493 des Amtsblatts für 1914 erlassene Verfügung vom 2. Dezember 1914 teile ich mit, daß auf Grund einer Verfügung des stellvertretenden kom-

mandierenden Generals des IV. Armeekorps vom 8. Januar 1915 dem Verlage „Der praktische Landwirt“ G. m. b. H., zu Halle a. S. verboten worden ist, während der Dauer des Belagerungszustandes die bisher von ihm herausgegebene Zeitschrift „Der praktische Landwirt“ unter diesem oder einem anderen Namen weiter herauszugeben und weiter Versicherungsverträge irgendwelcher Art als Versicherer abzuschließen.

Köslin, den 26. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

86) Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesratsbeschlusses am 15. Februar 1915, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, erlassen sind und bei den Amtsstellen zur Einsicht ausliegen.

Stettin, den 25. Februar 1915.

Königliche Oberzolldirektion.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben die Regierungsekretäre Otto Mantel I und August Heinsch hier zu Rechnungsräten allergnädigst zu ernennen geruht.

Die Wahl des Brauereibesizers Karl Bussan in Falkenburg i. Pom. zum unbefoldeten Ratmann für die mit dem Tage der Eintragung beginnende Amtsdauer von sechs Jahren ist bestätigt.

Der Rentengutsbesitzer Hiescher in Gr. Wunneschlin ist zum Amtsvorsteher des Bezirks Krampewitz, Kreis Lauenburg, ernannt worden.

Der Bauerhofsbesitzer Josche in Gumenz ist zum II. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Gumenz, Kreis Rummelsburg i. Pom., ernannt worden.

Der Molkereiverwalter Rudolf Bromm in Kleingluschen ist zum II. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Kleingluschen, Kreis Stolz i. Pom., ernannt worden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 11.

Köslin, den 13. März

1915

Inhalt. Ausgabe neuer Zinsscheine zu Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe, S. 61. — desgl., S. 61. — **Polizeiverordnung**, betreffend Außerkräfttreten der Baupolizeiverordnung für das platte Land für Stolpmünde, S. 62. — Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen, S. 62. — **Biehfeuchtpolizeiliche Anordnung**, betreffend Verbot des Auftriebes von Klauenvieh auf den Viehmarkt in Lauenburg, S. 63. — Nachtrag zu dem Statut der Genossenschaft zur Regulierung des oberen Spiebaches, S. 63. — Kommentar zu den Bundesratsverordnungen über Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, S. 63. — Maurermeister Utech'sche Grundstücksenteignung, S. 64. — Vorschriften über Verzollung von Pferden und Höhnvieh-Bullen zu ermäßigten Zollsätzen, S. 64. — vorübergehende Zollerleichterungen, S. 64. — Auslosung Pommerscher Rentenbriefe, S. 66. — desgl. Pommerscher Provinzialanleihescheine, S. 67. — Personal-Nachrichten, S. 67.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, verfährt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

87) Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe von 1905, 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. Dezember d. Js. ab

ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 38,

durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C. 2, Am Zeughaufe 2,

durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreis-kassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Aus-

reichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 30. November 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

88) Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe von 1885 und Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der konsolidierten 3prozentigen Staatsanleihe von 1895, 1896, 1898 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. Js. ab

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 38,

durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C. 2, Am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussischen Regierungs-Hauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v o n B i s c h o f f s h a u s e n .

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

89) Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139, 140 des Befehles über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (B. S. S. 195) und der §§ 6, 12, 15 des Befehles über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (B. S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes:

Für die Landgemeinde Stolpmünde tritt die Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Köslin vom 10. März 1913 mit dem 1. Mai 1915 außer Kraft.

Köslin, den 3. März 1915.

Der Regierungspräsident.

90) Bedingungen

für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen hat niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

1. Die Angebote sind unter Benützung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkt einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

e) nähere Angabe über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zahlungsfrist an ihre Angebote gebunden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit Angabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Berichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungsuiederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht „frei durch Ablösung“. Proben werden im

Fälle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb 4 Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit möglich, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Entwürfe werden geheimgehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Befundung des Vertrages.

1. Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verdingungsansätze, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Diese Bedingungen werden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Röslin, den 1. März 1915.

Der Regierungspräsident.

91) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 18. März 1915 in **Lauenburg i. Pom.** stattfindenden Viehmarkt ist verboten.

II.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Röslin, den 6. März 1915.

Der Regierungspräsident.

92)

Nachtrag

zu dem Statut der Genossenschaft zur Regulierung des oberen Spiebaches in Neurese vom 5. Dezember 1910.

Artikel I.

Der Absatz 2 des § 3 des Statuts fällt weg.

Artikel II.

Der § 4 des Statuts erhält folgenden Wortlaut: Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands ob, die dem Meliorationsgebiet angehörenden Ländereien nach einem einheitlichen Plane unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese und Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen (§ 1 der Verordnung vom 7. November 1914).

Jeder an diesen Folgeeinrichtungen beteiligte Genosse hat der Genossenschaft die von dieser für seine Folgeeinrichtungen verwendeten Beträge in Form von besonderen Zuschlägen zu den Genossenschaftslasten zu erstatten. Das Beitragsverhältnis für die übrigen Genossenschaftslasten richtet sich nach § 6 des Statuts.

An den Nutzungen nehmen die Genossen nach Verhältnis der Fläche ihrer Genossenschaftsgrundstücke teil.

Das Stimmrecht regelt sich nach § 12 des Statuts.

Bei der Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen gelangen die Vorschriften der §§ 5, 6, 11 und 14 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 entsprechend zur Anwendung.

Beschlossen in der Generalversammlung am 19. Februar 1915 in Neurese.

Neurese, den 19. Februar 1915.

Der Genossenschaftsvorsteher.

J. B.: Wenzel.

Vorstehender Nachtrag wird gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.

Röslin, den 4. März 1915.

Der Regierungspräsident.

93) Im Verlage von Franz Vahlen in Berlin W, Linkstraße 16, ist ein von dem Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Reichs-Justizamt Dr. Heinrich verfaßter Kommentar zu den

Bundesratsverordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl

zum Preise von 3 M. für das gebundene Exemplar erschienen, der allen mit dieser Materie befaßten Behörden zur Anschaffung bestens empfohlen werden kann.

Die Gemeinden des Bezirks mache ich auf den Kommentar noch besonders aufmerksam.

Röslin, den 9. März 1915.

Der Regierungspräsident.

94)

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlage einer zentralen Wasserleitung für die Stadtgemeinde Belgard zu enteignende, in der Gemeinde Belgard belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich weiteren Termin auf Sonnabend, den 20. März 1915, vormittags 10 Uhr in Belgard, Rathaus, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (B. G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| Laufende Nummer. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks. | | | Eigentümer
(Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch | | | Wirtschaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche
ha a qm |
|------------------|---|------------------------|----------|---|---|-----------|-------|-------------------------|---|
| | Bemerkung
(Gemeinde) | Kartenblatt
(Blatt) | Parzelle | | von | Band | Blatt | | |
| 1 | Belgard | 7 | 572/325 | Utech, Wilhelm, Maurermeister und Ehefrau Matilde geb. Trapp in Belgard | Belgard | XIX. Edg. | 407 | Acker und Wiesenplan | 2 52 20 |

Röslin, den 3. März 1915.

Der Enteignungskommissar. Flor sch ü t z, Regierungsrat.

95) Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf § 11 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 14. Januar d. Js. Änderungen und Ergänzungen der Anleitung für die Zollabfertigung, Teil III 10, betreffend Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Höhenvieh zu ermäßigten Zollsätzen beschlossen hat.

Die Vorschriften in dem neuen Wortlaute sind in der Beilage zu Nr. 5 des Nachrichtenblatts für die Zollstellen vom 15. v. Mts. veröffentlicht worden und liegen auch bei den Zollstellen zur Einsicht aus.

Stettin, den 1. März 1915.

Königl. Oberzolldirektion.

96) Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

I.

Die nachstehend aufgeführten Waren bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei:

Nr. des
Zolltarifs

| | |
|----|--|
| 9 | Malz, mit Ausnahme des gebrannten und gemahlenen, |
| 13 | Raps und Rübsen, Dotter, Delrettigsaat, Senf, Sederichsaat, |
| 14 | Mohn, auch reife Mohnköpfe, Sonnenblumen-
samen, Mediasamen, Erdmandeln, Erdnüsse,
Sesam, Behemnnüsse, Bucheckern, Kapotamen,
Lorbeerern, Nigersamen, |

Nr. des
Zolltarifs

| | |
|-----|---|
| 15 | Leinsaat, Hanfsaat, |
| 17 | Anderer nicht besonders genannte Ölsamereien und Ölsfrüchte, |
| 48 | Anderes Obst (als Weintrauben und Nüsse), getrocknet, gedarrt, (auch zerschnitten und geschält), |
| 49 | Anderes Obst (als Weintrauben und Nüsse), gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht, (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren, |
| 73 | Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblätter oder dergleichen), in natürlichem Zustand, aus Haarwild: |
| 111 | nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet, |
| 130 | Knochenfett, Abfallfette (Wollschweiffett, Leimfett, Wollwaschfett, Walfett, natürliches und künstliches Gerbefett), |
| 131 | Fischspeck, Robbenspeck, Fischtran, Robbenträn ungeriebt oder gereinigt, auch in Flaschen; Walfett und anderes auf gleiche Weise wie Walfett aus Tran hergestelltes Fett, auch Walfknochenfett, |
| 132 | Tierfett, anderweit nicht genannt, roh, geschmolzen oder gepreßt, |
| 137 | Eigelb, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen; Eigelb, getrocknet auch gepulvert; eingeschlagene Eier ohne Schale (Eigelb und Eiweiß vermischt), |

Nr. des
Zolltarifs

- 141 Bienenwachs und anderes Insektenwachs in natürlichem Zustand, auch roh ausgelassen,
142 Walrat, auch gereinigt,
166 Fette, Öle in Fässern,
167 Fette Öle in anderen Behältnissen (als Fässern),
170 Baumwollstearin,
aus Ödraß,
172
173 Stärke, grün oder trocken, auch gemahlen,
174 Stärkeregummi (Dextrin), geröstete Stärke (Leigomme), Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet, Tragantstoff und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Zurichte-(Appretur-)Stoffe, Kleber (Bluten), auch geförnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eiweißleim); Glutemehl,
175 Pfeilwurzelmehl (Arrowroot), Sago und Sagomehl, Wandirita, Tapioka, ostindisches Mehl, Salep-pulver, Sapoersalzstoffe (Graupen und Grieß aus Kartoffeln),
176 Rohr- Rüben- und sonstiger Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers (der Saccharose); auch Füllmasse und Zuckerabläufe (Sirup, Melasse); Rübensaft, Ahornsafte, **Anmerkung.** Für Zucker wird an Stelle des Zolles die Verbrauchsabgabe nach den für inländischen Zucker geltenden Vorschriften erhoben.
aus Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose, Maltose),
177
aus Roh- und gereinigter Branntwein (Spiritus, Sprit) in Fässern oder Kesselwagen, amtlich vollständig vergällt,
178
189 Andere Hefe (als Weinhese) aller Art,
199 Anderes (als gewöhnliches) Backwerk einschließlich der Kates und des Zwiebads; auch Oblaten aus Mehl, Grieß oder Kleber, mit Zusatz von Zucker oder Gewürz,
200 Teigwaren (Nudeln und gleichartige nicht gebadene Erzeugnisse aus Mehl, Grieß oder Kleber, auch Kartoffelnudeln),
247 Bienenwachs und anderes Insektenwachs sowie Pflanzenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt usw.), auch mit anderen Stoffen verfeßt; Wachsstümpfe, Baumwachs (Wachskitt),
249 Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Zeresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin verfeßt), in Blöden, Täfelchen oder Kugeln; Wachsstümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Zeresin,
aus Paraffin, roh (Paraffinschuppen, Paraffinbutter usw.), oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins,
250
251 Weichparaffin,

Nr. des
Zolltarifs

- 259 Wagenschmiere,
260 Andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Ölen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt,
296 Kupfervitriol (blauer Vitriol, Kupfersulfat), auch gemischter Kupfer- und Eisenvitriol,
301 Zinnoxyd,
302 Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülßen oder Kapseln eingehend, salpetersaures Bleinitrat),
373 Käsestoff (Kasein), Käsestoffgummi und ähnliche Zubereitungen, soweit sie nicht unter Nr. 206 fallen,
545 Leder, halb- oder ganzgar, auch zugerichtet, anderweit nicht genannt, bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 Kilogramm,
570 Kautschuck, aufgelöst, auch mit Beimischung von Harz,
aus Weichkautschuckteig, auch gefärbt oder mit Asbestfasern, Graphit oder anderen Stoffen vermischt; gewalzte Platten daraus; Kautschuck-Abschnitte und -Streifen, unbearbeitet, alle diese nicht vulkanisiert; Guttaperchapapier;
aus Eisenblech, verzinkt, (Weißblech),
788
aus Büchsen aus Weißblech, auch Teile von solchen,
828
aus Brucheißen, Alteisen (Schrott), aus nicht schmiedbarem Guß,
843
845 Aluminium, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen, Blechen, Tafeln, oder dergleichen; auch Formgußstücke in unbearbeitetem Zustand,
861 Zinn, gewalzt (Blech),
865 Nickel, geschmiedet, oder gewalzt, in Stangen oder Blech; Formgußstücke und Schmiedestücke in unbearbeitetem Zustand,
870 Stangen, Bleche, Schalen und andere Formstücke, aus Kupfer oder Kupferlegierungen, geschmiedet oder gewalzt,
aus Draht aus Kupfer oder Kupferlegierungen (mit
871 Ausnahme des zementierten Drahtes).

II.

Waren, die zur Verwendung als Viehfutter bestimmt sind, können unter den Bedingungen und Maßgaben, die im § 7 des Zolltarifgesetzes für die zu Düngezweden bestimmten verdorbenen Waren vorgesehen sind, zollfrei gelassen werden.

III.

Von der Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung ab findet die in der Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen vom 4. August 1914 (Reichs-Beschbl. S. 352) festgelegte Zollfreiheit für die dort genannten Waren auch dann Anwendung, wenn die Waren sich schon vor dem 4. August 1914 in

deutschen Zollausschlußgebieten (Freihäfen), Freibezirken oder Zollagern befunden haben.

IV.

Die Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. 352) wird dahin geändert, daß von den Waren der Tarifnummer 219 nur Küchengewächse, Obst, Fleisch, Fische und Milch unbedingt, andere hierher gehörige Waren dagegen nur dann zollfrei bleiben, wenn sie auch beim Eingang in anderer Verpackung oder unverpackt Anspruch auf die Zollfreiheit haben würden.

V.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. März 1915.

Der Reichskanzlers.

Stettin, den 10. März 1915.

Königliche Oberzolldirektion.

97) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen der **Provinz Pommern** sind zum **1. April 1915** nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4⁰/₁₀₀ige Rentenbriefe Lit. A bis E.

78 Stück Lit. A. zu 3000 M. (1000 Tr.) Nr. 54.
198. 209. 264. 313. 445. 825. 992. 1067. 1111.
1363. 1375. 1577. 1594. 1607. 1615. 1991.
2025. 2176. 2335. 2411. 2521. 2909. 2913.
2937. 2977. 3467. 3784. 3792. 3847. 3871.
3932. 3950. 4190. 4209. 4668. 4735. 4880.
4908. 4961. 5242. 5874. 5909. 6147. 6513.
6853. 7097. 7448. 8131. 8210. 8441. 8447.
8673. 8895. 9020. 9052. 9146. 9900. 9977.
10217. 10325. 10447. 10467. 10498. 10630.
10638. 10717. 10797. 10849. 10959. 10963.
11029. 11130. 11136. 11194. 11220. 11243.
11267.

25 Stück Lit. B zu 1500 M. (500 Tr.) Nr. 301.
316. 337. 359. 403. 606. 1197. 1643. 1685.
2061. 2096. 2097. 2186. 2577. 2602. 2690.
2774. 2975. 3125. 3181. 3191. 3246. 3272.
3372. 3438.

117 Stück Lit. C zu 300 M. (100 Tr.) Nr. 123.
403. 414. 485. 664. 1191. 1476. 1564. 1814.
1941. 2133. 2153. 2160. 2266. 2498. 3069.
3120. 3343. 4158. 4201. 4658. 4884. 4917.
4923. 4925. 5033. 5311. 5330. 5360. 5662.
5691. 5910. 6014. 6157. 6319. 6494. 6673.
6725. 6882. 7157. 7162. 7167. 7249. 7302.
7381. 7536. 7667. 7860. 7947. 8121. 8212.
8551. 8567. 8892. 9211. 9292. 9420. 9542.
10388. 10504. 10669. 10724. 10989. 11076.
11255. 11308. 11321. 11322. 11409. 11424.
11442. 11444. 11618. 11761. 11827. 12081.
12209. 12369. 12468. 12504. 13092. 13228.
13238. 13273. 13399. 13408. 13800. 13992.

14014. 14097. 14126. 14811. 14996. 15016.
15237. 15320. 15361. 15451. 15657. 15756.
15784. 15799. 15847. 15972. 16046. 16146.
16270. 16364. 16501. 16504. 16557. 16702.
16894. 16915. 16932. 16951. 16982.

126 Stück Lit. D zu 75 M. (25 Tr.) Nr. 45. 115.
122. 701. 1028. 1088. 1212. 1243. 1440. 1505.
1650. 1859. 2451. 2544. 2650. 2743. 2770.
2786. 2931. 3154. 3330. 3341. 3458. 3468.
4010. 4263. 4334. 4428. 4727. 4733. 4759.
4824. 4861. 4950. 5026. 5108. 5389. 5441.
5483. 5496. 5583. 5636. 5763. 5781. 5862.
6006. 6051. 6175. 6372. 6604. 6660. 6917.
7083. 7175. 7474. 7585. 7665. 7685. 7800.
7974. 8142. 8453. 8641. 8693. 8788. 8799.
9112. 9230. 9258. 9430. 9514. 9672. 9699.
10165. 10514. 10567. 10736. 10754. 10949.
11021. 11287. 11354. 11357. 11373. 11587.
11615. 11697. 12029. 12095. 12135. 12136.
12155. 12197. 12203. 12326. 12332. 12439.
12477. 12499. 12505. 12597. 12740. 12760.
12787. 12800. 12821. 12825. 12892. 12974.
12987. 13000. 13052. 13116. 13118. 13231.
13247. 13249. 13255. 13263. 13348. 13556.
13593. 13652. 13666. 13752. 13823.

1 Stück Lit. E zu 30 M. (10 Tr.) Nr. 5583.

II. 4⁰/₁₀₀ige Rentenbriefe Lit. AA bis EE.

1 Stück Lit. AA zu 3000 M. Nr. 20.
2 Stück Lit. CC zu 300 M. Nr. 45. 57.
1 Stück Lit. EE zu 30 M. Nr. 2.

III. 3¹/₂⁰/₁₀₀ige Rentenbriefe Lit. F bis K.

41 Stück Lit. F zu 3000 M. Nr. 96. 486. 635.
821. 826. 1474. 1795. 1905. 1909. 2443. 3033.
3765. 3914. 4166. 4350. 4652. 5100. 5248.
5407. 5412. 5681. 6095. 6132. 6266. 6587.
6703. 6839. 7031. 7148. 7846. 8118. 8124.
8159. 8259. 8286. 8428. 8714. 8748. 8781.
8843. 9288.

11 Stück Lit. G zu 1500 M. Nr. 438. 533. 627.
924. 1183. 1758. 2046. 2057. 2478. 2568. 2613.

27 Stück Lit. H zu 300 M. Nr. 189. 700. 958.
1085. 1308. 1381. 1464. 1766. 1843. 1992.
2281. 2319. 2465. 2684. 2707. 3056. 3252.
3288. 3400. 4225. 4411. 4419. 4475. 4589.
4738. 4770. 4895.

20 Stück Lit. I zu 75 M. Nr. 106. 123. 283. 354.
356. 370. 567. 590. 654. 660. 665. 688. 747.
826. 832. 834. 840. 915. 943. 1020.

6 Stück Lit. K zu 30 M. Nr. 49. 320. 342. 398.
411. 419.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe und zwar:

zu I mit den Zinsscheinen Reihe 9 Nr. 2/16,

zu II mit den Zinsscheinen Reihe I Nr. 4/16,

zu III mit den Zinsscheinen Reihe III Nr. 16

und Erneuerungsscheinen vom 1. April 1915 ab bei unserer Kasse hier selbst, Augustaplatz 5, oder bei der

Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin, Klosterstraße 76 I, in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1915 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen können die einzulösenden Rentenbriefe unter Beifügung einer Quittung durch die Post an die vorgenannten Kassen einsenden, worauf auf Verlangen die Übersendung des Barbetrages auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird,

Stettin, den 14. November 1914.

Königliche Direktion der Rentenbank.

98) Bekanntmachung.

Zur Durchführung der Tilgung der **Pommerschen Provinzialanleihen** für 1914 sind zum 1. April 1915 folgende Nummern ausgelost worden:

II. Ausgabe zu $3\frac{1}{2}\%$ (Privilegium vom 30. August 1886, ausgefertigt 1. Oktober 1886).

Buchstabe B Nr. 157. 253 = 2 zu 3000 M.

" C Nr. 106 zu 1000 M.

" D Nr. 149 zu 500 M.

" E Nr. 44. 136. 143. 166. = 4 zu 200 M.

III. Ausgabe zu $3\frac{1}{2}\%$ (Privilegium vom 12. August 1894, ausgefertigt 1. April 1895).

Serie 1 Buchstabe A Nr. 47 zu 5000 M.

" B Nr. 1 zu 3000 M.

" C Nr. 64. 76. 87. 146 = 4 zu 1000 M.

" D Nr. 3 zu 500 M.

" E Nr. 90. 114. 117. 118 = 4 zu 200 M.

Serie 2 " A Nr. 54. 84 = 2 zu 5000 M.

" E Nr. 129. 208. 222 = 3 zu 200 M.

Serie 3 " C Nr. 342. 378. 421. 428 = 4 zu 1000 M.

Serie 3 Buchstabe D Nr. 541 zu 500 M.

" E Nr. 284. 298. 332 = 3 zu 200 M.

Serie 4 " A Nr. 174 zu 5000 M.

" D Nr. 757. 762. 820. 834 = 4 zu 500 M.

" E Nr. 392. 499 = 2 zu 200 M.

Serie 5 " E Nr. 515 zu 200 M.

Serie 6 " E Nr. 632 zu 200 M.

Die Inhaber der Stücke werden aufgefordert, gegen Hergabe der Anleihe Scheine und der zugehörigen Zins Scheine und der Erneuerungsscheine die Kapitalbeträge bei der **Provinzialhauptkasse in Stettin** werktäglich vormittags von 9 bis 12 Uhr vom 1. April 1915 ab in Empfang zu nehmen.

Für fehlende Zins Scheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die Verzinsung hört mit dem 31. März 1915 auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, schon früher ausgeloster Stücke an die Einlösung erinnert:

I. Ausgabe (Privilegium vom 10. Dezember 1883, ausgefertigt 1. März 1884).

Buchstabe D Nr. 195. 613. 749 zu 500 M.

" E Nr. 578. 795. 903 zu 200 M.,

ausgelost zum 1. Oktober 1913.

" E Nr. 902 zu 200 M., ausgelost zum 1. Oktober 1909.

III. Ausgabe (Privilegium vom 12. August 1894, ausgefertigt 1. April 1895).

Serie 2 Buchstabe C Nr. 236 zu 1000 M.

" 6 " E Nr. 640. 642. 644 zu 200 M.,

ausgelost zum 1. April 1914.

Einlösungsstellen in Berlin: Deutsche Bank; S. Bleichröder; Delbrück, Schickler & Co.; F. W. Krause & Co. in Stralsund: Neuworpommersche Spar- und Creditbank. Stettin, den 17. September 1914.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Personal-Nachrichten.

Der Baurat Karl Müller in Köslin ist zum Regierungs- und Baurat ernannt worden.

Die Wahl des Uhrmachers Heinrich Soltau in Bublitz zum unbesoldeten Rats Herrn für die Amtsdauer vom Tage der Einführung bis zum 30. September 1920 ist bestätigt.

Ernannt sind:

1. der Bauerhofsbesitzer Robert Koltermann in Teschendorf zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Altwuhrow, Kreis Dramburg,
2. der Rechnungsführer, Gutsvorsteherstellvertreter Hahn in Barzin zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Wuffow, Kreis Rummelsburg und
3. der Gemeindevorsteher Quetschke in Reddies zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Barnow, Kreis Rummelsburg i. Pom.

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be clearly documented, including the date, amount, and purpose of the transaction. This ensures transparency and allows for easy reconciliation of accounts.

The second section details the various methods used to collect and analyze data. It describes how different types of information are gathered, such as through direct observation, interviews, and the use of specialized instruments. The analysis process involves identifying patterns, trends, and correlations within the collected data.

The third part of the document focuses on the practical application of the findings. It outlines how the results of the research are used to inform decision-making and to develop effective strategies. It stresses the need for continuous monitoring and evaluation to ensure that the implemented measures are achieving the desired outcomes.

Finally, the document concludes by highlighting the overall significance of the work. It notes that the insights gained from this study have the potential to significantly improve the efficiency and effectiveness of the processes being examined. It encourages further research and collaboration to build upon these findings.

The following table provides a summary of the key data points identified during the analysis. Each row represents a distinct category or time period, with columns detailing the specific metrics and values recorded.

| Category | Value 1 | Value 2 | Value 3 |
|----------|---------|---------|---------|
| Group A | 120 | 150 | 180 |
| Group B | 90 | 110 | 130 |
| Group C | 110 | 140 | 170 |
| Group D | 130 | 160 | 190 |
| Group E | 100 | 120 | 150 |
| Group F | 140 | 170 | 200 |
| Group G | 125 | 155 | 185 |
| Group H | 115 | 145 | 175 |
| Group I | 135 | 165 | 195 |
| Group J | 105 | 135 | 165 |

The data indicates a general upward trend in the values across the different groups, with Group F showing the highest overall values. The consistency in the increments between groups suggests a systematic relationship between the variables being measured.

2. Sonderbeilage

zu Stück 11 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 15. März 1915.

Bekanntmachung, betreffend Vorratserhebung und Bestands- meldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung, (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4 Ziffer 2 des „Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912“) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 23. Wolfram-Metall ausgeschlossenen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

Klasse 24. Wolfram-Eisen (Ferrowolfram).

Klasse 25. Wolfram-Stahl von 2 bis unter 10 % Wolframgehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 26. Wolfram-Stahl von 10 % und mehr Wolframgehalt, insbesondere Werkzeugstähle, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial;

ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 27. Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 23—26 fallend.

Klasse 28. Chrom als Metall und Ferrochrom.

Klasse 29. Chrom-Stahl mit mindestens 0,5 % Chromgehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 30. Chrom in Chromsalzen.

Klasse 31. Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 28—30 fallend.

Klasse 32. Molybdän als Metall.

Klasse 33. Molybdän in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren, und/oder für Verbrauchersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 34. Molybdän in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 32 und 33 fallend.

Klasse 35. Vanadium als Metall.

Klasse 36. Vanadium in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 37. Vanadium in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 35 und 36 fallend.

Klasse 38. Mangan als Metall und Manganeisen (Ferromangan) mit 70% und mehr Mangangehalt.

Klasse 39. Mangan als Manganeisen (Ferromangan) unter 70% Mangangehalt.

Klasse 40. Mangan in Eisen- und Stahlegierungen mit mindestens 20% Mangangehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), und Maschinenteile.

Klasse 41. Mangan in Erzen.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 23–27 Wolfram; für Klasse 28–31 Chrom; für Klasse 32–34 Molybdän; für Klasse 35–37 Vanadium; für Klasse 38–41 Mangan.

Sind mehrere der anzumeldenden Metalle in einer Legierung vorhanden, so ist unter demjenigen Hauptmetall anzumelden, das den höchsten Prozentsatz aufweist.

c) Verbrauchern, welche den Gehalt an Hauptmetall in den anzumeldenden Werkzeugen und Werkzeugstählen der Klassen 25, 26, 29, 33, 36 und 40 nicht ermitteln können, ist gestattet, unter Nennung des Verwendungszweckes z. B. Schnellarbeitsstahl, Magnetstahl, Kugellagerstahl usw., diese Posten nach Wertklassen anzumelden und zwar

Wertklasse a) bis 150 M.,

" b) über 150 M. bis 300 M.,

" c) " 300 M.

für 100 kg Stahl.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügbaren Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Angabe, wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht ist der am 16. März 1915 (Meldetag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 aufgeführten Mindestvorräte am 16. März 1915 nicht erreicht sind, tritt die Meldepflicht an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) nicht überschreiten:

| | |
|------------------------------------|----------|
| in Klasse 23, 28, 32, 35 | je 10 kg |
| " " 24, 33, 36 | " 20 " |
| " " 26, 27, 30, 31, 34, 37, 38, 39 | " 150 " |
| " " 25, 29, 40, 41 | " 300 " |

§ 6.

Meldebefimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen grünen Meldebefimmungen für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgegedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen, sofern nicht die Bestimmung § 1c zutrifft.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldebefimmungen sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63-65 (Fernsprecher Amt Zentrum, 11509) vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. März 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle drei Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Für die Festungsbereiche Thorn und Graudenz ergeht besondere Anordnung durch die Gouverneure.

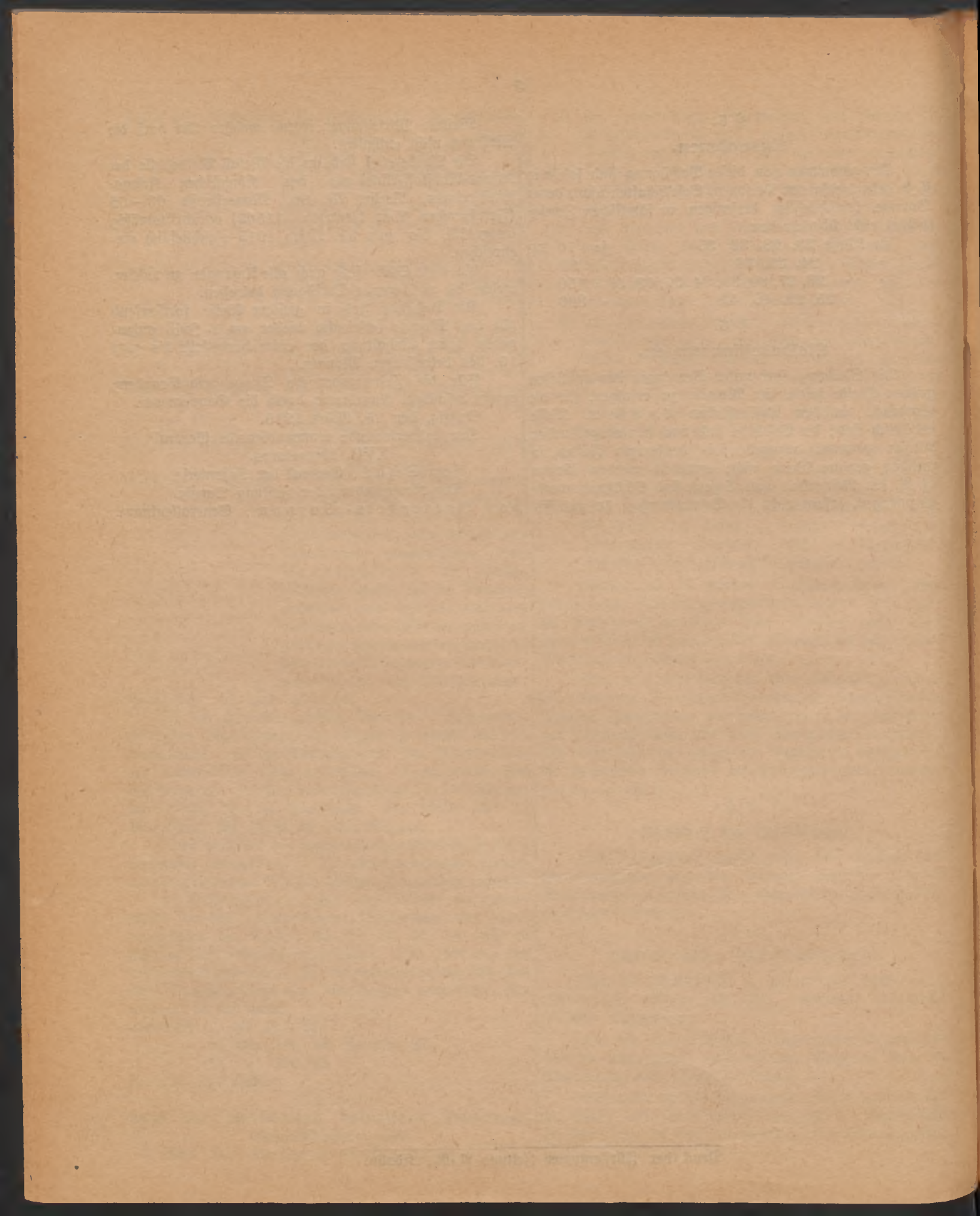
Danzig, den 15. März 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
XVII. Armeekorps.

von Schack, General der Infanterie.

Der Kommandant der Festung Danzig.

von Baerenfels-Warnow, Generalleutnant.



3. Sonderblatt

zu Stück 11 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 17. März 1915.

Bekanntmachung, betreffend Vorratserhebung und Bestands- meldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung, (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des „Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4 Ziffer 2 des „Bayerischen Befehles über den Kriegszustand vom 5. November 1912“) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 23. Wolfram-Metall, ausgeschlossen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

Klasse 24. Wolfram-Eisen (Ferrowolfram).

Klasse 25. Wolfram-Stahl von 2 bis unter 10 % Wolframgehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 26. Wolfram-Stahl von 10 % und mehr Wolframgehalt, insbesondere Werkzeugstähle, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial;

ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 27. Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 23—26 fallend.

Klasse 28. Chrom als Metall und Ferrochrom.

Klasse 29. Chrom-Stahl mit mindestens 0,5 % Chromgehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 30. Chrom in Chromsalzen.

Klasse 31. Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 28—30 fallend.

Klasse 32. Molybdän als Metall.

Klasse 33. Molybdän in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren, und/oder für Verbrauchersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 34. Molybdän in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 32 und 33 fallend.

Klasse 35. Vanadium als Metall.

Klasse 36. Vanadium in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (n i c h t Werkzeug st ä h l e), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 37. Vanadium in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 35 und 36 fallend.

Klasse 38. Mangan als Metall und Manganeisen (Ferromangan) mit 70% und mehr Mangangehalt.

Klasse 39. Mangan als Manganeisen (Ferromangan) unter 70% Mangangehalt.

Klasse 40. Mangan in Eisen- und Stahllegierungen mit mindestens 20% Mangangehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (n i c h t Werkzeug st ä h l e), und Maschinenteile.

Klasse 41. Mangan in Erzen.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 23–27 Wolfram; für Klasse 28–31 Chrom; für Klasse 32–34 Molybdän; für Klasse 35–37 Vanadium; für Klasse 38–41 Mangan.

Sind mehrere der anzumeldenden Metalle in einer Legierung vorhanden, so ist unter demjenigen Hauptmetall anzumelden, das den höchsten Prozentsatz aufweist.

c) Verbrauchern, welche den Behalt an Hauptmetall in den anzumeldenden Werkzeugen und Werkzeugstählen der Klassen 25, 26, 29, 33, 36 und 40 nicht ermitteln können, ist gestattet, unter Nennung des Verwendungszweckes z. B. Schneearbeitsstahl, Magnetstahl, Kugellagerstahl usw., diese Posten nach Wertklassen anzumelden und zwar

Wertklasse a) bis 150 M.,
 " b) über 150 M. bis 300 M.,
 " c) " 300 M.

für 100 kg Stahl.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügbaren Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Angabe, wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht ist der am 16. März 1915 (Meldetag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 aufgeführten Mindestvorräte am 16. März 1915 nicht erreicht sind, tritt die Meldepflicht an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) nicht überschreiten

| | |
|------------------------------------|----------|
| in Klasse 23, 28, 32, 35 | je 10 kg |
| " " 24, 33, 36 | " 20 " |
| " " 26, 27, 30, 31, 34, 37, 38, 39 | " 150 " |
| " " 25, 29, 40, 41 | " 300 " |

§ 6.

Meldebefimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen grünen Meldebefimmungen für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen, sofern nicht die Bestimmung § 1c zutrifft.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Melbezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63-65 (Fernsprecher Amt Zentrum, 11509) vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. März 1915 einschließlich einzureichen.

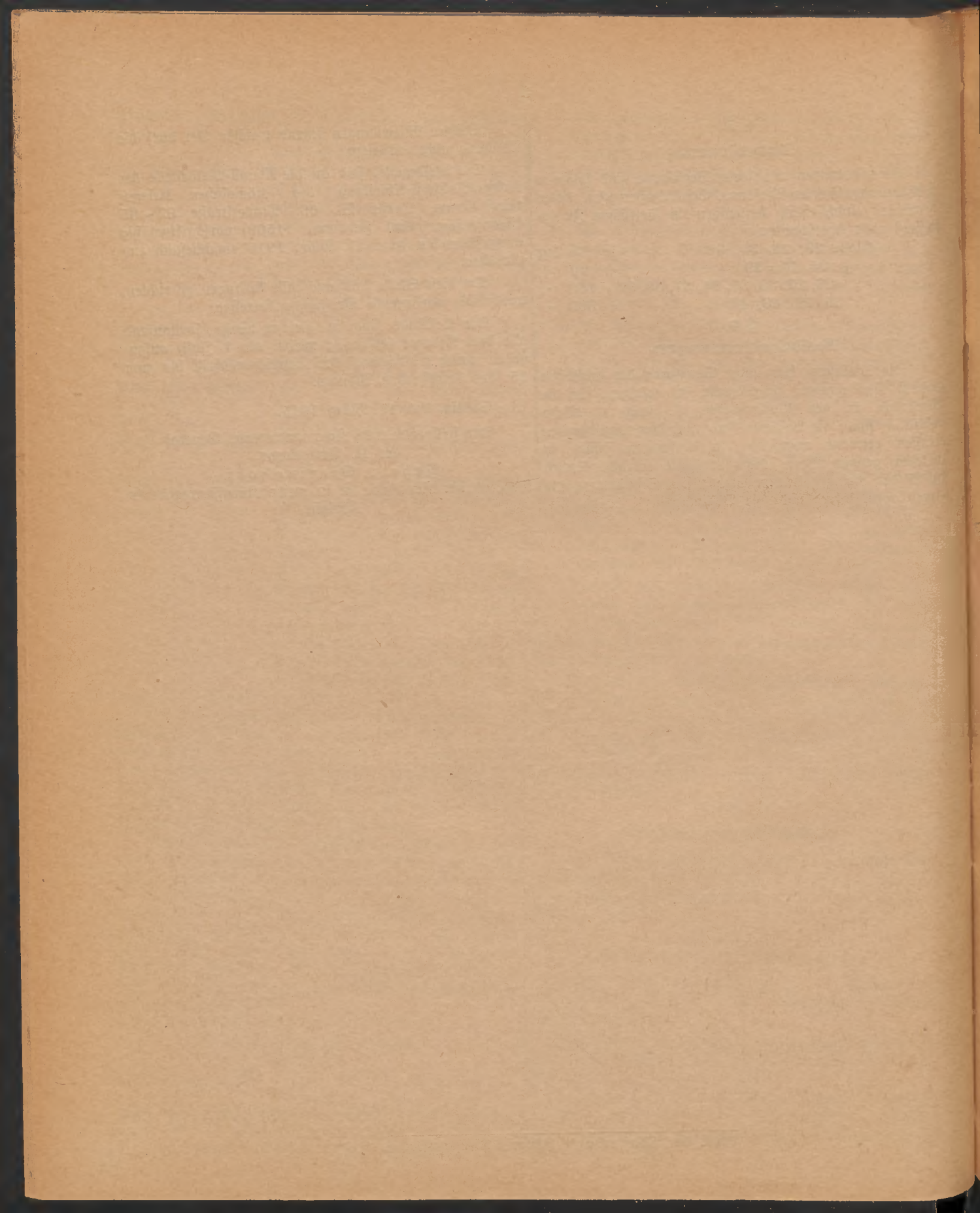
An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle drei Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Stettin, den 15. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff.
General der Kavallerie à la suite Kürassierregiments
Königin.



4. Sonderblatt

zu Stück 11 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 19. März 1915.

Die II. Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 wird hiermit veröffentlicht.

Köslin, den 19. März 1915.

Der Regierungspräsident.

Bu
Bu
B
e
B
e
rd

II. Ausführungsanweisung

zur

Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 25. Januar 1915 wird bestimmt:

Zum Reichskommissar zur Durchführung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar ist durch Erlass des Herrn Reichskanzlers vom 4. März d. Js. der Unterstaatssekretär im Finanzministerium Dr. Michaelis bestellt worden. Seine Geschäftsstelle befindet sich in Berlin, Am Festungsgraben 1. Der Schriftverkehr der Kommunalverbände mit dem Reichskommissar ist durch die Hand der Regierungspräsidenten zu leiten.

Zu § 4, a. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum einer öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalt (Irrenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dergl.) stehen und mit ihrem Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge oder Inassen dieser Anstalt.

Zu § 4, b. Zuständige Behörde im Sinne des letzten Satzes ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 4, c und f. Durch abweichende Anordnungen der Kommunalverbände nach §§ 34 bis 36 der Verordnung werden die Bestimmungen des § 4, e und f — welche lediglich für die Übergangszeit getroffen sind — unwirksam gemacht.

Zu § 9. Verbreitung nach 23. T. B. Für Vorräte, die nach dem 1. Februar d. Js. ausgedroschen sind, hat der Besitzer das Ergebnis des Erdrusches bis zum 31. März d. Js. bei dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Diese Vorschrift ist — unter Hinweis auf die Strafbestimmungen der Verordnung — sofort ortsküchlich bekannt zu machen. Der Gemeindevorstand hat auf der Anzeige die Berichtigung mit roter Tinte einzutragen und — soweit dies noch nicht geschehen ist — die Angaben über das Saatgut auf Seite 2 der Anzeigevordrucke aufzurechnen und für die Gemeinde zusammenzustellen.

In den Landkreisen hat der Gemeindevorstand eine hiernach berichtigte Ortsliste, in welche auch die Zusammenstellung über das Saatgut aufzunehmen ist, bis zum 5. April mit dem gesamten Anzeigenmaterial an den Landrat einzureichen, der mit der Nachprüfung der Anzeigen und Berichtigung der Preislisten beauftragt wird.

Das Ergebnis ist unter Angabe der für den Kreis erforderlichen Saatgutmenge an Sommerroggen und Sommerweizen bis zum 15. April unmittelbar an das Statistische Landesamt zu melden; Abschrift ist dem Regierungspräsidenten einzureichen. Die Stadtkreise haben zum gleichen Termin dieselbe Anzeige oder Fehlanzeige zu erstatten.

Bis zum 15. Mai haben die Gemeindevorstände dem Landrat anzuzeigen, ob die von den Landwirten zurückbehaltenen Saatkornmengen in vollem Umfang zur Saat verbraucht sind. Ersparte Mengen sind an die vom Landrat zu bestimmende Stelle zur Verfügung der Kriegsgetreidegesellschaft bezw. des Kreises abzuliefern.

Zu § 11. Die Gemeindevorstände sind befugt, für die Anzeigen nach § 11 andere als die in der ersten Ausführungsanweisung vorgesehenen Termine zu bestimmen.

Zu § 26, a. Der Bedarfsanteil der Kreise wird von der Reichsverteilungsstelle auf der Grundlage einer Tageskopfmenge an Mehl von 200 g festgesetzt und den Kreisen mitgeteilt werden, wobei die Selbstversorger (§ 4 Abs. 4a) und ihre Vorräte abgesetzt werden. Auf die Bestimmungen in dem Erlasse des Ministers des Innern vom 9. März d. Js. — V. 3543 — Ziffer 5 Abs. 2 wird verwiesen. Anträge auf Berichtigung sind durch die Hand des Regierungspräsidenten, der sich gutachtlich zu äußern hat, dem Reichskommissar vorzulegen.

Kommunalverbände, welche vom 1. April d. Js. ab die Selbstwirtschaft mit Getreide übernehmen wollen und dazu nach dem Stande der am 1. Februar 1915 in ihrem Bezirk ermittelten Vorräte in der Lage sind, haben dies unverzüglich durch die Hand des Regierungspräsidenten dem Reichskommissar anzuzeigen und anzugeben, welche Mehl- und Getreidemengen ihnen am 1. April voraussichtlich noch zur Verfügung stehen werden. Dabei kommen namentlich die Vorräte in Betracht, welche die Kommunalverbände auf Grund einer nach dem Erlasse des Ministers des Innern vom 28. Februar 1915 — V. 3279 — ihnen erteilten Ermächtigung erworben bezw. ermahlen, aber noch nicht verbraucht haben. Sie haben ferner darzulegen, wie sie den nachfolgenden Anforderungen genügt haben:

1. Abgrenzung des Versorgungsgebiets;
2. Übernahme der im Kommunalverbände vorhandenen Mehlvorräte;
3. Einrichtung einer Mehlmehlvorteilungsstelle;
4. Verbrauchsregelung;
5. Kontrolle der Selbstversorger.

Die in dem Erlasse des Ministers des Innern vom 9. März — V. 3543 — in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmungen für diejenigen Kommunalverbände, welche ihre Mehlerversorgung durch die Kriegsgetreidegesellschaft beantragen, sind auch von den Kommunalverbänden zu beachten, welche nach § 26, a die Selbstwirtschaft mit Getreide übernehmen wollen.

Die Kommunalverbände übernehmen mit dieser Erklärung die Verantwortung für die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Brotgetreide bis zur neuen Ernte, bezw. soweit ihre Vorräte, nach dem Stande vom 1. Februar d. Js. ab berechnet, bis dahin nicht völlig ausreichen, bis zu dem vom Reichskommissar zu bestimmenden Zeitpunkt. Sie haben nachzuweisen, wie die Lagerung, Überwachung und Vermahlung der Vorräte geregelt und wie die Beschaffung der zum Ankauf des Getreides erforderlichen Mittel gesichert ist.

Die Regierungspräsidenten haben eingehend zu prüfen, ob den vorstehenden und den zu 1 bis 5 aufgeführten Anforderungen in ausreichender Weise genügt ist, und die Anzeige mit ihren Bemerkungen unmittelbar dem Reichskommissar vorzulegen.

Der Reichskommissar wird die Kriegsgetreidegesellschaft zur Überweisung bezw. Abereignung von Getreide nach § 26, a veranlassen. Kommunalverbänden, in denen eine der zu 1 bis 5 gestellten Anforderungen gänzlich unerfüllt und in denen die Lagerung und Überwachung der Vorräte nicht geregelt ist, kann kein Getreide überwiesen werden.

Erscheint die eine oder andere Anforderung nicht in ausreichender Weise erfüllt, so wird der Minister des Innern auf Ersuchen des Reichskommissars die Regierungspräsidenten zur Abhilfe nach § 37 veranlassen. Hierdurch soll aber die Überweisung der ersten Monatsrate an Getreide nicht aufgehalten werden. Die Kriegsgetreidegesellschaft kann den Kommunalverbänden von ihr erworbenes Getreide bis zur Höhe des Bedarfsanteils überweisen. Sie kann zu diesem Zwecke auch weiterhin Getreide durch ihre Kommissionäre aufkaufen lassen und den Kommunalverbänden bis zur Höhe des Bedarfsanteils das Verfügungsrecht einräumen. Die Überweisung kann auf bestimmte Zeitabschnitte erfolgen.

Die Kriegsgetreidegesellschaft kann auch nach § 4 Abs. 3 den Kommunalverbänden den unmittelbaren Erwerb des beschlagnahmten, aber von ihr noch nicht erworbenen Getreides gestatten. In jedem Falle ist aber das Einkaufsgeschäft — oder erforderlichenfalls die Enteignung — nach Möglichkeit zu beschleunigen. Alles vorhandene Getreide muß so schnell als möglich in die Hand der zu seiner Verteilung berufenen Organe gelangen.

Bu § 29. Als Stelle, an welche, oder an deren Order die Mele abzugeben ist, ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 52) die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte G. m. b. H. in Berlin, Am Karlsbad 16, bestimmt worden. Der § 29 ist am 15. März 1915 in Kraft getreten.

Bu § 33. Über die Abgabe überschüssiger Mehlvorräte verfügt der Reichskommissar namens der Reichsverteilungsstelle.

Bu §§ 34 bis 37 wird auf den Erlaß des Ministers des Innern vom 9. März d. Js. — V. 3543 — verwiesen.

Bu § 36, f. Auf die in § 36, f ihnen gegebene Befugnis werden die Kommunalverbände nachdrücklich hingewiesen. Durch unwirtschaftliche Anhäufung von Mehlvorräten in den Einzelhaushaltungen sind nachweislich erhebliche Vorräte dem allgemeinen Verkehr nicht nur entzogen, sondern auch dem Verderben ausgesetzt worden. Der Durchführung der Anzeigepflicht, die in einfachster Form erfüllt werden kann, stehen keine praktischen Schwierigkeiten entgegen, sie hat bereits in einem großen Orte überraschende Ergebnisse gezeitigt.

Bu § 38. Der Verbrauchsausschuß wird auch in den Gemeinden, denen nach § 35 die Regelung des Verbrauchs übertragen ist, vom Gemeindevorstande gewählt.

Bu § 41. Kommunalverbände, welche die Selbstwirtschaft mit Getreide übernehmen wollen, werden auf die Bestimmung des § 41 zwecks Beschaffung geeigneter Lagerräume besonders verwiesen. Kreisgetreide darf nur in solchen Lagerräumen aufbewahrt werden, in denen seine Erhaltung gesichert ist. Vermischung mit fremden Beständen ist nicht statthaft.

Bu § 48. Mehrere Kommunalverbände, die sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Mehl- bzw. Kornverteilungsstelle einrichten, können durch den Minister des Innern abweichend von der Ausführungsanweisung vom 25. Januar 1915 zu § 1 allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als ein Kommunalverband im Sinne der Verordnung anerkannt werden.

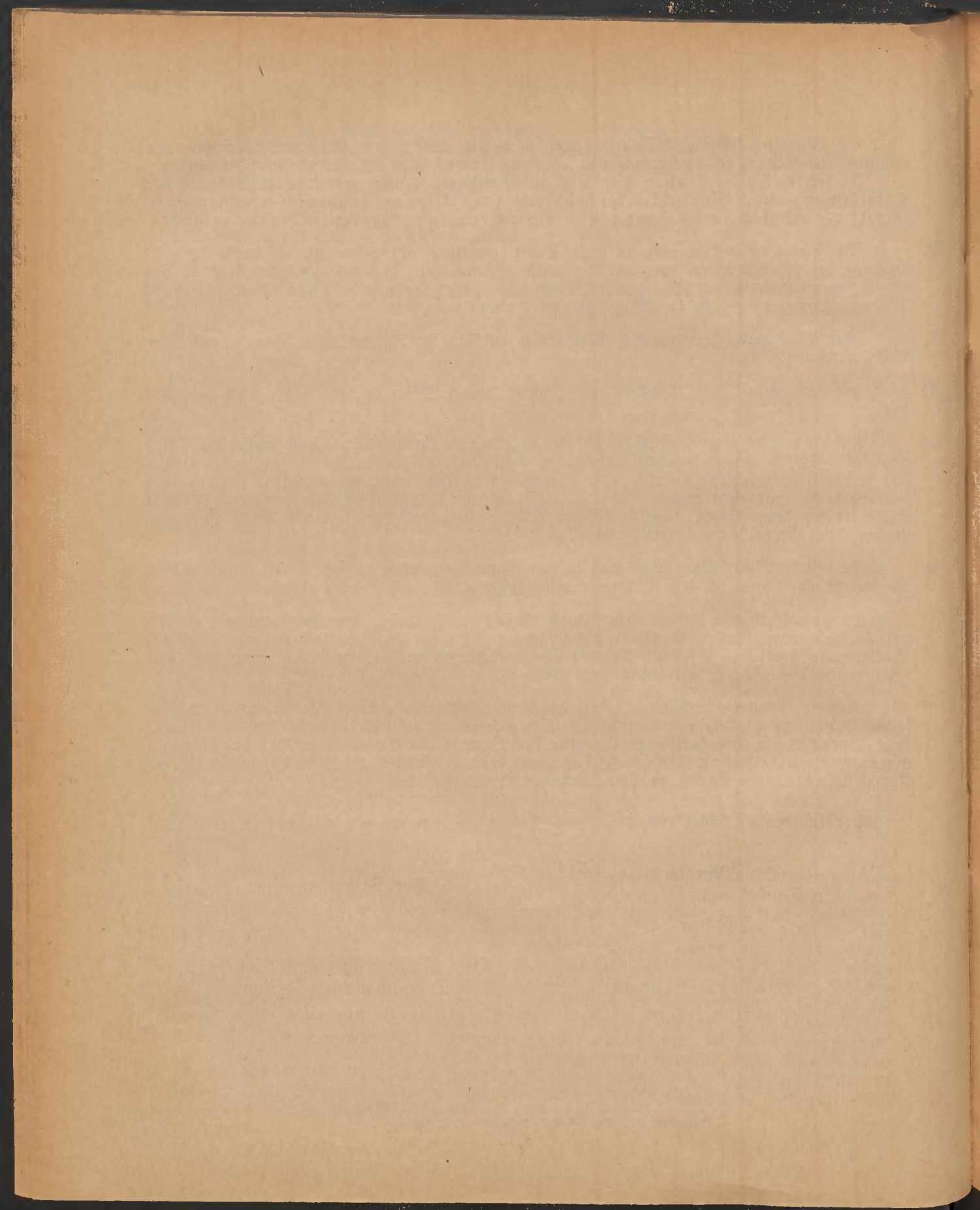
Berlin, den 17. März 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Finanzminister.
Lenke.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Rüster.



Sonderbeilage

zu Stück 11 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 13. März 1915.

Auf Beschluß des Bundesrates findet im deutschen Reich am **15. März und 15. April 1915** wiederum eine allgemeine **Zwischenzählung der Schweine** statt. Das Erhebungsformular für diese Zählungen entspricht dem der Schweinezählung vom 2. Juni 1914.

Die dieserhalb von dem Herrn Minister des Innern mir zugegangenen Ausführungsbestimmungen für die Behörden und für die Zähler, die nachstehend abgedruckt sind, sind von allen Beteiligten genau zu beachten. Die Bestimmungen sind durch Besprechungen in Gemeindeversammlungen sowie in den Schulen und auf andere geeignete Weise zur **allgemeinen Kenntnis** zu bringen. Der unter der Bevölkerung immer wieder auftretenden irrtümlichen Annahme, daß die Viehzählungen zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolgen, ist nachdrücklich entgegenzutreten. **Der Schweinezählung** ist, wie bei den letzten vorjährigen Zählungen, die **Haushaltung mit Schweinen** als Zähleinheit zu Grunde zu legen. Gestützt auf die bei den früheren Zählungen gemachten Erfahrungen hoffe ich auch diesmal zuverlässig, daß sich in dem hiesigen Regierungsbezirke überall geeignete Personen finden werden, die bereit sind, sich dem Zählgeschäft ohne Anspruch auf Vergütung zu unterziehen.

Vor allem bitte ich, daß sich die Staats- und Gemeindebeamten, insbesondere die Lehrer, an der Zählung recht zahlreich beteiligen. Sollte infolge der Einberufungen zum Heeresdienst es in einzelnen Gemeinden unmöglich sein, Männer als Zähler zu gewinnen, so empfiehlt es sich geeignete weibliche Personen mit dem Zählgeschäft zu betrauen.

Wie bei früheren Zählungen bilden einzelne gelegene Wohnplätze, **militärische Anstalten und Baulichkeiten**, Schlachthäuser, Viehquarantänen, Hafenanlagen stets besondere Zählbezirke. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden, Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören (vgl. Gemeindelexikon), gezählt werden. Die etwa abzuweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt. Es empfiehlt sich, die Ausführung des Zählgeschäfts in den militärischen Anstalten und Baulichkeiten tunlichst den mit deren Leitung betrauten Militärbeamten zu übertragen. **Für die Schlachthäuser, Viehquarantänen, Güterbahnhöfen, Hafenanlagen** sind die zuständigen Behörden zu

ersuchen, geeignete Beamten für die Ausführung der Zählung zur Verfügung zu stellen.

Durch die Anordnung, daß von den Zählern **zwei Stück** der Zählbezirkslisten C und von den Ortsbehörden **drei Stück** der **Gemeindeliste E** auszufertigen sind, von denen je eine Zählbezirksliste der Orts- und je eine Gemeindeliste der Orts- und der Kreisbehörde verbleibt, und daß von den Kreisbehörden die Kreisliste F in 2 Stück auszufertigen ist, von der sie ein Stück behalten, ist diesen Behörden die Möglichkeit gegeben, den Schweinebestand für ihr Gebiet, noch vor Vollenbung der Aufbereitung der Zählungsergebnisse durch das königliche Statistische Landesamt, festzustellen und für verschiedene wirtschaftliche Fragen zu verwerten. Hierbei darf indessen die dem einzelnen Besitzer von Schweinen gegenüber gebotene Rücksicht auf die diskrete Behandlung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unter keinen Umständen verletzt werden. Im übrigen handelt es sich um eine nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Zählung, deren Ergebnis ohne Genehmigung des Ministers nicht weiter, namentlich nicht an Private, mitgeteilt werden darf. **Veröffentlichungen** dürfen nur mit Zustimmung des Reichsanzlers erfolgen. Es ist Wert darauf zu legen, daß die Zählbezirks- und Gemeindelisten auch wirklich aufbewahrt werden, damit die vielen Anträge, besonders von Gemeindebehörden an das Statistische Landesamt um Übersendung der Listen unterbleiben.

Die beteiligten Behörden weise ich an, die zur pünktlichen und genauen Ausführung der Zählung erforderlichen Anordnungen **sofort** zu treffen. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, die die ordnungsmäßige Ausführung des Zählgeschäfts gefährden können, an den Zählungstagen unterbleiben, mithin auch die etwa auf diese Tage fallenden Jahr-, Kram- und Viehmärkte auf einen anderen Tag verlegt werden.

Sollte der Inhalt der Zählpapiere oder der Ausführungsbestimmungen usw. zu **Zweifel Anlaß** geben, so ist dieserhalb zu berichten.

Die den Aufnahmebehörden für diese Zählung **gesetzten Fristen** sind **pünktlich inne zu halten**.

Ebenso sind alle erforderlichen örtlichen Prüfungen oder Nachzählungen und die damit verbundenen Vervollständigungen und Berichtigungen der Zählpapiere **sofort** vorzunehmen.

Bei Nachzählungen ist alles überflüssige Schreibwerk zu vermeiden. Der mit der Nachzählung Beauftragte hat an der Hand der Zählbezirkslisten die Stückzahl der Schweine, wie sie am **15. März oder 15. April vorhanden war**, festzustellen und etwaige Berichtigungen der Zählbezirkslisten an Ort und Stelle am besten mit Tintenstift vorzunehmen. Diese Berichtigungen sind in die Gemeindefliste — Umschreiben ist nicht erforderlich — zu übertragen. Etwaige Rückfragen des Königl. Statistischen Landesamts sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Die an das Königl. Statistische Landesamt einzureichende Kreisliste F ist unter Briefumschlag besonders

abzusenden, der die Zählbezirkslisten C und Gemeindeflisten E, die beide in der Reihenfolge, wie die Namen in der Kreisliste stehen, geordnet sein müssen, in einem oder mehreren Paketen folgen. Die Innehaltung der Reihenfolge der Listen und die sorgfältige Aufstellung der Kreisliste wird den Kreisbehörden zur besonderen Pflicht gemacht.

Die Fristen zur Einsendung der Listen an das Königl. Statistische Landesamt sind unter allen Umständen inne zu halten.

Köslin, den 12. März 1915.

Der Regierungspräsident.

C.

Schweinezählung am 15. März 1915.

Preussischer Staat.

| | | |
|-----------------|---|-------------------------|
| Kreis | } | Stadtgemeinde |
| | | Landgemeinde |
| | | Butsbezirk |

Zählbezirksliste Nr.

(dient nur zur Aufnahme der Haushaltungen mit Schweinen)

| | | |
|----------------------|---|-----------|
| für den Zähler Herrn | } | |
| umfassend | | |
| | | |

Aufgabe und Tätigkeit des Zählers.

1. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, das ihm in dem Vertrauen übertragen ist, daß er mit Umsicht und Eifer die Zwecke der Schweinezählung zu fördern bereit sein werde. Der Zähler hat als Beauftragter der Gemeindebehörde oder des Zählungsausschusses dafür zu sorgen, daß in seinem Zählbezirke die Schweinezählung vorschriftsmäßig, vollständig, wahrheitsgetreu, und rechtzeitig ausgeführt wird.
2. Der Zähler hat innerhalb des ihm zugewiesenen Zählbezirks von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung die Zahl der in der Nacht vom 14 zum 15. März 1915 auf dem Gehöfte vorhanden gewesene Schweine zu zählen und die Zahl in die Spalten 6 bis 13 der Zählbezirksliste einzutragen; dabei ist der Vordruck in den Spalten sorgfältig zu beachten. Das Ergebnis ist dem Haushaltungsvorsteher vorzulegen und von ihm mündlich zu bestätigen. Die Lage des Gehöfts und die Hausnummer ist in Spalte 2 und 3, der Name des Haushaltungsvorstehers usw. in Spalte 4 und 5 zu vermerken.
3. Am 15. März verkaufte Schweine sind stets beim Verkäufer, nicht beim Käufer zu zählen.
4. Die bei Schlächtern (Fleischern, Metzgern) und Händlern stehenden oder am Zähltag eintreffenden und in der Nacht vom 14. zum 15. März beförderten, zum Schlachten oder zum Verkaufe bestimmten Schweine sind bei den Schlächtern usw. zu zählen, sofern die Tiere nicht erst am Zähltag gekauft sind.
5. Die in der Nacht vom 14. zum 15. März mit der Eisenbahn beförderten Schweine sind auf dem Empfangsbahnhofe zu zählen. Die aus dem Auslande am Zähltag eingeführten Schweine sind, wie bisher, auch zu zählen.
6. Haushaltungen, die keine Schweine halten, sind nicht in die Zählbezirksliste einzutragen.
7. Die Zählung beginnt am 15. März früh und muß an demselben Tage beendet sein.
8. Nach beendeter Zählung ist die Zählbezirksliste einer Durchsicht zu unterwerfen, etwaige Mängel, wie Einträge in eine unrichtige Spalte, Lücken usw. sind, soweit nötig, nach mündlicher Feststellung sofort zu beseitigen, worauf die Liste sorgfältig aufgerechnet wird.
9. Von der Urschrift, die mit Tintenstift geführt werden kann, ist vom Zähler eine Reinschrift mit schwarzer Tinte anzufertigen, dabei ist wieder peinlich darauf zu achten, daß beim Eintragen der Zahlen die Spalten nicht verwechselt werden. In Spalten ohne Einträge dürfen über den Zeilen weder wagerechte noch schräge Striche noch Nullen gesetzt werden. Die Reinschrift ist mit der Urschrift genau zu vergleichen und aufzurechnen. Beide Stücke sind sodann vom Zähler mittels Namensunterschrift zu beglaubigen und sofort, spätestens am 16. März an die Gemeindebehörde oder den Zählungsausschuß zurückzugeben.
10. Die Ergebnisse der Zählung dürfen ohne höhere Genehmigung nicht weiter, namentlich nicht an Private mitgeteilt werden.

| 1 | Genauere Bezeichnung der Gehöfte und Grundstücke nach der Lage (Straße, Wohnplatz oder sonstige Bezeichnung) | | Des Haushaltungsvornehmers oder des Besitzers der Schweine | | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
|-------------------|--|---|--|---|---|---|---|---|----|----|----|----|
| | 2 | 3 | 4 | 5 | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| Hauptsumme | | | | | | | | | | | | |

Diese Zählbezirksliste habe ich der gegebenen Anleitung gemäß ausgefüllt und am 15. März 1915 abgeschlossen.

Unterschrift des Zählers:

Diese Zählbezirksliste ist geprüft } und richtig befunden
 { ergänzt und berichtigt worden.

., den . . . März 1915.

Die Gemeindebehörde oder der Zählungsausschuß.

(Unterschrift):

**E. Schweinezählung am 15. März 1915.
 Preussischer Staat.**

| | | |
|-------|---|-------------------------|
| Kreis | } | Stadtgemeinde |
| | | Landgemeinde |
| | | Gutsbezirk |

Aufgabe und Tätigkeit der Gemeindebehörden oder Zählungsausschüsse.

1. Die Ausführung der Schweinezählung ist Sache der Gemeindebehörden. In den Städten mit königlicher Polizeiverwaltung ist die Ausführung der Zählung von dem Magistrat oder Oberbürgermeisteramt und der Polizeibehörde gemeinschaftlich zu bewirken.
2. Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke muß spätestens am 8. März, die Annahme der Zähler bis zum 10. März beendet sein. Im Eingange der Zählbezirksliste ist von der Gemeindebehörde usw. der Umfang und die Nummer des Zählbezirkes genau zu bezeichnen.
3. Die Gemeindebehörde oder der Zählungsausschuß hat die von dem Zähler zurückgelieferte Zählbezirksliste sofort genau zu prüfen und etwaige Mängel auf Grund mündlich, soweit nötig, an Ort und Stelle einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Nachdem dies geschehen, sind die Zählbezirkslisten zu beglaubigen.
4. Auf Grund der Zählbezirkslisten ist von der Gemeinde-

behörde oder dem Zählungsausschusse die Gemeindefliste, die auch für unbewohnte Gutsbezirke auszufertigen ist, in drei Stücken herzustellen, von denen zwei Stück mit der Reinschrift der Zählbezirkslisten bis zum 17. März der Kreisbehörde unter Briefumschlag einzureichen sind. Die dritte Gemeindefliste verbleibt bei der Gemeindebehörde. Von den Behörden der Städte von 4000 und mehr Einwohnern ist ein Stück der Gemeindefliste bis zum 17. März an die Kreisbehörde und ein Stück nebst der Reinschrift der Zählbezirkslisten bis zum 20. März an das königliche Statistische Landesamt, Berlin SW. 68, Lindenstraße 28 zu senden. Die an letzteres bezüglich der Schweinezählung abgehenden Briefe und Pakete sind mit der Aufschrift zu versehen: „Schweinezählung vom 15. März 1915.“

5. Die Ergebnisse der Zählung dürfen ohne höhere Genehmigung nicht weiter, namentlich nicht an Private mitgeteilt werden.

Bemeindeliste.

| Laufende Nummer der Zählbezirksliste | Name und nähere Bezeichnung der zur Gemeinde oder zum Gutsbezirke gehörigen Wohnplätze und Zählbezirke | Auf den Zählbezirkslisten verzeichnete | | | | | | | | |
|--------------------------------------|--|--|---|--|--|--|----------------------------------|----------------------------------|---|--|
| | | Haushaltungen mit Schweinen | unter 1/2 Jahr alte Schweine und Ferkel | 1/2 bis noch nicht 1 Jahr alte Zuchteber | 1/2 bis noch nicht 1 Jahr alte Zuchtsäue | alle andern 1/2 bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine | 1 Jahr alte und ältere Zuchteber | 1 Jahr alte und ältere Zuchtsäue | alle andern 1 Jahr alten und älteren Schweine | Gesamtzahl der Schweine (Spalten 4 bis 10) |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | |
| | Hauptsumme | | | | | | | | | |

.. den .. März 1915.

Die Gemeindebehörde oder Der Zählungsausschuß.

(Unterschrift):

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 12.

Köslin, den 20. März

1915

Inhalt. Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts in Halle, S. 69. — Beschlagnahme von Großviehhäuten, S. 70. — Verbot des Ueberschreitens der Grenze nach Rußland, S. 70. — Ausführung von Arbeiten für die Heeresverwaltung vor denen der Privatkundschaft, S. 71. — **Polizeiverordnung** über das Verbot der Pfahleisen und der an Pfählen angebrachten Selbstschüsse, S. 71. — **Polizeiverordnung**, betreffend Ueberführung von Dampfpflügen über Ueberwege von Kleinbahnen, S. 71. — Nachtrag zum Statut der Born-Prittener Entwässerungsgenossenschaft, S. 71. Personal-Nachrichten, S. 72. — Beginn des Sommersemesters an der Tierärztlichen Hochschule in Berlin, S. 72. — Verteilungsplan des Bedarfs der Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Köslin für die Etatsjahre 1915, 1916 und 1917. **Sonderbeilage.**

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die chronologische Übersicht zum Amtsblatt 1914 kommt in den nächsten Tagen zur Versendung. Bestellungen auf das besondere Sachregister zum Amtsblatt für 1914 sowie auch noch für die Jahre 1906–1913 nehmen die Postanstalten sowie die Geschäftsstelle des Amtsblattes in Köslin entgegen. Das Register kostet 40 Pfg.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

99) Über die Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts in Halle (Saale) bestimme ich auf Grund des § 63 Abs. 3, § 113 der Reichsversicherungsordnung sowie auf Grund des § 61 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 80 des Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Juni und 30. Dezember 1912 (Befehlsamml. 1912 S. 137, 1913 S. 2) für folgende Betriebe, für deren Beschäftigte die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse in Halle die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung besorgt, nämlich für die Betriebe:

6. des Knappschaftsvereins der Saline Halle in Halle,
7. des Thüringischen Knappschaftsvereins in Großkamsdorf,
8. des Anhaltischen Knappschaftsvereins in Cöthen,
9. des Altenburgischen Knappschaftsvereins in Altenburg,
10. des Königer Knappschaftsvereins in König,
11. des Salzunger Knappschaftsvereins in Salzungen,
12. des Lauchhammerschen Knappschaftsvereins in Lauchhammer,
13. des Tangerhütter Knappschaftsvereins in Tangerhütte

das Nachstehende:

I. Angelegenheiten der Reichsversicherung.

1. Krankenversicherung.

Das ROVA. hat für die im Eingang dieser Bekanntmachung genannten Knappschaftsvereine, soweit sie von dem königlichen Oberbergamt in Halle beauftragt werden, sowie für den Knappschaftsverein der Werke am Finowtanal in Messingwerk bei Eberswalde und für den Wernigeröder Knappschaftsverein in Ilseburg die Aufgaben des Oberversicherungsamts nach

1. des Haleschen Knappschaftsvereins in Halle,
2. des Halberstädter Knappschaftsvereins in Halberstadt,
3. des Brandenburger Knappschaftsvereins in Cottbus,
4. des Mansfelder Knappschaftsvereins in Eisleben,
5. des Rüdersdorfer Knappschaftsvereins in Rüdersdorf,

§§ 370—375, 502 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (§§ 20—24 des Knappschaftsgesetzes) wahrzunehmen.

Außerdem entscheidet es im Spruchverfahren an Stelle der allgemeinen Oberversicherungsämter bei Streit über Ersatzansprüche

zwischen den bezeichneten Knappschaftsvereinen untereinander oder zwischen einem dieser Vereine und einem anderen Knappschaftsverein oder einer besonderen Krankentasse (§ 5 des Knappschaftsgesetzes) nach §§ 219, 220, 222, 500 der Reichsversicherungsordnung (§ 15 Abs. 1, 2 und 4 des Knappschaftsgesetzes),

zwischen den bezeichneten Knappschaftsvereinen und den Arbeitgebern nach §§ 221, 222, 500 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (§ 15 Abs. 3 und 4 des Knappschaftsgesetzes),

zwischen den bezeichneten Knappschaftsvereinen und einer Gemeinde oder einem Armenverband nach §§ 1531—1533, 1544 der Reichsversicherungsordnung.

2. Unfallversicherung.

Das RDBV. ist für die Betriebe der im Ein gange dieser Bekanntmachung unter 1—13 bezeichneten Knappschaftsvereine zur Entscheidung aller Streitigkeiten zuständig, die sich aus Unfällen in einem dieser Betriebe ergeben und nach der Reichsversicherungsordnung im Spruchverfahren von dem Oberversicherungsamt zu entscheiden sind. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Streitigkeiten über Leistungen, die nach § 1551 der Reichsversicherungsordnung als Leistungen der Krankenversicherung gelten. Bei Ersatzstreitigkeiten, an denen außerpreussische Knappschaftsvereine beteiligt sind, ist die Zuständigkeit des Knappschafts-Oberversicherungsamts nur begründet, wenn die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse oder die Knappschaftsberufsgenossenschaft als Träger der Versicherung in Betracht kommen.

Im Beschlußverfahren ist das RDBV. an Stelle der allgemeinen Oberversicherungsämter zuständig, wenn es sich um Angelegenheiten der im vorstehenden Absatz bezeichneten Betriebe oder der Unternehmer dieser Betriebe oder der Berufsgenossenschaft handelt, soweit die Betriebe unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen und der Knappschaftsberufsgenossenschaft angehören.

3. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Das RDBV. ist zur Entscheidung aller nach der Reichsversicherungsordnung von dem Oberversicherungsamt in Spruchverfahren zu erledigenden Streitigkeiten zuständig, wenn die letzte das Versicherungsverhältnis begründende Beschäftigung, die den Anlaß zur Entscheidung gibt, in einem der vorstehend unter Nr. 2 bezeichneten Betriebe stattgefunden hat und die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse als Trägerin der Versicherung in Betracht kommt.

II. Angelegenheiten der knappschaftlichen Versicherung.

Dem RDBV. obliegt für die unter I. 1 bezeichneten Knappschaftsvereine die schiedsgerichtliche Entscheidung

der Streitigkeiten nach § 70 Abs. 2 des Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Juni und 30. Dezember 1912.

III. Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Die bisherigen Zuständigkeitsbestimmungen werden aufgehoben.

In soweit Streitigkeiten der unter I. 2 und 3 bezeichneten Art bei den allgemeinen Oberversicherungsämtern anhängig geworden sind, werden sie von diesen erledigt.

Berlin, den 19. Februar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Dr. Böppert.

100) Zur Beschlagnahmeverfügung vom 22. November 1914 über Großviehhäute.

In mehreren Fällen ist versucht worden, Häute von 10 und mehr Kilogramm Brüngegewicht unter Umgehung der in der Beschlagnahmeverfügung vom 22. 11. 14 erlassenen Vorschriften als „Kalbfelle“ in den Handel zu bringen und Gerbereien unmittelbar zuzuführen.

Daher wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle Großvieh- (Rindvieh-) Häute — auch sogenannte „Kalbfelle“ — unter die Beschlagnahmeverfügung fallen, sofern sie grün mindestens zehn, gefalzen (jedoch oberflächlich vom Salz befreit) mindestens neun, trocken mindestens vier Kilogramm wiegen.

Berlin, den 27. Februar 1915.

Der Kriegsminister.

Wild von Hohenborn.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

101) Befehl.

Infolge des zwischen dem Deutschen Reich und Rußland abgeschlossenen Vertrages vom 12. Februar 1915 ergänze ich meinen Befehl vom 4. Februar 1915 wie folgt:

1. Das unmittelbare Überschreiten der Grenze nach Rußland, auch über Galizien, bleibt nach wie vor verboten.
2. Die im militärpflichtigen Alter stehenden russischen Schnitter im Alter von 17 bis 45 Jahren sind nach wie vor als im Orispolizeibezirk Festgehaltene zu behandeln und aufs strengste zu bewachen.
3. Die nicht im militärpflichtigen Alter stehenden russischen Schnitter im Alter unter 17 und über 45 Jahren, sowie die Frauen und Mädchen, dürfen nach Ablauf der Winterverträge, wenn sie nicht freiwillig Sommerverträge abgeschlossen haben, durch neutrales Ausland (über Sahnitz-Trelleborg) nach Rußland zurückkehren.

Stettin, den 10. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

102) Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung, Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals vom 10. November 1914 wird für den Bereich des XVII. Armeekorps mit Ausnahme der Festungsbereiche Danzig, Graudenz und Thorn Folgendes bestimmt: Das Interesse der öffentlichen Sicherheit macht es unbedingt erforderlich, daß ebenso wie alle Heereslieferungen auch alle Aufträge der Marineverwaltung in erster Linie und stets vor denen der Privatkundschaft auszuführen sind. Die Zurückstellung der Lieferungen für die Marineverwaltung gegenüber den Aufträgen der Privatkundschaft ist verboten.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot, sowie die Aufforderung und Aufreizung zur Uebertretung des Verbots werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. (§ 9b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 über den Belagerungszustand.)

Danzig, den 6. März 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des XVII. Armeekorps.

v. S c h a d,

General der Infanterie.

103) Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265), des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), des § 9 des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 317) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin was folgt:

§ 1. Es ist untersagt, Vögeln mit Fangeisen oder Selbstschüssen, die an Pfählen oder anderen über die Umgebung hervorragenden Gegenständen angebracht sind, nachzustellen.

§ 2. Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden nach § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 10. März 1915.

Der Regierungspräsident.

104) Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139, 140 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (B. G. S. 195) wird im Einverständnis mit den königlichen Eisenbahndirektionen zu Danzig, Stettin und Bromberg und unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Köslin die von mir am 29. Juni 1901 für die sämtlichen nebenbahnähnlichen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Köslin erlassene

Polizeiverordnung — Amtsblatt Stück 28, Seite 162 ff. Nr. 310 für 1901 — wie folgt ergänzt:

Dem § 7 tritt als zweiter Absatz folgende Bestimmung hinzu:

„Dampfpflüge dürfen Feldbahnübergänge nur überfahren, nachdem die Dampfpflugsporen entfernt worden sind, und nachdem der Überweg zu beiden Seiten des Geleises und zwischen den Schienen mit Bohlen ausgelegt worden ist. Von der Absicht des Überfahrens ist dem zuständigen Bahnpolizeibeamten so zeitig Mitteilung zu machen, daß es ihm möglich ist, das Legen der Bohlen, das Überfahren des Dampfpfluges und das Entfernen der Bohlen zu beaufsichtigen.“

Köslin, den 10. März 1915.

Der Regierungspräsident.

105)**Nachtrag**

zum Statut der Born-Prittener Entwässerungsgenossenschaft in Pritten vom 11. August 1909.

Zu § 3 des Statuts:

Abj. 2 fällt fort: An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung: Außer der erstmaligen Herstellung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen übernimmt die Genossenschaft an Stelle der einzelnen Grundstückeigentümer die Herstellung derjenigen Folgeeinrichtungen, die nach dem Gutachten des Meliorationsbaubeamten und des Genossenschaftsvorstandes zu einer zweckentsprechenden Nutzbarmachung und Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Binnenentwässerung und die Schaffung eines neuen Heimbetriebes einschließlich der Düngung, Ansaat und dergleichen sowie auch die Anschaffung der notwendigen Geräte als Eggen und Walzen.

Der Vorstand bestimmt über die Zeit und Art der einzelnen Arbeiten nach Vereinbarung mit dem Meliorationsbauamt. Jeder Genosse hat sich den diesbezüglichen Anordnungen des Vorstandes zu fügen.

Die verbesserten Flächen werden grundsätzlich durch die betreffenden Eigentümer selbst bewirtschaftet und genutzt. Soweit dies nicht geschieht, oder wenn es nicht möglich ist, weil es z. B. an Wirtschaftsgebäuden, an Arbeitskräften, Betriebskapital oder auch an geeigneter Leitung fehlt, insbesondere wegen Abwesenheit des Besitzers, soll die Bewirtschaftung und Nutzung der Neuanlagen durch die Genossenschaft für Rechnung des Eigentümers nach näherer Feststellung des Vorstandes erfolgen.

§ 4 fällt fort.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beitragen, richtet sich nach dem ihnen aus der Genossenschaftsanlage erwachsenden Vorteil. Die Genossenschaftslasten zerfallen in

1. Kosten der Vorflutbeschaffung (Hauptprojekt),
2. Kosten der Folgeeinrichtungen.

Beide Kosten werden getrennt berechnet.

Zur Festsetzung der Beitragsverhältnisse für die Kosten zu 1, — Hauptentwässerung — wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden.

Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration (Hauptprojekt) erwachsenden Vorteils werden die Grundstücke in drei Klassen geteilt und zwar so, daß ein ha der niedrigsten dritten Klasse mit dem einfachen, der 2. Klasse mit dem zweifachen und der 1. Klasse mit dem dreifachen Betrage heranzuziehen ist. Beitragsfrei sind die im Beteiligungsregister als beitragsfrei aufgeführten Grundflächen.

Der Beitrag, welchen die einzelnen Genossen zur Verzinsung und Tilgung der für die Kosten der Folgeeinrichtungen aufzunehmenden Darlehen zu leisten haben, richtet sich nach dem Verhältnis der für die Folgeeinrichtungen eines jeden Grundstücks von der Genossenschaft aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, den noch nicht getilgten Rest des auf sein Grundstück entfallenden Darlehnsanteils an die Genossenschaft jederzeit zurückzuzahlen.

Für jede Fläche, die soweit abgetorft werden soll, daß deren Oberfläche nachher weniger als 50 cm über dem mittleren Sommerwasserstand in den Gräben liegen würde, muß zur Sicherstellung der jährlichen Beiträge ein entsprechender Betrag bei der Genossenschaft hinterlegt werden. Der Betrag wird vom Vorstände festgesetzt. Diese Festsetzung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Beabsichtigt ein Genosse seine Fläche ganz oder teilweise abzuturfen, so hat er bei Vermeidung von Ordnungsstrafen vorher dem Vorstände davon Mitteilung zu machen.

Zu § 7 Zusatz als 4. Absatz.

Über die Kosten der Folgeeinrichtungen ist vom Vorstände ein besonderes Beitragskataster aufzustellen. und nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen auszulegen. Auf die hiergegen erhobenen Einsprüche und Abänderungsanträge finden die Bestimmungen im 2. Absatz dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung.

Angenommen in der Generalversammlung in Born am 12. Januar 1915.

Der Landrat. gez. von **H o h n h o r s t.**

Vorstehender Nachtrag wird gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.

Köslin, den 11. März 1915.

Der Regierungspräsident.

Personal-Nachrichten.

Dem Kirchenältesten Hermann Daenell und dem Kirchendiener August Ziemer in Körlin ist das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber) Allerhöchst verliehen worden.

Nach einer Mitteilung der amerikanischen Botschaft in Berlin an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist an Stelle des nach Nachen versetzten Herrn Henry C. A. Damm der bisherige amerikanische Konsul in Stavanger, Herr Thodor Jaedel, zum Konsul der vereinigten Staaten in Stettin ernannt worden.

Ernannt sind:

1. der Kaufmann Leopold Beeder in Stolzenberg zum 3. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Rogzow, Kreis Kolberg-Körlin,
 2. der Eigentümer Reinhold Nitz in Alttriebokow zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Priebokow, Kreis Neustettin
- und
3. der Gastwirt Johann Jessin in Starkow zum 3. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Mützenow, Kreis Stolp i. Pom.

Versetzt sind: der Postinspektor Lüttschwager von Berlin nach Neustettin, der Postinspektor Roclawski von Neustettin nach Berlin und der Ober-Postassistent Mau aus Bütow als Postverwalter nach Körlin (Pers.) Gestorben ist der Ober-Postassistent Schmechel in Bütow.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen. Auf dem Felde der Ehre gefallen: der Präparandenlehrer Francois an der Präparandenanstalt in Tribsees.

Verliehen: der Rang der Räte IV. Klasse dem Direktor Dr. Franz Ost an der in der Entwidlung begriffenen Realschule in Barth i. Pom., dem Professor Oskar Bürgener am Realgymnasium in Stralsund, dem Professor Oswald Domke am Gymnasium in Demmin, dem Professor Paul Moritz an der Kaiserin Auguste Viktoria-Schule in Stettin, dem Professor Dr. Ernst Temming an der Kaiserin Auguste Viktoria-Schule in Greifswald.

Vermischte Nachrichten.

Tierärztliche Hochschule Berlin.

Luisenstr. 56.

Das Sommersemester 1915 beginnt pünktlich am 3. Mai d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 19. April bis 5. Mai d. Js.

Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Der Rektor **C r e m e r.**

Sonderbeilage

zu Stück 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 20. März 1915.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Köslin
für die Etatsjahre 1915, 1916 und 1917.

Die durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Ausgaben der Kasse haben betragen:

| | |
|-------------------|--------------|
| im Etatsjahr 1911 | 56 184,82 M. |
| im Etatsjahr 1912 | 69,534,48 M. |
| im Etatsjahr 1913 | 85 072,67 M. |
| im Etatsjahr 1914 | 85 673,00 M. |

| | |
|--|--------------|
| Danach waren die Ausgaben gegen das Vorjahr gestiegen im Etatsjahr 1912 um | 13 349,66 M. |
| " " " " 1913 " | 15 538,19 M. |
| " " " " 1914 " | 600,33 M. |
| zusammen | 29 488,18 M. |
| oder in einem Etatsjahre um durchschnittlich | 9 829,39 M. |

Unter Zugrundelegung dieses Satzes werden die Ausgaben voraussichtlich betragen:

| | | | | | |
|---------------------|------------|---|------------|---|----------------|
| im Etatsjahre 1915: | 85 673 M. | + | 9829,39 M. | = | rd. 95 503 M. |
| " " " " 1916: | 95 503 M. | + | 9829,39 M. | = | rd. 105 333 M. |
| " " " " 1917: | 105 333 M. | + | 9829,39 M. | = | rd. 115 163 M. |
| zusammen | 315 999 M. | | | | |

Das beitragspflichtige Dienst Einkommen beträgt 30 736 M. Es entfallen demnach auf 100 M. Einkommen 10,28 M., mithin für 1 Jahr 3,43 M., rund 3 M.

Das der Berechnung zugrunde gelegte **beitragspflichtige** Dienst Einkommen und die nach dem Befehle vom 4. Dezember 1899 (Befehlsamml. S. 587) von den Schulverbänden zu leistenden Jahresbeiträge sind in nachstehender Übersicht aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksauschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Köslin, den 23. Februar 1915.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

| Kreis- und Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
Beitrag | Kreis- und Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
Beitrag | Kreis- und Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
Beitrag |
|-------------------------|---------------------------|--------------------|-------------------------|---------------------------|--------------------|-------------------------|---------------------------|--------------------|
| | M. | M. P. | | M. | M. P. | | M. | M. P. |
| Kreis Belgard. | | | Podewils | 3700 | 111 | Tajimirshof | 2400 | 72 |
| Belgard | 39000 | 1170 | Gr. Poplow | 4900 | 147 | Klannin | 2400 | 72 |
| Polzin | 34200 | 1026 | Pumlow | 2000 | 60 | Crampe | 2500 | 75 |
| Altschlage | 2100 | 63 | Pustchow | | | Curow | 3000 | 90 |
| Arnhausen | 3200 | 96 | Dorf u. Abbau | 2300 | 69 | Curfewanz | 2700 | 81 |
| Ballenberg | 2500 | 75 | Quisbernow | 800 | 24 | Dargen | 2600 | 78 |
| Battin | 2100 | 63 | Gr. Ramin | 1700 | 51 | Dorfstadt | 1900 | 57 |
| Boßhin | 3600 | 108 | Kl. Ramin | 1400 | 42 | Drawehn mit | | |
| Bolkow | 1400 | 42 | Karzin | 1200 | 36 | Straßenhof | 5000 | 150 |
| Bramstädt | | | Kauden | 1700 | 51 | Drensch | 3600 | 108 |
| Dorf und Kolonie | 5600 | 168 | Kedel | 1800 | 54 | Dubbertsch | 2700 | 81 |
| Brugen | 3000 | 90 | Kedlin | 1900 | 57 | Berfin | 2700 | 81 |
| Buchhorst | 1900 | 57 | Kl. Reichow | 1200 | 36 | Goldbed | 1100 | 33 |
| Bulgrin | 2800 | 84 | Reinsfeld | 3500 | 105 | Alt Griebnitz | 2700 | 81 |
| Burzlass | 1800 | 54 | Rehin | 1000 | 30 | Neu Griebnitz | 1100 | 33 |
| Buslar | 3000 | 90 | Riştow | 700 | 21 | Brumsdorf | 2400 | 72 |
| Bußte | 1900 | 57 | Roggow | 2600 | 78 | Bußt | 3500 | 105 |
| Camishow | 2700 | 81 | Rostin | 900 | 27 | Hölkewiese | 2400 | 72 |
| Cavelsberg | 2300 | 69 | Röhlshof | 1900 | 57 | Jagthum | 1100 | 33 |
| Clempin | 1100 | 33 | Sager | 1100 | 33 | Karzin | 2800 | 84 |
| Collah | 3300 | 99 | Alt Sansow | 1400 | 42 | Linow | 2100 | 63 |
| Cösternitz | 900 | 27 | Neu Sansow | 2700 | 81 | Lubow | 2100 | 63 |
| Kl. Crößin | 900 | 27 | Schinz | 1900 | 57 | Neudorf | 2700 | 81 |
| Damen | 2100 | 63 | Schmenzin- | | | Pobanz | 1100 | 33 |
| Damerow | 2500 | 75 | Hopfenberg | 2400 | 72 | Poniden | 700 | 21 |
| Darlöw | 1900 | 57 | Seligsfelde | 1700 | 51 | Porst | 4500 | 135 |
| Denzin | 1100 | 33 | Siedlow | 3100 | 93 | Pribdargen | 700 | 21 |
| Dimtkuhlen | 1300 | 39 | Silefen | 1300 | 39 | Redow | 1100 | 33 |
| Doebel | 2700 | 81 | Standemin | 2300 | 69 | Saßenburg | 2000 | 60 |
| Drenow | 1100 | 33 | Tiehow | 1300 | 39 | Gr. Satspe | 1400 | 42 |
| Gr. Dubberow | 3400 | 102 | Gr. Tychow | 6200 | 186 | Kl. Satspe | 700 | 21 |
| Kl. Dubberow | 1400 | 42 | Wald. Tychow | 3100 | 93 | Schwellin | 1100 | 33 |
| Ganglow | 900 | 27 | Wiehow | 2700 | 81 | Seeger | 1100 | 33 |
| Gauerlow | 2300 | 69 | Kl. Voldekow | 900 | 27 | Stepen | 2000 | 60 |
| Glögin | 2700 | 81 | Warnin | 1300 | 39 | Ubedel | 3000 | 90 |
| Grüßow | 2700 | 81 | Wusterbarth | 1200 | 36 | Widerow | 2300 | 69 |
| Hohenwardin | 2700 | 81 | Wußow | 1400 | 42 | Wojenthin | 1200 | 36 |
| Hagenhorst | 900 | 27 | Zadtkow | 2000 | 60 | Zeblin | 2200 | 66 |
| Jagertow | 1400 | 42 | Zarnesanz | 2900 | 87 | Zerrehne | 2700 | 81 |
| Jeßeritz | 700 | 21 | Zarnelow | 1100 | 33 | Zerthun | 1100 | 33 |
| Kiedow | 2000 | 60 | Zietlow | 1100 | 33 | | | |
| Kowalk | 3500 | 105 | Ziezeneff | 3100 | 93 | Sa. Kr. Bublitz | 130600 | 3918 |
| Langen | 2900 | 87 | Zuchen | 900 | 27 | Kreis Bütow. | | |
| Lasbed | 700 | 21 | Zwirnitz | 800 | 24 | Bütow | 25000 | 750 |
| Lahig | 900 | 27 | | | | Bernsdorf | 3600 | 108 |
| Lenzen | 3900 | 117 | Sa. Kr. Belgard | 259400 | 7782 | Bornthuchen | 3400 | 102 |
| Alt Lüßitz | 1100 | 33 | Kreis Bublitz. | | | Buchwalde | 3400 | 102 |
| Luhig | 800 | 24 | Bublitz | 31800 | 954 | Czarndamerow | 1600 | 48 |
| Mandelah | 1700 | 51 | Bischofthum | 1100 | 33 | Damerlow | 3400 | 102 |
| Muttrin | 2600 | 78 | Alt Budow | 2700 | 81 | Dampen | 2700 | 81 |
| Naffin | 1000 | 57 | Neu Budow | 3200 | 96 | Damsdorf | 2400 | 72 |
| Nahtow | 700 | 21 | Gr. Carzenburg | 3600 | 108 | Bersdorf | 2700 | 81 |
| Gr. Pantnin | 2500 | 75 | Kl. Carzenburg | 3800 | 114 | Bramenz | 900 | 27 |

| Kreis- und
Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | | Kreis- und
Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | | Kreis- und
Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | |
|-----------------------------|---------------------------|-------|----------------------------|---------------------------|-------|----------------------------|---------------------------|-------|
| | M. | M. P. | | M. | M. P. | | M. | M. P. |
| Bröbenzin | 1100 | 33 | Friedrichshorst | 2600 | 78 | Altbelz | 3800 | 114 |
| Gr. Buzkow | 3900 | 117 | Dtsch. Fuhlbed | 3000 | 90 | Bizifer | 3400 | 102 |
| Hugendorf | 2600 | 78 | Bersdorf | 2700 | 81 | Bonin | 2300 | 69 |
| Jassen | 1200 | 36 | Biesen | 2800 | 84 | Cluß | 1700 | 51 |
| Jellentsch | 900 | 27 | Bolz | 2000 | 60 | Crettmin | 1700 | 51 |
| Kathow | 3000 | 90 | Groß Brünow | 3000 | 90 | Deep | 700 | 21 |
| Kroßnow | 1400 | 42 | Güntershagen | 3800 | 114 | Dörjenthin | 2700 | 81 |
| Klonschen mit
Hopfentrug | 2900 | 87 | Butsdorf | 2000 | 60 | Funkenhagen | 2700 | 81 |
| Lupowste | 2700 | 81 | Herzberg | 1100 | 33 | Bieskow | 2300 | 69 |
| Mangwitz | 3200 | 96 | Hundstopf | 3200 | 96 | Bohrband | 1900 | 57 |
| Gr. Massowitz | 900 | 27 | Jakobsdorf | 1700 | 51 | Bülz | 1100 | 33 |
| Kl. Massowitz | 700 | 21 | Janitow | 1000 | 30 | Büdenhagen | 1400 | 42 |
| Meddersin | 1100 | 33 | Klebow | 1000 | 30 | Hohenfelde | 2500 | 75 |
| Moddrow | 2700 | 81 | Köntopf | 1300 | 39 | Jamund | 3300 | 99 |
| Morgenstern | 2200 | 66 | Alt Körtitz | 3000 | 90 | Kaltenhagen | 2700 | 81 |
| Oslawdamerow | 2200 | 66 | Neu Lohig | 700 | 21 | Kiepersdorf | 2700 | 81 |
| Petersdorf | 1900 | 57 | Gr. Linichen | 3600 | 108 | Kleist | 1900 | 57 |
| Poltschen | 2400 | 72 | Neu Lobitz | 1000 | 30 | Konitow | 3900 | 117 |
| Gr. Pomeiske | 1800 | 54 | Klein Mellen | 3000 | 90 | Kordeshagen- | | |
| Kl. Pomeiske | 3000 | 90 | Mittelfelde | 700 | 21 | Schmollenhagen | 5600 | 168 |
| Platenheim | 2700 | 81 | Neuhof | 1900 | 57 | Kothlow | 1100 | 33 |
| Pschwors | 700 | 21 | Pammin | 2400 | 72 | Kragitz | 3200 | 96 |
| Phaschen | 5400 | 162 | Pritten | 800 | 24 | Laase | 700 | 21 |
| Redow | 3600 | 108 | Gr. Sabin | 2200 | 66 | Labuß | 700 | 21 |
| Sommin | 2500 | 75 | Kl. Sabin | 2900 | 87 | Lafene | 3400 | 102 |
| Strußow | 900 | 27 | Sarranzig | 3000 | 90 | Lahig | 2300 | 69 |
| Stüdnitz | 2300 | 69 | Schilde | 2500 | 75 | Lüptow | 2700 | 81 |
| Tangen | 1100 | 33 | Schönfeld | 1600 | 48 | Manow | 1000 | 30 |
| Tschebiattow | 3200 | 96 | Gr. Spiegel | 3800 | 114 | Maslow | 2100 | 63 |
| Gr. Tuchen | 3100 | 93 | Stöwen | 2400 | 72 | Merfin | 700 | 21 |
| Kl. Tuchen | 2600 | 78 | Alt Stüdnitz | 3100 | 93 | Meyringen | 900 | 27 |
| Wuffeden | 1700 | 51 | Teschendorf | 3000 | 90 | Moder | 2500 | 75 |
| Zemmen | 2400 | 72 | Virchow | 3800 | 114 | Groß Möllen | 2500 | 75 |
| Zerrin | 1400 | 42 | Welschenburg | 2900 | 87 | Klein Möllen | 1200 | 36 |
| Sa. Kr. Bütow | 124500 | 3735 | Wildforth | 700 | 21 | Nassow | 2100 | 63 |
| Kreis
Dramburg. | | | Woltersdorf | 1100 | 33 | Nedlin | 1700 | 51 |
| Dramburg | 30700 | 921 | Alt Wuhrow | 2000 | 60 | Nest | 2100 | 63 |
| Falkenburg | 32600 | 978 | Wusterwitz | 1800 | 54 | Neuenhagen | 1200 | 36 |
| Kalles | 13200 | 396 | Wuhig | 2300 | 69 | Neuklenz | 1400 | 42 |
| Balster | 3800 | 114 | Zehin | 2900 | 87 | Parnow | 2700 | 81 |
| Baumgarten | 3400 | 102 | Zuchow | 2000 | 60 | Parow | 3000 | 90 |
| Birchholz | 3100 | 93 | Zülshagen | 3800 | 114 | Plümenhagen | 700 | 21 |
| Born | 1800 | 54 | Sa. Kr. Dramburg | 203200 | 6096 | Poppenhagen | 900 | 27 |
| Carwitz | 1400 | 42 | Kreis Köslin. | | | Reptow | 700 | 21 |
| Clausdorf | 2700 | 81 | Köslin | 123300 | 3699 | Rogzow | 5800 | 174 |
| Dalow | 2800 | 84 | Augustin | 2100 | 63 | Rosnow | 1900 | 57 |
| Denzig | 2800 | 84 | Alt Banzin | 1700 | 51 | Schübben | 700 | 21 |
| Dietersdorf | 3800 | 114 | Neu Banzin | 2700 | 81 | Schulzenhagen | 2700 | 81 |
| Dolgen | 2000 | 60 | Barnig | 2100 | 63 | Schwemmin | 1900 | 57 |
| Friedrichsdorf | 8000 | 90 | Barzlin | 700 | 21 | Schwerinsthal | 2100 | 63 |
| | | | Bast | 2500 | 75 | Schwesin | | |
| | | | Bauerhufen | 1100 | 33 | Alt und Neu
Seidel | 7000 | 210 |
| | | | | | | | 3700 | 111 |

| Kreis- und
Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
Beitrag | Kreis- und
Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
Beitrag | Kreis- und
Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
Beitrag |
|---------------------------------|---------------------------|--------------------|----------------------------|---------------------------|--------------------|-----------------------------|---------------------------|--------------------|
| | M. | M. Pf. | | M. | M. Pf. | | M. | M. Pf. |
| Sorenbohm | 3800 | 114 | Bervin | 2200 | 66 | Semmerow | 2700 | 81 |
| Steglin | 3200 | 96 | Brihow | 2400 | 72 | Simögel | 3600 | 108 |
| Strachmin | 2900 | 87 | Henkenhagen-
Ziegenberg | 5200 | 156 | Spie | 900 | 27 |
| Streitz | 1600 | 48 | Jarchow | 700 | 21 | Sternin | 3000 | 90 |
| Strippow | 3000 | 90 | Jaasde | 2300 | 69 | Stöckow | 1900 | 57 |
| Tessin | 2000 | 60 | Gr. Jestin | 4300 | 129 | Stolzenberg | 2500 | 75 |
| Thunow | 3600 | 108 | Kl. Jestin | 2500 | 75 | Ultramm | 1900 | 57 |
| Timmenhagen | 700 | 21 | Karlów | 2700 | 81 | Neutramm | 1700 | 51 |
| Todenhagen | 2800 | 84 | Kerstin | 2600 | 78 | Trienke | 2900 | 87 |
| Vangerow | 1800 | 54 | Krudenbeck | 2900 | 87 | Wartekow | 2500 | 75 |
| Varähmin | 2300 | 69 | Krühne | 700 | 21 | Alt Werder | 2100 | 63 |
| Varähminshagen | 900 | 27 | Leitow | 1400 | 42 | Neu Werder | 700 | 21 |
| Warnin | 900 | 27 | Lestin | 1800 | 54 | Bobrow | 2500 | 75 |
| Wisbuh | 1100 | 33 | Lübchow | 2600 | 78 | Zernin | 2200 | 66 |
| Wolfshagen | 2700 | 81 | Lustebuhr | 2300 | 69 | Zwilipp | 2900 | 87 |
| Wuffeten | 1100 | 33 | Mallnow | 2100 | 63 | Zürkow | 1900 | 57 |
| Zewelín | 3400 | 102 | Alt Marrin | 3100 | 93 | Sa. Kr. Kolberg | 325300 | 9759 |
| Zuchen | 3700 | 111 | Mechentin | 1400 | 42 | Kreis
Lauenburg. | | |
| Sa. Kr. Köslin | 293300 | 8799 | Moigeltz | 1200 | 36 | Lauenburg | 54100 | 1623 |
| Kreis
Kolberg-Körlin | | | Moiglin | 700 | 21 | Leba mit
Czarnowste | 7100 | 213 |
| Kolberg | 105700 | 3171 | Mohrow | 2700 | 81 | Bebrow | 2700 | 81 |
| Körlin | 22100 | 663 | Molow | 1200 | 36 | Belgard | 1100 | 33 |
| Altstadt | 700 | 21 | Naugard | 700 | 21 | Bergensin | 700 | 21 |
| Baldow | 1900 | 57 | Nednin | 1400 | 42 | Bismark | 700 | 21 |
| Bartin | 2700 | 81 | Nehmer | 900 | 27 | Gr. Boshpol | 2400 | 72 |
| Bodenhagen | 3000 | 90 | Nessin | 2700 | 81 | Bresin | 2000 | 60 |
| Bogentin | 2700 | 81 | Neureje | 900 | 27 | Budowin | 1100 | 33 |
| Altbork | 700 | 21 | Peterfz | 2700 | 81 | Camelow | 700 | 21 |
| Neubork | 1100 | 33 | Petershagen | 2100 | 63 | Charbrow | 3800 | 114 |
| Büßow | 900 | 27 | Petersfelde | 700 | 21 | Chinow | 1600 | 48 |
| Bullenwinkel | 900 | 27 | Plauthin | 1100 | 33 | Choitschow | 1900 | 57 |
| Carwin | 2800 | 84 | Gr. Pobloth | 900 | 27 | Choklow | 1400 | 42 |
| Claptow | 900 | 27 | Kl. Pobloth | 1700 | 51 | Gr. Damertow | 700 | 21 |
| Cölpin | 3400 | 102 | Poldemin | 700 | 21 | Enzow | 700 | 21 |
| Coseger | 2100 | 63 | Pretmin | 2700 | 81 | Jelstow | 2300 | 69 |
| Cowan | 900 | 27 | Pustar | 2500 | 75 | Adl. Freest | 700 | 21 |
| Damgard | 2700 | 81 | Alt Quezin | 2500 | 75 | Kgl. Freist | 1100 | 33 |
| Damiz | 2900 | 87 | Neu Quezin | 2700 | 81 | Gans | 700 | 21 |
| Dassow | 3400 | 102 | Rabuhn | 900 | 27 | Garzigar | 2500 | 75 |
| Deep | 700 | 21 | Ramelow | 3400 | 102 | Gnewin | 3800 | 114 |
| Degow | 3900 | 117 | Refeltow | 3800 | 114 | Goddentow | 2300 | 69 |
| Drenow | | | Rogzow | 2000 | 60 | Hohenfelde | | |
| (Charlottenhof) | 1400 | 42 | Roman | 3600 | 108 | (Krahnschhof) | 2400 | 72 |
| Drosedow | 3200 | 96 | Rossentin | 700 | 21 | Gr. Jannewitz | 1600 | 48 |
| Dumzin | 1200 | 36 | Rühow | 3600 | 108 | Kl. Jannewitz | 1100 | 33 |
| Eickstedtswalde | 700 | 21 | Rüwolsdorf | 1200 | 36 | Jaglow | 1100 | 33 |
| Fritzow | 1300 | 39 | Schleps | 1100 | 33 | Kaischow | 1900 | 57 |
| Gandelin | 1900 | 57 | Schöhow | 2300 | 69 | Kerschow | 900 | 27 |
| Ganzow | 1100 | 33 | Schwartow | 1700 | 51 | Krampe | 3000 | 90 |
| Garßen | 900 | 27 | Schwebt | 2800 | 84 | Krampfewitz | 1000 | 30 |
| Garrin | 3700 | 111 | Seefeld | 1900 | 57 | | | |
| | | | Sellnow | 3000 | 90 | | | |

| Kreis- und
Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | | Kreis- und
Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | | Kreis- und
Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | |
|----------------------------|---------------------------|--------|------------------------------|---------------------------|--------|---|---------------------------|--------|
| | M. | M. Pf. | | M. | M. Pf. | | M. | M. Pf. |
| Russow | 900 | 27 | Zackenzin | 900 | 27 | Heinrichsdorf | 1800 | 54 |
| Rurow | 700 | 21 | Zelassen | 2700 | 81 | Gr. H r zberg | 1100 | 33 |
| Labehn | 3600 | 108 | Zewitz | 3400 | 102 | Hochfelde | 700 | 21 |
| Labenz | 1400 | 42 | Zinzelitz | 3100 | 93 | Hütten | 3800 | 114 |
| Labuhn | 1900 | 57 | Sa. Kr. Lauenburg | 220600 | 6618 | Juchow | 2800 | 84 |
| Landeshow | 2700 | 81 | Kreis
Neustettin. | | | Klaushagen | 4500 | 135 |
| Lantow | 2700 | 81 | Bärwalde | 13900 | 417 | Klingbed | 2700 | 81 |
| Lanz | 2100 | 63 | Neustettin | 54700 | 1641 | Klöpperfier | 2400 | 72 |
| Lischütz | 2200 | 66 | Ragebuhr | 10300 | 309 | Kloßen | 900 | 27 |
| Al. Lüblow | 2100 | 63 | Tempelburg | 19600 | 588 | Knacksee | 1300 | 39 |
| Lübtow | 700 | 21 | Altenwalde | 3800 | 114 | Gr. Krößin | 4700 | 141 |
| Luggewiese | 2300 | 69 | Bahrenbusch | 2900 | 87 | Kucherow | 2100 | 63 |
| Ludwigshof | 900 | 27 | Balfanz | 3000 | 90 | Gr. Rüdde mit Eich-
felde u. Fierfelde | 6400 | 192 |
| Mallschütz | 700 | 21 | Barckenbrügge | 1000 | 30 | Al. Rüdde | 3400 | 102 |
| Gr. Massow | 1700 | 51 | Bernsdorf | 3000 | 90 | Rußow | 3100 | 93 |
| Al. Massow | 3500 | 105 | Bewerdic | 700 | 21 | Langen | 2100 | 63 |
| Merzin | 2500 | 75 | Blumenwerder | 3000 | 90 | Alt Liepenfier | 3800 | 114 |
| Nawitz | 1600 | 48 | Gr. Born | 800 | 24 | Neu Liepenfier | 1400 | 42 |
| Neuendorf | 4200 | 126 | Borntin | 1000 | 30 | Linde | 1000 | 30 |
| Neuhof | 1100 | 33 | Buchwald | 3100 | 93 | Lottin | 5400 | 162 |
| Oßed | 700 | 21 | Bulgrin | 700 | 21 | Lubow | 3100 | 93 |
| Oßeden | 1700 | 51 | Burzen | 2100 | 63 | Lücknitz | 2100 | 63 |
| Pareß | 700 | 21 | Cölpin | 2100 | 63 | Lübgust | 1600 | 48 |
| Gr. Perlin | 1400 | 42 | Alt Coprieben | 1300 | 39 | Lümzow | 3200 | 96 |
| Prebendow | 2200 | 66 | Neu Coprieben | 700 | 21 | Marienwalde | 1300 | 39 |
| Puggerschow | 2500 | 75 | Crangen | 3200 | 96 | Mosin | 3200 | 96 |
| Reckow | 1300 | 39 | Gr. Dallentin | 3400 | 102 | Naseband | 3900 | 117 |
| Reckwitz | 2500 | 75 | Al. Dallentin | 1300 | 39 | Neudorf | 1800 | 54 |
| Roschütz | 2600 | 78 | Died | 1600 | 48 | Neuhof | 700 | 21 |
| Rosgars | 900 | 27 | Dolgen | 700 | 21 | Osterfelde | 3600 | 108 |
| Roslajin | 2400 | 72 | Draheim | 2400 | 72 | Pahig | 1100 | 33 |
| Rybiente | 1300 | 39 | Dummerstz | 1700 | 51 | Perlanzig | 5000 | 150 |
| Sarbske | 1200 | 36 | Eichenberge | 2500 | 75 | Pielburg mit
Neumin | 5200 | 156 |
| Sahin | 1100 | 33 | Elfenbusch | 1300 | 39 | Pinnow | 3900 | 117 |
| Saulin | 3800 | 114 | Eichenriege | 3000 | 90 | Plietitz | 1100 | 33 |
| Schimmerwitz | | | Eulenburg | 1800 | 54 | Pöhlen | 2400 | 72 |
| Dorf und Wald | 3800 | 114 | Flackenheide | 2100 | 63 | Priebtow | 2700 | 81 |
| Schluschow | 700 | 21 | Fladsee | 800 | 24 | Radow | 3600 | 108 |
| Schönehr | 3400 | 102 | Flederborn | 3800 | 114 | Rad' ah | 2000 | 60 |
| Schwartow | 1400 | 42 | Galow-Damm | 700 | 21 | Reppow | 2900 | 87 |
| Schweslin | 1600 | 48 | Gellen | 2700 | 81 | Scharpenort | 1400 | 42 |
| Gr. Schwidow | 1400 | 42 | Bellin | 3200 | 96 | Schmidenthin | 1200 | 36 |
| Speß | 2700 | 81 | Naß Bliente | 2800 | 84 | Schneidemühl | 1900 | 57 |
| Stresow | 700 | 21 | Bißoff | 1600 | 48 | Schoffhütten | 900 | 27 |
| Lauenzin | 1400 | 42 | Bönne | 1400 | 42 | Gr. Schwarzsee | 2200 | 66 |
| Uhligen | 2700 | 81 | Neu Grabunz | 2300 | 69 | Al. Schwarzsee | 2800 | 84 |
| Wießig | 3400 | 102 | Bramenz- | | | Softnitz | 5100 | 153 |
| Wilkow | 1100 | 33 | Kaffenberg | 3200 | 96 | Sparsee | 3800 | 114 |
| Wierschutin | 2900 | 87 | Grünwald Dorf | 5300 | 159 | Steinforth | 1200 | 36 |
| Wittenberg | 2700 | 81 | Grünwald Gut | 2700 | 81 | Storkow | 1300 | 39 |
| Wobensin | 2000 | 60 | Hafenfier | 1900 | 57 | Streitzig | 5200 | 156 |
| Gr. Wunneschin | 1400 | 42 | | | | | | |
| Wußow | 2300 | 69 | | | | | | |

| Kreis- und
Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
Beitrag | Kreis- und
Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
Beitrag | Kreis- und
Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
Beitrag |
|----------------------------|---------------------------|--------------------|----------------------------|---------------------------|--------------------|----------------------------|---------------------------|--------------------|
| | M. | M. Pf. | | M. | M. Pf. | | M. | M. Pf. |
| Tarmen | 1100 | 33 | Bumenz | 3400 | 102 | Kreis | | |
| Thurow | 3500 | 105 | Hammermühle | 3100 | 93 | Schivelbein. | | |
| Trabehn | 1000 | 30 | Hanswalde | 900 | 27 | Schivelbein | 37000 | 1110 |
| Alt Balm mit
Kniden | 7400 | 222 | Kaffzig | 1900 | 57 | Balsdrey | 700 | 21 |
| Neu Balm Gem. | 1700 | 51 | Kremerbruch | 3200 | 96 | Berkenow | 2400 | 72 |
| Neu Balm Gut | 700 | 21 | Lindenbusch | 1100 | 33 | Boltenhagen | 1400 | 42 |
| Bangerow | 2900 | 87 | Lubben | 1000 | 30 | Briesen | 900 | 27 |
| Billnow | 1100 | 33 | Misdow B | 1100 | 33 | Brunow | 1900 | 57 |
| Warlang | 2800 | 84 | Neufeld | 2400 | 72 | Carsbaum | 800 | 24 |
| Wallachsee | 2000 | 60 | Papenzin | 1100 | 33 | Cußenow | 1700 | 51 |
| Wilhelmshorst | 1900 | 57 | Plözig | 1200 | 36 | Dohnafelde | 800 | 24 |
| Mudel | 1800 | 54 | Poberow | 2400 | 72 | Falkenberg | 1100 | 33 |
| Neu Wuhrow | 3100 | 93 | Pöppeln | 2400 | 72 | Gröshin | 2700 | 81 |
| Wulflahe | 4100 | 123 | Prihig | 2000 | 60 | Gumtow | 2700 | 81 |
| Wurchow | 3800 | 114 | Wend. Puddiger | 3000 | 90 | Kartlow | 1900 | 57 |
| Wusterhanse | 3600 | 108 | Püstow | 700 | 21 | Klemzow | 900 | 27 |
| Zamborst | 3800 | 114 | Reddies | 1100 | 33 | Klöshin | 1000 | 30 |
| Zehendorf | 3600 | 108 | Gr. Reez | 900 | 27 | Klühtow | 2000 | 60 |
| Zemmin | 2100 | 63 | Reinfeld B | 2700 | 81 | Kreitzig | 2000 | 60 |
| Zider | 2500 | 75 | mit Heinrichsdorf | 4300 | 129 | Labenz | | |
| Zuch | 2300 | 69 | Reinwasser | 2200 | 66 | mit Neu Labenz | 3400 | 102 |
| Zültenhagen | 3600 | 108 | Rohr | 1800 | 54 | Wartenstein | 2700 | 81 |
| Sa. Kr. Neufettin | 382300 | 11469 | Saaben | 3400 | 102 | Lantow | 900 | 27 |
| Kreis | | | Schwessin | 3600 | 108 | Ledow | 2300 | 69 |
| Rummelsburg. | | | Gr. Schwirsen | 2800 | 84 | Liepz | 1100 | 33 |
| Rummelsburg | 30200 | 906 | Kl. Schwirsen | 2300 | 69 | Mejeritz | 900 | 27 |
| Barlügen | 700 | 21 | Seehof | 2500 | 75 | Nelep | 2800 | 84 |
| Bartin | 3700 | 111 | Seelitz | 1800 | 54 | Nemmin | 1900 | 57 |
| Bardin | 1900 | 57 | Sellin | 900 | 27 | Ruthagen- | | |
| Bardin | | | Starkow | 1800 | 54 | Friedewald | 4300 | 129 |
| (früher Zollbrüd) | 1100 | 33 | Steinau | 1400 | 42 | Panzerin | 1000 | 30 |
| Behwitz-Seehof | 3200 | 96 | Techlipp | 1300 | 39 | Polchlepp | 700 | 21 |
| Bial | 900 | 27 | Treblin | 3400 | 102 | Priebslaff | 2900 | 87 |
| Seelberg B | 1400 | 42 | Treten | 1800 | 54 | Repzin | 2700 | 81 |
| Börnen | 700 | 21 | Treten Gut | 1100 | 33 | Rihig | 2400 | 72 |
| Brünnow | | | Turzig | 1700 | 51 | Rihig-Kappe | 700 | 21 |
| (Rosenhof) | 1800 | 54 | Varzin | 1900 | 57 | Rühenhagen | 2900 | 87 |
| Tamitz | 1600 | 48 | Verjin | 3200 | 96 | Rühow | 4000 | 120 |
| Alt Colziglow | 3200 | 96 | Viartlum | 700 | 21 | Schlenzig | 1800 | 54 |
| Neu Colziglow | 700 | 21 | Gr. Volz | 2800 | 84 | Schönwitz | 3400 | 102 |
| Darjewow | 1900 | 57 | Kl. Volz | 1100 | 33 | Semerow | 3100 | 93 |
| Dulzig | 1100 | 33 | Waldow | 2000 | 60 | Simmahig | 1800 | 54 |
| Falkenhagen- | | | Wobeser | 3600 | 108 | Technow | 2700 | 81 |
| Marienthütte | 3600 | 108 | Woblanse | 3400 | 102 | Wenzlaffshagen | 1200 | 36 |
| Franzdorf | 700 | 21 | Wodnin | 1700 | 51 | Völzow | 800 | 24 |
| Friedrichshuld | 700 | 21 | Wußow | 3800 | 114 | Wopersnow | 3000 | 90 |
| Badgen | 1400 | 42 | Zettin | 2000 | 60 | Wußow | 1900 | 57 |
| Georgendorf | 900 | 27 | Zuders | 2500 | 75 | Sa. Kr. Schivelbein | 119200 | 3576 |
| Bewiesen | 2700 | 81 | Sa. Kreis | | | Kreis Schlawe | | |
| Bloddow | 2700 | 81 | Rummelsburg | 171100 | 5133 | Pollnow | 10700 | 321 |
| Grünwalde | 1900 | 57 | | | | Rügenwalde | 34500 | 1035 |
| | | | | | | Schlawe | 25000 | 768 |

| Kreis- und
Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
Beitrag | Kreis- und
Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
Beitrag | Kreis- und
Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
Beitrag |
|------------------------------|---------------------------|--------------------|----------------------------|---------------------------|--------------------|-----------------------------|---------------------------|--------------------|
| | | | | | | | | |
| Janow | 156 | 468 | Altkradow | 900 | 27 | Scheddin | 1300 | 39 |
| Abtshagen | 4800 | 144 | Altkuddeezow | 2300 | 69 | Schladow | 2500 | 75 |
| Altenhagen-
Petershagen | 3800 | 114 | Neukuddeezow | 700 | 21 | Schlawin | 3400 | 102 |
| Altschlawe | 2700 | 81 | Alt Kugelwitz | 900 | 27 | Gr. Schlönwitz | 3000 | 90 |
| Balentin | 700 | 21 | Neu Kugelwitz | 2700 | 81 | Schmarfow | 2700 | 81 |
| Barzow | 3200 | 96 | Kuhj | 2700 | 81 | Schöneberg | 1900 | 57 |
| Beefow | 900 | 27 | Kummerzin | 1700 | 51 | Schöningswalde | 900 | 27 |
| Besow | 700 | 21 | Kusserow | 1200 | 36 | Schwarzin | 900 | 27 |
| Alt Bewersdorf | 700 | 21 | Lahig | 2700 | 81 | Segenthin | 3400 | 102 |
| Neu Bewersdorf | 1600 | 48 | Lantow | 900 | 27 | Sellen | 2700 | 81 |
| Böbbelin | 700 | 21 | Lanzig | 2300 | 69 | Söllniz | 1700 | 51 |
| Borkow | 2700 | 81 | Leitow | 1700 | 51 | Gr. Soltikow | 3200 | 96 |
| Bojens | 1000 | 30 | Malchow | | | Steinort | 2400 | 72 |
| Breitenberg | 2100 | 63 | mit Neu Malchow | 4400 | 132 | Stemnitz | 1800 | 54 |
| Seebuckow | 1300 | 39 | Marienthal | 900 | 27 | Wdl. Suckow | 2800 | 84 |
| Wend. Buckow | 2100 | 63 | Marfow | 2500 | 75 | See-Suckow | 2500 | 75 |
| Büßow | 2700 | 81 | Alt Martinshagen | 1200 | 36 | Snadow | | |
| Bussin | 900 | 27 | Masselwitz | 2100 | 63 | mit Willkenhof | 6400 | 192 |
| Cannin | 2100 | 63 | Meihow | 700 | 21 | Symbow | 1300 | 39 |
| Coccejendorf | 2300 | 69 | Naglass mit Daghow | 2500 | 75 | Thyn | 2500 | 75 |
| Crangen | | | Nagmershagen | 1100 | 33 | Wend. Tychow | 2700 | 81 |
| (Alexandrahütte) | 2500 | 75 | Nemitz | 700 | 21 | Warbelow | 1600 | 48 |
| Crolow mit Crolow
Strand | 2000 | 60 | Neuenhagen Abtei | 2700 | 81 | Vellin | 1500 | 45 |
| Damerow-
Neumartinsshagen | 5700 | 171 | Neuenhagen Amt | 700 | 21 | Vettrin | 700 | 21 |
| Damshagen-
Ruhshagen | 4800 | 144 | Neuwasser
(Damferort) | 1600 | 48 | Viehze (Vieghler
Strand) | 2400 | 72 |
| Dörsenthin | 2500 | 75 | Niulin | 1400 | 42 | Bitte | 1400 | 42 |
| Drenzig | 1600 | 48 | Nohrow | 1400 | 42 | Wandshagen | 1400 | 42 |
| Egnow | 900 | 27 | Alt Paalow | 1100 | 33 | Alt Warschow | 2900 | 87 |
| Euenthin | 2100 | 63 | Neu Paalow | 1700 | 51 | Neu Warschow | 2700 | 81 |
| Franzen | 2900 | 87 | Palzow | 700 | 21 | Wied | 3700 | 111 |
| Freez | 3100 | 93 | Pantnin | 3400 | 102 | Wilhelmine | 1100 | 33 |
| Friedensdorf | 2700 | 81 | Parpart | | | Wusseßen | 700 | 21 |
| Gerbin | 3000 | 90 | mit Neu Parpart | 4000 | 120 | Wusterwitz | 3700 | 111 |
| Göriz | 1100 | 33 | Peeß | 4100 | 123 | Ziegenitz | 1900 | 57 |
| Görshagen | 1300 | 39 | Pennelow | 3400 | 102 | Zilmiz | 700 | 21 |
| Grupenhagen | 1300 | 39 | Pirbstow | 3100 | 93 | Zirchow | 1300 | 39 |
| Guhmin | 2900 | 87 | Preez | 2700 | 81 | Zizow | 3100 | 93 |
| Jannowitz | 1600 | 48 | Dtsch. Puddiger | 2300 | 69 | Zizmin | 3000 | 90 |
| Jahingen | 2100 | 63 | Pustamin | 3800 | 114 | Alt Zowen | 1800 | 54 |
| Altjārshagen | 1800 | 54 | Gr. Quäsow | 2300 | 69 | Neu Zowen | 700 | 21 |
| Neujārshagen | 2300 | 69 | Quahow | 3400 | 102 | Ga. Kr. Schlawe | 383900 | 11517 |
| Jershöft | 1700 | 51 | Ratteid | 1500 | 45 | Kreis Stolp | | |
| Karnlewitz | 2900 | 87 | Reblin | 2700 | 81 | Stolp | 121100 | 3633 |
| Karwitz | 3700 | 111 | Reddenthin | 2700 | 81 | Arnsshagen | 2800 | 84 |
| Karzin | 2700 | 81 | Alt Ristow | 2000 | 60 | Bandschow | 2700 | 81 |
| Köpnitz | 2300 | 69 | Röshagen | 2900 | 87 | Bedel | 700 | 21 |
| Kopahn | 2500 | 75 | Rohog | 2100 | 63 | Bedlin | 2700 | 81 |
| Körlin | 1700 | 51 | Rügenwalder-
münde | 3000 | 90 | Benzin | 1300 | 39 |
| Köfternitz | 1800 | 54 | Rüshagen | 3800 | 114 | Bewersdorf | 1700 | 51 |
| | | | Al. Runow | 2700 | 81 | Birkow | 1800 | 54 |
| | | | Sadshöhe | 2700 | 81 | Bornzin | 700 | 21 |

| Kreis- und
Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
Beitrag | Kreis- und
Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
Beitrag | Kreis- und
Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
Beitrag |
|----------------------------|---------------------------|--------------------|----------------------------|---------------------------|--------------------|-----------------------------|---------------------------|--------------------|
| | | | | | | | | |
| Gr. Brüstow | 1100 | 33 | Neu Jügelow | | | Al. Rafitt | 700 | 21 |
| Al. Brüstow | 2700 | 81 | (Friedrichsfelde) | 3100 | 93 | Rambow | 700 | 21 |
| Dtsch. Bückow | 1400 | 42 | Karlsw | 1300 | 39 | Reiz | 700 | 21 |
| Wend. Bückow | 1300 | 39 | Karwen | 3400 | 102 | Rezin | 2500 | 75 |
| Budow | 1100 | 33 | Karzin | 2700 | 81 | Ribow | 3100 | 93 |
| Dt. Carstnit | 1100 | 33 | Klenzin | 1400 | 42 | Roggah | 1400 | 42 |
| Gr. Crien | 1900 | 57 | Kleschinz | 1800 | 54 | Rowe | 1000 | 30 |
| Cunsow | 2700 | 81 | Kluden | 1600 | 48 | Rowen | 900 | 27 |
| Czierwienz | 1700 | 51 | Koje | 1400 | 42 | Rumbste | 2700 | 81 |
| Daber | 700 | 21 | Kottow | 1100 | 33 | Gr. Runow | 700 | 21 |
| Schwarz Damerow | 700 | 21 | Krampe | 1900 | 57 | Ruschüh | 2100 | 63 |
| Alt Damerow | 900 | 27 | Kriwan | 2700 | 81 | Sageriz | 3000 | 90 |
| Neu Damerow | 1200 | 36 | Krussen | 2700 | 81 | Sagerte | 700 | 21 |
| Dammen | 1900 | 57 | Kublig | 4900 | 147 | Saleske (Saleske
Strand) | 4000 | 120 |
| Hebrondamnit | 2300 | 69 | Kuckow | 1700 | 51 | Sansow | 1100 | 33 |
| Rathsdamnit | 6800 | 204 | Kullow | 900 | 27 | Saviat | 700 | 21 |
| Dargeröse | 1300 | 39 | Labehn | 1300 | 39 | Scharow | 1400 | 42 |
| Darjin | 2500 | 75 | Labüßow | 700 | 21 | Schmaaz | 2700 | 81 |
| Darjow | 2100 | 63 | Labuhn | 1300 | 39 | Schmolzin | 7000 | 210 |
| Dresow | 700 | 21 | Langeböse | 1600 | 48 | Schönwalde | 1100 | 33 |
| Großdübsow | 2600 | 78 | Lantwiz | 2100 | 63 | Schöneichen | 900 | 27 |
| Dünnow | 1900 | 57 | Lindow | 900 | 27 | Schojow | 1100 | 33 |
| Dumröse | 900 | 27 | Lojow | 700 | 21 | Schorin | 2500 | 75 |
| Flintow | 3400 | 102 | Lössin | 900 | 27 | Schuraw | 1100 | 33 |
| Freist | 1900 | 57 | Ludwigslust | 1600 | 48 | Schweßow | 2400 | 72 |
| Baffert | 1400 | 42 | Lübzow | 2300 | 69 | Schwolow | | |
| Ballensow | 2500 | 75 | Lüllemün | 2700 | 81 | (Scharfenstein) | 5600 | 168 |
| Bambin | 3200 | 96 | Lupow | 3700 | 111 | Schwuchow | 1900 | 57 |
| Gr. Banjen | 3400 | 102 | Gr. Machmin | 1500 | 45 | Selesen | 2700 | 81 |
| Al. Banjen | 2200 | 66 | Al. Machmin | 2100 | 63 | Gr. Silkow | 1900 | 57 |
| Gr. Garde | 3200 | 96 | Mahnwiz | 1400 | 42 | Al. Silkow | 1100 | 33 |
| Al. Garde | 2300 | 69 | Malzow | 700 | 21 | Wend. Silkow | 1200 | 36 |
| Bag | 2300 | 69 | Mellin | 900 | 27 | Sochow | 1800 | 54 |
| Bejerke | 1400 | 42 | Midrow | 2600 | 78 | Sorchow | 900 | 27 |
| Biesebiz | 3500 | 105 | Muddel | 700 | 21 | Stantin | 900 | 27 |
| Blowiz | 2300 | 69 | Mügenow | 3100 | 93 | Starkow | 1900 | 57 |
| Gr. Bluschen | 700 | 21 | Muttrin | 1600 | 48 | Starniz | 700 | 21 |
| Al. Bluschen | 1700 | 51 | Neizkow | 700 | 21 | Stohentin | 700 | 21 |
| Böhren | 1600 | 48 | Nesekow | 1700 | 51 | Stojentin | 1100 | 33 |
| Branzin | 2700 | 81 | Neuhof | 700 | 21 | Stolpmünde | 12700 | 381 |
| Grapiz | 2300 | 69 | Nieniehte | 700 | 21 | Gr. Strellin | 1000 | 30 |
| Grossendorf | 1700 | 51 | Nippogense | 700 | 21 | Al. Strellin | 1300 | 39 |
| Grumbtow | 700 | 21 | Gr. Rossin | 1100 | 33 | Stresow | 1100 | 33 |
| Guzmerow | 900 | 27 | Al. Rossin | 900 | 27 | Strydershagen | 2100 | 63 |
| Hohenstein | 1100 | 33 | Dt. Plassow | 1700 | 51 | Ueberlauf | 1900 | 57 |
| Holzkatzen | 2600 | 78 | Wend. Plassow | 2100 | 63 | Ulrichsfelde | 2700 | 81 |
| Bumbin | 1900 | 57 | Pobloß | 2200 | 66 | Vangerske | 700 | 21 |
| Horst | 2200 | 66 | Gr. Podel | 1700 | 51 | Bargow | 2300 | 69 |
| Jamein | 1100 | 33 | Podewilshausen | 3000 | 90 | Barzmin | 700 | 21 |
| Jeferiz | 700 | 21 | Poganz | 2700 | 81 | Beddin | 3200 | 96 |
| Jersewiz | 700 | 21 | Prebendow | 2700 | 81 | Bellow | 700 | 21 |
| Alt Jügelow | 700 | 21 | Quadenburg | 900 | 27 | Bessin | 1100 | 33 |
| | | | Gr. Rafitt | 3200 | 96 | | | |

| Kreis- und
Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
Beitrag | Kreis- und
Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
Beitrag | Kreis- und
Schulverband | Dienst-
ein-
kommen | Kassen-
Beitrag |
|----------------------------|---------------------------|--------------------|----------------------------|---------------------------|--------------------|----------------------------|---------------------------|--------------------|
| | <i>M.</i> | <i>M. Pf.</i> | | <i>M.</i> | <i>M. Pf.</i> | | <i>M.</i> | <i>M. Pf.</i> |
| Biatrow | 900 | 27 | Wintershagen | 1200 | 36 | Zemmin | 3400 | 102 |
| Bisfen | 700 | 21 | Wittstod | 700 | 21 | Zezenow | 1700 | 51 |
| Bittow | 1400 | 42 | Wobesde | 3800 | 114 | Zizen | 1800 | 54 |
| Birchensin | 1600 | 48 | Wollin | 1400 | 42 | Ziptow | 700 | 21 |
| Bigow | 700 | 21 | Wundichow | 1100 | 33 | Zirchow | 1300 | 39 |
| Warbelin | 700 | 21 | Wuzkow | 900 | 27 | Zigewitz | 2600 | 78 |
| Warbelow | 1600 | 48 | Zechlin | 1100 | 33 | | | |
| Weitenhagen | 3100 | 93 | Zedlin | 700 | 21 | Sa. Kr. Stolp | 460200 | 12806 |

Sonderblatt

zu Stück 12 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Köslin
vom 24. März 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrates über die Höchstpreise für Speisefartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 95) werden den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date folgende Sorten besser Speisefartoffeln gleichgestellt: Industrie, Märker, Silesia, Cymbals Alma, Cymbals Ella, Böhm's Erfolg.

Berlin, den 12. März 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: **B ö p p e r t.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: **K ü s t e r.**

Der Minister des Innern.

In Vertretung: **D r e w s.**

Auf Grund des Befehzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand bestimme ich hiermit für den Bezirk des XVII. Armeekorps mit Ausnahme des Befehlsbereichs der Gouvernements Thorn und Graudenz und der Kommandantur Danzig:

Arbeitgeber dürfen russischen Wanderarbeitern das Verlassen der bisherigen Arbeitsstelle nur erlauben,

wenn sie nachweislich bei einem anderen Arbeitgeber eine neue Arbeitsstelle erhalten.

Russische Wanderarbeiter, die einen Entlassungsschein ihres bisherigen Arbeitgebers und eine bescheinigte Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, die Grenzen des Ortspolizeibezirks der früheren Arbeitsstelle zu überschreiten, nicht erhalten haben, dürfen von anderen Arbeitgebern weder angestellt noch überhaupt aufgenommen werden.

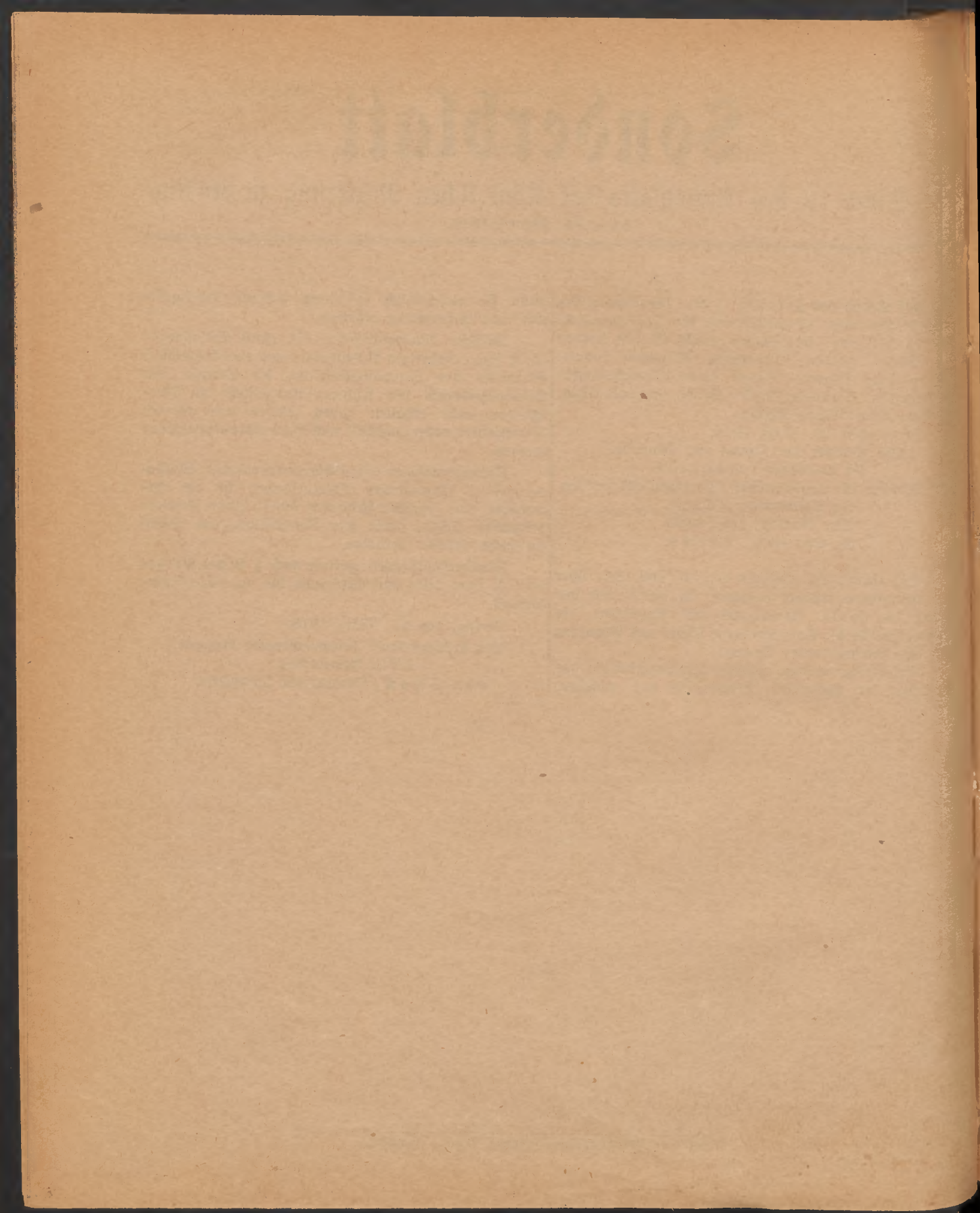
Bewerbsmäßigen und nichtgewerbsmäßigen Stellenvermittlern (sogenannten Unternehmern) ist die Anwerbung von russischen Arbeitern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, sowie jede Vermittelung von Arbeit an solche Arbeiter verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 des Befehzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, den 16. März 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
XVII. Armeekorps.

von **S c h a d**, General der Infanterie.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 13.

Köslin, den 27. März

1915

Inhalt. Aenderung der Postordnung, S. 73. — Vorrat von sterilen physiologischen Kochsalzlösungen in den Apotheken, S. 73. — Verfahren bei Uebertragung des Durchschnittsbrandes der Brennereien, S. 74. — Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, S. 78. — Nachtrag zum Statut der Müddelsee Entwässerungs-Genossenschaft in Saleste, S. 78. — Sitzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Weißer Bruch in Falkenburg, S. 79. — Richtigstellung der Versendung mehrerer Pakete während der Osterzeit, S. 77. — Feststellung des Verzeichnisses der Wasserläufe zweiter Ordnung, S. 82. — Gestattung der Anwerbung russischer Arbeiter durch Stellenvermittler, S. 82. — Verbot des Ankaufs von Pferden durch Zivilpersonen in Ost- und Westpreußen, S. 82. — Marktpreistabellen, S. 83. — Durchschnittsmarktpreise, S. 84. — Umpfarrung von Pommershof und Petersmarkt, S. 84. — Auslösung Pommerscher Provinzialanleihe Scheine, S. 84. — Einziehung eines Fußweges in Stolpmünde, S. 85. — Personal-Nachrichten, S. 85.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbellage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

106) Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 129), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18 a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Unter v ist statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) — zu setzen:
Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. April 1915 eingetreten ist,

am 31. Mai 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt, am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.
Berlin, den 16. März 1915.

Der Reichszankler.

In Vertretung: Kraetke.

107) Eingießungen von steriler physiologischer Kochsalzlösung unter die Haut oder in die Venen sind, vom Arzte rechtzeitig angewandt, in verschiedenen Erkrankungsfällen, namentlich bei frischen Vergiftungen, für die Erhaltung des Lebens von großem Werte. Da solche Lösungen in Apotheken zur Zeit nur wenig vorrätig gehalten werden, so geht durch ihre Herstellung

oder Beschaffung für die erste ärztliche Hilfe meist viel Zeit verloren. Ich bestimme deshalb, daß fortan in allen Vollapotheken, Zweigapotheken, Krankenhausapotheken und ärztlichen Hausapotheken sterile physiologische Kochsalzlösungen vorrätig sein müssen und zwar in mindestens 2 - an beiden Enden zusammengesetzten - Glasröhren (Ampullen) von 230 ccm Inhalt. Die gefüllten Glasröhren sind mit dem Datum der Füllung zu versehen und in angemessenen Zwischenräumen neu zu füllen. Die Apothekenvorstände haben auf die Haltbarkeit der Lösungen stetig zu achten. Solange die Flüssigkeit klar und frei von jeder Ausscheidung bleibt, kann angenommen werden, daß Veränderungen nicht eingetreten sind. In dem durch die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1910 - M. 8372 - (Ministerialblatt für Medizinal-Angelegenheiten 1911 S. 2 ff.) eingeführten Arzneimittelverzeichnis, zum Gebrauch bei den Apothekenbesichtigungen bestimmt, ist Solutio Natrii chlorati physiologica mit einem Stern zu versehen.

Berlin, den 17. März 1915.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: K i r c h n e r.

108) Es ist angeregt worden, das Verfahren bei Übertragung des Durchschnittsbrandes der Brennereien auf eine andere zu vereinfachen, da der jetzt erforderliche Schriftwechsel zwischen den beteiligten Dienststellen die Übertragung ungebührlich verzögere.

Die Anregung erscheint beachtenswert: denn die bemängelte Verzögerung kann für solche Brennereien störend sein, die ihren Durchschnittsbrand vollständig oder nahezu erledigt haben und auf den erworbenen Durchschnittsbrand die weitere Erzeugung bald anrechnen möchten. Es erscheint unbedenklich, in den Fällen, in denen die Übertragung von den Voraussetzungen des § 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1914 beigegebenen Bestimmungen nicht mehr abhängig ist, auf das jedesmalige vorherige Einvernehmen der beteiligten Hauptämter und die Erteilung der besonderen Genehmigung durch die Direktionsbehörde zu verzichten. Diesen Erwägungen trägt das durch die anliegende Bekanntmachung zugelassene Verfahren Rechnung.

Die Spirituszentrale wird, wie mir mitgeteilt ist, von den Erlaubnisscheinen Abdrücke herstellen lassen, und jeder Antragsteller wird mit seinem Antrage einen Abdruck des Erlaubnisscheines vorlegen. Soweit dies nicht geschieht, sind die Erlaubnisscheine handschriftlich (durch Vervielfältigung usw.) herzustellen.

Diese Verfügung nebst Bekanntmachung und deren Anlage wird im Zentralblatte abgedruckt werden. Ich ersuche, außerdem den am meisten gelesenen dortigen Tageszeitungen die kostenlose Aufnahme eines Hinweises auf die Bekanntmachung zu empfehlen.

Die nachgeordneten Stellen sind schleunigst anzuweisen.

Berlin, den 15. März 1915.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: K ö h l e r.

Bekanntmachung wegen Übertragung von Durchschnittsbrand der Brennereien.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsanzler wird bestimmt, daß in Fällen, in denen eine Brennerei den ihr für das Betriebsjahr 1914/15 zugewiesenen Durchschnittsbrand oder einen Teil davon nicht selbst herstellen, sondern unter den in Ziffer 2 der Verordnung vom 4. Februar 1915 (Reichs-Beziehblatt S. 57) vorgesehenen erleichterten Bedingungen auf eine andere Brennerei übertragen will, zur Beschleunigung der Übertragung das folgende abgekürzte Verfahren angewendet werden darf.

Auf Antrag, in dem der Brennereibesitzer den Durchschnittsbrand, soweit er ihn abgeben will, nach der Alkoholmenge anzugeben und zu erklären hat, daß er diesen Durchschnittsbrand nicht selbst herstellen wolle, fertigt die Steuerstelle, nachdem sie den Antrag geprüft und das Erforderliche in den in Betracht kommenden Büchern vermerkt hat, nach dem beiliegenden Muster einen Erlaubnisschein aus, der den zu übertragenden Durchschnittsbrand und alle für seine Steuerbehandlung erforderlichen Angaben enthalten muß. Jeder Schein ist in ein Verzeichnis einzutragen, dieses muß erkennen lassen, den Tag der Ausfertigung und die Nummer des Scheines, die Brennerei nach Namen und Ort und die Gesamtalkoholmenge, über die der Schein lautet, außerdem ist in dem Verzeichnis, sobald der Erlaubnisschein bei einer Steuerstelle abgeliefert ist, diese Steuerstelle und nach Namen und Ort auch die Brennerei, die den übertragenden Durchschnittsbrand verwertet, zu vermerken. Der Erlaubnisschein ist dem Antragsteller oder dem von diesem etwa bezeichneten anderen Empfangsberechtigten auszuhändigen.

Jeder Inhaber des Erlaubnisscheines ist, sofern er in dem Bundesstaat, in dem der Schein ausgefertigt ist, eine Brennerei besitzt, berechtigt nach Ablieferung des Scheines an die für seine Brennerei zuständige Steuerstelle im Betriebsjahr 1914/15 die in dem Schein näher angegebene Branntweinmenge nach der daraus ersichtlichen Steuerbehandlung und den sonst bestehenden Bestimmungen herzustellen. Bei Abgabe des Scheines hat er die darauf vorgesehene Erklärung abzugeben.

Die Steuerstelle, bei der der Schein abgeliefert wird, macht in den in Betracht kommenden Büchern die erforderlichen Vermerke, benachrichtigt die andere Steuerstelle unter Bezeichnung der Brennerei, auf die der Durchschnittsbrand übertragen ist, fertigt den Vermerk auf dem Schein aus und nimmt diesen selbst als Beleg zum Branntwein-Abnahme-Hauptbuch.

Berlin, den 15. März 1915.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: K ö h l e r.

Der Erlaubnisschein ist ausgefertigt:

Direktionsbezirk: Berlin,

Hauptamtsbezirk: Landsberg a. W.,

Steuerstelle: Soldin.

Der Erlaubnisschein ist abgegeben:

Direktionsbezirk: Altona,

Hauptamtsbezirk: Wandsbek,

Steuerstelle: Wandsbek.

Erlaubnisschein

Nr.

über übertragbaren Durchschnittsbrand.

Der Inhaber dieses Erlaubnisscheins ist, sofern er im Königreich Preußen eine Brennerei besitzt, berechtigt, nach Ablieferung des Scheines an die für seine Brennerei zuständige Steuerstelle im Betriebsjahr 1914/15 die umseitig in den Spalten 12 u. 13 angegebenen Branntweinemengen herzustellen unter Beachtung der Vorschriften des Branntweinsteuergesetzes und der Ausführungsbestimmungen dazu sowie der sonst, insonderheit aus Anlaß des Krieges erlassenen Bestimmungen.

Unter anderem ist hierbei folgendes zu beachten:

Der Brennereibesitzer darf den erworbenen Durchschnittsbrand erst herstellen, nachdem er den eigenen Durchschnittsbrand erledigt hat.

Der auf den erworbenen Durchschnittsbrand anzurechnende Branntwein darf nur aus nichtmehligen Stoffen erzeugt werden. Bei Herstellung der in Spalte 13 angegebenen Mengen sind außerdem die in Ziffer I der Verordnung vom 4. Februar 1915 in Beziehung auf die Rohstoffe vorgesehenen Einschränkungen zu beachten.

Der unter Anrechnung auf den übertragenen Durchschnittsbrand hergestellte Branntwein unterliegt den aus diesem Erlaubnisschein ersichtlichen Abgaben an Verbrauchsabgabe und Betriebsauflage.

Von der unter Anrechnung auf den übertragenen Durchschnittsbrand hergestellten Erzeugung sind ohne Rücksicht auf die Art der verwendeten Rohstoffe 65 Hundertteile vergällungspflichtig, die übrigen 35 Hundertteile von der Vergällungspflicht befreit.

Die umseitigen Angaben sind geprüft und richtig befunden.

Soldin, den 15. März 1915.

Königliches Zollamt.

(Stempel!)

Fischer, Oberzollkontrollleur.

Schulze, Zolleinnehmer.

Erklärung des Brennereibesizers, der den übertragbaren Durchschnittsbrand verwerten will.

Ich habe den in diesem Erlaubnisschein näher angegebenen Durchschnittsbrand erworben und werde eine entsprechende Menge Branntwein in meiner Brennerei in Wandsbek herstellen.

Wandsbek, den 21. März 1915.

Schrader,

Brennereibesitzer.

Vermerk der Steuerstelle, in deren Bezirk der Durchschnittsbrand verwertet wird.

In dem Branntwein=Abnahmebuche, dem Branntwein=Abnahme-Hauptbuche, dem " und dem Betriebsauflage-Hauptbuch ist die Übertragung vermerkt; das Zollamt Soldin.

Wandsbek, den 21. März 1915.

Hauptzollamt.

J. A. Schneider, Zollsekretär.

(Stempel.)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---------------------------------------|----------------------|--|---|---|---|--|--|---|-----------------------------|
| Name
des
Brennerei-
besizers | Ort der
Brennerei | Art der
Brennerei | Erklärung
über Beschränkung | | Im Betriebsjahr 1914/15 dürfen zu
einem ermäßigten Verbrauchsabgaben-
sage hergestellt werden
hl M | All-
gemeiner
Durch-
schnitts-
brand
der
Brennerei
hl M | Auf Grund der Verordnung vom 15. 10. 14
sind an Durchschnittsbrand zugewiesen für
Brennereien mit einem allgemeinen Durch-
schnittsbrand von 60 hl M oder weniger
90 Hundertteile; für größere Brennereien
60 Hundertteile, mindestens aber 45 hl M | Auf
Grund
der
Verord-
nung vom
4. 2. 15
ist der
Durch-
schnitts-
brand
erhöht
um
hl M | Zusammen Spalte 8/9
hl M |
| | | | des
Betriebs-
umfangs | der zu ver-
arbeitenden
Rohstoffe | | | | | |
| Müller | Marienhof | Landw.
Kartoffel-
Brennerei | Im Betriebs-
jahr 1914/15
werden nicht
mehr als
100 hl M
hergestellt | — | 40 | 120 | 72 | Beispiel 1.
12 | 84 |
| Schüze | Amalienhof | Landw.
Kartoffel-
Brennerei | — | — | — | 2000 | 1200 | Beispiel 2.
200 | 1400 |
| Meier | Wilhelms-
ruh | Gewerbl.
Getreide-
Brennerei | Im Betriebs-
jahr 1914/15
werden nicht
mehr als
300 hl M
hergestellt | Es werden
ausschließlich
Roggen,
Weizen,
Buchweizen,
Hafer oder
Gerste
verarbeitet | 210 | 400 | 240 | Beispiel 3.
40 | 280 |
| Franko | Rehhof | Gewerbl.
Getreide-
Brennerei | — | — | — | 2800 | 1680 | Beispiel 4.
280 | 1960 |
| Peters | Halle a. S. | Melasse-
Brennerei
ohne Hefe-
erzeugung | — | — | — | 8000 | 4800 | Beispiel 5.
3200 | 8000 |

| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--------------------|---|---------------------------------------|--|---|---|---|-------------------------|--|--|-----|-----|-----|------|--|---|------|--|---|------|--|---|------|--|---|------|--|--|------|------|--|--|----|----|--|--|-----|------|--|--|----|----|----|------|
| Verfügt ist bisher (Verarbeitung in der eigenen Brennerei, Uebertragung auf eine andere Brennerei, Ausfertigung von Erlaubnis-scheinen) über
hl u | Mit vorliegendem Erlaubnis-schein sind übertragbar | | Jedes Liter der übertragbaren Alkoholmenge ist zu belasten mit Betriebsauflage beson- | | | | Die Betriebsauflage ist zu ermäßigten nach § 45 des Branntweinsteuer-gesetzes auf | An Betriebsauflage (allgemeine und besondere) sind im ganzen zu erheben, falls der über-tragene Durch-schnittsbrand in Monaten hergestellt wird, in denen | | Bemerkungen, insbesondere Begründung der Betriebsauflage in Sp. 17 und des er-mäßigten Betriebsauf-lages in Sp. 18, soweit dies nicht aus den übrigen Ein-tragungen ohne weiteres hervorgeht (z. B. § 45 Diff. 3 des Branntweinsteuer-gesetzes). | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | von
in Spalte 8
angegebenen Menge | der
in Spalte 9 | mit
Ver-
brauchs-
abgabe
in
Höhe
von | allge-
meiner
in
Höhe
von | gewerb-
lich
betrieben
wird,
in
Höhe
von | derer, weil, die den Durchschnittsbrand abgebende Brennerei | | keine
Hefe
erzeugt
wird | Hefe
erzeugt
wird | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| hl u | hl u | hl u | Pfennig | Pfennig | Pfennig | Pfennig | Behntel | Pfennig | Pfennig | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 40 | — | 116 | 4 | — | — | 2 | 0,8 | 1,4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 10 | — | 125 | 4 | — | — | | 0,8 | 1,4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 22 | — | 125 | 4,5 | — | — | | 0,9 | 1,5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| auf. | — | 12 | 125 | 4,5 | — | — | | 0,9 | 1,5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 635 | 72 | 12 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 165 | — | 125 | 7,5 | — | — | — | 7,5 | 10,5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 200 | — | 125 | 8 | — | — | | 8, | 11 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| auf. | 200 | — | 125 | 8,5 | — | — | | 8,5 | 11,5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 85 | 565 | — | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 15 | — | 117,5 | 4,5 | 4 | 8 | | 6,8 | 9,2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 50 | — | 117,5 | 5 | 4 | | | | | | | 7,2 | 9,6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 50 | — | 117,5 | 5,5 | 4 | | | | | | | | | 7,6 | 10 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 10 | — | 117,5 | 6 | 4 | | | | | | | | | | | | 8 | 10,4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 30 | — | 125 | 6 | 4 | | | | | | | | | | | | | | | 8 | 10,4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | — | 25 | 125 | 6 | 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | 8 | 10,4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| auf. | 155 | 25 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 8 | 10,4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 88,43 | 11,57 | — | 125 | 4,5 | 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 8,5 | 11,5 | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 50 | — | 125 | 5 | 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 9 | 12 | | | | | | | | | | |
| — | 50 | — | 125 | 5,5 | 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 9,5 | 12,5 | | | | | | |
| — | 100 | — | 125 | 6 | 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 10 | 13 | | |
| — | 100 | — | 125 | 6,5 | 4 | | | 10,5 | 13,5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 200 | — | 125 | 7 | 4 | | | | | | | | 11 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 14 | |
| — | 200 | — | 125 | 7,5 | 4 | | | | | | | | | | 11,5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 14,5 |
| — | 200 | — | 125 | 8 | 4 | | | | | | | | | | | | | 12 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 200 | — | 125 | 8,5 | 4 | | | | | | | | | | | | | | | | 12,5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| auf. | 188,43 | — | 125 | 9 | 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 13 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2795 | 1300 | — | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 5 | — | 125 | 12,5 | 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 16,5 | 19,5 | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 200 | — | 125 | 13 | 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 17 | 20 | | | | | | | | | | |
| — | 1758 | — | 125 | 14 | 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 18 | 21 | | | | | | |
| — | 42 | — | 125 | 14 | 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 21 | 24 | | |
| — | — | 1995 | 125 | 14 | 4 | | | 21 | 24 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| auf. | 2005 | 1995 | | | | | | | | | | | 21 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 24 | |

Die Brennerei hat vor dem 1. Juli 1895 als Melassebrennerei bestanden und im Betriebsjahr 1894-95 ein Contingent von 3965 hl u innegehabt.

109) Bekanntmachung.

Auf Grund von § 29 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, vom 25. Januar 1915 (Reichs-Besetzbl. S. 35) wird folgendes bestimmt:

I. Die Vorschrift des § 29 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, vom 25. Januar 1915 tritt mit dem 15. März 1915 in Kraft.

II. Als Stelle, an welche nach § 29 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, vom 25. Januar 1915 die Kleie abzugeben ist, wird die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin, Am Karlsbad 16, bestimmt.

III. Abzugeben ist die Kleie, die im Eigentume der Mühle steht, soweit sie aus beschlagnahmtem Getreide oder aus solchem Getreide ermahlen ist, das die Mühle von der Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat.

Soweit die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die daraus ermahlene Kleie, wenn der Kommunalverband es verlangt, an ihn und nicht an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. abzugeben.

Auf Kleie, die in der Lohnmüllerei aus dem Getreide eines Selbstversorgers ermahlen wird, erstreckt sich die Abgabepflicht nicht, soweit die Kleie Eigentum des Selbstversorgers bleibt.

IV. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. gibt die Kleie nur an Kommunalverbände und an solche Betriebe, welche die Kleie nach einem technisch einwandfreien Verfahren zur menschlichen Ernährung verarbeiten. Solche Betriebe können Kleie nur erhalten, wenn sie der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. die geforderte Auskunft über die Art der Verarbeitung und den Absatz geben.

V. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. verteilt die Kleie, die nicht an Betriebe abgegeben wird (IV.) an die Kommunalverbände nach folgenden Grundsätzen:

1. von der gesamten verfügbaren Kleie wird ein Drittel auf die einzelnen Kommunalverbände nach dem Verhältnis der Getreidebestände verteilt, die bei der Vorratserhebung vom 1. Februar 1915 nachgewiesen sind;
2. die verbleibenden zwei Drittel werden auf die einzelnen Kommunalverbände nach dem Verhältnis des Viehstandes verteilt, wie er nach der Viehzählung vom 1. Dezember 1914 ermittelt ist; dabei entfallen

30 vom Hundert dieser Menge auf die ermittelten Pferde,

55 vom Hundert auf das ermittelte Rindvieh und

15 vom Hundert auf die ermittelten Schweine;

3. von der Kleiemenge, die hiernach auf die einzelnen Kommunalverbände entfällt, wird die Kleiemenge abgesetzt, die an einen Kommunalverband auf Grund von § 29 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 abzugeben ist.

VI. Die näheren Bedingungen über die Lieferung sowie den Preis werden durch Vereinbarung zwischen der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. oder dem Kommunalverband und der Mühle geregelt. Dabei dürfen die in der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 5. Januar 1915 (Reichs-Besetzbl. S. 12) festgesetzten Preise nicht überschritten werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird der Preis unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig, also unter Ausschluß weiterer Beschwerde sowie des Rechtswegs festgesetzt.

Die Mühlen haben die Verladung der Kleie nach Anweisung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. auszuführen und ihr die erforderliche Auskunft zu geben.

Die Preise und Lieferungsbedingungen für die Abgabe der Kleie durch die Bezugsvereinigung G. m. b. H. an die Kommunalverbände, sowie für die Abgabe durch die Kommunalverbände regeln sich nach der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 5. Januar 1915 (Reichs-Besetzbl. S. 12.)

VII. Die Bezugsvereinigung darf von ihrem Umsatz zwei vom Tausend Vermittlungsvergütung zurückbehalten. Der übrige Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Über einen etwa verbleibenden Rest behalte ich mir die Verfügung vor.

Berlin, den 5. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichstanzlers.
De l b r ü d.

110) Auf Grund des § 16 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsammlung Seite 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgender

N a c h t r a g

zum Statut der Müddelsee-Entwässerungs-Genossenschaft in Saleske im Landkreis Stolp i. P. vom 25. Juni 1910 (Amtsblatt der Regierung in Köslin vom 28. Juli 1910 Seite 185) erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft hat außer der Entwässerung der Genossenschaftsgrundstücke (§ 1 des Statuts) den Zweck, die zu ihr gehörenden Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Ader, Wiese und Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

§ 2. Die Beträge der Genossen zu den Kosten der nach § 1 auszuführenden Arbeiten richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste. Die Liste ist 4 Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört in den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern bekannt zu machen.

§ 3. Der Vorstand beschließt darüber, welche Bodenverbesserungsarbeiten ausgeführt und welche der im § 1 dieses Nachtrages bezeichneten Ländereien von der Genossenschaft bewirtschaftet und genutzt werden sollen.

Berlin, den 15. März 1915.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Wesener.

111) S a z u n g

der Bodenverbesserungsgenossenschaft Weißer Bruch in Falkenburg im Kreise Dramburg.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Weißer Bruch“ und hat ihren Sitz in Falkenburg.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Meliorationsbauwartes Kölsch in Köslin vom 11. Dezember 1914 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Wiefe umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern.

Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Epätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene drei Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf sechs

Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zurf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Auscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitz des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweck-

mäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle drei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Die Beiträge werden nach Klassen erhoben. Zur Festsetzung des Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 13. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstände aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 14. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 15. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstände festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 16. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Befehlsamtl. S. 165), gefallen zu lassen.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22, 23);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörnden Mitglieder (§ 21);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 27);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung des Vorstandes und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 19. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher (dem Ausschuß) oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 20. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes (des Ausschusses) und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 22. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung

bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu,

den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 23. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 24. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, wo über im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in der Falkenburger Zeitung in Falkenburg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Zeitung vorgeschrieben ist.

§ 26. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 17 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 3. März 1915.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage Brümmer.

112) Bekanntmachung.

Die Versendung mehrerer Patete mit einer Patetkarte ist für die Zeit vom 29. März bis ein-

schließlich 3. April im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet.

Berlin, den 16. März 1915.

Der Staatssekretär der Reichs-Postamts.
im Auftrage: Kobelt.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

113) Bekanntmachung.

Nachdem das Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung nach vorheriger Bekanntmachung gemäß § 5 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 in den beteiligten Bezirken öffentlich ausgelegen hat und die gegen das Verzeichnis erhobenen Einwendungen im Beschluß- bezw. Beschwerdeverfahren erledigt sind, wird dieses Verzeichnis hiermit endgültig festgestellt.

Das Verzeichnis ist bei der Wasserbuchbehörde (Bezirksauschuß) zu jedermanns Einsicht offen gelegt.
Stettin, den 5. November 1914.

Der Oberpräsident.

von Waldow.

114) Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbezirks Swinemünde folgendes angeordnet:

Bewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen Stellenvermittlern (sogenannten Unternehmern) ist die Anwerbung von russischen Arbeitern, sowie jede Vermittlung von Arbeit an solche Arbeiter nur mit Zustimmung des zuständigen Landrats gestattet.

Die Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern bedürfen der Zustimmung nicht.

Zu widerhandlungen hiergegen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Stettin, den 18. März 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des II. Armeekorps.

Führ. von Vietinghoff,

General der Kavallerie á la suite Kürassier-Regiment
Königin.

115) In der Provinz Ostpreußen und in Westpreußen östlich der Weichsel wird der Ankauf von Pferden durch Zivilpersonen und der Verkauf an Zivilpersonen verboten. Ausgenommen ist der Handel von Pferden bis zu drei Jahren einschl. und von Zuchtstuten.

Von folgenden militärischen Stellen angeordnete Käufe und Verkäufe werden von dem Verbot nicht betroffen: das königlich preussische Kriegsministerium (Remonte-Inspektion), das königlich bairische, sächsische und württembergische Kriegsministerium und die stellvertretenden Generalkommandos I., XVII. und XX. Armeekorps. Die von diesen Behörden beauftragten Händler haben schriftliche, durch Zahlenangabe der aufzukaufenden Pferde, begrenzte Aufträge bei sich zu führen.

Einzelne Ausnahmen sind zulässig mit Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen des Oberbürgermeisters, in dessen Bezirk der An- oder Verkauf stattfinden soll, im Stadtkreise Königsberg des Polizeipräsidenten.

Sämtliche Lieferungsverträge von Händlern, auch die vor dem 10. Februar 1915. abgeschlossenen, sind gleichfalls an die Genehmigung des Landrats usw. gebunden.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Diese Verfügung ist durch die Zivilbehörden sofort öffentlich bekannt zu geben.

Hauptquartier, den 15. März 1915.

Von Seiten des Oberbefehlshabers Ost.

Der Oberquartiermeister.
von Eisenhart, Oberst.

116) 1. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Monat Februar 1915.
Häufigster Preis für: A. Getreide.

Häufigster Preis für: B. Sonstige Waren.

| Namen
der
Haupt-
Markt-
orte | Hülserfrüchte | | | | | | Eßkartoffeln | | | | Heu | | Stroh | | Eßbutter | Eier | Vollmilch | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|-----------------------------|------------------------------|---------|-----------------------------|------------------------------|-----------|---------------|---------|----------------|-----------|-------|-------|---------|-----------------------|----------|------|-----------|----|----|----|---|----|----|----|----|----|------|----|----|----|----|----|
| | im Großhandel | | | im Kleinhandel | | | im Großhandel | | im Kleinhandel | | altes | neues | Nicht- | Kamm-
und
Preß- | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Erbsen
gelbe &
Kocher | Speise-
bohnen
(weiße) | Linsen | Erbsen
gelbe &
Kocher | Speise-
bohnen
(weiße) | Linsen | alte | neue | alte | neue | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Es kosten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| je 100 kg | | | je 1 kg | | | je 100 kg | | je 1 kg | | je 100 kg | | 1 kg | 1 Stück | 1 Utr | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Belgard | - | - | - | - | 1 | - | 1 | - | 110 | 10 | - | - | - | 10 | - | - | 6 | - | 2 | 80 | - | 12 | - | 16 | | | | | | | | |
| 2. Köslin | - | - | - | - | 1 | 10 | 1 | 05 | - | - | 8 | 65 | - | - | 11 | - | - | 7 | 10 | - | - | 4 | 50 | - | 2 | 70 | - | 10 | - | 16 | | |
| 3. Kolberg | 80 | - | 90 | - | - | 90 | 1 | 10 | - | - | 8 | 50 | - | - | 11 | - | - | 8 | - | - | - | 5 | 40 | 4 | 78 | 3 | 20 | - | 11 | - | 16 | |
| 4. Neustettin | 80 | - | - | - | 1 | - | - | - | - | - | 7 | 50 | - | - | - | - | - | 8 | 23 | - | - | - | 4 | - | - | - | 2 | 90 | - | 11 | - | 16 |
| 5. Stolp | 82 | 50 | 82 | 50 | 87 | 50 | 87,5 | 87,5 | 96,3 | 9 | - | - | - | 12 | - | - | 8 | 25 | - | - | - | 5 | 75 | - | - | 2 | 97,5 | - | 11 | - | 18 | |

Häufigster Preis für: C. Sonstige Waren, deren Preise im Laufe des Monats Februar 1915 ermittelt worden sind.

| Namen
der
Haupt-
Marktorte | Mehl | | | | Weißbrot
(Semmel) | Roggen-
Brot mit
Zusatz von
Weizenmehl | Faden-
nudeln | Weizen-
Bries | Buch-
weizen- | Gersten-
Brauereien | | | | | | | | | | | |
|-------------------------------------|--------------------------|----|----------------|----|----------------------|---|------------------|------------------|------------------|------------------------|-----|----|-----|----|-----|----|---|----|----|---|---|
| | Weizen | | Roggen | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | im Großhandel | | im Kleinhandel | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Es kosten je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | | | | | | |
| 1. Belgard | 40 | - | 36 | - | - | 50 | - | 40 | - | 50 | - | 30 | 1 | 20 | 1 | - | - | 80 | 1 | - | |
| 2. Köslin | 38 | - | 34 | - | - | 50 | - | 40 | - | 75 | - | 34 | 1 | 10 | - | 70 | - | - | 1 | - | |
| 3. Kolberg | 38 | - | 32 | - | - | 45 | - | 35 | - | - | - | 22 | 1 | 60 | 1 | - | - | 1 | 20 | 1 | - |
| 4. Neustettin | 50 | - | 35 | - | - | 60 | - | 40 | - | - | - | - | 1 | 60 | 1 | 20 | 1 | - | 1 | - | |
| 5. Stolp | 41 | - | 36 | - | - | 50 | - | 40 | - | - | - | 30 | 1 | 20 | 1 | - | - | - | - | 1 | - |

| Buch-
weizen- | Hafer-
Brühe | Gersten- | Hirse | Reis | Badobst
(ge-
milcht) | Kaffee
(ge-
brannt) | Zucker
(harter) | Speise-
salz | Inländische | | | Petro-
leum | | | | | | | | | | | | |
|------------------|-----------------|----------|-------|------|----------------------------|---------------------------|--------------------|-----------------|------------------|--------------------------|----------|----------------|-----|----|----|----|----|----|---|----|----|----|----|----|
| | | | | | | | | | Stein-
fohlen | Braunkohlen-
briketts | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | 50 Kilo. | 100 Stk. | 50 Kilo. | | | | | | | | | | | | | |
| M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | | | | | | | | | | | |
| - | - | 80 | - | 60 | - | 40 | 1 | 20 | 1 | 50 | 4 | - | 60 | - | 30 | - | - | - | 1 | 10 | 1 | 20 | - | 25 |
| - | - | 70 | - | - | - | 90 | 1 | 60 | 3 | 70 | - | 60 | - | 25 | - | 28 | 1 | 10 | 1 | 20 | - | 25 | | |
| 1 | - | 1 | - | 90 | - | 1 | 1 | 60 | 3 | 20 | - | 60 | - | 22 | - | 30 | - | - | 1 | 25 | - | 23 | | |
| 1 | 20 | 1 | 20 | 1 | 20 | - | - | 1 | 20 | 2 | - | 4 | - | 80 | - | 25 | - | 32 | - | - | 1 | 20 | - | 25 |
| 1 | - | 1 | - | 1 | - | - | - | 1 | 80 | 3 | 60 | - | 60 | - | 24 | - | 32 | - | - | 2 | 60 | - | 24 | |

2. Häufigster Preis für Fleisch im Monat Februar 1915.

| Namen
der
Haupt-
markttorte | Rind | | Kalb | | Lamm | | Schwein | | | | | | Rohfleisch | | Schweineschmalz | | | | |
|--------------------------------------|-------------------|--------|--------|--------|--------|--------|---------|--------|--------|--------|--------|---------------------|-----------------------------|-----------------------|--------------------------------|--------|--------|-------------------|--------------------|
| | im Kleinhandel | | | | | | | | | | | | inländisch, geräucherter | | | | Speck | inlän-
disches | auslän-
disches |
| | Keule | Bug | Bauch | Keule | Bug | Keule | Bug | Keule | Bug | Keule | Bug | Kopf
u.
Beine | Rücken-
fett
(frisch) | roher
im
ganzen | Schinken
i. Aus-
schnitt | | | | |
| | Es kostet je 1 kg | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | | |
| 1. Belgard | 2.— | 160 | 160 | 180 | 160 | 180 | 180 | 2— | 2— | 050 | 2— | 4— | 4— | 280 | — | — | 280 | — | |
| 2. Köslin | 2— | 160 | 150 | 2— | 170 | 190 | 170 | 2— | 190 | 120 | 2— | 260 | 350 | 260 | — | — | 260 | 250 | |
| 3. Kolberg | 220 | 180 | 160 | 220 | 180 | 220 | 2— | 220 | 220 | 1— | 240 | 320 | 410 | 280 | — | — | 280 | — | |
| 4. Neustettin | 170 | 160 | 160 | 180 | 160 | 180 | 180 | 190 | 190 | 090 | 210 | 280 | 4— | 270 | — | — | 280 | — | |
| 5. Stolp | 183,3 | 166,7 | 153,3 | 180 | 150 | 186,7 | 173,3 | 2— | 2— | 130 | 240 | 340 | 360 | 280 | — | 50 | 260 | 280 | |

Köslin, den 21. März 1915

117) Die gemäß § 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 361 und folgd.) zu vergütenden höchsten Durchschnittstages, preise, welche in den Hauptmarkttorten des Regierungsbezirks Köslin für Heu und Stroh im Monat Februar 1915 gezahlt wurden, sind mit dem gesetzlichen Aufschlage von 5 v. H. berechnet, folgende:

| Namen
der Normal-
Markttorte. | Heu
für 100 Kilogramm. | | Stroh | |
|-------------------------------------|---------------------------|-----|-------|-----|
| | M. | Pf. | M. | Pf. |
| Belgard | 10 | 50 | 6 | 30 |
| Kolberg | 8 | 40 | 5 | 67 |
| Stolp i. Pom. | 8 | 66 | 6 | 04 |

Köslin, den 21. März 1915.

Der Regierungspräsident.

118) Urkunde.

Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und dem Evangelischen Oberkirchenrat erteilten Ermächtigung sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen auf dem zum Gute Wudel gehörigen Vorwerke Pommershof, Kreis Neustettin, werden aus der Kirchengemeinde Altenwalde, Pfarrbezirk Lubow, Diözese Tempelburg, in die Kirchengemeinde Wudel, Pfarrbezirk Kölpin, Diözese Neustettin, umgepfarrt.

§ 2. Die Evangelischen auf dem gleichfalls zum Gute Wudel gehörigen Vorwerke Petersmark, Kreis Neustettin, werden aus der Kirchengemeinde Altenwalde in die Kirchengemeinde Radow, Pfarrbezirk Pöhlen, Diözese Tempelburg, umgepfarrt.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Stettin, den 16. März 1915.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Köslin, den 20. März 1915.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Der Regierungspräsident.

119) Bekanntmachung.

Bei der am 17. März 1915 vorgenommenen Verlosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. Dezember 1883 unter dem 1. März 1884 ausgefertigten und ausgegebenen Pommerschen 3 1/2 %igen Provinzial-Anleihecheine I. Ausgaben sind die Nummern:

Buchstabe A. 13. 14. 39. 83. 90. 92.

174. 187. = 8 Stück zu

3000 M. =

24 000 M.

Buchstabe C. 44. 58. 64. 99. 128.

143. 155. 165. 192. 238.

247. = 11 Stück zu

1000 M. =

11 000 M.

Buchstabe D. 159. 177. 183. 185. 190.

202. 229. 246. 273. 286.

463. 521. 532. 574. 588.

593. 618. 664. 694. 698.

713. 753. 758. 764. 765. 798.

815. 818. 836. 843. 858.

861. 915. 963. 969. =

35 Stück zu 500 M. =

17 500 M.

Buchstabe E. 50. 63. 106. 108. 123.

128. 133. 135. 157. 160.

166. 170. 192. 213. 237.

283. 294. 384. 397. 400.

426. 427. 429. 455. 459.

477. 516. 522. 527. 587.

626. 637. 640. 674. 683.

714. 741. 810. 831. 910.

939. 946. 951. =

43 Stück zu 200 M. =

8 600 M.

zusammen: 61 100 M.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Überweisung der gezogenen Provinzialanleihecheine und der dazu gehörigen Erneuerungscheine die Kapitalbeträge bei der Provinzialhauptkasse in Stettin während der Vormittagsstunden vom 1. Oktober 1915 ab in Empfang nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1915 auf.

Außer den ausgelosten Stücken kommen noch freihändig erworbene Stücke über 3000 M. für 1914 zur Tilgung.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender Stücke an die Abhebung der Geldbeträge derselben unter dem Hinweis darauf erinnert, daß die Verzinsung von dem Tage ab, zu dem sie ausgelost sind, aufgehört hat.

I. **Ausgabe.** (Privil. vom 10. Dezember 1883, ausgefertigt 1. März 1884).

Buchstabe E. 902 zu 200 M. ausgelost zum 1. Oktober 1909.

Buchstabe D. 749. zu 500 M. ausgelost zum 1. Oktober 1913.

Buchstabe E. 578. 795. 903. zu 200 M. ausgelost zum 1. Oktober 1913.

Buchstabe C. 8 zu 1000 M. ausgelost zum 1. Oktober 1914.

Buchstabe D. 84. 259. 576. 756. zu 500 M. ausgelost zum 1. Oktober 1914.

Buchstabe E. 39. 75. 205. 628. 670. 775. 776. 782. zu 200 M. ausgelost zum 1. Oktober 1914.

III. **Ausgabe.** (Privil. vom 12. August 1894, ausgefertigt 1. April 1895).

Serie 2 Buchstabe C. 236 zu 1000 M. ausgelost zum 1. April 1914.

Serie 6 Buchstabe E. 640. 642. 644 zu 200 M. ausgelost zum 1. April 1914.

Einlösungsstellen in Berlin: Deutsche Bank; S. Bleichröder; Delbrück, Schidler & Co.; F. W. Krause & Co.; in Stralsund: Neuvorpommersche Spar- und Creditbank.

Stettin, 17. März 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

120) Bekanntmachung.

Es wird beabsichtigt, den öffentlichen Fußweg von Wusselen nach der an der Chaussee Gambin - Ruhnhof gelegenen Gambiner Mühle einzuziehen.

Das Vorhaben wird mit der Aufforderung bekannt

gemacht, Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen.

Stolpmünde, den 22. März 1915.

Für den Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gambin:
Der Amtsvorsteher. **Z i e m a n n.**

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. Februar 1915 dem Superintendenten Friedrich Leesch in Rügenwalde den Adler der Ritter des königlichen Hausordens von Hohenzollern und dem Pfarrer Karl Maas in Wusterwitz den Roten Adlerorden vierter Klasse zu verleihen.

Die Wahlen des Rentners Eduard Fiebing, des Kaufmannes Hermann Fiebing und des Kaufmannes August Niklaus in Kallies zu unbesoldeten Ratmännern für die Amtsdauer vom Tage der Einführung ab auf 6 Jahre sind bestätigt worden.

Der Rentmeister Moske in Lauenburg ist vom 1. April 1915 in gleicher Eigenschaft nach Steinau a. Oder versetzt.

Dem Regierungslandmesser Müller in Stolp ist eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle verliehen worden.

Der Gemeindevorsteher Priebe in Mühlenow ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Mühlenow, Landkreis Stolp, ernannt worden.

Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts in Stettin.

Es sind ernannt: zum Referendar: die Rechtskandidaten Herrfahrdt, Steindel.

Es sind versetzt: der Bedienstete Haß in Stettin an das Amtsgericht in Köslin, der Bedienstete Buchhorn in Köslin an das Amtsgericht in Stettin.

Es sind mit Pension in den Ruhestand versetzt: der Amtsgerichtsassistent, Gerichtsfretär Pusch in Stolp i. Pom., der Gerichtsvollzieher Schülle in Kolberg und der Kanzleihilfe Friedrich Lüdtko in Köslin.

Es ist verstorben: der Bedienstete Lehmann in Stolp i. Pom.

[The text on this page is extremely faint and largely illegible due to fading and bleed-through from the reverse side. It appears to consist of several paragraphs of text.]

Sonderblatt

zu Stück 13 des Amtsblatts der Königlich-Preussischen Regierung zu Köslin
vom 31. März 1915.

Bekanntmachung.

Der Herr stellvertretende kommandierende General des XVII. Armeekorps hat in Erweiterung meiner Bekanntmachung vom 4. Oktober vor. Js. folgende Anordnung erlassen:

Auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung und des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird der Ausschank von Trinkbranntwein und Trinkspiritus mit oder ohne Zusatz, also auch von Likören in der Zeit vom 1. April d. Js. auch von Vormittags 11 Uhr bis zum 6. April d. Js. nachmittags 2 Uhr **gänzlich** verboten.

Soweit die Gouvernements oder Kommandanturen für ihren Befehlsbereich anderweitige Verbote erlassen haben, bleiben letztere in Kraft.

Zuwiderhandelnde haben neben der nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand verwirkten Strafe

(Gefängnis bis zu einem Jahre) gegebenen Falles die völlige Schließung ihrer Geschäfte für die Dauer des Kriegszustandes zu gewärtigen.

Im Auftrage des Herrn stellvertretenden kommandierenden Generals wird dies für den Umfang der Kreise Bütow, Lauenburg, Rummelsburg, Schlawe, Stolp Land und Stolp Stadt hiermit bekannt gemacht.
Köslin, den 30. März 1915.

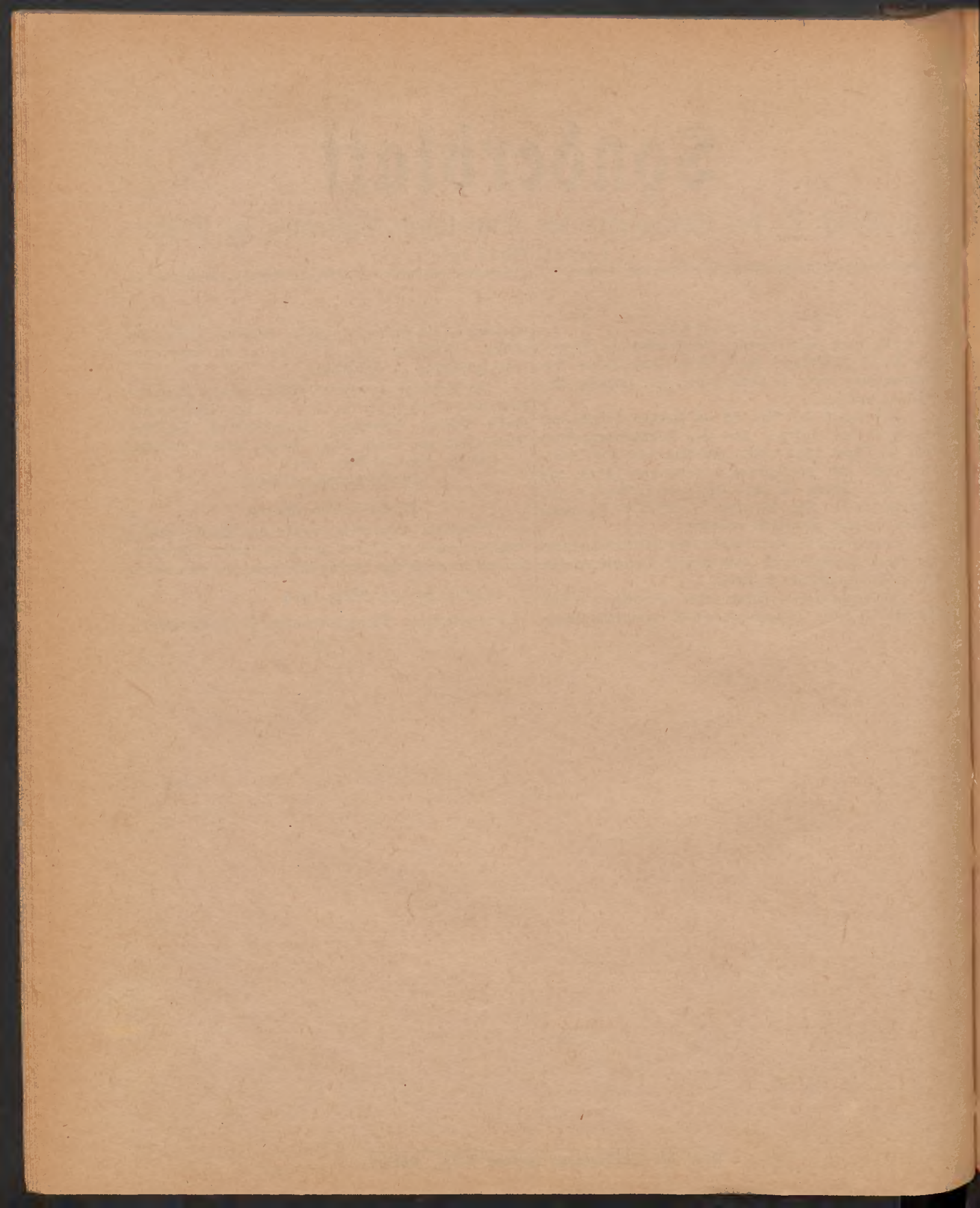
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Diejenigen Landwirte, welche den Wunsch haben, kriegsunbrauchbare Pferde zu kaufen, haben sich dieserhalb an die zuständige Landwirtschaftskammer zu wenden.

Stettin, den 24. März 1915.

Stellvertretendes Generalkommando II. Armeekorps.



Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 14.

Köslin, den 3. April

1915

Inhalt. Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Norwegen, S. 87. — Verschiebung der Wertlotterie für das ostpreussische Heimatmuseum, S. 87. — Ergänzung der Ausführungsverordnung zur Bundesratsbekanntmachung, betreffend Einigungsämter, S. 87. — Sitzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft in Redlin, S. 88. — desgl. der Bodenverbesserungsgenossenschaft Dunkelbruch in Callies, S. 90. — Nachtrag zu der Sitzung der Genossenschaft zur Regulierung der Kadue und des unteren Schwarzbaches in Köslin, S. 93. — Ausführungsbestimmungen über die Sicherung der Frühjahräbestellung, S. 94. — Remonteaufbau für 1915, S. 95. — Vertilgen von Kreuzottern, S. 95. — Prüfung für Gesanglehrer- und Lehrerinnen an höheren Lehranstalten, S. 95. — Stellvertretendes Mitglied für die staatliche Kommission zur Prüfung im Fußbeschlaggewerbe, S. 96. — Wegeeinzählung in Barlin, S. 96. — Personal-Nachrichten, S. 96.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

121) Ärztliche Untersuchung militärpflichtiger Deutscher in Norwegen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. September 1914 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem praktischen Arzt Arthur Collett in Christiania für den Fall der Abwesenheit oder Behinderung des Untersuchungsarztes Dr. P. A. Mellbye daselbst auf Grund des § 42 Ziffer 2 der deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c a. a. O. bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Norwegen haben.

Berlin, den 14. März 1915.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Lewald.

122) Die dem Komitee des Ostpreussischen Heimatmuseums in Königsberg i. Pr. durch meinen Erlaß vom 17. Juni v. Js. — He 1739 — bewilligte Wertlotterie gelangt einstweilen noch nicht zur Auspielung. Der Beginn des Losevertriebs und die neuen Ziehungstermine der in zwei Serien auszuspielenden Lotterie werden später mitgeteilt werden.

Berlin, den 25. März 1915.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
von Jarockij.

123) Die Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 — zu vergl. Anlage 2 — zur Bundesratsbekanntmachung, betr. Einigungsämter, wird wie folgt ergänzt:

a) § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Minister des Innern trifft die Anordnung nach § 1 der Bekanntmachung. Die Anordnung ist nicht auf kommunale Anstalten beschränkt. Unter den gemeinnützigen Anstalten, für welche die Anordnung erlassen werden kann, eignen sich die gemeinnützigen unparteiischen Rechtsauskunftsstellen, wie sie an vielen Orten bereits bestehen, besonders dazu, als Einigungsämter zu wirken oder zu Einigungsämtern ausgebaut zu werden. Der Antrag auf Erlaß der Anordnung ist von den Vorständen (Vorstehern) der Ortsgemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen oder errichtet werden, zu stellen.

b) Im § 5 wird folgender Absatz 4 hinter dem Absatz 3 und vor dem bisherigen Absatz 4, der dadurch zum Absatz 5 wird, eingeschaltet:

Als auswärtig im Sinne des Abs. 2 und Abs. 3 gelten nicht diejenigen Beteiligten, deren Wohn- oder Aufenthaltsort in unmittelbarer Nähe des Sitzes des Einigungsamtes belegen ist. Der Minister des Innern bezeichnet die Orte, auf welche diese Voraussetzung zutrifft.

c) § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Auf Verlangen des Gerichts hat das Einigungsamt das Gutachten näher zu erläutern. Das Einigungsamt kann dies schriftlich oder durch eines seiner Mitglieder mündlich tun.
Berlin, den 29. März 1915.

Der Justizminister.

Bejeler.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Brümmer.

124) Sitzung

der Bodenverbesserungsgenossenschaft Redlin in Redlin im Kreise Belgard.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Sitzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Redlin“ und hat ihren Sitz in Redlin.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Meliorationsbauwerts Meiswinkel in Köslin vom 12. Januar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Uebersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. (Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.)

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert

wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftskosten in der Weise, daß für je angefangene zehn Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten;

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Vorsteher, für den ein Stellvertreter bestellt wird.

Vorsteher und Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt; als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorstand wird von der Aufsichtsbehörde bestellt.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Ar-

beiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonst genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 21) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Sineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten; dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle drei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

§ 13. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste, sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekannt-

machungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 14. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 15. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 16. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Befehlsamtl. S. 165), gefallen zu lassen.

§ 17.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 21, 22);
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 20);
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 23);
4. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 26);
5. die Ausstellung des Haushaltsplans und die Festsetzung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
6. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 19. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

Ihm liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben insbesondere ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;

- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellen Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
- c) über die Unterhaltung der Anlagen die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 20. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstande und zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 21. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstande ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 22. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre angestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 23. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 24. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Belgard aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Säzung vorgeschrieben ist.

§ 25. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 26. Säzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 17 Nr. 4 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 13. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

gez. Wesener.

125)

Säzung

der Bodenverbesserungsgenossenschaft Dunkelbruch in Callies, im Kreise Dramburg.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Säzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Dunkelbruch“ und hat ihren Sitz in Callies.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Meliorationsbausekretärs Menn in Köslin vom 25. November 1914 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Wiese umzuwandeln.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Anlagen in einem Hefte und Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.
3. 2 Höhenplänen.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Anderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Anderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand.

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 20 Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Vorsteher, für den ein Stellvertreter bestellt wird.

Vorsteher und Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt; als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher und sein Stellvertreter werden auf sechs Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausgewählten bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 21) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten,

die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Die Beiträge werden nach Klassen erhoben. Zur Festsetzung des Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 13. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste

über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 14. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 15. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 16. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltenlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 21, 22);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 20);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 23);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 26);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung des Vorstandes und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 19. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

Ihm liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 20. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und einem von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 21. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu,

den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 22. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 23. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, woüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 24. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Calliefer Wochenblatt aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 25. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 26. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 17 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 6. März 1915.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage Wesener.

126) Nachtrag

zu der Satzung der Genossenschaft zur Regulierung der Kadue und des unteren Schwarzbaches zu Köslin im Kreise Köslin.

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 7. November 1914 (Befehlsammlung Seite 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgender

Nachtrag

zu dem Statute der Genossenschaft zur Regulierung der Kadue und des unteren Schwarzbaches zu Köslin vom 8. Februar 1908 (veröffentlicht im Amtsblatt der königlichen Regierung zu Köslin Nr. 11 vom 12. März 1908, Seite 69—73) erlassen.

1. Der § 3 des Statuts erhält folgende Fassung:

Die Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen erfolgt durch die Genossenschaft und auf Kosten derselben. Dazu gehören auch die zur zweckentsprechenden Nugharmachung der Melioration erforderlichen Folgeeinrichtungen, wie Herstellung der Binnen-Entwässerung, Schaffung eines neuen Keimbettes, Düngung, Neu-Ansaat und dergl., ferner die Beschaffung des Düngers und der Saat, sowie der notwendigen Wiesengeräte.

Die verbesserten Flächen werden grundsätzlich durch die betreffenden Eigentümer selbst bewirtschaftet und genutzt. Wenn das nicht möglich ist, weil es z. B. an Wirtschaftsgebäuden, Arbeitskräften, Betriebskapital oder auch an geeigneter Leitung fehlt, besonders infolge Abwesenheit des Besitzers, soll der Betrieb und die Pflege der Neuanlagen durch die Genossenschaft für Rechnung des Eigentümers nach Beschluß des Vorstandes eintreten.

2. § 4 fällt fort.

3. Der § 6 des Statuts erhält folgende Fassung:

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem ihnen aus der Genossenschaftsanlage erwachsenden Vorteile.

Die Genossenschaftslasten zerfallen in

1. Kosten der Vorflutbeschaffung,
2. Kosten der Folgeeinrichtungen, welche getrennt berechnet werden. Zur Festsetzung der Beitragsverhältnisse für die Vorflutbeschaffung wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden.

Nach Verhältnis der ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteile werden sie in drei Klassen geteilt und zwar so, daß

- a) 1 ha der niedrigsten dritten Klasse mit dem einfachen,
- b) der zweiten Klasse mit dem zweifachen,
- c) der ersten Klasse mit dem dreifachen Betrage heranzuziehen ist.

Beitragsfrei sind die im Beitragskataster als solche aufgeführten Grundflächen.

Letztere Flächen sind auch von den Folgeeinrichtungen ausgeschlossen. Der Beitrag, welchen die einzelnen Genossen zur Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der Folgeeinrichtung aufzunehmenden Darlehens zu leisten haben, richtet sich nach dem Verhältnis der für die Folgeeinrichtungen eines jeden Grundstücks aus der Genossenschaftskasse aufgewendeten Kosten.

Jedem Genossen steht es frei, den noch nicht getilgten Rest des auf sein Grundstück entfallenden Darlehens jederzeit an die Genossenschaftskasse zurückzuzahlen.

4. Der § 7 Absatz 1 des Statuts erhält folgende Fassung:

Die Einschätzung für das Beitragskataster der Vorflutkosten erfolgt durch 2 vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag;

wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt sein Stellvertreter.

Ein zweites Beitragskataster für die Folgeeinrichtungskosten wird vom Vorstande aufgestellt.

Beide Genossenschaftskataster sind 4 Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in den Kreisblättern der in Frage kommenden Kreise bekannt zu machen.

5. Der § 7 Absatz 3 des Statuts erhält folgende Fassung:

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters für die Vorflutkosten vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

Berlin, den 11. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Wesener.

127) Ausführungsbestimmungen
zu der Verordnung des Bundesrats über die Sicherung der Frühjahrseinstellung vom 31. März 1915
(Reichsgesetzbl. S. 210).

I.

Die zuständigen Landeszentralbehörden sind der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Finanzminister und der Minister des Innern.

Untere Verwaltungsbehörde ist im Sinne der §§ 1 bis 4 der Bundesratsverordnung in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, im Sinne des § 5 der Verordnung in den Landkreisen der Kreisaußschuß, in den Stadtkreisen der Stadtausschuß. Als höhere Verwaltungsbehörde hat über Beschwerden gegen Verfügungen nach §§ 1—4 der Verordnung der Oberpräsident, gegen Beschlüsse nach § 5 der Bezirksauschuß zu entscheiden.

Kommunalverband im Sinne der Verordnung ist der Kreis.

II.

Bezirke im Sinne des § 7 sind die Kreise der Provinz Ostpreußen und die westpreußischen Kreise Strassburg und Loebau.

III.

Von der Befugnis zur Uebertragung der Nutzung ist mit tunlichster Schonung Gebrauch zu machen. Insbesondere soll der Eingriff möglichst auf die Teile der Wirtschaft beschränkt werden, die der Inhaber nicht versehen kann. Der Kommunalverband kann die Nutzung einem Dritten für dessen Rechnung übertragen.

Der Oberpräsident kann die näheren Voraussetzungen einer den Anforderungen der Verordnung genügenden Bestellung bezeichnen.

IV.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

K ü s t e r.

Der Finanzminister.

In Vertretung:

M i c h a e l i s.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

F r e u n d.

128)

Remonteaufkauf für 1915.

1. Zum Antauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

| | | |
|--------------|-------------|------------------------------------|
| Am 31. Mai | 7,30 Uhr v. | in Neustettin |
| " 2. Juni | 10 " v. | Lauenburg i. Pomm. |
| " 2. " 2 | " n. | Grapitz, Kreis Stolp i. Pomm. |
| " 3. " 7 | " v. | Stolp i. Pomm. |
| " 3. " 10 | " v. | Schlawa |
| " 3. " 2,30 | " n. | Barzin, Kreis Rummelsburg i. Pomm. |
| " 4. " 7,30 | " v. | Belgard a. Pers. |
| " 4. " 11,30 | " v. | Schivelbein. |

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesehlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Alohengste erweisen. Die gesehmäßige Bewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Anebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröße nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Antaufbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 4. März 1915.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

129) Das Verfügen der Kreuzottern, durch welche Feld- und Waldarbeiter, Beerenjammler und unter diesen namentlich die barfußgehenden Kinder ernstlich gefährdet werden, ist fortzusetzen.

Ich setze daher hiermit auch für die in das Rechnungsjahr 1915 fallende Fangzeit eine Belohnung von 25 Pfennigen für jede im hiesigen Regierungsbezirke gefangene und getötete Kreuzotter aus Staatsmitteln aus. Die Ansprüche auf die Belohnung sind, wie bisher, hinsichtlich der in Staatsforsten erlegten Kreuzottern bei den königlichen Oberförstern, im übrigen bei den für die Fangorte zuständigen Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher, städtische Polizeiverwaltungen) anzubringen. Die Tötung ist durch Ablieferung der ganzen Kreuzotter oder auch nur ihres Kopfes nachzuweisen.

Die wiederholte Einlieferung desselben Tieres ganz oder in einzelnen seiner Teile zum Zwecke unberechtigten Gewinnes der Belohnung, desgleichen die Einlieferung selbst gezüchteter Tiere zu dem gleichen Zwecke wird strafrechtlich verfolgt.

Köslin, den 23. März 1915.

Der Regierungspräsident.

130) Bekanntmachung.

Zu der Prüfung für Gesanglehrer und -Lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen, welche am königlichen akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36 stattfindet, ist Termin auf den 21. Juni 1915 festgesetzt worden. Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerber, welche die zweite Lehrerprüfung bestanden haben, und Bewerberinnen, welchen die Berechtigung zur endgültigen Anstellung erteilt worden ist.

2. andere Bewerber und Bewerberinnen, welche das Reisezeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang bezw. das Abgangszeugnis einer höheren Mädchenschule oder das Zeugnis der Berechtigung in die Obersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bezw. in die dritte Klasse einer Studienanstalt besitzen und das 22. Lebensjahr vollendet haben. Diese Bewerber und Bewerberinnen haben außerdem eingehend nachzuweisen, mit welchen Studien sie sich nach Erlangung des berechtigenden Zeugnisses beschäftigt haben.

Alle Bewerber und Bewerberinnen haben sich über eine zweijährige musikalische und gesangspädagogische Ausbildung auszuweisen.

Meldungen sind 2 Monate vor dem Termin an den Vorsitzenden Geheimen Regierungsrat, Professor Dr. Krehshmar, Direktor der königlichen akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg zu richten.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein ärztliches Zeugnis,
2. ein Lebenslauf,
3. ein Unbescholtenheitszeugnis,
4. Nachweise über die Vorbildung.

Die Prüfungsgebühr beträgt 20 Mark.

Die Prüfung wird nach der im 7. Hefte des Zentralblatts für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen von 1910 veröffentlichte Ordnung der Prüfung für Gesanglehrer und -Lehrerinnen vom 24. Juni 1910 abgehalten werden.

Stettin, den 20. März 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

131) Für die staatliche Kommission zur Prüfung im Hufbeschlage zu Köslin und für die Prüfungskommissionen der Hufbeschlaglehrschmiede zu Köslin und der Innungslehrschmiede in Kolberg habe ich anstelle

des zum Heeresdienste einberufenen Tierzuchtinspektors Kantelberg während der Kriegsdauer den Assistenten der Landwirtschaftskammer Kannenberg in Stettin zum Stellvertreter des Mitglieds der Prüfungskommission Dekonomierat Schumann in Stettin ernannt.

Köslin, den 24. März 1915.

Der Regierungspräsident.

132) Die angrenzenden Besitzer der Gemeinde Großholtow haben beantragt den früheren Borkower Weg nördlich des schwarzen Berges von der Trift bis zur Bartliner Grenze einzuziehen. Dieses Vorhaben mache ich mit der Aufforderung bekannt, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Bartlin, den 27. März 1915.

Der Amtsvorsteher Stellvertreter K a a s c h.

Personal-Nachrichten.

Die Wahl des Rentners C. J. Bohn in Rummelsburg zum unbesoldeten Ratsherrn für die Amtsdauer vom 4. Mai 1915 bis zum 3. Mai 1921 ist bestätigt worden.

Die Ernennung des Gemeindevorstehers Randt in Poberow zum Standesbeamten für den Bezirk Zettin Kreis Rummelsburg wird widerrufen.

Sonderbeilage

zum Öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts.

Nr. 14.

Stettin, den 3. April

1915.

I. Steckbriefe.

Folgende Personen sind zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern. Mitteilung — auch des Aktenzeichens — an die ersuchende Behörde.

359) 1. Fabisiak, Franciszka, russisch-polnische Schnitterin, aus Brudzewek, Kreis Kalisch, 18 Jahre alt, Statur: mittel, Gesicht: oval, Augen: blau, Haare: dunkel, 2. Fabisiak, Andrzej, russisch-polnischer Schnitter, aus Brudzewek, Kreis Kalisch, 47 Jahre alt, Statur: mittel, Gesicht: oval, Augen: blau, Haare: grau, 3. Fabisiak, Stanislaw, russisch-polnischer Schnitter, aus Chocz, Kreis Kalisch, 29 Jahre alt, Statur: mittel, Gesicht: rund, Augen: blau, Haare: blond, 4. Fabisiak, Josefa, russisch-polnische Schnitterin, aus Brudzewek, Kreis Kalisch, 24 Jahre alt, Statur: mittel, Gesicht: oval, Augen: blau, Haare: dunkel, 5. Monika geb. Kaczyl, Martina, russisch-polnische Schnitterin, aus Brudzewek, Kreis Kalisch, 31 Jahre alt, Statur: mittel, Gesicht: oval, Augen: blau, Haare: blond, 6. Marcinkowska, Helena, russisch-polnische Schnitterin, aus Ruznia, Kreis Kalisch, 22 Jahre alt, Statur: mittel, Gesicht: rund, Augen: blau, Haare: blond, 7. Marcinkowski, Konstantin, russisch-polnischer Schnitter, aus Ruznia, Kreis Kalisch, 16 Jahre alt, Statur: mittel, Gesicht: rund, Augen: blau, Haare: blond, 8. Marcinkowski, Josef, russisch-polnischer Schnitter, aus Ruznia, Kreis Kalisch, 18 Jahre alt, Statur: mittel, Gesicht: rund, Augen: blau, Haare: dunkel, 9. Kaczyl, Franciszka, russisch-polnische Schnitterin, aus Brudzewek, Kreis Kalisch, 18 Jahre alt, Statur: mittel, Gesicht: oval, Augen: blau, Haare: blond, 10. Kaczyl, Maryanna, russisch-polnische Schnitterin, 17 Jahre alt, Statur: mittel, Gesicht: oval, Augen: blau, Haare: blond, 11. Jasiak, Lucia, russisch-polnische Schnitterin, aus Pila, Kreis Kalisch, 21 Jahre alt, Statur: mittel, Gesicht: rund, Augen: braun, Haare: dunkel, 12. Jasiak, Florentina, russisch-polnische Schnitterin, aus Pila, Kreis Kalisch, 18 Jahre alt, Statur: mittel, Gesicht: oval, Augen: braun, Haare: dunkel, 13. Jasiak, Josef, russisch-polnischer Schnitter, aus Pila, Kreis Kalisch, 18 Jahre alt, Statur: mittel, Gesicht: länglich, Augen: blau, Haare: dunkel, 14. Szablewska, Prakseda, russisch-polnische Schnitterin, aus Nowolipst, Kreis Kalisch, 16 Jahre alt, Statur: mittel, Gesicht: rund, Augen: blau, Haare: blond, 15. Szablewska, verehelichte Rusek, Helena, russisch-polnische Schnitterin, aus Nowolipst, Kreis Kalisch, 20 Jahre

alt, Statur: mittel, Gesicht: oval, Augen: blau, Haare: blond, 16. Nowak, Adam, russisch-polnischer Schnitter, aus Brudzewek, Kreis Kalisch, 27 Jahre alt, Statur: mittel, Gesicht: oval, Augen: blau, Haare: blond, 17. Nowak, geb. Kaczyl, Elzbieta, aus Brudzewek, Kreis Kalisch, 26 Jahre alt, Statur: mittel, Gesicht: oval, Augen: blau, Haare: blond, 18. Furmaniak, Tomasz, russisch-polnischer Schnitter, aus Brudzewek, Kreis Kalisch, 32 Jahre alt, Gesicht: rund, Augen: grau, Haare: dunkelblond, Wuchs: groß, zu 1—18 zuletzt in Lübtow A, Kreis Byritz, jetzt unbekanntem Aufenthalt, wegen unerlaubter Entfernung. — Akten: I G. R. Nr. 231/15.

Stettin, 17. 2. 1915.

Kriegsgericht des Kriegszustandes Stettin.

360) Köhler, Artur, Kaufmann, geboren 22. 7. 1882 zu Berlin, zuletzt wohnhaft Stettin, Größe: 1,60 m, Gestalt: mittel, Haare: blond, Bart: kleiner blonder Schnurrbart, Gesicht: rund, Gang und Haltung: aufrecht, zwei Studentenschmisse, wegen Betruges. — Akten: 6 J. 110/15.

Stettin, 16. 3. 15. Der Erste Staatsanwalt.

361) Heismann, Frieda, Sittendirne, geboren 17. 4. 1888 zu Newiges, Kreis Nettmann, zuletzt wohnhaft Dortmund, jetzt unbekannt, wegen Übertretung des § 361⁶ St.-G.-B., nächste Gerichtsgefängnis. — Akten: 13 G. 71/15.

Dortmund, 19. 3. 1915. Amtsgericht.

362) Stricker, Friedrich Hermann, Schachtmeister, geboren 4. 4. 1885 zu Lauenzin, Kreis Lauenburg i. Pom., zuletzt wohnhaft Möllenbeck, jetzt Berlin, Größe: 1,62 m, Gestalt: schlank, Haare: blond, gescheitelt, Bart: blonder Schnurrbart, Gesicht: gesund, Gang und Haltung: unsicher, tritt sehr nach auswärts, am Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand Quetschnarben, wegen Betruges im Rückfalle. — Akten: 2 J. 9/15.

Stendal, 20. 3. 1915. Erster Staatsanwalt.

363) Schwerin, Max Johann Friedrich, Stellmacher, geboren 8. 12. 1880 zu Anklam, zuletzt wohnhaft Anklam, wegen Bettelns. Ablieferung an das nächste Gerichtsgefängnis. — Akten: 19/15. Anklam, 20. 3. 1915. Amtsanwalt.

364) In Ergänzung zu dem gegen den Fürsorgezögling Max Müller veröffentlichten Steckbrief wird bemerkt, daß Müller verdächtig ist, ein Verbandsbuch und eine Klebekarte auf den Maurer Schmidt in Stettin lautend, entwendet

zu haben und vielleicht unter diesem Namen sich verborgen hält. — Akten: 5 J. 118/15.

Stettin, 22. 3. 1915. Erster Staatsanwalt.

365) Blankenburg, Martha, Dienstmädchen, geboren 1. 8. 1888 zu Bodenhausen, zuletzt wohnhaft Gr. Jauth, wegen Diebstahls. — Akten: 3 D. 4/15.

Rosenberg, Westpr., 22. 3. 15. Amtsgericht.

366) Rutkowski, Anton, Schnitter, Statur: gedrungen, Größe: 1,70 m, Gesicht: rund. Nähere Angaben können nicht gemacht werden. Zuletzt in Nehelkow, Kreis Usedom-Wollin, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wegen unerlaubter Entfernung. — Akten: II G. R. Nr. 304/15.

Stettin, 22. 3. 1915.

Kriegsgericht des Kriegszustandes Stettin.

367) Raczmarek, Joseph, Arbeiter, aus Rußland, 30—35 Jahre alt, Größe: 1,80 m, Haare: schwarz, Bart: schwarzer Schnurrbart, Gesicht: blaß, schmal und mager, Augen: blau, lahmt etwas, zuletzt in Voigtshagen, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wegen unerlaubter Entfernung. — Akten: I G. R. Nr. 337/15.

Stettin, 23. 3. 1915.

Kriegsgericht des Kriegszustandes Stettin.

368) Lomnieszhaus (Lomnietansk), Liejan (Luizan), Arbeiter, aus Rußland, 34 Jahre alt, Größe: mittel, Haare: dunkel, Gesicht: länglich, Augen: braun, Gang und Haltung: gebeugt, zuletzt in Buwower Mühle, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wegen unerlaubter Entfernung. — Akten: I G. R. Nr. 337 a/15.

Stettin, 23. 3. 1915.

Kriegsgericht des Kriegszustandes Stettin.

369) Gondzorzowska alias Migdal, Marianna alias Josepha, Schnitterin aus Rußland, 40 Jahre alt, Größe: 1,65 m, Gesicht: länglich mit Pockennarben, langer grauer Mantel mit grünem Besatz an den Taschen und grünem Kragen, bunt kariertes Kopftuch, hellblauer Rock und weiße Schürze, zuletzt in Schloetenitz, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wegen unerlaubter Entfernung. — Akten: I Rg. 148/15.

Stettin, 24. 3. 1915.

Kriegsgericht des Kriegszustandes Stettin.

370) Smola, Anton, russischer Arbeiter, wegen unerlaubter Entfernung. — Akten: IIIa 262/15.

Bromberg, 25. 3. 1915.

Kriegsgericht des Kriegszustandes Bromberg.

371) Marciniak, Felix, Fürsorgezögling, geboren 11. 10. 1895 zu Blütenau, Kreis Mogilno, zuletzt wohnhaft Fürsorgeerziehungsanstalt Antoniewo, Größe: 1,72 m, Gestalt: schlank, Haare: dunkel, gescheitelt, Bart: sprossender dunkler Schnurrbart, Gesicht: länglich, Stirn: mittelhoch, Augen: grau, Augenbrauen: dunkel, Nase: gewöhnlich, Mund: klein, Zähne: zwei fehlen, Kinn: rund, Hände und Füße: normal, Sprache: deutsch und polnisch, auf

einem Oberarm zwei verschlungene Hände, u. a. lederne Schaffstiefel, wegen Brandstiftung. — Akten: IIIa 318/15.

Bromberg, 25. 3. 1915.

Kriegsgericht des Kriegszustandes Bromberg.

372) 1. Stachowiak, Konstantin, russischer Arbeiter, aus Modojewo, Kreis Slupca, 2. Wocieszowski, Anton, russischer Arbeiter, ebendaher, 3. Stachowiak, Helena, russische Arbeiterin, ebendaher, 4. Stachowiak, Bronislawa, russische Arbeiterin, ebendaher, zu 1—4 zuletzt in Luisenbrunn, Kreis Gnesen, Provinz Posen, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wegen unerlaubter Entfernung. — Akten: IIIa Nr. 100/15.

Bromberg, 25. 3. 1915.

Kriegsgericht des Kriegszustandes Bromberg.

II. Steckbriefserneuerungen.

Der hinter folgenden Personen erlassene Steckbrief wird erneuert. () = Jahrgang und Nummer der Veröffentlichungen in diesem Anzeiger.

373) Kruppa, Anton, Arbeiter, geboren 27. 12. 1874 zu Krotoschin, zuletzt wohnhaft Krotoschin, wegen Sachbeschädigung und Körperverletzung. — Akten: D. 28/12. 1913 Nr. 95, 1307, 1914 Nr. 783.

Mohrungen, 22. 3. 1915.

Amtsgericht.

III. Strafvollstreckungsersuchen.

Folgende Personen sind rechtskräftig verurteilt. Es wird ersucht, die Strafen zu vollstrecken. Mitteilung — auch des Aktenzeichens — an die ersuchende Behörde. Es bedeutet Ersuchen a: Ersuchen nur um Beitreibung der Geldstrafe, Ersuchen b: Ersuchen nur um Vollstreckung der subsidiären Freiheitsstrafe, Ersuchen c: Ersuchen um Beitreibung der Geldstrafe und im Falle der Nichtbeitreibbarkeit um Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

374) 1. Karl Julius Albert Schiefelbein, geboren am 2. Februar 1878 in Zülshagen, zuletzt in Grünberg, 2. Georg Robert Meyer, geboren am 3. Juli 1879 in Kallies, zuletzt in Pyritz, 3. August Ferdinand Wilhelm Fehntner, geboren am 10. Juni 1879 in Kronenberg, zuletzt unbekanntem Aufenthalts, 4. Gustav Franz Hermann Geßner, geboren am 9. Juni 1880 in Kallies, zuletzt in Kallies, 5. Ernst Otto Bürger, geboren am 17. September 1880 in Kallies, zuletzt in Kallies, 6. Paul Gottlieb Friedrich Baerwald, geboren am 27. Juni 1880 in Dolgen, zuletzt in Dolgen, 7. Albert Robert Kallies, geboren am 10. August 1880 in Büddow, zuletzt in Groß Grünow, 8. Hermann Karl Eduard Kerl, geboren am 28. April 1880 in Pammin, zuletzt in Pammin, 9. Gustav Albert Eduard Marquardt, geboren am

12. August 1880 in Pammin, zuletzt unbekanntem Aufenthalts, 10. Hermann Wilhelm Heinrich Münchow, geboren am 31. März 1880 in Britten, zuletzt in Born, 11. Otto Franz Quade, geboren am 23. April 1881 in Kallies, zuletzt in Kallies, 12. Hermann Karl Wilhelm Schiefelbein, geboren am 3. August 1881 in Dahlow, zuletzt in boren am 3. August 1881 in Dahlow, zuletzt in Groß Grünow, 13. Julius Friedrich Gustav Neumann, geboren am 11. Dezember 1881 in Falkenburg, zuletzt in Falkenburg, 14. August Friedrich Wilhelm Ruz, geboren am 3. November 1881 in Schilde, zuletzt in Schilde, 15. Ferdinand Ludwig Richard Kasburg, geboren am 21. Oktober 1881 in Alt Wuhrow, zuletzt in Neutkirchen, wegen Verlegung der Wehrpflicht, zu je 180 *M* Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu je 30 Tagen Gefängnis, und in die Kosten des Verfahrens. Ersuchen: e. — Akten: 3 M. 52/02.

Stargard i. Pom., 15. 3. 15. Erster Staatsanwalt.

375) Hensel, Karl, Arbeiter, geboren 11. 9. 1855 zu Dramburg, zuletzt wohnhaft Plöwen bei Löcknitz, wegen Hausfriedensbruchs zu 5 *M*, wegen Sachbeschädigung zu 10 *M*, wegen Übertretung des § 367¹⁰ St.-G.-B. zu 2 *M* und wegen Beleidigung zu 5 *M* Geldstrafe, zusammen 22 *M*, an Stelle welcher Geldstrafen bei dem Vergehen für je 5 *M* 1 Tag Gefängnis und bei der Übertretung für die 2 *M* 1 Tag Haft tritt. Ersuchen: e. — Akten: 4 D. 162/13.

Stargard i. Pom., 20. 3. 15. Königl. Amtsgericht.

376) Rühl, Albert, Oberheizer in Hermannsthal, geboren am 4. 3. 1879 in Hermannsthal, Kreis Cammin, wegen Übertretung des § 360³ St.-G.-B., 60 *M* Geldstrafe ev. 10 Tage Haft. — Akten: G. 7/13. (1913 Stück 40 Nr. 1240.)
Stepenitz, 23. 3. 1915. Amtsgericht.

IV. Aufenthaltsermittlungen.

Es wird gebeten, die genaue Adresse folgender Personen unter Angabe des Aktenzeichens der ersuchenden Behörde mitzuteilen.

377) Miectalski, Michel, Arbeiter, geboren 19. 3. 1888 zu Psemich, Oesterreich-Galizien. Miectalski wird als Zeuge gesucht. — Akten: 5 L. J. 25/15.

Stettin, 19. 3. 1915. Der Erste Staatsanwalt.

378) Ruz, Karl, Bäckergefelle, geboren 26. 8. 1884 zu Stolp, zuletzt wohnhaft Stolp. — Akten: D. 87/13.

Schlawa, 24. 3. 1915.

Amtsgericht.

V. Erledigte Steckbriefe.

Berezowski, Josef 240/15.

Brockmann, Friedrich 1592/12 Stn.

Braun, Johann 890/14

Krause, Fritz 134/11 Stn.

Otto, Wilhelm 317/15

Prinz, Karl und 36 Gen. 860/10 Stn.

Waschock, Joseph 3382/09 Stn.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, appearing to be a continuation of the document's content.

Third block of faint, illegible text, possibly containing a list or detailed notes.

Fourth block of faint, illegible text, continuing the narrative or list.

Fifth block of faint, illegible text, possibly a concluding paragraph or a separate section.

Sixth block of faint, illegible text, continuing the document's content.

Final block of faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or a signature area.

Sonderblatt

zu Stück 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 7. April 1915.

Bekanntmachung

betreffend Vorratserhebung für Verbandstoffe vom 7. April 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind

1. entfettete Verbandwatte jeder Art,
2. gewöhnliche ungeleimte Watte,
3. Kompressen-Mull,
4. Binden-Mull,
5. Gaze,
6. Cambric.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind

1. alle, welche die in § 1 aufgeführten Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht haben, kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind

1. die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angaben der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen usw. aufbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen — außerhalb in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;
3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem nach § 2 zur Auskunft Verpflichteten, oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben, und zwar für jeden in § 1 genannten Stoff getrennt.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 7. April 1915, vormittags 10 Uhr, tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung

sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als je 50 kg von einer der in § 1 aufgeführten Gegenstände betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an

Medizinalabteilung
des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums
Berlin W. 9, Leipziger Platz 17.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen

bis zum 17. April 1915 an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Verbandstoffen zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der in § 7 angeetzten Frist nicht erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu M. 10 000 bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

Stettin, den 7. April 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite Kürassier-Regiment
Königin.

Bekanntmachung

betreffend Vorratserhebung für Verbandstoffe vom 7. April 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind

1. entfettete Verbandwatte jeder Art,
2. gewöhnliche ungeleimte Watte,
3. Kompressen-Mull,
4. Binden-Mull,
5. Gaze,
6. Cambric.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind

1. alle, welche die in § 1 aufgeführten Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht haben, kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind

1. die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angaben der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen usw. aufbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;
3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem nach § 2 zur Auskunft Verpflichteten, oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben und zwar für jeden in § 1 genannten Stoff getrennt.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 7. April 1915, vormittags 10 Uhr, tatsächlich bestehenden Zustände.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung

sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als je 50 kg von einer der in § 1 aufgeführten Gegenstände betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an

**Medizinalabteilung
des kgl. Preuß. Kriegsministeriums
Berlin W. 9, Leipziger Platz 17.**

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen

bis zum 17. April 1915 an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Verbandstoffen zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der im § 7 angesetzten Frist nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu Mk. 10 000 bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

Für die Festungsbereiche Thorn und Braudenz ergeht besondere Anordnung durch die Gouverneure.

Danzig, den 7. April 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des XVII. Armeekorps.
gez. v. Schaf,
General der Infanterie.

Der Kommandant der Festung Danzig.
gez. v. Baerenfels,
Generalleutnant.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 15.

Köslin, den 10. April

1915

Inhalt. Ziehung der Geldlotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete, S. 97. — Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten, S. 97. — Desgl. für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten, S. 97. — Satzung für die Bodenverbesserungsgenossenschaft in Altenwalde, S. 98. — Desgl. für die Bodenverbesserungsgenossenschaft in Perlsanzig, S. 101. — Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schaffsur 1914/15, S. 104. — Vereidigung der Kleinbahnpolizeibeamten für die Stolper Kreisbahn, S. 105. — Fahrplan für die Kolberger Kleinbahnen, S. 105.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbellage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Belanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

133) Die Ziehung der 7. Serie der 3. Geldlotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete ist mit unserer Zustimmung auf die Tage vom 16. bis 18. September 1915 verlegt worden.

Berlin, den 24. März 1915.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Halle.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jarocky.

134) Bekanntmachung.

Die im Jahre 1915 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten wird am Montag den 6. Dezember d. Js. vormittags um 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu richten und bis zum 9. September bei demjenigen Königl. Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Verw. i. Preuß. S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preußischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt,

unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 22. März 1915.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

135) Bekanntmachung.

Die im Jahre 1915 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten wird am Montag den 29. November d. Js. vormittags um 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu richten und bis zum 29. Mai bei demjenigen Königl. Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Verw. i. Preuß. S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preuß. Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 22. März 1915.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

In Vertretung: von Chappuis.

136) **S a z u n g**

für die Bodenverbesserungs-Genossenschaft Altenwalde in Altenwalde, Kreis Neustettin.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1914 (Befehsamml. S. 165), betreffend die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen.

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Altenwalde“ und hat ihren Sitz in Altenwalde, Kreis Neustettin.

§ 2. Die Genossenschaft hat den Zweck, nach Maßgabe des von dem Meliorationsbauwart Kölsch in Köslin aufgestellten allgemeinen Planes vom 12. Januar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Wiese oder Weide umzuwandeln.

Der beglaubigte Plan — bestehend aus einem Erläuterungsbericht nebst Kostenüberschlag und einem Lageplan, aus dem die Grenzen des Genossenschaftsgebiets ersichtlich sind — ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem Laufenden zu erhalten.

§ 3. Jeder Genosse hat sich die Ausführung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder den Anordnungen der Aufsichtsbehörde erforderlichen Arbeiten und Einrichtungen, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Befehsamml. S. 165) gefallen zu lassen.

Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten zur erstmaligen Ausführung des Entwurfs durch Naturaldienste der Genossen ausgeführt werden.

§ 4. Wegen der Ausführung der Arbeiten hat der Vorsteher, sofern nicht die Ausführung von der Aufsichtsbehörde direkt veranlaßt wird, mit dem zuständigen Meliorationsbauamt in Verbindung zu treten.

Letzteres bestimmt den die Arbeiten leitenden Techniker, wenn nicht der Kreiswiesenbaumeister des Kreises Neustettin die Arbeiten leitet, der in erster Linie hierzu berufen ist.

Der leitende Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die etwa erforderlichen besonderen Pläne auszuarbeiten und überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, sowie die für die Verdingung der Arbeiten und Lieferungen, die Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbauamts, dem der Beginn

der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorsteher in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbauamts einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem dieser Satzung zugrunde liegenden Plan hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbauamts vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, sowie spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß ist vom Meliorationsbauamts zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlagen betroffen werden.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege der Satzungsänderung möglich.

§ 6. Die Aufbringung der Kosten für die Vorflutbeschaffung und die gemeinsamen Anlagen der Genossenschaft für die Unterhaltung dieser Anlagen, der Verwaltungskosten und der sonstigen allgemeinen Kosten erfolgt nach Verhältnis der Flächengröße der an der Genossenschaft beteiligten beitragspflichtigen Grundstücke.

Dagegen werden die Kosten für die Folgeeinrichtungen derart aufgebracht, daß für jeden Genossen, unter Abrechnung der etwa durch eigene Naturaldienste geleisteten Arbeiten, die für sein Grundstück durch die Genossenschaft aufgewendeten Beträge berechnet werden.

Das Beitragkataster ist dementsprechend aufzustellen. Jedem Genossen steht es frei, den auf ihn entfallenden Anteil an den Folgeeinrichtungskosten in einer Summe zu zahlen. Geschieht dies nicht, so werden die Folgeeinrichtungskosten — nach den einzelnen Grundstücken berechnet — mit den allgemeinen Kosten (oben Absatz 1) von den betreffenden Genossen eingezogen.

Bei der Teilung beteiligter Grundstücke sind die Folgeeinrichtungskosten nach Verhältnis der Flächengröße der einzelnen Trennstücke zu verteilen.

§ 7. Das nach § 6 aufzustellende Beitragkataster ist nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Genossen oder ortsüblicher Bekanntmachung in der Wohnung des Genossenschaftsvorstehers oder des Gemeindevorstehers von Altenwalde zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Jedem Genossen ist auf sein Verlangen ein Auszug aus dem Beitragkataster, soweit er sein Grundstück betrifft, zu erteilen.

§ 8. Die gemeinsamen Anlagen werden von der Genossenschaft unterhalten.

Dagegen ist es Sache jedes Genossen, seine Grundstücke selbst sachgemäß in guter Kultur zu halten. Außer den Feststellungen hierüber bei den regelmäßigen Schauen — § 19 — steht die Aufsicht hierüber dem Kreiswiesenbaumeister des Kreises Neustettin und, wenn gegen dessen Gutachten Einwendungen erhoben werden, dem zuständigen Meliorationsbaubeamten zu. Kommt ein Genosse trotz Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers oder der Aufsichtsbehörde seiner Verpflichtung bezüglich der sachgemäßen Unterhaltung, zu der auch die regelmäßige Düngung und die Räumung der Binnengräben gehört, nicht nach, so hat der Vorsteher die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden (§ 227 des Wassergesetzes).

§ 9. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand (Vorsteher).

§ 10. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Teilnahme an den gemeinschaftlichen Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 10 Mark jährlichen Beitrages eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorsteher zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher durch schriftliche Mitteilung an die einzelnen beitragspflichtigen Genossen oder durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen mit schriftlichem Ausweis versehenen Genossen ausüben. Miteigentümer (gemeinschaftliche Besitzer) eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichter erschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige und in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann,
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 11. Für durch die Mitgliederversammlung vorzunehmende Wahlen (zu Mitgliedern der Schaukommission, zum Rechner, zu Schiedsrichtern usw.) wird bestimmt:

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. (Bezüglich der Schiedsrichter vergl. die Bestimmung im § 22). Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller angegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet

eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Wahl durch Zurfuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die für dauernde Ämter Gewählten bleiben bei Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte. Die Wahlzeit für dauernde Ämter soll sechs Jahre betragen.

Sämtliche Genossenschaftsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Vorsteher, für den ein Stellvertreter bestellt wird.

Vorsteher und Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt; als Ersatz für Auslagen und Zeitverräumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 13. Der Vorsteher der Genossenschaft und sein Stellvertreter werden von der Aufsichtsbehörde bestellt.

Als Ausweis des Vorstehers und seines Stellvertreters, sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

Die Mitgliederversammlung kann aber auch bestimmen, daß der Haushaltsplan für einen längeren Zeitraum festgestellt und dementsprechend Rechnung zu legen ist.

§ 15. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an dem von dem Vorsteher festzusetzenden Zahltag zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge einzutreiben.

§ 16. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Aufnahme von Anleihen und sonstige vermögensrechtliche Angelegenheiten der Genossenschaft,
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 12, 20 und 21),
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 19),
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 14),
5. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 22),
6. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 25),
7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 17. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Solange das Beitragsverhältnis nicht feststeht und die ordentliche Stimmliste aufgestellt ist, dient zu Abstimmungen eine vorläufige nach den Flächenangaben des Teilnehmerverzeichnisses aufzustellende Stimmliste, wobei für jedes angefangene Hektar eine Stimme zu rechnen ist.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch schriftliche Mitteilung an die beitragspflichtigen Genossen oder ortsübliche Bekanntmachung.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 18.

Der Vorsteher vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte der Mitgliederversammlung überwiesen oder vorbehalten sind. Ihm liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben insbesondere ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen,
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
- c) über die Unterhaltung der Anlagen die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen, soweit nicht die Satzung hierüber bereits Bestimmungen enthält,
- d) die nach dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan festgesetzten Beiträge auszuschreiben und durch den Rechner einzuziehen zu lassen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,
- h) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 19. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau zu nehmen, die jährlich mindestens einmal zu erfolgen hat. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 11 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbauamt möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Die Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 20. Die Genossenschaft hat den Kreiswiesbauermeister des Kreises Neustettin als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig, dem insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen der Genossenschaft und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 21. Die Verwaltung der Kasse führt ein von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre zu wählender Rechner. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei der Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 22. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 11 der Satzung für Wahlen getroffenen Vorschriften von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wählbar ist jeder der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 23. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Neustettiner Kreisblatt aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung oder schriftliche Mitteilung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 24. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 25. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 16 Nr. 6 —

auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 9. März 1915.

L. S.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage Wesener.

137) Sa z u n g

für die Bodenverbesserungs-Genossenschaft Perjanzig, Kreis Neustettin.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzamml. S. 165), betreffend die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide und ähnlichen Ländereien, wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Perjanzig“ und hat ihren Sitz in Perjanzig, Kreis Neustettin.

§ 2. Die Genossenschaft hat den Zweck, nach dem allgemeinen Plane des Meliorationsbauwerts Kölsch zu Grundstücke unter Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Wiese oder Weide umzuwandeln.

Der beglaubigte Plan — bestehend aus einem Erläuterungsbericht nebst Kostenüberschlag und einem Lageplan — ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem Laufenden zu erhalten.

§ 3. Jeder Genosse hat sich die Ausführung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder den Anordnungen der Aufsichtsbehörde erforderlichen Arbeiten und Einrichtungen, sowie die Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltslos der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten zur erstmaligen Ausführung des Entwurfs durch Naturaldienste der Genossen ausgeführt werden.

Von dem Meliorationsbaubeamten kann zugelassen werden, daß einzelne Genossen die Folgeeinrichtungen auf ihren Grundstücken ganz oder teilweise selbst ausführen. Die Genossen müssen sich jedoch mit ihren Arbeiten dem grundlegenden Genossenschaftsplan anpassen und haben den Anordnungen des Meliorationsbaubeamten Folge zu leisten.

§ 4. Wegen der Ausführung der Arbeiten hat der Vorsteher, sofern nicht die Ausführung von der Aufsichtsbehörde direkt veranlaßt wird, mit dem zuständigen Meliorationsbaubeamten in Verbindung zu treten.

Der leitende Techniker (§ 20) hat das Bauprogramm aufzustellen, die etwa erforderlichen besonderen Pläne auszuarbeiten und überhaupt alle für das zweckmäßige ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, sowie die für

die Verbindung der Arbeiten und Lieferungen, die Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorsteher in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem dieser Satzung zugrunde liegenden Plane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei bei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, sowie spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlagen betroffen werden.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege der Satzungsänderung möglich.

§ 6. Die Aufbringung der Kosten für die gemeinsamen Anlagen der Genossenschaft, für die Unterhaltung dieser Anlagen, für die Verwaltung der Genossenschaft und die sonstigen allgemeinen Kosten erfolgt nach Verhältnis der Flächengröße der an der Genossenschaft beteiligten beitragspflichtigen Grundstücke.

Dagegen werden die Kosten für die Folgeeinrichtungen derart aufgebracht, daß für jeden Genossen, unter Abrechnung der etwa durch eigene Naturaldienste geleisteten Arbeiten, die für sein Grundstück durch die Genossenschaft aufgewendeten Beträge berechnet werden.

Das Beitragskataster ist dementsprechend aufzustellen.

Jedem Genossen steht es frei, den auf ihn entfallenden Anteil an den Folgeeinrichtungskosten in einer Summe zu zahlen. Geschieht dies nicht, so werden die Folgeeinrichtungskosten — nach den einzelnen Grundstücken berechnet — mit den allgemeinen Kosten (oben Abs. 1) von den betreffenden Genossen eingezogen.

Bei der Teilung beteiligter Grundstücke sind die Folgeeinrichtungskosten nach Verhältnis der Flächengröße der einzelnen Trennstücke zu verteilen.

§ 7. Das nach § 6 aufzustellende Beitragskataster ist nach vorheriger Bekanntmachung in der Norddeutschen Presse und ortsüblicher Bekanntmachung in denjenigen

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die Norddeutsche Presse aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 24. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 25. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 16 Nr. 7 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 10. März 1915.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: gez. Wesener.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

138) Ausführungsbestimmungen

zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/15.

Durch Verfügung des stellvertretenden königlichen Generalkommandos sind die Wollen der deutschen Schafschur 1914-15, d. h. die seit dem 1. Oktober 1914 in Deutschland geschorenen oder noch zu schorenden Wollmengen beschlagnahmt worden, gleichviel, ob sie sich noch auf den Schafen oder bei den Schafhaltern oder an sonstigen Lagerstellen befinden, ebenso wie das Wollgefälle von deutschen Schaffellen, das sich bei den deutschen Gerbereien oder sonstigen Lagerstellen befindet.

Die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände wird wie folgt geregelt:

Die in der Beschlagnahmeverfügung getroffene Bestimmung betreffs Verbots des Weiterverkaufs wird hierdurch aufgehoben, jedoch darf die Wolle nur für Kriegslieferungen verwendet werden. Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind ausschließlich Lieferungen, die über eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien geleitet werden:

Bischweiler Carbonisieranstalt u. Wollwäscherei, A. G., vormals C. Liz, Bischweiler, Kreis Hagenau-Els.,

Bremer Wollkammeret, Blumenthal, Provinz Hannover,

Wollwäschervereinigung, Carl Reh & Co., Breslau,

H. Raß Sohn, Cassel, Mosbacher & Cie., Cassel,

Emil Rubensohn & Co., Cassel-Bettenhausen, Woll-Wäscherei und Kämmeret Döhren-Hannover, Hannover-Döhren,

Bogtländische Carbonisieranstalt A. G., Grün-Lengensfeld i. B.,

Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain (R.-L.),

Ostpreussische Dampf-Wollwäscherei A. G., Rönigsberg-Preußen,

Leipziger Wollkammeret, Leipzig,

Bremer Wollwäscherei, Lesum-Bremen,

G. A. Beller, Leutersbach-Kirchberg i. S.,

Mylauer Wollkammeret Georgi & Co., G. m. b. H., Mylau-Bogtland,

Woll-Wäscherei u. Carbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lent, Neuhütte-Lengensfeld,

Deutsche Wollentfettung A. G., Oberheimsdorf-Reichenbach i. B.,

Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg-Ober,

Wollwäscherei und Carbonisieranstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheimsdorf-Reichenbach i. B.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tarifsätzen*) zu bewirken und für Ueberwachung der endgültigen Ablieferung an solche inländische Fabrikanten, die die Wolle zu Heereslieferungen verarbeiten, zu sorgen. Die Wäschereien unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums.

Die Eigentümer der Wollen dürfen danach die Wollen entweder unmittelbar oder durch Vermittlung von Händlern an Heeresbedarfsfabrikanten verkaufen. In ersterem Falle ist der Eigentümer, im letzteren Falle der Händler verpflichtet, die Wollen über die vorstehend genannten Wäschereien an die Heeresbedarfsfabrikanten zur Ablieferung zu bringen.

Da die verpflichteten Wäschereien Wollmengen unter 1000 Kilogramm Rohgewicht nicht bearbeiten, dürfen Eigentümer, deren Gesamterzeugnis oder Besitz diese Menge nicht erreicht, sich zu gemeinsamer Ablieferung zusammenschließen.

Alle schon abgeschlossenen Verkäufe von Wollmengen an Heeresbedarfsfabrikanten können in Kraft bleiben, wenn die Wolle einer der zugelassenen Wäschereien zur Wäsche, zur Ueberwachung und Ablieferung zugeführt wird. Von dem Abnehmer der Wolle ist der Wäscherei der Waschlohn vor Ablieferung zu erstatten.

Sofern bereits Wollen an Fabrikanten verkauft worden sind, die sich nicht verpflichten, die Wolle zu Heereslieferungen zu verwenden, darf Ablieferung nicht erfolgen.

*) M 0,25 für 1 Kilogramm auf gewaschenes Produkt gerechnet einschl. Sortierung bis zu 20 Prozent Unter- und Nebensorten und M 0,05 Zuschlag für 1 Kilogramm auf gewaschenes Produkt bei Sortierung über 20 Prozent Unter- und Nebensorten. Sofortige Barzahlung ohne jeden Abzug. Verpackung zu Lasten des Empfängers.

Vor dem 31. August 1915 müssen sämtliche Be-
hände der deutschen Schaffsur 1914-15 in das Eigen-
tum der Seereschiffbau-Fabrikanten übergegangen sein.

Jede andere Art von Lieferungen, sowie jede an-
dere Art von Be. äufferungen, insbesondere der Ver-
kauf von Wolle der deutschen Schaffsur 1914-15 auf
Märkten oder öffentlichen Versteigerungen ist ver-
boten.

Es wird ausdrücklich auf die Bundesratsverfü-
gung vom 22. 12. 1914 betreffs der Höchstpreise hin-
gewiesen.

Zwiderhandlungen gegen die Beschlagnahmever-
fügung oder gegen die Ausführungsbestimmungen
werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern
nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen ver-
wirkt sind.

Stettin, den 1. April 1915.
Der stellvertretende Kommandierende General.
Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie a la suite Kürassier-Regt.
Abtgin.

Danzig, den 3. April 1915.
Der stellvertretende kommandierende General
des XVII. Armeekorps.
v. Schad.

100) Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum
Kleinbahngesetz vom 17. September 1902 bezeichne ich
als die zur Bestellung und Vereidigung der Kleinbahn-
polizeibeamten für den Betrieb der Stolper Kreisbahn
zuständige Behörde die Polizeiverwaltung in Stolp.
Köslin, den 26. März 1915.
Der Regierungspräsident.

139)

Kolberger Kleinbahnen.

Fahrplan vom 15. April 1915.

a) Strecke Regenwalde-Nord - Kolberg.

| 1 | 3 | ††21 | †5 | ††23 | 7 | Zug Nr. | Zug Nr. | ††20 | †2 | 4 | ††22 | 6 | †8 | 10 | | | | | |
|---------|-----|------|------|------|-----------|---------|-----------------|------|-----|-----|------|------|-----|-----|-----------|--|--|--|--|
| -3. Kl. | | | | | Stationen | | | | | | | | | | 2.-3. Kl. | | | | |
| | 545 | | 1103 | | 257 | ab | Regenwalde Nord | an | | 854 | 1214 | | 511 | | | | | | |
| | 645 | | 1202 | | 402 | an | Mühlenbruch | ab | | 750 | 1111 | | 406 | | | | | | |
| | 659 | 920 | 1210 | 250 | 412 | ab | " | an | 655 | 745 | 1059 | 1209 | 359 | | | | | | |
| | 718 | 940 | 1226 | 310 | 432 | an | Roman (Pom.) | ab | 638 | 725 | 1040 | 1149 | 341 | | | | | | |
| 510 | 724 | | 1233 | | 440 | ab | " | an | | 719 | 1083 | | 335 | | | | | | |
| 601 | 824 | | 130 | | 530 | an | Groß Jestin | ab | | 620 | 934 | | 236 | | | | | | |
| 608 | 832 | | 140 | | 535 | ab | " | an | | | 924 | | 228 | 532 | | | | | |
| 725 | 936 | | 241 | | 636 | ab | Kolberg Bshf. | ab | | | 813 | | 129 | 428 | | | | | |
| 730 | 941 | | 247 | | 641 | an | Kolberg | ab | | | 808 | | 121 | 422 | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | 948 | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | 904 | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | 859 | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | 808 | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | 757 | | | | | |

† Die Züge 2, 5 und 8 verkehren nur Mittwochs, Sonnabends, Sonn- und Festtags.

†† Die Züge 20, 21, 22 und 23 verkehren nur Montags, Mittwochs, Freitags, Sonn- und Festtags.

b) Strecke Mühlenbruch - Dummadel.

| †20 | †22 | Zug | Stationen | Zug | †21 | †23 |
|-----|------|-----|-------------|-----|-----|-----|
| 705 | 1219 | | Mühlenbruch | | 911 | 241 |
| 800 | 113 | | Dummadel | | 820 | 148 |

† Die Züge 20, 21, 22, 23 verkehren nur Montags, Mittwochs, Freitags, Sonn- und Festtags.

c) Strecke Groß Pobloth - Groß Jestin - Stolzenberg.

| †27 | 15 | †17 | †29 | 19 | Zug | Zug | †26 | 14 | †16 | 18 | †28 | | | | | |
|-----------|------|-----|-----|------|-----------|--------------|-----|-----|-----|------|-----|-----------|--|--|--|--|
| 2.-3. Kl. | | | | | Stationen | | | | | | | 2.-3. Kl. | | | | |
| 534 | | | 625 | | ab | Groß Pobloth | an | 524 | | | | 618 | | | | |
| 608 | | | 656 | | an | Groß Jestin | ab | 455 | | | | 540 | | | | |
| | 933 | 236 | | 910 | ab | " | an | | 821 | 125 | 520 | | | | | |
| | 1050 | 311 | | 1015 | an | Stolzenberg | ab | | 715 | 1217 | 415 | | | | | |

† Die Züge 16, 17, 26, 27, 28, und 29 verkehren nur Sonnabends.

Stettin, den 6. April 1915.

Kleinbahn-Abteilung des Provinzialverbandes von Pommern.

The first part of the report deals with the general situation of the railway system in the country. It is noted that the railway network has expanded significantly since the last report, with new lines being opened up in various parts of the country. This expansion has led to a considerable increase in the volume of traffic, both passenger and freight.

The second part of the report discusses the financial aspects of the railway system. It is pointed out that the revenue from the railways has increased steadily over the period covered by the report. This increase is attributed to the higher volume of traffic and the improved efficiency of the railway operations.

The third part of the report deals with the technical aspects of the railway system. It is noted that the railway system has been modernized in many respects, with new rolling stock being introduced and the existing infrastructure being improved. This modernization has led to a significant increase in the speed and reliability of the railway services.

Railway Statistics

| Year | Passenger Traffic | | Freight Traffic | |
|------|----------------------|----------------|-----------------|----------------|
| | Number of Passengers | Number of Tons | Number of Tons | Number of Tons |
| 1910 | 1,200,000,000 | 10,000,000 | 15,000,000 | 12,000,000 |
| 1911 | 1,300,000,000 | 11,000,000 | 16,000,000 | 13,000,000 |
| 1912 | 1,400,000,000 | 12,000,000 | 17,000,000 | 14,000,000 |
| 1913 | 1,500,000,000 | 13,000,000 | 18,000,000 | 15,000,000 |
| 1914 | 1,600,000,000 | 14,000,000 | 19,000,000 | 16,000,000 |
| 1915 | 1,700,000,000 | 15,000,000 | 20,000,000 | 17,000,000 |
| 1916 | 1,800,000,000 | 16,000,000 | 21,000,000 | 18,000,000 |
| 1917 | 1,900,000,000 | 17,000,000 | 22,000,000 | 19,000,000 |
| 1918 | 2,000,000,000 | 18,000,000 | 23,000,000 | 20,000,000 |
| 1919 | 2,100,000,000 | 19,000,000 | 24,000,000 | 21,000,000 |
| 1920 | 2,200,000,000 | 20,000,000 | 25,000,000 | 22,000,000 |

| Year | Revenue | | Expenses | |
|------|-------------------|-----------------|--------------------|------------------|
| | Passenger Revenue | Freight Revenue | Operating Expenses | Capital Expenses |
| 1910 | 100,000,000 | 200,000,000 | 150,000,000 | 50,000,000 |
| 1911 | 110,000,000 | 220,000,000 | 160,000,000 | 60,000,000 |
| 1912 | 120,000,000 | 240,000,000 | 170,000,000 | 70,000,000 |
| 1913 | 130,000,000 | 260,000,000 | 180,000,000 | 80,000,000 |
| 1914 | 140,000,000 | 280,000,000 | 190,000,000 | 90,000,000 |
| 1915 | 150,000,000 | 300,000,000 | 200,000,000 | 100,000,000 |
| 1916 | 160,000,000 | 320,000,000 | 210,000,000 | 110,000,000 |
| 1917 | 170,000,000 | 340,000,000 | 220,000,000 | 120,000,000 |
| 1918 | 180,000,000 | 360,000,000 | 230,000,000 | 130,000,000 |
| 1919 | 190,000,000 | 380,000,000 | 240,000,000 | 140,000,000 |
| 1920 | 200,000,000 | 400,000,000 | 250,000,000 | 150,000,000 |

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 16.

Köslin, den 17. April

1915

Inhalt. Ziehung der Geldlotterie zur Wiederherstellung der Feste Coburg, S. 107. — Deagl. für die Zwecke des preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz, S. 107. — Deagl. der Wertlotterie anlässlich des Luxuspferdemarktes in Schneidemühl, S. 107. — Satzung für die Bodenverbesserungsgenossenschaft in Paazig, S. 107. — Deagl. der Bodenverbesserungsgenossenschaft in Alt Koertitz, S. 110. — Deagl. der Bodenverbesserungsgenossenschaft Großes Moor in Degow, S. 114. — Nachtrag zum Statut der Drage-Genossenschaft in Neppow, S. 117. — **Polizeiverordnung**, betreffend äußere Heilhaltung der Sonn- und Festtage während der Dauer des Krieges, S. 117. — Verbot der Zahlungen in Gold ans feindliche Ausland, S. 118. — Nichtstellung von Wagen zur Ausfuhr von Heu aus dem Bezirke des 2. Armeekorps, S. 118. — Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes, S. 118. — Marktpreistabellen, S. 119. — Durchschnittspreise der Normalmarktorde, S. 118. — Personalnachrichten, S. 120.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

140) Die Ziehung der fünften Serie der Geldlotterie zur Wiederherstellung der Feste Coburg ist mit unserer Genehmigung auf die Tage vom 8. bis 12. Juni d. J. festgesetzt worden.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Halle.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jaroschy.

141) Die Ziehung der 2. Serie der dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz durch Allerhöchste Order vom 17. März 1913 bewilligten Geldlotterie ist mit unserer Genehmigung auf die Tage vom 29. September bis 2. Oktober d. Js. festgesetzt worden.

Berlin, den 1. April 1915.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Halle.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jaroschy.

142) Die Ziehung der dem geschäftsführenden Ausschuss des Luxuspferdemarktes in Schneidemühl bewilligten Wertlotterie ist nunmehr auf den 12. Mai d. Js. festgesetzt worden. Der Gewinnplan ist insofern abgeän-

dert, als statt der Pferde Silbergewinne zur Auspielung gelangen werden.

Berlin, den 2. April 1915.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jaroschy.

143) **Satzung**
für die Bodenverbesserungs-Genossenschaft Paazig
in Paazig, Kreis Neustettin.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1914 (Befehlsamml. S. 165), betreffend die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen.

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Paazig“ und hat ihren Sitz in Paazig, Kreis Neustettin.

§ 2. Die Genossenschaft hat den Zweck, nach Maßgabe des von dem Meliorationsbau sekretär Menn in Köslin aufgestellten allgemeinen Planes vom 15. Januar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln.

Der beglaubigte Plan — bestehend aus einem Erläuterungsbericht nebst Kostenüberschlag und einem Lage-

plan, aus dem die Grenzen des Genossenschaftsgebiets ersichtlich sind — ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem Laufenden zu erhalten.

§ 3. Jeder Genosse hat sich die Ausführung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder den Anordnungen der Aufsichtsbehörde erforderlichen Arbeiten und Einrichtungen, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltenlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Befehlsamml. S. 165) gefallen zu lassen.

Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten zur erstmaligen Ausführung des Entwurfs durch Naturaldienste der Genossen ausgeführt werden.

§ 4. Wegen der Ausführung der Arbeiten hat der Vorsteher, sofern nicht die Ausführung von der Aufsichtsbehörde direkt veranlaßt wird, mit dem zuständigen Meliorationsbauamt in Verbindung zu treten.

Letzteres bestimmt den die Arbeiten leitenden Techniker, wenn nicht der Kreiswiesenbaumeister des Kreises Neustettin die Arbeiten leitet, der in erster Linie hierzu berufen ist.

Der leitende Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die etwa erforderlichen besonderen Pläne auszuarbeiten und überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, sowie die für die Verdingung der Arbeiten und Lieferungen, die Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbauamts, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorsteher in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbauamts einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem dieser Sitzung zugrunde liegenden Plan hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Änderungen des allgemeinen Plans, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, sowie spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung

der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlagen betroffen werden.

Änderungen des Plans, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege der Satzungsänderung möglich.

§ 6. Die Aufbringung der Kosten für die Vorflutbeschaffung und die gemeinsamen Anlagen der Genossenschaft für die Unterhaltung dieser Anlagen, der Verwaltungskosten und der sonstigen allgemeinen Kosten erfolgt nach Verhältnis der Flächengröße der an der Genossenschaft beteiligten beitragspflichtigen Grundstücke.

Dagegen werden die Kosten für die Folgeeinrichtungen derart aufgebracht, daß für jeden Genossen, unter Abrechnung der etwa durch eigene Naturaldienste geleisteten Arbeiten, die für sein Grundstück durch die Genossenschaft aufgewendeten Beträge berechnet werden.

Das Beitragskataster ist dementsprechend aufzustellen. Jedem Genossen steht es frei, den auf ihn entfallenden Anteil an den Folgeeinrichtungskosten in einer Summe zu zahlen. Geschieht dies nicht, so werden die Folgeeinrichtungskosten — nach den einzelnen Grundstücken berechnet — mit den allgemeinen Kosten (oben Absatz 1) von den betreffenden Genossen eingezogen.

Bei der Teilung beteiligter Grundstücke sind die Folgeeinrichtungskosten nach Verhältnis der Flächengröße der einzelnen Trennstücke zu verteilen.

§ 7. Das nach § 6 aufzustellende Beitragskataster ist nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Genossen oder ortsüblicher Bekanntmachung in der Wohnung des Genossenschaftsvorstehers oder des Gemeindevorstehers von Paahig zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Jedem Genossen ist auf sein Verlangen ein Auszug aus dem Beitragskataster, soweit er sein Grundstück betrifft, zu erteilen.

§ 8. Die gemeinsamen Anlagen werden von der Genossenschaft unterhalten.

Dagegen ist es Sache jedes Genossen, seine Grundstücke selbst sachgemäß in guter Kultur zu halten. Außer den Feststellungen hierüber bei den regelmäßigen Schauen — § 19 — steht die Aufsicht hierüber dem Kreiswiesenbaumeister des Kreises Neustettin und, wenn gegen dessen Gutachten Einwendungen erhoben werden, dem zuständigen Meliorationsbaubeamten zu. Kommt ein Genosse trotz Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers oder der Aufsichtsbehörde seiner Verpflichtung bezüglich der sachgemäßen Unterhaltung, zu der auch die regelmäßige Düngung und die Räumung der Binnengräben gehört, nicht nach, so hat der Vorsteher die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden (§ 227 des Wassergesetzes).

§ 9. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand (Vorsteher).

§ 10. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmenverhältnis richtet sich nach der Teilnahme an den gemeinschaftlichen Genossenschaftslasten in

der Weise, daß für je angefangene 10 Mark jährlichen Beitrages eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorsteher zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher durch schriftliche Mitteilung an die einzelnen beitragspflichtigen Genossen oder durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen mit schriftlichem Ausweis versehenen Genossen ausüben. Miteigentümer (gemeinschaftliche Besitzer) eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligte sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige und in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann,
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 11. Für durch die Mitgliederversammlung vorzunehmende Wahlen (zu Mitgliedern der Schaukommission, zum Rechner, zu Schiedsrichtern usw.) wird bestimmt:

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. (Bezüglich der Schiedsrichter vergl. die Bestimmung im § 22). Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Weiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorliegenden zu ziehende Los. Wahl durch Zurf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die für dauernde Aemter Gewählten bleiben bei Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte. Die Wahlzeit für dauernde Aemter soll sechs Jahre betragen.

Sämtliche Genossenschaftsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Vorsteher, für den ein Stellvertreter bestellt wird.

Vorsteher und Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt; als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 13. Der Vorsteher der Genossenschaft und sein Stellvertreter werden von der Aufsichtsbehörde bestellt.

Als Ausweis des Vorstehers und seines Stellvertreters, sowie zur Feststellung des Falles der Stell-

vertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

Die Mitgliederversammlung kann aber auch bestimmen, daß der Haushaltsplan für einen längeren Zeitraum aufgestellt wird und dementsprechend Rechnung zu legen ist.

§ 15. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorsteher festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 16. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Aufnahme von Anleihen und sonstige vermögensrechtliche Angelegenheiten der Genossenschaft,
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 12, 20 und 21),
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 19),
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 14),
5. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 22),
6. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 25),
7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 17. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Solange das Beitragsverhältnis nicht feststeht und die ordentliche Stimmliste aufgestellt ist, dient zu Abstimmungen eine vorläufige nach den Flächenangaben des Teilnehmerverzeichnisses aufzustellende Stimmliste, wobei für jedes angefangene Hektar eine Stimme zu rechnen ist.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch schriftliche Mitteilung an die beitragspflichtigen Genossen oder ortsübliche Bekanntmachung.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschiedenen beschlußfähig.

§ 18.

Der Vorsteher vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte der Mitgliederversammlung überwiesen oder vorbehalten sind. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben insbesondere ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen,
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,

- c) über die Unterhaltung der Anlagen die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen, soweit nicht die Satzung hierfür bereits Bestimmungen enthält,
- d) die nach dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltplan festgesetzten Beiträge auszuschreiben und durch den Rechner einziehen zu lassen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
- e) den Haushaltplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,
- h) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 19. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau zu nehmen, die jährlich mindestens einmal zu erfolgen hat. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 11 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbauamt möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Die Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 20. Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbau- meister des Kreises Neukettin als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig, dem insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen der Genossenschaft und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 21. Die Verwaltung der Kasse führt ein von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre zu wählender Rechner. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung

anordnen. Dies ist bei der Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 22. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch Befehl oder Satzung ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 11 der Satzung für Wahlen getroffenen Vorschriften von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wählbar ist jeder der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 23. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Neustettiner Kreisblatt aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung oder schriftliche Mitteilung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 24. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 25. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 16 Nr. 6 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 5. März 1915.

L. S.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage Wesener.

144) Satzung

der Bodenverbesserungsgenossenschaft Koertnitzfließ in Alt Koertnitz im Kreise Dramburg.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesamtl. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Koertnitzfließ“ und hat ihren Sitz in Alt Koertnitz.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Meliorationstechnikers Wegner in Köslin vom 30. Juni 1914 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst vier Karten, aus denen die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.
3. zwei Höhenplänen und zwei Zeichnungen;
4. einem Hefte Querprofile und einem Hefte Flurbuchsauszüge;
5. einem Teilnehmerhefte.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Anderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Anderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand.
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 3 Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) vier Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden vier Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher und sein Stellvertreter werden auf sechs Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die gleiche Zeitdauer gewählt.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen

Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle drei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Die Beiträge werden nach Klassen erhoben. Zur Festsetzung des Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 13. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 14. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 15. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 16. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Ar-

belten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Benossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22, 23);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 27);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Festsetzung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung des Vorstandes und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 19. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 20. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;

b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;

e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;

f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;

h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung alljährlich im Frühjahr zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Benossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Benossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 22. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu,

den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 23. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag unbedingen.

§ 24. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, woüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die Kreisblätter der Kreise Dramburg und Arnswalde aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 26. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung - § 17 Nr. 5 - auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 20. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage Wesener.

145) Satzung

der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Großes Moor in Degow im Kreise Kolberg-Körbin.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, vom 7. November 1914 (Gesetzamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Großes Moor“ und hat ihren Sitz in Degow.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Meliorationsbausekretärs Menn in Köslin vom 26. Januar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst zwei Uebersichtskarten, aus denen die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlagen betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen, der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand.

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene zehn Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,

2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Vorsteher, für den ein Stellvertreter bestellt wird.

Vorsteher und Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt, als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorstand wird von der Aufsichtsbehörde bestellt.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Aber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle drei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben;
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Besehl. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22, 23),
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21),
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24),
4. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 27),
5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11),
6. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1),
7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

Ihm liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben insbesondere ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
- c) über die Unterhaltung der Anlagen die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
- d) die Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen;
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstande

und 2 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Genossen

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme abgeben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzufügung ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 22. Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährenden Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 23. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 24. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Bei-

figern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 21 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Mitglieder der Schlußkommission getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, wofür im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Kolberg-Körlin aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Säzung vorgeschrieben ist.

§ 26. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27. Säzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 4 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 23. März 1915.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: gez. Wesener.

146) Nachtrag.

zu dem Statut der Drage-Genossenschaft in Reppow vom 23. August 1913 (Amtsblatt Stück 38/1913), Kreis Neustettin.

Auf Grund des § 16 der Allerhöchsten Verordnung v. m. 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien (Besehlamm. S. 165) wird zu dem Statut der Drage-Genossenschaft in Reppow vom 23. August 1913 nach Anhörung der Beteiligten folgender Nachtrag erlassen.

§ 1. Der Genossenschaftszweck wird auf die Zwecke des § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1914 insoweit ausgedehnt, daß die Folgeeinrichtungen — Binnentwässerung, Herstellung des Keimbettes, Ansaat usw. — auf den zur Genossenschaft gehörenden Grundstücken, mit Ausnahme der zum Gut Teschendorf gehörenden Flächen, durch die Genossenschaft ausgeführt werden.

Die Ausführung der Folgeeinrichtungen soll unter Aufsicht des zuständigen Meliorationsbaubeamten nach Maßgabe des von dem Kreiswiesenbaumeister Hoefler aufgestellten Folgeeinrichtungsplanes vom 23. Mai 1914 erfolgen.

Wegen der etwa sich als notwendig herausstellenden

Änderungen des Folgeeinrichtungsplanes verbleibt es bei den Bestimmungen des § 1 Absatz 5 des bestehenden Genossenschaftsstatuts.

§ 2. Die Kosten für die Folgeeinrichtungen werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 des Genossenschaftsstatuts vom 23. August 1913 aufgebracht, d. h. die Kosten sind für jeden einzelnen Beteiligten nach den für sein Grundstück anschlagsgemäß aufgewendeten Beträgen zu berechnen. Es ist hierüber ein besonderes Beitragstataster aufzustellen. Jedem Beteiligten steht es frei, den auf ihn entfallenden Kostenanteil in einer Summe zu zahlen. Soweit dies nicht geschieht, werden die Kosten als Zuschläge mit den ordentlichen Genossenschaftsbeiträgen eingezogen. Bei etwaiger Teilung beteiligter Grundstücke sind die Kosten nach Verhältnis der Flächengröße auf die einzelnen Trennstücke zu verteilen.

§ 3. Das nach § 2 aufzustellende Beitragstataster ist nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung oder ergangener schriftlicher Mitteilung an die Beteiligten in der Wohnung des Genossenschaftsvorstehers zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Jedem Beteiligten ist auf sein Verlangen ein Auszug aus dem Beitragstataster, soweit es seine Grundstücke betrifft, zu erteilen.

§ 4. Nach Ausführung der Folgeeinrichtungen ist es Sache jedes Beteiligten, seine Grundstücke sachgemäß zu unterhalten. Die Aufsicht hierüber steht dem Kreiswiesenbaumeister des Kreises Neustettin und, wenn gegen dessen Gutachten Einwendungen erhoben werden, dem zuständigen Meliorationsbaubeamten zu. Kommt ein Beteiligter trotz Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers oder der Aufsichtsbehörde seiner Verpflichtung bezüglich der sachgemäßen Unterhaltung, zu der auch die regelmäßige Düngung gehört, nicht nach, so werden die notwendigen Arbeiten auf seine Kosten durch die Genossenschaft ausgeführt und die Kosten, wenn diese auf ergangene Zahlungsaufforderung nicht bezahlt, im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5. Das etwa durch die Folgeeinrichtungen entstehenden besonderen Verwaltungskosten sind gleich den übrigen Genossenschaftslasten aufzubringen, doch ist der Besitzer des Gutes Teschendorf von diesen Kosten befreit.

§ 6. Soweit die Bestimmungen des Genossenschaftsstatuts vom 23. August 1913 den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, finden sie keine Anwendung.

Berlin, den 8. März 1915.

L. S.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

gez. Unterschrift.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

147) Polizeiverordnung.

In Abänderung der für den Umfang der Provinz Pommern geltenden Polizeiverordnung vom 9. Dezember

1895, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, wird auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 vorbehaltlich der späteren Zustimmung des Provinzialrats Folgendes verordnet:

Hinter § 2 der Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1895 wird nachstehender § 2a eingeschaltet:

§ 2a. Das Verbot des § 1 findet für die Dauer des jetzigen Krieges keine Anwendung auf landwirtschaftliche und zum Betriebe des Gartenbaues gehörige Boden-Bestellungs- und Erntearbeiten, welche zur Gewinnung von menschlichen oder tierischen Nahrungsmitteln außerhalb der Stunden des Hauptgottesdienstes auf Aedern, Grünlandsflächen, in Gärten oder auf vorübergehend zum Anbau von Pflanzen verwendeten Grundstücken ausgeführt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stettin, den 7. April 1915.

Der Oberpräsident.
v. Waldow.

148) Bekanntmachung.

Durch die Verordnung vom 8. 12. 1914 ist in Ergänzung des Verbots des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen (R. G. Bl. 1914 Nr. 101/4550) für den Bereich des XVII. Armeekorps verboten worden

1. der Verkauf von gemünztem und ungemünztem Gold zwecks Ausführung in das Ausland und an ausländische Händler;
2. Zahlungen an Ausländer, insbesondere an ausländische Firmen, Händler und Agenten, Angestellte und Arbeiter in Gold zu leisten.

Das Verbot zu 1 bleibt bestehen.

Das Verbot zu 2 wird hierdurch dahin geändert, daß nur Zahlungen in Gold ans **feindliche** Ausland verboten sind. Die Zahlung in Gold an Angehörige **neutraler** Staaten ist zulässig.

Danzig, den 4. April 1915.

Der stellvertretende kommandierende General.
v. Schaaf.

149) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. Seite 451) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

Auf sämtlichen innerhalb des Bezirks des 2. Armeekorps gelegenen Güterabfertigungsstellen dürfen Händlern, soweit sie nicht von der Militärverwaltung beauftragt und hierüber mit einem besonderen Ausweis der stellvertretenden Intendantur des 2. Armeekorps oder eines der Proviantämter des Korps versehen sind, Wagen zur Ausfuhr von Heu aus dem Bezirke des 2. Armeekorps nicht gestellt werden. Die-

ses Verbot erstreckt sich auch auf die Produzenten hinsichtlich der Verladung von Heu an außerhalb des Korpsbezirks ansässige Händler.

Stettin, den 6. April 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des zweiten Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

150) Zur Abhaltung einer Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist ein Termin auf Donnerstag, den 24. Juni 1915, vormittags 9 Uhr in Köslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termine unter Einbringung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Königlichen Regierungs- und Veterinärat Briehmann in Köslin anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rimmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Köslin, den 17. April 1915.

Der Regierungspräsident.

151) Die gemäß § 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 361 und folgd.) zu vergütenden höchsten Durchschnittstagespreise, welche in den Hauptmarkorten des Regierungsbezirks Köslin für Heu und Stroh im Monat März 1915 gezahlt wurden, sind mit dem gesetzlichen Aufschlage von 5 v. H. berechnet, folgende:

| Namen
der Normal-
Marktorte. | Heu
für 100 Kilogramm. | | Stroh | |
|------------------------------------|---------------------------|-----|-------|-----|
| | M. | Pf. | M. | Pf. |
| Belgard | 10 | 50 | 6 | 30 |
| Kolberg | 8 | 93 | 6 | 72 |
| Stolp i. Pom. | 9 | 45 | 6 | 30 |

Köslin, den 8. April 1915.

Der Regierungspräsident.

152)

1. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Monat März 1915.
Häufigster Preis für: A. Getreide.

Häufigster Preis für: B. Sonstige Waren.

| Namen
der
Haupt-
Markt-
orte | Hülsenfrüchte | | | | | | Eßkartoffeln | | | | Heu | | Stroh | | | Eßbutter | Eier | Vollmilch | | | | | | | | | |
|--|-----------------------------|------------------------------|---------|-----------------------------|------------------------------|-----------|---------------|---------|----------------|-----------|-------|-------|--------|------------------------|-------|----------|------|-----------|----|----|----|----|-----|----|-------|---|----|
| | im Großhandel | | | im Kleinhandel | | | im Großhandel | | im Kleinhandel | | altes | neues | Richt- | Krumm-
und
Preß- | | | | | | | | | | | | | |
| | Erbsen
gelbe &
Rocher | Speise-
bohnen
(weiße) | Linfen | Erbsen
gelbe &
Rocher | Speise-
bohnen
(weiße) | Linfen | alte | neue | alte | neue | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Es kosten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| je 100 kg | | | je 1 kg | | | je 100 kg | | je 1 kg | | je 100 kg | | | 1 kg | 1 Stück | 1 Ltr | | | | | | | | | | | | |
| M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | | | | | | | | | | |
| 1. Belgard | - | - | - | - | 1 | - | 1 | 110 | 10 | - | - | 10 | - | 10 | - | 6 | - | 2 | 80 | - | 12 | - | 16 | | | | |
| 2. Köslin | - | - | - | - | 1 | 10 | 110 | - | 10 | - | - | 11 | - | 8 | - | 4 | 50 | - | 2 | 60 | - | 10 | - | 17 | | | |
| 3. Kolberg | 85 | - | - | - | 1 | - | 110 | - | 10 | - | - | 11 | - | 8 | 50 | 6 | 40 | 5 | 40 | 3 | 40 | - | 9,5 | - | 18 | | |
| 4. Neustettin | 90 | - | - | - | 1 | - | - | - | 9 | - | - | 10 | - | 8 | 88 | - | - | 4 | 89 | 3 | 43 | - | 9 | - | 18 | | |
| 5. Stolp | 98 | 75 | 100 | - | 115 | - | 1 | 10 | 115 | 150 | 8 | 62,5 | - | - | 11,5 | - | 9 | - | 6 | - | - | 3 | 05 | - | 8 3/8 | - | 18 |

Häufigster Preis für: C. Sonstige Waren, deren Preise im Laufe des Monats März 1915 ermittelt worden sind.

| Namen
der
Haupt-
Marktorde | Mehl | | | | Weißbrot
(Semmel) | Roggen-
Braubrot mit
Zusatz von
Weizenmehl | Faden-
nudeln | Weizen-
Gries | Buch-
weizen- | Bersten-
Grapen | | | | | | | | | |
|-------------------------------------|--------------------------|----|----------------|----|----------------------|---|------------------|------------------|------------------|--------------------|------|----|-----|---|----|---|----|---|----|
| | Weizen | | Roggen | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | im Großhandel | | im Kleinhandel | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Es kosten je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | | | | | | |
| 1. Belgard | - | - | - | - | 44 | - | 36 | - | 50 | - | 30 | 1 | 20 | 1 | - | 1 | 20 | 1 | - |
| 2. Köslin | 38 | - | 37 | - | 46 | - | 44 | - | 75 | - | 35 | 1 | 10 | 1 | - | - | - | 1 | - |
| 3. Kolberg | 38 | 50 | 32 | 50 | 44 | - | 36 | - | - | - | 64 | 1 | 60 | 1 | 20 | - | - | 1 | - |
| 4. Neustettin | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 1 | 80 | 1 | 20 | 1 | - | 1 | 20 |
| 5. Stolp | 50 | - | 40 | - | 50 | - | 40 | - | 67 | - | 33,3 | 1 | 20 | 1 | 20 | - | - | 1 | 10 |

| Buch-
weizen- | Hafer-
Grüße | Gersten- | Hirse | Reis | Bacobst
(ge-
mischt) | Kaffee
(ge-
brannt) | Zucker
(harter) | Speise-
salz | Inländische | | | Petro-
leum | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|-----------------|----------|-------|------|----------------------------|---------------------------|--------------------|-----------------|-------------|--------------|-----|----------------|----------|---------|---------|----|-----|----|----|----|----|----|----|---|----|
| | | | | | | | | | Stein- | Braunkohlen- | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | kohlen | briketts | | | | | | | | | | | | | | | |
| Es kosten je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | 50 Klg. | 100 Std. | 50 Klg. | 1 Liter | | | | | | | | | | |
| M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | M. | Sf. | | | | | | | | |
| - | - | - | 80 | - | 60 | - | 40 | 1 | 20 | 1 | 50 | 4 | - | - | 60 | - | 30 | 1 | 60 | 1 | 10 | 1 | 20 | - | 25 |
| - | - | 1 | - | - | 80 | 1 | - | 1 | 60 | 3 | 80 | - | 60 | - | 25 | 1 | 40 | 1 | 10 | 1 | 30 | - | - | - | 40 |
| - | - | 1 | 20 | 1 | 10 | 80 | 1 | 20 | 1 | 60 | 3 | 20 | - | 55 | - | 22 | 1 | 50 | - | - | 1 | 25 | - | - | 23 |
| 1 | 40 | 1 | 40 | 1 | 40 | - | - | 1 | 20 | 2 | - | 4 | - | 80 | - | 25 | 1 | 70 | 1 | 20 | - | - | - | - | 25 |
| 1 | 20 | 1 | 20 | 1 | 20 | - | - | 1 | 20 | 1 | 80 | 3 | 60 | - | 60 | - | 24 | 1 | 55 | - | - | 1 | 30 | - | 24 |

2. Häufigster Preis für Fleisch im Monat März 1915.

| Namen
der
Haupt-
marktorde | Rind | | Kalb | | Lamm | | Schwein | | | | | | Rohfleisch | | Schweineschmalz | | | | | |
|-------------------------------------|-------------------|--------|--------|--------|--------|--------|---------|--------|--------|--------|--------|---------------------|-----------------------------|--------------------------------|--------------------------|--------|-------------------|--------------------|--|--|
| | im Kleinhandel | | | | | | | | | | | | | | inländisch, geräucherter | | | | | |
| | Keule | Bug | Bauch | Keule | Bug | Keule | Bug | Keule | Bug | Keule | Bug | Kopf
u.
Beine | Salzen-
fett
(frisch) | roher Schinken
im
ganzen | i. Aus-
schnitt | Speck | inlän-
disches | auslän-
disches | | |
| | Es kostet je 1 kg | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | | |
| 1. Belgard | 2— | 160 | 160 | 2— | 180 | 2— | 2— | 220 | 220 | 070 | 220 | 420 | 420 | 3— | — | — | 3— | — | | |
| 2. Köslin | 2— | 160 | 150 | 2— | 170 | 2— | 190 | 225 | 225 | 120 | 225 | 290 | 410 | 290 | — | — | 290 | 280 | | |
| 3. Kolberg | 220 | 180 | 160 | 220 | 180 | 220 | 210 | 220 | 220 | 1— | 240 | 320 | 410 | 280 | — | — | 280 | 3— | | |
| 4. Neustettin | 180 | 170 | 160 | 180 | 170 | 180 | 180 | 220 | 220 | 090 | 330 | 3— | 480 | 3— | — | — | 280 | 3— | | |
| 5. Stolp | 180 | 170 | 152,5 | 180 | 150 | 190 | 180 | 215 | 210 | 140 | 255 | 340 | 360 | 280 | — | 50 | 320 | 3— | | |

Köslin, den 8. April 1915

Der Reiterungspräsident.

Personal-Nachrichten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Regierungsekretär Raddag hier selbst die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste unter Beilegung des Charakters als Rechnungsrat Allerhöchstdiät zu erteilen beruht.

Dem Seelofen Heinrich Hoefte in Kolberg ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Silber Allerhöchstdiät verliehen worden.

Die Wahl des Rentners C. A. Jasch und des Kreisbaumeisters Otto Waldschmidt beide in Schlawe zu unbesoldeten Ratsherren für die Amtsdauer vom 1. April 1915 bis zum 31. März 1921 sind bestätigt.

Der Rittergutspächter Eggebrecht in Burzen ist zum Amtsvorsteher und der Rittergutsbesitzer Reitzke in Hasenfier zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Hasenfier, Kreis Neustettin ernannt worden.

Der königliche Amtsrat Bolke in Marienthron ist auf weitere 6 Jahre zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Marienthron Kreis Neustettin ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Epping in Sydow ist zum Amtsvorsteher des Bezirks Sydow, Kreis Schlawe ernannt worden.

Es sind ernannt worden:

1. der Beigeordnete Mann in Bärwalde i. Pom. zum 1. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Bärwalde i. Pom. Kreis Neustettin,
 2. der Lehrer Wegelahn in Altpriebkow zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Priebkow, Kreis Neustettin,
 3. der Eigentümer Reinhold Nitz in Altpriebkow zum 3. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Priebkow, Kreis Neustettin,
 4. der Inspektor und Gutsbesitzer-Stellvertreter Dörrschlag in Ublig Sudow zum Standesbeamten für den Bezirk Ublig Sudow, Kreis Schlawe
- und
5. der Gemeindevorsteher Wegel in Ublig Sudow zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Ublig Sudow, Kreis Schlawe.

Befördert: Die Zollpraktikanten Müller in Rügenwalde und Wirth in Breslau zu Zollsekretären in Rügenwalde.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin

Stück 17 Lin. den 24. April 1915

Inhalt: Inhalt der Gesetzsammlung, des Reichs-Gesetzblattes, S. 121. — Desgl. Bauhof in Groß-Ratzschburg, S. 124. — Desgl. bei Minder-Moeres in Klenow, S. 128. — Ausreichung von Zuschüssen zur preussischen Staatsbahn, S. 131. — Auflösung von preussischen Rentenbriefen, S. 134. — Regional-Nachrichten, S. 132. —

Hierzu gehören das öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbellage.

Wer Brotgetreide verführt, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteisungsverfahrens auf den Ausbau der Landstraße Lauenburg, Juliusburg, Krowo, Gölzow, Kollow im Kreise Herzogtum Lauenburg, S. 19.

Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteisungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung von Obbländereien im Rbten. Bude bei Mühlberg, Kreis Lebus, S. 21.

Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteisungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung und Befiedlung des Minder-Moeres im Kreise Bersenbrück, S. 24.

Nr. 9. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteisungsverfahrens bei dem Bau der vom Provinzialverbande von Mecklenburg geplanten Privatbahn bei Hülshagen, S. 23.

Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteisungsverfahrens bei dem Bau einer Schmalspahn von Staatsbahnhofs Hülshagen zum Lichten Moor im Kreise Neustadt, S. 24.

Nr. 10. Verordnung betreffend Erneuerung des Eisenbahnes vom 5. August 1914, S. 25.

Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteisungsverfahrens bei dem von der Stadtgemeinde Frankfurt a. O. auszuführenden Ausbau der sogenannten Fürstenwalder Poststraße, S. 27.

Nr. 12. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1915, S. 29.

Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburger und Herbrin, S. 51.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 45. Reichs-Kontrollgesetz, S. 215.

Nr. 46. Bestimmung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln, S. 217.

Nr. 47. Verordnung betreffend Inkrafttreten des Gesetzes über den Unterhaltungswohnhilf vom 30. Mai 1908 im Königreich Bayern, S. 221.

Bestimmung über Höchstpreise für Kupfererz, S. 222.

Nr. 48. Bestimmung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers, S. 223.

Bestimmung wegen Änderung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zuder vom 12. Februar 1915, S. 223.

Bestimmung, betreffend Änderung der Bestimmung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915, S. 224.

Bestimmung einer Änderung der Bestimmung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse des Kartoffelzuckererze sowie der

Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915, S. 225. — Bekanntmachung über Ausnahmen von den Höchstpreisen für Speisekartoffeln, S. 226.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

153) **S a g u n g**
der Bodenverbesserungs = Genossenschaft Berfin
in Berfin im Kreise Publitz.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, vom 7. November 1914 (Gesetzamml. S. 165), wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Berfin“ und hat ihren Sitz in Berfin.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Meliorationsbauwartes Kölsch in Köslin vom 13. Januar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Uebersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebietes hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Plans, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Plans, durch die der Zweck der

Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung möglich.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand.

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 10 Mark jährlichen Beitrages eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligte sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Beschäftigungsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Vorsteher, für den ein Stellvertreter bestellt wird.

Vorsteher und Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt; als Ersatz für Auslagen und Zeiterfümmis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorstand wird von der Aufsichtsbehörde bestellt.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossen-

chaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 21) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für die Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle 3 Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

§ 13. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Absatz 1 bezeichneten Beiträge ist nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Beteiligten vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Jedem Beteiligten ist auf sein Verlangen ein Auszug aus den Beitragslisten, soweit sie seine Grundstücke betreffen, zu erteilen.

§ 14. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 15. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 16. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen; diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltenlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht der Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 21 und 22),
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 20),
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 23),
4. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 26),
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11),
6. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Absatz 1);
7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 19. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte der Mitgliederversammlung überwiesen sind. Ihm liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben insbesondere ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen, nebst dem Recht der Vertretung;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzumelden und die Kassenverwaltung, mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 20. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schauf Kommission besteht aus dem Vorstand und zwei von den Mitgliedern zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Beschluß der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbeamten von dem Vorsteher möglichst viele Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf bestmögliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Auch die anderen Genossen sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem schriftlichen Bericht niederzulegen, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Genossen zur Unterhaltung der Schau und der Anlagen notwendig sind, sofort durchführen, falls auf Kosten der Genossenschaft auszuführen lassen.

§ 21. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und hat Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgelegt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 22. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstleistung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 23. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Angelegenheiten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 24. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Blabitz aufgenommen, sofern nicht die vorzuziehende Bekanntmachung allein durch diese Säkung vorgeschrieben ist.

§ 25. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 26. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 23. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Dr. Auguste Weferer.

Satzung

Bödenverbesserungsgenossenschaft Neuhof in Groß-Arzenburg im Kreise Blabitz.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor, Gede- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzblatt S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

Die Genossenschaft führt den Namen: Bodenverbesserungsgenossenschaft Neuhof und hat ihren Sitz in Groß-Arzenburg.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Meliorationsbeamten Rücksicht auf die Bedürfnisse ihrer Beschaffung der Parzellen gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Brücken.

in Westungswandeln und nach Bedarf zu bewick-
schaften nach zu nützen auf schickend nachträglich

Der Plan besteht aus:
1. einem Erläuterungsberichte nebst Uebersichtstafel
2. einem Lageplan, aus denen die Grenzen des Ge-
meinschaftsgebiets hervorgehen;

3. einem Kostenüberschlage.
Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde
der Benossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift
des Planes erhält der Vorsteher der Benossenschaft;

er hält sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu
erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden be-
sondere Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der
Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der
Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbau-
beamten und zur Genehmigung einzureichen.

Überänderungen des allgemeinen Planes, die sich bei
der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen,
können vom Benossenschaftsvorstande beschlossen werden,
soweit sie den Zweck der Benossenschaft nicht verändern.
Der Beschluß ist dem Meliorationsbaubeamten zu prüfen
und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Ausführung der Genehmigung sind die Benossen zu
hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.
Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen
durch die die Zweck der Benossenschaft nicht geändert
wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen
und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der
Benossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege
einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Benossenschaft sind:
1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Benossenschaftsvorstand (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämt-
lichen beitragspflichtigen Benossen.
(Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche
der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß
für je angefangene 5 Hektar eine Stimme gerechnet
wird.)

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe
der Flächengrößen) ist von dem Vorsteher zu entwerfen
und vier Wochen lang zur Einsicht der Benossen in der
Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung
ist woher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk
ganz oder teilweise dem Benossenschaftsgebiet angehört,
bekannt zu machen.

Änderungen an der Vertheilung der Stimmliste sind an
keiner Zeit gebunden.

Jeder Benosse kann sein Stimmrecht durch einen
anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Benossen
ausüben.

Mitgliedern eines Grundstücks können ihr Stimm-
recht nicht gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht
sämtliche Mitgliebräume an der Abstimmung, so geltend

die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als dem
Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden ver-
treten:

1. Beschäftigungsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit
Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter;

2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig
berufenen Vertreter.

§ 6. Der Benossenschaftsvorstand besteht aus dem
Vorsteher, für den ein Stellvertreter bestellt wird.
Vorsteher und Stellvertreter bekleiden ein Ehren-
amt; als Ersatz für Auslagen und Zeitverpauung er-
hält jedoch der Vorsteher eine von der Mitglied-
versammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher und sein Stellvertreter werden
auf sechs Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde
entweder von dieser bestellt oder von der Mitglied-
versammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und
seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Auf-
sichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Benosse und jeder aus ihm
abhäng des Stimmrechts befugte Vertreter eines Benossen,
der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die
Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten
Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat
sein Votum bei der Mitgliederversammlung mündlich und zu
Protokoll zu erklären, wenn er seine Stimme geben will.
Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stim-
men erhalten hat. Enthält im ersten Wahlgange niemand
mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so
findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen
statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei
Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu be-
stimmende Los.

Wahl durch Zufall ist zulässig, wenn nicht wider-
sprochen wird. Die Ausgewählten bleiben bis zur
Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der
Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Kindes Statt be-
pflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder für die
Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine
Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9. Die Benossenschaft hat auf ihre Kosten
unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im
Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen
gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unter-
halten und die sonst zur Bodverbesserung erforder-
lichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederver-
sammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten
durch Naturaldienste der Benossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der
gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen gemeinsen-
schaftlichen Arbeiten liegt dem Benossenschaftsregiment
(§ 22) ob. Dieser hat das Votum der Mitgliederversammlung
für besondere Pläne auszuüben, die für die Ver-

dingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorsteher in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle zwei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorsteher eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorsteher ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben;
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorsteher aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorsteher auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorsteher festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstehers in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22, 23);
3. die Wahl der außer dem Vorsteher der Schaukommission angehörnden Mitglieder (§ 21);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 27);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche

Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorsteher vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte der Mitgliederversammlung überwiesen sind. Ihm liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben insbesondere ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 500 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung der Mitgliederversammlung; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- i) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorsteher und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 22. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorsteher ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 23. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorsteher auf sechs Jahre angestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 24. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so über im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Publiz aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 26. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorsteher erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 23. März 1915.

(L. S.) Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage W e s e n e r.

155) **Satzung**

der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des Kienower Moors in Kienow im Kreise Kolberg-Körlin.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor, Heide- und ähnlichen Ländereien, vom 7. November 1914 (Gesetzamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: Bodenverbesserungs-Genossenschaft Kienower Moor und hat ihren Sitz in Kienow.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Meliorationsbauinspektors Menn in Köslin vom 12. Januar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Ader, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus einem Erläuterungsberichte nebst zwei Uebersichtskarten, aus denen die Grenzen des Genossenschaftsgebietes hervorgehen; einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu halten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbauinspektoren und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der weiteren Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbauinspektoren zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlagen betroffen werden. Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:
a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Genossenschaftsvorstand

c) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftskosten in der Weise, daß für je angefangene zehn Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Mittelgentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligt sind nicht sämtliche Mitteiligentümer an der Vollstreckung, so gelten die Nichterschieneren oder Nichtstimmenden als den Erklärungen der Erschieneren zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre vertretungsmächtig berufenen Vertreter

§ 5. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Vorsteher, für den ein Stellvertreter bestellt wird.

Vorsteher und Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt, als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 6. Der Vorstand wird von der Aufsichtsbehörde bestellt.

§ 7. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 8. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbauinspektoren die im Plane vorgezeichneten und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 9. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen gemeinschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftsvorstande (§ 22) ob.

Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Inneandergehen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuordnen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Veränderungen und Ergänzungsanträge für Vollstreckungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Veränderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Aber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle drei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil. Zur Festlegung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben;
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung

hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen -- Nachdüngungen usw. -- zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22, 23),
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schenkommmission angehörenden Mitglieder (§ 21),
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24),
4. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 27),
5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11),
6. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1),
7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

Ihm liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben insbesondere ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen;

- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
- c) über die Unterhaltung der Anlagen die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
- d) die Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen;
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstande und 2 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Genossen.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme abgeben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amte.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 22. Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anstellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit

Benehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 23. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 24. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 21 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Mitglieder der Schaukommission getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, wofür im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Kolberg-Körlin aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Zeitung vorgeschrieben ist.

§ 26. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 4 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 23. März 1915.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: gez. Wesener.

156) Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe von 1885 und Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der konsolidierten 3prozentigen Staatsanleihe von 1895, 1896, 1898 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. Js. ab

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Dranienstraße 92/94,
durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 38,
durch die Preussische Central-Genossenschaftskasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2,
durch sämtliche preussischen Regierungs-Hauptkassen, Kreisstellen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.
Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Bischoffshausen.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

157) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

Die Ausfuhr von Heu aus dem Bezirke des 2. Armeekorps, sei es mit der Bahn, sei es auf dem Wasserwege oder auf Fuhrwerken, ist nur gestattet, wenn sie im Auftrage der Militärverwaltung erfolgt und der ausführende Produzent oder Händler hierüber mit einem besonderen Ausweis der stellvertretenden Intendantur des 2. Armeekorps oder eines der Proviantämter des Korps versehen ist.

Unbefugte Ausfuhr wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Stettin, den 19. April 1915.
Der stellvertretende kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

158) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen der **Provinz Pommern** sind zum 1. Juli 1915 nachstehende Nr. gezogen worden:

- I. 4^o/ige Rentenbriefe Lit. FF bis KK.
 - 1 Stück Lit. FF zu 3000 M. Nr. 87.
 - 2 Stück Lit. HH zu 300 M. Nr. 1. 9.
 - 3 Stück Lit. II zu 75 M. Nr. 24. 36. 38.
 - 2 Stück Lit. KK zu 30 M. Nr. 13. 17.
- II. 3¹/₂ %ige Rentenbriefe Lit. L bis P.
 - 40 Stück Lit. L zu 3000 M. Nr. 2. 315. 1115. 1387. 2066. 2297. 2319. 2578. 2795. 3384. 3396. 3452. 3674. 4243. 4271. 4371. 4895. 5254. 5673. 5890. 5908. 5953. 5990. 6014. 6092. 6434. 7243. 7292. 7522. 7811. 7909. 7946. 8238. 8247. 8278. 8453. 9167. 9260. 9272. 9526.
 - 11 Stück Lit. M. zu 1500 M. Nr. 224. 382. 531. 763. 1587. 2150. 2172. 2238. 2362. 2521. 2747.
 - 22 Stück Lit. N zu 300 M. Nr. 290. 494. 583. 788. 869. 1219. 1338. 1820. 2294. 2451. 2786. 3064. 3067. 3456. 3576. 3658. 4014. 4171. 4209. 4402. 4502. 5378.
 18. Stück Lit. O zu 75 M. Nr. 249. 398. 424. 507. 626. 742. 748. 788. 836. 1027. 1030. 1100. 1150. 1215. 1393. 1464. 1500. 1539.
 - 12 Stück Lit. P zu 30 M. Nr. 272. 342. 357. 381. 477. 481. 487. 492. 493. 496. 539. 553.

Rückständig sind: 3¹/₂ %ige Rentenbriefe.

seit 2. Januar 1909 Lit. O Nr. 529.

„ 2. Januar 1910 Lit. P Nr. 83. 284.

„ 2. Januar 1911 Lit. O Nr. 1008. Lit. P Nr. 146. 326.

„ 1. Juli 1911 Lit. N Nr. 1222. Lit. P Nr. 265.

„ 2. Januar 1912 Lit. N Nr. 3935 Lit. O Nr. 87. 289. 1223.

„ 1. Juli 1912 Lit. L Nr. 546. 4577. Lit. N Nr. 4315. Lit. O Nr. 1023. Lit. P Nr. 152. 416.

„ 2. Januar 1913 Lit. L Nr. 976. Lit. M Nr. 2544. Lit. N Nr. 2496. 3941. 4998. Lit. O Nr. 822.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe und zwar

zu I mit den Zinscheinen Reihe I Nr. $\frac{1}{16}$ zu II mit den Zinscheinen Reihe III Nr. 16. und Erneuerungsscheinen vom 1. Juli 1915 ab bei unserer Kasse hier selbst, Augustaplatz 5, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin, Klosterstraße 76 I in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1915 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen können dieselben unter Beifügung einer Quittung durch die Post an die genannten Kassen einschicken, worauf auf Verlangen die Übersendung des

Verbetrages auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse sind auch die Nummern der bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe, welche noch nicht zur Zahlung vorgelegt sind, abgedruckt. Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Stettin, den 12. Februar 1915.

Königliche Direktion der Rentendank.

Personal-Nachrichten.

Der Gutsbesitzer Knuth in Thurow (Mänchowshof) ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Thurow, Kreis Neustettin ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer R. von Herzberg-Hohbüch ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Lottin, Kreis Neustettin ernannt worden.

Der Eigentümer Karl Krüger in Krangen ist zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Krangen, Kreis Neustettin ernannt worden.

Der Spezialkommissions-Bureauiditar Wojwode in Lauenburg ist zum Spezialkommissions-Sekretär ernannt worden.

Personalveränderungen,

Titel- und Ordensverleihungen.

Verseht bzw. berufen sind:

1. Zeichenlehrer Kuske von der landwirtschaftlichen Schule in Samter in gleicher Eigenschaft an das Friedrich Wilhelms-Realgymnasium in Stettin,

2. der Oberlehrer Dr. Mies von der höheren Mädchenschule zu Bronau in gleicher Eigenschaft an das Schiller-Realgymnasium in Stettin,

3. der Seminarlehrer Chrosciel vom Seminar in Raumburg an das Seminar in Pölsch und mit der Verwaltung der Vorsteherstelle an der städtischen Präparandenanstalt in Belgard a. Pers. beauftragt,

4. der wissenschaftliche Hilfslehrer Martin Schulz an der Realschule in Bergen zum Oberlehrer an der Realschule in Bergen a. N.,

5. die Lehrerin Fräulein Anna Schuchardt an der Mädchen-Mittelschule in Stolp zur ordentlichen Lehrerin an dem Lyzeum in Stolp t. Pom.

Verliehen: der Rang und das Gehalt der Seminar-Oberlehrer den Präparanden-Anstaltsvorstehern Magth in Massow und Passarge in Rummelsburg i. Pom.

Verseht ist: der Postsekretär Hannemann aus Graudenz als Postmeister nach Bublitz.

Verliehen ist der Charakter als Postsekretär: den Oberpostassistenten Jahnte in Lauenburg, Mahlke und Nürnberg in Stolp, Wachs in Köslin, Joh. Schulz in Kolberg und dem Postverwalter Dabel in Hebrondamitz, der Charakter als Telegraphensekretär dem Ober-Telegraphenassistenten Piper in Kolberg, der Titel Ober-Postassistent: dem Postassistenten Kollwig in Stolp.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postassistenten Breszler in Falkenburg, Spanaus in Bütow und die Telegraphengehilfin Anna Mitschke in Neustettin.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915.

Zu § 1.

Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung ist als besondere Reichsbehörde errichtet. Sie hat ihren Sitz in Berlin, Abgeordnetenhaus. Zum Reichskommissar ist von dem Herrn Reichszentraler der Präsident des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel, Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. **K a u f**, ernannt.

Der Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Reichsstelle hat unmittelbar zu erfolgen, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen besonders vorgeschrieben sind.

Zu § 2.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise.

Zu § 3.

Die Kommunalverbände haben den Fehlbetrag, in Zentnern gerechnet, spätestens zum 1. Mai d. J. unmittelbar bei der Reichsstelle für Kartoffelversorgung vorläufig anzumelden. Die vorläufige Anmeldung ist zu ergänzen durch eine näher begründete Nachweisung des Fehlbetrages, welche der Reichsstelle durch die Hand der Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten) einzureichen ist und nachfolgende Angaben enthalten muß:

1. Die Menge der in dem Kommunalverband vorhandenen Kartoffeln unter Anführung des Ergebnisses der Bestandsaufnahme vom 15. Mai d. J. Borräte unter 50 kg sind, sofern ihre genaue Höhe nicht durch besondere Zählung ermittelt sein sollte, schätzungsweise anzugeben.

2. Die Menge derjenigen Kartoffeln, die im Eigentum des Kommunalverbandes stehen und zur Ernährung seiner Bevölkerung bestimmt sind.

3. Die Menge an Kartoffeln, auf deren Lieferung der Kommunalverband noch Anspruch hat, unter Mitteilung des Ortes und des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln lagern, und des zur Lieferung Verpflichteten.

4. Die Zahl der ortsanwesenden Zivilbevölkerung.

5. Die Zahl derjenigen Personen, die nicht mehr als 2400 Mark Jahreseinkommen haben, und ihrer Haushaltungsangehörigen. Dabei sind die Ergebnisse der statistischen Bearbeitung der Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1915 zu benutzen und, insoweit solche Ergebnisse für dieses Steuerjahr noch nicht vorliegen, diejenigen des Steuerjahres 1914.

6. Die Maßnahmen, die getroffen oder beabsichtigt sind, um die Kartoffeln in erster Linie der minderbemittelten Bevölkerung zuzuführen.

Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Oberpräsident) prüfen die Nachweisungen, welche spätestens zum 20. Mai d. J. in ihren Besitz gelangen müssen, daraufhin, ob die Begründung den vorstehenden Bestimmungen entspricht und vollständig ist, veranlassen erforderlichenfalls Berichtigungen oder Ergänzungen und reichen sodann die Nachweisungen mit ihrer gutachtlichen Äußerung bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an die Reichsstelle für Kartoffelversorgung weiter. Die Termine sind genau innezuhalten.

Zu § 4. Den Ersuchen der Reichsstelle für Kartoffelversorgung haben die Kommunalverbände Folge zu leisten.

Etwasige Einwendungen der Kommunalverbände gegen Anweisungen der Reichsstelle über die Abgabe von Kartoffeln sind bei der Reichsstelle durch die Hand der Regierungspräsidenten anzubringen, die sich zu den Einwendungen, soweit erforderlich, gutachtlich zu äußern haben.

Zu § 5. Beim freihändigen Ankauf inländischer Speisekartoffeln aus der Ernte 1914 von den Produzenten können die Kommunalverbände außer dem Höchstpreise eine Gebühr für Aufbewahrung, geeignete Behandlung, Entschädigung für Schwund und Risiko bewilligen, welche bei der Abnahme der Kartoffeln beim Produzenten:

| | |
|--------------------------------------|---------|
| zwischen 20. und 30. April | 1,— M. |
| „ 1. und 9. Mai | 1,50 M. |
| „ 10. und 19. Mai | 2,— M. |
| „ 20. und 31. Mai | 2,50 M. |
| „ 1. und 9. Juni | 3,— M. |
| „ 10. und 19. Juni | 3,50 M. |
| „ 20. Juni und später | 4,— M. |

für den Zentner betragen darf (z. vgl. Bekanntmachung vom 15. April d. J. — Reichsgesetzbl. S. 226).

Insofern die abzugebenden Kartoffelmengen von den Kommunalverbänden freihändig nicht beschafft werden können, sind sie nach den §§ 2 und 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516), unter Berücksichtigung der Abänderung durch die Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) mit den besonderen Maßgaben der Absätze 3 bis 7 des § 5 sicherzustellen. Zuständig für das Verfahren bei der Sicherstellung sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich die Kartoffeln befinden; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Artikel 6 ff. der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 zum Höchstpreisgesetz (S.M.W. 1915 S. 3) Anwendung. Jedoch ist folgendes zu beachten:

1. Das Verfahren ist von Amtswegen einzuleiten. Eines Antrages auf Übertragung des Eigentums bedarf es nicht (Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 — R.G.W. S. 25 — Artikel 1 Ziffer 1).

2. Als Übernahmepreis ist der gesetzliche Höchstpreis für Speisekartoffeln ohne die im Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 5 genannten Zuschläge festzusetzen.

Wegen Bewilligung einer Vergütung für Verwahrung und Erhaltung der Vorräte wird das Nähere durch die Reichsstelle bestimmt (z. vgl. Abs. 4 des § 5).

3. Das Verfahren kann gegen Besitzer von Kartoffeln auch insoweit durchgeführt werden, als Höchstpreise für sie nicht bestehen, also auch gegen Händler. Dabei treten aber die Selbstkosten an Stelle des gesetzlichen Höchstpreises.

4. Bei der Sicherstellung darf ohne besondere Ermächtigung der Reichsstelle nicht auf die zur Erfüllung von Lieferungsverträgen erforderlichen Kartoffelmengen zurückgegriffen werden, wenn diese Verträge nachweislich vor dem 12. April 1915 abgeschlossen worden sind und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragsschließenden bis zum 26. April 1915 einschließlich dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zugehenden Mitteilungen über Verträge übersichtlich in einer Liste zusammenzustellen und die Liste mit allen Unterlagen bis einschließlich 5. Mai 1915 der Reichsstelle unmittelbar vorzulegen. Der Termin ist genau innezuhalten.

Zu § 8. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

§ 9/10. Die Kommunalverbände und die von ihnen mit der selbständigen Regelung der Kartoffelversorgung innerhalb ihres Bezirks beauftragten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß vorzugsweise der Bedarf der minderbemittelten Bevölkerung an Kartoffeln gleichmäßig befriedigt wird. Welche Maßnahmen hierzu erforderlich sind, muß zunächst ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse überlassen bleiben.

Die Voraussetzungen, unter denen das Reich den Kommunalverbänden und Gemeinden einen Zuschuß zu den ihnen bei Gewährung der Zuschläge nach Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 5 über den gesetzlichen Höchstpreis hinaus entstehenden Aufwendungen für die Beschaffung der Kartoffeln im Interesse der minderbemittelten Bevölkerung gewähren wird, werden noch besonders bekanntgegeben werden.

§ 11. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 10 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, eine andere Regelung vorschreiben.

§ 14. Anordnungen im Sinne der §§ 9, 10 und 12 werden in den Landkreisen vom Kreisaußschuß, in den Gemeinden vom Gemeindevorstand erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 17. Diese Ausführungs-Anweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:
Lufensky.

Der Finanzminister.
Lenze.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Klein, 10. 11. 1871

Der Herr
Herrn
Herrn
Herrn
Herrn
Herrn

Der Herr
Herrn
Herrn
Herrn
Herrn
Herrn

2. Sonderblatt

zu Stück 17 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 26. April 1915.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915
(Reichsgesetzblatt S. 195).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung und derß dazu ergangenen Ausführungsanordnungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Für die gemäß § 6 zu treffenden Entscheidungen ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung hat. In Ermangelung einer solchen entscheidet der Wohnsitz des Verpflichteten.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

II. Einzelbestimmungen.

Zu § 14. Anträge auf Anordnung zur Anwendung unmittelbaren Zwanges (§ 132 Ziff. 3 des Landesverwaltungsgesetzes) sind von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bei dem zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin beim Polizeipräsidenten, zu stellen. Ergibt die Prüfung die Berechtigung des Antrags, so ist unverzüglich die geforderte Lieferung oder Überlassung anzuordnen und nötigenfalls mit den gesetzlichen Zwangsbefugnissen durchzusetzen. Angesichts der Dringlichkeit der Futtermittelversorgung wird dabei stets anzunehmen sein, daß die Ausführung ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden kann (§ 53 des Landesverwaltungsgesetzes).

III. Unterverteilung durch die Kommunalverbände.

Die Verteilung der den Kommunalverbänden überwiesenen Futtermittel an die Verbraucher wird den

Verbänden ohne nähere Vorschrift überlassen. Es wird erwartet werden dürfen, daß diese sich eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, gerechte Unterverteilung anlegen lassen und die wirtschaftlichen Bedürfnisse gebührend berücksichtigen werden. Wie dies für die früheren Verteilungen von Futtermitteln bereits vorgeschrieben worden war, wird in erster Linie der Bedarf der Halter von solchen Pferden befriedigt werden müssen, die wirtschaftlich wichtige Arbeitsleistungen zu verrichten haben. Andererseits wird zu beachten sein, daß Viehhalter, die sich bereits Vorräte beschafft haben, so lange zurückstehen müssen, als andere, dringlichere Bedürfnisse geltend gemacht werden.

Wenn gewisse Mengen von Futtermitteln zu sofortiger Lieferung unter Vorbehalt der Anrechnung auf die spätere endgültige Verteilung dringend gebraucht werden, ist der Bezugsvereinigung alsbald ein begründeter Antrag vorzulegen.

Da die Lieferung durch die Bezugsvereinigung nur gegen Barzahlung erfolgen kann, müssen die Kommunalverbände schleunigst für die Bereitstellung der erforderlichen Barmittel sorgen.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
S y d o w.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von S c h o r l e m e r.

Der Minister des Innern.
v o n L o e b e l l.

Journal

1847
The first of the year was spent in the
city of New York, where I remained
until the 15th of January. I then
traveled to the city of Albany, where
I remained until the 1st of February.
I then traveled to the city of
Saratoga Springs, where I remained
until the 1st of March. I then
traveled to the city of
Watkinsville, where I remained
until the 1st of April. I then
traveled to the city of
Catskill, where I remained
until the 1st of May. I then
traveled to the city of
Rhinecliff, where I remained
until the 1st of June. I then
traveled to the city of
Poughkeepsie, where I remained
until the 1st of July. I then
traveled to the city of
Hudson, where I remained
until the 1st of August. I then
traveled to the city of
West Point, where I remained
until the 1st of September. I then
traveled to the city of
Newburgh, where I remained
until the 1st of October. I then
traveled to the city of
Kingston, where I remained
until the 1st of November. I then
traveled to the city of
Poughkeepsie, where I remained
until the 1st of December. I then
traveled to the city of
New York, where I remained
until the 1st of January, 1848.

The second of the year was spent in the
city of New York, where I remained
until the 15th of January. I then
traveled to the city of Albany, where
I remained until the 1st of February.
I then traveled to the city of
Saratoga Springs, where I remained
until the 1st of March. I then
traveled to the city of
Watkinsville, where I remained
until the 1st of April. I then
traveled to the city of
Catskill, where I remained
until the 1st of May. I then
traveled to the city of
Rhinecliff, where I remained
until the 1st of June. I then
traveled to the city of
Poughkeepsie, where I remained
until the 1st of July. I then
traveled to the city of
Hudson, where I remained
until the 1st of August. I then
traveled to the city of
West Point, where I remained
until the 1st of September. I then
traveled to the city of
Newburgh, where I remained
until the 1st of October. I then
traveled to the city of
Kingston, where I remained
until the 1st of November. I then
traveled to the city of
Poughkeepsie, where I remained
until the 1st of December. I then
traveled to the city of
New York, where I remained
until the 1st of January, 1848.

3. Sonderblatt

zu Stück 17 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Rößlin
vom 30. April 1915.

Bekanntmachung

betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 1. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft; sie bildet eine teilweise Aenderung und Ergänzung der Verfügung M. 1831./1. 15. R. R. N. vom 31. Januar 1915 und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verlegenden Behörden beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügung M. 1831./1. 15. R. R. N. treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verfügungen außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Mai 1915 (Melde tag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Mai 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden. Ausgenommen bleiben ferner die durch eine Sonderverfügung des Kriegsministeriums (Kriegsrohstoffabteilung) für Friedenszwecke freigegebenen Mengen.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Mai 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der Bestände, welche von den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. in Gewahrsam gehalten werden.

| Klasse | Gegenstand | Klasse | Gegenstand |
|--|---|--------|---|
| 1. | Kupfer, unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer. | | 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 2. | Kupfer, vorgearbeitet,*) insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, gebohrt, gedreht, gehobelt, gefräst, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Niete, Schrauben, Muttern, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbüchsen, ferner Kupfer plattiert und aufgezogen mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts, usw.
Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm, Seile und Bewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm. Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm. | 9a. | Kupfer in Legierungen mit Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 Prozent, insbesondere Neusilber, Alpata, Alfenid; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 3. | Kupfer, vorgearbeitet wie in Klasse 2 verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall, Lack oder Farbe. | 10. | Kupfer in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9a fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet und vorgearbeitet, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 4. | Kupfer-Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Faserstoff, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seidenumhüllte oder mit Gummi isolierte Drähte) ferner blanke Bleitafeln für eine Betriebsspannung bis einschließl. 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm. | 11. | Kupfer in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent. |
| 5. | Kupfer, Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art. | 11a. | Kupfer, rein oder legiert, in Modellen für Bierereien, in Mutterplatten, ferner Galvanos, Tiefdruckwalzen und -Platten, Netzplatten, Messinglinten u. dergl. für das graphische Gewerbe, Steindruckereien, Tapetendruckereien und Zeugdruckereien, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten. |
| 6. | Kupfer, in Legierungen mit Zink, unverarbeitet insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. | 11b. | Kupfer in Kupfervitriol. |
| 7. | Kupfer, in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. | 12. | Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 8. | Kupfer in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet insbesondere Bronze und Rotguß in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. | 13. | Nickel in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind. |
| 9. | Kupfer in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und | 14. | Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens ein Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere Nickelstahl, Nickelsalze, Drähte, Bleche, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| *) Unter den Begriff „vorgearbeitet“ fallen auch alle fertigen Einzelteile oder Zubehöerteile, die noch nicht zu gebrauchsfertigen Apparaten und Gegenständen zusammengesetzt sind.
Ausgenommen sind die Teile, die sich am Tage, an dem die Beschlagnahmeverfügung in Kraft tritt, als Verbrauchserfab für die Rundschiff fertig zum Verkauf auf Lager befinden. | | 15. | Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 Prozent, insbesondere Barren; Folien, soweit nicht mit Blattmetall belegt, bemustert, bedruckt oder lackiert; unfertige Kapseln, Tuben und Geschirre, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |

| Klasse | Gegenstand |
|--------|--|
| 16. | Zinn, entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent und weniger als 99,7 Prozent. |
| 17. | Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, un verarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts, insbesondere auch Zinnchloride. Ausgenommen sind fertiges Misch- und Lötzinn mit einem Zinngehalt von weniger als 50 Prozent. |
| 18. | Aluminium, un verarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausschließlich Aluminium-Pulver und Folien. |
| 19. | Aluminium in Legierungen, un verarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichtes, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 20. | Antimon, metallisch (Regulus) mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent, Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxid und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt, wie als Hüttenzwischenprodukt, un verarbeitet und vorgearbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausgenommen Brechweinstein. |
| 21. | Hartblei, un verarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von 2-6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notenschnittplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial. |
| 22. | Hartblei, un verarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notenschnittplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial. |

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), Gemischen Verbindungen, Zwischenprodukten und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1-11 b: Kupfer; für Klasse 12-14: Nickel; für Klasse 15-17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20-22: Antimon.

c) Zusammengesetzte Metalle (Legierungen), chemische Verbindungen, Zwischenprodukte und Erze sind nur einmal, und zwar nur in der Klasse ihres Haupt-

metalls zu melden. In Zweifelsfällen sind solche Bestände unter demjenigen Hauptmetall zu klassifizieren, welches dem Gewicht nach in der Zusammensetzung überwiegt.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände, aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a) bis c) aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Bechen, Bauunternehmer, graphische Betriebe, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerkstätten, Betriebe für Personen- und Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn-, Straßenbahn- und Schifffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer, und dergleichen.

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Expediture, Agenten, Kommissionäre u. dergl., Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere be-

nimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden.
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5.

Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Mai 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte (Gesamtgewichte)

| | |
|---|-------------|
| aus den Klassen 1—11 b einschließlich | 150 Kilogr. |
| aus den Klassen 12—14 einschließlich | 20 Kilogr. |
| aus den Klassen 15—17 einschließlich | 100 Kilogr. |
| aus den Klassen 18 u. 19 einschließlich | 50 Kilogr. |
| aus der Klasse 20 einschließlich | 50 Kilogr. |
| aus den Klassen 21 u. 22 einschließlich | 600 Kilogr. |

jedoch mit der Maßgabe, daß sie (außer der nach § 6 für beschlagnahmte Bestände zulässigen Verwendungsart) solche Bestände nur im eigenen Betriebe und lediglich zu dringenden Reparaturzwecken auch im fremden Betriebe verarbeiten dürfen. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

- 1. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betriebe.
 - 2. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß keine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferers, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, sowie bei Lieferungen an Händler, sofern es sich nicht um Abfälle oder Rückstände handelt, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vorbrüche in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;
 - 3. Mengen für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen.
 - 4. Mengen zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Buchung wie unter 3.
- (Die bei den Ausbesserungen unter 3. und 4. entfallenden Metalle sind beschlagnahmt.)

*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
 - deutsche Militärbehörden,
 - deutsche Reichsmarinebehörden,
 - deutsche Reichs- und Staatsbahnenverwaltungen, ohne weiteres,
- b) diejenigen von
 - deutschen Reichs- oder Staats-Poliz- oder Telegraphenbehörden,
 - deutschen königlichen Bergämtern,
 - deutschen Hafenbauämtern,
 - deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
 - anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

nahmt; es wird anheimgestellt, sie der Kriegsmetall A.-G., Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11 (Fernsprecher: Nollendorf 3000—3007; Tel.-Adresse: Talfried) unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angeammelt sind.)

5. die von dem preussischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegebenen Mengen.
 6. die von der Kriegs-Metall A.-G. aufgekauften Mengen.
- c) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme verwandt werden die unter Klasse 11 a fallenden Gegenstände sowie fertige Druckmittel der Klassen 21 und 22 zur Benutzung im eigenen Betriebe, soweit sie Fertigfabrikate sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen. Bei den im graphischen Gewerbe verwandten Tiefdruckwalzen und Lechplatten ist außerdem zur Benutzung im eigenen Betriebe die Neubemusterung in der üblichen Anzahl zulässig, sofern Bestände am 1. Mai 1915 in fertigem Zustand (d. h. bemustert oder zur Bemusterung fertig hergerichtet) vorhanden sind.

Die Benutzung ist in allen Fällen nur soweit gestattet, als dadurch die Prüfung der Bestände nicht erschwert wird, und daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 7.

Meldebekimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtl. Meldebekimmungen für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reinheitsgehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, Fernsprecher: Nollendorf 3008 und 3009, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Mai 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Stettin, den 30. April 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des zweiten Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Danzig, den 30. April 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des 17. Armeekorps.

von Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. von Gerstein-Hohenstein,
Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.
von Hennigs, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.
von Baerenfels-Barnow, Generalleutnant.

Die erste Bedingung ist die, dass die
Funktion in der Umgebung des Nullpunktes
nicht verschwindet. Dies ist die Bedingung
für die Existenz der Ableitung.

Die zweite Bedingung ist die, dass die
Funktion in der Umgebung des Nullpunktes
nicht verschwindet. Dies ist die Bedingung
für die Existenz der Ableitung.

Die dritte Bedingung ist die, dass die
Funktion in der Umgebung des Nullpunktes
nicht verschwindet. Dies ist die Bedingung
für die Existenz der Ableitung.

Die vierte Bedingung ist die, dass die
Funktion in der Umgebung des Nullpunktes
nicht verschwindet. Dies ist die Bedingung
für die Existenz der Ableitung.

Die fünfte Bedingung ist die, dass die
Funktion in der Umgebung des Nullpunktes
nicht verschwindet. Dies ist die Bedingung
für die Existenz der Ableitung.

Die sechste Bedingung ist die, dass die
Funktion in der Umgebung des Nullpunktes
nicht verschwindet. Dies ist die Bedingung
für die Existenz der Ableitung.

Die siebte Bedingung ist die, dass die
Funktion in der Umgebung des Nullpunktes
nicht verschwindet. Dies ist die Bedingung
für die Existenz der Ableitung.

Die achte Bedingung ist die, dass die
Funktion in der Umgebung des Nullpunktes
nicht verschwindet. Dies ist die Bedingung
für die Existenz der Ableitung.

Die neunte Bedingung ist die, dass die
Funktion in der Umgebung des Nullpunktes
nicht verschwindet. Dies ist die Bedingung
für die Existenz der Ableitung.

Die zehnte Bedingung ist die, dass die
Funktion in der Umgebung des Nullpunktes
nicht verschwindet. Dies ist die Bedingung
für die Existenz der Ableitung.

Die elfte Bedingung ist die, dass die
Funktion in der Umgebung des Nullpunktes
nicht verschwindet. Dies ist die Bedingung
für die Existenz der Ableitung.

Die zwölfte Bedingung ist die, dass die
Funktion in der Umgebung des Nullpunktes
nicht verschwindet. Dies ist die Bedingung
für die Existenz der Ableitung.

Amtsblatt

der königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 18.

Köslin, den 1. Mai

1915

Inhalt. Einlieferungsbestimmungen für die Zwangs- und Fürsorgezöglinge der Anstalten zu Conradshammer, Hardehausen, Wabern und Steinfeld, S. 133. — Verordnung, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus, S. 134. — Beschäftigung je eines Arbeiters in den Bäckereien an jedem Sonntag Abend, S. 134. — Termin zur Auslosung Pommerscher Rentenbriefe, S. 134. — Fahrplan der Stolpetalbahn, S. 134. — Auszug aus der Jahresrechnung der Pommerschen Feuerzuletzt und deren Sicherheitsfonds, S. 134.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Belanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

Haus- und Dienstordnung für die

staatlichen Erziehungsanstalten

zu Conradshammer (Regierungsbezirk Danzig), Hardehausen (Regierungsbezirk Minden), Wabern (Regierungsbezirk Cassel) und Steinfeld (Regierungsbezirk Aachen).

§ 1 u.

§ 2. Einlieferungsbestimmungen.

Die Einlieferungsbezirke für die Zwangs- und Fürsorgezöglinge sind wie folgt festgesetzt:

1. Erziehungsanstalt Hardehausen:

Anaben evangelischer Konfession aus den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Hannover, Schleswig-Holstein, Westfalen und Rheinprovinz.

2. Erziehungsanstalt Wabern:

Anaben evangelischer Konfession aus den Provinzen Pommern, Posen, Brandenburg einschließlich Berlin, Schlesien, Sachsen, Hessen-Nassau und aus dem Regierungsbezirk Sigmaringen.

3. Erziehungsanstalt Conradshammer:

Anaben katholischer Konfession aus den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg einschließlich Berlin und Schleswig-Holstein.

4. Erziehungsanstalt Steinfeld:

Anaben katholischer Konfession aus den Provinzen Sachsen, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz und aus dem Regierungsbezirk Sigmaringen.

Zwangs- und Fürsorgezöglinge werden ausnahmslos den staatlichen Erziehungsanstalten zugeführt. Tritt der Fall ein, daß eine Anstalt bei Zuführung eines Zwangs- und Fürsorgezöglings voll belegt ist, so ist durch anderweitige Unterbringung von Zwangs- und Fürsorgezöglingen in Familienpflege oder in Beständedienst Raum zu schaffen.

Wegen Einlieferung von Fürsorgezöglingen und vorläufig unterzubringenden Minderjährigen gilt folgendes als Regel:

Es können aufnehmen:

1. Erziehungsanstalt Hardehausen:

Anaben evangelischer Konfession aus den Provinzen Westfalen, Rheinprovinz, Sachsen, Hannover und Brandenburg einschließlich Berlin.

2. Erziehungsanstalt Wabern:

Anaben evangelischer Konfession aus den Provinzen Hessen-Nassau, Sachsen, Hannover, Brandenburg einschließlich Berlin und Rheinprovinz.

Die beiden Anstalten haben sich gegenseitig auszuweichen.

3. Erziehungsanstalt Conradshammer:

Anaben katholischer Konfession aus den Provinzen Ostpreußen, Posen, Westpreußen und Brandenburg.

4. Erziehungsanstalt Steinfeld:

Anaben katholischer Konfession aus den Provinzen Brandenburg einschließlich Berlin, Sachsen, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz.

§ 3 u.

Berlin, den 30. September 1914.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

160) Verordnung

betreffend den Ausschank und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus.

Auf Grund der Bekanntmachung betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915 (R. B. Bl. S. 183) bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn stellvertretenden kommandierenden General des XVII. Armeekorps für den aus den Kreisen Schlawe, Stolp Landkreis, Stolp Stadtkreis, Lauenburg, Rummelsburg und Bütow bestehenden Teil des Regierungsbezirks Köslin, was folgt:

§ 1. Verboten ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus an den Sonn- und Feiertagen, ferner an den diesen Tagen vorhergehenden Tagen von 12 Uhr mittags ab und an den ihnen folgenden Tagen bis 12 Uhr mittags.

- Feiertage im Sinne dieser Vorschrift sind:
 der erste und der zweite Weihnachtstag,
 der Neujahrstag,
 Karfreitag,
 Ostermontag,
 Christi Himmelfahrt,
 Pfingstmontag,
 Bußtag.

§ 2. Verboten ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus an allen Tagen in der Zeit zwischen 6 Uhr abends und 8 Uhr morgens.

§ 3. Verboten ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus bis 3 Uhr nachmittags an Markttagen im Bezirk des Markttortes und in allen Orten, die weniger als 15 Kilometer von ihm entfernt liegen.

§ 4. Verboten ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus

1. an Personen, die Anzeichen beginnender oder eingetretener Trunkenheit erkennen lassen, oder an andere Personen in solchen Mengen, daß der Eintritt der Trunkenheit zu befürchten ist,
2. an russische Arbeiter,
3. an Personen unter 20 Jahren,
4. an Personen, die Fuhrwerke führen, vom Augenblick der Abfahrt vom Heimatsgehöfte ab bis zur Rückkehr.

§ 5. Verboten ist jeder Ausschank von Branntwein oder Spiritus, der nicht zum Genuß auf der Stelle und nicht gegen Barzahlung erfolgt.

§ 6. Der nach § 33 der Reichsgewerbeordnung erlaubnispflichtige Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Verboten ist der Verkauf in andern Gefäßen als in versiegelten oder verkapselten Flaschen von

164)

Der nachstehende Auszug aus der Jahresrechnung der Pommerischen Feuerlozietät und deren Sicherheitsfonds für das Jahr 1913 wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Provinziallandtag von Pommern die Rechnung geprüft und die Entlastung erteilt hat.
 Stettin, im April 1915.

wenigstens $\frac{1}{5}$ Liter Inhalt,

2. verboten ist der Verkauf an die im § 4 bezeichneten Personen,
 3. verboten ist der Verkauf während der im § 2 bezeichneten Tageszeit,
 4. verboten ist der Verkauf, der nicht gegen Barzahlung erfolgt.
- § 7. Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. Mai 1915 in Kraft.

Gleichzeitig wird meine im Auftrage des Herrn stellvertretenden kommandierenden Generals des XVII. Armeekorps erlassene Bekanntmachung vom 4. Oktober 1914 aufgehoben.

Köslin, den 28. April 1915.

Der Regierungspräsident.

161) Zur Herstellung des Sauerteiges für das am Montag zu backende Brot wird die Beschäftigung je eines Arbeiters in den Bäckereien an jedem Sonntag Abend von 6 bis 7 Uhr zugelassen.

Köslin, den 26. April 1915.

Der Regierungspräsident.

162) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken, sowie des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentenbütern, wird am

14. Mai 1915, vormittags 9 Uhr

in unserem Geschäftslokale, Augustaplatz Nr. 5, die Auslosung von 4 und $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pommerischen Rentenbriefen unter unserer Leitung im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars öffentlich stattfinden.

Stettin, den 23. April 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank.

163) Stolpetalbahn.

Fahrplan vom 1. Mai 1915.

| 1 | *5 | 3 | Zug | Zug | 2 | *6 | 4 |
|--------------|------|-----|-----------------|-----|--------------|-----|-----|
| 2.-3. Klasse | | | Stationen | | 2.-3. Klasse | | |
| 550 | 1212 | 430 | ab Stolp | an | 912 | 340 | 828 |
| 640 | 105 | 527 | ab Rathsdammitz | ab | 823 | 251 | 736 |
| 726 | 152 | 622 | an Budow | ab | 736 | 200 | 637 |

* Die Züge 5 und 6 verkehren nur Mittwochs, Sonnabends, Sonn- und Festtags.

Stettin, den 25. April 1915.

Kleinbahnabteilung
 des Provinzialverbandes von Pommern.

Bermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Auszug aus der Jahresrechnung

der Pommerschen Feuersozietät und deren Sicherheitsfonds für 1. Januar bis 31. Dezember 1913.

| Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Betrag | | | |
|--------------------------------|--|---------|----|--------|----|
| | | Ist | | Rest | |
| | | M. | ℥. | M. | ℥. |
| A. Laufende Verwaltung. | | | | | |
| Einnahme | | | | | |
| I | Beiträge für die Versicherung | 3450192 | 89 | 28934 | 98 |
| II | Rückversicherung: Von der Hagel- und Feuerversicherungsgesellschaft A.-G. in Breifswald | 91641 | 77 | — | — |
| III | Insgemein | 2076 | 48 | 78 | 38 |
| IV | Zuschüsse aus dem Sicherheitsfonds | — | — | — | — |
| | Summe der Einnahme | 3543911 | 14 | 29013 | 36 |
| Ausgabe | | | | | |
| I | Hauptverwaltung | 274794 | 35 | | |
| II | Deriliche Verwaltung | 176060 | 90 | | |
| III | Nachprüfungskosten | 7833 | 42 | | |
| IV | Abschätzungsgebühren | 2326 | 39 | | |
| V | Beitrag zur Feuerwehr-Unfallunterstützungskasse | 1821 | 83 | | |
| VI | Einrichtungen und Maßnahmen, welche der Erhöhung der Feuerficherheit dienen | 33586 | — | | |
| VII | Kosten der Abschätzung der Brandschäden | 25058 | 46 | | |
| VIII | Brandentschädigungen | 2904027 | 06 | 460067 | 71 |
| IX | Rückversicherung | 59824 | 05 | | |
| X | Insgemein | 21163 | 61 | 570 | — |
| XI | Abführung an den Sicherheitsfonds | 242021 | 82 | | |
| | Summe der Ausgabe | 3748517 | 89 | 460637 | 71 |
| | Summe der Einnahme | 3543911 | 14 | 29013 | 36 |
| | Mithin Mehrausgabe und Ausgaberefte | 204606 | 75 | 431624 | 35 |
| | Demgegenüber steht der aus dem Vorjahre übernommene Bestand von | 636231 | 10 | | |
| | Ergibt Ende 1913 einen rechnungsmäßigen Bestand von | 431624 | 35 | | |
| | Zur Deckung der nach Abzug der Einnahmerräfte verbliebenen Ausgaberräfte von | 431624 | 35 | | |
| B. Sicherheitsfonds. | | | | | |
| Einnahme | | | | | |
| I | Ueberschüsse aus dem Betriebsfonds | 242021 | 82 | | |
| II | Zinsen | 36855 | 33 | | |
| III | Eingezogene Kapitalien | — | — | | |
| IV | Sonstige Einnahmen | — | — | | |
| | Summe der Einnahme | 278877 | 15 | | |
| Ausgabe | | | | | |
| I | Zur Kapitalanlage | — | — | | |
| II | Insgemein | — | — | | |
| III | Abführung an den Betriebsfonds | — | — | | |
| | Summe der Ausgabe | — | — | | |
| | Die Einnahme beträgt | 278877 | 15 | | |
| | Mithin Mehreinnahme | 278877 | 15 | | |
| | Dazu der aus dem Vorjahre übernommene Bestand mit | 118984 | 93 | | |
| | Ergibt Ende 1913 einen rechnungsmäßigen Bestand von | 397862 | 08 | | |
| | Außerdem besitzt der Fonds Wertpapiere zum Nennwerte von 873 900 Mk. mit einem Kurswert, zuletzt notierter Kurs am 27. November 1914 | 821183 | 75 | | |
| | sodaß der Fonds 1913 abschließt mit einem Bestande von | 1219045 | 83 | | |
| | Ende 1912 schloß er ab mit einem Bestande von | 938470 | 83 | | |
| | Das Vermögen der Pommerschen Feuersozietät hat sich mithin im Jahre 1913 vermehrt um | 280575 | — | | |

| Titel | Beschreibung der Einnahmen und Ausgaben | | Selbstbetrag | |
|-------|---|-----|--------------|-----|
| | M. | St. | M. | St. |
| I | | | | |
| II | | | | |
| III | | | | |
| IV | | | | |
| I | | | | |
| II | | | | |
| III | | | | |
| IV | | | | |
| V | | | | |
| VI | | | | |
| VII | | | | |
| VIII | | | | |
| IX | | | | |
| X | | | | |
| XI | | | | |
| I | | | | |
| II | | | | |
| III | | | | |
| IV | | | | |
| I | | | | |
| II | | | | |
| III | | | | |
| I | | | | |
| II | | | | |
| III | | | | |
| I | | | | |
| II | | | | |
| III | | | | |
| I | | | | |
| II | | | | |
| III | | | | |
| I | | | | |
| II | | | | |
| III | | | | |
| I | | | | |
| II | | | | |
| III | | | | |
| I | | | | |
| II | | | | |
| III | | | | |
| I | | | | |
| II | | | | |
| III | | | | |

auszug aus der Jahresrechnung der Pommerschen Feuerlösigkeit und deren Versicherungsfonds für 1. Januar bis 31. Dezember 1913.

A. Laufende Verwaltung.

Einnahme

Beiträge für die Versicherung
 Rückversicherung: Von der Sadel und Feuerversicherungsgesellschaft A.-G.
 in Weiswalde
 Ungemein
 Zuschüsse aus dem Versicherungsfonds

Ausgabe

Zur Kapitalanlage
 Ungemein
 Zur Rückführung an den Versicherungsfonds
 Verwaltung
 Urtische Verwaltung
 Abschreibungskosten
 Abschreibungskosten
 Beitrag zur Feuerwehrlaufanstalt
 Einrichtungen und Ausgaben, welche der Erhaltung der Feuerlösigkeit dienen
 Kosten der Abschreibung der Bestandtheile
 Standortsänderungen
 Rückversicherung
 Ungemein
 Rückführung an den Versicherungsfonds

B. Versicherungsfonds.

Einnahme

Ueberträge aus dem Versicherungsfonds
 Zinsen
 Eingezogene Kapitalien
 Sonstige Einnahmen

Ausgabe

Zur Kapitalanlage
 Ungemein
 Rückführung an den Versicherungsfonds
 Die Einnahme beträgt
 Mitteln Vorrücknahme
 Das Vermögen der Pommerschen Feuerlösigkeit hat sich mitteln im Jahre 1913 vermehrt um
 Ende 1912 schloß er ab mit einem Bestande von
 Anfang des Jahres 1913 abschließt mit einem Bestande von
 mit einem Kurswert, zuletzt notierter Kurs am 27. November 1914
 873 900 Mk.
 ergibt Ende 1913 einen rechnungsamäßigen Bestand von
 397 862 08
 mithin Vorrücknahme
 278 877 15
 Die Einnahme beträgt
 278 877 15
 mithin Vorrücknahme
 11 984 93
 397 862 08

Sonderblatt

zu Stück 18 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin

vom 3. Mai 1915.

Allgemeine Verfügung.

Auf Grund der §§ 1 und 6 der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (R. G. Bl. S. 183) bestimme ich hiermit folgendes:

Die Regierungspräsidenten und für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin werden ermächtigt, die Befugnisse nach § 1 der Verordnung auszuüben.

Polizeibehörde im Sinne der §§ 2, 4, 5 der Verordnung ist die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 7. April 1915.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Bekanntmachung!

Um eine sachgemäße Bestellung und Einbringung der Ernte, die für die Ernährung des Volkes und des Heeres unerlässlich sind, zu gewährleisten, und um die zunehmende Arbeiternot in landwirtschaftlichen und auch in industriellen Kreisen zu mildern, bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde für die Dauer des Kriegszustandes:

1. Landwirtschaftliche Diensthöten und landwirtschaftliche Arbeiter dürfen ihre Arbeitsstelle unter einseitiger Verletzung des Vertrages oder ohne ausdrückliche Einwilligung des Dienstherrn oder Arbeitgebers vor Ablauf des Vertrages nicht verlassen.

Dienstherrn und Arbeitgeber dürfen landwirtschaftliche Diensthöten und landwirtschaftliche Arbeiter ohne einen Loschein ihres bisherigen Dienstherrn oder Arbeitgebers oder ohne gerichtliches Urteil, wonach das Vertragsverhältnis für beendet erklärt ist, nicht in Dienst oder Arbeit nehmen.

2. Unternehmer, Beauftragte von solchen und gewerbmäßige Vermittler dürfen Arbeiter, Vorarbeiter, Motorführer und Werkmeister innerhalb des Bezirks des II. Armeekorps nach außerhalb des Korpsbezirks gelegenen Orten nur mit schriftlicher Genehmigung des Landrats in den Kreisen — der Polizeiverwaltung in kreisfreien Städten —, in welchen die Arbeiter ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, anwerben.

Anzeigen, in denen Arbeiter, Vorarbeiter, Motorführer und Werkmeister nach Orten außerhalb des Korpsbezirks gesucht werden, sind in Zeitungen, die im Korpsbezirk gedruckt werden, verboten.

Zu widerhandlungen hiergegen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft

Diese Verordnung tritt sofort mit der Verkündung in Kraft.

Stettin, den 25. April 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des zweiten Armeekorps.

Führ. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie a la suite Kürassier-Regts. Königin.

Bekanntmachung

betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha, sowie Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 (G. S. 1904 S. 451 ff.) des Gesetzes betreffend Höchstpreise v. 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise v. 17. 12. 14. (R. G. Bl. S. 516) und v. 2. 1. 15. (R. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. 2. 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

§ 1. Dieser Verfügung unterliegen nicht nur in den Handel gebrachtes, gereinigtes oder ungerichtetes 90er Benzol bzw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigten oder ungerichtetem Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kokereirohbenzol, Leichtöl aus der Leerddestillation, Vorlaufölen von der Destillation von Teeren, sog. Kohlenwasserstoff aus den Delgasanstalten, wie auch überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogenen Zerlegung entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Phantasienamen in den Handel gebracht werden.

§ 2. Dieses Benzol darf nur in enttoluoltem Zustande verkauft geliefert und verbraucht werden.

Die chemischen Fabriken gelten für diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung verwenden, als Reinigungsanstalten.

Sie sind also zum Bezuge von toluolhaltigem Benzol berechtigt und unterliegen ebenso wie andere Reinigungsanstalten den Bestimmungen dieser Verfügung.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluol-Entziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt soweit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchs-Mischung höchstens $\frac{1}{50}$ des Benzolgehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzolgewinnungs- oder Reinigungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht gelingt, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außer Stande sieht, die Enttollung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrwesens eine Ausnahme gestattet werden.

- § 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden: — soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sonderabmachung mit den Erzeugern oder durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —
- an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
 - an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (ausschl. für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
 - an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 Prozent der Erzeugung bezw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
 - an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in Mengen, die in Vereinbarung mit der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.

§ 4. Das gemäß § 3 c abgegebene Benzol darf nur in vorher von der Inspektion des Kraftfahrwesens zu genehmigenden Gemischen verabsolgt werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis dieser Dienststelle.

Soweit dies Benzol von Besitzern abgegeben wird, die es ihrerseits von Dritten erworben haben, kann es nur zur Abgabe gelangen, wenn sie von ihren Lieferanten die ausdrückliche schriftliche Bestätigung erhalten haben, daß von letzteren eine Abgabe von Benzol für diesen Zweck noch nicht erfolgt ist.

§ 5. **Solventnaphtha** muß in letzter Hand an solche Verbraucher abgegeben werden, die dieses Erzeugnis zur Erfüllung unmittelbar vorliegender Heeresaufträge brauchen.

§ 6. **Benzol (§ 1, 2) und Solventnaphtha** sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf

Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist vom Verbraucher nicht angefordert sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen wird.

§ 7. Höchstpreise.

- Die nach dem Enttollens verbleibenden 80-85er Benzole oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen der höheren Benzolhomologen oder anderen Körpern, gleichviel unter welchem Namen und in welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen an die Verbraucher nicht teurer als zu einem Preise von 47 M. für 100 kg veräußert werden. Mischungen gemäß § 4 fallen nicht unter diesen Höchstpreis.
- Der Höchstpreis (letzter Hand) beträgt für:**

| | | | | | |
|-------------------|-----------|-------|-----|-----|-----|
| Reintoluol: | 45, — | M. | für | 100 | kg, |
| Solventnaphtha I: | 43, — | " | " | " | " |
| " | II: 33, — | " | " | " | " |
| " | Enjol: | 43, — | " | " | " |

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Versandkosten ab letzter Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 9. **Nicht berührt durch die Höchstpreisfestsetzung werden:** die gegenwärtig vertraglich festgelegten Preisvereinbarungen zwischen den Benzolgewinnungsanstalten und ihren Abnehmern und die Vereinbarungen der Heeresverwaltung mit bestimmten Benzolgewinnungsanstalten bezw. deren Interessenvertretung, soweit sie die Höchstpreise nicht überschreiten.

§ 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 9. jeden Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach dem ihnen zugegangenen Muster einzureichen.

§ 11. **Mit Gefängnis oder Geldstrafe** in der in den eingangs genannten Gesetzen bestimmten Höhe wird bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwickelt sind.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
Für die Festungsbereiche Braudenz und Thorn ergeht besondere Anordnung durch die Gouverneure.

Danzig, den 29. April 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des 17. Armeekorps.

von Schack, General der Infanterie.

Der Kommandant der Festung Danzig.

von Baerenfels-Warnow, Generalleutnant.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 19.

Köslin, den 8. Mai

1915

Inhalt. Zulassung von Äthylensweißapparaten, S. 137. — Remonteankauf für 1915, S. 138. — Firmen als Großhändler für Großviehhäute, S. 138. — Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Pöbloß, S. 139. — Desgl. Schwarzbach in Lauenburg, S. 142. — Dedung des Pferdeerzases für die Armee durch Ankauf oder Aushebung, S. 145. — Anerkennung der Straße von dem Lang-Ratschower Steindamm über Schweslin nach Chinow, S. 146. — Anwendung der Vorschriften des Chauffeengelbtarifes auf diese Straße, S. 146. — Erscheinen des Ostdeutschen Taschensfahrplans. — Personal-Nachrichten, S. 146. — Lobende Anerkennung für die Fischer Will und Gen. zu Deep für Rettung des Fischersohnes Will vom Tode des Ertrinkens, S. 146. — Merkblatt „Mehr Brot durch Mehrung der Gartenerzeugnisse, S. 147.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbellage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

165) Bekanntmachung,

betreffend Zulassung von Äthylensweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenvereins werden die Carbidid-Lichtapparate für 2 kg Carbididfüllung der Firma Keller und Knappich G. m. b. H. in Augsburg, die bisher unter der Typennummer B₂ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 4 der Äthylenverordnung unter der Typennummer „2“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabriktschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Bayrischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 24. März 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage von Meyeren.

166) Bekanntmachung,

betreffend Zulassung von Äthylenbeleuchtungsapparaten

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenvereins werden die Deli-Äthylenbeleuchtungsapparate Type A für komprimierte Karbidkörper der

Firma Deutsche Licht-Industrie G. m. b. H. in München die bisher unter der Typennummer „3“ zugelassen waren für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 4 der Äthylenverordnung unter der Typennummer „3“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabriktschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Bayrischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage von Meyerern.

167) Bekanntmachung,

betreffend Zulassung von Äthylenfadeln.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenvereins werden die in vier Größen hergestellten Sturmlichtapparate der Firma Karl König, Maschinenfabrik in Speyer am Rhein für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 5 der Äthylenverordnung unter der Typennummer „7“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabriktschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Pfälzischen Dampfkessel-Revisionsvereins in Kaiserslautern tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage von Meyeren.

168) Remonte-Ankauf.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

| | | |
|--------------|-------------|--------------------------------------|
| Am 31. Mai | 7,30 Uhr v. | in Neustettin |
| " 2. Juni 10 | " v. | " Lauenburg i. Pomm. |
| " 2. " 2 | " n. | " Grapitz, Kreis Stolp i. Pomm. |
| " 3. " 7 | " v. | " Stolp i. Pomm. |
| " 3. " 10 | " v. | " Schlawe |
| " 3. " 2,30 | " n. | " Barzin, Kreis Rummelsburg i. Pomm. |
| " 4. " 7,30 | " v. | " Belgard a. Persf. |
| " 4. " 11,30 | " v. | " Schivelbein. |

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopheingste erweisen, Die gesetzmäßige Bewährungsfrist wird für perulodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 4. März 1915.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.

169) Verzeichnis

der als Großhändler im Sinne der Beschlagnahme-verfügung vom 22. November 1914 über Großvieh-häute zugelassenen Firmen.

(Nach dem Stande vom 15. April 1915.)

Nathan Adler, Heilbronn
J. Ullmann, Berlin C., Hirtenstr. 16-17
J. & S. Bauer, Frankfurt a. M., Lahnstr. 37
Adolf Beck, Chemnitz, Zentral-Schlachthof
Max Bejach, B. m. b. H., Berlin, Georgenkirchplatz 19
Jakob Benjamin, Hannover, Brennsartstr. 19
Bloch & Lubliner jr., Breslau, Nicolaisstadtgraben 18
Sally Blumenfeld, Berlin C. 25, Kaiserstr. 3
Joh. Bonnenberg, Cöln
Leopold Böhm, München, Müllerstr. 4
Jacob Cohen, Cöln-Schlachthof, Liebigstr. 163
J. Cohn & Söhne, Essen-Ruhr
Ignaz Ehrmann, Breslau, Gartenstr. 26
Gustav J. Engel, Berlin-Lichtenberg, Frankf. Chaussee
E. Feistmann & Lewald, Nürnberg
Louis A. Fischer, Linden vor Hannover
Leo Goldstein vorm. Gebr. Reweck, Breslau, Lange Gasse 22
Isidor Grünhut, Regensburg
Levi Heinemann sen., Cassel
Abr. Heymann, Dortmund, Westerblicherstr. 21
Hirsch S. Krieg, Liegnitz
Huber & Nordhoff, München, Bahnhofplatz 2
Herm. Kann, Mülheim-Ruhr
S. B. Kaufmann, Mülheim-Ruhr
Münchener Häute- und Fell-Verkaufsgenossenschaft, München
Klein & Rompe, Dresden, Coswigerstr. 6
W. Kittler, Danzig
E. Landsberg, Oberlahnstein, Oberlahnstein, Adolphstr. 55
S. Lazarus, Trier
H. Lehmann, Schlettstadt
M. Lehmann, Colmar, Jägerstr. 5
Max Liebes, Berlin C. 25, Landsbergerstr. 79
Hrsh. Wilhelm Lüttgert, Gütersloh
Gebr. Nathan, Ulm
Gebr. Naumann, Leipzig
S. Oberdorfer, Bamberg, Lichtenhainstr. 17
S. Steinharter Nachf. D. Grünhut, München, Sommerstr. 9
Sonnenberg & Engel, Wehlar
Heinrich Terjung, Cöln, Hohenzollernring
Bereinigte Fellhandlungen Rosenthal B. m. b., Wehlar
Sylvain Weil & Cie., Schillingheim i. Elb. a. Bahnhof
Schwarz & Heidemann, Berlin
Schlesinger & Co. Herrmann, Berlin C. 2, Klosterstr. 45
Abr. Schwarzmann, Wertheim

Emil Weis, Mannheim-Baden.

Kriegsministerium.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

170)

S a z u n g

der Bodenverbesserungsgenossenschaft Pobloz = Biesebitz
in Pobloz im Kreise Stolp.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Pobloz = Biesebitz“ und hat ihren Sitz in Pobloz.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des königlichen Meliorationsbauamtes in Stolp vom 3. März 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus einem Erläuterungsberichte mit Kostenüberschlag nebst Uebersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene $\frac{1}{4}$ Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligt sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) vier Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

als Ersatz für Auslagen und Zeitverjämnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden u ziehende Los.

Wahl durch Zurf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsteher ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergabe der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen,

ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in fünf Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein

der ersten Klasse mit dem einfachen,
der zweiten Klasse mit dem zweifachen,
der dritten Klasse mit dem dreifachen,
der vierten Klasse mit dem vierfachen,
der fünften Klasse mit dem fünffachen

Beiträge heranzuziehen ist.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben;
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Absatz 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Wechsamm. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Bereinigung mit andern Genossenschaften;
9. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Auf-

sichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen,
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen.
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenerwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und drei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Absatz 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 23. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindegremien wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Stolp aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem

Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage Wesener.

171) Satzung

der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Schwarzbach in Lauenburg i. Pom. im Kreise Lauenburg i. Pom.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Schwarzbach“ und hat ihren Sitz in Lauenburg.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des königlichen Meliorationsbauamtes Stolp vom 5. März 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

einem Erläuterungsberichte, der auch den Kostenüberschlag enthält, nebst Uebersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebietes hervorgehen;

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Plans, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbau-

beamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Plans, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverfallnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen,

der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Auscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlufunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für die Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben;
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen; diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzamtl. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht der Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
- 1a. die Wahl der Ausschußmitglieder (§ 6);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23 und 24),
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22),
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25),
5. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 28),
6. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11),
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Absatz 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung

der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 300 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaut Kommission besteht aus dem Vorstand und vier von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 22. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu,

den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindegremien wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, woüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Lauenburg i. Pom. aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 9. April 1915.

(L. G.) Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

172) Bekanntmachung.

Durch Verfügung des Königl. Kriegsministeriums vom 24. 4. 15. — M. J. Nr. 7506/15. A 1 — ist für den Pferdeersatz der Armee angeordnet worden, daß die stellvertretenden Generalkommandos ihren Bedarf an Pferden fortan nur in dem ihnen

durch den Mobilmachungsplan zugewiesenen Bereich durch Ankauf oder Aushebung decken dürfen, während die Remonteinspektion zum Ankauf in allen Korpsbezirken berechtigt ist. Der Bereich für das II. Armeekorps deckt sich mit dem Korpsbezirk nicht völlig. Die Kreise Pyritz, Saazig und Dramburg gehören für die Pferdeaushebung dem Gardekorps, die Kreise Neustettin, Deutsch Krone, Filehne, Czarnikau, Colmar und Wongrowitz dem V. Armeekorps, während aus dem Bezirk des XVII. Armeekorps die Kreise Schlawe, Rummelsburg, Konig, Schweg und Tuchel für das II. Armeekorps hinzutreten. Für diese Bezirke gelten daher folgende Bestimmungen:

1. In den dem II. Armeekorps gehörigen Kreisen dürfen Händler für Militärzwecke, nur dann freihändig Pferde ankaufen, wenn sie Erlaubnisscheine des stellvertretenden Generalkommandos II. Armeekorps oder der Remonte-Inspektion vorzeigen. Aus Offizieren bestehende Ankaufskommissionen dürfen nur dann ankaufen, wenn diese Kommissionen dem II. Armeekorps oder der Remonte-Inspektion angehören.
2. Für die Kreise Pyritz, Saazig und Dramburg gelten die gleichen Bestimmungen für das Gardekorps und die Remonte-Inspektion,
3. für die Kreise Neustettin, Deutsch Krone, Filehne, Czarnikau, Colmar und Wongrowitz für das V. Armeekorps und die Remonte-Inspektion.
4. Die Landratsämter — Polizeiverwaltung kreisfreier Städte — haben über die in 1—3 gegebenen Grenzen hinaus jeden Pferdehandel, besonders Verschleppung von Pferden über die Grenzen der Kreise oder des Korpsbezirks zu verhindern.
5. Um den legitimen Pferdehandel innerhalb des Korpsbezirks nicht zu unterbinden, dürfen die Landratsämter — Polizeiverwaltung kreisfreier Städte — einzelnen Händlern in jedem Einzelfall Erlaubnis erteilen, sobald einwandfrei nachgewiesen wird, daß die Pferde den Korpsbezirk nicht verlassen.
6. Die Eisenbahnstationsvorstände dürfen Händlern das Verladen von Pferden nur dann gestatten, wenn dieselben im Besitz von Erlaubnisscheinen des zuständigen Generalkommandos oder der Remonte-Inspektion und bei kleinen Privattransporten des zuständigen Landrats in den Kreisen oder der zuständigen Polizeiverwaltung in den kreisfreien Städten sind. Diese Bestimmung hat auch volle Gültigkeit bei Transporten innerhalb des Korpsbezirks.

Hieran anschließend bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde:

Pferdehändler, deren Aufkäufer und Beauftragte, welche ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Pferde

ankaufen, auf der Bahn transportieren lassen oder ausführen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort mit der Verkündung in Kraft.

Stettin, den 29. April 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

173) Die im Kreise Lauenburg gelegene befestigte Straße von dem Lanz — Kattshower Steindamm über Schweslin nach Chinow ist als Kunststraße anerkannt worden.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 19. Dezember 1887 — Amtsblatt S. 362 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß das Gesetz wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301 ff.) auch auf die vorgenannte Kunststraße Anwendung findet.

Stettin, den 28. April 1915.

Der Oberpräsident.
v o n W a l d o w.

174) Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern die im Kreise Lauenburg gelegene befestigte Straße vor dem Lanz — Kattshower Steindamm über Schweslin nach Chinow als Kunststraße gemäß § 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 anerkannt hat, erkläre ich hiermit die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf diese Straße für anwendbar.

Röslin, den 30. April 1915.

Der Regierungspräsident.

175) Soeben erschien der amtliche Ostdeutsche Taschensfahrplan vom 1. Mai d. Js.

Er enthält die sämtlichen Strecken der Direktionsbezirke Bromberg, Danzig, Königsberg und Posen, die anschließenden Strecken des Direktionsbezirks Stettin, wichtige Reiseverbindungen von und nach Berlin, sowie Kleinbahnen.

Der Taschensfahrplan ist bei sämtlichen Fahrkartenausgaben der Direktionsbezirke Bromberg, Danzig, Königsberg und den anschließenden Nachbarstationen sowie im Buchhandel zum Preise von 15 Pf. käuflich zu haben.

Bromberg, den 27. April 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Nachrichten.

Die Fischer Reinhold Will, Friedrich Kalde, Hermann Rugen, Wilhelm Scheunemann und Friedrich Parnow, sämtlich zu Deep, haben am 19. März d. J. den Fischer John Otto Will aus Deep auf dem Jamundsee vom Tode des Ertrinkens gerettet. Ich bringe diese

mit Mut und Entschlossenheit vollbrachte Tat hiermit belobend zur öffentlichen Kenntnis.

Röslin, den 6. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

Dem beim Oberpräsidium in Stettin tätigen 3. Zt. im Felde stehenden Regierungsrat Dr. Lewaag ist vom 1. April 1915 ab eine etatsmäßige Ratsstelle in der allgemeinen Verwaltung verliehen worden.

Nach einer Mitteilung der amerikanischen Botschaft in Berlin an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist an Stelle des nach Nachen versetzten Herrn Henry C. A. D a m m der bisherige amerikanische Konsul in Stavanger, Herr Theodor J a e c k e l, zum Konsul der Vereinigten Staaten in Stettin ernannt worden.

Nach Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist dem Herrn Theodor J a e c k e l, nachdem die amerikanische Botschaft in Berlin die Bestallungsurkunde für ihn vorgelegt hat, das Exequatur erteilt worden.

Die Rentmeisterstelle bei der Kreisfasse in Lauenburg ist vom 1. Mai 1915 ab dem früheren Regierungsekretär Kühl aus Rösln verliehen worden.

Der Steuersupernumerar Mueck in Kolberg ist vom 1. April 1915 ab zum Steuersekretär ernannt worden.

Die Wahl des Ratsmannes Julius Dreyer in Leba zum unbesoldeten Beigeordneten für die Amtsdauer vom Tage der Einführung auf 6 Jahre ist bestätigt worden.

Die Wahl des Kammerers Corduan in Pollnow zum besoldeten Beigeordneten für die Amtsdauer vom 8. Oktober 1915 auf Lebenszeit ist bestätigt.

Die Wahl des Kaufmanns William Hendewerk und des Ackerwirts August Sielaff in Rügenwalde zu unbesoldeten Ratsherren für die Amtsdauer vom 1. Juni 1915 bis zum 31. Mai 1921 ist bestätigt worden.

Die Ersatz-Wahl des Kaufmannes Gustav Scheddin in Tempelburg zum unbesoldeten Ratmann für die Amtsdauer vom Tage der Einführung bis zum 10. April 1920 ist bestätigt worden.

Der Rentner Arndt in Lubow ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Lubow, Kreis Neustettin, ernannt worden.

Zu Amtsvorsteher-Stellvertretern sind ernannt worden:

1. für den Amtsbezirk Quagow Kreis Schlawe der Oberinspektor Stabenow in Kufferow,
2. für den Amtsbezirk Sydow Kreis Schlawe der Inspektor Österreich in Sydow.

Der Lehrer Kasimir Kalisch in Pschwors ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Stüdniß, Kreis Bütow ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Mehr Brot durch Mehrung der Gartenerzeugnisse.

Bewinnbringender Garten-Gemüsebau erzielt auf jedem Gartenflecken zwei- bis dreimalige Ernte durch planmäßige Vor-, Nach- und Zwischenfrucht.

1. Im Winter ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Dieser berücksichtigt:

- a) den Wechsel in der Bestellung der Beete (die Dreifelderwirtschaft des Gartens): Erbsen, Sellerie und Zwiebeln misstraten fast regelmäßig, wenn sie im zweiten Jahre auf dasselbe Beet gepflanzt werden: Blätterkohl darf nicht auf Kohlrabi, Rettich nicht auf Radies folgen;
- b) die Bodenkraft der Beete und bestimmt für reichlich und selbst frisch gedüngte Beete: Gurken, Tomaten, Salat, Spinat und manche Kohllarten, läßt aber Wurzel-, Schoten- und Zwiebelgemüse nicht auf frisch gedüngtes Land kommen.
- c) sieht gleich noch einige neue Beete vor; sie dürfen milder Sandboden sein, der sich leicht und innig mit Moorboden mischen läßt. Wir müssen nämlich 1915 und 1916 möglichst viel Land gärtnerisch ausnutzen.
- d) sucht in diesem und dem nächsten Jahre namentlich viel Spinat, (Neuseeländer), Salat, frühe Möhren, Erbsen und Buschbohnen, Frühkartoffeln und Puffbohnen, Silbermangold, Schwarzwurzel, Mai- und Herbstrüben, Kohllarten und Tomaten, neben dem regelmäßigen Bedarf an Lauch, Zwiebeln, Sumpenträutern, Sellerie und Schnittampfer zu erzielen.

2. Als Vorfrucht eignen sich: Spinat, schnellwachsende Frühorten von Radies, Erbsen, Mohrrüben, Kohlrabi, Kartoffeln und die Puffbohne.

3. Die Nachfrucht bilden: Wirsing, Rot-, Weiß-, Rosen-, Blumen-, Krans-, und Winterkohl, Kohlrabi, Kohlrübe, Teltower und Herbstrüben, Frühorten von Mohrrüben, Erbsen- und Buschbohnen, Sellerie, Spinat, Salat, Endivien und Kapuzinchen.

4. Als Zwischenpflanzen (die das Unkraut verdrängen helfen) empfehlen sich: Spinat oder Möhren zwischen Erbsen, flachwurzelnde Radies zwischen Rettich; — Sellerie, Kohlrabi oder Kopfsalat zwischen Blumen- und Rosenkohl; — Reihenspinat oder Kohl besonders Blumentohl zwischen Gurken. So oft ein Salat- oder Kräutkopf das Beet verläßt, hat eine geeignete Pflanze an seine Stelle zu treten. Was man zur Hand haben kann, zeigt folgende Übersicht:

5. Die zweite Bestellung erfolgt schon im Juni, nachdem wir Radies, Rettich, Spinat und Salat (schon im Mai), Kohlrabi, Möhren, Erbsen Kartoffeln und Puffbohnen geerntet haben und zwar:

- a) durch Aussaat von Buschbohnen und Erbsen in Zeit von 3 zu 3 Wochen, Salat in Zeit von 2 zu 2 Wochen von Endivien, Petersilie, Mohrrüben, Kohlrabi und Blätterkohl (Ende Juni),
- b) durch Pflanzung: Wirsing, Weiß-, Rot-, Rosenkohl, Kohlrüben, Rotrüben, Salat, Lauch und Sellerie.

Im Juli:

- a) durch Aussaat: frühe Erbsen und frühe Buschbohnen, den ganzen Juli hindurch, zu Anfang

auch Spätforten, Kohlrabi, Brüntohl (zu Anfang), Salat, Endivien, Radies und Rettich;

- b) durch Pflanzung bis Mitte Juli: Rosenkohl, Wirsing und Sellerie, zu Ende Juli: Endivien (ohne frischen Stalldung), Perlzwiebeln,

Im August:

- a) durch Ausfaat: Teltower und Herbst- (Stoppel-) Rüben, Kerbelrüben, Spinat, Radies, Salat für den Verbrauch im Spätherbst,

- b) durch Pflanzung: Endivien, Salat, Kohlrabi, Brüntohl und Perlzwiebeln.

Selbst früheste Buschbohnen (zartschotige Brech-) können noch in den ersten Tagen des August gepflanzt werden; mißlingt es, dann ist als Grün-Dung doch nichts verloren. Gegen Kohlrampen bestreue man frühmorgens wöchentlich

zweimal den Kohl mit Thomasmehl; ist gleichzeitig Düngung.

Im September: Durch Ausfaat: Radies, Kapünzchen, vom 20. ab bis 15. Oktober, Spinat für Winter und Frühjahr.

So können Radies alle zwei Wochen vom frühesten Frühjahr (10. März) bis Ende September Sommer-, Rettich Ende April und Ende Mai, Winter-Rettich Mitte Juni und Ende Juli, Spinat vom 10. März bis Oktober, Kohlrabi vom 10. März bis in den Juli hinein gesät werden.

Wer vom Oktober ab die Beete nicht tief umgräbt und düngt, verfehlt sich an jeder Gartenkultur.

Posen, den 2. Februar 1915.

Schulrat Brandenburger.

Sonderblatt

zu Stück 19 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin

vom 10. Mai 1915.

Bekanntmachung betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha, sowie Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand v. 4. Juni 1851 (G. S. 1904 S. 451 ff.)
des Gesetzes betreffend Höchstpreise v. 4. August 1914
(R. G. Bl. S. 339) in der Fassung der Bekannt-
machungen über Höchstpreise v. 17. 12. 14. (R. G.
Bl. S. 516) und v. 2. 1. 15. (R. G. Bl. S. 25)
und der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom
2. 2. 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnete

§ 1. Dieser Verfügung unterliegen nicht nur
in den Handel gebrachtes, gereinigtes oder unge-
reinigtes 90er Benzol bezw. Motorenbenzol oder
Mischungen dieser mit gereinigten oder ungereinig-
ten Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe,
die hergestellt sind aus Kokereirohbenzol, Leichtöl
aus der Teerdestillation, Vorlaufölen von der
Destillation von Teeren, sogen. Kohlenwasserstoff aus
den Delgasanstalten, wie auch überhaupt alle ben-
zolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogener
Zersetzung entstammen, gleichgültig, ob sie unter
ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder
unter Phantasienamen in den Handel gebracht werden.

§ 2. Dieses Benzol darf nur in enttoluoltem
Zustande verkauft, geliefert und verbraucht werden.

Die chemischen Fabriken gelten für diejenigen
Mengen, die sie zur Herstellung von Benzolderivaten
für die Heeresverwaltung verwenden, als Reini-
gungsanstalten.

Sie sind also zum Bezuge von toluolhaltigem
Benzol berechtigt und unterliegen ebenso wie andere
Reinigungsanstalten den Bestimmungen dieser Ver-
fügung.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine
vollständige Toluol-Entziehung nicht möglich ist,
muß jedoch mindestens der Toluolgehalt soweit
herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchs-
Mischung höchstens $\frac{1}{50}$ des Benzolgehalts aus-
macht, gleichgültig, ob es sich um ein reines
Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit
dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzolgewinnungs- oder Reinigungs-
anstalt, der es nachweislich durchaus nicht gelingt,
diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außer
Stande sieht, die Enttoluolung in der vorgeschriebenen

Weise ausführen zu lassen, kann durch die In-
spektion des Kraftfahrwesens eine Ausnahme
gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten
Beschaffenheit darf in letzter Hand nur
geliefert werden: — soweit nicht das Kriegs-
ministerium oder in seinem Auftrage die In-
spektion des Kraftfahrwesens durch Sonderab-
machung mit den Erzeugern oder durch Sondererlaß
darüber verfügt hat oder verfügen wird —

- a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nach-
weislich zur Herstellung von Benzolderivaten für
die Heeresverwaltung dient;
- b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale
Betriebe, wenn es nachweislich als Motoren-
betriebsstoff (ausschl. für Kraftwagen) zu land-
wirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken
benutzt wird;
- c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff
sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch
nicht über rund 15 Prozent der Erzeugung bezw.
der den Lagerhaltern und Verkäufern von den
Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
- d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in Mengen,
die in Vereinbarung mit der Inspektion des Kraft-
fahrwesens festzusetzen sind.

§ 4. Das gemäß § 3c abgegebene Benzol darf nur
in vorher von der Inspektion des Kraftfahrwesens zu
genehmigenden Gemischen verabfolgt werden. Aus-
nahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis dieser
Dienststelle.

Soweit dies Benzol von Besitzern abgegeben
wird, die es ihrerseits von Dritten erworben haben,
kann es nur zur Abgabe gelangen, wenn sie von
ihren Lieferanten die ausdrückliche schriftliche Be-
stätigung erhalten haben, daß von letzteren eine
Abgabe von Benzol für diesen Zweck noch nicht
erfolgt ist.

§ 5. Solventnaphtha muß in letzter Hand an solche
Verbraucher abgegeben werden, die dieses Erzeug-
nis zur Erfüllung unmittelbar vorliegender Heeres-
aufträge brauchen.

§ 6. Benzol (§ 1, 2) und Solventnaphtha sind
ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und
dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf
Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser
Frist vom Verbraucher nicht angefordert sind,

müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen wird.

§ 7. **Höchstpreise.**

a) Die nach dem Enttolluolen verbleibenden 80-85er Benzole oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen der höheren Benzolhomologen oder anderen Körpern, gleichviel unter welchem Namen und in welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen an die Verbraucher nicht teurer als zu einem Preise von 47 M. für 100 kg veräußert werden. Mischungen gemäß § 4 fallen nicht unter diesen Höchstpreis.

b) **Der Höchstpreis (letzter Hand) beträgt für:**

- Reintoluol: 45,- M. für 100 kg,
- Solventnaphtha I: 43,- " " " "
- " II: 33,- " " " "
- Xylol: 43,- " " " "

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Versandkosten ab letzter Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 9. **Nicht berührt durch die Höchstpreisfestsetzung werden:** die gegenwärtig vertraglich festgelegten Preisvereinbarungen zwischen den Benzolgewinnungsanstalten und ihren Abnehmern und die Vereinbarungen der Heeresverwaltung mit bestimmten Benzolgewinnungsanstalten bezw. deren Interessensvertretung, soweit sie die Höchstpreise nicht überschreiten.

§ 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 9. jeden Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach dem ihnen zugegangenen Muster einzureichen.

§ 11. **Mit Gefängnis oder Geldstrafe** in der in den eingangs genannten Befehlen bestimmten

Höhe wird bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Stettin, den 5. Mai 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des zweiten Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Bekanntmachung.

Nachdem der Bundesrat das Schrotten von mahlfähigem Roggen und Weizen durch § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 27) verboten hat, heben wir unser am 18. Dezember 1914 erlassenes weitergehendes Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen hiermit auf. Wir weisen aber darauf hin, daß auch **nicht mahlfähiger** Roggen und Weizen nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) der Beschlagnahme für die Kriegsgetreidegesellschaft unterliegt und nur geschrotet werden darf, wenn und soweit die Kriegsgetreidegesellschaft das Getreide freigegeben oder das Schrotten gestattet hat.

Berlin, den 30. April 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.
v. LoebeII.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
D. Böppert.

2. Sonderblatt

zu Stück 19 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 14. Mai 1915.

Bekanntmachung

betr. Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestands-
erhebung für Militärtuche.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allge-
meinen Kenntnis gebracht. Jede Uebertretung (wo-
runter auch verspätete oder unvollständige Meldung
fällt) sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der er-
lassenen Vorschriften wird, soweit nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9, Ziffer b
des „Befehzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni
1851“ (oder Artikel 4, Ziffer 2 des Bayerischen Befehzes über
den Kriegszustand vom 5. November 1912) sowie nach
§ 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom
2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt, Seite 54) außer
mit Konfiskation der Vorräte und Schließung des Be-
triebes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit
Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Die Verfügung tritt am 15. Mai 1915, mittags
12 Uhr, in Kraft.

Herstellungsverbot.

§ 1. Die Herstellung von Militärtuchen, d. h.
Woll- oder Halbwollgeweben irgendwelcher Art und
Farbe, die zu Uniformbelleidungsstücken für Offiziere
oder Mannschaften in Betracht kommen können — im
nachstehenden kurz Militärtuche genannt — ist nach dem
15. Mai 1915 verboten. Die bis zum 15. Mai 1915
in der Weberet auf Stühlen eingerichteten und auf
Bäumen vorbereiteten Ketten dürfen bis spätestens
30. Juni 1915 abgewebt werden (in den Meldescheinen
als „roh“ aufzuführen).

Fertiggewebte Militärtuche müssen bis spätestens
31. Juli 1915 appretiert sein. Soweit dies in der
eigenen Fabrik oder in der derzeitigen Lagerstelle nicht
möglich ist, müssen die Waren nach endgültiger Fertig-
stellung an die in dem Meldeschein angeführte Lager-
stelle zurückgeführt werden. Ist dies unzulässig, muß
die neue Lagerstelle dem Meldeamt angezeigt werden.

§ 2. Nach dem 15. Mai 1915 ist die Herstellung
von Militärtuchen auf Grund alter Lieferungsverträge
nur solchen Fabrikanten gestattet, die bereits unmittel-
bare Aufträge haben:

- a) vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt,
- b) von dem Kriegs-Tuch-Verband,
- c) von dem Kriegs-Weber-Verband,
- d) von einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
- e) von Personen, die eine Bescheinigung des Be-
kleidungs-Beschaffungsamtes oder eines deutschen
Kriegs-Bekleidungs-Amtes beibringen, aus der
hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegen-
über einem dieser Ämter bestehen.

Neue Herstellungs- und Lieferungsverträge für
Militärtuche dürfen nach dem Datum der Bekanntgabe
dieser Verfügung nur vom Bekleidungs-Beschaffungs-
Amt abgeschlossen werden.

Beschlagnahme.

§ 3. Beschlagnahmt und der Verfügungsberechti-
gung der Eigentümer entzogen sind sämtliche Vorräte
von Militärmannschaftstuchen irgendwelcher Herstellungs-
art in rohem, halbfertigem und fertigem Zustande
(Manteltuch, Rocktuch, Hosentuch) in grau, feldgrau
und graugrün.

Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind:

1. alle Mengen von Militärtuchen, für die Lieferungs-
verträge bestehen mit:
 - a) dem Bekleidungs-Beschaffungs-Amt,
 - b) dem Kriegs-Tuch-Verband,
 - c) dem Kriegs-Weber-Verband,
 - d) einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
 - e) Personen, die eine Bescheinigung des Be-
kleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines deut-
schen Kriegs-Bekleidungs-Amtes besitzen, aus
der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen
gegenüber einem dieser Ämter bestehen,
gleichviel, ob diese Mengen bereits vorhanden
sind oder gemäß § 2 erzeugt werden sollen;
2. bereits zur Verarbeitung zugeschnittene Vorräte;
3. diejenigen Vorräte, die in ein und derselben
Warengattung (Qualität) eine Menge von
180 m bei doppelt breiter Ware,
360 m bei einfach breiter Ware,
nicht erreichen;
4. diejenigen Waren, die in der Normalbreite von
140 cm zwischen den Leisten ein Gewicht von
weniger als 600 g für den laufenden Meter
haben;
5. Offizierstuche (siehe § 5, 3).

Meldepflicht.

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind alle Personen,
Behörden oder Gesellschaften, die Militärtuche für sich
oder für andere in Besitz oder Bewahrsam haben oder
sie erzeugen oder verarbeiten.

§ 5. Meldepflichtig sind:

1. alle Mengen an Mannschaftstuchen, soweit sie
nach § 3 der Beschlagnahme unterliegen; (Mel-
deschein 1)
2. alle Mengen an Mannschaftstuchen in grau, feld-
grau und graugrün unter 180 m in doppelter
Breite bezw. 360 m in einfacher Breite einer und
derselben Warengattung (Qualität) oder im Be-

wicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter (bei 140 cm Breite) siehe § 3, ³ und ⁴). Eine Teilung der Vorräte einer Warengattung ist verboten; (Melbeschein 2)

3. Offizierstuche, d. h. wollene Uniformstoffe feinerer Qualitäten, z. B. feine Trikotstoffe, feine Cordstoffe, feine Kammgarnstoffe und feine Tuche, die für Mannschaftsdienstbekleidung im allgemeinen nicht verwendet werden, in rohem, halbfertigem oder fertigem Zustande in grau, feldgrau und graugrün, soweit sie noch nicht zur Verarbeitung zugeschnitten sind und sich zur Herstellung von Offiziersbekleidungsstücken eignen (Melbeschein 3)
4. diejenigen Mengen, für welche Lieferungsverträge im Sinne des § 3 Absatz 1 bestehen. (Melbeschein 4)

Die unter 2, 3 und 4 aufgeführten Vorräte sind nur meldepflichtig, nicht beschlagnahmt.

Melde-Bestimmungen.

§ 6. Die Meldung hat unter Benützung der amtlichen Meldescheine für Tuche zu erfolgen, wofür Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers gemeldet werden. Die Bestände sind für jede Warengattung getrennt aufzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Alle die, die Militärtuche nur in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen und den oder die Eigentümer dieser anzugeben. Ist über eine Warenlieferung zwischen zwei Personen ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur ausführlichen Meldung in obestehendem Sinne verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 7. Von jeder Warengattung ist von dem Eigentümer ein Muster beizufügen:

- | | |
|---|---|
| a) Von Mannschaftstuchen in Warenmengen von mehr als 180 Meter (doppelte Breite) einer Warengattung | } in Größe von 50 cm Länge, 70 cm Breite mit einer Leiste.
(25 × 140 cm sind zwecklos) |
| b) Von Mannschaftstuchen in Mengen von weniger als 180 Meter (doppelte Breite) | |
| | } in Größe von 20 cm Länge und 25 cm Breite. |

Von Offizierstuchen sind keine Muster einzusenden. Die Muster sind an der Seite der Leiste mit einem gut befestigten Papier- oder Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Eigentümers, Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

§ 8. Den Meldepflichtigen wird empfohlen, das Zeugnis eines staatlichen Material-Prüfung-Amtes

oder einer unter behördlicher Aufsicht stehenden Prüfungsstelle (Konditionieranstalt), die zur Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, beizufügen, da hierdurch eine schnellere Bearbeitung und Erledigung der Meldungen (Übernahme seitens der Militärbehörde oder Freigabe) ermöglicht wird.

Die Zeugnisse haben folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bezeichnung des Stoffes,
- b) Fadeneinstellung in Kette und Schuß auf 1 qdcm,
- c) Reißfestigkeit in Kett- und Schußrichtung in Kilogramm (Versuchsstreifen 9 cm breit doppelt zusammengelegt und 30 cm freie Länge zwischen den Klappen),
- d) Dehnung in Prozenten,
- e) Gewicht auf 1 qdcm,
- f) Material unter Feststellung des Anteils tierischer und pflanzlicher Spinnstoffe.

§ 9. Meldescheine und Muster sind getrennt an das Wollgewerbemeldeamt des Königl. Kriegsministeriums Berlin SW 48,

verlängerte Hedemannstr. Nr. 11 vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Mai 1915 einzureichen. Prüfungszeugnisse mit angelegtem Muster können bis 15. Juni 1915 nachgeliefert werden; dies ist im Meldeschein anzugeben.

Alle Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, sind in gesonderten Briefumschlägen an das Meldeamt zu richten.

§ 10. Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Ermittlung richtiger Angaben werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Stettin, den 14. Mai 1915.

Der stellv. Kommandierende General
des II. Armeekorps.

F r h r. v. W i e t i n g h o f f,
General der Kavallerie a la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Die vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps. Danzig, Thorn, Graudenz, den 14. Mai 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
XVII. Armeekorps.

gez. v. S c h a d, General der Infanterie.
Der Kommandant der Festung Danzig.
gez. v. B a e r e n f e l s - W a r n o w,
Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.
J. B.: v. G e r s t e i n - H o h e n s t e i n,
Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.
J. B.: v. H e n n i n g s,
Generalleutnant.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 20.

Köslin, den 15. Mai

1915

Inhalt. Versendung von Paketen während der Pflingstzeit S. 149. — Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Pfefferbach in Gerfin, S. 149. — Bekanntmachung betreffend Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art, S. 152. — Zweite Ausgabe der Bundesratsverordnungen über Getreide u., S. 153. — Personalnachrichten, S. 153.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

176) Bekanntmachung.

Versendung von Paketen während der Pflingstzeit.
Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paket-
karte ist für die Zeit vom 17. bis einschließlich 22. Mai
auch im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet.
Berlin W. 66, den 2. Mai 1915.
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage: Kobelt.

177) Satzung

der Bodenverbesserungsgenossenschaft Pfefferbach
in Gerfin im Kreise Puchlitz.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die
Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von
Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. No-
vember 1914 (Gesetzamml. S. 165) wird nach An-
führung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Boden-
verbesserungsgenossenschaft Pfefferbach“ und hat ihren
Sitz in Gerfin.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem all-
gemeinen Plane des Meliorationsbauwart Kösch in
Köslin vom 9. Februar 1915 die darin bezeichneten
Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleich-
zeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben
in Wiese umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften
und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Lageplan, aus

dem die Grenzen des Genossenschaftsgebiets her-
vorgehen;

2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde
der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift
des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft;
er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu
erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden be-
sonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der
Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der
Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbau-
beamten und zur Genehmigung einzureichen.

Anderungen des allgemeinen Planes, die sich bei
der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen,
können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden,
soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern.
Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen
und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu
hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen,
durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert
wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen;
der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen
und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Anderungen des Planes, durch die der Zweck der
Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege
einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand (Vorsteher.)

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für je angefangene zwei Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstände zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Betelligt sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Vorsteher, für den ein Stellvertreter bestellt wird.

Vorsteher und Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt; als Ersatz für Auslagen und Zeitverräumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher und sein Stellvertreter werden auf sechs Jahre von der Aufsichtsbehörde bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Befätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle drei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine Liste.

§ 13. Die Liste über die im § 12 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschafts-

gebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 14. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftsklassen durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 15. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstände festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 16. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Befehlsamtl. S. 185), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachbahrungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22, 23);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 27);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

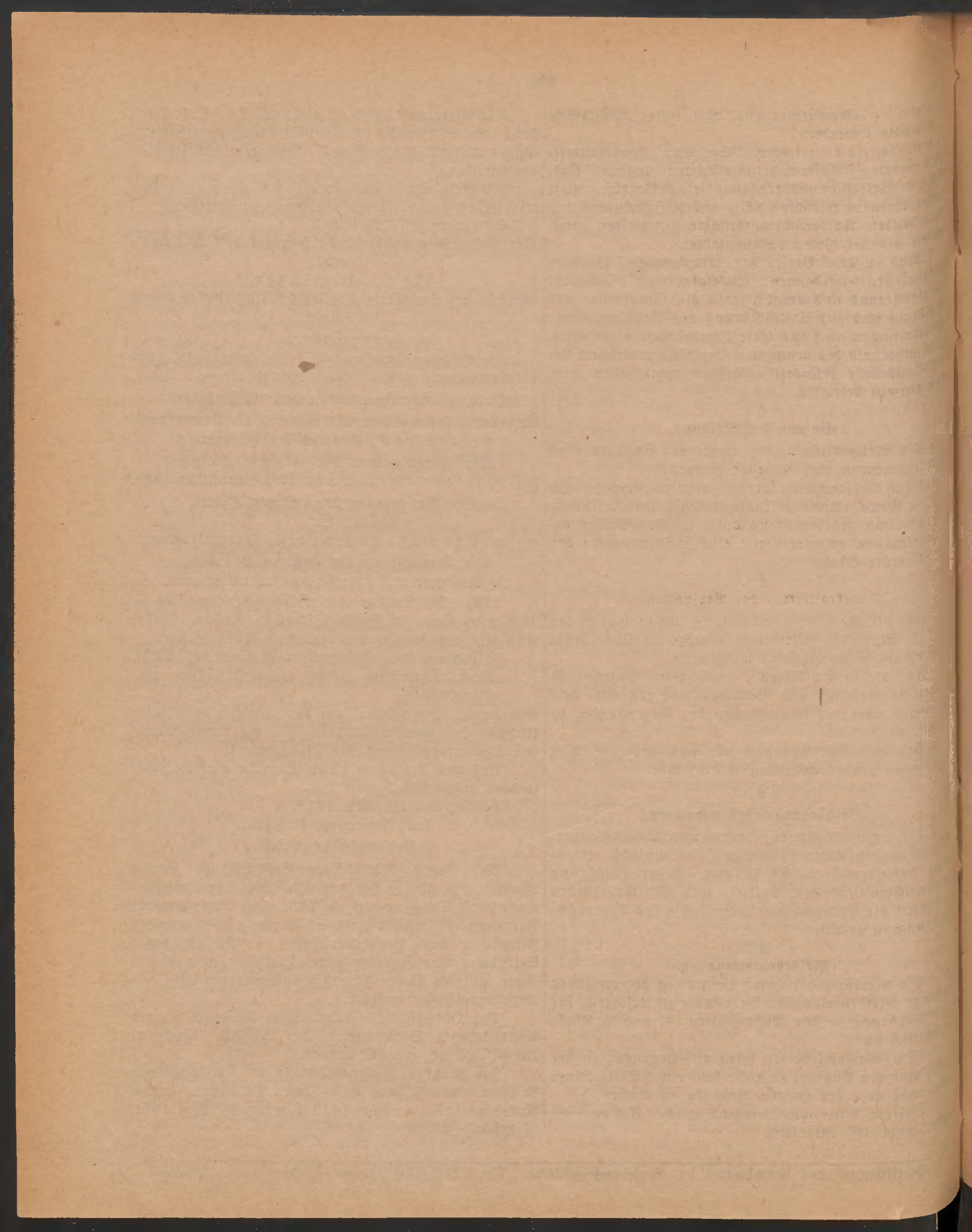
§ 19. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 20. Dem Vorstand liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben insbesondere ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen,
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
- c) über die Unterhaltung der Anlagen die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen.
- d) die festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 1000 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung der Mitgliederversammlung; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich,
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,
- i) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Absatz 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.



Sonderblatt

zu Stück 20 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 19. Mai 1915.

Bekanntmachung.

Wer die Lage einer **treibenden** Mine oder einer an bisher nicht bekannter Stelle **verankerten feindlichen** Mine so bezeichnet, daß die Mine von den Organen der Kaiserlichen Marine aufgefunden wird, erhält eine Belohnung von 100 M. Je nach der Anzahl der in dieser Weise bezeichneten Minen kann diese Belohnung bis zum Betrage von 2000 M. nach Ermessen der nachstehend aufgeführten Marinebefehlshaber erhöht werden.

Meldungen über das Auffinden sind im Bereiche der Ostsee an die Adresse: „Kommando der Marine-Station der Ostsee Kiel“, im Bereich der Nordsee an die Adresse: „Kommando der Marine-Station der Nordsee in Wilhelmshaven“ zu richten und zwar zunächst nach Möglichkeit telegraphisch, darnach noch einmal schriftlich. Die entstandenen Telegrammkosten werden zurückerstattet, falls die Nachricht begründet war.

An die bezeichneten Adressen sind auch die Anträge auf Auszahlung der ausgesetzten Belohnungen zu richten. Die Meldungen müssen so abgefaßt sein, daß Zweifel über den Ort der Mine ausgeschlossen sind.

In Sicht der Küste empfiehlt sich Angabe des Ortes nach Peilungen. Ferner ist der Ort verankerter Minen zunächst durch eine verankerte Boje mit weit sichtbarer Flagge zu bezeichnen und dies ebenfalls zu melden.

Es wird davor gewarnt, sich mit dem Beseitigen oder Wegräumen von Minen zu befassen, da diese Arbeiten mit Lebensgefahr verbunden sind.

Der Inhalt vorstehender Bekanntmachung findet auf Angehörige der bewaffneten Macht keine Anwendung.

Berlin, den 5. Mai 1915.

Der Staatssekretär des Reichsmarineamts.

In Vertretung Boedicker.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Korpsbezirk des XVII. Armeekorps folgendes angeordnet:

Die Anwerbung von im Korpsbezirk des XVII. Armeekorps befindlichen Arbeitern jeder Art, Vorarbeitern, Motorfahrern, Werkmeistern und Handwerksgehilfen, um sie außerhalb des Bezirks des XVII. Armeekorps zu beschäftigen, wird **verboten**. **Verboten** wird insbesondere die Anwerbung durch Mittelspersonen und Zeitungsanzeigen.

Zuwiderhandlungen sind gemäß § 9b des Preuß. Ges. über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit **Gefängnis** bis zu einem Jahre strafbar, wenn die anderen Befehle nicht eine **höhere** Freiheitsstrafe bestimmen.

Ausnahmen sind zulässig. Sie bedürfen aber der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung der zuständigen Regierungspräsidenten.

Für die Befehlsbereiche der Festungen Danzig, Braudenz und Thorn ergehen gleichartige Bekanntmachungen.

Danzig, den 29. April 1915.
8. Mai

Der stellvertretende Kommandierende General
XVII. Armeekorps.
von Schaff, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Königl. Kriegsministeriums wird im Befehlsbereiche des stellv. Generalkommandos XVII. Armeekorps die Befehlagnahme von Terpentinstöcken hiermit aufgehoben.

Danzig, den 8. Mai 1915.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos.
Der Chef des Stabes.
von Redern, Generalmajor.

Bekanntmachung.

Durch Verfügung des kommandierenden Generals des XVII. Armeekorps vom 4. August 1914 (abgedruckt in der Extraausgabe z. Amtsblatt für die Königl. Regierung zu Danzig vom 5. 8. 1914 S. 3) ist angeordnet worden:

„**Inländische und ausländische** Wanderarbeiter beiderlei Geschlechts dürfen bis auf weiteres ihre Arbeitsstelle nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde verlassen; die Genehmigung ist gegen den Willen des Arbeitgebers nur in dringenden Fällen zu erteilen.

Will ein solcher Arbeiter seine Stelle verlassen so hat er dies dem Arbeitgeber und dem zuständigen Guts- oder Gemeindevorsteher anzuzeigen. Letzterer hat unverzüglich die Entscheidung der Ortspolizeibehörde einzuholen und in der Zwischenzeit das Verlassen der Arbeitsstelle seines Arbeitgebers zu verhindern.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9b des Befehles vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Um eine ordnungsmäßige Bestellung und Einbringung der Ernte sicher zu stellen, bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit unter Bezugnahme auf die §§ 4 und 9 des Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Erweiterung der vorstehend abgedruckten Verfügung für den Bereich des XVII. Armeekorps für die Dauer des Kriegszustandes:

Landwirtschaftliche Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter beiderlei Geschlechts dürfen ihre Arbeitsstelle vor Ablauf des Vertrages unter einseitiger Verletzung des Vertrages oder ohne ausdrückliche **Schriftliche Einwilligung** des Dienstherrn oder Arbeitgebers nicht verlassen.

Dienstherrn und Arbeitgeber dürfen landwirtschaftliche Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter beiderlei Geschlechts ohne einen Losschein ihres bisherigen Dienstherrn oder Arbeitgebers oder ohne gerichtliches Urteil, nach dem das Vertragsverhältnis für beendet erklärt worden ist, nicht in Dienst oder Arbeit nehmen.

Für die Festungsbezirke Danzig, Thorn, Graudenz ergehen besondere Anordnungen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sowie die Aufforderung oder Anreizung zu Zu-

widerhandlungen werden gemäß § 9 des Befehles vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, den 11. Mai 1915.

Der stellv. kommandierende General XVII. Armeekorps. von Schack, General der Infanterie.

Belanntmachung.

In Erweiterung der Bestimmungen vom 14. Januar 1915 und 1. März 1915 wird für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbezirks Swinemünde im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verordnet:

Alle Versammlungen, welche landwirtschaftlichen, gewerblichen, industriellen oder Handelszwecken dienen, bedürfen fortan einer besonderen Genehmigung nicht mehr. Politische Erörterungen bleiben in solchen Versammlungen nach wie vor verboten.

Diese Bekanntmachung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stettin, den 12. Mai 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Führ. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite Kürassier-Regiments Königin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 21.

Köslin, den 22. Mai

1915

Inhalt. Ernennung des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Wasserbeirats, S. 155. — Zulassung von Schweißapparaten der Firma Holébi Werke in Höchst a. M., S. 155. — **Polizeiverordnung**, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, S. 155. — Gelbblotterie des Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose, S. 156. — Remonteanlauf, S. 156. — Sitzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Sdrollow-Moor in Bresin, S. 156. — desgl. der Bodenverbesserungsgenossenschaft in Rgl. Damertow, S. 159. — Nachtrag zum Statut der Schottow-Regulierungsgenossenschaft zu Budow, 163. — desgl. der Steinbachgenossenschaft in Podemilshausen, S. 163. — Einreichung von Unterlagen mit den Anträgen auf Zulassung von Azetylenapparaten, S. 164. — Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser, S. 164. — Marktpreistabellen, S. 164. — Durchschnittspreise der Normalmarktorde, S. 165. — Aenderungen des Warenverzeichnisses zum Polltarif, S. 165. — Auslosung Komm. Rentenbriefe, S. 165. — Vernichtung ausgeloster Pommerscher Rentenbriefe, S. 166. — Auszug aus dem Provinzialhaushaltsetat, S. 167. und **Sonderbeilage.** — Personal-Nachrichten, S. 167.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Allerhöchster Erlass.

Auf den Bericht vom 6. März 1915 ernenne ich gemäß § 368 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammlung S. 53) den jeweiligen Oberpräsidenten zum Vorsitzenden und den Oberpräsidialrat zum stellvertretenden Vorsitzenden des für jede Provinz gebildeten Wasserbeirats.

Großes Hauptquartier, den 26. März 1915.

Wilhelm R.

von Breitenbach, Syndow. Freiherr von Schorlemer, Lenke, von Loebell.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Finanzen und des Innern.

Belanntmachungen und Bestimmungen der Zentralbehörden.

180) Auf Antrag der Technischen Aufsichtscommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in zwei Größen hergestellten Beagid-Schweißapparate Modell P der Firma Holébi-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H., in Höchst a. M. für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 41“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen und unter gleichzeitiger

Befreiung der Apparate von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Abs. 1 der technischen Grundzüge zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkessel-Überwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtscommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 13. März 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage von Meyeren.

181) Polizeiverordnung

zur Aenderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905 (HMBl. S. 282).

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebiets nachfolgende Polizeiverordnung zur Aenderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905:

Die im § 6 Abs. 8 enthaltene Vorschrift, betreffend zuverlässige Handgriffe oder Handleisten an den zur

Verpackung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten, wird bis auf weiteres aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: L u s e n s k y.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Dr. M a u b a c h.

182) Das königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 17. Februar d. Js. dem Deutschen Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose die Genehmigung zur Veranstaltung von drei Geldlotterien mit je 375000 M. Spielkapital und je 125 000 M. Reinertrag für den Umfang der Monarchie erteilt. Nach dem von uns genehmigten Spielplan sollen in jeder der drei Lotterieserien 125000 Lose zum Preise von je 3 M. ausgegeben und 3702 Gewinne im Gesamtbetrage von 125 000 M. ausgespielt werden. Die Ziehung der ersten Serie ist auf den 26. und 27. Oktober d. Js. festgesetzt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor dem 10. Juli d. Js. begonnen werden.

Berlin, den 7. Mai 1915.

Der Finanzminister. Im Auftrage H a l l e.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage v. J a r o z k y.

183) Remonte-Ankauf.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

| | | |
|--------------|-------------|--------------------------------------|
| Am 31. Mai | 7,30 Uhr v. | in Neustettin |
| " 2. Juni | 10 " v. | " Lauenburg i. Pomm. |
| " 2. " 2 | " n. | " Grapitz, Kreis Stolp i. Pomm. |
| " 3. " 7 | " v. | " Stolp i. Pomm. |
| " 3. " 10 | " v. | " Schlawe |
| " 3. " 2,30 | " n. | " Barzin, Kreis Rummelsburg i. Pomm. |
| " 4. " 7,30 | " v. | " Belgard a. Perf. |
| " 4. " 11,30 | " v. | " Schivelbein. |

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopshengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der

Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 4. März 1915.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

184) S a z u n g

der Bodenerbesserungs-Genossenschaft Sdrow-Moor in Bresin im Kreise Lauenburg i. Pom.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Sdrow-Moor“ und hat ihren Sitz in Bresin.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des königlichen Meliorationsbauamtes Stolp vom 20. Februar 1915 mit Nachtrag vom 8. April 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

einem Erläuterungsberichte nebst Nachtrag, worin auch der Kostenüberschlag enthalten und einer Uebersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebietes hervorgehen.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Plans, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen,

können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Aenderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Aenderungen des Plans, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Auscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorstehe des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen,

die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für die Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle zwei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Genossenschaftsgrundstücke.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis) mit Angabe der Flächengröße auf.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 13a Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen; diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Befehlsamtl. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht der Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt, auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23 und 24),
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22),
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25),
5. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 28),
6. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11),
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Absatz 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem

Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Sitzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstände zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 500 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und vier von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 23. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu,

den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, woüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Lauenburg i. Pom. aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Sitzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 28. April 1915.

(L. S.) Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

185)

Satzung

der Bodenverbesserungsgenossenschaft Rgl. Damerlow
in Königl. Damerlow im Kreise Bütow.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Sitzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Königlich Damerkow und hat ihren Sitz in Königlich Damerkow.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kulturingenieurs Land in Stolp vom 9. Februar 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Wiese umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte;
2. einem Kostenüberschlage,
3. einem Übersichtsplan;
4. einem Lageplan;
5. einer Entwurfs-Zeichnung;
6. einem Eigentümer-Verzeichnis;
7. einen Flurbuch-Auszug;
8. einer Profil-Zeichnung.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Anderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Anderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher.)

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk

ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligt sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Beschäftigungsunfähige oder in der Beschäftigungsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitz des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgeesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftsvorstand ob, der sich bei der Ausführung der Hilfe des Genossenschaftstechniker (§ 23) und eines landwirtschaftlichen Sachverständigen zu bedienen hat. Der Genossenschaftstechniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle zwei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Genossenschaftsgrundstücke.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengröße) auf.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltenlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Befehlsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);

2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen,
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvoorschriften zu erlassen.
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,

- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 50 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich,
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,
- i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Absatz 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 23. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker für die Ausführung anzustellen. Die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den

öffentlichen Gemeindefunktionären wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Bütow aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 30. April 1915.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage Wesener.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

186)

Nachtrag

zu dem Statut der Schottow-Regulierungs-Genossenschaft zu Budow, Kreis Stolp.

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsammlung S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgender Nachtrag zu dem Statute der Schottow-Genossenschaft vom 27. April 1914 (veröffentlicht im Amtsblatt Stück 22 vom 30. Mai 1914 Seite 169) erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft hat außer den bisherigen Genossenschaftszwecken den Zweck, die zu ihr gehörenden Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien unter Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

§ 2. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der nach § 1 auszuführenden Arbeiten richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beträge führt der Vorstand eine besondere Liste. Die Liste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstandes auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

§ 3. Der Vorstand beschließt darüber, welche Bodenverbesserungsarbeiten ausgeführt und welche der im § 1 dieses Nachtrages bezeichneten Ländereien von der Genossenschaft bewirtschaftet und genutzt werden sollen.

Berlin, den 5. Mai 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: gez. Wesener.

187) Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsammlung Seite 165) hat die Mitgliederversammlung der Steinbachgenossenschaft Podewilshausen folgenden

Nachtrag

zu ihrem Statute vom 24. Januar 1912 (veröffentlicht im Amtsblatt zu Köslin vom 22. Februar 1912 Seite 57) beschlossen:

§ 1. Die Genossenschaft hat außer der Entwässerung der Genossenschaftsgrundstücke (§ 1 des Statuts) den Zweck, die zu ihr gehörigen Moorländereien unter Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Wiese umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

§ 2. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der nach § 1 auszuführenden Arbeiten richten sich nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste. Die Liste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstandes auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

§ 3. Der Vorstand beschließt darüber, welche Bodenverbesserungsarbeiten ausgeführt und welche der im § 1 dieses Nachtrages bezeichneten Ländereien von der Genossenschaft bewirtschaftet und genutzt werden sollen.

Podewilshausen, den 25. März 1915.

gez. Rosenhagen, Vorsteher, gez. Dll, gez. Waack, gez. Waack, gez. Heidebreck, gez. Waack, gez. Roball, gez. Johann Groth.

Vorstehender Nachtrag wird gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.

Köslin, den 30. April 1915.

Der Regierungspräsident.

188) Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat auf Grund des § 28 der Polizeiverordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie über Lagerung von Kalziumtarbid vom 27. Mai 1913 allgemein zugelassen, daß bei einer Anmeldung der nach den §§ 12 und 14 zugelassenen Apparate künftig von der Einreichung der durch § 1 Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebenen Beschreibungen und Schnittzeichnungen abgesehen wird, sofern die von den Herstellern dieser Apparate bereitgehaltenen Drucksachen, die aus einer Beschreibung, Betriebsvorschrift und bildlichen Darstellung der Apparate bestehen, der Anzeige in zweifacher Ausfertigung beigelegt werden. Die vorstehende Ausnahme hat auf den § 27 der Verordnung entsprechende Anwendung zu finden, ebenso auf die An-

melburg der in besonderen Apparateräumen statt in Arbeitsräumen aufgestellten J-Apparate. Die Einreichung von Baurissen und Lageplänen des Aufstellungsraumes wird dagegen bei nicht im Freien aufzustellenden, feststehenden Typenapparaten nach wie vor erforderlich sein. Auch bei diesen Darstellungen werden jedoch die Anforderungen auf das unbedingt Notwendige zu beschränken sein. Die Typen, deren auf Grund der früheren Nizethlenverordnung erfolgte Zulassung zurzeit noch nicht aufgehoben ist, sind in gleicher Weise zu behandeln.

Köslin, den 14. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

189) In der Beilage zu Nr. 11 des diesjährigen Zentralblatts für das Deutsche Reich ist das neue Verzeichnis der nach § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 zur Annahme von Praktikanten

ermäßigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht worden. Nachstehend bringe ich den den hiesigen Regierungsbezirk betreffenden Teil des Verzeichnisses zur öffentlichen Kenntnis.

| Ort | Name der Anstalt | Zahl der anzunehmenden Praktikanten |
|---------------------|----------------------------|-------------------------------------|
| Köslin | Kaiser Wilhelm-Krankenhaus | 1 |
| Lauenburg i Pommern | Provinzial-Heilanstalt | 3 |
| Polzin | Johanniter-Krankenhaus | 1 |

Köslin, den 12. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

190) 1. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Monat April 1915.

Häufigster Preis für: A. Getreide.

Häufigster Preis für: B. Sonstige Waren.

| Namen der Haupt-Marktor-te | Hülsenfrüchte | | | | | | Ertartoffeln | | | | Heu | | Stroh | | Eßbutter | Eier | Vollmilch | | | | | | |
|----------------------------|------------------------|----------------------|--------|------------------------|----------------------|---------|---------------|-----------|----------------|------|-------|-------|---------|------------------|----------|------|-----------|---|--------|------|------|-------------------------------|-----|
| | im Großhandel | | | im Kleinhandel | | | im Großhandel | | im Kleinhandel | | altes | neues | Nicht- | Krumm- und Preß- | | | | | | | | | |
| | Erbsen gelbe z. Kochen | Speisebohnen (weiße) | Binsen | Erbsen gelbe z. Kochen | Speisebohnen (weiße) | Binsen | alte | neue | alte | neue | | | | | | | | | | | | | |
| | Es kosten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| je 100 kg | | je 1 kg | | je 100 kg | | je 1 kg | | je 100 kg | | | | 1 kg | 1 Stück | 1 Qtr | | | | | | | | | |
| M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | | | | | | |
| 1. Belgard | — | — | — | — | 1 20 | 1 — | 1 10 | 10 — | — | — | — | 10 — | — | — | — | 6 — | — | — | 2 80 | — | — | 7 — | 16 |
| 2. Köslin | — | — | — | — | 1 20 | 1 20 | — | — | — | — | — | 11 — | — | — | — | — | — | — | 3 — | — | — | 9,5 | 17 |
| 3. Kolberg | 100 | — | 90 | — | 1 20 | 1 10 | — | — | — | — | — | 11 — | — | — | — | 8 60 | — | — | 6 60 | 5 60 | 3 20 | 9 | 18 |
| 4. Neustettin | 90 | — | — | — | 1 — | — | — | — | — | — | — | 8 — | — | — | — | — | — | — | 2 90 | — | — | 7 ³ / ₈ | 18 |
| 5. Stolp | — | — | — | — | 1 26,7 | 1 26,7 | — | — | — | — | — | 11,3 | — | — | — | 8 75 | — | — | 6 12,5 | — | — | 3 15 | 8 — |

Häufigster Preis für: C. Sonstige Waren, deren Preise im Laufe des Monats April 1915 ermittelt worden sind.

| Namen der Haupt-Marktor-te | Mehl | | | | Weißbrot (Semmel) | Kroggen-Grainbrot mit Zusatz von Weizenmehl | Faden-nudeln | Weizen-Gries | Buch-weizen-Gries | Gersten-Braupen | | | | | | | | | | | |
|----------------------------|--------------------------|----|----------------|----|-------------------|---|--------------|--------------|-------------------|-----------------|-----|------|------|------|------|------|---|------|---|----|----|
| | Weizen | | Roggen | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | im Großhandel | | im Kleinhandel | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Es kosten je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | | | | | | | | | | |
| 1. Belgard | — | — | — | — | 44 | — | 36 | — | 50 | — | 32 | — | 1 40 | — | 1 20 | — | — | — | 1 | — | |
| 2. Köslin | 38 | — | 37 | — | 46 | — | 44 | — | 75 | — | 35 | — | 1 60 | — | 1 20 | — | — | — | 1 | 20 | |
| 3. Kolberg | 39 | 50 | 32 | 50 | — | 50 | — | 40 | — | 80 | — | 35 | — | 1 60 | — | 1 20 | — | 1 60 | — | 1 | 20 |
| 4. Neustettin | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 80 | — | 1 20 | — | 1 | — | — | — | |
| 5. Stolp | 50 | — | 40 | — | — | 50 | — | 40 | — | 67 | — | 33,8 | — | 1 20 | — | — | — | — | — | 1 | 20 |

| Buchweizen | Hafer-Grüße | Gersten | | Hirse | | Reis | | Badohst (gemischt) | | Kaffee (gebrannt) | | Zucker (harter) | | Speis Salz | | Inländische | | | Petro-leum |
|--------------------------|-------------|---------|--------------|---------|----------|---------|---------|--------------------|--------|-------------------|--------|-----------------|--------|------------|--------|-------------|--------|--------|------------|
| | | Stein- | Braunfohlen- | 50 Klg. | 100 Std. | 50 Klg. | 1 Liter | | | | | | | | | | | | |
| Es kosten je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| — | — | 80 | 1 20 | — | 40 | 1 20 | 1 60 | 4 — | — | 60 | — | 30 | 1 60 | 1 10 | 1 20 | — | — | — | 30 |
| 1 60 | 1 20 | 1 20 | — | — | — | 1 20 | 1 60 | 3 80 | — | 60 | — | 25 | 1 40 | 1 10 | 1 30 | — | — | — | 40 |
| 1 40 | 1 40 | 1 20 | — | — | — | 1 20 | 1 60 | 3 60 | — | 60 | — | 22 | 1 75 | — | 1 40 | — | — | — | 23 |
| — | — | 1 40 | — | — | — | 1 20 | 2 — | 4 — | — | 80 | — | 25 | 1 70 | — | 1 20 | — | — | — | 25 |
| — | — | 1 20 | — | — | — | 1 20 | 1 80 | 3 60 | — | 60 | — | 24 | 1 55 | — | 1 28 | — | — | — | 24 |

2. Häufigster Preis für Fleisch im Monat April 1915.

| Namen der Hauptmarktorde | Rind | | Kalb | | Schammel | | Schwein | | | | | | Rohfleisch | | Schweinefchmalz | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------|--------|--------|----------|--------|---------|--------|--------|---------------|---------------|----------------------------------|----------------|--------|-----------------|---------------|----------------|--|
| | im Kleinhandel | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | inländisch, geräucherter | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Keule | Bug | Bauch | Keule | Bug | Keule | Bug | Keule | Bug | Kopf u. Beine | Wädel (schl.) | rohger Schinken im i. Aus-gangen | i. Aus-schnitt | Speck | | inlän-disches | auslän-disches | |
| Es kostet je 1 kg | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | |
| 1. Belgard | 2 20 | 1 80 | 1 60 | 2 — | 1 80 | 2 20 | 2 — | 2 40 | 2 20 | 1 40 | 2 40 | 4 — | 4 20 | 3 — | — | — | — | |
| 2. Rösln | 2 — | 1 60 | 1 50 | 2 — | 1 70 | 2 — | 1 70 | 2 25 | 2 25 | 1 20 | 2 90 | 2 90 | 4 10 | 2 90 | — | — | 3 — | |
| 3. Rosberg | 2 20 | 1 80 | 1 60 | 2 20 | 1 80 | 2 20 | 2 10 | 2 20 | 2 20 | 1 — | 2 40 | 3 20 | 4 10 | 2 80 | — | — | 2 90 | |
| 4. Neustettin | 1 80 | 1 70 | 1 70 | 1 80 | 1 70 | 1 90 | 1 80 | 2 20 | 2 15 | 1 — | 2 30 | 3 10 | 4 — | 3 — | — | — | 3 20 | |
| 5. Stolp | 1 80 | 1 70 | 1 50 | 1 80 | 1 50 | 1 90 | 1 82,5 | 2 30 | 2 12,5 | 1 40 | 2 65 | 3 50 | 3 70 | 3 10 | — | 52,5 | 3 20 | |

Rösln, den 14. Mai 1915

191) Die gemäß § 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 361 und folgd.) zu vergütigenden höchsten Durchschnittstages, preise, welche in den Hauptmarktorde des Regierungsbezirks Rösln für Heu und Stroh im Monat April 1915 gezahlt wurden, sind mit dem gesetzlichen Aufschlage von 5 v. H. berechnet, folgende:

| Namen der Normal-Marktorde. | Heu für 100 Kilogramm. | | Stroh | |
|-----------------------------|------------------------|-----|-------|-----|
| | M. | Pf. | M. | Pf. |
| Belgard | 10 | 50 | 6 | 30 |
| Rosberg | 9 | 05 | 6 | 92 |
| Stolp i. Pom. | 10 | 50 | 6 | 56 |

Rösln, den 14. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

192) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 15. v. Mts. einige Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Statistischen Warenverzeichnisses beschlossen hat. Die Änderungen liegen bei den Zollstellen zur Einsicht aus.

Stettin, den 11. Mai 1915.

Königliche Oberzolldirektion.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Pommern sind zum 1. Oktober 1915 nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 %ige Rentenbriefe Lit. A bis E.

72 Stück Lit. A. zu 3000 M. (1000 Tr.) Nr. 256. 557. 732. 913. 1097. 1243. 2059. 2721. 3028. 3061. 3088. 3121. 3638. 3652. 3829. 4010. 4301. 4448. 4455. 4469. 4739. 5091. 5336. 5376. 5385. 5664. 5670. 5806. 5867. 6206. 6231. 6491. 6532. 6639. 6741. 6754. 6981. 7122. 7322. 7630. 7672. 7808. 7983. 8142. 8154. 8307. 8313. 8547. 8652. 9000. 9053. 9095. 9327. 9388. 9640. 9697. 9715. 10191. 10222. 10334. 10507. 10586. 10650. 10721. 10909. 10964. 11010. 11069. 11102. 11145. 11153. 11172.

23 Stück Lit. B zu 1500 M. (500 Tr.) Nr. 54. 258. 462. 501. 513. 582. 612. 747. 897. 1117. 1452. 1502. 1540. 1541. 1697. 2628. 2651. 2825. 3157. 3266. 3383. 3385. 3446.

100 Stück Lit. C zu 300 M. (100 Tr.) Nr. 903. 904. 1045. 1119. 1121. 1425. 1651. 1789. 2070. 2091. 2166. 2259. 2304. 2326. 2329. 2489. 2562. 2624. 2710. 2763. 3417. 4513. 4681. 4742. 4958. 5252. 5611. 5744. 6603. 6620. 7185. 7549. 7565. 7669. 7706. 7823. 7961. 8036. 8119. 8442. 8479. 8681. 9200. 9288. 9461. 9503. 9576. 9661. 9744.

10059. 10262. 10391. 10515. 10885. 11100.
 11105. 11107. 11708. 11742. 11767. 11802.
 11839. 12327. 12746. 12883. 12888. 13044.
 13555. 13719. 13737. 13752. 13753. 14207.
 14242. 14387. 14743. 14744. 14942. 15673.
 15751. 15824. 15840. 15982. 16041. 16101.
 16112. 16142. 16299. 16371. 16465. 16543.
 16713. 16817. 16818. 16821. 16881. 16943.
 16968. 16971. 16988.
- 103 Stück Lit. D zu 75 M. (25 Tr.) Nr. 535.
 588. 723. 987. 1169. 1179. 2082. 2401. 2660.
 3105. 3327. 3634. 3677. 4205. 4333. 4479. 4615.
 4674. 4722. 4741. 4801. 4930. 5254. 5567. 5591.
 5701. 5726. 5835. 5841. 6111. 6189. 6286. 6545.
 6614. 6697. 6704. 6735. 6824. 6873. 6957. 7076.
 7134. 7203. 7218. 7240. 7268. 7293. 7303. 7486.
 7911. 7960. 8022. 8248. 8380. 8856. 8957. 8972.
 9006. 9389. 9424. 9443. 9640. 9824. 10253. 10267.
 10355. 10564. 10657. 10687. 10731. 10926.
 10940. 11253. 11351. 11929. 11967. 12165.
 12241. 12295. 12543. 12561. 12564. 12615.
 12669. 12711. 12761. 12866. 12907. 12915.
 12920. 12956. 13163. 13176. 13311. 13335.
 13487. 13499. 13534. 13571. 13605. 13791.
 13804. 13859.
- 3 Stück Lit. E zu 30 M. (10 Tr.) Nr. 5584. 5585.
 5586.
- II. 4 %ige Rentenbriefe Lit. AA bis EE.
- 1 Stück Lit. AA zu 3000 M. Nr. 238.
 2 Stück Lit. CC zu 300 M. Nr. 18. 37.
 1 Stück Lit. DD zu 75 M. Nr. 7.
 2 Stück Lit. EE zu 30 M. Nr. 1. 5.
- III. 3 1/2 %ige Rentenbriefe Lit. F. bis K.
- 41 Stück Lit. F. zu 3000 M. Nr. 410. 522. 616.
 920. 1029. 1055. 1187. 1522. 1800. 2053. 2070.
 2429. 2827. 3059. 3134. 3492. 4005. 4017.
 4089. 4745. 5509. 5574. 5589. 6066. 6092.
 6343. 6558. 6657. 7035. 7138. 7569. 7755.
 7824. 8012. 8719. 9673. 9680. 9684. 9688.
 9691. 9694.
- 12 Stück Lit. G. zu 1500 M. Nr. 45. 286. 335.
 369. 687. 777. 824. 1137. 1435. 1784. 1865. 2025.
- 20 Stück Lit. H zu 300 M. Nr. 457. 770. 1672.
 1883. 1897. 1899. 2166. 2226. 3341. 3346.
 3458. 3993. 4078. 4355. 4524. 4557. 4606.
 4611. 4643. 4935.
- 16 Stück Lit. I. zu 75 M. Nr. 316. 333. 389. 439.
 452. 465. 514. 585. 774. 803. 960. 966. 1002.
 1046. 1049. 1116.
- 5 Stück Lit. K. zu 30 M. Nr. 256. 409. 412. 415.
 421.

Rückständig sind:

- a) 4 %ige Rentenbriefe
- seit 1. Oktober 1906 Lit. B Nr. 3100.
 • 1. Oktober 1907 Lit. D Nr. 118.
 • 1. Oktober 1908 Lit. C Nr. 11386.
 • 1. April 1909 Lit. C Nr. 2602. Lit. D Nr. 8275.
 • 1. Oktober 1909 Lit. C Nr. 5773.

- 1. April 1910 Lit. A Nr. 9198. Lit. C Nr. 4510
 • 1. April 1911 Lit. A Nr. 9199. Lit. C Nr. 1357
 • 1. April 1912 Lit. A Nr. 10976.
 • 1. Oktober 1912 Lit. D Nr. 13718.
 Lit. E Nr. 5549.
 • 1. April 1913 Lit. B Nr. 1878.
 Lit. C Nr. 16511, 16579.
 Lit. D Nr. 9552, 9579, 13219.

d) 3 1/2 %ige Rentenbriefe

- seit 1. April 1904 Lit. K Nr. 147.
 • 1. April 1910 Lit. I Nr. 507.
 • 1. April 1911 Lit. I Nr. 721.
 • 1. Oktober 1911 Lit. G Nr. 589. Lit. K Nr. 86.
 • 1. April 1912 Lit. I Nr. 516, 947.
 • 1. Oktober 1912 Lit. G Nr. 587. Lit. H Nr. 1950.
 Lit. I Nr. 722. Lit. K Nr. 295, 309.
 • 1. April 1913 Lit. G Nr. 2036. Lit. H Nr. 1867.
 Lit. I Nr. 853. Lit. K Nr. 293.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe und zwar zu I mit den Zinsscheinen Reihe 9 Nr. 3/16, und Er- zu II mit den Zinsscheinen Reihe I Nr. 5/16, neuerungs- zu III mit den Erneuerungsscheinen scheinen vom 1. Oktober 1915 ab bei unserer Kasse hiersebst, Augustaplatz 5, oder bei der königlichen Rentenbank- kasse zu Berlin, Klosterstraße 76 I in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1915 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefe können die einzulösenden Rentenbriefe unter Beifügung einer Quittung durch die Post an die vorgenannten Kassen einsenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung des Barbetrages auf gleichem Wege auf Befahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichnisse sind auch die Nummern der bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe, welche noch nicht zur Zahlung vorgelegt sind, abgedruckt. Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Stettin, den 14. Mai 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank.

194) Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt

Stettin, den 14. Mai 1915.

Nach Vorschrift der §§ 46/48 des Rentenbank- gesetzes vom 2. März 1850 und § 42 der Geschäfts- anweisung für die königlichen Direktionen der Renten- banken vom 12. Juli 1850, sollen heute bei Gelegen- heit der Rentenbrief-Auslosung die früher ausgelosten und bezahlten 4 und 3 1/2prozentigen Pommerischen Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten nicht mehr fälligen Zins- und Erneuerungsscheinen vernichtet werden.

Diese Papiere sind in dem anliegenden vorschrifts- mäßig bescheinigten Verzeichnisse nachgewiesen und ge- langen nach demselben zur Vernichtung:

| | | | | | | | | | |
|-----|-------|------|----|----|------|----|---|---------|----|
| 110 | Stück | lit. | A | zu | 3000 | M. | = | 330 000 | M. |
| 32 | " | " | B | " | 1500 | " | = | 48 000 | " |
| 162 | " | " | C | " | 300 | " | = | 48 600 | " |
| 164 | " | " | D | " | 75 | " | = | 12 300 | " |
| 10 | " | " | E | " | 30 | " | = | 300 | " |
| 47 | " | " | F | " | 3000 | " | = | 141 000 | " |
| 13 | " | " | G | " | 1500 | " | = | 19 500 | " |
| 29 | " | " | H | " | 300 | " | = | 8 700 | " |
| 22 | " | " | I | " | 75 | " | = | 1 650 | " |
| 6 | " | " | K | " | 30 | " | = | 180 | " |
| 35 | " | " | L | " | 3000 | " | = | 105 000 | " |
| 10 | " | " | M | " | 1500 | " | = | 15 000 | " |
| 24 | " | " | N | " | 300 | " | = | 7 200 | " |
| 14 | " | " | O | " | 75 | " | = | 1 050 | " |
| 10 | " | " | P | " | 30 | " | = | 300 | " |
| 1 | " | " | AA | " | 3000 | " | = | 3 000 | " |
| 5 | " | " | CC | " | 300 | " | = | 1 500 | " |
| 2 | " | " | DD | " | 75 | " | = | 150 | " |
| 3 | " | " | EE | " | 30 | " | = | 90 | " |
| 1 | " | " | FF | " | 3000 | " | = | 3 000 | " |
| 10 | " | " | HH | " | 300 | " | = | 8 000 | " |
| 7 | " | " | II | " | 75 | " | = | 525 | " |
| 4 | " | " | KK | " | 30 | " | = | 120 | " |

721 Stück über 750 165 M.
nebst Zins- und Erneuerungsscheinen. Diese Renten-
briefe, Zins- und Erneuerungsscheine wurden in
Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer
vernichtet, was durch Vollziehung der Vernichtungs-
vermerke auf den anliegenden Verzeichnissen und dieser
Verhandlung bescheinigt wird.

Der Deputierte
der Königl. Direktion der Rentenbank.
B e n e d e,
Provinzial-Rentmeister.

Die Provinzial-Landtags-Abgeordneten.
Nicht mehr anwesend.

Der Notar, P a n g l a f f.

Rentenbank-Buchhalter, M ü l l e r.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Königl. Direktion der Rentenbank.

195) Bekanntmachung.

Durch die Sonderbeilage dieses Amtsblattes
werden:

1. der Auszug aus dem Provinzialhaushalts-
etat für das Etatsjahr 1915 und
2. die Auszüge aus den Jahresrechnungen der
Provinzialhauptkasse und der von ihr verwalteten Fonds
für das Rechnungsjahr 1913 (ausschließlich Feuer-
societät) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Stettin, den 5. Mai 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Personal-Nachrichten.

Der Rang der Räte 4. Klasse ist verliehen worden:
den Postdirektoren Schulz in Köslin und Krüger in
Neustettin.

Etatsmäßig angestellt sind: der Postassistent Klid
als Postverwalter in Zollbrück und die Postassistenten
Blum aus Dinslaken (Niederrhein) in Bütow und
Jaekel aus Köslin in Falkenburg (Pom.)

Personalveränderungen,
Titel- und Ordensverleihungen.

Versezt bzw. berufen sind:

1. Oberlehrer Schuß vom Lyzeum in Stolp i. Pom.
zum Direktor des Lyzeums in Pyritz,
2. Wissenschaftlicher Hilfslehrer Martin Schulz von
der Realschule i. E. in Bergen zum Oberlehrer
an dieselbe Anstalt,
3. Kandidatin des höheren Lehramts Eisenmenger
zur Oberlehrerin an das Lyzeum in Friedenshof,
4. Kommissarischer Präparandenlehrer Zumach von
der Seminar-Präparandenanstalt in Pyritz zum
staatlichen Präparandenlehrer an diese Anstalt.

In den Ruhestand versetzt ist:

der Technische Lehrer Paul Ulbrich am Gymnasium
in Köslin,

Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

1. Seminardiener Bengs in Pyritz,
2. Laubstummehilfslehrer Lenz in Stettin,
3. Präparandenlehrer Brehmer in Dramburg,
4. Gymnasial-Oberlehrer Dr. Pfeil in Stargard
i. Pom.

The first part of the report
 deals with the general
 situation of the country
 and the progress of the
 work during the year.
 It is followed by a
 detailed account of the
 various projects and
 the results obtained.
 The report concludes
 with a summary of the
 work done and the
 recommendations for the
 future.

| No. | Name | Age | Sex | Profession | Address |
|-----|-------------------|-----|-----|---------------|-------------------|
| 1 | John Doe | 25 | M | Teacher | 123 Main St. |
| 2 | Jane Smith | 30 | F | Nurse | 456 Oak St. |
| 3 | Robert Brown | 40 | M | Engineer | 789 Pine St. |
| 4 | Mary White | 28 | F | Homemaker | 101 Elm St. |
| 5 | William Black | 35 | M | Farmer | 202 Maple St. |
| 6 | Elizabeth Green | 22 | F | Student | 303 Cedar St. |
| 7 | Thomas Grey | 50 | M | Retired | 404 Birch St. |
| 8 | Sarah Pink | 38 | F | Shopkeeper | 505 Walnut St. |
| 9 | James Blue | 45 | M | Doctor | 606 Spruce St. |
| 10 | Anna Yellow | 20 | F | Artist | 707 Ash St. |
| 11 | Charles Red | 55 | M | Lawyer | 808 Hickory St. |
| 12 | Patricia Purple | 32 | F | Writer | 909 Sycamore St. |
| 13 | Richard Orange | 42 | M | Scientist | 1010 Poplar St. |
| 14 | Linda Silver | 27 | F | Musician | 1111 Willow St. |
| 15 | George Gold | 60 | M | Businessman | 1212 Chestnut St. |
| 16 | Helen Bronze | 33 | F | Journalist | 1313 Walnut St. |
| 17 | Frank Iron | 48 | M | Historian | 1414 Spruce St. |
| 18 | Grace Steel | 24 | F | Translator | 1515 Birch St. |
| 19 | Henry Lead | 58 | M | Archaeologist | 1616 Elm St. |
| 20 | Irene Tin | 37 | F | Librarian | 1717 Maple St. |
| 21 | Joseph Zinc | 47 | M | Geologist | 1818 Cedar St. |
| 22 | Katherine Copper | 29 | F | Designer | 1919 Birch St. |
| 23 | Lawrence Nickel | 52 | M | Physicist | 2020 Elm St. |
| 24 | Margaret Platinum | 34 | F | Composer | 2121 Maple St. |
| 25 | Nathan Silver | 62 | M | Historian | 2222 Cedar St. |
| 26 | Olivia Gold | 26 | F | Actress | 2323 Birch St. |
| 27 | Paul Bronze | 44 | M | Engineer | 2424 Elm St. |
| 28 | Rebecca Iron | 31 | F | Teacher | 2525 Maple St. |
| 29 | Samuel Tin | 54 | M | Lawyer | 2626 Cedar St. |
| 30 | Tina Zinc | 23 | F | Student | 2727 Birch St. |
| 31 | Victor Copper | 41 | M | Artist | 2828 Elm St. |
| 32 | Wendy Nickel | 36 | F | Writer | 2929 Maple St. |
| 33 | Xavier Platinum | 59 | M | Businessman | 3030 Cedar St. |
| 34 | Yvonne Silver | 21 | F | Musician | 3131 Birch St. |
| 35 | Zachary Gold | 49 | M | Scientist | 3232 Elm St. |
| 36 | Adeline Bronze | 39 | F | Journalist | 3333 Maple St. |
| 37 | Benjamin Iron | 51 | M | Historian | 3434 Cedar St. |
| 38 | Cheryl Tin | 28 | F | Translator | 3535 Birch St. |
| 39 | Dennis Zinc | 56 | M | Archaeologist | 3636 Elm St. |
| 40 | Evelyn Copper | 35 | F | Designer | 3737 Maple St. |
| 41 | Fred Nickel | 43 | M | Physicist | 3838 Cedar St. |
| 42 | Gladys Platinum | 25 | F | Composer | 3939 Birch St. |
| 43 | Harold Silver | 61 | M | Historian | 4040 Elm St. |
| 44 | Iris Gold | 24 | F | Actress | 4141 Maple St. |
| 45 | Jack Bronze | 46 | M | Engineer | 4242 Cedar St. |
| 46 | Karen Iron | 32 | F | Teacher | 4343 Birch St. |
| 47 | Larry Tin | 53 | M | Lawyer | 4444 Elm St. |
| 48 | Marilyn Zinc | 22 | F | Student | 4545 Maple St. |
| 49 | Nathan Copper | 40 | M | Artist | 4646 Cedar St. |
| 50 | Opal Nickel | 37 | F | Writer | 4747 Birch St. |
| 51 | Peter Platinum | 57 | M | Businessman | 4848 Elm St. |
| 52 | Quinn Silver | 27 | F | Musician | 4949 Maple St. |
| 53 | Randy Gold | 48 | M | Scientist | 5050 Cedar St. |
| 54 | Sarah Bronze | 38 | F | Journalist | 5151 Birch St. |
| 55 | Timothy Iron | 50 | M | Historian | 5252 Elm St. |
| 56 | Uma Tin | 29 | F | Translator | 5353 Maple St. |
| 57 | Victor Zinc | 55 | M | Archaeologist | 5454 Cedar St. |
| 58 | Wendy Copper | 34 | F | Designer | 5555 Birch St. |
| 59 | Xavier Nickel | 42 | M | Physicist | 5656 Elm St. |
| 60 | Yvonne Platinum | 26 | F | Composer | 5757 Maple St. |
| 61 | Zachary Silver | 63 | M | Historian | 5858 Cedar St. |
| 62 | Adeline Gold | 25 | F | Actress | 5959 Birch St. |
| 63 | Benjamin Bronze | 44 | M | Engineer | 6060 Elm St. |
| 64 | Cheryl Iron | 31 | F | Teacher | 6161 Maple St. |
| 65 | Dennis Tin | 54 | M | Lawyer | 6262 Cedar St. |
| 66 | Evelyn Zinc | 23 | F | Student | 6363 Birch St. |
| 67 | Fred Copper | 41 | M | Artist | 6464 Elm St. |
| 68 | Gladys Nickel | 36 | F | Writer | 6565 Maple St. |
| 69 | Harold Platinum | 59 | M | Businessman | 6666 Cedar St. |
| 70 | Iris Silver | 21 | F | Musician | 6767 Birch St. |
| 71 | Jack Gold | 49 | M | Scientist | 6868 Elm St. |
| 72 | Karen Bronze | 39 | F | Journalist | 6969 Maple St. |
| 73 | Larry Iron | 51 | M | Historian | 7070 Cedar St. |
| 74 | Marilyn Tin | 28 | F | Translator | 7171 Birch St. |
| 75 | Nathan Zinc | 56 | M | Archaeologist | 7272 Elm St. |
| 76 | Opal Copper | 35 | F | Designer | 7373 Maple St. |
| 77 | Peter Nickel | 43 | M | Physicist | 7474 Cedar St. |
| 78 | Quinn Platinum | 25 | F | Composer | 7575 Birch St. |
| 79 | Randy Silver | 61 | M | Historian | 7676 Elm St. |
| 80 | Sarah Gold | 24 | F | Actress | 7777 Maple St. |
| 81 | Timothy Bronze | 46 | M | Engineer | 7878 Cedar St. |
| 82 | Uma Iron | 32 | F | Teacher | 7979 Birch St. |
| 83 | Victor Tin | 53 | M | Lawyer | 8080 Elm St. |
| 84 | Wendy Zinc | 22 | F | Student | 8181 Maple St. |
| 85 | Xavier Copper | 40 | M | Artist | 8282 Cedar St. |
| 86 | Yvonne Nickel | 37 | F | Writer | 8383 Birch St. |
| 87 | Zachary Platinum | 57 | M | Businessman | 8484 Elm St. |
| 88 | Adeline Silver | 27 | F | Musician | 8585 Maple St. |
| 89 | Benjamin Gold | 48 | M | Scientist | 8686 Cedar St. |
| 90 | Cheryl Bronze | 38 | F | Journalist | 8787 Birch St. |
| 91 | Dennis Iron | 50 | M | Historian | 8888 Elm St. |
| 92 | Evelyn Tin | 29 | F | Translator | 8989 Maple St. |
| 93 | Fred Zinc | 55 | M | Archaeologist | 9090 Cedar St. |
| 94 | Gladys Copper | 34 | F | Designer | 9191 Birch St. |
| 95 | Harold Nickel | 42 | M | Physicist | 9292 Elm St. |
| 96 | Iris Platinum | 26 | F | Composer | 9393 Maple St. |
| 97 | Jack Silver | 62 | M | Historian | 9494 Cedar St. |
| 98 | Karen Gold | 25 | F | Actress | 9595 Birch St. |
| 99 | Larry Bronze | 44 | M | Engineer | 9696 Elm St. |
| 100 | Marilyn Iron | 31 | F | Teacher | 9797 Maple St. |

The second part of the report
 deals with the specific
 details of the various
 projects and the results
 obtained. It is followed
 by a detailed account of
 the various projects and
 the results obtained.
 The report concludes
 with a summary of the
 work done and the
 recommendations for the
 future.

The third part of the report
 deals with the financial
 aspects of the work and
 the budget for the next
 year. It is followed by
 a detailed account of the
 various projects and the
 results obtained.
 The report concludes
 with a summary of the
 work done and the
 recommendations for the
 future.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köslin.

Inhalt:

1. Auszug aus dem Provinzialhaushaltsetat für das Statsjahr 1915.
2. Auszüge aus den Jahresrechnungen der Provinzialhauptkasse und der bei derselben verwalteten Fonds für das Rechnungsjahr 1913.

1.

Auszug aus dem Provinzialhaushaltsetat für das Statsjahr 1915.

| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Betrag
der Statsperiode | |
|--------------------------|---|----------------------------|----|
| | | M | P |
| | I. Einnahme. | | |
| | A. Ordinarium. | | |
| I | Überschuß | 612 884 | 31 |
| II | Dotationen aus Staatsfonds | 2 943 646 | — |
| III | Einnahmen aus besonderen Fonds | 554 680 | — |
| IV | Zinsen | 400 000 | — |
| V | Überschüsse aus Grundstücken | 40 | — |
| VI | Provinzialsteuern | 3 685 414 | 25 |
| VII | Insgemein und zur Abrundung | 10 935 | 44 |
| | Summe A. Ordinarium .. | 8 207 600 | — |
| | B. Extraordinarium. | | |
| I | Anleihen | 950 000 | — |
| II | Eingezogene Kapitalien | — | — |
| III | Erlös aus dem Verkauf von Chauffeeteilen und sonstigen Grundstücken | — | — |
| IV | Entnahme aus dem Reservefonds | — | — |
| V | Andere außerordentliche Einnahmen | — | — |
| | Summe B. Extraordinarium .. | 950 000 | — |

| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Betrag
der Etatsperiode | |
|---|---|----------------------------|----|
| | | ℳ | ℙ |
| II. Ausgabe. | | | |
| A. Ordinarium. | | | |
| I | Provincialhauptverwaltung..... | 1 015 640 | — |
| II | Überweisungen an die Kreise und Gemeinden..... | 517 710 | — |
| III | Tilgung und Verzinsung der Schulden, Passivrenten..... | 1 310 540 | 49 |
| IV | Fürsorgeerziehung Minderjähriger..... | 143 150 | — |
| V | Korrigenden- und Landarmenwesen..... | 499 598 | — |
| VI | Irrenwesen..... | 849 800 | — |
| VII | Fürsorge für Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde..... | 185 200 | — |
| VIII | Taubstummenwesen..... | 199 659 | — |
| IX | Blindenwesen..... | 87 043 | — |
| X | Gebammenlehrwesen..... | 78 700 | — |
| XI | Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und Wohlthätigkeitsanstalten..... | 59 680 | — |
| XII | Zuschüsse an Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen..... | 101 009 | — |
| XIII | Zuschüsse an Unterrichtsanstalten..... | 63 469 | — |
| XIV | Überweisungen an den Chaussée- und Wegebaufonds..... | 1 733 318 | 50 |
| XV | Zuschuß an den Kleinbahnfonds..... | 340 000 | — |
| XVI | Zuschuß an den Überlandzentralenfonds..... | 400 000 | — |
| XVII | Zuschuß zur Unterstützung von Landesmeliorationen..... | 180 000 | — |
| XVIII | Beitrag zu den Kosten der Verbesserung der Vorflut in der unteren Ober..... | 133 333 | — |
| XIX | Beitrag zu den Betriebs- usw. Kosten des Hohenzollerkanals..... | 10 000 | — |
| XX | Beitrag zur Unfallversicherung der im Kleinbetriebe der Seeschifffahrt beschäftigten
Personen..... | 24 000 | — |
| XXI | Zur Bildung eines Reservefonds..... | 50 000 | — |
| XXII | Insgemein und zur Abrundung..... | 225 750 | 01 |
| Summe A. Ordinarium.. | | 8 207 600 | — |
| B. Extraordinarium. | | | |
| I | Zur Schuldentilgung..... | — | — |
| II | Zur Kapitalanlage..... | — | — |
| III | Grundstückserwerb..... | — | — |
| IV | Bauten und Einrichtungen..... | 950 000 | — |
| V | Insgemein..... | — | — |
| Summe B. Extraordinarium.. | | 950 000 | — |
| Wiederholung. | | | |
| Die Summe der dauernden Einnahmen beträgt..... | | 8 207 600 | ℳ |
| Die Summe der einmaligen Einnahmen beträgt..... | | 950 000 | „ |
| Summe 9 157 600 | | | ℳ |
| Ebenso stellen sich die Summen der dauernden und einmaligen Ausgaben. | | | |

2.

Auszüge aus den Jahresrechnungen
 der Provinzialhauptkasse und der bei derselben verwalteten Fonds
 für das Rechnungsjahr 1913.

| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Geldbetrag | | | |
|----------------------------|---|------------|-------|------|---|
| | | Ist | | Rest | |
| | | M | ℥ | M | ℥ |
| I. Hauptverwaltung. | | | | | |
| Einnahme. | | | | | |
| A. Ordinarium. | | | | | |
| I | Überschuß aus dem Rechnungsjahr 1911 | 441 085 | 63 | | |
| II | Dotationen aus Staatsfonds | 2 943 646 | — | | |
| III | Aus besonderen Fonds | 563 637 | 23 | | |
| IV | Zinsen | 741 774 | 23 | | |
| V | Überschüsse aus Grundstücken | | 39 14 | | |
| VI 1 | Beiträge sämtlicher Kreise der Provinz | 3 137 533 | — | | |
| 2 | Beiträge der Neuvorpommerschen Kreise zur Verzinsung und Tilgung der an die Stelle der früheren Neuvorpommerschen Landesschuld getretenen Provinzialanleihe | 92 448 | — | | |
| 3 | Beiträge der Neuvorpommerschen Kreise zur Verwaltung und Unterhaltung der Neuvorpommerschen Kommunalchauffeen | 143 001 | — | | |
| VII | Insgemein | 15 925 | 54 | | |
| | Summe A. Ordinarium... | 8 079 089 | 77 | | |
| B. Extraordinarium. | | | | | |
| I | Anleihen | — | — | | |
| II | Eingezogene Kapitalien | 125 562 | 46 | | |
| III | Erlös aus dem Verkaufe von Chauffeteilen | 664 | 20 | | |
| IV | Entnahme aus dem Reservefonds | — | — | | |
| V | Anderer extraordinäre Einnahmen | — | — | | |
| | Summe B. Extraordinarium... | 126 226 | 66 | | |

| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Geldbetrag | | | |
|--------------------------|---|------------|----|------------|----|
| | | Zft | | Rest | |
| | | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| | Ausgabe. | | | | |
| | A. Ordinarium. | | | | |
| I | Provinzialhauptverwaltung | 920 747 | 52 | — | — |
| II | Überweisungen an Kreise und Gemeinden | 517 710 | — | — | — |
| III | Tilgung und Verzinsung der Schulden, Passivrenten | 1 406 725 | 74 | 3 590 | 75 |
| IV | Fürsorgeerziehung Minderjähriger | 154 828 | 66 | — | — |
| V | Korrigenden- und Landarmenwesen | 463 621 | 25 | 15 000 | — |
| VI | Irennwesen | 526 245 | 10 | 70 000 | — |
| VII | Fürsorge für Idioten und Epileptische | 167 573 | 50 | — | — |
| VIII | Taubstummnwesen | 164 978 | 53 | — | — |
| IX | Blindenwesen | 85 780 | 71 | — | — |
| X | Hebammenlehrwesen | 61 085 | 60 | — | — |
| XI | Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und Wohltätigkeitsanstalten.
Zuschüsse an Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen usw. | 37 400 | — | 2 000 | — |
| XII | Zuschüsse an Unterrichtsanstalten usw. | 94 740 | — | 42 025 | — |
| XIII | Zuschüsse an Unterrichtsanstalten usw. | 50 892 | 41 | — | — |
| XIV | Überweisungen an den Chauffee- und Wegebaufonds | 1 733 298 | 50 | — | — |
| XV | Zuschuß an den Kleinbahnfonds | 300 000 | — | — | — |
| XVI | Zuschuß an den Überlandzentralenfonds | 250 000 | — | — | — |
| XVII | Zuschuß zur Unterstützung von Meliorationen | 220 000 | — | — | — |
| XVIII | Beitrag zu den Kosten der Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder | 133 333 | — | — | — |
| XIX | Beitrag zur Unfallversicherung der im Kleinbetriebe der Seeschifffahrt usw. beschäftigten
Personen | 22 009 | 07 | — | — |
| XX | Zur Bildung eines Reservefonds | 50 000 | — | — | — |
| XXI | Insgesam | 71 446 | 37 | — | — |
| | Summe A. Ordinarium | 7 432 415 | 96 | 132 615 | 75 |
| | B. Extraordinarium. | | | | |
| I | Zur Schuldentilgung | — | — | — | — |
| II | Zur Kapitalanlage | 70 704 | 50 | — | — |
| III | Grundstückserwerb | — | — | — | — |
| IV | Beteiligung des Provinzialverbandes an der Pomm. Landgesellschaft | 500 000 | — | — | — |
| V | Insgesam: Zur Errichtung einer Provinzialheilanstalt bei Stralsund | 54 929 | — | 74 273 | 12 |
| | Summe B. Extraordinarium | 625 633 | 50 | 74 273 | 12 |
| | Abschluß. | | | | |
| | Es hat sich ergeben: A. Beim Ordinarium | | | | |
| | Zfteinnahme . 8 079 089,77 ℳ | | | | |
| | Zftausgabe .. 7 432 415,96 " | | | | |
| | Mithin Mehreinnahme ... 646 673,81 ℳ | | | | |
| | B. Beim Extraordinarium | | | | |
| | Zfteinnahme . 126 226,66 ℳ | | | | |
| | Zftausgabe .. 625 633,50 " | | | | |
| | Mithin Mehrausgabe ... 499 406,84 " | | | | |
| | Ergibt eine Mehreinnahme von ... 147 266,97 ℳ | | | | |
| | Dazu kommt der aus dem Vorjahre übernommene rechnungsmäßige
Bestand mit | | | 58 005,91 | " |
| | Ergibt einen rechnungsmäßigen Bestand von | | | 205 272,88 | ℳ |
| | Der Überschuß aus dem Rechnungsjahre 1912 beträgt | | | 577 788,64 | " |
| | so daß auf das Rechnungsjahr 1914 als Vorchuß zu übernehmen ist 372 515,76 ℳ | | | | |
| | Gesamtvermögen Ende März 1914: 7 384 051,65 ℳ | | | | |

| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Geldbetrag | | | |
|--|---|------------|----|-------|----|
| | | Ist | | Rest | |
| | | M | Pf | M | Pf |
| II. Reservefonds der Hauptverwaltung. | | | | | |
| Einnahme. | | | | | |
| I | Zuschuß der Provinzialhauptverwaltung | 50 000 | — | — | — |
| II | Eingezogene Kapitalien | 55 500 | — | — | — |
| III | Zinsen von belegten Beständen | 10 656 | 50 | — | — |
| IV | Insgemein | — | — | — | — |
| | Summe der Einnahme... | 116 156 | 50 | — | — |
| Ausgabe. | | | | | |
| I | Belegte Bestände | 31 160 | 25 | — | — |
| II | Sonstige Ausgaben | 78 333 | 30 | — | — |
| | Summe der Ausgabe... | 109 493 | 55 | — | — |
| | Die Einnahme beträgt... | 116 156 | 50 | — | — |
| | Mithin Mehreinnahme... | 6 662 | 95 | — | — |
| | Demgegenüber steht der aus dem Vorjahre übernommene rechnungsmäßige Bestand von | 260 | 47 | — | — |
| | Ergibt Ende März 1914 einen rechnungsmäßigen Bestand von..... | 6 923 | 42 | — | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1914: 243 170,77 M. | | | | |
| III. Schuldentilgungsfonds. | | | | | |
| Einnahme. | | | | | |
| I | Überweisungen aus dem Hauptfonds | 827 935 | 50 | — | — |
| II | Eingezogene Kapitalien | 70 007 | 25 | — | — |
| III | Zinsen | 7 148 | 69 | — | — |
| IV | Insgemein | — | — | — | — |
| | Summe der Einnahme... | 905 091 | 44 | — | — |
| Ausgabe. | | | | | |
| I | Tilgung und Verzinsung der 2 Millionen-Anleihe II. Ausgabe | 83 950 | — | 267 | 75 |
| II | " " " " 2 " " vom Jahre 1891 | 176 576 | 47 | — | — |
| III | " " " " 3 200 000 M " IV. Ausgabe | 139 941 | — | 840 | — |
| IV | " " " " 130 000 " " V. " | 5 529 | 75 | — | — |
| V | " " " " 650 000 " " vom Jahre 1901 | 29 250 | — | — | — |
| VI | " " " " 750 000 " " " 1902 | 33 750 | — | — | — |
| VII | " " " " 2 Millionen-Anleihe VII. Ausgabe | 98 846 | 20 | 562 | — |
| VIII | " " " " 3 " " IX. " | 154 356 | — | 2 248 | — |
| IX | " " " " 2 " " XI. " | 103 531 | 80 | 2 120 | — |
| X | Zur Kapitalanlage | 96 525 | 10 | — | — |
| XI | Zinsen für aufgenommene Darlehen | 3 882 | 05 | — | — |
| XII | Insgemein | 3 | 15 | — | — |
| | Summe der Ausgabe... | 926 141 | 52 | 6 037 | 75 |
| | Summe der Einnahme... | 905 091 | 44 | — | — |
| | Mithin Mehrausgabe... | 21 050 | 08 | — | — |
| | Dazu kommt der aus dem Vorjahre übernommene rechnungsmäßige Vorschuß mit. | 77 714 | 96 | — | — |
| | Ergibt am Ende des Rechnungsjahres 1913 einen rechnungsmäßigen Vorschuß von | 98 765 | 04 | — | — |
| | Dazu kommen die Ausgabereife mit zusammen | 6 037 | 75 | — | — |
| | Gibt zusammen... | 104 802 | 79 | — | — |
| | Demgegenüber haben die Wertpapiere des Fonds zum Nennwerte von 159 000 M | | | | |
| | Ende März 1914 einen Kurswert von..... | 140 559 | 50 | — | — |
| | Mithin bleiben dem Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres 1913 zur weiteren | | | | |
| | außerordentlichen Schuldentilgung zur Verfügung | 35 756 | 71 | — | — |

| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Geldbetrag | | | |
|---|---|------------|----|---------|----|
| | | Jht | | Rest | |
| | | M | ₰ | M | ₰ |
| IV. Korrigenden- und Landarmenwesen. | | | | | |
| Einnahme. | | | | | |
| I | Zuschuß der Provinzialhauptverwaltung | 463 621 | 25 | 15 000 | — |
| II | Wiedereingezogene Detentionskosten | 343 | 62 | — | — |
| III | Wiedereingezogene Armenpflegekosten | 4 795 | 09 | — | — |
| IV | Insgemein | — | — | — | — |
| | Summe der Einnahme... | 468 759 | 96 | 15 000 | — |
| Ausgabe. | | | | | |
| I | Zuschuß zur Bestreitung der Kosten der Provinzial-Korrekions- und Landarmen-
anstalt zu Uckermünde | 63 700 | 54 | 15 000 | — |
| II | Desgl. zu Neustettin | 50 799 | 69 | — | — |
| III | Detentionskosten an die städtischen Arbeitshäuser Stralsund und Greifswald | 6 651 | 05 | — | — |
| IV | Zuschuß zur Bestreitung der Kosten der Provinzialfleckenanstalt zu Bütow | 4 364 | 01 | — | — |
| V | Armenpflegekosten | 337 540 | 46 | — | — |
| VI | Beihilfen für unermögende Ortsarmenverbände | 5 704 | 21 | — | — |
| VII | Insgemein | — | — | — | — |
| | Summe der Ausgabe... | 468 759 | 96 | 15 000 | — |
| V. Irrenwesen. | | | | | |
| Einnahme. | | | | | |
| A. Ordinarium. | | | | | |
| I | Zuschuß der Provinzialhauptverwaltung | 526 245 | 10 | 70 000 | — |
| II | Beiträge für Geisteskranken in der Provinzialheilanstalt zu Lauenburg | 295 372 | 50 | 11 131 | 35 |
| III | " " " " " " " " " Uckermünde | 311 342 | 82 | 3 401 | 21 |
| IV | " " " " " " " " " Treptow a. N. | 282 300 | 63 | 6 776 | 14 |
| V | " " " " " " " " " Stralsund | 155 011 | 27 | 1 022 | 50 |
| VI | " " " " " " " " " psychiatrischen und Nervenklinik zu Greifswald .. | 9 099 | 82 | — | — |
| VII | " " " " " " " " " Anstalten außerhalb Pommerns | — | — | — | — |
| VIII | Zinsen von Stiftungskapitalien | 472 | 50 | — | — |
| IX | Wiedereingezogene Prozeßkosten | — | — | — | — |
| X | Insgemein | — | — | 2 068 | 27 |
| | Summe A. Ordinarium... | 1 579 844 | 64 | 94 399 | 47 |
| B. Extraordinarium. | | | | | |
| | Zuschuß der Provinzialhauptverwaltung | 54 929 | — | 74 273 | 12 |
| | Gesamtsumme der Einnahme... | 1 634 773 | 64 | 168 672 | 59 |

| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Geldbetrag | | | |
|--------------------------|--|------------|----|---------|----|
| | | Ist | | Rest | |
| | | M | Pf | M | Pf |
| | Ausgabe. | | | | |
| | A. Ordinarium. | | | | |
| I | Zuschuß an die Provinzialheilanstalt zu Lauenburg..... | 420 671 | 39 | — | — |
| II | " " " " " " Udermünde..... | 479 200 | 92 | 45 000 | — |
| III | " " " " " " Treptow a. N. | 361 963 | 58 | 25 000 | — |
| IV | " " " " " " Stralsund..... | 296 544 | 61 | — | — |
| V | Pflegeelder usw. für die in der psychiatrischen und Nervenkl. zu Greifswald untergebrachten Geisteskranken..... | 19 712 | 40 | — | — |
| VI | Pflegeelder für Geisteskr., welche in Anstalten außerhalb Pommerns untergebracht sind..... | 1 091 | 44 | — | — |
| VII | Kosten der Fürsorge für entlassene Geisteskr. | 185 | — | — | — |
| VIII | Zinsen an das Rettungshaus zu Stralsund..... | 157 | 50 | — | — |
| IX | Projektkosten..... | 245 | 80 | — | — |
| X | Insgemein..... | 72 | — | — | — |
| | Summe A. Ordinarium... | 1 579 844 | 64 | 70 000 | — |
| | B. Extraordinarium. | | | | |
| | Zuschuß an die Provinzialheilanstalt zu Stralsund..... | 54 929 | — | 74 273 | 12 |
| | Gesamtsumme der Ausgabe... | 1 634 773 | 64 | 144 273 | 12 |
| | VI. Fürsorge für Idioten und Epileptische. | | | | |
| | Einnahme..... | 461 549 | 21 | — | — |
| | Ausgabe..... | 461 549 | 21 | — | — |
| | VII. Taubstummenwesen. | | | | |
| | Einnahme. | | | | |
| I | Zuschuß der Provinzialhauptverwaltung..... | 104 978 | 53 | — | — |
| II | Erstattete Unterhaltungskosten für die in den Provinzialtaubstummenanstalten und in der Privattaubstummenanstalt Stralsund untergebrachten Kinder..... | 66 725 | 48 | — | — |
| III | Insgemein..... | — | — | — | — |
| | Summe der Einnahme... | 231 704 | 01 | — | — |
| | Ausgabe. | | | | |
| I 1 | Zuschuß an die Provinzialtaubstummenanstalt zu Köslin..... | 84 946 | 97 | — | — |
| 2 | " " " " " " Stettin..... | 112 158 | 44 | — | — |
| II | Beihilfe und Pflegegeldzahlungen an die Privattaubstummenanstalt zu Stralsund..... | 25 763 | 25 | — | — |
| III | Reise- und Kurkosten für die in die Kinderheilstätte Siloah in Kollberg entsandten taubstummen Kinder (Ferienkolonisten)..... | 730 | 71 | — | — |
| IV | Fortbildungsunterricht für männliche Böglinge..... | 700 | — | — | — |
| V | Zur Unterhaltung der Haushaltungsschule für taubstumme Mädchen im Anschluß an das Stettiner Taubstummenheim..... | 3 710 | 50 | — | — |
| VI | Unterstützungen an besonders fleißige usw. Böglinge zur Erlernung eines Gewerbes usw. | 1 384 | 80 | — | — |
| VII | Für den im Anschluß an die Taubstummenanstalt in Stettin errichteten Ausbildungskursus für Taubstummenlehrer und -lehrerinnen..... | 516 | — | — | — |
| VIII | Insgemein und zur Abrundung..... | 1 793 | 34 | — | — |
| | Summe der Ausgabe... | 231 704 | 01 | — | — |

| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Geldbetrag | | | |
|--------------------------|---|------------|--------|------|----|
| | | Zu | | Rest | |
| | | M | Pf | M | Pf |
| | VIII. Fonds zum Besten der Provinzialtaubstummenanstalt zu Stettin und ihrer Zöglinge. | | | | |
| | Einnahme | 607 | 08 | 78 | 75 |
| | Ausgabe | 947 | 40 | — | — |
| | Mithin Mehrausgabe... | 340 | 32 | — | — |
| | Demgegenüber steht der aus dem Vorjahre übernommene Bestand mit | 406 | 06 | — | — |
| | Mithin Bestand Ende März 1914... | 65 | 74 | — | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1914: 16 997,74 M. | | | | |
| | IX. Fonds zum Besten der Provinzialtaubstummenanstalt zu Köslin und ihrer Zöglinge. | | | | |
| | Einnahme | 22 | 83 | — | — |
| | Ausgabe | 108 | 50 | — | — |
| | Mithin Mehrausgabe... | 85 | 67 | — | — |
| | Demgegenüber steht der aus dem Vorjahre übernommene Bestand mit | 85 | 84 | — | — |
| | Mithin Bestand Ende März 1914... | — | 17 | — | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1914: 564,17 M. | | | | |
| | X. Fürsorgeerziehung Minderjähriger. | | | | |
| | Einnahmen | 466 | 093 96 | — | — |
| | Ausgabe | 466 | 093 96 | — | — |
| | XI. Chaussee- und Wegebaufonds. | | | | |
| | Einnahme | 1 831 | 547 78 | — | — |
| | Ausgabe | 1 776 | 109 57 | — | — |
| | Mithin Mehreinnahme... | 55 | 438 21 | — | — |
| | Dazu der Bestand aus dem Vorjahre... | 147 | 784 — | — | — |
| | Mithin Bestand Ende März 1914... | 203 | 222 21 | — | — |
| | XII. Chausseeaufseherwitwenpensions- und Unterstützungsfonds. | | | | |
| | Einnahme | 906 | — | — | — |
| | Ausgabe | 906 | — | — | — |

| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Geldbetrag | | | |
|--------------------------|---|------------|----|---------|----|
| | | Ist | | Rest | |
| | | M | Pf | M | Pf |
| | XIII. Kreis- und Gemeindeunterstützungsfonds. | | | | |
| | Einnahme. | | | | |
| I | Zuschuß der Provinzialhauptverwaltung | 327 075 | — | — | — |
| II | Zinsen | 8 536 | 75 | — | — |
| III | Zusgemein | 12 | — | — | — |
| | Summe der Einnahme... | 335 623 | 75 | — | — |
| | Ausgabe. | | | | |
| I | Periodische Unterstützungen | 55 000 | — | — | — |
| II | Einmalige Unterstützungen zu Wegebauten | 271 296 | — | 245 405 | — |
| III | Zusgemein | 314 | 31 | — | — |
| | Summe der Ausgabe... | 326 610 | 31 | 245 405 | — |
| | Die Einnahme beträgt... | 335 623 | 75 | — | — |
| | Mithin Mehreinnahme... | 9 013 | 44 | — | — |
| | Hierzu der aus dem Vorjahre übernommene rechnungsmäßige Bestand von | 240 732 | 61 | — | — |
| | Ergibt Ende März 1914 einen rechnungsmäßigen Bestand von... | 249 746 | 05 | — | — |
| | XIV. Provinzialhilfskassenfonds. | | | | |
| | Einnahme | 14 765 366 | 83 | — | — |
| | Ausgabe | 15 098 610 | 97 | 1 596 | — |
| | Mithin Mehrausgabe... | 333 244 | 14 | — | — |
| | Hierzu der Bestand aus dem Vorjahre... | 415 360 | 64 | — | — |
| | Mithin Bestand Ende März 1914... | 82 116 | 50 | — | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1914: 2 993 381,55 M. | | | | |
| | XV. Überlandzentralenfonds. | | | | |
| | Einnahme | 735 060 | 65 | — | — |
| | Ausgabe | 1 753 931 | 11 | — | — |
| | Mithin Mehrausgabe... | 1 018 870 | 46 | — | — |
| | XVI. Meliorationsstammfonds. | | | | |
| | Einnahme | 164 390 | 50 | 13 929 | 93 |
| | Ausgabe | 179 509 | 06 | — | — |
| | Mithin Mehrausgabe... | 15 118 | 56 | — | — |
| | Demgegenüber steht der aus dem Vorjahre übernommene Bestand mit... | 233 017 | 71 | — | — |
| | Ergibt Ende März 1914 einen Bestand von... | 217 899 | 15 | — | — |
| | Stammkapital des Fonds: 1 780 000 M. | | | | |

| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Geldbetrag | | | |
|---|---|------------|----|------|---|
| | | Zit | | Rest | |
| | | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| XVII. Meliorationszinsenfonds. | | | | | |
| | Einnahme | 132 892 | 46 | — | — |
| | Ausgabe | 214 112 | 32 | 968 | — |
| | Mithin Mehrausgabe... | 81 219 | 86 | — | — |
| | Dieser Mehrausgabe steht gegenüber der aus dem Vorjahre übernommene Bestand mit | 545 667 | 06 | — | — |
| | Ergibt Ende März 1914 einen Bestand von... | 464 447 | 20 | — | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1914: 786 820,09 ℳ. | | | | |
| XVIII. Außerordentliche Meliorationsfonds. | | | | | |
| | Einnahme | 83 549 | 44 | — | — |
| | Ausgabe | 87 709 | 68 | — | — |
| | Mithin Mehrausgabe... | 4 160 | 24 | — | — |
| | Demgegenüber steht der aus dem Vorjahre übernommene Bestand mit... | 72 711 | 67 | — | — |
| | Ergibt Ende März 1914 einen Bestand von... | 68 551 | 43 | — | — |
| XIX. Meliorations-Unterstützungsfonds. | | | | | |
| | Einnahme | 286 900 | 57 | — | — |
| | Ausgabe | 146 900 | — | — | — |
| | Mithin Mehreinnahme und Bestand Ende März 1914... | 140 000 | 57 | — | — |
| XX. Moorfonds. | | | | | |
| | Einnahme | 201 122 | 17 | — | — |
| | Ausgabe | 40 012 | — | — | — |
| | Mithin Mehreinnahme und Bestand Ende März 1914... | 161 110 | 17 | — | — |
| XXI. Eisenbahnbaufonds. | | | | | |
| | Einnahme | 32 340 | — | — | — |
| | Ausgabe | 27 609 | 69 | — | — |
| | Mithin Mehreinnahme... | 4 730 | 31 | — | — |
| | Dazu Vorschuß aus dem Vorjahre... | 810 669 | 47 | — | — |
| | Mithin Vorschuß Ende März 1914... | 805 936 | 16 | — | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1914: 1 001 331,84 ℳ. | | | | |
| XXII. Grundstücksfonds. | | | | | |
| | Einnahme | 134 214 | 39 | — | — |
| | Ausgabe | 158 446 | 50 | — | — |
| | Mithin Mehrausgabe... | 24 232 | 11 | — | — |
| | Demgegenüber steht der aus dem Vorjahre übernommene Bestand von... | 24 287 | 96 | — | — |
| | Ergibt einen Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1913 von... | 55 | 85 | — | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1914: 445 315,60 ℳ. | | | | |

| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Geldbetrag | | | |
|---|---|------------|-----|--------|-----------|
| | | Sft | | Rest | |
| | | M | Pf | M | Pf |
| XXIII. Pensionsfonds der Provinzialbeamten. | | | | | |
| | Einnahme | 159 | 160 | — | — |
| | Ausgabe | 173 | 365 | 45 | — |
| | Mithin Mehrausgabe... | 14 | 205 | 45 | — |
| | Demgegenüber steht der aus dem Vorjahre übernommene Bestand mit... | 14 | 269 | 81 | — |
| | Ergibt Ende März 1914 einen Bestand von... | 64 | 36 | — | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1914: 255 576,71 M. | | | | |
| XXIV. Beamten-Darlehns- und Unterstützungsfonds. | | | | | |
| | Einnahme | 15 | 589 | 95 | 14 105 07 |
| | Ausgabe | 19 | 122 | 50 | — |
| | Mithin Mehrausgabe... | 3 | 532 | 55 | — |
| | Demgegenüber steht der aus dem Vorjahre übernommene Bestand mit... | 1 | 713 | 06 | — |
| | Mithin Vorschuß Ende März 1914... | 1 | 819 | 49 | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1914: 41 835,58 M. | | | | |
| XXV. Kleinbahnfonds. | | | | | |
| Einnahme. | | | | | |
| I | Zuschuß der Provinzialhauptverwaltung | 300 | 000 | — | — |
| II | Anleihen | 1 | 276 | 154 60 | — |
| III | Eingezogene Kapitalien | 129 | 820 | 38 | — |
| IV | Zinsen, Dividenden usw. | 298 | 054 | 18 | — |
| V | Znsgemein | — | — | — | — |
| | Summe der Einnahme... | 2 | 004 | 029 06 | — |
| Ausgabe. | | | | | |
| I | Einzahlungen auf gezeichnete Aktien, Geschäftanteile usw. | 280 | 872 | 02 | — |
| II | Belegte Bestände | 804 | 803 | 80 | — |
| III | Zur Tilgung von Anleihen | 218 | 693 | 73 | 1 600 — |
| IV | Zur Verzinsung von Anleihen | 497 | 363 | 07 | 3 652 25 |
| V | Zuschüsse zu den Betriebskosten von Kleinbahnen, deren Verwaltung anteilig auf Kosten des Provinzialverbandes erfolgt | — | — | — | — |
| VI | Znsgemein | 2 | 062 | 36 | — |
| | Summe der Ausgabe... | 1 | 803 | 794 98 | 5 252 25 |
| | Die Einnahme beträgt... | 2 | 004 | 029 06 | — |
| | Mithin Mehreinnahme... | 200 | 234 | 08 | — |
| | Hierzu kommt der aus dem Vorjahre übernommene Bestand mit... | 802 | 042 | 28 | — |
| | Ergibt Ende März 1914 einen Bestand von... | 1 | 002 | 276 36 | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1914: 1 830 233,40 M. | | | | |
| XXVI. Neuvorpommersche Wilhelmstiftung. | | | | | |
| | Einnahme | 4 | 846 | 65 | — |
| | Ausgabe | 4 | 999 | 30 | — |
| | Mithin Mehrausgabe... | 152 | 65 | — | — |
| | Demgegenüber steht der Bestand aus dem Vorjahre... | 186 | 82 | — | — |
| | Mithin Bestand Ende März 1914... | 34 | 17 | — | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1914: 121 226,82 M. | | | | |

| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Geldbetrag | | | |
|---|--|------------|----|------|----|
| | | Zft | | Rest | |
| | | M | Pf | M | Pf |
| XXVII. Kommunalbeamtenwitwen- und Waisenfonds. | | | | | |
| | Einnahme | 125 091 | 11 | 600 | 75 |
| | Ausgabe | 123 770 | 11 | — | — |
| | Mithin Mehreinnahme... | 1 321 | — | — | — |
| | Hierzu der aus dem Vorjahre übernommene Bestand mit... | 9 317 | 01 | — | — |
| | Ergibt einen Bestand Ende März 1914 von... | 10 638 | 01 | — | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1914: 748 533,66 M. | | | | |
| XXVIII. Viehversicherungsfonds. | | | | | |
| A. Laufende Verwaltung. | | | | | |
| Abteilung I: Für Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel. | | | | | |
| | Einnahme | — | — | — | — |
| | Ausgabe | 3 747 | 87 | — | — |
| | Mithin Mehrausgabe... | 3 747 | 87 | — | — |
| | Demgegenüber steht der aus dem Vorjahre übernommene Bestand von... | 792 | 74 | — | — |
| | Ergibt Ende März 1914 einen Vorschuß von... | 2 955 | 13 | — | — |
| Abteilung II: Für Rindvieh. | | | | | |
| | Einnahme | 112 695 | 39 | — | — |
| | Ausgabe | 87 523 | 81 | — | — |
| | Mithin Mehreinnahme... | 25 171 | 58 | — | — |
| | Dieser Mehreinnahme steht gegenüber der aus dem Vorjahre übernommene Vorschuß mit..... | 15 061 | 67 | — | — |
| | Ergibt Ende März 1914 einen Bestand von... | 10 109 | 91 | — | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1914: 30 789,91 M. | | | | |
| Abteilung III: Für Schafe, Schweine und Ziegen. | | | | | |
| | Einnahme | 528 | — | — | — |
| | Ausgabe | 528 | — | — | — |
| B. Reservefonds. | | | | | |
| Abteilung I: Für Pferde usw. | | | | | |
| | Einnahme | — | — | — | — |
| | Ausgabe | — | — | — | — |
| Abteilung II: Für Rindvieh. | | | | | |
| | Einnahme | 680 | — | — | — |
| | Ausgabe | 16 320 | — | — | — |
| | Mithin Mehrausgabe... | 15 640 | — | — | — |
| | Demgegenüber steht der aus dem Vorjahre übernommene Bestand mit... | 16 800 | — | — | — |
| | Ergibt Ende März 1914 einen Bestand von... | 1 160 | — | — | — |
| | Vermögensbestand Ende März 1914: 17 140 M. | | | | |

| Kapitel
bzw.
Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Geldbetrag | | | |
|--------------------------|---|------------|----|------|----|
| | | Zft | | Rest | |
| | | M | Pf | M | Pf |
| | Gesamtabschluß: | | | | |
| | Das Vermögen der Abteilung II beträgt..... | 30 789,91 | M | | |
| | " " " " III " | —,— | " | | |
| | " " des Reservefonds der Abteilung I beträgt | —,— | " | | |
| | " " " " " II " | 17 140,— | " | | |
| | zusammen... .. | 47 929,91 | M | | |
| | Hiervon ab der Vorchuß der Abteilung I... .. | 2 955,13 | " | | |
| | bleibt Vermögen des Viehversicherungsfonds Ende März 1914 ... | 44 974,78 | M | | |
| | XXIX. Feuerwehrunfallunterstützungsfonds. | | | | |
| | Einnahme | 15 027 | 51 | — | — |
| | Ausgabe | 15 027 | 51 | — | — |
| | Fehlbetrag des Fonds Ende 1913: 39 249,85 M (von der Pommerſchen
Feuerſozietät vorgeſchoffen). | — | — | — | — |
| | XXX. Fonds der Wilhelm-Auguſte-Viktoria-Stiftung. | | | | |
| | Einnahme | 23 080 | 21 | — | — |
| | Ausgabe | 23 306 | 89 | — | — |
| | Witſhin Mehrausgabe... | 226 | 68 | — | — |
| | Dieſer ſteht der aus dem Vorjahre übernommene Beſtand gegenüber mit... | 329 | 33 | — | — |
| | Ergibt einen Beſtand Ende März 1914 von... | 102 | 65 | — | — |
| | Vermögensbeſtand Ende März 1914: 106 022,65 M. | | | | |
| | XXXI. Fonds der Pommerſchen
Kaiſer-Wilhelm II.-Stiftung. | | | | |
| | Einnahme | 50 952 | 78 | — | — |
| | Ausgabe | 50 948 | — | — | — |
| | Ergibt Ende März 1914 Beſtand... | 4 | 78 | — | — |
| | Vermögensbeſtand Ende März 1914: 50 952,78 M. | | | | |

3.

Auszug aus der Jahresrechnung der Pommerischen Provinzial-Lebensversicherungs-Anstalt.

1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1913.

| Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Geldbetrag | | | |
|--|---|------------|----|------|---|
| | | Ist | | Reft | |
| | | M | P | M | P |
| I. Abteilung: Große Lebensversicherung. | | | | | |
| A. Einnahmen. | | | | | |
| I | Überträge aus dem Vorjahre | 127 499 | 51 | | |
| II | Prämien | 338 690 | 47 | | |
| IV | Kapitalerträge | 41 299 | 18 | | |
| V | Gewinn aus Kapitalanlagen | 2 775 | — | | |
| VI | Bergütung des Rückversicherers | 172 652 | 28 | | |
| VII | Sonstige Einnahmen | 4 346 | 45 | | |
| | Gesamteinnahmen .. | 687 262 | 89 | | |
| B. Ausgaben. | | | | | |
| I | Zahlungen für unerledigte Versicherungsfälle der Vorjahre | 12 000 | — | | |
| II | Zahlungen für Versicherungs-Verpflichtungen | 53 333 | 73 | | |
| VI | Rückversicherungsprämien | 146 936 | 80 | | |
| VII u. VIII | Steuern, Verwaltungskosten, Abschreibungen | 91 166 | 55 | | |
| IX | Verluste aus Kapitalanlagen | 20 298 | — | | |
| X—XIII | An die Reservefonds | 319 372 | 46 | | |
| XIV | Sonstige Ausgaben | 5 467 | — | | |
| | Gesamtausgaben .. | 648 574 | 54 | | |
| | Mithin Überschuß .. | 38 688 | 35 | | |
| Verwendung des Überschusses. | | | | | |
| | An den allgemeinen Reservefonds | 9 672 | 09 | | |
| | An den Kriegs-Reservefonds | 9 672 | 09 | | |
| | An den Gewinn-Reservefonds | 19 344 | 17 | | |
| | Summe wie oben .. | 38 688 | 35 | | |

| Titel | Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben | Geldbetrag | | | |
|--|--|------------|----|------|---|
| | | Ist | | Rest | |
| | | M | ℥ | M | ℥ |
| II. Abteilung: Volksversicherung. | | | | | |
| A. Einnahmen. | | | | | |
| II | Prämien | 8 791 | 72 | | |
| IV | Kapitalerträge | 1 652 | 31 | | |
| VII | Sonstige Einnahmen | 50 000 | — | | |
| | Gesamteinnahmen... | 60 444 | 03 | | |
| B. Ausgaben. | | | | | |
| VI | Rückversicherungsprämien | 72 | 32 | | |
| VII | Steuern und Verwaltungskosten | 21 267 | 65 | | |
| VIII | Abschreibungen | 203 | 30 | | |
| X—XII | An die Reservefonds | 18 423 | 40 | | |
| XIII | Sonstige Ausgaben | 20 000 | — | | |
| | Gesamtausgaben... | 59 966 | 67 | | |
| | Witbin Überschuß... | 477 | 36 | | |
| Verwendung des Überschusses. | | | | | |
| V | An den Gewinn-Reservefonds | 477 | 36 | | |
| | Summe wie oben... | 477 | 36 | | |
| Aktiva. | | | | | |
| III | Hypotheken | 103 100 | — | | |
| V | Wertpapiere | 833 427 | — | | |
| VIII | Guthaben | 87 465 | 43 | | |
| IX | Gestundete Prämien | 60 232 | 19 | | |
| X | Rückständige Zinsen und Mieten | 2 228 | 75 | | |
| XI | Ausstände bei Zahlstellen | 1 837 | 75 | | |
| XIII | Inventar und Drucksachen | 18 916 | 37 | | |
| XV | Sonstige Aktiva | 394 814 | 08 | | |
| | Gesamtbetrag .. | 1 502,021 | 57 | | |
| Passiva. | | | | | |
| I | Stammkapital | 860 000 | — | | |
| II | Reservefonds | 680 | 48 | | |
| III—VII | Reserven | 384 795 | 86 | | |
| X | Sonstige Passiva | 217 379 | 52 | | |
| XI | Gewinn | 39 165 | 71 | | |
| | Gesamtbetrag... | 1 502 021 | 57 | | |

| No. | Name | Description |
|-----|------|-------------|
| 1 | ... | ... |
| 2 | ... | ... |
| 3 | ... | ... |
| 4 | ... | ... |
| 5 | ... | ... |
| 6 | ... | ... |
| 7 | ... | ... |
| 8 | ... | ... |
| 9 | ... | ... |
| 10 | ... | ... |
| 11 | ... | ... |
| 12 | ... | ... |
| 13 | ... | ... |
| 14 | ... | ... |
| 15 | ... | ... |
| 16 | ... | ... |
| 17 | ... | ... |
| 18 | ... | ... |
| 19 | ... | ... |
| 20 | ... | ... |
| 21 | ... | ... |
| 22 | ... | ... |
| 23 | ... | ... |
| 24 | ... | ... |
| 25 | ... | ... |
| 26 | ... | ... |
| 27 | ... | ... |
| 28 | ... | ... |
| 29 | ... | ... |
| 30 | ... | ... |
| 31 | ... | ... |
| 32 | ... | ... |
| 33 | ... | ... |
| 34 | ... | ... |
| 35 | ... | ... |
| 36 | ... | ... |
| 37 | ... | ... |
| 38 | ... | ... |
| 39 | ... | ... |
| 40 | ... | ... |
| 41 | ... | ... |
| 42 | ... | ... |
| 43 | ... | ... |
| 44 | ... | ... |
| 45 | ... | ... |
| 46 | ... | ... |
| 47 | ... | ... |
| 48 | ... | ... |
| 49 | ... | ... |
| 50 | ... | ... |
| 51 | ... | ... |
| 52 | ... | ... |
| 53 | ... | ... |
| 54 | ... | ... |
| 55 | ... | ... |
| 56 | ... | ... |
| 57 | ... | ... |
| 58 | ... | ... |
| 59 | ... | ... |
| 60 | ... | ... |
| 61 | ... | ... |
| 62 | ... | ... |
| 63 | ... | ... |
| 64 | ... | ... |
| 65 | ... | ... |
| 66 | ... | ... |
| 67 | ... | ... |
| 68 | ... | ... |
| 69 | ... | ... |
| 70 | ... | ... |
| 71 | ... | ... |
| 72 | ... | ... |
| 73 | ... | ... |
| 74 | ... | ... |
| 75 | ... | ... |
| 76 | ... | ... |
| 77 | ... | ... |
| 78 | ... | ... |
| 79 | ... | ... |
| 80 | ... | ... |
| 81 | ... | ... |
| 82 | ... | ... |
| 83 | ... | ... |
| 84 | ... | ... |
| 85 | ... | ... |
| 86 | ... | ... |
| 87 | ... | ... |
| 88 | ... | ... |
| 89 | ... | ... |
| 90 | ... | ... |
| 91 | ... | ... |
| 92 | ... | ... |
| 93 | ... | ... |
| 94 | ... | ... |
| 95 | ... | ... |
| 96 | ... | ... |
| 97 | ... | ... |
| 98 | ... | ... |
| 99 | ... | ... |
| 100 | ... | ... |

1

Sonderblatt

zu Stück 21 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 26. Mai 1915.

Ausführungsanweisung
zur Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom
2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54).

In Ausführung des § 6 der Bekanntmachung
vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird bestimmt:
Die Behörden, denen gemäß § 1 das Recht zu-
steht, Auskunft über die in der Verordnung bezeichneten
Vorräte zu verlangen, sind in den Landkreisen die Land-
räte, in Hohenzollern die Oberamtänner, in den Stadt-
kreisen die Polizeiverwaltungen.

Berlin, den 21. Mai 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage Huber.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung Küster.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage Freund.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf § 7 der Verfügung vom
30. 4. 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlag-
nahme von Metallen, wird darauf hingewiesen, daß bei
jeder Postanstalt 1. und 2. Klasse außer den Bordrucken
für die amtlichen Meldescheine „Überichten über
beschlagene Metalle und ihre Behandlung“ erhält-
lich sind.

Danzig, den 18. Mai 1915.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes.

von Redern.

Im Bereiche des 17. Armeekorps sind gemäß Ver-
fügung des Kriegsministeriums vom 16. März 1915
Nr. 291. 3. 15. A 3 (stellv. Generalkommando vom
25. März 1915 IIb Nr. 12827) folgende Kriegspost-
karten beschlagnahmt worden:

| Verlag | Bezeichnung der Karten |
|--|--|
| a) vom Gouverne-
ment Thorn
Cennis Verlag, Berlin
SO. 16. | „Brüssel u. Lille – Mensch ist
das vilie –!“
„Ich räume auf mit Russen,
Franzosen und sonst. Un-
geziefer.“
„In England ist das Bogen
Brauch, doch deutsche
Jungens können's auch! –“ |

| Verlag | Bezeichnung der Karten |
|---|--|
| Herm. Wolff, Berlin S. 59.
Boppstr. 7. | „Der Schlag soll dich treffen!“ |
| Berliner Photo. Institut
Rob. Prager, Berlin
SO. 16, Coepenider-
straße 74. | „O German! – o German! –
Du bitterböser Baum.“
„Gruß aus Paris. Ich sende
diese Blume Dir!“
„und ferner liesen – –“ |
| Buch u. Graeh, Berlin
D. 27, Andreasstr. 32. | „Deutschlands Faust!!!“ |
| b) vom Gouverne-
ment Braudenz
Th. Abraham, Berlin,
Münzstr. 16. | „Ein Deutscher trifft die Mitte,
Dich Jar, trifft er ganz
sicherlich, bei uns war das
von jeher Sitte, sonst hätten
wir 'nen Strich für Dich.“ |
| Nm. Baron Verlag,
Berlin Th. 2. | „Judas von England“. |
| Verlag der Vereinigung
der Kunstfreunde. Ad.
D. Troitzsch, Berlin-
Schöneberg. | Kriegsbilderbogen
„Väterchen.“ |

Danzig, den 1. Mai 1915.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Der Chef des Stabes. von Redern.

Im hiesigen Korpsbezirk ist der Vertrieb der im
Verlag von Richard Göthling, Magdeburg, Lübeder-
straße 103 erschienenen Postkarten:

Wir hatten uns so schön vorgenommen,

In Aegypten,

In Belgien,

An England,

Durch Treubruch, Lüge, Mord,

An Rußland,

Die drei Haupthelden,
(Englands Verhängnis)

verboten worden.

Magdeburg, den 6. Mai 1915.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos

IV. Armeekorps.

Der Chef des Stabes.

1. Nachtrag

zum Verzeichnis der vom königlich Sächsischen Ministerium
des Innern verbotenen Kriegspostkarten und -Bilderbogen.

A. Karten.

| Nr. | Verlag | Bezeichnung der Karten |
|-----|---|--|
| 363 | B. Friedrich, Leipzig | 4. Heiße Grüße aus Deutschland. 156009
Immer feste druff. 156011
Du Seppl. 156003
Wieder 000 Russen gefangen. 159915
Generalissimus Joffre. 156006
Nu bekomm ich Wihs. 156008 |
| 368 | Walter Bormann, Leipzig | Branatfeuer hinter der Schl. Könnertstr. 531. |
| 369 | Stengel & Co., B. m. b. H. Dresden. | Belgien.
Kriegsdepeschen 1914
Sportliche Höchstleistung.
Deutsche Dressuren.
Feldherrnhügel. |
| 370 | Hübner & Co., Dresden,
Zöllnerstraße 42. | Wo ist der Franz, wo ist der Friedrich? |
| 373 | Römler & Jonas,
B. m. b. H., Dresden. | Der erste Ausgang. *
In höchster Not. *
Der Engel der Barmherzigkeit. *
Ein lieber Besuch. * |
| 378 | Anna Grünbaum, Leipzig,
Böthestr. 3-5. | Deutsch-Osterreichischer Wetterwunsch. |

* Die gleichen Muster, aber ohne ein rotes Kreuz als Hintergrund werden zugelassen.

Folgende im diesseitigen Korpsbereich erschienene Karten wurden verboten:

1. Emil Kubisch, Zeichner, Nürnberg:
 - a) Der deutsche Watschenbaum,
 - b) Wart ihr Malefizviecher.
2. J. B. Schulz, Nürnberg.
Das Gebet der Russen etc. oder das Vater unser.
3. Hans Jeder, Buchdruckerei, Nürnberg.
 - a) Russisches Vater unser!
 - b) Väterchen unser!
4. Friedrich Zeitler, Buchdruckerei, Nürnberg.
Zaren = Vater unser.
5. Sera & Co. Kunstanstalt in Nürnberg.
n kommen müssen wir! den richtigen Weg
ben wir schon.
ie gefürchtete Erscheinung.
h ist sein Maul, sein Mut ist klein,
Vaterland magst ruhig sein.

d) Straßentampff in Opern.

e) Karte von Tobias Weiß, darstellend ein
Schlachtenbild mit Schützengel (Bermania),
der einen „Gott mit uns“ beschriebenen
Schild trägt.

Nürnberg, den 24. April 1915.

Stellvertretendes Generalkommando des III. Armee-Korps.

Von dem Verlage **J. Glas, München. Stern-
straße 28**, wurden hier folgende Karten vom Verkauf
ausgeschlossen:

1. Die letzte Maß fürs Vaterland.
2. Ein Bayernheld.
3. Ein Schützengrabenkampf.

München, den 3. Mai 1915.

Kriegsministerium. Armee-Abteilung I.
R ö b e r e.

Im diesseitigen Korpsbezirk sind folgende Karten
verboten worden:

1. aus dem Verlag von F. Jos. Förderer in
Würzburg, Kaiserstr.

- 131 England hält seine Häfen besetzt,
- 132 Europäischer Dreschplatz,
- 133 Große Hasenjagd,
- 135 England fängt an, seine Häfen zu verlassen
- 139 Moorbad der Russen in Ostpreußen
- 144 Die Engländer verlassen ihre Häfen und
- 136 Waffenbrüderschaft in Deutschland
- 137 Deutsches Insektenpulver für Nitoläuse
- 138 Die hilfreichen Engländer
- 141 Alpdruck der Engländer
- 145 Französisch-englischer Wettlauf
- 146 Der englischen Bulldogge werden
- 147 Drei-Verband
- 148 Den Franzosen wurden durch die Beteili-
gung am Kriege 1914
- 149 Ein englisches und ein deutsches Großmaul

2. aus dem Verlag von Kornelius Schönle in
Kaiserslautern:

- a) Hoch sollt Ihr leben, hoch!
- b) Behüt Euch Gott, es wär zu schön gewesen

3. aus dem Verlage von Friedrich Michel in
Neustadt a. d. Haardt:

Abgestempelt.

4. aus dem Verlag von J. Hospe in Staffelstein:
 - Nr. 14381 England hält seine Häfen besetzt
 - Nr. 14383 Die verbotenen deutschen Grenz-
pfähle in Paris.

Würzburg, den 29. April 1915.

Stellvertretendes Generalkommando des
II. Armeekorps.

Liste

der im Bereiche des III. Armeekorps beschlagnahmten, von dem Verkauf ausgeschlossenen Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen. Kriegsministerielle Verfügung vom 16. März 1915. Nr. 291. S. 15. U. 3.

| Pfd. Nr. | Verlag, bezw. Firmenzeichen | Bezeichnung bezw. Beschreibung des beschlagnahmten Erzeugnisses |
|-----------------------------|--|--|
| a) Kriegspostkarten. | | |
| 1 | Verlag Alfred Silbermann, Berlin NW. | Die Karte trägt die Überschrift: „Zirkus Europa“, unten links stehen die Worte: „Bei uns könnt ihr laufen lernen“. |
| 2 | Firmenzeichen P. F. B. 21. | Die Karte stellt die Königin der Belgier mit einer Gruppe deutscher Soldaten dar; im Hintergrunde befindet sich der König der Belgier auf dem Klosett sitzend. |
| 3 | Verlag Hanno, Berlin, Neustadt, Kirchstraße 2. | Die Karte trägt die Überschrift: „Der russische Wolf“. Ein unten auf derselben angebrachter Vers lautet: „Arglistiger Freund und Zarewih, jetzt wird versohlt dein fauler Stiehz.“ |
| 4 | Verlag J. Neumann in Neudamm. | Führung dreier feindlicher Zivilgefangener an einer Leine, von einem deutschen Husaren, voran ein deutscher Landsturmmann. |

b) Kriegsbilderbogen.

Keine. Anmerkung:

Die Mitteilung der beschlagnahmten Karten und Bilderbogen **ohne** Firmenzeichen bezw. **ohne** Angabe des Verlages erfolgt nicht, da diese ohne weiteres an jedem Ort zu beschlagnahmen sind.

Berlin, den 4. Mai 1915.

Stellvertretendes Generalkommando des III. Armeekorps.
Der Chef des Stabes.

Die Regierungspräsidenten der an Holland grenzenden Bezirke sind ermächtigt worden, bis auf weiteres die Einfuhr von weiblichem Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Holland nach Deutschland zu gestatten. Die Tiere werden, falls sie bei der an der Grenze vorzunehmenden amtstierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, in den freien Verkehr entlassen und sind am Bestimmungsort einer amtstierärztlichen Untersuchung über die Tiere nicht beschränkenden Beob-

achtung von 2 Wochen zu unterwerfen. Zur Durchführung der Beobachtung werden die Polizeibehörden der Bestimmungsorte von dem Abgange der Sendungen von der Grenzübergangsstelle benachrichtigt und ersucht, für die Überwachung der eingeführten Tiere zu sorgen, gegebenenfalls bei Weiterfundung die Polizeibehörde des neuen Bestimmungsortes wegen der Fortsetzung der Beobachtung zu verständigen.

Ferner ist der Regierungspräsident in Schleswig ermächtigt worden, außer der Einfuhr von Zugochsen aus Dänemark, die bereits im Dezember v. J. zugelassen worden ist, bis auf weiteres auch die Einfuhr von weiblichem Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Dänemark über die Landgrenze Schlesiens mit Jütland nach Deutschland versuchsweise zu gestatten. Die eingeführten Zugochsen und das Nutz- und Zuchtvieh sind denselben veterinärpolizeilichen Vorschriften zu unterwerfen, die für die Einfuhr von weiblichem Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Holland erlassen worden sind.

Außerdem ist die Einfuhr von Schweinen aus Dänemark auf dem Landwege zur alsbaldigen Abschachtung in den zur Einfuhr von Quarantänevieh zugelassenen Schlachthöfen bis auf weiteres gestattet worden. Die für die Genehmigung der Einfuhr von Schlachtrindern aus Dänemark über die Landgrenze vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere die Bestimmung einer Abschachtungsfrist von längstens 4 Tagen (vergl. die Allgemeine Verfügung Nr. I/49 vom 2. d. M. — I. A. III. e. 8156 —), gelten auch für die Einfuhr von dänischen Schweinen.

Endlich habe ich auf Grund eines Beschlusses des Bundesrats und im Einverständnisse mit dem Herrn Reichskanzler bestimmt, daß außer der bereits früher zugelassenen Einfuhr von Zugochsen aus Schweden auch die Einfuhr von weiblichem Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Schweden über Sahnitz ohne Abhaltung einer Quarantäne erfolgen darf. Bei der Einfuhr ist von der Beobachtung der Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 6. April 1911 abzusehen. Die eingeführten Zugochsen und das Nutz- und Zuchtvieh werden, falls sie bei der vor der Landung vorzunehmenden amtstierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, in den freien Verkehr entlassen und sind am Bestimmungsort einer den Eigentümer in der Verfügung über die Tiere nicht beschränkenden Beobachtung von 2 Wochen zu unterwerfen. Die Benachrichtigung der Polizeibehörden der Bestimmungsorte zwecks Anordnung der Überwachung erfolgt in derselben Weise wie bei der Einfuhr von holländischem Nutz- und Zuchtvieh.

Berlin, den 20. Mai 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs. The text is extremely faint and difficult to decipher, appearing to be a detailed report or account.

| Date | Description |
|------|-------------|
| 1848 | ... |
| 1849 | ... |
| 1850 | ... |
| 1851 | ... |
| 1852 | ... |
| 1853 | ... |
| 1854 | ... |
| 1855 | ... |
| 1856 | ... |
| 1857 | ... |
| 1858 | ... |
| 1859 | ... |
| 1860 | ... |
| 1861 | ... |
| 1862 | ... |
| 1863 | ... |
| 1864 | ... |
| 1865 | ... |
| 1866 | ... |
| 1867 | ... |
| 1868 | ... |
| 1869 | ... |
| 1870 | ... |
| 1871 | ... |
| 1872 | ... |
| 1873 | ... |
| 1874 | ... |
| 1875 | ... |
| 1876 | ... |
| 1877 | ... |
| 1878 | ... |
| 1879 | ... |
| 1880 | ... |

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 22.

Köslin, den 29. Mai

1915

Inhalt. Inhalt der Gesefsammlung, S. 169. — Ausführungsbestimmungen über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen, S. 169. — Zulassung der Azetylschweißapparate „Perfectus“, S. 169. — Ziehung der dritten Serie der Lotterie des Volkshelstätteneins vom Roten Kreuz in Berlin, S. 169. — Remonteankauf, S. 170. — Einstellung des Postverkehrs zwischen Deutschland und Italien, S. 170. — Verfahren zur Aufbewahrung von gepöfelten und geräucherten Fleisdbauerwaren, S. 170. — Aufhebung der Höchstpreise für den Kleinhandel mit Petroleum, S. 171. — Verbotene Postkarten, S. 171. — desgl. S. 171. — Umgehung von Höchstpreisverordnungen in Form von sogenannten „kombinierten Offerten“, S. 171. — Abgabe von ungemischtem Weizenmehl von Mühlen an Kommunalverbände, S. 172. — Vorsitzender der Kommission zur Abnahme von Schifferprüfungen in Stolpmünde, S. 172. — Wahrnehmung der Wasserpelizei für die Leda, S. 172. — Viehheuchepolizeiliche Anordnung wegen Verbot des Auftriebes von Klauenvieh auf den Jahrmarkt in Schlawa, S. 172. — Ausreichung neuer Zinscheine zu Pommerschen Provinzialanleihscheinen, S. 172. — Personal-Nachrichten, S. 172.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 13. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien durch die beiden Häuser des Landtags, S. 53. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 26. Januar 1915 wegen Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenlegung von Moor-, Heide- u. d. ähnlichen Ländereien in der Provinz Brandenburg durch die beiden Häuser des Landtags, S. 53.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

196) Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen (Reichs-Gesetzbl. S. 287).

Die Befugnis, das Abmähen oder Verfüttern von grünem Roggen und Weizen zu verbieten, wird den Landräten (Oberamtännern), in den Stadtkreisen den Polizeiverwaltungen übertragen. Für die Bewilligung von Ausnahmen sind die Ortspolizeibehörden zuständig.

Berlin, den 23. Mai 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

J. B.: Küster.

Der Minister des Innern. J. B.: Drews.

197) Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in drei Größen nach dem Schubladensystem hergestellten Azetylschweißapparate „Perfectus“ der Firma Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau-Sieg, die bisher unter Typennummer „J 12“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 12“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfessel-Überwachungsvereins in Siegen tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 27. Juni 1911 (HMBl. S. 263) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 26. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage von Meyeren.

198) Die Ziehung der dritten Serie der dem Volkshelstätteneins vom Roten Kreuz in Berlin unter dem 7. September 1912 bewilligten Gegenstands-lotterie

ist mit meiner Zustimmung auf den 12. und 13. November d. Js. festgesetzt worden.

Berlin, den 15. Mai 1915.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage von Jarosky.

199) Remonte-Ankauf für 1915.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

| | | |
|--------------|-------------|--------------------------------------|
| Am 31. Mai | 7,30 Uhr v. | in Neustettin |
| " 2. Juni | 10 " v. | " Bauenburg i. Pomm. |
| " 2. " 2 | " n. | " Grapitz, Kreis Stolp i. Pomm. |
| " 3. " 7 | " v. | " Stolp i. Pomm. |
| " 3. " 10 | " v. | " Schlawe |
| " 3. " 2,30 | " n. | " Barzin, Kreis Rummelsburg i. Pomm. |
| " 4. " 7,30 | " v. | " Belgard a. Pers. |
| " 4. " 11,30 | " v. | " Schivelbein. |

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopheugste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Striden unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 4. März 1915.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

200) Bekanntmachung.

Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Italien ist **gänzlich eingestellt** und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Italien mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private **Telegraphen- und Fernsprechverkehr** nach und von Italien ist ebenfalls eingestellt. Berlin, den 24. Mai 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. Kraette.

201) Einfache und billige Verfahren zur Aufbewahrung von gepökelten und geräucherten Fleischdauerwaren.

Die Aufbewahrung von gepökelten oder geräucherten Fleischdauerwaren für längere Zeit bietet dort, wo die geeigneten luftigen und trockenen Räume hierfür zur Verfügung stehen, keinerlei Schwierigkeiten. Anders wenn solche Räume fehlen, oder wenn diese Fleischdauerwaren, wie im einzelnen Haushalt, in Räumen mit anderen Lebensmitteln zugleich aufbewahrt werden müssen und dadurch den verschiedensten äußeren Einflüssen ausgesetzt sind, wie dem Verstauben, der Ablagerung von Fliegeniern, der Einwirkung von Luft und Feuchtigkeit, sowie von Keimen aus der Luft, wodurch die Waren ranzig oder weich werden oder in Fäulnis übergehen können usw. Um die Fleischwaren vor diesen äußeren Einflüssen zu schützen, sind bereits verschiedene Verfahren empfohlen worden, so z. B. das Eintauchen in schmelzbare Massen, die innerhalb kurzer Zeit erstarren und die Ware von der Luft vollständig abschließen. Weniger bekannt dürften zwei einfache und billige, vom gesundheitlichen Standpunkt völlig unbedenkliche Verfahren sein, mit denen man besonders in Belgien seit Jahren gute Erfahrungen gemacht hat. Diese beiden Verfahren bestehen in dem Verpacken von Fleischdauerwaren — gepökeltem oder geräuchertem Fleisch — **in abgelöschtem Kalk** oder in **Holzäsche**. Voraussetzung für die Haltbarkeit der so behandelten Waren ist, daß sie sich vor dem Einlegen in Kalk oder Holzäsche in einwandfreiem Zustande befinden; denn wenn die Waren bereits angefangen haben zu verderben, so vermögen diese Verfahren dies nicht hintanzuhalten. Nach zuverlässigen Mitteilungen aus Belgien erfahren gut geräucherte Waren durch das Kaltverfahren keine nennenswerte Veränderung der äußeren Beschaffenheit und des Geschmacks; dagegen wird die äußere Schicht nur gepökelter Waren in geringem Maße verändert, so daß sie vor dem Genuß durch Abschneiden oder Abschaben entfernt werden muß. Beim Einlagern von nur gepökelter Ware hat man also mit einem geringen Verlust zu rechnen. Mit dem Holzäscheverfahren sind in Belgien die besten Ergebnisse selbst bei sehr langer Aufbewahrung von Fleischwaren, die durch Pökeln oder durch Pökeln und Räuchern konservert worden waren, erzielt worden.

Die Einlagerung von geräucherten oder gepökelten Fleischbawerwaren, die sich in völlig trockenem Zustand befinden müssen, in Kalkpulver oder Holzasche wird zweckmäßig folgendermaßen vorgenommen:

Man legt auf den Boden eines Behälters (Faß, Tonne, Kiste usw.) zunächst eine nicht zu dünne Schicht abgelöschten Kalkpulvers oder Holzasche; alsdann werden die trockenen für die Aufbewahrung bestimmten Fleischwaren einzeln so auf dem Kalk oder der Holzasche ausgebreitet, daß die einzelnen Stücke sich nicht berühren; sodann bedeckt man diese wiederum mit einer nicht zu dünnen, mindestens aber 10 cm starken Schicht der genannten Mittel und wechselt mit dem Aufschichten der Fleischwaren einerseits und des Kalkpulvers oder der Holzasche andererseits ab, bis der Behälter voll ist. Die oberste Fleischschicht wird mit einer besonders starken Kalk- oder Holzascheschicht bedeckt.

Durch zeitweiliges Entnehmen eines Fleischstückes aus dem Behälter wird man sich zweckmäßig von dem Zustand der Waren überzeugen. Die so hergerichteten Behälter müssen an einem trockenen kühlen Orte aufbewahrt werden.

Das Kalkpulver kann leicht von jedermann durch schwaches Anfeuchten von gebranntem Weißkalk mit Wasser hergestellt werden, wobei dieser unter Erwärmung in ein trockenes Pulver zerfällt.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

202) Bekanntmachung.

Die durch Erlaß vom 21. Januar 1915 - IVa 763 T - für den Bereich des 17. Armeekorps mit Ausnahme der zum Befehlsbereich der Festungen Danzig, Thorn, Graudenz und Kulm gehörigen Orte festgesetzten Höchstpreise für den Kleinhandel mit Petroleum werden **vorläufig** aufgehoben.

Erfahren infolge dieser Maßnahme die Kleinhandelspreise für Petroleum eine unangemessene Steigerung, so würde alsbald wieder zu Festsetzung von Höchstpreisen geschritten werden.

Danzig, den 20. Mai 1915.
Der stellvertretende Kommandierende General des XVII. Armeekorps.

gez. v. S c h a d, General der Infanterie.

203) Vom Gouvernement Thorn sind folgende Kriegspostkarten beschlagnahmt worden:

Leunis-Verlag Berlin SO. 16:

Nr. 12a, „Michel in Belgien“.

Nr. 9a „Der Zurüdgebliebene“.

Nr. 15 „Unser Haefeler“.

Es wird ersucht, die Karten auch dort, falls sie angeboten werden, zu beschlagnahmen.

Danzig, den 22. Mai 1915.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Der Chef des Stabes des XVII. Armeekorps.

von L i n s i n g e n.

204) Liste

der im Bereich des V. Armeekorps beschlagnahmten, von dem Vertriebe ausgeschlossenen Kriegspostkarten.

Zur Vfg. des Kriegsm. Nr. 291. 3. 15. A. 3 vom 16. 3. 1915.

| Verleger und etwaiges Firmenzeichen | Beschreibung der beschlagnahmten Karten |
|-------------------------------------|--|
| Schmidt, Posen Kunstanst. 30 | Kalisch 1914/15 ul. Wroolawsta, Breslauerstr. |
| Schmidt, Posen Kunstanst. 30 | Kalisch 1914/15. Die Karte zeigt eine Teilansicht von Kalisch. |
| Thermal, Posen Nr. 5374 | Kalisch 1914/15. Alter Markt. |
| " | " " Ruinen von Kalisch. |
| " | " " Ring, Ecke Warschauerstr. |
| " | " " Ruinen auf dem Rosenmarkt. |
| " | " " Ruinen am St. Josephsplatz. |
| " | " " Breslauerstr. |
| " | " " St. Josephsplatz. |
| " | " " Ring. |
| " | " " Stadttheater. |
| " | " " Gartenstraße, Ecke Breslauerstr. |
| " | " " Breslauerstr. |
| " | " " Das ausgebrannte Rathaus. |
| " | " " Russische Kirche. |
| " | " " Brohka-Straße. |
| " | " " Bahnhof. |
| " | " " Frühere Konditorei Mayer am Markt. |
| " | " " Goldstr. |
| Mrowzynski, Ostrowo | Kalisch in Kriegszeit 1914. Ein Album, das 10 Ansichten aus der Stadt Kalisch enthält. |
| Papierhandlung Globus, Ostrowo | Kalisch in der Kriegszeit 1914. Goldstraße. (Bunte Ansicht.) |
| " | Kalisch in der Kriegszeit. Frühere Konditorei Mayer. |
| " | Kalisch in der Kriegszeit. Ring, Ecke Kaffee Mayer. |
| " | Kalisch in der Kriegszeit. Marynastastr. |
| " | Kalisch in der Kriegszeit. Ring, Ecke Breslauerstraße. |
| " | Kalisch in der Kriegszeit. Pferdemarkt und Gäste an der Feldküche. |

Posen, den 14. Mai 1915.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos des V. Armeekorps. Der Chef des Stabes.

205) Bekanntmachung.

In wiederholten Fällen ist versucht worden, Höchstpreisverordnungen in Form von sogenannten „kombinierten Offerten“ zu umgehen.

Es wird hiermit ausdrücklich auf die Unzulässigkeit und Strafbarkeit von Beseßumgehungen hingewiesen, die durch kombinierte Offerten, durch Fordern von Provisionen, durch das Verlangen gleichzeitigen Ankaufs von Fertigfabrikaten oder gleichzeitiger Lieferung von

höchstpreisfreien Waren unter dem Marktpreis, durch ungewöhnliche Speisenberechnung oder durch Gewährung von Vergünstigungen anderer Art unternommen werden.

Danzig, den 22. Mai 1915.

Von Seiten des stellw. Generalkommandos
des XVII. Armeekorps.
Der Chef des Stabes.

von Redern, Generalmajor.

206) Die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern haben in Gemäßheit der Absätze 3 und 4 des § 5 der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 über das Ausmahlen von Brotgetreide bezw. wegen Änderung dieser Bekanntmachung vom 18. Februar 1915 bestimmt, daß bis auf Widerruf in Abweichung von Absatz 1 Satz 1 der erwähnten Vorschrift die Abgabe von ungemischtem Weizenmehl seitens einer an die Kriegsgetreidegesellschaft angeschlossenen Mühle an einen Kommunalverband bezw. eine andere Mühle zur Übernahme des Mischens erfolgen darf, falls die abgebende Mühle im ausdrücklichen Auftrag der Kriegsgetreidegesellschaft handelt.

Köslin, den 24. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

207) Für den nach Danzig versetzten Regierungs- und Beheimen Baurat Wilhelms habe ich seinen Nachfolger, den Regierungs- und Baurat Müller hierseibst zum Vorsitzenden der zur Abnahme der Schifferprüfungen für Küstenfahrt in Stolpmünde errichteten Prüfungskommission bestellt.

Köslin, den 19. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

208) Vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist gemäß § 343 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 die Wahrnehmung der Wasserpolizei für die Leba in den Kreisen Lauenburg und Stolp bis zum Süden des fiskalischen Hafens nordwestlich der Stadt Leba dem die Aufsicht über die Leba-Regulierungsgenossenschaft führenden Landrat in Lauenburg übertragen worden.

Köslin, den 21. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

209) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 2. Juni 1915 in Schlawe stattfindenden Jahrmarkt ist verboten.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Köslin, den 26. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

210) Bekanntmachung, über Ausreichung neuer Zinsscheine.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den **Pommerschen 3 $\frac{1}{2}$ %igen Provinzialanleihscheinen III. Ausgabe von 1895** für die 10 Jahre vom 1. April 1915 bis Ende März 1925 mit Erneuerungsscheinen für die nächste Reihe werden von der **Provinzialhauptkasse in Stettin**, Luisenstraße 27/28, Eingang Königsplatz, werktäglich von 9 bis 12 Uhr vormittags ausgereicht.

Die der alten Zinscheinreihe beigedruckten, zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Anweisungen sind der genannten Kasse mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda kostenlos zu haben sind. Fehlt die Anweisung, so muß der Anleihschein mittels besonderen Schreibens vorgelegt werden.

Die Ausreichung der Zinscheine nach auswärts erfolgt auf Gefahr und Kosten des Einsenders der Anweisungen durch die Post unter voller Wertangabe, sofern der Einsender nicht Einschreibsendung oder etwas anderes verlangt.

Stettin, den 17. Mai 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchst geruht:

dem Kreisarzt Dr. Podden in Lauenburg den Charakter als Medizinalrat

und dem Arzt Dr. Richard Seyffert in Bublitz den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

Dem Kirchenältesten Hermann Besuch zu Stolpmünde ist aus Anlaß der Niederlegung seines Amtes das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens Allerhöchst verliehen worden.

Die königliche Gewerbeschullehrerin Elisabeth Scholz zu Rhendt ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. Mai d. Js. zur Vorsteherin der Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen in Falkenburg i. Pom. ernannt worden.

Der Inspektor Max Osterreich in Sydow ist auf die Dauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Sydow, Kreis Schlawe, ernannt worden.

Dem Regierungslandmesser Timpe in Stolp in Pommern ist eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle verliehen worden.

Dem Regierungslandmesser Rega in Bütow ist eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle verliehen worden.

Der Name des Gutsbesizers Eduard Berger in Eichen ist im hiesigen Sachverständigenverzeichnis unter Amtsgerichtsbezirk Neustettin gestrichen worden.

Köslin, den 18. Mai 1915.

Der Landgerichtspräsident.

Sonderblatt

zu Stück 22 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 31. Mai 1915.

Nachtrag

zur Verordnung, betreffend den Ausschank und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 28. April 1915.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915 (R. G. Bl. S. 183) bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn stellvertretenden kommandierenden General des 17. Armeekorps für den aus den Kreisen Schlawe, Stolp Land und Stadt, Lauenburg, Rummelsburg und Bütow bestehenden Teil des Regierungsbezirks Köslin, daß meine Verordnung betreffend den Ausschank und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 28. April 1915 durch folgende Vorschriften ergänzt wird:

§ 3a.

Verboten ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus in Orten oder Ortschaften, in denen militärische Kontrollversammlungen, Musterungen oder Aushebungen stattfinden, für die Dauer des ganzen Tages dieser Veranstaltungen.

§ 6 Ziffer 5.

Verboten ist der Verkauf an den im § 3a genannten Orten für die daselbst bezeichnete Dauer.

Köslin, den 30. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

Sämtlichen konsularischen Vertretern Italiens im Reich ist das Exequatur entzogen worden. Zur Ausübung irgend welcher Amtsgeschäfte sind sie daher nicht mehr befugt.

Köslin, den 28. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung,

betr. Bestanderhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anretzen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, gegebenenfalls nach § 5 der Be-

kenntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Febr. 1915 mit den hier vorgezeichneten Strafen belegt wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

- Die Verfügung tritt am 1. Juni 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.
- Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.
- Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.
- Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Juni 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.
- Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) **Meldepflichtig und beschlagnahmt** sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:

| Klasse | Gegenstand |
|--------|---|
| 1. | Alte helle Kattun- und Barchent-Lumpen, sortiert und original. |
| 2. | Alte mittelhelle Kattun- und Barchent-Lumpen, sortiert und original. |
| 3. | Alt original bunt Kattun- und Barchent-Lumpen, ausgenommen gesondert gehaltene blaue, rote und schwarze baumwollene Lumpen sowie solches Material, das ausschließlich für die Pappenfabrikation verwendbar ist. |
| 4. | Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 1—3, ohne Zusatz von Öl hergestellt. |

b) Nur **meldepflichtig** sind vom festgesetzten Meldebetrag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:

| Klasse | Gegenstand |
|--------|---|
| | A. Alte baumwollene Lumpen: |
| 5. | Alte weiße baumwollene Lumpen aller Art, ausgenommen gesondert gehaltene Gardinen, Mull, gehäkelte und gestärkte Sachen. |
| 6. | Alt trüb weiß Kattun, alle Sorten. |
| 7. | Alt weiß und trüb weiß baumwollgestrickt. |
| 8. | Alte blaue Kattun-Lumpen. |
| 9. | Alt Hosenzeug und Englisch Leder. |
| 10. | Alt bunt baumwollgestrickt und Trikotagen, original und in Farben sortiert, außer schwarz. |
| | B. Neue baumwollene Stoffabfälle: |
| 11. | Neue weiße Wäscheabschnitte, Kattun und Barchent, alle Qualitäten. |
| 12. | Neue helle, bunte und farbige Kattune und Barchent, original und sortiert, in allen Qualitäten, ausgenommen gesondert gehaltene rote, blaue und schwarze Abfälle, sowie Segeltuche. |
| 13. | Neu Englisch Leder. |
| 14. | Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 5-13, ohne Zusatz von SI hergestellt. |
| 15. | C. Unsortierte, sogenannte bunte Lumpen. (Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet.) |

§ 3.

Von dieser Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, **soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam** oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen für sich oder für andere **in Gewahrsam** haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, **soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam** oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände **nach Empfang** derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebetrag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten, **soweit sie unter § 2a aufgeführt sind**, bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Papierfabriken, Kunstwoll- und Kunstbaumwollfabriken, Wäschefabriken u. dergl.,

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Speiditeure, Agenten, Kommissionäre u. dergl.,

Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die **fremden** Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen befinden.

§ 5.

Ausnahmen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Juni 1915 gleich oder geringer waren als

| | | |
|------------|-----------------|----------------|
| je 1000 kg | von den Klassen | 1-4, |
| " 500 " | " " " " | 5-14, |
| " 2000 " | " " " " | der Klasse 15. |

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verfügenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

(Betrifft nur die unter § 2a aufgeführten Klassen 1 - 4.)
Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten. Zu- und Abgänge sind entsprechend zu belegen.
- b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 35, Lüchowstr. 33 - 36 (Fernspr.: Nollendorf 445 und 446, Tel.-Adresse: „Stoffwechsel“) angekauften Mengen,
2. die von solchen Firmen oder Personen angekauften Mengen, die vom Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung als „Lieferer“ der „Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen“ zugelassen sind.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

Hiernach ist die Beschlagnahme im Sinne dieser Bestimmungen lediglich eine Verfügungsbeschränkung.

§ 7.

Über Besuche um Freigabe von Teilmengen aus den beschlagnahmten Beständen, welche mit kurzer Begründung versehen sein müssen, entscheidet die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II) des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10.

§ 8.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat auf den amtlichen Melde-scheinen so zu erfolgen, daß für jede Klasse getrennt der Bestand in einer besonderen Gewichtszahl angegeben

wird: in denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, sind die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufzugeben. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden. Irgend eine weitere Mitteilung darf der Meldeschein nicht enthalten.

Die amtlichen Meldescheine werden auf schriftliches Ansuchen von der „Aktiengesellschaft für Verwertung von Stoffabfällen“, Berlin W 35, Lüchowstr. 33 - 36, postfrei versandt.

Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II.) des königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9-10 bis zum 15. Juni 1915 einschließlich einzureichen. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise wieder am 1. August aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. August.

Stettin, den 31. Mai 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des zweiten Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Braudenz, Thorn, den 31. Mai 1915.

Der stellv. Kommandierende General 17. Armeekorps.
gez. v. Schack, General der Infanterie.

Der Kommandant der Festung Danzig.
gez. v. Baerenfels-Warnow, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

J. B.: gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B.:

gez. v. Gerstein-Hohenstein, Generalleutnant.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Kösln.

Stück 23.

Kösln, den 5. Juni

1915

Inhalt. Inhalt der Gesefsammlung und des Reichsgesefblattes, S. 173. — Aenderung der Postordnung, S. 174. — Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Zemmin—Giesebitz in Glowitz, S. 175. — bezgl. Rowanz—Koseeger in Rowanz, S. 178. — Ausreichung neuer Zinsfcheine zu Schuldverschreibungen der preußischen Staatsanleihe, S. 181. — Berichtigung der Polizeiverordnung für die nebenbahnhähnlichen Kleinbahnen des Regierungs-Bezirks, S. 181. — Bestimmungen über den Grenzverkehr zwischen Rußland links der Weichsel und Deutschland, S. 181. — Paketverkehr nach den Truppen der Subarmee, S. 184. — Berichtigung des Verzeichnisses der Großhändler von Großviehhäuten, S. 184. — Verbot von Postkarten, S. 185. — Auslosung Pommerscher Rentenbriefe, S. 185. — Personal-Nachrichten, S. 185.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt der Gesef-Sammlung.

- Nr. 14. Verordnung, betreffend die Verlängerung der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914. Seite 55.
- Nr. 15. Verordnung über Aenderung der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Ent eignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914, S. 57.
- Nr. 16. Gesef über die Erweiterung der Stadtkreise Essen und Oberhausen und der zum Landkreis Essen gehörigen Stadt Werden, die Organisation des Amtsgerichts Borbeck und die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Essen, Borbeck, Werden, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen. S. 59.
- Nr. 17. Knappschafis-Kriegsgesef. S. 61.
- Nr. 18. Eisenbahnanleihegesef. S. 65.

Inhalt des Reichs-Gesefblattes.

- Nr. 54. Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Mai 1915, S. 265.
- Nr. 55. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militärtransport-Ordnung. S. 267. — Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915. S. 268.
- Nr. 56. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.
- S. 269. — Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 und der Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Februar 1915. S. 271. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen. S. 272.
- Nr. 57. Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Tapioka in den Brennereien im Betriebsjahr 1914/15. S. 273.
- Nr. 58. Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und Del. S. 275.
- Nr. 59. Bekanntmachung über vorübergehende Zoll-erleichterungen. S. 277. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. S. 278. — Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. S. 278.
- Nr. 60. Bekanntmachung über Malz. S. 279. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915. S. 282. — Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen,

Ostpreußen usw. S. 284. — Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung. S. 284. — Bekanntmachung über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen. S. 285.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

211) Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der beiden Bekanntmachungen des Bundesrats vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 284), betreffend Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung und betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18 a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Unter v ist zu setzen

A) statt des mit den Worten „Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen usw.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 419):

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt zur Einlösung bereitgehalten. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrage nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit bis einschl. 27. Mai 1915 eintritt, am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 28. Juni 1915 eintritt, am 30. Juni 1915;

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juni 1915 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

B) statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 16. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 153) —:

I. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Juli 1915 eingetreten ist, am 31. Juli 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. Juli 1915 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

II. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in den westpreußischen Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Braudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem dieser westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. April 1915 eingetreten ist, am 31. Mai 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. April 1915 bis einschließlich 27. Mai 1915 eintritt, am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung;

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 28. Juni 1915 eintritt, am 30. Juni 1915;

d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juni 1915 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Dasselbe gilt von Postprotestaufträgen mit Wechseln, die in den ostpreußischen Kreisen Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Heiligenbeil, Heilsberg, Königsberg Stadt und Land, Labiau, Mohrungen, Pr. Eylau, Pr. Holland, Rastenburg und Wehlau zahlbar sind, soweit sie nicht unter BI fallen, oder mit solchen im

Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem dieser ostpreussischen Kreise liegt.

Als Zahlungstag — für A und B — gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Mai oder am 30. Juni oder am 31. Juli 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: K r a e t t e.

212) S a z u n g

der Bodenverbesserungs=Genossenschaft Zemmin-Bieseßitz in Blowitz, im Kreise Stolp.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Zemmin-Bieseßitz“ und hat ihren Sitz in Blowitz.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des königlichen Meliorationsbauamts Stolp vom 14. März 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

einem Erläuterungsberichte mit Kostenanschlag nebst Uebersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebietes hervorgehen.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des allgemeinen Plans, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu

hören, die durch die Aenderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Aenderungen des Plans, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) vier Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung

gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitz des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweck-

mäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben,
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstände aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschafts-

sten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstände festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltenlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht der Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23 und 24),
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22),
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25),
5. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 28),
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11),
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Absatz 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und drei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 23. Die Genossenschaft hat den Kreiswiesensbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen; die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit

Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, wobei im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersahmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Stolp aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 11. Mai 1915.

(L. S.) Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

der Bodenverbesserungsgenossenschaft Rowanz-Koseeger
in Rowanz im Kreise Kolberg-Rörlin.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Rowanz-Koseeger“ und hat ihren Sitz in Rowanz.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Meliorationsbauwirts Meiswinkel in Köslin vom 4. März 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand.

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in

der Weise, daß für je angefangene 10 Mark jährlichen Beitrags 1 Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Vorsteher, für den ein Stellvertreter bestellt wird.

Vorsteher und Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt; als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorstand wird von der Aufsichtsbehörde bestellt.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftschmüler (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und

Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle drei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben;
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen

zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
4. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28);
5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
6. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorstande liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben insbesondere ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen,
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
- c) über die Unterhaltung der Anlagen die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
- d) die festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen;
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,
- i) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Genossen.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrzahl aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 23. Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzu-

kellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 22 für die Wahlen der Mitglieder der Schlichtungskommission getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Kolberg-Körlin aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 4 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 11. Mai 1915.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

214) Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe von 1885 und Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der konsolidierten 3prozentigen Staatsanleihe von 1895, 1896, 1898 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. Js. ab

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Dranienstraße 92/94,

durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 38,

durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughause 2,

durch sämtliche preussischen Regierungs-Hauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Bischoffshausen.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden:

215) Druckfehler-Berichtigung.

In der im Amtsblatt für 1915, Stück 12, Seite 71 abgedruckten Polizeiverordnung vom 10. März 1915, betreffend Ergänzung der Polizeiverordnung für die sämtlichen nebenbahnähnlichen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Köslin vom 29. Juni 1901 muß es in der rechten Spalte, 5. Reihe von oben statt „**Feldbahnübergänge**“

„**Feld-Bahnübergänge**“

heißen.

Köslin, den 25. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

216) Unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen über den Grenzverkehr zwischen Rußland links der Weichsel und Deutschland wird folgendes angeordnet:

I. Grenzverkehr von Menschen.

1. Der Verkehr von Menschen über die Grenze ist ohne Genehmigung untersagt.

2. Die Genehmigung zur Grenzüberschreitung darf nur in Ausnahmefällen, nur auf Zeit und in der Regel nur auf Grund eines Passes erteilt werden, der den Bestimmungen der kaiserlichen Verord-

nung vom 16. Dezember 1914 — Reichs-Befehlsblatt Nr. 115 S. 521 — entspricht.

3. Die Pässe werden für Inländer von den hierfür zuständigen inländischen Behörden — Polizeipräsident, Polizeidirektor, Landrat oder Polizeiverwaltung freisfreier Städte — erteilt.
4. Für Ausländer, denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, kann von den Passbehörden auf Grund amtlicher Papiere oder sonstiger glaubwürdiger Unterlagen eine Legitimationsurkunde ausgestellt werden, die als Ausweis im Sinne des § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 gilt. Diese Urkunde muß den Anforderungen des § 3 Absatz 1 der Verordnung entsprechen. Für die Bewohner des Verwaltungsgebietes können vom Chef der Zivilverwaltung für Russisch-Polen und von den Kreischefs (Polizeipräsidenten) Pässe nach einem besonderen, den Inlandspässen ähnlichem Muster ausgestellt werden, für die eine Gebühr von 10 Mark an die Kasse der ausstellenden Behörde zu entrichten ist. Bei bedürftigen Reichsdeutschen kann dieser Betrag ermäßigt werden.

5. Für die Genehmigung sind die beigelegten Formulare zu benutzen.

Die Berechtigungen berechtigen zum Grenzübertritt nur dann, wenn der Inhaber sich außerdem im Besitze einer Legitimationsurkunde gemäß den obigen Bestimmungen in Ziffer 2, 3 oder 4 mit aufgeklebter und abgestempelter Photographie befindet, sofern in der Genehmigungsurkunde nicht besonders zum Ausdruck gebracht ist, daß der Inhaber eine weitere Legitimationsurkunde nicht benötigt.

Für die Erteilung der Genehmigung zum einmaligen Grenzübertritt ist eine Gebühr von 3,00 Mark, für die Erteilung der Genehmigung zum wiederholten Grenzübertritt eine solche von 6,00 Mark zu zahlen und an die Kasse der Zivilverwaltung abzuführen.

6. Zur Erteilung der Genehmigung, soweit es sich um die Ueberschreitung der Grenze von Deutschland nach Rußland handelt, sind mit der in Ziffer 7 enthaltenen Ausnahme zuständig die Armeekorpskommandos, die stellvertretenden Generaloberkommandos und der Beauftragte des Oberbefehlshabers Ost bei der Zivilverwaltung für Russisch-Polen in Kalisch.

Die stellvertretenden Generalkommandos sind befugt, die Berechtigung zur Ausstellung der Genehmigungsausweise auf andere geeignete Dienststellen zu übertragen, sofern der Aufenthalt in Rußland die Dauer von sieben Tagen nicht übersteigt.

7. Russen, die die Grenze von Deutschland nach Rußland überschreiten wollen, bedürfen hierzu der

Benehmigung des Beauftragten des Oberbefehlshabers Ost bei der Zivilverwaltung für Russisch-Polen in Kalisch.

8. Zur Erteilung von Genehmigungen zur Grenzüberschreitung von Rußland nach Deutschland sind die Etappeninspektionen, der Chef der Zivilverwaltung für Russisch-Polen und die Kreischefs (Polizeipräsidenten) im Verwaltungsgebiet zuständig, die Kreischefs und Polizeipräsidenten jedoch nur dann, wenn die Dauer der Genehmigung den Zeitraum von sieben Tagen nicht übersteigt.

Die Etappeninspektionen sind befugt, die Berechtigung auf andere geeignete Dienststellen zu übertragen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Dauer der Genehmigung gleichfalls den Zeitraum von sieben Tagen nicht übersteigen darf.

9. Für alle Beamten, insbesondere die Zoll-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbeamten, sowie für die Telegraphen- und Eisenbahnarbeiter treten die von ihrer vorgesetzten Behörde ausfertigten Ausweiskarten an Stelle der Pässe und Grenzübertrittsgenehmigungen. Besondere Genehmigungen zum Grenzübertritt sind nicht erforderlich.
10. Die von der Zivilverwaltung für Russisch-Polen beschäftigten Beamten und sonstigen Bediensteten dürfen auf Grund der ihnen von dem Chef der Zivilverwaltung ausgestellten Legitimationen jederzeit die Grenze überschreiten. Pässe benötigen sie nicht. Dasselbe gilt für die bei den Kreischefs und Polizeipräsidenten beschäftigten Beamten und Personen, sofern diese eine von dem betreffenden Kreischef oder Polizeipräsidenten ausgestellte Legitimation besitzen.
11. Zur Anwerbung von Arbeitern in dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiet von Russisch-Polen ist eine schriftliche Erlaubnis des Chefs der Zivilverwaltung für Russisch-Polen oder des zuständigen Kreischefs (Polizeipräsidenten) erforderlich.

Die auf Grund einer solchen Erlaubnis angeworbenen Arbeiter bedürfen zum Ueberschreiten der Grenze weder eines Passes noch eines Grenzüberschreitungsausweises, sofern sie in geschlossenen Trupps über die Grenze geführt werden und der Begleiter oder Führer des Transports eine besondere vom Chef der Zivilverwaltung für Russisch-Polen oder den Kreischefs (Polizeipräsidenten) ausgestellte Bescheinigung hat, in der die Zahl und die Namen der über die Grenze zu führenden Arbeiter enthalten sind.

Arbeiter, die von der deutschen Arbeiterzentrale angeworben sind, werden unter Bewachung den Grenzämtern der Arbeiter-Zentrale zugeführt und dort mit Inlands-Legitimation versehen. Eine besondere weitere Erlaubnis ist für sie nicht erforderlich.

Alle durch die Arbeiter-Zentrale oder die dazu ermächtigten Privatpersonen angeworbenen Arbeiter müssen beim Ueberschreiten der Grenze den von der Preussischen Medizinalverwaltung im sanitätspolizeilichen Interesse gestellten Bedingungen genügen. Diese bestehen zurzeit darin, daß die Arbeiter beim Passieren der Grenze

1. genau ärztlich untersucht,
2. gegen Pocken geimpft,
3. gründlich und sachgemäß entlaust werden.

Außerdem muß der Polizeibehörde der Arbeitsstelle zwecks weiterer sanitätspolizeilicher Ueberwachung von dem bevorstehenden Eintreffen der Arbeiter telegraphisch Anzeige erstattet werden.

12. Arbeiter, die im oberschlesischen Industriebezirk im festen Arbeitsverhältnis stehen oder mit Kulturarbeiten beschäftigt werden, dürfen die Grenze auf Grund einer einfachen vom Kreischef (Polizeipräsidenten) auszustellenden Legitimation überschreiten, die den Namen, Wohnort, Stand und Geschlecht des Arbeiters, den Grenzübergang und das Unternehmen, in dem sie beschäftigt werden, enthalten muß.

Personen, die auf beiden Seiten der Grenze Grundbesitz haben und deren Angestellte, dürfen die Grenze überschreiten, sofern sie eine vom Kreischef ausgestellte Legitimation haben, die den Namen und Wohnort des Inhabers, sowie den Namen derjenigen Gemeinde, in der der Grundbesitz gelegen ist, enthält. Diese Legitimationen haben nur für den Bereich der betreffenden Gemeinde Gültigkeit, was auf der Urkunde ausdrücklich zu vermerken ist.

Arbeiter, die unmittelbar jenseits der Grenze in Russisch-Polen wohnen und in einem im Inland in der Nähe der Grenze gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, dürfen die Grenze auf Grund einer vom Kreischef ausgestellten Legitimation überschreiten, die den Grenzübergang, Namen, Stand, Geschlecht und Wohnort des Inhabers und die Arbeitsstätte enthalten muß.

Alle diese Legitimationen können gebührenfrei und für einen Kalendermonat ausgestellt werden. Die Legitimation kann durch einen auf den Schein zu setzenden Vermerk durch den Kreischef (Polizeipräsidenten) jedesmal um einen weiteren Kalendermonat verlängert werden.

II. Grenzverkehr mit Waren.

1. Der Ausfuhrverkehr aus Rußland über die deutsche Grenze ist unterjagt. Ausgenommen von diesem Verbote sind:
 - a) Geflügel jeder Art, nachdem die Seuchenfreiheit amtstierärztlich festgestellt ist,
 - b) Eier, Milch und Butter,
 - c) frisches Fleisch, Wurst, Schinken, Speck bis zu einem Gewichte von 10 Pfund,

- d) Gemüse, Tee, Zucker, Zuckerwaren, Salz und Petroleum.

Im Bedarfsfalle können vom Chef der Zivilverwaltung auch für diese Gegenstände für das ganze Gebiet oder für Teile desselben Ausfuhrverbote erlassen werden.

2. Der Gesellschaft „Wareneinfuhr“ aus Posen wird das Recht zugestanden, Waren aller Art, insbesondere Getreide, Mehl und sonstige für die Heeresverwaltung und die Volkswirtschaft erforderlichen nützlichen Gegenstände nach dem für die Gesellschaft maßgebenden Gesellschaftsvertrage und ihrer Geschäftsanweisung von Rußland nach Deutschland einzuführen.

Der Chef der Zivilverwaltung für Russisch-Polen ist befugt, dieses Recht auch anderen zu erteilen.

3. Die Ausfuhr von Pferden und Klauenvieh aus Rußland nach Deutschland ist verboten, sofern zur Ausfuhr nicht die Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung für Russisch-Polen erteilt wird. Pferde dürfen die Grenze nur nach vorausgegangener Quarantäne auf den zu diesem Zweck eingerichteten Quarantänestationen überschreiten. Ein Gleiches kann vom Chef der Zivilverwaltung im Bedarfsfalle für Klauenvieh angeordnet werden.

III. Strafbestimmungen.

1. Für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen:
 - a) Wer die vorstehenden Anordnungen übertritt, zu ihrer Übertretung auffordert, anreizt, eine Übertretung versucht oder unternimmt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft; daneben kann auf Geldstrafe bis zu 1000 Rubel erkannt werden. Liegen mildernde Umstände vor, so kann lediglich auf Geldstrafe bis 1000 Rubel erkannt werden.
 - b) Sämtliche den obigen Verboten unterliegende Waren, ferner alle sonstigen Gegenstände, die zur Begehung der Übertretungen gebraucht oder bestimmt sind, sind zu beschlagnahmen und durch Urteilspruch einzuziehen, gleichviel ob sie dem Täter oder einem Teilnehmer an der Übertretung gehören oder nicht.
 - c) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so hat das Gericht selbständig auf Einziehung der Waren und sonstigen Gegenstände (vergl. zu b) zu erkennen.
 - d) Erfolgt die Einziehung durch Urteil eines Militärgerichts, so entscheidet der Gerichtsherr, in allen anderen Fällen der Chef der Zivilverwaltung für Russisch-Polen über die Ver-

- wendung der beschlagnahmten und eingezogenen Waren und sonstigen Gegenstände.
2. Für das deutsche Gebiet hat es bei den Vorschriften des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (vergl. insbesondere § 9 b) sein Bewenden.

IV.
Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1915 in Kraft.
Hauptquartier Ost, den 29. April 1915.
von Hindenburg,
General-Feldmarschall.
Befehlshaber der gesamten deutschen Streitkräfte im Osten.

Schema der Grenzübertrittsausweise.

(Die Ausweise zum einmaligen Grenzübertritt sind auf rotem Papier, die zum wiederholten Grenzübertritt auf weißem Papier gedruckt.)
Gebühr 3,00 Mark.

Ausweis

zum einmaligen Grenzübertritt auf der Hin- und Rückreise. Nur gültig in Verbindung mit Paß Nr. . . .
ausgestellt vom:

Vorzeiger dieses

erhält die Erlaubnis, an dem Grenzübergang bei

die deutsch-russische Grenze zu überschreiten.

Reiseziel:

Zweck der Reise:

Gültig am:

Der Inhaber dieses Ausweises ist zur Benutzung eines Gepäckses berechtigt. Wegen die Benutzung der Eisenbahn bestehen, sofern sich der Inhaber im Besitz einer gültigen Fahrkarte befindet, keine Bedenken. Der Inhaber hat sich an den umstehend aufgeführten Orten sofort nach Ankunft und vor Abreise auf den umstehend angegebenen Dienststellen zu melden.

Dieser Ausweis ist bei der Rückkehr an der Grenze abzugeben. Der Grenzübertritt ist auf dem Ausweis durch die Grenzwachse amtlich zu bescheinigen.

., den . . . ten 1915.

Rückseite.

Gemeldet:

- Kommandantur:
- Polizeiverwaltung:
- Polizeipräsidium:
- Kreischef:

Die Grenze überschritten:

217) Bekanntmachung.

Der Paketverkehr nach den Truppen der Südarmee ist zugelassen. Stückgutverkehr bleibt noch ausgeschlossen. Nähere Auskünfte erteilt das Militärpaketdepot in Danzig.

Danzig, den 26. Mai 1915.
Von seiten des stellv. Generalkommandos.
XVII. Armeekorps.
Der Chef des Stabes.
von Linsingen, Oberst.

218) In dem Verzeichnis der zugelassenen Großhändler über Großviehhäute - abgedruckt im Stück¹⁹ des Amtsblatts Seite 138 - ist die Firma Huber und Nordhoff in München auf ihren Antrag gestrichen worden.

Danzig, den 29. Mai 1915.
Von seiten des stellv. Generalkommandos
XVII. Armeekorps.
Der Chef des Stabes.
von Linsingen.

219) Im hiesigen Korpsbezirk ist der Vertrieb
der im Thuringia-Verlag in Weisfenfels erschienenen
Postkarten:

Hätt'n wir das gewußt,
Rußlands schönster Sieg,
Wer im Krieg,
Noch niemals sah die Weltgeschichte,
Wehe uns! Nikita,
Deutsch-österreich. Speisezetteln,
Verfolgt dem Russen die Hosen,
Ja der Brummer
verboten worden.

Magdeburg, den 16. Mai 1915.

Von Seiten des stellvertr. Generalkommandos.

IV. Armeekorps.

Der Chef des Stabes

von Wasielewski, Oberst.

220) In unserer Bekanntmachung vom 14. Mai
d. Js. betreffend die Auslosung von Pommerschen
Rentenbriefen — Amtsblatt Stück 21 Seite 166 vom
22. Mai 1915 — muß es bei den seit 1. April 1913

rückständigen 4⁰/₀igen Rentenbriefen Lit. D statt 9552
— heißen: — 5952.

Stettin, den 29. Mai 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank,
Personal-Nachrichten.

Die Wahl des Akerbürgers Fritz Gnadt und des
Akerbürgers Ferdinand Zeimert in Leba zu unbesoldeten
Ratsmännern für die Amtsdauer vom 21. Juni 1915
bis zum 20. Juni 1921 ist bestätigt worden.

Der städtische Bauaufseher Falsset in Kolberg ist
an Stelle des Seelotzen Hoefke als Fischereiaufseher
über die Persante in Kolberg verpflichtet worden.

Der Rentant Otto Beyer in Naglaff ist zum
Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Naglaff Kreis
Schlawe ernannt worden.

Der Lehrer Horn in Kleinlublów ist zum Standes-
beamten für den Bezirk Osseden, Kreis Lauenburg,
ernannt worden.

Befördert oder versetzt: der berittene Zollauffseher
Vorpahl in Rummelsburg in Pommern zum Zoll-
assistenten daselbst, der berittene Zollauffseher Zillmer in
Lupow nach Rummelsburg in Pommern.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 24.

Köslin, den 12. Juni

1915

Inhalt. Inhalt der Gesetzsammlung und des Reichsgesetzblattes, S. 187. — Ausgabe von Zinscheinen zu Schuldverschreibungen der deutschen Reichsanleihe, S. 188. — **Polizeiverordnung**, betreffend das Aussetzen von Kaninchen und den Fang wilder Kaninchen, S. 189. — Umgehung von Höchstpreisverordnungen in Form von sogenannten kombinierten Offerten, S. 189. — Verfügungsbeschränkungen in Steinkohlenteer, S. 189. — Beschlagnahmte Kriegspostkarten, S. 189. — Personal-Nachrichten, S. 192.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Nr. 19. Gesetz über Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände, S. 69. — Verordnung, betreffend Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an den Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland, S. 70.
- Nr. 20. Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer, S. 71. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung von Südländereien des Roten Luchs im Gutsbezirke Wüste Sieversdorf, Kreis Lebus, S. 72.
- Nr. 21. Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 26. März 1915 (Gesetzsamml. S. 65) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw., S. 73. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 19. Januar 1915 über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen durch die beiden Häuser des Landtags, S. 74. —
- Nr. 22. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des elektrischen Kraftwerkes bei Broddeck im Kreise Schweb, S. 75. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 19. Januar 1915, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in

- der Provinz Ostpreußen, durch die beiden Häuser des Landtags, S. 76.
- Nr. 23. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Eisenbahnen von Riesenburg nach Miswalde und von Ringen nach Neuenahr, S. 77. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Bauten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes, Aktiengesellschaft in Essen an der Ruhr, S. 78.
- Nr. 24. Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wurzen nach Eilenburg, S. 79. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 1. Dezember 1914 über die Ergänzung des § 193 der Ostpreussischen Landschaftsordnung durch die beiden Häuser des Landtags, S. 81.
- Nr. 25. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erweiterungsbau des elektrischen Kraftwerkes in Chorzwow, Landkreis Rattowik, S. 83. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf den Ausbau einer Kreisstraße von Wulken nach Hevest im Kreise Reddinghausen, S. 84.
- Nr. 26. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von städtischen Hasenanlagen auf den westlichen Bürgerwiesen

- in Königsberg i. Pr., S. 85. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau eines öffentlichen Weges vom Ort bis zum geplanten Bahnhofs Settrup im Kreise Berßenbrück, S. 85.
- Nr. 27. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Regulierung der Hunte im Kreise Wittlage, S. 87. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Aufhebung des einer künftigen Erweiterung der Stadt Königsberg i. Pr. dienenden Südfontgeländes, S. 87.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 61. Bekanntmachung über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen. S. 287. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnungen des Bundesrats vom 7. August 1914, 18. August 1914 und 22. Dezember 1914 S. 288. — Bekanntmachung der Texte der durch die Verordnung vom 20. Mai 1915 geänderten Verordnungen des Bundesrats S. 290.
- Nr. 62. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste S. 295.
- Nr. 63. Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Juni 1915 S. — 299.
- Nr. 64. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Furage und Landleieferungen, S. 301. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, S. 302.
- Nr. 65. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. — 305.
- Nr. 66. Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker. S. 307. — Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. S. — 308. Bekanntmachung über Verbrauchszucker. S. 308. — Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. S. 312.
- Nr. 67. Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915. S. 315. — Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak. S. 316. — Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 10. Dezember 1914 S. 317. — Bekanntmachung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen. S. 317.
- Nr. 68. Verordnung, betreffend den Aufruf des Land-

- sturms. S. 319. — Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. S. 320.
- Nr. 69. Zusatzvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden zu dem am 27. August 1907 unterzeichneten Vertrag über Unfallversicherung. S. 321. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 30. Mai 1914 vereinbarten Zusatzvertrags zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden zu dem am 27. August 1907 unterzeichneten Vertrag über Unfallversicherung vom 22. Mai 1915. S. 323.
- Nr. 70. Verordnung über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. S. 325. — Bekanntmachung, betreffend Betriebsaufgabe für den Sommerbrand in landwirtschaftlichen Brennereien im Betriebsjahr 1914/15. S. 326. — Berichtigung. S. 326.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

221) Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}\%$ igen deutschen Reichsanleihe von 1905, 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 11. Juni d. Js. ab ausgereicht und zwar:

durch die königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,
 durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38,
 durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaus 2,
 durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.
 durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreis-kassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
 ferner in Bayern durch die königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,
 in Sachsen durch die königlichen Bezirkssteuereinnahmen,
 in Württemberg durch die königlichen Kameralämter,
 in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,
 in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,
 in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,
 in Elßaß-Lothringen durch die kaiserlichen Steuerkassen,
 in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

an Orten
 ohne
 Reichsbank-
 anstalt,

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben. Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 28. Mai 1915.

Reichsschuldenverwaltung.

von Bischoffshausen.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

222) Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin die Polizeiverordnung betr. das Aussetzen von Kaninchen und den Fang wilder Kaninchen — Amtsblatt Stück 43, Seite 277 Nr. 418 für 1910 — wie folgt ergänzt:

§ 1. Der § 4 erhält folgenden Zusatz: Einer Verweigerung ist es gleich zu achten, wenn eine Erklärung des Jagdberechtigten zu dem Antrage der beteiligten Grundeigentümer, Pächter oder Nutznießer auf Erteilung der Erlaubnis binnen einer Woche nach Stellung des Antrages nicht erfolgt. Liegen Verhältnisse vor, nach denen es nach dem Ermessen des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, ausgeschlossen erscheint, daß binnen einer Woche eine Erklärung des Jagdberechtigten zu erhalten ist, so kann seine Zustimmung ohne Weiteres durch die vorbezeichneten Behörden ersetzt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 8. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

223) In wiederholten Fällen ist versucht worden, Höchstpreisverordnungen in Form von sogenannten „kombinierten Offerten“ zu umgehen.

Auf Ersuchen des königlichen stellvertretenden Generalkommandos II. Armeekorps wird hiermit auf die Unzulässigkeit und Strafbarkeit von Gesetzesumgehungen hingewiesen, die durch kombinierte Offerten, durch Fordern von Provisionen, durch das Verlangen gleichzeitigen Ankaufs von Fertigfabrikaten oder gleichzeitiger Lieferung von höchstpreisfreien Waren unter dem Marktpreis, durch ungewöhnliche Speisenberechnung unternommen werden.

Köslin, den 8. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

224) Bekanntmachung, betr. Verfügungsbeschränkungen in Steinkohlenteer.

Das Kriegsministerium hat über den Verbrauch des Steinkohlenteers eine Verfügungsbeschränkung erlassen. Eine unmittelbare Beschlagnahme des Teers

hat nicht stattgefunden. Die freie Verfügung über den Teer ist nur insofern beschränkt, als der in Kokereien und Gasanstalten gewonnene Roh-teer vom Erzeuger bezw. vom Käufer zunächst einer Teerdestillation zugeführt werden muß, in der der Steinkohlenteer zur Gewinnung des in ihm enthaltenen Benzols, Toluols und Marineheizöls verarbeitet werden muß.

Von dieser Verfügungsbeschränkung ist auszunehmen:

1. aller Steinkohlenteer, der bei der Stahlherstellung in den Stahlwerken verwendet wird,
2. die gesamte Erzeugung der Gasanstalten mit einer Jahrerzeugung von nicht über 150 t und
3. der Steinkohlenteer, der zur Herstellung der von Heer und Marine benötigten Dachpappe gebraucht wird. Hierzu soll, wenn irgend möglich, kein Roh-teer benutzt werden, sondern Teer, dem die Leicht- und Mittelöle entzogen sind.

Wo Roh-teere bisher zum Heizen oder für andere technische Zwecke verwendet worden sind, können sie durch das entbehrliche Roh-naphthalin ersetzt werden.

Zu Straßenbau- und Heizzwecken darf Roh-teer grundsätzlich nicht verwendet werden.

Als Ersatzmittel für den Betrieb von Dieselmotoren kommt in erster Reihe Gasöl in Frage.

Danzig, den 27. Mai 1915.

Von seitens des stellvertretenden Generalkommandos XVII. Armeekorps.

Der Chef des Stabes.

von Linsingen, Oberst.

225) II. Nachtrag

zum Verzeichnis der vom königlich sächsischen Ministerium des Innern verbotenen Kriegspostkarten und -Bilderbogen.

| Verlag | Bezeichnung der Karten |
|--|---|
| Karl Barte, Leipzig | Der deutsche Michel ist erwacht. 1001. Hau sie. 1002. Soll das Werk den Meister loben. 1005. Der Urheber des Weltkrieges. Firmenzeichen. 42 Zentimeter. 1010. Halt! jetzt wollen wir lenten. 1015. Deutsch-englische Annäherung. - 1013. Made in Germany. Det Ding wer'n mer schon machen. 1009. Französischer Flieger. |
| Walter Caus, Leipzig (Drucker Karl Barte) Curt Freter, Leipzig, Turnerstr. 25. Firmenzeichen. Arno Knape, Leipzig. Inselstraße 20. | Der Deutsche Weder. Neu Geographie. Beefsteak a la Tartare. |

| Verlag | Bezeichnung der Karten | Verlag | Beschreibung der beschlagnahmten Karten |
|---|---|---|---|
| S. Müller & Co.,
Dresden-III. 1,
Poppitz 15 n II. | Und der Teufel sprach.
Königlich Sächsisches Ministerium des Innern.
226) II. Liste
der im Bereich des V. Armeekorps beschlagnahmten,
von dem Vertriebe ausgeschlossenen Kriegspostkarten.
(Verfügung des Kriegsministeriums Nr. 291/3. 1915
A 3 vom 16. 3. 1915.) | Papierhandlung
Globus in
Ostrowo | Bunte Karten:
Kink
Stanislausstr.
III. sio Stanislawa
Ring, Ecke Kaffee Mayer
Rynek narownik intiernie Mayera
Rynek
Goldstr.
III. zlota
Ring, Ecke Breslauerstr.
Rynek narczni ul Wroolawskij
Pferdemarkt
Rynek Konsti. |
| Männiche
& Mückendor,
Sitzberg | Es melden die Depeschen Nr. 1806
üb Flug und Hand fürs Vaterland.
1807.
Ihr habt euch zwar verbunden. 1808.
Nun wird gespießt der gall'sche
Fahn. 1809.
Den russ'schen Bär vom Osten. 1810.
Ernte 1914. 1815.
Und wenn die Welt voll Teufel
wär'. 1817.
In Ser'jowo hat begonnen. 1811/1.
Lüttich, Festung der Wallonen.
1811/2. | Papierhandlung
Globus in
Ostrowo | Posen, den 31. Mai 1915.
Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos
V. Armeekorps.
Der Chef des Stabes.
gez. von Bernuth, Major.
227) Liste
der von dem Oberkommando in den Marken im Monat
Mai 1915 von dem Verkauf ausgeschlossenen Kriegs-
postkarten und Kriegsbilderbogen. |
| Papierhandlung
Globus in
Ostrowo | Kalisch in der Kriegszeit 1914/15
ein Album in weißem Kartonum-
schlag, Aufdruck in Goldschrift, In-
halt 10 Ansichtspostkarten von Kalisch
Ansichten von Kalisch:
Ruinen der Reformantenkirche, Fran-
ziskanerkloster 4115/58881 c
Ring, Ecke Breslauerstr. 4110/58914
St. Josephs-Platz mit
Kirche =
Pferdemarkt =
Warschauerstr. =
Ruinen des Bahnhof's
Ring, Ecke Konditorei
Mayer =
Ring =
Fischerstr. =
Ruinen der Reformanten-
kirche =
Judenstr. 4115/58872.
Margansastr. 4115/58872 c.
Warschauerstr. u. Theater.
4115/58881 a
Bahnhof (Ruinen u.
Haupteingang) =
Pferdemarkt u. Gäfte an der Feld-
küche. 4129/58881 b
Ring, Ecke Kaffee Mayer u. Ring.
4129/58881 g. | Edler u. Krišche,
Berlin,
Kronenstr. 55.
Verlag der Lusti-
gen Blätter, Dr.
Eysler & Co.,
Berlin, Mark-
grafenstr. 77.
Selmar Bayer,
Berlin, Reichen-
bergerstr. 79/80
Herm. Wolff,
Berlin,
Boppstr. 7.
Leunis Verlag,
Berlin, Nean-
derstr. 3.
Alfred Silber-
mann, Berlin,
Wullenweber-
straße 7. | Bestörtes Kinderspiel. Nr. 20.
Das englische Landungskorps. Nr. 21.
Die treuen Verbündeten. Nr. 24.
Wer noch mehr will, der kann sich
melden. Nr. 23.
Frikaffee von Delcassée. Nr. 26.
Beim Dreschen. Nr. 11.
Der versoffene Russe. Nr. 28.
Halt fest Dich Bull auf alle Fälle.
Sa. 2711, Dessin 3.
Durch Frankreich sausen wir. Dess. 2.
Olympische Spiele 1914. Dessin 5.
Friedensbitte an Deutschland. Dess. 1.
Der Deutschen Abrechnung. K. 16.
Hier gibts deutsche Wächse. K. 29.
Jetzt könnt Ihr austnobeln, wer das
Meiste zahlt. K. 51.
Nach dem Genuß von Zeppelin
Pralines. K. 28.
Ich räume auf. Nr. 8 a.
Na ihr Helden. K. 22.
Europas Ehrenmänner. K. 25.
Wohin so eilig, Ihr Lumpenpad?
K. 21. |

| Verlag | Bezeichnung der Karte bezw. des Bilderbogens | Verlag | Bezeichnung der Karte bezw. des Bilderbogens |
|--|--|---|--|
| Baron Verlag, Charlottenburg, Pfalzburgerstraße 82. Siegfried Engel, Berlin, Kronenstr. 8. Herm. Beuster, Berlin, Alexander-Passage. Wilh. S. Schröder Nachf., Berlin Nr. 43. | Die Uebergabe des englischen Heeres. Nr. 30.

Deutscher Rede.

Die tapferen Sieben. Dess. 4.

Jeder Schuß ein Ruß. Nr. 49.
Bismarck sagte im Reichstag. Nr. 60.
Hallo! kennen sie mir sagen. N. 48.
Blaue Bohnensuppe . . . Nr. 160.
Mon Dieu! Lüttich besetzt! Nr. 64.
Die großen Helden, die liefen . 71.
Väterchen steckt die Landkarte. 120.
Albert der Letzte. Nr. 158.
Der kleine Serbe hat aber auch. 58.
Ein Schlag ins Kontor. 161.
Nur nicht drängeln. Nr. 67.
2 gegen 7 Hurra. 517.
Jeder Schuß ein Ruß. Nr. 68.
Jeder Schuß ein Ruß. Nr. 505.
Nur nicht drängeln. Nr. 72.
Wenn wir in Paris erst liegen. 518.
Jeder Schuß ein Ruß. Nr. 502.
Branntwein-Ausschank zum Deutschen Michel. Nr. 501.
Wir dreschen fest und treu zusammen. Nr. 521.
Nur nicht drängeln. Nr. 522.
Der Rattenfänger von Petersberg. 103. | Paul Pittius, Berlin, Köpenickerstr. 110 (ohne Firmenzeichen)

Lichtdruck Gebr. Reinert, R. Henning, Berlin S. 42
Wm. Baron Verlag Berlin-Charl. Joachimsthalerstr. 1
Berolina Kunstverlag, Berlin W. 50 | Nette Sippchaft. Ein Tritt ist gerade genug. Nr. 51.
Nur nicht drängeln! Ihr kommt alle ran. Nr. 9.
Zum Donnerwetter noch mal. Nr. 53.
Feste druff . . .
a Berlin - a Berlin. Nr. 55. Ser. Nr. 5.
Einzug der Deutschen in Paris.

Hosenboden mit Schottensystem. 57.
Desgleichen bunt. (Nr. 35) 58.
An meine lieben Juden. 59. |
| Abrecht Meister Reinickendorf, Holländerstr. 31/34 Zeichen Amag
Artur Rehn & Co., Berlin-Alt Moabit 104 Zeichen: A. R. M. C. 1. B.
Alfred Silbermann, Berlin, Wullenweberstraße 7. Zeichen: 2.
Paul Fint, Berlin, Neue Königstr. 61 Zeichen:
Albert Fint, Berlin, Friedrichstr. 74 Firmenzeichen | Der kleine Serbe hat aber auch. 58.
Ein Schlag ins Kontor. 161.
Nur nicht drängeln. Nr. 67.
2 gegen 7 Hurra. 517.
Jeder Schuß ein Ruß. Nr. 68.
Jeder Schuß ein Ruß. Nr. 505.
Nur nicht drängeln. Nr. 72.
Wenn wir in Paris erst liegen. 518.
Jeder Schuß ein Ruß. Nr. 502.
Branntwein-Ausschank zum Deutschen Michel. Nr. 501.
Wir dreschen fest und treu zusammen. Nr. 521.
Nur nicht drängeln. Nr. 522.
Der Rattenfänger von Petersberg. 103.

Der Zar kann nichts machen. 572.
Der Zar kann nichts machen. 573.

Da hab ich mir ja eine nette Laus in den Pelz gesetzt. Nr. 5553.

Kehrt, - marsch. Nr. 45.

Kadiner Kacheln - haben Stacheln. 57.
War das ne Heß bei Meß. 16.
Immer feste druff. 7. | Verlag der Lustigen Blätter (Dr. Eysler & Co. G. m. b. H. Berlin S. W. 68 (Nr. 16) Kunstverlag „Junos“
Wallnertheaterstraße 18
Wilh. S. Schröder Nachf. Berlin N. O. 43 (Nr. 107)
Artur Rehn & Co. Berlin Alt Moabit 104 (Zeichen A. R. u. C. i. B. 605) (Nr. 575)
Hermann Wolff, Berlin S. 59, Boppstr. 7 A. 70
M. Arnheim, Berlin W. 50
Arthur Helft, Berlin - Charlottenburg 4
Arton-Verlag, Berlin, Friedrichstr. 212
Bustav Liersch & Co., Berlin S. W. 48 | Kein Feuer, keine Kohle kann brennen so heiß, wie Krupp'sche Geschütze, von denen niemand was weiß. Nr. 105.
Nur Mut die Sache wird schon schief gehen. (Nr. 104).
Beteilte Keile - Doppelte Keile Nr. 62.

Es legt euch drei'n, Dogg', Bär und Hahn, der deutsche Nar noch Zügel an. Nr. 63.

Tabak-Handlung zum deutschen Michel. Nr. 64.

„Siegesbotschaft“. Wie die Engländer deutsche Schiffe erbeuten. Nr. 65.

Nur abwarten, Ihr Kerls! Ihr sollt Alle Euer Wunder erleben!
O gleich werd ich telegraphieren der ganzen Welt . . . usw. Nr. 67.

Die böse Sieben. Nr. 68.

Deutsche Siegesernte 1914. Nr. 69.

General Joffre: Mich dünkt ich hatte eine Armee! ! ! Nr. 70.

Das tapfere Schneiderlein. . (7099) Nr. 71. |

| Verlag | Bezeichnung der Karte bezw. des Bilderbogens | Verlag | Bezeichnung der Karte bezw. des Bilderbogens |
|---|--|--|---|
| Paul Fink, Berlin, Neue Kö-nigsstr. 61/64
Firmenzeichen:
Paul Fink, Berlin, Neue Kö-nigsstr. 61/64. | Broßmutter: Warum weinst du, Kleiner . . . Nr. 72.
Je ein Engländer, Russe und Franzose an einem Galgen hängend.
Seht die Drei hier, müd' vom Lügen.
Die franz. Regierung verläßt Paris. | Walther Sputh, Berlin Schöneberg Innsbruckerstr. 29 Zeichen
W. Sputh
Leunis Verlag, Berlin SO. 46, Neanderstr. 3
Wilh. S. Schröder Nachf. Berlin SO. 43 | Michel, auf einer 42 cm Kanone sitzend, 1914.

1870 Metz 1914. 11a.
Der Michel schläft – doch wehe wenn er wacht. 6a.
§ 11 Poincare, Millerand und Genossen, – fliehn schnell vor deutschen Sprenggeschossen. 148.
La France. Madame gestatten: Meine Tante aus Essen, Halsweite 42 cm. 138.
Die letzte Fahrt. 117.
Noch in der Luft. 535.
Mir han se nich genommen, bin doch son scheener Mann . . . |
| | Stillgestanden, ihr Banditen.
Euch wer'n wir laufen lernen.
Das feindliche Hauptquartier.
Schiebekarte: Deutscher Infanterist schlägt einem Russen auf den Kopf.
Daselbe Bild mit einem Franzosen.
Schiebekarte: Siefte wohl – du altes Riff, jetzt kriegste Schliff. (Russe.)
Daselbe Engländer.
Daselbe Franzose. | Herm. Wolff, Berlin S. 59
Voppstr. K. 40
Carl Boegels, Berlin, Blumenstraße 75
Hum. Ser. 1
Hum. Ser. 3
Mag Engert, Berlin-Friedenau, Lannusstr.
NW. Baron, Berlin – Charl Joachimsthalerstraße 1 | Broßer Sieg der Russen.
Bestern noch auf Rosentüssen

Deutsches Ringen, Deutsches Siegen. 1.
Deutsches Ringen, Deutsches Siegen. 2. |
| | Schiebekarte: Um solche Bande ist's nicht schade . . . 202.
Ihr kriegt Hau – und ich Klau Ri-
autschau. 27.
Auf euren großen Siegeslauf – drück
ich noch meinen Stempel drauf . .
64. | | An meine lieben Juden.
Brüsseler Spizen.
In eine feine Gesellschaft. Nr. 32.
Und wenn erst unser Wilhelm kommt.
Die Uebergabe. Nr. 30.
Judas von England.
Der gemeine gelbe Schweinsaffe.
Was essen wir heute? Russischen
Bärenschinken. Nr. 38.
Bist du da Bruderrr?
Britische Löwenschwanzsuppe.
Unsere 42 cm Beschütze vor Belfort.
701. |
| | Schiebekarte: Großes Maul – sonst –
oberfaul. 205.
Das große Reinmachen 1914. 43.
Bitte noch etwas Geduld Herrschaften
Die alten Mieter sind noch nicht
heraus. 54. | | Für den englischen Vetter.
Monsieur, schmezt die alte Stelle? 127.
Die großen Helden die liefen bloß
nach Duase, um ihren Sieg zu
melden. 71.
Bildliche Darstellung der Einziehung
Belgiens.
Kriegsarte der Luft. Blätter. Nr. 29.
= = = = = 31.
= = = = = 34.
= = = = = 35.
= = = = = 38.
= = = = = 41. |
| | Ihr kriegt Hau – und ich Klau Ri-
autschau. 27.
Auf euren großen Siegeslauf – drück
ich noch meinen Stempel drauf . .
64. | | |
| | Schiebekarte: Großes Maul – sonst –
oberfaul. 205.
Das große Reinmachen 1914. 43.
Bitte noch etwas Geduld Herrschaften
Die alten Mieter sind noch nicht
heraus. 54. | | |
| | Ja, da kann man laufen lernen, wenn
man auch nicht will. 56.
Pariser Einzugsmarsch. 43.
Nun wollen wir sie dreschen. 10.
Siegesmeldungen unserer Feinde. 33.
Suum cuique – Jedem das Seine. 44.
Frech und gemein will Japan hier
klauen, doch wie zu Lande . . . 7.
Lerne zu laufen – ohne – zu siegen.
Der ungebetene Gast.
Russische Grenzsoldaten. 6.
Zu spät! Der Deutsche in Vüttich:
Befehlt. Der Franzose . . . 7.
So muß es kommen: Die Krüppel-
Entent. | | |
| | Handglossen des Zaren. 14.
Das japanische Ultimatum. 15.
Kitcheners Leibgarde. 21.
So! ! ! Nu macht mir mal die Stube
voll.
In den Masurischen Seen. 23.
Mensch! Hier bleib ich, vastehj'de 24. | Dr. Ehsler &
Co. Berlin S.
W. 68 | |
| | Franz Berl,
Berlin, Lühow-
straße 88. Fir-
menzeichen: F.
G. B.
Verlag der Lusti-
gen Blätter Dr.
Ehsler u. Co.
G. m. b. H. Ber-
lin S. W. 68. | | |

| Verlag | Bezeichnung der Karte bezw. des Bilderbogens |
|--|--|
| Verlag Bi-Ko,
Berlin C. 19,
Niederwallstr.
18-20. | An der Spitze der Disziplin. Nr. 16
Rette sich, wer kann. |
| | Bunte Kriegsbilderbogen. |
| Vereinigung der
Kunstfreunde
Berlin-Schöne-
berg, Feurigstr.
59 | Der Kosak Wladimir. Nr. 2.
Zeppelinchen. Nr. 4.
Väterchen. Nr. 15.
Ulan knipfte. Nr. 17.
Die Gefangenen von Döberitz. Nr. 18.
Aus dem internationalen Verbrecher-
album. Nr. 23.
Der Sieg von Monte Carlo. Nr. 30.
Die Reise nach Bordeaux. Nr. 33.
Der boarische Hiasl. Nr. 35.
Wann wird Frieden geschlossen . . .
(Verzierbogen) |
| M. Jacoby,
Berlin S. 59
Kottbuserdamm
90 | Feinde ringsum - Wir schlagen sie
krumm. Nr. 1. |
| Mars-Verlag,
Berlin, Pots-
damerstr. 118 c.
Vereinigung der
Kunstfreunde | Made in Germany. Nr. 3. |

Zur gefälligen Kenntnisaufnahme gemäß Verfügung des Kriegsministeriums vom 16. 3. 15 Nr. 291/2. 15. A. 3. ergebenst übersandt.

Berlin, den 1. Juni 1915.

Von Seiten des Oberkommandos.

Der Chef des Stabes.

gez. von Berge.

Personal-Nachrichten.

Der Rittergutsbesitzer von Blankenburg in Kaltenhagen ist bis auf weiteres zum kommissarischen Amtsvorsteher der Amtsbezirke Strippow und Kordeshagen, Kreis Köslin, ernannt worden.

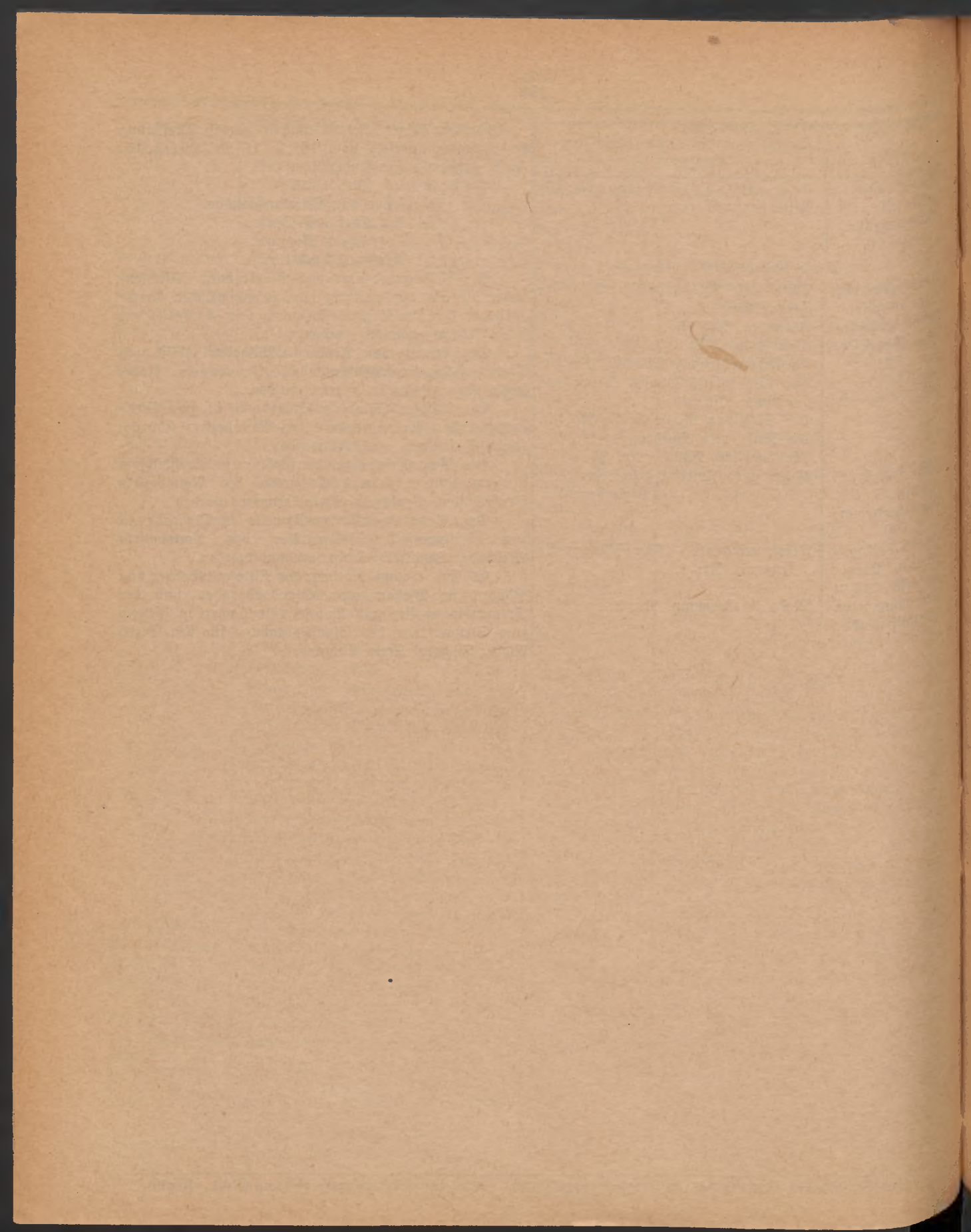
Der Oberst von Arnim in Wilhelmsthal ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Rohr, Kreis Rummelsburg, ernannt worden.

Der Altstiller Schulz zu Karsbaum ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Klanzig, Kreis Schivelbein, ernannt worden.

Der Bauerhofsbesitzer R. Krüger in Großdübsow ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Großdübsow, Landkreis Stolp, ernannt worden.

Der Gemeindevorsteher Pawelke in Wobesde ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Wobesde, Landkreis Stolp, ernannt worden.

Es sind ernannt worden: der Rittergutsbesitzer von Rhöden in Biehow zum Standesbeamten und der Brennereiverwalter und Amtsekretär Pochert in Biehow zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Wold. Tychow, Kreis Belgard.



Sonderblatt

zu Stück 24 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 16. Juni 1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) bestimme ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des 2. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

§ 1. Jeder über 15 Jahre alte Ausländer — mit Ausnahme der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der türkischen Staatsangehörigen — hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 251) bei der Ortspolizeibehörde **persönlich** anzumelden.

Über Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2. Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reisezieles **persönlich** abzumelden. Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Passe vermerkt.

§ 3. Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergl. Räumen (Gasthäuser, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4. An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann mit einander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als drei Tage dauert.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes sowie den Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen

dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister) mitzuteilen.

§ 6. Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Die am Tage der Verkündung ortsanwesenden Ausländer haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1) spätestens bis zum 12. Juni 1915 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 8. Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Stettin, den 8. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Führer von Bietinghoff.

General der Kavallerie à la suite Kürassier-Regiments
Königin.

Bekanntmachung.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß durch Verfügung des Kriegsministeriums vom 22. November 1914 alle Häute von Großvieh (Rindvieh), sofern sie

| | |
|-----------------|-------|
| grün mindestens | 10 kg |
| salzfrei " | 9 " |
| trocken " | 4 " |

wiegen, für die Heeresverwaltung beschlagnahmt sind (Nr. 275 des Deutschen Reichsanzeigers und Preussischen Staatsanzeigers). Die Häute dürfen nur zu Kriegslieferungen verwendet werden.

Kriegslieferungen sind ausschließlich diejenigen, die in der Beschlagnahmeverfügung vom 28. November 1914 Ziff. 3a bis e und in der Verfügung des Kriegsministeriums vom 31. Dezember 1914 genannt sind. (Amtsblätter Nr. 49 vom 5. Dezember 1914 der Königl. Regierungen zu Danzig, Marienwerder und Köslin).

Jede andere Art der Lieferung und der Veräußerung ist verboten.

Danzig, den 5. Juni 1915.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos
XVII. Armeekorps.

Der Chef des Stabes.
von Linsingen, Oberst.

Bekanntmachung.

Da gewerbliche Arbeiter unter Vertragsbruch die Arbeit niedergelegt haben, um höhere Löhne zu erzielen, und durch die Niederlegung der Arbeit dringende Lieferungen für die Heeresverwaltung sowie die Ernährung und die Bekleidung des Volkes in Frage gestellt werden, bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde:

1. Gewerbliche Arbeiter dürfen die Arbeit unter einseitiger Verletzung des Vertrages oder ohne ausdrückliche Einwilligung des Arbeitgebers vor Ablauf des Vertrages nicht niederlegen, sondern haben bis zum Ablauf des Vertrages ihre Arbeit zu verrichten.

2. Andere Arbeitgeber dürfen gewerbliche Arbeiter, welche gegen Ziffer 1 verstoßen haben, nicht in Arbeit nehmen.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort mit der Verkündung in Kraft.

Stettin, den 9. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite Kürassier-Regiments
Königin.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 25

Köslin, den 19. Juni

1915

Inhalt. Inhalt der Gesetzsammlung und des Reichsgesetzblattes, S. 195. — Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise, S. 195. — Geldlotterie des Komitees zur Bekämpfung der Tuberkulose, S. 196. — Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Rüssowbach in Bresin, S. 196. — desgl. der in Duckowin, S. 199. — Verlohnung für die Ermittlung des Anstifters des Waldbrandes in Mallshütz, S. 204. — Wiederaufnahme des öffentlichen Weierdienstes, S. 202. — Durchschnittsmarktpreise, S. 202. — Marktpreistabellen, S. 202. — Behandlung angetriebener Seeminen oder ähnlicher Explosiv-Körper, S. 203. — Bekanntmachung, betreffend Bestandshebung unverspinnener Schafwollen, S. 204. — Verbotene Postkarten, S. 205. — Verbot der Veröffentlichung über die Gesamtverluste des deutschen Heeres XVII. Armeekorps, S. 205. — desgl. II. Armeekorps, S. 205. — Verkehr in den Ostseebädern im Bezirke des II. Armeekorps, S. 206. — desgl. des XVII. Armeekorps, S. 206. — Verbot der Aufnahme usw. entwichener Kriegsgefangener, S. 207. — Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung betreffend Herstellungsverbot usw. für Militärtuche, S. 207. — Verbot des Betriebes polnisch-amerikanischer Zeitungen, S. 207. — Auslosung Pommerscher Rentenbriefe, S. 208. — Zinsätze für Darlehen aus der Provinzialhilfskasse, S. 209. — Höhe der Provinzialsteuern für 1915, S. 209. — Personal-Nachrichten, S. 210. — Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung in Proskau, S. 210.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 28. Verordnung, betreffend Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914, S. 89. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der zur königlichen Geschloßfabrik in Siegburg gehörigen Anlagen, S. 90. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung und Besiedlung des Brodohs-Moores in Ebersdorf im Kreise Bremerörde, S. 90.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 71. Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen. S. 327.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

228)

Vorschriften

für die Einführung der Anzeige und Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Kaiserliche Statistische Amt auf Grund des § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 860).

1. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise haben dem Kaiserlichen Statistischen Amt,

Abteilung für Arbeiterstatistik, in Berlin*) bis zum 1. Juli 1915 eine Anzeige folgenden Inhalts zu erstatten: Bezeichnung des Arbeitsnachweises, Angabe der Personen oder Körperschaften, die ihn unterhalten, Betriebsstätte, Name des Geschäftsleiters, Fernsprechnummer und Geschäftsstunden. Jede hierin sich ergebende Veränderung sowie die Eröffnung eines neuen nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweises ist binnen drei Tagen in gleicher Weise anzuzeigen.

2. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise, mit Ausnahme der Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureauangestellte, haben an zwei Stichtagen in der Woche (tunlichst Mittwoch und Sonnabend) die Zahl derjenigen Arbeitsgesuche und offenen Stellen, die bis zum Zeitpunkte der Meldung nicht erledigt werden konnten und voraussichtlich bis zum Erscheinen des Arbeitsmarktanzeigers nicht erledigt werden können, mit genauer Angabe der Berufsart (Spezialberufe) unmittelbar an das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, zu melden, das die Vordrucke hierzu kostenlos zur Verfügung stellt. Die Meldkarten (Postkarten) sind so rechtzeitig abzusenden, daß sie beim Kaiserlichen Statistischen Amte jeden Donnerstag und Montag mit der ersten Post eintreffen. Die Meldkarten müssen erstmalig am Montag, den

*) Aufschrift: Berlin W. 62, Landgrafenstraße 1.

den 2. August 1915 bei dem Kaiserlichen Statistischen Amt einlaufen.

Von dieser Meldepflicht kann der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) diejenigen Arbeitsnachweise befreien, welche

- a) verpflichtet sind, die von ihnen nicht erledigten Arbeitsgesuche und offenen Stellen regelmäßig dem am Orte befindlichen öffentlichen (gemeindlichen oder von der Gemeinde unterstützten) Arbeitsnachweis oder einer sonstigen Sammelstelle mitzuteilen, sofern diese die bei ihr eingehenden Meldungen nach Maßgabe der Vorschriften im Abs. 1 an das Kaiserliche Statistische Amt weiterzumelden haben, oder
- b) voraussichtlich weniger als 200 Stellen im Jahre besetzen werden.

Jede Befreiung hat der Regierungspräsident (Polizeipräsident) dem Kaiserlichen Statistischen Amt unmittelbar mitzuteilen.

3. Jeder nicht gewerbsmäßig betriebene Arbeitsnachweis hat einen Geschäftsleiter zu bestellen, der für die Erfüllung dieser Vorschriften verantwortlich ist.

Berlin, den 26. Mai 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Massenbach.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

229) Die Ziehung der ersten Serie der dem Deutschen Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose hieselbst bewilligten Geldlotterie ist mit unserer Zustimmung vom 26. und 27. Oktober auf den 10. und 11. August d. Js. verlegt worden.

Berlin, den 7. Juni 1915.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Halle.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jaroschy.

230) **Satzung**

der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Rüssowbach in Bresin, im Kreise Lauenburg i. Pom.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Rüssowbach“ und hat ihren Sitz in Bresin.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des königlichen Meliorationsbauamts Stolp vom 5. Januar 1915 nebst Nachtrag vom 12. März 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker,

Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Kostenanschlag vom 5. Januar 1915,
2. einem Nachtrag vom 12. März 1915,
3. einer Übersichtskarte.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Beschäftigungsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsteher des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher an-

zuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Minderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Minderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle zwei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen

nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstände aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstände festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge bezutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen -- Nüchdüngungen usw. -- zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23 und 24),
3. die Wahl der außer dem Vorstände der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22),
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25),
5. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 28),
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11),
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossen-

schaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Absatz 1);

8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstände zu führen;
- b) die Ausföhrung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausföhrungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 1000 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und vier von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 23. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu:

den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, woüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreis-

blatt des Kreises Lauenburg i. Pom. aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 3. Juni 1915.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Wesener.

231) Satzung

der Bodenverbesserungsgenossenschaft Budowin in Budowin im Kreise Lauenburg i. Pom.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Budowin“ und hat ihren Sitz in Budowin.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des Kgl. Meliorationsbauamts in Stolp vom 23. April 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese und Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu ruhen.

Der Plan besteht aus einem Erläuterungsberichte, der auch den Kostenüberschlag enthält und einer Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand.

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich im Gutsbezirk-Budowin bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Vorsteher, für den ein Stellvertreter bestellt wird.

Vorsteher und Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt.

§ 7. Der Vorstand wird von der Aufsichtsbehörde bestellt.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich im Gutsbezirk Budowin bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschafts-

lasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Befehlsamtl. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen - Nachbügungen usw. - zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Festsetzung der dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 22, 23);
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21);
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
4. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 27);
5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
6. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung im Gutsbezirk Budowin.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte der Mitgliederversammlung überwiesen sind. Ihm liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben insbesondere ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen,

b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,

c) über die Unterhaltung der Anlagen die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,

d) die festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,

e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,

f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,

g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,

h) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 22. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Anzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 23. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 24. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

237) Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung unverspinnener Schafwollen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

Die Verfügung tritt am 30. Juni 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von unverspinnenen Schafwollen, einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Sorten vorhanden sind, und zwar in folgender Einteilung:

- I. Ungewaschene Wolle einschließlich Rückenwäschern.
- II. Gewaschene und karbonisierte Wolle.
- III. Kammzug.
- IV. Kämmlinge.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Befehle keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Befehle eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

V. Wollabgänge.

1. Fäden.
2. Wickel.
3. Zugabriffe.
4. Scherhaare, Woll- und Raufstodden.
5. Sonstige Kämmerei-Abgänge.
6. Sonstige Wollabgänge aus den Kammgarnspinnereien.
7. Sonstige Wollabgänge aus den Streichgarnspinnereien.
8. Sonstige Wollabgänge aus anderen Betrieben mit Ausnahme von Kunstwollen.

Meldepflichtig sind nicht nur die freierworbenen Bestände, sondern auch die von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Wollen-

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

§ 3.

Meldepflicht.

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind erstmalig spätestens bis zum 10. Juli 1915, sodann in gleicher Weise spätestens bis zum 10. eines jeden folgenden Monats, unter Benutzung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Meldescheine für unverspinnene Schafwollen (§ 5) an das Wollgewerbemeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden.

Für die Meldepflicht ist der am 30. Juni 1915, 12 Uhr nachts, bzw. der an jedem folgenden Monats- letzten 12 Uhr nachts bestehende tatsächliche Zustand maßgebend (Stichtage).

§ 4.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet alle Personen, Behörden und Gesellschaften, die sich im Besitz von unverspinnenen Schafwollen befinden, mit Ausnahme der deutschen Schafhalter.

Die Schafhalter sind verpflichtet, diejenigen geschorenen Mengen, die sich mit Ablauf des 31. August 1915 noch in ihrem Besitz befinden, an diesem Tage anzumelden. Für die vom Schafhalter bis zum 31. August 1915 noch nicht verkauften Bestände der deutschen Schafschur 1914/15 tritt von diesem Zeitpunkt an die Beschlagnahme-Verfügung der unterzeichneten Behörde Nr. W. I. 3916/2. 15. K. R. A. unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen Nr. W. I. 2501/3. 15. K. R. A. wieder in Kraft.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsorten lagern, sind sowohl von den Eigentümern als auch von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegsrohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

§ 5.

Meldescheine.

Für die Meldungen sind zwei Arten Vordrucke — Vordrucke für Eigentümer und Vordrucke für Lagerhalter — in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Qualitätsbestimmungen nicht angegeben werden können, solche schätzungsweise einzutragen. Es ist dann im Meldeschein zu bemerken, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, ebensowenig sind bei Einlieferung desselben sonstige schriftliche Erklärungen beizufügen.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Schafwolle.“

§ 6.

Sonstige Meldebestimmungen.

Die nach einem Stichtage (§ 3, Abs. 2) ein-
treffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Lieferung zwischen zwei Personen eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur Meldung verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zu Verfügung eines Anderen übergeben hat.

An das Wollgewerbemeldeamt sind alle Anfragen zu richten, welche die vorstehende Verfügung betreffen. Diese Anfragen müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Wollbestandsmeldung“ versehen sein.

Muster der gemeldeten Vorräte sind **nur auf besonderes Verlangen** des Wollgewerbemeldeamtes diesem zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Stettin, den 20. Juni 1915.

Der stellvert. Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armeekorps.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, den 20. Juni 1915.
Der kommandierende General des stello. 17. Armeekorps.
gez. v. Schack, General der Infanterie.

Der Kommandant der Festung Danzig,
gez. v. Baerenfels-Warnow, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Braudenz,
J. B.: gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn,

J. B.:

gez. v. Gerstein-Hohenstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. Bünau, Generalleutnant.

238) Im diesseitigen Korpsbezirk ist bisher nur folgende Karte verboten worden (Stellv. Gen.-Kdo. II. A.-K. IIIb. Nr. 16218/1642):

Kruppscher Geschütztransportwagen. Technisches
Bildwerk Herausgeber: Dr. S. von Jezewski
Abt. I. Eisenbahnwesen — Nr. 5.

Cassel, den 2. Juni 1915.

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos
XI Armeekorps. Der Chef des Stabes.

239) Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den Befehlsbereich des XVII. Armeekorps mit Ausnahme des Befehlsbereichs der Festungen Thorn, Braudenz, Danzig, Kulm und Marienburg folgendes:

Es haben Veröffentlichungen über die Gesamtverluste des deutschen Heeres und der deutschen Marine stattgefunden, die wenn sie auch auf das Amtliche, in den Verlustlisten enthaltene Material bezug nahmen, doch nicht Anspruch auf Richtigkeit erheben konnten und zumteil weit übertriebene Zahlen angaben.

Derartige Mitteilungen sind geeignet, grundlose Beunruhigung in der Bevölkerung hervorzurufen und auch im Auslande unrichtige Vorstellungen über die deutschen Verluste wachzurufen.

Ich verbiete daher alle derartigen Veröffentlichungen ohne Unterschied.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre geahndet.

Danzig, den 7. Juni 1915.

Der kommandierende General des XVII. Armeekorps.
von Schack.

240) Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

Es haben Veröffentlichungen über die Gesamtverluste des deutschen Heeres und der deutschen Marine stattgefunden, die wenn sie auch auf das amtliche, in den Verlustlisten enthaltene Material bezug nahmen, doch nicht Anspruch auf Richtigkeit erheben konnten und zum Teil weit übertriebene Zahlen angaben.

Derartige Mitteilungen sind geeignet, grundlose Beunruhigung in der Bevölkerung hervorzurufen und auch im Auslande unrichtige Vorstellungen über die deutschen Verluste wachzurufen.

Ich verbiete daher alle derartigen Veröffentlichungen ohne Unterschied.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre geahndet.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
Stettin, den 9. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite Kürassier-Regiments
Königin.

241) Bekanntmachung.

Für den Verkehr in den Ostseebädern im Bezirk des II. Armeekorps mit Ausnahme der im Festungsbereich Swinemünde belegenen wird für den Sommer 1915 das Nachstehende bestimmt:

1. Badegästen und Besuchern, die **reichsdeutsch** sind oder **verbündeten Staaten** angehören, wird der Aufenthalt widerruflich gestattet, wenn sie im Besitz eines vorschriftsmäßigen Passes sind. **Aktive** reichsdeutsche und österreichisch-ungarische **Militärpersonen** weisen sich durch Militärpapiere aus. Der Paß oder Ausweis ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Die Zulassung **feindlicher und neutraler Ausländer** ist verboten. Etwaige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos.
3. Jeder Besucher hat sich sofort nach der Ankunft bei dem Wirt eigenhändig und unter eigenhändiger Unterschrift mit Geburtsdatum und Heimatsort einzuschreiben. Für noch die Schule besuchende Kinder haben die Eltern oder Begleiter die Eintragung zu machen. Jeder Wirt hat sämtliche Meldungen innerhalb sechs Stunden dem Gemeindevorstand vorzulegen, der gegebenenfalls auch persönliche Vorstellung der Badegäste unter Vorlegung der Ausweispapiere fordern kann.
4. Bei den schon in den Badeorten anwesenden Fremden sind die in 3 gegebenen Vorschriften binnen 24 Stunden nach Bekanntgabe dieser Verfügung nachzuholen.
5. Badeanstalten dürfen aufgebaut und benutzt werden. Seefeste dürfen nicht benutzt werden. Der Belag muß entfernt bleiben.
6. Beleuchtung und Benutzung des Strandes unterliegen nach den örtlichen Verhältnissen den von den Landräten zu treffenden Maßnahmen.
7. Photographische Apparate sind am Strande verboten, ihre sonstige Benutzung kann nur ausnahmsweise von der Ortspolizeibehörde gestattet werden. Die Letzteren haben sie nur in besonders begründeten Fällen und an als völlig einwandfrei bekannte Personen zu gewähren.

8. Vergnügungsdampfer und Motorboote dürfen an den für den Badeverkehr erlaubten Küstenstrichen verkehren, **ausgenommen ist die Swinemünder Bucht.**

9. Wo Einschränkungen oder Erleichterungen zweckmäßig erscheinen je nach der Kriegslage, können dieselben durch das betreffende Landratsamt beim stellvertretenden Generalkommando beantragt werden.

10. Die Einhaltung der gegebenen Bestimmungen wird durch die örtlichen Polizeibehörden überwacht und Verstöße dagegen werden von ihnen bestraft. Die zuständigen Landratsämter haben auch ihrerseits sorgfältige Kontrolle auszuüben.

Stettin, den 8. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

242) Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1915 (G. S. S. 451) wird bezüglich des Baderverkehrs an der Ostseeküste für die Seebäder im Bezirk des XVII. Armeekorps, soweit der Regierungsbezirk Köslin in Frage kommt, folgendes bestimmt:

Erlaubt ist der Badeverkehr an der zum Befehlsbereiche des Armeekorps gehörenden Ostseeküste in den Kreisen Schlawa, Stolp, Lauenburg unter folgenden Einschränkungen:

1. Badegästen und Besuchern, die reichsdeutsch sind, oder verbündeten Staaten angehören, wird der Aufenthalt widerruflich gestattet, wenn sie im Besitz eines vorschriftsmäßigen Passes sind. **Aktive** reichsdeutsche und österreichisch-ungarische **Militärpersonen** weisen sich durch Militärpapiere aus. Der Paß oder Ausweis ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Die Zulassung **feindlicher und neutraler Ausländer** ist verboten. Ausnahmen davon unterliegen der Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos.
3. Jeder Besucher hat sich sofort nach der Ankunft bei dem Wirt eigenhändig und unter eigenhändiger Unterschrift mit Geburtsdatum und Heimatsort einzuschreiben.

Für noch die Schule besuchende Kinder haben die Eltern oder Begleiter die Eintragung zu machen.

Jeder Wirt hat sämtliche Meldungen am Tage innerhalb sechs Stunden, für spät abends oder in der Nacht Eintreffende am nächsten Morgen dem Gemeindevorstand vorzulegen, der gegebenenfalls auch persönliche Vorstellung der Badegäste unter Vorlegung der Ausweispapiere fordern kann.

4. Seestege dürfen nicht benutzt werden: der Belag muß entfernt bleiben.
 5. Beleuchtung und Benutzung des Strandes unterliegen den nach den örtlichen Verhältnissen von den Landräten (Amtsvorstehern) zu treffenden Maßnahmen.
 6. Photographische Apparate sind am Strande verboten, ihre sonstige Benutzung kann von der Ortspolizeibehörde ausnahmsweise gestattet werden.
 7. Vergnügungsdampfer und Motorboote dürfen nur an den für den Badeverkehr erlaubten Küstenstrichen verkehren.
- Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verfügung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft; alle entgegenstehenden Verfügungen über den Badeverkehr werden durch sie aufgehoben.

Danzig, den 10. Juni 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des XVII. Armeekorps.

von Schack, General der Infanterie.

243) Bekanntmachung.

Es wird hiermit verboten, entwichene Kriegsgefangene oder entwichene Zivilgefangene feindlicher Länder aufzunehmen, verborgen zu halten, zu verpflegen oder sie sonst auf irgend eine Weise mit Rat oder Tat bei ihrem unbefugten Fernbleiben von der Überwachungsstelle, der sie zugewiesen sind, zu unterstützen.

Wer von dem Aufenhalt eines solchen Gefangenen Kenntnis hat, ist verpflichtet, hiervon der nächsten Polizeibehörde oder dem nächsten Gemeindevorsteher Mitteilung zu machen.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9b des Befehles vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere auf Grund der §§ 120, 121, 257 Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt.

Der Versuch der Übertretung dieses Verbots unterliegt ebenfalls der Bestrafung.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 31. Mai 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden XVII. Armeekorps.

v. Schack, General der Infanterie.

244) Ausführungs-Bestimmungen

zu der Bekanntmachung betreffend

Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhaltung für Militärtücher

(W. I. 1/5. 15 K. R. A.).

I. § 3 Absatz 2 Ziffer 1e der Verfügung W. I. 1/5. 15 K. R. A. wird dahin erläutert, daß die darin angegebenen Lieferungsverpflichtungen nur dann als vorliegend gelten und die zur Ausführung dieser Lieferungsverpflichtungen erforderlichen Mengen von Militärtüchern von der Beschlagnahme nur dann aus-

genommen sind, wenn durch die ordnungsmäßig ausgefüllten amtlichen **Belegscheine** der Nachweis erbracht ist, daß die zu liefernden Waren letzterhand zur Erfüllung von Lieferungsverträgen gebraucht werden, die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, mit einer der unter § 3, Absatz 2 Ziffer 1 a - d genannten Stellen abgeschlossen waren.

Die amtlichen Belegscheine, aus deren Vordruck alles Nähere zu ersehen ist, werden den Personen, die unmittelbare Lieferungsverträge mit dem Bekleidungs-Beschaffungsamt oder einem deutschen Kriegs-Bekleidungsamt haben, auf Anfordern vom Wollgewerbemeldeamt Berlin SW, 48, Berl. Hedemannstraße Nr. 11, übersandt.

II. Werden **Tuche**, die mittels des Meldescheins 4 gemeldet sind, vom Besteller oder dem sonst Empfangsberechtigten **nicht angenommen**, oder wird für sie vom Besteller oder sonst Empfangsberechtigten kein amtlicher Belegschein beigebracht, so hat sie der Lieferer zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe unverzüglich von neuem beim Wollgewerbemeldeamt anzumelden, und zwar unter Benutzung des Meldescheins 1. Der neue Meldeschein hat einen Hinweis auf die bereits früher mittels Meldescheins 4 erfolgte Anmeldung derselben Tuche zu enthalten.

III. Die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, einem **Spediteur oder Frachtführer übergebenen**, aber erst nach dem 15. Mai 1915 in den Besitz des Empfängers gelangten Waren gelten im Sinne der Verfügung als schon durch die Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer in den Besitz des Empfängers gelangt.

IV. **Kurze Längen** (Kupons, die nicht zu der Herstellung eines einheitlichen Uniformstückes (Rockes, Mantels oder Hose) ausreichen, unterliegen nicht der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15 K. R. A.

V. **Freigabe** beschlagnahmter Tuche erfolgt gegebenenfalls durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preuß. Kriegsministeriums.

VI. Die Regelung der **weiteren Herstellung** von Militärtüchern für die Zwecke der Militärbehörde erfolgt nur durch das Bekleidungs-Beschaffungsamt, Berlin SW, 11, Askaniischer Platz 4.

VII. Die in § 9 für die Nachlieferung von **Prüfungszeugnissen** gestellte Frist wird bis zum 30. Juni 1915, die in § 9 gestellte **Anmeldefrist** wird bis zum 20. Juni 1915 einschl. verlängert. Maßgebend für die Anmeldung bleibt der tatsächliche Zustand am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr.

VIII. Amtliche **Meldescheine** sind nach dem 30. Juni 1915 nicht mehr in den Postanstalten, sondern nur noch bei dem Wollgewerbemeldeamt erhältlich.

IX. Ein aml. **Handbuch** mit allen Bestimmungen über die Beschlagnahme der Militärtücher und die Übernahme der geeigneten Bestände durch die

Militärbehörde ist von dem Wollgewerbemeldeamt zum Preise von 0,50 M. zu beziehen.

Stettin, den 10. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

245) Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

Der Vertrieb nachbenannter polnisch-amerikanischer Zeitungen

1. Dziennik Naradowy in Chicago,
2. Miastopolanin in Pittsburgh,
3. Robotnik Polski in New York,
4. Polak w Ameryce in Buffalo,
5. Dziennik Związkowy Zgoda in Chicago,
6. Amerika Echo in Toledo,

welche in hohem Maße deutschfeindliche und lügenhafte Artikel bringen, wird im Bereiche des II. Armeekorps verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre geahndet.

Stettin, den 14. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.

Frhr. von Vietinghoff,

General der Kavallerie, à la suite Kürassier-Regiment
Königin.

246) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen der **Provinz Pommern** sind zum 1. Juli 1915 nachstehende Nr. gezogen worden:

I. 4⁰/₁₀₀ige Rentenbriefe Lit. FF bis KK.

- 1 Stück Lit. FF zu 3000 M. Nr. 87.
- 2 Stück Lit. HH zu 300 M. Nr. 1. 9.
- 3 Stück Lit. II zu 75 M. Nr. 24. 36. 38.
- 2 Stück Lit. KK zu 30 M. Nr. 13. 17.

II. 3¹/₂⁰/₁₀₀ige Rentenbriefe Lit. L bis P.

- 40 Stück Lit. L zu 3000 M. Nr. 2. 315. 1115.
1387. 2066. 2297. 2319. 2578. 2795. 3384. 3396.
3452. 3674. 4243. 4271. 4371. 4895. 5254. 5673.
5890. 5908. 5953. 5990. 6014. 6092. 6434. 7243.
7292. 7522. 7811. 7909. 7946. 8238. 8247. 8273.
8453. 9167. 9260. 9272. 9526.

11 Stück Lit. M. zu 1500 M. Nr. 224. 382. 531.
763. 1587. 2150. 2172. 2238. 2362. 2521. 2747.

22 Stück Lit. N zu 300 M. Nr. 290. 494. 583.
788. 869. 1219. 1338. 1820. 2294. 2451. 2786.
3064. 3067. 3456. 3576. 3658. 4014. 4171. 4209.
4402. 4502. 5378.

18. Stück Lit. O zu 75 M. Nr. 249. 398. 424. 507.
626. 742. 748. 788. 836. 1027. 1030. 1100. 1150.
1215. 1393. 1464. 1500. 1539.

12 Stück Lit. P zu 30 M. Nr. 272. 342. 357. 381.
477. 481. 487. 492. 493. 496. 539. 553.

Rückständig sind: 3¹/₂⁰/₁₀₀ige Rentenbriefe.

seit 2. Januar 1909 Lit. O Nr. 529.

„ 2. Januar 1910 Lit. P Nr. 83. 284.

„ 2. Januar 1911 Lit. O Nr. 1008. Lit. P
Nr. 146. 326.

„ 1. Juli 1911 Lit. N Nr. 1222. Lit. P Nr.
265.

„ 2. Januar 1912 Lit. N Nr. 3935 Lit. O
Nr. 87. 289. 1228.

„ 1. Juli 1912 Lit. L Nr. 546. 4577. Lit.
N Nr. 4315. Lit. O Nr. 1023. Lit. P
Nr. 152. 416.

„ 2. Januar 1913 Lit. L Nr. 976. Lit. M
Nr. 2544. Lit. N Nr. 2496. 3941. 4398.

Lit. O Nr. 822.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe und zwar

zu I mit den Zinsscheinen Reihe I Nr. 6/16

zu II mit den Zinsscheinen Reihe III Nr. 16

und Erneuerungsscheinen vom 1. Juli 1915 ab bei unserer Kasse hier selbst, Augustaplatz 5, oder bei der königlichen Rentenbankkasse zu Berlin, Klosterstraße 67/1 in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1915 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen können dieselben unter Beifügung einer Quittung durch die Post an die vorgenannten Kassen einsenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung des Barbetrages auf gleichem Wege auf Befehl und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse sind auch die Nummern der bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe, welche noch nicht zur Zahlung vorgelegt sind, abgedruckt. Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Stettin, den 12. Februar 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank.

247) Stettin, den 11. Juni 1915.

Der nachstehende Beschluß des Provinzialausschusses wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. März 1915.

Beschluß des Provinzialausschusses.

Der Provinzialausschuß beschließt:

- I. Gemäß § 8 der Satzung der Provinzialhilfskasse von Pommern werden die von dieser Kasse für Darlehen zu erhebenden und für Depositen zu zahlenden Zinsätze bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Es sind an Zinsen zu erheben:

- a) für die von der Provinzialhilfskasse in Provinzialschuldverschreibungen nach dem Nennwerte auszugebenden Darlehen bei Hergabe von $3\frac{1}{4}\%$ igen Schuldverschreibungen $3\frac{1}{4}\%$,
 bei Hergabe von $3\frac{1}{2}\%$ igen Schuldverschreibungen $3\frac{3}{4}\%$,
 bei Hergabe von 4% igen Schuldverschreibungen $4\frac{1}{4}\%$.

b) für bare Darlehen $4\frac{1}{4}\%$.
 Bei niedrigem Kursstande der 4% igen Provinzialschuldverschreibungen (unter 100,25 Prozent) haben die Darlehensnehmer zu b neben der Verzinsung und Tilgung auch den Kursverlust zu tragen, welcher der Provinzialhilfskasse durch den Verkauf einer entsprechenden Anzahl von 4% igen Provinzialschuldverschreibungen entsteht oder (unter Hinzurechnung von $\frac{1}{4}\%$ Unkosten) entstehen würde. Der Verlustbetrag wird bei der Auszahlung von dem Darlehensbetrage in Abzug gebracht oder – wenn der Darlehensnehmer es wünscht – dem Darlehensbetrage zugeschlagen und nebst $4\frac{1}{4}\%$ Zinsen vom Tage der Zahlung ab aus den ersten Abzahlungen gedeckt, letzteres bei Privatpersonen jedoch nur dann, wenn auch für den Zuschlag genügende Sicherheit bestellt wird.

Es können auch bare Darlehen zu $3\frac{1}{4}\%$ oder $3\frac{3}{4}\%$ gewährt werden. Dann gilt bezüglich des Kursverlustes, der durch den Verkauf von 3% igen oder (bei $3\frac{3}{4}\%$ Verzinsung) von $3\frac{1}{2}\%$ igen Provinzialschuldverschreibungen entsteht oder entstehen würde, daselbe, was vorstehend für die $4\frac{1}{4}\%$ igen baren Darlehen bestimmt ist.

Bei Darlehen von mindestens 1 Million Mark kann eine Ermäßigung des Zinsfußes um $0,05\%$ eintreten. Diese Ermäßigung kann auch bei Darlehen erfolgen, durch deren Aufnahme der Darlehensnehmer seine bei der Provinzialhilfskasse bereits bestehende Schuldenlast bis zu 1 Million Mark oder darüber vermehrt.

2. Für Gelder, die von Kreisen, Gemeinden, Korporationen usw. bei der Provinzialhilfskasse belegt werden, sind an Zinsen zu zahlen:
- a) bei täglicher Kündigung 2% unter Reichsbankdiskont, aber nicht über 3% .
 b) bei einmonatiger Kündigung $3\frac{3}{4}\%$ unter Reichsbankdiskont, aber nicht über $3\frac{1}{4}\%$.
 c) bei vierteljährlicher Kündigung $1\frac{1}{2}\%$ unter Reichsbankdiskont, aber nicht über $3\frac{1}{2}\%$.

II. Dieser Beschluß tritt alsbald in Kraft.

248) Bekanntmachung.

Gemäß § 28 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G. S. S. 159) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach Maßgabe des von dem 42. Provinziallandtage in seiner Sitzung vom 11. März 1915 festgesetzten Provinzialhaushalts-etats für 1915 an Provinzialsteuern

A. von sämtlichen Kreisen der Provinz 24% des Staatssteuerfolls $3\,932\,734,00$ M.

B. von den neuvorpommerschen Kreisen außerdem

- zur Verzinsung und Tilgung der an die Stelle der früheren neuvorpommerschen Landesschuld getretenen Provinzialanleihe (§ 3 des Gesetzes vom 18. Januar 1881) $92\,413,25$ M.
- zur Verwaltung und Unterhaltung der neuvorpommerschen Kommunalchauffeen (§ 2 des Gesetzes vom 18. Januar 1881) $143\,001,00$ M.
zusammen $4\,168\,148,25$ M.

nach den §§ 21 – 27 des vorgenannten Gesetzes aufzubringen sind.

Bei Zugrundelegung des Prinzipalfolls der staatlich veranlagten Steuern entfallen laut Beschluß des Provinzialausschusses vom 10. Juni 1915 auf die nachstehenden Kreise die daneben angegebenen Beträge:

| Kreis | Anklam | Belgard | Bublitz | Bütow | Cammin | Demmin | Dramburg | Franzburg | B. 1 | B. 2 | Greifenberg | Greifenhagen | Greifswald (Land) | B. 1 | B. 2 | Grimmen | B. 1 | B. 2 | Röslin | Kolberg-Rörlin | Lauenburg | Maugard | Neustettin | Pyriz | Randow | Regenwalde | Rummelsburg | Rügen | B. 1 | B. 2 |
|-------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|-----------|------------|-----------|-----------|-------------|--------------|-------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------------|-----------|-----------|------------|------------|------------|------------|-------------|------------|-----------|-----------|
| | 94 550,00 | 72 583,00 | 21 533,00 | 27 785,00 | 65 978,00 | 117 689,00 | 48 790,00 | 111 446,00 | 16 916,00 | 26 176,00 | 70 315,00 | 94 476,00 | 92 083,00 | 13 977,00 | 21 628,00 | 97 606,00 | 14 815,25 | 22 926,00 | 97 106,00 | 121 510,00 | 67 174,00 | 90 206,00 | 92 129,00 | 119 976,00 | 228 576,00 | 80 544,00 | 41 158,00 | 126 060,00 | 19 135,00 | 29 609,00 |

| | | |
|----------------------|--------------|----|
| Kreis Saagzig | 66 286,00 | " |
| " Schivelbein | 31 109,00 | " |
| " Schlawe | 120 895,00 | " |
| " Stolp (Land) | 105 170,00 | " |
| " Ueckermünde | 95 878,00 | " |
| " Usedom-Wollin | 140 263,00 | " |
| " Stettin (Stadt) | 1 034 107,00 | " |
| " Stargard | 79 910,00 | " |
| " Stolp | 98 208,00 | " |
| " Stralsund | 114 430,00 | " |
| B. 1 | 17 369,00 | " |
| B. 2 | 26 877,00 | " |
| " Greifswald (Stadt) | 67 205,00 | " |
| B. 1 | 10 201,00 | " |
| B. 2 | 15 785,00 | " |
| | <hr/> | |
| | 4 168 148,25 | M. |

Stettin, den 11. Juni 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Personal-Nachrichten.

Im Landschaftsdepartement Stolp ist der Rittergutsbesitzer Andreas von Puttkamer auf Versin zum landschaftlichen Hilfsdeputierten Kummelsburger Kreises auf 6 Jahre wiedergewählt worden.

Stettin, den 11. Juni 1915.

Der Ober-Präsident.
von Waldow.

Es sind ernannt worden: der Gemeindevorsteher Dallmann in Berkenow zum Standesbeamten und der Lehrer Timm in Berkenow zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Schlenzig, Kreis Schivelbein, der Schloßverwalter Kramer in Crangen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Kummerow, Kreis Schlawe.

Berufen ist: Frau Elisabeth Schnaack geb. Stamer als Ordentliche Lehrerin an die höhere Mädchenschule in Treptow a. N.

Auf dem Felde der Ehre ist gefallen: Gymnasial-Oberlehrer Herrmann in Bollnow.

Berufen ist der Ober-Postassistent Wachs von Leipzig nach Kolberg.

Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Stettin.
Es sind ernannt: zum Referendar der Rechtskandidat Braun, zur ständigen Hilfsgefängenaufsichterin bei dem Gerichtsgefängnis in Köslin Fräulein Martha Klatt in Köslin, zum Stellvertreter des Amtsanwalts beim Amtsgericht in Falkenburg i. Pom. der Stadthauptkassenrendant Wichmann in Falkenburg i. Pom., zum 2. Stellvertreter des Amtsanwalts beim Amtsgerichts in Neustettin der Bürgermeister Bauers in Neustettin.

Bermischte Nachrichten.

Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung an der königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau O.-S.

Es finden die nachstehenden Kurse statt:
Vom 7. bis 10. Juli 1915 über Obst- und Gemüseverwertung für Männer und Frauen,
" 5. und 6. Oktober 1915 über Obstweinebereitung für Männer und Frauen,
" 27. September bis 9. Oktober 1915 über Obst- und Gemüseverwertung für Haushaltungslehrerinnen.

Die Lehrgänge beginnen um 9 Uhr vormittags. Proskau ist von der Eisenbahnstation Oppeln 13 km entfernt. Da die Automobil-Omnibusse der Gemeinde Proskau zum Heeresdienst eingezogen sind, verkehrt nur ein Pferdeomnibus zwischen Proskau und Oppeln. Er fährt um 8¹/₂ Uhr vormittags und 4¹/₂ Uhr nachmittags von dem kaiserlichen Postgebäude in Oppeln nach Proskau.

Beeignete Unterkünfte bieten die Gasthäuser und Privathäuser Proskau's.

Weitere Auskünfte erteilt die Direktion.

Proskau, den 5. Juni 1915.

Königliche Lehranstalt für Obst- und Gartenbau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 26

Köslin den 26. Juni

1915

Inhalt. Inhalt der Gesefsammlung und des Reichsgesefblattes, S. 211. — Ziehungstag der Wertlotterie der Genossenschaft „Kriegerheim in Hannover, S. 211. — Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Teufels Wodnin Moor in Sydow, S. 211. — Auslosung vormals Hannoverscher Staatsschulverschreibungen, S. 214. — Liste der für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen, S. 215. — Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung betreffend Herstellungsverbot zc. für Militärtüche, S. 216. — Listen beschlagnahmter Kriegspostkarten, S. 217. — Bezeichnung der Postagentur Mischlawa, Kreis Schlawa, S. 219. — Einrichtung von Unfallmeldestellen bei Telegraphenanstalten, S. 219. — Personal-Nachrichten, S. 219.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt der Gesef-Sammlung.

- Nr. 29. Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt über die Erhebung der Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der Saale, S. 91.

Inhalt des Reichs-Gesefblattes.

- Nr. 72. Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung, S. 331.
- Nr. 73. Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bestimmungen zur Ausführung des Gesefes über den Absatz von Kalisalzen, S. 339. — Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nidel, S. 340.
- Nr. 74. Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker, S. 341.
- Nr. 75. Bekanntmachung über die Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien, S. 343. — Bekanntmachung über die abgabenfreie Verwendung von Salz zum Einsalzen von Barneelen (Krabben), S. 344.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

- 249) Die Ziehung der 2. Reihe der der Genossenschaft „Kriegerheim“ in Hannover durch meinen Erlaf vom 30. November 1911 bewilligten Wertlotterie, deren Auspielung bisher nicht möglich war, ist nunmehr auf den 19. und 20. August d. Js. festgesetzt worden.

Berlin, den 16. Juni 1915.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage von Jarosky.

250) Satzung

der Bodenverbesserungsgenossenschaft Teufels-Wodnin-Moor in Sydow, im Kreise Schlawa.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesefsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Teufels-Wodnin-Moor“ und hat ihren Sitz in Sydow, Kreis Schlawa.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des Kgl. Meliorationsbauamts Stolp vom 10. April 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte, der auch einen Kostenüberschlag enthält,
2. einem Lageplan, aus dem die Grenzen des Genossenschaftsgebietes hervorgehen.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der

Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand.

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Beschäftigungsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Vorsteher, für den ein Stellvertreter bestellt wird.

Vorsteher und Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt; als Ersatz für Auslagen und Zeitverräumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher und sein Stellvertreter werden auf fünf Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde

entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen

ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben;
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltenlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Befehlsamtl. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschafts-

arbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen – Nachbündungen usw. – zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorstande liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben insbesondere ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen,
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
- c) über die Unterhaltung der Anlagen die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
- d) die Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die

- Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
 - g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen;
 - h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,
 - i) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 23. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb eines Monats nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den

öffentlichen Gemeindebeamten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Schlawe aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluss der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 8. Juni 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

251) Bekanntmachung.

Bei der am 4. d. Mts. in Gegenwart eines königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals hannoverschen 4 prozentigen Staatsschuldverschreibung Litera S zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1915 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 53, 102, 110, 292, 351, 354, 448, 469 über je 1000 Tlr. Gold und Nr. 750, 985, 1061, 1226, 1259, 1361, 1431, 1574, 1593, 1785, 1802, 1909 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1916 zur baren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold. Die Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen usw. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hieselbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse I in Frankfurt a. M. geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen mit oder ohne Wertangabe muß portofrei geschehen.

Sollte gekündigtes Kapital bis zum Fälligkeitstage nicht abgefordert werden, so tritt dasselbe von dem genannten Zeitpunkte ab zum Nachteil der Gläubiger außer Verzinsung.

Hannover, den 8. Juni 1915.

Der Regierungspräsident. In Vertretung: B u d d e.

252) Liste der im Etatsjahr 1914 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen und Preussischen Schatzanweisungen.

| I. Konsolidierte 4prozentige Staatsanleihe: | | | | | |
|---|----------------|--------------------|--------------|--------------------|--------------|
| von 1908. | | noch von 1908. | | von 1912. | |
| Tit. F. Nr. 508031 bis 508034 | über je 200 M. | Tit. J. Nr. 112899 | über 100 M. | Tit. F. Nr. 606543 | über 200 M. |
| " J. " 110987 | über 100 M. | von 1909. | | " F. " 606544 | " 200 " |
| | | Tit. D. Nr. 987425 | über 500 M. | | |
| II. Konsolidierte 3 1/2 (vormals 4) prozentige Staatsanleihe: | | | | | |
| von 1876-79. | | noch von 1880. | | von 1883. | |
| Tit. C. Nr. 66645 | über 1000 M. | " F. " 90855 | " 200 " | Tit. B. Nr. 229223 | über 2000 M. |
| " C. " 82751 | " 1000 M. | " F. " 91883 | " 200 " | " C. " 388140 | " 1000 " |
| | | " F. " 122747 | " 200 " | " C. " 388710 | " 1000 " |
| von 1880. | | von 1881. | | " C. " 388711 | " 1000 " |
| Tit. C. Nr. 90917 | über 1000 M. | Tit. A. Nr. 55050 | über 5000 M. | " C. " 424757 | " 1000 " |
| " C. " 152029 | " 1000 M. | " C. " 229847 | " 1000 " | " C. " 425656 | " 1000 " |
| " E. " 88642 | " 300 " | " D. " 226661 | " 500 " | " C. " 427240 | " 1000 " |
| " E. " 88892 | " 300 " | " E. " 485811 | " 300 " | " C. " 460486 | " 1000 " |
| " E. " 100272 | " 300 " | " F. " 131408 | " 200 " | " D. " 386844 | " 500 " |
| " E. " 104717 | " 300 " | " F. " 154030 | " 200 " | " D. " 387565 | " 500 " |
| " E. " 107333 | " 300 " | " F. " 161596 | " 200 " | " D. " 389303 | " 500 " |
| " E. " 107334 | " 300 " | | | " D. " 404954 | " 500 " |
| " E. " 119608 | " 300 " | | | " D. " 418758 | " 500 " |
| " E. " 120684 | " 300 " | | | " E. " 649236 | " 300 " |
| " E. " 120686 | " 300 " | Tit. C. Nr. 259464 | über 1000 M. | " E. " 649237 | " 300 " |
| " E. " 141184 | " 300 " | " C. " 264960 | " 1000 " | " E. " 734955 | " 300 " |
| " E. " 155997 | " 300 " | " C. " 317701 | " 1000 " | " E. " 741219 | " 300 " |
| " E. " 167147 | " 300 " | " C. " 338233 | " 1000 " | " F. " 251251 | " 200 " |
| " E. " 174989 | " 300 " | " D. " 262060 | " 500 " | | |
| " E. " 180703 | " 300 " | " D. " 266273 | " 500 " | von 1884. | |
| " E. " 181462 | " 300 " | " D. " 344870 | " 500 " | Tit. C. Nr. 573183 | " 1000 M. |
| " E. " 215084 | " 300 " | " D. " 344871 | " 500 " | " D. " 520572 | " 500 " |
| " E. " 215085 | " 300 " | " D. " 345307 | " 500 " | " E. " 759687 | " 300 " |
| " E. " 307114 | " 300 " | " D. " 348738 | " 500 " | " E. " 773160 | " 300 " |
| " E. " 320345 | " 300 " | " E. " 495041 | " 300 " | " E. " 817318 | " 300 " |
| " E. " 327803 | " 300 " | " E. " 564254 | " 300 " | " E. " 845411 | " 300 " |
| " E. " 327806 | " 300 " | " E. " 564255 | " 300 " | " E. " 845862 | " 300 " |
| " E. " 348120 | " 300 " | " E. " 627826 | " 300 " | " F. " 308081 | " 200 " |
| " E. " 387406 | " 300 " | " F. " 184848 | " 200 " | " H. " 71413 | " 150 " |
| " E. " 387407 | " 300 " | " F. " 184849 | " 200 " | | |
| " E. " 409242 | " 300 " | " F. " 199874 | " 200 " | von 1885. | |
| " E. " 414949 | " 300 " | " F. " 211908 | " 200 " | Tit. D. Nr. 725551 | über 500 M. |
| " E. " 443786 | " 300 " | " F. " 215720 | " 200 " | | |
| " F. " 88462 | " 200 " | " F. " 224017 | " 200 " | | |
| | | " F. " 241554 | " 200 " | | |

| III. Konsolidierte 3 ¹ / ₂ prozentige Staatsanleihe: | | | | | |
|--|--------------|--------------------|-------------|-----------------------|-------------|
| von 1885. | | noch von 1890. | | von 1892. 1893. 1895. | |
| Lit. E. Nr. 28311 | über 300 M. | Lit. D. Nr. 399256 | über 500 M. | Lit. E. Nr. 649850 | über 300 M. |
| von 1889. | | = D. = 423303 | = 500 = | = E. = 658851 | = 300 = |
| Lit. C. Nr. 196282 | über 1000 M. | = E. = 519485 | bis 519489 | = E. = 658852 | = 300 = |
| = D. = 211348 | = 500 = | über je 300 M. | | = F. = 236645 | = 200 = |
| = G. = 7979 | = 150 = | = E. = 608443 | über 300 = | von 1905. 1906. | |
| von 1890. | | = E. = 632795 | = 300 M. | Lit. D. Nr. 831376 | über 500 M. |
| Lit. C. Nr. 380948 | über 1000 M. | = F. = 163119 | = 200 = | = F. = 426918 | = 200 = |
| IV. Konsolidierte 3 prozentige Staatsanleihe: | | | | | |
| von 1891. | | von 1903. 1904. | | | |
| Lit. E. Nr. 12693 | über 300 M. | Lit. E. Nr. 218046 | über 300 M. | | |
| = F. = 15526 | = 200 = | | | | |
| = F. = 16260 | = 200 = | | | | |
| V. 4 prozentige Preussische Schatzanweisungen: | | | | | |
| von 1908. | | | | | |
| Serie I Lit. G. Nr. 39919 über 500 M. | | | | | |

Berlin, den 17. April 1915.

Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere.
Haas. Rammow. Lübcke.

Vorstehende Liste wird gemäß § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung S. 157) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Köslin, den 21. Juni 1915.

253) Ausführungs-Bestimmungen
zu der Bekanntmachung betreffend
Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche

(W. I. 1/5. 15 K. R. A.).

I. § 3 Absatz 2 Ziffer 1e der Verfügung W. I. 1/5. 15 K. R. A. wird dahin erläutert, daß die darin angegebenen Lieferungsverpflichtungen nur dann als vorliegend gelten und die zur Ausführung dieser Lieferungsverpflichtungen erforderlichen Mengen von Militärtuchen von der Beschlagnahme nur dann ausgenommen sind, wenn durch die ordnungsmäßig ausgefüllten amtlichen **Belegscheine** der Nachweis erbracht ist, daß die zu liefernden Waren letzterhand zur Erfüllung von Lieferungsverträgen gebraucht werden, die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, mit einer der unter § 3, Absatz 2 Ziffer 1 a - d genannten Stellen abgeschlossen waren.

Die amtlichen Belegscheine, aus deren Vordruck alles Nähere zu ersehen ist, werden den Personen, die unmittelbare Lieferungsverträge mit dem Bekleidungs-Beschaffungsamt oder einem deutschen Kriegs-Bekleidungsamt haben, auf Anforderung vom Wollgewerbemeldeamt Berlin SW, 48, Berl. Hedemannstraße Nr. 17, übersandt.

II. Werden **Tuche**, die mittels des Meldescheins 4 gemeldet sind, vom Besteller oder dem sonst Empfangsberechtigten **nicht angenommen**, oder wird für sie

Königliche Regierung.

vom Besteller oder sonst Empfangsberechtigten kein amtlicher Belegschein beigebracht, so hat sie der Lieferer zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe unverzüglich von neuem beim Wollgewerbemeldeamt anzumelden, und zwar unter Benützung des Meldescheins 1. Der neue Meldeschein hat einen Hinweis auf die bereits früher mittels Meldescheins 4 erfolgte Anmeldung derselben Tuche zu enthalten.

III. Die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12. Uhr, einem **Spediteur oder Frachtführer übergebenen**, aber erst nach dem 15. Mai 1915 in den Besitz des Empfängers gelangten Waren gelten im Sinne der Verfügung als schon durch die Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer in den Besitz des Empfängers gelangt.

IV. **Kurze Längen** (Kupons, die nicht zu der Herstellung eines einheitlichen Uniformstückes (Rockes, Mantels oder Hose) ausreichen, unterliegen nicht der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15 K. R. A.

V. **Freigabe** beschlagnahmter Tuche erfolgt gegebenenfalls durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preuß. Kriegsministeriums.

VI. Die Regelung der **weiteren Herstellung** von Militärtuchen für die Zwecke der Militärbehörde erfolgt nur durch das Bekleidungs-Beschaffungsamt, Berlin SW, 11, Askaniischer Platz 4.

VII. Die in § 9 für die Nachlieferung von **Prüfungszeugnissen** gestellte Frist wird bis zum

30. Juni 1915, die in § 9 gestellte Anmeldefrist wird bis zum 20. Juni 1915 einschl. verlängert. Maßgebend für die Anmeldung bleibt der tatsächliche Zustand am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr.

VIII. Amtliche **Meldescheine** sind nach dem 30. Juni 1915 nicht mehr in den Postanstalten, sondern nur noch bei dem Wollgewerbemeldeamt erhältlich.

IX. Ein aml. **Handbuch** mit allen Bestimmungen über die Beschlagnahme der Militärtuche und die Übernahme der geeigneten Bestände durch die Militärbehörde ist von dem Wollgewerbemeldeamt zum Preise von 0,50 M. zu beziehen.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armee Korps.

Danzig, Braudenz, Kulm, Thorn, den 10. Juni 1915.
Der kommandierende General des stellv. 17. Armee Korps.

gez. v. **Schack**, General der Infanterie.
Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. **Baerenfels-Warnow**, Generalleutnant.
Der Gouverneur der Festung Braudenz.

J. B.: gez. v. **Hennigs**, Generalleutnant.
Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. **Bünau**, Generalleutnant.
Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B.:
gez. v. **Gerstein-Hohenstein**, Generalleutnant.

254) Verzeichnis
der im Bereiche des VII. Armee Korps beschlagnahmten
vom Verkauf ausgeschlossenen Kriegspostkarten.

| Verlag | Bezeichnung der Karten |
|--------|------------------------|
|--------|------------------------|

| | |
|---|--|
| Sermann Vorch,
Kunstanstalt
Dortmund. | Galerie berühmter Zeitgenossen. 35.
Mit die Stiebeln willstest nach Berlin
marschieren. 8.
Michels Erwachen. 32.
Engl. Minister Grey 34.
Hoch sollen sie leben. 7.
Einen Tritt diesem Schuft. 15.
Sie taten auf den Sieg schon hoffen. 13.
Jetzt gibts deutsche Hiebe. 1.
Nu Bade alles befehlt. 4.
Hier werden noch Kriegserklärungen
angenommen. 2.
Aus John Bull machen wir Bull-
john. 44.
Eine Visitenkarte von Zeppelin. 6.
Der gelehrige Japs, Englands Schüler.
12.
So muß es kommen. 2.
Der Bierbund in deutscher Verarbei-
tung. 18.
Ist das die ganze Narew-Armee? 27.
Das letzte Aufgebot. 29.
Bitte, wir wollen auch wieder artig
sein. 40.
Olympische Spiele 1914. 41. |
|---|--|

| Verlag | Bezeichnung der Karten |
|--------|------------------------|
|--------|------------------------|

| Verlag | Bezeichnung der Karten | Verlag | Bezeichnung der Karte |
|---|--|---|---|
| Otto Raschewitz,
Dortmund. | Nach der Schlacht bei Mez. 203.
Sie sollen uns nur kommen. 200.
Das saubere Kleeblatt hält Kriegsrat. 201. | Besellschaft für
graphische Kunst
m. b. H. Berlin
S. W. 68.
Carl Rud.
Bremer & Co.
Cöln, Neufferstr.
28.
Firmenzeichen: | Der von Dummernals. |
| Müller und
Meyer, Dort-
mund, Herold-
straße 29. | Nanu! Dess. 4.
John Bull, jetzt hast die Hose voll. 2.
Deutsche Versohlanstalt. 3.
Beh! auf dem Weg kommst nicht
nach Berlin 1.
Schreit nicht, ihr Bengels es gibt
deutsche Hiebe. | | Bildnis Georg, Poincare, Nikolaus
(a Berlin) Deutscher Michel. Nr. 5. C.
Die drei größten Raubtiere der Welt
gebändigt vom deutschen Michel.
Nr. 5 D. |
| Carl Regel-
mann, Bochum. | Das Oberhaupt der Königsmörder.
Nu härn se mei Guteser dhun se
nur nich so kiehn usw
Von dem Wolga bis an Themsen,
Dalli Dropski Feind verwämsen.
Michel fest die Grenzen rein.
Über Dresch' kriegen sie doch. 13.
Jetzt hab ichs aber nun endlich satt. 8.
Deutsche Schläge. 5.
42 cm. 15. | Peter Schöber,
Cöln, Friesen-
straße 49.
Schaar & Dathe,
Komm. Ges. a.
Alt. Trier.
A. Druhbach &
Co. Cöln. | Der dreiverband in der deutschen
Sommerfrische. 1914 Nr. Nr. F.
Melde gehorjamst: Dreiverband er-
ledigt. 1914 Nr. H.
Der deutsche Nar.
Straßenkampf in einem französischen
Grenzort. Nr. Serie 8 Nr. 4.
Zeppelin über Kriegsschiffen mit
Überschrift: O werft doch nicht
die Dinger aus, wir reißen schon
von selber aus. 1914 Nr. Nr. G.
88315 Das Vetterfreundschafts-Ende,
oder: Wie deutsches Volk eine
Welt voller Feinde bezwingt.
Der erste gefangene Franzose. |
| Kunstverlag
Gust. Pielmeyer
Düsseldorf Klo-
sterstr. 128
Firmenzeichen:
B. P. D.
Mairworm=Ver-
lag, Düsseldorf.
H. Schmitz, El-
berfeld,
Kempstr.
Albr. Häse,
Duisburg.
Schäfermann &
de Greiff,
Krefeld. | Die Russen sind alle Verbrecher.
Die Helden des Dreiverbandes.
Strömt herbei ihr Völkerschaaren.
Aus Deutschlands größter Zeit. | Artur Rehn &
Co. Berlin-Alt-
Moabit. Fir-
menzeichen: A.
R. & C. i. B. | Nr. 5. Extrablatt vom russischen
Kriegsschauplatz. Großer russischer
Sieg! Die Russen haben Wuttli
eingenommen.
Nr. 8. Deutsche Ricinus-Pillen.
Nr. 716/4. Ich spiele nicht mehr
mit, sonst nimmst du mir noch alle
Schiffe weg.
Nr. 716/1. Eine kitzliche Sache.
Nr. 716/2. Deutsches Laubenschleifen.
Nr. 758. Hiddet! Der neue Schlach-
ruf der Deutschen.
Zehnklassige Erstlingschule.
Unsere Arbeit ist Gottesarbeit. Das
Recht ist unser Richter. |
| Münster, den 1. Juni 1915.
Stello. Generalkommando VII. Armeekorps.
255) 1. Liste
der im Bereiche des VIII. Armeekorps beschlagnahmten,
von dem Vertriebe ausgeschlossenen Kriegspostarten.
(Verfg. Kriegsm. v. 16. 3. 15. Nr. 291/3. 15. A. 3.) | | H. J. Luz,
Verlag oder H.
Houbois Druck,
beide in Cöln.
Herm. Lorch,
Kunstanstalt,
Dortmund.
Paul Fint,
Berlin.
Firmenzeichen: | Galerie berühmter Zeitgenossen. |
| Johannes Bött-
cher. Cöln, Ur-
sulakloster 12 I. | Nach Paris.
Geschäftsanzeige Nicolaus & Co.
Bandit-Gesellschaft.
Deutscher Verlag, Rechnung nach
erfolgter Lieferung.
Deutschland, Deutschland über alles.
Des deutschen Michels Internationales
Völkerrassen-Museum. 59724. | Wilh. Schröder
Nachf., Berlin
N. D. 43. | Nr. 5. Packpapier und Bindfaden,
als Ersatz für Patronentaschen u.
Ledergürtel. (La grande Nation)
Nr. 28. Deutsche Keile! Nur nicht
drängeln. Euch zieh ich die Hosen
auch noch stramm!
König Nikita führt seine Streitmacht
ins Feld. |
| Thomas Brei-
sen, Wahn
(Rhld.) | | | |

| Verlag | Bezeichnung der Karten |
|---|--|
| Albert Fink,
Berlin, Fried-
richstr. 74.
Firmenzeichen:
Verlag der Lusti-
gen Blätter (Dr.
Epsler & Co.)
G. m. b. H.
Berlin S. W. 68.
Druck von H.
S. Hermann,
Berlin.
Leunitz Berlin
Berlin S. O. 18. | Nr. 60. Über Männe blamiere uns nicht. |
| | Nr. 61. Der patriotische Dackel. |
| | Nr. 9. Schuft Nr. 7. |
| | Nr. 10. Panik an der Themse. (Um Gottes willen, — da kommt doch schon wieder was.) |
| | Nr. 13a. Freibad in den masurischen Seen. |
| | Nr. 3a. Nach Sibirien. |
| | Nr. 7a. Ein Spiel. So war es. So kann es werden. |
| | Nr. 2. Die deutsche Eisenfaust wird die Heimtücke zu Boden schmettern. |
| | Nr. 15a. In England ist das Bogen Brauch, doch deutsche Jungen könnens auch. |
| | Neue Kriegskarte von Europa. |

Coblenz, den 4. Juni 1915.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos VIII. Armeekorps.

Der Chef des Stabes.

gez. von Hepte, Generalmajor.

256) Bekanntmachung.

Die im Kreise Schlawe gelegene Post-Agentur Altshlawe hat die zusätzliche Bezeichnung (Kr. Schlawe) erhalten.

Röslin, den 17. Juni 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Bissing.

257) Bekanntmachung.

Bei den Telegraphenanstalten in Dargen im Kreise Bublitz, Wobrow im Kreise Kolberg-Körlin, Neudorf im Kreise Neustettin, Turzig im Kreise Rummelsburg, Köpnitz im Kreise Schlawe, Groß Krien und Labuhn im Kreise Stolp sind Unfallmeldestellen eingerichtet worden, welche die Möglichkeit gewähren, bei Feuersgefahr, Waldbränden, Erkrankungen, Diebstählen, Wassersnot und anderen Unfällen Hilfe von auswärts, auch zur Nachtzeit, mittels des Telegraphen herbeizurufen.

Röslin, den 18. Juni 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Nachrichten.

Es sind ernannt worden: der Amtsvorsteher Laug in Sellnow zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Altwerder, Kreis Körlin-Körlin und der Rentengutsbesitzer Koloseite in Berghardshöhe zum II. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Krampfewitz, Kreis Lauenburg.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Sonderblatt

zu Stück 26 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 30. Juni 1915.

Verordnung

zur Verhütung der weiteren Ausbreitung
von Geschlechtskrankheiten im Ostheere.

§ 1.

Frauenspersonen, die wegen gewerbmäßiger Unzucht unter polizeilicher Aufsicht stehen, haben sich von der Polizei (im Auslande von der Ortskommandantur) unverzüglich einen Ausweis ausstellen zu lassen. Den Ausweis haben sie stets bei sich zu führen. Beim Abhandentommen haben sie sich sofort einen Ausweis ausstellen zu lassen, Wohnungsveränderungen haben sie unverzüglich der Polizei (Ortskommandantur) anzuzeigen und auf dem Ausweis vermerken zu lassen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 2.

Frauenspersonen, die gewerbmäßig, d. h. gegen Entgelt Unzucht treiben und noch nicht unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, haben sich sofort bei der Polizei (Ortskommandantur) anzumelden und sich einen Ausweis ausstellen zu lassen.

Unterlassungen werden mit Gefängnis von 2 Wochen bis zu einem Jahre bestraft. Außerdem werden solche Frauenspersonen vom Kriegsschauplatz zwangsweise entfernt werden. Als Kriegsschauplatz gilt rechts der Weichsel das gesamte Gebiet Preußens und Rußlands östlich der Weichsel, links der Weichsel das unter deutscher Verwaltung stehende bezw. von den deutschen Truppen besetzte Gebiet Polens.

§ 3.

Frauenspersonen, die wegen gewerbmäßiger Unzucht unter polizeilicher Aufsicht stehen und den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit erlassenen polizeilichen oder militärischen Vorschriften zuwiderhandeln, werden von jetzt ab mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Frauenspersonen, die mit Männern (Zivil- und Militärpersonen) geschlechtlich verkehren, obschon sie wissen, daß sie geschlechtskrank sind, werden mit Gefängnis von 2 Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Außerdem haben solche Frauenspersonen zu gewärtigen, daß sie in militärischen Bewahrsam und militärärztliche Behandlung genommen werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.

Hauptquartier, den 22. Juni 1915.

Der Oberbefehlshaber des Ostheeres.

gez. von Hindenburg,
Generalfeldmarschall.

Diese Verordnung tritt auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand mit dem 1. Juli 1915 für den **ganzen Befehlsbereich des XVII. Armeekorps** in Kraft.

Danzig, den 24. Juni 1915.

Der kommandierende General.

v. S ch a d.

Bekanntmachung,

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

b) Für die in § 3 Absatz e bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 30. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 4 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die in § 4 aufgeführten Mindestmengen am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter den angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom Inkrafttreten dieser Verfügung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Übersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 4 bezeichneten Vorräte.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

f) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügungen Ch. I. 124./1. 15. K. R. A., Ch. I. 1./4. 15. K. R. A. und Ch. I. 1./6. 15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verfügung ersetzt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anlassigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Ausnahmen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, geringer waren als die in der untenstehenden Übersichtstafel (Spalte C)

aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verfügenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

§ 5.

Besondere Bestimmungen.

a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der untenstehenden Übersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen.

b) Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Anträge sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft zu Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

c) Freigegeben werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung die für anderen als in Spalte A der untenstehenden Übersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch (nicht zum Weiterverkauf) monatlich auf Antrag. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft zu Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Freigabeschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

e) Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die vom Bundesrat oder von den verfügenden Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche die Höchstpreise festgesetzt hat oder der von ihr ermächtigten Stellen.

f) Nach Spalte A der untenstehenden Übersichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen verbleiben unter Beschlagnahme.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten,

§ 6.

Meldebestimmungen.

Die von dieser Verfügung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Meldeschein bis zum 10. Juli 1915 zu erfolgen und ist an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein)

Dieser Meldeschein wird für die Julimeldung auf schriftliches Ersuchen von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft portofrei versandt. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldeschein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufgegeben werden.

Die Belege müssen zur Nachprüfung bereit gehalten werden. Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten.

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum 10. jeden Monats, an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65 einzureichen, von der die Übersendung der hierzu erforderlichen Meldescheine an diejenigen Firmen unaufgefordert erfolgen wird, die im Juli Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.

Bei vollständigem Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A und B der untenstehenden Übersichtstafel oder Freigabe laut § 5 Absatz c ist einmalige Fehlanzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann solange nicht erforderlich, wie Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam, so daß alsdann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzugehen hat.

Anfragen, die vorliegende Verfügung betreffen, sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

§ 7.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Uebersichtstafel.

| Klasse | Stoffgattung | A | B | C |
|--------|---|--|--|---|
| | | Erlaubt sind Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Bestände und Zugänge denjenigen Eignern, die in ihren Büchern ausweisen | Erlaubt ist Verkauf (vgl. § 5) beschlagnahmter Vorräte an | Frei sind Vorräte, deren Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der Beschlagnahme kleiner war als kg |
| a | Natron- (Chile-), Kali, Kalk- (Norge-), Ammoniumsalpeter | daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen; | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellsch., Berlin W, Mauerstraße 63-65; | 500
(der Klassen a und b zusammen) |
| b | Salpetersäure jeder Grädigkeit, auch gemischt und verunreinigt | daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen; | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellsch., unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse; | |
| c | Toluol, roh, gereinigt, rein oder in toluolhaltigen Stoffen, Nitrotoluol aller Art | daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen; | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellsch., unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse | 20 |
| d | Japankämpfer jeder Aufbereitung (gleichgültig, wo die Aufbereitung stattfand), auch als Kämpferpulver und Kämpferblume | daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff, Pulver und Medikamente ausführen; | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellsch. | 20 |
| e | Glyzerin mit 75 v. H. und mehr Reingehalt | daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine ausführen, für die ihnen von der bestellenden Behörde die Unerseßlichkeit bescheinigt ist; | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellsch. | 50 |
| f | Schwefelinhalt in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in Zinkblende, in schwefliger Säure sowie in rauchender und wässriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit (auch in gemischter und verunreinigter Säure) | daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen. | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellsch., unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse. | 1 500
(Schwefelinhalt). |

Stettin, im Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff.

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regts.
Königin.

Danzig, Graubenz, Thorn, Kulm, den 30. Juni 1915.

Der kommandierende General des stellv. 17. Armeekorps.

gez. v. Schäd, General der Infanterie.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. Baerenfeld-Barnow, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Graubenz.

J. B.: gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B.:

gez. v. Gerstein-Hohenstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. Büna u, Generalleutnant.

Bekanntmachung, betreffend

Herstellungsverbot für Baumwollstoffe.

Auf Grund § 9 Buchstabe b des Gesetzes über
den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern
auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den
Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes

Herstellungsverbot

erlassen und zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1. Vom 1. August 1915 an dürfen bis auf
weiteres folgende, **ausschließlich oder vorwie-**
gend aus Baumwolle zu fertigende Web- und
Wirkwaren ohne Unterschied, ob glatt, gemustert oder
buntgewebt, **nicht mehr hergestellt** werden:

1. Stoffe für Leib- und Bettwäsche:

Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in
Kette, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16
engl. oder über Nr. 32 engl. zu verwenden
sind, ohne Rücksicht auf die Faden-
stellung; ferner sämtliche Gewebe, zur deren
Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht werden.

2. Stoffe für Haus- und Tischwäsche:

Tischzeuge und Tischtücher, Servietten, Hand-
tücher und Handtuchzeuge im Stück, Küchen-
tücher, Scheuertücher, Staubtücher, Frottier-
gewebe, Inletts, Daunenkörper, gerauchte Bett-
tücher.

3. Kleider- und Futterstoffe:

a) Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in
Kette, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16
oder über Nr. 32 engl. zu verwenden sind,
ohne Rücksicht auf die Dichte der Faden-
stellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren
Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht
werden.

b) Stidereistoffe, Filets, Tülle, Spitzen, Schleier-
stoffe, Franzen;

Kleiderfrottes, Kleidervelvets, -plüsch und
-samte.

4. Stoffe für Inneneinrichtung:

Matrazendrelle, Bettvorlagen, Wandbespan-
nungstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrelle,
Läuferstoffe, Möbelplüsch, Tisch- und sonstige
Decken, Vorhangstoffe, Fellstoffe, Vorhang-
kretannes, Madrasvorhänge, Gardinen aller
Art.

5. Stoffe für technische Artikel:

Säcke, Treibriemen, Seile, Bindfaden, Walzen-
tücher, Sehtücher, Käsetücher,

6. Bänder, Lizen, Riemen, Gurte, Be- sahartikel und Posamente.

7. Wirkwaren jeder Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegen-
stände, welche den unter 1 bis 5 aufgezählten Ver-
wendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen
im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Be-
zeichnung gehandelt werden.

Die Herstellung der unter das vorstehende Verbot
fallenden Waren ist nach wie vor erlaubt, wenn hierzu
ausschließlich Garne von Nr. 60 engl. einfach aufwärts
Verwendung finden.

§ 2. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Web-
und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche

1. in der Zeit bis zum 1. August 1915 zur Er-
füllung von unmittelbaren oder mittelbaren Auf-
trägen der Heeres- oder der Marineverwaltung
in Arbeit genommen waren,
2. ab 1. August 1915 durch den Kriegsausschuß
der Baumwollindustrie, dessen Gründung in Aus-
sicht genommen ist, zur Vergebung gelangen,
3. aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt
werden, welche nachweislich erst nach dem
15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland
eingeführt worden sind.

§ 3. Im öffentlichen Interesse und zur Aufrecht-
erhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen
vom Verbot der Herstellung, insbesondere der unter
Ziffer 5 aufgeführten technischen Artikel durch das
Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Ab-
teilung (Sektion W II.) Berlin SW. 48, verlängerte
Hedemannstraße 9/10, bewilligt werden.

§ 4. Strafandrohung.

Wer das in § 1 ausgesprochene Herstellungsverbot
übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder
anreizt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Straf-
gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis
bis zu einem Jahr bestraft.

Stettin, im Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Bekanntmachung, betreffend

Vorschriften über das Verfahren bei der Prüfung, der Feststellung des Übernahme- preises und der Übernahme von Militär- tuchen.

1. Die Prüfung, Feststellung des Übernahme-preises und Übernahme der Militärtuche erfolgt innerhalb des Reichsgebietes durch das königlich Preussische Kriegsministerium.

Die Aufforderung zur Ueberlassung und zur Versendung, sowie die Anordnung des Eigentumsüberganges (Uebernahme) der Militärtuche ergeht durch das Wollgewerbemeldeamt des königlich Preussischen Kriegsministeriums.

2. Für die Preisbestimmung der beschlagnahmten Tuche soll eine physikalisch-chemische Prüfung maßgebend sein, ähnlich der bisher von den Kriegsbekleidungsämtern vorgenommenen.

Alle Tuchproben, die ohne amtliche Prüfungszeugnisse eingereicht sind, werden daher in der Prüfungsstelle des Wollgewerbemeldeamtes geprüft. Soweit amtliche Prüfungszeugnisse beigebracht werden, sind diese für die Preisfestsetzung maßgebend.

3. Die Prüfungsstelle wird von einem Dipl.-Ingenieur geleitet, dem zwei akademisch gebildete Chemiker zur Seite stehen. Sie arbeitet nach den Grundsätzen des königlichen Material-Prüfungs-Amtes in Berlin-Lichterfelde. Die Beamten sind dort ausgebildet. Es wird ihnen in keinem Falle bekannt gegeben, wem die einzelnen Tuchproben gehören. Die Vordrucke für die Prüfungsberichte und die Muster werden in der Muster-Kontrollstelle mit Nummern anstelle der Namen versehen und so der Prüfungsstelle übergeben. Den Prüfungsbeamten ist das Betreten der Räume, in denen der Briefwechsel mit den Meldenden usw. arbeitet wird, verboten.

4. Nach dem Ergebnis der physikalisch-chemischen Prüfung (Ziffern 2 und 3) werden die Tuche von dem Wollgewerbemeldeamte in Klassen eingeteilt.

5. Die Entscheidung, welche Klassen und Farben von Tuchen jeweils von der Militärbehörde übernommen und welche zur späteren Verwendung zurückgestellt werden, hat die Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums.

Die Bekleidungsabteilung wird nach ihrem Ermessen unbrauchbare Tuche dem Wollgewerbemeldeamt zur Freigabe bezeichnen.

6. Für die einzelnen Tuchklassen sind von dem königl. Preussischen, dem königl. Bayerischen, dem kgl. Sächsischen und dem königl. Württembergischen Kriegsministerium auf Grund der gesetzlichen Höchstpreise für Militärmannschaftstuche Preistabellen festgesetzt worden. Diese Tabellen bilden die endgültige Unterlage für die Festsetzung des Übernahme-preises im Einzelfalle.

7. Die Muster werden mit den Prüfungszeugnissen und unter Angabe der auf Grund der Prüfung, bezw. des amtlichen Prüfungszeugnisses festgestellten Klassen einer Kommission vorgelegt, die sich jeweils aus einem Offizier des Kriegsministeriums als Vorsitzenden, einem Sachverständigen aus Tuchgroßhandels- und einem aus Fabrikantenpreisen zusammensetzt. Erstere Sachverständige sind von den Handelskammern zu Berlin, München, Leipzig, Stuttgart, letztere von dem Kriegs-Barn- und Tuchverband dem Kriegsministerium zu benennen. Das Wollgewerbemeldeamt wird jeweils zwei von diesen Sachverständigen rechtzeitig zur Teilnahme an den Sitzungen auffordern.

Der Prüfungskommission ist nicht bekannt, wessen Tuche sie beurteilt.

Sie hat das Recht, gegebenenfalls Nachprüfungen der Tuchproben vornehmen zu lassen.

Die Kommission setzt an Hand der Preistabellen (vgl. Ziffer 6) mit Stimmeneinheit den Übernahme-preis fest. Sie kann gewisse Zuschläge oder Abschläge bestimmen. Durch erstere dürfen jedoch die gesetzlichen Höchstpreise nicht überschritten werden.

Wird in der Kommission eine Einigung über den Preis nicht erzielt, so muß der Vorsitzende die Entscheidung der Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums anrufen, welche alsdann den Preis an Hand der Sachverständigengutachten endgültig festsetzt. Eine Aufsehung der Preisbestimmung ist nicht zulässig.

9. Soweit die Bekleidungsabteilung bestimmte Tuche als zur Übernahme geeignet bezeichnet hat, gibt das Wollgewerbemeldeamt dem Bekleidungs-Beschaffungs-Amte die Bestände an diesen brauchbar befundenen Tuchen an und fordert es auf, mitzutellen, wann und an welches Kriegs-Bekleidungs-Umt die betreffenden Tuche zu senden sind.

10. Sobald das Bekleidungs-Beschaffungs-Umt das empfangspflichtige Kriegs-Bekleidungs-Umt bezeichnet hat, teilt das Wollgewerbemeldeamt diesem die Entscheidung des Bekleidungs-Beschaffungsamtes mit und gibt ihm den Eigentümer, die Menge, Art und Eigenschaften, den Übernahme-preis und Liefertermin der Tuche an.

11. Zugleich ergeht von dem Wollgewerbemeldeamt an die Eigentümer gemäß § 2 des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. Aug. 1914 die Aufforderung zur Ueberlassung dieser Tuche an die Militärbehörde und zur umgehenden Uebersendung an das zu bezeichnende Kriegs-Bekleidungs-Umt unter Bekanntgabe der „Lieferungs- und Abnahme-Vorschriften“.

12. Das Kriegs-Bekleidungs-Umt prüft die Tuche nach Eintreffen und benachrichtigt das Wollgewerbemeldeamt von der Annahme oder Zurückweisung der Tuche.

13. Hat das Wollgewerbemeldeamt Kenntnis von der Annahme der Tuche durch das Kriegs-Bekleidungs-

Amt erhalten, so teilt es dem Eigentümer der Luچه mit, daß das Eigentum der in Rede stehenden Luچه dem betreffenden Kriegs-Bekleidungs-Amt übertragen wird (Uebernahme).

14. Das Kriegs-Bekleidungs-Amt, welches die Luچه erhält, bezahlt sie spätestens 6 Wochen nach Empfang.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armeekorps.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, den 25. Juni 1915.

Der Kommandierende General des stellvertretenden XVII. Armeekorps.

v. S c h a d , General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

J. D.: H e n n i g s , Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. B a e r e n f e l d - W a r n o w , Generalleutnant,

Der Gouverneur der Festung Thorn.

gez. v. B e r s t e i n - H o h e n s t e i n , Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez.: v. B ü n a u , Generalleutnant.

Die Gemeinde hat sich am 10. April 1871
 im Gemeinderath versammelt und hat
 beschlossen, die Gemeindekasse zu
 öffnen und die Einkünfte derselben
 zu prüfen.

Die Gemeinde hat sich am 10. April 1871
 im Gemeinderath versammelt und hat
 beschlossen, die Gemeindekasse zu
 öffnen und die Einkünfte derselben
 zu prüfen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 27

Köslin, den 3. Juli

1915

Inhalt. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes, S. 221. — Ziehungstermin der 3. Geldlotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete, S. 221. — Aufnahme und Unterbringung entwichener Kriegsgefangener, S. 221. — Verkehr in den Ostseebädern, XVII. Armeekorps, S. 222. — Verbot des Auftriebes von Klauenwied auf den Viehmarkt in Stolp, S. 222. — Ferien des Bezirksausschusses, S. 222. — Verbotene Kriegspostkarten, S. 222. — Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Baumwollstoffe, S. 223. — Verkehr in Badeorten, II. Armeekorps S. 224. — Personal-Nachrichten, S. 224.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 76. Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Ölfrüchten der Ernte des Jahres 1915. S. 345.
- Nr. 77. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu der Türkei. S. 347. — Bekanntmachung, betreffend Gewährung der Meistbegünstigung an die Türkei. S. 347.
- Nr. 78. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 349. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnungen über die Überwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. S. 351. — Bekanntmachung über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden. S. 352.
- Nr. 79. Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels. S. 353.
- Nr. 80. Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker. S. 355.
- Nr. 81. Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. S. 357.
- Nr. 82. Bekanntmachung über die Bekendmachung von Ansprüchen von Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. S. 361.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

- 258) Die Ziehung der 7. Serie der 3. Geldlotterie zu Zwecken der Deutschen Schutzgebiete ist mit unserer

Genehmigung vom 16. bis 18. auf die Tage vom 6. bis 8. September d. Js. verlegt worden.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Der Finanzminister.

Im Auftrage Halle.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage von Jarosky.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

259) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Es wird hiermit verboten, entwichene Kriegsgefangene oder entwichene Zivilgefangene feindlicher Länder aufzunehmen, verborgen zu halten, zu verpflegen oder sie sonst auf irgend eine Weise mit Rat oder Tat bei ihrem unbefugten Fernbleiben von der Überwachungsstelle, der sie zugewiesen sind, zu unterstützen. Wer von dem Aufenthalt eines solchen Gefangenen Kenntnis hat, ist verpflichtet, hiervon der nächsten Polizeibehörde oder dem nächsten Gemeindevorsteher Mitteilung zu machen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere auf Grund der §§ 120, 121, 257 Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt.

Der Versuch der Übertretung dieses Verbots unterliegt ebenfalls der Bestrafung.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Stettin, den 17. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,
General der Kavallerie, á la suite des Kürassier-Regiments Königin.

260) Bekanntmachung.

Ziffer 1 der von mir für den Verkehr in den Ostseebädern im Bereich des 17. Armeekorps, soweit der Regierungsbezirk Köslin in Frage kommt (Kreise Schlawe, Stolp und Lauenburg), erlassenen Verordnung vom 10. Juni d. Js. erhält folgende Fassung:

„Badegästen und Besuchern, die reichsdeutsch sind oder verbündeten Staaten angehören, wird der Aufenthalt widerruflich gestattet, wenn sie im Besitze eines von der Polizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellten **Ausweises** sind, der mit einer Personalbeschreibung, eigenhändiger Unterschrift und einer Photographie des Pashabers aus neuester Zeit, sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen ist, daß der Pashaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist. Für Familien genügt ein Familien-Ausweis, der die Personalbeschreibung und Photographie der über 10 Jahre alten Personen (nebst eigenhändiger Unterschrift und Bescheinigung) aufweist. Hauspersonal und nicht zur Familie gehörige Kinder können in den Ausweis der Familie mit der sie zusammen reisen, mit aufgenommen werden.

An Stelle des Ausweises genügt ein deutscher Paß, wenn er nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 521) ausgestellt ist.

Aktive reichsdeutsche oder österreichisch-ungarische Militärpersonen weisen sich durch Militärpapiere aus. Der Paß oder Ausweis ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.“

Ferner erhält der vorlezte Absatz meiner oben erwähnten Verordnung fortan folgende Fassung:

„Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen 1 und 2, 4 bis 7 werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, gegen die unter Ziffer 3 festgesetzten Meldepflichten mit Haft oder Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft, sofern durch die Gesetze nicht eine höhere Strafe verwirkt ist. Gleiche Strafe trifft den Wirt oder Gastgeber, der seinen Pflichten zur Anmeldung nicht nachkommt.“

Danzig, den 27. Juni 1915.

Der Kommandierende General.

v. S c h a d.

Ausweis

zum Aufenthalt im Ostseebad

für

(Stand oder Beruf, Vor- und Zuname)

aus (nebst Familie).

Gültig von bis 1915.

für folgende Personen:

1. (Vor- und Zuname) Photographie.
Personalbeschreibung. (abzustempeln)

Eigenhändige Unterschrift.

2. pp. wie bei 1.

3. pp. wie bei 2.

4. (Vor- und Zuname) 8 Jahre alt!

5. (Vor- und Zuname) 6 Jahre alt!

6. (Vor- und Zuname) Dienstmädchen.

Personalbeschreibung. Photographie.
(abzustempeln)

Eigenhändige Unterschrift.

Es wird bescheinigt, daß ^{der}/_{die} Voraufgeführte(n) tatsächlich die durch die Photographie(n) dargestellte(n) Person(en) ^{ist}/_{sind} und die Unterschrift(en) eigenhändig vollzogen ^{hat}/_{haben}.

., den 1915.

(Dienststempel) Die Polizeiverwaltung.

261) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 7. Juli 1915 in Stolp stattfindenden Kram- und Viehmarkt ist verboten.

II.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Köslin, den 30. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.

262) Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuß zu Köslin hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September dieses Jahres. Die letzte Sitzung vor den Ferien findet am 14. und 15. Juli statt.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Köslin, den 25. Juni 1915.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

263) Verzeichnis
der im Bereiche des XXI. Armeekorps verbotenen Kriegs-
postkarten. R. M. vom 16. 3. 15. Nr. 291/3. 15. U. 3.

| Verlag | Bezeichnung der Karte bezw. des
Bilderbogens. |
|--|---|
| Bruno Görz-
Beuerle, Saar
brücken. | Der Weltkrieg 1914. Nr. 9. (Väter-
chen verleiht dem verhaunenen
Krennkampf den Vladimirorden.)
Bestörte Toilette. Nr. 2.
Ein nettes Kleeblatt.
Alldeutschland nach Frankreich hinein.
Nr. 4.
Maul halten Räuberbande. Nr. 10.
Noch haben sie das Laufen nicht
verlernt. Nr. 6.
Englische Vollblutrenner.
Nimm dich in acht Germanensohn,
hier stehen die Ketten der Brande-
nation. |

Saarbrücken, den 17. Juni 1915.

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos
XXI. Armeekorps.
Der Chef des Stabes.

264) **Bekanntmachung,
betreffend**

Herstellungsverbot für Baumwollstoffe.

Auf Grund § 9 Buchstabe b des Gesetzes über
den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern
auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den
Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes
Herstellungsverbot

erlassen und zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1. Vom 1. August 1915 an dürfen bis auf
weiteres folgende, **ausschließlich oder vorwie-**
gend aus Baumwolle zu fertigende Web- und
Wirkwaren ohne Unterschied, ob glatt, gemustert oder
buntgewebt, **nicht mehr hergestellt** werden:

1. **Stoffe für Leib- und Bettwäsche:**

Sämtliche Bewebe, zu welchen — sei es in
Kette, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16
engl. oder über Nr. 32 engl. zu verwenden
sind, ohne Rücksicht auf die Faden-
stellung; ferner sämtliche Bewebe, zur deren
Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht werden.

2. **Stoffe für Haus- und Tischwäsche:**

Tischzeuge und Tischtücher, Servietten, Hand-
tücher und Handtuchzeuge im Stück, Küchen-
tücher, Scheuertücher, Staubtücher, Frottier-
gewebe, Inletts, Daunenkörper, gerauhete Bett-
tücher.

3. **Kleider- und Futterstoffe:**

a) Sämtliche Bewebe, zu welchen — sei es in
Kette, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16
oder über Nr. 32 engl. zu verwenden sind,
ohne Rücksicht auf die Dichte der Faden-

stellung; ferner sämtliche Bewebe, zu deren
Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht
werden.

b) Stidereistoffe, Filets, Lülle, Spitzen, Schleier-
stoffe, Fransjen;
Kleiderfrottés, Kleidervelvets, -plüsché und
-samte.

4. **Stoffe für Inneneinrichtung:**

Matrazendrelle, Bettvorlagen, Wandbespan-
nungsstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrelle,
Läuferstoffe, Möbelpflüsché, Tisch- und sonstige
Decken, Vorhangstoffe, Fellstoffe, Vorhang-
kretannes, Madrasvorhänge, Gardinen aller
Art.

5. **Stoffe für technische Artikel:**

Säcke, Treibriemen, Seile, Bindfaden, Walzen-
tücher, Seihtücher, Käsetücher,

6. **Bänder, Riemen, Riemen, Gurte, Be-
sahartikel und Posamente.**

7. **Wirkwaren jeder Art.**

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegen-
stände, welche den unter 1 bis 5 aufgezählten Ver-
wendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen
im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Be-
zeichnung gehandelt werden.

Die Herstellung der unter das vorstehende Verbot
fallenden Waren ist nach wie vor erlaubt, wenn hierzu
ausschließlich Garne von Nr. 60 engl. einfach aufwärts
Verwendung finden.

§ 2. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Web-
und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche

1. in der Zeit bis zum 1. August 1915 zur Er-
füllung von unmittelbaren oder mittelbaren Auf-
trägen der Heeres- oder der Marineverwaltung
in Arbeit genommen waren,
2. ab 1. August 1915 durch den Kriegsausschuß
der Baumwollindustrie, dessen Gründung in Aus-
sicht genommen ist, zur Vergebung gelangen,
3. aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt
werden, welche nachweislich erst nach dem
15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland
eingeführt worden sind.

§ 3. Im öffentlichen Interesse und zur Aufrecht-
erhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen
vom Verbot der Herstellung, insbesondere der unter
Ziffer 5 aufgeführten technischen Artikel durch das
Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Ab-
teilung (Sektion W II.) Berlin SW. 48, verlängerte
Hedemannstraße 9/10, bewilligt werden.

§ 4. **Strafandrohung.**

Wer das in § 1 ausgesprochene Herstellungsverbot
übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder
anreizt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Straf-
gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis
bis zu einem Jahr bestraft.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armeekorps.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
im Juni 1915.

Der Kommandierende General des stellvertretenden
XVII. Armeekorps.

v. S c h a d , General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

J. B.: H e n n i g s , Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. B a e r e n f e l d - W a r n o w , Generalmajor.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

gez. v. B e r s t e i n , Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez.: v. B ü n a u , Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez.: Frhr. v. R e c h e n b e r g , Generalmajor.

265) In Ergänzung der Bekanntmachung vom 8. Juni 1915 betr. den Verkehr in den Ostseebädern wird bestimmt.

An Stelle des Passes genügt ein **polizeilicher Ausweis**, der mit einer **Personalbeschreibung**, der **eigenhändigen Unterschrift** und einer **Photographie** des Inhabers aus neuester Zeit und einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein muß, daß der Inhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Für Familien genügt ein **Familienausweis**, dem die Photographien der Personen über 10 Jahren beizufügen sind. Auch eigenhändige Unterschrift ist erst von diesem Alter an erforderlich. Hauspersonal und nicht zur Familie gehörige Kinder können in dem Ausweispapier der Familie, mit der sie zusammen reisen, mit aufgenommen werden. Ein deutscher Paß genügt als Ausweis, wenn er den Vorschriften des § 3, Absatz 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 entspricht.

Für Personen, die sich in einem Badeorte nur

den Tag über ohne zu übernachten aufhalten, ist ein Paß oder ein polizeilicher Ausweis nicht erforderlich.
Stettin, den 24. Juni 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. V i e t i n g h o f f.

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regts.
Königin.

Personal-Nachrichten.

Der Rentmeister Rechnungsrat Bruhn in Stolp ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober 1915 mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt worden.
Die Fortsaufseher

1. Bruno Zorn zu Borntuchen in der Königl. Oberförsterei Borntuchen,
2. Fritz Bolz zu Bublitz in der Königl. Oberförsterei Oberfier

und

3. Max Kummel in der Königl. Oberförsterei Claus-

hagen sind zu Förstern o. R. ernannt worden.

Die Wahl des Rentners Franz Jüttner, Rentners Hermann Rosenfeld und des Apothekenbesizers Hermann Steffenhagen in Köslin zu unbesoldeten Stadträten für die Amtsdauer vom 5. Juli 1915 bis zum 4. Juli 1921 ist bestätigt.

Der Rentier Lindenberg in Wobeser ist zum zweiten Amtsvorsteherstellvertreter des Amtsbezirks Gumenz Kreis Rummelsburg ernannt worden. Bis auf weiteres führt dieser die Amtsgeschäfte.

Es sind ernannt worden: der Amts- und Gemeindevorsteher Thrun in Jablonsch zum Standesbeamten und der Gemeindevorsteher und Rentengutsbesizer Belg in Mangwitz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Bersdorf Kreis Bütow,

der Gasthofsbesizer Krause in Treblin zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Treblin Kreis Rummelsburg

und der Lehrer Beckmann in Nemmin zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Simmähig Kreis Schivelbein.

Sonderblatt

zu Stück 27 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 6. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Die Höchstpreisbekanntmachung für Chilealpeter vom 5. März d. Js. (Ch. 4700/15 R. R. A.) wird mit Rückwirkung vom 1. Juli d. Js. im Bereiche des XVII. Armeekorps mit der Maßgabe aufgehoben, daß der Höchstpreis für alle diejenigen Mengen von Chilealpeter bestehen bleibt, deren Besitzer oder Eigentümer bereits vor dem 1. Juli 1915 eine besondere Aufforderung vom Militärbefehlshaber zugegangen ist, den Chilealpeter der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft zu überlassen.

Danzig, Thorn, Braudenz, Kulm, Marienburg,
den 2. Juli 1915.

Der Kommandierende General des stellvertretenden
XVII. Armeekorps.

v. S c h a d, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

J. B.: v. H e n n i g s, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.
v. B a e r e n f e l s, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.
J. B.: v. G e r s t e i n, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.
v. B ü n a u, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.
Frhr. v. R e c h e n b e r g, Generalmajor.

Die beiliegende Ausführungsanweisung zur Ver-
ordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl
aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-
gesetzblatt S. 368) wird hiermit veröffentlicht.

Köslin, den 6. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

Sonderblatt

Das ist das Sonderblatt der Abtheilung der Regierung in Berlin

am 2. Juli 1918

Das Sonderblatt der Abtheilung der Regierung in Berlin
am 2. Juli 1918
Das Sonderblatt der Abtheilung der Regierung in Berlin
am 2. Juli 1918
Das Sonderblatt der Abtheilung der Regierung in Berlin
am 2. Juli 1918
Das Sonderblatt der Abtheilung der Regierung in Berlin
am 2. Juli 1918

Das Sonderblatt der Abtheilung der Regierung in Berlin
am 2. Juli 1918
Das Sonderblatt der Abtheilung der Regierung in Berlin
am 2. Juli 1918
Das Sonderblatt der Abtheilung der Regierung in Berlin
am 2. Juli 1918
Das Sonderblatt der Abtheilung der Regierung in Berlin
am 2. Juli 1918

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Ausführungsanweisung

zur

Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363).

Gemäß § 59 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Für diese erfolgt die Beschlagnahme. Der Minister des Innern kann mehrere Kommunalverbände, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Mehl- bezw. Kornverteilungsstelle einrichten, allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als einen Kommunalverband anerkennen. Die Rechtsverhältnisse, welche sich aus der Beschlagnahme für den einzelnen Kreis gegenüber dem Eigentümer der beschlagnahmten Vorräte ergeben, werden durch solche Anerkennung größerer Kommunalverbände nicht berührt.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 3 und 4 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum einer gemeinnützigen Anstalt (Irrenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dgl.) stehen und mit deren Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalt. Auf die Ausführungsvorschriften zu § 49 d wird verwiesen.

Saatgut im Sinne dieser Verordnung ist das zu Saatzwecken benötigte Brotgetreide. Soweit es nicht Saatgetreide im Sinne des Abs. 1 c ist, darf es gemäß § 7 nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu Saatzwecken veräußert werden, während für Saatgetreide-Verkäufe lediglich die Anzeige an den Kommunalverband vorgeschrieben ist. Für Veräußerungen von Saatgut über die Grenze des Kommunalverbandes wird auf § 20 Abs. 2 der Verordnung verwiesen. Eine Anrechnung auf die festgesetzten Ablieferungen des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle erfolgt nur nach Zustimmung der Reichsgetreidestelle zu der Veräußerung.

Bleiben besondere Vorschriften über die Vorratsermittlung vorbehalten.

Die Kommunalverbände haben bei der Genehmigung von Veräußerungen die §§ 19, 41 der Verordnung zu beachten, nach welchen Brotgetreide und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden darf. Diese kommt bei größeren als

zu § 1.
zu §§ 3 und 4.
zu § 6 Abs. 1.
zu a.
zu b.
zu c.
zu Abs. 2
zu § 7.

Kommunalverband anerkannten gemeinsamen Versorgungsgebieten bei Veräußerungen innerhalb dieser Gebiete in Fortfall. Die Lieferung an Betriebe (§ 14 Abs. 1d) ist nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

zu § 8. Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, zu entscheiden.

zu § 9. In Ziffer 1 ist auch die Verfütterung von beschlagnahmtem Brotgetreide unter die hohe Strafe dieser Verordnung gestellt. Beschlagnahmefrei gewonnenes Brotgetreide ist durch die Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 381) gegen Verfütterung geschützt.

II. Reichsgetreidestelle.

zu § 10. Die Reichsgetreidestelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidestelle ist durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, zu leiten. Ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung (vergl. § 12), soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- oder Mehlmengen bezieht.

zu § 16. Wegen der Errichtung und der Befugnisse einer Preussischen Landesvermittlungsstelle, durch welche auch der Verkehr der Reichsgetreidestelle mit den preussischen Kommunalverbänden gehen wird, bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

zu § 17. Wegen der Ernteflächenerhebung wird auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 331) und die Ausführungsanweisung vom 15. Juni 1915 (I A II e 3394 M. f. L., V 11 969 M. d. J.) verwiesen. Die Angaben der Kommunalverbände haben sich auf sämtliche in dem Vordruck für die Kreisliste aufgeführten Getreidearten zu erstrecken. Der Reichsgetreidestelle ist zum 1. August eine Abschrift der für das Statistische Landesamt bestimmten Kreisliste einzureichen.

zu § 18. Wegen der Beschaffung von Lagerräumen wird auf § 53 verwiesen.

zu § 20. Die allgemeinen Weisungen der Reichsgetreidestelle über die Ablieferung von Brotgetreide werden durch den Stand der vorhandenen Vorräte und die zur Verfügung stehenden Lagerräume beeinflusst werden.

Kommunalverbände, welche von der in Abs. 1 Satz 2 gegebenen Befugnis Gebrauch machen, haben der Reichsgetreidestelle auf deren Verlangen bei der Beschaffung von Lagerräumen behilflich zu sein (vergl. Ausführungsbestimmung zu § 53).

zu § 21. Der Absatz 1 gibt den Kommunalverbänden die Befugnis, das für sie beschlagnahmte Brotgetreide als Eigenhändler zu erwerben. Der Preis für den Ankauf und Weiterverkauf und die Höhe der Kommissionsgebühren werden durch besondere Verordnung geregelt. Ein Kreis, der von der im Absatz 1 gegebenen Befugnis Gebrauch macht, übernimmt gegenüber der Reichsgetreidestelle das volle Risiko für die Ware. Zur Entlastung der Kreise von dieser Verantwortung ist im Absatz 2 die Möglichkeit ihrer Bestellung als Kommissionäre ausdrücklich vorgesehen. Den Kreisen, welche es bei dem bisherigen Verfahren zu belassen wünschen, nach welchem der Ankauf durch andere von der Reichsgetreidestelle zu bestellende Kommissionäre erfolgt, ist ein Vorschlagsrecht für die Bestellung dieser Kommissionäre gegeben.

zu § 22. Bei unzureichender Ablieferung kann die Reichsgetreidestelle mit der Bestellung von Kommissionären selbständig vorgehen.

zu § 23. Der Handel im Sinne des § 23 umfasst auch Genossenschaften.

Die tunlichste Beteiligung der im Getreidehandel tätigen Personen ist sachlich zweckmäßig und wirtschaftlich erwünscht; ihre Heranziehung — sei es als Kommissionär, Agent oder Lagerhalter — wird die Beschaffung von Säcken wesentlich erleichtern.

Der Reichsgetreidestelle bleibt die Anordnung eines besonderen Vordrucks vorbehalten. Die Bestimmung wird erst gegen Ende des Wirtschaftsjahrs volle Bedeutung erlangen.

Nähere Anordnung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle.

Der von der Reichsgetreidestelle zu befriedigende Bedarf an Brotgetreide und Mehl kann erst nach Feststellung der aus der Versorgung durch die Reichsgetreidestelle auscheidenden Selbstwirtschaftskreise festgestellt werden. Bedeutung und Organisation der Selbstwirtschaft ist den Kreisen aus der Durchführung der Verordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) bekannt. Die Fristen, die im § 26 gesetzt sind, müssen deshalb mit folgender Maßgabe genau innegehalten werden:

Die Kreise, welche Selbstwirtschaft treiben wollen, haben eine Nachweisung nach dem dieser Ausführungsanweisung als Anlage beigefügten Vordruck bestimmt bis zum 12. Juli d. J. dem Regierungspräsidenten in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dieser prüft die Anträge und reicht mit seinem Gutachten spätestens zum 24. Juli eine Übersicht der aus seinem Bezirke gestellten Anträge dem Minister des Innern ein. Je eine Ausfertigung der Anträge ist beizufügen.

Die Genehmigung der Selbstwirtschaft wird nicht grundsätzlich davon abhängig gemacht werden, daß die im Kreise zu erwartende Ernte an Brottorn für den vollen Jahresbedarf ausreicht. Kreise, welche einige Monate hindurch auf einen Zuschuß der Reichsgetreidestelle angewiesen sind, müssen aber den Zuschuß in Mehl zu den von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Terminen abnehmen. Der Zusammenschluß örtlich zusammenhängender Bedarfs- und Überschußkreise zu gemeinschaftlichen Versorgungsgebieten (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 1) ist zur Vereinfachung der Versorgung erwünscht. Seine Genehmigung ist von der Sicherstellung der im § 26 Abs. 1 aufgestellten Anforderungen auch für den Bereich des größeren Kommunalverbandes abhängig.

Der Regierungspräsident hat gemäß Absatz 3 die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände zu überwachen, insbesondere nach der im § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 bezeichneten Richtung. Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Minister des Innern zu richten.

Zweck der Verordnung ist, die Brottornversorgung des deutschen Volkes an jedem Orte und zu jeder Zeit sicherzustellen. Sollte zu diesem Zwecke vorübergehend eine Anforderung nach § 28 Abs. 2 notwendig werden, so wird ihre unweigerliche Erfüllung erwartet und den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht.

Fristen und Vordrucke werden von der Reichsgetreidestelle bekanntgegeben.

Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für den Kommunalverband beantragt, so entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 37 bestraft.

IV. Ausmahlen und Mehilverkehr.

Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Die Kommunalaufsichtsbehörden haben sich von der Durchführung dieser Vorschrift zu überzeugen, die zum Schutze der Vorräte gegen Verderben getroffen ist. Auf § 26 Abs. 3 wird verwiesen.

Höhere Verwaltungsbehörden, welche Mahlmöhne festsetzen wollen, haben sich zuvor mit der Landesvermittlungsstelle in Verbindung zu setzen.

zu § 41. Ist ein gemeinsames Versorgungsgebiet als Kommunalverband anerkannt, so fällt die Genehmigung durch die Reichsgetreidestelle bei Abgabe innerhalb des gemeinsamen Versorgungsgebiets fort; auf die Ausführungsbestimmung zu § 7 wird verwiesen.

zu § 43. Über die Errichtung der Reichsfuttermittelfstelle ergehen besondere Vorschriften.

V. Verbrauchsregelung.

zu § 47. Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) erlassenen Anordnungen der Kommunalverbände wird auf § 63 verwiesen. Als Konditionen im Sinne dieser Verordnung gelten nicht die Reiss- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 14 das Mehl geliefert erhalten.

zu § 48d. Die Selbstversorger müssen durch regelmäßige Nachprüfung ihrer Vorräte überwacht werden, damit sie diese nicht vorzeitig oder in unzulässiger Weise verbrauchen. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahingehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger (§ 58 Abs. 2) wird verwiesen. Über die Ausstellung von Mahlkarten und Brotaustauschkarten, nach welchen für jeden Selbstversorger nur die Kopfmenge für einen bestimmten Zeitraum ausgemahlen und ausgebacken werden darf, haben die Kommunalverbände Anordnung zu treffen; sie können Bestimmungen über die Lagerung der den Selbstversorgern belassenen Vorräte erlassen.

zu § 49d. Die Kommunalverbände können eine Mindestzeit festsetzen, für welche ein Landwirt, der Selbstversorgung beansprucht, deren Durchführbarkeit nachzuweisen hat. Sie können bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Selbstversorger zur versorgungsberechtigten Bevölkerung übertreten kann.

Anordnungen nach § 49d bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Verschiedenheiten innerhalb der Regierungsbezirke sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

zu § 50. Die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs wird den Kommunalaufsichtsbehörden übertragen; diese können auch die Art der Regelung vorschreiben.

zu § 51. Die Ausschüsse werden vom Kreisauschuß, in Stadtkreisen und Gemeinden (vergl. § 54) vom Gemeindevorstand gewählt.

zu § 52. Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlerverteilung durch die Selbstverwaltungsbehörden der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleistet sein soll.

zu § 53. Die Inanspruchnahme von Lagerräumen kann auch für die Reichsgetreidestelle erfolgen (vergl. Ausführungsbestimmung zu § 20).

zu § 54. Verschiedenheiten innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vergl. § 50 Abs. 1).

zu § 55. Anordnungen im Sinne der §§ 47—54 erläßt der Kreisauschuß, in Stadtkreisen und in Gemeinden (vergl. § 54) der Gemeindevorstand.

VI. Ausführungsbestimmungen.

zu § 58. Zuständig für die Schließung des Geschäfts ist die Ortspolizeibehörde.

zu Abs. 2. Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand.

zu § 59. Wegen der bevorstehenden Errichtung einer Preussischen Landesvermittlungsstelle wird auf die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 16 und 40 verwiesen.

zu § 61. Wegen der Kommunalverbände wird auf die Ausführungsbestimmungen zu § 1 verwiesen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden; höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

zu § 63. Über die Durchführung der Verbrauchsregelung ist bis zum 16. August 1915 von den Kommunalverbänden an die höhere Verwaltungsbehörde, und von dieser bis zum 1. September 1915 an den Minister des Innern zu berichten.

zu § 64. Die Bekanntgabe der Vordrucke erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf diejenigen Vorräte aus der alten Ernte an Brotgetreide und Mehl, welche nicht durch den § 65 ausdrücklich von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Die anzeigepflichtigen Vorräte werden (vergl. § 66) mit dem Beginn des 16. August 1915 für den einzelnen Kreis beschlagnahmt. Der unkontrollierte Mehlhandel wird damit beseitigt. Durch die Beschlagnahme wird die Berechtigung der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, Vorräte aus der alten Ernte gemäß § 6 dieser Verordnung zu verwenden, nicht berührt. Es kann also, falls wirtschaftliche Gründe dafür sprechen, altes Brotgetreide als Saatgut und zur Selbstversorgung verwendet werden, sofern es dem Besitzer vor dem 16. August 1915 nicht von der Kriegsgetreidegesellschaft abgenommen ist.

zu § 68
Abf. 2.
zu § 70. Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

Anträge der Kommunalverbände, welche für die Reichsgetreidestelle bestimmt sind, sind bis auf weiteres durch die Hand des Regierungspräsidenten an den Reichskommissar in Berlin, Am Festungsgraben 2, zu richten.

Berlin, den 3. Juli 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Sadow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer-Nieser.

Der Finanzminister.
Lentze.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 28

Köslin den 10. Juli

1915

Inhalt. Inhalt der Gesetzsammlung und des Reichs-Gesetzblattes, S. 225. — Ziehungstag der Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg, S. 225. — Beisitzer der Meisterprüfungskommission für das Mechaniker- u. Gewerbe in Stettin, S. 225. — Ferien des Bezirksausschusses, S. 225. — Verbotene Kriegspostkarten, S. 226. — Meldepflicht der über 15 Jahre alten Ausländer, S. 226. — Einziehung der alten Dorfstraße in Seefeld, S. 227. — Personal-Nachrichten, S. 227.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 30. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen des von der Freien und Hansestadt Hamburg in der Bemerkung Kranz auszuführenden Estedurchstichs usw., S. 107. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der für den Hafen- und Schiffahrtsbetrieb bei Hannover erforderlichen Leine-regulierung, S. 107.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 84. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Frankreich. S. 411. — Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 und der Verordnung, betreffend eine Änderung dieser Verordnung vom 27. Mai 1915. S. 412.

Nr. 85. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. S. 413. — Bekanntmachung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger. S. 414. — Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze auf belgisches Obst. S. 416.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

266) Das Königlich Preussische Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner

Majestät des Königs, durch Erlaß vom heutigen Tage dem Verein für die Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg die Erlaubnis erteilt, die Lose der von der Königlich Bayerischen Regierung mit einem Spielkapital von 375 000 M. genehmigten 8. Reihe der am 9. und 10. November cr. stattfindenden Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche im ganzen Preussischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 10. Juli d. Js. begonnen werden.

Berlin, den 21. Juni 1915.

Der Königlich Preussische Finanzminister
Lenke.

Der Königlich Preussische Minister des Innern
von Loebell.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

267) An Stelle des Mechanikers Eugen Seßl ist der Obereichmeister Wilh. Dahleke in Stettin, Auguststr. 4, zum Beisitzer der Meisterprüfungskommission für das Mechaniker- und Optiker-Gewerbe in Stettin ernannt worden.

Köslin, den 1. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

268) Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuß zu Köslin hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September dieses Jahres. Die letzte Sitzung vor den Ferien findet am 14. und 15. Juli statt.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Röslin, den 25. Juni 1915.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

269) Liste

der von dem Oberkommando in den Marken im Monat Juni 1915 von dem Verkauf ausgeschlossenen Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen.

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Karte bezw. des Bilderbogens | Des Herstellers bzw. Verlegers Name und Wohnort |
|--------------------|---|--|
| Postkarten. | | |
| 155 | Seht Postkarten der Ruberoidwerke A.-B. in Wilmersdorf, darstellend Luftschiffhallen. | Ruberoid-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Wilmersdorf, Jenaerstr. 11. |
| 156 | Großer russischer Sieg. Einnahme von Wuttki. Kriegspostkarte Nr. 25. | Verlag Bi-Ko, Berlin C. 19, Niederwallstr. 18-20. |
| 157 | Der Widerspenstigen Zähmung. Dess. 5. | H. Beuster, Berlin C. 25. |
| 158 | Immer feste. Die Hammel springen!!! | Albert Fint, Berlin, Friedrichstr. 74. |
| 159 | Nicht drängeln, es kommt jeder drann. | |
| 160 | Dem Zaren ins Stammbuch. | Paul Fint, Berlin, Neue Königstr. 61/64. |
| 161 | Zoologisches aus den masurenischen Seen. | Artur Rehn & Co., Berlin N. W. 21, Altmoabit 104. |
| 162 | Antwerpen besetzt. (Firmenzeichen: A. R. u. C. i. B. Nr. 640) | Wils. S. |
| 163 | „Serbische Küche“, besser 'ne Laus im Topf als gar kein Fleisch. (Nr. 117.) | Schröder Nachf. N. D. 43. |
| 164 | Hyänen des Schlachtfeldes. E. Krupa-Krupinski, Bonn. | Kunstverlag D. Winzen, Berlin S. W. 29. |

Berlin, den 1. Juli 1915.

Von Seiten des Oberkommandos.

Der Chef des Stabes. von Berge.

270) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Befehlsammlung S. 451) bestimme ich hiermit für den Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer — mit Ausnahme der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der türkischen Staatsangehörigen — hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte

unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 251) bei der Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) **persönlich** anzumelden.

Über Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2.

Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reiseziels persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Passe vermerkt.

§ 3.

Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergl. Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4.

An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann mit einander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als drei Tage dauert.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister), mitzuteilen.

§ 6.

Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am **15. Juli 1915** in Kraft.

Die an diesem Tage ortsanwesenden Ausländer haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1) spätestens bis zum 15. Juli 1915 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 8.

Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis

zu 1 Jahr bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Danzig, den 25. Juni 1915.

Der Kommandierende General des stellvertretenden
XVII. Armeekorps.
v. S c h a d.

271) Die neue Dorfstraße in Seefeld ist fertiggestellt und dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Die an der nordöstlichen Seite des Schulgrundstücks vorbeiführende alte Straße soll dem öffentlichen Verkehr entzogen werden. Einsprüche gegen diese Einziehung sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei mir geltend zu machen. Eine Handzeichnung von der einzuziehenden und der neuausgebauten Straße liegt bei mir aus.

Seefeld, den 22. Juni 1915.

Die Wegpolizeibehörde.
B a h o l z, Amtsvorsteher.

Personal-Nachrichten.

Die Wahl des Rentners Max Jobst in Köslin zum unbesoldeten Stadtrat für die Amtsdauer vom 5. Juli 1915 bis zum 4. Juli 1921 wird bestätigt.

Es sind ernannt worden: der Rentner Gustav Barz in Großtychow zum II. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Großtychow Kreis Belgard, sowie der Gemeindevorsteher Radloff in Altenwalde zum Standesbeamten und der Gastwirt Wilhelm Mitz in Altenwalde zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Altenwalde, Kreis Neustettin.

Befördert oder versetzt: Der Zollpraktikant Semmerow in Kolberg zum Zollsekretär daselbst, der Zollauffseher Hensel in Kolberg zum Zollassistenten in Rügenwalde, der Zollauffseher Ziemer in Polzin zum Zollassistenten daselbst, der Zollauffseher Knieß in Rügenwalde zum Zollassistenten daselbst, der Zollauffseher Wulff in Frankfurt a. M. nach Kolberg,

The first of these is the fact that the...
and...
...

...

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 29.

Köslin, den 17. Juli

1915

Inhalt. Inhalt der Gesetzsammlung und des Reichsgesetzblattes S. 229. — Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Stolp zum Bau einer Kleinbahn von Ruhnhof über Großgarde nach Ziegen zc. S. 229. — Reineinkommen der Staatsseisenbahnen für die Kommunalbesteuerung S. 230. — Verbotene Kriegspostkarten und Bilderbogen, S. 230. — Verhütung des Auftretens und der Weiterverbreitung der Rottkrankheit unter den Pferden, S. 230. — Streichung von Firmen in dem Verzeichnisse der Großhändler über Großviehhäute, S. 231. — Ferien des Bezirksausschusses, S. 231. — Marktpreis-Tabellen, S. 231. — Durchschnittsmarktpreise, S. 231. — Verfügungsbeschränkung für Steinkohlenteer, S. 232. — Verbot der Rasten- und Hochseefischerei vom Gouvernement Libau, S. 232. — Sammlungen von Feldpostbriefen, S. 33. — Grundstücksenteignung in Stolp, S. 233. — Kündigung Pommerscher Pfandbriefe, S. 233. — Desgl. Pommersche Provinzialanleihe Scheine, S. 234. — Personal-Nachrichten, S. 235.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Nr. 31. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Kleinbahn von Barten nach Verdauen, S. 109. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem für die Anlegung eines Industriebasens usw. durch die Stadtgemeinde Stettin sowie bei den zur Erweiterung des Industriegeländes dieses Industriebasens zu enteignenden Grundstücken; S. 110. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 110.

- Nr. 32. Verordnung, betreffend Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer. Vom 7. Juli 1915. S. 111.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 86 Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger S. 417.
- Nr. 87. Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffelstärkfabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915. S. 419. — Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. S. 420.
- Nr. 88. Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für

Halbzeug der Tarifnummer 650. S. 423. — Bekanntmachung über die Lohnverarbeitung von Kartoffeln in kleineren Brennereien. S. 424.

Nr. 89. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915. S. 425. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915. S. 426. — Bekanntmachung über Ausnahme von dem Verbote des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915. S. 426.

Allerhöchster Erlaß.

272) Dem Landkreise Stolp, dem die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer vollspurigen Kleinbahn von Ruhnhof über Großgarde nach Ziegen und zum Umbau der bisherigen schmalspurigen Kleinbahnstrecke von Ziegen nach Schmolzin in Vollspur erteilt worden ist, wird auf seinen Antrag das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums hiernit verliehen.

Berlin, den 3. Juli 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministeriums. v. Breitenbach.

Häufigster Preis für: C. Sonstige Waren, deren Preise im Laufe des Monats Juni 1915 ermittelt worden sind.

| Namen der Hauptmarktorte | Mehl | | | | | | | | Weißbrot (Semmel) | Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl | Faden-nudeln | Weizen- | | Buch-weizen- | | Gersten-Graupen | | | | |
|--------------------------|---------------------|----|----|----|----------------|----|----|----|-------------------|---|--------------|--------------------------|---|--------------|---|-----------------|----|---|----|----|
| | im Großhandel | | | | im Kleinhandel | | | | | | | Bries | | | | | | | | |
| | es kosten je 100 kg | | | | | | | | | | | Es kosten je 1 Kilogramm | | | | | | | | |
| | M. | ℳ | M. | ℳ | M. | ℳ | M. | ℳ | | | | M. | ℳ | M. | ℳ | | M. | ℳ | M. | ℳ |
| 1. Belgard | — | — | — | — | — | 44 | — | 36 | — | 60 | — | 34 | 1 | 40 | 1 | 20 | — | — | 1 | 20 |
| 2. Köslin | 42 | — | 34 | — | — | 46 | — | 40 | — | 75 | — | 50 | 1 | 60 | 1 | 20 | — | — | — | — |
| 3. Kolberg | 39 | 50 | 32 | 50 | — | 50 | — | 40 | — | 80 | — | 35 | 1 | 60 | 1 | 40 | — | — | — | — |
| 4. Neustettin | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 60 | 1 | 40 | — | — | — | — |
| 5. Stolp | 50 | — | 40 | — | — | 50 | — | 40 | — | 67 | — | 33,3 | 1 | 20 | — | — | — | — | — | — |

| Buch-weizen- | Hafer-Grüße | Gersten- | Hirse | Reis | Bacchofst (gemischt) | Kaffee (gebrannt) | Zucker (harter) | Speise-salz | Inländische | | | | Petro-leum | | |
|--------------------------|-------------|----------|-------|------|----------------------|-------------------|-----------------|-------------|--------------|----------|----------------------|---------|------------|----|---|
| | | | | | | | | | Stein-tohlen | | Brauntholen-briketts | | | | |
| | | | | | | | | | 50 Rlg. | 100 Stk. | 50 Rlg. | 1 Liter | | | |
| Es kosten je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | |
| M. | ℳ | M. | ℳ | M. | ℳ | M. | ℳ | M. | ℳ | M. | ℳ | M. | ℳ | M. | ℳ |
| — | — | 1 | 40 | 1 | 20 | — | 80 | 1 | 20 | 1 | 60 | — | — | — | — |
| — | — | 1 | 30 | 1 | 20 | — | — | 1 | 30 | 1 | 60 | 3 | 20 | — | — |
| — | — | 1 | 40 | 1 | 20 | 1 | — | 1 | 30 | 1 | 60 | 3 | 20 | — | — |
| 1 | 60 | 1 | 50 | 1 | 30 | — | — | 1 | 20 | 1 | 80 | 4 | — | — | — |
| — | — | — | — | 1 | 20 | — | — | 1 | 20 | 1 | 80 | 3 | 60 | — | — |

2. Häufigster Preis für Fleisch im Monat Juni 1915.

| Namen der Hauptmarktorte | Rind | | Kalb | | Hammel | | Schwein | | | | | | Rohfleisch | | Schweineschmalz | | | | | | |
|--------------------------|----------------|-----|-------|-------|--------|-------|---------|-------|-----|-------|-----|---------------|------------------------|----------------|--------------------------|-------|---------------|----------------|---|----|-----|
| | im Kleinhandel | | | | | | | | | | | | | | inländisch, geräucherter | | inlän-disches | auslän-disches | | | |
| | Keule | Bug | Bauch | Keule | Bug | Keule | Bug | Keule | Bug | Keule | Bug | Kopf u. Beine | Mittelschicht (frisch) | roher Schinken | | Speck | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | im ganzen | i. Zuschnitt | | | | | | |
| Es kostet je 1 kg | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| M. | ℳ | M. | ℳ | M. | ℳ | M. | ℳ | M. | ℳ | M. | ℳ | M. | ℳ | M. | ℳ | M. | ℳ | | | | |
| 1. Belgard | 240 | 180 | 160 | 220 | 180 | 240 | 220 | 280 | 280 | 140 | 3 | — | 4 | — | 420 | 320 | — | — | 3 | 20 | 360 |
| 2. Köslin | 2 | — | 190 | 180 | 240 | 2 | — | 240 | 220 | 3 | — | 3 | — | 120 | 3 | — | — | — | 3 | 50 | 320 |
| 3. Kolberg | 250 | 190 | 175 | 270 | 210 | 260 | 235 | 295 | 290 | 140 | 3 | — | 4 | — | 445 | 360 | — | — | 3 | 60 | 350 |
| 4. Neustettin | 240 | 220 | 2 | — | 225 | 2 | — | 240 | 240 | 330 | 330 | 120 | 360 | 360 | 480 | 390 | — | — | 3 | 60 | — |
| 5. Stolp | 260 | 180 | 160 | 240 | 170 | 260 | 220 | 290 | 280 | 150 | — | — | 380 | 4 | — | 380 | — | 80 | 3 | 60 | 340 |

Köslin, den 12. Juli 1915

Der Reiterungspräsident.

280) Bekanntmachung.

Die durch Bekanntmachung des stellvert. General-kommandos XVII. Armeekorps vom 27. Mai 1915 für Steintohlenleer ergangenen Verfügungsbeschränkungen werden für alle Gasanstalten und Kokereien mit Ausnahme der Gasanstalten zu Thorn, Danzig, Stolp i. P. und Zoppot hiermit aufgehoben.

Danzig, den 8. Juli 1915.

Von seiten des stellv. Generalkommandos
Der Chef des Stabes.
von Linsingen.

Telegramm aus Kiel Station vom 5. 7. 1915.

281) 6,27 Uhr nachm.

Auf Requisition des Ostseebefehlshabers wird

Gouvernement Libax folgende Bekanntmachung er-lassen:

Erstens. Von der deutschen Grenze nach Norden ist Küsten- und Hochseefischerei uneingeschränkt ver-boten.

Zweitens. Südlich des Breitenparallels von Nim-merfart fischen nur deutschen Fischern erlaubt. Deutsche Seestreitkräfte haben Anweisung, alle betrof-fenen Fahrzeuge russischer Staatsangehörigen auch aus dem besetzten Gebiet zu zerstören, deutsche Fischer, die auf Uebertretung getroffen werden, der Bestra-fung durch betreffende Behörde zuzuführen. Anord-nung wird getroffen aus militärischen Gründen. Zur Unterbindung feindlichen Nachrichtendienstes bitte

Bekanntgabe an Fischereireihe veranlassen.

Station Nr. 18895 a.

An stellvertretendes Generalkommando II. A. K., Stettin.

282) Im Anschluß an sein Schreiben vom 3. 12. 1914 Nr. 2563 Pr. weist der stellvertretende Generalstab erneut darauf hin, daß die Sammlung der Aufzeichnung von Kriegsteilnehmern den stellvertretenden Generalkommandos vorbehalten ist. Sammlungen seitens der Universitäten oder Museen pp. sind nicht statthaft.

283)

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Überführung der Chaussee von Stolp nach Brüstow und zu Entwässerungsanlagen am Rangier- pp. Bahnhofs in Stolp von der Stadtgemeinde Stolp und den Separations-Interessenten von Stolp zu enteignende, in dem Stadtgemeindebezirk Stolp belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Donnerstag, den 5. August 1915, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr in Stolp an Ort und Stelle anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (B. G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| Laufende Nummer. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks. | | | Eigentümer
(Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch | | | Wirtschaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkten Grundfläche | | |
|------------------|---|--------------------|--------------------------------|---|---|------------|-----------|---|--|----|--------------|
| | Bemerkung (Bemeinde) | Kartenblatt (Blur) | Parzelle | | von | Band | Blatt | | ha | a | qm |
| 1 | Stolp | 17 | 437/143
zu
438/137 | Stadtgemeinde Stolp
" | Stolp
" | VIII
" | 2 | Schienenweg;
Bahnhof
Gebäudefläche,
Bahnhof | 2 | 04 | - 15 |
| 2 | " | 3 | zu
214/104
zu
214/104 | "
" | "
" | V
Teil | 482
21 | Schienenweg;
Eisenbahn von
Stolp nach Stolp-
münde | 2 | 17 | 1 74 |
| 3 | " | 3 | zu
214/104 | Separationsinteressenten
von Stolp | " | VI
Teil | 34
1 | Schienenweg,
Eisenbahn von
Stolp nach Stolp-
münde | 5 | 83 | |
| 4 | " | 16 | zu 297/87 | " | " | " | " | Schienenweg,
Eisenbahn von
Stettin nach
Danzig | 10 | 14 | - 15
1 79 |

Röslin, den 15. Juli 1915.

284) Bekanntmachung.

Der Enteignungskommissar. Dr. Nothau, Regierungsassessor

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Pommern sind zum 1. Oktober 1915 nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 %ige Rentenbriefe Lit. A bis E.

72 Stück Lit. A. zu 3000 M. (1000 Tlr.) Nr. 256.
557. 732. 913. 1097. 1243. 2059. 2721. 3028.

3061. 3088. 3121. 3638. 3652. 3829. 4010. 4301.
4448. 4455. 4469. 4739. 5091. 5336. 5376. 5385.
5664. 5670. 5806. 5867. 6206. 6231. 6491. 6532.
6639. 6741. 6754. 6981. 7122. 7322. 7630. 7672.
7808. 7983. 8142. 8154. 8307. 8313. 8547. 8652.
9000. 9053. 9095. 9327. 9388. 9640. 9697. 9715.
10191. 10222. 10334. 10507. 10586. 10650.
10721. 10909. 10964. 11010. 11069. 11102.
11145. 11153. 11172.

23 Stück Lit. B zu 1500 M. (500 Tr.) Nr. 54.
258. 462. 501. 513. 582. 612. 747. 897. 1117.
1452. 1502. 1540. 1541. 1697. 2628. 2651. 2825.
3157. 3266. 3383. 3385. 3446.

100 Stück Lit. C zu 300 M. (100 Tr.) Nr. 903.
904. 1045. 1119. 1121. 1425. 1651. 1789. 2070.
2091. 2166. 2259. 2304. 2326. 2329. 2489. 2562.
2624. 2710. 2763. 3417. 4513. 4681. 4742. 4958.
5252. 5611. 5744. 6603. 6620. 7185. 7549. 7565.
7669. 7706. 7823. 7961. 8036. 8119. 8442. 8479.
8681. 9200. 9286. 9461. 9503. 9576. 9661. 9744.
10059. 10262. 10391. 10515. 10885. 11100.
11105. 11107. 11708. 11742. 11767. 11802.
11839. 12327. 12746. 12883. 12888. 13044.
13555. 13719. 13737. 13752. 13753. 14207.
14242. 14387. 14743. 14744. 14942. 15673.
15751. 15824. 15840. 15982. 16041. 16101.
16112. 16142. 16299. 16371. 16465. 16543.
16713. 16817. 16818. 16821. 16881. 16943.
16968. 16971. 16988.

103 Stück Lit. D zu 75 M. (25 Tr.) Nr. 535.
588. 723. 987. 1169. 1179. 2082. 2401. 2660.
3105. 3327. 3634. 3677. 4205. 4333. 4479. 4615.
4674. 4722. 4741. 4801. 4930. 5254. 5567. 5591.
5701. 5726. 5835. 5841. 6111. 6189. 6286. 6545.
6614. 6697. 6704. 6735. 6824. 6873. 6957. 7076.
7134. 7203. 7218. 7240. 7268. 7293. 7303. 7486.
7911. 7960. 8022. 8248. 8380. 8856. 8957. 8972.
9006. 9389. 9424. 9443. 9640. 9824. 10253. 10267.
10355. 10564. 10657. 10687. 10731. 10926.
10940. 11253. 11351. 11929. 11967. 12165.
12241. 12295. 12543. 12561. 12564. 12615.
12669. 12711. 12761. 12866. 12907. 12915.
12920. 12956. 13163. 13176. 13311. 13335.
13487. 13499. 13534. 13571. 13605. 13791.
13804. 13859.

3 Stück Lit. E zu 30 M. (10 Tr.) Nr. 5584. 5585.
5586.

II. 4⁰/₁₀ige Rentenbriefe Lit. AA bis EE.

1 Stück Lit. AA zu 3000 M. Nr. 238.

2 Stück Lit. CC zu 300 M. Nr. 18. 37.

1 Stück Lit. DD zu 75 M. Nr. 7.

2 Stück Lit. EE zu 30 M. Nr. 1. 5.

III. 3¹/₂⁰/₁₀ige Rentenbriefe Lit. F. bis K.

41 Stück Lit. F. zu 3000 M. Nr. 410. 522. 616.
920. 1029. 1055. 1187. 1522. 1800. 2053. 2070.
2429. 2827. 3059. 3134. 3492. 4005. 4017.
4089. 4745. 5509. 5574. 5589. 6066. 6092.
6343. 6558. 6657. 7035. 7138. 7569. 7755.
7824. 8012. 8719. 9673. 9680. 9684. 9688.
9691. 9694.

12 Stück Lit. G. zu 1500 M. Nr. 45. 286. 335.
369. 687. 777. 824. 1137. 1435. 1784. 1865. 2025.

20 Stück Lit. H zu 300 M. Nr. 457. 770. 1672.
1883. 1897. 1899. 2166. 2226. 3341. 3346.
3458. 3993. 4078. 4355. 4524. 4557. 4606.
4611. 4643. 4935.

16 Stück Lit. I. zu 75 M. Nr. 316. 333. 389. 439.
452. 465. 514. 585. 774. 803. 960. 966. 1002.
1046. 1049. 1116.

5 Stück Lit. K. zu 30 M. Nr. 256. 409. 412. 415.
421.

Rückständig sind:

a) 4⁰/₁₀ige Rentenbriefe

seit 1. Oktober 1906 Lit. B Nr. 3100.

= 1. Oktober 1907 Lit. D Nr. 118.

= 1. Oktober 1908 Lit. C Nr. 11386.

= 1. April 1909 Lit. C Nr. 2602. Lit. D Nr. 8275.

= 1. Oktober 1909 Lit. C Nr. 5773.

= 1. April 1910 Lit. A Nr. 9198. Lit. C Nr. 4510.

= 1. April 1911 Lit. A Nr. 9199. Lit. C Nr. 1357.

= 1. April 1912 Lit. A Nr. 10976.

= 1. Oktober 1912 Lit. D Nr. 13718.

Lit. E Nr. 5549.

= 1. April 1913 Lit. B Nr. 1878.

Lit. C Nr. 16511, 16579.

Lit. D Nr. 5952, 9579, 13219.

d) 3¹/₂⁰/₁₀ige Rentenbriefe

seit 1. April 1904 Lit. K Nr. 147.

= 1. April 1910 Lit. I Nr. 507.

= 1. April 1911 Lit. I Nr. 721.

= 1. Oktober 1911 Lit. G Nr. 589. Lit. K Nr. 86.

seit 1. April 1912 Lit. I Nr. 516, 947.

= 1. Oktober 1912 Lit. G Nr. 587. Lit. H Nr. 1950.

Lit. I Nr. 722. Lit. K Nr. 295, 309.

= 1. April 1913 Lit. G Nr. 2036. Lit. H Nr. 1867.

Lit. I Nr. 853. Lit. K Nr. 293.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe und zwar zu I mit den Zinsscheinen Reihe 9 Nr. 3/16, } und Er-
zu II mit den Zinsscheinen Reihe I Nr. 5/16, } neuerungs-
zu III mit den Erneuerungsscheinen } scheinen

vom 1. Oktober 1915 ab bei unserer Kasse hiersebst, Augustaplatz 5, oder bei der königlichen Rentendankasse zu Berlin, Klosterstraße 76 I in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1915 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefe können die einzulösenden Rentenbriefe unter Beifügung einer Quittung durch die Post an die vorgenannten Kassen einsenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung des Barbetrages auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse sind auch die Nummern der bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe, welche noch nicht zur Zahlung vorgelegt sind, abgedruckt. Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Stettin, den 14. Mai 1915.

Königliche Direktion der Rentendank.

285) Bekanntmachung.

Bei der am 17. März 1915 vorgenommenen Verlosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. Dezember 1883 unter dem 1. März 1884

ausgefertigten und ausgegebenen Pommerschen 3 $\frac{1}{2}$ %igen Provinzial-Anleiheſcheine I. Ausgabe ſind die Nummern:

| | | |
|--------------|--|-----------|
| Buchſtabe A. | 13. 14. 39. 83. 90. 92.
174. 187. = 8 Stück zu
3000 M. = | 24 000 M. |
| Buchſtabe C. | 44. 58. 64. 99. 128.
143. 155. 165. 192. 238.
247. = 11 Stück zu
1000 M. = | 11000 M. |
| Buchſtabe D. | 159. 177. 183. 185. 190.
202. 229. 246. 273. 286.
463. 521. 532. 574. 588.
593. 618. 664. 694. 698.
713. 753. 758. 764. 765. 798.
815. 818. 836. 843. 858.
861. 915. 963. 969. =
35 Stück zu 500 M. = | 17500 M. |
| Buchſtabe E. | 50. 63. 106. 108. 123.
128. 133. 135. 157. 160.
166. 170. 192. 213. 237.
283. 294. 384. 397. 400.
426. 427. 429. 455. 459.
477. 516. 522. 527. 587.
626. 637. 640. 674. 683.
714. 741. 810. 831. 910.
939. 946. 951. =
43 Stück zu 200 M. = | 8600 M. |
| | zusammen: | 61100 M. |

gezogen worden.

Die Inhaber derſelben werden aufgefordert, gegen Überweiſung der gezogenen Provinzialanleiheſcheine und der dazu gehörigen Erneuerungsſcheine die Kapitalbeträge bei der Provinzialhauptkaſſe in Stettin während der Vormittagsſtunden vom 1. Oktober 1915 ab in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1915 auf.

Außer den ausgelosten Stücken kommen noch freihändig erworbene Stücke über 3000 M. für 1914 zur Tilgung.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender Stücke an die Abhebung der Geldbeträge derſelben unter dem Hinweis darauf erinnert, daß die Verzinsung von dem

Tage ab, ſzu dem ſie ausgelost ſind, aufgehört hat.
I. Ausgabe. (Privil. vom 10. Dezember 1883, ausgefertigt 1. März 1884).

Buchſtabe E. 902 zu 200 M. ausgelost zum 1. Oktober 1909.

Buchſtabe D. 749. zu 500 M. ausgelost zum 1. Oktober 1913.

Buchſtabe E. 578. 795. 903. zu 200 M. ausgelost zum 1. Oktober 1913.

Buchſtabe C. 8 zu 1000 M. ausgelost zum 1. Oktober 1914.

Buchſtabe D. 84. 259. 576. 756. zu 500 M. ausgelost zum 1. Oktober 1914.

Buchſtabe E. 39. 75. 205. 628. 670. 775. 776. 782. zu 200 M. ausgelost zum 1. Oktober 1914.

III. Ausgabe. (Privil. vom 12. August 1894, ausgefertigt 1. April 1895).

Serie 2 Buchſtabe C. 236 zu 1000 M. ausgelost zum 1. April 1914.

Serie 6 Buchſtabe E. 640. 642. 644 zu 200 M. ausgelost zum 1. April 1914.

Einlöſungsstellen in Berlin: Deutſche Bank; S. Bleichröder; Delbrück, Schickler & Co.; F. W. Krauſe & Co.; in Stralsund: Neuvorpommersche Spar- und Creditbank. Stettin, 17. März 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Personal-Nachrichten.

Der königliche Hegemeiſter Toboll zu Forſthaus Zerrin iſt zum Amtsvorſteher-Stellvertreter des Bezirks Zerrin, Kreis Bütow, ernannt worden.

Mit der Stellvertretung des Amtsvorſtehers des Amtsbezirks Heinrichsdorf, Kreis Neustettin, iſt für Fälle der Behinderung oder persönlichen Beteiligung des Amtsvorſtehers und ſeines ordentlichen Vertreters gemäß § 57 Abſatz 4 und 5 der Kreisordnung der Amtsvorſteher von Schmiterlów in Draheim betraut.

Es ſind ernannt worden: der Eigentümer Julius Blienke in Curow zum II. Stellvertreter des Standesamtsbezirks Curow, Kreis Bublitz und der Rittergutsbeſitzer E. Hammer in Sterbenin zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Ofſeden, Kreis Lauenburg i. Pom.

Auf dem Felde der Ehre iſt gefallen: Oberlehrer Neubauer von der Realschule in Barth.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or report.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or report.

Sonderblatt

zu Stück 29 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 15. Juli 1915.

Bekanntmachung,

betreffend Verarbeitungsverbot und Be- handserhebung von Seide und Seidenabfällen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur all-
gemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß
jede Übertretung — worunter auch verspätete oder un-
vollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur
Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt
sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Be-
lagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4
Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegs-
zustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der
Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar
1915 bestraft wird.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten
Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungs-
zustandes oder während desselben vom Militärbefehls-
haber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes
Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert
oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine
höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu
einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte
oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegs-
zustandes oder während desselben von dem zuständigen
obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffent-
lichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur
Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht
die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis
bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf
Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der
gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis
zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend
Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen
sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.
Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten
Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben
macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark
oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs
Monaten bestraft.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1915 in Kraft.
Durch das Inkrafttreten der Verordnung werden alle
früheren Verordnungen und Einzelverfügungen auf-
gehoben, welche die Gegenstände dieser Verordnung
betreffen.

Für das Verarbeitungsverbot und die Meldepflicht
ist der bei Ablauf des 15. Juli 1915 bestehende tat-
sächliche Zustand maßgebend. (Stichtag.)

§ 2.

Verarbeitungsverbot für unverspinnene Bourette-Seide und ungefärbte Bourette- Garne.

Die Verarbeitung von roher, unverspinnener
Bourette-Seide und ungefärbten Bourette-Garnen in
allen Nummern zu andern als Heereszwecken ist
verboten. Als Verarbeitung gilt auch das Färben.

Als Verarbeitung zu Heereszwecken gilt nur:

1. Verarbeitung roher, unverspinnener Bourette-
Seide zu ungefärbten Garnen, die letzter Hand
zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres-
verwaltung bestimmt sind.
2. Verarbeitung von ungefärbten Garnen zu solchen
Stoffen, welche zur Herstellung von Pulverbeuteln
dienen, die letzter Hand zur Erfüllung von Auf-
trägen der Heeresverwaltung bestimmt sind.

Die Verarbeitung zu Heereszwecken muß durch
ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen Belegscheines
nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am
Stichtage noch nicht vollständig erledigt sind, ist ein
ordnungsgemäß ausgefüllter Belegschein unverzüglich
nachzubringen. Die Belegscheine sind vom Webstoff-
meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegs-
ministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemann-
straße 11, zu beziehen.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche nachstehend aufgeführten
Gegenstände:

1. Rohe unverspinnene Bourette-Seide (Seidenabfälle),
2. ungefärbte Bourette-Garne in allen Nummern,
3. rohe unverspinnene Seide, geeignet zur Herstellung
von Schappe-Seide,
4. Schappe-Seidengarne
 - a) einfach bis zur Nummer 100,
 - b) zweifach bis zur Nummer 200/2,

5. rohe, unverspinnene Tussah-Seide,
6. ungefärbte Tussah-Seidengarne in allen Nummern,

§ 4.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, einschließlich derer des öffentlichen Rechtes, sowie alle Firmen, die sich im Besitze meldepflichtiger Gegenstände (§ 3) befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

§ 5.

Meldescheine.

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind unter Benützung des amtlichen Meldescheines für Seide und Seidengarne an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoffabteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, bis spätestens 31. Juli 1915 zu melden.

Die amtlichen Meldescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt erhältlich.

Die Meldescheine sind vorschriftsmäßig auszufüllen; die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Seide“.

§ 6.

Sonstige Meldebestimmungen.

Die nach dem Stichtage (15. Juli 1915) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der die Ware besitzt oder einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

Alle Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anträge auf Befreiung von dem Verarbeitungsverbot (§ 2) sind nur in ganz besonderen Fällen und nur mit eingehender Begründung zu stellen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch das Webstoffmeldeamt.

Die Anfragen und Anträge müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Seide“ versehen sein.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Über die nach § 3, Ziffer 1–6 meldepflichtigen Gegenstände ist von demjenigen, der diese Gegenstände in Gewahrsam hat, ein Lagerbuch zu führen, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Stettin, den 15. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite Kürassier-Regiments
Königin.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
den 15. Juli 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden
XVII. Armeekorps.

gez. v. Schaack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.
J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.
gez. v. Bünau, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.
gez. v. Baerenfels, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.
J. B. gez. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.
gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Ausführungs-Bestimmung

zu der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung
unverspinnener Schafwollen.

Unter § 2, Absatz 1, Ziffer II der Bekanntmachung, sowie unter Ziffer II der Meldescheine für unverspinnene Schafwollen, fallen außer rohweißen, auch alle farbigen und aus verschiedenfarbigen Wollen zusammengesetzten Wollpartien.

Stettin, den 10. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,
General der Kavallerie, à la suite Kürassier-Regiments
Königin.

Ausführungs-Bestimmung

zu der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung unversponnener Schafwollen.

Unter § 2, Absatz 1, Ziffer II der Bekanntmachung, sowie unter Ziffer II der Meldebefehle für unversponnene Schafwollen, fallen außer rohweißen, auch alle farbigen und aus verschiedenfarbigen Wollen zusammengesetzten Wollpartien.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
im Juli 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden XVII. Armeekorps.

gez. v. S c h a d , General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

J. B. gez. v. H e n n i g s , Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. B ü n a u , Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. B a e r e n f e l s , Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

B. B. gez. v. G e r s t e i n , Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Frhr. v. R e c h e n b e r g , Generalmajor.

2. Nachtrag

zur Verordnung, betreffend den Ausschank und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 28. April 1915.

Auf Grund der Bekanntmachung betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. März 1915 (R. G. Bl. S. 183) bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn stellvertretenden kommandierenden General des 17. Armeekorps für den aus den Kreisen Schlawa, Stolp Land und Stadt, Lauenburg, Rummelsburg und Biltow bestehenden Teil des Regierungsbezirks Köslin, daß meine Verordnung betreffend den Ausschank und den Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 28. April 1915 durch folgende Vorschriften ergänzt wird:

§ 6 Ziffer 3

meiner Verordnung vom 28. April 1915 erhält folgende neue Fassung:

Verboten ist der Verkauf an den Sonntagen und an den im § 1 bezeichneten Feiertagen gänzlich, an den übrigen Tagen während der im § 2 bezeichneten Tageszeit.

Köslin, den 13. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

A. B. 1813

Das Amtliche Verzeichnis der Bürger und Einwohner der Stadt
 und des Ortes von 1813. Die Bürger sind in 15 Klassen
 eingetheilt, nämlich in die Klassen der Reichsritter, Reichs
 Edelleute, Reichsfreie, Reichsunfreie, Reichsknechte,
 Reichssoldaten, Reichsdienstmänner, Reichsdiener,
 Reichsbedienten, Reichshausknechte, Reichshausdiener,
 Reichshausleute, Reichshausfrauen, Reichshauskinder,
 Reichshausknechtinnen, Reichshausdienerinnen,
 Reichshausbedienten, Reichshausbedientinnen,
 Reichshausknechtinnen, Reichshausdienerinnen,
 Reichshausbedienten, Reichshausbedientinnen.

Die Einwohner sind in 10 Klassen eingetheilt, nämlich in die
 Klassen der Reichsritter, Reichs Edelleute, Reichsfreie,
 Reichsunfreie, Reichsknechte, Reichssoldaten, Reichsdienstmänner,
 Reichsdiener, Reichsbedienten, Reichshausknechte,
 Reichshausdiener, Reichshausleute, Reichshausfrauen,
 Reichshauskinder, Reichshausknechtinnen, Reichshausdienerinnen,
 Reichshausbedienten, Reichshausbedientinnen.

B. B. 1813

Das Amtliche Verzeichnis der Bürger und Einwohner der Stadt
 und des Ortes von 1813. Die Bürger sind in 15 Klassen
 eingetheilt, nämlich in die Klassen der Reichsritter, Reichs
 Edelleute, Reichsfreie, Reichsunfreie, Reichsknechte,
 Reichssoldaten, Reichsdienstmänner, Reichsdiener,
 Reichsbedienten, Reichshausknechte, Reichshausdiener,
 Reichshausleute, Reichshausfrauen, Reichshauskinder,
 Reichshausknechtinnen, Reichshausdienerinnen,
 Reichshausbedienten, Reichshausbedientinnen,
 Reichshausknechtinnen, Reichshausdienerinnen,
 Reichshausbedienten, Reichshausbedientinnen.

Sonderblatt

zu Stück 29 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 20. Juli 1915.

Bekanntmachung

betreffend

Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b. *) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

- a. Die Verfügung tritt am 20. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft. Für die Bestandsaufnahme sämtlicher Meldepflichtigen ist der am 27. Juli 1915, nachts 12 Uhr, vorhandene Bestand maßgebend.
- b. Für die in § 3 Abs. d. bezeichneten Gegenstände treten die Bestimmungen der Verfügung erst mit Empfang oder Einlagerung der Waren in Kraft.
- c. Der Verfügung unterliegen auch die sonstigen nach dem 27. Juli 1915 bei den durch § 3 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. hinzukommenden Bestände, d. h. sie unterliegen den Bestimmungen betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5); sie sind auch in die zu meldenden Bestände (§ 2) einzurechnen.
- d. Falls die in § 4 aufgeführte Mindestmenge am 27. Juli 1915 nicht erreicht ist, treten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmenge überschritten wird.

- e. Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebene Mindestmenge, so behalten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) trotzdem ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Der Meldepflicht sind unterworfen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte Fertigfabrikate der nachstehend aufgeführten laufenden Nummern 1 bis 12, welche entweder ganz oder teilweise aus unlegiertem Kupfer (auch verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall oder Farbe) bestehen, soweit sie nicht bereits durch die allgemeine Verfügung M. 1. 4. 15. R.R.N. betreffend Bestandsmeldungen von Metallen vom 1. Mai 1915 getroffen sind.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

| Pfd. Nr.. | Bezeichnung |
|-----------|---|
| 1 | Blanke Freileitungen einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen, freiliegende Schienenverbinder. |
| 2 | Kabel und isolierte Leitungen
a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters.
b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters. |
| 3 | Schaltanlagen
a) blanke Leitungen: Sammelschienen, Anschlußleitungen usw. von mehr als 50 qmm Querschnitt.
b) Schaltapparate: Trennschalter, Hebel-schalter, Zellschalter usw. für mehr als 500 Ampere. |
| 4 | Transformatoren für mehr als 50 kVA. |
| 5 | Maschinen für mehr als 100 kW oder 136 PS:
a) Gleichstromgeneratoren, Gleichstrommoto-ren, Einankerumformer.
b) Drehstrom- und Wechselstromgeneratoren, Synchronmotoren.
c) Drehstrom- und Wechselstrommotoren und andere Maschinen. |
| 6 | Elektrochemische und elektrometallurgische Einrich-tungen: elektrische Ofen, elektrolytische Bäder usw. |
| 7 | Destillations- und Extraktionsapparate, Blasen, Kessel mit Destillierhaube, Kolonnen, Dephlegmatoren, Kondensatoren, Extraktions-apparate, -batterien usw. †). |
| 8 | Kühl- und Heizvorrichtungen, Kühlröhren, Kühl-schlangen, Gefrierzellen, Etagentkühler, Boiler, Koch- und Siederöhren, Heizschlangen usw. †). |
| 9 | Sonstige Gegenstände und Apparate, wie Feuer-büchsen, Kessel, Bottiche, Zylinder, Pfannen, Schalen, Schwimmer, Autoklaven, Walzen, Tiegel, Wasserbäder, Trockenschränke, Trocken-bleche usw. sowie kleinere Gegenstände wie Flaschen, Kannen, Kasserollen, Teller, Becher, Schöpfer, Hämmer, LötKolben usw. †). |
| 10 | Rohrleitungen, Verbindungsstücke, Hähne, Ventile usw. †). |
| 11 | Auskleidungen (z. B. von Bottichen), Beschläge, Einfassungen usw. †). |
| 12 | Siebe, Filter, gelochte Bleche, Zentrifugentrommeln usw. †). |

Ausnahmen sind in § 4 genannt.

†) Die aufgeführten Bezeichnungen haben eine allgemeine Bedeutung. Es sind somit sämt-liche Fertigfabrikate gemeint, die in den einzel-nen Gewerben und Betrieben eventuell mit an-deren spezifischen Fachausdrücken belegt werden.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesell-schaften usw.

Von dieser Verfügung werden betroffen:

- a. alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbei-tet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b. alle Personen und Firmen, die solche Gegen-stände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwer-bes wegen für sich oder für andere in Gewahr-sam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c. alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körper-schaften und Verbände, Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, ge-zbraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, so-wweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d. Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere be-stimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betrei-ben;
- e. alle Empfänger (der unter a. bis d. bezeichne-ten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Mel-detag auf den Versand befinden und nicht bei einem der unter a. bis d. aufgeführten Un-ternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, La-gerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Beschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbe-wahrungsräume zu melden und gelten bei die-sen als den Bestimmungen der Verfügung un-terworfen.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Be-zörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der vorliegenden Verfügung auch für diese Zweigstellen verpflich-tet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als Einzelfirmen.

§ 4.

Ausnahmen.

Von den Bestimmungen des § 2 sind ausge-nommen:

- a. Bestände an Fertigfabrikaten, wenn das ge-zamte Kupfergewicht der Bestände der in § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. am 27. Juli 1915 gleich oder geringer als 150 Kilo-gramm ist;
- b. Gegenstände, die an Kupferteilen weniger als 10% ihres Gesamtgewichtes enthalten, wenn

das Kupfergewicht in jedem einzelnen Gegenstande nicht mehr als 1 Kilogramm beträgt;

c. Meßinstrumente, medizinische und wissenschaftliche Apparate, Apparate für Nachrichtenübermittlung;

d. Gegenstände, welche das Kupfer hauptsächlich in Form von Draht von weniger als 1 Millimeter Durchmesser oder in Form von Blech, Band oder Rohr von weniger als 0,5 Millimeter Bandstärke enthalten;

e. Kunstgegenstände;

f. alle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung aus dem Auslande bezogenen Gegenstände.

§ 5.

Bestimmungen, betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten.

Es ist verboten, Kupfer, welches aus Fertigfabrikaten entnommen wird, zu anderen Zwecken als zur Ausführung von Kriegslieferungen zu verarbeiten.

Kriegslieferungen im Sinne der Verfügung sind:

a. alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinebehörden, deutsche Reichs- und Staatsbahnenverwaltungen ohne weiteres;

b. diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Bergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden, in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

§ 6.

Nachweis der Bestandsveränderung.

Es ist ein Verzeichnis einzurichten mit gleicher Einteilung wie der Meldebogen, aus welchem der jeweilige Bestand der meldepflichtigen Kupfermengen ersichtlich ist.

Ändern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldetage (27. Juli 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind, im Falle der Verarbeitung (siehe § 5), zu welchem Zwecke das den Gegenständen entnommene Kupfer verwendet wurde.

Den Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden muß jederzeit die Prüfung des Verzeichnisses sowie die Besichtigung der vorhandenen Gegenstände gestattet werden.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebescheinigung für Kupfer-Fertigfabrikate zu erfolgen. Die Vorbrücke dieser Meldebescheinigung sind in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Auf den Meldebescheinigungen ist mit anzugeben,

a. wenn die fremden Vorräte gehören, soweit sich solche im Gewahrsam eines Meldepflichtigen befinden,

b. ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der meldepflichtigen Gegenstände erfolgt ist.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Briefumschläge sind mit der Aufschrift zu versehen: Meldebescheinigung für Fertigfabrikate.

Die Meldebescheinigung sind frankiert an die Metall-Mobilmachungsstelle des Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10—11, vor schriftsmäßig ausgefüllt bis zu den nächstehend festgesetzten Zeitpunkten einzureichen. An die gleiche Stelle sind auch etwaige Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, zu richten.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, bei Erstattung der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teiles oder seines ganzen Bestandes an meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Kupfer-Fertigfabrikaten einzureichen.

Die Metall-Mobilmachungsstelle ist berechtigt, neue Bestandsaufnahmen und die Einreichung neuer Meldebescheinigungen hierüber in gewissen Zeitabschnitten zu verfügen.

§ 8.

Einreichungszeitpunkte.

Die Einreichungszeitpunkte der Meldungen richten sich nach der Gesamtmenge des gemeldeten Kupfers und sind wie folgt festgelegt:

bis zum 10. August 1915 sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 150 bis 1000 Kilogramm erstrecken,

vom 10. bis zum 15. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 1000 bis 5000 Kilogramm erstrecken,

vom 15. bis 20. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 5000 Kilogramm erstrecken.

Stettin, den 20. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie, à la suite des Kürassier-Regiments Königin,

des XVII. Armeekorps.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 20. Juli 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden
XVII. Armeekorps

gez. v o n S c h a d , General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

J. B. gez. v. H e n n i g s , Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. B ü n a u , Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.
gez. v. B a e r e n f e l s , Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.
J. B. gez. v. B e r s t e i n , Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.
gez. F r h r . v. R e c h e n b e r g , Generalmajor.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

30

Köslin, den 24. Juli

1915

Inhalt. Inhalt der Gesefsammlung und des Reichsgesefblattes S. 237. — Ziehung der ersten Serie der Geklotterie zugunsten der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen, S. 238. — Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915, S. 238. — Zweiter Nachtrag zur deutschen Arzneitaxe für 1914, S. 238. — Beginn der Jagd auf Rebhühner, Fasanen und Drosseln, S. 238. — Verbotene Kriegspostkarten S. 239. — Aufhebung des Höchstpreises für Petroleum im Kleinhandel, S. 239. — Desgl. der Bekanntmachung, betreffend Verwendung von Weizen usw., S. 239. — Widerrechtliches Verlassen der Arbeitsstellen durch russisch-polnische Arbeiter, S. 239. — Verbot der Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen, S. 240. — Bestandshebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi) usw. sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe, S. 243. — Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern, S. 243. — Ermäßigung der Abfertigungsgebühr für Vieh auf den Greifenberger und Kolberger Kleinbahnen, S. 245. — Personal-Nachrichten, S. 245.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesefblattes.

- Nr. 90. Bekanntmachung über die Errichtung von Betriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau. S. 427. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915. S. 430.
- Nr. 91. Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. S. 431. — Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. S. 435. — Bekanntmachung wegen weiterer Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker. S. 436. — Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über Verbrauchszucker, S. 437. — Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. S. 438. — Bekanntmachung über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten. S. 438.
- Nr. 92. Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesefbl. S. 363) S. 443.

Inhalt der Gesef-Sammlung.

- Nr. 33. Gesef, betreffend die Abänderung des Gesefes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900, S. 113. — Erlaf des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von zwei Doppelfreileitungen zur Zuleitung elektrischen Starkstroms von dem Kraftwerke bei Golpa zu der Kalkstickstoffabrik bei Piesteritz a. d. Elbe, S. 114. — Erlaf des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unterneh en zur Verlängerung der Döberitzer Heerstraße bei Staaken über Bahnhof Dallgow bis zur Provinzialchausee bei Dyroß, S. 114.
- Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. März 1915 über Änderung der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914 durch die beiden Häuser des Landtags, S. 115. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 26. März 1915 wegen Verlängerung der Verordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, durch die beiden Häuser des Landtags, S. 115.

Belanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

286) Die ursprünglich auf den 19. und 20. August d. J. festgesetzte Ziehung der ersten Serie der Geldlotterie zugunsten der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen ist mit unserer Genehmigung um drei Monate verlegt worden.

Berlin, den 12. Juli 1915.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarockij.

287) Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915.

I

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise; zuständige Behörden (§§ 3, 4, 10, 13, 38, 39) sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände; höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

II.

Zu § 1. Die Verordnung bezieht sich nur auf reine Gerste (Winter- und Sommergerste). Für Mengkorn und Mischfrucht, worin sich außer Gerste auch Hafer befindet, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Hafer (Reichsgesetzbl. S. 393). Für Mengkorn, das außer Gerste Brotgetreide enthält, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide (Reichsgesetzbl. S. 363).

Zu §§ 6, 7. Die Hälfte der geernteten Menge kann von den Landwirten im eigenen Betriebe beliebig verwendet, also auch verfüttert werden. Auch ist der Verkauf als Saatgerste oder an Betriebe mit Kontingent sowie an die Zentralstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung gemäß § 7 oder an den Kommunalverband (zu vgl. zu § 11) zulässig. Die andere Hälfte ist, soweit sie nicht gemäß § 7 verkauft oder gemäß § 6 Abs. 2 verarbeitet wird, an den Kommunalverband abzuliefern (§ 11). Bis wann zu liefern ist, wird später bestimmt werden. Für die nach § 7 zugelassenen Verkäufe steht die Festsetzung von Höchstpreisen nicht in Aussicht. Für die Lieferung an den Kommunalverband wird ein Höchstpreis festgesetzt werden.

Zu § 11. Durch Abs. 3 werden die Kommunalverbände ermächtigt, in geeigneten Fällen, z. B. bei kleinen Besitzern, die nur für den eigenen Bedarf angebaut haben, auf die Lieferung zu verzichten. Sie werden hiervon aber nur Gebrauch machen können, wenn andere Betriebe ihres Bezirkes freiwillig mehr als die Hälfte ihrer Erzeugung abgegeben haben, da die von den Kommunalverbänden abzuliefernde Menge (§ 23 Abs. 1) unberührt bleibt. Durch Verzicht auf die Lieferung nach § 11 Abs. 3 wird die Entziehungsbefugnis der Kommunalverbände gegenüber anderen Betrieben nicht erweitert.

Zu § 19. Wir verweisen auf die Ausführungsanweisung vom 15. Juni I A II e 3394 M. f. L./V

11969 M. d. J. und die Erlasse vom 2. Juni I A II e 3343 M. f. L./V 11770 M. d. J. und 22. Juni I A II e 3397 M. f. L./V 12074 M. d. J. Bis zum 1. August ist der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Gerstenernte des Bezirks zu schätzen ist. Dieser Verpflichtung wird durch die Absendung der Kreislisten an die Reichsgetreidestelle genügt (zu vgl. Ausführungsanweisung vom 3. Juli zu § 17 der Brotgetreideverordnung). Die Spalten für Gerste sind, wie besonders bemerkt wird, in dieser Liste auszufüllen. Über die Errichtung der Reichsfuttermittelstelle ergeht eine besondere Verordnung.

Zu § 22. Um die Überwachung der aus dem Kommunalverbände ausgeführten Mengen zu erleichtern, ist in Abs. 2 die Entfernung der Gerste an die Zustimmung des Kommunalverbandes gebunden. Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern die von der Reichsfuttermittelstelle für die Überwachung erlassenen Anordnungen befolgt sind und sonst keine wichtigen Gründe für die Versagung vorliegen.

Berlin, den 9. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Dr. Böppert.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Belanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

288) Der Herr Minister des Innern hat bestimmt, daß der durch Beschluß des Bundesrats vom 17. Juni d. J. genehmigte **zweite Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1914**, der an die Stelle des durch Bundesratsbeschluß vom 17. Dezember v. Js. genehmigten Nachtrages tritt, **für das Königreich Preußen vom 1. Juli d. Js. ab in Kraft tritt**, daß im übrigen aber die Deutsche Arzneitaxe 1914 auch fernerhin gültig ist.

Die amtliche Ausgabe des Nachtrages ist im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin S. W. 68, Zimmerstraße Nr. 94, erschienen und im Buchhandel zum Ladenpreise von 30 Pfennig zu beziehen.

Köslin, den 17. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

289)

Beschluß.

Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Regierungsbezirk Köslin bestimmt, daß im Jahre 1915 die Jagd auf

a) Rebhühner am 18. August

b) Fasanen-Gähne und -Hennen am 16. September

c) Drosseln am 21. September

beginnt.

Köslin, den 14. Juli 1915.

Der Bezirksauschuß zu Köslin.

290) I. Liste

der im Bereiche des IX. Armeekorps von dem Verkauf
ausgeschlossenen Kriegspostkarten und Bilderbogen.
(Kriegsmin. v. 16. 3. 15. — Nr. 291. 3. 15. A. 3.)

| Archiv
Nr. | Verlag | Bezeichnung der Karten bezw.
Bilderbogens |
|---------------|--|---|
| 87 | Dreher, Hartmann & Co.,
Hamburg, Gr.
Bäderstr. 26 | John Bull. |
| 218 | Heinrich Zahn,
Hamburg,
Steindamm 98 | Karte mit reliefartigem Kaiserbilde. |
| 221 | U. Sternberg
Hamburg,
Mühlenstr. 50 | Kampf des Verwundeten für
seinen Retter. |
| 227 | | Vernichtung der russischen Armee
in den masurischen Seen. |
| 229 | | Die Russen auf der Flucht nach
Warschau. |
| 386 | Bustav Hoffmann, Hamburg
Wandsbeker
Chaussee. | Deutscher Dragoner rettet eine
Rote Kreuz-Schwester. |
| 387 | U. Sternberg,
Hamburg,
Mühlenstr. 50 | Der deutsche Reichsadler im Ant-
litz des Kaisers. |
| 388 | Lucas Bräse,
Hamburg | Die Wacht vor Helgoland. |
| 389 | W. Nölting,
Hamburg, Kai-
ser Wilhelmstr.
93 | Bilderbogen: Bedrängte Früh-
jahrsübersicht von Europa. |
| 6 | Carl Jacob
Hirsch, Worb-
swede
Buchdruckerei
Udermann &
Wulff Nachf.,
Hamburg,
Deichstraße 50 | Bilderbogen: Hart, hart! The
dogs do bark. |
| | | Hindenburg. |
| | | Jeder Stoß, ein Franzos. Nr. 2. |
| | | Goddam, my calculation. Nr. 3. |
| | | Glänzender Sieg der Russen.
Nr. 4. |
| | | Armer Belgier, hast wirklich
Pech. Nr. 5. |
| | | Großer Sieg der englischen
Zeitungsschreiber. Nr. 6. |
| | | Der Friedensgar. Nr. 7. |
| | | Sicherem Vernehmen nach. Nr. 8. |
| 10 | Schmidt & Co.,
Lübeck | Immer feste druff. |
| | | Großes Wettrennen 1914. |
| | | John Bull — Lieb Vaterland
kannst ruhig sein — der rennt
sich noch den Schädel ein. |
| 390 | W. B. Levy,
Hamburg | Die sinkende Lusitania. |

| Archiv
Nr. | Verlag | Bezeichnung der Karten bezw.
Bilderbogens |
|---------------|-----------------------------|--|
| 392 | B. Hirschhoff,
Hamburg | Britischer Beier auf Beute lau-
ernd. |
| 393 | | An meine lieben Russen. |
| 394 | | Entlausungshalle. |
| 395 | | Minchen aus Kiel. |
| 412 | Knackstedt & Co,
Hamburg | Aus unserm europäischen Raub-
tierhaus. |
| 421 | | Au weh! Das habe ich mir denn
doch gemütlicher gedacht. |
| 422 | | Die Engländer haben immer
erst im Lexikon nachschlagen
müssen. |
| 423 | | Donnerwetter, nun habe ich doch
richtig meinen Fußball vergessen. |
| 424 | | Die Germans wollen Gegenmaß-
regeln treffen? |
| 426 | | Halt, halt! Das habe ich mir
anders gedacht. |
| 427 | | Französische Francireure in
Frauentleibern. |
| 428 | | Das englische Riesenmaul. |
| 593 | | Der deutsche und der österr.
Kaiser als Schmiede am Amboß. |

Altona, den 30. Juni 1915.

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos
IX. Armeekorps.

Der Chef des Stabes.

291) Da die Höchstpreise für Petroleum durch
Bekanntmachung des Bundesrats vom 8. Juli 1915
anderweit festgesetzt sind, wird die Bekanntmachung des
stellvertretenden Generalkommandos über den Höchst-
preis für Petroleum im Kleinhandel vom 23. Dezember
1914 — Abt. 3. Nr. 28707 — hiermit aufgehoben.

Stettin, den 14. Juli 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

292) Da durch die Bekanntmachungen des Bundesrats
vom 26. Januar und 28. Juni 1915 der Verkehr mit
Brotgetreide und Mehl geregelt ist, wird die Bekannt-
machung des stellvertretenden Generalkommandos vom
26. Dezember 1914, Abt. IIIa/Z. Nr. 28949, betreffend
die Verwendung von Weizen, Roggen und Mehl, sowie
die Lieferung von Deputat und das Verbot des
Schrotens von Brotgetreide in den Mühlen hiermit
aufgehoben.

Stettin, den 14. Juli 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff.

293) Bekanntmachung.

In letzter Zeit sind auffallend viele russisch-polnische
Arbeiter, insbesondere solche im militärpflichtigen Alter,

von ihren Arbeitsstellen entlaufen. Nur in seltenen Fällen sind sie aufgegriffen.

Die Arbeitgeber werden ersucht, die genannten Arbeiter in strenger Aufsicht zu halten und bei erneuten Versuchen der Arbeiter, die Arbeitsstelle zu wechseln, unverzüglich den Amtsvorstehern, Landräten und den Bahnhofsvorständen Mitteilung zu machen.

Außerdem ist Anzeige an das zuständige Kriegsgericht des Kriegszustandes (Stettin, Greifswald und Bromberg) zu erstatten, damit gegen die Arbeiter auf Grund der Befehle vom 10. Oktober 1914 und 4. Februar 1915 Haftbefehl erlassen wird und sie zu Gefängnis verurteilt werden.

Die Arbeiter müssen anderweit Arbeit gefunden haben. Nach dem Befehle vom 24. Februar 1915 werden Arbeitgeber, welche russisch-polnische Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Entlassungsschein des bisherigen Arbeitgebers sowie einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, die Grenzen des Ortspolizeibezirks der früheren Arbeitsstelle überschreiten zu dürfen, annehmen, mit Gefängnis bestraft. Arbeitgeber, welche gegen diesen Befehl handeln, insbesondere welche Arbeiter, die sie gegen den Befehl angenommen haben, weiterbeschäftigen und nicht dem früheren Arbeitgeber wieder zuführen, werden rücksichtslos dem Kriegsgericht des Kriegszustandes zur Aburteilung überwiesen werden.

Stettin, den 16. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie, à la suite des Kürassier-
Regiments Königin,

294) Bekanntmachung.

Um einer bedauerlichen Beschamlosigkeit, Teil feindlicher Geschosse als Schmuck zu tragen, die unter unseren Truppen Tod und Wunden verursacht haben, ein Ende zu machen, insbesondere aber auch einen nicht zu duldbenden Massenverbrauch von Führungsbändern abzustellen wird auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbezirks Swinemünde angeordnet:

Die Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen sowie die Aufforderung zur Einsendung solcher Führungsbänder wird verboten.

Wer das Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Diese Verfügung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stettin, den 17. Juli 1915

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

295) Bekanntmachung

betreffend

Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Summi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

Nachstehende Verfügung wird hiermit auf allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, nach § 9 Ziffer b. *) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 **) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 ***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verkündung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 24. Juli 1915, mitternachts 12 Uhr, in Kraft. Sie gilt gegenüber allen im § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw. auch wenn deren Vorräte durch schriftliche Einzelerfügung schon

früher beschlagnahmt wurden. In soweit werden die früheren Einzel-Beschlagnahme-Verfügungen durch diese Bekanntmachung ersetzt. Dagegen bleiben für die betroffenen Fabriken und Rohgummihändler bestehen:

1. Die Anordnungen der seither zur Beschlagnahme ergangenen Rundschreiben;
2. die über die Verwendung von Rohgummi zur Anfertigung bestimmter Waren erlassenen Verbote;
3. die Verpflichtung zur monatlichen Einreichung der Bestands- und Verbrauchsmeldung über Rohgummi usw. bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Berlin SW. 48. verl. Hedemannstr. 10, auf besonderem Formular.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 24. Juli 1915 (Melde tag), mitternachts 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die im § 3 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 24. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaft usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die im § 5 aufgeführten Mindestmengen am 24. Juli 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) **Meldepflichtig und beschlagnahmt** sind vom festgesetzten Melde tag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

| Klasse | Gegenstand |
|--------|---|
| | I. Rohkautschuk usw. |
| | (roh und gereinigt; getrennt anzugeben). |
| 1 | Parasorten und Firsť latex. |
| 2 | Mittlere Kautschuksorten. |
| 3 | Geringe Kautschuksorten (wie Flak, Djambi, Palembang u. dgl.). |
| 4 | Guttapercha. |
| 5 | Balata. |
| 6 | Mischungen, unvulkanisierte Abfälle und Reparaturplatte (getrennt anzugeben). |
| | II. Lösungen. |
| 7 | Kautschuklösungen aus 1 bis 3. |

b) **Nur meldepflichtig** sind vom festgesetzten Melde tag an bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

| Klasse | Gegenstand | |
|--------|--|--|
| | III. Zahngummi. | |
| 8 | Fertige Zahngummi und Cofferdam. | |
| | IV. Altgummiabfälle. | |
| 9 | Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche, | } soweit diese nicht schon nach der Verfügung B. I. 622/4. 15. R. N. betr. „Vorrats-erhebung und Beschlagnahme von Gummibereifung für Kraftfahrzeuge“ gemeldet sind. |
| 10 | Alte Vollreifen mit Stahlband, | |
| 11 | Alte Vollreifen ohne Stahlband, | |
| 12 | Luftschläuche, dunkel, schwimmend, | |
| 13 | Luftschläuche, rot, | |
| 14 | Luftschläuche, dunkel nichtschwimmend. | |
| 15 | Fahrraddecken, auch abgezogen. | |
| 16 | Gummiabfälle, schwimmend. | |
| 17 | Patentgummiabfälle, vulkanisiert. | |
| 18 | Gummischuhabfälle. | |
| 19 | Anderer Gummiabfälle ohne Einlagen. | |
| 20 | Gummiabfälle, unsortiert. | |
| | V. Regenerate. | |
| 21 | Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate. | |
| 22 | Im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate. | |
| 23 | In anderer Weise präparierte Abfälle. | |
| | VI. Gummierte Stoffe, Gewebe und Kleidungsstücke. | |
| 24 | Gummierte Mäntelstoffe. | |
| 25 | Herren-Gummimäntel und -Gummiumhänge. | |
| 26 | Gummierte Gewebe für Autodecken. | |
| 27 | Gummierte Gewebe für Fahrraddecken. | |
| 28 | Gummierte Gewebe für technische Artikel. | |
| 29 | Ballonstoffe und Flugzeugstoffe, gummiert. | |
| | VII. Fahrrad- und Aeroplangummi. | |
| | Fahrraddecken (montiert und unmontiert): | |
| 30 | a) mit Garantie, | |
| 31 | b) ohne Garantie. | |
| | Fahrradschläuche (montiert und unmontiert): | |
| 32 | a) mit Garantie, | |
| 33 | b) ohne Garantie. | |
| 34 | Aeroplanraddecken. | |
| 35 | Aeroplanradschläuche. | |
| | VIII. Chirurgische und andere Waren, | |
| | nur von Gummwarenfabriken, -verkaufsgeschäften, -händlern und Bandagisten auf einer Liste einzeln anzugeben: | |
| 36 | Suppenbälle, alle Arten Luft und Wasserkissen, Wärmeflaschen, Wärmekompressen, Eisbeutel, | |

| Klasse | Gegenstand |
|----------------------------|--|
| | Röntgenhandschuhe und -platten, Operationshandschuhe und Operationshandschuhe, Gummihandschuhe für technische und elektrotechnische Zwecke. |
| 36 | Fingerlinge, Verbandstoffe und Hospitaltuch (Bettunterlagen usw.), Präservatius aus Kautschuk, Dränage- Kompressions- und Irrigatorschläuche, Masken aller Art mit Gummipolsterung, Gummisauger. |
| IX. Asbeste. | |
| 37 | Kanadische, russische und südafrikanische Asbeste. |
| 38 | Spinn- und Pappfasern. |
| 39 | Asbestmehl oder -pulver. |
| X. Asbestfabrikate. | |
| 40 | Asbestfäden und -garne. |
| 41 | Asbestgewebe. |
| | Asbestpackungen: |
| 42 | trocken, |
| 43 | gefettet, |
| 44 | Asbestartikel mit Gummi- und Messingeinlagen. |
| | Asbestpappen: |
| 45 | Gemisch rein, |
| 46 | handelsrein. |
| 47 | Asbest-Isolier Schnüre. |
| 48 | Kieselgur-Isolier Schnüre. |
| 49 | Schiefer-Asbestplatten. |

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- alle gewerblichen Unternehmer, Gesellschaften und Firmen, ferner Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände und fiskalische Unternehmungen (mit Ausnahme der marine-fiskalischen Unternehmungen), in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder lagern, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang

derselben, falls die Gegenstände sich am Melde- tage auf dem Versand befanden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unter- nehmer Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der be- treffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.) sind jede für sich zur Meldung und zur Durch- führung der Beschlagnahmebestimmungen verpflichtet.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung folgender Fragen:

- wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;
- ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte einschließlich der Vorräte ihrer Zweig- stellen am 24. Juli 1915gleich oder geringer waren als die nachstehend genannten Mengen.

| Klasse | Nicht meldepflichtige Menge |
|--------|--|
| 1-5 | je 1 kg. |
| 6-7 | je 10 kg. |
| 8 | 5 kg. |
| 9-20 | 100 kg gemischt oder je 50 kg (einzeln). |
| 21-23 | je 50 kg. |
| 24-29 | je 10 kg. |
| 30-35 | je 6 Stück. |
| 37-49 | je 50 kg. |

Anmerkung: Von Klasse 36 sind sämtliche Vorräte auf Meldechein 3 zu melden.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert auf- zubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihrer Verwendung ersichtlich sein muß; ferner ist Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuches sowie die Be- sichtigung des Betriebes zu gestatten.

Die lediglich von der Bestandsmeldung getroffenen Rohwaren und Fabrikate bleiben dem freien Verkehr überlassen, doch gilt auch für sie die Bestimmung betreffend Lagerbuch und behördliche Prüfung.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen nur diejenigen Mengen entnommen werden, welche durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Sektion V. 1, Berlin SW 48, für den jeweiligen Auftrag bewilligt wurden.

Über die Ausführung dieser Bestimmung ist inzwischen an die Betriebe, die schon vorher der Beschlagnahme unterworfen waren, eine Verfügung ergangen. Alle neu hinzukommenden Einzelunternehmen und Betriebe haben diese Verfügung bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, umgehend einzufordern.

Aufträge, die nur unter Verwendung von Regeneraten ausgeführt werden, werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benützung der amtlichen Melbescheine zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können, sind Schätzungswerte einzutragen. Für die Gegenstände der Klasse 38 ist Melbeschein 3 zu benützen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezetel sind an die **Kautschuk-Meldestelle** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamerstr. 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Juli 1915 einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise am 1. Oktober 1915, dann fortlaufend am 1. jedes zweitfolgenden Monats (1. Dezember, 1. Februar usw.) an die Kautschukmeldestelle anzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Stettin, den 25. Juli 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
den 25. Juli 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden
XVII. Armeekorps

gez. v. o n S c h a d t, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

J. B. gez. v. H e n n i g s, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. B ü n a u, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. B a e r e n f e l s, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. B e r s t e i n, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Frhr. v. R e c h e n b e r g, Generalmajor.

296) Bekanntmachung,

betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verfügung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Die Benützung der Jacquardmaschine zur Aushilfe bei der Herstellung glatter Webwaren bleibt erlaubt.

§ 2.

Von dem Herstellungsverbot betroffene Gegenstände.

Bis auf weiteres dürfen folgende ausschließlich oder vorwiegend aus Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichten, tremierten oder gefärbten Zustande herzustellende Halb- und Fertigerzeugnisse nicht mehr angefertigt werden:

1. Garne feiner als die Leinengarnnummer 30 englisch und gröber als Nr. 1 englisch.
2. Alle Seilerwaren wie Bindfäden, Kordel, Schnüre, Bindgarne, Stricke, Leinen, Seile, Tau, Transportbänder, Bandseile, Gurte.
3. Gewebe für Leib- und Bettwäsche, Haus- und Tischwäsche, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind, und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden***),
4. Kleider- und Futterstoffe, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden***).
5. Stoffe für Inneneinrichtung: Matrazendresse, Bettvorlagen, Wandbespannungstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldresse, Läuferstoffe, Möbelpolster, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangstoffe, Fellstoffe, Gardinen aller Art.
6. Stoffe für technische Zwecke: Säcke, Verpackungstoffe, Preßtücher, Seihtücher, Riemen, Segeltücher, Plane aller Art, Zeltstoffe, Schläuche Packungen.
7. Bänder, Rigen, Gurte, Befehartikel und Posamenten.
8. Wirkwaren aller Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände welche den unter 1—8 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören: Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanfe wie Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung der Fasern entstehenden Wergarten und spinnfähigen Abfälle

§ 3.

Von dem Herstellungsverbot nicht betroffene Bastfasererzeugnisse.

Die Herstellung feinerer Garne als Leinengarnnummer 30 englisch ist erlaubt, wenn sie nachweislich zur Anfertigung von Nähfäden und Nähgarnen bestimmt sind.

Die Herstellung der unter das Verbot fallenden Webwaren ist auch fernerhin erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne feiner als Leinengarnnummer 50 englisch einfach Verwendung finden.

Seilerwaren dürfen in den handwerksmäßig geführten Betrieben auch zukünftig angefertigt werden, jedoch ausschließlich zur Aufarbeitung der bei Veröffentlichung dieser Verordnung vorhandenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse.

Alle für Jute und Juteerzeugnisse bestehenden Bestimmungen betreffend Beschlagnahme (Verfügungsbeschränkung) bleiben in Wirksamkeit.

§ 4.

Regelung der Erzeugnisse für Kriegslieferungen und der Erzeugnisse aus eingeführten Bastfasern und Halberzeugnissen.

1. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche nachweislich zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen auf Kriegslieferungen dienen;

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
Deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatseisenbahnenverwaltungen ohne weiteres,
- b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Bergämtern, deutschen Hafenaufsehern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Die Herstellung von Kriegslieferungen in den durch dieses Herstellungsverbot betroffenen Warengattungen muß, soweit der Hersteller den Auftrag nicht unmittelbar von der Behörde erhalten hat, durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen „Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern“ nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am 15. August 1915 noch nicht vollständig ausgeführt sind, ist der Hersteller verpflichtet, sich von der betreffenden Behörde durch den oder die Zwischenhändler einen ordnungsgemäß ausgefüllten Belegschein zu verschaffen.

Belegscheine für Erzeugnisse aus Bastfasern sind vom

königlichen Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Webstoffmeldeamt, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11,

zu beziehen. Die auf dem Belegschein abgedruckte Anweisung zur Ausfüllung ist genau zu beobachten.

2. Das Verbot erstreckt sich ferner nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 25. Mai 1915 vom Auslande nach Deutschland eingeführt worden sind.

Sonderblatt

zu Stück 30 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin

vom 27. Juli 1915.

Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, euro- päischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur all-
gemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken,
daß jede Übertretung, sowie jedes Anreizen zur
Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt
sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel
2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand
vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem
Jahre bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verfügung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von dem Herstellungsverbot betroffene Gegenstände.

Bis auf weiteres dürfen folgende ausschließlich
oder vorwiegend aus Bastfasern in rohem, ganz oder
teilweise gebleichten, kremierten oder gefärbten Zustande
herzustellende Halb- und Fertigerzeugnisse nicht mehr
angefertigt werden:

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten
Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungs-
zustandes oder während desselben vom Militärbefehls-
haber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes
Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert
oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Befehle keine
höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu
einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte
oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegs-
zustandes oder während desselben von dem zuständigen
obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffent-
lichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur
Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht
die Befehle eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis
bis zu einem Jahre bestraft.

***) Die Benutzung der Jacquardmaschine zur
Aushilfe bei der Herstellung glatter Webwaren bleibt
erlaubt.

1. Garne feiner als die Leinengarnnummer 30 englisch
und gröber als Nr. 1 englisch.
2. Alle Seilerwaren wie Bindfäden, Kordel, Schnüre,
Bindgarne, Stricke, Leinen, Seile, Laue, Trans-
portbänder, Bandseile, Gurte.
3. Gewebe für Leib- und Bettwäsche, Haus- und
Tischwäsche, zu welchen für die Kette oder den
Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30
englisch zu verwenden sind, und zu deren Herstellung
mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine
benötigt werden***),
4. Kleider- und Futterstoffe, zu welchen für die Kette
oder den Schuß Garne feiner als Leinengarn-
nummer 30 englisch zu verwenden sind und zu
deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die
Jacquardmaschine benötigt werden***).
5. Stoffe für Inneneinrichtung:
Matrazendrelle, Bettvorlagen, Wandbespannungs-
stoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrelle, Läuferstoffe,
Möbelpolster, Tisch- und sonstige Decken, Vor-
hangsstoffe, Fellstoffe, Gardinen aller Art.
6. Stoffe für technische Zwecke:
Säcke, Verpackungstoffe, Preßtücher, Seiltücher,
Riemen, Segeltuche, Plane aller Art, Zeltstoffe,
Schläuche Packungen.
7. Bänder, Lizen, Gurte, Besatzartikel und Posam-
enten.
8. Wirkwaren aller Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegen-
stände, welche den unter 1—8 aufgezählten Ver-
wendungszwecken dienen und den aufgeführten
Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter
anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung
gehören: Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die
außereuropäischen Hanse wie Manilahanf, Sisalhanf,
die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere
Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung der Fasern
entstehenden Wergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

Von dem Herstellungsverbot nicht betroffene Bastfasererzeugnisse.

Die Herstellung feinerer Garne als Leinengarn-
nummer 30 englisch ist erlaubt, wenn sie nachweislich
zur Anfertigung von Nähfäden und Nähgarnen bestimmt
sind.

Die Herstellung der unter das Verbot fallenden Webwaren ist auch fernerhin erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne feiner als Leinengarnnummer 50 englisch einfach Verwendung finden.

Seilerwaren dürfen in den handwerksmäßig geführten Betrieben auch zukünftig angefertigt werden, jedoch ausschließlich zur Aufarbeitung der bei Veröffentlichung dieser Verordnung vorhandenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse.

Alle für Jute und Juteerzeugnisse bestehenden Bestimmungen betreffend Beschlagnahme (Verfügungsbefchränkung) bleiben in Wirksamkeit.

§ 4.

Regelung der Erzeugnisse für Kriegslieferungen und der Erzeugnisse aus eingeführten Bastfasern und Halberzeugnissen.

1. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche nachweislich zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen auf Kriegslieferungen dienen;

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verordnung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:

Deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatseisenbahnenverwaltungen ohne weiteres,

b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen königlichen Bergämtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,

anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Die Herstellung von Kriegslieferungen in den durch dieses Herstellungsverbot betroffenen Waren-gattungen muß, soweit der Hersteller den Auftrag nicht unmittelbar von der Behörde erhalten hat, durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen „Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern“ nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am 15. August 1915 noch nicht vollständig ausgeführt sind, ist der Hersteller verpflichtet, sich von der betreffenden Behörde durch den oder die Zwischenhändler einen ordnungsgemäß ausgefüllten Belegschein zu verschaffen.

Belegscheine für Erzeugnisse aus Bastfasern sind vom

Königlichen Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Webstoffmeldedamt, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11,

zu beziehen. Die auf dem Belegschein abgedruckte Anweisung zur Ausfüllung ist genau zu beachten.

2. Das Verbot erstreckt sich ferner nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 25. Mai 1915 vom Auslande nach Deutschland eingeführt worden sind. Der Nachweis gilt als geführt, wenn aus der Buchführung und den Belegen des Herstellers hervorgeht, daß den Halb- oder Fertigerzeugnissen gegenüber eine unter Anrechnung der entstandenen Abfälle gleich gewichtige Menge Rohstoff oder Halberzeugnis aus dem Auslande nach dem 25. Mai eingeführt worden ist.

§ 5.

Zulässige Ausnahmen auf Antrag.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der im § 2 unter Ziffer 2 und 6 aufgeführten Waren durch das königlich Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, bewilligt werden. Solche Anträge sind eingehend zu begründen und erforderlichenfalls zu belegen.

§ 6.

Einschränkung der erlaubten Herstellung.

Die durch das Herstellungsverbot nicht betroffenen Erzeugnisse sind überwiegend für die Deckung des Heeresbedarfes geeignet. Obwohl demnach die Herstellung von gewissen Geweben für Heeresbedarf weiterhin auch ohne Auftrag erlaubt ist, wird doch dringend gewarnt, Gewebe oder andere Bekleidungsartikel für das Heer herzustellen, ohne einen mittelbaren oder unmittelbaren Kriegslieferungsauftrag zu besitzen. Es besteht sonst die Gefahr, daß Heeresbedarf im Uebermaß zum Schaden des Herstellers und der Gesamtwirtschaft auf Vorrat gefertigt wird.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, im Juli 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden XVII. Armeekorps

gez. v o n S c h a d, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.
J. B. gez. v. H e n n i g s, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.
gez. v. B ü n a u, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.
gez. v. B a e r e n f e l s, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.
J. B. gez. v. B e r s t e i n, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.
gez. Frhr. v. R e c h e n b e r g, Generalmajor.

Bekanntmachung

betreffend

Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollenerzeugnisse (halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5+3+4) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrere

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend M. bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

rer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

1. †) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle, unverarbeitet oder in Verarbeitung begriffen,
2. †) Garne, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt,
3. †) Baumwoll-Web- und -Wirkstoffe und zwar:
 - a) Baumwollstoffe nach Vorschrift der Heeres- und der Marine-Verwaltung,
 - b) fertige Männerunterkleidung aus Baumwolle, Halbwohle und reiner Wolle, gewirkt, gestrickt, oder aus Webstoff hergestellt,
 - c) baumwollene Stoffe für technische Zwecke und Sanitäts-Ausrüstung, auch Watte,
 - d) rohe und gebleichte Baumwollstoffe, bei denen Garne unter Nr. 44 englisch verwendet sind,
 - e) farbige Baumwollstoffe, buntgewebt oder bedruckt.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Baumwollspinnereien, Baumwollzwirnereien, Baumwollwebereien, Baumwollwirkereien, Färbereien, Bleichereien, Zeugdruckereien, Wattenfabriken, Verbandstoffabriken. Seilerwaren-

fabriken, Deckenfabriken, Treibriemenfabriken usw.,

Handelsbetriebe: Baumwollhändler, Garnhändler, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionsäre usw., Konfektionsgeschäfte, Schneidereiengeschäfte, Großhändler usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros usw. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Lie außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben unter Benutzung der omtlichen Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen rechtzeitig bei dem „Königl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Webstoffmeldeamt“, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen; die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Ueberschrift: „Betrifft Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse“ und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das

Kgl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. 2, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 9-10,

einzuversenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse.“

§ 6.

Besondere Meldebestimmungen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohbaumwolle oder Baumwollgarne nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. 2, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 9-10, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag so wie beim Eingang des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Kriegsministerium zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle und Garne, ferner für Baumwollweb- und Wirkwaren, soweit sie auf den Meldescheinen 39, 32 und 36 (auf 36 mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 9) aufgeführt sind, ist ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Veränderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- je 300 Kilogramm von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte,
- insgesamt 5000 Meter von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen,

c) 500 Meter, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzigen Gruppe oder Untergruppe bestehen,

d) insgesamt 300 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verordnenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände an dem Tage ein, an dem die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Stettin, den 27. Juli 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 27. Juli 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden XVII. Armeekorps.

gez. v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

J. B. gez. v. Hennigs, Geueralleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. Büнау, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. Baerenfels, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5+**) der Bekanntmachung über Vorrats-

erhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

1. †) Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder spinnfähiger Abfall;
2. †) ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellte Garne und Zwirne;
3. †) Seilwaren wie Bindsäden, Bindegarne, Nordel, Schnüre, Stricke, Reinen, Seile, Taue, Transportbänder, Bandseile, Gurte u. a.;
4. †) alle ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellten Gewebe, welche für Heeresbedarf in Betracht kommen. Diese sind alle glatten oder streifig gemusterten Gewebe in rohem, gebleichten, imprägnierten und gefärbten

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert, oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend M. bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

Zustande, welche mit nicht mehr als 5 Schäften herzustellen sind und in denen keine feineren Garne als Feinengarnnummer 30 engl. oder bei mit Baumwolle gemischten Geweben keine feineren Garne als Baumwollgarnnummer 32 engl. verwendet worden sind;

5. 7 leere Säcke, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt, und zwar alle ungebrauchten Säcke und alle für menschliche oder tierische Nahrungsmittel gebrauchten Säcke.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanse wie Manilahanf, Sisalhanf, indischer Hanf, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung von Fasern entstehenden Vergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: wie z. B. Faserberei-
tungsanstalten, Spinnereien, Webereien, Wir-
nereien, Färbereien, Bleichereien, Webfabri-
ken, Konfektionshäuser, Plan- und Säckefabriken,
Seilerwarenfabriken, Seilerereien, Netzfabriken.

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter,
Epediteure, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

§ 5.

Meldescheine.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Bastfasern und Bastfaserverzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen entsprechend frühzeitig, bei dem Bestoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu verlangen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Meldescheine für Bastfasern“, die kurze Anforderung der Meldescheine und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das

Bestoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzuliefern. Auf die Vorderseite der zur Ueber-
sendung von Meldescheinen benutzten Briefum-

schläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeheine für Bastfasern“.

§ 6.

Besondere Meldebestimmungen.

Flachsstroh und Hanfstroh, welche am Stichtage noch nicht geerntet sind, müssen schätzungsweise gemeldet werden. Die genaue Meldung ist sofort nach der Einerntung unter Abzug des Gewichtes des Samens vorzunehmen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Außer den Vorratsmengen ist anzugeben, wenn die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

Auf einem Meldechein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohstoffe oder Garne nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Bastfasern“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte).

a) ein Gesamtvorrat von 500 Kilogramm Faserstroh oder 100 Kilogramm ausgearbeitete Rohstoffe,

b) 100 Kilogramm Garne und Zwirne oder 100 Kilogramm Eisenerwaren,

c) 200 Meter Gesamtlänge von Geweben gleicher Bezeichnung (z. B. alle Gewebe unter der Bezeichnung Handtücher oder Betttücher). Nicht zu melden sind demnach alle gemusterten Gewebe (ausgenommen gestreifte Gewebe) und alle Bastfasergewebe, in denen Garne feiner als Leinwand Nr. 30 oder Baumwollgarn Nr. 32 enthalten sind. Ebenso sind nicht zu melden alle Wirkwaren und Spitzen (vergl. § 2 Ziffer 4),

d) 500 Säcke aller zu meldenden Gattungen (vergleiche § 2 Ziffer 5).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

Zu jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände ein, wenn an einem späteren Stichtage die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Wiederholung der Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Stettin, den 27. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des zweiten Armeekorps.

Frhr. v. Biettinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 27. Juli 1915.

Der komm. General d. stellv. XVII. Armeekorps.

gez. v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

ge. v. Bünau, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.

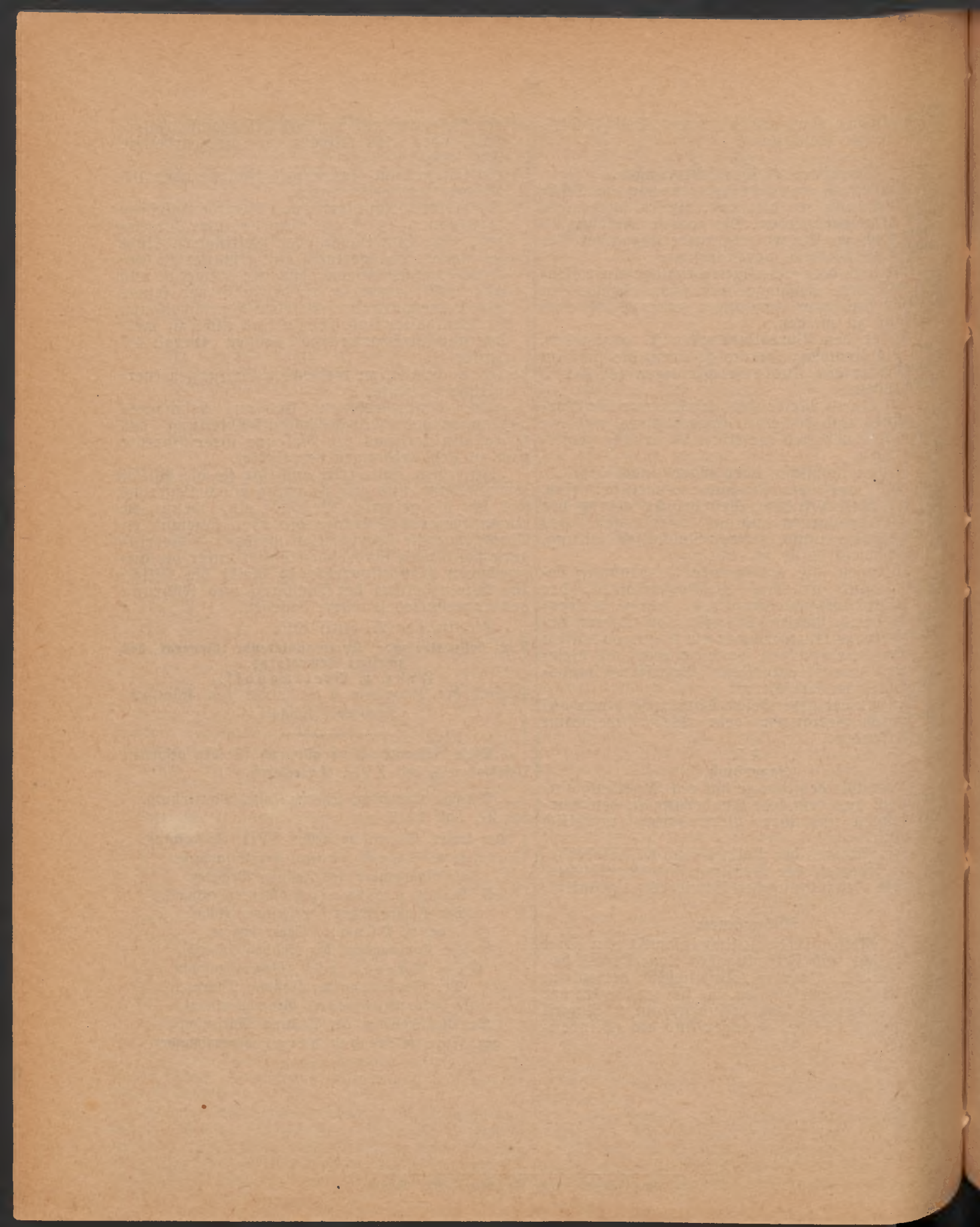
gez. v. Baerenfels, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.



Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 31.

Köslin, den 31. Juli

1915

Inhalt. Inhalt der Gesefsammlung, S. 247. — Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, S. 247. — Geldlotterie zugunsten des Jungdeutschlandbundes S. 248. — Sitzung der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des Daffow'er Moores, S. 249. — desgl. der Bodenverbesserungsgenossenschaft Schwartow - Zackenzin, S. 252. — Nachtrag zu dem Statut der Meliorationsgenossenschaft Belsow, S. 256. — Hinweis auf die Legtausgabe der landwirtschaftlichen Kriegsverordnungen, S. 256. — Mitführung eines Passes von Personen zum Befahren des preussischen Gebietes nördlich des Memel- u. Stromes, S. 256. — Fischen auf begrenztem Gebiet bei Libau, S. 256. — Verlust der Gültigkeit von Erlaubnisscheinen des XVII. Armeekorps zum Pferdeankauf, S. 256. — Anmeldung der über 15 Jahre alten Ausländer, XVII. Armeekorps, S. 256. — Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen für die Gasanstalt in Stolp, S. 257. — An- und Abmeldung der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der türkischen Staatsangehörigen, S. 265. — Warnung vor unbegründeten Steigerungen im Kleinhandelsverkehr, S. 257. — Bestanderhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung, S. 257. — Beschlagnahme usw. von fertigen usw. Gegenständen aus Kupfer, Messing, und Neinnickel, S. 226. — Beschlagnahme Kriegspostarten, S. 265. — Termin für die Auslosung Pommerscher Rentenbriefe, S. 268. — Auslosung Pommerscher Provinzialanleihscheine, S. 268. — Sitzung für den Feuerlöschverband Baumgarten, S. 269. — Fahrplan, der Schlauer Kreisbahn, S. 270. — Personal-Nachrichten S. 270.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt der Gesef-Sammlung.

- Nr. 34. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem zur Ausführung der Bauarbeiten der Röder-Regulierungsgenossenschaft in Saathain erforderlichen Erwerbe des Prieschtaer Mühlenstaues, S. 117. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Privatanschlußbahn der Kalkstickstoffabrik bei Piesteritz a. d. Elbe, S. 118.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

- 298) 2. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, vom 28. Juni 1915, Reichsgesetzblatt Seite 363.

Gemäß § 59 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichsgesetzblatt Seite 363, wird zu deren Ausführung hiermit weiter folgendes bestimmt:

Zu § 21.

Nachdem durch die Bundesratsverordnung

vom 23. Juli 1915 Reichsgesetzblatt Seite 458 die Höchstpreise für Brotgetreide und die Bedingungen für den Erwerb und die Veräußerung des Getreides, die Kommissions- und die Sackleishgebühr festgesetzt sind, werden die Kommunalverbände angewiesen, der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, unmittelbar mit möglicher Beschleunigung spätestens bis zum 5. August d. Js. anzuzeigen, in welcher Weise — vergleiche Ausführungsanweisung vom 3. Juli d. Js. zu § 21 der Verordnung vom 28. Juni 1915 — sie den Erwerb des Brotgetreides für die Reichsgetreidestelle regeln wollen. Gegebenenfalls sind der Reichsgetreidestelle zum gleichen Zeitpunkte die als Kommissionäre in Vorschlag gebrachten Personen zu bezeichnen. Abschrift ist den Regierungspräsidenten einzureichen. Diese haben dem Minister des Innern bis zum 10. August d. Js. eine Uebersicht über die Regelung der Kornbeschaffung innerhalb ihres Bezirkes, nach Kreisen geordnet, bis zum 10. August d. Js. einzureichen.

Zu § 59 Abs. 2.

1. Als Vermittlungsstelle im Sinne des § 59 Absatz 2 ist durch Beschluß des Königl. Staatsministeriums im Sinne der Verordnung ein Landesgetreideamt mit dem Sitz in Berlin

errichtet worden. Zum Vorsitzenden des Landesgetreideamtes hat das königliche Staatsministerium den Regierungspräsidenten Freiherrn von Falkenhäuser ernannt, zum Reichskommissar bei dem Landesgetreideamt hat der Herr Reichskanzler den Vorsitzenden des Direktoriums der Reichsgetreidestelle bestellt. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landesgetreideamtes erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2. Dem Landesgetreideamt wird die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preussischen Staatsgebietes übertragen.

3. Dem Landesgetreideamt liegt ob:

- a) Die Feststellung der Bedarfsanteile der preussischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteiles des Preussischen Staates und nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften.
- b) Die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten aus den preussischen Kommunalverbänden abzuliefernden Getreidemengen bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine.
- c) Die Verwaltung der Landesrücklage. Für diese bleiben bis auf weiteres die Erlasse des Ministers des Innern vom 14. Mai 1915, betreffend Mehlsversorgung der Kommunalverbände — W. 11207 — und der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und des Innern, betreffend die Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot vom 31. Mai 1915 — M. d. J. 5. 1/11497, M. d. ö. N. 3. 1072 G, M. f. S. 2 b. 7058 — maßgebend.
- d) Die Vorprüfung der Anträge nach § 26 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände.
- e) Die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete — vergleiche Anweisung vom 3. Juli d. J. S. zu § 26 Absatz 3 —.
- f) Der Erlaß von Bestimmungen über das Ausdreschen gemäß § 3 Absatz 2 und über die Bemessung der Saatgutmengen nach § 6 Absatz 3 der Verordnung.
- g) Der Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung gemäß § 50; insbesondere kann das Landesgetreideamt solche auch hinsichtlich der Durchführung des § 49 d treffen.

4. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben bei der Ausübung der durch die Ausführungsanweisung vom 3. Juli d. J. S. zu § 50 ihnen gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamtes zu befolgen und diesem auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der durch die Kommunalaufsichtsbehörden und die

Kommunalverbände erlassenen Anordnungen und die Lagerung, Ueberwachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

5. Der gesamte Geschäftsverkehr der Kommunalaufsichtsbehörden und der Kommunalverbände — dieser durch die Hand des Regierungspräsidenten — mit der Reichsgetreidestelle geht künftig an das Landesgetreideamt. Die Ausführungsbestimmung zu § 70 vom 3. Juli d. J. S. wird aufgehoben.

Ausgenommen bleibt der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle — vergleiche § 12 und Ausführungsanweisung vom 3. Juli d. J. S., zu § 10 — soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreidemengen bezieht.

6. Bei dem Landesgetreideamt wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat liegt die gutachtliche Äußerung über die vom Landesgetreideamt ihm unterbreiteten in dessen Geschäftsbereich fallenden Fragen ob. Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, der Finanzen und des Innern und 9 Vertretern der Erzeuger, Verarbeiter und Verbraucher, welche von den unterzeichneten Ministern ernannt werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Landesgetreideamtes. Die Mitglieder erhalten Reisekosten und Tagegelder nach Bestimmung des Finanzministers.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1. August 1915 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

In Vertretung. Küster.

Der Minister des Innern.
von Kochell.

Der Finanzminister.

In Vertretung. Michaelis.

299) Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. April v. J. dem Jungdeutsches Landbund zur Förderung seiner Zwecke die Genehmigung zu erteilen geruht, in den Jahren 1915 bis einschließ- lich 1919 eine in fünf Jahresserien auszuspielende Geldlotterie mit jedesmal 450 000 M. Spieltkapital und 150 000 M. Reinertrag zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Nach dem von uns genehmigten Spielplan sollen in jeder der 5 Lotterieserien 150 000 Lose zum Preise von je 3 M. ausgegeben und 5618 Gewinne im Gesamtbetrage von 150 000 M. ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Serie ist auf den 26. und 27. Oktober d. J. festgesetzt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor dem 10. Juli d. J. begonnen werden.

Eure Hochgeboren — Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, gefälligst für die Veröffentlichung der

Genehmigung durch das Amtsblatt sowie dafür zu sorgen, daß der Losevertrieb im dortigen Bezirke nicht beanstandet wird.

Berlin, den 14. Juli 1915.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Dulheuer.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarocky.

300)

Satzung

der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des Dassower Moores in Dassow im Kreise Kolberg-Rörlin.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Dassow'er Moor“ und hat ihren Sitz in Dassow.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesendameisters Bredenbeck vom 20. Februar 1913 nebst Nachtragskostenanschlag vom 3. Juni 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einer Uebersichtskarte,
2. drei Blatt Zeichnungen,
3. einem Erläuterungsbericht und Kostenanschlag,
4. einem Teilnehmerverzeichnis,
5. einem Heft Längsprofile,
6. einem Heft Querprofile,
7. einem Nachtragskostenanschlage für die Folgeeinrichtungen.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Anderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert

wird, sind von dem Ausschusse zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Ausschuß;
3. der Genossenschaftsvorstand.

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 50 Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist vom Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschieneren oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschieneren zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Ausschuß besteht aus 16 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt werden. Von den zuerst gewählten Mitgliedern scheidet die Hälfte, die durch das vom Vorsteher zu ziehende Los bestimmt wird, nach drei Jahren aus. Wählbarkeit und Wahlverfahren bestimmt sich nach § 8 Abs. 2, 3, Stimmverhältnis und Beschlußfähigkeit nach § 9 Abs. 3 bis 5.

§ 7. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von dem Ausschusse festzusetzende jährliche Entschädigung.

Der Vorsteher ist aus den Ausschußmitgliedern zu wählen.

§ 8. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf sechs Jahre von dem Ausschusse gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter des Ausschusses mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zurf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Voritze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 10. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von dem Ausschusse kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 11. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker

(§ 25) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 12. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle drei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 13. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in drei Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein Hektar

der ersten Klasse mit dem einfachen,
der zweiten Klasse mit dem zweifachen,
der dritten Klasse mit dem dreifachen,
Beitrage heranzuziehen ist.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Aus-

legung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben;
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

§ 15. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 13 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 16. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 17. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 18. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 19. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Ausschußmitglieder (§ 6);

2. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);

3. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 20. Der Ausschuß beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 7, 25, 26);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 24);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 27);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 30);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 12).

§ 21. Die erste zur Bestellung des Ausschusses erforderliche Mitgliederversammlung und die erste zur Wahl des Vorstandes erforderliche Ausschußversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Die Einladung der Ausschußversammlungen geschieht gleichfalls unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch schriftliche Mitteilung an die Ausschußmitglieder. Diese gilt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post als erfolgt.

Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 22. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher, dem Ausschuß oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 23. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, dem Ausschüsse und dem Vorstande zu führen,
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen

- zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungs Vorschriften zu erlassen,
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszu-schreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
 - e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes dem Ausschusse zur Beschlußfassung vorzulegen,
 - f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
 - g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen;
 - h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,
 - i) die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 24. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von dem Ausschusse nach Maßgabe des § 8 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 25. Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zu steht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 26. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 27. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien

einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 8 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 28. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Kolberg-Körlin aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 29. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 30. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß des Ausschusses — § 20 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 8. Juli 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

301)

Satzung

der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Schwartow-Zadenzin in Zadenzin, im Kreise Lauenburg i. Pom.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Schwartow-Zadenzin“ und hat ihren Sitz in Zadenzin.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des Kgl. Meliorationsbauamts Stolp vom 3. Mai 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte, der auch den Kostenüberschlag enthält

2. einer Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung,

so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Beschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Voritze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil. Zur Fest-

setzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben.
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Befehlsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen -- Nachdüngungen u. v. a. -- zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23 und 24),
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22),
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25),
5. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 28),
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11).

7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);

8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher (dem Ausschuß) oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorsteher liegt neben den anderen in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstände zu führen;
- b) die Ausföhrung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausföhrungsvorschriften zu erlassen,
- d) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 1000 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und drei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausföhren lassen.

§ 23. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu:

den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstföhrung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, woüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreis-

erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

c) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich, unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verordnung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Vorräte.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden.
- b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;
- c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Melde- tag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen, usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;
- e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw. deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verordnungen Ch. 1. 124—1. 15. S. R. N., Ch. 1. 1.—4. 15. S. R. N. und Ch. 1. 1.—6. 15. S. R. N. werdendurch diese

allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstofffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Expeditoren, Kommissionäre usw.

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) aufgestellten Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe.

§ 4.

Ausnahmen von der Verordnung.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als die in der untenstehenden Uebersichtstafel (Spalte C) aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der zuständigen Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet. Für Zugänge gilt die Bestimmung des § 1 c.

§ 5.

Besondere Bestimmungen.

a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der untenstehenden Uebersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen.

b) 1. Die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (z. B. Umwandlung von Salpeter in Salpetersäure, Zinkblende in Schwefelsäure, Salpetersäure in Ammoniaksalpeter) ist den Verbrauchern nach Spalte A der Uebersichtstafel ohne weiteres, sonst jedoch (auch wenn mittelbare Anträge von Heer oder Marine, z. B. auf Zwischenerzeugnisse von Sprengstoffen und Pulver vorliegen) nur auf Grund von Umwandlungserlaubnischeinern der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet.

2. Verkauf beschlagnahmter Bestände an andere als die in Spalte C der Uebersichtstafel Genannten wird durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums ge-

stattet für unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag.

3. Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmer Mengen ist mit der in Spalte D der Uebersichtstafel genannten Ausnahme nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Der Versanderlaubnisschein berechtigt zur Lieferung, ohne daß der Liefernde zu einer Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung bei dem Empfänger verpflichtet ist.

Anträge auf Umwandlungs-, Verkaufs- und Versanderlaubnisscheine sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin, W. 66, Mauerstraße 63-65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

c) Freigegeben werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung die für anderen als in Spalte A der Uebersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch monatlich auf Antrag. Als Verbraucher gilt auch der Verkäufer einer Menge, die kleiner ist, als die in Spalte B der Uebersichtstafel verzeichnete, sofern der Verkäufer monatlich im Ganzen an seine Kundschaft nicht mehr verkauft als die in Spalte F verzeichnete Menge. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63-65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Freigabeschein lautete, erneut der Beschlagnahme, soweit sie nicht nach Spalte G der Uebersichtstafel frei bleiben.

Nach Spalte A und B der untenstehenden Uebersichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen verbleiben unter der Beschlagnahme.

d) Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die vom Bundesrat oder Reichskanzler oder von den verordnenden Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche zur Bewilligung von Ausnahmen von Höchstpreisen ermächtigt ist.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

Auch die unter A der Uebersichtstafel genannten Verbraucher unterliegen den Bestimmungen dieses Paragraphen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

§ 6.

Meldebestimmungen.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Meldeschein bis zum 10. August 1915 zu erfolgen und ist an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63-65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

Die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft wird an diejenigen Firmen, die im Juli Vorräte ge-

meldet haben, Meldescheine für die Monate August, September, und Oktober versenden. Meldepflichtige, die bis zum 5. August dieses Jahres keine Meldescheine erhalten, haben solche am 6. August von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft schriftlich einzufordern. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldeschein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufgegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten. Nur solche Bestandsmeldungen, die auf dem vorgeschriebenen Meldeschein gemacht werden, gelten als ordnungsmäßig abgegeben.

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum 10. jeden Monats, an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin, W. 66, Mauerstraße 63-65, einzureichen, von der die Uebersendung der hierzu erforderlichen Meldescheine an diejenigen Firmen unaufgefordert erfolgen wird, die im August Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.

Bei vollständigem Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A, B, C, D und G der untenstehenden Uebersichtstafel oder Freigabe laut Spalte F ist einmalige Fehlanzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam, so daß alsdann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzugehen hat, es sei denn, daß die Zugänge nach § 1c von der Beschlagnahme frei sind.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

§ 7.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunfts-pflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Menderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

| Klasse | Stoffgattung | A
Ohne weiteres sind erlaubt: Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Bestände und Zugänge | B
Erlaubt wird die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (Umwandlung) anderen als den unter A Genannten | C
Ohne weiteres ist erlaubt: Verkauf beschlagnahmter Vorräte (vgl. jedoch wegen Lieferung [Verland] verkaufter Mengen Spalte D) an | D
Erlaubt wird (Ver-
sand) beschlagnahmter Mengen |
|--------|--|--|---|--|--|
| a | Salpeterstickstoff (Inhalt) in Natron- (Chile,) Kalium-, Kalk- (Norvege-), Ammoniumsalpeter | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen; | nur auf Grund von Umwandlungserlaubnis scheinen gemäß § 5 b I | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsgemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65; | nur auf Grund von Versandlaubnisscheinen gemäß § 5 b III |
| b | Salpeterstickstoff (Inhalt) in Salpetersäure jeder Brädigkeit, auch gemischt und verunreinigt | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen; | nur auf Grund von Umwandlungserlaubnis scheinen gemäß § 5 b I | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsgemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5c, 2. Satz; | nur auf Grund von Versandlaubnisscheinen gemäß § 5 b III |
| c | Toluol (Inhalt) in rohem, gereinigtem, reinem Toluol oder in Erzeugnissen, die durch Verarbeitung von Toluol entstanden sind, insbesondere in Nitrotoluolen aller Art | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen; | nur auf Grund von Umwandlungserlaubnis scheinen gemäß § 5 b I | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsgemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65; | nur auf Grund von Versandlaubnisscheinen gemäß § 5 b III |
| d | Japankämpfer (Inhalt) in Japankämpfer jeder Aufbereitung (gleichgültig, wo die Aufbereitung stattfand), auch in Kampferpulver und Kampferblume | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe, Pulver und Medikamente ausführen; | nur auf Grund von Umwandlungserlaubnis scheinen gemäß § 5 b I | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsgemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5c, 2. Satz; | nur auf Grund von Versandlaubnisscheinen gemäß § 5 b III |
| e | Glycerin (Inhalt) in reinem, unreinem und gemischtem Glycerin mit 50 v. H. und mehr Reingehalt | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine ausführen, für die ihnen von der bestellenden Behörde die Unerfeklichkeit bescheinigt ist; | nur auf Grund von Umwandlungserlaubnis scheinen gemäß § 5 b I | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsgemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5c, 2. Satz; | nur auf Grund von Versandlaubnisscheinen gemäß § 5 b III |
| f | Schwefel (Inhalt) in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in Zinkblende, in schwefliger Säure sowie in rauchender und wässriger Schwefelsäure jeder Brädigkeit (auch in gemischter und verunreinigter Säure) | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen; | nur auf Grund von Umwandlungserlaubnis scheinen gemäß § 5 b I | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsgemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5c, 2. Satz; | nur auf Grund von Versandlaubnisscheinen gemäß § 5 b III |

| E | F | G | H | J | K |
|--|---|---|--|--|---|
| Nicht beschlagnahmt sind Borräte, deren Gesamtbe-
trag aller Arten einer
Stoffgattung am Tage
der ersten Beschlagnahme
kleiner war als | Freigegeben werden
zum Verbrauch | Gestattet wird Verkauf
beschlagnahmter Be-
stände an andere als
die in Spalte C
Genannten für | Frei bleiben Zu-
gänge, deren mo-
natlicher Gesamt-
betrag aller Arten
einer Stoffgattung
kleiner ist als | Verbraucher im
Sinne des § 5c,
2. Satz ist nur
ein Verkäufer, der
monatlich weniger
an seine Kund-
schaft verkauft als | Sonderbestimmungen |
| 75 kg Salpeterstickstoff
der Klassen a und b zu-
sammen (75 kg Salpeter-
stickstoff entsprechen unge-
fähr 450 kg synthetischen
oberraffiniertem Natron-
salpeter oder 480 kg
Chilesalpeter oder 540 kg
Kalisalpeter oder 570 kg
Norgesalpeter oder
480 kg Ammoniaksal-
peter oder 340 kg
100prozentiger Salpeter-
säure) | unentbehrlich er-
scheinende Mengen
monatlich auf An-
trag gemäß § 5 c | unentbehrlich er-
scheinende Mengen
monatlich auf An-
trag gemäß § 5 b ll | 0,1 kg Sal-
peterstickstoff
(Inhalt) | 2 kg Salpeter-
stickstoff (Inhalt) | als Sprengstoff und
Pulver gelten auch
die von der deutschen
Armee oder Marine
bestellten Rauch- oder
Leuchtkörper |
| 26 kg Toluol (Inhalt),
sowie vorrätige toluol-
haltige Bestände und
Zwischenprodukte aus der
Fabrikation von Chlor-
toluol, Benzaldehyd und
Benzoesäure | unentbehrlich er-
scheinende Mengen
monatlich auf An-
trag gemäß § 5 c | unentbehrlich er-
scheinende Mengen
monatlich auf An-
trag gemäß § 5 b ll | — | — | wegen der toluolhaltigen
Rohstoffe und des Zwan-
ges zur Toluolgewinnung
wird auf die „Bekannt-
machung über die Ver-
wendung von Benzol und
Solventnaphtha sowie über
Höchstpreise für diese
Stoffe“ verwiesen |
| 20 kg Japantamper
(Inhalt) | unentbehrlich er-
scheinende Mengen
monatlich auf An-
trag gemäß § 5 c | unentbehrlich er-
scheinende Mengen
monatlich auf An-
trag gemäß § 5 b ll | 0,05 kg Kamp-
fer (Inhalt) | 0,5 kg Kampfer
(Inhalt) | — |
| 50 kg Glycerin
(Inhalt) | unentbehrlich er-
scheinende Mengen
monatlich auf An-
trag gemäß § 5 c | unentbehrlich er-
scheinende Mengen
monatlich auf An-
trag gemäß § 5 b ll | 0,1 kg Glycerin
(Inhalt) | 3 kg Glycerin
(Inhalt) | — |
| 1500 kg Schwefel
(Inhalt) (entsprechen
etwa 4600 kg 100pro-
zentigem Schwefel-
säuremonohydrat) | unentbehrlich er-
scheinende Mengen
monatlich auf An-
trag gemäß § 5 c | unentbehrlich er-
scheinende Mengen
monatlich auf An-
trag gemäß § 5 b ll | 25 kg Schwefel
(Inhalt) | 100 kg Schwefel
(Inhalt) | als Sprengstoff und
Pulver gelten auch die
von der deutschen
Armee oder Marine
bestellten Rauch- oder
Leuchtkörper |

Kopf wie vor

| | | | | | |
|---|--|---|---|--|---|
| g | Chlor (Inhalt) in flüssigem und gasförmigem Zustand sowie in Chlorkalk | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Kampf-, Medizinal- und Desinfektionsmittel ausführen; | nur auf Grund von Umwandlungserlaubnis-scheinen gemäß § 5 b I | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundtschaft der Verbraucher im Sinne des § 5c, 2. Satz; | nur auf Grund von Verfaberlaubnisscheinen gemäß § 5 b III |
| h | Zwischenerzeugnisse auf dem Herstellungswege von a, b, c, d, e, f, g bis i, soweit sie nicht oben genannt sind | denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen; | nur auf Grund von Umwandlungserlaubnis-scheinen gemäß § 5 b I | Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse; | nur auf Grund von Verfaberlaubnisscheinen gemäß § 5 b III |
| i | aus a bis h gefertigte Kampfmittel wie Pulver, Sprengstoff usw. aller Art | den bestellenden Militär- oder Marinebehörden; | — | die bestellenden Militär- oder Marinebehörden; | ohne weiteres an die bestellenden Militär- und Marinebehörden, im übrigen nur auf Grund von Verfaberlaubnisscheinen gemäß § 5 b III |

311) Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b^{*)} des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2^{**)} des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5^{***)} der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***-) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissent-

lich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend M. bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

- Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:
1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Meladen- und Speiseeisessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüssel, Mörser usw.;
 2. Waschkessel, Türen anachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden;
 3. Badewannen; Warmwasserchiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel †):

†) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 Prozent und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

Kopf wie vor

| 125 kg Chlor
(Inhalt) | unentbehrlich er-
scheinende Mengen
monatlich auf An-
trag gemäß § 5 c | unentbehrlich er-
scheinende Mengen
monatlich auf An-
trag gemäß § 5 b ll | 1 kg Chlor
(Inhalt) | 20 kg Chlor
(Inhalt) | — |
|--------------------------|---|--|------------------------|-------------------------|---|
| — | unentbehrlich er-
scheinende Mengen
monatlich auf An-
trag gemäß § 5 c | unentbehrlich er-
scheinende Mengen
monatlich auf An-
trag gemäß § 5 b ll | — | — | — |
| — | unentbehrlich er-
scheinende Mengen
monatlich auf An-
trag gemäß § 5 c | unentbehrlich er-
scheinende Mengen
monatlich auf An-
trag gemäß § 5 b ll | — | — | — |

Stettin, den 31. Juli 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 31. Juli 1915.

Der komm. General d. stell. XVII. Armeekorps.

gez. v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

ge. v. Bünau, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. Baerenfels, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. Berstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

- Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marxmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtboher, Ser vierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.;
- Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckel- schalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rührpöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischensätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

- Von der Verordnung werden betroffen:
1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
- Haushaltungen;
- Hauseigentümer;
- Unternehmungen zur Verpflegung fremder Per- sonen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchen- betriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dergl.;

5. öffentliche (einschl. kirchliche, stiftische usw.) und pri- vate Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dergl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel ⁷⁾, auch die verzinneten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dergl.) versehenen, werden hiermit beschlag- nahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff- Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverord- nungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vor- behalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vor- nahme von Veränderungen an den von ihr betroffe- nen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäft- lichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollzie-

hung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldedruckes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle Nr. 1-4 15 K. N. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Auerkenntnisbescheinigung abzuliefern.

Die Auerkenntnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Numeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Besteht Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Uebernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebernahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

Uebernahmepreise für jedes Kilogramm.

| Für Gegenstände aus | Kupfer
Mark | Messing
Mark | Nickel
Mark |
|------------------------------|----------------|-----------------|----------------|
| ohne Beschläge ¹⁾ | 4,00 | 3,00 | 13,00 |
| mit Beschlägen ¹⁾ | 2,80 | 2,10 | 10,50 |

¹⁾ Unter Beschlägen sind Hsen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 Prozent, bei solchen aus Nickel 20 Prozent des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 Prozent überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorurteile, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt.

Stettin, den 31. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,
General der Kavallerie à la suite Kürassier-Regiments
Königin.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
den 31. Juli 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden
XVII. Armeekorps
gez. von Schaß, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.
J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.
gez. v. Büna u, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.
gez. v. Baerenfels, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.
J. B. gez. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.
gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

312) Bekanntmachung.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 8. Juni 1915 (Z 21552) bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Auch die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und die türkischen Staatsangehörigen unterliegen den in der genannten Bekanntmachung angeordneten Verpflichtungen zur An- und Abmeldung.

313)

der im Bereiche des VIII. Armeekorps beschlagnahmten von dem Vertriebe ausgeschlossenen Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen. (Verfg. Kriegsm. v. 16. 3. 1915 Nr. 291./3. 15. A. 3.)

Jedermann, der einen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einen türkischen Staatsangehörigen aufnimmt, hat die im § 3 der Bekanntmachung angegebene Verpflichtung.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, die Listenführung zu erweitern.

Die am Tage der Verkündung ortsanwesenden Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und türkischen Staatsangehörigen haben die polizeiliche Anmeldung spätestens binnen 24 Stunden vorzunehmen.

Ausländer, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher der in § 3 angegebenen Verpflichtung zuwiderhandelt.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stettin, den 19. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,

General der Kavallerie, à la suite Kürassier-Regiments
Königin.

II. Liste

| Nr. | Verleger oder Firmenzeichen | Bezeichnung der Karten oder des Bilderbogens |
|-----|--|--|
| 17 | Wilhelm S. Schröder Nachf.,
Berlin NO. 43 | 1. Nr. 83. „Jeder Tritt — ein Britt“.
2. Nr. 63. „Michel — Euch werd' ich schon den Jimmt besorgen.“ |
| 18 | Berliner Verlag, Berlin W. 9 | 1. Nr. 59. „Du kommst auch noch ran!“
2. Nr. 57. „Der Englishman verwundert schaut — wenn Klud ihm in die Fresse haut.“ |
| 19 | | Deff. 10. „Die „ruhmreiche“ französische Armee ist gerüstet bis auf den letzten Gamaschknopf — bloß Stiebel hat se nich!“ |
| 20 | Böttger, Johannes, Musikverlag
Colonia Cöln | 1. „Lauchboot-Lied.“
2. „Unsere Feld-Eisenbahner“.
3. „Englische Wut.“ |
| 21 | | Nr. 4216. „Deutschland hoch! -- Hurrah, Hurrah, Hurrah!!!“ |
| 22 | Kunstanstalt Martin Baumann,
Charlottenburg | 1. Deff. 11. „Siegeshotschaft: Die Russen haben hart an der Grenze „Wuttki“ eingenommen — —“
2. Deff. 12. „Das europäische Konzert oder Welt-Schlachten-Musik — —“
3. Deff. 13. „Flucht nach Bordeaux!“ — —
4. Deff. 15. „Das europäische Gleichgewicht!“
5. Deff. 16. „Die ostpreußische Riesenplantzschwiese — —“
6. Deff. 20. „Königsberger Klopse.“ |
| 23 | Wilhelm S. Schröder Nachf.,
Berlin NO. 43 | 1. Nr. 111. „Jedem das Seine!“
1. Nr. 118. „König Peter von Serbien im Kreise seiner Leibjäger.“
3. Nr. 123. „Kleine Urjachen — Große Wirkungen.“
4. Nr. 516. „Beinahe hätten wir gesicht!“ |
| 24 | Paul Wolf, Berlin SO. 26 | 1. „Un id immer mitten mang“.
2. „Alles kann kaputt gehen, wenn die Pulle man ganz bleibt.“
3. „Nach diesem großen Sieg wollen wir erst mal ausruhen.“ |
| 25 | Firmenzeichen Nr. 3315 | „Was kraucht dort auf dem Ruß' herum, die Sache wird uns doch zu dumm — —“ |
| | „ 3317 | „Hier werden noch Kriegserklärungen angenommen.“ |
| | „ 3319 | „Befohlanstalt Germania.“ |

- | | |
|--|---|
| Firmenzeichen Nr. 3325 | „Die lustige 8 te.“ |
| „ „ 3331 | „Albert von Belgien, wo weilste? — —“ |
| „ „ 3333 | „Kette sich wer kann!“ |
| „ „ 3345 | „Kriegserklärungen werden noch angenommen.“ |
| „ „ 3352 | „Derselbe noch wie 1870!“ |
| „ „ 3353 | Nicolaus: „Zum Teufel! — geschlagen und gefangen!! —“ |
| „ „ 3377 | „Europäisches Konzert 1914.“ |
| „ „ 3382 | „Warum schreien Sie Franzos? Haben Sie erst mal die Rechnung.“ |
| „ „ 3383 | „Der praktische Zar: Schwere Niederlagen.“ |
| 26 Böttger Johannes, Musikverlag
Colonia, Cöln | Bilder:
1. Hoffet, geknechtete Völker des Zaren, Eure Fesseln werden gesprengt!
2. Für die Hölle selbst bist Du zu gemein. |
| 27 Alb. Seyboldt, München,
Firmenzeichen | Postkarten:
Nr. 907. „Lieb Vaterland magst ruhig sein!“ |
| 28 Firmenzeichen | Desf. 3 Extrablatt: Eine Folge der Nachrichten vom Kriegsschauplatz.
Der Zar wird durch Einflößen von Hoffmannstropfen aufrecht er-
halten.“ |
| 29 Karl Boegels, Berlin O. 27,
Blumenstraße 75 | Nr. 12. „Einzug unserer Truppen in Brüssel. — Der Bürgermeister
überreicht den Schlüssel.“ |
| 30 Imberg & Lesson, Berlin SW. 48 | „Baden verboten. Tannenberg — —.“ |
| 31 Wilh. Erbert, G. m. b. H.,
Berlin 43 | 1. „Die ersten russischen Ueberläufer.“
2. „Die französische Regierung verläßt Paris.“
3. „Kosaten-Heimkehr.“
4. „Alle Neune!“ |
| 32 Baron-Verlag, Berlin Ch.,
Joachimsthalerstr. 1 | Nr. 37. „Hier sind wir doch schon mal weggelaufen.“ |
| 33 A. Gerhard & Co., G. m. b. H.,
Berlin, Wilhelmstr. 118 | 1. Nr. 7. „Der gelbe Affe.“
2. Nr. 8. „Wegen Aufgabe des bisherigen Geschäfts eröffnet König
a. D. demnächst ein Pensionat.“ |
| 34 Firmenzeichen
(Albert Fint, Berlin) | 1. Nr. 21. „Wir marschieren nach Berlin. O, o, o jeh — wie komm'
wie ohne Stiefel hin?“
2. Nr. 40. „Die großen Stiefel von 1914.“ |
| 35 Firmenzeichen | 1000 „Da haben wir uns aber verrechnet.“ |
| 36 Firmenzeichen | 1. III. Folge Hum. Nr. 1. „Die dicke Berta.“
2. „ = = = 2. „Uabe J. geuettet in meine Club zu kommen
sicher nach Berlin — Uabe schon gewonnen.“ |
| 37 Firmenzeichen: W. P. L. | „Deutschland, Deutschland über alles — täglich Gesangübung.“ |
| 38 Firmenzeichen: D. K. & Co.,
Prague 100 | „Einnahme von Wutty durch die Russen.“ |
| 39 H. Niemeyer jr. & Co.,
Essen-R. | 1. „Unsere 42er Geschosse.“
2. „Die Deutschen vor Paris.“ |
| 40 Adam Harth, Mainz | 1. „Schandwaffe der belgischen Frantkireure.“
2. „Hat ihn schon — Mahlzeit!“ |
| 41 Nöltings Druckerei, Hamburg,
Kaiser Wilhelmstr. 93 | Der deutsche Stiefel-Belgier schreit: „O mein Lüttich!“ |
| 42 Kunstverlag Gustav Pielmeier,
Düsseldorf, Klosterstr. 128 | Nr. 11. „Deutsche Schläge.“ |
| 43 Verlag der Lustigen Blätter,
(Dr. Eysler & Co., G. m.
b. H., Berlin SW. 68) | 1. Nr. 13. „Der russische Stabstrompeter.“
2. Nr. 37. „Made in Germany.“ |
| 44 Raphael Tuck & Sons, Sit? | 1. Serie II Nr. 516. „Zwei Jammerlappen.“
2. Serie II Nr. 516. „Ablösung.“
3. Serie II Nr. 516. „Unter uns Leutnants.“
4. „Vaterlandsverteidiger Nr. 832.“ |
| 45 Firmenzeichen Nr. 3393-4.
Nr. 3393-3. | „Deutscher Regelklub. Hurra! Sieben sind gefallen.“
„Der Reinfall. Nun liegen sie drin.“ |

- 46 Wilh. S. Schröder Nachf.,
Berlin NO. 43.
1. Nr. 55. „2 gegen 7, wir wer'n das Ding schon schieben.“
 2. Nr. 40. „Jeder Schuß ein Russ! — Jeder Tritt ein Britt! — Jeder Stoß ein Franzos.“
 3. Nr. 75. „Nur nicht drängeln, es kommt ein jeder dran.“
 4. Nr. 185. „Für den englischen Vetter ist zu schade das Blei — —“
 5. Nr. 134. „Mon Dieu! Goddam! Alles befehlt!“
 6. Nr. 133. „Großer internationaler Ringkampf.“
 7. Nr. 132. „Einmal hin, einmal her, ringsherum das ist nicht schwer.“
 8. Nr. 124. „Russischer Pump und deutsches Schwert, haben mir die Taschen geleert.“
 9. Nr. 121. „König Albert mit seinen armen Belgiern in der Mausefalle.“
 10. Nr. 112. „Die Russen in Ostpreußen. O weh, da haben wir den Weg nach Berlin verloren.“
 11. Nr. 103. „Wir dreschen fest und treu zusammen.“
 12. Nr. 62. „Wer in den Krieg will Unglück han — Der fang ihn mit den Deutschen an.“
 13. Nr. 97. „Serbische Küche. Besser 'ne Laus im Topf als gar kein Fleisch.“
- 47 Becker & Fackelmann, Cöln
48 Hermann Wolf, Berlin SW. 59
- „Nach Wilhelmshöhe „Zur Erholung“ Eröffnung September.
1. K. 46. „Seht Kinder, wie schon Ihr aus der Hand frißt“.
 2. K. 47. „Rußland, Rußland, gib mir meine Millionen wieder.“
 3. K. 49. „Denen habe ich aber das Loch in den Vogesen anständig zugemacht.“
 4. K. 53. Der gallische Hahn, der flüchtet wie toll, Ich rechne, er hat die Hosen schon voll.“
 5. K. 54. „Deutscher Reichswurstkessel.“
- 49 Firmenzeihen
1. 5551. „Lieb Vaterland magst ruhig sein.“
 2. 5552. „Nito-Laus! Es ist die höchste Zeit, daß Dein Pelz einmal gründlich ausgeklopft wird.“
 3. 5567. „Wahre Sensationsnachrichten aus der englischen Lügenfabrik.“
- 50 Firmenzeihen (Paul Fint, Berlin)
1. Nr. 4. „Hadepeter, Deutscher Beessteak.“
 2. Nr. 16. „Goddam! „Jetzt sitz ich ordentlich im Kaktus!“
 3. Nr. 30. „Revanche für Englands Eintreibungspolitik.“
 4. Dess. 7. „Deutsch-österreichische Hiebe.“
- 51 Albert Fint, Berlin W. 8
Firmenzeihen
1. „Immer feste druff.“
 2. Nr. 38. „Nicht so drängeln! 's kommt jeder dran!“
 3. „Die Würfel sind gefallen. Der Weltkrieg.“
 4. Nr. 15. „O, werft doch nicht die Dinger raus, wir reißen schon von selber aus.“
 5. „Die Russen sind alle Verbrecher, ihr Herz ist ein finsternes Loch; die Franzosen sind auch nicht viel besser, aber Dresch, aber Dresch kriegen sie doch.“
- 52 Firmenzeihen F. M. N. Cöln
53 Ludwig Mayer, München
54 Max Jahr, Berlin Nr. 58
55 Hannemann & Wolff, Cöln
- Nr. 200. „Wann i komm, wann i komm, wann i müber kann.“
 - Nr. 37. „Mit Todesverachtung rücken die Verbündeten vor — — —“
 - Nr. 30. „Deutscher Soldat hat Poincaree aufs Bajonett gespißt.“
 1. Nr. 101. „Russischer Kaviar, Französischer Sekt — Und deutsche Hiebe — Jung dat schmeckt.“
 2. Nr. 102. „Ob grimmige Feinde uns bedräuen, der Michel wird sie schon verbläuen.“
 3. Nr. 103. „Deutschland alles aussteigen! — —“
 - Dess. Nr. 7. „Wie wir Deutsche dreschen.“
- 56 Martin Baumann, Charlotten-
burg
57 Berliner Verlag G. m. b. H.,
Berlin W. 9
58 Wm. Baron Verlag Berlin Ch. 2
- Nr. 61. „Junge, Junge, Slimmer als mein Olsch könn die Engelschen auf nicht sünd.“
 1. Nr. 43. „Lord Kitcheener, der niemals lächelt, und auch nichts zu lachen hat.“
 2. Nr. 45. „Ablösung der Wache in Paris!“

- 59 Arionverlag, Berlin „Gauner“ (Aus den Wörtern England, Japan, Rußland, Frankreich, Serbien und Montenegro zusammengesetzt.)
- 60 G. Hirths Verlag, München 1. „Die englische Spinne.“
2. „Der Islam rührt sich.“
3. „Die Times.“
4. „Im Kontor John Bulls.“
- 61 Nöltings Druckerei, Hamburg 1. „Der tapfere König der Belgier — —“
2. „Es wird doch niemand behaupten, daß wir Engländer das größte Maul haben und die schlanksten Beine.“
- 62 Verlag Börg, Cöln-Klettenberg 1. „Aus Europas Kinderstube. Die bösen Buben machen unser ganzes Spielzeug kaputt.“
2. „Verlassen, verlassen bin i.“
- 63 Wilhelm M. Jonas, Berlin N.D. 43 „An meine lieben Juden — Väterchen Nikolaus.“
- 64 U. Dreesbach & Co., Cöln Nr. 3. „Eure Keile habt ihr jetzt befeh'n — So ihr Leut — nun geht auch schön!“
- 65 Heinrich Rheindorf, Cöln 1. Nr. 4. „Die Marathonläufer von 1914.“
2. Nr. 2. „42 Jtm.=Made in Germany.“
- 66 Firmenzeichen F. E. D. Nr. 109. „Bei St. Quentin, bei St. Quentäng, da hattet ihr die Hosen pläng.“
- 67 Firmenzeichen Albert Fint, Berlin 1. Nr. 66. „Söldner“! Es blickt mit Stolz auf Euch das große Reich, wenn Euch die Deutschen seh'n, die übergeb'n sich gleich!“
2. Nr. 67. „Was stellst Du uns — es ist ein Graus — Geh! — faß den Nikolaus!“
- 68 Oskar Stolke, Hamburg 36 „Einen Augenblick, Sie kommen auch gleich ran!“
- 69 Hermann Wolf, Berlin S. 59 R. 50. „Ihr elendes Wanzenpack, euch werd ich helfen.“
- 70 Wilhelm S. Schröder Nachf., Berlin N.D. 43 Nr. 92. „Belgiens Klage.“
- 71 Firmenzeichen F. E. D. Nr. 102. „Kagenjammer.“
- 72 B. B. & D. L. G. m. b. H. 8532. „Vorwärts auf Paris.“
- 73 = F. W. B. R. 399. „Der alte böse Feind. Mit Ernst er es jetzt meint usw.“
- 74 = 8288 1—5 „Morgenrot.“
8282 1—6 „Morgen marschieren wir.“
Nr. 500. „Ulanen vor Paris.“
- 75 Hermann Adam, Cöln, „Bott, richte Italien!“ (Gedicht auf Postkarte.)
Sachsenring 4
- 76 Wilh. Erbert, G. m. b. H., „Jeder Schuß ein Russ' — Jeder Stoß ein Franzos.“
Berlin 43.

Coblenz, den 9. Juli 1915.

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos. Der Chef des Stabes.

gez. von S e p k e, Generalmajor.

314) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 39 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken, sowie des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird am

12. August 1915, vormittags, 9 Uhr in unserem Geschäftslokale Augustaplatz Nr. 5, die Auslosung von 4 und $3\frac{1}{2}\%$ Pommerischen Rentenbriefen unter unserer Leitung im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars öffentlich stattfinden.

Stettin, den 20. Juli 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank.

315) Bekanntmachung.

Bei der am 17. März 1915 vorgenommenen Verlosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. Dezember 1883 unter dem 1. März 1884

ausgefertigten und ausgegebenen Pommerischen $3\frac{1}{2}\%$ oigen Provinzial-Anleihscheine I. Ausgabe sind die Nummern:

| | | |
|--------------|--|-----------|
| Buchstabe A. | 13. 14. 39. 83. 90. 92.
174. 187. = 8 Stück zu
3000 M. = | 24 000 M. |
| Buchstabe C. | 44. 58. 64. 99. 128.
143. 155. 165. 192. 238.
247. = 11 Stück zu
1000 M. = | 11 000 M. |
| Buchstabe D. | 159. 177. 183. 185. 190.
202. 229. 246. 273. 286.
463. 521. 532. 574. 588.
593. 618. 664. 694. 698.
713. 753. 758. 764. 765. 798.
815. 818. 836. 843. 858.
861. 915. 963. 969. =
35 Stück zu 500 M. = | 17 500 M. |

| | | |
|--------------|--------------------------|----------|
| Buchstabe E. | 50. 63. 106. 108. 123. | |
| | 128. 133. 135. 157. 160. | |
| | 166. 170. 192. 213. 237. | |
| | 283. 294. 384. 397. 400. | |
| | 426. 427. 429. 455. 459. | |
| | 477. 516. 522. 527. 587. | |
| | 626. 637. 640. 674. 683. | |
| | 714. 741. 810. 831. 910. | |
| | 939. 946. 951. = | |
| | 43 Stück zu 200 M. = | 8600 M. |
| | zusammen: | 61100 M. |

gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Überweisung der gezogenen Provinzialanleihe Scheine und der dazu gehörigen Erneuerungsscheine die Kapitalbeträge bei der Provinzialhauptkasse in Stettin während der Vormittagsstunden vom 1. Oktober 1915 ab in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1915 auf.

Außer den ausgelosten Stücken kommen noch freihändig erworbene Stücke über 3000 M. für 1914 zur Tilgung.

Bleichzeitig werden die Inhaber folgender Stücke an die Abhebung der Geldbeträge derselben unter dem Hinweis darauf erinnert, daß die Verzinsung von dem Tage ab, zu dem sie ausgelost sind, aufgehört hat.

I. **Ausgabe.** (Privil. vom 10. Dezember 1883, ausgefertigt 1. März 1884).

Buchstabe E. 902 zu 200 M. ausgelost zum 1. Oktober 1909.

Buchstabe D. 749. zu 500 M. ausgelost zum 1. Oktober 1913.

Buchstabe E. 578. 903. zu 200 M. ausgelost zum 1. Oktober 1913.

Buchstabe C. 8 zu 1000 M. ausgelost zum 1. Oktober 1914.

Buchstabe D. 576. zu 500 M. ausgelost zum 1. Oktober 1914.

Buchstabe E. 39. 75. 205. 670. 775. 776. zu 200 M. ausgelost zum 1. Oktober 1914.

III. **Ausgabe.** (Privil. vom 12. August 1894, ausgefertigt 1. April. 1895).

Serie 2 Buchstabe C. 236 zu 1000 M. ausgelost zum 1. April 1914.

Einlösungsstellen in Berlin: Deutsche Bank; S. Bleichröder; Delbrück, Schidler & Co.; F. W. Krause & Co.; in Stralsund: Neuvorpommersche Spar- und Creditbank.

Stettin, 17. März 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

316) **Satzung**

für den Feuerlöschverband Baumgarten, Gut und Gemeinde Baumgarten.

§ 1.

Der Spritzenverband Baumgarten Gut und Gemeinde Baumgarten bilden nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsammlung S. 115) einen Zweckverband.

§ 2.

Zweck des Verbandes ist die gemeinsame Beschaffung und Unterhaltung der Feuerlöschrichtungen und die Bedienung der Feuerlöschgeräte.

§ 3.

Der Verband führt den Namen Feuerlöschverband Gut und Gemeinde Baumgarten und hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Verbandsvorstehers.

§ 4.

Über die Angelegenheiten des Verbandes beschließt der Verbandsauschuß. Ausführende Behörde ist der Verbandsvorsteher, welcher zugleich den Zweckverband nach außen vertritt.

§ 5.

Der Verbandsauschuß besteht aus Abgeordneten der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat 2 Abgeordnete zu stellen. Die Verteilung der Abgeordneten erfolgt nach dem Verhältnis, daß die Gemeinde 2 und das Gut 1 Abgeordneten wählt. Dem Verbandsauschuß gehören außerdem ohne Wahl als Abgeordnete der Gemeinde- und Gutsvorsteher von Baumgarten an. Im übrigen werden die Abgeordneten der Gemeinde Baumgarten durch die Gemeindevertretung auf 3 Jahre gewählt. Für jeden gewählten Abgeordneten wird ein Ersatzmann gewählt, der im Falle der Behinderung des ersteren auch ohne besondere Einladung befugt ist, für ihn einzutreten. Wählbar sind nur solche Personen, welchen das Gemeinderecht zusteht (§§ 39 ff. der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 Gesetzsammlung S. 233). Über die Vertretung des Gutsbezirks hat der Gutsbezirk zu befinden. Ist nach § 124 und 126 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 für den Gutsbezirk ein Stellvertreter bestellt so hat abgesehen von dem Falle, in dem die Stellvertretung wegen auswärtigen Aufenthalts des Gutsvorstehers erforderlich geworden ist, der Stellvertreter über die Vertretung des Gutsbezirks zu befinden. Der Vertreter muß zur Übernahme des Amtes eines Gutsvorstehers befähigt sein. Er hat, wenn auf den Gutsbezirk mehrere Stimmen entfallen, diese allein zu führen.

§ 6.

Der Verbandsauschuß ist zusammenzuberufen, so oft es seine Geschäfte erfordern.

Die Zusammenberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Beratung und des Lokals durch den Verbandsvorsteher. Sie muß erfolgen, wenn dies von 2/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Einladung und der Sitzung wenigstens 2 Tage frei bleiben. Der Verbandsauschuß ist bei Anwesenheit von 2 Dritteln der Mitglieder beschlußfähig. Eine Ausnahme findet statt, wenn nach festgestellter Beschlußfähigkeit eine neue Sitzung zur Beschlußfassung über denselben Grundaußeraumt ist. In diesem Falle ist der Verbandsauschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit.

Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsauschuß und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

§ 7.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, ferner Vollmachten müssen unter Anführung des Beschlusses des Verbandsauschusses und der etwa erforderlichen Genehmigung des Kreis Ausschusses (§ 24 des Zweckverbandsgesetzes) von dem Verbandsvorsteher und einem Mitgliede des Verbandsauschusses unterschrieben sein.

§ 8.

Die Bespannung der Spritze stellt das Gut Baumgarten, die Bedienungsmannschaften (drei Mann) die Gemeinde Baumgarten.

317) Fahrplan der Schlawer Kreisbahn, gültig ab 1. August 1915 bis auf Weiteres.

| Zug 1 | | Zug 3 | | Zug 2 | | Zug 4 | |
|-------|-----|-------|----------------------|-------|-----|-------|--|
| 755 | 330 | ab | Schlawe | an | 938 | 510 | |
| 1030 | 622 | an | Pollnow Kleinbahnhof | ab | 648 | 230 | |
| | 733 | ab | " | an | 535 | | |
| † | 800 | an | Sydow | ab | 513 | † | |

† Bemerkungen: Zug 1 u. 4 verkehren nur am Mittwoch, Sonnabend und Sonntag.
Schlawe, den 28. Juni 1915.

Direktion der Schlawer Kreisbahn.

Personal-Nachrichten.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Domänenpächter Gustav Sernau in Wukow, Kreis Stolp, den Charakter als königlicher Oberamtmann verliehen.

Der Meliorationsbauwart Rudolf Springfeldt in Köslin ist zum Meliorationsbausekretär ernannt worden.

§ 9.

Die zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben des Verbandes erforderlichen Abgaben werden von dem Gemeinde- und Gutsbezirk Baumgarten nach dem Verhältnis des jeweiligen, der Kreisabgabeberechnung zu Grunde gelegten Staatssteuerfolls gedeckt.

v. g. u.

gez. Kleffel, Gutsvorsteher.

gez. Mielke, Gemeindevorsteher.

gez. Iwan, Raab, Raddant, Strey.

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911. — Bel. S. S. 115. — bestätigt.

Dramburg, den 16. Juli 1915.

Der Kreis Ausschuß

gez. von Hohnhorst, von Knebel-Doebertz,

gez. Brühlich.

Es sind ernannt worden: der Brennereiverwalter Hermann Giese in Wusselen zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Wusselen Kreis Köslin und der Brauereidirektor, Beigeordneter Heinrich Hempel in Schlawe zum Standesbeamten für den Bezirk Schlawe i. P. Kreis Schlawe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 32.

Köslin, den 7. August

1915

Inhalt. Aenderung der Postordnung, S. 271. — Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, S. 272. — desgl. zur Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle, S. 273. — Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Alexandrabütte in Crangen, S. 274. — Einholung der Erlaubnis zum Besitze von Beutestücken und Munitionsteilen, S. 277. — Verbot jeglicher öffentlicher oder nichtöffentlicher deutschfeindlicher Kundgebungen sowie Begünstigungen der Kriegsgefangenen, S. 277. — Verbot der Ankündigung zc. von Behandlungsarten für Geschlechtskranke zc., S. 277. — Rückkehr der Einwohner Polens in das der deutschen Zivilverwaltung unterstellte Gebiet links der Weichsel, S. 277. — Verbotene Kriegspostkarte, S. 278. — Zurücknahme der Ausnahmen betreffend Ueberarbeit und Sonntagsarbeit in den Tuchfabriken, S. 278. — Verbot des Auftriebes von Klauenvieh auf den Viehmarkt in Stolp, S. 278. Verpachtung der Bernstein- und Seetangsnutzung an die Stadt Kolberg, S. 278. Warnung vor der Auslieferung von Feldpostbriefen an dritte Personen, 278. — Meisterprüfungskommission für das Müllergewerbe in Stolp, S. 278. **Polizeiordnung**, betreffend die Anmeldung von Brieftauben, S. 278. — Auslosung von Kreisanzleihscheinen des Kreises Schivelbein, S. 279. — Personal-Nachrichten S. 279.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Belanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

318) Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 450), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen usw.“ erhält der letzte Satz des Abs. 6 die Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterführung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Im Abs. 18 wird dementsprechend der Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist“ wieder ersetzt durch den Vermerk „Sofort zum Protest“.

2. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der Abs. 5 folgende Fassung:

5 A. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Anshändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, 1 bis 5 maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Seldeinziehung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereitgehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vor-

zeigung erhoben, wenn der Postprotestauftrag auf der Rückseite mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist“ versehen ist, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft, oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdaun und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdaun und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a. wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1915 eingetreten ist, am 30. Oktober 1915;
- b. wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Oktober 1915 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorgehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 vom Hundert vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder

Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. Oktober 1915 (Abf. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

3. Die Änderungen treten sofort in Kraft.
Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler

In Vertretung: Kracke.

319) Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449) betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 wird für den Umfang der Preussischen Monarchie folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

I. für öffentliche Sammlungen und den Vertrieb von Gegenständen

- a) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks oder den Landespolizeibezirk Berlin nicht hinausgehen, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,
- b) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks aber nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen, der Oberpräsident,
- c) sofern sie über den Bereich einer Provinz bzw. über den Landespolizeibezirk Berlin hinausgehen, sowie in Fällen, in denen es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaate bereits genehmigter Sammlungen handelt, ein vom Minister des Innern zu ernennender ständiger Staatskommissar, für den ebenfalls vom Minister des Innern ein Stellvertreter zu bestimmen ist;

II. für Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung

- a) sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,
- b) sofern die Veranstaltungen an verschiedene Orten erfolgen sollen (Wandervorführungen), aber auf einen Regierungsbezirk oder den Landespolizeibezirk Berlin beschränkt bleiben, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,
- c) sofern Wandervorführungen über die unter b bezeichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden sollen, der Oberpräsident jeder Provinz, in der die Veranstaltungen stattfinden.

Sammlungen innerhalb eines Personenkreises dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder Reichsverwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des betreffenden Ressortchefs der die Erlaubnisbefugnis auf ihm unterstellte Provinzialbehörden übertragen kann.

Für Kirchentollekten sowie für sonstige Unternehmungen der im § 1 der Bundesrats-Verordnung

vom 22. Juli 1915 bezeichneten Art, die von einem Geistlichen in seiner Kirchengemeinde und lediglich für deren Zwecke veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und des Staatskommissars sind endgültig.

§ 2. Die Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Erlaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen; von der Erteilung einer stempelrechtlichen Ausfertigung der Erlaubnis wird, falls eine solche vom Unternehmer nicht ausdrücklich beantragt wird, abzusehen sein.

Die Anträge sind in den im § 1 unter Ia und b sowie unter IIa, b und c bezeichneten Fällen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, in den im § 1 unter Ic bezeichneten Fällen bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers bzw. für den Sitz des veranstaltenden Vereins pp. zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin, bei dem Polizeipräsidenten von Berlin einzureichen.

§ 3. Dem Antrage sind die zur Beurteilung der Unternehmens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören:

- 1) Plan des Unternehmens,
- 2) Form der Ankündigung,
- 3) genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes,
- 4) Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen,
- 5) genaue Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz,
- 6) Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere Kriegswohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teiles des Gesamtertrages, der jedem einzelnen Zweck zugute kommen soll,
7. Voranschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
- 8) Angabe der Art und Weise der Sammlung bzw. des Vertriebes oder der Veranstaltung,
- 9) Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirkes, in welchem die Sammlung oder der Vertrieb stattfinden soll,
- 10) Angabe in welcher Form die Abrechnung und Ausführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll.
- 11) Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
- 12) etwaige Verträge.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

Berlin, den 22. Juli 1915.

Der Minister des Innern. von Loebell.

320) Ausführungsanweisung

zur Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Befehl. S. 455).

1. Als Vermittlungsstelle im Sinne des § 7 der Verordnung ist ein Landesamt für Futtermittel mit dem Sitz in Berlin errichtet worden. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landesamts erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2. Dem Landesamt für Futtermittel liegt die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel in Preußen ob. Es führt die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften des Bundesrats über den Verkehr mit Hafer, Gerste, zuckerhaltigen Futtermitteln und Kraftfuttermitteln einschließlich der Kleie und der zu ihrer Ausführung ergehenden Anweisungen innerhalb des Preussischen Staatsgebietes.

Die Kommunalauufsichtsbehörden und die Kommunalverbände haben die bei Ausübung dieser Aufsicht erteilten Weisungen des Landesamts für Futtermittel zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben.

3. Der Schriftverkehr der Kommunalauaufsichtsbehörden und der Kommunalverbände — dieser durch die Hand der Regierungspräsidenten — mit der Reichsfuttermittelstelle geht an das Landesamt für Futtermittel. Diese Anordnung bezieht sich nicht auf den geschäftlichen Verkehr mit der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H., der sich auf Abnahme, Lieferung und Überweisung der Futtermittel oder auf Festsetzung der Übernahmepreise bezieht.

4. Das Landesamt für Futtermittel fordert im Benehmen mit der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die von der Reichsfuttermittelstelle festgesetzten, aus den preussischen Kommunalverbänden abzuliefernden Mengen an Hafer und Gerste von den einzelnen Kommunalverbänden an und regelt die Ablieferungstermine innerhalb der von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Fristen.

5. Anträge und Eingaben, die sich auf die Durchführung der in der Verordnung bezeichneten Vorschriften beziehen, sind an das Landesamt für Futtermittel zu richten. Soweit dieses sie nicht selbst erledigen kann, hat es solche Anträge und Eingaben an die Reichsfuttermittelstelle zur Entscheidung weiterzuleiten.

Berlin, den 31. Juli 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Michaelis.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusenstyn.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Dr. Drews.

321) **S a z u n g**
 der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Alexandrahütte
 in Crangen im Kreise Schlawe.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, vom 7. November 1914 (Gesetzamml. S. 165), wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Alexandrahütte“ und hat ihren Sitz in Crangen.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des Kgl. Meliorationsbauamts Stolp vom 5. Mai 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Gräben in Wiese umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte, der auch den Kostenanschlag enthält
2. einer Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß

für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird. Kein Genosse darf jedoch, solange ihre Zahl mehr als 2 beträgt, mehr als $\frac{2}{5}$ aller Stimmen führen.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Vorsteher, für den ein Stellvertreter bestellt wird.

Vorsteher und Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt; als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher und sein Stellvertreter werden auf fünf Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Venderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergabung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Venderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben.
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen oder den Genossen schriftlich mitzuteilen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltenlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Befehlsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachbindungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23 und 24),
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22),
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25),
5. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 28),
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11),
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Absatz 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört, oder durch schriftliche Mitteilung an die Genossen.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorstande liegt neben den anderen in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben insbesondere ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
- d) die Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen;
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- i) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt

und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 23. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu:

den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb eines Monats nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so über im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Schlawe aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und

dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 16. Juli 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Belanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

322) Bekanntmachung.

Kriegsteilnehmer und deren Angehörige befinden sich vielfach im Besitz von Beutestücken und Munitionsteilen, die als zulässige Andenken vom Kriegsschauplatz mit Erlaubnis der Vorgesetzten mitgenommen oder überhandt worden sind, doch sind die vorgeschriebenen schriftlichen Erlaubnisscheine nachträglich nur schwer oder überhaupt nicht mehr zu beschaffen, vielleicht auch verloren gegangen.

Um diese Personen vor unbegründeten Anzeigen und der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zu schützen, hat das Kriegsministerium angeordnet, daß allen sich freiwillig meldenden Besitzern solcher Gegenstände nachträglich die schriftliche Erlaubnis durch die Militärbehörde erteilt werden kann.

Es wird deshalb dringend geraten, den Besitz von Beutegegenständen bei dem zuständigen Bezirkskommando anzuzeigen und sich einen Erlaubnisschein darüber zu erbitten.

Hierbei wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Schußwaffen, Seitengewehre aller Art, sowie kupferne Führungsringe von Artilleriegeschossen nicht als Andenken behalten werden dürfen, und bei den Bezirkskommandos abgeliefert werden müssen.

Stettin, den 20. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite Kürassier-Regiments Königin.

323) Bekanntmachung.

Aus Anlaß wiederholter bedauerlicher Vorkommnisse wird auf Grund des § 9 b des Bes. über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Korpsbezirk, jedoch mit Ausnahme des Festungsbereichs von Swinemünde, mit Wirkung von der Verkündung folgendes bestimmt:

1. Jede öffentliche oder nichtöffentliche deutschfeindliche Kundgebung wird hierdurch verboten.

2. Es wird ausdrücklich verboten, ohne Genehmigung der Kommandantur des betreffenden Gefangenenlagers oder sonst unbefugt an einen Kriegsgefangenen Sachen irgendwelcher Art, besonders Nahrungs- oder Genuss-

mittel, Bekleidungsgegenstände, Handwerkzeug entgeltlich oder unentgeltlich zu verarbeiten, was auch gilt für Kriegsgefangene, die sich dauernd oder vorübergehend außerhalb des Lagers z. B. auf Transporten oder auf Arbeitskommando befinden; in letzterem Falle sind ausgenommen alle Zuwendungen, die ihnen durch den Arbeitgeber oder Vertreter zur Belohnung für ihre Dienste gemacht werden.

3. Jedes Zuwiderhandeln gegen die Verbote zu 1 und 2, sowie die Aufforderung und das Anreizen zum Zuwiderhandeln dagegen wird gemäß § 9 b Bes. vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu 1 — einem — Jahre bestraft, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafe verwirkt ist.

Stettin, den 26. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

324) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 bestimmt ich für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme von Swinemünde:

1. Die Ankündigung und Verbreitung von Behandlungsarten für Geschlechtskranke durch Nichtärzte in jeder Form ist verboten.

2. Die Behandlung geschlechtskranker Soldaten durch Nichtärzte ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Stettin, den 27. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

325) Bekanntmachung.

Durch den Herrn Oberbefehlshaber Ost sind alle diejenigen Einwohner Polens, welche ihren Wohnsitz in dem der deutschen Zivilverwaltung unterstellten Gebiet Polens links der Weichsel haben, verpflichtet worden, unter Androhung von Geldstrafen in ihre Heimat zurückzukehren. Ausgenommen davon sind alle diejenigen Personen, welche im Deutschen Reich oder in verbündeten Staaten in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

Da polnische Blätter vorgenannten Erlass zum Teil in einer Form wiedergeben, die Zweifel darüber zuläßt, auf welche Kategorien sich dieser Befehl erstreckt, so gebe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß sämtliche im Korpsbezirk befindlichen russischen Schnitter, die

Arbeitskontrakte eingegangen sind, von diesem Befehl nicht betroffen werden.

Stettin, den 30. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,
General der Kavallerie, à la suite Kürassier-Regiments
Königin.

326) Der Vertrieb der Karte „Europa trauert“
Verlag K. Essig, Basel, wird hiermit für den Bereich
des XV. Armeekorps verboten.

Straßburg, den 28. Juli 1915.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos
XV. Armeekorps.
Der Chef des Stabes.

327) Nachdem der Herr Minister für Handel
und Gewerbe mich darauf aufmerksam gemacht
hat, daß Ausnahmen von den Vorschriften der
§§ 105 b und 135 bis 138 der Gewerbeord-
nung für Betriebe, in denen Wolle und Baum-
wolle verarbeitet wird, nicht mehr nötig und
wegen der beim Verbrauch dieser Rohstoffe ge-
botenen Sparsamkeit nicht mehr erwünscht seien,
ziehe ich die unter dem 17. August v. Js. (Amts-
blatt S. 269) bewilligten Ausnahmen betreffend
Hebearbeit von weiblichen und jugendlichen
Arbeitern und Sonntagsarbeit in den Tuch-
fabriken hiermit zurück.

Köslin, den 29. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

328) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche
wird auf Grund des § 18 des Viehseuchengesetzes
vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) hierdurch
mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirt-
schaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I. Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am
11. August 1915 in Stolp stattfindenden Viehmarkt
ist verboten.

II. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende
Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Vieh-
seuchengesetzes bestraft.

Köslin, den 31. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

329) Die fiskalische Bernstein- und Seetang-
nutzung im hiesigen Bezirk an der Ostseeküste zu beiden
Seiten der Mündung der Persante in der Ausdehnung
von 200 Ruten oder 753 $\frac{1}{4}$ m ist an die Stadt
Kolberg auf 6 Jahre und zwar vom 1. April 1915
bis zum 31. März 1921 neu verpachtet worden.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe,
weise ich zugleich die mir unterstellten Polizeiorgane an,
auf Personen, die unberechtigterweise d. h. ohne im
Besitze von Erlaubnis- oder Anteilscheinen zu sein,
Bernstein oder Seetang sammeln oder fischen, zu achten
und sie gegebenenfalls dem Pächter anzuzeigen.

Köslin, den 31. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

330) Es hat sich die Tatsache herausgestellt, daß
Beauftragte feindlicher Staaten zu dem Zwecke
sich im Lande umhertreiben, Angehörige von
Kriegsteilnehmern zur Auslieferung von Feld-
postbriefen oder Abschriften von solchen zu ver-
anlassen, unter dem Vorgeben, es handle sich
um vaterländische Werke, in denen die Briefe
zum Abdruck gelangen sollen, oder durch andere
Vorpiegelungen, auch Geldanerbieten, suchen
sie ihren verräterischen Zweck zu erreichen. Die
Briefe werden von ihnen besonders dazu benutzt,
die Standorte der einzelnen, zu bestimmten
Störps gehörigen Regimente festzustellen, sowie
die Höhe der Einzelverluste, Truppenverschie-
bungen und dergleichen daraus zu berechnen.
Die Bevölkerung wird demnach aufs dringende
davor gewarnt, Feldpostbriefe an dritte Per-
sonen auszuliefern, oder Aufzeichnungen aus
solchen zu gestatten. Von verdächtigen Anträgen
solcher Art ist der nächsten Militär- oder Post-
zeit behörde schleunigst Kenntnis zu geben.

Köslin, den 2. August 1915.

Der Regierungspräsident.

331) An Stelle des Müllermeisters Wilhelm
Radloff ist der Müllermeister Paul Gleumann
in Klenzin zum Vorsitzenden und an Stelle
des Müllermeisters Otto Wilke der Müller-
meister Paul Pigorsch in Groß Garde zum stell-
vertretenden Vorsitzenden und zum Besitzer der
Meister-Prüfungskommission für das Müllerge-
werbe in Stolp i. Pommt. von mir ernannt
worden.

Die Ernennung des Gleumann zum Bei-
sitzer der Kommission ist aufgehoben. Die Neu-
besetzung der hierdurch erledigten Stelle fällt
bis nach Friedensschluß ausgesetzt bleiben.

Stettin, den 20. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

332) Polizei-Verordnung, betreffend die Anmeldung von Brieftauben.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über
die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, G. S.
S. 265 und der §§ 143 und 144 des Landesver-
waltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 G. S. S. 195
wird mit Zustimmung des Magistrats und Genehmigung
des königlichen Regierungspräsidenten in Köslin für
den Polizei-Bezirk der Stadt Kolberg folgende Polizei-
Verordnung erlassen.

§ 1.

Personen, die im Besitze von Brieftauben
sind, haben den Bestand, und den An- und Verkauf
von Brieftauben, binnen 24 Stunden nach ergangener
Bekanntgabe dieser Verordnung oder nach erfolgter
Besitzergreifung von Brieftauben, bei der Polizei-
Verwaltung anzumelden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser
Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu
30 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kolberg, den 17. Mai 1915.

Die Polizei-Verwaltung.

L e h m a n n.

333) Bei der Auslosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Januar 1887 ausgegebenen Kreisleihescheine sind die nachbezeichneten Nummern:

Buchstabe B Nr., 12, 16, 34, à 500 M. = 1500 M.,

Buchstabe C Nr. 31, 32, 42, 43, 52, 66,

70, 76, 98 à 200 M. = 1800 M.

zusammen 12 Kreisleihescheine über 3300 M.

gezogen worden, welche vom 1. April 1916 ab bei dem Bankhaus W. Schlutow in Stettin zur Einlösung gelangen. Die Verzinsung dieser 12 Kreisleihescheine hört mit dem 1. April 1916 auf. Den Stücken sind die über diesen Zeitpunkt hinaus ausgegebenen Zinscheine, sowie die Anweisungen beizufügen.

Schivelbein, den 1. Juli 1915.

Der Kreisauschuß des Kreises Schivelbein.

Graf B a u d i s s i n, Landrat.

Personal-Nachrichten.

Die Wiederwahl des Rentners Franz Collatz und des Professors Albert Krüger in Belgard zu unbesoldeten Ratsherren für die Amtsdauer vom 16. Mai 1915 bis zum 15. Mai 1921 sind bestätigt.

Der königliche Oberförster Eigenbrodt in Born-tuchen ist zum Amtsvorsteher der Bezirke Born-tuchen und Kamenz und der Besitzer und Standesbeamte Heinrich von Lesmar in Tschebiattow zum Amtsvorsteher des Bezirks Massowitz Kreis Bütow ernannt worden.

Der Hofbesitzer Technow in Redow ist zum Amtsvorsteher des Bezirks Lauenzin, Kreis Lauenburg, ernannt worden.

Der Eigentümer August Reinke in Dammen ist zum II. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Nuttrin Kreis Belgard ernannt worden.

The first of the year was a very dry one, and the crops were much injured. The weather was very hot and the ground was very hard.

The second of the year was a very wet one, and the crops were much injured. The weather was very cold and the ground was very soft.

The third of the year was a very dry one, and the crops were much injured. The weather was very hot and the ground was very hard.

The fourth of the year was a very wet one, and the crops were much injured. The weather was very cold and the ground was very soft.

The first of the year was a very dry one, and the crops were much injured. The weather was very hot and the ground was very hard.

The second of the year was a very wet one, and the crops were much injured. The weather was very cold and the ground was very soft.

The third of the year was a very dry one, and the crops were much injured. The weather was very hot and the ground was very hard.

The fourth of the year was a very wet one, and the crops were much injured. The weather was very cold and the ground was very soft.

The fifth of the year was a very dry one, and the crops were much injured. The weather was very hot and the ground was very hard.

Sonderblatt

zu Stück 32 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 13. August 1915.

Bekanntmachung.

Die Freigabe eines Teils von Galizien seitens der österreichisch-ungarischen Behörden zur Rückkehr von Flüchtlingen in die Heimat, falls ihnen solche jetzt erwünscht ist, unter eventueller Bewährung staatlicher Unterstützungen bezieht sich nicht auf galizische Schnitter, welche im Korpsbezirk arbeiten, noch auch auf etwaige Flüchtlinge, die hier inzwischen kontraktliche Arbeitsverhältnisse eingegangen sind. Beide Kategorien verbleiben im Korpsbezirk bis zum Ablauf der von ihnen eingegangenen Arbeitskontrakte.

Stettin, den 31. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Führ. v. Vietinghoff.

General der Kavallerie, à la suite des Kürassier-
Regiments Königin,

Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belage-
rungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451ff.),
des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. Au-
gust 1914 in der Fassung der Bekanntmachung
vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516), der
Bekanntmachung betreffend Aenderung dieses
Gesetzes vom 2. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25)
und der Bekanntmachung über Vorratserhebung
vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hier-
mit verordnet:

§ 1. Dieser Verfügung unterliegen
nicht nur gereinigtes oder ungereinigtes Benzol
bzw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit
gereinigtem oder ungereinigtem Benzolhomolo-
gen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt
sind aus Kokereirohbenzol, Leichtöl aus der
Leerdestillation, Vorlaufölen von der Destilla-
tion von Teeren, sogen. Kohlenwasserstoff aus
den Delgasanstalten, wie überhaupt alle benzol-
haltigen Körper, die aus Prozessen pyrogener
Zersetzung entstammen, gleichgültig, ob sie unter
ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen
oder unter Phantasienamen in den Handel ge-
bracht werden.

§ 2. Dieses Benzol darf nur in enttolluoltem
Zustande
verkauft, geliefert und verbraucht werden.

Zum Bezug und Ankauf von toluolhaltigem
Benzol sind allein berechtigt:

1. chemische Fabriken, welche das Benzol zur
Herstellung von Benzol derivaten für die
Heeresverwaltung verwenden;
2. Destillationen, die sich verpflichten, das Ben-
zol gemäß dieser Bestimmung zu enttolluolen
und das Toluol an die Kriegschemikalien-
Akt.-Ges., Berlin, abzugeben.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten
eine vollständige Toluolentziehung nicht möglich
ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt so
weit herabgesetzt werden, daß er in der Ver-
brauchsmischung höchstens ein Hundertstel des
Benzolgehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich
um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um
ein Gemisch mit dritten oder weiteren Kompo-
nenten handelt.

Einer Benzol-Gewinnungs- oder Reini-
gungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht
möglich ist, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die
sich außerstande sieht, die Enttolluolung in der
vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen,
kann durch die Inspektion des Kraftfahrwesens
in Berlin-Schöneberg eine Ausnahme gestattet
werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeich-
neten Beschaffenheit

darf in letzter Hand nur geliefert werden:

— soweit nicht das Kriegsministerium oder in
seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahr-
wesens durch Sondererlaß darüber verfügt hat
oder verfügen wird —

- a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit
es nachweislich zur Herstellung von Ben-
zolderivaten für die Heeresverwaltung
dient;
- b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kom-
munale Betriebe, wenn es nachweislich als
Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraft-
wagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen
oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
- c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbe-
triebsstoff sowie allgemein als Kraftwagen-
betriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H.
der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern
und Verkäufern von den Gewinnungsan-
stalten gelieferten Mengen;
- d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem
Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf
Grund zu stellender Anträge von der In-
spektion des Kraftfahrwesens festzusetzen
sind.

§ 4. Das unter 3 b fallende Benzol darf auf Wunsch der Empfänger, soweit der Vorrat reicht, ungemischt, sonst in Form von Benzolgemischen, insbesondere als Benzolspiritus, das unter 3 c fallende nur in Form solcher Gemische verabfolgt werden, und zwar ohne Freigabeschein.

Benzol-Spiritus darf nur hergestellt werden:

für Zwecke des § 3 b aus 70 Gewichtsteilen Benzol und 30 Gewichtsteilen Spiritus,

für Zwecke des § 3 c aus 25 Gewichtsteilen Benzol und 75 Gewichtsteilen Spiritus.

Jede andere Mischung bedarf der besonderen Genehmigung der Inspektion des Kraftfahrwesens, auf deren Vorschlag die unterzeichnete Behörde jeweilig einen bestimmten Höchstpreis für die Mischung festsetzen wird.

Für Zwecke des § 3 c darf Benzol von Besitzern, die es ihrerseits von dritten Personen erworben haben, nur insoweit abgegeben werden, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern für den bezeichneten Zweck verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben.

§ 5. Solventnaphtha und Xylol dürfen, soweit sie nicht dazu dienen, das Benzol kältefähig zu machen, in letzter Hand nur an solche Verbraucher abgegeben werden, die diese Erzeugnisse nachweislich zur Erfüllung mittelbarer oder unmittelbarer vorliegender Seeresanträge brauchen.

§ 6. Benzol (§ 1, 2), Solventnaphtha und Xylol

sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgesetzt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

§ 7. Höchstpreise.

- a) Die nach dem Enttollungen verbleibenden Benzole oder seine Homologen oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen anderer Benzolhomologen oder anderer Körper und Stoffe, gleichviel unter welchem Namen und unter welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen den Verbrauchern (letzte Hand) nicht zu höheren als den unter b angegebenen Preisen verkauft werden. Die Preisabstufung für Rein- und Rohware ist innerhalb der hier gezogenen Höchstgrenze dem Handel selbst überlassen, ebenso die Preisfestsetzung des Handels unter sich. Jedoch darf für Handelsbenzol, Solventnaphtha 1 und 2 und Xylol (nicht sogenannte Roh- und Reinware, die im Werte unter bzw. über dieser Handelsware steht) nicht über 55 Mark für 100 Kilogramm ab Gewinnungsanstalt gefordert oder gezahlt werden.

- b) Der Höchstpreis (letzter Hand) beträgt für:

| | |
|---|-------------------|
| Reintoluol | 45 Mt. für 100 kg |
| Benzol | } 62 = = = = |
| Solventnaphtha I u. II | |
| Xylol | |
| Benzol-Spiritus (Mischung
70 B : 30 Sp.) | 67 = = = = |
| Benzol-Spiritus (Mischung
25 B ; 75 Sp.) | 74 = = = = |

- c) Dem Höchstpreise ist der heutige Spirituspreis (Großhandelsatz der Spiritus-Zentrale für vollständig vergällten Spiritus 95 v. H.) mit 58,50 Mark für das Hektoliter oder 71,50 Mark für 100 Kilogramm (0,8143 spez. Gewicht) zugrunde gelegt. Bei Aenderung dieses Preises erhöhen oder ermäßigen sich die obigen Höchstpreise für Benzol-Spiritus entsprechend, d. h. sie erhöhen oder ermäßigen sich um 30 oder 75 v. H. der von der Spiritus-Zentrale festgesetzten Erhöhung oder Ermäßigung des Spirituspreises für 100 Kilogramm.

- d) Die am 1. August 1915 5 Uhr morgens vorhandenen Benzolmengen dürfen von Gewinnungsanstalten und Händlern letzter Hand nicht über den bis 14. August gültigen Höchstpreisen verkauft werden, selbst dann, wenn die Abgabe erst nach dem 14. August erfolgt oder der Verankerungsvertrag erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen wird.

- e) Diejenigen Mengen Reinbenzol, Reinxylol usw., die etwa nach § 11 ausnahmsweise für pharmazeutische Zwecke freigegeben sind, unterliegen nach der Freigabe den Preisbestimmungen der Arzneitaxe.

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Versandkosten ab letzter Lagerstelle nicht ein; er gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont für den Zeitraum berechnet werden, für welchen der Kaufpreis gestundet ist.

§ 9. Auf Verträge, die unter den bisher geltenden Bestimmungen betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe geschlossen oder von diesen beeinflusst worden sind, finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insoweit Anwendung, als nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Gemische mehr zu anderen als nach dieser Bekanntmachung zulässigen Bedingungen geliefert werden dürfen.

§ 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 12. jedes Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach einem Muster einzureichen, das sie von der Inspektion des Kraftfahrwesens in Schöneberg erhalten können.

§ 11. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, jedoch keine Aenderung der Höchstpreise, kann die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg bewilligen.

Für die Auslegung der Bestimmungen ist das kgl. Preussische Kriegsministerium (N. D., Verkehrs-Abteilung) allein zuständig.

§ 12. Mit Gefängnis bezw. Geldstrafe, auch Einziehung,

wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1915 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 5. Mai 1915 Nr. 2707 $\frac{1}{2}$ 3. 15. 7 B. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Stettin, den 3. August 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Diese Bekanntmachung, die sofort in Kraft tritt, gilt auch für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Im § 13 muß es aber statt „5. Mai“ heißen „29. April 1915“.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
den 12. August 1915.

Der komm. General d. stellv. XVII. Armeekorps.

gez. v. Sch a d, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. Bü n a u, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. Baerenfels, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Bekanntmachung

betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkens, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915

oder nach § 6†***) der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

****) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend M. bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*****) Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verwandelt, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollgespinnste.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Cardenbändern und Borgarnfäden verstanden.

Kunstbaumwolle, welche im Reißverfahren aus Fäden oder Web- und Wirkstoffen gewonnen wird, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern (Händlern usw.) befinden, ist nur zulässig:

- a. an Baumwollspinnereien,
- b. an sonstige Selbstverarbeiter.

§ 4.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt ist, sind von diesem Zeitpunkt an beschlagnahmt.

§ 5.

Verarbeitungsverbot.

Das Wischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstige Vorarbeiten von Baumwolle und Baumwollabgängen für sich, miteinander und mit irgendwelchen Zusatzspinnstoffen, ist (unbeschadet der Vorschriften des § 6) mit dem Beginn des 14. August 1915 verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeresverwaltung durch besondere Anordnung (§ 9) genehmigt ist. Gestattet bleibt die Herstellung von Baumwollseilen und Spindelschnüren für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergibt. Die amtlichen Belegscheine sind erhältlich bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin S.W. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11. Eine Ausfertigung der erhaltenen Belegscheine hat der Lieferer an das vorbezeichnete Webstoffmeldeamt einzusenden, die zweite als Beleg aufzu bewahren.

§ 6.

Uebergangsvorschriften.

Zu der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 einschließlich dürfen die Baumwoll-

spinnereien ihre Erzeugung ohne Rücksicht auf die Verwendung des Gespinnstes fortsetzen. Ihre Erzeugung darf jedoch in dieser Zeit nicht mehr als ein Drittel der Erzeugung ihres gewöhnlichen Betriebsumfanges betragen. Diese Einschränkung betrifft auch die Erzeugung, die für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt ist, soweit nicht ein Betrieb infolge der Einschränkung außerstande wäre, die übernommenen unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung rechtzeitig zu stellen.

Für die Feststellung des gewöhnlichen Betriebsumfanges ist maßgebend die Zahl der Spinnspindeln des Betriebes multipliziert mit der Zahl der Stunden, welche diese Spindeln im Monat Juni 1914 im Betriebe waren.*)

Die Baumwollspinnereien haben einen Nachweis über ihren gewöhnlichen Betriebsumfang und die ihnen demnach in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 gestattete Erzeugung einzureichen.

Die hierzu erforderlichen Meldescheine sind unverzüglich mit Postkarte (nicht Brief) bei dem oben bezeichneten Webstoffmeldeamt (§ 5 Absatz 2) zu erfordern. Die Meldescheine sind am 22. August 1915 an das Königl. Preuss. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion B.2, (Berlin S.W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10) einzureichen.

Nach dem 4. September gelten die Vorschriften des § 5 auch für Baumwollspinnereien.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Anordnungen in anderen Betrieben als Spinnereien in Arbeit genommen worden sind, dürfen aufgearbeitet werden.

*) Beispiel: Es liefen in einem Betriebe im Juni 1914 5000 Spindeln

an 21 Arbeitstagen je 10 Stunden =

$$21 \times 10 \times 5000 = 1050000 \text{ Spindelstunden}$$

an 4 Arbeitstagen je 8 Stunden =

$$4 \times 8 \times 5000 = 160000 \text{ "}$$

zus. 25 Arbeitstage mit zus. 1210000 Spindelstunden,

im Durchschnitt also täglich $\frac{1210000}{25} = 48400$ Spindelstunden;

somit zulässiger Betrieb in der Zeit vom 15. August bis 4. September 1915 einschließlich

$$48400 \times 18 (= \text{Zahl der Arbeitstage vom 15. August}$$

3

bis 4. September

$$= 290400 \text{ Spindelstunden insgesamt.}$$

§ 7.

Beschlagnahme von Gespinnsten.

Die in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinste sind, soweit ihre Herstellung nicht gemäß § 5 dieser Bekanntmachung erlaubt ist, beschlagnahmt.

Die beschlagnahmten Gespinste dürfen weder veräußert noch verarbeitet werden. Ueber ihre Menge, Art und Nummer sind besondere Ver-

zeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahmte Gespinnste“ zu versehen.

Es ist eine Anzeige über die Menge, Art und Nummer der in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 fertiggestellten Gespinnste auf einem beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte (nicht Brief) zu erfordernden Meldeschein am 6. September an das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion B. 2. (Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10) zu erstatten.

§ 8.

Freigegebene Mengen.

Freigegeben zu beliebiger Verwendung verbleiben den Baumwolle verarbeitenden Betrieben, welche nicht Baumwollspinnereien sind, 10 Prozent von den bei Beginn des 14. August 1915 vorhandenen eigenen Beständen an Baumwolle und Baumwollabgängen, jedoch mindestens 1000 Kilogramm und höchstens 5000 Kilogramm.

§ 9.

Ausnahmebewilligung.

Für die Genehmigung von Freigaben von Baumwolle und Baumwollabgängen zu einer anderen als der im § 5 vorgesehenen Verwendung, für die Bewilligung von Ausnahmen von der Erzeugungsbeschränkung des § 6 aus Gründen eines öffentlichen Interesses, sowie für die Genehmigung der Veräußerung von beschlagnahmten Gespinnste (§ 7) ist das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion B. 2. (Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10) zuständig.

§ 10.

Austausch von Baumwollsorten.

Zur Herbeiführung eines Austausches der verschiedenen Sorten von Baumwolle unter den Selbstverarbeitern wird beim Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion B. 2, eine „Ausgleichsstelle für Baumwolle“ errichtet.

Der Austausch erfolgt nach besonderen von der Ausgleichsstelle für Baumwolle zu erlassenden Bestimmungen auf der Grundlage, daß gleiche Mengen gegeneinander unter Vergütung des Wertunterschiedes auf Grund einer von der Ausgleichsstelle aufzustellenden Liste für Klassen und Stapelunterschiede ausgetauscht werden.

Stettin, den 10. August 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff.

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten
Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
den 13. August 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden
XVII. Armeekorps.

gez. von Schaß, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.
J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.
gez. v. Bünau, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.
J. B. gez. v. Bismarck, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.
J. B. gez. v. Berstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.
gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Bekanntmachung,

betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungs- verbot von reiner Schafwolle und reinschaf- wollenen Spinnstoffen.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Übertretung sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung anfordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung anfordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtlich, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Beräuherungsverbot.

Die Beräuherung ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, d. h.

- | | |
|---|---|
| 1. ungewaschener Wolle einschließlich Rückenwäsche, | } Im nachstehenden kurz „reine Schafwolle“ genannt, |
| 2. gewaschener und karbonisierter Wolle | |

und ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe, d. h.

- | | |
|---|---|
| 3. Kammzug, | } Im nachstehenden kurz „reinschafwollene Spinnstoffe“ genannt. |
| 4. Kämmlinge, | |
| 5. Wollabgänge (Kammgarn- und Streichgarnfäden, Wickel, Jugabriffe) | |

zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist von Beginn des 14. August 1915 ab verboten.

Als Beräuherung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur:

1. Die Beräuherung an Personen, welche diese reine Schafwolle und reinschafwollenen Spinnstoffe nachweislich zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen von Militär- oder Marinebehörden brauchen,
2. die Beräuherung an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft oder die Kammwoll-Aktiengesellschaft Berlin.

Es ist der Nachweis dafür zu erbringen, daß die Beräuherung tatsächlich zu Heeres- oder Marinezwecken erfolgt ist; der Nachweis gilt nur dann als geführt, wenn der Abnehmer dem Lieferer einen amtlichen Belegschein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergibt, dessen Hauptausfertigung der Lieferer an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden hat, dessen zweite Ausfertigung der Lieferer als Ausweis aufbewahrt. Die amtlichen Belegscheine sind beim Webstoff-Meldeamt erhältlich.

§ 3.

Benutzungsverbot.

Das Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung von:

1. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitssgrade untereinander,
2. ungefärbten oder gefärbten reinschafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitssgrade untereinander,
3. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitssgrade mit ungefärbten oder gefärbten reinschafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitssgrade,
4. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitssgrade oder ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe aller Feinheitssgrade mit irgendwelchen reinen oder gemischten Zusatzspinnstoffen, zum Beispiel Baumwolle, Kunstwolle, Seide, Kunstseide; anderen Faserstoffen usw. im nachstehenden „Zusatzspinnstoffe“ genannt,

ist nach dem Beginn des 14. August 1915 verboten. Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung gewollt waren, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem Beginn des 14. August 1915 ist das Waschen, Kämmen, Mischen, Färben; Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung (vergl. oben unter 1 bis 4) nur zur Herstellung solcher Halb- und Ganzerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium oder Reichs-Marine-Amt unmittelbar, mittelbar oder durch Vermittelung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Tuchverbandes oder des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes e. V., Berlin, ausdrücklich genehmigt ist.

Die Verarbeitung eigener Bestände zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. Dezember 1915 erfolgt sein. Verlängerung dieser Frist kann auf ausführlich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, genehmigt werden.

§ 4.

Ausnahmen vom Beräuherungs- und Benutzungsverbot.

Ausgenommen von den im § 2 und § 3 getroffenen Anordnungen sind die Wollen der deutschen Schafschur 1914-15, auf welche die Anordnungen über die Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914-15 und die in der Verordnung über Bestandserhebung unverspinnener Schafwollen Nr. W. I 1-6.15. R. R. A. getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Das Verkäufen der Wollen der deutschen Schafschur 1914-15 ist verboten, soweit nicht durch ausdrückliche Verfügung des Kriegsministeriums hierzu Erlaubnis erteilt worden ist.

Von denjenigen Mengen eigener Bestände ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle und ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe, welche deren Bearbeiter bei Bekanntmachung dieser Verordnung im Besitze haben, dürfen nach Abzug derjenigen Mengen, welche der deutschen Schafschur 1914-15 entstammen, und nach Abzug derjenigen Mengen, welche zu Heeres- oder Marinezwecken gebraucht werden, 20 vom Hundert, in jedem einzelnen Falle aber 1000 Kilogramm, jedoch nicht über 7500 Kilogramm verwendet werden.

Die Erlaubnis, 20 vom Hundert der eigenen Bestände, verarbeiten zu dürfen, findet keine Anwendung auf Kammgarnspinner (siehe § 7).

Diese 20 vom Hundert reiner Schafwolle und reinschafwollener Spinnstoffe dürfen beliebig aus den eigenen Beständen vom Bearbeiter entnommen und beliebig verwendet werden. Die freigegebenen Mengen sollen in erster Linie zur Herstellung solcher Schußgarne verwendet werden, die zum Abweben der auf den Webstühlen befindlichen gebäumten oder geborenen Ketten gebraucht werden. Sollte die freigegebene Menge für diesen Zweck nicht ausreichen, so kann auf begründeten Antrag dem Selbstherrlicher weiterer Freigabe durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Section W. 1, bewilligt werden. Alle diejenigen Mengen, die zu den bei Inkrafttreten dieser Anordnungen im Besitze der Bearbeiter befindlichen eigenen Beständen hinzutreten, dürfen nur für Heeres- oder Marinezwecke verwendet werden.

§ 5.

Zusatz von Baumwolle und Baumwollabfällen. Soweit Baumwolle oder Baumwollabfälle als Zusatzspinnstoff verwendet werden, ist bei allen erlaubten Spinnstoffmischungen ein Zusatz von mehr als 20

vom Hundert Baumwolle oder Baumwollabfällen, auf die Gesamtspinnstoffmenge jeder einzelnen Mischpartie berechnet, verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits gemischt waren oder sich in Mischung befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

§ 6.

Ausnahmen für Einfuhr.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf diejenigen Mengen reiner Schafwolle und reineschafwollener Spinnstoffe, welche nach Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung vom Auslande nach Deutschland eingeführt werden. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen. Die eingeführten Mengen müssen bei der monatlichen Bestandsanmeldung unverspinnener Schafwollen auf besonderem Meldebchein mit dem Vermerk „Wolleinfuhr“ gemeldet werden.

Die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. August 1915 eingeführten Mengen reiner Schafwolle und reineschafwollener Spinnstoffe sind bis zum 20. August 1915 dem Webstoff-Melbeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden.

§ 7.

Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird des weiteren angeordnet:

A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wolle als auch in ungefärbten oder gefärbten Kammzügen in den Feinheitstgraden MM bis einschließlich M müssen zu der vom Königlich Preussischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung mitversponnen und dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden. Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. Dezember 1915 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Eine Verlängerung dieser Frist kann nur auf ausführlich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Sektion B. 1, Berlin, bewilligt werden.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webkammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinnereien, als aus Zuteilungen der Baumwoll-Aktiengesellschaft, Berlin, hergestellt, dürfen nur durch Vermittelung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Luchverbandes

oder Kriegs-Garn- und Luchverbandes e. V., Berlin, veräußert werden.

B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wolle als auch in ungefärbten und gefärbten Kammzügen in den Feinheitstgraden M^{II} und geringer dürfen nur zu Strickgarne versponnen werden.

§ 8.

Freigabeanträge und Anfragen.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion B. 1, ausschließlich zuständig.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion B. 1, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Stettin, den 13. August 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Dietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
den 13. August 1915.

Der kommandierende General des stellv.
XVII. Armeekorps.

gez. v. Schaack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. Büнау, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.

J. B. gez. v. Bismarck, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. Berstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

der Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei in Wien
 1848

Verzeichnisse der Reichs-Regierung

Das Reichsregiment der Kaiserlichen Armee
 in Wien
 1848

Die Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei
 in Wien
 1848

Die Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei
 in Wien
 1848

Die Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei
 in Wien
 1848

Die Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei
 in Wien
 1848

Die Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei
 in Wien
 1848

Die Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei
 in Wien
 1848

Die Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei
 in Wien
 1848

Die Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei
 in Wien
 1848

Die Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei
 in Wien
 1848

Die Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei
 in Wien
 1848

Verzeichnisse der Reichs-Regierung

Das Reichsregiment der Kaiserlichen Armee
 in Wien
 1848

Die Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei
 in Wien
 1848

Die Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei
 in Wien
 1848

Die Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei
 in Wien
 1848

Die Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei
 in Wien
 1848

Die Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei
 in Wien
 1848

Die Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei
 in Wien
 1848

Die Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei
 in Wien
 1848

Die Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei
 in Wien
 1848

Die Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei
 in Wien
 1848

Die Kaiserliche Hof- und Staatsdruckerei
 in Wien
 1848

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 33

Köslin, den 14. August

1915

Inhalt. Einziehung der Fünfundzwanzigpfennigstücke, S. 281. — Abänderung der Transportkostenordnung für die Provinz Pommern, S. 281. — Besetzung der katholischen Pfarrstelle in Koslamin, S. 281. — Nachtrag zum Statut der Damiß-Genossenschaft in Gr. Poplow, S. 281. — Beisitzer der Meisterprüfungskommission für Mechaniker, S. 282. — Verbot der Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen, S. 282. — Verbot der Verabfolgung von Branntwein an Erntearbeiter und Arbeiterinnen, S. 282. — Verbot der Ankündigungen von Markenhändlern aus dem neutralen Auslande, S. 283. — Verbot der Beförderung von Brieffschaften über die Landesgrenze auf anderem Wege als durch die Post, S. 282. — Besandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, S. 283. — Bekanntmachung und **Polizeiverordnung**, betreffend das unerlaubte Verlassen des Ortspolizeibezirks durch russische Schnitter, S. 283. — Verbotene Kriegsposkarten und Kriegsbilderbogen, S. 284. — Prüfung für Gefanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten, S. 285. — desgl. für die Schiffsingenieur- Vor- und Hauptklasse, S. 286. — Personal-Nachrichten, S. 286. — Aufnahmen für das Winterhalbjahr an der landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf, S. 286.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

334) Die Fünfundzwanzigpfennigstücke sollen eingezogen werden. Es wird deshalb ergebenst ersucht, die unterstellten Kassen gefälligst zu veranlassen, die bei ihnen eingehenden Fünfundzwanzigpfennigstücke nicht wieder zu verausgaben, sondern der nächsten Reichsbankstelle zuzuführen.

Ich bitte, durch Amtsblattbekanntmachungen die Gemeindebehörden zu ersuchen, in gleicher Weise zu verfahren.

Berlin, den 31. Juli 1915.

Der Finanzminister.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Herren Landräte wollen ihn noch besonders durch die Kreisblätter zur Kenntnis der Gemeindebehörden bringen und letztere ersuchen, die einzuziehenden Geldstücke, wenn dies bequemer ist, den Kreis- oder Forstkassen zuzuführen.

Köslin, den 9. August 1915.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

335) Bekanntmachung.

Der § 1 Abs. 1 der Transportkostenordnung für die Provinz Pommern vom 7. Juli 1913 (Amtsblatt

der Königlichen Regierung Köslin S. 257, Stettin S. 301, Stralsund S. 158 für 1913) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern dahin abgeändert, daß der Verpflegungssatz von 75 Pf. für den Transportakten und Tag vom 1. April d. Js. ab auf 1 M. pro Kopf und vollen Tag für die Dauer des gegenwärtigen Krieges erhöht wird.

Von diesem Betrage sind, wenn es sich nicht um volle Tagesrationen handelt, je 25 Pfennig auf das Frühstück und das Abendbrot und 50 Pf. auf das Mittagessen zu rechnen.

Stettin, den 30. Juli 1915.

Der Oberpräsident.

Waldow.

336) Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Koslamin, Kreis Lauenburg ist von dem Vikar Oskar Wensierski in Lonzyn, Kreis Thorn, verliehen worden.

Stettin, den 30. Juli 1915.

Der Oberpräsident.

337) Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsammlung S. 165) hat die Mitgliederversammlung der Damiß-Genossenschaft in Gr. Poplow folgenden Nachtrag zu ihrem Statute vom 15. Juli 1913 (veröffentlicht im Amtsblatt Stück 32 vom Jahr 1913 Seite 226) beschlossen:

§ 1.

Die Genossenschaft hat außer der Entwässerung

der Genossenschaftsgrundstücke (§ 1 des Statuts) den Zweck, die zu ihr gehörenden Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien unter Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

§ 2.

Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der nach § 1 auszuführenden Arbeiten richten sich nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste. Die Liste ist 4 Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

§ 3.

Der Vorstand beschließt darüber, welche Bodenverbesserungsarbeiten ausgeführt und welche der im § 1 dieses Nachtrages bezeichneten Ländereien von der Genossenschaft bewirtschaftet und genutzt werden sollen.

Beschlossen in der Generalversammlung vom 29. Juni 1915.

Die Vorstandsmitglieder der Damiggenossenschaft.
gez. Woeller, gez. Brämer, gez. Stapelfeldt,
gez. Scheffler.

Vorstehender Nachtrag wird gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.

Köslin, den 31. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

338) Der nach meiner Bekanntmachung vom 1. Juli d. Js. — Amtsblatt Stück 28 Nr. 267 — zum Beisitzer der Meisterprüfungskommission für Mechaniker ernannte Obereichmeister heißt nicht Dahleke, sondern Bahleke.

Köslin, den 5. August 1915.

Der Regierungspräsident.

339) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den Bereich des stellvertretenden XVII. Armeekorps einschließlich der Festungsbereiche Graudenz, Thorn, Danzig, Culm, Marienburg angeordnet:

Die Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen sowie die Aufforderung zur Einfindung solcher Führungsbänder wird verboten.

Wer das Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Befehle keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verfügung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 3. August 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden XVII. Armeekorps.

gez. von Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. Büнау, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. Baerenfels, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

340) Bekanntmachung.

Um der bei einzelnen Arbeitgebern herrschenden Unsitte, den Erntearbeitern während der Erntezeit Branntwein zu verabreichen, entgegenzutreten, bestimme ich für den zum Befehlsbereich des stellvertretenden XVII. Armeekorps gehörenden aus den Kreisen Schlawe, Stolp Landkreis, Stolp Stadtkreis, Lauenburg, Rummelsburg und Bütow bestehenden Teil des Regierungs-Bezirks Köslin im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9b des Befehles vom 4. Juni 1851:

Es wird den Arbeitgebern und deren Vertretern (: Inspektoren u. s. w. :) verboten, den Erntearbeitern und Arbeiterinnen während der Zeit der Erntearbeiten Branntwein oder Spiritus unentgeltlich oder gegen Entgelt zu verabfolgen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verfügung tritt sofort mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. August 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden XVII. Armeekorps.

von Schack, General der Infanterie.

341) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4, 9 Gef. betr. den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Korpsbezirk, jedoch mit Ausnahme des Festungsbereichs von Swinemünde, mit Wirkung von der Verkündung folgendes:

Die Beförderung von Briefschaften und der Mitteilungen irgendwelcher Art sowie Paketen von Privatpersonen über die Landesgrenze auf anderem Wege als durch die Post wird hierdurch ausdrücklich verboten; ebenso wird unterflagderartige Mitteilungen ohne Inanspruchnahme der Post aus dem Auslande in den Korpsbezirk zu befördern oder sie, wenn dies trotzdem geschehen, an den Adressaten auszuhandigen. Sie sind vielmehr der nächsten Polizeibehörde zwecks Vorlage an das stellvertretende Generalkommando einzureichen. An Kriegsgefangene und Internierte dürfen auch aus dem Inlande stammende Pakete, Briefschaften oder sonstige Mitteilungen nur durch die Kommandantur ihres Lagers übermittelt werden.

Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Verbote, sowie die Aufforderung und das Anreizen zum

Zu widerhandeln dagegen wird gemäß § 96 Gef. vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu 1 — einem — Jahre bestraft, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafe verwirkt ist.

Stettin, den 31. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des 2. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

342) Nach neuerlichen Feststellungen des Reichspostamts beläuft sich der Betrag, der aus den Taschen deutscher Briefmarkensammler durch meist neutrale Händler in das feindliche Ausland geflossen ist, auf rund $\frac{1}{2}$ Million Mark. Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich daher für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Ankündigungen von Markenhändlern aus dem neutralen Auslande oder ohne volle Namens- und Ortsangabe dürfen, wenn sie den An- oder Verkauf von Briefmarken betreffen, in Zeitschriften, und Zeitungen des Korpsbezirks nicht aufgenommen werden.

Zu widerhandlungen hiergegen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Stettin, den 31. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff.

343) Nachtrags-Verfügung

zu der Bekanntmachung betreffend

Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915 (Nr. M. 1/4. 15. KRA.)

Zu § 2 der Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915 (M 1/4. 15. KRA) treten als „von der Verfügung betroffene Gegenstände“ vom 14. August 1915, nachts 12 Uhr ab neu hinzu

| Klasse | Gegenstand |
|--------|--|
| 18a | Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Rein- gehalt von mindestens 80 Proz.; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauche unterliegen. Nicht ausgenommen sind jedoch solche Gegenstände, welche zum Verkaufe bestimmt sind. |

Die Gegenstände der Klasse 18a unterliegen allen Vorschriften der obengenannten Verfügung betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“

vom 1. Mai 1915. Die Bestimmungen des § 5 sind maßgebend für solche im § 3 gekennzeichnete Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 14. August gleich oder geringer waren als 25 kg.

Das Lagerbuch ist sofort einzurichten, die Meldungen sind zum nächsten Meldetermin für Metalle (1. September 1915) auf dem allgemeinen Meldeschein zu erstatten, der durch Klasse 18a erweitert wird und bei allen Postanstalten I. und II. Klasse zu haben ist.

Stettin, den 14. August 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,

General der Kavallerie, à la suite Kürassier-Regiments
Königin.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Braubenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
den 14. August 1915.

Der kommandierende General des stellv.
XVII. Armeekorps.

gez. v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braubenz.

J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. Büna u, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.

J. B. gez. v. Bismarck, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. Berstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

344) I. Bekanntmachung.

Die vielfachen Klagen über zunehmendes, unerlaubtes Verlassen des Ortspolizeibezirks seitens der russischen Schnitter, über mangelhaftes Einschreiten der zuständigen Behörden und über unerlaubten Fahrkartenverkauf an Schnitter auf den Eisenbahnen, besonders auf den Kleinbahnen, sowie über Verkauf von Alkohol veranlassen mich, die in dieser Hinsicht erlassenen Befehle vom 10. 10. 14, vom 14. 12. 14, vom 4. 2. 15, vom 24. 2. 15. und vom 10. 3. 15 in Erinnerung zu bringen, sowie in einigen Punkten gleichfalls im Interesse der öffentlichen Sicherheit wie folgt zu erweitern:

1. Den russischen Schnittern — darunter sind alle russischen Saisonarbeiter zu verstehen — ist es verboten, den Ortspolizeibezirk ihrer Arbeitsstelle ohne Erlaubnis der zuständigen Ortspolizeibehörde zu verlassen; zu Kirchenbesuchen sowie zum Zwecke von Einkäufen in nahen Orten kann der Guts- oder Gemeindevorsteher diese Erlaubnis, aber regelmäßig nur für den betreffenden Tag, erteilen.

2. Der Verkauf oder die sonstige Verabfolgung — Verschaffung — von Eisenbahnfahrkarten an russische Schnitter — russische Saisonarbeiter — darf nur erfolgen, wenn die Schnitter einen nicht über acht Tage alten Erlaubnis-schein der zuständigen Ortspolizeibehörde zum Ueberschreiten der Grenzen des Ortspolizeibe-zirks vorweisen.

3. Der Verkauf oder das sonstige Verabfolgen — Verschaffen — von Alkohol in Gestalt von Branntwein, Likören, Rum, Arrak, Kognak sowie jeglichem Wein an russische Schnitter — russische Saisonarbeiter — ist verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese, soweit nicht bereits gültig, mit der Verkündung in Kraft tretenden Bestimmungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes betreffend den Belagerungs-zustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 — einem — Jahre bestraft, soweit nicht durch die nachfolgende, von mir erlassene Polizei-verordnung betreffend das unerlaubte Ver-lassen des Ortspolizeibezirks durch russische Schnitter (2) eine Abänderung dieser Straf-be-stimmungen eintritt. Dabei ordne ich gleich-falls auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 an, daß, soweit einem russischen Schnitter auf Grund dieser Polizeiverordnung Geldstrafen auferlegt werden, dieselben aus-der für ihn beim Gutsvorstand hinterlegten Kaution gedeckt werden können. Die Kaution ist nach und nach auf die ursprüngliche Höhe wieder aufzufüllen.

4. Jede öffentliche oder nicht öffentliche deutsch-feindliche Kundgebung ist auch den russischen Schnittern — russischen Saisonarbeitern — nach der Bekanntmachung vom 26. Juli 1915 streng verboten und wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre geahndet.

5. Bei Tätlichkeiten, Widersehllichkeiten, Auf-hebung und Aufwiegelung — alles wie jede Unbotmäßigkeit nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen strafbar — hat die zuständige Ortspolizeibehörde, falls Gefahr für Ruhe und Ordnung besteht, an das nächstgelegene Garni-sonkommando zu telegraphieren. Die letzteren haben Anweisung erhalten, die derart Auffässi-gen sofort durch eine Patronille abholen und in das nächste Gefangenenlager überführen zu lassen. Diese Maßregel bezieht sich nur auf Männer, nicht auf Frauen.

II. Polizeiverordnung

betr. das unerlaubte Verlassen des Ortspolizei-bezirks durch russische Schnitter.

In Abänderung meiner Befehle vom 10. Oktober 1914 — Abt. 2 c 22072 — und vom 4. Februar 1915 — Abt. 3. 3000 —, durch welche den russischen Schnittern verboten worden ist, ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizei-behörde die Grenzen des Ortspolizeibezirks zu überschreiten, verordne ich auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungs-zustand vom 4. Juni 1851 und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für

den Bezirk des 2. Armeekorps mit Anschluß des Festungsbereichs von Swinemünde folgen-des:

1. Russische Schnitter — Saisonarbeiter —, die den Ortspolizeibezirk ihrer Arbeitsstelle ohne schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde oder, soweit dies zugelassen ist, ohne schriftliche Erlaubnis des Guts- oder Gemeindevorstandes verlassen, werden, sofern die Dauer der Entfernung 24 Stunden vom Ablauf des Tages der Entfernung nicht überschreitet, im ersten und zweiten Falle des Zuwiderhand-els mit Geldstrafen von 3 bis 9 Mark, im Falle diese nicht bezutreiben, mit entsprechen-der Haft bestraft.

2. Im übrigen verbleibt es bei den in meinen Befehlen vom 10. Oktober 1914 und 4. Februa-r 1915 angedrohten härteren Strafen und bei der Zuständigkeit der Kriegsgerichte.

3. Die Ortspolizeibehörden werden mit der Aus-führung und Anwendung dieser Polizeiverord-nung, welche mit dem Tage ihrer Veröffentli-chung durch die Regierungsamtsblätter in Kraft tritt, beauftragt; über erlassene Straf- Verfügungen haben sie ein Register anzulegen und zu führen.

Stettin, den 6. August 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

F hr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite Kürassier-Regiments
Königin.

345) II. Liste

der im Bereiche des IX. Armeekorps von dem Verkauf ausgeschlossenen Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen. (Kriegsm. v. 16. 3. 1915, Nr. 291. 3. 15. A. 3.)

| Archiv
Nr. | Verlag | Bezeichnung der Karten bezw.
Bilderbogen |
|---------------|--------|---|
|---------------|--------|---|

| | | |
|-----|--------------------------|--|
| 595 | A. Sternberg,
Hamburg | 11 Abbildungen von Untersee-
booten und U-Bootteilen. |
|-----|--------------------------|--|

| | | |
|-----|------------------------|---|
| 596 | Paul Simon,
Hamburg | Karte: Wie das Kulturvolk
Frankreich seine Kriegsgefange-
nen behandelt |
|-----|------------------------|---|

Altona, den 27. Juli 1915.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos
des IX. Armeekorps.

Des Chef des Stabes.

von Gellhorn, Major.

346) Die in der diesseitigen Verfügung vom

9. Juli d. Js. Id Nr. 11448 unter laufender Nummer
74 verbotenen Karten mit dem Firmenzeichen

Verlag von Regel u. Krug, Leipzig

8288/1-5 „Morgenrot“ und

8282/1-6 „Morgen marschieren wir“

werden hiermit für den Vertrieb wieder freigegeben.

Coblenz, den 28. Juli 1915.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos
VIII. Armeekorps.

Der Chef des Stabes.

von Heple, Generalmajor.

347) Für den hiesigen Korpsbereich ist der Vertrieb der Karten

1. „Grenzvertehr an der Dreifaltigkeit bei Myslowitz“, Verlag Hermann Lukowski, Breslau, Brunnenstraße 4.
2. „Es rächt sich alle Schuld auf Erden –“, Verlag Silesia, G. m. b. H., Breslau, Ohlauerstr. 47, verboten worden.

Breslau, den 28. Juli 1915.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos VI. Armeekorps.

Der Chef des Stabes.

Wahrendorff, Oberstleutnant.

348) II. Liste
der im Bereiche des XI. Armeekorps verbotenen Kriegsdrucksachen.

| Nummer | Verlag | Bezeichnung |
|--------|------------------------|---|
| 1623 | Bruno Hansmann, Cassel | Der Dreiverband. Wir gratulieren zu eurer Verbindung. |
| 1624 | " " | Der Franzmann schreit oho, oha, jetzt habe ich das Podagra. |
| 1625 | " " | Alles besetzt – und wir haben die Hosen so voll! |
| 1626 | " " | Feldzug 1914 – Mariannens Strafe. |
| 1627 | " " | Reserviert für den Dreiverband. |
| 1630 | " " | Nikolaus kauf Kämme, es ist eine laufige Zeit! |
| 1631 | " " | Europas Stützen? Lügen haben kurze Beine. |
| 1632 | " " | Deutsche Tauben über Paris. |
| 1633 | " " | John Bull in Nöten. |
| 1634 | " " | Wir wollen euch schon die Flöten-töne beibringen. |

Cassel, den 1. August 1915.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos XI. Armeekorps.

Der Chef des Stabes.

349) Folgende in München erschienene Kriegspostkarten wurden neuerdings vom Verkauf ausgeschlossen:

1. Verlag von Hans Wuß, Schellingstr. 53
Karte Nr. 1: „Zeppelin am Firmament . . .“
" " 108: „Einzug der Feinde in Deutschland“
" " 109: „Der französische Tornister“
" " 110: „Der Turko will tragen.“
2. Kunstanstalt Hansa, München.
Karte: „Jeder Tritt ein Britt!“
= „und nur die Brauereien verschont“.
= darstellend: Ein die Feinde erwürgender bayer. Löwe.
3. Verlag A. Schlagenhauer, München.
Karte: Mit Fingern deutet die Welt auf die 2 sauberen Spießgesellen!“
= „Nur so wird man mit den Schuften fertig“.
(Galgen)

4. Verlag Herm. Becker, München.
Karte: Und Leopold im Himmel oben . . .“.

5. Verlag Alb. Seybold, München.
Karte: „Deutsch-österreichische Bartelpartie“.
München, den 30. Juli 1915.

Kriegsministerium. Armeekorps-Abteilung I.

350) Im diesseitigen Korpsbezirk sind folgende Karten verboten worden:

1. aus dem Selbstverlag von Oswald Hinderkirchner in Bamberg Nr. 76745. „Die schwarzblonden Ehen (Striens usw.) Österreichs“,
2. aus dem Verlag von J. Hospein, Staffelfein: Nr. 14383 „Der eroberte deutsche Grenzpfahl.“
Würzburg, den 29. Juli 1915.

Für das stellvertretende Generalkommando II. Armeekorps.

Egel, Generalmajor.

351) **Bekanntmachung.**

Zur Prüfung für Besanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen, welche am königlichen akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36 stattfindet, ist Termin **auf den 4. Januar 1916**

festgesetzt worden.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerber, welche die zweite Lehrerprüfung bestanden haben, und Bewerberinnen, welchen die Berechtigung zur endgültigen Anstellung erteilt worden ist,
2. andere Bewerber und Bewerberinnen, welche das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang bzw. das Abgangszeugnis einer höheren Mädchenschule oder das Zeugnis der Versetzung in die Obersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bzw. in die dritte Klasse einer Studienanstalt besitzen und das 22. Lebensjahr vollendet haben.

Diese Bewerber und Bewerberinnen haben außerdem eingehend nachzuweisen mit welchen Studien sie sich nach Erlangung des berechtigenden Zeugnisses beschäftigt haben.

Alle Bewerber und Bewerberinnen haben sich über eine zweijährige musikalische und gesangspädagogische Ausbildung auszuweisen.

Meldungen sind zwei Monate vor dem Termin an den Vorsitzenden,

Direktor der königlichen akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg

zu richten.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein ärztliches Zeugnis,
2. ein Lebenslauf,
3. ein Unbescholtenheitszeugnis,
4. Nachweise über die Vorbildung.

Die Prüfungsgebühr beträgt 20 M.

Die Prüfung wird nach der im 7. Hefte des Zentralblatts für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen von 1910 veröffentlichten „Ordnung der

Prüfung für Gesanglehrer und „Lehrerinnen“ vom 24. Juni 1910 abgehalten werden.

Stettin, den 7. August 1915.

Königliches Provinzialschulkollegium.

352) Bekanntmachung.

Die nächste Prüfung für die Schiffsingenieur-Vor- und Hauptklasse beginnt am

Montag den 30. August 1915

vormittags 9 Uhr, im Gebäude der Königlichen Seemaschinistenschule, Schinkelstraße 10.

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens eine Woche vor Beginn derselben an die unterzeichnete Kommission, Stettin, Schinkelstraße 10 einzureichen.

Stettin, den 10. August 1915.

Der Vorsitzende

der Prüfungs-Kommission für Seedampfschiffs-Maschinisten.

Personal-Nachrichten.

Die Wahl des Sanitätsrats Dr. Hohensee und des Rentiers Theodor Neumann in Bärwalde i. Pom. zu unbesoldeten Ratsmännern für die Amtsdauer vom 27. Oktober 1915 bis zum 26. Oktober 1921 ist bestätigt worden.

Der Administrator Richard Lönnes in Friedrichsdorf ist zum II. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Friedrichsdorf Kreis Dramburg ernannt worden.

Der Oberinspektor Wegener in Bessin ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Reich Landkreis Stolp, ernannt worden.

Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Stettin.

Es sind ernannt: zum Referendar der Rechtskandidat Sartory, zum etatsmäßigen Gerichtschreibergehilfen: der diätarische Gerichtschreibergehilfe Hoffmann in Greifenberg i. Pom. bei dem Amtsgericht in Stolp i. Pom., zum Gerichtsvollzieher: der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Morik bei dem Amtsgericht in Schivelbein,

zum Gerichtsdienner: der Gerichtsdienner auf Probe Bahke bei dem Amtsgericht in Raguebuhr, zum 2. Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Lauenburg i. Pom.: der Rentier Wilke daselbst.

Es sind mit Pension in den Ruhestand versetzt: der Amtsgerichtsobersekretär Rechnungsrat Scheidemantel in Lauenburg i. Pom., der Gerichtsvollzieher Schröder in Köslin, der Landgerichtskanzlist Kanzleisekretär Nestle in Stolp i. Pom. und der Gerichtsdienner Kunde in Kolberg.

Bekanntmachung.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch Erlaß vom 27. Juli 1915 die Wahl des bisherigen Provinzial-Landschaftsrats, Rittergutsbesizers von Plehn auf Kopicowo bei Schmentau, Kreis Marienwerder, zum Generallandschaftsrat der Westpreussischen Landschaft für die nächsten 6 Jahre bestätigt.

Marienwerder, den 4. August 1915.

Königliche Westpreussische General-Landschafts-Direktion.

Vermischte Nachrichten.

Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf. (In Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn).

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1915/16 beginnen am 18., die landwirtschaftlichen und kulturtechnischen Vorlesungen am 25. Oktober, die geodätischen am 28. Oktober 1915.

Drucksachen betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor

Professor Dr. Kreuzler,
Geheimer Regierungsrat.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 34.

Köslin, den 21. August

1915

Inhalt. Inhalt der Gesetzsammlung und des Reichsgesetzblattes, S. 287. — Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft "Gemeindemoor" in Sydow, S. 288. — **Polizeiverordnung**, betreffend Aufhebung des Verbots der Sonntagsarbeit für landwirtschaftliche u. Arbeiter, S. 291. — Aufhebung des Verbots, betreffend die Ausführung von Schlachtvieh jeder Art aus der Provinz Westpreußen, S. 291. — Wieder freigegebene und verbotene Kriegspostkarten, S. 291. — Marktpreistabellen, S. 292. — Durchschnittsmarktpreise, S. 292. — Auslosung Pommerscher Rentenbriefe, S. 293. — Bezeichnung der Postagentur Oßleben (Kr. Lauenburg), S. 294. — Personal-Nachrichten, S. 294. — Beginn des Wintersemesters an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, S. 294.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 35. Verordnung, betreffend die erweiterte Bewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer, S. 119. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen des Baues einer Straßenbrücke über die Eider bei Friedrichstadt, S. 120.

Nr. 36. Verordnung über die Befugnis der Kriegshilfsausschüsse in der Provinz Ostpreußen zur eidl. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, S. 121. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts in Dillenburg, S. 122.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 93. Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung, S. 445. — Verordnung zur Ergänzung der Preisgerichtsordnung, S. 446. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten, S. 447.

Nr. 94. Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, S. 449. — Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Schedrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., S. 450. — Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von

Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, S. 451.

Nr. 95. Bekanntmachung über vorübergehende Zoll-erleichterungen, S. 453.

Nr. 96. Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle, S. 455. — Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide, S. 458. — Bekanntmachung einer Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915 vom 28. Juni 1915, S. 461. — Bekanntmachung über die Höchstpreise für Gerste, S. 462. — Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer, S. 464. — Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots der Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer, S. 465. — Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker, S. 466.

Nr. 97. Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung, S. 467.

Nr. 98. Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf, S. 469. — Bekanntmachung über die Berichtigung des Ortsklassenverzeichnisses zum Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909, S. 474. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, S. 474. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von

Ösfrüchten der Ernte des Jahres 1915 vom 22. Juni 1915. S. 476.

Nr. 99. Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl. Vom 27. Juli 1915. S. 477.

Nr. 100. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen, S. 479. — Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Bewerbergerichtsgefez und dem Geseze, betreffend Kaufmannsgerichte, S. 481.

Nr. 101. Bekanntmachung, betreffend Übergang der Geschäfte der Reichsverteilungsstelle auf die Reichsgetreidestelle. S. 483.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

353) S a z u n g

der Bodenverbesserungs-Genossenschaft „Gemeindemoor“ in Sydow im Kreise Schlawe.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, vom 7. November 1914 (Gesetzamml. S. 165), wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Gemeindemoor“ und hat ihren Sitz in Sydow.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des königlichen Meliorationsbauamtes in Stolp vom 14. April 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Wiese umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

einem Erläuterungsberichte, welcher gleichzeitig den Kostenanschlag enthält und einer Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Änderungen und Ergänzungen der Anlage, die der Zweck der Genossenschaft nicht ge-

ändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die

Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausschreibenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorstehe des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben.
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden. Abtorfungen dürfen nur an den besonders zu bestimmenden Stellen und nur so tief bewirkt werden, daß die spätere Nutzung der abgetorften Flächen als Wiese möglich bleibt.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23 und 24),
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22),
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25),
5. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 28),
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11),
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Absatz 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorsteher liegt neben den anderen in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 1000 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 23. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu:

den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb eines Monats nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, woüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Schlawe aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist. Solange in Pollnow andere Genossen als die Stadtgemeinde nicht vorhanden sind, wird die in den §§ 5, 14, 19 und 22 vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung hinsichtlich des Stadtbezirks Pollnow durch eine Mitteilung an den Magistrat Pollnow ersetzt.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 5. August 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: gez. Eggert.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

354) Polizeiverordnung.

In Abänderung der für den Umfang der Provinz Pommern geltenden Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1895, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, wird auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 vorbehaltlich der späteren Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

Hinter § 2 der Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1895 wird nachstehender § 2a eingeschaltet:

§ 2a. Das Verbot des § 1 findet für die Dauer des jetzigen Krieges keine Anwendung auf landwirtschaftliche und zum Betriebe des Gartenbaues gehörige Boden-Bestellungs- und Erntearbeiten, welche zur Gewinnung von menschlichen oder tierischen Nahrungsmitteln außerhalb der Stunden des Hauptgottesdienstes auf Äckern, Grünlandsflächen, in Gärten oder auf vorübergehend zum Anbau von Pflanzen verwendeten Grundstücken ausgeführt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stettin, den 7. April 1915.

Der Oberpräsident.
von Waldow.

Nach Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten hat der Provinzialrat zu der vorstehenden Polizeiverordnung seine Zustimmung erteilt.

Röslin, den 18. August 1915.

Der Regierungspräsident.

355) Bekanntmachung.

Das Verbot vom 31. Mai 1915 betreffend die Ausführung von -Schlachtwieh jeder Art aus der Provinz Westpreußen soweit sie zum Bereiche des XVII. Armeekorps gehört, einschließlich der Festung Danzig wird hierdurch mit Wirkung vom 1. August 1915 ab aufgehoben.

Für die Festungsbereiche Braudenz, Thorn, Culm und Marienburg ergehen besondere Verfügungen.

Danzig, den 30. Juli 1915.

Der kommandierende General.

v. Schack, General der Infanterie.

Der Kommandant der Festung Danzig.

v. Baerenfels, Generalleutnant.

356) IV. Nachtrag

zum Verzeichnis der vom königlich sächsischen Ministerium des Innern verbotenen Kriegspostkarten und Bilderbogen.

Verlag

Bezeichnung der Karten

Gustav Luch, „Und wenn ich meinen Strohsack
Laubegast-Dresden freß“
Regel & Krug, Serie 2652 (Gott schütze uns!)
Leipzig

Dr. Trenkler & Co., „Hiddelt“
 Leipzig „Deutsches 28,5 Geschütz“
 „Beschließung eines französischen
 Fliegers“

Dresden, den 31. Juli 1915.

Königlich Sächsisches Ministerium des Innern.

357) Im Befehlsbereich des Gouvernements wurden im abgelaufenen Monat folgende Kriegspostkarten verboten:

1. Verlag P. J. Schnoek, Straßburg - Neudorf i. E.
 Aufschrift: „Zur Schlacht in Lothringen. Ein unverkehrtes Muttergottesbild in der zerschossenen Kirche in Montigny bei Meh.“
2. Druckerei G. Lechling, lith. Anstalt, Meh,
 Coislinitzstr. 18

Aufschrift: „Wart' Joffre, ich werde dich schon Offensive lehren! Nach Paris 54 km, nach Berlin 985 km.“ Zeichner Gefr. J. Scharding, 11/2. 68. 1915.

Meh, den 1. August 1915.

Gouvernement der Festung.
 gez. K ä m p f, Generalmajor.

358) Die in der diesseitigen Verfügung vom 9. Juli d. Js. Id 11488 unter laufender Nr. 60 verbotenen Karten aus dem G. Hirth's Verlag zu München:

1. „Die englische Spinne.“
2. „Der Islam rührt sich.“

360) 1. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Monat Juli 1915.
 Häufigster Preis für: A. Getreide.

Häufigster Preis für: B. Sonstige Waren.

| Namen
der
Haupt-
Markt-
orte | Hülsenfrüchte | | | | | | Eßkartoffeln | | | | Heu | | Stroh | | Eßbutter | Eier | Vollkornbrot | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|------------------------------|------------------------------|---------|------------------------------|------------------------------|-----------|---------------|---------|----------------|-----------|-------|-------|---------|------------------------|----------|------|--------------|----|----|----|---|------|------|------|------|----|------|----|------|---|----|---|-------|
| | im Großhandel | | | im Kleinhandel | | | im Großhandel | | im Kleinhandel | | altes | neues | Recht- | Krumm-
und
Preß- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Erbsen
gelbe z.
Kochen | Speise-
bohnen
(weiße) | Linsen | Erbsen
gelbe z.
Kochen | Speise-
bohnen
(weiße) | Linsen | alte | neue | alte | neue | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Es kosten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| je 100 kg | | | je 1 kg | | | je 100 kg | | je 1 kg | | je 100 kg | | 1 kg | 1 Stück | 1 Dtz | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| M. | Sp. | M. | Sp. | M. | Sp. | M. | Sp. | M. | Sp. | M. | Sp. | M. | Sp. | M. | Sp. | M. | Sp. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Belgard | - | - | - | - | - | - | 1 20 | 1 20 | 1 10 | - | - | 10 | - | - | - | - | - | 10 | - | - | 6 | - | - | 3 40 | - | 11 | - | 16 | | | | | |
| 2. Köslin | - | - | - | - | - | - | 1 20 | 1 20 | - | - | 12 | - | 15 | - | - | - | - | - | 16 | 34 | - | - | - | - | 3 40 | - | 12 | - | 18 | | | | |
| 3. Kolberg | 100 | - | 110 | - | - | - | 1 20 | 1 20 | - | - | 11 60 | 13 | - | 10 | - | 20 | 10 | - | - | - | - | 8 76 | 6 50 | 5 40 | 3 76 | - | 12 | - | 19 | | | | |
| 4. Neustettin | 104 | - | - | - | - | - | 1 20 | - | - | - | - | - | 9 88 | 12 | - | - | - | - | - | - | - | 8 | - | 14 | - | - | 3 40 | - | 12 | - | 18 | | |
| 5. Stolp | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 8 40 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 11,4 | - | 11,5 | - | - | 5 50 | - | 3 48 | - | 11 | - | 18,05 |

3. „Die Times.“
 4. „Im Kontor John Bulls.“
 werden hiermit für den Vertrieb wieder freigegeben.
 Coblenz, den 2. August 1915.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos VIII. Armeekorps.

Der Chef des Stabes.
 von Hepte, Generalmajor.

359) Die gemäß § 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 361 und folgd.) zu vergütigenden höchsten Durchschnittstagespreise, welche in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Köslin für Heu und Stroh im Monat Juli 1915 gezahlt wurden, sind mit dem gesetzlichen Aufschlage von 5 v. H. berechnet, folgende:

| Namen
der Normal-
Marktorte. | Heu | | Stroh | |
|------------------------------------|-----|-----|-------|-----|
| | M. | Sp. | M. | Sp. |
| Belgard | 10 | 50 | 6 | 50 |
| Kolberg | 10 | 50 | 6 | 83 |
| Stolp i. Pom. | - | - | 5 | 78 |

Köslin, den 18. August 1915.

Der Regierungspräsident.

Häufigster Preis für: C. Sonstige Waren, deren Preise im Laufe des Monats Juli 1915 ermittelt worden sind.

| Namen der Hauptmarktorte | Mehl | | | | Weißbrot (Semmel) | Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl | Faden-nudeln | Weizen-Bries | Buchweizen | Gersten-Braupen |
|--------------------------|----------------------|--------|--------------------------|--------|-------------------|---|--------------|--------------|------------|-----------------|
| | Weizen im Großhandel | | Roggen im Kleinhandel | | | | | | | |
| | es kosten je 100 kg | | Es kosten je 1 Kilogramm | | | | | | | |
| | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1. Belgard | 38 | 32 | 46 | 38 | 60 | 34 | 1 40 | 1 20 | — | 1 20 |
| 2. Köslin | 42 | 34 | 46 | 40 | 75 | 50 | 1 60 | 1 20 | — | 1 20 |
| 3. Kolberg | 39 | 50 | 50 | 40 | 80 | 35 | 1 60 | — | — | 1 20 |
| 4. Neustettin | — | — | — | — | — | — | 1 60 | 1 40 | — | 1 40 |
| 5. Stolp | 42 | 34 | 50 | 40 | 67 | 33,3 | 1 20 | — | — | 1 20 |

| Buchweizen-Grüße | Hafer-Grüße | Gersten-Hirse | Reis | Badohft (gemischt) | Kaffee (gebrannt) | Zucker (harter) | Speise-salz | Inländische | | | Petroleum | | | |
|--------------------------|-------------|---------------|--------|--------------------|-------------------|-----------------|-------------|--------------|----------------------|---------|-----------|------|---|----|
| | | | | | | | | Stein-fohlen | Braunkohlen-briketts | — | | | | |
| | | | | | | | | 50 Klg. | 100 Stk. | 50 Klg. | | | | |
| Es kosten je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | 1 Liter | | | | |
| M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | | | |
| — | 1,40 | 1 20 | 40 | 1 20 | 1 60 | 4 | — | 60 | 30 | 1 60 | 1 10 | — | — | 32 |
| — | 1,20 | 1 30 | — | 1 40 | 1 60 | 3 | 80 | 70 | 25 | 1 55 | 1 30 | 1 30 | — | 32 |
| — | — | 1 40 | — | 1 40 | 1 60 | 3 | 60 | 64 | 24 | 1 75 | — | 1 45 | — | — |
| 1 | 70 | 1 50 | — | 1 20 | 1 80 | 4 | 40 | 80 | 25 | 1 60 | — | 1 30 | — | 65 |
| — | — | 1 20 | — | — | 1 80 | 3 | 60 | 60 | 24 | 1 55 | — | 1 30 | — | 32 |

2. Häufigster Preis für Fleisch im Monat Juli 1915.

| Namen der Hauptmarktorte | Rind | | Kalb | | Lamm | | Schwein | | | | Rohfleisch | | Schweineschmalz | | | | | |
|--------------------------|-------------------|--------|--------|--------|--------|--------|---------|--------|--------------------------|---------------|---------------------|---------------------------------|-----------------|---------------|----------------|----------------|------|-----|
| | im Kleinhandel | | | | | | | | inländisch, geräucherter | | | | Speck | inlän-disches | auslän-disches | | | |
| | Keule | Bug | Bauch | Keule | Bug | Keule | Bug | Keule | Bug | Kopf u. Beine | Milch-fett (inlich) | roher Schinken im i. Aus-ganzen | | | | i. Aus-schnitt | | |
| | Es kostet je 1 kg | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | | | | |
| 1. Belgard | 240 | 180 | 160 | 220 | 180 | 240 | 220 | 280 | 280 | 140 | 3 | 4 | 420 | 320 | — | — | 3 20 | — |
| 2. Köslin | 2 | 190 | 180 | 240 | 2 | 260 | 240 | 320 | 3 | 160 | 380 | 4 | 420 | 380 | — | — | 3 80 | 4 |
| 3. Kolberg | 260 | 2 | 180 | 280 | 220 | 280 | 250 | 3 | 3 | 140 | 320 | 4 | 480 | 360 | — | — | 3 60 | — |
| 4. Neustettin | 220 | 2 | 2 | 220 | 2 | 260 | 240 | 320 | 320 | 140 | 360 | 360 | 480 | 4 | — | — | 3 60 | — |
| 5. Stolp | 250 | 178 | 71 | 166,7 | 233,3 | 170 | 280 | 226,7 | 293,3 | 280 | 150 | — | 380 | 440 | 4 | — | 3 60 | 340 |

Köslin, den 18. August 1915

Der Regierungspräsident.

361) Bekanntmachung.
Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Pommern sind zum 2. Januar 1916, nachstehende Nr. gezogen worden:

- I. 4⁰/₁₀ige Rentenbriefe Lit. FF bis KK.
 - 1 Stück Lit. FF zu 3000 M. Nr. 223.
 - 3 Stück Lit. HH zu 300 M. Nr. 54. 75. 77.
 - 3 Stück Lit. II zu 75 M. Nr. 4. 22. 27.
 - 4 Stück Lit. KK zu 30 M. Nr. 1. 3. 12. 14.
- II. 3 1/2⁰/₁₀ige Rentenbriefe Lit. L bis P.
 - 41 Stück Lit. L zu 3000 M. Nr. 63. 454. 502. 1038. 1353. 1426. 1566. 1746. 2048. 2441. 2913.

- 3040. 3058. 3697. 3838. 4067. 4156. 4191. 4282. 4586. 4617. 5070. 5370. 5387. 5436. 5492. 5620. 5667. 5696. 5892. 6071. 6162. 6563. 6572. 6763. 7378. 7799. 8088. 8501. 9003. 9024.
- 11 Stück Lit. M. zu 1500 M. Nr. 54. 350. 472. 749. 786. 1251. 1351. 1751. 1764. 1872. 2839.
- 22 Stück Lit. N zu 300 M. Nr. 29. 301. 746. 774. 1119. 1211. 1350. 1670. 1738. 1903. 1928. 1939. 2267. 2792. 3342. 3365. 3601. 3847. 4788. 4846. 5083 5219.
- 18 Stück Lit. O zu 75 M. Nr. 67. 191. 325. 353. 443. 545. 685. 762. 798. 839. 864. 941. 1020. 1031. 1146. 1335. 1418. 1478.
- 13 Stück Lit. P zu 30 M. Nr. 48. 212. 285. 351.

395. 433. 482. 521. 526. 533. 538. 542. 552.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe und zwar:

zu I mit den Zinsscheinen Reihe I Nr. 7/16 und Erneuerungsscheinen

zu II mit den Erneuerungsscheinen vom 2. Januar 1916 ab bei unserer Kasse hier selbst, Augustaplatz 5, oder bei der Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin, Klosterstraße 76^I in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1916 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen können dieselben unter Beifügung einer Quittung durch die Post an die genannten Kassen einsenden, worauf auf Verlangen die Übersendung des Barbetrages auf gleichem Wege auf Befahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Stettin, den 12. August 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank.

362) Bekanntmachung.

Die Bezeichnung der im Kreise Lauenburg gelegenen Postagentur Ossecken (Pomm.) ist in Ossecken (Kr. Lauenburg, Pomm.) umgeändert worden.

Köslin, den 14. August 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bissing.

Personal-Nachrichten.

Veretzt ist der Ober-Postassistent Barbelow von Treptow (Rega) nach Köslin.

Ernannt: Wissenschaftlicher Hilfslehrer Walter Scheel vom Gymnasium Kolberg zum Oberlehrer am Gymnasium in Dramburg.

Verliehen: der Charakter als Beheimer Studienrat dem Oberlehrer a. D. Prof. Dr. Loebe zu Putbus, der Charakter als Professor den Oberlehrern Przgode am Stadtgymnasium in Stettin und Dr. Balsanz am Gymnasium in Köslin.

In den Ruhestand versetzt: Oberlehrer Professor Dietrich vom Gymnasium in Stralsund unter Verleihung des Roten Adlerordens 4. Klasse.

Auf dem Felde der Ehre gefallen: Gymnasial-Oberlehrer Schievelbein in Lauenburg Pm. Gymnasial-Oberlehrer Wellmann in Dramburg, Seminarlehrer Fischer in Bütow.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1915/16 beginnt am 15. Oktober 1915.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnis.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 35.

Köslin, den 28. August

1915

Inhalt. Einrichtung einer Invaliden-Handwerker-Abteilung bei dem Kriegsbekleidungsamt in Danzig, S. 295. — Zeichnung zur dritten Kriegsanleihe, S. 296. — Verbot des Verkaufes von Schlagfahne, S. 296. — Beschluß über die Bestrafung der Schulverräumnisse, S. 297. — Verbotene Kriegspostarten, S. 297. — Auslosung Pommerischer Provinzialanleihe-Scheine, S. 298. — Bezeichnung der Postagentur Wurchow, Kreis Neustettin, S. 299. — Personal-Nachrichten, S. 299. — Duplikat-Wandergewerbeschein für den Veteranen Grünke in Köslin, S. 299.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar.**

Kriegsinvaliden!

Ihr habt nach treuer soldatischer Pflichterfüllung aus den Reihen der Kämpfer scheiden müssen. Die Pflicht gegen das Vaterland und die Pflicht gegen Eure Familien verlangen es, daß Ihr wieder Eurer Arbeit nachgeht. Deutsche Arbeitgeber haben es als ihre Ehrenpflicht bezeichnet, Euch wieder zur Arbeit aufzunehmen, Euch angemessen zu lohnen, auch wenn Eure Verletzungen Eure Arbeitsfähigkeit gemindert haben.

Wer durch seine Verletzungen die frühere Arbeit nicht wieder aufnehmen kann, der muß sofort eine neue Arbeit zu erlernen suchen. Dazu biete ich Euch Gelegenheit. Es ist bei dem Kriegsbekleidungsamt in Danzig eine Invaliden-Handwerker-Abteilung eingerichtet worden, in der Kriegsinvaliden je nach ihrer Fähigkeit und Neigung ordnungsmäßig das Sattler-, Schuhmacher- oder Schneiderhandwerk erlernen können. Damit Ihr während der Lehrzeit keine Not leidet, habe ich angeordnet, daß Ihr neben Eurer Rente einen auskömmlichen Werktagslohn erhaltet.

Geht an die Arbeit! Keine Verstümmelung vernichtet das Recht auf Arbeit und selbstverdienten Unterhalt! Wer von Euch in die Handwerkerabteilung eintreten will, der melde sich schriftlich oder mündlich bei der Invaliden-Handwerker-Abteilung Danzig, Bastion Gertrud.

Danzig, den 17. August 1915.

Der kommandierende General
des stellvertretenden Generalkommandos XVII. Armee Korps.
v. S ch a ck, General der Infanterie.

Belanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

363) Die dritte Kriegsleihe wird soeben von der Reichsbank zur Zeichnung aufgelegt.

Zum dritten Male ergeht damit an jedermann im Volke der Ruf, an seinem Teile beizutragen zu der wirtschaftlichen Kriegsrüstung, deren das Vaterland bedarf, um durchzuhalten in dem gewaltigen Kampfe, den eine Welt von Feinden uns aufgezwungen hat.

Als vor einem Jahre unsere herrlichen Truppen mit fliegenden Fahnen und unwiderstehlichem Heldennute den Sieg weit in Frankreichs Grenzen hineintrugen, mußten wir es erleben, daß russische Übermacht eine blühende Provinz mit Mord und Brand, mit Verwüstungen und Schandtatzen aller Art gegen friedliche Bewohner und ihr Eigentum heimsuchten.

Heute schirmen unsere Truppen im Westen auf feindlichem Boden wie eine eiserne Mauer fest und unerschütterlich das Errungene, während die russischen Millionenheere von unserer Grenze vertrieben, vor uns und unseren treuen Verbündeten weit ins Innere Russlands zurückweichen und eine Festung nach der anderen in unserer Hand lassen.

Aber noch ist der endliche Sieg nicht errungen. Ein neuer Winterfeldzug steht bevor, und gewaltiger Mittel bedarf es, um unsere Heere in Ost und West und unsere gegen eine gewaltige Übermacht heldenmütig kämpfende Flotte schlagfertig zu erhalten und mit allem Nötigen zu versorgen.

Das Reich bietet zur Flüssigmachung der hierzu erforderlichen Mittel in den Schuldverschreibungen der dritten Kriegsleihe wiederum ein mündelsicheres, vorzügliches Anlagepapier zum Ausgabekurse von 99, mit 5% verzinslich, unkündbar bis zum 1. Oktober 1924, in Stücken von 100 M. aufwärts für jedermann im Volke, selbst dem kleinsten Sparer zugänglich.

Daß hierbei die Mitwirkung der öffentlichen Sparkassen, welche wiederum zu Zeichnungsstellen bestellt sind, mit an erster Stelle steht, beweisen die Ergebnisse der früheren Kriegsleihen. Befanden sich doch unter den insgesamt 2 691 000 Zeichnern der zweiten Kriegsleihe 2 474 000 Zeichner mit Zeichnungsbeträgen von nur 100 bis 5000 M.; die weitaus größte Menge der Zeichner entfiel also gerade auf die breiten Schichten der kleineren und kleinen Sparer, die Hauptkundschaft der öffentlichen Sparkassen. Fast genau ein Drittel der zweiten Kriegsleihe mit 3016 Millionen Mark ist in diesen kleinen Beträgen gezeichnet worden! Auf die Heranziehung dieser Zeichner wird also wiederum das Hauptaugenmerk der Sparkassen zu richten sein. Die Bereitstellung der Spareinlagen für diese Zeichnungen ohne Rücksicht auf die zahlungsmäßigen Kündigungsfristen und ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag, wie solche auf einmütige Anregung des deutschen Sparkassenverbandes bei den vorigen Kriegsleihen in weitestem Umfange von den Sparkassen gewährt worden ist, wird auch diesmal für die Erreichung des großen vater-

ländischen Zweckes unerlässlich sein. Daß die Sparkassen die auf diesem Wege erworbenen Kriegsleihestücke auf Wunsch für ihre Sparer in Verwahrung und Verwaltung nehmen und aus den Zinsen demnächst für sie ein neues Sparguthaben ansammeln, wird vielen Sparern den Entschluß der Zeichnung erleichtern und bietet den Vorteil, daß der Sparer dem Sparen nicht entfremdet wird.

Die Tatsache, daß allein die preussischen Sparkassen bei der zweiten Kriegsleihe nicht weniger als 1375 Millionen Mark Spareinlagen auf diese Weise für ihre Sparer flüssig gemacht und in Kriegsleihe umgewandelt haben, ist ein glänzendes Zeugnis sowohl für die Organisation der Kassen wie für den vaterländischen Sinn ihrer Leiter, und berechtigt zu der zuversichtlichen Erwartung, daß auch bei der jetzt aufgelegten Leihe alle Kräfte zu einem womöglich noch besseren Erfolge angespannt werden und keine Kasse hinter dem Ergebnis der zweiten Leihe zurückbleiben wird.

Daneben werden Zeichnungen der Sparkassen für eigene Rechnung bei der hohen Verzinsung und der unbeschränkten Liquidität dieser Anlagen für die künftige Entwicklung der Sparkassen in hohem Maße vorteilhaft sein. Der von den Sparkassen bereits erworbene Bestand an Kriegsleihe aus den beiden ersten Zeichnungen, deren Stücke ebenso wie sonstige Reichs- und Staatspapiere zu 75 % bei den staatlichen Darlehnskassen lombardierbar sind, bietet den Sparkassen die beste Unterlage für eine erneute ausgiebige Beteiligung für eigene Rechnung auch an der dritten Kriegsleihe. Die geringe Spannung des Lombardzinsfußes von $\frac{1}{4}$ % über dem Zins der Kriegsleihe läßt den Sparkassen für die Dauer der Lombardverpflichtung immer noch eine $4\frac{3}{4}$ % Verzinsung ihrer angelegten Werte und wird durch die Vorteile des Besitzes einer langfristigen hoch verzinslichen und flüssigen Anlage reichlich aufgewogen.

Deutschland steht in diesem wirtschaftlichen Kampfe, der die Waffen schmiedet für die glänzenden Taten unserer Brüder im Felde und auf dem Meere, lediglich auf sich allein, und neidisch sehen unsere Feinde, was deutsche Arbeit, deutscher Erfindungsgeist, deutsche Organisation vermag! Bei dem Ausbau unserer finanziellen Rüstung mit Hilfe der dritten Kriegsleihe fällt den öffentlichen Sparkassen wiederum ein wichtiger Teil der Mitarbeit zu. Ich vertraue zuverlässig, daß auch diesmal alle Sparkassen der Monarchie, einmütig in dem großen Ziele und unter Zurückstellung kleinerer Interessen, freudig dem an sie ergehenden Rufe des Vaterlandes folgen werden.

Berlin, den 25. August 1915.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Belanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

364) Bekanntmachung.

Um dem sich fühlbar machenden Mangel an Milch

zu begegnen und zur Förderung der Buttergewinnung bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbezirks Swinemünde:

Der Verkauf von Schlagsahne wird verboten, ebenso die Verabreichung von Schlagsahne zu Speisen und Getränken in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Konditoreien und allen öffentlichen Erfrischungsräumen.

Zu widerhandlungen hiergegen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Diese Verordnung tritt am 28. August 1915 in Kraft.

Stettin, den 21. August 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff.

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

365) **Beschluß** **über die Bestrafung der Schulversäumnisse.**

Der erste Absatz im § 15 des Beschlusses über die Schulpflicht vom 8. Dezember 1913 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Stück 51 Seite 346 ff und Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Köslin Nr. 23. Seite 123 f. f.) wird auf Grund der §§ 43 bis 49 Titel 12 Teil 2 des Allg. Landrechts und auf Grund der Regierungsinstruction vom 23. Oktober 1817 — Bes.-Sammlung Seite 248 f. f. —, wie folgt, geändert:

Strafbare Schulversäumnisse werden mit Geldstrafen von einer Mark bis zu einhundertfünfzig Mark, falls die Geldstrafen nicht beigetrieben werden können, mit Haft von einem Tage bis zu sechs Wochen bestraft.

Köslin, den 21. August 1915.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

366) I. Nachtrag
zu dem Verzeichnis der im Bereiche des VII. Armeekorps beschlagnahmten, vom Verkauf ausgeschlossenen Kriegspostkarten.

| Verlag | Bezeichnung der Karten: |
|---|---|
| Wien, Elberfeld
F. Enfried, Düsseldorf | Verkaufshaus Germania, 95 Pfg. Woche.
Nr. 105 „Hilfe — eine german — Granate“
„ 100 „Jeder Japs — ein Klaps.“
„ 101 „Die Einnahme von Butki.“
„ 106 „Deutsche Versohl-Anstalt.“
„ 115 „Speisefarte 1914.“
„ 116 „Milli tonerne“
„ 104 „Bonbons“ (made in Germany.)
„ 107 „Der General Joffre packt seinen Koffer“
„ 103 „Immer feste druff.“
„ 102 „Kahenjammer.“
„ 108 „Vorwärts drauf! Marsch! Marsch!“
„ 119 „Serbien du Stänker“
„ 117 „Ein Schlag auf's Dach und Ihr schreit weh und ach“
„ 113 „Nicht so hastig, wir kriegen Euch ja doch.“
„ 114 „Laßt euch nicht stören — wir kommen!“
„ 112 „Sag mal Männeken, warum sind denn Eure Stiebel?“
„ 111 „Warte nur, gelber Hund, wenn ich fertig bin.“
„ 110 „Ihr kommt auch noch dran.“
„ 118 „Der König Nikita von Montenegro mit seiner Leibwache.“
„ 16 „Uns kann keener.“
„ 14 „Der Feind ist da! Jetzt ist es Zeit. Der Franzmann macht sich marschbereit.“
„ 11 „Zur rechten Zeit erteilte Hiebe, erweck'n Furcht, Vertrauen und Liebe.“
„ 37 „Die Heerführer.“
„ 33 „O, verdammt, rette sich wer kann.“
„ Achtung alles zu Haus?“
„ Kreuzdonnerwetter, laßt das alte Nilpferd . . .“ |
| Kunstverlag Gust, Pielmeier
Düsseldorf Klosterstr. 128
Firmenzeichen: | |
| Hermann Vorch, Kunstanstalt Dortmund | |
| Haase & Co, Bielefeld | |

Heinr. Koch, Essen - Ruhr
Klosterstr. 44.

Maiworm - Verlag, Düsseldorf
Verlag H. Dormeier, Crefeld

Nr. 7 „Deutsche Grüße aus Essen, die werdet ihr nie vergessen!“

Darstellung: „Franz. Regierung verläßt Paris.“
„Auszug Poincares aus Paris.“

Der Vertrieb der vorstehend genannten Karten wird hiermit für den hiesigen Korpsbezirk verboten
Etwa vorgefundene Exemplare sind zu beschlagnahmen.

Münster, den 9. August 1915.

Der kommandierende General. v. Bayl.

367)

Verzeichnis
der im Bereiche des X. Armeekorps verbotenen Kriegspostkarten.

| Verlag | Bezeichnung der Karten: |
|--|--|
| Hauptvertriebsstelle des Bundes der Deutschen in Niederösterreich Braunschweig | Reklamemarke: Gott strafe England. Er strafe es. |
| Mag Damm, Bad Harzburg | Ansichtskarten nach vorgelagten Bildern: Haut sie, daß die Lappen fliegen, daß sie all' die Kränke kriegen in das klappernde Gebein. |
| C Siegfried, Hannover. Kriegerstr. 17 | Deutsches Kriegs - Vaterunser für Italien. |

Hannover, den 15. August 1915.

Von Seiten des Generalkommandos X. Armeekorps.
Der Chef des Stabes.

368) Im diesseitigen Korpsbezirk sind bisher folgende Karten verboten worden:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Karten: |
|----------|---|
| 1 | Der Bruderfuß in Berlin. |
| 2 | Uabe Igeuettet in meine Club su kommen sicher nach Berlin. Uabe schon gewonnen. |
| 3 | à Londres à Berlin. Wo bleibt denn die russische Hilfsarmee. |
| 4 | Die dicke Bertha. |
| 5 | Extrablatt. Eine Folge der Nachrichten vom Kriegschauplatz. |
| 6 | Das neue englische Wappen. |
| 7 | Die letzte Fahrt (Poincare). |
| 8 | Condoner Tangoklub. |
| 9 | Die größten Helden. |
| 10 | Deutschland, Deutschland über alles.
Sämtlich ohne Firmenzeichen. |

Frankfurt a. M., den 9. August 1915.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

369) Bekanntmachung.

Bei der am 17. März 1915 vorgenommenen Verlosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. Dezember 1883 unter dem 1. März 1884 ausgefertigten und ausgegebenen Pommer'schen $3\frac{1}{2}\%$ igen Provinzial-Anleihe'scheine I. Ausgabe sind die Nummern:

Buchstabe A. 13. 14. 39. 83. 90. 92.
174. 187. = 8 Stück zu
3000 M. =

Buchstabe C. 44. 58. 64. 99. 128.

143. 155. 165. 192. 238.

24 000 M.

| | |
|---|----------|
| 247. = 11 Stück zu
1000 M. = | 11000 M. |
| Buchstabe D. 159. 177. 183. 185. 190.
202. 229. 246. 273. 286.
463. 521. 532. 574. 588.
593. 618. 664. 694. 698.
713. 753. 758. 764. 765. 798.
815. 818. 836. 843. 858.
861. 915. 963. 969. = | 17500 M. |
| 35 Stück zu 500 M. = | |
| Buchstabe E. 50. 63. 106. 108. 123.
128. 133. 135. 157. 160.
166. 170. 192. 213. 237.
283. 294. 384. 397. 400.
426. 427. 429. 455. 459.
477. 516. 522. 527. 587.
626. 637. 640. 674. 683.
714. 741. 810. 831. 910.
939. 946. 951. = | |
| 43 Stück zu 200 M. = | 8600 M. |
| zusammen: | 61100 M. |

gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Überweisung der gezogenen Provinzialanleihe'scheine und der dazu gehörigen Erneuerung'scheine die Kapitalbeträge bei der Provinzialhauptkasse in Stettin während der Vormittagsstunden vom 1. Oktober 1915 ab in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1915 auf.

Außer den ausgelosten Stücken kommen noch freihändig erworbene Stücke über 3000 M. für 1914 zur Tilgung.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender Stücke an die Abhebung der Geldbeträge derselben unter dem Hinweis darauf erinnert, daß die Verzinsung von dem Tage ab, zu dem sie ausgelost sind, aufgehört hat.

I. **Ausgabe.** (Privil. vom 10. Dezember 1883, ausgefertigt 1. März 1884).

Buchstabe E. 902 zu 200 M. ausgelost zum 1. Oktober 1909.

Buchstabe D. 749. zu 500 M. ausgelost zum 1. Oktober 1913.

Buchstabe E. 578. 903. zu 200 M. ausgelost zum 1. Oktober 1913.

Buchstabe C. 8 zu 1000 M. ausgelost zum 1. Oktober 1914.

Buchstabe D. 576. zu 500 M. ausgelost zum 1. Oktober 1914.

Buchstabe E. 39. 670. 775. 776. zu 200 M. ausgelost zum 1. Oktober 1914.

Einlösungsstellen in Berlin: Deutsche Bank; S. Bleichröder; Delbrück, Schidler & Co.; F. W. Krause & Co.; in Straßund: Neuvorpommersche Spar- und Creditbank.

Stettin, 17. März 1915.
Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
370) Bekanntmachung.

Die im Kreise Neustettin gelegene Postagentur Wurchow hat die zusätzliche Bezeichnung (Kr. Neustettin) erhalten.

Köslin, den 19. August 1915.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Bissing.

Personal-Nachrichten.

Bekanntmachung.

Im Landschaftsdepartement Stargard ist der Rittergutsbesitzer von Bork auf Grabow zum Hilfs-

deputierten des Kreises Borken auf weitere 6 Jahre wiedergewählt worden.

Stettin, den 18. August 1915.

Der Oberpräsident.
von Waldow.

Der Rittergutsbesitzer, Rittmeister Glagau in Hanshagen ist zum Amtsvorsteher des Bezirkes Wendisch Buckow Kreis Schlawe ernannt worden.

Der Bauerhofsbesitzer Karl Manske ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Rihow Landkreis Stolp ernannt worden.

Der Gemeindegewerbetreibende, Rentier Maaß in Bogenthin ist zum Standesbeamten für den Bezirk Altstadt Kreis Kolberg-Körlin ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

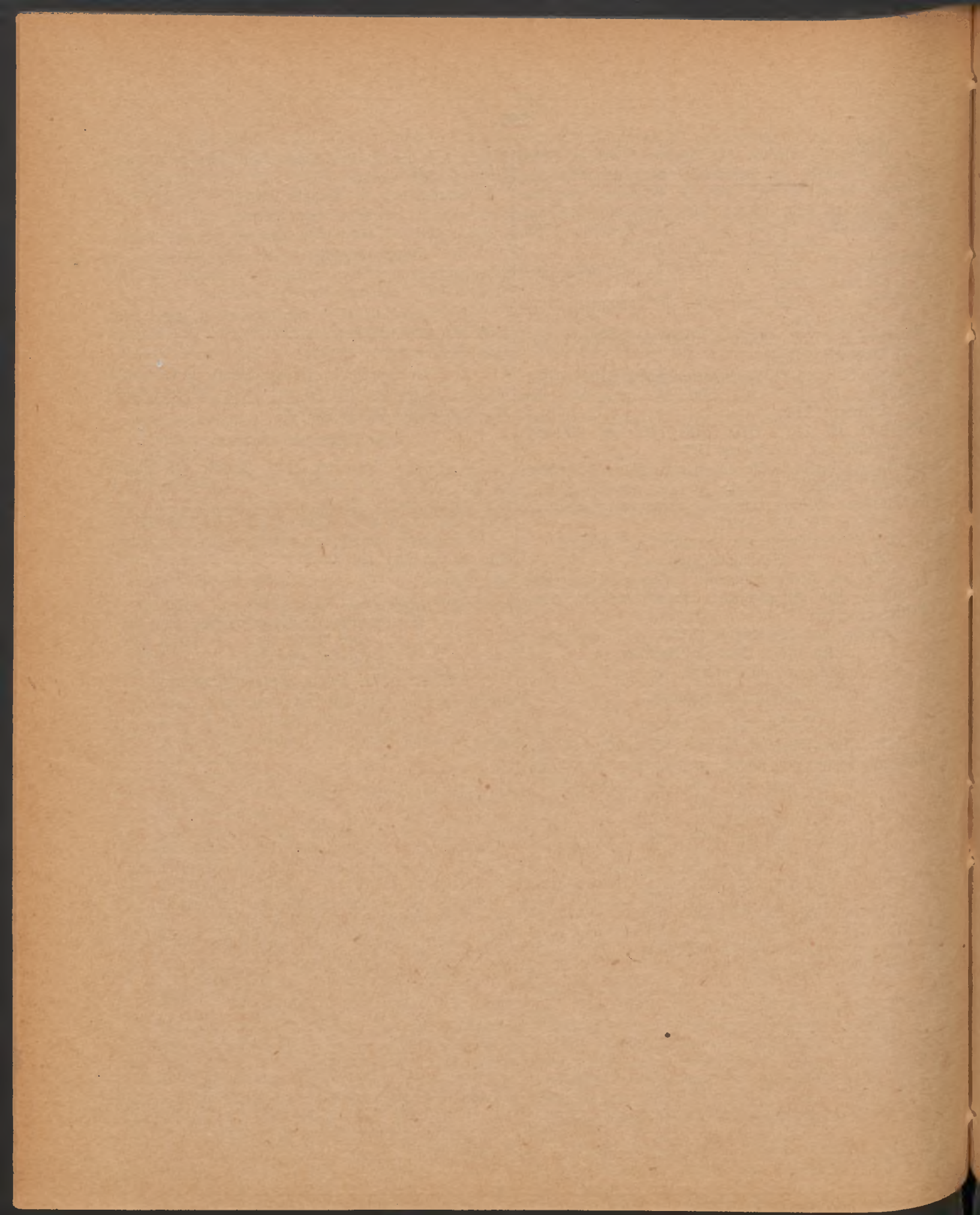
Dem Veteranen Karl Brünke zu Körlin a. Pers. ist der ihm diesseits am 3. November 1914 für 1915 erteilte Wandergewerbeschein Nr. 65 zum Musikmachen auf einen Phonographen im Umkreise bis zu 15 Kilometer von Körlin angeblich verloren gegangen. Wir haben ihm ein Duplikat jenes Scheines erteilt und erklären die erste Ausfertigung für ungültig.

Köslin, den 20. August 1915,

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten.



Sonderblatt

zu Stück 35 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin

vom 31. August 1915.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 399).

1. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für die in § 6 Abs. 3 vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

2. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der vom Bundesrat aufgestellten Preistabelle verzeichneten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein angemessener Preisabschlag einzutreten. Die Preise der Tabelle stellen zugleich die Grenze dar, über die bei den Entscheidungen nicht hinausgegangen werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 6 Abs. 2), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

3. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise.

4. Unterverteilung durch die Kommunalverbände.

Es bleibt den Kommunalverbänden überlassen zu bestimmen, wie die Unterverteilung in gerechter Weise zu bewirken ist. Den Kommunalverbänden wird empfohlen, sich hierbei

einer aus geschäftskundigen Personen bestehenden Stelle zu bedienen. Bei der Verteilung ist in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Die Erhaltung des unentbehrlichen Zugviehes und besonders wertvoller Zuchtbestände verdient gegenüber der Erhaltung gewöhnlicher Nutzviehbestände den Vorzug.

Da die Lieferung durch die Bezugsvereinigung nur gegen Barzahlung erfolgt, haben die Kommunalverbände für die Bereitstellung der erforderlichen Barmittel zu sorgen.

Berlin, den 28. August 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lusenstj.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage: Graf von Kerserlingk.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Drews.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden XVII. Armeekorps angeordnet:

Die Ankündigung und Verbreitung von Behandlungsarten für Geschlechtskranke durch Nichtärzte in jeder Form ist verboten.

Die Behandlung geschlechtskranker Soldaten durch Nichtärzte ist verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 23. August 1915.

Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.

gez. v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.
J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.
J. B. gez. v. Berstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.
J. B. gez. v. Bismarck, Generalleutnant.

Der stellv. Kommandant der Festung Kulm.
gez. Schulte, Oberstleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.
J. B.: gez. Manske, Oberstleutnant.

Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Schlafdecken und Pferdedecken. (Wollachs.)

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

*) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mk. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1.

Zukunftreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung am 31. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind: sämtliche, nicht im Gebrauch befindlichen Vorräte von

1. Schlafdecken aus Wolle,
2. Schlafdecken aus Wolle gemischt mit Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen,
3. Schlafdecken aus Baumwolle,
4. Haardecken,
5. Pferdedecken (Wollachs).

Nicht meldepflichtig sind:

- a) Decken zu 1—4, welche nicht ein Mindestgewicht von 1250 Gramm, sowie eine Mindestgröße von 180×130 Zentimeter (d. h. Mindestlänge von 180 und Mindestbreite von 130 Zentimeter) haben,
- b) Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tages-Überdecken oder Steppdecken), Divandecken, Stummwolldecken, Reisedecken, Wandbehänge, Decken mit Fransen (sogenannte Reisedecken),
- c) Filzdecken.
- d) Vorräte an Decken, die geringer sind als (Mindestvorräte):
100 Stück von einer einzigen Qualität oder
300 Stück von sämtlichen meldepflichtigen Beständen insgesamt, gleichgültig wieviel von einer einzelnen Art vorhanden sind.

§ 3.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handels- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristi-

schen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, sowie Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§2) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden, oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Speditur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Die in §2 bezeichneten Gegenstände sind von den in §3 bezeichneten Meldepflichtigen zu melden.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des 1. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 12. September 1915 unter Benutzung der vorgeschriebenen auszufüllenden amtlichen „Meldeheine für Decken“ (§ 5) an das Webstoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des kgl. Kriegsministeriums, Berlin Sw. 48, Berl. Hedemannstr. 11, zu erstatten.

§ 5.

Meldeheine.

Die amtlichen Meldeheine sind bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Meldeheine für Decken“, die kurze Anforderung der Meldeheine und deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sich nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben.

Sämtliche in den Meldeheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeheine nicht enthalten, auch dürfen bei Einlieferung der Meldeheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeheine dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldeheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueberlieferung von Meldeheinen benutzten Briefumschläge ist der

Bemerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Decken.“

§ 6.

Muster.

Hat ein Meldepflichtiger mindestens 300 Decken derselben Qualität in Eigentum oder Gewahrsam, so hat er je eine Decke als Muster, ordnungsmäßig frankiert, dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

Von reinbaumwollenen Decken sind keine Muster einzusenden.

Die Musterdecken sind an der Seite mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, die Anzahl der von dieser Qualität vorhandenen Decken, sowie das Dessin mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

Die Musterdecken werden den Einsendern wieder zurückgeschickt werden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Hochstoff-Abteilung des kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11 zu richten.

Die Fragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Bemerk tragen: „Betrifft Bestandshebung für Decken.“

Stettin, den 31. August 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,

General der Kavallerie à la suite Kürassier-Regiments
Königin.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten
Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
den 31. August 1915.

Der komm. General d. stellv. XVII. Armeekorps.
gez. v. Schack, General der Infanterie.

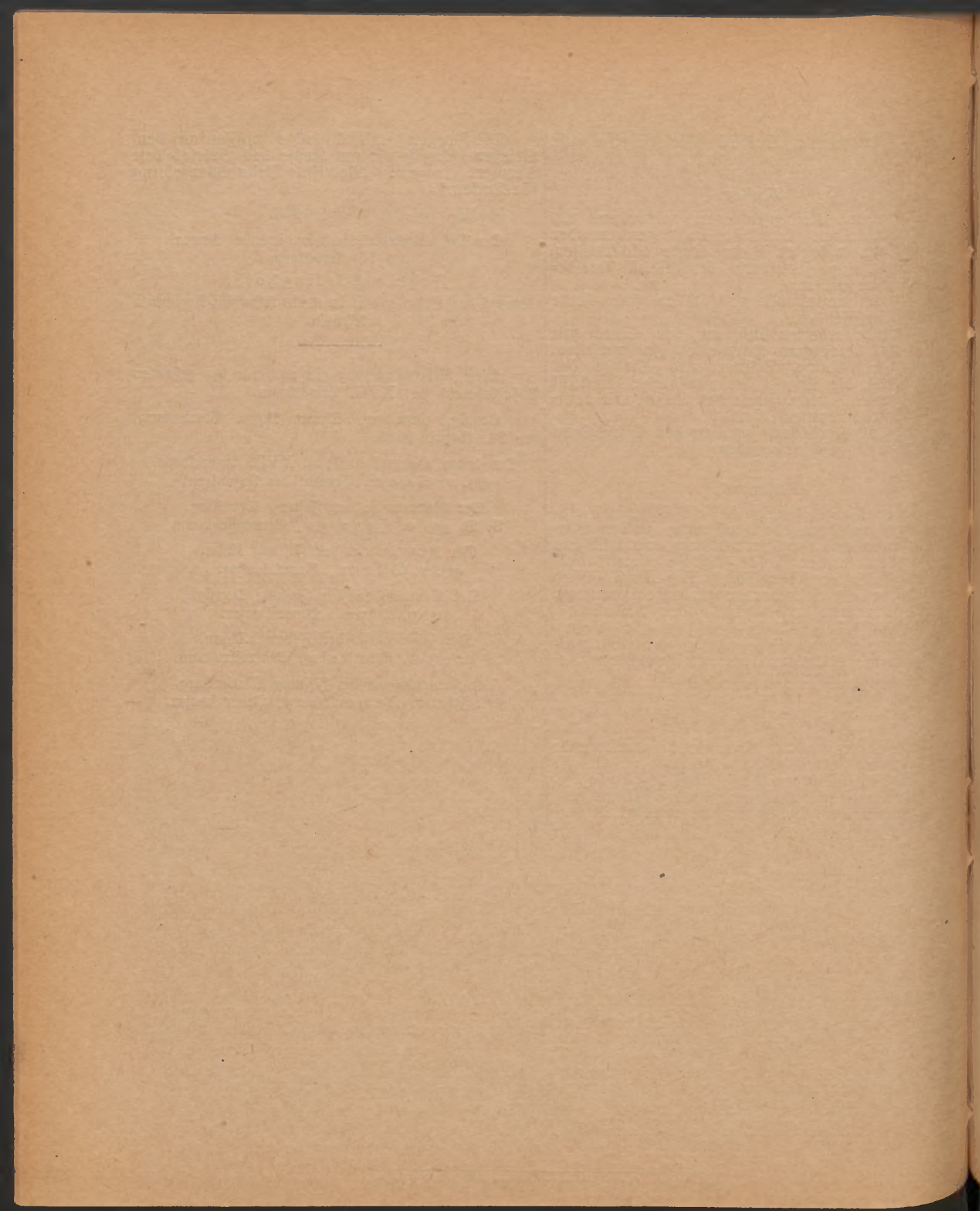
Der Gouverneur der Festung Braudenz.
J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.
gez. v. Bünau, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.
gez. v. Pfuell, Generalmajor.

Der Gouverneur der Festung Thorn.
J. B. gez. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.
gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 36.

Köslin, den 4. September

1915

Inhalt. Erlaß von Mahnzetteln im Falle einer Zwangsvollstreckung wegen Kirchensteuer, S. 301. — Geldlotterie für Zwecke des Zentralomitees des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz, S. 302. — Satzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Pustinkebach in Nowen, S. 302. — Desgl. der Bodenverbesserungsgenossenschaft in Klein Damerkow, S. 306. — Nachtrag zum Statut der Brodde-Sedstedenbach-Genossenschaft, S. 309. — Ausgabe von Zinsscheinen zu den Schuldverschreibungen der deutschen Reichsanleihe von 1906, S. 309. — Anerkennung der befestigten Straße von Medderfin über Wuffelen nach Kroßnow als Kunststraße, S. 310. — Anwendung der Bestimmungen des Chausseegelbtarifs auf diese Straße, S. 310. — **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung** wegen des Verbots des Auftriebes von Klauenvieh auf den Schlawer Markt, S. 310. — Berichtigung des Verzeichnisses der Großhändler über Großviehhäute, S. 311. — Verbot des Verkaufes von im Auslande hergestellter Karten, S. 310. — Personal-Nachrichten, S. 311.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

371) Zwischen einer kirchlichen Vertretung und den beteiligten Magistraten ist Streit entstanden über die Fragen:

1. ob im Falle einer Zwangsvollstreckung wegen Kirchensteuer die Mahnzettel von der kirchlichen Veranlagungsbehörde oder der kommunalen Vollstreckungsbehörde an- und auszufertigen sind,
2. ob die kommunale Vollstreckungsbehörde in dem vorgedachten Falle Erstattung ihrer Auslagen und Vergütung für An- und Ausfertigung von Mahnzetteln, sowie Erstattung von Portoauslagen, die durch Zustellung eines Mahnzettels nach einer falschen Wohnung entstanden sind, sowie nicht fallbar gewesenene Gebühren der Vollziehungsbeamten von der kirchlichen Veranlagungsbehörde beanspruchen darf.

Die Frage zu 1, die ich gemäß Art. 10 der Befehle vom 14. Juli 1905, 22. März 1906 (Befehlsammlung S. 277, S. 41, 46) und § 41 Befehl vom 14. Juli 1905 (Befehlsammlung Seite 281) für die Kirchensteuererhebung innerhalb aller preussischen evangelischen Landeskirchen, sowie innerhalb der katholischen Kirche grundsätzlich zu entscheiden habe, ist nicht, wie von den beteiligten Magistraten geltend gemacht wird, aus Art. 24 Abs. 3 und Art. 21 der Ausführungsanweisung vom 28. November 1899 zur Verordnung, betreffend die Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899 zu beantworten. Vielmehr sind die für das Rechtsgebiet der Kirchensteuererhebung erlassenen Sonder-

vorschriften maßgebend, und zwar innerhalb der evangelischen Landeskirchen Buchst. D und E in Nr. V der Ausführungsanweisungen vom 24. März 1906 zu den staatlichen Kirchensteuergesetzen vom 14. Juli 1905 und 22. März 1906 — Min. Bl. f. d. i. B. 1906 S. 86 fg., 69 fg., 104 fg. — innerhalb der katholischen Kirche Buchst. D und E der Nr. VIII der Ausf.-Anw. vom 24. März 1906 zum Gesetz vom 14. Juli 1905 — Minist.-Bl. f. d. i. B. S. 121 fg. — Unter VD bezw. VIII D der Ausführungsanweisungen ist, und zwar in Übereinstimmung mit der Begründung zu den genannten Gesetzen — Anlagen zu den stenographischen Berichten des Herrenhauses 1904 Nr. 104 S. 15, Nr. 105 S. 36, 1905/06 Nr. 46 S. 12, Nr. 50 S. 13 — genau aufgeführt, welche Schriftstücke die Kirchengemeinden zu beschaffen haben. Mahnzettel befinden sich nicht darunter. Unter V E bezw. VIII E ist weiter bestimmt, daß die Vollstreckungsbehörde nach Prüfung der eingereichten Schriftstücke unverzüglich zur Mahnung zu schreiten hat. Hieraus folgt klar, daß die Ausfertigung der Mahnzettel der Vollstreckungsbehörde obliegt, da ohne Mahnzettel eine schriftliche Mahnung nicht möglich ist. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung würde, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern bemerkte, die kommunale Vollstreckungsbehörde von Kommunalaufsichtswegen anzuhalten sein.

Was die Frage zu 2 anlangt, so muß die Entscheidung darüber, ob und welcher Erstattungsanspruch der Vollstreckungsbehörde aus den Grundätzen des bürgerlichen Rechts vom Auftrag hergeleitet werden

könnte, dem ordentlichen Richter überlassen werden. Ich bemerke nur, daß Buchst. H der Nr. V bezw. Nr. VIII der vorgedachten Ausführungsanweisungen keine Bestimmung darüber enthält, was als Kosten der Mahnung und Zwangsvollstreckung von den eingezogenen Geldern in Abzug gebracht werden kann. Im übrigen verweise ich hinsichtlich des Erstattungsanspruchs auf § 55 der Verordnung vom 15. November 1899. Hierbei kommen als Kosten der Mahnung und Zwangsvollstreckung nur solche Kosten in Betracht, die dem Schuldner zur Last fallen (§§ 16, 54 der Verordnung), wozu Auslagen und Vergütungen für An- und Ausfertigung von Mahnzetteln nicht gehören, ebensowenig Portoauslagen, die durch Zustellung eines Mahnzettels nach einer falschen Wohnung entstanden sind. Über die Bestimmung des § 55 der Verordnung hinaus erscheint ein Anspruch der Vollstreckungsbehörde auf Erstattung von dem Schuldner zur Last fallenden, aber nicht beigetriebenen Gebühren der Vollziehungsbeamten durch Art. II § 2 Abs. 2 der die Erhebung der Kirchensteuern in den evangelischen Kirchen betreffenden Besetze vom 14. Juli 1905 und 22. März 1906 sowie durch v 20 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtsverbänden, begründet.

Berlin, den 30. Juli 1915.

**Der Minister der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.**

In Vertretung: von Chappius.

Der vorstehende Erlaß wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Köslin, den 26 August 1915.

Königliche Regierung.

372) Das königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 13. v. Mts. dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine zweite Geldlotterie mit einem Spielfapital bis zu 1 800 000 M. und einem Reinertrage von 600 000 M. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ziehung dieser Lotterie findet mit unserer Genehmigung in den Tagen vom 23. bis 26. Februar 1916 in Berlin statt.

Eure Hochgeboren — Hochwohlgeboren — wollen gefälligst dafür Sorge tragen, daß der Losevertrieb im dortigen Bezirk nicht beanstandet wird.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Halle.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarocky.

373) **Satzung**
der Bodenverbesserungs-Benossenschaft Pustintebach in Rowen im Kreise Stolp.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die

Bildung von Benossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Benossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Benossenschaft Pustintebach“ und hat ihren Sitz in Rowen.

§ 2. Die Benossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters des Landkreises Stolp vom 31. März 1913 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Wiese umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Lageplan,
2. einer Uebersichtskarte,
3. einem Höhenplan,
4. einem Heft mit Querprofilen,
5. einem Erläuterungsbericht nebst Kostenanschlag,
6. einem Teilnehmerverzeichnis.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Benossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Benossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Benossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Benossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Benossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Benossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Benossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Benossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Benossenschaftsvorstand.
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Benossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene $\frac{1}{4}$ ha beitragspflichtigen Grundbesitzes der ersten Klasse eine Stimme,

der zweiten Klasse zwei Stimmen,
der dritten Klasse drei Stimmen
gerechnet werden.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Beschäftigungsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) vier Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsteher ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat, und dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergabung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich

sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in drei Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein Hektar

der ersten Klasse mit dem einfachen,
der zweiten Klasse mit dem zweifachen,
der dritten Klasse mit dem dreifachen,

Beiträge heranzuziehen ist.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben;
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12a Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher orts-

üblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftsrechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher, oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen,
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,
- h) die Beschlüsse des Vorstandes, und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher

zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. § 23. Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus vier Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Stolp aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 12. August 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

374)

Satzung

der Bodenverbesserungs-Genossenschaft „Klein Damerkow“ in Klein Damerkow im Kreise Lauenburg i. Pom.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Klein Damerkow“ und hat ihren Sitz in Klein Damerkow.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Meliorationsbauamtes in Stolp vom 27. Mai 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte, welcher auch den Kostenüberschlag enthält,
2. einer Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene 1 Hektar eine Stimme gerechnet wird. Mehr als ein Drittel aller Stimmen kann niemand führen.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in Klein Damerkow bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf sechs Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand

mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausgewählten bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Voritze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Me-

liorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in 3 Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein ha der dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben.
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhält-

nisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachbügungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 7, 6, 23 und 24),
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22),
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25),
5. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 28),
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11),
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Absatz 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichts-

behörde, sofern diese nicht selbst den Vorstand bestellt. Sie hat auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorsteher liegt neben den anderen in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 500 Mark, so bedarf es dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und vier von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher Sorge hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 23. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgelegt. Dieser steht auch die Befugnis zu:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird,
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechnungsführer, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, woüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Lauenburg i. Pom. aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 13. August 1915.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

375) Auf Grund des § 16 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgender

Nachtrag

zum Statut der Brodde-Sedstenbach-Genossenschaft vom 16. Januar 1911 (Amtsblatt der Regierung in Köslin vom 9. Februar 1911 Seite 35) erlassen.

§ 1. Die Genossenschaft hat außer der Entwässerung der Genossenschaftsgrundstücke (§ 1 des Statuts) den Zweck, die zu ihr gehörenden Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien unter Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese und Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

§ 2. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der nach § 1 auszuführenden Arbeiten richten sich nach dem Verhältnis der für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten (§ 3 Abs. 3 des Statuts). Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste. Die Liste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 3. Der Vorstand beschließt darüber, welche Bodenverbesserungsarbeiten ausgeführt und welche der im § 1 dieses Nachtrages bezeichneten Ländereien von der Genossenschaft bewirtschaftet und genutzt werden sollen. Berlin, den 27. April 1915.

L. S.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Im Auftrage: Wesener.

376) Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}\%$ igen deutschen Reichsanleihe von 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1925 nebst

den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden
vom 1. September d. Js. ab

ausgereicht und zwar:

durch die königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,
 durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38,
 durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2,
 durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreis-kassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

ferner in Bayern durch die königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die königlichen Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg durch die königlichen Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,

in Elsaß-Lothringen durch die kaiserlichen Steuerkassen,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 25. August 1915.

Reichsschuldenverwaltung.

von Bischoffshausen.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

377) Bekanntmachung.

Die im Kreise Bütow gelegene besetzte Straße von Meddersin über Wusselen nach Kroßnow ist als Kunststraße anerkannt worden.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 19. Dezember 1887 — Amtsblatt Seite 362 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß das Befehl wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301 ff.) auch auf die vorgenannte Straßenstrecke Anwendung findet.

Stetin, den 18. August 1915.

Der Oberpräsident.

von Waldow.

378) Nachdem der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern die im Kreise Bütow gelegene besetzte Straße von Bütow über Gramenz — Meddersin — Wusselen nach Kroßnow als Kunststraße nach dem Befehl vom 20. Juni 1887 anerkannt hat, erkläre ich hiermit die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeiübergehen auf diese Straße für anwendbar.

Röslin, den 23. August 1915.

Der Regierungspräsident.

379) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 7. September 1915 in Schlawe stattfindenden Kram- und Viehmarkt ist verboten.

II.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Röslin, den 2. September 1915.

Der Regierungspräsident.

380) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden XVII. Armeekorps im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten:

im Auslande hergestellte Karten ohne Genehmigung seitens des Verlages, dem das Vervielfältigungsrecht zusteht, zu vervielfältigen, die auf diese unbefugte Weise hergestellten Karten zu verkaufen oder zum Verkaufe anzubieten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, Braudenz, Thorn, Marienburg, Kulin, den 27. August 1915.

Der kommandierende General des stellv.

XVII. Armeekorps.

gez. v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. Berstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. Pfuell, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

J. B.: gez. Manske, Oberstleutnant.

Der stellv. Kommandant der Festung Kulin.

gez. Knebel, Oberst.

381) In dem Verzeichnisse der zugelassenen Großhändler über Großviehhäute — abgedruckt im Stück 19 des Amtsblattes Seite 138 — sind die Firmen:

Mag Bejack, G. m. b. H. in Berlin,

Heinrich Terjang in Köln und

Heinrich Wilhelm Lütgert in Gütersloh auf ihren Antrag gestrichen worden.

Danzig, den 19. August 1915.

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Der Chef des Stabes.

von Linsingen.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht dem Sanitätsrat Dr. Friedrich Schmidt in Polzin den Charakter als Geheimer Sanitätsrat und dem Arzt Dr. Louis Köhler in Stolp den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

Die Wieder-Wahlen des Kaufmanns Emil Schönrock, des Rentier Karl Brieje, des Buchdruckereibesizers

Dr. Paul Janke und des Maurer- und Zimmermeister Johannes Pläzer in Kolberg zu unbesoldeten Stadträten für die Amtsdauer vom 17. September 1919 bis zum 16. September 1921 werden bestätigt.

Der Gutsbesitzer Westphal in Karlow ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk Lauenzin Kreis Lauenburg ernannt worden.

Der Nittergutspächter Rudolf von Wedel in Deutschplassow ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Krampe Landkreis Stolp ernannt worden.

Ernannt sind: der Gemeindevorsteher August Radmer in Großjestin zum Standesbeamten und der Amtsvorsteher Firzlass in Großjestin zum II. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Großjestin Kreis Kolberg-Körlin, ferner der Schöffe Bauerhofsbesitzer Schwerdtfeger in Gervin zum II. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Gervin Kreis Kolberg.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 37.

Köslin, den 11. September

1915

Inhalt. Zulassung von Azetylscheinwerfern der Firma Keller & Knappich in Augsburg, S. 313. — Ausgabe von Zwischenscheinen bei der 3. Kriegsanleihe, S. 313. — Ausführungsbestimmungen über das Schlachtverbot für trüchtige Käse und Sauen, S. 313. — Verbot der Verbreitung von Gerüchten über angebliche Siege der Feinde etc., S. 314. — Verbot der Ausfuhr von Stroh aus dem Bezirke des 2. Armeekorps, S. 314. — An- und Verkauf von Pferden im Bezirke des 17. Armeekorps, S. 315. — Anerkennung verschiedener befestigter Straßen im Kreise Köslin als Kunststraßen, S. 315. — Anwendung von Bestimmungen des Chauffeegeldtarifes auf diese Straßen, S. 315. — Marktpreistabellen, S. 316. — Durchschnittsmarktpreise der Normalmarkorte, S. 316. — Auslosung Pomm. Rentenbriefe, S. 317. — Lobende Anerkennung für den Loffenruderer Bellin zu Kolberg für Rettung des Erich Giese vom Tode des Ertrinkens, S. 318. — Desgl. für die Eigentümer Holz I und Genossen zu Deep für Rettung des Matrosen Buchhonn, S. 318. — Beginn des Winterhalbjahres an der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg, S. 318. — Desgl. an der Tierärztlichen Hochschule in Berlin, S. 318.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

382) Bekanntmachung.

betreffend Zulassung von Azetylsfadeln.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in fünf Größen hergestellten Azetylscheinwerfer der Firma Keller & Knappich G. m. b. H. in Augsburg für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 5 der Azetylenverordnung unter der Typennummer „8“ widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernetzen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 23. Juni 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

383) Der Herr Reichskanzler (Reichsschatz-

amt) teilt mir folgendes mit:
„Bei der zweiten Kriegsanleihe war die Ausgabe von Zwischenscheinen nicht vorgesehen. Dabei hat sich die Verabfolgung der Schuldverschrei-

bungen angesichts der überaus großen Zahl (6667476 Stücke) trotz Anwendung aller zu Gebote stehender technischer Mittel nicht mit der erwünschten Beschleunigung durchführen lassen und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Um solchen Schwierigkeiten bei der dritten Kriegsanleihe vorzubeugen, sollen bei dieser für Beträge von 1000 Mk. ab Zwischenscheine auf Antrag ausgegeben werden. Im übrigen wird für schnelle Herstellung der Schuldverschreibungen, soweit nur irgend möglich, Sorge getragen werden. Hierbei sollen die kleinen Wertabschnitte in erster Linie Berücksichtigung finden. Es bedarf nicht der Hervorhebung, daß eine Verzögerung in der Aushändigung der Schuldverschreibungen auf die Sicherheit und Rechtzeitigkeit des Zinsenbezuges keinen Einfluss hat. Dies gilt auch von den Eintragungen in das Reichsschuldbuch, falls dem Zeichner bei der großen Zahl der, Anträge (annähernd 300 000), die Bescheinigung über die Eintragung noch nicht zugegangen sein sollte.“

Berlin, den 3. September 1915.

Der Minister des Innern.

J. A. Schloffer.

384) Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat gemäß § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 26. August

1915 über das Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen, welche ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Köslin, den 7. September 1915.
Der Regierungspräsident.

1. Als Behörden, die gemäß § 2 der Bekanntmachung bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von dem Verbot der Schlachtung zulassen können, und denen die gemäß § 3 vorgewonnenen Schlachtungen anzuzeigen sind, werden die für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörden bestimmt.

Ausnahmen gemäß § 2 der Bekanntmachung können auch von der für den Wohnsitz des Eigentümers des Viehs zuständigen Ortspolizeibehörde zugelassen werden. In diesen Fällen sind für das Vieh Ursprungszeugnisse beizubringen und vor der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen, die sie dann zu vernichten haben. Die Ursprungszeugnisse sind von den Ortsvorstehern mit Gültigkeit von 14 Tagen auszustellen. Aus ihnen muß Name und Wohnort des Besitzers, Farbe, Abzeichen, ungefähres Alter und etwaige Kennzeichen (Ohrmarte, Hornband und dergl.) des trüchtigen Stücks zu ersehen sein. Die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zur Schlachtung des trüchtigen Stücks ist auf diese Ursprungszeugnisse zu setzen.

2. Die Gestattung von Ausnahmen auf Grund des § 2 der Bekanntmachung darf nur in Einzelfällen erfolgen, in denen eine besondere wirtschaftliche Zwangslage des Eigentümers vorliegt oder in denen ein dringendes Fleischbedürfnis auf andere Weise nicht befriedigt werden kann.

Berlin, den 3. September 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Fhr. von Schorlemer.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

385) Bekanntmachung.

Trotz der günstigen Kriegslage sind in letzter Zeit vielfach Gerüchte über angebliche Siege der Feinde verbreitet und sonstige vaterlandsfeindliche Äußerungen geführt worden.

Es wird daher auf den § 9a des Gesetzes vom 4. Juni 1851 aufmerksam gemacht, welcher bestimmt, daß, wer in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte austreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

Ferner wird auf Grund des § 9b des genannten Gesetzes im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den

gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden XVII. Armeekorps verboten,

- a) unwahre Gerüchte über angebliche Siege und Erfolge der Feinde, sowie unwahre Gerüchte anderer Art, die geeignet sind, die Öffentlichkeit zu beunruhigen, zu verbreiten,
- b) öffentlich-deutschfeindliche Reden zu führen oder eine deutschfeindliche Gesinnung in anderer Weise an den Tag zu legen.

Zuwiderhandlungen, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Marienburg, Kulm, den 30. August 1915.

Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.

gez. v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. Berstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. Pfuell, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

J. B.: gez. Manske, Oberstleutnant.

Der stellv. Kommandant der Festung Kulm.

gez. Knebel, Oberst.

386) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451 ff.) wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes angeordnet:

Aus dem Bezirke des II. Armeekorps, ausgenommen den Festungsbereich Swinemünde, darf vom 10. September 1915 bis auf weiteres Stroh weder mit der Bahn noch mit der Achse oder auf dem Wasserwege von Privatpersonen ausgeführt werden. Die Ausfuhr ist nur zulässig auf Grund einer Bescheinigung der stellvertretenden Intendantur des II. Armeekorps oder der ihr unterstellten Proviantämter.

Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die Gesetze nicht höhere Strafen vorsehen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Neben diesem Ausfuhrverbot bleibt auch das unterm 19. April 1915 — IVa Nr. 14154 — erlassene Heuexportverbot in Kraft.

Stettin, den 3. September 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des II. Armeekorps.

Fhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

387) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Mai 1851 wird für die Kreise und Kreisteile

1. westlich der Weichsel und zwar Kreis Stolp Stadt und Land, Lauenburg, Bütow, Puzig, Neustadt, Karthaus, Danzig Stadt, Danzig Niederung, Danzig Höhe, Berent, Dirschau, Pr. Stargard, Marienwerder, Thorn Land,

2. östlich der Weichsel und zwar Kreis Thorn Stadt und Land, Kulm, Briesen, Strasburg, Graudenz Stadt und Land, Marienwerder, Stuhm Danzig Niederung und Braunsberg,

einschließlich der in den Bezirk dieser Kreise fallenden Festungsbereiche für den An- und Verkauf von Pferden folgendes angeordnet:

I. Ankauf für Militärzwecke.

Für Militärzwecke dürfen Personen in den unter 1 u. 2 aufgeführten Kreisen und Kreisteilen nur dann Pferde ankaufen, wenn sie im Besitze eines vom Stellvertretenden Generalkommando XVII. Armeekorps oder von der Remonte-Inspektion des königlichen Kriegsministeriums ausgestellten Erlaubnis-scheines sind, militärische Ankaufskommissionen nur dann, wenn sie dem XVII. Armeekorps oder der Remonte-Inspektion des königlichen Kriegsministeriums angehören.

II. An- und Verkauf von Pferden für andere Zwecke.

a) In den Kreisen und Kreisteilen östlich der Weichsel hat die nachstehend abgedruckte Verfügung des Oberbefehlshabers Ost vom 10. 2. 1915 - Ic 2053 - und die vom 8. 2. 1915 - Ic Nr. 1943 - Gültigkeit.

Innerhalb des Gesamtbezirks der westlich der Weichsel liegenden Kreise und Kreisteile, jedoch nicht über dem Gesamtbezirk dieser Kreise und Kreisteile hinaus, ist der An- und Verkauf von Pferden für andere als für Militärzwecke gestattet.

III. Ausfuhr von Pferden.

a) Für Militärzwecke angekaufte Pferde dürfen nur von den Remonte- und anderen Ankaufskommissionen des Kriegsministeriums aus dem unter 2 aufgeführten Gesamtbezirk ausgeführt werden.

b) Die Ausfuhr von zu anderen Zwecken angekauften Pferden regeln in den östlich der Weichsel gelegenen Kreisen und Kreisteilen die Verfügungen des Oberbefehlshabers Ost vom 10. 2. 15 und 8. 2. 15, in den westlich der Weichsel gelegenen Kreisen u. Kreisteilen, die unter 1) genannt, ist außerhalb des Gesamtgebiets verboten, innerhalb desselben gestattet. In Ausnahmefällen sind die Landräte, der Polizeipräsident von Danzig und die Polizeibehörden der Stadtkreise ermächtigt, die Genehmigung zur Ausfuhr auch über das Gesamtgebiet hinaus zu gestatten. Zuchthengste und Pferde unter 3 Jahren werden von dem Ausfuhrverbot nicht betroffen.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Be-

kanntmachung des stellv. Generalkommandos vom 1. 5. 15 - V. 362 geh. - wird hiermit aufgehoben.

Danzig, den 25. August 1915.

Stellv. Generalkommando XVII. Armeekorps.
von Schack, General der Infanterie.

388) Bekanntmachung.

Die im Kreise Köslin gelegenen befestigten Straßen von Köslin nach Eventin, Abzweigung Meyringen, Zuchen nach Wuffeken, Abzweigung Reptow, Schübben (von der Chaussee Köslin-Eventin durch den Ort Schübben bis zur Chaussee Janow-Rügenwalde),

Seidel (von der Chaussee Köslin-Bublitz bis in das Dorf Seidel),

Köslin nach Barzlin,

Thunow nach Poppenhagen,

Büdenhagen nach Neuenhagen,

Kasimirsburg nach Amalienhof,

Hohenfelde nach Kordeshagen

sind als Kunststraßen anerkannt worden.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 19. Dezember 1887 - Amtsblatt S. 362 - bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß das Gesetz wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301 ff.) auch auf die vorgenannten Kunststraßen Anwendung findet.

Stettin, den 27. August 1915.

Der Oberpräsident. von Waldow.

389) Bekanntmachung.

Nachdem vom Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern die nachstehenden, im Kreise Köslin gelegenen befestigten Straßen:

1. Köslin - Körlin,

2. Köslin - Stolp,

3. Köslin - Pollnow,

4. Janow - Bahnhof Schübben - Janow,

5. Köslin - Bublitz,

6. Köslin - Kolberg,

7. Büdenhagen - Br. Möllen,

8. Köslin nach Eventin, Abzweigung Meyringen,

9. Zuchen - Wuffeken, Abzweigung Reptow,

10. Schübben (von der Chaussee Köslin-Eventin durch den Ort Schübben bis zur Chaussee Janow-Rügenwalde,

11. Seidel (von der Chaussee Köslin-Bublitz bis in das Dorf Seidel),

12. Köslin - Barzlin,

13. Thunow - Poppenhagen,

14. Büdenhagen - Neuenhagen,

15. Kasimirsburg - Amalienhof,

16. Hohenfelde - Kordeshagen

als Kunststraßen gemäß Gesetz vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301 ff.) anerkannt worden sind, erkläre ich hiermit die dem Chausseegelddtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-polizeivergehen auf diese Straßen für anwendbar.

Köslin, den 1. September 1915.

Der Regierungspräsident.

390) Die gemäß § 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 361 und folgd.) zu vergütigenden höchsten Durchschnittstagespreise, welche in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Köslin für Heu und Stroh im Monat August 1915 gezahlt wurden, sind mit dem gesetzlichen Aufschlage von 5 v. H. berechnet, folgende:

| Namen der Normal-Marktorte. | Heu für 100 Kilogramm. | | Stroh für 100 Kilogramm. | |
|-----------------------------|------------------------|-----|--------------------------|-----|
| | M. | Pf. | M. | Pf. |
| Belgard | 10 | 50 | 6 | 30 |
| Kolberg | 10 | 50 | 6 | 83 |
| Stolp i. Pom. | 12 | 60 | 6 | 30 |

Köslin, den 8. September 1915.

Der Regierungspräsident.

391) I. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Monat August 1915.
Häufigster Preis für: A. Getreide.

Häufigster Preis für: B. Sonstige Waren.

| Namen der Haupt-Markt-orte | Hülsenfrüchte | | | | | | Ertartoffeln | | | | Heu | | Stroh | | Eibutter | Eier | Vollmilch | | | | | | | | | | |
|----------------------------|-------------------------|----------------------|--------|-------------------------|----------------------|--------|---------------|------|----------------|------|-----------|-------|--------|------------------|----------|------|-----------|------|------|---|------|---|------|---|------|---|----|
| | im Großhandel | | | im Kleinhandel | | | im Großhandel | | im Kleinhandel | | altes | neues | Richt- | Krumm- und Preß- | | | | | | | | | | | | | |
| | Erbfien gelbe z. kochen | Speisebohnen (weiße) | Linfen | Erbfien gelbe z. kochen | Speisebohnen (weiße) | Linfen | alte | neue | alte | neue | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Es kosten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | je 100 kg | | | je 1 kg | | | je 100 kg | | je 1 kg | | je 100 kg | | 1 kg | 1 Stück | 1 Liter | | | | | | | | | | | | |
| | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | | | | | | | | | |
| 1. Belgard | — | — | — | — | 120 | 120 | 110 | — | 9 | — | — | — | 10 | — | 6 | — | — | — | 3 60 | — | 11 | — | 18 | | | | |
| 2. Köslin | — | — | — | — | 120 | 120 | — | — | 7 25 | — | 9 50 | — | 11 | — | 13 | — | — | — | 3 55 | — | 13 | — | 18 | | | | |
| 3. Kolberg | 100 | — | 110 | — | 120 | 120 | — | — | 10 | — | — | — | 15 | — | 10 | — | 6 50 | 5 50 | 4 | — | — | — | 12 | — | 20 | | |
| 4. Neustettin | 120 | — | 120 | — | 130 | 130 | — | — | 6 50 | — | — | — | 8 | — | 10 | — | 8 | — | 6 | — | 4 | — | — | — | 12 | — | 18 |
| 5. Stolp | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 20 | — | — | — | 10,03 | 12 | — | — | 6 | — | — | — | 3 65 | — | 11,9 | — | 19,5 | | |

Häufigster Preis für: C. Sonstige Waren, deren Preise im Laufe des Monats August 1915 ermittelt worden sind.

| Namen der Haupt-Marktorte | Mehl | | | | Weißbrot (Semmel) | Roggen-Grainbrot mit Zusatz von Weizenmehl | Faden-nudeln | Weizen-Gries | Buchweizen-Gries | Gersten-Braupen | | | | | | | | |
|---------------------------|---------------|---------------------|----------------|----|--------------------------|--|--------------|--------------|------------------|-----------------|-----|------|------|------|-----|----|------|------|
| | Weizen | | Roggen | | | | | | | | | | | | | | | |
| | im Großhandel | | im Kleinhandel | | Es kosten je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | |
| es kosten je 100 kg | | es kosten je 100 kg | | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | |
| 1. Belgard | 38 | — | 32 | — | — | 46 | — | 38 | — | 60 | — | 34 | 1 20 | — | — | — | — | 1 20 |
| 2. Köslin | 42 | — | 34 | — | — | 46 | — | 40 | — | 70 | — | 35 | 1 60 | 1 20 | — | — | — | 1 20 |
| 3. Kolberg | 39 | 50 | 32 | 50 | — | 50 | — | 40 | — | 80 | — | 35 | 1 60 | 1 50 | — | — | — | 1 20 |
| 4. Neustettin | 42 | — | 34 | — | — | 52 | — | 42 | — | — | — | — | 1 80 | 1 60 | — | — | 1 80 | 1 60 |
| 5. Stolp | 42 | — | 34 | — | — | 50 | — | 40 | — | 67 | — | 33,3 | 1 20 | — | — | — | — | 1 20 |

| Buchweizen-Brühe | Hafer-Brühe | Gersten-Brühe | Hirse | Reis | Bacobst (gemischt) | Kaffee (gebrannt) | Zucker (harter) | Speisesalz | Inländische | | Petro-leum | | | | | | | | |
|--------------------------|-------------|---------------|-------|------|--------------------|-------------------|-----------------|------------|--------------|----------------------|------------|----------|---------|---------|------|----|------|---|----|
| | | | | | | | | | Stein-fohlen | Braunkohlen-briketts | | | | | | | | | |
| Es kosten je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | 50 Klg. | 100 Stk. | 50 Klg. | 1 Liter | | | | | |
| M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | | |
| — | — | 1 20 | — | 1 20 | — | 40 | 1 60 | 1 60 | 4 | — | 60 | — | 30 | 1 60 | — | — | 1 10 | — | 32 |
| — | — | 1 40 | — | 1 20 | — | — | 1 50 | 1 60 | 3 80 | — | 70 | — | 25 | 1 55 | 1 20 | — | 1 30 | — | 32 |
| — | — | 1 50 | — | 1 20 | — | — | 1 50 | 1 60 | 3 60 | — | 60 | — | 24 | 1 75 | — | — | 1 45 | — | 32 |
| 1 60 | — | — | — | 1 60 | — | — | 1 40 | 2 — | 4 | — | 80 | — | 30 | 1 70 | — | — | 1 30 | — | 65 |
| — | — | — | — | 1 20 | — | — | 1 40 | 1 80 | 3 60 | — | 60 | — | 24 | — | — | — | 1 30 | — | 32 |

2. Häufigster Preis für Fleisch im Monat August 1915.

| Namen
der
Haupt-
marktorde | Rind | | | Kalb | | Lammel | | Schwein | | | | | | Rohfleisch | | Schweinefchmalz | | | |
|-------------------------------------|----------------|--------|-------|--------|-----|--------|-----|---------|-----|---------------------|-----------------------------|-----------------------|--------------|------------|---|-----------------|-------------------|--------------------|------|
| | im Kleinhandel | | | | | | | | | | | inländisch, geküchert | | | | | inlän-
disches | auslän-
disches | |
| | Keule | Bug | Bauch | Keule | Bug | Keule | Bug | Keule | Bug | Kopf
u.
Beine | Säcken-
fett
(frisch) | roher Schinken | | Sped | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | im
ganzen | in
Schnit | | | | | | |
| Es kostet je 1 kg | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| M. Pf. | | M. Pf. | | M. Pf. | | M. Pf. | | M. Pf. | | M. Pf. | | M. Pf. | | M. Pf. | | M. Pf. | | | |
| 1. Belgard | 280 | 180 | 180 | 240 | 180 | 240 | 220 | 320 | 320 | 160 | 320 | 480 | 480 | 440 | - | - | 4 | - | - |
| 2. Köslin | 210 | 2- | 190 | 240 | 2- | 280 | 260 | 320 | 3- | 160 | 380 | 4- | 420 | 380 | - | - | 3 | 80 | 3 60 |
| 3. Kolberg | 260 | 2- | 180 | 280 | 220 | 280 | 250 | 3- | 3- | 140 | 320 | 4- | 480 | 360 | - | - | 3 | 60 | - |
| 4. Neustettin | 220 | 205 | 2- | 230 | 210 | 260 | 260 | 360 | 355 | 160 | 360 | 360 | 5- | 4- | - | - | 4 | - | - |
| 5. Stolp | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |

Köslin, den 8. September 1915

Der Regierungspräsident.

392) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Pommern sind zum 1. Oktober 1915 nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 0/0ige Rentenbriefe Lit. A bis E.

- 72 Stück Lit. A. zu 3000 M. (1000 Tlr.) Nr. 256. 557. 732. 913. 1097. 1243. 2059. 2721. 3028. 3061. 3088. 3121. 3638. 3652. 3829. 4010. 4301. 4448. 4455. 4469. 4739. 5091. 5336. 5376. 5385. 5664. 5670. 5806. 5867. 6206. 6231. 6491. 6532. 6639. 6741. 6754. 6981. 7122. 7322. 7630. 7672. 7808. 7983. 8142. 8154. 8307. 8313. 8547. 8652. 9000. 9053. 9095. 9327. 9388. 9640. 9697. 9715. 10191. 10222. 10334. 10507. 10586. 10650. 10721. 10909. 10964. 11010. 11069. 11102. 11145. 11153. 11172.

- 23 Stück Lit. B zu 1500 M. (500 Tlr.) Nr. 54. 258. 462. 501. 513. 582. 612. 747. 897. 1117. 1452. 1502. 1540. 1541. 1697. 2628. 2651. 2825. 3157. 3266. 3383. 3385. 3446.

- 100 Stück Lit. C zu 300 M. (100 Tlr.) Nr. 903. 904. 1045. 1119. 1121. 1425. 1651. 1789. 2070. 2091. 2166. 2259. 2304. 2326. 2329. 2489. 2562. 2624. 2710. 2763. 3417. 4513. 4681. 4742. 4958. 5252. 5611. 5744. 6603. 6620. 7185. 7549. 7565. 7669. 7706. 7823. 7961. 8036. 8119. 8442. 8479. 8681. 9200. 9286. 9461. 9503. 9576. 9661. 9744. 10059. 10262. 10391. 10515. 10885. 11100. 11105. 11107. 11708. 11742. 11767. 11802. 11839. 12327. 12746. 12883. 12888. 13044. 13555. 13719. 13737. 13752. 13753. 14207. 14242. 14387. 14743. 14744. 14942. 15673. 15751. 15824. 15840. 15982. 16041. 16101. 16112. 16142. 16299. 16371. 16465. 16543. 16713. 16817. 16818. 16821. 16881. 16943. 16968. 16971. 16988.

- 103 Stück Lit. D zu 75 M. (25 Tlr.) Nr. 535. 588. 723. 987. 1169. 1179. 2082. 2401. 2660.

- 3105. 3327. 3634. 3677. 4205. 4333. 4479. 4615. 4674. 4722. 4741. 4801. 4930. 5254. 5567. 5591. 5701. 5726. 5835. 5841. 6111. 6189. 6286. 6545. 6614. 6697. 6704. 6735. 6824. 6873. 6957. 7076. 7134. 7203. 7218. 7240. 7268. 7293. 7303. 7486. 7911. 7960. 8022. 8248. 8380. 8856. 8957. 8972. 9006. 9389. 9424. 9443. 9640. 9824. 10253. 10267. 10355. 10564. 10657. 10687. 10731. 10926. 10940. 11253. 11351. 11929. 11967. 12165. 12241. 12295. 12543. 12561. 12564. 12615. 12669. 12711. 12761. 12866. 12907. 12915. 12920. 12956. 13163. 13176. 13311. 13335. 13487. 13499. 13534. 13571. 13605. 13791. 13804. 13859.

- 3 Stück Lit. E zu 30 M. (10 Tlr.) Nr. 5584. 5585. 5586.

II. 4 0/0ige Rentenbriefe Lit. AA bis EE.

- 1 Stück Lit. AA zu 3000 M. Nr. 238.
- 2 Stück Lit. CC zu 300 M. Nr. 18. 37.
- 1 Stück Lit. DD zu 75 M. Nr. 7.
- 2 Stück Lit. EE zu 30 M. Nr. 1. 5.

III. 3 1/2 0/0ige Rentenbriefe Lit. F. bis K.

- 41 Stück Lit. F. zu 3000 M. Nr. 410. 522. 616. 920. 1029. 1055. 1187. 1522. 1800. 2053. 2070. 2429. 2827. 3059. 3134. 3492. 4005. 4017. 4089. 4745. 5509. 5574. 5589. 6066. 6092. 6343. 6558. 6657. 7035. 7138. 7569. 7755. 7824. 8012. 8719. 9673. 9680. 9684. 9688. 9691. 9694.
- 12 Stück Lit. G. zu 1500 M. Nr. 45. 286. 335. 369. 687. 777. 824. 1137. 1435. 1784. 1865. 2025.
- 20 Stück Lit. H zu 300 M. Nr. 457. 770. 1672. 1883. 1897. 1899. 2166. 2226. 3341. 3346. 3458. 3993. 4078. 4355. 4524. 4557. 4606. 4611. 4643. 4935.
- 16 Stück Lit. I. zu 75 M. Nr. 316. 333. 389. 439. 452. 465. 514. 585. 774. 803. 960. 966. 1002. 1046. 1049. 1116.
- 5 Stück Lit. K. zu 30 M. Nr. 256. 409. 412. 415. 421.

Rückständig sind:

- a) 4 $\frac{0}{10}$ ige Rentenbriefe
- seit 1. Oktober 1906 Lit. B Nr. 3100.
 - = 1. Oktober 1907 Lit. D Nr. 118.
 - = 1. Oktober 1908 Lit. C Nr. 11386.
 - = 1. April 1909 Lit. C Nr. 2602. Lit. D Nr. 8275.
 - = 1. Oktober 1909 Lit. C Nr. 5773.
 - = 1. April 1910 Lit. A Nr. 9198. Lit. C Nr. 4510.
 - = 1. April 1911 Lit. A Nr. 9199. Lit. C Nr. 1357.
 - = 1. April 1912 Lit. A Nr. 10976.
 - = 1. Oktober 1912 Lit. D Nr. 13718.
Lit. E Nr. 5549.
 - = 1. April 1913 Lit. B Nr. 1878.
Lit. C Nr. 16511, 16579.
Lit. D Nr. 5952, 9579, 13219.

- b) 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$ ige Rentenbriefe
- seit 1. April 1904 Lit. K Nr. 147.
 - = 1. April 1910 Lit. I Nr. 507.
 - = 1. April 1911 Lit. I Nr. 721.
 - = 1. Oktober 1911 Lit. G Nr. 589. Lit. K Nr. 86.
 - seit 1. April 1912 Lit. I Nr. 516, 947.
 - = 1. Oktober 1912 Lit. G Nr. 587. Lit. H Nr. 1950.
Lit. I Nr. 722. Lit. K Nr. 295, 309.
 - = 1. April 1913 Lit. G Nr. 2036. Lit. H Nr. 1867.
Lit. I Nr. 853. Lit. K Nr. 293.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe und zwar zu I mit den Zinsscheinen Reihe 9 Nr. 3/16, } und Er-
zu II mit den Zinsscheinen Reihe I Nr. 5/16, } neuerungs-
zu III mit den Erneuerungsscheinen } scheinen
vom 1. Oktober 1915 ab bei unserer Kasse hierselbst, Augustaplatz 5, oder bei der königlichen Rentenbankkasse zu Berlin, Klosterstraße 76 I in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1915 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen können die einzulösenden Rentenbriefe unter Beifügung einer Quittung durch die Post an die vorgenannten Kassen einsenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung des Barbetrages auf gleichem Wege auf Befahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse sind auch die Nummern der bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe, welche noch nicht zur Zahlung vorgelegt sind, abgedruckt. Die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Stettin, den 14. Mai 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Bermischte Nachrichten.

Die Eigentümer und Fischer

Karl Holz I,
Ferdinand Scheunemann,
Ferdinand Holz und
Friedrich Holz

zu Deep haben am 8. Juli d. Js. den Matrosen Buchhorn, der mit einem Boot auf den Jamundsee

hinausgefahren war und bei einem plötzlich eintretenden Sturm mit dem Boot kenterte, durch Umsicht und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Ich bringe diese mutige Tat hierdurch lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Röslin, den 6. September 1915.

Der Regierungspräsident.

Der Lotsenruderer Franz Bellin zu Kolberg hat am 20. August d. Js. den etwa 8 Jahre alten Sohn Erich des Eisenbahnbeamten Albert Giese zu Kolberg, der vom Bollwerk in die Persante gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese mit äußerster Kraftanstrengung und Umsicht vollführte Tat hierdurch lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Röslin, den 4. September 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Königlich Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg, Berlinerstr. 11.

Das Winterhalbjahr beginnt am 6. Oktober 1915 und schließt am 31. März 1916. Aufgenommen werden männliche und weibliche In- und Ausländer, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Winterhalbjahr muß vom 15. bis 30. September d. Js. geschehen. Das Schulgeld für das Winterhalbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten Unterrichtsstunden für Inländer 8 bis 40 Mark, für Ausländer 40 bis 200 Mark. Mittellose begabte, fleißige Schüler können Freischule und Unterstützung erhalten. Auf Grund einer erfolgreichen Ausbildung kann die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben werden. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendschulklassen und Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.) Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und für Kunsthandarbeiten, ferner Studienklassen, in denen Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt. Zur Zeit werden auch Kriegskrüppel unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter und für neue Berufe ausgebildet.

Professor, Arno Köernig,

Direktor.

Bekanntmachung.

Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstr. 56.

Das Wintersemester 1915/16 beginnt am 2. November d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 15. Oktober bis 3. November. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Der Rektor. gez. Cremer.

1. Sonderblatt

zu Stück 37 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin

vom 14. September 1915.

Bekanntmachung.

Bis zur demnächst bevorstehenden Regelung der Verhältnisse der russischen industriellen oder landwirtschaftlichen Saisonarbeiter bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des 2. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbezirks Swinemünde zur Behebung etwaiger Zweifel:

1. Die im militärpflichtigen Alter von 17 bis 45 Jahren stehenden Männer sind nach wie vor an ihre Arbeitsstellen innerhalb des Orts-polizeibezirks gebunden und dürfen den Korpsbezirk nicht verlassen.
2. Innerhalb des Korpsbezirks ist ein Wechsel der Arbeitsstelle zulässig mit Genehmigung der beiderseitigen zuständigen Behörden.
3. Die Männer unter 17 und über 45 Jahren und die Frauen und Mädchen können, falls gewünscht, nach Ablauf der eingegangenen Kontrakte in ihre Heimat zurückkehren. Liegt der Heimatort innerhalb der von deutschen oder österreichischen Generalgouvernements verwalteten Distrikte, so kann die Heimkehr direkt über die Grenze erfolgen, wenn die letztgenannten Behörden die Erlaubnis erteilen. Liegt der Heimatort außerhalb solcher Distrikte, so ist die Heimkehr nur durch neutrales Ausland gestattet.

Zu widerhandlungen sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer werden auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Stettin, den 7. September 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff.

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Bekanntmachung betreffend

Bestandserhebung von Militärtüchern in Friedensfarben.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede

Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Borräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 15. Sept. 1915 in Kraft.

§ 2.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Borräte von Militär- und Marinetüchern — auch Kirsey — in Friedensfarben, d. h. Militär- und Marinetücher aller derjenigen Arten und Farben, die vor Ausbruch des Krieges für Uniformstücke (Waffenröcke, Ueberröcke, Sitewfen, Koller, Attilas, Kasarenpelze, Mantas, Hosen, Reithosen und Mützen) für Offiziere und Mannschaften des deutschen Heeres oder der deutschen Marine Verwendung fanden, einerlei, ob Borräte einer, mehrerer oder sämtlicher Arten und Farben vorhanden sind. („Bunte Militärtücher“).

Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

- a) diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 Zentimeter zwischen den Leisten ein Gewicht von weniger als 600 Gramm bei

- Mannschaftstuchen, als 400 Gramm bei Offizierstuchen für den laufenden Meter haben;
- b) Vorräte einer und derselben Art und Farbe, welche geringer sind als 50 Meter bei Mannschaftstuchen oder 25 Meter bei Offizierstuchen;
- c) solche Tuche, die nur als Besatztuche verwendet werden können.

Nicht von dieser Bekanntmachung betroffen sind also graue, feldgraue und graugrüne Tuche, für die es bei der Bekanntmachung N. W. 1. 1/5 15 N. N., betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche, sowie bei den zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen Nr. W. 1. 77/6. 15 N. R. N. und Nr. W. 1. 1556/8. 15. N. R. N. verbleibt.

§ 4.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handels- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, sowie Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Die nach dem Stichtage (§ 5) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeforderten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 5.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des 15. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 25. September 1915 unter Benutzung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Meldescheine für bunte Militärtuche (§ 6) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Nachstoff-Abteilung des Königlich Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 6.

Meldescheine.

| | |
|--------------------|--|
| Melde-
schein 5 | Für die Meldungen sind zwei Arten Melde-
scheine für bunte Militärtuche — Vordruck 5 für
Offizierstuche, Vordruck 6 für Mannschafts-
tuche — bei den örtlich zuständigen amtlichen
Vertretungen des Handels (Handelskammern
usw.) erhältlich. |
| Melde-
schein 6 | |

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht in Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift: „Betrifft Melde-scheine für bunte Militärtuche“, die kurze Anforderung der Melde-scheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und den Firmens-tempel.

Die Bestände sind für jede Warengattung und Farbe getrennt aufzugeben.

Sämtliche in den Melde-scheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen darf der Melde-schein nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung des

Melde-scheines andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Melde-schein dürfen nur die Vor-räte eines und desselben Melde-pflichtigen ge-meldet werden.

Die Melde-scheine sind ordnungsgemäß fran-kirt an das Webstoffmeldeamt einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueber-sendung von Melde-scheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen. „Enthält Melde-schein für bunte Militärtuche.“

§ 7.

Muster.

Von jeder Warengattung ist von dem Melde-pflichtigen ein Muster in Postkarten-größe (9 × 14 Zentimeter) dem Webstoffmeldeamt ord-nungsmäßig frankiert einzusenden.

Die Muster sind mit einem gut befestigten Papier- oder Pappzettel zu versehen, auf dem Name, Wohnort und Straße des Melde-pflichtigen, die laufende Nummer der Ware auf dem Melde-schein und die Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Melde-pflichtige, der einen Gesamtvor-rat an melde-pflichtigen Gegenständen von min-destens 100 Metern hat, hat ein Lagerbuch ein-zurichten, aus dem jede Aenderung der Vorrats-mengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Melde-pflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein be-sonderes Lagerbuch einzurichten.

Stücke unter 25 Meter brauchen nicht in das Lagerbuch aufgenommen zu werden. Sinkt die Länge eines Stücks unter 25 Meter, so braucht eine weitere Buchung über dieses Stück nicht mehr gemacht zu werden.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbe-hörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen melde-pflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-meldeamt der Kriegs-Nachstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tra-gen: „Betrifft bunte Militärtuche“.

Stettin, den 14. September 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff.
General der Kavallerie, à la suite des Kürassier-
Regiments Königin,

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten
Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
den 14. September 1915.

Der komm. General d. stellv. XVII. Armeekorps.
gez. v. S c h a d , General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

J. B. gez. v. H e n n i g s , Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. B ü n a u , Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. P f u e l , Generalmajor.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. B e r s t e i n , Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. F r h r . v. R e c h e n b e r g , Generalmajor.

Bekanntmachung.

Die Frist für die Einreichung der Meldescheine
nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1915 — M.

1/7. 15. K. R. U. — betreffend Bestandsanmeldung
und Bewertung von Kupfer in Fertigfabrikaten, die
am 20. August abgelaufen war, wird bis zum
15. September d. Js. verlängert.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten
Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
den 9. September 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden
XVII. Armeekorps.

gez. v o n S c h a d , General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

J. B. gez. v. H e n n i g s , Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. B ü n a u , Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. P f u e l , Generalmajor.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. B e r s t e i n , Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. F r h r . v. R e c h e n b e r g , Generalmajor.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

2. Sonderblatt

zu Stück 37 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin

vom 14. September 1915.

In Ausführung des § 376 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 5. Juni 1913 — M. d. J. M. Nr. 5230 — über die Ausführung der Reichsversicherungsordnung gebe ich hiermit die Liste derjenigen Arzneimittel, Desinfektionsmittel und Verbandstoffe bekannt, für welche die Apotheker des Regierungsbezirks Köslin im Verkehr mit den Krankenkassen höhere Preise, als sie bei den einzelnen Mitteln angegeben sind, nicht berechnen dürfen. Bei Abgabe der in dieser Liste aufgeführten Arzneimittel sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Arzneistoffe müssen den Anforderungen des Deutschen Arzneibuchs und, soweit sie nicht darin enthalten sind, des hierzu vom Deutschen Apothekerverein herausgegebenen Ergänzungsbuches entsprechen. Die Preise der Drogen gelten für die ganze und für die geschnittene Ware.

2. Die Preise kommen nur zur Anwendung, wenn die Arzneistoffe ungemischt und ungeteilt verordnet werden. Ob die Verordnung in Rezeptform, oder nach Gewicht oder Geldwert, ob deutsch oder lateinisch erfolgt, ist gleichgültig. Die Verordnung nach Geldwert gilt nur für die Arzneistoffe. Die Preise der Gefäße sind nach den Ansätzen der Arzneitaxe mit einem Abschlag von 10 Prozent zu berechnen, soweit es nicht in dieser Preisliste durch die Bezeichnung „mit Glas“ anders bestimmt ist.

3. Falls für diese Mengen nicht besondere Preise festgesetzt sind, kosten 250 Gramm doppelt soviel, wie 100 Gramm, 500 Gramm doppelt soviel, wie 200 Gramm Gewichtsmengen, die zwischen den in der Liste vermerkten liegen, werden nach dem Preise für die nächst niedrigere Menge berechnet, bis der Satz für die nächst höhere erreicht ist.

Kleinere Mengen als die, für welche ein Preis ausgeworfen ist, werden nach dem für die geringste Menge festgesetzten Preise berechnet. Ist die Menge des Arzneistoffes in der Verordnung nicht angegeben, so ist die in der Liste angegebene geringste Menge zu verabsolgen.

4. Der Mindestpreis für ein abzugebendes Arzneimittel ohne Gefäß beträgt 10 Pfg.

5. Auf die Preise dieser Liste wird kein Nachlaß gewährt.

6. Trockene Arzneistoffe werden in Papierbeutel abgegeben, die mit + bezeichneten in Pappschachteln oder Pulverkästchen, Salben in Krufen.

7. Werden verwendbare reine Gläser, Krufen, Pappschachteln und Pulverkästchen zur Aufnahme der Arzneien in die Apotheke gesandt, so darf eine Preisberechnung für neue Gefäße nicht erfolgen.

8. Eine Gebühr für die Herrichtung zur Abgabe (Dispensationsgebühr) wird nicht berechnet.

9. Die im Handverkauf an Krankenkassenmitglieder abzugebenden Arzneimittel sind mit der Bezeichnung des Empfängers, des Datums, der Art und Menge des Mittels, sowie den Aufschriften „Außerlich“, „Innerlich“, „Nach Vorschrift“, „Nach Verordnung“, „Gift“, „Vorsicht“, „Sehrgefährlich“, „Vor dem Gebrauche unzuschnitteln“ zu versehen, ohne daß dafür eine Entschädigung berechnet werden darf.

Dagegen haben die Apotheker für weitergehende ärztliche Gebrauchsanweisungen, sowie handschriftliche Aufschriften, wie „Salbe“, „Augenwasser“, „Zee“, „Einreibung“ eine Gebühr von 10 Pfg. zu beanspruchen.

10. Der Verkaufspreis der Arznei ist durch Zusammenzählen der Preise des Arzneistoffs, des Gefäßes und gegebenenfalls der Vergütung für die Anbringung der Gebrauchsanweisung zu ermitteln. Erreicht der sich so ergebende Verkaufspreis nicht eine Mark, so werden 1—4 Pf. auf 5, 6—9 auf 10 erhöht; übersteigt er eine Mark, so werden 1—4 Pf. auf 6, 6—9 auf 5 herabgesetzt.

11. Zu den Apotheken, die den Krankenkassen den Abschlag von 10 Prozent von den Preisen der Arzneitaxe zu gewähren haben und die an die Handverkaufsliste gebunden sind, gehören auch die ärztlichen Hausapotheken und die Krankenhauspapotheken, soweit in den betreffenden Krankenhäusern eine besondere Berechnung der Arzneikosten zu Lasten der Krankenkassen stattfindet.

12. Entstehen Zweifel, welche von den in der Handverkaufsliste aufgeführten Sorten oder Mengen gemeint ist, so ist stets die billigere und kleinere abzugeben.

13. Die Preise dieser Liste gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1915 ab bis auf weiteres, sofern sie die Preise der geltenden Arzneitaxe abzüglich 10 Prozent nicht überschreiten.

14. Zu den Arzneirechnungen für die Krankenkassen sind die durch diese Liste festgesetzten Preise gesondert von den Preisen für die Receptmittel in der Spalte Nettopreise anzuführen.

Köslin, den 3. September 1915.

Der Regierungspräsident.

Preisliste in Pfennigen über Arzneistoffe für Krankenkassen.

| Name | Gewicht in Gramm | | | | | |
|---|------------------|----|----------|--------|-----|-----|
| | 10 | 20 | 30 | 50 | 100 | 200 |
| Acetum | | | | | | 10 |
| - pyrolignosum crudum | | | | | | 15 |
| - - rectifizatum | | | | | 10 | 20 |
| - Sabadillae | | | | | 30 | 50 |
| Acidum boricum | | | 15 | 20 | 35 | 60 |
| - pulveratum | | | 15 | 20 | 35 | 60 |
| † - citricum et pulv. | 20 | | 50 | 80 | 155 | |
| - hydrochloricum dilutum | | | 10 | | 20 | |
| † - tannicum | 10 | | 30 | 50 | 85 | |
| † - tartaricum pulv. | | | 40 | 55 | 100 | 175 |
| Aether | | | 35 | 50 | 95 | 170 |
| - Benzinoform | | | | | 30 | 50 |
| Alkohol absolutus | | | 30 | 45 | 80 | 140 |
| Alumen pulv. | | | | 10 | 15 | 25 |
| † - ustum pulv. | | | 10 | 15 | 20 | 35 |
| Amylum Oryzae | | | | | 30 | 50 |
| - Tritici | | | | | 45 | 75 |
| Aqua borica 3 % | | | | | 10 | 20 |
| - Calcariae | | | | | | 10 |
| - carbolisata, auch cresolic. und lysolio bis 2 % bis 5 % | | | | | | 15 |
| - destillata | | | 1000 gr | 10 Pf. | | |
| - Plumbi | | | 1000 gr | 30 Pf. | | 10 |
| Argentum nitricum, Stift in Holzhülse | | | 1 Stück | 40 Pf. | | |
| Asthmazigaretten | | | 12 Stück | 50 Pf. | | |
| Balsamum peruvianum | 80 | | 200 | 350 | 600 | |
| Borax pulv. | | | 20 | 30 | 50 | 85 |
| Borolanolinglyzerin | | | 1 Tube | 45 Pf. | | |
| Calcaria chlorata | | | | | 10 | 15 |
| Calcium sulfuratum ustum | | | | | | 10 |
| Capsulae gelatinosae cum Balsamo | | | | | | |
| Copaivae 0,6; Stück | | | 55 | 85 | 160 | |
| Capsulae gelatinosae cum Oleo | | | | | | |
| Ricini 3,0; Stück | 6 | | 40 Pf. | | | |
| Capsulae gelatinosae cum Oleo | | | | | | |
| Santali 0,3; Stück | | | | 200 | | |
| Carrageen conc. | | | | 25 | 40 | |
| Cataplasma | | | 1 Stück | 25 Pf. | | |
| Charta nitrata, 38 : 38 cm | | | 1 Bogen | 15 Pf. | | |
| - sinapisata, 82 : 120 mm | | | 1 Blatt | 10 Pf. | | |
| - - - | | | 3 Blatt | 25 Pf. | | |
| - - - | | | 15 gr | 10 Pf. | | |
| Collodium elasticum | | | | 30 | 50 | |
| Cortex Frangulae conc. | | | 10 | 15 | 20 | |
| - Quercus conc. | | | 2500 gr | 2 Mark | | 25 |
| Cresolum crudum | | | | | 15 | 35 |
| Electuarium e Senna | | | | | 20 | |
| Emplastrum adhaesivum | | | 20 | 30 | 50 | |
| - - - anglicum | | | | | | |
| - fuskam campho ratum | | | | | | |
| - Lithargyri compositomex | 10 | | 100 qcm | 25 Pf. | | |

} siehe
Ver-
band-
stoffe

| Name | Gewicht in Gramm | | | | | |
|--|------------------|----|----|----|-----|-----|
| | 10 | 20 | 30 | 50 | 100 | 200 |
| Emplastrum Cantharidum perpetuum,
utensum Ohrform | 1 Stück 10 Pf. | | | 40 | 70 | |
| - saponatum | | 10 | | | | |
| - Picis Burg extensum | 1 Stück 30 Pf. | | | | | |
| - Capsici | 1 Stück 60 Pf. | | | | | 75 |
| Extractum Malti mit Glas | 450 gr 1,50 M. | | | | 25 | 40 |
| - Pini sylvestris | | | | | | |
| - - - mit Glas | 250 gr 70 Pf. | | | | | |
| - - - - | 1000 gr 2 M. | | | 80 | 140 | |
| † Faex Cerevisiae (Bierhefe) | | | 20 | 30 | 50 | |
| Flores Arnicae conc. et gross. modo pulv. | | | | | | |
| - Chamomillae conc. et gross. modo pulv. | | 10 | | 40 | 70 | 120 |
| - Sambuci, gerebelt | | | 20 | 30 | 50 | |
| - Tiliae conc. | | 10 | | 50 | 90 | |
| Folia Menthae piperitae conc. | | | 20 | 30 | 55 | |
| - Salviae conc. | | | 15 | 20 | 30 | |
| - Sennae conc. | | | 15 | 25 | 40 | |
| - Uvae Ursi conc. | | | 10 | 20 | 30 | |
| Folliculi Sennae Alexandrinae | 10 gr 15 Pf. | | 40 | 60 | 100 | |
| Fructus Foeniculi | | | | 20 | 40 | |
| - Juniperi | | | | 10 | 20 | 30 |
| Glycerinum | 12 gr 10 Pf. | | 15 | 35 | 60 | 100 |
| Glycerin-Suppositorien | 1 St. 15 Pf. | | | | | |
| Hatermehl Knorr | 250 gr 35 Pf. | | | | | |
| - - - | 500 gr 70 Pf. | | | | | |
| Herba Absinthii conc. | | | | 10 | 15 | 25 |
| - Thymi conc. | | | | 10 | 15 | 25 |
| - Violae trikolores conc. | | | 10 | 15 | 25 | 40 |
| Hühneraugencollodium mit Glas und Pinsel | 1 Fl. 50 Pf. | | | | 10 | 15 |
| Hydrogenium peroxydatum, 3 % | | | | | | 15 |
| Kalium carbonicum crudum | | | | | | 25 |
| † - chloricum | | | 15 | 20 | 30 | 50 |
| † - permanganicum | | | 10 | 20 | 30 | 30 |
| † - sul furatum, pro balneo in Büchsen abzugeben | | | | | 20 | 30 |
| Lanolin | | | | 20 | 35 | 70 |
| Lichen Islandicus conc. | | | | 10 | 15 | 25 |
| Linimentum ammoniatum, Form. mag. | | | | 20 | 25 | 45 |
| - ammoniato-camphoratum | | | | | 35 | 60 |
| - Calcis, ana part. aeq. | | | | | | 30 |
| - saponato-camphoratum mit Glas | | | | 40 | 60 | 90 |
| Liquor Aluminii acetici | | | | | 10 | 20 |
| - Ammonii anisatus | | 10 | | 25 | 40 | |
| - - caustici | | | | | 25 | 40 |
| - Cresoli saponatus | | | | | | 25 |
| - Ferri albuminati | | | | | | 30 |
| - - - Drees | | | | | | 40 |
| - - - peptonati | | | | | | 40 |
| - - - cum Mangano | | | | | | 40 |
| - - - saccharati - - | | | | 10 | 15 | 20 |
| - Kalii caustici | | | | 10 | 15 | 20 |
| - Natrii caustici | | | | | | |

| Name | Gewicht in Gramm | | | | | |
|---|------------------|---------------|----|----|-----|-----|
| | 10 | 20 | 30 | 50 | 100 | 200 |
| Liquor Natrii silicici | | | | | 10 | 15 |
| - Plumbi subacetic | | | | | 25 | 40 |
| Lyzopodium | | | 10 | 15 | | |
| † Magnesia usta | 20 | | 50 | | | |
| † Magnesium carbonicum | 10 | | 25 | 35 | 65 | |
| - sulfuricum | | 10 | 15 | 20 | 35 | 55 |
| Mel | | | | | 10 | 15 |
| - Foeniculi mit Glas | | 15 gr 10 Pf. | | 25 | 40 | 75 |
| - rosatum boraxatum | | | | | 50 | |
| Natrium bicarbonicum | 10 | | 20 | 30 | | |
| - carbonicum | | | | 10 | 15 | 25 |
| - crudum | | | | | 10 | 15 |
| - sulfuricum | | | | | | 10 |
| Oblaten, runde, elastische | | | | | 10 | 15 |
| Oleum Cacao | | 12 St. 10 Pf. | | | | |
| - Eukalypti | 15 | | 40 | 60 | 100 | |
| - Jecoris Aselli | | | 40 | 60 | 100 | |
| - ferrojodatum | | | | | 45 | 80 |
| - Lini | | | | | 70 | 120 |
| - Olivarum | | 15 gr 10 Pf. | 15 | 25 | 40 | 70 |
| - Rapae | | | | 30 | 50 | 85 |
| - Ricini | | | | 25 | 40 | 70 |
| - Terebinthinae | | | 25 | 40 | 70 | 125 |
| Paraffinum liquidum | | | 20 | 30 | 55 | 90 |
| Pastilli Ammonii chlorati rhomb. | | | 20 | 30 | 50 | |
| - Acidi acetyl salicylic 0,5 mit Glas | | | 20 | | | |
| - Saccharini, 475 mal süß, mit Glas | 20 St. 50 Pf. | | | | | |
| - Santonini, 0,025 | 25 - 25 - | | | | | |
| Pflastermulle mit Quecksilber, Quecksilber-Karbolsäure, Zinkoxyd, 20 cm breit | 300 - 120 - | | | | | |
| | 10 - 30 - | | | | | |
| | 10 cm 55 - | | | | | |
| | 50 - 200 - | | | | | |
| | 5 - 30 - | | | | | |
| Pix lipuida | | | | | 15 | |
| Placenta Seminis Lini, gross, modo pulv. | | | | | 25 | 40 |
| Pulvis aerophorus anglicus | 2 Paar 10 Pf. | | | | | |
| - Lipuritiae compositus | 6 - 25 - | | | | | |
| - Magnesia cum Rheo | | | 20 | 30 | 50 | 85 |
| - salicylicus cum Talco | 15 | | 40 | 60 | | |
| Radix Altheae conc. | | | | 10 | 20 | 30 |
| - Liquiritae conc. | 10 | | 25 | 35 | 60 | |
| - Valerianae conc. | | | | 30 | 50 | 85 |
| Rhizoma Calami crudum conc, auch zu geben, wenn geschält verordnet, | | | 20 | 30 | 50 | 85 |
| Rhizoma Graminis conc. | | | | | 20 | 35 |
| Rotulae Menthae | | | | 10 | 20 | |
| Saccharum lactis pulv. | | 10 | 15 | 20 | 35 | |
| Sal Carolinum fact. cryst. | | | | 20 | 35 | 65 |
| - pulv. | | | | | 10 | 15 |
| Sal Stassfurt | | | | 15 | 30 | 50 |
| - | 1500 gr 25 Pf. | | | | | |
| - | 2500 - 35 - | | | | | |
| - | 5000 - 60 - | | | | | |
| Sapo kalinus | | | | | 35 | 60 |
| - venalis | | | | | 25 | 45 |

| Name | Gewicht in Gramm | | | | | |
|-------------------------------------|--------------------|----|----|----|-----|-----|
| | 10 | 20 | 30 | 50 | 100 | 200 |
| Sebum salicylatum | | | | 50 | 85 | |
| Semen Lini | | | | | 25 | 45 |
| - Quercus tost. pulv. | | | | | 20 | 30 |
| - Sinapis gross. modo pulv. | | | | | 25 | 40 |
| Sirupus Altheae | | | | 20 | 30 | 50 |
| - Rubi Idaei | | | | 20 | 30 | 50 |
| Species antiasthmaticae D. A. V. | 1 Schachtel 1 Mark | | | | | |
| - diureticae | | | | 30 | 40 | 70 |
| - laxantes | 10 | | | 45 | 80 | |
| - lignorum | | | | 20 | 30 | 50 |
| - pectorales | | | | 30 | 50 | 80 |
| Spiritus | | | | 20 | 35 | 110 |
| - aethereus | | | | 25 | 40 | 75 |
| - camphoratus | | | | 40 | 75 | 130 |
| - caeruleus | | | | | 60 | 100 |
| - e vino Germanico | | | | | | |
| Deutsch. Cognac | | | | 45 | 80 | 140 |
| - Formicarum | | | | 30 | 50 | 85 |
| - russicus | | | | 40 | 70 | 120 |
| - saponatus | | | | 30 | 50 | 85 |
| - Sinapis | | | | 50 | 80 | 135 |
| - Vini Gallici artific | | | | | 40 | 70 |
| - saponato-camphoratus | 10 | 15 | | 35 | 65 | 110 |
| Succus Citri | | | | 20 | 35 | 60 |
| - Liquiritiae depuratus in bacillis | | | | 25 | 35 | 60 |
| Talcum pulv. | | | | | 10 | 15 |
| Tartarus depuratus | | | | 40 | 70 | |
| Tinctura amara | 10 | 20 | | 35 | 65 | |
| - Arnicae | | | | 20 | 35 | 60 |
| - Benzoes | | 30 | | 70 | 120 | |
| - Chinae composita | 10 | | 25 | 40 | 70 | |
| - Ferri aromatica oder composita | 1000 gr 1,75 Mark | | | | | 50 |
| - Ferri pomati | | | | 30 | 50 | 85 |
| - Myrrhae | 10 | 20 | 30 | 45 | 80 | 140 |
| - Rhei apuosa | 10 | | 20 | 30 | 55 | |
| - Valerianae | | | 20 | 35 | 60 | |
| - aetherea | | | 40 | 55 | 95 | |
| Tubera Salep pulv. | 25 | 45 | 60 | 90 | | |
| Unguentum Acidi borici | 10 | 20 | | 40 | 70 | |
| - basilicum | | | | 25 | 40 | 70 |
| - flavum | | | | 40 | 60 | 100 |
| - leniens | 25 | 40 | 55 | 80 | 140 | |
| - contra Pediculos | | | | 70 | 130 | |
| - Plumbi | | | | 60 | 100 | |
| - Zinci | 15 | 30 | 40 | 60 | 100 | 170 |
| Vaselinum album | | | 25 | 35 | 60 | 100 |
| - flavum | | 15 | | 30 | 50 | 85 |
| Vinum austriacum dulce | | | | | 60 | 110 |
| - camphoratum | | 15 | | 35 | 60 | 100 |
| - Pepsini | | | | | 60 | 100 |
| - rubrum | | | | | 40 | 75 |
| - Xerense | | | | | 50 | 85 |

Verbandstoffe.**Watten.**

Verbandwatte, beste Qualität
(Bruns Charpie-Baumwolle)
Spitalwatte, ungeleimte Polsterwatte
Carbolwatte 5 ‰
Salicylwatte 4 ‰
Holzwollwatte oder Zellstoffwatte
Eisenchloridwatte mit Glas
Pergamentverbandpapier

| Gramm | | | | | | | | |
|-------|--------------------------------|----|----|----|-----|-----|-----|------|
| 4 | 12 ¹ / ₂ | 10 | 25 | 50 | 100 | 250 | 500 | 1000 |
| | | 10 | 20 | 30 | 55 | 120 | 200 | 375 |
| | | | | | | 80 | 150 | 275 |
| | | 15 | 25 | 40 | 70 | 150 | | |
| | | 15 | 25 | 40 | 70 | 150 | 275 | |
| | | | | 10 | 20 | 45 | 85 | 160 |
| 10 | | 30 | 60 | | | | | |
| | | | | 20 | 30 | | | |

Gazen.

Hydrophiler Stoff, Verbandmull I,
- - II, Tupfermull,

Airolgaze 10 ‰
Dermatolgaze 10 ‰
Jodoformgaze 10 ‰
Sublimatgaze 0,25 ‰
Xeroformgaze 10 ‰
Borlint
Billroth Battist, 80 cm breit
Dreieckige Tücher, 75 cm breit
- - 125 cm breit

| Meter | | | | | | | |
|--------------|--------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| | | 1/4 | 1/2 | 1 | 2 | 5 | 10 |
| 24fädig | | | 30 | 55 | 100 | 200 | 350 |
| 100 cm breit | | | | | | 60 | 130 |
| 16fädig | | | | | | | 250 |
| 85 cm breit | | | 60 | 110 | | | |
| | | | 55 | 90 | | | |
| | | 35 | 60 | 95 | | 430 | |
| | | | 35 | 55 | | | |
| | | | 55 | 95 | | | |
| | | | | 110 | | | |
| | | 90 | 150 | 275 | | | |
| 1 St. | 35 Pf. | | | | | | |
| 1 - | 60 - | | | | | | |

Heftpflaster.

Emplastrum adhaesivum flavum, extensum auf Shirting
10 cm lang
50 cm lang
600 cm lang
Emplastrum adhaesivum cum Kautschuk, extensum
10 cm lang
50 cm lang
100 cm lang
Leukoplast
100 cm lang
500 cm lang

| Centimeter breit | | | | | | | |
|------------------|----|-------------------------------|----|----|-----|-----|----|
| 1 | 2 | 2 ¹ / ₂ | 3 | 4 | 5 | 18 | 20 |
| | | | | | | | 10 |
| | | | | | | | 40 |
| 10 | 15 | | 20 | 25 | 30 | | 60 |
| | | | | | | 25 | |
| | | | | | | 80 | |
| | | | | | | 150 | |
| 25 | 35 | | 50 | 60 | 70 | | |
| | | 150 | | | 250 | | |

Binden per Stück

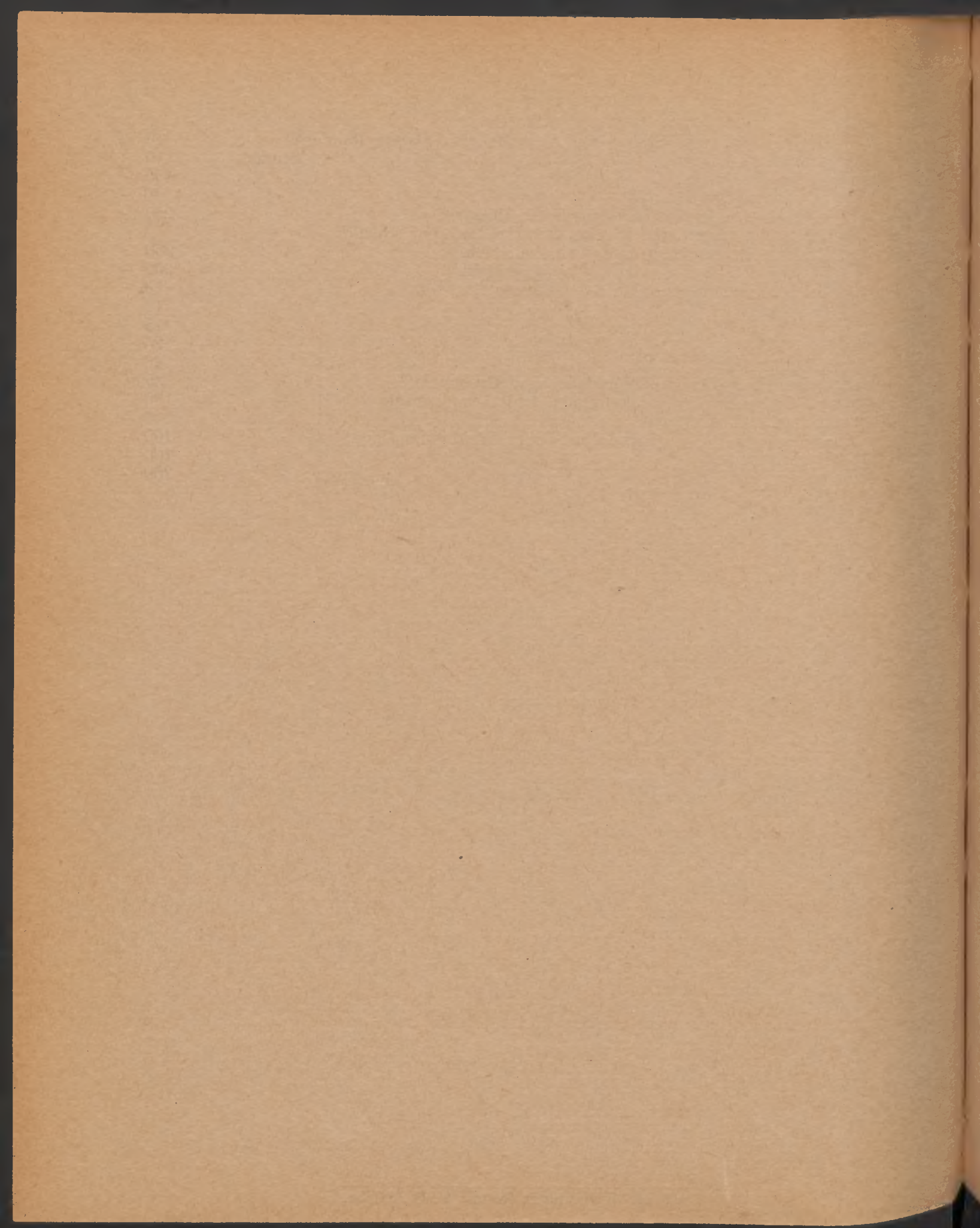
Cambric 5 m lang
Flanell 5 - -
Gaze, gestärkt, 23fädig 5 - -
Gyps, einzeln in Blechdose 4 - -
Mull, 24fädig 5 - -
Ideal 5 - -
Trikotschlauch 5 - -

| Centimeter breit | | | | |
|------------------|-----|-----|-----|-----|
| 5 | 6 | 8 | 10 | 12 |
| 25 | 30 | 35 | 45 | 55 |
| | 140 | 160 | 190 | 220 |
| 15 | 20 | 25 | 30 | 35 |
| | 50 | 65 | 75 | 85 |
| 15 | 20 | 25 | 30 | 35 |
| 65 | 75 | 100 | 110 | |
| | 100 | 125 | 150 | |

Wismut-Brandbinden „Bardella“ nach Originalpreisen. Bei Verordnung „schmal“ sind 6 cm breite, „mittel“ 8 cm breite, „breit“ 10 cm breite Binden abzugeben; fehlt jede Bezeichnung, so sind 6 cm breite Binden zu liefern. Bei gleichzeitiger Entnahme von 4-9 gleichen Binden sind 5 ‰, von 10 und mehr gleichen Binden 10 ‰ Rabatt zu geben.

| | | |
|--|---------|--------|
| 1 Einnehmeglas, graduirt nach Gramm und Teelöffel, mit glatten Rändern | | 15 Pf. |
| Grosser Fingerling aus Leder | 1 Stück | 40 - |
| Fieberthermometer, maximal, | 1 - | 150 - |
| Glasstäbchen mit glatten Rändern | 1 - | 10 - |
| Inhalationsapparat mit Federventil, Metallwinkel, Holzgriff | 1 - | 250 - |
| Irrigator, starkes Blechgefäss mit rotem, gedrehtem, Ia Gummischlauch, | | |
| Mutter- und Klistierrohr aus Glas nach Wahl, mit Hahn | | 250 - |
| ohne Hahn | | 200 - |
| Nasengiesser nach Kafemann, Fränkel oder Lövenstein | 1 - | 50 - |
| 1 kleiner Haarpinsel | | 10 - |
| 1 grösserer - | | 15 - |
| Borstenpinsel | 1 - | 25 - |
| Halspinsel mit Drahtstiel | 1 - | 40 - |
| Pulverbläser, Glasrohr mit Schlauchverschluss und Gummiball | 1 - | 85 - |
| Suspensorien, 3 Grössen, mit Schenkelriemen und Gummieinsatz | 1 - | 100 - |
| Glasspritze mit Hartgummistempel | 1 - | 60 - |
| - - - - - und Hart- oder Weichgummispitze | 1 - | 100 - |
| Zinnspritze (Glyzerinspritze) | 1 - | 100 - |
| Pravazspritze | 1 - | 200 - |

Homöopathische Mittel unverändert.



3. Sonderblatt

zu Stück 37 des Amtsblatts der Königlich-Preussischen Regierung zu Köslin
vom 14. September 1915.

Ausführungsbestimmungen

**Zu der Verordnung über den Verkehr mit
Hülsenfrüchten vom 26. August 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 520).**

Zu § 1: Die Absatzpflicht nach der Verordnung gilt für inländische und ausländische Hülsenfrüchte, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Die gemäß Nr. 3 erforderlichen Bescheinigungen sind von den Landräten, in den Stadtkreisen von den Gemeindevorständen auszustellen.

Um keine allzu starke Störung in der Versorgung der Bevölkerung eintreten zu lassen, darf jeder Besitzer von Hülsenfrüchten aus seinen Vorräten einen Doppelzentner von jeder Art frei verkaufen.

Zu § 2: Die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird den Landräten und Gemeindevorständen der Stadtkreise mit möglichster Beschleunigung Anzeigeformulare zur Verteilung zugehen lassen. Die Anzeigeformulare sind rechtzeitig zu verteilen. Nötigenfalls sind die Anzeigepflichtigen durch Bekanntmachungen darüber aufzuklären, wo sie Anzeigeformulare erhalten können. Fehlende Formulare sind unverzüglich bei der Zentraleinkaufsgesellschaft anzufordern.

Spätestens am 5. Oktober sind die ausgefüllten Anzeigeformulare den Gemeinde- und Gutsvorständen einzuliefern. In den Landkreisen sind die Anzeigen gesammelt binnen zwei Tagen an die Landratsämter abzusenden. Die Landräte senden das gesamte Material spätestens am 10. Oktober, nach Gemeinde- und Gutsbezirken geordnet, an die Zentraleinkaufsgesellschaft.

In den Stadtkreisen sind die Anzeigen in gleicher Weise zu sammeln und unmittelbar spätestens am 8. Oktober abzusenden.

Zu § 3: Auf die Verpflichtung aus § 3 sind die Landwirte von den Landräten bis zum 31. Dezember 1915 allmonatlich durch Bekanntmachung hinzuweisen.

Zu § 4 Abs. 2: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Die Zentraleinkaufsgesellschaft wird in allen Landesteilen Aufkäufer bestellen und deren Namen bekanntgeben. Landwirte, die ihre Erzeugnisse abzustoßen wünschen, haben sich mit Angeboten an die Aufkäufer

der Zentraleinkaufsgesellschaft zu wenden. Diese wird bemüht sein, auch in der Zwischenzeit bis zur Erstattung der Anzeigen verkaufsfertige Ware abzunehmen.

Vorräte, die zur Ernährung der Angehörigen der eigenen Wirtschaft gebraucht werden, sind unabhängig von ihrer Menge der Absatzpflicht nicht unterworfen.

Zu §§ 7 und 8: Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Eigentümer der in Anspruch genommenen Erzeugnisse seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine gewerbliche Niederlassung hat. Zuständig für die Anordnung der Uebertragung des Eigentums ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die Ware befindet. Für Berlin ist der Oberpräsident höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 9: Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird die Zentraleinkaufsgesellschaft auch an Nahrungsmittelfabriken unmittelbar Hülsenfrüchte abgeben. Die Zentraleinkaufsgesellschaft wird hierbei vorschreiben, zu welchen Preisen die hergestellten Erzeugnisse den Verbrauchern abgelassen werden müssen.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise.

Zu § 10: Der Handel mit Hülsenfrüchten zu Saatwecken ist, abgesehen von der durch § 1 Abs. 2 Nr. 3 gegebenen Beschränkung, freigelassen worden. Um jedoch die Preise für solches Saatgut in angemessenen Grenzen zu halten, ist vorgeschrieben worden, daß die in § 6 festgesetzten Übernahmepreise nur um soviel überschritten werden dürfen, als dies durch die für Saatgut üblichen besonderen Aufwendungen und durch den Zuschlag für den Weiterverkäufer gerechtfertigt wird.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Huber.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Handwritten Title

Handwritten text line 1

Handwritten text line 2

Handwritten text line 3

Handwritten text line 4

Handwritten text line 5

Handwritten text line 6

Handwritten text line 7

Handwritten text line 8

Handwritten text line 9

Handwritten text line 10

Handwritten text line 11

Handwritten text line 12

Handwritten text line 13

Handwritten text line 14

Handwritten text line 15

Handwritten text line 16

Handwritten text line 17

Handwritten text line 18

Handwritten text line 19

Handwritten text line 20

Handwritten text line 21

Handwritten text line 22

Handwritten text line 23

Handwritten text line 24

Handwritten text line 25

Handwritten text line 26

Handwritten text line 27

Handwritten text line 28

4. Sonderblatt

zu Stück 37 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 17. September 1915.

Ausführungs-Anweisung

zur Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 545).

Zu § 1 Absatz 2:

Die Vorschriften der Ziffern 1 bis 3 des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf Lazarette, Krankenhäuser, Genußheime und ähnliche Anstalten, soweit es sich um die Herstellung oder Verabfolgung von ärztlich verordneter Kost an Verwundete, Kranke oder Genesende handelt.

Die Befugnis zur Zulassung weiterer Ausnahmen wird den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten zu Berlin übertragen.

Zu § 5:

Diese Ausführungs-Anweisung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1915.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Huber.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Küster.

Bekanntmachung.

Zur Behebung entstandener Zweifel über den Umfang der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1914 betr. das dauernde Alkoholverbot für Mannschaften des Soldatenstandes sowie, um den häufigen Umgehungen dieser sowie der Bekanntmachung vom 11. Januar 1915 betr. das allgemeine Alkoholverbot für Sonn- und Feiertage und die Tage vorher von 6 Uhr abends ab entgegenzutreten, verordne ich im Anschluß an diese Erlasse und in deren Erweiterung hierdurch für den Umfang des Korpsbezirks unter Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde im Interesse der öffentlichen Sicherheit und unter Strafandrohung gemäß § 9b des Gesetzes betr. den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Wirkung von der Verkündung, was folgt:

I. zur Bekanntmachung vom 11. Dezember 1914: An Mannschaften — Gemeine, Befreite — des Soldatenstandes dürfen Alkohol in Gestalt von Branntwein, Likören, Rum, Arrak, Kognak, Südwein — insbesondere griechische, spanische, portugiesische italienische Weine — oder aus diesen Stoffen hergestellte Getränke

sowie über 10 % Alkoholgehalt enthaltene likör- oder weinartige Getränke — z. B. Obstweine, in Deutschland hergestellter Vermutwein — weder verkauft noch in Läden, Gasthäusern und Wirtschaften zum Ausschank gebracht werden.

Die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1914 bleiben in Kraft.

II. zur Bekanntmachung vom 11. Januar 1915:

Den Schankwirten, Gastwirten und Händlern mit Branntwein ist es verboten, in den Ausschanklokalen und den dazugehörigen Gasträumen selbst dann vom Alkoholverbot betroffene Getränke auszuschänken oder ausgeschänkt aufzustellen, wenn diese Getränke für ihren eigenen Genuß bestimmt sind.

Stettin, den 9. September 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Führ. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Gutta-percha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe (V. I. 663/6. 15. K. R. U.).

Nachstehende Nachtragsverordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6* der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 357) bestraft wird.

Die in der genannten Verfügung in § 2b unter IV genannten Gegenstände:

| Klasse | Gegenstand | |
|--------|--|---|
| 9 | Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche | gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten, |
| 12 | Luftschläuche, dunkel, schwimmend, | |
| 13 | Luftschläuche, rot | |
| 16 | Gummiabfälle, schwimmend, | |

sind auch dann meldepflichtig, wenn die unter § 5 der genannten Verfügung für diese Waren genannten Mindestmengen nicht erreicht werden. Sie dürfen ferner vom 18. September 1915 ab nur noch an die königliche Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg, Fiskalische Straße, oder deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die in Gummi- und Regenerierfabriken vorhandenen Bestände der vorbezeichneten Art dürfen verarbeitet werden. Im übrigen werden die oben genannten Gegenstände hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stettin, den 17. September 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff.

General der Kavallerie á la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

* § 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
den 17. September 1915.

Der komm. General d. stellv. XVII. Armeekorps.
gez. v. S c h a d , General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.
J. B. gez. v. H e n n i g s , Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.
gez. v. B ü n a u , Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.
gez. v. P f u e l , Generalmajor.

Der Gouverneur der Festung Thorn.
J. B. gez. v. B e r s t e i n , Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.
gez. Frhr. v. R e c h e n b e r g , Generalmajor.

Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme der deutschen Schaffschur.

Nachstehende Anordnungen werden auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bundesrats-Verordnung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 357) bestraft wird*). Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassene Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 18. September 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

- Von der Bekanntmachung betroffen sind:
1. der Wollertrag der deutschen Schaffschur 1914/15 sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz „Wollertrag 1914/15“ genannt), soweit er noch nicht gemäß den „Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schaffschur 1914/15“ (W. 1. 2501/3. 15 R.R.) in das Eigentum von Fabrikanten von Seeres- oder Marinebedarf übergegangen ist,
 2. der Wollertrag der deutschen Schaffschur 1915-16, an gleichviel, ob er sich bei den Schafhaltern, an sonstigen Stellen oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz Wollertrag 1915-16 genannt).

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechts-

geschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die durch diese Bekanntmachung ausdrücklich gestattet sind, oder die mit Zustimmung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums in Berlin, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, erfolgen.

§ 4.

Waschen der beschlagnahmten Wolle.

Das Waschen des beschlagnahmten, noch nicht an Fabrikanten für Heeres- und Marinebedarf verkauften Restes des Wollertrages 1915/16 und des beschlagnahmten Wollertrages 1915/16 wird wie folgt geregelt:

Die Wolle muß spätestens 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen in eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien zum Waschen eingeliefert werden:

- Bischweiler Carbonisier-Anstalt und Wollwäscherei A.-G. vorm. C. Liz, Bischweiler, Kr. Hagenau i. El.,
- Premier Wollkammerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
- H. Kay Sohn, Cassel,
- Wosbacher u. Co. Cassel,
- Emil Hubensohn u. Co., Cassel-Bettenhausen,
- Wollwäscherei und Kammerei Döhren-Hannover, Hannover-Döhren,
- Boigtländische Carbonisier-Anstalt A.-G., Grün, b. Bengentfeld i. V.,
- Schwabauer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N. V.,
- Diepreussische Dampfwollwäscherei A.-G., Königsberg i. Preußen,
- Leipziger Wollkammerei, Leipzig,
- Bremer Wollwäscherei, Lesum, b. Bremen,
- G. A. Weller, Lentersbach b. Kirchberg i. S.,
- Wylauer Wollkammerei Georgi u. C., G. m. b. H., Wylan i. V.,
- Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Neuhütte, Gebr. Lent, Neuhütte b. Bengentfeld i. V.,
- Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf b. Reichenbach i. V.,
- Rothburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg a. d. Oder,
- Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Fr. W. Schreiter, Unterheinsdorf b. Reichenbach i. V.,
- F. H. Schroth, Wurzen,
- Hamburger Wollkammerei, Wilhelmsburg,
- H. Dietrich u. Co., Bengentfeld i. V.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wolle binnen acht Wochen nach Einlieferung fettfrei, d. h. mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens $\frac{1}{2}$ vom Hundert, zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgrad von 17 v. Hundert konditioniert festzustellen. Sie sind ferner verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den

mit ihnen vereinbarten Tariffätzen, d. h. 0,25 M für 1 Kilogramm auf gewaschenes Gewicht gerechnet, einschließlich Sortierung bis zu 20 vom Hundert Unter- und Nebenforten, und 0,05 M für 1 Kilogramm Zuschlag auf gewaschenes Gewicht bei Sortierung über 20 vom Hundert Unter- und Nebenforten gerechnet, bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug (Verpackung zu Lasten des Käufers) zu bewilligen. Der Waschlohn ist der Wäscherei vor Ablieferung der fertig-gewaschenen Wolle von dem Verkäufer der Wolle zu erstatten.

Die Wäschereien unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums in Berlin.

§ 5.

Verkämmen der beschlagnahmten Wolle.

Das Verkämmen des Wollertrages 1914/15 und des Wollertrages 1915/16 ist verboten, soweit nicht durch ausdrückliche Verfügung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums in Berlin hierzu Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 6.

Veräußerung der beschlagnahmten Wolle.

Die Wolle darf nur veräußert werden:
a) an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3,
b) an Personen, Firmen oder Gesellschaften, welche die Wolle unmittelbar oder mittelbar an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin: SW 48, Berl. Hedemannstraße 3 verkaufen.

Der Schafhalter hat die Wolle, wenn er an einen Händler veräußert, frei nächste Bahystation, wenn er an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin veräußert, frei Wäscherei zu liefern; der Händler hat die Wolle stets frei Wäscherei zu liefern.

Die geschorene Wolle oder das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien muß spätestens zehn Wochen nach der Einlieferung in eine der zugelassenen Wäschereien (§ 4) in das Eigentum der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin übergegangen sein.

Die Mengen einer Partie, welche ein Schafhalter an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin verkauft, müssen mindestens 1000 Kilogramm Rohwolle, die Mengen einer Partie, welche ein Schafhalter an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin verkaufen mindestens 7000 Kilogramm Rohwolle betragen.

Bis zum 31. Dezember 1915 müssen sämtliche Bestände des Wollertrages 1914/15 in das Eigentum der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin übergegangen sein.

Zu diesem Zwecke ist es gestattet, im Monat Dezember auch kleinere Mengen als die im vorstehenden genannten Mindestmengen an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin zu verkaufen.

§ 7.

Uebnahmepreise.

Für das nach § 4 festgestellte Verkaufsge-
wicht reingewaschener Wolle hat die Kriegswoll-
bedarf Aktiengesellschaft Berlin dem Verkäufer,
a) soweit er Schafhalter ist, den auf Grund der
durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember
1914 über die Höchstpreise für Wolle und Woll-
waren festgestellten Höchstpreise für gewaschene
Wollen festgestellten Uebnahmepreis,

b) soweit er nicht Schafhalter ist, diesen Ueber-
nahmepreis zuzüglich einer Vermittlungsge-
bühr von 2 vom Hundert zu zahlen.

Ueber den von der Kriegswollbedarf Aktien-
gesellschaft zu zahlenden Uebnahmepreis ent-
scheidet mangels Einigung endgültig die Kriegs-
Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preussischen Kriegs-
ministeriums in Berlin nach Anhörung einer
Sachverständigen-Kommission, deren Zusammen-
setzung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, unter Be-
ziehung von Sachverständigen aus den Kreisen
der Tuchfabrikanten, der Wollhändler und der
Schafzüchter bezw. Gerber-Sachverständigen vor-
nimmt.

§ 8.

Verteilung der beschlagnahmten Wolle.

Die Verteilung der beschlagnahmten Wolle
erfolgt durch die Kriegswollbedarf Aktienge-
sellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 3.
Diese Gesellschaft verteilt die von ihr erworbene
Wolle unter Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des Kgl. Preussischen Kriegs-
ministeriums in Berlin an solche inländischen
Verarbeiter, welche die Wolle nachweislich zur
Ausführung von Aufträgen der deutschen
Heeres- oder Marineverwaltung brauchen.

Die im § 4 genannten zugelassenen
Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung ver-
pflichtet worden, für die Uebervachung der end-
gültigen Ablieferung der von ihnen gewaschenen
Wolle an nur solche Verarbeiter zu sorgen, die
ihnen von der Kriegswollbedarf-Aktiengesell-
schaft als Empfänger aufgegeben werden.

§ 9.

Ausnahmen.

Soweit der im § 2 genannte Wollvertrag
1914/15 bis zum Ablauf des 31. August 1915 be-
reits in die in den „Ausführungsbestimmungen
zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur
1914/15“ (W. 1. 2501/3. 15 R.R.N.) genannten
Wäschereien eingeliefert worden ist, darf er noch
nach Maßgabe dieser Ausführungsbestimmungen
gewaschen und — soweit er bis zum 31. August
1915 bereits an solche inländischen Verarbeiter
verkauft ist, die die Wolle zu Heeres- oder Ma-
rinelieferungen verarbeiten — an diese ab-
geliefert werden.

§ 10.

Freigabe.

Anträge von Schafhaltern auf einmalige
Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz

bis zum Höchstgewichte von 5 Kilogramm Roh-
gewicht (Schmutzwolle), die nur im eigenen
Haushalt des Schafhalters verspinnen und ver-
wendet werden dürfen, können mit der Kopf-
schrift „Wollbeschlagnahme“ an die Kriegs-Roh-
stoff-Abteilung des Kgl. Preussischen Kriegs-
ministeriums, Sektion W. 1., Berlin SW 48,
Berl. Hedemannstraße 11, gerichtet werden.

Von denjenigen Wollen, deren Ankauf die
Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ablehnt,
sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des
ablehnenden Bescheides Muster unter genauer
Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-
Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preussischen Kriegs-
ministeriums, Sektion W. 1., Berlin SW 48,
Berl. Hedemannstraße 11, zu senden. Die
Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die
Verwendung dieser Wollen oder gibt sie frei.

§ 11.

Verbot der vorzeitigen Schur.

Das Scheren der Schafe zu einer früheren
als der in anderen Jahren üblichen Zeit ist ver-
boten.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung
bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der
Kopfschrift „Wollbeschlagnahme“ an die Kriegs-
Rohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums,
Sektion W. 1., Berlin SW 48, Berl. Hedemann-
straße 11, zu richten.

Stettin, den 17. September 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten
Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
den 17. September 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden
XVII. Armeekorps.

gez. von Schaß, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. Büнау, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. Pfuel, Generalmajor.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. Berstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 38

Köslin, den 18. September

1915

Inhalt. Ergänzung der Grundsätze für die Zahlung der nachträglichen Erhöhung des Haferpreises, S. 319. — Viehwirtschaftszählung am 1. Oktober 1915, S. 320. — Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen für Steinkohlenrohteer, S. 321. — Verbot der Veränderung usw. von Anlagen der Landesverteidigung, S. 321. — Nachtrag zur Satzung der Garzigarer Entwässerungs-Genossenschaft, S. 321. — Vorarbeiten zur Bildung einer Genossenschaft zur Regulierung der Grabow, S. 321. — Ausgabe der Bundesratsverordnungen über Getreide z., S. 322. — Ausreichung von Zinscheinen zu Pommerischen Rentenbriefen, S. 322. — Bezeichnung des Bahnhofes Crangen-Buffin, S. 323. — Personal-Nachrichten, S. 323. — Beginn des Winterhalbjahres an der Handwerker und Kunstgewerbeschule in Bromburg, S. 323. — Lehrgänge für Obst- und Gemüseverwertung in Prostau, S. 323.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

393) Bekanntmachung.

In Ergänzung der durch den Reichs- und Staatsanzeiger vom 8. Mai 1915 veröffentlichten Bekanntmachung des preußischen Kriegsministeriums vom 6. Mai 1915, sind von den Bundesstaaten mit selbständigen Heeresverwaltungen auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferpreises vom 13. 2. 15. (R. G. Bl. S. 91) folgende weitere Grundsätze, nach denen die nachträgliche Zahlung zu leisten ist, vereinbart worden:

I. Die Preiserhöhung von 50 Mark für 1 Tonne Hafer ist ferner zuzubilligen:

A für die auf Grund des § 3 Ziffer 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. 6. 1873 von den Gemeinden nach dem 31. 12. 1914 angeforderten Mengen

B für die unter Vereinbarung des Preises durch die Truppen unmittelbar freihändig angekauften Mengen, wenn der Kaufabschluß nach dem 31. 12. 1914 stattgefunden hat. Ist ein höherer Preis als der Durchschnittspreis zur Zeit der Lieferung vereinbart worden, so darf der Betrag von 50 M. nur dem letzteren zugeschlagen werden. Bei Preisvereinbarung unter dem Durchschnittspreis ist der seinerzeit vereinbarte (nicht der Durchschnittspreis) um 50 M. zu erhöhen. Lag dem Ankauf ausnahmsweise ein Preis zugrunde, der von dem Armeekorps-

kommando oder dem Ortskommandanten über den Durchschnittspreis hinaus festgesetzt war, so darf die Preiserhöhung von 50 Mark nur dem Durchschnittspreis zugeschlagen werden.

II. Anspruch auf Preiserhöhung haben:

A Die Gemeinden, in soweit als die ihnen bisher gezahlten oder nach den früheren Grundsätzen noch zu zahlenden Vergütungen Landwirten oder landwirtschaftlichen Genossenschaften ausgezahlt worden sind oder noch ausgezahlt werden; bei landwirtschaftlichen Genossenschaften jedoch nur in soweit, als sie Erzeugnisse ihrer Mitglieder hergegeben haben, was von den Gemeinden auf Grund der Einsichtnahme in die Bücher auf den Forderungsnachweisen bescheinigt werden muß. Andernfalls ist der nachfolgende Absatz anwendbar.

Hat die Gemeinde den vom Truppenteil angeforderten Bedarf an Hafer von Händlern herangezogen, so kann ihr die Preiserhöhung nur in soweit zugute kommen, als die Händler den Nachweis führen, daß ihre Einstandskosten den ihnen bisher gewährten Preis übersteigen, und zwar in Höhe des Unterschiedes jedoch nicht über 50 M.

B Verkäufer zu I B, und zwar

- a) Landwirte,
 - b) Landwirtschaftliche Genossenschaften,
- letztere unter der zu II A Abj. 1 bezeichneten Voraussetzung.

III. Die Anmeldung der Ansprüche der Gemeinden, die Prüfung der Forderungsnachweise usw. zu II A

erfolgt sinngemäß nach Beilage C der Ausführungs-Verordnung zum Kriegsleistungsgesetz vom 1. April 1876.

Zu II B sind die Ansprüche der Verkäufer bei dem zuständigen Kommunalverband geltend zu machen. Dieser (der Kommunalverband) bescheinigt auf der Rechnung, daß der Anspruch nach den vorstehenden Grundsätzen gerechtfertigt ist, und legt sie der stellvertretenden Intendantur vor, in deren Bezirk der Anfordernde seinen Wohnsitz hat.

Soweit es sich um Rechnungen für Lieferungen an Truppenteile der Marine handelt, sind die Rechnungen je nach der Zugehörigkeit der betreffenden Marine-teile der Marineintendantur in K i e l oder W i l h e l m s h a v e n zuzustellen.

IV. Die Auszahlung der nachzubewilligenden Beträge zu II A an die Landwirte, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Händler erfolgt durch die Gemeinden, sobald diese in den Besitz des Geldes gelangt sind.

Zu II B erfolgt Zahlungsanweisung unmittelbar an die einzelnen Empfangsberechtigten durch die stellvertretende Intendantur bezw. durch die Marine-Intendantur in Kiel und in Wilhelmshaven.

V. Ansprüche auf Nachzahlung des erhöhten Preises, die nicht spätestens bis zum 1. 11. 1915 geltend gemacht sind, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Berlin, den 24. Juli 1915.

Königliches Kriegsministerium.

In Vertretung: von Wandel.

Belanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

394) Auf Beschluß des Bundesrats (Bekanntmachung vom 26. August 1915, R.-B.-Bl. S. 525) findet im Deutschen Reiche am 1. Oktober 1915 eine **Viehwirtschaftszählung**, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh erstreckt, statt.

Die dieserhalb von dem Herrn Minister des Innern ergangenen Ausführungsvorschriften für die Behörden und für die Zähler sind von allen Beteiligten genau zu beachten. Die Bestimmungen sind durch Besprechungen in Gemeindeversammlungen sowie in den Schulen und auf andere geeignete Weise zur **allgemeinen Kenntnis** zu bringen. Der unter der Bevölkerung immer wieder auftretenden irrtümlichen Annahme, daß die Viehzählungen zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolgen, ist nachdrücklich entgegenzutreten. Gestützt auf die bei den früheren Zählungen gemachten Erfahrungen hoffe ich auch diesmal zuversichtlich, daß sich in dem hiesigen Regierungsbezirk überall geeignete Personen finden werden, die bereit sind, sich dem Zählgeschäfte ohne Anspruch auf Vergütung zu unterziehen. Vor allem bitte ich, daß sich die Staats- und Gemeindebeamten, insbesondere die Lehrer, an der Zählung recht zahlreich beteiligen. Sollte infolge der Einberufungen zum Heeresdienste es in einzelnen Gemeinden unmöglich sein, Männer als Zähler

zu gewinnen, so empfiehlt es sich, geeignete weibliche Personen mit dem Zählgeschäfte zu betrauen.

Der Viehwirtschaftszählung ist, wie bei den letzten Viehzählungen, die **viehhaltende Haushaltung** mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen als Zählseinheit zu Grunde zu legen, worauf die Aufnahmebehörden hiermit besonders hingewiesen werden, da die Berechnung des Formularbedarfs davon abhängig ist.

Wie bei früheren Zählungen bilden einzeln gelegene Wohnplätze, **militärische Anstalten und Baulichkeiten**, Schlachthäuser, Viehquarantänen, Hafenanlagen, stets besondere Zählbezirke. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören (vergl. Gemeindeflexikon), gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt. Es empfiehlt sich, die Ausföhrung des Zählgeschäfts in den militärischen Anstalten und Baulichkeiten tunlichst den mit deren Leitung betrauten Militärbeamten zu übertragen. **Für die Schlachthäuser, Viehquarantänen, Güterbahnhöfe, Hafenanlagen** sind die zuständigen Behörden zu ersuchen, geeignete Beamte für die Ausföhrung der Zählung zur Verfügung zu stellen.

Durch die Anordnung, daß von den Zählern **zwei Stück** der Zählbezirkslisten C. und von den Ortsbehörden **drei Stück der Gemeindeflexikon E.** auszufertigen sind, von denen je eine Zählbezirksliste der Orts- und je eine Gemeindeflexikon der Orts- und der Kreisbehörde verbleibt, und daß von den Kreisbehörden die Kreisliste F. in zwei Stück auszufertigen ist, von der sie ein Stück behalten, ist diesen Behörden die Möglichkeit gegeben, den Viehbestand für ihr Gebiet noch vor Vollendung der Aufbereitung der Zählungsergebnisse durch das königliche Statistische Landesamt festzustellen und für verschiedene wirtschaftliche Fragen zu verwenden. Hierbei darf indessen die dem einzelnen Viehbesitzer gegenüber gebotene Rücksicht auf die verschwiegene Behandlung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unter keinen Umständen verletzt werden. Im übrigen handelt es sich um eine nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Zählung, deren Ergebnis ohne meine Genehmigung nicht weiter, namentlich nicht an Private, mitgeteilt werden dürfen. **Beröffentlichungen** dürfen nur mit Zustimmung des Reichskanzlers erfolgen. Es ist Wert darauf zu legen, daß die Zählbezirks- und Gemeindeflexikon auch wirklich aufbewahrt werden, damit die vielen Anträge, besonders von Gemeindebehörden an das Statistische Landesamt um Uebersendung dieser Listen unterbleiben.

Die beteiligten Behörden weise ich an, die zur pünktlichen und genauen Ausföhrung der Zählung erforderlichen Anordnungen **sofort** zu treffen. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstellungen, die die ordnungsmäßige Ausföhrung des Zählgeschäfts gefährden könnten, am Zählungstage unterbleiben, mithin auch die etwa auf diesen Tag fallenden

Jahr-, Kram- und Viehmärkte auf einen anderen Tag verlegt werden.

Sollte der Inhalt der Zählpapiere oder der Ausfüh-rungsbestimmungen usw. zu **Zweifeln Anlaß** geben, so ist dieserhalb zu berichten.

Die den Aufnahmebehörden für diese Zählung gesetzten **Fristen sind pünktlich inne zu halten.** Ebenso sind alle erforderlichen örtlichen Prüfungen oder Nachzählungen und die damit verbundenen Vervollständigungen und Berichtigungen der Zählpapiere sofort vorzunehmen.

Bei Nachzählungen ist alles überflüssige Schreibwerk (Neuaufstellung von Listen usw.) zu vermeiden. Der mit der Nachzählung Beauftragte hat an der Hand der Zählbezirkslisten die Stückzahl der Tiere, wie sie **am 1. Oktober vorhanden war** festzustellen und etwaige Berichtigungen der Zählbezirkslisten an Ort und Stelle am besten mit Tintenstift vorzunehmen. Diese Berichtigungen sind in die Gemeindefriste — Umschreiben ist nicht erforderlich — zu übertragen. Etwaige Rückfragen des königlichen Statistischen Landesamts sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Die an das königliche Statistische Landesamt einzureichende Kreisliste F. ist unter Briefumschlag **besonders** abzusenden, die Zählbezirkslisten C. und die Gemeindefristen E., die beide in der Reihenfolge, wie die Namen in der Kreisliste stehen, geordnet sein müssen, haben in einem oder mehreren Paketen zu folgen.

Die Innehaltung der Reihenfolge der Listen und die sorgfältige Aufstellung der Kreisliste wird den Kreisbehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Die Fristen zur Einsendung der Listen an das königliche Statistische Landesamt sind unter allen Umständen inne zu halten.

Röslin, den 14. September 1915.

Der Regierungspräsident.

395) Im Befehlsbereich des XVII. Armeekorps werden hiermit für sämtliche Gasanstalten die s. Zt. erlassenen Verfügungsbeschränkungen für Steinkohlenrohteer mit Wirkung vom 10. September aufgehoben.

Danzig, den 11. September 1915.

Von seiten des stellv. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes.

von Linsingen.

Bekanntmachung.

396) Für den gesamten Korpsbereich des stellvertretenden XVII. Armeekorps wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 verordnet:

§ 1.

Jede Veränderung, Zerstörung oder Beschädigung an den zum Zwecke der Landesverteidigung geschaffenen militärischen Anlagen, Schützengräben, Holzverkleidungen, Drahtverhauen, Sperranlagen, Erd- oder Wasserbauten oder ähnlichen Vorrichtungen ohne Genehmigung der zuständigen Militärbehörde ist verboten.

§ 2.

Dies Verbot gilt auch für den Eigentümer, Nutzer, Pächter oder sonstigen Inhaber des betreffenden

Grund und Bodens selbst. Es erstreckt sich auch auf diejenigen Anlagen, die zur Zeit von den Truppen nicht benutzt werden und daher aufgegeben erscheinen.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe (Landesverrat) erschwerte Sachbeschädigung) androhen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, Braudenz, Thorn, Marienburg, Kulm, den 12. September 1915.

Der kommandierende General des stellv.

XVII. Armeekorps.

gez. v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. Berstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. Pfuell, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. Bünau, Generalmajor.

397) Nachtrag

zur Sitzung der Barziger Entwässerungs-Genossenschaft.

„Hinter Absatz 2 des § 6 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Die zur Deckung der Kultivierungskosten erforderlichen Beiträge werden jedoch nach dem Verhältnis der für die einzelnen Grundstücke wirklich entstandenen Kosten aufgebracht.“

Barzigar, den 19. Juni 1915.

gez.: Rabhas Dahlmann. Berendt. Schuth.

Vorstehenden Nachtrag wird gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.

Röslin, den 8. September 1915.

Der Regierungspräsident.

398) Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 250 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 — B. G. S. 53 — wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Bildung einer Genossenschaft zur Regulierung der Grabow von Forth bis Wusterwitz erforderlich sind.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen durch Beamte oder Angestellte des kgl. Meliorationsbauamts ist von diesen, soweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Fall eine besondere Erlaubnis der Ortpolizeibehörde einzuholen.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art und ein Fällen von Bäumen ist nur zulässig, nachdem der

Bezirksauschuß dies durch Beschluß genehmigt hat.
Rösklin, den 9. September 1915.

Namens des Bezirksauschusses.
Der Vorsitzende.

399) Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler u. Sohn in Berlin S W 68, Kochstraße 68/71, erscheint jetzt eine dritte vervollständigte Ausgabe der **Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Futter- und Düngemittel** zum Preise von 60 Pf., worauf ich die nachgeordneten Behörden und Kommunalverbände aufmerksam mache.

Rösklin, den 11. September 1915.

Der Regierungspräsident.

400) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 21. August d. Js. — IVa 3628 — auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksauschuß bestimmt, daß im Landkreise Stolp die Gutsbezirke Barzmin A und B vom Amtsbezirk Langeböse abgetrennt und dem Amtsbezirk Mitrow zugeteilt werden.

Rösklin, den 6. September 1915.

Der Regierungspräsident.

401) Bekanntmachung.

Die Inhaber von $3\frac{1}{2}\%$ igen Rentenbriefen der Provinz Pommern, Lit. F. G. H. J. und K., zu denen der letzte der ausgegebenen Zinsscheine am 1. Oktober d. Js. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, vom 20. Oktober d. Js. ab die **Abhebung der neuen Zinsscheine Reihe IV Nr. 1/16 nebst Erneuerungsscheinen auf Grund der mit den Zinsscheinen Reihe III ausgegebenen Erneuerungsscheine** zu bewirken und dabei folgendes zu beachten:

1. Zu den **bis einschließlich zum 1. Oktober 1915 ausgelosten Rentenbriefen** sind neue Zinsscheine **nicht** zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Erneuerungsscheine bei der Einlösung der ausgelosten Rentenbriefe nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 14. Mai 1915 an die **Rentenbankkasse** mit einzuliefern.

2. Die **Einlieferung der Erneuerungsscheine behufs Empfangnahme neuer Zins- und Erneuerungsscheine** ist zu bewirken.

- in **Stettin selbst** im Lokale der Rentenbankkasse, Augustaplatz 5, 1 Treppe, an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr,
- von **auswärts mit der Post**, frei, unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion,
- in **Berlin**, im Lokale der Rentenbankkasse, Klosterstraße 76¹.

3. Den Erneuerungsscheinen ist bei der **Einreichung eine Nachweisung, genau nach dem untenstehenden Schema** — in einem **Exemplare** — beizufügen. In derselben sind die **Erneuerungsscheine nach Klassen** — die höhere der

niederen vorangehend — sowie **innerhalb der jeder Klasse nach der laufenden Nummerfolge zu ordnen**, und es muß **am Schlusse der ersten Seite**, gleichviel, ob die Einreichung in Stettin selbst oder von auswärts mit der Post erfolgt, **die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Zins- und Erneuerungsscheine gleich mit enthalten sein**. Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung wird zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfohlen. **Formulare zu den Nachweisungen** werden von der Rentenbankkasse in Stettin, sowie von sämtlichen Kreiskassen der Provinz Pommern vom 10. Oktober d. Js. ab unentgeltlich verabreicht.

4. **Werden die Erneuerungsscheine im Lokale der Rentenbankkasse** abgegeben (zu 2a), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Zins- und Erneuerungsscheine oder eine **Begenbescheinigung**, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem dann die Empfangnahme der neuen Zins- und Erneuerungsscheine gegen Rückgabe der **Begenbescheinigung** zu bewirken ist.

5. **Werden die Erneuerungsscheine mit der Post eingereicht** (zu 2b), so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zins- und Erneuerungsscheine, oder eine **Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse**. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

6. **Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen**, so müssen behufs Verabreichung der neuen Zins- und Erneuerungsscheine die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Rentenbankdirektion mittels besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzuraten, diese Einreichung bis zum 20. Oktober 1915 zu bewirken, damit nicht etwa vorher die **Ausreichung der neuen Zins- und Erneuerungsscheine an einen Anderen auf Grund der in seinen Händen befindlich** gewesen und von ihm vorgelegten **Erneuerungsscheine** erfolgt.

Stettin, den 2. September 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Zinsschein Reihe

| |
|---------------|
| Provinz |
| Beschäfts-Nr. |
| Beschäfts-Nr. |

(Für jede Provinz ist eine besondere Nachweisung einzureichen.)

Zu den umstehend verzeichneten Rentenbriefen nämlich:

| | | | |
|-------|----------------------------------|----|--|
| • • • | Stück Lit. F. zu 3000 M. | M. | u. Dr. Balfanz am Gymnasium in Köslin. |
| • • • | " " G. = 1500 M. | M. | Vermischte Nachrichten. |
| • • • | " " H. = 300 M. | M. | Bekanntmachung. |
| • • • | " " J. = 75 M. | M. | Königlich Preussische Handwerker und Kunstgewerbe- |
| • • • | " " K. = 30 M. | M. | schule in Bromberg, Berlinerstr. 11. |

Zuf. Stück über M.
 sind uns die Zinsscheine Nr. 1 bis 16 und Erneuerungs-
mir scheine ausgereicht worden.
 (Ort) „ den ten 191 .
 (Bestell-Postanstalt)
 (Name und Stand des Einreichers)

| Sfb. Nr. | Erneuerungsscheine zu Rentenbriefen | | | |
|-------------|-------------------------------------|---------|---------------|-----------------------------------|
| | Lit. | Num-mer | Betrag | |
| | | | einzel-
M. | zusammen
für jede
Klasse M. |
| 1 | F. | 10 | 3000 | 6000 |
| 2 | | 246 | 3000 | |
| 3 | G. | 41 | 1500 | 3000 |
| 4 | | 53 | 1500 | |
| 5 | H. | 112 | 300 | 300 |
| Summa 9 300 | | | | |

402) Der zwischen den Stationen 172 und 176+50 der Neubaustrecke Pollnow—Zollbrück vorgesehene Bahnhof Bussin erhält die Bezeichnung „Trangen-Bussin“.

Danzig, den 6. September 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsbaumeister Jacoby, Vorstand des Meliorationsbauamts in Köslin den Charakter als Baurat mit dem persönlichen Range der Räte vierter Klasse zu verleihen.

Ernannt sind: der Lehrer Tuschy in Kleintuchen zum II. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Großtuchen, Kreis Bütow und der Bauernhofsbesitzer u. Schöffe Ernst Kuschel in Gambin zum I. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Wussfeken Kreis Stolp. i. Pom.

Berufen: der Zollaufscher Dannehl in Groß Spallienen (Ostpreußen), 3. St. in Berlin, nach Rummelsburg in Pommern.

Bestorben: der Zollassistent Guske in Neustettin am 6. August 1915.

Den Heldentod für König und Vaterland gestorben: der Zollaufscher Neumann in Kolberg am 4. August 1915 im Osten gefallen.

Auf dem Felde der Ehre gefallen:

1. Gymnasialoberlehrer Dr. Schade in Stettin
2. " Kowalsky in Stralsund
3. " Lüddecke in Lauenburg i. Pom.

Verliehen: der Rang der Räte 4. Klasse den Professoren Przygoele am Stadtgymnasium in Stettin

Das Winterhalbjahr beginnt am 6. Oktober 1915 und schließt am 31. März 1916. Aufgenommen werden männliche und weibliche In- und Ausländer, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Winterhalbjahr muß vom 15. bis 30. September d. Js. geschehen. Das Schulgeld für das Winterhalbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten Unterrichtsstunden für Inländer 8 bis 40 Mark, für Ausländer 40 bis 200 Mark. Mittellose begabte, fleißige Schüler können Freischule und Unterstützung erhalten. Auf Grund einer erfolgreichen Ausbildung kann die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben werden. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendfachklassen und Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.) Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und für Kunsthandarbeiten, ferner Studentklassen, in denen Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt. Zur Zeit werden auch Kriegskrüppel unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter und für neue Berufe auszubildet.

Professor, Arno Ködernig,
 Direktor.

Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau O/S.

Es finden die nachstehenden kostenlosen Kurse statt:
 Am 5. und 6. Oktober 1915 über Obstweinbereitung für Männer und Frauen.

Am 7. und 8. Oktober über Obst- und Gemüseverwertung für Männer und Frauen.

Die Lehrgänge beginnen 9 Uhr vormittags.

Proskau ist von der Eisenbahnstation Oppeln 13 km entfernt. Da die Automobil-Omnibusse der Gemeinde Proskau zum Heeresdienst eingezogen sind, verkehrt nur ein Pferdeomnibus zwischen Proskau und Oppeln. Er fährt um 8 1/2 Uhr vormittags und 4 1/2 Uhr nachmittags von dem kaiserlichen Postgebäude in Oppeln nach Proskau.

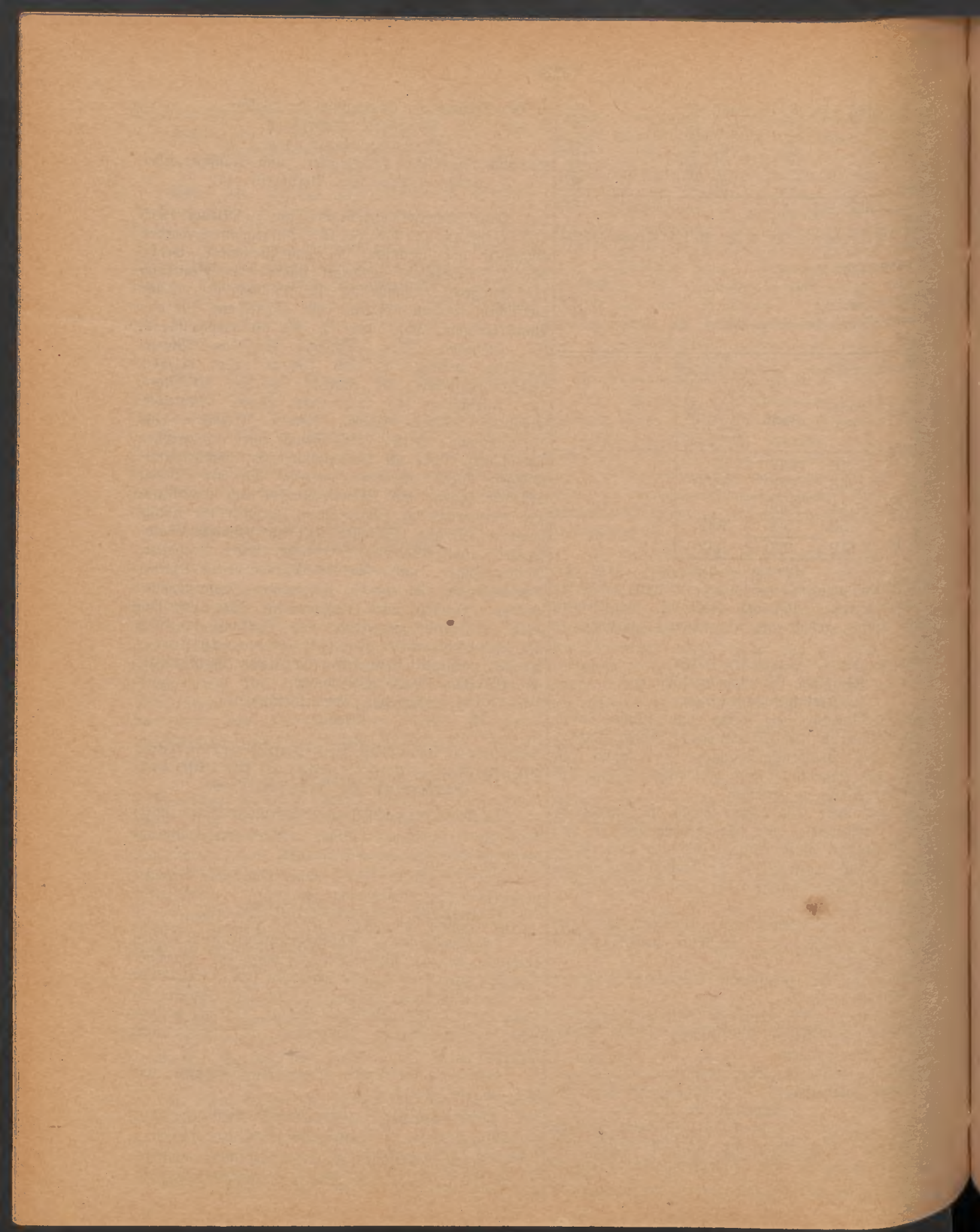
Beeignete Unterkünfte bieten die Gasthäuser und Privathäuser Proskau's.

Weitere Auskünfte erteilt die Direktion.

Proskau, den 4. September 1915.

Königliche Lehranstalt für Obst- und Gartenbau.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck der Fürstentümer Zeitung A.-G., Köslin.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 39.

Köslin, den 25. September

1915

Inhalt. Nachtrag zum Statut der Genossenschaft zur Regulierung des Stubbenfließes in Perzanzig, S. 325. — Unterlassung der Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost, S. 326. — Verbot der Herstellung von Postarten aus löslichen Schichten, S. 326. — Verkauf kriegsunbrauchbarer Pferde durch die Landwirtschaftskammer, S. 326. — Verwaltung des Strandamts in Stolpmünde, S. 326. — Nachtrag zum Statut der Oberen Mohrbach-Genossenschaft in Klein-Runow, S. 326. — Desgl. der Okun-See-Genossenschaft in Alonschen, S. 327. — Desgl. der Jhlengrabengenossenschaft in Peest B, S. 328. — Desgl. der Hygendorfer Entwässerungs-Genossenschaft in Hygendorf, S. 327. — Empfangnahme von Vergütungen und Zinsen für Kriegseinstellungen, S. 327. — Schonzeit für weibliche Nehtalber in Gütern des Königl. Hausfideikommisses, S. 329. — Wahlen für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer in Stettin, S. 329. — Wahlen für die Handwerkskammer in Stettin, S. 330. — Verbotene Kriegspostarten, S. 331. — Eröffnung des Bahnhofs Soltnitz für den Personen- und Frachtverkehr, S. 333. — Auslösung Pommerscher Provinzialanleihecheine, S. 334. — Wegeinziehung in Voßfin, S. 327.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

403) Nachtrag

zu dem Statut der Genossenschaft zur Regulierung des Stubbenfließes in Perzanzig vom 17. September 1909.

Auf Grund des § 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien (V. S. S. 165, 1914) wird zu dem Statut der Genossenschaft zur Regulierung des Stubbenfließes in Perzanzig vom 17. September 1909 (veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köslin vom 28. Oktober 1909, S. 325 ff.) nach Anhörung der Beteiligten folgender Nachtrag

Artikel 1.

Der zweite Teil des § 3 des Statuts fällt weg.

Artikel 2.

Der § 4 des Statuts erhält folgenden Wortlaut:

Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Vorstande ob, die dem Meliorationsgebiet angehörenden Ländereien nach dem Plane des Königlichen Meliorationsbauamtes in Köslin

vom 29. Juli 1915 unter Beschaffung der Vorstudie und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese und Weide um zu wandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen (§ 1 der Verordnung vom 7. November 1914).

Die Ausführung und Unterhaltung der Folgeeinrichtungen soll unter Aufsicht des zuständigen Meliorationsbaubeamten erfolgen.

Artikel 3.

Jeder an diesen Folgeeinrichtungen beteiligte Genosse hat der Genossenschaft die von dieser für seine Folgeeinrichtungen verwendeten Beträge, soweit sie nicht nach Ausführung der Arbeiten in einer Summe gezahlt werden, in Form von besonderen Zuschlägen zu den Genossenschaftslasten zu erstatten. Ueber die von den einzelnen Genossen zu erstattenden Folgeeinrichtungskosten wird eine besondere Beitragsliste aufgestellt und nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Gemeinde Perzanzig oder ergangener schriftlicher Mitteilung an die beteiligten Genossen in der Wohnung des Gemeindevorsichters von Perzanzig zur Einsicht angelegt. Jedem beteiligten Genossen ist auf sein Verlangen ein Auszug aus der Liste, soweit sie seine Grundstücke betrifft, zu erteilen. Das Beitragsverhältnis für die übrigen Genossenschaftslasten richtet sich nach § 6 des Statuts.

Artikel 4.

Soweit nicht nach Artikel 1 die Genossenschaft die Bewirtschaftung und Nutzung der Ländereien übernimmt, ist es Sache jedes Bauern, sein Grundstück sachgemäß in gutem Kulturzustande zu erhalten. Kommt ein Genosse trotz Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers oder der Aufsichtsbehörde seiner Verpflichtung bezüglich der sachgemäßen Unterhaltung, zu der auch die regelmäßige Düngung gehört, nicht nach, so werden die notwendigen Arbeiten auf seine Kosten durch die Genossenschaft ausgeführt.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

404) Bekanntmachung.

Am 5. September ist ein mit Feldpost für das Ostheer beladener Eisenbahngüterwagen auf der Strecke Berlin—Thorn in Brand geraten. Als der Brand auf einer Station bemerkt wurde, hatte er bereits soweit um sich gegriffen, daß fast die Hälfte der Ladung, etwa 200 Briefbeutel mit rund 22 000 Feldpostpäckchen, den Flammen zum Opfer gefallen waren.

Ferner ist am 10. September in einem gleichfalls mit Feldpost für das Ostheer beladenen Eisenbahngüterwagen auf der Strecke Dresden—Breslau Feuer ausgebrochen. Da das Feuer bald entdeckt und gelöscht wurde, konnte die von der Postsammlerstelle in Hannover abgelaufene, aus etwa 500 Briefbeuteln bestehende Ladung bis auf 5 Beuteln mit etwa 500 Feldpostpäckchen, die vernichtet worden sind, geborgen werden. Ein Teil der geborgenen Ladung, 54 Beutel, ist angebrannt.

Nach dem Befunde ist in beiden Fällen Selbstentzündung von Streichhölzern oder Benzin als Ursache der Brände anzusehen.

Auf das Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost, wie Streichhölzer, Benzin, Aether, ist aus Anlaß früherer Brände wiederholt hingewiesen worden. Das Publikum wird erneut auf das dringendste ermahnt, im Interesse der Allgemeinheit und insbesondere unserer heldenmütigen Kämpfer im Felde die Versendung solcher Gegenstände durch die Post unbedingt zu unterlassen. Jede zur Kenntniss der Postbehörden gelangende Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot, die nach § 367 unter 5 a St. G. B. strafbar ist, wird gerichtlich verfolgt.

Berlin, den 15. September 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Aractke.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

405) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Befehles vom 4. Juni 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden XVII. Armeekorps einschließlich der Festungsbereiche Danzig, Braudenz, Thorn, Marienburg verboten:

Postkarten, die aus löslichen Schichten zusammengesetzt sind, oder auf welche Pothographien,

Bilder oder dergleichen geklebt sind, herzustellen, zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, Braudenz, Thorn, Marienburg, den 20. September 1915.

Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.

v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. v. Berstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

v. Pfuell, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

406) Bekanntmachung.

Trotz öffentlicher Bekanntmachung und trotz vielfacher ablehnender direkter Beantwortung gehen dem stellvertretenden Generalkommando unausgeseht Besuche zu um Überlassung kriegsunbrauchbarer Pferde zum Teil in einer Form, die dies als gutes Recht in Anspruch nehmen. Das stellvertretende Generalkommando gibt daher noch einmal öffentlich bekannt, daß es keinerlei Pferde abzugeben hat. Die kriegsunbrauchbaren Pferde werden von einer Kommission nach ihrem Wert taxiert und für den so festgestellten Preis der Landwirtschaftskammer abgegeben. Diese verkauft die Pferde direkt an die Landwirte. Besuche um Überlassung eines solchen Pferdes sind daher ausschließlich an die Landwirtschaftskammer zu richten. Ferner hier eingehende Besuche dieser Art werden daher bei der großen Arbeitslast nicht mehr beantwortet werden.

Stellvertretendes Generalkommando II. Armeekorps.

407) Bekanntmachung.

Mit der Verwaltung des Strandamts Stolpmünde, das sich von der Grenze des Reg.-Bezirks Danzig bis zum Ausfluß der Patene, also über die Küste der Kreise Lauenburg und Stolp erstreckt, habe ich für die Zeit der Abwesenheit des zum Heeresdienst einberufenen Baurats Langen den Regierungsbaumeister Mohr in Stolpmünde beauftragt.

Röslin, den 15. September 1915.

Der Regierungspräsident.

408)

Nachtrag

zum Statut der Oberen Rohrbach-Genossenschaft in Klein Runow, Kreis Schlawe.

Der Absatz 2 des § 3 des am 22. Januar 1912 Allerhöchst genehmigten Statuts erhält folgende Fassung:

Die Genossenschaft kann, soweit es von den Grundstückseigentümern beauftragt wird, die zur zweckentsprechenden Düngbarmachung der Melioration erforderlichen Folgeeinrichtungen wie Umbau, Düngung u. Besamung von Wiesen und Weiden usw. nach einem von dem Vorstände des Meliorationsbauamts genehmigten Plan für den Antragsteller ausführen lassen.

Falls die Genossenschaft die Folgeeinrichtungen ausführt, ist es ihre Aufgabe, die für erste Instandsetzung der Flächen, sowie für die Beschaffung der gemeinsamen Wiesenkulturgerätschaften, ferner für die erste Düngung, Neuanlaß usw. notwendigen Geldmittel als genossenschaftlich's Darlehen aufzunehmen.

Jeder an diesen Folgeeinrichtungen beteiligte Genosse hat der Genossenschaft die von ihr für seine Folgeeinrichtungen verwendeten Beträge in Form von besonderen Zuschlägen zu den Genossenschaftslasten zu erstatten.

Die Genossen sind verpflichtet, die durch Folgeeinrichtungen kultivierten Flächen ordnungsmäßig zu unterhalten, bis die dafür verwendeten Beträge getilgt sind, oder das Geld der Genossenschaft bar zurückerstattet haben. Kommen die Genossen ihrer Verpflichtung nicht nach, so können sie vom Vorstande, nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, hierzu durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 30 Mark angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand berechtigt, und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von dem betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

Erhalten Genossen zu den Folgeeinrichtungen Genossenschaftsbeiträge aus öffentlichen Fonds, so sind sie gleichfalls verpflichtet, die Anlagen ordnungsmäßig zu unterhalten, nötigenfalls kann gegen die Säumnigen vom Genossenschaftsvorsteher mit den gleichen Zwangsmaßnahmen wie vorher erwähnt, vorgegangen werden.

Bei dem Verkauf eines genossenschaftlichen Grundstücks übernimmt der Käufer auch die bezüglich der Folgeeinrichtungen auf dem verkauften Grundstücke ruhenden Lasten.

R. Kunow, den 2. Mai 1914,

gez. von Below-Reddentin.

gez. Kafelow. Kunow. Willmow. Naben.

Kaus. Sill. Glende. Grud. Zobeil. Mielke.

Auf Grund des § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913.

genehmigt.

Röslin, den 17. September 1915.

Der Regierungspräsident.

409)

Nachtrag

zum Statut der Otunz-See-Genossenschaft in Klonschen, Kreis Bütow.

Der § 4 des am 3. März 1911 von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten genehmigten Statuts erhält folgenden Nachsatz:

„Die mit Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln hergestellten Wiesenanlagen sind entweder von der Genossenschaft selbst zu unterhalten, oder von ihren Besitzern nach Anweisung des Vorstandes und unter Kontrolle des Meliorationsbauamts durch Nachdüngungen u. s. w. in gutem Zustande zu erhalten.

Der Genossenschaftsvorstand ist berechtigt, die Säumnigen mit Zwangsstrafen zur Erfüllung ihrer

Pflicht anzuhalten oder die Arbeiten auf ihre Kosten herstellen zu lassen.

Bütow, den 18. April 1914.

v. g. u.

gez. Bielawa. gez. v. Lonsti. gez. v. Tempst.

gez. Schröder. gez. Theodor Wrycz.

Auf Grund des § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913

genehmigt.

Röslin, den 17. September 1915.

Der Regierungspräsident.

410)

Nachtrag

zum Statut der Hgendorfer Entwässerungs-Genossenschaft in Hgendorf, Kreis Bütow.

Der § 4 des am 12. Oktober 1912 von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten genehmigten Statuts erhält folgenden Nachsatz:

„Die mit Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln hergestellten Wiesenanlagen sind entweder von der Genossenschaft selbst zu unterhalten, oder von ihren Besitzern nach Anweisung des Vorstandes und unter Kontrolle des Meliorationsbauamts durch Nachdüngungen usw. in gutem Zustande zu erhalten. Der Genossenschaftsvorstand ist berechtigt, die Säumnigen mit Zwangsstrafen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten oder die Arbeiten auf ihre Kosten herstellen zu lassen.“

Bütow, den 18. April 1914.

Ernst Tribbensee. Albert Haasse.

Auf Grund des § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.

Röslin, den 18. September 1915.

Der Regierungspräsident.

411)

Bekanntmachung.

Der Gemeindevorsteher Raddag zu Boissin hat die Einziehung bezw. Beradelegung eines Teiles des von Boissin nach Zarnesanz führenden öffentlichen Weges, und zwar innerhalb der Feldmark Boissin, beantragt.

Dies Vorhaben wird hierdurch mit der Aufforderung zur Kenntnis der Beteiligten gebracht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Rassin bei Zarnesanz, den 10. September 1915.

Der Amtsvorsteher.

412)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) werden die Inhaber der für nachstehende Gemeinden ausgestellten Anerkennnisse über Vergütung für Leistungen nach § 3 Ziffer 3 des Kriegseleistungsgesetzes (Vorspann- und Spanndienste, Bestellung von Boten) in den Monaten August 1914 bis einschließlich Juni 1915 hiermit öffentlich aufgefordert, letztere behufs Empfangnahme der Vergütung und Zinsen bei den nachstehend genannten Kassen vorzulegen.

Die Auszahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen Quittungsleistung und Rückgabe der bezüglichen Anerkennnisse.

Der Zinsenlauf hört mit Ende September 1915 auf

| Die einzulösenden Vergütungs-
anerkenntnisse sind ausgestellt für | Die An-
erkenntnisse
lauten über | | Bergütung
für Leistungen im
Monat | Septemb.
1914 | | Oktober
1914 | | November
1914 | |
|--|--|----|---|------------------|----|-----------------|----|------------------|----|
| | M. | P. | | M. | P. | M. | P. | bis | |
| | | | | | | | | M. | P. |
| Gemeinde Eulenburg Kreis Neustettin | 10 | — | August 1914 | — | 43 | | | | |
| " Kolberg | 54 | — | " | 2 | 34 | | | | |
| " Malchow Kreis Schlawe | 17 | 25 | " | — | 75 | | | | |
| " Schlawe | 32 | — | " | 1 | 39 | | | | |
| " Stolp | 105 | — | " | 4 | 55 | | | | |
| " Wusterwitz Kreis Schlawe | 17 | 25 | " | — | 75 | | | | |
| " Barzin Kreis Rummelsburg | 18 | — | September 1914 | | | — | 72 | | 21 |
| " Jershöft Kreis Schlawe | 5 | 75 | Oktober 1914 | | | | | | 21 |
| " Rügenhagen, Kreis Schlawe | 5 | 75 | " | | | | | | 99 |
| " Schlawe | 27 | — | " | | | | | | |
| " Stolp | 54 | — | November 1914 | | | | | | |
| " Jershöft Kreis Schlawe | 11 | 50 | Dezember 1914 | | | | | | |
| " " " " | 18 | — | Januar 1915 | | | | | | |
| " " " " | 9 | — | " | | | | | | |
| " " " " | 11 | 50 | " | | | | | | |
| " Schlawe | 36 | — | " | | | | | | |
| " Jershöft Kreis Schlawe | 18 | — | Februar 1915 | | | | | | |
| " Schlawe | 18 | — | " | | | | | | |
| " Jershöft Kreis Schlawe | 36 | — | März 1915 | | | | | | |
| " Rügenwalde | 36 | — | April 1915 | | | | | | |
| " Jershöft Kreis Schlawe | 27 | — | Mai 1915 | | | | | | |
| " Pustamin " " | 18 | — | " | | | | | | |
| " Jershöft " " | 63 | — | Juni 1915 | | | | | | |

Röslin, den 20. September 1915.

Der Regierungspräsident.

413) Nachtrag
zum Statut der Jhlergrabengenossenschaft in
Peeß B, Kreis Schlawe.

Der Absatz 2 des § 3 des am 2. Oktober 1911
Höchst genehmigten Statuts erhält folgende
Fassung:

Die Genossenschaft kann, soweit es von den
Grundstückseigentümern beantragt wird, die zur
Zweckentprechenden Ausbarmachung der Me-
lioration erforderlichen Folgeeinrichtungen, wie
Anbau, Düngung und Besämlung von Wiesen
und Weiden usw. nach einem von dem Vorstände
des Meliorationsbureaus genehmigten Plan
für den Antragsteller ausführen lassen.

Falls die Genossenschaft die Folgeeinrichtun-
gen ausführt, ist es ihre Aufgabe, die für erste
Zustandsetzung der Flächen, sowie für die Beschaf-
fung der gemeinsamen Wiesenkulturgerätschaften,
ferner für die 1. Düngung Neuaussaaf usw.
notwendigen Geldmittel als genossenschaftliches
Darlehn aufzunehmen. Jeder an diesen Folge-
einrichtungen beteiligter Genosse hat der Ge-
nossenschaft die von ihr für seine Folgeeinrich-
tungen verwendeten Beträge in Form von beson-

deren Zuschüssen zu den Genossenschaftslasten
zu erstatten.

Die Genossen sind verpflichtet, die durch Folge-
einrichtungen kultivierten Flächen solange
ordnungsmäßig zu unterhalten, bis die dafür
verwendeten Beträge getilgt sind, oder das Geld
der Genossenschaft bar zurückerstattet haben.
Sobald die Genossen ihrer Verpflichtung nicht
nach, so können sie vom Vorstände, nötigenfalls
auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, hierzu durch
vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum
Betrag von 30 Mark angehalten werden. Haben
sie auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand
berechtigt, und auf Anweisung der Aufsichtsbe-
hörde verpflichtet, die notwendigen Unterhal-
tungsmaßnahmen durch Dritte ausführen zu
lassen und die entstehenden Kosten von dem be-
treffenden Genossen im Wege des Verwaltungs-
zwangsverfahrens einzuziehen.

Erhalten Genossen zu den Folgeeinrichtun-
gen Beihilfen aus öffentlichen Fonds, so sind sie
gleichfalls verpflichtet, die Anlagen ordnungsmä-
ßig zu unterhalten, nötigenfalls kann gegen
die Säumligen vom Genossenschaftsvorsteher mit
den gleichen Zwangsmaßnahmen, wie vorher er-
wähnt, vorgegangen werden.

walde und Naugard).

- a) Schuhmachergeselle Gustav Prochnow in Bollnow als Mitglied,
b) Malergehilfe Robert Ersili in Bollnow als Ersatzmann.

6. Wahlbezirk.

(Kreis Röslin und Schlawa mit der Stadt Röslin.)

- a) Maler Wilhelm News in Röslin, Dorotheenstr. 9 als Mitglied,
b) Müller Heinrich Hackbarth in Rügenwalde als

Ersatzmann.

7. Wahlbezirk.

(Kreis Stolp und Lauenburg mit den Städten Stolp und Lauenburg).

- a) Fleischergeselle Paul Meyer in Lauenburg i. Pom. als Mitglied,
b) Böttchergeselle Julius Mielke in Stolp i. Pom., Wollweberstraße 23, als Ersatzmann.

Stettin, den 10. September 1915.

Der Regierungspräsident.

416) Gemäß § 11 Absatz 3 der Wahlordnung für die Handwerkskammer in Stettin und ihren Gesellenauschuß vom 16. August 1899 (Amtsblatt von 1900 Stück 3) werden nachstehend die Namen der für die Wahlperiode 1. April 1915 bis 31. März 1921 gewählten Mitglieder und Ersatzmänner der Handwerkskammer in Stettin hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

a) Mitglieder.

| Nr. | Bezeichnung
der Wahlbezirke | Name und Stand | Wohnort |
|-------|------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------|
| 2 | Kreis Demmin | Malerobermeister Bernhard Krause | Treptow a. Toll. |
| 4 | • Greifenhagen | Fleischermeister Karl Stard | Greifenhagen |
| 5 | • Naugard | Uhrmachermeister Paul Zühlke | Bollnow |
| 6 | • Pyritz | Schuhmachermeister Rudolf Breymann | Pyritz |
| 11 | • Ugedom-Wollin | Tischlermeister Fritz Krüger | Heringsdorf |
| 12 | Stadt Anklam | Schlossermeister Louis Hafz | Anklam |
| 13 | • Demmin | Buchbindermeister Heinrich Rossow | Demmin |
| 15 | • Stargard | Malerobermeister Herm. Hendrich | Stargard i. Pom. |
| 14/16 | • Stettin | Malerobermeister Herm. Epp | Stettin, Elisabethstr. 13 |
| | | Maurermeister Albrecht Müller | Deutschesstr. 13 |
| 19 | Kreis Bütow | Sattlermeister Herm. Polzin | Bütow |
| 21 | • Kolberg-Körlin | Schmiedemeister Gustav Rumlér | Körlin a. Pers. |
| 22 | • Lauenburg | Messerschmiedemeister Wilhelm Rapp | Lauenburg i. Pom. |
| 23 | • Neustettin | Schuhmachermeister Karl Heling | Ragebuhr |
| 27 | • Stolp | Schmiedemeister Theodor Milow | Rowen |
| 28 | Stadt Röslin | Mühlenbesitzer Friedrich Melz | Röslin |
| 29 | • Kolberg | Bäckermeister, Stadtrat Karl Griefe | Kolberg |
| 30 | • Stolp | Sattlermeister Arthur Dörgschlag | Stolp i. Pom. |
| 31 | Gew. Vereine des Reg.-Bez. Stettin | Bauunternehmer Richard Heyden | Stettin, Scharlaust. 2 |
| 32 | desgl. Röslin | Buchdruckereibesitzer Herm. Kadow | Polzin |

b) Ersatzmänner.

| | | | |
|-------|------------------|---------------------------------------|---------------------------|
| 2 | Kreis Demmin | Tischlerobermeister August Burmeister | Treptow a. Toll. |
| 4 | • Greifenhagen | Tuchmachermeister Reinhold Sauer | Greifenhagen |
| 5 | • Naugard | Tischlermeister Helmut Wegner | Bollnow |
| 6 | • Pyritz | Schmiedemeister Karl Klatte | Pyritz |
| 11 | • Ugedom-Wollin | Schmiedemeister Karl Schwenn | Ugedom |
| 12 | Stadt Anklam | Bäckermeister Hermann Battre | Anklam |
| 13 | • Demmin | Schmiedemeister Herm. Milchow | Demmin |
| 15 | • Stargard | Bäckerobermeister Wilhelm Gaebel | Stargard i. Pom. |
| 14/16 | • Stettin | Tapezierobermeister Adalbert Schöber | Stettin, Neue Königstr. 1 |
| | | Bläserobermeister Robert Müller | Gr. Lastadie 66 |
| 19 | Kreis Bütow | Schlossermeister Paul Püßmann | Bütow |
| 21 | • Kolberg-Körlin | Schuhmachermeister Franz Ott | Körlin a. Pers. |
| 22 | • Lauenburg | Malermmeister Wilhelm Heinrich | Lauenburg i. Pom. |
| 23 | • Neustettin | Schneidermeister Willy Ucker | Tempelburg |
| 27 | • Stolp | Stellmachermeister Ernst Ruch | Blowitz |

Kopf wie vor.

| | | | |
|----|------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------|
| 28 | Stadt Köslin | Schneidermeister Karl Ohlow | Köslin |
| 29 | " Kolberg | Stellmachermeister Reinhold Strehlow | Kolberg |
| 30 | " Stolp | Malermeister Walter Schulz | Stolp i. Pom. |
| 31 | Gew. Vereine des Reg.-Bez. Stettin | Architekt Wilhelm Schütt | Stettin, Gustav Adolffstr. 5 |
| 32 | desgl. Köslin | Buchdruckereibesitzer Wilhelm Rojahn | Polzin |

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes der Handwerkskammer für den 14/16. Wahlbezirk (Stadt Stettin) für die Wahlperiode 1. April 1912 bis 31. März 1918 ist der Bäckerobermeister Karl Rede in Stettin, Stoltzstraße 8, zum Mitgliede der Kammer für den genannten Bezirk und für den Rest der Wahlperiode (bis 31. März 1918) gewählt worden.

Stettin, den 10. September 1915.

Der Regierungspräsident.

417) Liste
der im Bereiche des IX. Armeekorps von dem Verkauf ausgeschlossenen Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen (Kriegsm. vom 16. 3. 15. Nr. 291/3. 15. A. 3.).

| Archiv-Nr. | Verlag | Bezeichnung der Karten bzw. des Bilderbogens |
|------------|------------------------|--|
| 754 | A. Sternberg, Hamburg | Karte S. M. S. Torpedoboot 115 |
| 755 | | " " " " " 116 |
| 756 | | " " " " " 117 |
| 757 | | " " " " " 118 |
| 760 | Oskar Stolke, Hamburg | Karte: Scene beim deutschen Barbier, der die verschiedenen Feinde rasiert |
| 761 | | " Immer lachte, einer nach dem andern! (Deutscher verprügelt die Feinde) |
| 2 | ohne Namen | Immer feste druff |
| 8 | ohne Namen und Zeichen | Deutscher Soldat, mit je einem Franzosen und Russen in den Armen. „Nur die Ruhe kann es machen.“ |
| 9 | ohne Namen | Kraus mit dem Besindel. |
| 35 | ohne Namen und Zeichen | Die Triple-Entente und wie sie bekam. |

Altona, den 30. August 1915.

Stellvertretendes Generalkommando IX. Armeekorps.

418) 2. Nachtrag. Liste
der von dem Oberkommando in den Marken in den Monaten Juli und August 1915 von dem Verkauf ausgeschlossenen Kriegs-Postkarten.

| Bezeichnung der Karten | Des Herstellers bzw. Verlegers Name und Wohnort |
|---|---|
| Soldatenlied 1914. (Parodie auf: Es braust ein Ruf usw.) | Verlagsanstalt „Adler Bln. SW. 68
Martin Baumann, Charlottenburg,
Fritschestr. 60 |
| Jeder Stoß ein Franzos' (Dessl. Nr. 3) | |
| Europäische Speisekarte (Dessl. Nr. 2) | |
| Deutschlands Motto (Dessl. Nr. 4) | |
| Telegrammformular: Soeben ist das englische Heer usw. (Nr. 77) | Wilh. S. Schröder Nachf.
Bln. NO. 43 |
| Belgiens Klage: Der allergrößte Dussel usw. (Nr. 9 und 29) | |
| Bauernschreck (Nr. 113) | J. W. Schröder, Bln., Neue König-
straße Nr. 64 Inh. Max Wollstein |
| Es geht bei gedämpfter Trommelklang (Serie farbig und nichtfarb. Nr. 642/1) | |
| desgl. Ich hab in der Welt nur ihn geliebt usw. Nr. 632/2 | |
| " Bei klingendem Spiele wird paradiert usw. Nr. 632/3 | |
| " Nun schaut er auf usw. Nr. 632/4 | |
| " Es haben die neun usw. Nr. 632/5 | |
| " Sie zitterten alle usw. Nr. 632/6 | |
| Sackpeter (Nr. 122) | |
| Kleine Ursachen, große Wirk. Nr. 123 | |

Nee sowat Bemütlichkeit Nr. 96
 Wer in dem Krieg will Unglück han Nr. 62
 Michel: Euch werd ich schon Nr. 63
 Der Michel übt sich gern Nr. 136
 Zwei gegen acht K. 22
 Nicolaus, Poincare, Georg K. 55
 Körperkultur K. 72
 Ach Albert, langer Albert K. 39
 Seht Kinder wie schön K. 46
 Die neue G. m. b. H. K. 63
 Nur nicht so stürmisch K. 17
 Es kann der Frömmste nicht usw. K. 23
 Nur nicht drängeln K. 24
 Und dann geht er still u. leise K. 67
 Schottchen, Schottchen, komm nochmal K. 61
 Russisches Vollbad in den masurischen Seen Nr. 36
 Rasieren und Haarschneiden Nr. 32
 Hoch der Zar
 Extrablatt Nr. 23
 Hackepeter, Deutsches Bieffstück Dess. 4
 Deutsche Quittung Dess. 24
 Wichtige Regierungsgeschäfte Nr. 37
 2 gegen 7 Nr. 47
 Deutsch-Oesterreichische Hiebe Nr. 7
 Der Nikolaus der große Held Nr. 28
 Goddam! Jetzt sehe ich ordentlich Dess. 16
 Deutsch-Oesterreichischer Zirkus Dess. 48
 Der Zar und sein Schatten (R. D.)
 Japanisches Ultimatum (R. D.)
 Alle Neune
 Die französische Regierung verläßt Paris
 Poincare haut ab! Nr. 47
 Je mehr Dreck, desto mehr Glück Nr. 62
 Deutsche Küche Nr. 52
 Alle Forts usw. Nr. 55
 Haut sie! Nr. 44
 Die deutsche Mausfalle Nr. 39
 Die Würfel sind gefallen Nr. 57
 Was essen wir heute? Nr. 2
 Du kommst auch noch ran! Nr. 59
 Der Engländermann verwundert schaut Nr. 57
 Michels Feierabend

Nikolaus, Nikolaus

Immer feste druff

Ein Teufelsbraten

Wo er's sitzen hat

So woll'n wir sie zerstampfen

Franzo's und Russ' sind Verbrecher

Welch ein Unterschied besteht zwischen franz. u. deutscher Kriegsführung?

Herm. Wolff, Bln., Bopoststr. 7

Paul Fint, Bln., Neue Königstr. 61

Drucker Wilh. Erbert, Bln., Reibel-
straße 11. Berl. Moritz Viemann,
Bln., Prenzlauerstr. 46

Alb. Fint, Bln., Friedrichstr. 74

Berl. Verlag, Bln., Linkstr. 27

Drucker Karl Basista, Bln., Gr.
Frankfurterstr. 95, Berl. Moritz Viemann,
Bln., Prenzlauerstr. 46

Drucker Max Seidler, Bln., Liniens-
straße 65, Verleger: Viemann

Drucker Wilh. Jonas, Bln., Reibelstr.
11, Verleger: Viemann

Illustr. u. Korrespondenzzentrale, Bln.,
Alte Jacobstr. 25

H. Gerhardt u. Co., Bln., Wilhelms-
straße 1, Herausg. Dr. Alexis Schlemmer

Arth. Helft, Charlburg, Dahlstr. 23

Louis Cohn, Bln., Grenadierstr. 42

Utkiengesellsch. A. Schwerdtfeger u. Co.,
Berlin, Reinickendorferstr. 96

- Unsere Helden (Matrose) K. 21
- " " (Infanterist) K. 20
- " " " K. 19
- " " (Ulan) K. 18
- " " (Artillerist) K. 17
- Wenn zehnfach wär'n der Feinde mehr usw. K. 12
- Aufs erste Haus in Feindesland K. 8
- Vor der Landwehr, den Franzosen K. 4
- Unsere Helden (Husar) K. 73
- " " (Landsturmann) K. 72
- " " (Jäger) K. 71
- " " (Pfadfinder) K. 70
- " " (Kraftfahrer) K. 68
- " " (Flugzeugführer) K. 69
- Da an Papier es mangelt mir (Bruch aus dem Felde) mit anhängender Karte (Bruch aus der Heimat)
- Kriegsklapphornverse. Zwei Knaben zogen in den Krieg K. 35
- Kein Feuer, keine Kohle K. 32
- Englands Flagge. Bald naht der Tag K. 31
- Offert: Rohmaterialien werden jederzeit u. in jeder Qualität angenommen.
- Au revoir a Berlin K. 25
- Königswusterhausen. Funkerkaserne u. Offizierkasino (Originalaufnahme)
- " " " " (Orig.-Aufn.)
- " " " " "
- " " " " "

E. U. Schwerdtfeger, Bln., Reinickendorferstr. 96

Kunstverl. J. Goldiner, Bln. C. 25, Alexanderpl. 3, Papierhandl. von Wünsch in Königswusterhausen

Berlin, den 31. August 1915.

Oberkommando in den Marken.

Nachtrag

zum Verzeichnis der vom königlichen Sächsischen Ministerium des Innern verbotenen Kriegspostkarten und Bilderbogen. A. Karten.

| Archiv-Nr. | Verlag | Bezeichnung der Karten | |
|------------|----------------------------------|--|------------------------|
| 597 | Dr. Trenkler & Co, Leipzig-Stött | Vor deutschen Drahtverhauen. Dorfstraße in Oberburnhaupt. | } Im Entwurf verboten. |
| 647 | " | Sprengung eines feindlichen Stützpunktes. U 9 torpediert. Brillante Fernwirkung. | |

Königlich Sächsisches Ministerium des Innern.

420) Für den hiesigen Korpsbereich ist der Vertrieb der Karten:
 Nr. 1. Die Rückkehr „So siehste aus?“
 Nr. 2. „Hernach ein Kater riesengroß und schwer“
 Nr. 4. „Weine nicht, es is verjebens“
 Nr. 3975. „Beliebte Juden, Polen, Polen usw., so hoffe ich,“
 Nr. 3970. „Dem Franzos, solch Stoß, dem Japs nen Klaps“,
 Verlag Harry Rothenberg, Breslau, Neue Schweidnitzerstraße 6, verboten worden.

Made in Germany.“
 Würzburg, den 29. August 1915.
 Für das stellv. Generalkommando II. (Bayer.) A.-K. E h e I, Generalmajor und Chef des Stabes.
 422) Bekanntmachung.
 Am 1. October d. Js. wird der neu eingerichtete Bahnhof IV. Klasse Soltnitz der Strecke Neustettin-Könitz für den Personen-Bepäd.-Eil- und Frachtstückgut-Wagenladungs- und Tierverkehr eröffnet. Die Annahme und Auslieferung von Gegenständen, zu deren Ver- oder Entladung eine feste Rampe erforderlich ist, sowie von Sprengstoffen ist ausgeschlossen. Mit dem gleichen Tage wird der neue Bahnhof in den Staats- und Privatbahn-, Güter- und Tiertarif einbezogen.
 Nähere Auskunft über die Höhe der Frachtsätze erteilen die Abfertigungsstellen.
 Danzig, den 16. September 1915.
 Königliche Eisenbahndirektion.
 Zugleich namens der beteiligten Verwaltungen.

Breslau, den 25. August 1915.
 Von seiten des stellv. Generalkommandos VI. Armeekorps.
 Für den Chef des Stabes.
 gez. F h r. v. S e h e r r = I h o ß, Rittmeister.
 421) Im diesseitigen Korpsbezirk wurde folgende bei J. Förderer in Würzburg erschienene Karte verboten:
 Nr. 140. „Na, lieber Bette, was sagt Ihr jetzt?“

423) Bekanntmachung.

Zur Durchführung der Tilgung der **Pommerschen Provinzialanleihen** für 1915 sind zum **1. April 1916** folgende Nummern ausgelost worden:
II. Ausgabe zu $3\frac{1}{2}\%$ (Privilegium vom 30. Juni 1886, ausgefertigt 1. Oktober 1886)

Buchstabe B Nr. 6, 7, 8, 39, 60, 196, 208, 224, 225 = 9 zu 3000 M.

Buchstabe C Nr. 10, 16, 27, 39, 40, 68, 87, 93, 120, 137, 140, 141, 161, 194 = 14 zu 1000 M.

Buchstabe D Nr. 26, 57, 81, 138, 139, 202, 264, 289, 310, 404, 441, 478 = 12 zu 500 M.

Buchstabe E Nr. 17, 23, 86, 198 = 4 zu 200 M.
III. Ausgabe zu $3\frac{1}{2}\%$ (Privilegium vom 12. August 1894, ausgefertigt 1. April 1895)

Serie 1 Buchstabe B Nr. 34, 82, 92, 112 = 4 zu 3000 M.

" C Nr. 5 zu 1000 M.

" D Nr. 238 zu 500 M.

" E Nr. 71, 110 = 2 zu 200 M.

Serie 2 Buchstabe A Nr. 65 zu 5000 M.

" B Nr. 200, 206, 215, 282 = 4 zu 3000 M.

" C Nr. 284 zu 1000 M.

" D Nr. 357 zu 500 M.

" E Nr. 147, 148, 171, 207 = 4 zu 200 M.

Serie 3 Buchstabe A Nr. 137, 142, 149 = 3 zu 5000 M.

" C Nr. 332, 404, 434 = 3 zu 1000 M.

" D Nr. 531 zu 500 M.

" E Nr. 277, 297, 336, 359 = 4 zu 200 M.

Serie 4 Buchstabe A Nr. 161, 166, 199 = 3 zu 5000 M.

" B Nr. 556 zu 3000 M.

" E Nr. 399, 423, 494 = 3 zu 200 M.

Serie 5 Buchstabe E Nr. 536, 564 = 2 zu 200 M.

Serie 6 Buchstabe E Nr. 635, 683 = 2 zu 200 M.

Die Inhaber der Stücke werden aufgefordert, gegen Hergabe der Anleihscheine und der zugehörigen Zins-scheine und der Erneuerungsscheine die Kapitalbeträge **bei der Provinzialhauptkasse in Stetin** werktätlich vormittags von 9 bis 12 Uhr **vom 1. April 1916 ab** in Empfang zu nehmen. Für fehlende Zins-scheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die Verzinsung hört mit dem 31. März 1916 auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, schon früher ausgeloster Stücke an die Einlösung erinnert:

I. Ausgabe (Privil. vom 10. Dezember 1883, ausgefertigt 1. März 1884)

Buchstabe E Nr. 902 zu 200 M., ausgelost zum 1. Oktober 1909,

" D Nr. 749 zu 500 M. } ausgelost zum
 " E Nr. 578, 903 zu 200 M. } 1. Oktober 1913
 " C Nr. 8 zu 1000 M. }
 " D Nr. 576 zu 500 M. } ausgelost zum
 " E Nr. 39, 670, 775, 776 } 1. Oktober 1914
 zu 200 M. }

II. Ausgabe (Privil. vom 30. August 1886, ausgefertigt 1. Oktober 1886)

Buchstabe C Nr. 106 zu 1000 M.

" E Nr. 44 zu 200 M.

III. Ausgabe (Privil. vom 12. August 1894, ausgefertigt 1. April 1895)

Buchstabe D Nr. 541 zu 500 M.

Einlösungsstellen in Berlin: Deutsche Bank; S. Bleichröder; Delbrück; Schidler & Co.; F. W. Krause & Co.

in Stralsund: Neuvorpommersche Spar- und Kreditbank.
 Außer den ausgelosten Stücken gelangen 1915 zur

Tilgung freihändig erworbene Stücke der

II. Ausgabe: (Privil. vom 30. August 1886, ausgefertigt 1. Oktober 1886) über 4600 M.

III. " (Privil. vom 12. August 1894, ausgefertigt 1. April 1895) über 41000 M.

IV. " (Privil. vom 4. August 1897, ausgefertigt 1. August 1898) über 54200 M.

V. " (genehmigt 20. Juni 1900, ausgefertigt 1. Oktober 1900) über 26400 M.

VI. " (genehmigt 20. Juni 1907, ausgefertigt 1. Oktober 1907) über 28000 M.

VII. " (genehmigt 20. Juni 1907, ausgefertigt 1. Oktober 1907) über 28000 M.

VIII. " (genehmigt 22. September 1907, ausgefertigt 1. Oktober 1909) über 26000 M.

IX. " (genehmigt 19. Februar 1910, ausgefertigt 1. Oktober 1910) über 46700 M.

X. " (genehmigt 6. Juli 1910, ausgefertigt 1. April 1911) über 59900 M.

XI. " (genehmigt 19. Mai 1911, ausgefertigt 1. Oktober 1911) über 28800 M.

XII. " (genehmigt 11. Februar 1912, ausgefertigt 1. April 1912) über 28800 M.

XIII. " (genehmigt 8. Februar 1912, ausgefertigt 1. Oktober 1912) über 64700 M.

Stettin, den 16. September 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
 von Eisenhart-Rothe.

Sonderblatt

zu Stück 39 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 24. September 1915.

Bekanntmachung.

Die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. vom 31. Juli 1915 wird hiermit nochmals veröffentlicht und dahin erweitert, daß die Frist zur freiwilligen Ablieferung bis zum 16. Oktober 1915 verlängert wird, und daß die Sammelstellen bis dahin zur Annahme von freiwillig abgelieferten Gegenständen geöffnet bleiben.

Die neuen untenstehenden Zusätze sind zu beachten.

Verordnung

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

****) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend M. bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Warmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtcocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.;
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden;
3. Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wassertasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel †):

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Warmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtcocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.;

sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 Prozent und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 24. September 1915.

Der komm. General d. stello. XVII. Armeekorps.
gez. v. S c h a d , General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.
J. B. gez. v. H e n n i g s , Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.
gez. v. B ü n a u , Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.
gez. v. P f u e l , Generalmajor.

Der Gouverneur der Festung Thorn.
J. B. gez. v. B e r s t e i n , Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.
gez. Frhr. v. R e c h e n b e r g , Generalmajor.

Sonderblatt

Zu Stück 39 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin

vom 28. September 1915.

Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend

Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen (W. II. 285/5. 15.

R. R. U.).

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 54) bestraft wird*).

Meldepflicht.

Die Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen (W. II. 285/5. 15. R. R. U.), vom 1. Juni 1915 wird dahingehend erweitert, daß die Bestandsmeldungen, die nach den Meldebestimmungen (§ 8) zum letzten Male am 1. August unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. August zu erstatten waren, nunmehr allmonatlich zu erfolgen haben; die Meldungen müssen für den Stand der Vorräte am ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats erfolgen.

Meldescheine.

Die für die Meldung zu benutzenden amtlichen Meldescheine werden auf schriftliches Ansuchen von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen,

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend M. bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Berlin W. 35, Lüchowstraße 33/36, postfrei versandt. Die Anforderungen von Meldescheinen bei der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen und die Meldungen, die an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II.) des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, einzureichen sind, müssen ordnungsgemäß frankiert sein.

Inkrafttreten.

Vorstehende Anordnungen treten mit ihrer Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

Erläuterung zu der Beschlagnahme.

Als beschlagnahmt unter Klasse 3 der Beschlagnahmeverfügung gilt auch sogenannter Dunkelbuntkattun, soweit er solche Stücke enthält, die als Mittelhellkattun oder Hellkattun gelten können, ganz gleichgültig ob dieser tatsächlich an Pappfabriken geliefert wird. Bevor der Dunkelbuntkattun oder Schwarzkattun an die Pappfabriken zur Ablieferung gelangt, muß der darin enthaltene Mittelbunt- sowie Hellbuntkattun herausgenommen werden.

Stettin, den 28. September 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff.

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
den 28. September 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden
XVII. Armeekorps.

gez. v. o n S c h a d, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

J. B. gez. v. H e n n i g s, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. B ü n a u, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. P f u e l, Generalmajor.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. B e r s t e i n, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Frhr. v. R e c h e n b e r g, Generalmajor.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen

(Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915. (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

Durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachungen W. I. 1/6. 15. KRA., betr. Bestandserhebung unverspinnener Schafwollen, W. I., 621/7. 15. KRA., betr. Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen usw. und W. II. 384/7. KRA., betr. Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse, insoweit aufgehoben, als sie die regelmäßig wiederkehrenden Bestandserhebungen betreffen.

§ 2.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtigen Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche unverarbeitete und in Verarbeitung befindliche Vorräte der nachstehenden näher

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe und alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Webgarnen, Wirkgarnen und Strickgarnen, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgeesehenen Einteilung:

Meldeschein 1 1. A) Unverspinnene Schafwollen. (Ungewaschene Wollen, gewaschene, karbonisierte, gefärbte Wollen, Kammzug, Kämmlinge, Wollabgänge mit Ausnahme von Kunstwollen.
B) Webgarnen, Trikotgarnen, Wirkgarnen und Strickgarnen aus Wolle und Wollabgängen mit und ohne Beimischung anderer tierischer oder pflanzlicher Spinnstoffe, einfach oder gezwirnt.

Meldeschein 2 2. A) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle. (Winters und Kunstbaumwolle ausgeschlossen.) Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. KRA., betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme für alte Baumwoll-Lumpen und neue baumwollene Stoffabfälle verwiesen.
B) Webgarnen, Trikotgarnen, Wirkgarnen, Strickgarnen ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt.

Meldeschein 3 3. A. Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder spinnfähiger Abfall.
B) Webgarnen und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Meldeschein 4 4. A) Rohe unverspinnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).
B) Rohe Bourette-Webgarnen.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Eine Meldepflicht besteht nur, wenn die Gesamt-vorräte einer meldepflichtigen Person mindestens betragen bei

1. Wolle (auf gewaschenes Gewicht berechnet) oder Garnen vorwiegend aus Wolle 100 kg.
2. Baumwolle oder Garne, vorwiegend aus Baumwolle, 300 kg.
3. Bastfasern.
 - a) 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe oder Garne oder

b) 500 kg Faserstroh.

4. Bourette-Seide (Seidenabfällen) oder Bourette-Webgarnen 25 kg.

Soweit Gewicht noch nicht festzustellen, ist Schätzung zulässig. Im Meldeschein ist dann anzugeben, daß es sich um Schätzung handelt.

In Verarbeitung befindliche Garne sind nicht zu melden. Ferner sind nicht meldepflichtig Nähgarne, Nähzwirne, Maschinenzwirne, Stic- und Häfelgarne.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

§ 4.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen sowie Gesellschaften, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Eigentum oder Gewahrsam haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 5) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.) Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig so ist neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expeditur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 5.

Stichtag und Meldesfrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate, spätestens bis zum 10. Tage des betr. Monats (Meldesfrist) zu melden.

Erstmalig ist also Meldung über die bei Beginn des 1. Oktober 1915 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Oktober 1915 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 6.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1 für Wolle und Garne vorwiegend aus Wolle,

Meldeschein 2 für Baumwolle und Garne vorwiegend aus Baumwolle,

Meldeschein 3 für Bastfasern und Garne vorwiegend aus Bastfasern,

Meldeschein 4 für Seidenabfälle und Bourettegarne.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueberlegung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide“.

§ 7.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben

müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

Stettin, den 28. September 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten
Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
den 28. September 1915.

Der komm. General d. stellv. XVII. Armeekorps.
gez. v. S c h a d, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.
J. B. gez. v. H e n n i g s, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.
gez. v. B ü n a u, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.
gez. v. P f u e l, Generalmajor.

Der Gouverneur der Festung Thorn.
J. B. gez. v. B e r s t e i n, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.
gez. Frhr. v. R e c h e n b e r g, Generalmajor.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 40.

Köslin, den 2. Oktober.

1915

Inhalt. Inhalt der Gesetzsammlung und des Reichsgesetzblattes, S. 335. — Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und Sachsen-Meiningen, S. 337. — Sitzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Lessafen im Kreise Stolp, S. 337. — Sitzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft in Redow, S. 340. — Einreichung von Denkschriften, Broschüren u. politischen und militärischen Inhalts an die Zensurkontrollbehörde, S. 344. — Verbot der Aushändigung von Postfächern an unter Postsperrre stehende Personen unter Umgehung der Post, S. 344. — Aufhebung des Verbots des Verkaufs von Schlagsahne, 2. Armeekorps, S. 344. — **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung** wegen Verbots des Auftriebes von Klauenvieh auf den Viehmarkt in Janow am 6. Oktober, S. 344. — Uebersicht über eingetretene Bezirksveränderungen, S. 345. — Nachtrag zum Statut der Neuhütten-Neuselber Entwässerungs-Genossenschaft, S. 346. — Weiterführung der Zweigapothek in Mikolziglow, S. 346. — Schonzeit für weibliche Heftälter in Gütern des Königl. Hausfideikommisses, S. 346. — Erscheinen des Ostdeutschen Taschensfahrplanes, S. 346. — Ausreichung von Zinscheinen zu Pommerischen Rentenbriefen, S. 346. — Fahrplan der Kolberger Kleinbahnen, S. 348. — Beagl. der Stolpetalbahn, S. 347. — Personal-Nachrichten, S. 348.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Nr. 37. Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern, S. 123. — Verordnung zur Ergänzung der Artikel 10 und 14 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899, S. 124. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau eines Straßendamms von Danzig nach Heubude, S. 124.
- Nr. 38. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beibehaltung von Geldbeträgen, S. 127.
- Nr. 39. Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder, S. 129. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von der Reichsmarineverwaltung auszuführenden Herstellung eines Schießplatzes auf dem Gelände der Gemeinde Altenwalde bei Tughaven, S. 130.
- Nr. 40. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Wischwill, S. 131. —

Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher der Amtsgerichte in Arns, Bialla, Johannsburg, Lyck, Marggrabowa, Piltkallen und Stallupönen, S. 132. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herichtung des von den Eisenbahnanlagen umschlossenen Teiles des Südfrontgeländes im Weichbilde der Stadt Königsberg i. Pr. als Industriegelände, S. 136.

- Nr. 41. Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern und zu der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen. Vom 31. August 1915. S. 139.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 102. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehr. S. 485.
- Nr. 103. Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915. S. 489. — Bekanntmachung über Aenderung der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915. S. 490. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der

- Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915. S. 491. — Bekanntmachung über die Vergütung für Ölfrüchte. S. 491. — Berichtigung. S. 492.
- Nr. 104. Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. S. 493. — Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien. S. 495.
- Nr. 105. Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. S. 497.
- Nr. 106. Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. S. 499.
- Nr. 107. Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium vom 28. Dezember 1914 und der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel vom 15. Juni 1915. S. 501.
- Nr. 108. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln, vom 28. Juni 1915 auf weitere Futtermittel. S. 503. — Bekanntmachung über die Preise aus sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel. S. 504. — Bekanntmachung über den Verkehr mit Kakaoschalen. S. 507. — Bekanntmachung einer Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. S. 508. — Bekanntmachung über die Berichtigung des Ortsklassenverzeichnisses zum Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909. S. 509.
- Nr. 109. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne. S. 511. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Belgien. S. 511.
- Nr. 110. Vorschriften über das Unbrauchbarmachen von gepulverten Kakaoschalen zum Genuß für Menschen. S. 513. — Bekanntmachung über die Berichtigung und Ergänzung der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915. S. 514.
- Nr. 111. Bekanntmachung über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen. S. 515. — Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16. S. 516. — Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten. S. 520. — Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915. S. 524. — Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefartoffeln. S. 524. — Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915. S. 525.
- Nr. 112. Bekanntmachung, betreffend die Angestelltenversicherung während des Krieges. S. 531.
- Nr. 113. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Errichtung von Betriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau vom 12. Juli 1915. S. 535. — Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Errichtung von Betriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau. S. 536. — Bekanntmachung, betreffend die Anprägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen. S. 541.
- Nr. 114. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915. S. 543.
- Nr. 115. Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung. S. 545.
- Nr. 116. Gesetz, zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888. S. 547.
- Nr. 117. Bekanntmachung zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen. S. 549.
- Nr. 118. Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. S. 551. — Verordnung, betreffend Änderung der §§ 26, 28 der Preisgerichtsordnung vom 15. April 1911. S. 553. — Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. S. 554.
- Nr. 119. Bekanntmachung über den Verkehr mit Margarine. S. 555. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. S. 556. — Bekanntmachung zum Vollzuge der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915. S. 556. — Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915. S. 557.
- Nr. 120. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. S. 559.
- Nr. 121. Gesetz, betreffend den Schutz von Berufsstrahlen und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege. S. 561. — Bekanntmachung zur Entlastung der Berichte. S. 562.
- Nr. 122. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln. S. 569.
- Nr. 123. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Paraguay. S. 571. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 26. November 1909 in Asunción zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Paraguay abgeschlossenen Auslieferungs-

vertrages und den Austausch der Ratifikationsurkunden. S. 582.

Nr. 124. Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. S. 583. — Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. S. 584. — Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 584. — Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 auf weitere Futtermittel. S. 584.

Nr. 125. Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelroderei und der Kartoffelstärkefabrikation. S. 585. — Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelroderei sowie der Kartoffelstärkefabrikation, S. 588. — Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelroderei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915. S. 590. — Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelroderei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915. S. 591. — Bekanntmachung, betr. vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung S. 591.

Nr. 126. Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverlaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915. S. 593. — Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebsjahr 1915/16. S. 594.

Nr. 127. Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Bewächtern zur Eichung. S. 595. — Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 596.

Nr. 128. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsjahre. S. 599. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten. S. 600.

Bekanntmachungen und Veränderungen der Zentralbehörden

424) Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Herzogtum Sachsen-Meiningen haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzogliche Staatsministerium in Meiningen folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich

unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzogliche Staatsministerium in Meiningen werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 10. August 1915.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

Im Auftrage: Heinke.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage: Conze.

Meiningen, den 11. September 1915.

Das Herzogliche Staatsministeriums.

Schaller.

425) **Satzung**
der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Lessafen
im Kreise Stolp.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Lessafen“ und hat ihren Sitz in Lessafen.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Königlichlichen Meliorationsbauamts in Stolp vom 12. Juni 1915 die darin bezeichneten

Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus einem Erläuterungsberichte mit Kostenüberschlag nebst Uebersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand.

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene $\frac{1}{4}$ ha eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Vorsteher, für den ein Stellvertreter bestellt wird.

Vorsteher und Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt; als Ersatz für Auslagen und Zeiteräumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung (dem Ausschusse) festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher und sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweck-

mäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Benossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Benossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Benossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der letzten Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Benossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen und zu den Benossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Benossenschaftsgrundstücke.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengröße) auf.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Benossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Benossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Benossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Benossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Benossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Benossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Benosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mit-

gliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Benossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Benossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Benossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen – Nachdüngungen usw. – zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Benossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Benossenschaftsgrundstücke durch die Benossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Benossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Benossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Benossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Benossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorstand liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben insbesondere ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
- c) über die Unterhaltung der Anlagen die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
- d) die festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen,
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,
- i) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 23. Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährenden Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre

Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Landkreises Stolp und des Kreises Lauenburg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 21. August 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

426)

Satzung

der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Redow in Redow im Kreise Lauenburg i. Pom.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, vom 7. November 1914 (Befehlsamtl. S. 165), wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Redow“ und hat ihren Sitz in Redow, Kreis Lauenburg i. Pom.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des königlichen Meliorationsbauamtes in Stolp vom 29. April/27. Juli 1915 die darin bezeichneten Brundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte, der auch den Kostenüberschlag enthält,
2. einer Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Aus-

legung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Beschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Vorsteher, für den ein Stellvertreter bestellt wird.

Vorsteher und Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt; als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher und sein Stellvertreter werden auf sechs Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen

§ 21. Dem Vorstand liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben insbesondere ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
- c) über die Unterhaltung der Anlagen die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvoorschriften zu erlassen,
- d) die festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen,
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,
- i) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurteilen.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 23. Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre

Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Landkreises Stolp und des Kreises Lauenburg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 21. August 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

426)

Satzung

der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Redow in Redow im Kreise Lauenburg i. Pom.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, vom 7. November 1914 (Gesetzamml. S. 165), wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Redow“ und hat ihren Sitz in Redow, Kreis Pauenburg i. Pom.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des Königlichen Meliorationsbauamtes in Stolp vom 29. April/27. Juli 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte, der auch den Kostenüberschlag enthält,
2. einer Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Aus-

legung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Beschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Vorsteher, für den ein Stellvertreter bestellt wird.

Vorsteher und Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt; als Ersatz für Auslagen und Zeitverräumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher und sein Stellvertreter werden auf sechs Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausweidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen

Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, woüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Lauenburg i. Pom. aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

427) Polizeiverordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbezirks Swinemünde:

Postfächer dürfen an unter Postsperrre stehende Personen unter Umgehung der Post nicht ausgehändigt werden. Auch dürfen unter Postsperrre stehende Personen Postfächer unter Umgehung der Post nicht annehmen.

Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

Stettin, den 25. September 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des zweiten Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

428) Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen des stellvertretenden Kommandierenden Generals

des 2. Armeekorps über Verpfändung des Kriegszustandes vom 3. 8. 14, 1. 3. 15 und 12. 7. 15 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bezirk des 2. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Von Denkschriften, Broschüren und Korrespondenzen politischen und militärischen Inhalts, sowie von in Fachvereins- und periodischen Druckschriften erscheinenden Artikeln desselben Inhalts sind vor der Veröffentlichung vier Belegabdrücke der für den Erscheinungsort zuständigen Zensurkontrollbehörde kostenlos einzureichen und dabei die Höhe der beabsichtigten Auflage anzugeben. Erst nach Genehmigung der Drucklegung darf die Veröffentlichung erfolgen.

Jedes Zuwiderhandeln gegen diese mit der Verkündung in Kraft tretende Verordnung wird gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Stettin, den 16. September 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,

General der Kavallerie, à la suite des Kürassier-Regiments Königin,

429) Bekanntmachung.

Da durch Bundesratsverordnung vom 2. September 1915 eine Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung ergangen ist, wird die Bekanntmachung vom 21. August 1915 Abt. 3. Nr. 37671 betreffend Verbot des Verkaufs von Schlagfahne hierdurch aufgehoben.

Stettin, den 25. September 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. von Bietinghoff,

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

430) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. Seite 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Austrieb von Klauenvieh auf den am 6. Oktober 1915 in Janow stattfindenden Viehmarkt ist verboten.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Köslin, den 30. September 1915.

Der Regierungspräsident.

431)

Uebersicht

über die auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 eingetretenen Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Regierungsbezirk Köslin.

| Bezeichnung | | | | | |
|---|---|---|--|-----------------------------|-------------------------------------|
| der Person
des Besitzers | des bisherigen
Gemeinde- oder
Butsbezirks | des Grundstücks
(auch Angabe der Größe ha) | des künftigen
Gemeinde- oder
Butsbezirks | Datum
des
Beschlusses | Beschließende
Instanz |
| Kreis Rummelsburg i. P. | | | | | |
| Rgl. Forstfiskus | Gemeindebezirk
Bewiesen | Kartenbl. 3, Parz. Nr. 211/103
der Bemerkung Bewiesen in
Größe von 0,0165 ha, | Butsbezirk
Bewiesen | 19. März 15 | Kreisaus-
schuß Rum-
melsburg |
| Rudolf Kasißke,
Besitzer zu Be-
wiesen Abbau | Butsbezirk
Bewiesen | Kartenbl. 1, Parz. Nr. 62/13
der Bemerkung Waldow in
Größe von 0,0345 ha, | Gemeindebezirk
Bewiesen | " | " |
| Kreis Belgard. | | | | | |
| Kreis Belgard | Gemeindebezirk
Jagertow | Band 2, Blatt 25, Parzellen
zu 530/34 zu 531/31 und zu
534/46 zur Größe von ins-
gesamt 5,08 ar, | Butsbezirk
Jagertow | 19. April 15 | Kreisaus-
schuß Köslin |
| Birkenfeld, Antoi-
nette geb. Ewald
verw. Butsbesitzer
zu Jagertow | " | Bd. 1, Bl. 1, Kartenblatt 1,
Parz. 27, groß 1,17,20 ha,
" 224/28, groß 4,32,90 ha,
" 29, groß 0,90,40 ha,
" 47, groß 0,53,40 ha,
" 48, groß 0,51,00 ha,
" 65, groß 0,34,50 ha, | " | 5. März 15 | Kreisaus-
schuß
Belgard |
| Öeffentliche Wege | " | Ohne Grundbuch = Bezeichnung,
Kartenblatt 1,
Parz. 190, groß 0,11,00 ha, | " | " | " |
| Birkenfeld, Antoi-
nette geb. Ewald
verw. Butsbesitzer
zu Jagertow | " | Bd. 1, Bl. 1, Kartenblatt 1,
Parz. 286/150, gr. 1,76,90 ha,
" 301/160, gr. 0,86,90 ha,
" 377/186, gr. 1,21,40 ha,
und 0,51,10 ha,
" 502/30, gr. 0,20,06 ha,
" 503/30, gr. 0,41,30 ha, | " | " | " |
| Rgl. Preuß. Staat
(Eisenbahnverw.) | " | Bd. 2, Bl. 46, Kartenblatt 1,
Parz. 504/30, groß 0,07,04 ha, | " | " | " |
| Birkenfeld, Antoi-
nette geb. Ewald
verw. Butsbesitzer
zu Jagertow | " | Bd. 1, Bl. 1, Kartenblatt 1,
Parz. zu 530/34, gr. 0,32,09 ha,
" zu 531/31, gr. 0,35,25 ha,
" zu 534/46, gr. 0,40,60 ha, | " | " | " |
| Öeffentliche Wege | " | Ohne Grundbuch = Bezeichnung,
Kartenblatt 1,
Parz. 547/88, groß 0,31,64 ha, | " | " | " |
| Kreis Bütow. | | | | | |
| Rgl. Preuß. Staat
(Forstverwaltung) | Gemeindebezirk
Kleinpomeiste | Bemerkung Rgl. Oberförsterei
Bornuchen, Grundbuch Bd. 1,
Bl. 30. Kartenblatt 3,
Parzelle 134, groß 0,3680 ha,
" 137, groß 0,2550 ha,
" 142, groß 0,3570 ha, | Forstfiskalischer
Butsbezirk
Taubenberg | 2. März 15 | Kreisaus-
schuß
Bütow |

B e z e i c h n u n g

| der Person
des Besitzers | des bisherigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | des Grundstücks
(auch Angabe der Größe ha) | des künftigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | Datum
des
Beschlusses | Beschließende
Instanz |
|-----------------------------|---|--|--|-----------------------------|--------------------------|
| " | " | Bemerkung Kgl. Oberförsterei
Bornthuchen, ohne Grundbuch-
Bezeichnung (Stolpefluß)
Kartenblatt 3
Parz. 461/146, gr. 0,1122 ha,
" 463/138, gr. 0,1387 ha,
" 464/138, gr. 0,1125 ha,
Zusammen: 1,3434 ha. | " | " | " |

Röslin, den 27. September 1915.

432) Nachtrag

zum Statut der Neuhütten-Neufelder Entwässerungs-
Genossenschaft in Neuhütten, Kreis Bütow.

Der § 4 des am 2. Oktober 1908 Allerhöchst
genehmigten Statuts erhält folgenden Nachsatz:

Die mit Unterstüzungen aus öffentlichen Mitteln
hergestellten Wiesenanlagen sind entweder von der
Genossenschaft selbst zu unterhalten, oder von ihren
Besitzern nach Anweisung des Vorstandes und unter
Kontrolle des Meliorationsbauamts durch Nachdüngungen
usw. in gutem Zustande zu erhalten. Der Genossenschafts-
vorstand ist berechtigt, die Säumigen mit Zwangsstrafen
zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten oder die Arbeiten
auf ihre Kosten herstellen zu lassen.

Bütow, den 20. April 1914.

v. g. u.

gez. Hugo Buntrock, Grünmacher, Voelske, Sellentin,
Bötkner, Maack, Brüssow, Both.

Auf Grund des § 276 des Wassergesetzes vom
7. April 1913 genehmigt.

Röslin, den 17. September 1915.

Der Regierungspräsident.

433) Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern
hat der Apothekenbesitzerin Frau Frieda Berber in
Bartin, Kreis Rummelsburg i. Pom., die Genehmigung
zur Weiterführung der Zweigapotheke in Altkolziglow
auf fernere zwei Jahre erteilt.

Röslin, den 25. September 1915.

Der Regierungspräsident.

434) Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom
15. Juli 1907 wird der Beschluß des Bezirksausschusses
vom 13. Oktober 1904 B. A. Nr. 2453/04 dahin
geändert, daß in den zum Königlichen Hausfideikommiß
gehörigen Gütern Schmollin und Birghenzin im Land-
kreise Stolp, Papenzin im Kreise Rummelsburg,
Bramenz, Schofhütten, Zechendorf und Raffenberg
im Kreise Neustettin einschließlich der zugepachteten
Jagden ausnahmsweise die Schonzeit für weibliche
Rehthälber im Jahre 1915 auf die Zeit vom 1. Januar

Der Regierungspräsident.

bis einschließlich 31. Oktober festgesetzt wird.

Für männliche Rehthälber verbleibt es bei dem
Beschlusse vom 13. Oktober 1904.

Röslin, den 15. September 1915.

Der Bezirksausschuß zu Röslin.

**Soeben erschien der amtliche Ostdeutsche Taschen-
fahrplan vom 1. Oktober 1915.**

435) Er enthält die sämtlichen Strecken der Direk-
tionsbezirke Bromberg, Danzig, Königsberg und Posen,
die anschließenden Strecken des Direktionsbezirks Stettin,
sowie die Kleinbahnen in den vorgenannten Bezirken.

Der Taschensfahrplan ist bei sämtlichen Fahrarten-
ausgaben der Direktionsbezirke Bromberg, Danzig,
Königsberg und den anschließenden Nachbarstationen
sowie im Buchhandel zum Preise von 20 Pfennig
käuflich zu haben.

Bromberg, den 27. September 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

436) Bekanntmachung.

Die Inhaber von $3\frac{1}{2}$ %igen Rentenbriefen
der Provinz Pommern, Lit. F. G. H. J. und
K., zu denen der letzte der ausgegebenen Zinscheine
am 1. Oktober d. Js. fällig wird, werden hierdurch
aufgefordert, vom 20. Oktober d. Js. ab die
**Abhebung der neuen Zinscheine Reihe IV
Nr. 1/16 nebst Erneuerungsscheinen auf Grund
der mit den Zinscheinen Reihe III aus-
gegebenen Erneuerungsscheine** zu bewirken
und dabei folgendes zu beachten:

1. Zu den bis einschließlich zum 1. Oktober
1915 ausgelosten Rentenbriefen sind neue Zins-
scheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen
Erneuerungsscheine bei der Einlösung der ausgelosten
Rentenbriefe nach Maßgabe unserer Bekanntmachung
vom 14. Mai 1915 an die Rentenbankkasse mit
einzuliefern.

2. Die Einlieferung der Erneuerungss-
scheine behufs Empfangnahme neuer Zins-
und Erneuerungsscheine ist zu bewirken.

a) in Stettin selbst im Lokale der Rentenbank-
kasse, Augustaplatz 5, 1 Treppe, an den Wochen-

- b) von auswärts mit der Post, frei, unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion,
- c) in Berlin, im Lokale der Rentenbankkasse, Klosterstraße 76¹.

3. Den Erneuerungsscheinen ist bei der Einreichung eine Nachweisung, genau nach dem untenstehenden Schema - in einem Exemplare - beizufügen. In derselben sind die Erneuerungsscheine nach Klassen - die höhere der niederen vorangehend - sowie innerhalb der jeder Klasse nach der laufenden Nummerfolge zu ordnen, und es muß am Schlusse der ersten Seite, gleichviel, ob die Einreichung in Stettin selbst oder von auswärts mit der Post erfolgt, die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Zins- und Erneuerungsscheine gleich mit enthalten sein. Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung wird zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfohlen. Formulare zu den Nachweisungen werden von der Rentenbankkasse in Stettin, sowie von sämtlichen Kreisstellen der Provinz Pommern vom 10. Oktober d. Js. ab unentgeltlich verabreicht.

4. Werden die Erneuerungsscheine im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben (zu 2a), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Zins- und Erneuerungsscheine oder eine Begebenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem dann die Empfangnahme der neuen Zins- und Erneuerungsscheine gegen Rückgabe der Begebenbescheinigung zu bewirken ist.

5. Werden die Erneuerungsscheine mit der Post eingereicht (zu 2b), so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zins- und Erneuerungsscheine, oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

6. Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen, so müssen behufs Verabreichung der neuen Zins- und Erneuerungsscheine die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Rentenbankdirektion mittels besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzuraten, diese Einreichung bis zum 20. Oktober 1915 zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zins- und Erneuerungsscheine an einen Anderen auf Grund der in seinen Händen befindlich gewesenen und von ihm vorgelegten Erneuerungsscheine erfolgt.

Stettin, den 2. September 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Zinschein Reihe

| |
|---------|
| Provinz |
|---------|

(Für jede Provinz ist eine besondere Nachweisung einzureichen.)

Beschäfts-Nr. Beschäfts-Nr.

Zu den umstehend verzeichneten Rentenbriefen nämlich:

| | | | | | | | | |
|--|-------|------|----|----|------|----|-----------|----|
| | Stück | Lit. | F. | zu | 3000 | M. | | M. |
| | | " | G. | = | 1500 | M. | | M. |
| | | " | H. | = | 300 | M. | | M. |
| | | " | J. | = | 75 | M. | | M. |
| | | " | K. | = | 30 | M. | | M. |

Zus. . . . Stück über M.

sind ^{uns} _{mir} die Zinscheine Nr. 1 bis 16 und Erneuerungsscheine ausgereicht worden.

(Ort), den . . . ten 191 .

(Bestell-Postanstalt)

(Name und Stand des Einreichers)

| Efb. Nr. | Erneuerungsscheine zu Rentenbriefen | | | |
|----------|-------------------------------------|--------|---------------|-----------------------------------|
| | Lit. | Nummer | Betrag | |
| | | | einzeln
M. | zusammen
für jede
Klasse M. |
| 1 | F. | 10 | 3000 | 6000 |
| 2 | | 346 | 3000 | |
| 3 | G. | 41 | 1500 | 3000 |
| 4 | | 53 | 1500 | |
| 5 | H. | 112 | 300 | 300 |
| | | | Summa | 9 300 |

437) **Stolpetalbahn.**

Fahrplan vom 1. Oktober 1915.

| 1 | | *5 | 3 | Zug | Zug | 2 | *6 | 4 |
|-----------------|------------------|-----------------|----------|-------------|-----|-----------------|-----------------|-----------------|
| Stationen | | | | | | | | |
| 5 ⁵⁰ | 12 ¹² | 4 ³⁰ | ab Stolp | | an | 9 ¹² | 3 ⁴⁰ | 8 ²⁸ |
| 6 ⁴⁰ | 1 ⁰⁵ | 5 ²⁷ | | Rathsdammig | | 8 ²³ | 2 ⁵¹ | 7 ³⁶ |
| 7 ²⁶ | 1 ⁵² | 6 ²² | an Budow | | ab | 7 ³⁶ | 2 ⁰⁰ | 6 ³⁷ |

* Die Züge 5 und 6 verkehren nur Mittwochs, Sonnabends, Sonn- und Festtags.

Stettin, den 25. September 1915.

Kleinbahnabteilung
des Provinzialverbandes von Pommern.

438)

Rolberger Kleinbahnen.

Fahrplan vom 1. Oktober 1915.

a) Strecke Regenwalde - Rolberg.

| 1 | 3 | 21 | †5 | 7 | †
23,9 | Zug Nr. | Stationen | Zug Nr. | 20 | †2 | 4 | 6 | †8 | †10 |
|-----|-----|------|------|-----|-----------|---------|-----------------|---------|-----|-----|------|-----|-----|-----|
| | 530 | | 1103 | 257 | | ab | Regenwalde Nord | an | | 854 | 1214 | 511 | | |
| | 634 | | 1202 | 402 | | an | Mühlenbruch | ab | | 750 | 1111 | 406 | | |
| | 659 | 1105 | 1210 | 412 | 720 | ab | | an | 635 | 745 | 1059 | 359 | | |
| | 718 | 1125 | 1229 | 432 | 740 | an | Roman | ab | 615 | 725 | 1040 | 341 | | |
| | 720 | | 1233 | 440 | 745 | ab | " | an | | 719 | 1033 | 335 | 729 | 950 |
| | 820 | | 130 | 530 | 838 | an | Groß Jestin | ab | | 620 | 934 | 236 | 630 | 904 |
| 628 | 832 | | 140 | 535 | | ab | " | an | | | 924 | 228 | 620 | 859 |
| 740 | 936 | | 241 | 636 | | ab | Rolberg Bshf. | ab | | | 813 | 129 | 518 | 803 |
| 745 | 941 | | 247 | 641 | | an | Rolberg | ab | | | 803 | 121 | 510 | 757 |

† Die Züge 5, 9, 2 und 8 verkehren bis 1. Januar 1916 täglich, ab 1. Januar nur Mittwochs, Sonnabends, Sonn- und Festtags.

†† Zug 10 verkehrt von Groß Jestin - Roman nur Sonnabends.

b) Strecke Mühlenbruch - Dummadel.

| | 20 | 22 | Zug | Stationen | Zug | 21 | 23 |
|--|-----|-----|-----|--------------------------|-----|------|-----|
| | 615 | 341 | ab | Roman | an | 1125 | 740 |
| | 635 | 359 | an | Mühlenbruch | ab | 1105 | 720 |
| | 645 | 405 | ab | Mühlenbruch | an | 1055 | 715 |
| | 740 | 500 | an | Dummadel | ab | 1000 | 620 |
| | 750 | 510 | ab | Dummadel | an | 950 | 615 |
| | 815 | 525 | an | Breifenberg-Zuckerfabrik | ab | 925 | 550 |

Die Züge 20—23 verkehren erst ab 15. Oktober in diesem Fahrplan, bis einschl. 14. Oktober bleibt der Sommerfahrplan für diese Strecke bestehen.

c) Strecke Groß Jestin - Stolzenberg.

| 14 | †16 | 18 | Zug | Stationen | Zug | 13 | †15 | 17 |
|------|-----|------|-----|-------------|-----|-----|------|-----|
| 933 | 236 | 910 | ab | Groß Jestin | an | 821 | 125 | 520 |
| 1050 | 341 | 1015 | an | Stolzenberg | ab | 715 | 1217 | 415 |

† Die Züge 15 und 16 verkehren bis 1. Januar 1916 täglich, ab 1. Januar nur Mittwochs und Sonnabends.

d) Strecke Groß Jestin - Groß Pöplöth - Körlin.

| 30 | 32 | Zug | Stationen | Zug | 31 | 33 |
|-----|-----|-----|--------------|-----|-----|-----|
| 520 | 845 | ab | Groß Jestin | an | 810 | 233 |
| 548 | 913 | an | Groß Pöplöth | ab | 742 | 205 |
| 551 | 916 | ab | Groß Pöplöth | an | 739 | 202 |
| 630 | 955 | an | Körlin | ab | 700 | 123 |

Die Züge 30, 31, 32 und 33 verkehren nur Mittwochs und Sonnabends.

Stettin, den 25. September 1915.

Kleinbahn-Abteilung des Provinzialverbandes von Pommern.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, den königlichen Oberförstern Eigenbrodt in Borntuchen, von Schlebrügge in Treten,

Cornelius in Koppelsberg, Scheck in Klausenhagen und v. d. Hende in Oberfier den Titel Forstmeister mit dem Range der Räte vierter Klasse zu verleihen.

Schriftleitung des Amtsblattes im Regierungsgebäude. Druck der Fürstentümer Zeitung N.-G., Körlin.

Sonderblatt

zu Stück 40 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin

vom 5. Oktober 1915.

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 3. Juli 1915 zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R. B. Bl. S. 363) wird folgendes bestimmt:

Zu § 37. Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin, den 27. September 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Graf von Kesslerlingk.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Gefahr durch strandtriftige Minen.

Wiederholt ist vor Gefahren gewarnt worden, welche unserer Küstenbevölkerung von angetriebenen Minen drohen. Das VIII. Abkommen der II. Haager Konferenz von 1907 schreibt allerdings vor, unterseeische Kontaktminen so einzurichten, daß sie unschädlich werden, wenn sie sich vor ihrer Verankerung losreißen. Unsere Gegner halten sich aber bekanntlich wenig an völkerrechtliche Abmachungen, auch ist die Einrichtung ihrer Minen häufig unvollkommen, so daß sie beim Losreißen von ihrer Verankerung nicht gefahrlos werden. Die Erfahrung beweist leider, daß die allergrößte Vorsicht beim Auffinden von strandtriftigen Minen geboten ist.

Eine große Schwierigkeit besteht darin, festzustellen, ob es sich überhaupt um eine Mine oder vielleicht um eine harmlose Boje handelt. Es kann daher nur dringend empfohlen werden, immer den ungünstigsten Fall anzunehmen und die Entscheidung, ob der gefundene Körper ein Mine ist, stets einem Sachverständigen zu überlassen. Die Entscheidung ist um so schwieriger, weil unsere Gegner eine große Zahl verschiedener Konstruktionen verwenden, die zum Teil äußerlich ganz unbedächtig aussehen, da sie keinerlei Kappen oder Vorsprünge besitzen und leicht mit einer runden Fahrwasserboje zu verwechseln sind.

Solche Minen sind gegen jede Berührung und Veränderung der Lage sehr empfindlich. Einige Konstruktionen werden durch den Ausschlag eines Pendels zur Detonation gebracht. Jede Bewegung der Mine kann ein Ausschlagen des Pendels bewirken. Wenn die Mine festgelegt werden soll, um ein Wiederabstreifen im Interesse der Schifffahrt zu verhindern, so muß dies mit größter Vorsicht geschehen, ohne die Mine zu bewegen. Viele Minen haben einen Handhabungsring

oder noch ein Stück des Untertaues. Hieran kann eine Leine angesteckt werden. Diese Arbeit hat aber zweckmäßig nach Anleitung des zuständigen Strandvogts oder Strandhauptmanns zu erfolgen. Jede weitere Hantierung muß unter allen Umständen unterbleiben. Die Untersuchung, Bergung oder Vernichtung wird durch Sachverständige der Marine veranlaßt. Bis dahin muß die Umgebung der strandtriftigen Mine in einem Umkreis von mindestens 200 m abgesperrt und bewacht werden, da die Mine auch durch Seeschlag detonieren und ihre Umgebung gefährden kann.

Die Vernichtung von Minen erfolgt meist durch Sprengung. Manchmal gelingt es auch — in Ermangelung von Sprengmaterial — Minen durch Gewehrfeuer zur Detonation zu bringen. Die in den Minengefäßen gelagerten Sprengstoffe sind aber häufig gegen Gewehrschüsse unempfindlich, sodaß die Mine nur detoniert, wenn die Zündung durch einen Treffer betätigt wird. Auf keinen Fall spricht es für die Ungefährlichkeit angetriebener Körper, wenn sie bei einer Beschießung nicht detonieren.

Welche traurige Folgen leichtsinniges Umgehen mit einer Mine haben kann, zeigt das am 6. August d. Js. erfolgte Unglück bei D.

Nachdem vergeblich versucht worden war, die Mine durch Gewehrschüsse zur Explosion zu bringen, transportierte der Hilfsdünenwärter, wahrscheinlich in der Ueberzeugung eine ungefährliche Boje vor sich zu haben, die Mine auf einem Wagen in sein Behöft. Beim Abladen explodierte sie. Drei Menschen wurden getötet, ein vierter starb an den erhaltenen Verletzungen, zwei andere wurden schwer verwundet. Das Behöft, das glücklicherweise vereinzelt lag, ging in Flammen auf und wurde völlig zerstört. Die gerichtliche Untersuchung der Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen.

In einem anderen Fall konnte ein Unglück gerade noch verhütet werden. Eine zwischen B. und R. angetriebene Mine ist von Fischern in das Dorf gebracht worden und stand als Spielzeug für Kinder in einem Behöft. Erst durch einen Sachverständigen der Marine wurde auf die große Gefahr aufmerksam gemacht, die Mine unter Beobachtung größter Vorsicht nach dem Strande zurückgebracht und dort gesprengt.

Allen Kreisen kann daher im allgemeinen Interesse nur empfohlen werden, alle strandtriftigen, minenähnliche Gefäße und Körper mit der allergrößten Vorsicht zu behandeln. Sofortige Meldung an den nächsten Strandvogt, die nächste Ortsbehörde, ein Lossenkommando oder

ein militärisches Kommando ist dringend erwünscht, um die baldige Absperrung des gefährdeten Gebiets und die Beseitigung der Mine veranlassen zu können. Sachgemäße Unkosten werden durch das Kommando der Marinestation der Ostsee immer ersetzt.

Kiel, den 28. September 1915.

Kommando der Marinestation der Ostsee.

Es sind wiederholt an unsere Kriegsgefangenen im Ausland Drucksachen wie Kataloge usw. gesandt worden, deren Kenntnis für unsere Feinde wertvolle Aufschlüsse über unser Wirtschaftsleben geben.

Von dem Patriotischen Gefühl des Publikums erwarte ich, daß fortan von der Uebersendung vorbezeichneter Drucksachen und Kataloge Abstand genommen wird. Auch weise ich darauf hin, daß bei Nachrichten an in Gefangenschaft befindliche Angehörige usw. recht vorsichtig verfahren werden muß und daß alle Angaben fortzulassen sind, die dem Feinde irgendwie von Nutzen sein könnten.

Danzig, den 14. September 1915.

Der kommandierende General des stellv.
XVII. Armeekorps.

v. Schaack, General der Infanterie.

Belanntmachung.

Das unterm 3. September 1915 — Abt. IV a Nr. 40449 — auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 erlassene Verbot der Ausfuhr von Stroh aus dem Bereiche des 2. Armeekorps wird aufgehoben.

Stettin, den 29. September 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff.

General der Kavallerie á la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Belanntmachung.

Auf Grund des § 3 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (R.=B.=Bl. S. 458) hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe den ganzen Kreis Neustettin vom 1. Oktober 1915 ab dem Stettiner Höchstpreisbezirk zugeteilt.

Röslin, den 4. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 41.

Köslin, den 9. Oktober

1915

Inhalt. Sitzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Ober-Wipper in Schlawe, S. 349. — Auslosung von Kreisanzleihscheinen des Kreises Schlawe, S. 353. — Personal-Nachrichten, S. 353. — Lobende Anerkennung für den Tischler-gejellen Dieckow zu Körlin für Rettung des Schneiderlehrlings Krolow vom Tode des Ertrinkens, S. 353.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen und Veränderungen der Zentralbehörden

439) Sitzung
der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Ober-Wipper
in Schlawe im Kreise Schlawe.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Befehlsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Sitzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Ober-Wipper“ und hat ihren Sitz in Schlawe.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des Königlichen Meliorationsbauamts in Stolp vom 1. März/28. August 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte, der auch einen Kostenüberschlag enthält,
2. einer Uebersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen,
3. einem Nachtrage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslisten in der Weise, daß für je zehn angelegene ar beitragspflichtigen Grundbestes

der dritten Klasse eine Stimme
der zweiten Klasse zwei Stimmen,

der ersten Klasse drei Stimmen gerechnet werden.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers oder im Geschäftszimmer des Kreis Ausschusses Schlawa auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligt sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) fünf Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zurf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat, und dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergabung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen,

ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der ersten Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteil teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in drei Klassen geteilt werden, dergestalt, daß je 10 ar

der dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen, der ersten Klasse mit dem dreifachen, Beiträge heranzuziehen ist.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers oder in dem Geschäftszimmer des Kreis Ausschusses Schlawe auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben;
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Absatz 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers oder in dem Geschäftszimmer des Kreis Ausschusses Schlawe auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen - Nachdüngungen usw. - zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Festsetzung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei 10 angefangene ar als voll zu rechnen sind.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch die für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 10 000 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich,
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,
- i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu

schau. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und vier von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 23. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu, den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die Kreis-

blätter der Kreise Rummelsburg und Schlawe aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Zeitung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 18. September 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Wesener.

(L. S.)

440) Bekanntmachung.

Bei der diesjährigen Auslosung von Kreisanleihscheinen des Kreises Schlawe sind die nachbezeichneten Nummern gezogen worden.

| | | |
|--------|-----------------------------------|---------------|
| 2. A. | über 3000 M. | |
| | Nr. 34. 25. | 6000 M. |
| 2. B. | über 1000 M. | |
| | Nr. 29. 78. | 2000 M. |
| 5. C. | über 400 M. | |
| | Nr. 38. 117. 18. 80. 116. | 2000 M. |
| 13. D. | über 200 M. | |
| | Nr. 113. 267. 27. 276. 30. 120. | |
| | 129. 66. 288. 262. 284. 183. 337. | 2600 M. |
| | | sind 12200 M. |

Die genannten Stücke werden hierdurch gekündigt und ihre Inhaber aufgefordert, die Scheine nach dem 31. März 1916 an die Kreiskommunalkasse hieselbst gegen Empfangnahme des Nennwertes zurückzuliefern. Mit dem 1. April 1916 hört die Verzinsung der gekündigten Stücke auf.

Es sind daher die für die spätere Zeit ausgereichten Zinnscheine mitabzuliefern, andernfalls der Betrag der nicht zurückgegebenen Zinnscheine von dem Kapitalbetrage abgezogen werden wird.

Schlawe, den 28. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawe.
von Schelha.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben

1. den Ärzten

Dr. Walter Bold in Stolp,

Dr. Theodor Sommer in Rummelsburg

und

Dr. Weidmann in Leba

den Charakter als Sanitätsrat.

II. dem Pastor Emil Haupt zu Groß Linichen aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums den Roten Adlerorden IV. Klasse mit der Zahl 50,

III. dem Rentmeister, Rechnungsrat Bruhn in Stolp bei seinem Ausscheiden aus dem aktiven Staatsdienste den Roten Adlerorden IV. Klasse und

IV. dem Hegemeister Daede in Krampe, Kreis Bublitz den Königlichen Kronenorden IV. Klasse mit der Zahl „50.“

Die Rentmeisterstelle bei der Kreiskasse in Stolp ist vom 1. Oktober 1915 dem Rentmeister Koritzky aus Labiau verliehen worden.

Ernannt sind: der Schmiedemeister Reinhard Nagel in Parnow zum III. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Tessin Kreis Köslin und 2 der Lehrer a. D. Schauand in Neustettin zum I. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Neustettin Kreis Neustettin.

Der Regierungslandmesser Pohl ist von Neustettin nach Stettin versetzt.

Versetzt: der Oberzollkontrollleur Perle in Bublitz nach Berlin-Pantow, der berittene Zollauffseher Hübner in Zinnowitz als Zollauffseher nach Schivelbein und der Zollauffseher Butenhoff in Stettin nach Neustettin.

Im Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer ist der Hegemeister Dohje in Gramenz, Hausfideikommiß-Oberförsterei Schmolzin, nach Schulzendorf, Hausfideikommiß-Oberförsterei Königs-Wusterhausen, versetzt und der bisherige Förster v. R. Ziemer in Schneidemühl, Kronsfideikommiß-Oberförster Beezig, zum Förster in Gramenz ernannt worden.

Der Ober-Postsekretär Hisgen ist von Köslin nach Erfurt versetzt worden.

Ober-Postsekretärstellen sind übertragen: den Postsekretären Blank in Köslin und Struß aus Schlawe in Stettin.

Als Postsekretär etatsmäßig angestellt sind: die charakterisierten Postsekretäre Nitsche aus Swinemünde in Schlawe und Ziebell in Stolpmünde.

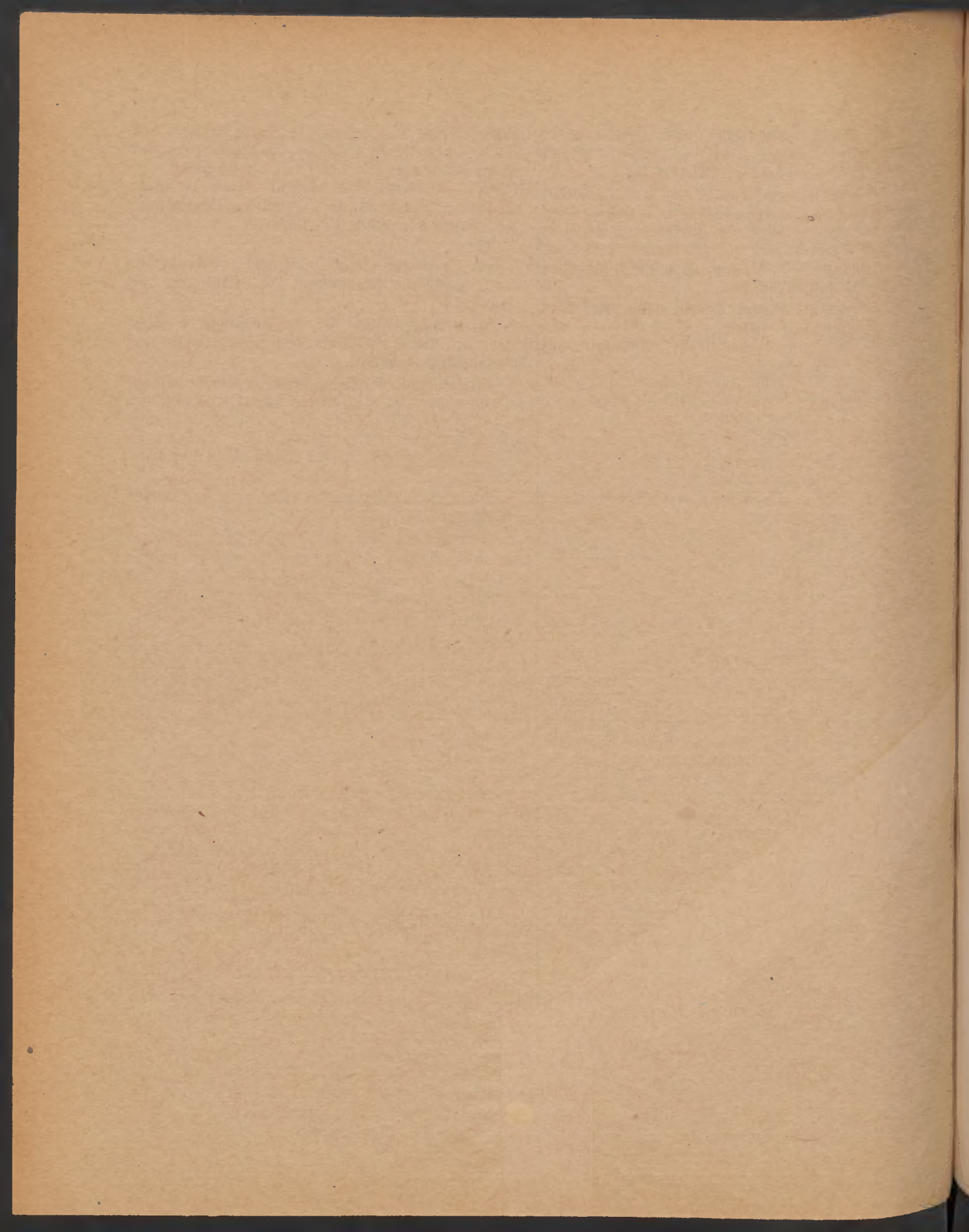
Der Charakter als Postsekretär ist verliehen: den Oberpostassistenten Fabricius in Köslin und Lepte in Schlawe.

Bermischte Nachrichten.

Der Tischlergeselle Ewald Diekow zu Körlin hat am 5. Juli d. Js. den Schneiderlehrling Paul Krolow in Körlin aus der Persante vom Tode des Ertrinkens gerettet. Ich bringe diese mit Mut und Entschlossenheit vollbrachte Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Köslin, den 30. September 1915.

Der Regierungspräsident.



Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Ausführungs-Anweisung

zur

Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915

(RGBl. S. 647).

Gemäß § 20 der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung (RGBl. S. 647) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Der Begriff der Gemeinde bestimmt sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Den Gemeinden werden die Gutsbezirke gleichgestellt. Die zuständige Behörde wird, mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten, im einzelnen bestimmt.

II. Im einzelnen.

Zu § 4.

Die Reichskartoffelstelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichskartoffelstelle ist durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, zu leiten. Ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung. In dringlichen Fällen ist auch im übrigen unmittelbarer Geschäftsverkehr gestattet; in diesem Falle ist der Kommunalaufsichtsbehörde Abschrift einzureichen.

Zu § 5 Abs. 3.

Zuständige Behörde ist die Kommunalaufsichtsbehörde; ihre Befugnisse erstrecken sich auch auf die Bestimmung des Ortes der Lagerung, soweit dieser für die Verfügbarkeit der Kartoffeln während der Kälteperiode von Bedeutung ist.

Zu § 7.

Der Zweck der Verordnung ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu angemessenen Preisen zu jeder Zeit und an jedem Orte bis zum kommenden Frühjahr sicher zu stellen. Die weitere Versorgung ist in der Verordnung nicht geregelt worden. Der Erlass von Bestimmungen im Sinne des Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Zu § 8.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Die Aufforderung ist erforderlichenfalls mit Hilfe der im Landesverwaltungsgefesze §§ 132 ff. gegebenen Zwangsbefugnisse durchzuführen.

Die Festsetzung des Enteignungspreises erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, endgültig.

Zu § 9.

Nähere Mitteilung über das Verfahren bei Ausstellung von Bezugsscheinen wird durch die Reichskartoffelstelle erfolgen.

Zu § 14.

Die Übertragung (Satz 2) kann in der Provinz Westfalen auch auf die Ämter, in der Rheinprovinz auf die Landbürgermeistereien erfolgen.

Zu § 15.

Der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, kann die Art der Regelung vorschreiben.

Zu § 18.

Die Anordnungen werden vom Gemeindevorstand, in Landkreisen vom Kreis Ausschuß erlassen.

Zu § 20.

Diese Ausführungsanweisung tritt am 15. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1915.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Lufensky.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Im Vertretung.

Rüster.

Sonderblatt

zu Stück 41 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin

vom 15. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Da durch die Verbreitung impfgegnerischer Kundgebungen der Heeresgesundheitsdienst gefährdet und erheblich geschädigt werden kann, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit hiermit gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden XVII. Armeekorps:

Die Veröffentlichung und Verbreitung aller Abhandlungen, Flugschriften, Propagandarten und als Manuskript gedruckter Erörterungen, in denen gegen die im Heere angewendeten Schutzimpfungen Stellung genommen wird, verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, Braudenz, Thorn, Marienburg, Kulm, den 2. Oktober 1915.

Der Komm. General d. stellv. XVII. Armeekorps.

gez. v. **Schack**, General der Infanterie.

Der stellvertr. Gouverneur der Festung Braudenz.

J. B. gez. v. **Hennigs**, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. **Berstein**, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. **Pfuehl**, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. **Frhr. v. Rechenberg**, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. **Bünau**, Generalmajor.

Bekanntmachung,

betreffend Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissent-

lich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend M. bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1.

Zukrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Oktober 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind: sämtliche elektrische Maschinen nebst Anfassern und Regulatoren, Transformatoren, Apparate für jede Stromart und Spannung der nachstehend aufgeführten Klassen 1—5:

1. Elektromotoren von mehr als 5 PS. (3,7 kW) nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von mehr als 4,5 kW bezw. kW nebst Zubehör.
3. Umformer und Motorgeneratoren von mehr als 4,5 kW bezw. kW an der Sekundärseite nebst Zubehör,
4. Transformatoren von mehr als 4,5 kW nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungen, Anlaß- und Regulierapparate, Zellschalter, Elektrizitätszähler usw. für Stromstärken von mehr als 500 A, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer ... Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, repariert, gebraucht, gehandelt oder vermietet werden, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewerksam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden, einschließlich derjenigen, die ihnen zum weiteren Verkauf oder Vermietung von anderen Personen, Firmen usw. übergeben sind;

- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlichrechtlichen Körperschaften und Verbände und alle Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände gebraucht, erzeugt, repariert, gehandelt oder vermietet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung, Reparatur oder Benutzung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände, nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros) sind einzeln von den Bestimmungen dieser Verordnung betroffen.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden, soweit sie verfügbar sind.

Als „verfügbar“ werden solche in den im § 2 genannten Klassen 1 bis 5 aufgeführten Gegenstände angesehen, soweit sie bei den von der Verfügung betroffenen Personen, Gesellschaften usw. (§ 3)

1. auf Lager sind,
2. sich in Bestellung befinden, aber während des Krieges nicht gebraucht werden,
3. aufgestellt sind, aber während des Krieges nicht mehr gebraucht werden.

Als „nicht verfügbar“ können nur solche noch nicht in Betrieb befindliche Maschinen angesehen werden, für welche eine Inbetriebnahme innerhalb der nächsten 3 Monate schon als notwendig und sicher voranzusehen ist.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist, wie z. B. bei Elektrizitätswerken, Einzelanlagen, Eisfabriken,

Pumpanlagen usw., sind für den Betrieb in der Erzeugerstation bzw. in Unterstation als „nicht verfügbar“ im Sinne des vorstehenden Absatzes nur diejenigen Maschinen, Transformatoren und Apparate zu erachten, welche die höchste Belastung decken können; hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinensatz als Reserve als „notwendig“ gerechnet werden. Im Verteilungsnetz können als Reserve Transformatoren mit einer Leistung von 15 v. H. der zu erwartenden Höchstbelastung gerechnet werden.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Meldungen.

Es ist zulässig, auch elektrische Maschinen, Transformatoren, Apparate usw. zu melden, deren Belastungsfähigkeit geringer ist als die in § 2 für die Klassen 1 bis 5 aufgeführten.

§ 5.

Meldestimmungen.

Für die Meldung ist der mit Beginn des 20. Oktober 1915 vorhandene Bestand maßgebend.

Für die in § 3 Absatz 5 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. treten die Anordnungen dieser Bekanntmachung erst mit Empfang oder Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen „Meldekarten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate“ (§ 6) zu erfolgen. Auf jeder Meldekarte darf nur eine Maschine bzw. ein Maschinensatz (Motorgenerator), ein Transformator oder Apparat gemeldet werden.

Die Meldungen müssen erstattet sein bei Abgabe von 100 Meldekarten und darunter bis zum 25. Oktober 1915, bei Abgabe von über 100 Meldekarten bis zum 30. Oktober 1915.

Die Meldungen sind zu richten an: Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräßer Str. 106.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist (siehe § 4, vierter Absatz), sind die als unentbehrlich angesehenen und deshalb nicht gemeldeten Maschinen, Transformatoren und Apparate in einer besonderen Aufstellung aufzuführen unter Hinzufügung der zu erwartenden Höchstbelastung.

§ 6.

Meldekarten.

Die Bordrucke für die „amtlichen Meldekarten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate“ sind von der „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums“ anzufordern; sie werden auf schriftliche (frankierte) Bestellung zugesandt oder können dort in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags abgeholt werden.

Es bestehen 6 Arten von Meldekarten, und zwar solche mit dem

| | |
|--|--|
| Kennbuchstaben A für Gleichstrommaschinen (Generatoren und Motoren), | |
| " B „ Wechselstrom (Drehstrom-) Motoren | |
| " C „ Wechselstrom- (Drehstrom-) Generatoren, | |
| " D „ Motorgeneratoren oder Umformer | |
| " E „ Transformatoren, | |
| " F „ Apparate. | |

Bei dem Anfordern der Meldekarten ist stets besonders anzugeben, wieviel von jeder Art (Kartennbuchstaben) benötigt werden.

Auf den Meldekarten ist anzugeben, ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der zu meldenden Gegenstände erfolgt ist.

Sämtliche in den Meldekarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen die Meldekarten nicht enthalten.

Die Meldekarten sind, geordnet nach gleichartigen Kennbuchstaben und innerhalb des Buchstabens nach der Leistung, frankiert an die Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Str. 106" vorschriftsmäßig auszurollen bis zu den oben festgesetzten Zeitpunkten (§ 5) einzuzureichen.

§ 7.

Nachweis der Bestandsveränderung.

Es sind Verzeichnisse einzurichten, aus welchen der jeweilige Bestand der den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegenden elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparate ersichtlich ist.

Ändern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldetag (20. Oktober 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels aus den Verzeichnissen ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind. Der Besitzwechsel selbst wird jedoch durch diese Verordnung nicht beschränkt.

Die Änderung muß von dem bisherigen Besitzer innerhalb von 3 Tagen an die in § 5 genannte Verteilungsstelle gemeldet werden unter Angabe, zu welchem Zwecke die Maschinen usw. bei dem neuen Besitzer gebraucht werden sollen, dabei sind anzugeben: Art des Betriebes und Art der besonderen Verwendung der betreffenden einzelnen Gegenstände. Der neue Besitzer muß, falls der von ihm erworbene Gegenstand nach den Bestimmungen des § 4 bei ihm als „verfügbar“ gilt, denselben innerhalb 3 Tagen nach Empfang melden. Zweigstellen werden auch hierbei einzeln betroffen. (Vergl. § 3 letzter Satz.)

Maschinen, Transformatoren und Apparate, welche nach dem 20. Oktober 1915 fertiggestellt oder nach diesem Zeitpunkt erst „verfügbar“ geworden sind, müssen, soweit sie gemäß § 4 zu melden sind, innerhalb 3 Tagen gemeldet werden.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist die Prüfung der Verzeichnisse sowie die Besichtigung aller in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände und die Besichtigung aller Räume, in denen Gegenstände vermutet werden können, die den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegen, gestattet.

§ 8.

Ausnahmen.

Von den obenstehenden Bestimmungen sind solche von der Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) ausgenommen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aus dem Auslande bezogen werden.

§ 9.

Anträge auf Streichung usw. Anfragen.

Sollten die in § 4 gegebenen Bestimmungen Anlaß zu Zweifeln über die „Verfügbarkeit“ der von der Verordnung betroffenen Gegenstände geben, oder sollten im Falle der Entziehung dieser Gegenstände empfindliche Betriebsstörungen zu besorgen sein, so kann ein Antrag auf Streichung eingereicht werden. Diese Gegenstände sind jedoch in jedem Falle zuvor zu melden.

Alle Anträge und Anfragen, welche die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Str. 106" zu richten.

§ 10.

Zweck dieser Bestandsaufnahme.

Durch diese Bestandsaufnahme wird beabsichtigt, Kupfer zum Bau von neuen elektrischen Maschinen, Apparaten usw. zu sparen. Die Anträge auf Freigabe von Kupfer zur Herstellung dieser Gegenstände sind dementsprechend vom 15. Oktober 1915 ab nicht mehr an die Kriess-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, sondern an die in § 5 genannte Verteilungsstelle einzureichen. Hier wird nach den gemeldeten Beständen festgestellt, ob entsprechende oder ähnliche brauchbare Maschinen usw. verfügbar sind. Ist dies nicht der Fall, so werden die Anträge an die „Fabriken-Abteilung des Kriegsministeriums“ geleitet, wo sie daraufhin geprüft werden, ob das Kupfer usw. sich durch Zink oder Eisen ersetzen läßt, ob die Maschinen usw. im Interesse der Heeresverwaltung gebraucht werden, oder ob sich etwa eine andere Betriebsart ermöglichen läßt. Von hier aus werden dann die Anträge nötigenfalls an die zuständige Abteilung zur Freigabe von Kupfer weitergeleitet.

Stettin, den 15. Oktober 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff.

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Bereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, am 15. Oktober 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden
XVII. Armeekorps.
gez. v o n S c h a d , General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.
J. B. gez. v. H e n n i g s , Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.
gez. v. B ü n a u , Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Danzig.
gez. v. P f u e l , Generalmajor.

Der Gouverneur der Festung Thorn.
J. B. gez. v. B e r s t e i n , Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Marienburg.
gez. F r h r. v. R e c h e n b e r g , Generalmajor.

Sonderblatt

zu Stück 41 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 12. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen des stellvertretenden Kommandierenden Generals des II. Armeekorps über Verschärfung des Kriegszustandes vom 3. 8. 14, 1. 3. 15, 12. 7. 15, und 16. 9. 15 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß der Festung Swinemünde:

Die Veröffentlichung und Verbreitung aller Abhandlungen, Flugschriften, Propagandakarten und als Manuskript gedruckter Erörterungen, in denen gegen die im Heere angewandten Schützimpfungen Stellung genommen wird, wird verboten. Jedes Zuwiderhandeln gegen diese mit der Verkündung in Kraft tretende Verordnung wird gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Stettin, den 30. September 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,

General der Kavallerie á la suite des Kürassier-
Regiments „Königin“.

Zweite Nachtragsverordnung

zu der Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung
und Beschlagnahme von Metallen
vom 1. Mai 1915. Nr. M. 1./4. 15. K. R. A.

Nidel.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6†) der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung

des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verkündung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 1.

Von der Nachtragsverordnung betroffene Gegenstände.

Die nachstehenden Anordnungen betreffen die Klassen 12 und 13 (§ 2a) der Bekanntmachung Nr. M. 1./4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, vom 1. Mai 1915 (Hauptverfügung).
Klasse 12. Nidel, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln,

Blechen, Drähten und Knoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 13. Nickel, in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

§ 2.

Außer Kraft gesetzt

werden für die vorbezeichneten Klassen 12 und 13 die Bestimmungen 1, 2, 3 und 4 des § 6 Absatz b der Hauptverfügung, welche die Entnahme aus beschlagnahmten Vorräten betreffen. Alle übrigen Vorschriften, Bestimmungen usw. der Hauptverfügung bleiben für sie unverändert in Kraft.

§ 3.

Entnahme und Verkauf aus beschlagnahmten Vorräten.

a) Außer dem nach § 6 b 6 der Hauptverfügung zulässigen Verkauf an die Kriegsmetall A.-G. dürfen aus den beschlagnahmten Vorräten der Klassen 12 und 13 nur solche Mengen entnommen und verkauft werden, welche gleichzeitig von der „Verordnung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel vom 1. August 1915“ (Nr. M. 325/7. 15. S. R. U.) betroffen sind, jedoch nur an die hierin genannten Stellen und gemäß den für die genannte Verordnung geltenden Bestimmungen.

b) In Ausführung von Lieferungen im eigenen oder in fremden (inländischen) Betrieben dürfen aus den beschlagnahmten Vorräten der Klassen 12 und 13 nur diejenigen Gegenstände entnommen werden, welche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preussischen Kriegsministeriums besonders freigegeben worden sind.

§ 4.

Freigabebedingungen.

Für die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebenen Mengen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

- Die Verwendung dieser Mengen ist nur für den auf dem Freigabeschein vorgeschriebenen Zweck gestattet.
- Die bei Ausführung der Lieferung entfallenden oder übriggebliebenen Mengen an Nickel oder nickelhaltigen Metallen sind erneut beschlagnahmt.
- Ueber die Aus- und Eingänge sind genaue Eintragungen in dem Lagerbuch zu machen.
- Der Freigabeschein ist von dem Antragsteller nach Unterzeichnung an den Lieferer des Nickels weiterzugeben. Als Lieferer des Nickels gilt diejenige Firma, deren meldepflichtige Bestände durch Lieferung des Nickels verringert werden.

- Der Freigabeschein ist von dem Lieferer des Nickels als Beleg zu verwahren.
- Die Freigabe entbindet nicht von der Pflicht zur Erstattung der von den Beschaffungsstellen für das Metall-Zuweisungsausschreiben verlangten Bedarfsangaben.

§ 5.

Antrag auf Freigabe.

Als Antragsteller wird nur diejenige natürliche oder juristische Person oder Firma angesehen, die das gebrauchsfertige Fabrikat, für dessen Herstellung das Nickel benötigt wird, der Beschaffungsstelle zu liefern hat.

Anträge auf Freigabe sind zu richten an die Sektion M bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 9/10.

Berücksichtigt werden nur Anträge, die unmittelbar oder mittelbar Kriegslieferungen betreffen, für deren Herstellung andere Stoffe als Nickel oder fertige Nickellegierungen mit weniger als 80 Prozent Nickelgehalt nicht verwendet werden können.

Für alle Anträge sind die Vordrucke Bst. 315 b zu benutzen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Bst. 1, anzufordern sind. Der Umschlag der Anträge muß den Vermerk erhalten „Nickelfreigabe.“

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte Vordrucke sowie Anträge, welche nicht auf den Vordruck Bst. 315 b eingereicht sind, bleiben unbearbeitet oder werden zurückgestellt.

§ 6.

Inkrafttreten der Nachtragsverordnung.

Diese Nachtragsverordnung tritt mit Beginn des 5. November 1915 in Kraft.
Stettin, den 12. Oktober 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des zweiten Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,
General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
am 12. Oktober 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden XVII. Armeekorps.

- gez. v. O s c h a d, General der Infanterie.
Der Gouverneur der Festung Graudenz.
J. B. gez. v. H e n n i g s, Generalleutnant.
Der Kommandant der Festung Kulm.
gez. v. B ü n a u, Generalmajor.
Der Kommandant der Festung Danzig.
gez. v. P f u e l, Generalmajor.
Der Gouverneur der Festung Thorn.
J. B. gez. v. G e r s t e i n, Generalleutnant.
Der Kommandant der Festung Marienburg.
gez. Frhr. v. R e c h e n b e r g, Generalmajor.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 42.

Köslin, den 16. Oktober

1915

Inhalt. Inhalt der Gesetzsammlung und des Reichsgesetzblattes, S. 355. — Gegenstands-Lotterie der Gewerbe- u. Ausstellung in Minden, S. 356. — Wahl von Vorsitzenden der Kasse zur Versicherung von Fischerboten in Stolpmünde, S. 356. — Ablegung der Prüfung an der Victoria-Fortbildungs- u. Schule in Berlin, S. 356. — Unfallversicherung der Friedhofs- betriebe, S. 356. — Vorbereitung der Bildung einer Genossenschaft zur Entwässerung von Wiesen in Lenzen, Kreis Belgard, S. 357. — Verbotene Kriegspostarten, S. 357. — Auslosung Pommerischer Rentenbriefe, S. 359. — Rechnungsabluß der Gastpflichtversicherungsanstalt der Komm. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, S. 360. — Nachtrag I zu dem Tarifbest B der Kolberger Kleinbahnen, S. 360. — Eröffnung der Teilstrecke Gr.-Pobloth-Körlin der Kolberger Kleinbahnen, S. 360. — Personal-Nachrichten, 361

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 42. Verordnung über weitere Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung vom 11. September 1914, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, S. 141.

Nr. 43. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Errichtung einer Ansiedelung für Arbeiter und Angestellte in den Gemarkungen Jschornewitz und Golpa, Kreis Bitterfeld, durch die Elektrowerke Aktiengesellschaft in Berlin, S. 143. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsämter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 144.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 129. Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, S. 603.

Nr. 130. Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, S. 607. — Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel, S. 614. — Bekanntmachung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel, S. 620. — Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Kerzen, S. 621.

Nr. 131. Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Oktober, November und Dezember 1915, S. 623.

Nr. 132. Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme

von Hülsenfrüchten, S. 625. — Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts, S. 626.

Nr. 133. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen, S. 627. Bekanntmachung über das Verschrotten von Brotgetreide zu Futterzwecken, S. 628.

Nr. 134. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien, in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt S. 59).

Nr. 135. Bekanntmachung zur Entlastung der Strafgerichte, S. 631.

Nr. 136. Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten, S. 633.

Nr. 137. Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweimbrennereien und der Betriebsaufslagevergütungen für das Betriebsjahr 1915/16, S. 637. — Bekanntmachung über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern, S. 642.

Nr. 138. Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), S. 645. — Bekanntmachung über die Verwendung tierlicher und pflanzlicher Öle und Fette, S. 646. — Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung, S. 647.

Bekanntmachungen und Veränderungen der Zentralbehörden

441) Ich habe genehmigt, daß die Lose der dem Vorstand der Gewerbe-, Industrie- und Kunstausstellung Minden 1914 von dem Herrn Oberpräsidenten in Münster für den Umfang der Provinz Westfalen bewilligten Gegenstandslotterie in der ganzen Monarchie vertrieben werden. Es sollen 200 000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 2969 Gewinne (Silbergeräte) im Gesamtwerte von 60 000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich am 23. und 24. November d. Js. stattfinden.

Der Vertrieb der Lose im Regierungsbezirk ist nicht zu beanstanden.

Berlin, den 3. Oktober 1915.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarocky.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

442) Die Wahlen des Seelofen Wolffert in Stolpmünde zum Vorsitzenden und des Fischers August Magritz in Stolpmünde zum stellvertretenden Vorsitzenden der Kasse zur Versicherung von Fischerbooten und Fischernezen in Stolpmünde für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis Ende September 1919 sind von mir auf Grund des § 8 der Satzungen der Kasse bestätigt worden.

Köslin, den 6. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

443) Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. September 1915—IV—3053 — ist bestimmt worden, daß die Befähigung als Handelslehrerin durch Ablegung einer Prüfung nach dreijährigem Besuche der Handelslehrerinnenseminare der Vittoria-Fortbildungs- und Fachschule in Berlin oder der Frau Elise Brewitz in Berlin erworben werden kann.

Köslin, den 8. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

444) Seit 1. Januar 1913 sind bei unserer durch Bundesratsbeschluß vom 10. Oktober 1912 auf Grund des § 917 der Reichsversicherungsordnung errichteten Berufsgenossenschaft auch die Friedhofsbetriebe versicherungspflichtig. Unter Friedhofsbetrieb im Sinne der Reichsunfallversicherung sind alle Tätigkeiten zu verstehen, die im Interesse des Friedhofs erfolgen, also die gesamte Instandhaltung des Friedhofes und der Friedhofsanlagen (Wege, Umfriedigungen, Leichenhallen, Begräbnistapellen usw.), ferner die gärtnerische Pflege und Unterhaltung der auf dem Friedhof vorhandenen Anpflanzungen und schließlich auch die Bestattungsarbeiten selbst.

Unternehmerin des Friedhofes ist die Gemeinde, welcher die Überwachung der ordnungsmäßigen Benutzung des Friedhofes und die Verpflichtung zur Instandhaltung desselben obliegt, also entweder die kirchliche Gemeinde oder die politische Gemeinde.

Die Gemeindevorstände pflegen die Zuschriften der Berufsgenossenschaft in der Regel nicht zu beachten,

vielfach verkennen sie auch die Versicherungspflicht der Gemeinde als Unternehmerin des Friedhofsbetriebes in der Annahme, daß zu unserer Berufsgenossenschaft lediglich gärtnerische Betriebe gehören. Unsere Zuschriften und insbesondere unsere Aufforderungen zur Beitragszahlung werden deshalb meistens abgelehnt mit der Begründung, daß in der Gemeinde gärtnerische Betriebe nicht vorhanden seien, oder daß eine gärtnerische Pflege des Friedhofes auf Kosten der Gemeinde nicht statfinde.

Die Gemeinden begründen außerdem ihr ablehnendes Verhalten auch damit, daß ihnen behördlicherseits (durch das königliche Landratsamt bezw. durch die königliche Regierung) eine Anweisung zur Versicherung des Friedhofes nicht erteilt worden sei.

Wir ersuchen daher ergebenst, im Regierungsamtsblatt des dortigen Regierungsbezirkes die Gemeindevorstände auf die durch § 917 der Reichsversicherungsordnung begründete Unfallversicherungspflicht der Friedhöfe und auf die Verpflichtung zur Zahlung der berufsgenossenschaftlichen Beiträge hinweisen zu wollen.

Für das Beitragsverfahren unserer Berufsgenossenschaft sind die §§ 1016, 1020 ff. der Reichsversicherungsordnung maßgebend. Die Friedhöfe der Gemeinden werden von uns, falls nach § 1016 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Arbeitswert (Lohnsumme) als Grundlage für die Beitragsberechnung nicht nachgewiesen wird, nach § 30 unserer vom Reichsversicherungsamt genehmigten Satzung zum Mindestbeitrag veranlagt.

Mit der Beitragszahlung für das Rechnungsjahr 1913, für welches wir die Heberollenauszüge Anfang Juli 1914 versandt haben, ist ein großer Teil der Gemeinden noch jetzt rückständig!!

Für das Jahr 1914 werden unsere Heberollenauszüge in Kürze den Gemeindevorständen, soweit sie Unternehmer von Friedhofsbetrieben sind, als Drucksache zugesandt werden; die Versendung als Drucksache geschieht zur Ersparung von Portokosten, die andernfalls bei der großen Zahl der bei unserer Berufsgenossenschaft versicherten Betriebe (50 000) beträchtlich höher sein würden. Die Ersparung liegt im Interesse der Mitglieder selbst. Die Briefumschläge tragen die Aufschrift: „Gärtnerei-Berufsgenossenschaft, Cassel-Wilhelmshöhe. Betrifft Beitragszahlung für 1914“. Eine Verwechslung mit anderen Drucksachen ist also ausgeschlossen. Dem Heberollenauszug ist eine Zahlkarte auf unser Postcheckkonto Frankfurt a. M. 7192 beigelegt, welche die Ordnungsnummer unserer Heberolle trägt. Auf den Versand der Heberollenauszüge für 1914 und insbesondere auf die Benützung der Zahlkarte bitten wir die Gemeindevorstände besonders hinweisen zu wollen. Es haben sich bisher unliebsame Verwechslungen dadurch ergeben, daß die Gemeindevorstände gleichnamiger Gemeinden eine nähere Bezeichnung (Kreis, Poststation) unterlassen haben, wodurch der Berufsgenossenschaft eine beträchtliche Schreibarbeit durch Nachfragen entstanden ist. Vielfach unter-

Schreiben die Gemeindevorsteher nur ihren eigenen Namen ohne Angabe der Gemeinde. Alle diese nur zeitraubende Nachfragen verursachenden Ungenauigkeiten sollen durch die Benutzung der Zahlkarte mit der Ordnungsnummer der Heberolle für die betreffende Gemeinde vermieden werden.

Wegen der Friedhöfe der Kirchengemeinden haben wir die Konsistorien und bischöflichen Ordinariate um Erlaß einer gleichartigen Bekanntmachung in den kirchlichen Amtsblättern gebeten.

Cassel - Wilhelmshöhe, den 27./31. August 1915.

**Der Genossenschaftsvorstand
der Gärtnerei-Berufsgenossenschaft.**

E. Becker, Vorsitzender.

Vorstehendes Schreiben wird hiermit veröffentlicht.

Zur Vermeidung von Weiterungen und Unannehmlichkeiten werden die Gemeindevorstände ersucht, den Inhalt des Schreibens genau zu beachten.

Köslin, den 14. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

445) Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 250 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 - B. G. B. 53 - wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Bildung einer Genossenschaft zur Entwässerung von Wiesen in der Gemarkung Lenzen, Kreis Belgard, erforderlich sind.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen durch Beamte oder Angestellte des Kgl. Meliorationsbauamts ist von diesen, soweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Fall eine besondere Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art und ein Fällen von Bäumen ist nur zulässig, nachdem der Bezirksauschuß dies durch Beschluß genehmigt hat.

Köslin, den 7. Oktober 1915.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

446)

III. Nachtrag.

Liste

Berlin, den 1. Oktober 1915.

der vom Oberkommando in den Marken im Monat September 1915 von dem Verkauf ausgeschlossenen Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen.

| Name und Wohnort des Herstellers bezw. Verlegers. | Bezeichnung der Karte. |
|--|--|
| E. A. Schwerdtfeger u. Co. Berlin N 65 Aktien-Gesellschaft. | Auf's erste Haus in Feindesland (rote Schrift) K. 11 dieselbe (mit schwarzer Schrift und anhängender Karte: „Grüße aus der Heimat.“ K. 39. |
| " | Kriegs-Klapphornvers. (Zwei Knaben kamen aus dem Westen) K. 27. |
| " | Da an Papier es mangelt mir - - - K. 33. |
| Paul Fink, Berlin Neue Königsstr. 61/64. Verleger- | Fliegerwachen auf den Höhen des Schwarzwaldes (unter |
| Papierhandlung Albert Fink, Berlin Friedrichstraße 183. | Mitwirkung der Straßburger Scheinwerfer) 3446. |
| Karl Braun und. Co., Berlin Ritterstraße 24. | Die Patrouille: Mein lieber Schatz erlaube mir Nr. 248. (29311) K. B. & Co. |
| " | Die Patrouille: Meinen Rosenmund zu küssen usw. Nr. 249. (29312) K. B. & Co. |
| Diese Serie ist unter der Bezeichn. „Zapfenstreich“ und mit Textänderung zugelassen. | " Was seh ich in der Ferne, Nr. 250 (29313) K. B. & Co. |
| " | " Halt wer da, hast Du Erlaubnis. Nr. 251 (29314) K. B. & Co. |
| " | " Keine Gnade, marsch und vorwärts. Nr. 252 (29315) K. B. & Co. |
| " | " Ach seid gnädig Kameraden. Nr. 253. (29316) K. B. & Co. |
| Wilh. G. Schröder Nachf. Berlin NO. 43. | Wie die Triple Entente sich ihren Einzug in Berlin dachte und wie er sich aber in Wirklichkeit machte. Nr. 519. |
| " | Beinahe hätten wir gesiegt. Nr. 516. |
| " | Großer Internationaler Ringkampf. Nr. 133. |
| " | Einmal hin, einmal her, ringsherum das ist nicht schwer. Nr. 132. |
| " | Was essen wir heute. |
| " | Wir werden die lieben Kinderchen schon schaukeln. Nr. 130. |

Wilh. S. Schröder Nachf. Berlin NO. 43.
Verlag Herm. Wolff, Berlin S 59 Boppstr. 7.

" " "
" " "
" " "
" " "
" " "
" " "
" " "
" " "
" " "

Martin Schlesinger B. m. b. H. Berlin N. 39 Fenn-
str. 49.

Verlag " Alfred Silbermann, Berlin NW. 87 " Wullen-
weberstr. 9.

Verleger Albert Fint, Berlin Friedrichstr. 74. "

Verleger Karl Bögels, Blumenstraße 75. K. B. Berlin
27 (59), Drucker Stern & Schiele, Dresdener-
str. 43.

Verleger Nitzdorf, Auguststr. 69. Drucker Stern und
Schiele, Dresdenerstr. 43.

Verleger Karl Braun & Co. Kriegspostkarte Nr 151
(29135 K. B. & Co. Berlin S. 42) Die Karte ist
mit dem Aufdruck "Gott erhalte Franz den Kaiser"
zugelassen.

Verlag Herm. Wolff, Berlin SW 59 Boppstr. 7.

Paul Fint, Berlin C, Neue Königsstr. 31/64.

Leunis Verlag Berlin SO. 16.

Verlag Leo Hoffmann, Berlin SO. Dresdenerstr. 135.

Kunstverlag "Phänomen" Berlin-Weißensee, "Berliner
Allee 214.

" " "
" " "

Höchster Lohn — ! Nr. 4915.

Die hilfsbereiten Verbündeten K. 68

Zwei gegen acht K. 22

Zerrissen sind die Stiefel usw. K. 30

Wir sind immer im Suff. K. 37

Nanu, ihr kommt mir so bekannt vor. K. 41

Der Türm'ken nehm ich mit. K. 43

Nah wart' du Kerl. K. 44.

Einzug unserer siegreichen Feinde in Berlin. K. 48.

Echte Brüsseler Spitzen. K. 59

Der Zeppelin wirft Bomben. K. 60

Der Schlag soll dich treffen. K. 64

Schwindel, Großmaul & Co.

Söldnerpad kriegt 'nen Schreck. K. 75.

England erscheint mit seinen gesamten Hilfsträften
M. S. 129

Rußland bringt unaufhaltsam vor.

Was schon jetzt genug ihr Maulhelden? Karte 28

Jeder Stoß ein Franzos, Karte 30

Auf dem Felde der Ehre.

(Deutsche Gemälde Nr. 839) mit und ohne Unterschrift.
Polnische Jungschützen vernichten die Russen bei Mar-
maros-Sziget.

Straßenkampf in Verdun.

Bildnis Kaiser Franz Josefs mit Unterschrift Text:
"Ich habe alles geprüft und erwogen ic.

John Bull kriegt auch die Hosen voll. Karte 15

Alles besetzt ic.

Zieh fort mein Sohn, als tapferer Kosak usw. Karte

Nr. 17a.

Michel seine Feinde. Karte Nr. 2577

Nun wollen wir sie aber dreschen. Karte Nr 257.

Die Verhinderung.

Der Wucher.

Empirismus.

Zum Weltbrand.

447) VI. Nachtrag zum Verzeichnis der vom königlich Sächsischen Ministerium des Innern verbotenen
Kriegspostkarten und -Bilderbogen.

| Nr. | Verlag | Bezeichnung der Karten |
|-----|-------------------------|--|
| 651 | Brück & Sohn, Meissen | Husarentaserne Großenhain und Flugplatz |
| 657 | H. F. Abshagen, Dresden | Ich habe es nicht gewollt! |
| 682 | D. & R. Bedfer, Dresden | "Völkerhymne"
II. Fassung mit großem Reklameaufdruck für Schwimmschiff von Kurt Porstorfer. Die I. Fassung ist genehmigt. |
| 687 | Paul Trabert, Leipzig | Bayerische Truppen im Kampf mit Italienern. |
| 722 | Max Bergmann, Leipzig | Jetzt geht's wieder feste druff.
Wann kommen denn die nächsten Liebesgaben? |

448) III. Liste
 der im Bereiche des IX. Armeekorps von dem Verkauf ausgeschlossenen Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen.

| Verleger oder Hersteller. | Bezeichnung der Karten. |
|---------------------------|---|
| M. L. Karstens, Hamburg. | Jeder Schuß ein Ruß, jeder Stoß ein Franzos, jeder Tritt ein Brit, jeder Klapps ein Japs. |
| Oskar Stolze, Hamburg. | Die Nibelungenstreue des Zweibundes. |
| " | Erbeutung der 1. franz. Fahne bei Lagarde. |
| " | So nimmt Deutschland alle Hindernisse auf seinem Wege nach Paris. |
| " | Das engl. Großmaul, daß für mindestens 20 Jahre noch Soldaten liefern kann. |
| " | Er zählt die Häupter seiner Lieben, und sie statt sechs sind es sieben. |
| " | Haut den Lukas. |
| " | So, nun aber wollen wir sie dreschen. |
| " | Europäisches Kasperletheater. |
| " | Der Serbe ruft seinen großen Bruder zur Hülfe. |
| " | Rehraus bei Mühshausen. |
| " | Die Abrechnung Oesterreichs mit Serbien. |
| R. Wiesendanger, Hamburg. | Der Weltrichter 1914. (Bild S. M. des deutschen Kaisers) mit Versen von Riechhoff und Wiesendanger. |

Altona, den 1. Oktober 1915.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos IX. Armeekorps.
 Der Chef des Stabes. von B o ß, Oberstleutnant.

449) III. Liste

der im Bereiche des 11. Armeekorps verbotenen
 Kriegsdrucksachen.

| Verlag | Bezeichnung |
|--|--|
| 1. Otto Spindler, Doppeldecker, Krips. | |
| 2. Bottha | |
| " | L. B. G. Doppeldecker (Fluglehrer Charlet der Botthaer Waggonfabr.) |
| 3. " | U. 50 Doppeldecker. |
| 4. " | 15. 18589, Beste Luftgrüße im Kriegsjahre 1915 (mit Text: Bottha ist bekannt als Gartenstadt, doch jezt noch mehr als Fliegerstadt). |
| 5. " | Deutsche Flugzeugtechnik. |

Cassel den 2. Oktober 1915.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos
 XI. Armeekorps
 Der Chef des Stabes
 Frhr. v. Tettau, Oberst

450) Im diesseitigen Korpsbezirk sind auf Grund
 der Verfügung des Kriegsministeriums vom 16. März
 1915 Nr. 291/3. 15 A 3 die folgenden Karten
 verboten:

1. Alpenjäger in den Vogesen (Kriegskarten aus den Vogesen W. S. S. Str.)
 2. Französische Alpenjäger in den Vogesen, Verlag von Emil Hartmann, Straßburg,
 3. Französische Alpenjäger in den Vogesen, E. L. P. U. Verlag G. E. Vanholzer, Straßburg - Schiltigheim.
- Ferner auf Grund der Verfügung des Kriegsministeriums vom 8. September 1915 Nr. 1756.

8. 15. A 3 geheim:

1. Ein Alpenjäger in Grasse, Kriegserinnerungskarte. Verlag von Dr. Trenkler u. Co., Leipzig St. Serie 27. 11.
2. Französischer Landsturm Rgt. 45 in Longwy, Kriegserinnerungskarte, Verlag von Dr. Trenkler u. Co. Leipzig St. Serie 27. 4.

Straßburg, den 1. Oktober 1915.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos XV.
 Armeekorps.

Der Chef des Stabes.

451) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen der **Provinz Pommern** sind zum 2. **Januar 1916**, nachstehende Nr. gezogen worden:

- I. 4⁰/₁₀ige Rentenbriefe Lit. FF bis KK.
 - 1 Stück Lit. FF zu 3000 M. Nr. 223.
 - 3 Stück Lit. HH zu 300 M. Nr. 54. 75. 77.
 - 3 Stück Lit. II zu 75 M. Nr. 4. 22. 27.
 - 4 Stück Lit. KK zu 30 M. Nr. 1. 3. 12. 14.

II. 3¹/₂⁰/₁₀ige Rentenbriefe Lit. L bis P.

- 41 Stück Lit. L zu 3000 M. Nr. 63. 454. 502. 1038. 1353. 1426. 1566. 1746. 2048. 2441. 2913. 3040. 3058. 3697. 3838. 4067. 4156. 4191. 4282. 4586. 4617. 5070. 5370. 5387. 5436. 5492. 5620. 5667. 5696. 5892. 6071. 6162. 6563. 6572. 6763. 7378. 7799. 8088. 8501. 9003. 9024.
- 11 Stück Lit. M. zu 1500 M. Nr. 54. 350. 472. 749. 786. 1251. 1351. 1751. 1764. 1872. 2839.

- 22 Stück Lit. N zu 300 M. Nr. 29. 301. 746. 774. 1119. 1211. 1350. 1670. 1738. 1903. 1928. 1939. 2267. 2792. 3342. 3365. 3601. 3847. 4788. 4846. 5083 5219.
- 18 Stück Lit. O zu 75 M. Nr. 67. 191. 325. 353. 443. 545. 685. 762. 798. 839. 864. 941. 1020. 1031. 1146. 1335. 1418. 1478.
- 13 Stück Lit. P zu 30 M. Nr. 48. 212. 285. 351. 395. 433. 482. 521. 526. 533. 538. 542. 552.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe und zwar:

- zu I mit den Zinscheinen Reihe I Nr. 7/16 und Erneuerungsscheinen
- zu II mit den Erneuerungsscheinen

vom **2. Januar 1916** ab bei unserer Kasse hierselbst, Augustaplatz 5, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Berlin, Klosterstraße 76¹ in Empfang zu nehmen.

Vom **2. Januar 1916** ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen können dieselben unter Beifügung einer Quittung durch die Post an die genannten Kassen einsenden, worauf auf Verlangen die Übersendung des Barbetrages auf gleichem Wege auf Befahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Stettin, den 12. August 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank.

452) Kolberger Kleinbahnen.

Aus Anlaß der am 9. d. Mts. erfolgenden Betriebseröffnung der Strecke Groß Poblöth-Körlin, mit

454) Auf Grund des § 6 Abs. 3 der Satzung wird nachstehend der Rechnungsabschluß sowie die Bilanz für die Haftpflichtversicherungsanstalt der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1914 bekanntgegeben.

I. Rechnungsabschluß.

1. Hauptfonds.

Jahresrechnung.

| Einnahme | M. | | Ausgabe | M. | |
|--|-------|-----|---|-------|-----|
| | Fl. | Gr. | | Fl. | Gr. |
| Ordentliche Beiträge | 33313 | 01 | Einmalige Entschädigungen | 4816 | 55 |
| Beiträge für Schußwaffenversicherungen | 1530 | 55 | Prozesskosten | 927 | 11 |
| Aus dem Jahre 1913 zurückgestellte Schadenreserve | 17310 | 40 | Verwaltungskosten | 5718 | 18 |
| Sonstige Einnahmen (einschließlich 2050,08 M. Bestand des Betriebsfonds) | 2050 | 13 | Rückversicherung | 1161 | 35 |
| | | | Zurückgestellte Schadenreserve | 33500 | — |
| | | | Einlage in den Reservefonds (Satzungsmäßig) | 5226 | 53 |
| | | | Einlage in den Reservefonds (Bestand des aufgelösten Betriebsfonds) | 2050 | 08 |
| | | | Einlage in den Reservefonds (Ueberschuß) | 804 | 29 |
| Summe | 54204 | 09 | Summe | 54204 | 09 |

Abzweigung Lübbow-Lustebuhr, wird zu dem Tarifheft B der Kolberger Kleinbahnen der Nachtrag I herausgegeben. Dieser enthält u. a. Kilometer- und Zonenzeiger, sowie Beförderungspreise für die neu eröffnete Strecke und sonstige Änderungen und Ergänzungen.

Nähere Auskunft erteilt der Bahnverwalter der Kolberger Kleinbahnen in Groß Jestin und auch die unterzeichnete Kleinbahn-Abteilung.

Stettin, den 5. Oktober 1915.

Kleinbahn-Abteilung
des Provinzialverbandes von Pommern.

453) Kolberger Kleinbahnen.

Am 9. Oktober d. Js. wird die Teilstrecke Gr. Poblöth - Körlin der Kolberger Kleinbahnen für den Personen-, Gepäck-, und Güterverkehr und die Abzweigstrecke Lübbow - Lustebuhr für den Güterverkehr in beschränktem Umfange eröffnet.

Die Beförderungspreise und die Frachtsätze für diese Strecke sind aus dem zum Tarifheft B der Kolberger Kleinbahnen herausgegebenen Nachtrag I zu ersehen. Nähere Auskunft erteilt der Bahnverwalter der Kolberger Kleinbahnen in Groß Jestin und auch die unterzeichnete Kleinbahnabteilung.

Stettin, den 5. Oktober 1915.

Kleinbahn-Abteilung
des Provinzialverbandes von Pommern.

2. Betriebsfonds.

| Einnahme | M. | | Pf. | | Ausgabe | M. | | Pf. | |
|--------------------------------|------|----|-----|--|---------------------------------|------|----|-----|--|
| | | | | | | | | | |
| Bestand aus dem Vorjahre . . . | 1972 | 08 | | | An den Hauptfonds abgeführt . . | 2050 | 08 | | |
| Zinsen | 78 | — | | | | | | | |
| Summe | 2050 | 08 | | | Summe | 2050 | 08 | | |

Anmerkung: In der neuen Satzung ist ein Betriebsfonds nicht mehr vorgesehen. Dieser Fonds mußte deshalb aufgeräumt werden. Der Bestand von 2050,08 M. ist deshalb an den Hauptfonds und von diesem als Ueberschuß an den Reservefonds abgeführt worden.

3. Reservefonds.

| Einnahme | M. | | Pf. | | Ausgabe | M. | | Pf. | |
|---|-------|----|-----|--|---------------------------------|-------|----|-----|--|
| | | | | | | | | | |
| Bestand aus dem Vorjahre . . . | 11964 | 75 | | | Zur Anlegung von Kapitalien . . | 13976 | — | | |
| Zinsen | 441 | 40 | | | Barbestand | 6511 | 05 | | |
| Einlage aus dem Hauptfonds
(Satzungsmäßig) | 5226 | 53 | | | | | | | |
| Einlage aus dem Hauptfonds (Be-
stand des aufgelösten Betriebs-
fonds | 2050 | 08 | | | | | | | |
| Einlage aus dem Hauptfonds (Ue-
berschuß) | 804 | 29 | | | | | | | |
| Summe | 20487 | 05 | | | Summe | 20487 | 05 | | |

II. Bilanz.

| Vermögen | M. | | Pf. | | Schulden | M. | | Pf. | |
|--|-------|----|-----|--|--------------------------|-------|----|-----|--|
| | | | | | | | | | |
| Guthaben bei der Provinzialhaupt-
kasse | 40011 | 05 | | | Schadenreserve | 33500 | — | | |
| 14 300 M. Pomm. 4% ige Provin-
zialanleihen zum Ankaufspreise von . . | 13976 | — | | | Reservefonds | 20487 | 05 | | |
| Summe | 53987 | 05 | | | Summe | 53987 | 05 | | |

Stettin, den 6. Oktober 1915.

Der Landeshauptmann.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 26. v. Mts. aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand zum 1. Oktober d. Js. dem Pastor Krause in Kölpin, Synode Körlin, den Roten Adlerorden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Der Königl. Förster Lemke in Massowiß, Oberförsterei in Treten, tritt vom 1. November d. Js. ab in den Ruhestand.

Der Bauhofbesitzer, Gemeindevorsteher Krufow in Martinshagen ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Pantnin, Kreis Schlawe, ernannt worden.

von Eisenhart-Rothe.

Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts in Stettin.

Es sind ernannt: zum Referendar die Rechtskandidaten Schrauder, Pahl, Maerker, Lindemann, Hildebrandt, Fehse und Bisier, zum Amtsanwalt der Magistratssekretär a. D. Kühn beim Amtsgericht in Bütow, zum Stellvertreter des Amtsanwalts der Bürgermeister Pfeiffer und der Stadtkassenrendant Pansch beim Amtsgericht in Bütow.

Es ist verliehen: den Amtsgerichtssekretären Ridmann in Köslin und Kraft in Stolp i. Pom. der Charakter als Rechnungsrat.

| No. | Name | Age | Sex |
|-----|-------------------|-----|--------|
| 1 | John Smith | 25 | Male |
| 2 | Mary Jones | 30 | Female |
| 3 | James Brown | 20 | Male |
| 4 | Sarah White | 28 | Female |
| 5 | Robert Black | 35 | Male |
| 6 | Elizabeth Green | 22 | Female |
| 7 | William Grey | 32 | Male |
| 8 | Jane Hill | 27 | Female |
| 9 | Thomas Young | 24 | Male |
| 10 | Anna King | 31 | Female |
| 11 | George Lee | 29 | Male |
| 12 | Charlotte Scott | 26 | Female |
| 13 | Richard Adams | 33 | Male |
| 14 | Rebecca Baker | 23 | Female |
| 15 | Henry Clark | 34 | Male |
| 16 | Frances Evans | 21 | Female |
| 17 | Samuel Foster | 36 | Male |
| 18 | Lucy Gardner | 25 | Female |
| 19 | Benjamin Hall | 38 | Male |
| 20 | Harriet King | 24 | Female |
| 21 | Joseph Lee | 37 | Male |
| 22 | Ann Miller | 22 | Female |
| 23 | Samuel Moore | 39 | Male |
| 24 | Elizabeth Parker | 27 | Female |
| 25 | John Quinn | 30 | Male |
| 26 | Mary Reed | 28 | Female |
| 27 | George Scott | 31 | Male |
| 28 | Charlotte Taylor | 26 | Female |
| 29 | Richard Walker | 33 | Male |
| 30 | Rebecca Young | 23 | Female |
| 31 | Henry Adams | 34 | Male |
| 32 | Frances Baker | 21 | Female |
| 33 | Samuel Clark | 36 | Male |
| 34 | Lucy Evans | 25 | Female |
| 35 | Benjamin Foster | 38 | Male |
| 36 | Elizabeth Gardner | 24 | Female |
| 37 | Thomas Hall | 35 | Male |
| 38 | Ann King | 22 | Female |
| 39 | Samuel Lee | 37 | Male |
| 40 | Charlotte Miller | 27 | Female |
| 41 | Richard Moore | 30 | Male |
| 42 | Rebecca Parker | 28 | Female |
| 43 | Henry Quinn | 31 | Male |
| 44 | Frances Reed | 26 | Female |
| 45 | Samuel Scott | 33 | Male |
| 46 | Elizabeth Taylor | 25 | Female |
| 47 | Benjamin Walker | 36 | Male |
| 48 | Ann Young | 23 | Female |
| 49 | Samuel Adams | 39 | Male |
| 50 | Charlotte Baker | 27 | Female |

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Ausführungs-Anweisung

zur

Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915

(RGBl. S. 647).

Gemäß § 20 der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung (RGBl. S. 647) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Der Begriff der Gemeinde bestimmt sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Den Gemeinden werden die Gutsbezirke gleichgestellt. Die zuständige Behörde wird, mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten, im einzelnen bestimmt.

II. Im einzelnen.

Zu § 4.

Die Reichskartoffelstelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichskartoffelstelle ist durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, zu leiten. Ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung. In dringlichen Fällen ist auch im übrigen unmittelbarer Geschäftsverkehr gestattet; in diesem Falle ist der Kommunalaufsichtsbehörde Abschrift einzureichen.

Zu § 5 Abs. 3.

Zuständige Behörde ist die Kommunalaufsichtsbehörde; ihre Befugnisse erstrecken sich auch auf die Bestimmung des Ortes der Lagerung, soweit dieser für die Verfügbarkeit der Kartoffeln während der Kälteperiode von Bedeutung ist.

Zu § 7.

Der Zweck der Verordnung ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu angemessenen Preisen zu jeder Zeit und an jedem Orte bis zum kommenden Frühjahr sicher zu stellen. Die weitere Versorgung ist in der Verordnung nicht geregelt worden. Der Erlaß von Bestimmungen im Sinne des Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Zu § 8.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.
Die Aufforderung ist erforderlichenfalls mit Hilfe der im Landesverwaltungsgeetze §§ 132 ff. gegebenen Zwangsbefugnisse durchzuführen.

Die Festsetzung des Enteignungspreises erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, endgültig.

Zu § 9.

Nähere Mitteilung über das Verfahren bei Ausstellung von Bezugsscheinen wird durch die Reichskartoffelstelle erfolgen.

Zu § 14.

Die Übertragung (Satz 2) kann in der Provinz Westfalen auch auf die Ämter, in der Rheinprovinz auf die Landbürgermeistereien erfolgen.

Zu § 15.

Der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, kann die Art der Regelung vorschreiben.

Zu § 18.

Die Anordnungen werden vom Gemeindevorstand, in Landkreisen vom Kreisauschuß erlassen.

Zu § 20.

Diese Ausführungsanweisung tritt am 15. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1915.

Der Minister des Innern.
von **Loebell.**

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Lufensky.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
In Vertretung.
Rüster.

Sonderblatt

zu Stück 42 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 20. Oktober 1915.

In Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 9. September 1915 zur Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) in der Fassung vom 20. September (Reichs-Gesetzbl. S. 600) bestimmen wir:

Zu § 10. Die Anerkennung als Saatgut erfolgt durch die Landwirtschaftskammern oder die von ihnen beauftragten Körperschaften oder die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft.

Berlin, den 8. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: L u s e n s t y.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: F r e u n d.

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) und zur Verordnung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel, von demselben Datum (Reichs-Gesetzbl. S. 620).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident für Berlin der Oberpräsident.

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 16 Abs. 2 ist der Minister des Innern.

Zuständige Behörde für die im § 6 Abs. 3 vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der Bekanntmachung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel, vom 25. September 1915

vorgeschriebenen Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff, Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

In § 13 Abs. 2 ist eine Verpflichtung der Zuckerrfabriken und Melassemischanstalten zur Herstellung von Melassemischfutter ausgesprochen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf Rohzuckerfabriken, Verbrauchszuckerfabriken einschließlich der Raffinerien, und Melasse-Entzuckerungsanstalten. Kann oder will der Inhaber solcher Fabrikbetriebe Melassemischfutter nicht herstellen, so hat ein Abzug an dem Uebnahmepreis der Melasse zu erfolgen, der den durch Verladung, Transport usw. entstehenden Kosten entspricht. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen der Lieferungspflichtige der ihm nach § 12 Abs. 2 obliegenden Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt.

Die Preise der Bekanntmachung stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 6 Abs. 2), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören. Begebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

III. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zweck der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat die Landesfuttermittelstelle mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

IV. Unterverteilung durch die Kommunalverbände.

Es bleibt den Kommunalverbänden überlassen, die Unterverteilung in gerechter Weise zu bewirken. Den Kommunalverbänden wird empfohlen, sich hierbei einer aus geschäftskundigen Personen bestehenden Kommission zu bedienen. Bei der Verteilung ist in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Die Erhaltung des unentbehrlichen

Zugviehes und besonders wertvoller Zuchtbestände verdient gegenüber der Erhaltung gewöhnlicher Nutzviehbestände den Vorzug.

Da die Lieferung durch die Bezugsvereinigung nur gegen Barzahlung erfolgt, haben die Kommunalverbände für die Bereitstellung der erforderlichen Barmittel zu sorgen.

Berlin, den 11. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
Freiherr von Massenbach.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Jarosky.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Gemäß § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.-Gesetzbl. S. 545) bestimmen wir:

§ 1.

Es ist verboten:

- 1) Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter;
- 2) Milch jeder Art oder Sahne zur Herstellung von Schokoladen und anderen kakaohaltigen Zubereitungen, Bonbons und ähnlichen Erzeugnissen zu verwenden.
- 3) Schlagjahne herzustellen, auch im Haushalt;
- 4) Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern;
- 5) Milch jeder Art bei der Brotbereitung zu verwenden;
- 6) Milch jeder Art bei der Zubereitung von Farben zu verwenden;
- 7) Milch zur Herstellung von Casein für technische Zwecke zu verwenden;
- 8) Sahnepulver herzustellen.

§ 2.

Als Milch im Sinne dieser Anordnung gilt auch eingedickte Milch und Trockenmilch; als Sahne gilt jede mit Fettgehalt angereicherte Milch, auch in eingedickter und eingetrockneter Form.

§ 3.

Zwischenhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 6 Ziffer 4 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung (R.-Gesetzbl. S. 545) mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4.

Der Minister für Handel und Gewerbe kann Ausnahmen von dem Verbote in § 1 Ziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 bewilligen.

§ 5.

Diese Anordnung tritt am 25. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Goppert.

Nachdem der Korpsbezirk nicht mehr zum Kriegsschauplatz gehört, ordne ich hinsichtlich des Verkehrs von Privatkraftwagen für den ganzen Befehlsbereich des XVII. Armeekorps (einschließlich der Festungen) folgendes an:

1. Verkehren dürfen Privatkraftwagen, sofern sie seitens einer höheren Verwaltungsbehörde (Regierung) für die Zeit nach dem 14. März 1915 erneut zugelassen sind. Diese Kraftwagen müssen das polizeiliche Kennzeichen tragen.

2. Privatkraftwagen dürfen nur innerhalb des zuständigen höheren Verwaltungsbezirks (Regierungsbezirk) verkehren, sofern sie nicht im Besitze eines diese Beschränkung aufhebenden Ausweises des zuständigen Regierungspräsidenten sind.

3. Mietkraftdroschken und Mietkraftwagen dürfen nur innerhalb des Reichsbildes der Städte und der zugehörigen Vorstädte und Gemeinden pp. soweit sie in diese Städte eingemeindet sind, verkehren. Ausnahmen dürfen nur Polizei- und Militärbehörden (stellv. Generalkommando, Festungs-Gouvernements und Kommandanturen) in besonderen Fällen genehmigen. **Hierzu ist stets ein besonderer Ausweis erforderlich.**

4. Der Führer eines Kraftwagens muß bei sich führen einen militärischen oder polizeilichen Führerschein und Zulassungsbescheinigung für den Kraftwagen.

5. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß Privatkraftfahrzeuge nicht zu anderen als den die Zulassung begründenden Zwecken benutzt werden. Die beteiligten Behörden haben darauf hinzuwirken, daß mißbräuchlichen Benutzungen vorgebeugt wird. Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen und haben die Zurückziehung der Zulassungsbescheinigung unnachlässig zur Folge.

6. Zur Fahrt nach dem Operations- oder Etappengebiet und zur Fahrt über die Landesgrenze hinaus bedürfen Kraftwagen nach wie vor eines Belegscheines des stellv. Generalkommandos. Es wird bemerkt, daß zu solchen Fahrten die Genehmigung nur in den allerdringendsten Fällen erteilt wird.

7. Die Ueberwachung des Kraftwagenverkehrs erfolgt durch militärische Kraftwagen-Ueberwachungsstellen. Ihren Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten. Die Überwachungsstellen sind am Tage durch eine weithin sichtbare rote Flagge, bei Dunkelheit durch

eine rote Laterne kenntlich gemacht. Durch Schwenken mit der Flagge bezw. Laterne wird seitens des Postens das Zeichen zum Langsamfahren und durch Zuruf das Zeichen zum Halten gegeben. Die Wagenführer sind verpflichtet, dem Posten die Dienststelle bzw. den Inhaber des Wagens laut zuzurufen.

Danzig, den 9. Oktober 1915.

Der kommandierende General des stellv.

XVII. Armeekorps.

v. Schack, General der Infanterie.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Befehles über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne

ich für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Es ist verboten, Neutralöle und Fette zu Schmier- und Leinseifen zu verarbeiten.

Der Versuch ist strafbar.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

Stettin, den 11. Oktober 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments „Königin“.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 43.

Köslin, den 23. Oktober

1915

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblattes, S. 363. — Beschaffung der bei dem Feldheer erforderlichen Pferde, XVII Armeekorps, S. 363. — **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung**, betreffend Verbot des Austriebs von Klauenvieh auf den Krammarkt in Stolp, S. 364. — Schonzeit für weibliche Kehlälber in Draheim, S. 364. — Desgl. in Charbrow und Speß, S. 364. — Beginn der Schonzeit für Rebhühner und Wachteln, S. 364. — Marktpreistabellen, S. 365. — Durchschnittsmarktpreise, S. 364. — Vorsitzender der Meisterprüfungskommission für das Fleischnegewerbe in Stolp, S. 364. — Personalnachrichten, S. 366.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 139. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. S. 653.
- Nr. 140. Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffelrodnerie sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915. S. 669. — Bekanntmachung über die Verarbeitung von Buchedern. S. 670.
- Nr. 141. Bekanntmachung über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl. S. 671. — Berichtigung.
- Nr. 142. Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Aegypten und Französisch-Marokko. S. 673.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

455) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den XVII. Armeekorps zur Beschaffung der bei dem Feldheer erforderlichen Pferde zugeteilten und nachfolgend aufgeführten Kreise

Stolp Stadt und Land, Lauenburg, Bütow, Puhig, Neustadt, Karthaus, Danzig Stadt, Danzig Niederung, Danzig Höhe, Berent, Dirschau, Pr. - Stargard, Marienwerder, Thorn Stadt und Land, Kulm, Briesen, Strasburg,

Braudenz Stadt und Land, Marienwerder, Stuhm und Braunsberg, einschließlich der in den Bezirk dieser Kreise fallenden Festungsbereiche für den An- und Verkauf von Pferden folgendes angeordnet.

I. Ankauf für Militärzwecke.

Für Militärzwecke dürfen Personen in den aufgeführten Kreisen nur dann Pferde ankaufen, wenn sie im Besitze eines vom stellw. Generalkommando 17. U. K. oder von der Remonte-Inspektion des Königl. Kriegsministeriums ausgestellten Erlaubnisscheines sind, militärische Ankaufskommissionen nur dann, wenn sie dem XVII. Armeekorps oder der Remonte-Inspektion des Königl. Kriegsministeriums angehören.

II. An- und Verkauf von Pferden für andere Zwecke.

Innerhalb des Gesamtbezirkes der vorstehend aufgeführten Kreise jedoch nicht über denselben hinaus, ist der An- und Verkauf von Pferden für andere als für Militärzwecke gestattet.

III. Ausfuhr von Pferden aus dem oben bezeichneten Gesamtbezirk.

a.) Für Militärzwecke angekaufte Pferde dürfen nur von den Remonte- und anderen Ankaufskommissionen des Kriegsministeriums aus dem Gesamtbezirk ausgeführt werden. Händler und andere Personen, die vom Kriegsministerium, Remonte-Inspektion, Erlaubnisscheine zum Ankauf von Pferden haben, bedürfen zur Ausfuhr aus dem Gesamtbezirk

der Genehmigung des stellv. Generalkommandos. Die Anträge haben Namen des Händlers und Zahl der auszuführenden Pferde zu enthalten.

b.) Die Ausfuhr von zu andern Zwecken angekauften Pferden ist verboten. In Ausnahmefällen sind die Landräte, der Polizei = Präsident von Danzig und die Polizeibehörden der Stadtkreise ermächtigt, die Genehmigung zur Ausfuhr auch über das Gesamtgebiet hinaus zu gestatten. Zuchthengste und Pferde unter 3 Jahren werden von dem Ausfuhrverbot nicht betroffen, zur Verladung ist jedoch eine Bescheinigung des Landrats pp erforderlich.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Bekanntmachung vom 25. August 1915 Abt. V. Nr. 39637 wird hiermit aufgehoben.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 12. Oktober 1915.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.
gez. v. Schaß, General der Infanterie.

Gouvernement Graudenz.

J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Gouvernement Thorn.

gez. v. Berstein = Hohenstein, Generalleutnant

Kommandantur Danzig.

gez. v. Pfuel, Generalmajor.

Kommandantur Kulm.

gez. v. Büнау, Generalmajor.

Kommandantur Marienburg.

gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

456) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt.

I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 27. Oktober 1915 in Stolp stattfindenden Kram- und Viehmarkt ist verboten.

II.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Köslin, den 17. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

457) Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom

15. Juli 1907 wird der Beschluß des Bezirksausschusses vom 13. Oktober 1904 B. A. Nr. 2453/04 dahin geändert, daß in dem Jagdbezirk Rittergut Draheim, Kreis Neustettin die Schonzeit für weibliche Rehkalber im Jahre 1915 ausnahmsweise auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober festgesetzt wird. Für männliche Rehkalber verbleibt es bei dem Beschlusse vom 13. Oktober 1904.

Köslin, den 13. Oktober 1915.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

458) Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird der Beschluß des Bezirksausschusses vom 13. Oktober 1904 - B. A. Nr. 2453/04 - dahin geändert, daß in den Jagdbezirken Gut und Gemeinde Charbrow und Gut und Gemeinde Speck im Kreise Lauenburg in Pommern die Schonzeit für weibliche Rehkalber im Jahre 1915 ausnahmsweise auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober festgesetzt wird.

Für männliche Rehkalber verbleibt es bei dem Beschlusse vom 13. Oktober 1904.

Köslin, den 13. Oktober 1915.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

459) Beschluß.

Der Bezirksausschuß in Köslin hat auf Grund des § 40 Abs. 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, daß die Schonzeit für Rebhühner und Wachteln mit dem 18. November d. Js. beginnt.

Köslin, den 13. Oktober 1915.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

460) Anstelle des verstorbenen Fleischermeisters Drensfeldt ist der Fleischermeister Otto Waskow in Stolp i. Pom., Langestraße 37 zum Vorsitzenden der Meisterprüfungscommission für das Fleisergewerbe in Stolp i. Pom. ernannt worden.

Stettin, den 13. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

461) Die gemäß § 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 361 und folgd.) zu vergütigenden höchsten Durchschnittstagespreise, welche in den Hauptmarkorten des Regierungsbezirks Köslin für Heu und Stroh im Monat September 1915 gezahlt wurden, sind mit dem gesetzlichen Aufschlage von 5 v. H. berechnet, folgende:

| Namen der Normalmarktorte. | Heu für 100 Kilogramm. | | Stroh | |
|----------------------------|------------------------|-----|-------|-----|
| | M. | Pf. | M. | Pf. |
| Belgard | 8 | 93 | 5 | 78 |
| Köslin | — | — | — | — |
| Kolberg | 10 | 50 | 7 | 14 |

Köslin, den 15. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

462) I. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Monat September 1915.
Häufigster Preis für: A. Getreide.

Häufigster Preis für: B. Sonstige Waren.

| Namen
der
Haupt-
Markt-
orte | Hülsenfrüchte | | | | | | Ekartoffeln | | | | Heu | | Stroh | | Eibutter | Eier | Vollmilch | | | | | | | | | | | | |
|--|-----------------------------|------------------------------|---------|-----------------------------|------------------------------|-----------|---------------|---------|----------------|-----------|-------|-------|---------|------------------------|----------|------|-----------|---|---|---|-----|-----|-----|----|-----|---|------|---|----|
| | im Großhandel | | | im Kleinhandel | | | im Großhandel | | im Kleinhandel | | altes | neues | Richt- | krumm-
und
Preß- | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Erbsen
gelbe &
Rochen | Speise-
bohnen
(weiße) | Binsen | Erbsen
gelbe &
Rochen | Speise-
bohnen
(weiße) | Binsen | alte | neue | alte | neue | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Es kosten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| je 100 kg | | | je 1 kg | | | je 100 kg | | je 1 kg | | je 100 kg | | 1 kg | 1 Stück | 1 Ltr | | | | | | | | | | | | | | | |
| M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | | | | | | | | | | | | |
| 1. Belgard | — | — | — | — | — | 120 | 120 | 110 | 7 | — | — | — | 7 | — | — | 850 | 550 | — | 5 | — | — | 12 | — | 18 | | | | | |
| 2. Köslin | — | — | — | — | — | 120 | 120 | — | 8 | — | — | — | 10 | — | — | — | — | — | — | — | 385 | — | 14 | — | 18 | | | | |
| 3. Kolberg | 100 | — | 110 | — | — | 120 | 120 | — | 9 | — | — | — | 12 | — | — | — | — | — | — | — | 670 | 570 | 420 | — | 13 | — | 20 | | |
| 4. Neustettin | 130 | — | 125 | — | — | 90 | 80 | — | 6 | 50 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 8 | 6 | 480 | — | 14 | — | 20 | | |
| 5. Stolp | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 | 10 | — | — | 10,2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 380 | — | 12,3 | — | 20 |

Häufigster Preis für: C. Sonstige Waren, deren Preise im Laufe des Monats September 1915 ermittelt worden sind.

| Namen
der
Haupt-
Marktorte | Mehl | | | | Weißbrot
(Semmel) | Roggen-
Graubrot mit
Zusatz von
Weizenmehl | Faden-
nudeln | Weizen-
Bries | Buch-
weizen- | Gersten-
Braupen | | | | | | | | | |
|-------------------------------------|--------------------------|----|----------------|----|----------------------|---|------------------|------------------|------------------|---------------------|------|------|------|------|------|---|------|---|------|
| | Weizen | | Roggen | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | im Großhandel | | im Kleinhandel | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Es kosten je 1 Kilogramm | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | | | | |
| 1. Belgard | 38 | — | 32 | — | — | 46 | — | 38 | — | 60 | — | 33 | 1 20 | 1 20 | — | — | — | — | 1 20 |
| 2. Köslin | 42 | — | 34 | — | — | 46 | — | 40 | — | 70 | — | 35 | 1 60 | 1 30 | — | — | — | — | 1 20 |
| 3. Kolberg | 39 | 50 | 32 | 50 | — | 50 | — | 40 | — | 80 | — | 35 | 1 60 | — | — | — | — | — | 1 20 |
| 4. Neustettin | 42 | — | 34 | — | — | 52 | — | 42 | — | — | — | 31 | 1 80 | 1 60 | — | — | 1 80 | — | 1 60 |
| 5. Stolp | 42 | — | 34 | — | — | 50 | — | 40 | — | 67 | — | 33,3 | 1 60 | — | — | — | — | — | 1 20 |

| Buch-
weizen- | Hafer-
Brühe | Gersten- | Hirse | Reis | Badohjt
(ge-
misch) | Kaffee
(ge-
brannt) | Zucker
(harter) | Speise-
salz | Inländische | | | Petro-
leum | | | | | | | |
|------------------|-----------------|----------|-------|------|---------------------------|---------------------------|--------------------|-----------------|------------------|--------------------------|---------|----------------|---------|------|------|---|---|---|----|
| | | | | | | | | | Stein-
kohlen | Braunkohlen-
briketts | — | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | 50 Klg. | 100 Stk. | 50 Klg. | | 1 Liter | | | | | | |
| M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | | | | | | |
| — | 40 | 1 40 | 1 20 | — | 40 | 1 60 | 1 60 | 3 80 | — | 60 | — | 30 | 1 60 | 1 10 | 1 20 | — | — | — | 32 |
| — | 40 | 1 40 | 1 20 | — | — | 1 80 | 1 60 | 3 80 | — | 70 | — | 25 | 1 55 | 1 20 | 1 30 | — | — | — | 32 |
| — | — | — | 1 10 | — | — | 1 60 | 1 60 | 3 60 | — | 60 | — | 24 | 1 50 | — | 1 50 | — | — | — | 32 |
| — | 1 60 | 1 60 | 1 60 | — | — | 1 60 | 2 — | 4 40 | — | 80 | — | 30 | 1 70 | — | 1 30 | — | — | — | 65 |
| — | 1 60 | — | 1 20 | — | — | 1 60 | 1 40 | 3 80 | — | 66 | — | 24 | 1 60 | — | 1 35 | — | — | — | 32 |

2. Häufigster Preis für Fleisch im Monat September 1915.

| Namen
der
Haupt-
markttorte | Rind | | Kalb | | Lamm | | Schwein | | | | | | Rohfleisch | | Schweinefleisch | |
|--------------------------------------|-------------------|--------|--------|--------|--------|--------|---------|--------|--------|---------------------|-----------------------|-----------------|--------------------------------------|--------|-------------------|--------------------|
| | im Kleinhandel | | | | | | | | | | | | inländisch, geräucherter | | inlän-
disches | auslän-
disches |
| | Keule | Bug | Bauch | Keule | Bug | Keule | Bug | Keule | Bug | Kopf
u.
Beine | Schädel
u.
Hals | roher
ganzer | Schinken
im
i. Aus-
schnitt | Speck | | |
| | Es kostet je 1 kg | | | | | | | | | | | | | | | |
| M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. |
| 1. Belgard | 280 | 2 | 2 | 260 | 2 | 260 | 240 | 4 | 360 | 2 | 4 | 480 | 5 | 440 | - | 4 20 |
| 2. Röslin | 220 | 2 | 190 | 260 | 220 | 280 | 260 | 340 | 320 | 2 | 440 | 440 | 460 | 440 | - | 4 40 |
| 3. Kolberg | 260 | 2 | 180 | 280 | 220 | 280 | 250 | 340 | 340 | 1 60 | 380 | 420 | 480 | 440 | - | 4 - |
| 4. Neustettin | 240 | 220 | 2 | 260 | 240 | 260 | 260 | 330 | 360 | 1 60 | 420 | 440 | 560 | 480 | - | 4 80 |
| 5. Stolp | 270 | 220 | 190 | 280 | 220 | 3 | 3 | 340 | 320 | 1 60 | 390 | 440 | 480 | 420 | 1 - | 4 20 |

Röslin, den 15. Oktober 1915

Der Reiterungspräsident.

Personal-Nachrichten.

Der Rechnungsführer Friedrich Podlech in Wusterhanse ist zum I. Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Zülkenhagen (Kreis Neustettin) ernannt worden.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

Ernannt:

1. Wissenschaftlicher Hilfslehrer Dr. Bandlow z. Zt. im Felde zum Oberlehrer am Gymnasium in Kolberg,
2. Wissenschaftlicher Hilfslehrer Härter von der Realschule in Bergen a. R. zum Oberlehrer am Gymnasium in Dramburg,
3. Wissenschaftlicher Hilfslehrer Dr. Peterke z. Zt. im Felde zum Oberlehrer am Realgymnasium in Pasewalk,
4. Kandidat des höheren Lehramts Dr. Johannes Schröder z. Zt. im Felde zum Oberlehrer am Gymnasium in Greifswald,

5. Kandidat des höheren Lehramts Dr. Schürer vom Marienstiftsgymnasium in Stettin zum Oberlehrer an dieser Anstalt.

Versezt:

1. Oberlehrer Dr. Fries vom Gymnasium in Demmin an das Gymnasium in Treptow a. R.,
2. Oberlehrer Mertner vom Gymnasium in Wilhelmshaven an das Gymnasium in Dramburg,
3. Oberlehrer Pellens vom Gymnasium in Dramburg an das Gymnasium in Wilhelmshaven.

In den Ruhestand versezt: Professor Gronert vom Realgymnasium in Pasewalk unter Verleihung des Roten Adlerordens 4. Klasse.

Auf dem Felde der Ehre gefallen: Lyzealoberlehrer Pascal in Kolberg.

Versezt ist der Postassistent Deutsch in Rummelsburg als Postverwalter nach Lubow (Kr. Neustettin). In den Ruhestand tritt der Postsekretär Waldow in Lubow (Kr. Neustettin).

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 44.

Köslin, den 30. Oktober

1915

Inhalt. Inhalt des Reichsgesetzblattes, S. 367. — Aenderung der Postordnung, S. 367. — Turnlehrerprüfung in Spandau, S. 368. — Wertlotterie seitens des Vereins für Pferdezücht und Pferderennen in Breslau, S. 372. — Sitzung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Tannenbruch in Labehn, S. 368. — Sitzung der Wassergenossenschaft in Langen im Kreise Belgard, S. 372. — Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Heu, 2. Armeekorps, S. 373. — Einschränkung der Lieferung von Speisefetten an Empfänger von Deputat usw., S. 373. — Polizeiverordnung, betreffend Verbot des gewerbmäßigen Einkaufes von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf den Marktplätzen 17. Armeekorps, S. 373. — Beschlagnahme von Ackerbohnen, Wicken und Lupinen für die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, S. 373. — Nachtrag zu den Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme Melbepflcht zc. von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnittel und Pelzherstellung, betreffend Vergütungen und Zinsen für Kriegsleistungen. **Sonderbeilage.**

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 143. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Ölfrüchten usw. S. 675. — Bekanntmachung über die Aenderung französischer Ortsnamen in Elsaß-Lothringen. S. 676.
- Nr. 144. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsels und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. S. 677. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 S. 678. — Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. S. 679.
- Nr. 145. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten. S. 681. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915. S. 681. — Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915. S. 682.
- Nr. 146. Bekanntmachung einer Aenderung der Verordnung vom 8. Juli 1915 über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. S. 683. — Bekanntmachung zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorrats-

erhebungen vom 2. Februar 1915. S. 684. — Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Rauffahrtsschiffen an Nichtreichsangehörige. S. 685.

Nr. 147. Bekanntmachung über Erlaß und Vergütung von Abgaben. Seite 687.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

463) Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikel 1 der vorstehenden Bekanntmachung des Bundesrats vom heutigen Tage, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Berdau und Memel zahlbar sind, oder in solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln

die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Januar 1916 eingetreten ist,
am 31. Januar 1916;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Januar 1916 oder später eintritt,
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrages auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . ab.“ Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

- C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar 1916 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.
2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Reichszankler.

In Betretung: K r a e t k e.

464) Bekanntmachung.

Für die im Jahre 1916 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag, den 6. März, und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1916, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar f. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, die in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Herrn Polizeipräsidenten hieselbst bis zum 1. Januar f. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Besuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 25. September 1915.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

465)

S a z u n g

der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Tannenbruch in Labehn im Kreise Lauenburg i. Pom.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, vom 7. November 1914 (Gesetzamtl. S. 165), wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Tannenbruch“ und hat ihren Sitz in Labehn.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des Meliorationsbauamtes Stolp i. Pom. vom 9. August 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte, der auch den Kostenüberschlag enthält,
2. einer Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Aenderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterhienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erhienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und

3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausgewählten bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Voritze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle zwei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstände aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Labehn bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstände festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltenlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24),
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22),
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25),
5. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 28),
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11),
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Absatz 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes etwa erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Labehn.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstände zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 1000 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und vier von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 23. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu:

den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, wo über im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Lauenburg i. Pom. aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung - § 18 Nr. 5 -

auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 5. Oktober 1915.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

466) **S a h u n g.**

der Wassergenossenschaft in Langen im Kreise Belgard.

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen „Entwässerungsgenossenschaft Langen“ und hat ihren Sitz in Langen.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Meliorationstechnikers Wiese in Köslin vom 25. August 1913 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst einem Kostenanschlage,
2. einer Uebersichtskarte,
3. einem Lageplan,
4. einem Heft Höhenpläne,
5. einem Teilnehmerverzeichnis.
6. einem Heft Flurbuchauszüge und Handzeichnungen.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Jeder beitragspflichtige Genosse hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene fünf Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Langen bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung,
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes,
5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung,
6. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschiedenen beschlußfähig.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Belgard aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

Vorstehende Satzung wird von mir auf Grund des § 270 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) genehmigt.

Köslin, den 23. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

467) Die Ziehung der dem Schlesischen Verein für Pferdezucht und Pferderennen in Breslau bewilligten Wertlotterie — s. Amtsblatt Stüd 28 für 1914 — ist nunmehr auf den 22. Dezember d. Js. festgesetzt worden. Der Gewinnplan ist insofern abgeändert, als statt der Pferde und Equipagen Gold- und Silber-

Gegenstände zur Auspielung gelangen werden.

Röslin, den 24. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

468) Bekanntmachung.

Das unterm 19. April 1915 — Abt. IVa Nr. 14154 — auf Grund der §§ 4 und 9 des Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 erlassene Verbot der Ausfuhr von Heu aus dem Bereiche des II. Armeekorps wird aufgehoben.

Stettin, den 15. Oktober 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff.

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

469) Bekanntmachung.

Es ist erforderlich, den Genuß von Speisefetten aller Art einzuschränken, um einem etwaigen Mangel vorzubeugen.

Ich bestimme deshalb auf Grund der §§ 4 und 9 des Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde:

1. Sämtliche Empfänger von Deputat in Stadt und Land dürfen das ihnen vertraglich zustehende Deputat an Butter, Schmalz oder Speisefett nur noch in Höhe von 50 vom Hundert erhalten.
2. Sämtliche Angestellte in gewerblichen, Handels- und landwirtschaftlichen Betrieben Arbeiter, Lager- und Dienstknechte, Diensthofen in Stadt und Land, welche in Lohn und voller Kost stehen, dürfen die ihnen gewährten Speisefette, Butter und Schmalz nur noch in Höhe von 50 vom Hundert erhalten.
3. Die in Deputat stehenden Saisonarbeiter, welchen bisher noch die Hälfte des ihnen vertraglich zustehenden Speisefetts bewilligt war, dürfen von jetzt ab nur 25 Gramm Fett für den Tag und den Kopf erhalten.
4. Die fehlenden Fettmengen sind durch Marmelade, Mus, Kunsthonig, Syrup und dergleichen zu ersetzen.

Zu widerhandlungen gegen die Verbote zu 1 bis 3 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1915 in Kraft.

Stettin, den 23. Oktober 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments „Königin“.

470) Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 2. März 1915 (R. G. Bl. 1915 S. 125) und des

§ 4 des Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den ganzen Bezirk des 17. Armeekorps folgende Polizeiverordnung erlassen:

Es wird, soweit es sich um Lebensmittel handelt, verboten,

- a) der gewerbsmäßige Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf den Marktplätzen des Korpsbezirks bis 11 Uhr vormittags
- b) außerhalb der Marktplätze der gewerbsmäßige Einkauf von Gegenständen der zu a) gedachten Art, die sich auf dem Wege zu den Marktplätzen befinden, während des ganzen Vormittags der Marktage.

Die örtlichen Polizeibehörden werden ermächtigt, die Einkaufsbeschränkung zu a) weiter auszudehnen.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich werden die Polizei-Verordnungen, die auf Grund der Bundesratsverordnung vom 2. März 1915 (R. G. Bl. S. 125) erlassen sind, mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung aufgehoben.

Danzig, den 22. Oktober 1915.

Das stellvertretende Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

gez. v. Schack, General der Infanterie.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez.: von Pfuel.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Frhr. v. Rechenberg.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. Büna u.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

gez. Jilman n.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

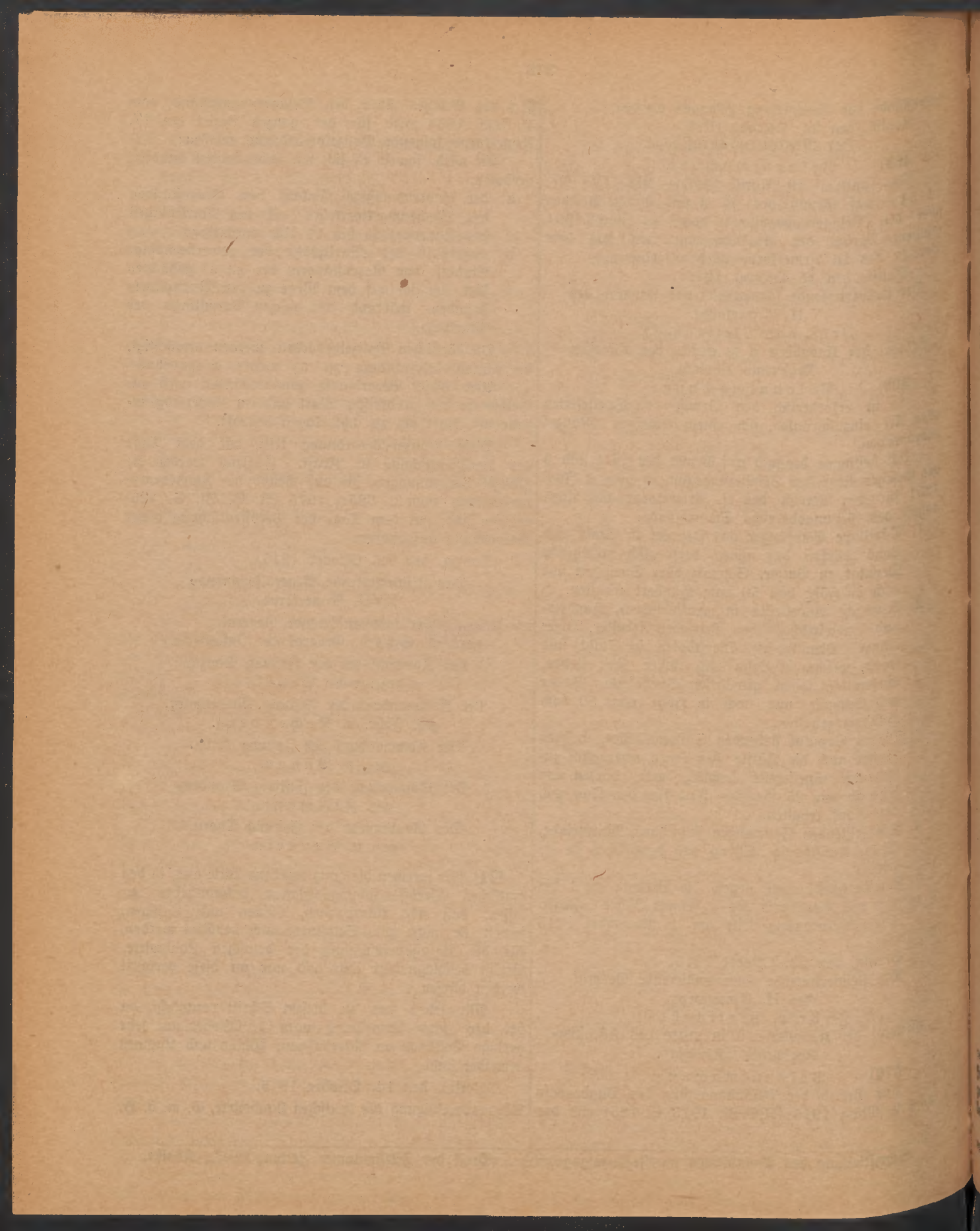
gez. v. Berstein.

471) Wir sprechen die ganz ergebene Bitte aus, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen bekanntgeben zu lassen, daß alle Ackerbohnen, Widen und Lupinen, soweit sie nicht zum Selbstverbrauch benötigt werden, für die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin beschlagnahmt sind und nur an diese verkauft werden dürfen.

Wir sehen uns zu diesem Schritt veranlaßt, da bei der neuen Anmeldung vom 1. Oktober nur sehr geringe Bestände an Ackerbohnen, Widen und Lupinen gemeldet sind.

Berlin, den 14. Oktober 1915.

Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H.



Sonderbeilage

zu Stück 44 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 30. Oktober 1915.

Nachtrag

zu den Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnidel Nr. M. 325/7. 15 K. R. U. und Nr. M. 325 e/7. 15 K. R. U.

I. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 und zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Vordruck nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Stettin, den 26. Oktober 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Bietinghoff,
General der Kavallerie á la suite des Kürassier-
Regiments „Königin“.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) werden die Inhaber der für nachstehende Gemeinden (Gutsbezirke) ausgestellten Anerkennnisse über Vergütung für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes (Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Furance) in den Monaten August 1914 bis einschließlich Juni 1915 hiermit öffentlich aufgefördert, letztere behufs Empfangnahme der Vergütung und Zinsen bei den nachstehend genannten Kassen vorzulegen.

Die Auszahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen Quittungsleistung und Rückgabe der bezüglichen Anerkennnisse.

Der Zinsenlauf hört mit Ende Oktober 1915 auf.

| Die einzulösenden Vergütungs-
anerkenntrisse sind ausgestellt für | Die Ver-
gütungsan-
erkenntnisse
lauten über | | Vergütung
für Leistungen im
Monat | | Septbr.
1914 | Oktober
1914 | Novbr.
1914 | |
|--|---|-----|---|-----|-----------------|-----------------|----------------|-------|
| | M. | Pf. | M. | Pf. | bis | | | |
| | | | | | M. | Pf. | M. | Pf. |
| Bem. Kleinmach. (Neustrand) Kreis Stolp | 19 | 40 | | | August 1914 | - 91 | | |
| But " " " " | 224 | 40 | | | " " | 10 47 | | |
| " " " " " | 50 | 40 | | | September " | | 2 18 | |
| " " " " " | 4 | - | | | " " | | - 17 | |
| " " Saleste " " " | 238 | 80 | | | August " | 11 14 | | |
| " " " " " | 50 | 40 | | | September " | | 2 18 | |
| Bem. Rowe " " " | 237 | 60 | | | August " | 11 09 | | |
| " " " " " | 22 | 30 | | | " " | 1 04 | | |
| " " " " " | 50 | 40 | | | September " | | 2 18 | |
| " " " " " | 4 | - | | | " " | | - 17 | |
| " " Darfin " " " | 48 | - | | | August " | 2 24 | | |
| " " " " " | 15 | 60 | | | September " | | - 68 | |
| " " " " " | 13 | 20 | | | Februar 1915 | | | |
| " " Darfow " " " | 412 | 80 | | | August 1914 | 19 26 | | |
| But " " " " " | 232 | 80 | | | " " | 10 86 | | |
| Bem. Agl. Kubitz " " " | 711 | 60 | | | " " | 33 21 | | |
| But Reiz " " " | 674 | 40 | | | " " | 31 47 | | |
| Bem. Holzkatzen (Scholpin) " " " | 235 | 20 | | | " " | 10 98 | | |
| " " " " " | 22 | 20 | | | " " | 1 04 | | |
| " " " " " | 210 | 30 | | | September " | | 9 11 | |
| " " " " " | 17 | 12 | | | " " | | - 74 | |
| " " " " " | 14 | 40 | | | Oktober " | | | - 58 |
| " " Groß Brüstow " " " | 350 | 40 | | | August " | 16 35 | | |
| " " Neu Damerow " " " | 27 | 60 | | | " " | 1 29 | | |
| " " Birtow " " " | 571 | 20 | | | " " | 26 66 | | |
| But Wend. Karstniz " " " | 355 | 20 | | | " " | 16 58 | | |
| Bem. Alt Damerow " " " | 310 | 80 | | | " " | 14 50 | | |
| " " Blowitz " " " | 3 | 60 | | | September " | | - 16 | - 06 |
| " " " " " | 1 | 50 | | | Oktober " | | | - 02 |
| " " " " " | - | 48 | | | " " | | | |
| " " Lupow " " " | 3 | 60 | | | September " | | - 16 | |
| " " Sageritz " " " | 32 | 40 | | | August " | 1 51 | | |
| But Poganz " " " | 306 | - | | | " " | 14 28 | | |
| " " " " " | 30 | 45 | | | " " | 1 42 | | |
| Bem. Stantin " " " | 381 | 60 | | | " " | 17 81 | | |
| " " Stolpmünde " " " | 1810 | 65 | | | " " | 84 50 | | |
| " " " " " | 192 | 27 | | | " " | 8 97 | | |
| " " " " " | 5087 | 45 | | | September " | | 220 46 | |
| " " " " " | 520 | 84 | | | " " | | 22 57 | |
| " " " " " | 1531 | - | | | Oktober " | | | 61 24 |
| " " " " " | 251 | 13 | | | " " | | | 10 04 |
| " " " " " | 386 | 40 | | | November " | | | |
| " " " " " | 68 | 90 | | | " " | | | |
| " " Ablig Kubitz " " " | 414 | - | | | August " | 19 32 | | |
| " " Sochow " " " | 313 | 20 | | | " " | 14 62 | | |
| " " " " " | 30 | 68 | | | " " | 1 43 | | |
| " " Schurow " " " | 709 | 20 | | | " " | 33 10 | | |

| Die einzulösenden Vergütungs-
anerkennnisse sind ausgestellt für | | Die Ver-
gütungsan-
erkenntnisse
lauten über | | Vergütung
für Leistungen im
Monat | | Septbr.
1914 | | Oktober
1914 | | Novbr.
1914 | |
|---|------------------------|---|-----|---|------|-----------------|-----|-----------------|-----|----------------|-----|
| | | M. | Pf. | | | M. | Pf. | M. | Pf. | | |
| | | | | | | | | bis | | | |
| | | M. | Pf. | | | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. |
| Gemeinde Schmolzin | Kreis Stolp | 2 | 40 | August | 1914 | — | 11 | | | | |
| " | " | — | 38 | " | " | — | 02 | | | | |
| " | Midrow | 7 | 20 | " | " | — | 34 | | | | |
| Gut Nuttrin | " | 106 | 80 | " | " | 4 | 98 | | | | |
| = Gumbin | " | 294 | — | " | " | 13 | 72 | | | | |
| Gemeinde Gumbin | " | 441 | 60 | " | " | 20 | 61 | | | | |
| Gut Groß Runow | " | 621 | 60 | " | " | 29 | 01 | | | | |
| = Vessin | " | 474 | — | " | " | 22 | 12 | | | | |
| Gemeinde Stolp | | 29981 | 25 | " | " | 1399 | 12 | | | | |
| " | " | 18423 | 40 | September | " | | | 798 | 34 | | |
| " | " | 18287 | 70 | Oktober | " | | | | | 731 | 51 |
| " | " | 37088 | 55 | November | " | | | | | | |
| " | " | 19465 | 80 | Dezember | " | | | | | | |
| " | " | 19 | 20 | Januar | 1915 | | | | | | |
| " | " | 9 | 60 | Februar | " | | | | | | |
| " | " | 1 | 80 | März | " | | | | | | |
| " | " | 4 | 80 | April | " | | | | | | |
| " | " | 2 | 40 | Mai | " | | | | | | |
| Gut Dangerste | Kreis Stolp | 612 | — | August | 1914 | 28 | 56 | | | | |
| " | " | 43 | 14 | " | " | 2 | 01 | | | | |
| Gemeinde Kolberg | " | 1672 | 79 | " | " | 78 | 06 | | | | |
| " | " | 606 | 90 | " | " | 28 | 32 | | | | |
| " | " | 51449 | 39 | " | " | 2400 | 97 | | | | |
| " | " | 320 | 86 | " | " | 14 | 97 | | | | |
| " | " | 394 | 47 | September | " | | | 17 | 09 | | |
| " | " | 15801 | 08 | " | " | | | 684 | 71 | | |
| " | " | 3845 | 50 | Oktober | " | | | | | 153 | 82 |
| " | " | 819 | 27 | November | " | | | | | | |
| " | " | 2466 | 50 | Dezember | " | | | | | | |
| " | " | 545 | 85 | Januar | 1915 | | | | | | |
| " | " | 2977 | 64 | " | " | | | | | | |
| " | " | 2330 | 10 | Februar | " | | | | | | |
| " | " | 1618 | 97 | März | " | | | | | | |
| " | " | 16 | 80 | " | " | | | | | | |
| " | " | 1462 | 12 | April | " | | | | | | |
| " | " | 1249 | 30 | Mai | " | | | | | | |
| " | " | 970 | 73 | Juni | " | | | | | | |
| " | Deep | 14 | 40 | August | 1914 | — | 67 | | | | |
| " | Kreis Kolberg - Körlin | 72 | — | September | " | | | 3 | 12 | | |
| " | Sellnow | 1039 | 65 | August | " | 48 | 52 | | | | |
| " | Körlin | 6 | — | " | " | — | 28 | | | | |
| " | " | 7 | 20 | Januar | 1915 | | | | | | |
| " | " | 4 | 50 | September | 1914 | | | — | 20 | | |
| " | " | 4 | 35 | Oktober | " | | | | | — | 17 |
| " | Jershöft | 166 | 20 | August | " | 7 | 76 | | | | |
| " | " | 421 | 11 | " | " | 19 | 65 | | | | |
| " | " | 548 | — | September | " | | | 23 | 75 | | |
| " | " | 594 | 90 | Oktober | " | | | | | 23 | 80 |
| " | " | 266 | 01 | November | " | | | | | | |

| Zinsbetrag für | | | | | | | | | | | | | | Die Vergütungs-
anerkennnisse sind einzu-
lösen bei | | |
|-----------------------------|-----|----------------|-----|-----------------|-----|--------------|-----|---------------|-----|-------------|-----|--------------|-----|---|--------------|--|
| Dezember
1914 | | Januar
1915 | | Februar
1915 | | März
1915 | | April
1915 | | Mai
1915 | | Juni
1915 | | | Juli
1915 | |
| einschließlich Oktober 1915 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | |
| 1359 | 91 | 648 | 86 | — | 58 | — | 26 | — | 04 | — | 10 | — | 04 | | | |
| 30 | 04 | 82 | 22 | 16 | 37 | 62 | 14 | 37 | 78 | 29 | 24 | 20 | 82 | 12 | 94 | |
| | | | | 89 | 33 | | | — | 39 | | | | | | | |
| | | | | — | 22 | | | | | | | | | | | |
| 9 | 75 | | | | | | | | | | | | | | | |

Kreistasse Stolp

=" "
=" "
=" "
=" "
=" "
=" "
=" "
=" "
=" "
=" "
=" "
=" "
=" "
=" "
=" "

Kreistasse Kolberg

=" "
=" "
=" "
=" "
=" "
=" "
=" "
=" "
=" "
=" "
=" "
=" "
=" "
=" "
=" "
=" "

Kreistasse Schlawa

=" "
=" "
=" "
=" "

| Die einzulösenden Vergütungs-
anerkennnisse sind ausgestellt für | | | Die Ver-
gütungsan-
erkenntnisse
lauten über | | Vergütung
für Leistungen im
Monat | | Septemb.
1914 | | Oktober
1914 | | November
1914 | |
|---|-------------|---------------|---|----|---|------|------------------|----|-----------------|----|------------------|---|
| | | | | | | | bis | | | | | |
| | | | M. | ℥ | | | M. | ℥ | M. | ℥ | M. | ℥ |
| Bemeinde | Bitte | Kreis Schlawe | 205 | 80 | August | " | 9 | 60 | | | | |
| " | " | " | 31 | 30 | September | " | | | 1 | 36 | | |
| " | Böbbelin | " | 162 | — | August | " | 7 | 56 | | | | |
| " | " | " | 12 | 80 | " | " | — | 60 | | | | |
| " | " | " | 28 | 80 | September | " | | | 1 | 25 | | |
| " | " | " | 2 | 50 | " | " | | | — | 11 | | |
| " | Pollnow | " | 6 | 65 | " | " | | | — | 29 | | |
| " | " | " | 2 | 82 | Februar | 1915 | | | | | | |
| " | Rügenwalde | " | 3 | 60 | September | 1914 | | | — | 16 | | |
| " | " | " | 21 | 60 | Januar | 1915 | | | | | | |
| " | " | " | 4 | 80 | Februar | " | | | | | | |
| " | Schlawe | " | 291 | 30 | September | 1914 | | | 12 | 62 | | |
| " | Rummelsburg | Kreis | 13 | 23 | Dezember | " | | | | | | |
| " | " | Rummelsburg | 87 | 37 | Januar | 1915 | | | | | | |
| " | " | " | 30 | 60 | Februar | " | | | | | | |

| No. | Date | Description | Debit | Credit | Balance | Total |
|-----|------|-------------|-------|--------|---------|-------|
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| 4 | | | | | | |
| 5 | | | | | | |
| 6 | | | | | | |
| 7 | | | | | | |
| 8 | | | | | | |
| 9 | | | | | | |
| 10 | | | | | | |
| 11 | | | | | | |
| 12 | | | | | | |
| 13 | | | | | | |
| 14 | | | | | | |
| 15 | | | | | | |
| 16 | | | | | | |
| 17 | | | | | | |
| 18 | | | | | | |
| 19 | | | | | | |
| 20 | | | | | | |
| 21 | | | | | | |
| 22 | | | | | | |
| 23 | | | | | | |
| 24 | | | | | | |
| 25 | | | | | | |
| 26 | | | | | | |
| 27 | | | | | | |
| 28 | | | | | | |
| 29 | | | | | | |
| 30 | | | | | | |
| 31 | | | | | | |
| 32 | | | | | | |
| 33 | | | | | | |
| 34 | | | | | | |
| 35 | | | | | | |
| 36 | | | | | | |
| 37 | | | | | | |
| 38 | | | | | | |
| 39 | | | | | | |
| 40 | | | | | | |
| 41 | | | | | | |
| 42 | | | | | | |
| 43 | | | | | | |
| 44 | | | | | | |
| 45 | | | | | | |
| 46 | | | | | | |
| 47 | | | | | | |
| 48 | | | | | | |
| 49 | | | | | | |
| 50 | | | | | | |
| 51 | | | | | | |
| 52 | | | | | | |
| 53 | | | | | | |
| 54 | | | | | | |
| 55 | | | | | | |
| 56 | | | | | | |
| 57 | | | | | | |
| 58 | | | | | | |
| 59 | | | | | | |
| 60 | | | | | | |
| 61 | | | | | | |
| 62 | | | | | | |
| 63 | | | | | | |
| 64 | | | | | | |
| 65 | | | | | | |
| 66 | | | | | | |
| 67 | | | | | | |
| 68 | | | | | | |
| 69 | | | | | | |
| 70 | | | | | | |
| 71 | | | | | | |
| 72 | | | | | | |
| 73 | | | | | | |
| 74 | | | | | | |
| 75 | | | | | | |
| 76 | | | | | | |
| 77 | | | | | | |
| 78 | | | | | | |
| 79 | | | | | | |
| 80 | | | | | | |
| 81 | | | | | | |
| 82 | | | | | | |
| 83 | | | | | | |
| 84 | | | | | | |
| 85 | | | | | | |
| 86 | | | | | | |
| 87 | | | | | | |
| 88 | | | | | | |
| 89 | | | | | | |
| 90 | | | | | | |
| 91 | | | | | | |
| 92 | | | | | | |
| 93 | | | | | | |
| 94 | | | | | | |
| 95 | | | | | | |
| 96 | | | | | | |
| 97 | | | | | | |
| 98 | | | | | | |
| 99 | | | | | | |
| 100 | | | | | | |

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

I. Sonderblatt

Stück 44 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin

vom 1. November 1915.

Nachtrag

zu den Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, unbrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnidel Nr. M. 325/7. 15 A. R. U. und Nr. M. 325 e/7. 15 A. R. U.

I. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 und zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Vordruck nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, am 1. November 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden XVII. Armeekorps.

gez. v. o n S c h a d, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

J. B. gez. v. H e n n i g s, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. B ü n a u, Generalmajor.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. B e r s t e i n, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. P f u e l, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. F r h r. v. R e c h e n b e r g, Generalmajor.

Befehl betreffend die russischen Arbeiter.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) verordne ich für den Bezirk des 17. Armeekorps folgendes:

§ 1.

Allen russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftighin verboten, rechtswidrig das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge nicht gebundenen weiblichen und im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen Arbeiter, welche im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind und den für die Ueberschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen.

§ 2.

Sämtliche russischen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Besuch des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationstare geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 3.

Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Legitimationstare für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die säumigen Arbeiter bis spätestens 5. Februar dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuziehende, erforderlichenfalls von seiner Kaution in Abzug zu bringende Entschädigung von 0,70 M. pro Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen im § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruches erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre, andernfalls mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruches nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bzw. Gutsbezirk vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zu widerhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 5.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Befehl vom 5. Oktober 1914 wird gleichzeitig aufgehoben.

Danzig, den 27. Oktober 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden XVII. Armeekorps.
v. Scharf, General der Infanterie.

2. Sonderblatt

zu Stück 44 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 2. November 1915.

Um dem Schmuggel mit Pferden an der preußisch-russischen Grenze wirksamer entgegen zu können, wird auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 4. 6. 1861 und der §§ 2 und 167 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 für den Bereich der Grenzkreise Thorn Stadt und Thorn Land, Priesen und Strasburg (Westpr.) angeordnet:

Die Aus- und Einfuhr von Pferden über die preußisch-russische Grenze ist nur solchen Händlern gestattet, die seitens einer Militärbehörde die Erlaubnis hierzu haben. Der Uebergang ist nur an den Quarantänestationen Zielun, Lubicz und Sachsenbrück gestattet. Jedes von Russisch-Polen nach Preußen zu verhandelnde Pferd muß auf diesen Stationen der Quarantäne unterworfen werden.

Wer es unternimmt, diesem Verbote zuwider Pferde ein- oder durchzuführen, macht sich gemäß § 34 des Vereinszollgesetzes vom 1. 7. 1869 einer Konterbande schuldig und hat die Konfiskation der Pferde und, insofern nicht in besonderen Gesetzen, Verordnungen oder Verboten eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldstrafe verwirkt, welche dem doppelten Werte des oder der beschlagnahmten Pferde entspricht. Im übrigen finden auch die Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. 7. 1869 §§ 135—165 Anwendung.

Danzig,
Thorn, den 22. Oktober 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden XVII. Armeekorps.

gez. v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B.: gez. Rasch, Generalmajor.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet für den Bereich des 2. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbezirks Swinemünde:

Es ist den Gast- und Schankwirten sowie den Kleinhändlern mit geistigen Getränken verboten, geistige Getränke

1. angetrunkenen Personen
 2. ohne Barzahlung
- zu verabfolgen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

Stettin, den 22. Oktober 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des 2. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung
von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Auf Ersuchen des Kriegsministeriums wird nachstehende Verordnung auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1915 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915*) und der Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915**) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 2. November in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von den auf Grund der Verfügung M. 1/7. 15. K. R. U. meldepflichtigen Gegenständen aus Kupfer werden folgende beschlagnahmt***):

1. alle verlegten Freileitungen in Starkstromanlagen einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen und freiliegender Schienenverbinder;
2. Kabel und Leitungen in Starkstromanlagen einschließlich Sammelschienen und Anschlussleitungen von Schaltanlagen,
 - a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 Quadratmillimeter Querschnitt des einzelnen Leiters,
 - b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 Quadratmillimeter Querschnitt des einzelnen Leiters;
3. Alle kupfernen Feuerbüchsen;
4. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Destillations-, Extraktionsapparate und Kühlvorrichtungen;
5. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Braukessel;
6. kupferne Röhren von und über 10 Millimeter äußerem Durchmesser, soweit sie nicht schon nach der Verfügung M. 1. 4. 15. K. R. U. beschlagnahmt sind.
7. alle Wasch- und Zentrifugentrommeln aus Kupfer.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen usw.

- Von dieser Verordnung werden betroffen:
- a) alle Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
 - b) alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Tage der Beschlagnahme auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter a bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

stand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***): Gegenstände, die kein Kupfer, sondern nur Messing und andere Kupferlegierungen enthalten, werden von der Verordnung nicht betroffen.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von der Verfügung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat folgende Wirkung:

- a) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen, also auch Verkäufe, selbst wenn sie der Ausführung von Kriegslieferungen dienen sollen, sind verboten und nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Zulässig ist der Verkauf ausschließlich an die Metall-Mobilmachungsstelle. Es wird anheimgestellt, Angebote an deren Adresse, Berlin, W. 9, Potsdamer Straße 10/11, einzureichen.

Zulässig sind ferner rechtsgeschäftliche Verfügungen, die auf Anordnung oder mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle erfolgen.

- b) Jede Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände, durch welche das darin enthaltene Kupfer der Beschlagnahme entzogen wird, ist verboten.

- c) Die von dieser Verordnung betroffenen Personen usw. sind verpflichtet, der Metall-Mobilmachungsstelle und deren Beauftragten über die beschlagnahmten Gegenstände jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihnen den Zutritt zu den Betriebsräumen zu gestatten.

Die Vorschrift des § 5 der Bekanntmachung M. 1/7. 15. K. R. U. vom 20. Juli 1915 wird bezüglich der in § 2 der vorliegenden Verordnung bezeichneten Gegenstände aufgehoben.

§ 5.

Nachmeldung.

Alle Personen usw., welche die durch die Verfügung M. 1/7. 15. K. R. U., betr. „Bestandsmeldung und Bewertung von Kupfer in Fertigfabrikaten“ vorgeschriebene Meldung veräumt haben sollten, in welcher auch die durch § 2 der vorliegenden Verordnung beschlagnahmten Gegenstände zu melden waren, haben bis spätestens 30. November 1915 nachträglich Meldung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Kupfer-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten. Für alle Nachmeldungen ist der Bestand zur Zeit des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung maßgebend. Der Meldebchein für Kupfer in Fertigfabrikaten ist durch die Metall-Mobilmachungsstelle erhältlich und ist bis zum obengenannten Zeitpunkt ordnungsmäßig ausgefüllt an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11 einzusenden.

§ 6.

Die Metall-Mobilmachungsstelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hat das Recht, die Beschlagnahme auch auf solche ganz oder teil-

3

weise aus Kupfer bestehenden Fertigfabrikate
auszudehnen, die nicht im § 2 aufgeführt sind.

Stettin, den 2. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff.

General der Kavallerie, à la suite Kürassier-Regiment
Königin.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten
Bezirk des XVII. Armeekorps.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
am 1. November 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden
XVII. Armeekorps.

gez. von Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.
J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.
gez. v. Büнау, Generalmajor.

Der Gouverneur der Festung Thorn.
J. B. gez. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.
gez. v. Pfuell, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.
gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 45.

Köslin, den 6. November

1915

Inhalt. Inhalt der Gesetzsammlung, S. 375. — Ziehungstag für die Gegenstands-Lotterie für die Gewerbe- u. Ausstellung Minden 1914, S. 375. — **Polizeiverordnung** betreffend Nachtrag zur Polizeiverordnung wegen der elektrischen Kleinbahnen der Städte Köslin und Stolp, S. 375. — Abänderung der **Polizeiverordnung**, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, S. 376. — **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung**, betreffend Verbot des Auftriebes von Klauenvieh auf den Viehmarkt in Vublitz, S. 376. — Bekanntmachung 2. Armeekorps betreffend Höchstpreise für Nahrungsmittel, S. 376. — Verbotene Kriegspostarten, S. 377. — Verzollung von Forstwirtschaftserzeugnissen, S. 378. — Termin zur Auslosung Pommerischer Rentenbriefe, S. 378. — Personal-Nachrichten, S. 378. — Duplikat-Wandergewerbescchein für die Händlerin Gübner zu Kleinfüde, S. 378.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Nr. 44. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Hochwasserprofils des Rheins bei Büderich, S. 145. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau des in der Gemarkung Bischmisheim im Landkreise Saarbrücken belegenen Niederwegs, S. 146. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der von der Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger in Anapfaß geplanten Drahtseilbahn, S. 146. — Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Knappschafts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, S. 147. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsgsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 147.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 148. Bekanntmachung über die Regelung der Butterpreise S. 689. — Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915. S. 691.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

472) Die Ziehung der Gegenstands-Lotterie für die Gewerbe-, Industrie- und Kunstausstellung Minden 1914 ist mit meiner Zustimmung vom 23. und 24. November auf den 11. und 13. Dezember d. Js. verlegt worden.

Berlin, den 27. Oktober 1915.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarockij.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

473) Polizeiverordnung.

Nach Verständigung mit der an der Beaufsichtigung der bezeichneten Bahnen beteiligten Königl. Eisenbahndirektion zu Danzig wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Köslin folgender Nachtrag zur Polizeiverordnung wegen der elektrischen Kleinbahnen der Städte Köslin und Stolp vom 23. Juli 1914 (Amtsblatt St. 51 f. 1914) erlassen:

§ 7a.

„Den Fahrgästen ist jede Unterhaltung mit dem Wagenführer verboten. Ersuchen um Wechseln von Geld oder Verkauf von Fahr-Marken dürfen nur

während des Haltens des Wagens an den Wagenführer gerichtet werden."

Röslin, den 28. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

174) Abänderung der Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Einleitung wie Amtsblatt 1909 S. 81. bis „des Regierungsbezirks Röslin was folgt:" dabei ist hinter den Worten „des Bezirksausschusses" einzufügen: „und nachdem dem Vorstande der chemischen Berufsgenossenschaft Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu der Änderung der Polizeiverordnung im Sinne des § 120e Bew. O. gutachtlich zu äußern, § 5 wird wie folgt geändert:

Anschlußgewinde und Kennzeichnung der Behälter.

Absatz 1 und 2 wie bisher.

Neue Absätze 3 und 4.

„Werden Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase mit einem Farbanstrich zwecks äußerer Kennzeichnung ihres Inhalts versehen, so sind die Farben blau für Sauerstoff,
rot für Wasserstoff,
grün für Stickstoff,
weiß für Azetylen

zu wählen. Der Anstrich darf erst in einer Entfernung von etwa 20 cm unterhalb des Ventilstuhns beginnen und muß die Stempelung der Flaschen unberührt lassen. Er muß sich im übrigen auf die ganze Oberfläche des Behälters erstrecken. Außerdem muß der Inhalt durch eine farbige Aufschrift in der Längsrichtung des Behälters (z. B. Sauerstoff, Wasserstoff usw.) in einer Buchstabengröße von 10 cm in lateinischer Schrift bezeichnet werden. Flaschen für die vorbezeichneten Gase, die mit anderen Farbanstrichen versehen sind, dürfen von den Füllfabriken nicht in den Verkehr gelassen werden.

Werden Flaschen für andere als die vorbezeichneten Gase mit einem Farbanstrich versehen, so ist dafür ein grauer Anstrich zu wählen. Unberührt bleiben hiervon die Kohlensäureflaschen für die Heeres- und Marineverwaltung, die nach deren Vorschriften zu streichen sind."

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Röslin, den 28. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

475) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 12. November 1915 in Publik stattfindenden Kram- und Viehmarkt ist verboten.

II

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestim-

ung werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Röslin, den 4. November 1915.

Der Regierungspräsident.

476) Bekanntmachung.

Nachdem es sich herausgestellt hat, daß trotz aller Warnungen und getroffenen Maßnahmen die Preise für die notwendigsten Bedürfnisse des Lebens stetig steigen und zwar in einem den Verhältnissen nicht überall entsprechenden Maße, bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des 2. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbezirks Swinemünde:

1. In allen Städten des Korpsbezirks und wo es nach Ansicht des Landrats erforderlich ist, auch in ländlichen Bezirken, treten Kommissionen zusammen.
 - a) In Stettin ernennen der Herr Polizeipräsident, der Herr Oberbürgermeister und der Herr Landrat des Randower Kreises diese Kommissionen in für nötig erachteter Anzahl und weisen jeder derselben ihre besondere Tätigkeit zu. Die Kommissionen, am besten aus je 3 Personen bestehend, müssen mindestens je einen Vertreter des Magistrats und des Landrats enthalten.
 - b) In den kreisfreien Städten ernannt der Oberbürgermeister unter Hinzuziehung des Landrats des umgebenden Kreises, ein bis zwei Kommissionen, die wie ad a) zusammengesetzt sind.
 - c) In den übrigen Städten ernannt der Landrat unter Hinzuziehung des Bürgermeisters die wie ad a) zusammengesetzte Kommission.
 - d) Wo in ländlichen Bezirken solche für erwünscht erachtet werden, ernannt sie der Landrat.

Der Zusammentritt erfolgt sofort nach Bekanntgabe dieses Befehls, und werden die Magistrats- bzw. die Landratsämter ersucht, dem stellvertretenden Generalkommando spätestens drei Tage nach Eingang dieser Verfügung den Zusammentritt telegraphisch anzuzeigen.

2. Jeder Wucher, d. h. jede Uebertreibung von Waren und jede Preisbildung von solchen in einer Höhe, die selbst unter Anrechnung der besonderen Verhältnisse des Krieges nicht zu rechtfertigen ist, sei es durch Produzenten, sei es durch Groß- oder Kleinhändler oder durch vermeidbaren Zwischenhandel, ist verboten.

3. Auf den Gütern im Korpsbezirk sind heute überall gute Speisekartoffeln zum Preise von 2,80 bis höchstens 3,00 Mark, stellenweise noch billiger zu haben. Die Spannung zwischen diesen Preisen und den meisten auf den Märkten der Städte geforderten ist fast überall zu groß. Wo Preise gefordert werden, die 3,25 oder höchstens 3,50 Mark übersteigen, hat die Kommission zu prüfen, ob besondere Gründe diese höheren Preise rechtfertigen, wenn nicht, ist der Verkäufer beim Kriegsgericht des Kriegszustandes we-

gen Verstößes gegen Pass. 2 dieser Verfügung zur Anzeige zu bringen.

4. Die Kommissionen haben sich in allen Städten mit den für die örtliche Preisbildung maßgebenden Molkereigenossenschaften in Verbindung zu setzen und mit diesen die Preise für Milch und Butter zu vereinbaren. Es ist dabei der Preis so festzustellen, daß die Molkereigenossenschaften nicht nur in der Lage sind für diesen Preis liefern zu können, sondern daß auch ein ihnen billigerweise zustehender Verdienst gewahrt bleibt. Die Kommissionen haben auch zu beachten, ob seitens der Milchproduzenten zu hohe Milchpreise von den Molkereigenossenschaften gefordert werden, bezw. solche Verkäufer zur Anzeige zu bringen. Die Molkereigenossenschaften haben den Kommissionen vollen Einblick in die Geschäftsführung zu gewähren. Weigern sie sich oder zeigen sie das Bestreben, ihre Produkte anderweitig abzusetzen, so setzen sie sich dem Zwange eines Ausfuhrverbots aus in Höhe des Prozentsatzes der bisher in die Städte gelieferten Milch und Butter.

Wird dies erforderlich, so ist das stellvertretende Generalkommando telegraphisch zu benachrichtigen. Die so bei den Molkereigenossenschaften festgestellten Preise für Milch und Butter dürfen im sonstigen lokalen Kleinhandel an keiner Stelle überschritten werden.

5. Im Kleinhandel für Kolonialwaren, Reis, Mehl, Grieß, Graupen, Kaffee und Surrogate, Schokolade, Zucker und dergl. wie auch bei den zu Markte gebrachten Produkten, wie Eier, Gemüse, Obst und dergl. haben die Kommissionen zunächst durch Stichproben dort, wo die Preise zu hoch erscheinen, in eine Prüfung der Preisbildung einzutreten, ob sie den Verhältnissen entspricht. Wird aber eine nicht begründete Ueberteuering festgestellt, so ist der Verkäufer wegen Verstößes gegen Pass. 2 dieser Verfügung dem Kriegsgericht des Kriegszustandes zur Anzeige zu bringen.

6. Die in ländlichen Bezirken aufgestellten Kommissionen haben nicht nur die Preisbildung in kleinen Verkaufsgeschäften der Dörfer zu kontrollieren, sondern auch zu prüfen, ob die Selbstversorger bei den kleinen Mühlen nicht übervorteilt werden und nicht für eingeliefertes Mahlkorn anderweitig hergestelltes und minderwertiges Mehl erhalten. Auch dies gilt als verbotener Wucher und gelangt zur Anzeige, wie alle auf welchen Gebieten es sei, festgestellten unredlichen und überteuernenden Mägenschaften in Stadt und Land.

7. In besonders schweren Fällen ist beim stellvertretenden Generalkommando die zeitweilige Schließung des Geschäfts zu beantragen.

8. Die Kommissionen haben auch die strikte Beachtung der demnächst zu erwartenden Maßnahmen der Zentralbehörden zu überwachen und Verstöße dagegen zur Anzeige zu bringen.

9. Alle Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

10. Das stellvertretende Generalkommando erwartet eine sorgfältige Zusammensetzung der Kommissionen durch geeignete Personen und eine lebhaftige Tätigkeit derselben.

11. Diese Bestimmungen treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Das stellvertretende Generalkommando behält sich vor, dieselben wieder aufzuheben, sobald sich die von den Zentralbehörden in Aussicht gestellten Anordnungen wirksam erweisen.

Stettin, den 17. Oktober 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments „Königin“.

477)

III. Liste

der im Bereiche des VIII Armeekorps verbotenen Kriegspostkarten und -Bilderbogens.

| Verlag | Bezeichnung der Karte oder des Bilderbogens. |
|--|--|
| Jean Weber. Köln-Rippes, Kem-penerstr. 69. | „Heiße Maronia“ Bittgesang eines jungen Italieners! Melodie: „Sancta Lucia.“ |
| Schaar & Dathe, Kom. Ges. a. Akt., Trier, | Nr. 17. Russischer Kaviar, franz. Sedt, dazu noch deutsche Hiebe, ei wie das schmeckt. |
| | Nr. 19. „Na Peter, wo willst du denn hin? Ich will nach Paris, mein Gaul nach Petersburg.“ |
| Karl Behz, Aachen, (Egl. Pol. Sekretär). | „Er hat's schon gerochen, auch Fleisch ist am Knochen.“ Nr. 1 B. 3. |
| | „Wenn die Liebesgaben kommen, werden sie im Sturm genommen.“ Nr. 2 B. 3. |
| | „Mit besonders froher Miene, sitzt er hier in der Kantine.“ Nr. 3 B. 3. |
| | „Bestern war ein schönes Fest, heute sitzt er im Arrest.“ Nr. 4 B. 3. |
| | „Auf einsamen Posten, die Liebe muß rosten.“ Nr. 5. B. 3. |
| | „Für die schwarzen Menschenfresser ist nicht spitz genug das Messer.“ Nr. 6 B. 3. |

Carl Beh, Aachen, Königl. Pol.
Sekretär

„So soll einer mal probieren, das Gewehr zu präsentieren.“ Nr. 7 B. Z.
 „Abends geht der Nasenstüber nicht zur Offensive über.“ Nr. 8 B. Z.
 „Stets steht er vorm Schlafen, Gott England zu strafen.“ Nr. 9 B. Z.
 „Ach, das Kriegsbrot sonst so kräftig, treib heraus ihn mitter
 näch t ich.“ Nr. 10 B. Z.
 „Für des Durstes Angewöhnung, zu geringe ist die Löhnung.“ Nr. 1 B. Z.
 „Donnerwetter, sapperlot, ist die Schwiegermutter tot.“ Nr. 12 B. Z.
 „Graziös und mit Manieren sieht man wüchtig ihn marschieren.“ Nr. 13 B. Z.
 „Auf der Straße durch und durch, fühlt er sich als Hindenburg.“
 Nr. 14. B. Z.
 „Feldmarschmächtig ausgerüstet, wie ein Marschall er sich brüstet.“ Nr. 15 B. Z.
 „Ach das holde Schätzelein, schidet tausend Küsse ein.“ Nr. 16. B. Z.
 „Jedes Bönchen hat sein Lönchen.“ Nr. 17 B. Z.
 „Ei da kommt ein Zeppelin, der bringt was nach England hin.“
 Nr. 18 B. Z.
 „Stolz wird es die Brust wohl zieren, na, da kann man gratulieren.“
 Nr. 19 B. Z.
 „Sie, Ha hoppssassa, morgen ist der Urlaub da.“ Nr. B. Z.

Coblenz, den 21. Oktober 1915.

Von seiten des stellv. Generalkommandos VIII. Armeekorps
Der Chef des Stabes.

478) Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat am 19. August d. Js. unter § 896 der Protokolle beschlossen, die Bestimmungen in Teil III Nr. 4 der Anleitung für die Zollabfertigung, betreffend Forstwirtschaftserzeugnisse, die außer nach dem Gewichte auch nach dem Festmeterinhalt verzollt werden können, durch neue mit dem 1. Januar 1916 in Kraft tretende Bestimmungen zu ersetzen. Diese Bestimmungen sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 370 abgedruckt sowie auch im Zentralblatt der Preussischen Verwaltung über Zölle und indirekte Steuern S. 189. Sie können bei den Zollstellen eingesehen werden.

Stettin, den 28. Oktober 1915.

Königliche Oberzolldirektion.

479) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken, sowie des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird am 11. November 1915, vormittags 9 Uhr in unserem Geschäftslokale, Augustaplatz Nr. 5, die Auslosung von 4 und $3\frac{1}{2}\%$ Pommerschen Rentenbriefen unter unserer Leitung im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars öffentlich stattfinden.

Köslin, den 25. Oktober 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Kirchenältesten Wilhelm Ramlow zu Sorenbohm und Hermann Last zu Ulkratow aus Anlaß ihrer Amtsniederlegung das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber zu verleihen geruht.

Der Ober-Regierungsrat Engeltamp aus Breslau ist an die Generalkommission zu Frankfurt a. O. versetzt und mit der Stellvertretung des Generalkommissions-Präsidenten in Behinderungsfällen betraut worden.

Bermischte Nachrichten.

480) Der Händlerin Amalie Hübner zu Kleinküdde ist der ihr diesseits am 11. Januar 1915 für 1915 erteilte Wandergewerbe- und Gewerbechein Nr. 980/971 zum Handel mit Fischen angeblich verloren gegangen. Wir haben ihr ein Duplikat jenes Scheines erteilt und erklären die erste Ausfertigung für ungültig.

Köslin, den 29. Oktober 1915.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.

Sonderblatt

zu Stück 45 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 10. November 1915.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den
am 9. November d. Js. in Neustadt Wpr. Kr. Neustadt
am 11. November d. Js. in Kölln Kr. Neustadt
am 16. November d. Js. in Sieratowiz Kr. Karthaus
am 23. November d. Js. in Strepsch Kr. Neustadt
stattfindenden Biehmärkten ist verboten.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Biehseuchengesetzes bestraft.

Danzig, den 4. November 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Stute.

Bekanntmachung.

Es ist dringend erforderlich, den Genuß von Speisefett aller Art noch weiter einzuschränken, um einem etwaigen Mangel vorzubeugen.

Ich bestimme deshalb auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des 17. Armeekorps für die Dauer des Kriegszustandes:

1. Sämtliche Empfänger von Deputat in Stadt und Land dürfen das ihnen vertraglich zustehende Deputat an Butter, Schmalz oder Speisefett nur noch in Höhe von 50 vom Hundert erhalten.
2. Die in Deputat stehenden Saisonarbeiter dürfen von jetzt ab nur 25 Gramm Fett für den Tag und den Kopf erhalten.
3. Anstelle der wegfallenden Fettmengen sind die Deputatempfänger durch Geld oder durch Bewährung von Marmelade, Muß, Honig oder Syrup zu entschädigen.

Zu widerhandlungen gegen die Verbote zu 1 und 2 sowie die Aufforderung oder Anreizung zu solchen Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Für die Festungsbezirke der

Gouvernements Braubenz und Thorn und der Kommandanturen Danzig, Marienburg, Kulm, ergehen besondere Verordnungen.

Danzig, den 2. November 1915.

Das stellvertretende Generalkommando
XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.
v. Schack, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Ich verordne hiermit für den Bezirk des 2. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche den im Deutschen Heer und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unzweifelhaft erkennbar sind, oder sich ausweisen, nur an Personen verkauft werden, welche nachgewiesenermaßen im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

Gewerbetreibenden (Militäreffekten-Händlern, Schneidern usw.), welche dieses Verbot unbeachtet lassen, wird im Interesse des Heeres usw. und der öffentlichen Sicherheit der Geschäftsbetrieb geschlossen werden.

Stettin, den 1. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des 2. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,
General der Kavallerie a la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Bekanntmachung

betreffend

**Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung
und Meldepflicht von rohen Häuten
und Fellen.**

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zu widerhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bekannt-

machung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) oder nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Grobviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:

| | |
|----------|---------------|
| grün | 10 Kilogramm, |
| salzfrei | 9 Kilogramm, |
| trocken | 4 Kilogramm, |

b) das ganze aus militärischen Schlachtungen stammende Gefälle von Schlachttieren aller Art,

c) das in den besetzten feindlichen Gebieten und den Stappen- und Operationsgebieten gewonnene Gefälle von Schlachttieren aller Art und Pferden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern, nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, vermindert, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

***) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Kalben verbleibt oder übergeht.

†) Die Liste der zugelassenen Großhändler ist bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion C. 2, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10 erhältlich. Sie wird von Zeit zu Zeit durch die Fachpresse veröffentlicht.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Veräußerungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

a) von einem Schlächter ***) , der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning) ist, an die Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning) innerhalb einer Woche nach dem Fallen der Haut oder des Felles;

b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning) ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb vier Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;

c) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle übersteigt, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler †);

d) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle nicht übersteigt, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler);

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning), die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an oder durch diesen Verband, andernfalls an einen zugelassenen Großhändler;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 4);

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 4);

h) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn dem Abnehmer gleichzeitig eine Rechnung über die gelieferten Häute oder Felle übergeben wird.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten; insbesondere der Ankauf von Häuten oder Fellen durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 4.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstr. 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstr. 46.

§ 5.

Behandlung der Häute und Felle.

Verboten ist jede Verfüzung über die beschlagnahmten Häute oder Felle, wenn nicht die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln. Nach der Entfernung der etwa noch anhaftenden Fett- und Fleischteile ist unverzüglich nach dem Erkalten das Gewicht der Haut oder des Felles festzustellen. Diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist in unverfälschter Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blechmarke oder durch Stempelaustrich) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dunges sachmännlich zu schätzen. In dem Gewichtsverzeichnis ist sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichts sich ergebende Reingewicht (Grüngewicht) aufzuführen. Sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen ist jede Haut oder jedes Fell vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Im übrigen hat jeder Verwahrer die Haut oder das Fell pfleglich zu behandeln.

b) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis des von ihm im vorhergehenden Monat gesammelten Gefälles nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Zunung), die einem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den Verband einzureichen.

d) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Zunung), die keinem Verbands angehört, hat bis zum 2. Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

e) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum zehnten Tage eines jeden Monats die Gewichtsverzeichnisse des im vorhergehenden Monat gemeldet erhaltenen Gefälles nebst Rechnungen darüber in der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 6.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 3 und 5 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht

hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum 20. Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 7.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie aus den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle ist beschlagnahmt. Seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Gestattet ist der Bezug derartigen Gefälles nur von der Verteilungsstelle (§ 4).

Ausländisches Gefälle.

§ 8.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jede Gerberei innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihr oder ihrem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Säuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Säute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung der Gefässer.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefässer, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind die am 23. November 1914 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Beschlagnahmever-

fügung über Großviehhäute, sowie die Nachträge zu ihr aufgehoben.

Stettin, den 10. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des 2. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten Bereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Braubenz, Thorn, Kulm, Marienburg, am 10. November 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden XVII. Armeekorps.

gez. v. o n S c h a d, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braubenz.

J. B. gez. v. H e n n i g s, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. B ü n a u, Generalmajor.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. B e r s t e i n, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. P f u e l, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. F r h r. v. R e c h e n b e r g, Generalmajor.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Köslin.

Stück 46.

Köslin, den 13. November

1915

Inhalt. Inhalt der Gesefamml.ung, S. 379. — Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs, S. 379. — Beginn der Turm- und Schwimmlehrerinnenprüfung in Spandau, S. 380. — Zulassung der an der Landesfrauenarbeitschule in Dessau ausgebildeten Handarbeitslehrerinnen zum Besuche der Gewerbeschulehrerinnen-Seminare, S. 380. — Ziehungstag der Wertlotterie des Schlesiſchen Vereins für Pferdezuſcht in Breslau, S. 380. — Anerkennung der Chausſeeſtrecke Wendisch Tychow nach Reblin als Kunſtſtraße, S. 380. — Behandlung geſchlechtskranker Perſonen, S. 381. — Verbot des Vertriebes und Haltens von Flugſchriften, S. 382. — Verbot des Verlaſſens des Inlandes ſeitens der ruffiſchen Arbeiter, S. 381. — Verbot des Vertriebes und Haltens von Flugſchriften, S. 382. — Nachtrag zum Statut der ruffiſchen Arbeiter, S. 381. — Vergütungen und Zinſen für Kriegeſleistungen, S. 384. — Ausreichung von Zinſſcheinen der Pomm. Provinzialanleihe, S. 383. — Wegeeinziehung in Boiſſin, S. 383. — Personal-Nachrichten, S. 385. — Verſammlung der Pommernſchen landwirtsſchaftlichen Berufsgenoffenſchaft, S. 385.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verſüßtert, verſündigt ſich am Vaterlande und macht ſich ſtrafbar.

Inhalt der Geſef-Sammlung.

Nr. 45. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung eines Entwässerungsgrabens in der Landgemeinde Berlin-Pantow, S. 149. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von der Stadtgemeinde Königshütte D.=S. beabſichtigten Anlegung eines Volksparkes auf dem Gelände der Gemarkung Chorzow, S. 149. — Bekanntmachung der nach dem Geſef vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlaſſe, Urkunden uſw., S. 150.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

481) Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (R.=G.=Bl. S. 723).
Gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs (R.=G.=Bl. S. 723) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes beſtimmt:

I. Allgemein.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung ſind

die Landkreiſe. Die Gemeindeverfaſſungsgelſef und die Kreisordnungen beſtimmen, wer als Gemeinde und als Vorſtand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen iſt; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgeſtellt.

Festſetzungen oder Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 der Verordnung können durch den Vorſtand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes erlaſſen werden.

II. Im einzelnen.

Zu § 1. Die Höchſtpreisfestsetzungen bedürfen der Zuſtimmung des Regierungspräſidenten, im Gebiete des Zweckverbandes Groß Berlin des Oberpräſidenten.

Bei der Festſetzung der Höchſtpreise können die Gemeinden beſtimmen, was als Kleinhandel im Sinne dieſer Preisfestsetzungen anzusehen iſt.

Zu § 2. Bis zu welchem Lebensalter Kinder vorzugsweiſe berückſichtigt werden müſſen, beſtimmen die gemäß § 4 vom Reichskanzler gegebenen Vorſchriften.

Zu § 6. In wirtsſchaftlich zuſammenhängenden Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken wird ſich eine einheitliche Regelung der Milchpreise empfehlen, um Stockungen in der Verſorgung zu vermeiden.

Die Kommunalauſſichtsbehörden wollen hiernach auch ihrerſeits prüfen, wo Vereinigungen nach Abſ. 1 zweckmäßig erſcheinen und die erforderlichen Verhandlungen einleiten,

Der Festsetzung verschiedener Preise innerhalb eines Vereinigungsgebietes oder Kommunalverbandes mit Rücksicht auf die Zufuhrkosten stehen keine Bedenken entgegen; z. B. wird in ländlichen Bezirken der Preis in solchen Städten, welche auf die Zufuhr vom Lande angewiesen sind, höher bemessen werden müssen, als für die Abgabe vom Erzeugungsorte. Andererseits ist dafür Sorge zu tragen, daß nicht den auf den Ankauf von Milch angewiesenen Teilen der Landbevölkerung diese Möglichkeit durch unrichtige Preisfestsetzung erschwert wird.

Der Zweck der Verordnung ist, an allen Orten die Milchversorgung derjenigen Bevölkerungsteile zu sichern, die ihrer am meisten bedürfen, und vor allem den Nachwuchs des deutschen Volkes gesund und kräftig zu erhalten. Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände haben daher nicht nur auf die Preise, sondern auch auf die sachgemäße Durchführung der Verbrauchsregelung ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Besonders wird noch darauf verwiesen, daß unsere, auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 545) erlassene Anordnung vom 18. Oktober d. Js. in vollem Umfange aufrecht erhalten bleibt.

Zu § 9. Diese Ausführungsanweisung tritt am 12. November 1915 in Kraft.

Berlin, den 9. November 1915.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: G e p p e r t.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**

J. A.: Graf v o n K e y s e r l i n g k.

482) Bekanntmachung.

Die nächste Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung an der königlichen Landesturnanstalt in Spandau wird am Montag, den 20. März 1916 beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 pp. — (3. Bl. S. 157) weise ich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur Bewerberinnen zugelassen werden, die in der Provinz Brandenburg oder in einer Provinz wohnen, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die Anträge durch besondere Verhältnisse z. B. durch den Ort der Ausbildung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 10. Januar 1916, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zum 10. Januar 1916 anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit

ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Besuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum erstenmale zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrfähigkeit beizubringenden Unterlagen müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Das ärztliche Zeugnis muß am Schluß zum Ausdruck bringen, daß die Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Die Bescheinigung über die Turn- oder Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Besuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

**Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.**

483) Ich genehmige, daß die an der Landesfrauenarbeitschule „Herzogin Antoinette“ in Dessau ausgebildeten und geprüften Handarbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen zum Besuche der preussischen Gewerbeschullehrerinnen-Seminare zugelassen werden, sofern sie im übrigen den Aufnahmebedingungen entsprechen. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft bis Ostern 1912.

Sie wollen diesen Erlaß durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntnis bringen.

Berlin, den 15. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: D ö n h o f f.

484) Die Ziehung der Wertlotterie des Schlesiens Vereins für Pferdezucht und Pferderennen in Breslau ist vom 22. Dezember d. Js. auf den 9. Februar 1916 verlegt worden.

Köslin, den 10. November 1915.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

485) Die im Kreise Schlawa gelegene Chausseestrecke von Wendisch-Tychow über Besow — Egsow — Groß-Schlönwitz und Klein-Runow nach Alt-Reblin mit Abzweigung nach Franzen und Bahnhof Schlönwitz ist als Kunststraße anerkannt worden.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 19. Dezember 1887 (Amtsblatt S. 362) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß das Geleß wegen des

Verkehrs auf den Kunststraßen vom 20. Juni 1887 (B. S. S. 301 ff.) auch auf die vorgenannte Kunststraße Anwendung findet.

Stettin, den 6. November 1915.

Der Oberpräsident.

v. Waldow.

486) Bekanntmachung.

Nachdem es sich gezeigt hat, daß die Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos vom 27. Juli 1915 den Zweck, die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten zu verhindern, nicht erreicht hat, sind schärfere Maßnahmen erforderlich, um diese die Volksgesundheit gefährdenden Mißstände zu beseitigen.

Ich bestimme daher auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bezirk des 2. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

1. Nichtärzte, welche geschlechtskrank Personen behandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.
2. Jede Person, die geschlechtskrank ist und sich trotzdem dem äußeren Verkehr hingibt, obwohl sie weiß, daß sie geschlechtskrank ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.
3. Jede Person, die sich als geschlechtskrank erweist, hat zu dulden, daß sie in einem öffentlichen Krankenhaus untergebracht wird. Die Polizeiverwaltungen haben in dieser Hinsicht das Weitere zu veranlassen.

Stettin, den 16. Oktober 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des 2. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

487) Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des 2. Armeekorps folgendes:

Der Vertrieb und das Halten nachbenannter polnisch-amerikanischer Zeitungen:

- „Narod Polski“ in Chicago,
- „Telegraf“ in Chicago,
- „Bicz Bozyn“ in Chicago,
- „Gazeta Polska Narodowa“ in Chicago,
- „Telegramm Codzienny“ in New-York,
- „Gwiazda Polarna“ in Stevens Point (Wisc.),
- „Pobudka“ in Boston (Mass.),
- „Patriota“ in Philadelphia,
- „Narodowiec“ in Cleveland (Ohio),
- „Wiarus“ in Winona (Minn.),
- „Reford Codzienny“ in Detroit (Mich.),
- „Dziennik Ludowy“ in Detroit (Mich.),
- „Gasto Polskie“ in Pittsburg,
- „Nowiny Telegramne“ in San Antonio,
- „Dziennik dla Wszystkich“, Buffalo,
- „Niedzielną Kurjer Polski“ in Milwaukee,

„Gwiazda Polarna“, „Boniec Polski“ und „Przyjaciół Ludu“, ebenfalls polnisch-amerikan. Zeitungen,

- „Trybuna Polska“=Lausanne (Schweiz),
- „Dziennik Chicagoski“ in Chicago,
- „Kurier Polski“ in Milwaukee,
- „Dziennik Ludowy“ in Chicago,
- „Diabet“, Chicago,
- „Dziennik Polski“ in Detroit (Mich.),
- „Sokol Polski“ in Pittsburg,
- „Zgoda“ in Chicago,
- „Gazeta Polski“ in Chicago,
- „Obudowanie Polski“ in Milwaukee,
- „Polonia“ in Chicago,
- „Gazeta Katolicka“ in Illinois,
- „Straz“ in Scranton,

sowie der schweizerischen Zeitungen

- „Baseler Vorwärts“, „Die neue Tribüne“ (Zürich),
- „Berner Tagwacht“, „Volksrecht“ und der „Gazette de Lausanne“,

welche in hohem Maße deutschfeindliche und lügenhafte Artikel bringen, wird im Bezirk des 2. Armeekorps verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr geahndet.

Stettin, den 29. Oktober 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des zweiten Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

488) Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) verordne ich für den Bezirk des 2. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

§ 1.

Allen russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftighin verboten, rechtswidrig das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge nicht gebundenen weiblichen und im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen Arbeiter, welche im Besitz einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind und den für die Ueberschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen.

§ 2.

Sämtliche russischen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Besuch des sonn- oder festtäglichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 3.

Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Legitimationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die säumigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Untertunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuziehende, erforderlichenfalls von seiner Kautions in Abzug zu bringende Entschädigung von 0,70 M. pro Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruches erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre, andernfalls mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruches nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bezw. Gutsbezirk vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 5.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Die früher ergangenen Befehle werden, soweit sie diesem Befehl widersprechen, gleichzeitig aufgehoben.

Stettin, den 30. Oktober 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff.

General der Kavallerie, à la suite Kürassier-Regiments Königin.

489) Bekanntmachung.

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche den im Deutschen Heer und in der kaiserlichen Marine gebräuchlichen gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unzweifelhaft erkennbar sind, oder sich ausweisen, nur an Personen verkauft werden, die nachgewiesenermaßen im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

Bewerbetreibenden (Militäreffektenhändlern, Schneidern, Althändlern usw.), die dieses Verbot unbeachtet lassen, wird im Interesse des Heeres usw. und der öffentlichen Sicherheit der Geschäftsbetrieb geschlossen werden.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 6. November 1915.

Das stellvertretende Generalkommando XVII. Armeekorps.

gez. v. o n S c h a d, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

J. B. gez. v. H e n n i g s, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. G e r s t e i n, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. P f u e l, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. v. R e c h e n b e r g, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. B ü n a u, Generalmajor.

490) Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimmte ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des 2. Armeekorps mit Ausschluß der Festung Swinemünde folgendes:

Der Vertrieb und das Halten nachbenannter Flugschriften:

1. „Das Papsttum und der Weltfriede“ von Berichtsassessor Dr. Hans Wehberg,

2. sämtliche im Verlag „Neues Vaterland“, Berlin W. 50 (L. Jaunack), erschienenen und noch erscheinenden Flugschriften,

3. „Die sozialdemokratischen Frauen und der Krieg“ von Luise Biek, Verlag J. S. W. Dieß Nachf., Stuttgart

wird verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Stettin, den 2. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des 2. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

491) N a c h t r a g

zum Statut der Althammerer Entwässerungsgenossen-
schaft in Althammer, Kreis Lauenburg.

Das von dem Herrn Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten am 7. Januar 1913 genehmigte
Statut erhält folgenden Nachtrag:

§ 3a.

Die Genossenschaft kann, soweit es von den Grund-
stückseigentümern beantragt wird, die zur zweckent-
sprechenden Ruhbarmachung der Melioration erforder-
lichen Folgeeinrichtungen, wie Umbau, Düngung und
Besamung von Wiesen und Weiden usw. nach einem
von dem Vorstände des Meliorationsbauamtes geneh-
migten Plan für den Antragsteller ausführen lassen.

Falls die Genossenschaft die Folgeeinrichtungen
ausführt, ist es ihre Aufgabe die für erste Instand-
setzung der Flächen sowie für die Beschaffung der ge-
meinsamen Wiesenkulturgerätschaften, ferner für die erste
Düngung, Neuansaat usw. notwendigen Geldmittel als
genossenschaftliches Darlehn aufzunehmen. Jeder an
diesen Folgeeinrichtungen beteiligte Genosse hat die von
Ihr für seine Folgeeinrichtungen verwendeten Beträge
in Form von besonderen Zuschlägen zu den Genossen-
schaftslasten zu erstatten.

Die Genossen sind verpflichtet, die durch Folge-
einrichtungen kultivierten Flächen solange ordnungs-
mäßig zu unterhalten bis die dafür verwendeten Be-
träge getilgt sind oder sie das Geld der Genossenschaft
bar zurückerstatten haben. Kommen die Genossen ihrer
Verpflichtung nicht nach, so können sie vom Vorstände,
nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, hierzu
durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum
Betrage von 30 M. angehalten werden. Haben auch
diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand berechtigt und
auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die
notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen durch Dritte
ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von

dem betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungs-
zwangsverfahrens einzuziehen.

Erhalten Genossen zu den Folgeeinrichtungen Bei-
hilfen aus öffentlichen Fonds, so sind sie gleichfalls
verpflichtet, die Anlagen ordnungsmäßig zu unterhalten,
nötigenfalls kann gegen die Säumigen mit den gleichen
Zwangsmassregeln wie vorher erwähnt, vorgegangen
werden. Verkauft ein Genosse seine durch Folgeein-
richtungen kultivierte Fläche oder Teile derselben vor
Ablauf von 15 Jahren, so hat er zunächst auf Ver-
langen der Genossenschaft ihr die noch rückständigen
Beträge für die Ausführung der Folgeeinrichtungen
in bar zurückzuerstatten, ferner hat er den nach Ver-
hältnis des Beitragsmaßstabes auf seine Fläche ent-
fallenden oder ihm direkt zugewendeten Teil der Bei-
hilfen an die Genossenschaft zurückzuzahlen.

Auf Grund des § 276 des Wassergesetzes vom
7. April 1913

genehmigt.

Köslin, den 6. November 1915.

Der Regierungspräsident.

492) B e k a n n t m a c h u n g.

Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den
**Pommerschen 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ igen Provinzialanleihe-
scheinen I. Ausgabe von 1884** für die 10 Jahre
vom 1. Oktober 1915 bis Ende September 1925
werden von der **Provinzialhauptkasse in Stettin**,
Luisenstraße 28, Eingang Königsplatz werktäglich von
9 bis 12 Uhr vormittags ausgereicht.

Die der alten Zinscheinreihe beigedruckten, zur
Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Anweisungen
sind der genannten Kasse mit einem Verzeichnis zu
übergeben, zu welchem Formulare kostenlos in der Kasse
zu haben sind. Fehlt die Anweisung, so muß der An-
leihechein mittels besonderen Schreibens vorgelegt
werden.

Die Ausreichung der Zinscheine nach auswärts
erfolgt auf Gefahr und Kosten des Einsenders der
Anweisungen durch die Post unter voller Wertangabe,
sofern der Einsender nicht Einschreibsendung oder etwas
anderes verlangt.

Stettin, den 4. November 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

493) B e k a n n t m a c h u n g.

Da gegen die beabsichtigte Einziehung der in meiner
Bekanntmachung vom 10. September 1915, Amtsblatt
Stück 39 S. 327 näher bezeichneten Wegestredes in der
Bemerkung Boiffin Einsprüche nicht erhoben worden
sind, wird dieselbe gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes
vom 1. August 1883 hiermit dem öffentlichen Verkehr
entzogen.

Raffin, den 5. November 1915,

Der Amtsvorsteher.

Wilde.

Bekanntmachung

494)

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) werden die Inhaber der für nachstehende Gemeinden (Gutsbezirke) ausgestellten Anerkenntnisse über Vergütung für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes (Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Furage) in den Monaten August, September, Oktober 1914 hiermit öffentlich aufgefordert, letztere behufs Empfangnahme der Vergütung und Zinsen bei den nachstehend genannten Kassen vorzulegen.

Die Auszahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkenntnisse gegen Quittungsleistung und Rückgabe der bezüglichen Anerkenntnisse.

Der Zinsenlauf hört mit Ende November 1915 auf.

| Die einzulösenden
Vergütungsanerkenntnisse sind
ausgestellt für | Die Ver-
gütungsan-
erkenntnisse
lauten über | | Vergütung
für Leistungen im
Monat | Zinsbetrag für | | | | | | Die Vergütungs-
anerkenntnisse sind
einzulösen bei | |
|---|---|-----|---|----------------|---------|--------|----------------------------|-----|----|--|---------------------------|
| | M. | Pf. | | Septbr. | Oktober | Novbr. | bis einschl. November 1915 | | | | |
| | | | | 1914 | 1914 | 1914 | M. | Pf. | M. | | Pf. |
| Gem. Neudamerow Kreis Stolp | 94 | 87 | August 1914 | 4 | 74 | | | | | | Kreiskasse Stolp |
| Gem. Darßin | 144 | 46 | " " | 7 | 22 | | | | | | " |
| " " | 47 | 36 | September | | | 2 | 21 | | | | " |
| Gut " " | 47 | 36 | " " | | | 2 | 21 | | | | " |
| Gut Darßow | 19 | 92 | August | 1 | -- | | | | | | " |
| Gemeinde Mückrow | 154 | 87 | " " | 7 | 74 | | | | | | " |
| Gut Poganiß | 4 | 27 | " " | -- | 21 | | | | | | " |
| " Großruhnow | 17 | 07 | " " | -- | 85 | | | | | | " |
| " Wend.Karstniß | 108 | 13 | " " | 5 | 41 | | | | | | " |
| " Bangerske | 5 | 69 | " " | -- | 29 | | | | | | " |
| " Muttrin | 227 | 06 | " " | 11 | 35 | | | | | | " |
| Gem. Stolpmünde | 12 | 01 | " " | -- | 60 | | | | | | " |
| " " | 50 | 14 | September | | | 2 | 34 | | | | " |
| " " | 3 | 34 | Oktober | | | | | -- | 14 | | " |
| " Soßow | 5 | 58 | August | -- | 28 | | | | | | " |
| " Schürow | 2 | 85 | " " | -- | 14 | | | | | | " |
| " Schmolßin | 3 | -- | " " | -- | 15 | | | | | | " |
| " Sageriß | 258 | 11 | " " | 12 | 91 | | | | | | " |
| " Blowiß | 2 | 37 | Oktober | | | | | -- | 10 | | " |
| Gemeinde Deutsch Puddiger
Kreis Schlawe | 130 | 51 | August | 6 | 53 | | | | | | Kreiskasse Schlawe |
| " Karwiß | 86 | 73 | " " | 4 | 34 | | | | | | " |
| " Malchow | 86 | 73 | " " | 4 | 34 | | | | | | " |
| " Wusterwiß | 131 | 44 | " " | 6 | 57 | | | | | | " |
| " Schlawe | 8389 | 60 | " " | 419 | 48 | | | | | | " |
| Gut Kufferow | 4 | 98 | Oktober | | | | | -- | 22 | | " |
| Gut Wartekow | | | " " | | | | | | | | " |
| Kreis Kolberg-Röðlin | 141 | 62 | August | 7 | 08 | | | | | | Kreiskasse Kolberg |
| Gem. Kl. Pöbloth | 135 | -- | " " | 6 | 75 | | | | | | " |
| " Kowanz | 316 | 26 | " " | 15 | 81 | | | | | | " |
| " Bodenhagen | 255 | 01 | September | | | 11 | 90 | | | | " |
| " Bodenhagen | 135 | 43 | Oktober | | | | | 5 | 87 | | " |
| " Lauenburg Kreis Lauen-
burg | 3603 | 27 | August | 180 | 16 | | | | | | Kreiskasse Lauen-
burg |

Röðlin, den 10. November 1915.

Der Regierungspräsident.

Personal-Nachrichten.

Dem Rentmeister Schönhardt in Dramburg ist der Charakter als Rechnungsrat Allerhöchst verliehen worden.

Der Rittergutsbesitzer Ewest in Zadenzin ist zum Amtsvorsteher und der Mühlenbesitzer Heyer in Zadenzin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk Sassin, Kreis Lauenburg ernannt.

Bermischte Nachrichten.

495) Gemäß § 9 der Satzung wird die ordentliche (neunte) Genossenschaftsversammlung der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

**auf Dienstag, den 14. Dezember 1915,
nachmittags 2 Uhr nach Stettin, Landes-
haus, Luisenstr. Nr. 28,**

berufen.

Tagesordnung.

1. Erteilung der Entlastung für die Rechnungen der Haftpflichtversicherungsanstalt der Pommerischen land-

wirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1913.

2. Erteilung der Entlastung für die Rechnungen der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1913.
3. Beschlußfassung über die Anstellung von verabschiedeten Offizieren bei der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
4. Entgegennahme geschäftlicher Mitteilungen (Jahresberichte für das Jahr 1914).

Stettin, den 26. Oktober 1915.

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Graf von Behr-Behrenhoff.

The first part of the paper
 is devoted to a general
 introduction of the subject
 and a statement of the
 objects of the present
 investigation.

The second part of the paper
 contains a detailed account
 of the experiments which
 have been made, and the
 results which have been
 obtained.

The third part of the paper
 is devoted to a discussion
 of the results, and an
 attempt is made to explain
 the phenomena which have
 been observed.

The fourth part of the paper
 contains a summary of the
 results, and a few
 concluding remarks.

Sonderblatt

zu Stück 46 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 15. November 1915.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (R.-Ges.-Bl. S. 760) über Änderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (R.-Ges.-Bl. S. 711) bestimmen wir:

der Oberpräsident kann für den Umfang der Provinz oder für einzelne Teile der Provinz bestimmen, daß die Anordnung wegen Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf von Kartoffeln auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kartoffelanbaufläche als ein Hektar zulässig ist.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.
Im Auftrage: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen, und Forsten.
Im Auftrage:
Graf von Keyserlingk.

Betrifft: Kraftwagenverkehr.

Bezug: Stellvertr. Generalkommando vom 9. 10. 15. — IIb Nr. 46574.

Ziffer 6 der angezogenen Verfügung erhält folgenden Zusatz:

„Privatkraftwagen bedürfen zum Grenzübertritt in das Gebiet des Generalgouvernements Warschau in allen Fällen eines Beileitscheines des Generalgouvernements.“

Alle bisher für Gebietsteile des Generalgouvernements ausgestellten Beileitscheine und Ausweise zur Benutzung von Kraftwagen sind ungültig.

Um entsprechend weitere Veranlassung und Bekanntgabe in den Amtsblättern wird ersucht.

Danzig, den 2. November 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden XVII. Armeekorps.
v. S ch a d , General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Der Inspektion des Kraftfahrwesens wird oft mitgeteilt, daß Kraftwagenbereifung, welche der am 16. Mai 1915 ergangenen Beschlagnahmeverfügung unterliegt, ihr noch nicht angezeigt worden sei. Ferner sind der Inspektion des Kraftfahrwesens die Meldeböcher über vorhandene Gummibereifung vielfach ohne Unterschrift und mit mangelhafter Ortsangabe oder ohne solche sowie in ganz unleserlicher Schrift eingereicht worden, sodaß die Bearbeitung der Böcher ausgeschlossen ist. Soweit die Meldeböcher vorschriftsmäßig und in lesbarer Schrift eingereicht wurden, sind die Besitzer bereits aufgefordert, die Bereifung an die Kraftwagendepots einzusenden. Es haben daher alle Behörden, Fabriken, Firmen, Personen usw., die noch der Beschlagnahme unterliegende Bereifung besitzen oder auch nur in Verwahrung haben und zur Ablieferung noch nicht aufgefordert wurden, diese unter Angabe von Zahl, Art und Dimension sofort der Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg anzuzeigen u. U. erneut anzuzeigen. Die Meldung muß Wohnort, Straße, Nr., Kreis und Unterschrift in deutlicher Schrift enthalten. Die Unterlassung der sofortigen nachträglichen Anmeldung aller noch vorhandenen und noch nicht abgeforderten, sowie der sofortigen Anmeldung aller noch etwa in

Zugang kommenden Bestände wird unnachsichtlich gerichtlich verfolgt und mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. geahndet. Die verschwiegenen Stücke können als dem Staate verfallen erklärt werden.

Der Beschlagnahme unterliegen nach den Bestimmungen vom 16. 5. 15. — B I 622/4. 15 K. R. J. A. — ganz gleich, ob bereits vorhanden oder nachträglich hinzugekommen, oder ob neu oder gebraucht:

1. sämtliche Vorräte an Vollreifen, Decken und Schläuchen,
2. sämtliche Reserven an Vollreifen, Decken und Schläuchen,
3. die Bereifung an Kraftfahrzeugen, welche nicht erneut zugelassen sind.

Ausgenommen sind nur diejenigen Stücke, welche von der Inspektion des Kraftfahrwesens auf Antrag der Besitzer bereits freigegeben sind, sowie die auf den laufenden Rädern eines erneut zugelassenen Wagens befindliche Bereifung; dagegen nicht jegliche Reservebereifung, sofern sie nicht ausdrücklich von der Inspektion freigegeben ist.

Danzig, den 11. November 1915.

Das stellvertretende Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

v. Schad, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des II. Armeekorps:

Stettin, den 13. November 1915.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos II. Armeekorps

Der Chef des Stabes.

S n e t h l a g e, Oberst z. D.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 47.

Köslin, den 20. November

1915

Inhalt. Inhalt der Gesetzsammlung und des Reichsgesetzblattes, S. 387. — Zulassung von Äzetylenbeleuchtungsapparaten der Firma Pittinski in Woltersdorf-Ludenwalde, S. 388. — Verbotene Kriegspostkarten, S. 388. — Verbot des gewerbmäßigen Einkaufs von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, S. 388. — Ziehung der Gegenstandslotterie des Volksheilstättenvereins vom Roten Kreuz, S. 388. — Viehzählung am 1. Dezember d. J., S. 388. — Marktpreistabellen, S. 389. — Durchschnittsmarktpreise der Normalmarktorde, S. 389. — Vorbereitung der Bildung einer Genossenschaft zur Melioration der Wiesen am Splittbach und in der langen Wölfe zu Reinfeld, S. 389. — Desgl. zur Regulierung der Rabue im Kreise Dübliß, S. 390. — Vernichtung ausgeloster Pommerischer Rentenbriefe, S. 390. — Auslosung Pommerischer Rentenbriefe, S. 391. —

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Nr. 44. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Hochwasserprofils des Rheins bei Büderich, S. 145. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau des in der Gemarkung Bischmisheim im Landkreis Saarbrücken belegenen Niederwegs, S. 146. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der von der Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack geplanten Drahtseilbahn, S. 146. — Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Knappschäfts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, S. 147. — Bekanntmachung der nach dem Befehle vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 147.
- Nr. 46. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erweiterungsbau der Privatanbahn für die Fabrikanlagen der Farbwerke vormals Meister Lucius und Brüning in Höchst (Main). Vom 4. November 1915. S. 151.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

- Nr. 148. Bekanntmachung über die Regelung der Butter-

preise, S. 689. Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915. S. 691.

- Nr. 149. Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf. S. 705.
- Nr. 150. Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von der Sperre feindlichen Vermögens. S. 707.
- Nr. 151. Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. S. 709. Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915. S. 710.
- Nr. 152. Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise. S. 711. Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs. S. 714. Bekanntmachung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise. S. 716. Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung. S. 718.
- Nr. 153. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915. S. 719.
- Nr. 154. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. S. 721.

Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelstärkerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915. S. 722.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

496) Auf Antrag der Technischen Aufsichts-Kommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in zwei Größen gebauten Azetylenbeleuchtungsapparate Modell A 1 der Firma Paul Pitlinski, Apparatefabrik, in Woltersdorf-Ludenwalde für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 4 der Azetylenverordnung unter der Typennummer „12“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins „Berlin“ zu Berlin tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 2. November 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: v. Meyeren.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

497) IV. Liste

der im Bereiche des IX. Armeekorps von dem Verkauf ausgeschlossenen Kriegspostarten und Kriegsbilderbogen.

| Verleger oder Hersteller. | Bezeichnung der Karten. |
|------------------------------------|--|
| J. Nölting Ham- burg | Der eiserne Hindenburg. |
| Knaackstedt & Co., Hamburg | Verbrüderung Deutschlands u. Irlands. Vergeltung für Weddigen. |
| " " | John Bulls Klage. |
| " " | Gott strafe England! |
| " " | Unter den Wellen, hoch in der Luft werden die Deutschen Dich finden. |
| M. Glückstadt & Münden. Ham- burg. | Made in Germany. Deutscher Adler mit russischem Bären im Schnabel. Auf dem blutigen Schlachtfeld ein gerupfter gallischer Hahn und geschorener britischer Leu. |

Altona, den 2. November 1915.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos

IX. Armeekorps.

Der Chef des Stabes.

gez.: Unterschrift.

498) Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 2. März 1915 (R. G. Bl. 1915 S. 125) und des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den Bezirk des 2. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde folgendes angeordnet:

Es wird, soweit es sich um Lebensmittel handelt, verboten:

- der gewerbsmäßige Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf den Marktplätzen des Korpsbezirks bis 11 Uhr vormittags,
- außerhalb der Marktplätze der gewerbsmäßige Einkauf von Gegenständen der zu a) gedachten Art, die sich auf dem Wege zu den Marktplätzen befinden, während des ganzen Vormittags der Markttag.

Die örtlichen Polizeibehörden werden ermächtigt, die Einkaufsbeschränkung zu a) weiter auszudehnen.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark und im Unvermögens-falle mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Weitergehende Bestimmungen der auf Grund des § 1 der Bundesratsbekanntmachung betreffend den Wochenmarktverkehr vom 2. März 1915 (R. G. Bl. S. 125) erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen bleiben in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 16. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des 2. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff, General der Kavallerie a la suite des Kaiser-Regiments Königin.

499) Die Ziehung der dritten Serie der dem Volkshelstättenerin vom Roten Kreuz hier selbst bewilligten Gegenstands-Lotterie ist vom 12. und 13. auf den 20. und 22. d. Mts. verlegt worden.

Köslin, den 14. November 1915.

Der Regierungspräsident.

500) Bekanntmachung.

Am 1. Dezember 1915 findet im Deutschen Reiche die planmäßige Viehzählung statt, welche sich auf Pferde — mit Ausnahme der Militärpferde, — Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen erstreckt.

Auch bei dieser Zählung ist die unentgeltliche Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei dem Zählgeschäft in Aussicht genommen. Zur Erreichung dieses Zweckes und bei der Wichtigkeit dieser Zählungen ist die Erwartung berechtigt, daß das Zählgeschäft in allen Kreisen der Bevölkerung wirksame Förderung finden wird.

Es wird noch besonders hervorgehoben, daß die Zählung wiederum nur amtlichen statistischen, keineswegs aber etwa Steuerzwecken dient.

Köslin, den 15. November 1915.

Der Regierungspräsident.

Faint, illegible text in the upper left section of the page.

Faint, illegible text in the middle left section of the page.

Faint, illegible text in the lower middle left section of the page.

Faint, illegible text in the bottom left section of the page.

Faint, illegible text in the upper right section of the page.

Faint, illegible text in the middle right section of the page.

Faint, illegible text in the lower middle right section of the page.

Faint, illegible text in the bottom right section of the page.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 48.

Köslin, den 27. November

1915

Inhalt. Inhalt der Gesefsammlung, S. 393. — Beginn der Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen für 1916, S. 393. — Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für das elektrische Kleinbahnunternehmen der Stadt Köslin, S. 393. — Umgehung der festgesetzten Höchstpreise für Butter, S. 393. — Aufhebung des Verbote über den Verkehr mit Gold, S. 394. — Desgl. über den Verkauf und die Herstellung von Spionagepostkarten, S. 394. — **Polizeiverordnung**, betreffend Verbot des Besuches von Wirtschaften durch Jugendliche, S. 394. — Verbotene Postkarten, S. 394. — Bekanntmachungen, betreffend Verbot künstlicher Beschönerung von Leder, 2. und 17. Armeekorps, S. 399. — Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, 2. und 17. Armeekorps, S. 395. — **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung** wegen Verbots des Auftriebes von Vieh auf die Viehmärkte in Schönwalde und Neustadt Westpr., S. 395. — Gutbesitzer Glawe'sche Grundstücksenteignung, S. 399. — Schiedsgericht zur Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, S. 400. — Verlegung des Landweges von Buchowin nach Kaminitza, S. 400. — Personal-Nachrichten, S. 400.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt der Gesef-Sammlung.

Nr. 47. Verordnung über die Abänderung des § 14 des Gesefes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover betreffend, S. 153.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

507) Die im Jahre 1916 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnen: in Königsberg in Pr. am 19. Juni, in Berlin am 21. Juni, in Breslau am 16. Juni, in Cassel am 26. Juni und in Düsseldorf am 19. Juni.
Berlin, den 10. November 1915.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

508) **Nachtrag**
zur Genehmigungsurkunde vom 10. Dezember 1913 für das elektrische Kleinbahnunternehmen der Stadt Köslin.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Danzig wird die im § 14 der Genehmigungsurkunde vom 10. Dezember 1913 vorgesehene Fahrgeschwindigkeit auf der freien offenen Strecke der Landstraße auf 30 km in der Stunde und auf dem Bahnkörper der ehemaligen Kleinbahn Büdenhagen—Großmüllen auf 35 km in der Stunde erhöht.

Der § 15 erhält folgenden Zusatz:

Zu diesem Zweck ist der Fahrplan in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren einzureichen.

Der § 23 erhält folgende Fassung:

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen in § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 und der Anlage C hierzu (R.-G.-Bl. Seite 93 ff.), sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind auch für die Kleinbahn verbindlich. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

Köslin, den 20. November 1915.

Der Königliche Regierungspräsident.

509) **Bekanntmachung.**

Es ist bekannt geworden, daß vielfach versucht wird, die behördlich festgesetzten Höchstpreise für Butter zu umgehen. Es wird versucht, alle geringeren Sorten Butter als „Tafelbutter“ also als Sorte I zu bezeichnen und entsprechende Preise zu erzielen. In gänzlicher Verkennung der Sachlage wenden einige Hausfrauen, um sich mit dem nötigen — manchmal sogar einen unnötigen Bedarf — einzudecken, das Verfahren an, daß sie indirekt höhere Preise als die festgesetzten zahlen.

Ich weise die Verkäufer sowohl wie die Käufer und Käuferinnen **nachdrücklich** darauf hin, daß sie

sich schweren Strafen aussetzen, wenn sie die Höchstpreise umgehen. Als Umgehung gilt jede über den Höchstpreis hinausgehende Zuwendung an den Verkäufer von Butter, wie z. B. Bezahlung besonderen Entgelts für die Zusendung der Butter, Vereinbarung eines höheren Preises für andere gleichzeitig mit der Butter entnommene Waren und dergl. m.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Höchstpreisverordnung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Die Polizeiorgane sind angewiesen, jede Übertretung unnachsichtig zur Anzeige zu bringen.

Danzig, den 2. November 1915.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

v o n S c h a c k ,

General der Infanterie.

510) Bekanntmachung.

Nachdem für das Reichsgebiet durch die Bundesratsverordnung vom 13. November 1915 (Reichs-Bef.-Bl. S. 763) die Ausfuhr und Durchfuhr von gemünztem und ungemünztem Gold verboten worden ist, werden die für den Bereich des XVII. Armeekorps betreffend den Verkehr mit Gold erlassenen Verbote vom 8. Dezember 1914 und 4. April 1915 hiermit aufgehoben.

Danzig, den 18. November 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden XVII. Armeekorps.

v o n S c h a c k , General der Infanterie.

511) Das Verbot vom 20. September 1915 betr. den Verkauf und die Herstellung von Postkarten, die zu Spionagezwecken dienen können, wird hiermit aufgehoben, nachdem die Reichspostverwaltung auf Grund der Reichspostordnung ein entsprechendes Verbot erlassen hat.

Danzig, Graudenz, Thorn, Marienburg, den 19. November 1915.

Der kommandierende General des stellv.

XVII. Armeekorps.

v. S c h a c k , General der Infanterie.

Der stellv. Gouverneur der Festung Graudenz.

v. H e n n i g s , Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

v. G e r s t e i n , Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

v. P f u e l , Generamajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

Freiherr v. R e c h e n b e r g , Generalmajor.

512) Polizeiverordnung.

Es hat sich herausgestellt, daß die heranwachsende Jugend beiderlei Geschlechts sich in unverantwortlicher Weise auf den Straßen herumtreibt.

Ich bestimme deshalb auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Bezirk des

II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde, was folgt:

§ 1.

Jugendliche, d. h. diejenigen, welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur in Begleitung von Eltern, Erziehern oder deren Vertretern:

1. Wirtshäuser besuchen,
2. Alkohol enthaltende Getränke zu sich nehmen oder rauchen.

§ 2.

Gastwirte oder deren Vertreter dürfen den Wirtshausbesuch von Jugendlichen nicht dulden.

Die Verabfolgung von Alkohol enthaltenden Getränken und Tabak an Jugendliche ist untersagt.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 100 Mark, an deren Stelle, falls sie nicht beigetrieben werden kann, Haftstrafe bis zu sechs Wochen tritt, oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre. Gleiche Strafe trifft den, der in schuldhafter Weise verabsäumt, seiner Beaufsichtigung unterstehende Jugendliche zur Befolgung der Befehle hinreichend anzuhalten.

Eine Strafverfolgung gegen Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet nicht statt.

§ 4.

Den Mitgliedern der Jugendkompagnien, des Jungturmbataillons und des Wehrkraftvereins „Jungdeutschland“ ist das Tragen von Uniformen auf der Straße nach 10 Uhr abends untersagt.

Bei einer Zuwiderhandlung ist das Mitglied zu verwarnen und bei einer wiederholten Zuwiderhandlung auszuschließen.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 5. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. B i e t i n g h o f f ,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments „Königin“.

513) VII. Nachtrag

zum Verzeichnis der vom königlich sächsischen Ministerium des Innern verbotenen Kriegspostkarten und =Bilderbogen.

| Verlag | Bezeichnung der Karten. |
|---------------------------------|--|
| H. Wiegand, Leipzig — R. | Nu was sagst Du zu Hindenburg? Leberrecht un' sei Kaffee!
Der Urlauber. |
| Dr. Trentler & Co. Leipzig. | Serie von 10 Karten (zerschnittenes Kaiserbild.) |
| C. C. Meinhold & Söhne Dresden. | Lagerleben deutscher Truppen in Reims. |
| | Königlich sächsisches Ministerium des Innern. |

514) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 7. Dezember d. Js. in Schönwalde, Kr. Neustadt, am 23. Dezember d. Js. in Neustadt, Kr. Neustadt stattfindenden Viehmärkten ist verboten.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Danzig, den 23. November 1915.

Der Regierungspräsident.

515) Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 beziehungsweise auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dez. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Aenderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Zusammenfassung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Anforderung (§ 2, 3 des Gesetzes; betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft, jeder Gerbart und jeder Zurichtungsart.

§ 2.

Höchstpreis.

- a) Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.
- b) Der Verkaufspreis im Großhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
- c) Der Verkaufspreis im Kleinhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmung gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen von 10 Hälften oder $\frac{1}{2}$ Kernstücken bei Bodenleder oder dem Werte nach gleiche Mengen bei Oberleder, Abfällen und anderen Lederarten nicht überschreiten.

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. Wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. Wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3. Preistafel für Leder.

| Lfde.
Nr. | a) Art | b) Dicke | c) Form | d) Sorte | | | | e) Bedeutung der Zahlen
unter d |
|--------------|---|----------------------|--|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------|-------|------------------------------------|
| | | | | I | II | III | IV | |
| 1 | Sohlleder | mindestens
4,5 mm | ganze oder halbe Häute
Kernstücke
Hälse
Flanken | 9,00 | 8,50 | 8,00 | } | } Mark für 1 kg Netto-
gewicht |
| 2 | Sohlleder | | | 12,00 | 11,50 | 11,00 | | |
| 3 | Sohlleder | | | 7,00 | 6,00 | 5,00 | | |
| 4 | Sohlleder | | | 5,00 | 4,50 | 4,00 | | |
| 5 | Sohlleder | } unter
4,5 mm | ganze oder halbe Häute
Kernstücke
Hälse
Flanken | 9,00 | 8,50 | 8,00 | } | } Mark für 1 kg Netto-
gewicht |
| 6 | Sohlleder | | | 12,00 | 11,50 | 11,00 | | |
| 7 | Sohlleder | | | 7,00 | 6,00 | 5,00 | | |
| 8 | Sohlleder | | | 5,00 | 4,50 | 4,00 | | |
| 9 | Bacheleder, Brandsohlleder | } | ganze oder halbe Häute
Kernstücke
Hälse
Flanken | 8,50 | 8,00 | 7,50 | } | } Mark für 1 kg Netto-
gewicht |
| 10 | Bacheleder, Brandsohlleder | | | 11,50 | 11,00 | 10,50 | | |
| 11 | Bacheleder, Brandsohlleder | | | 6,50 | 5,50 | 4,50 | | |
| 12 | Bacheleder, Brandsohlleder | | | 4,50 | 4,00 | 3,50 | | |
| 13 | Fahlleder | } | ganze oder halbe Häute | 14,00 | 13,50 | 13,00 | 11,00 | } Mark für 1 kg Netto-
gewicht |
| 14 | Maßtafbfelle | | | 14,00 | 13,50 | 13,00 | — | |
| 15 | Chromrindleder (Oberleder) schwarz, stark gefettet | | | 13,00 | 12,50 | 12,00 | — | |
| 16 | Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, mit höch-
stens 10 v. H. Fettgehalt | | | 14,50 | 14,00 | 13,50 | — | |
| 17 | Chrom-Rindleder (Oberleder) braun, mit höch-
stens 10 v. H. Fettgehalt | | | 15,50 | 15,00 | 14,50 | — | |
| 18 | Rindboyleder, schwarz oder feldgrau | | | 20,00 | 18,50 | 17,00 | 15,00 | |
| 19 | Rindboyleder, braun oder in anderen Farben | 22,00 | 20,50 | 19,00 | 17,00 | | | |
| 20 | Boxfalbleder, schwarz oder feldgrau | 19,00 | 17,50 | 16,00 | 14,00 | } Mark für 1 qm
Maschinenmaß | | |
| 21 | Boxfalbleder, braun oder in anderen Farben | 21,00 | 19,50 | 18,00 | 16,00 | | | |
| 22 | Chromrindbekleidungsleder | 20,00 | 19,50 | — | — | | | |
| 23 | Treibriemenleder, kalt geschmiert | — | — | 11,50 | 10,50 | | 9,00 | } Mark für 1 kg Netto-
gewicht |
| 24 | Treibriemenleder, leicht eingebrannt | — | Kernstücke | 10,50 | 9,50 | 8,00 | | |
| 25 | Treibriemenleder, stark eingebrannt | — | | 9,50 | 8,50 | — | | |
| 26 | Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H.
Fettgehalt | über 4 mm | | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | 9,00 | 8,50 | 8,00 | } |
| 27 | Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H.
Fettgehalt | | 3—4 " | | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | 10,00 | 9,50 | |
| 28 | Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H.
Fettgehalt | unter 3 " | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | 11,00 | 10,50 | 10,00 | } | } Mark für 1 kg Netto-
gewicht |
| 29 | Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H.
Fettgehalt | | | über 4 " | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | 8,00 | | |
| 30 | Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H.
Fettgehalt | 3—4 " | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | 11,00 | 10,50 | 10,00 | } | } Mark für 1 kg Netto-
gewicht |
| 31 | Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H.
Fettgehalt | | | unter 3 " | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | 9,00 | | |
| | | | | 12,00 | 11,50 | 11,00 | | |
| | | | | 10,00 | 9,50 | 9,00 | | |
| | | | | 13,00 | 12,50 | 12,00 | | |

| | | | | | | | |
|----|---|-------------|--------------------------------------|-------------------|----------------|----------------|---------------------------------------|
| 32 | Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt | über 4 | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | 11,50
15,50 | 11,00
15,00 | 10,50
14,00 | } — }
Markt für 1 kg Nettogewicht |
| 33 | Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt | 3—4 | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | 12,50
16,50 | 12,00
16,00 | 11,50
15,00 | |
| 34 | Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt | unter 3 | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | 13,50
17,50 | 13,00
17,00 | 12,50
16,00 | |
| 35 | Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt | über 4 | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | 9,00
12,00 | 8,50
11,50 | 8,00
11,00 | |
| 36 | Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt | 3—4 | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | 10,00
13,00 | 9,50
12,50 | 9,00
12,00 | |
| 37 | Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt | unter 3 | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | 11,00
14,00 | 10,50
13,50 | 10,00
13,00 | |
| 38 | Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen) | über 4 | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | 12,50
16,50 | 12,00
16,00 | 11,50
15,00 | |
| 39 | Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen) | 3—4 | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | 13,50
17,50 | 13,00
17,00 | 12,50
16,00 | |
| 40 | Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen) | unter 3 | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | 14,50
18,50 | 14,00
18,00 | 13,50
17,00 | |
| 41 | Patronentaschenleder | 1,8-2,5 mm | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | 28,00
— | 26,00
— | — | |
| 42 | Patronentaschenleder | 1,8-2,5 " | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | 24,50
— | 23,00
— | — | } — }
Markt für 1 qm Nabelmaß |
| 43 | Krausleder | 2—3 mm | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | 15,00
— | — | — | } — }
Markt für 1 kg Nettogewicht. |
| 44 | Krausleder | unter 2 " | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | 17,00
— | — | — | |
| 45 | Transparentleder | 2,5—4 " | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | 11,50
— | — | — | |
| 46 | Transparentleder | unter 2,5 " | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | 13,50
— | — | — | |
| 47 | Fettgarleder | 2,5-4,5 " | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | 9,00
11,00 | 8,50
10,50 | 8,00
10,00 | |
| 48 | Spalte, für Oberleder oder Gamaschen | — | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | —
7,00 | —
6,00 | —
5,00 | |
| 49 | Spalte, gewalzt | — | ganze oder halbe Häute
Kernstücke | —
5,00
6,50 | —
— | —
— | |
| 50 | Sumachgares Helmfutterleder (Schafleder) | } | ganze Felle | 8,00 | 6,50 | — | |
| 51 | Lohgares Schafleder (nicht zugerichtet) | | | 6,50 | 4,50 | — | |
| 52 | Schafleder (für Schuhe oder Lederwaren zugerichtet und gefärbt) | | | 9,00 | 8,00 | 6,50 | 4,00 |
| 53 | Theoraugleder | | | 18,00 | 15,00 | 13,00 | 8,00 |

Wird die Haut nicht als Ganzes, sondern zerlegt verkauft, so darf der Gesamtpreis der einzelnen Teile den für die Haut als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Werden halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälfe nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft, so darf der für die zerlegten Gegenstände geforderte Gesamtpreis den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis ebenfalls nicht übersteigen.

Anmerkung. Die festgesetzten Preise für Leder gelten nur für Leder bester Beschaffenheit. Für Leder geringerer Güte ist demnach nur ein entsprechend niedrigerer Preis angebracht.

Wird das Leder in anderer Form als der in Spalte c der Preistafel genannten geliefert, so darf der berechnete Preis zu dem in der Preistafel für ganze oder halbe Häute festgesetzten Preis nur in demselben Verhältnis stehen wie der Wert der gelieferten Teile zu dem Werte der ganzen oder halben Haut.

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, muß der Preisberechnung die im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zugrunde gelegt werden.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrochnung bei 10 bis 15 Grad Celsius, maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verpackung und der Verladung ein. Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 5.

Ausnahmen.

Die Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung sind ermächtigt, im Rahmen ihrer besonderen dienstlichen Anweisungen für solches Leder, das nach den Friedensvorschriften hergestellt ist, bis zu zehn vom Hundert höhere Preise als die im § 3 angegebenen zu bewilligen.

§ 6.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechtzerei oder Gerbervereinigung befinden, be-

schlagnach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmen Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder auf unmittelbarem schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines und zu höchstens den durch die § 2 bis 5 festgesetzten Preisen erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin, W. 8, Behrenstraße 46,

zu richten.

c) Alle nicht im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten unterliegen keiner Verfügnngsbeschränkung.

Bei den im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten ist die Beschlagnahme mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung, oder mit dem Empfang des Freigabescheines, für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Ent-eignung sofort zu gewärtigen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Stettin, den 21. November 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff.

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, im November 1915.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

ger.: v. S c h a d, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. B e r s t e i n, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. B ü n a u, Generalmajor.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

J. B. gez. v. S e n n i g s, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez.: v o n P f u e l, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Frhr. v. R e c h e n b e r g, Generalmajor.

515) Bekanntmachung. betreffend

Verbot künstlicher Beschwerung von Leder.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Die Herstellung künstlich beschwerten Leders, sowie jede künstliche Beschwerung von Leder, insbesondere unter Benützung von Baryum-, Magnesium-, Blei-, Zinn- und anderen mineralischen Salzen, von Glukose, Dextrin, Melasse und ähnlichen zuckerartigen Stoffen, von zuckerhaltigen Appreturen und ähnlichen Mitteln ist verboten.

§ 2.

Zur Fertigstellung von Leder, mit dessen Beschwerung am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bereits begonnen ist, wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1915 gewährt.

§ 3.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Verl.

Hedemannstr. 9/10, kann Ausnahmen gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgt sein.

§ 4.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Stettin, den 19. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments „Königin“.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps und die Festungen Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, im November 1915.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der Kommandierende General

gez. v. Sch ad, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. Ber stein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. Bü n a u, Generalmajor.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. P f u e l, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

516) Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Nebenbahn Schneidemühl - Neustettin zur Vollbahn zu enteignende, in der Stadt Neustettin belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf den 30. November 1915 mittags 12⁵⁵ Uhr in Neustettin an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 26 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| Laufende Nummer. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks. | | Eigentümer
(Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch | | | Wirtschaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden Grundfläche | | |
|------------------|---|-----------------------------------|--|---|------|-------|-------------------------------------|---------------------------------------|----|-----|
| | Bemerkung
(Bemerkung) | Mutterrolle
Artikel | | von | Band | Blatt | | ha | a | qma |
| 1 | Neustettin
Hütten | 432
Neustettin
10
Hütten | Blawe, Hans, Guts-
besitzer und Ehefrau
Margarete geb. Fleiß
in Liepenhof | Liepen-
hof | I | 1 | Wegeverlegung

Bahnwärterhaus | — | 18 | — |
| | | | | | | | | — | 12 | — |
| | | | | | | | | — | 30 | — |

Köslin, den 19. November 1915. Der Enteignungskommissar. Dr. No 11 a u, Regierungsassessor.

517) Die Geschäftsräume des gemäß der Bekanntmachung des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge vom 11. d. Mts. (R. G. Blatt Seite 758) und auf Grund der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 12. d. Mts. (J. M. Blatt Seite 267) bei dem Oberlandesgericht eingerichteten Schiedsgerichts befinden sich im Geschäftsgebäude des königlichen Oberlandesgerichts - königliches Schloß - hier selbst, Zimmer 9 und 17a.

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts ist der Oberlandesgerichtsrat, Geheimer Justizrat Knorr, hier selbst ernannt worden.

Stettin, den 20. November 1915.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

518) Der Rittergutsbesitzer Bötz in Budowin beabsichtigt, den Landweg von Budowin nach Kaminiha, zu verlegen.

Ein Plan für die neue Wegeanlage kann hier eingesehen werden.

Einsprüche sind binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen bei mir anzubringen.

Bochow, Kreis Lauenburg i. Pom., den 14. November 1915.

Der Amtsvorsteher.

P. Bluhm.

Personal-Nachrichten.

Im Landschaftsdepartement Stolp ist der Rittergutsbesitzer Echhoff auf Groß Lüblow zum zweiten Landschaftsdeputierten des Lauenburg-Bütow'er Kreises auf weitere 6 Jahre wiedergewählt worden.

Stettin, den 19. November 1915.

Der Oberpräsident.

v. Waldow.

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle

des Hüttenwerksbesizers Dr. Vollgold in Torgelow, der sein Mandat niedergelegt hat, der Bürgermeister Prüter in Pasewalk zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Uckermünde gewählt worden ist.

Stettin, den 20. November 1915.

Der Oberpräsident.

von Waldow.

Nach einer Mitteilung des Türkischen Botschafters an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist das bisher von dem Bankdirektor, Kommerzienrat von Koch, verwaltete Generalkonsulat der Türkei in Berlin in ein Berufsamt umgewandelt und der ehemalige Bürgermeister von Pera Lutfi Bey, für diesen Posten ernannt worden.

Nach einer Mitteilung des königlich Dänischen Gesandten in Berlin an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist der Kaufmann Karl Gustav Johannes Bandt in Kolberg an Stelle des verstorbenen Herrn C. Fr. Hackbarth zum dänischen Vizekonsul in Kolberg ernannt worden.

Der Administrator Wilhelm Bottke in Schwemmin ist während der Dauer der Behinderung des Amtsvorstehers und dessen Stellvertreters zum kommissarischen Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Parsow, Kreis Köslin, ernannt worden.

Der Gemeidenvorsteher Sieg in Klesching ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Großnossin Landkreis Stolp ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des königlichen Oberbergamts zu Halle (Saale).

Das technische Mitglied des königlichen Oberbergamts Oberbergerrat Salzbrunn fand als Hauptmann d. L. im Kriege den Heldentod.

Ernannt: 1. Oberlehrer Martens an der Realschule in Eisleben zum Oberlehrer am Schiller-Realgymnasium in Stettin, 2. Lehrerin Anna Meyer geb. Kühn zur Zeichenlehrerin an der höheren Mädchenschule in Treptow a. R.

Sonderblatt

zu Stück 48 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 30. November 1915.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 357).

Aufgrund des § 5 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) wird bestimmt:

Die Entscheidung über die Entschädigung, die für die Verwahrung und pflegliche Behandlung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände und für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verhinderung der Beschaffung gewährt werden kann, erfolgt durch denjenigen Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk sich die Gegenstände bei Anordnung der Beschlagnahme befanden. Zur Landespolizeibezirk Berlin entscheidet der Polizeipräsident.

Berlin, den 26. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe

Im Auftrage: Lusensky.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Drews.

Der Kriegsminister.

In Vertretung: v. Wandel.

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimmt ich für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde:

Die Aufführung des Theaterstücks „Der Weibsteufel“ von Schönherr wird verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 21. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des 2. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,
General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Bekanntmachung,

betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszu-

stand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603*) sowie auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467)**) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anfordert, durch den Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 u. 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;

5. Wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

** Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene
Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die (als vollständige Haut oder vollständiges Fell) mindestens folgendes Gewicht haben:

grün 10 Kilogramm,
salzfrei 9 Kilogramm,
trocken 4 Kilogramm.

(Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht dieser Großviehhäute und Kalbfelle ist durch die Bekanntmachung Nr. Ch. 2. 111/10. 15 N. N. A. geregelt.)

§ 2.

Höchstpreis.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Großviehhäute und Kalbfelle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtung und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der festgesetzte Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft)

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;

2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;

3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;

4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

gesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Ch. 2. 111/10. 15. N. N. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

Bei Zwangseinteilungen ist zu gewärtigen, daß als Nebenernte höchstens derjenige Preis bewilligt wird, den der Enteignete bei einer gemäß der Bekanntmachung Ch. 2. 111/10. 15. N. N. A. erlaubten Veräußerung erzielt haben würde.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

| Bei Gefälle von | Klasse I | Klasse II | Klasse III |
|-----------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| | für 1 kg
Grün-
gewicht
Mark | für 1 kg
Grün-
gewicht
Mark | für 1 kg
Grün-
gewicht
Mark |
| Bullen: | | | |
| unter 30 kg | 1,95 | 1,80 | 1,60 |
| 30 bis 40 kg | 1,90 | 1,65 | 1,40 |
| über 40 kg | 1,60 | 1,40 | 1,20 |
| Ochsen: | | | |
| unter 30 kg | 2,20 | 2,00 | 1,80 |
| 30 bis 40 kg | 2,10 | 1,90 | 1,70 |
| über 40 kg | 1,90 | 1,70 | 1,50 |
| Rühen: | | | |
| unter 30 kg | 2,40 | 2,15 | 1,95 |
| 30 bis 40 kg | 2,35 | 2,05 | 1,85 |
| über 40 kg | 2,00 | 1,80 | 1,60 |
| Rindern: | | | |
| unter 30 kg | 2,55 | 2,30 | 2,10 |
| 30 bis 40 kg | 2,40 | 2,15 | 1,90 |
| über 40 kg | 2,05 | 1,80 | 1,60 |
| Fressern | 1,60 | 1,60 | 1,60 |
| Kälbern | 2,65 | 2,40 | 2,20 |

§ 4.

Klasseneinteilung des Gefälles.

Zur Klasse I gehört: Das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elß-Lothringen mit Ausnahme der Kreise Metz und Diedenhofen, Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, den sämtlichen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, dem Fürstentum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, Westfalen, den Fürstentümern Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck.

Großherzogtum Oldenburg, Provinz Hannover, Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen sowie aus den Kreisen Metz und Diedenhofen.

Zur Klasse gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen, Posen und von Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln.

Mißgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls das Land, in welchem die betreffende Rasse heimisch ist.

§ 5.

Beschaffenheit des Gefälles.

Die Grundpreise (§ 3) gelten nur für Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- a) das Gefälle muß fleischfrei, ohne Horn und Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut und mit Schweifhaaren, ohne Klauen (oberhalb der Hornteile gerade abgeschnitten) abgeschlachtet sein;
- b) das Gefälle muß in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuterverwertungsvereinigung (Zunng) abgeschlachtet und von einer solchen übernommen worden sein;
- c) das durch Wiegen ermittelte Gewicht muß in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut befestigten Blechmarke oder durch Stempelaufrdruck) vermerkt sein.

§ 6.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnen den Abzüge niedriger als der Grundpreis:

- a) für Gefälle, das nicht in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuterverwertungsvereinigung (Zunng) geschlachtet und von einer solchen übernommen worden ist, um 5 Pfg. für das Kilogramm;
- b) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 5 Pfg. für das Kilogramm;
- c) für leichte Beschädigung (Fehler*) im Abfall um 2,90 M für die Haut von 25 Kilogramm und darüber, 1,00 M für die Haut unter 25 Kilogramm und das Kalbfell;
- d) für schwere Beschädigung (Fehler*) im Kern um 3,00 M für die Haut von 25 Kilogramm und darüber, 1,50 M für die Haut unter 25 Kilogramm und das Kalbfell;
- e) für leichte und schwere Beschädigung zusammen um

- 5,00 M für die Haut von 25 Kilogramm und darüber,
- 2,50 M für die Haut unter 25 Kilogramm und das Kalbfell;
- für Engerlinge (bis 5 sichtbare) um 4,00 M für die Haut von 25 Kilogramm und darüber,
- 2,00 M für die Haut unter 25 Kilogramm und das Kalbfell;
- g) für Schuhhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Verben oder mehr als 5 sichtbaren Engerlingen) um 30 Pfg. für das Kilogramm Grüngewicht;
- c) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

| Für Schlachtung | bei Häuten über 30 kg für 1 kg | bei Häuten bis 30 kg für 1 kg | bei Pfefferhäuten und Kalbfellen für 1 kg |
|------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---|
| | Pfg. | Pfg. | Pfg. |
| mit Maul und mit Horn | 10 | 6 | 4 |
| mit Maul und ohne Horn | 4 | 2 | 2 |
| Mit Klauen | 7 | 6 | 5 |
| ohne Schweifhaare | 1 | 1 | 1 |

b) die unter c) genannten Abzüge sind vom 1. Januar 1916 an zu verdoppeln.

*) Schnitt, Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Mahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Entziehung zu höchstens den gemäß § 2, fünfter Absatz, für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Nachstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Stettin, den 23. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments „Königin“.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Befehlsbereich des stellv. Generalkommandos und die Festungen. Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, im November 1915.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps. Der Kommandierende General.

ger.: v. Sch a d, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. Gerstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. Bü n a u, Generalmajor.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez.: v o n P f u e l, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Bekanntmachung.

betreffend

Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirk- und Strickwarenlumpen und von wollenen und halbwollenen Abfällen der Wirk- und Strickwarenherstellung.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Befehbl. S. 357) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach § 6 dieser Bekanntmachung mit Strafe bedroht sind*).

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern, nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbezahlt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 1. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle gestrickten, gewirkten, gehäkelten und trifotartigen **wollenen und halbwollenen Lumpen** und **Abfälle**, sortiert und unsortiert, auch mit Seide untermischt, in weißer und in allen andern Farben, insbesondere

1. wollene und halbwollene Strümpfe und sonstige gestrickte und gewirkte Sachen,
2. wollene und halbwollene Tricotstrümpfe und Tricotagen,
3. wollene und halbwollene Schals und Zephirs,
4. neue Fabrikationsabfälle der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Gattungen,

} im nachstehenden kurz „Wirk- und Stricklumpen“ genannt.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden alle Personen betroffen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Ein- und Verkauf oder der sonstigen Verwendung und Verarbeitung von Wirk- und Stricklumpen (§ 2) befassen (also nicht z. B. Haushaltungen).

§ 4.

Beschlagnahme.

Alle in § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist das Sortieren von Lumpen erlaubt und erwünscht.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erfolgen.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zu Heeres- oder Marinezwecken erlaubt.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die unmittelbare oder mittelbare Veräußerung an solche Sortierbetriebe, welche von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin mit dem Anlauf der in § 2 bezeichneten Gegenstände für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfs beauftragt sind.

Die Kriegs-Rohstoff Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums wird eine Liste der von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin beauftragten Sortierbetriebe veröffentlichen. Diese Liste ist auch bei

der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des
Königlich Preussischen Kriegsministeriums erhältlich.

§ 6.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung
der in § 2 bezeichneten Gegenstände erlaubt, sofern
diese vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits
gewolft waren.

Erlaubt ist ferner das Mischen, Reissen, Färben
und Karbonisieren, sowie jede andere Art der Verwen-
dung und Verarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegen-
stände zur Herstellung solcher Ganz- und Halberzeug-
nisse, deren Anfertigung unmittelbar von dem Königlich
Preussischen Kriegsministerium, dem Reichs-Marineamt,
dem Bekleidungs-Beschaffungsamt oder durch Vermitt-
lung der Kriegswollbedarf-Aktien-Gesellschaft in Berlin
oder des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. B. in
Berlin ausdrücklich veranlaßt ist.

§ 7.

Freigabeanträge und Anfragen.

Für Freigaben ist die Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums in Berlin ausschließlich zuständig.

Anfragen und Anträge sind mit der Aufschrift
„Wirk- und Stricklumpen“ an die Kriegs-Rohstoff-Ab-
teilung, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Verlängerte
Friedemannstr. 11, zu richten.

§ 8.

Ausführungsbestimmungen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preu-
ssischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausführungs-
bestimmungen zu dieser Bekanntmachung zu erlassen.

Stettin, den 1. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des 2. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments „Königin“.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den Befehls-
bereich des stellv. Generalkommandos und die Festungen
Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
im November 1915.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der Kommandierende General

gez. v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. Berstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. Bünau, Generalmajor.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. Pfuel, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für
den Bereich des 2. Armeekorps mit Ausnahme
des Festungsbezirks Swinemünde folgendes an-
geordnet.

Die Ausstellung in Schaufenstern und Läden
und öffentliche Anpreisung feldpostversand-
fähiger Pakete und Doppelbriefe mit alkoh-
lischen Getränken oder Essenzen zur Her-
stellung alkoholischer Getränke oder die allge-
meine öffentliche Anpreisung derartiger Er-
zeugnisse mit dem Zusatz: „fürs Feld“ oder
„Feldversand“ oder „für unsere Feldtruppen“
oder mit ähnlichen Wendungen ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe
bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögens-
falle Haft tritt, bestraft.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkün-
dung in Kraft.

Stettin, den 24. November 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des
II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff.

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

2. Sonderblatt

zu Stück 48 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 1. Dezember 1915.

Bekanntmachung

über die Festsetzung von Höchstpreisen für unsortierte Kartoffeln.

Die vom Bundesrat in den Bekanntmachungen über die Kartoffelversorgung vom 9. 10. 1915 (R. G. Bl. S. 647) und vom 28. 10. 1915 (R. G. Bl. S. 709) festgesetzten Grund- und Höchstpreise gelten für gute, gesunde Speisekartoffeln von 3,4 Zentimeter Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

Da die Lieferung sortierter Kartoffeln vielfach auf Schwierigkeiten stößt, so wird für den Bezirk des XVII. Armeekorps in Ergänzung der Bundesratsverordnungen gemäß § 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimmt, daß **unsortierte Kartoffeln mit fünfundzwanzig Pfennigen Preisherabsetzung für den Zentner gegenüber den im Korpsbezirk von den einzelnen Stellen festgesetzten Höchstpreisen zu liefern sind.**

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß dem Ges. betr. Höchstpreise vom ^{4. August} 1914 _{17. Dezember} bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 27. November 1915.

Der Kommandierende General.
v. S c h a d, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Für den Verkehr in den an der Küste gelegenen Ortshäfen im Bezirk des II. Armeekorps mit Ausnahme der im Festungsbereich Swinemünde gelegenen wird das Nachstehende bestimmt:

1. Jede zureisende Person über 16 Jahre hat sich bis zum nächsten Vormittag 10 Uhr persönlich unter Vorlegung eines polizeilichen Ausweises der Heimatbehörde mit Photographie und beglaubigter eigenhändiger Unterschrift oder eines vorschriftsmäßigen Reisepasses bei der Polizeiverwaltung — in Landgemeinden bei dem Gemeindevorsteher — zu melden.

2. Die Hausbesitzer, Gastwirte und Vermieter haben die Pflicht, Gäste und Besucher auf die Notwendigkeit der persönlichen Anmeldung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit hinzuweisen.

3. Personen ohne den vorgeschriebenen Ausweis sind, wenn sie völlig einwandfrei sind, aus der Gemeinde auszuweisen, und wenn sie nicht völlig einwandfrei sind, festzunehmen und dem stellvertretenden Generalkommando zu melden. Diese Maßnahmen sind auch zu erwarten, wenn die Fristen zur persönlichen Anmeldung nicht inne gehalten werden.

4. Aktive reichsdeutsche und österreichische Militärpersonen unterliegen, wenn sie sich nicht bei ihrem Truppenteil zu melden haben, derselben Meldepflicht unter Vorlegung ihrer Militärpapiere.

Stettin, den 25. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments
Königin.

Polizeiverordnung.

In Abänderung der Polizeiverordnung vom 16. November 1915 betreffend Regelung des Marktverkehrs wird folgendes bestimmt:

1. Der dritte Absatz erhält folgende Fassung:

Die örtlichen Polizeibehörden werden ermächtigt, die Einkaufsbeschränkung zu a) weiter auszu dehnen und bei besonderen örtlichen Verhältnissen für einzelne Gegenstände des Wochenmarktverkehrs Ausnahmen zuzulassen.

2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 27. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments „Königin“.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbezirks Swinemünde:

Kartoffelerzeuger sind nicht verpflichtet, nur gute, gesunde Speisekartoffeln von 3,4 cm Mindestgröße an die Bedarfsverbände zu liefern, sondern berechtigt, unsortierte Kartoffeln an die Bedarfsverbände zu liefern, wenn die Sortierung der Kartoffeln schwierig ist.

Liefert der Kartoffelerzeuger unsortierte Kartoffeln, so sind die Abnehmer verpflichtet, den Höchstpreis abzüglich 25 Pf. für den Zentner zu zahlen und die Kartoffelerzeuger an diesen Höchstpreis gebunden.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stettin, den 29. November 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des
II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff.

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 49.

Köslin, den 4. Dezember

1915

Inhalt. Inhalt der Gesetzsammlung, S. 401. — Sitzung der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des Weilow-Moores in Damgard, S. 401. — Desgl. der Bodenverbesserungsgenossenschaft Fuchsberg in Giesebitz, S. 404. — Warnung vor Verfertigung feuergefährlicher Gegenstände mit der Feldpost, S. 407. — Verbot des Druckes, des Vertriebes und der Verbreitung von Flugchriften wegen Bekämpfung ärztlich wissenschaftlicher Bestrebungen, S. 408. — Verbot des Hausiervertriebes von Gedendblättern an Angehörige von im Felde stehenden oder gefallenem Kriegsteilnehmer, S. 408. — Verbot des unbejagten Anlegens militärischer Uniformen oder von Kriegsauszeichnungen, 2. und 17. Armeekorps, S. 408. — Beschäftigung von Arbeitern und Arbeiterinnen aus den besetzten Gebieten im Bereiche des 2. Armeekorps, S. 409. — Anmeldung und Vertrieb von Bootfahrten auf der Ostsee, S. 409. — Alkoholverbote bei Kontrollversammlungen, Militärtransporten und Einquartierungen, S. 410. — Verkauf von Altkummi durch der Firma S. Meyer u. Co. in Lübeck, 2. und 17. Armeekorps, S. 411. — **Vieh- und Viehwirtschaftliche Anordnung** wegen Verbotes des Auftriebes von Klauenvieh auf den Viehmarkt in Stolp, S. 411. — Abgabe der Steuererklärungen für 1916, S. 411. — Ausreichung von Zinsscheinen zu Pommerschen Rentenbriefen, S. 411. — Eröffnung des Personenhaltepunktes Damerlow für den Eisen- u. gutverkehr, S. 412. — Bezeichnung der Postagentur Sydow, Kreis Schlawe, S. 412. — Personal-Nachrichten, S. 412.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 48. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage eines Flugplatzes auf dem Gelände der Bemerkung Grünigen im Kreise Brieg. Seite 155.

Bekanntmachungen und Veränderungen der Zentralbehörden

519) Sitzung

der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des Weilow-Moores in Damgard im Kreise Kolberg-Körlin.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Sitzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Weilow-Moor“ und hat ihren Sitz in Damgard.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des königlichen Meliorationsbauamts Köslin vom 5. August 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsbericht,
2. einem Kostenüberschlag,
3. einem Teilnehmerverzeichnis,
4. einer Uebersichtskarte,
5. einem Lageplan.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagent durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert,

wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnis der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene zehn Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Vorsteher, für den ein Stellvertreter bestellt wird.

Vorsteher und Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt; als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorstand wird von der Aufsichtsbehörde bestellt.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforder-

lichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergabung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle fünf Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben;
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Absatz 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung, (§§ 6, 23, 24);
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
4. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28);
5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung, (§ 11);
6. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorstande liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben insbesondere ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
- c) über die Unterhaltung der Anlagen die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvoorschriften zu erlassen,
- d) die Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen;
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,
- i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Genossen.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 23. Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird,
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre bestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 22 für die Wahlen der Mitglieder der Schaukommission getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Kolberg-Körlin aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 4 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 3. November 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

520)

S a z u n g

der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Fuchsberg in Giesebitz im Kreise Stolp.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Fuchsberg“ und hat ihren Sitz in Giesebitz.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des königlichen Meliorationsbauamtes Stolp vom 5. Juli 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Forst- und gleichzeitigiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte mit Kostenüberschlag,
2. einer Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu

hören, die durch die Aenderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Aenderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene $\frac{1}{4}$ Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterfahrenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer wird ein Stellvertreter bestellt

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Voritze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die

Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Genossenschaftsgrundstücke.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengröße) auf.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumerter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur

Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen -- Nachdüngungen usw. -- zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- 1 die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
- 2 die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);
- 3 die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
- 4 die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25),
- 5 die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 28);
- 6 die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
- 7 die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Absatz 1);
- 8 die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvoorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schankommission besteht aus dem Vorstand und vier von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 23. Die Genossenschaft hat den Kreiswiesbau-meister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird,
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, woüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Stolp aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Säzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Säzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 30. Oktober 1915.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

521) Bekanntmachung.

In letzter Zeit haben sich die Brandunfälle, denen Feldpostsendungen zum Opfer gefallen sind, besonders gehäuft. So sind in Brand geraten:

1. am 9. Oktober auf dem östlichen Kreisgesschauplatz ein Eisenbahnüterwagen mit Feldpostpäckchen für eine Reserve division. Die Ladung ist bis auf 30 Beutel ein Raub der Flammen geworden;

2. am 16. Oktober im Osten ein Kraftwagen mit Post für eine Landwehrdivision. Von der Ladung sind 2 von der Postsammelstelle in Leipzig abgeordnete Beutel mit Feldpostpäckchen fast vollständig verbrannt. Größerer Schaden ist nur

durch die besondere Aufsicht und Geistesgegenwart des Wagenführers verhütet worden;

3. am 16. Oktober ein Eisenbahngüterwagen mit Feldpostpäckchen für das Ostheer von der aus 360 Beuteln bestehenden Ladung sind 150 vernichtet worden, außerdem war der Inhalt von 60 Beuteln teilweise beschädigt;

4. am 20. Oktober ein mit Feldpost und Paketen für das Ostheer beladener Eisenbahngüterwagen. Als das Feuer bemerkt wurde, hatte es bereits soweit um sich gegriffen, daß vom Wageninhalt bis auf wenige Pakete und Gegenstände aus verbrannten Sendungen nichts mehr geborgen werden konnte;

5. am 26. Oktober auf dem westlichen Kriegsschauplatz die Ladung eines Güterpostwagens. Trotz sofortiger Löschversuche breitete sich das Feuer infolge des herrschenden starken Windes schnell aus, so daß der Inhalt von 5 Beuteln vollständig und von weiteren 10 zum Teil vernichtet wurde.

Alle diese Fälle sind nach dem Ergebnis der Feststellungen höchstwahrscheinlich auf Selbstentzündung feuergefährlicher Gegenstände zurückzuführen.

Die belagerungswerten Vorkommnisse beweisen, daß die aus Anlaß früherer Brände wiederholt ergangenen dringenden Warnungen vor Versendung feuergefährlicher Gegenstände, wie Streichhölzer, Benzin, Aether usw., mit der Feldpost zum Schaden der Allgemeinheit wie unserer Krieger und ihrer Angehörigen noch immer nicht die erforderliche Beachtung finden. Die Mahnung, die Versendung solcher verbotenen Gegenstände unbedingt zu unterlassen, wird daher nachdrücklich wiederholt und zugleich erneut darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen nach § 367 unter 5 a St. G. B. strafbar sind und im Betretungsfalle ausnahmslos gerichtlich verfolgt werden.

Berlin, den 23. November 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Krätkle.

Belanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

522) Auf Grund des § 9b des Befehles über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Befehlsbereich des XVII. Armeekorps — einschließlich des Befehlsbereichs der Festungen — der Druck, der Vertrieb und die Verbreitung von Flugblättern verboten, in denen die ärztlich wissenschaftlichen Bestrebungen des staatlich anerkannten Heilverfahrens bekämpft und die Kranken selbst gegen die ihnen zuteil werdende Behandlung aufgehetzt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bestraft.

Danzig, Thorn, Braudenz, Kulm, u. Marienburg, den 27. November 1915.

Der kommandierende General stellv. XVII. Armeekorps.
gez.: von Schaack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. Berstein, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

gez.: v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. Pfuell, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez.: v. Bünau, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez.: Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

523) Auf Grund des § 9b des Befehles über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Befehlsbereich des XVII. Armeekorps und den Bereich der Festungen der **Hausiervertrieb** von Bedenkblättern an Angehörige der im Felde stehenden oder gefallenen Kriegsteilnehmer und jede **zum Zwecke dieses Vertriebes** unternommene Sammlung darauf bezüglicher Feldadressen und Mitteilungen verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bestraft.

Danzig, Thorn, Braudenz, Kulm und Marienburg, den 19. November 1915.

Der kommandierende General stellv. XVII. Armeekorps.
gez.: v. Schaack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B.: gez. v. Berstein, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

gez.: v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez.: v. Pfuell, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez.: v. Bünau, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez.: Freiherr v. Rechenberg, Generalmajor.
524) **Belanntmachung.**

Auf Grund des § 9b des Befehles über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden XVII. Armeekorps

Das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen oder von Kriegsauszeichnungen, von Orden und Ehrenzeichen überhaupt, sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Danzig, Braudenz, Thorn, Marienburg, Kulm, den 29. November 1915.

Der komm. General des stellv. XVII. Armeekorps.

gez. v. von Schaack, General der Infanterie.

Der stellv. Gouverneur der Festung Braudenz.

gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. Berstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez.: von Pfuell, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. Bünau, Generalmajor.

525) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde:

Das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen oder von Kriegsauszeichnungen, von Orden und Ehrenzeichen, sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel wird verboten.

Zu widerhandlungen hiergegen werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Stettin, den 30. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des zweiten Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments „Königin“.

Bekanntmachung.

526) Da möglichst alle kriegsverwendungsfähigen Deutschen für die Landesverteidigung verfügbar gemacht werden sollen, müssen die nötigen Arbeitsleistungen durch ausländische Kräfte sicher gestellt werden. Dieser Forderung müssen die Überwachungsbestimmungen für feindliche Ausländer derart angepaßt sein, daß sie ihren Zweck erfüllen, ohne die Arbeit zu gefährden.

Infolgedessen wird für den Bereich des II. Armeekorps Nachstehendes bestimmt:

Arbeiter und Arbeiterinnen aus den besetzten Gebieten können im gesamten Korpsbereich einschließlich der bisher gesperrten Gebiete in industriellen und gewerblichen Betrieben beschäftigt werden. Anträge sind an das stellvertretende Generalkommando zu richten. Den Anträgen ist die schriftliche Gewähr der Polizeibehörde beizufügen.

Für die im gesamten Korpsbereich in industriellen und gewerblichen Betrieben beschäftigten Arbeiter aus den besetzten Gebieten gelten in Ergänzung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1915 — Abt. IIc/Z Nr. 52066 — folgende Bestimmungen:

Die für die öffentliche Sicherheit notwendigen Maßnahmen werde dem Ermessen der Polizeibehörden anheimgegeben, die auch die Kasernierung der Arbeiter durch die Arbeitgeber anordnen können.

Die Überwachung der Arbeiter bleibt in der Hauptsache Sache der Arbeitgeber und ihrer Angestellten. Auf den Briefwechsel ist erhöhtes Augenmerk zu richten. Eisenbahnfahrkarten dürfen die Arbeiter nur lösen, wenn sie einen Erlaubnisschein der Ortspolizeibehörde vorlegen. Deutschfeindliche Handlungen und verdächtige Maßnahmen der feindlichen Arbeiter sind sofort der Ortspolizeibehörde zu melden.

Die Arbeitgeber haben dafür Sorge zu tragen, daß die feindlichen Ausländer außerhalb der Arbeitszeit möglichst weder mit einheimischen Arbeitern noch mit den in denselben Betrieben beschäftigten Kriegsgefangenen zusammenkommen.

Die Arbeitgeber haben weiter für jeden Arbeiter eine genaue Personenbeschreibung aufzustellen und diese mit den Ausweispapieren binnen drei Tagen nach dem Eintreffen auf der Arbeitsstelle und von den bereits länger arbeitenden Leuten acht Tage nach Bekanntgabe dieser Verfügung der Polizeibehörde zur Nachprüfung vorzulegen.

Stettin, den 20. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments „Königin“.

527) Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit verordne ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für das im Bereich des 2. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde gelegene Küstengebiet das Folgende:

1. Wer auf der Ostsee oder den damit zusammenhängenden Gewässern ein Boot besitzt, hat dies der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen und sich einen Ausweis hierüber geben zu lassen.
2. Will er sein Boot verleihen, vermieten oder sonstwie abgeben, so hat er sich vorher zu vergewissern, welches Ziel die beabsichtigte Fahrt hat und welche Personen daran teilnehmen.
3. Jeder Bootsführer und Insasse muß einen Ausweis seiner Heimatbehörde haben. Aus dem des Bootsführers muß hervorgehen, daß er zur Führung und Benutzung des Bootes berechtigt ist.
4. Ist eine Fahrt in das Ausland beabsichtigt, so sind die daran teilnehmenden Personen an die für die Kontrolle der Auslandspapiere (Paß und dergl.) zuständige Behörde zu verweisen. Die Fahrt ist erst dann zu erlauben, wenn diese Behörde ihre ausdrückliche schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat.
5. Zu Fahrten in den heimischen Gewässern sind Boote nur an dem Eigentümer usw. persönlich und als zuverlässig bekannte Personen abzugeben. Unbekannte Fremde müssen sich durch polizeiliche Ausweise einwandfrei über ihre Persönlichkeit ausweisen können. Machen die ein Boot fordernden Personen einen verdächtigen Eindruck, so hat der Bootverleiher sofort nach Möglichkeit unter Festhaltung der verdächtigen Persönlichkeit die nächste Polizeibehörde oder militärische Dienststelle zu benachrichtigen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn Personen in einem abgegebenen Boot über die beabsichtigte Zeit hinaus abwesend bleiben und der Verdacht der Flucht oder eines sonstigen Vergehens oder Verbrechens vorliegt.

6. Unbenutzte und ohne Aufsicht liegende Boote haben sich in einem derartigen Zustand zu befinden, daß die zur Fortbewegung geeignete Benutzung durch Unbefugte ausgeschlossen ist.
7. Maßnahmen, die geeignet sind, einer unbefugten Benutzung vorzubeugen (Ziffer 6), sind folgende:
- a) Ruder- und Segelboote: Entfernen von Rudern und Segeln aus dem Boot.
 - b) Dampf- und Motorboote: Wenn möglich keine Brenn- oder Treibstoffe im Boot, Entfernen eines zum Betrieb notwendigen und nicht leicht zu ersetzenden Maschinenteils (Absperrentil, Zündkerzen, Antriebskurbel und dergl. herauszunehmen).
 - c) Boote, die am Bollwerk oder am Strande liegen, müssen angekettet oder angegeschlossen sein.
8. Wer entgegen diesen Bestimmungen Boote verleiht, vermietet oder abgibt, wer für genügende Sicherstellung der Boote (Ziffer 6) nicht sorgt, und wer Boote unter Außerachtlassung dieser Verordnung in Benutzung nimmt, wird, wenn die bestehenden Befehle keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.
9. Die Polizeiverordnungen betreffend gewerbsmäßige Benutzung von Ruder- und Segelbooten zu Luftfahrten oder Personenbeförderung aus See und den mit der See in Verbindung stehenden Binnengewässern der Zivilverwaltungsbehörden bleiben neben dieser Verordnung in Kraft.
10. Alle Militär- und Polizeibehörden haben diese verschärfte Bestimmung zu überwachen.

Stettin, den 26. November 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

528) Bekanntmachung.

Um die Angelegenheiten betreffend Alkoholverbote bei Kontrollversammlungen, Militärtransporten und Einquartierungen für die Zukunft ein für allemal und möglichst einheitlich zu regeln, bestimme ich auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bezirk des 2. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde.

§ 1.

An den Tagen, an denen Kriegskontrollversammlungen stattfinden, ist der Verkauf und Ausschank von Alkohol im Umfange des § 2 für die Zeit von 6 Uhr morgens bis Mitternacht verboten. Dies gilt sowohl für denjenigen Ortsbezirk (Gemeinde-, Gutsbezirk), innerhalb dessen Grenzen die Versammlung stattfindet, wie für diejenigen Ortsbezirke, die sich räumlich oder wirtschaftlich anschließen.

Die Bezirke hat der Regierungspräsident bekannt zu machen.

§ 2.

Unter das Alkoholverbot fällt der Verkauf und der Ausschank von Alkohol in Gestalt von Branntwein, Likören, Arrak, Rum, Kognak, sowie Südwein, insbesondere griechischer, portugiesischer, spanischer, italienischer Weine, oder aus diesen Stoffen bereiteter Getränke, sowie über 10% Alkoholgehalt enthaltender Likör- oder weinartiger Getränke — z. B. Obstweins, in Deutschland hergestellten Vermutweins — an Militär- und Zivilpersonen und außerdem der Verkauf und der Ausschank von Bier an Unteroffiziere (einschließlich Feldwebel) und Mannschaften.

§ 3.

An den Tagen, an denen Militärtransporte stattfinden, ergeht dasselbe Alkoholverbot in demselben Umfange für die Zeit von 6 Stunden vor Abgang des ersten Transports bis zum Abgang des letzten Transports.

§ 4.

Für die Zeit, in der in einem Orte nicht in Garnison stehende Truppen einquartiert werden, ergeht dasselbe Alkoholverbot in demselben Umfange.

§ 5.

Die Garnisonkommandos haben der Polizeiverwaltung rechtzeitig die Zeit mitzuteilen, in der infolge von Transporten oder von Einquartierungen das Alkoholverbot in Kraft tritt.

§ 6.

Weitergehende von den Zivilbehörden auf Grund der Befarntmachung des Reichskanzlers betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 23. 3. 1915 (R. G. Bl. 15 S. 183) oder auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassene Alkoholverbote und sämtliche von mir erlassene, insbesondere die dauernden Alkoholverbote für Mannschaften des Soldatenstandes, bleiben im bisherigen Umfange neben diesem Befehle bestehen. Dagegen werden alle anderen etwa noch bestehenden, von Polizeiverwaltungen und Garnisonkommandos auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand erlassenen, bisher aufrecht erhaltenen Alkoholverbote aufgehoben.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die Verbote zu 1, 3 und 4 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 27. November 1915.

Der stellvertretende kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff.

General der Kavallerie, à la suite des Kürassier-
Regiments Königin.

529) Mit dem Auftauf von Altgummi, gemäß Nachtragsverordnung vom 17. September 1915 V. I. 1612/8. 15. K. R. U. zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi) usw. Nr. V. I. 663/6. 15. K. R. U., ist von der Inspektion des Kraftfahrwesens in den Gebieten;

Schleswig-Holstein, Pommern, Westpreußen, Ostpreußen, (soweit nicht Okkupationsgebiet), Posen, Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Fürstentum Lübeck (zu Oldenburg), Freie Stadt Lübeck die Firma **H. Meyer & Co., Lübeck** beauftragt.

Alle Besitzer von dem in Frage kommenden Altgummi und zwar von:

| | |
|--|--|
| Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche | } gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten |
| Luftschläuche, dunkel, schwimmend rot | |

Gummiabfälle, schwimmend sind verpflichtet, ihren Vorrat sofort der Firma unter genauer Angabe von Art und Menge zum Kauf anzubieten. Ebenso haben alle Personen usw., welche solchen Altgummi in Verwahrung haben, der Firma dies sofort mitzuteilen. Die Bestände sind frei Abgangsbahnstation verpackt vom Eigentümer abzuliefern. Verpackung wird auf Wunsch zurückgegeben. Die Bezahlung der aufgekauften Altgummi-Bestände erfolgt durch die Firma;

H. Meyer & Co., Lübeck nach Empfang und Richtigbefund am Bestimmungsorte.

Den Kraftwagenbesitzern, welche noch zugelassene Wagen haben, wird nur das zur Reparatur der eigenen Bereifung nötige alte Schlauchmaterial belassen und zwar für jeden zugelassenen Wagen 2 kg.

Der anderweitige Verkauf von dem hier in Frage kommenden Altmaterial ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Stettin, den 30. November 1915.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos II. Armeekorps.

Der Chef des Stabes:

S n e t h l a g e, Oberst z. D.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des XVII. Armeekorps.

Danzig, den 30. November 1915.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

v. S c h a d, General der Infanterie.

530) Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 8. Dezember 1915 in Stolp stattfindenden Kram- und Viehmarkt ist verboten.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Röslin, den 1. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

531) Durch Artikel 54 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz ist die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen § 25 des Einkommensteuergesetzes für das Steuerjahr 1916 auf die Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1916 festgesetzt.

Dies bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Röslin, den 2. November 1915.

Der Vorsitzende der Berufungs-Kommission.

532) Bekanntmachung.

Die Inhaber von 3½ %igen Rentenbriefen der Provinz Pommern, Lit. L. W. M. D. u. B, zu denen der letzte der ausgegebenen Zinsscheine am 2. Januar 1916 fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, vom 20. Januar 1916 ab die Abhebung der neuen Zinsscheine Reihe 4 Nr. 1/16 nebst Erneuerungsscheinen auf Grund der mit den Zinsscheinen Reihe 3 ausgegebenen Erneuerungsscheine zu bewirken und dabei folgendes zu beachten:

1. Zu den bis einschließlich zum 2. Januar 1916 ausgelösten Rentenbriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Erneuerungsscheine bei der Einlösung der ausgelösten Rentenbriefe nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 12. August 1915 an die Rentenbankkasse mit einzuliefern.

2. Die Einlieferung der Erneuerungsscheine behufs Empfangnahme neuer Zins- und Erneuerungsscheine ist zu bewirken.

a) in Stettin selbst im Lokale der Rentenbankkasse, Augustaplatz Nr. 5, 1 Treppe, an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr,
b) von auswärts mit der Post, frei, unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

c) in Berlin im Lokale der Rentenbankkasse, Klosterstraße 76, 1 Treppe.

3. Den Erneuerungsscheinen ist bei der Einreichung eine Nachweisung, genau nach dem untenstehenden Schema — in einem Exemplare — beizufügen. In derselben sind die Erneuerungsscheine nach Klassen — die höhere der niederen vorangehend — sowie innerhalb jeder Klasse nach der laufenden Nummerfolge zu ordnen, und es muß am Schlusse der ersten Seite, gleichviel, ob die Einreichung in Stettin selbst oder von auswärts mit der Post erfolgt, die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Zins- und Erneuerungsscheine gleich mit enthalten sein. Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung wird zur Vermeidung von

Weiterungen dringend empfohlen. Formulare zu den Nachweisungen werden von der Rentenbankkasse in Stettin, sowie von sämtlichen Kreis-kassen der Provinz Pommern vom 10. Januar 1916 ab unentgeltlich verabreicht.

4. Werden die Erneuerungsscheine im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben (zu 2 a), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Zins- und Erneuerungsscheine oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem dann die Empfangnahme der neuen Zins- und Erneuerungsscheine gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5. Werden die Erneuerungsscheine mit der Post eingereicht (zu 2 b), so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zins- und Erneuerungsscheine, oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

6. Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen, so müssen behufs Verabreichung der neuen Zins- und Erneuerungsscheine die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Rentenbankdirektion mittels besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzuraten, diese Einreichung bis zum 20. Januar 1916 zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zins- und Erneuerungsscheine an einen anderen auf Grund der in seinen Händen befindlich gewesenen und von ihm vorgelegten Erneuerungsscheine erfolgt.

Stettin, den 20. November 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank.
Zinschein-Reihe

| |
|---------|
| Provinz |
|---------|

(Für jede Provinz ist eine besondere Nachweisung einzureichen.)

Geschäfts-Nr. Geschäfts-Nr.

Zu den umstehend verzeichneten Rentenbriefen nämlich:

| | | | | | | |
|-----------|-------|---------|----|---------|-----------|----|
| | Stück | Lit. L. | zu | 3000 M. | | M. |
| | " | " | " | 1500 M. | | " |
| | " | " | " | 300 M. | | " |
| | " | " | " | 75 M. | | " |
| | " | " | " | 30 M. | | " |

Zuf. Stück über M.

sind ^{uns} _{mir} die Zinscheine Nr. 1 bis 16 und Erneuerungsscheine ausgereicht worden.

(Ort), den ten 191 .

(Bestell-Postanstalt)

(Name und Stand des Einreichers)

| Lfd. Nr. | Erneuerungsscheine zu Rentenbriefen | | | |
|----------|-------------------------------------|--------|---------------|-----------------------------|
| | Lit. | Nummer | Betrag | |
| | | | einzelu
M. | zusammen für jede Klasse M. |
| 1 | L | 10 | 3000 | 6000 |
| 2 | | 346 | 3000 | |
| 3 | M | 41 | 1500 | 3000 |
| 4 | | 53 | 1500 | |
| 5 | N | 112 | 300 | 300 |
| | | | Summa | 9300 |

533) Bekanntmachung.

Am 15. Dezember d. Js. wird der Personenhaltepunkt Damerow (Kr. Bütow) der Strecke Schlawe - Bütow als Bahnhof 4. Klasse auch für den Eil- und Frachtstückgut-, Wagenladungs- und Tierverkehr eröffnet. Die Annahme und Auslieferung von Gegenständen, zu deren Ver- und Entladung eine feste Rampe erforderlich ist, sowie von Sprengstoffen ist ausgeschlossen. Mit dem gleichen Tage wird der neue Bahnhof in den Staats- und Privatbahn- Güter und Tiertarif einbezogen.

Nähere Auskünfte über die Höhe der Frachtsätze erteilen die Abfertigungsstellen.

Danzig, den 26. November 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

Zugleich namens der beteiligten Verwaltungen.

534) Bekanntmachung.

Die im Kreise Schlawe (Pomm.) gelegene Postagentur Sydow hat die zusätzliche Bezeichnung (Kr. Schlawe) erhalten.

Röslin, den 29. November 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bissing.

Personal-Nachrichten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Staatsministerium durch Urkunde vom 23. d. Mts. in- folge der von der Stadtverordnetenversammlung zu Köslin getroffenen Wahl den Herrn Magistratsassessor Walter Most in Königsberg i. Pr. als beordeter Beigeordneter (zeitlich Bürger- meister) für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Ärzten

Dr. Martin Walter in Köslin und

Dr. Arthur Neuß in Stolp den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

Die Ergänzungswahlen des Kaufmanns Hermann Meinke und des Ackerbürgers Franz Baller in Köslin a. Pers. zu unbesoldeten Rats- männern für die Amtsdauer vom 1. Januar 1916 bis zum 31. Dezember 1921 sind bestätigt worden.

Sonderblatt

zu Stück 49 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 7. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der beiden Verordnungen vom 4. August 1914 und 11. Mai 1915 — abgedruckt im Amtsblatt für die Königl. Regierung zu Danzig vom 22. Mai 1915 — bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des XVII. Armeekorps für die Dauer des Krieges:

Landwirtschaftliche Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter beiderlei Geschlechts dürfen ihre Arbeitsstelle vor Ablauf des Vertrages unter einseitiger Verletzung des Vertrages oder ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Arbeitgebers nicht verlassen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Arbeitnehmern nach ordnungsmäßiger Kündigung unverzüglich einen schriftlichen Los- (Zieh-)schein auszuhandigen.

Arbeitgeber dürfen landwirtschaftliche Arbeiter oder Dienstboten ohne einen Losschein ihres früheren Arbeitgebers nicht in Dienst nehmen. Dem Losschein steht ein gerichtliches Urteil oder eine einstweilige gerichtliche Verfügung gleich, in denen der Vertrag als beendet erklärt wird. Auch kann auf Antrag eines Beteiligten der Losschein von dem zuständigen Amtsvorsteher durch eine Bescheinigung ersetzt werden, daß das alte Vertragsverhältnis ordnungsmäßig aufgelöst sei; vor Erteilung der Bescheinigung hat der Amtsvorsteher den früheren Arbeitgeber anzuhören.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote sowie die Aufforderung oder Anreizung zu diesen Zuwiderhandlungen werden nach § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Für die Befehlsbereiche der Gouvernements Graudenz und Thorn sowie der Kommandanturen Danzig, Marienburg, Kulm ergehen besondere Anordnungen.

Danzig, den 20. November 1915.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General, 

gez.: von Schaack, General der Infanterie.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den Bezirk des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes angeordnet:

Der Vertrieb und die öffentliche Anpreisung der Schriften

„Gift- oder Kräuterturen?“ von Dr. med. Beyer, Berlin, Verlag von Puhmann & Co., Berlin, Müggelstraße 25a,

„Frauenleiden“ mit Anhang „Die Verhütung der Schwangerschaft“ von Jades, Vorwärts-Verlag Berlin,

werden verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Stettin, den 27. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie

à la suite des Kürassier-Regiments „Königin“.

Bekanntmachung

betreffend Verarbeitung, Veräufderung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgekürzt: Spinnverbot). Vom 7. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmebestimmungen auf Grund der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. 6. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Meldung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 634), bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind *).

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 7. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind: Baumwolle, Baumwollabgänge, von den Baumwollabfällen Stripse und Kämmlinge (Peigneseß und Combers) und Baumwollgespinste; andere Baumwollabfälle sowie Kunstbaumwolle nur gemäß § 6.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Cardenbändern und Vorgarnfäden verstanden.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung, abgesehen von der Bestimmung des § 6, bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Kunstbaumwolle, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind, und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnung.

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlich, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

§ 3.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Verarbeitung von Baumwollabfällen (mit Ausnahme von Strippen und Kämmlingen) sowie von Kunstbaumwolle gestattet; jedoch unterliegt ihre Verarbeitung der Arbeitseinschränkung des § 6.

Die Veräußerung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Strippen und Kämmlingen ist nur von Selbstverarbeitern an Selbstverarbeiter gestattet.

§ 4.

Verarbeitungsverbot.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstiges Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Strippen und Kämmlingen ist verboten, soweit es nicht erforderliche ist zur Herstellung von Halb- und Ganzzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeresverwaltung durch besondere Anordnung genehmigt ist. Gestattet bleibt die Verarbeitung von Strippen und Kämmlingen zur Erfüllung solcher Verträge auf Lieferung von Abfallgarnen, welche in der Zeit vom 1. August bis zum Inkrafttreten dieser Anordnungen abgeschlossen worden sind. Ferner bleibt gestattet die Herstellung von Baumwollseilen und Spindelschnüren für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (Belegschein Nr. 3), ordnungswäßig ausfüllt und unterschrieben sowie von der militärischen Beschaffungsbehörde vollzogen und von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, übergibt. Die amtlichen Belegscheine, die doppelt ausgefertigt werden müssen, sind erhältlich bei dem Webstoffmeldeamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11. Der Lieferer hat die ihm übergebene Zufertigung des genehmigten Belegscheins als Beleg aufzubewahren.

§ 5.

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Den Baumwollspinnereien wird gestattet, in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 auch ohne Belegschein Baumwolle, Baumwollabgänge, Stripse und Kämmlinge zu folgenden Gespinsten zu verarbeiten: Garnnummern englisch: 6, 8, 19, 12, 16 und 18 Kette oder Schuß; 20, 21, 30 und 36 Kette; 40, 42 und 50 für Nähfabrikation; 42 und 44 als Schußgarn; 60 und aufwärts zu den Nummern 6, 8, 10, 12, 16, 18

und 20 darf nur solche Baumwolle verarbeitet werden, welche nicht nordamerikanischer oder ägyptischer Herkunft ist, dagegen ist eine geringe Beimischung von amerikanischer Baumwolle gestattet. Die Beimischung von Baumwollabfällen aller Art ist zulässig.

Als Baumwollspinnereien im Sinne dieser Bekanntmachung sind diejenigen Betriebe anzusehen, deren Spinnstoff im Spinnprozeß seit 1. Januar 1915 dem Gewichte nach zu mehr als 50 v. H. aus Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle bestand.

Die im ersten Absatz festgesetzte Frist kann durch Verfügung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung abgekürzt werden.

§ 6.

Arbeits einschränkung.

Soweit den Baumwollspinnereien das Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen jeder Art und Kunstbaumwolle gestattet ist, dürfen sie monatlich nicht mehr als 30 v. Hundert derjenigen Rohstoffmenge verspinnen, welche die Betriebe in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt verarbeitet haben.

Bei denjenigen Baumwollspinnereien, welche ausschließlich Baumwollabfälle — ohne Stripse oder Kämmlinge — oder Kunstbaumwolle verarbeiten, beträgt die zur Verarbeitung zugelassene Rohstoffmenge 60 v. H.

Die durch besondere Ausnahmegewilligungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebene Baumwolle ist auf den nach vorstehenden Bedingungen zur Verspinnung gestatteten Hundertsatz von Rohstoffmenge anzurechnen.

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 733), betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien usw., wird durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

§ 7.

Beschlagnahme von Gespinnsten.

Die in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 ohne Belegschein gesponnenen Garne sind beschlagnahmt. Diese Garne dürfen an eigene oder fremde Webereien, an Lohnwebereien, Veredelungsbetriebe, Händler und an andere Käufer nur gegen ordnungsmäßigen Belegschein (vergl. § 4 Abs. 2) ausgeliefert werden.

Nicht beschlagnahmt sind Garne, die aus Kunstbaumwolle oder aus Baumwollabfällen mit Ausnahme von Stripfen und Kämmlingen, oder aus in der Flocke gebleichter oder gefärbter Baumwolle — mit Ausnahme der grauen, graumelierten und mafimitat-gefärbten — hergestellt sind; ihre Ablieferung ist ohne Belegschein zulässig. Das gleiche gilt für Gespinnste, die auf Grund besonderer, vor Inkrafttreten gegenwärtiger

Bekanntmachung erteilter Ausnahmegewilligungen, in denen eine Beschlagnahme nicht verfügt war, hergestellt worden sind.

§ 8.

Veredelungsverbot.

In den Fällen des § 5 ist das Bleichen und Färben von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripfen und Kämmlingen in der Flocke verboten, soweit es sich nicht um Herstellung von Gespinnsten handelt, für welche Belegschein Nr. 3 vorliegt.

Das Bleichen, Färben, Zwirnen und sonstige Veredeln der beschlagnahmten Garne im eigenen oder fremden Betriebe ist, solange nicht durch Belegschein Nr. 3 der Nachweis erbracht ist, daß die betreffenden Garne zur Erfüllung von Lieferungen an die Seeres- oder Marineverwaltung bestimmt sind, verboten.

§ 9.

Meldung, Verwahrung und Aufzeichnung von Gespinnsten.

Am Ende eines jeden Monats ist über Menge, Art und Nummer der im Laufe des Monats mit oder ohne Belegschein erzeugten Gespinnste Anzeige zu erstatten. Die hierzu erforderlichen Vordrucke — Belegschein Nr. 5 — sind beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte anzufordern; die erste Meldung ist am 31. Dezember 1915 an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion B. 2, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, abzusenden. Ueber Menge, Art und Nummer der beschlagnahmten Gespinnste sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Fadungen (Rißen usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahmte Gespinnste“ zu versehen.

§ 10.

Bestehenbleiben früherer Beschlagnahmen.

Die bisher in Geltung gewesene Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten — B. 2 2548/7. 15. R. R. A. —, bleibt insoweit in Kraft, als sie betrifft:

- a) die Beschlagnahme von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt war;
- b) die Beschlagnahme, Verwahrung und Aufzeichnung der in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August 1915 bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinnste, soweit ihre Herstellung nicht gegen Belegschein oder auf Grund besonderer Freigabe erfolgt war.

Im übrigen wird die bisherige Bekanntmachung aufgehoben.

§ 11.

Ausnahmegewilligung.

Für die Bewilligung von Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section B. 2, Berlin S.W. 48, verlängerte Hedemannstraße 10, zuständig.

Stettin, den 7. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Bietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments „Königin“.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps und die Festungen Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, im Dezember 1915.

Stellv. Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der Kommandierende General

gez. von Schaack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

gez.: J. B.: v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. Berstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez.: von Pfuel, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez. v. Büнау, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.
gez. Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

2. Sonderblatt

zu Stück 49 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 8. Dezember 1915.

Bekanntmachung

betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. U. bzw. M. 325 e/7. 15. K. R. U. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 645) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) **U n m e r k u n g:** Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Anrichter
Anrührschüsseln
Aspiformen
Aspitränder
Auslaufformen aller Art
Ausstechformen
Backbleche
Backformen aller Art
Backlöffel
Backkästen
Backschauflern

Bierglasträger
Biskuitformen
Bratendekorationen
Bratenkästen
Bratenlöffel
Bratenpfannen
Bratenroste
Bratentöpfe
Bratenspieße
Bratenwärmer
Brater

Bratrainen
Brennkessel aus Hausbrennereien, die nicht mehliges Stoffe
Brotbüchsen [verarbeiten
Brotkästen für Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe
Bürstenhalter
Brühsiebe
Brühtöpfe
Butterdosen für Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

- Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing
1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüssel, Mörser usw. +).
 2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden;
 3. Badewannen -- Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen --; Wasserfaßen, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel *):

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw. +);
2. Einfäße für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Ripptöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinfäße usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

*) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.

- Charlotteformen
 Clochen
 Cremeformen
 Croustaden
- Dampfkocher zu Puddingformen
 Dampfkochtöpfe
 Dampfwaschhäfen
 Dampfwaschtöpfe
 Deckel aller Art für Küchengeräte
 Domformen
 Doppellöffel
 Doppeltopfmilchkocher
- Eierkocher
 Eiertuchenheber
 Eiertuchepfannen
 Eiertuchenschneider
 Eiertuchenwender
 Eierpfannen
 Eimer aller Art
 Einfassungen
 Einlegekessel
 Einmachkessel
 Einsatzformen
 Eisbüchsen
 Eisformen
 Essenträger
- Fettiegel
 Fettkasserollen
 Fettwannen
 Filetbratpfannen
 Fischheber
 Fischkessel
 Fischkocher
 Fischservierkessel
 Fleischbleche
 Fleischhäfen
 Fleischmulden
 Fleischtöpfe
 Forellenkessel
 Fruchtkocher
- Bänsebrater
 Garnierladen
 Garniersprizen
 Gagen (besonders für Bier)
 Gebäckkästen
 Gebrauchte Töpfe für Küchen
 Befrierbüchsen
 Beleeränder
 Gemüsekocher
 Gesundheitskuchenformer
 Gewürzkästen
 Gießpfannen
 Glaceformen
 Gratinplatten
- Bratinschüsseln
 Bugelhupfformen
- Hasenbratpfannen
 Hasenformen
 Hoteletsformen
 Heißwasserkannen für Küchen
 und Speisebetriebe
 Herdkessel
 Huhnformen
- Kaffeebretter
 Kaffeebüchsen
 Kaffeefannen
 Kaffeekessel
 (nicht Kaffeemaschinen)
 Kaffeekocher
 Kaffeekrüge
 Kaffeetriichter
 Kannen aller Art
 Kasserollen
 Kartoffelkocher
 Kaviarkühler
 Kochhäfen
 Kochkessel
 Kochtöpfe
 Kotelettpfannen
 Kotelettrosten
 Krapfenkessel
 Kuchenbrettchen
 Kuchenformen
 Küchengabeln } für Küchen und
 Kuchenlöffel } Backstuben
 Kuchenpfannen jeder Art
 Küchenschüsseln für Küchen,
 Backstuben, Vorratsräume
 und Anrichterräume in
 Speisebetrieben
 Küchensiebe
 Kühler für Küchen, Backstuben,
 Vorratsräume und Anrichte-
 räume in Speisebetrieben
- Litermaße
 Lotmaße
 Löffel, die in Küchen und Back-
 stuben verwendet werden
- Marmeladenkessel
 Marzipankneifer
 Maschinentöpfe
 Maße
 Mehlschaufeln
 Meßkannen
 Milchkannen für Küchen, Back-
 stuben und Vorratsräume
 Milchkocher
- Milchkrüge für Küchen, Bad-
 stuben und Vorratsräume
 Milchseiber
 Milchtöpfe für Küchen, Bad-
 stuben und Vorratsräume
 Milchtransportkannen
 Mörser
- Napftuchenformen
 Nelsonfassrollen
 Nudelkessel
- Öskannen
 Omelettpfannen
 Omelettwender
- Pastetenausstecher
 Pasteteneisen
 Pastetenformen
 Pastetenkästen
 Pastetenränder
 Pastentrichter
 Petroleumkannen
 Pfannen aller Art
 Pfannentuchepfannen
 Pfannentuchenkessel
 Pichelsteiner Kasserollen
 Plafond
 Plat à sauter
 Plumpuddingformen
 Pommes-Anna-Kasserollen
 Puddingformen
- Ragoutlöffel
 Ränder aller Art
 Randtöpfe
 Rechauds für Küchen und An-
 richterräume in Speisebetrieben
 Reibeisen
 Ringtöpfe
 Rosten
 Rührschüsseln
- Sahnenkühler
 Sahnen Schlagkessel
 Salatdurchschläge
 Salatkörbe
 Salatseiber
 Salatwäscher
 Sautusen
 Savarinränder
 Schablonen
 Schaufeln
 Schinkenkessel
 Schlagrahmkessel
 Schlagrahmkühler
 Schlagrahmkessel
 Schmierkannen
- zum
 Gebrauch
 in Küchen
 und Speise-
 betrieben

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushaltungen;
2. Hauseigentümer;
3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dergl.;
4. Öffentliche (einschl. kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Seime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dergl.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann keine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Über die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

Schmortöpfe
 Schnedenspfannen
 Schneekessel
 Schöpf- und Schaumlöffel
 Schöpftellen
 Schüsselbeden
 Schüsseln
 Seihen aller Art
 Servierbretter, auch solche von Tee- und Kaffeegarnituren und Rauchs-service
 Serviergeschirre (keine Tafelgeräte)
 Servierkasserollen
 Servierplatten
 Siebe
 Spargeltocher
 Speiseeis-kessel
 Speiseeis-tocher
 Speiseglocken
 Speisenträger
 Speisenwärmer
 Steinbuttkessel

Sülzformen
 Sülzkästen
 Tablette (siehe Servierbretter)
 Tartelettes
 Teebrotformen
 Teebüchsen
 Teekannen zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben
 Teekessel (nicht Teemaschinen)
 Teekuchenausstecher
 Teigspritzer
 Tiegel
 Töpfe
 Tortenformen
 Tortenpfannen
 Tortenplatten
 Tragantformen
 Trichter
 Trinkbecher für Küchen und Speisebetriebe
 Turbotkessel

Viehkessel

§ 5.

Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. U. vom 31. Juli 1916 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt

§ 6.

Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkennungsschein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Übernahmepreisen einverstanden erklärt; anderenfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkennungsschein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Waffeleisen
 Wannen
 Waschs-service
 Wasserbadkästen
 Wasserbecher
 Wassereimer
 Wasserkannen (Münchener Wassereimer)
 Wasserkästen für Küchen und Anrichteräume in Speisebetrieben
 Wasserkessel
 Wasserkrüge für Küchen und Anrichteräume
 Wasserschöpfer
 Wassertöpfe für Küchen und Anrichteräume
 Weinkühler
 Weinkühler-
 ständer

} jedoch nicht
 } solche in oder
 } für Privat-
 } haushaltungen

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7.

Übernahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Übernahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Übernahmepreise für jedes Kilo:

| Für Gegenstände aus | Kupfer
Mark | Messing
Mark | Nickel
Mark |
|------------------------------|----------------|-----------------|----------------|
| ohne Beschläge ¹⁾ | 3,90 | 2,90 | 12,90 |
| mit Beschlägen ¹⁾ | 2,70 | 2,00 | 10,40 |

¹⁾ Unter Beschlägen sind Ösen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Versteifungen aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Übersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt; für die Preisberechnung kommen nach Abzug des Gewichtes der Beschläge die Übernahmepreise für Gegenstände „ohne Beschläge“ in Anwendung.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbaurbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Übernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Poststraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8.

Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu ersetzen und werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9.

Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 325/7. 15. R. R. U. und M. 325e/7. 15. R. R. U. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den in § 7 genannten Übernahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel angenommen werden:

Bürstenbleche, Kaffeetannen, Teetannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samovare, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Bügelgeräte, Nippesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Bierpyphons, Selbstschenter, Badesöfen.

b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpatta) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. U., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer

1,70 Mark für das Kilo

| | | | | | |
|--|------|---|---|---|---|
| Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguß, Lombar, Bronze | 1,00 | " | " | " | " |
| Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpakka) | 1,80 | " | " | " | " |
| Für Materialien und Gegenstände aus Reinnidel | 4,50 | " | " | " | " |

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.
Stettin, den 4. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. **Vietinghoff**,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments
Königin.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps und die Festungen.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
im Dezember 1915.

Stellv. Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
gez. v. **Schack**, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.
gez.: J. B.: v. **Hennigs**, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.
J. B. gez. v. **Berstein**, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.
gez.: v. **Pfuehl**, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.
gez. v. **Bünau**, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.
gez. Frhr. v. **Rechenberg**, Generalmajor.

This is to certify that the
 following is a true and correct
 copy of the original as
 filed in the office of the
 Secretary of the State of
 New York, on the 10th day
 of January, 1911.
 The original is on file in
 the office of the Secretary
 of the State of New York,
 Albany, New York.
 Attest:
 Secretary of the State of
 New York.

This is to certify that the
 following is a true and correct
 copy of the original as
 filed in the office of the
 Secretary of the State of
 New York, on the 10th day
 of January, 1911.
 The original is on file in
 the office of the Secretary
 of the State of New York,
 Albany, New York.
 Attest:
 Secretary of the State of
 New York.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 50.

Köslin, den 11. Dezember

1915

Inhalt. Zulassung von Azetylschweißapparaten, S. 413. — Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft in Maffelwitz, S. 413. — Vergabung der Lieferung von Telegraphenstangen an die Reichspost- und Telegraphenverwaltung, S. 417. — Verbot einer Ansichtspostkarte, S. 417. — Verbot der Ausstellung von feldpostverlandfähigen Paketen zc. mit alkoholischen Getränken in Schaufenstern und Läden, S. 417. — Satzung der Wassergenossenschaft Hohlbecker Moor in Mohrow, S. 418. — Desgl. der Genossenschaft zur Entwässerung des Zamborfter Fließtales, S. 418. — Gutbesitzer Jaenicke'sche Grundstücksenteignung in Gr. Born, S. 420. — Bädner Panten'sche Grundstücksenteignung in Rehbockshagen, S. 419. — Auslösung Komm. Rentenbriefe, S. 420. — Aufnahmeprüfungen bei den Präparandenanstalten zu Belgard und Rummelsburg, S. 421. — Prüfung der Direktoren und Lehrer an Mittelschulen, S. 421. — Auslösung von Schwelbeiner Kreisanzleihscheinen, S. 421. — Personal-Nachrichten, S. 422. — Ankauf von Heu und Stroh durch das Proviantamt in Kolberg, S. 422.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen und Veränderungen der Zentralbehörden

535) Auf Antrag der Technischen Aufsichts-Kommission für die Untersuchungs- und Prüfstellung des Deutschen Azetylenvereins werden die in vier Größen hergestellten Azetylschweißapparate Modell B der Firma Hager und Weidmann G. m. b. H. in Berg-Bladbach bei Köln, die durch meinen Erlaß vom 30. November v. J. (SMBL. S. 546) nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 1“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 25“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 30. November v. J. auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins in Köln tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 23. November 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: v. Meyeren.

536)

Satzung

der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Maffelwitz in
Maffelwitz im Kreise Schlawa.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, vom 7. November 1914 (Gesetzamml. S. 165), wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Maffelwitz“ und hat ihren Sitz in Maffelwitz.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Königlichen Meliorationsbauamtes in Stolp vom 4. September 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Gräben in Acker, Wiese und Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte der auch den Kostenüberschlag enthält,
2. einer Übersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Ertheilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Aenderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für jedes angefangene Hektar eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligenden sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Richterlichkeiten oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden zwei Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Alter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zurf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausgewählten bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Voritze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen

gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben

2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen oder den Genossen schriftlich mitzuteilen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge betzutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltenlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen -- Nachdüngungen usw. -- zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25),
5. die Abänderung der Satzung (beruht auf § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Festsetzung und Einleitung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes etwa erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört, oder durch schriftliche Mitteilung an die Genossen.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 300 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und

zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 23. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu:

den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb eines Monats nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, woüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Schlawe aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 5. November 1915.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

537) Die Lieferung von Telegraphenstangen an die Reichspost- und Telegraphenverwaltung soll für das Jahr 1916, und zwar in Einzellösen von etwa 1000 bis 7300 Stück vergeben werden.

Es werden folgende Mengen angefordert:

1. Rohre, fertig zugerichtete Stangen aus Kiefernholz.
 - a) für die Tränkungsanstalten der Rütgerswerke, A.-G. in Cüstrin 10 600, Finkenheerd 4 800, Gotha 14 050, Großschelm 3 290, Hanau 5 475, Swinemünde 5 350, Liebenwalde 14 000, Audorf, (Kr. Rendsburg) 9 525, Ohlau 4 065, Schellmühl 10 575, Schültz 15 150, Stendal 8 700, Warnemünde 8 850 und Wronke 1 100;
 - b) für die Tränkungsanstalten der Firma Hoettger-Waldthausen, A.-G. in Buchholz (Kr. Harburg) 15 450, Clarenburg b. Wesseling (Bez. Köln) 6 100, Elsfleth 11 325, Belsenkirchen (Bahnhof Belsenkirchen = Hafen) 15 080, Leer 11 325, Stürzelberg bei Nievenheim 4 150;
 - c) für die Tränkungsanstalt der Ostpreussischen Imprägnierwerke in Königsberg 14 250 und
 - d) für die Kyanisierwerke der Firma Kupsch & Seidel, G. m. b. H. in Cüstrin-Neustadt 12 100 und Falkenberg (Bez. Halle) 21 500 Stück.

Die Stangen sind frei Eisenbahnwagen oder, wenn sie auf dem Wasserwege bis zur Anstalt befördert werden, frei Abnahmestelle der Tränkungsanstalten, und zwar inländische Stangen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September, ausländische Stangen vom 1. April bis zum 31. Dezember zu liefern.

2. Kyanisierte (mit Quecksilbersublimat getränkte), für südwestdeutsche Ober-Postdirektionen bestimmte Telegraphenstangen 7 260 Stück zu liefern vom 1. Mai bis 30. November.

Die Bedingungen für die Lieferung zu 1 und 2 und das Verzeichnis der Lose können im Telegraphen-Baubüro des Reichs-Postamts in Berlin W. 66, Mauerstraße 69, eingesehen oder von da gegen Zahlung von je 1 Mk. bezogen werden.

Der Betrag ist bar zu entrichten oder mittels Postanweisung einzusenden. Dabei ist anzugeben, ob die Bedingungen für die Lieferung roher oder kyanisierter Stangen gewünscht werden.

Für die einzelnen Tränkungsanstalten und Lose sind gesonderte Angebote einzureichen. Die Angebote können sich auf die ganze für eine Anstalt ausgeschriebene Menge oder zutreffendenfalls auf einzelne oder mehrere Lose, nicht aber auf Teilmengen einzelner Lose, beziehen.

Jeder Unternehmer hat seinen Angeboten einen mit Anerkenntnis versehenen Abdruck

1. der „Besonderen Bedingungen für die Lieferung
 - a) roher zur Tränkung mit säulnischhindernden Stoffen bestimmter Telegraphenstangen, Ausgabe 1914 oder
 - b) kyanisierter (mit Quecksilbersublimat getränkter) Telegraphenstangen, Ausgabe 1914,“
2. der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen“ und
3. der „Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Reichspost- und Telegraphenverwaltung“ beizufügen.

Die mit der äußeren Aufschrift „Lieferung von Telegraphenstangen“ zu versehenen Angebote sind bis zum 20. Dezember 1915, 9 Uhr vormittags an das Telegraphen-Baubüro des Reichspostamts in Berlin W. 66, Mauerstraße 69, frankiert einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote findet in Begegnung etwa erschienener Unternehmer. Montag, den 20. Dezember 1915, vormittags 9 Uhr, im Zimmer 107 des Reichspostamts in Berlin W. 66, Leipzigerstraße 15, statt.

Die Unternehmer bleiben vier Wochen vom Eröffnungstage ab an ihre Angebote gebunden.

Berlin W. 66, den 23. November 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage: Köhler.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

538) Vom bayerischen Kriegsministerium wurde auf Grund Art. 4, Abs. 2 des Kriegszustandsgesetzes der weitere Vertrieb der Ansichtspostkarte Nr. 4 309 des Verlags Andelfinger C. u. Cie., Kunstverlag, München, Lindwurmstr. 24, (drei „Bürger“ mit umgekehrten Rocktaschen darstellend; Aufschrift: Deutschland, Deutschland über alles, deine Bürger hab'n den Djalles“) verboten und die Beschlagnahme der noch vorhandenen Auflage verfügt.

München, den 28. November 1915.

Kriegsministerium. Armee-Abteilung I.

539) Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden XVII. Armeekorps mit Ausnahme des Befehlsbereichs der Festung Graudenz verordnet was folgt:

Die Ausstellung in Schaufenstern und Läden und öffentliche Anpreisung feldpostversandfähiger Pakete und Doppelbriefe mit alkoholischen Getränken oder Essenzen zur Herstellung alkoholischer Getränke oder die allgemeine öffentliche An-

preisung derartiger Erzeugnisse mit dem Zusatz: „Fürs Feld“ oder „Feldversand“ oder „für unsere Feldtruppen“ oder mit ähnlichen Wendungen wird verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft, an deren Stelle, falls sie nicht beigetrieben werden kann, Haftstrafe bis zu 6 Wochen tritt.

Für den Befehlsbereich der Festung Graudenz ist eine besondere Anordnung ergangen.

Danzig, Thorn, Marienburg und Kulm,
den 6. Dezember 1915.

Der kommandierende General stellv. XVII. Armeekorps.
gez.: von Schaak, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. Berstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. Pfeil, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez.: Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez.: v. Bünau, Generalmajor.

540) Auszug. Sitzung
der Wassergenossenschaft Hohlbecker Moor in Mohrow
im Kreise Kolberg-Körlin.

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen: Hohlbecker Moor und hat ihren Sitz in Mohrow.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Meliorationsbauwerts Meiswinkel-Köslin vom 29. Januar 1915 die Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, sowie die Durchführung und Unterhaltung der Folgeeinrichtungen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst 3 Karten;
2. einem Kostenanschlage;
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigenlümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Sitzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegen-

stände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Mohrow.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 19. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Sitzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen zu entwerfen und dem Vorstande zur Beschlußfassung vorzulegen,
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,
- h) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 24. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Kolberg-Körlin aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Sitzung vorgeschrieben ist.

Vorstehende Sitzung wird von mir auf Grund des § 270 Absatz 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) genehmigt.

Köslin, den 5. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

541) Auszug. Sitzung
der Wassergenossenschaft zur Entwässerung des Zamborster Fließtales in den Kreisen Dt. Krone und Neustettin.

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen: „Wassergenossenschaft zur Entwässerung des Zamborster Fließtales“ und hat ihren Sitz in Briesenitz.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kreisbaumeisters Jung in Dt. Krone vom 1. März 1913 die Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst 7 Karten;

2. einem Kostenanschlage;
 3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.
 Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder;
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
5. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung,;
7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregister des

Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den Kreisblättern der Kreise Dt. Krone und Neufettin aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

Vorstehende Satzung wird auf Grund des § 270 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 hiermit genehmigt.

Marienwerder, den 13. November 1915.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: v. Steinrück.

542)

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau von Hochspannungsleitungen der Überlandzentrale Stolp, U.-B. zu enteignende, oder dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Preeß, Kreis Schlawe belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Montag, den 13. Dezember 1915, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr an Ort und Stelle in Preeß anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom

11. Juni 1874 (B. G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| Laufende Nummer | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks | | | Eigentümer
(Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch | | | Wirtschaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche | | |
|-----------------|--|-------------------|----------|---|---|------|-------|--------------------------|--|----|----|
| | Bemerkung (Gemeinde) | Kartenblatt (Fur) | Parzelle | | von | Band | Blatt | | ha | a | qm |
| 1 | Preeß | 1 | 79 | Pantzen, August, Büdner und Schuhmacher und seine Ehefrau Minna geb. Lange in Rehbockshagen | Preeß | I | 40 | Wiese im Sandfelde IV b. | 1 | 92 | 30 |

Schlawe, den 9. Dezember 1915.

Der Enteignungskommissar. v. Schelha, Landrat.

543)

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlage eines Truppenübungsplatzes zu enteignende, in der Gemeinde Gr. Born belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf den 18. Dezember 1915, vormittags 9 Uhr in Gr. Born an Ort und Stelle anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

| Laufende Nummer. | Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks. | | | Eigentümer
(Name, Stand und Wohnort) | Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch | | | Wirtschaftsart und Lage | Größe der zu enteignenden Grundfläche | | |
|------------------|---|--------------------|---|--|---|------|-------|-------------------------|---------------------------------------|----|----|
| | Bemerkung (Gemeinde) | Kartenblatt (Flur) | Parzelle | | von | Band | Blatt | | ha | a | qm |
| 1 | Gr. Born | 2 | 93
94
95
97
306/98
309/99
312/100
101
326/121
327/122 zc.
328/124
125
200/120 | Gutsbesitzer Otto Jaenicke
in Gr. Born Post
Knacksee | Gr. Born | II | 21 | Gut Traedershof | 87 | 56 | 15 |

Röslin, den 1. Dezember 1915.

Der Enteignungskommissar. Herrmann, Regierungsrat.

544) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen der **Provinz Pommern** sind zum **2. Januar 1916**, nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4⁰/₁₀₀ige Rentenbriefe Lit. FF bis KK.

1 Stück Lit. FF zu 3000 M. Nr. 223.

3 Stück Lit. HH zu 300 M. Nr. 54. 75. 77.

3 Stück Lit. II zu 75 M. Nr. 4. 22. 27.

4 Stück Lit. KK zu 30 M. Nr. 1. 3. 12. 14.

II. 3¹/₂⁰/₁₀₀ige Rentenbriefe Lit. L bis P.

41 Stück Lit. L zu 3000 M. Nr. 63. 454. 502.

1038. 1353. 1426. 1566. 1746. 2048. 2441. 2913.

3040. 3058. 3697. 3838. 4067. 4156. 4191. 4282.

4586. 4617. 5070. 5370. 5387. 5436. 5492. 5620.

5667. 5696. 5892. 6071. 6162. 6563. 6572. 6763.

7378. 7799. 8088. 8501. 9003. 9024.

11 Stück Lit. M zu 1500 M. Nr. 54. 350. 472.

749. 786. 1251. 1351. 1751. 1764. 1872. 2839.

22 Stück Lit. N zu 300 M. Nr. 29. 301. 746. 774.

1119. 1211. 1350. 1670. 1738. 1903. 1928. 1939.

2267. 2792. 3342. 3365. 3601. 3847. 4788. 4846. 5083 5219.

18 Stück Lit. O zu 75 M. Nr. 67. 191. 325. 353. 443. 545. 685. 762. 798. 839. 864. 941. 1020. 1031. 1146. 1335. 1418. 1478.

13 Stück Lit. P zu 30 M. Nr. 48. 212. 285. 351. 395. 433. 482. 521. 526. 533. 538. 542. 552.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Rentenbriefe und zwar:

zu I mit den Zinscheinen Reihe I Nr. 7/16 und Erneuerungsscheinen

zu II mit den Erneuerungsscheinen

vom **2. Januar 1916** ab bei unserer Kasse hierselbst, Augustaplatz 5, oder bei der königlichen Rentenbankkassa zu Berlin, Klosterstraße 76¹ in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1916 ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhaber von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen können dieselben unter Beifügung einer Quittung durch die Post an die genannten Kassen einsenden, worauf auf Verlangen die Überweisung des Barbetrages auf gleichem Wege auf

Befahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Stettin, den 12. August 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank.

545) Bekanntmachung.

Am 15. September 1916 findet bei der Königlichen Präparandenanstalt zu Rummelsburg und am 23. Juni 1916 bei der städtischen Präparandenanstalt Belgard a. Pers. die Aufnahmeprüfung von Zöglingen statt, welche im dreijährigen Lehrgange für ein Schullehrer-Seminar vorbereitet werden.

Die Schüler derselben leben im Externat, d. h. sie haben für Wohnung und Kost selbst zu sorgen.

Junge Leute, welche mindestens 14 Jahre alt sind, und das 17. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, können gegen Zahlung eines je 3 Monate im voraus zu entrichtenden Schulgeldes von jährlich 36 M. an dem Unterrichte teilnehmen, wenn sie geistig und körperlich für den Lehrerberuf geeignet erscheinen.

Über die Höhe der den einzelnen Zöglingen zu gewährenden Unterstützungen wird nach Bedürftigkeit und Würdigkeit entschieden werden.

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens drei Wochen vor der Prüfung an dem Vorsteher der Anstalten in Rummelsburg und Belgard frei einzusenden.

Der Meldung sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1. ein Taufschein,
2. ein Impfschein, ein Zeugnis über wiederholte Impfung und ein Gesundheitszeugnis von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte,
3. ein Zeugnis über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zur Unterhaltung des Schülers während seines Präparanden-Lehrganges gewähren werde mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei, wenn sie nur für den Zweck der Prüfung ausgefertigt sind, und wenn dies ausdrücklich darauf bemerkt ist.

Die zu Prüfenden haben sich, sofern sie nicht einen abschläglichen Bescheid erhalten, ohne weitere Aufforderung am Tage vor Beginn der Prüfung nachmittags 4 Uhr in den Anstaltsgebäuden Rummelsburg und Belgard zu melden.

Eine besondere ärztliche Untersuchung bleibt vorbehalten.

Stettin, den 2. Dezember 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium von Pommern.

546) Bekanntmachung.

Zu Prüfung der **Rektoren und Lehrer an Mittelschulen** in **Stettin** sind von uns für das Jahr 1916 nachstehende Termine angesetzt:

- I. für **Rektoren** vom 20. Juni für **Lehrer an Mittelschulen** vom 21. Juni ab
- II. für **Rektoren** vom 5. Dezember für **Lehrer an Mittelschulen** vom 6. Dezember ab.

Die Meldungen für die **erste** dieser Prüfungen müssen spätestens bis 20. März, für die **zweite** spätestens bis zum 6. September bei uns eingehen; später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei der Meldung zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen sind diejenigen Fächer, für welche der Betreffende nach § 6 B der Prüfungsordnung die Lehrbefähigung zu erlangen wünscht, ausdrücklich anzugeben.

Über die Zeugnisse, welche von den Prüflingen beizubringen sind, sowie über die an letztere zu stellenden Anforderungen gibt die Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 näheren Aufschluß.

Die zur Prüfung Angemeldeten haben sich am Tage vor der betreffenden Prüfung, also am 19. bzw. 20. Juni und am 4. bzw. 5. Dezember, nachmittags 6 Uhr dem Vorsitzenden des Prüfungs-Kommission Herrn Geheimen Regierungsrat D. Bethé im hiesigen königlichen Schlosse Uhrturm 2 Treppen, vorzustellen, um die näheren Anweisungen zu empfangen.

Stettin, den 6. Dezember 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium von Pommern.

547) Bei der Auslosung der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Januar 1887 ausgegebenen Kreisanzleihscheine sind die nachbezeichneten Nummern

Buchstabe B. Nr. 12. 16. 34.

à 500 Mk. = 1 500 Mk.

„ C. Nr. 31. 32. 42. 43. 52.

66. 70. 76. 98.

à 200 Mk. = 1 800 „

zusammen 12 Kreisanzleihscheine über . 3 300 Mk. gezogen worden, welche vom 1. April 1916 ab bei dem Bankhaus W. Schlutow zu Stettin zur Einlösung gelangen. Die Verzinsung dieser 12 Kreisanzleihscheine hört mit dem 1. April 1916 auf. Den Stücken sind die über diesen Zeitpunkt hinaus ausgegebenen Zins-scheine, sowie die Anweisungen beizufügen.

Schivelbein, den 1. Juli 1915.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Schivelbein.

Graf Baudissin, Landrat

Personal-Nachrichten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Steindrucker Marg in Köslin aus Anlaß seines Ausscheidens aus der bisherigen Stellung bei der hiesigen königlichen Regierung das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen geruht.

Der Kammerherr von Zettow-Vorbeck auf Schönow ist zum Generallandschaftsrat der Pommerschen Landschaft für einen weiteren Zeitraum von 6 Jahren wiedergewählt worden.

Stettin, den 25. November 1915.

Der Oberpräsident.
von Waldow.

Der bisherige Landschaftsdeputierte des Osten Kreises, Dr. jur. von der Osten auf Wisbu, ist auf 6 Jahre wiedergewählt worden.

Stettin, den 4. Dezember 1915.

Der Oberpräsident.
von Waldow.

Bekanntmachung.

Der bisherige Landschaftsdeputierte des Greifenberger Kreises, Rittergutsbesitzer von Woedtko auf Woedtko und der bisherige Hilfsdeputierte desselben Kreises, Rittergutsbesitzer Birnbaum auf Dargislaw sind auf 6 Jahre wiedergewählt worden.

Stettin, den 4. Dezember 1915.

Der Oberpräsident.
von Waldow.

Den Königl. Förstern Giese in Pfingstsurth, Oberförsterei Balster, Englich in Obergröhe, Oberförsterei Zerrin, Geyßmann in Vangerow, Oberförsterei Karnkewitz, Quandt in Jägerhorst, Oberförsterei Vinichen, Passoth in Thurow, Oberförsterei Neufietin, Schulz in Redow, Oberförsterei Koppelsberg, Nieme in Schloßkämpen,

Oberförsterei Koppelsberg, Splettstoeker in Gr. Born, Oberförsterei Gr. Born, Hoepner in Untermwald, Oberförsterei Altkrafow, Seeje in Neuenhagen, Oberförsterei Neukrafow, ist der Titel „Regemeister“ verliehen worden.

Der Rentier August Müller in Lauenburg ist zum kommissarischen Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Krampkewitz, Kreis Lauenburg, für die Zeit der Abwesenheit des Amtsvorstehers und seines Vertreters ernannt worden.

Es sind ernannt worden:

- a) der Rittergutsbesitzer Freiherr von Bredow-Heinrichsdorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Heinrichsdorf,
- b) der Rittergutsbesitzer von Baudecker-Zuch zum Amtsvorsteher = Stellvertreter des Amtsbezirks Brünnewald,
- c) der Rittergutsbesitzer Müller-Altdalm zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Altdalm, Kreis Neustettin.

Befördert: Der berittene Zollauffseher Boljahr in Polzin zum Zollassistenten daselbst, der berittene Zollauffseher Kühl in Tempelburg zum Zollassistenten daselbst, der Zollauffseher Karschnick in Stettin zum Zollassistenten in Schwarz-Damerkow, der Zollauffseher Kätsch in Köslin zum Zollassistenten daselbst.

Bermischte Nachrichten.

Proviantamt Kolberg kauft Heu und Stroh und sieht Angeboten gerne entgegen.

Sonderblatt

zu Stück 50 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin
vom 15. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Die Spirituszentrale hat mit Wirkung vom 22. 10. 15 ab den Preis für vergällten Spiritus von 58,50 Mk. auf 43,50 Mk. für das hl herabgesetzt.

100 kg kosten also (bei 0,8143 spez. Gewicht) rund 53,50 Mk., so daß eine Ermäßigung um (71,50 — 53,50 Mk.) = 18,00 Mk. eingetreten ist. Demnach stellen sich gemäß § 7 Buchstabe c der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol usw. vom 15. August 1915 die Höchstpreise

für Benzolspiritus 70 B. 30 Sp. auf $(67 - \frac{18.30}{100})$
= 61,60 Mk.

" " 25 B. 75 Sp. auf $(74 - \frac{18.30}{100})$
= 60,50 Mk.

für 100 kg.

Danzig, den 9. Dezember 1915.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

XVII. Armeekorps.

Der Chef des Stabes.

von Linsingen, Oberst.

Nachdem durch Verordnung vom 29. November 1915 der Verkehr mit den Kriegsgefangenen geregelt ist, wird das Verbot vom 4. Januar 1915 — I a Nr. 478 — hiermit aufgehoben.

Um Zweifeln zu begegnen wird darauf hingewiesen, daß das Verbot vom 31. Mai 1915 — III b 2053 — betr. Hilfeleistung gegenüber entwichenen Kriegsgefangenen in vollem Umfange in Kraft bleibt.

Danzig, den 29. November 1915.

Der kommandierende General.

gez.: v. S ch a d.

Bekanntmachung

betr. Verbot der Annäherung an Kriegsgefangene.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wird hiermit für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden XVII. Armeekorps einschließlich der Festungen über den Verkehr mit Kriegsgefangenen verordnet.

§ 1.

Verboten ist jede nicht durch die Arbeitsbeschäftigung bedingte Annäherung an Kriegsgefangene, besonders an Sonn- und Feiertagen, jeder nicht durch die zuständige

Ueberwachungsstelle führende Briefwechsel mit Kriegsgefangenen und jedes Betreten des Gefangenenlagers oder der Unterkunftsstellen ohne Ausweis des Bewachungsoffiziers. Von letzteren sind ausgenommen der Arbeitgeber und dessen ausdrücklich Beauftragte.

§ 2.

Verboten ist an Kriegsgefangene unbefugt d. h. ohne Erlaubnis des zuständigen Bewachungsoffiziers:

- Aleidungsstücke, Lebens- oder Genußmittel,
 - Geld,
 - Streichhölzer, Feuerzeuge oder feuergefährliche Gegenstände,
 - Waffen oder Werkzeuge, namentlich solche, die zur Benutzung bei einer Flucht geeignet sind
- zu verkaufen, zu übergeben oder ihnen zur Beschaffung dieser Gegenstände behilflich zu sein.

Die Verabreichung oder Verschaffung von Alkohol an Kriegsgefangene ist unter allen Umständen verboten.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Verbote werden, sofern die bestehenden Befehle oder Verbote keine höheren Freiheitsstrafen androhen, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft bis zu 6 Wochen tritt.

§ 4.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, Braudenz, Thorn, Marienburg, Kulm,
den 29. November 1915.

Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.
gez.: v. S ch a d, General der Infanterie.

Der stellv. Gouverneur der Festung Braudenz.
gez.: v. H e n n i g s, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B.: gez. v. B e r s t e i n, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez.: v. P f u e l, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez.: F r e i h e r r v. R e c h e n b e r g, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez.: v. B ü n a u, Generalmajor.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 wird für den gesamten Befehlsbereich des stellvertretenden XVII. Armeekorps verordnet was folgt:

§ 1.

Jugendliche im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Personen beiderlei Geschlechts, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2.

Jugendliche dürfen in den Abendstunden keine Wirtshäuser besuchen.

Gastwirte oder deren Vertreter dürfen abendlichen Wirtshausbesuch von Jugendlichen nicht dulden.

Unter Abendstunden wird für die Monate September bis März die Zeit von 5 Uhr Abends an, für die Monate April bis August die Zeit von 6 Uhr Abends an verstanden. Besuch von Wirtshäusern in Begleitung der Eltern, Erzieher oder deren Vertreter, sowie eine notwendige Einkehr auf Reisen und Wanderungen fällt nicht unter das Verbot.

§ 3.

Jugendliche dürfen nur mit Genehmigung ihrer Eltern, Erzieher oder deren Vertreter — und außerhalb der Wohnuna nur in deren Beisein — Alkohol enthaltende Getränke zu sich nehmen oder rauchen.

§ 4.

Gastwirte und Händler dürfen an Jugendliche Tabak und Getränke, die Alkohol enthalten, weder verkaufen noch verkaufen, auch dann nicht, wenn Jugendliche von Erwachsenen mit dem Kauf oder der Abholung beauftragt sind.

§ 5.

Jugendliche dürfen keine Lichtspiel- oder Schaubühnen besuchen. Die Inhaber von Lichtspielhäusern und deren Vertreter dürfen den Besuch Jugendlicher nicht dulden.

Vom Verbot ausgenommen bleiben besondere Jugendvorstellungen, die als solche von Polizei- und Schulbehörden vorher geprüft und genehmigt wurden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft, an deren Stelle, falls sie nicht beigetrieben werden kann, Haftstrafe bis zu 6 Wochen tritt.

Gleiche Strafe trifft den, der in schuldhafter Weise verabsäumt, die seiner Beaufsichtigung unterstehenden Jugendlichen zur Befolgung dieser Verordnung hinreichend anzuhalten.

Eine Strafverfolgung gegen Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet nicht statt. In diesem Falle werden aber die zur Aufsicht Verpflichteten zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen.

Danzig, Braudenz, Thorn, Marienburg und Kulm,
den 8. Dezember 1915.

Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.
gez. v. O s c h a d, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.
gez.: v. H e n n i g s, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn J. B.
gez. v. B e r s t e i n, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.
gez.: v. O s t f e l, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.
gez. Frhr. v. R e c h e n b e r g, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.
gez. v. B ü n a u, Generalmajor.

B e k a n n t m a c h u n g.

Um den Bedarf an Butter in den Stadtkreisen Stettin, Stralsund und Greifswald, sowie im Kreise Randow zu decken, bis die vom Bundesrat am 8. Dezember 1915 beschlossene Regelung des Verkehrs mit Butter in diesen Kreisen wirksam wird, wird hiermit auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Molkereiverband der Provinz Pommern hat den Stadtkreisen Stettin, Stralsund und Greifswald und dem Kreise Randow, soweit in diesen Bezirken Bedarf an Butter besteht, der nicht durch den freien Handel gedeckt werden kann, wöchentlich soviel Butter zum Großhandelspreise zu liefern, daß in jedem Bedarfskreise für jeden Einwohner und jeden Tag insgesamt 20 Gramm Butter vorhanden sind.

§ 2.

Der Molkereiverband wird ermächtigt, zur Deckung des Bedarfs bei den Molkereien bis zu 50 Prozent der hergestellten Buttermenge zum Grundpreise zu erwerben. Der Verkauf darf nicht verweigert werden.

§ 3.

Die Bedarfskreise haben ihren Bedarf wöchentlich erstmalig am 13. Dezember, dem Molkereiverbande mitzuteilen. Der Bedarf ist zu begründen.

§ 4.

Die Molkereien haben dem Molkereiverband jede geforderte Auskunft über Art und Umfang ihrer Butterherstellung und ihres Absatzes zu geben und Einsicht in ihre Bücher zu gewähren.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 6.

Diese Anordnung tritt am 11. Dezembuer 1915 in Kraft.

Stettin, den 11. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. B i e t i n g h o f f,

General der Kavallerie á la suite des Kürassier-Regiments
„Königin.“

W o l f r a m u n d C h r o m.

B e s c h l a g n a h m e u n d H ö c h s t p r e i s.

Nachstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über

den Kriegszustand von 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) sowie der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) nebst Erweiterungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Strafbestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung §§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. Wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Dezember 1915 in Kraft; sie bildet eine teilweise Ergänzung der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A. vom 15. März 1915, betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom usw., und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verordnenden Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verordnung außer Kraft und werden durch diese ersetzt. Die Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A. vom 15. März 1915 behält unbeschränkt Geltung, abgesehen von der hiermit aufgehobenen Strafordrohung aus § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand und aus Art. 4 Ziff. 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand.

b) Für die im § 3 Abs. 5 bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

a) Beschlagnahmt werden hiermit bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind):

Numerierung und Gegenstand nachstehender Klassen entsprechen denjenigen der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A.

| Klasse | Gegenstand |
|--------|---|
| 23 | Wolfram-Metall, ausgeschlossen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm. |
| 24 | Wolfram-Eisen (Ferrowolfram). |

III.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

| Klasse | Gegenstand |
|--------|---|
| 27 | Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Wolfram in Wolframsäure, Mischergen, Halben und Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 23 bis 26 fallend. |
| 28 | Chrom als Metall und Ferrochrom. |
| 31 | Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Chrom in Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 28 bis 30 fallend. |

b) Beschlagnahmt sind auch die nach dem 15. Dezember 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, gelten, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, bei den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume als beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergleichen), so ist — unbeschadet der Verantwortlichkeit sonstiger Personen — die Hauptstelle für die Befolgung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verantwortlich. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Mindestmengen.

a) Die in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 15. Dezember 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

| | |
|------------------|------------------------|
| Klasse 23 und 28 | je 10 kg Gesamtgewicht |
| = 24 | 20 = |
| = 27 und 31 | je 150 = |

dürfen (außer der nach § 5 zulässigen Verwendungsart) solche Bestände für beliebige Zwecke verarbeiten, jedoch nur im eigenen Betriebe. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

b) Werden durch hinzukommende Bestände die Mindestmengen einer Klasse überschritten, so tritt damit für die gesamten Vorräte der betreffenden Klasse einschließlich der Mindestmengen die für die Mindestmengen gültige Sonderbestimmung a) außer Kraft; solche Vorräte sind meldepflichtig gemäß der Verordnung M. 6172/2. 15. St. N. U.

c) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so findet die Sonderbestimmung a) keine Anwendung.

§ 5.

Verwendungsbestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände wird in folgender Weise geregelt:

A) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Veränderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

B) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Mengen der Wolfram-Klassen Nr. 23, 24 und 27

a) zur Herstellung von Schnellschnittstahl*) im eigenen Betriebe,

b) zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen, und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Die schriftlichen Erklärungen sind von dem Lieferer aufzubewahren;

c) sofern Lieferungsverträge bestehen zu Preisen, welche höher sind als nach dieser Verordnung zulässig, ist die Entnahme zur Erfüllung derselben in den Fällen a) und b) nur dann gestattet, wenn das Material in dem unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Zustand bis einschließlich 31. Dezember 1915

an den Werkzeugstahlfabrikanten geliefert (ab-
gehandelt) wird.

2. Mengen der Chrom-Klassen Nr 28 und 31
a) zur Ausführung von Kriegslieferungen **)
der Metallindustrie und zur Herstellung von
Schnellschnittstahl im eigenen Betriebe:
b) zur Ausführung von Kriegslieferungen der
Metallindustrie und zur Herstellung von
Schnellschnittstahl in fremden (inländischen)
Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich
verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung
zuzuführen und außerdem in gleicher Weise
bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutre-
tenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf An-
fordern des Lieferers, ferner bei allen Liefe-
rungen an Personen, Firmen usw., deren Be-
stände nicht beschlagnahmt sind, muß der Ab-
nehmer die Verwendung zu Kriegslieferun-
gen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Beleg-
scheine (für die Vorricke in den Postanstalten
1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nach-
weisen. Die schriftlichen Erklärungen und Be-
legscheine sind von dem Lieferer aufzube-
wahren;
c) für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung
eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Be-
triebes, falls sie nicht durch andere Stoffe er-
setzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne
diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen
Zwecken entnommenen Mengen sind besonders
zu buchen. Die Verwendung von chromhalti-
gem Material als Baustoff in diesen aller Art
ist verboten;
d) zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen
Betriebes für Ausbesserungen an den in Ge-
brauch befindlichen landwirtschaftlichen Ma-
schinen und Geräten, falls sie nicht durch andere
Stoffe ersetzbar sind. Buchung wie unter c).
3. Mengen sämtlicher in § 2 aufgeführten
Klassen
a) soweit sie von dem Königlich Preussischer

*) Schnellschnittstahl im Sinne der Verord-
nung ist Werkzeugstahl für Hochleistung.

**) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlag-
nahmeverordnung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebene
Lieferungen:
deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatsbahnverwal-
tungen,
ohne weiteres,
b) diejenigen von
deutschen Reichs- oder Staats- Post- oder Tele-
graphenbehörden,
deutschen staatlichen Bergämtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinal-
behörden,
anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden
in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem
Bemerk versehen sind, daß die Ausführung der
Lieferung im Interesse der Landesverteidigung
nötig und unerlässlich ist

Kriegsministerium (Kriegs = Rohstoff = Abtei-
lung) freigegeben sind;

b) soweit sie von der Kriegsmetall-Aktiengesell-
schaft in Berlin W. 9, Potsdamer Straße
10/11, aufgekauft sind. Die Urschrift der Kauf-
bestätigung der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft
dient als Beleg und ist von dem Lieferer aufzu-
bewahren.

§ 6.

Verkaufsbestimmungen für die Wolfram-Klassen.

a) Der Preis des unmittelbar als Zusatz zum
Stahlbad verwendbaren Materials der Klassen
23, 24 und 27, darf frei Werk des Werkzeugstahl-
fabrikanten bei Barzahlung 35 Mk. je ein Kilo-
gramm Wolframinhalt nicht übersteigen *). Wird
der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen
bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzuge-
schlagen werden.

Die außer Wolfram in diesem Material ent-
haltenen Bestandteile dürfen nicht besonders in
Rechnung gesetzt und bezahlt werden.

b) Das Königlich Preussische Kriegs-
ministerium (Kriegs = Rohstoff = Abteilung)
kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von
dem Höchstpreis gestatten. Gesuche um Aus-
nahmen sind an die Metallmeldestelle (§ 7 zu
richten.

c) Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft darf in
Ausnahmefällen, in denen die Mehrforderung
als berechtigt nachgewiesen ist, die festgesetzten
Preise überschreiten, ohne daß der Verkäufer die
Genehmigung des Kriegsministeriums beizu-
bringen hat.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Verordnung
betreffen, sind zu richten an die Metallmeldestelle
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums in Berlin W. 9,
Potsdamer Straße 10/11.

*) Es ist zu beachten, daß der höchste Preis
nur für das unmittelbar als Zusatz zum Stahl-
bad verwendbare Material der Klassen 23, 24 und
27 festgesetzt ist. Demgemäß müssen die Preise in
den Erzeugungsvorstufen entsprechend niedriger
sein. Wer Wolfram in den Erzeugungsvorstufen
zu einem höheren Preise veräußert oder kauft, der in kei-
nem angemessenen Verhältnis zu dem Höchstpreise
steht, macht sich nicht nur einer strafbaren Preis-
treiberei schuldig, sondern hat auch die Zwangs-
enteignung oder Einziehung seiner Bestände zu
gewärtigen.

Die Enteignung und Bestrafung ist im Falle
der Zurückhaltung mit der Absicht der Preis-
treiberei ebenfalls zu gewärtigen.

Stettin, den 15. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Fehr. v. Vietinchoff,

Gen. adj. der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments
Königin.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps und die Festungen.

Danzig, Braudenz, Thorn, Marienburg und Kulm, im Dezember 1915.

Der kommandierende General stellv. XVII. Armeekorps.
gez.: v o n S c h a d , General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.
J. B. gez. v. H e n n i g s , Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.
J. B. gez. v. G e r s t e i n , Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.
gez. v. P f u e l , Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.
gez.: F r h r . v. R e c h e n b e r g , Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.
gez.: v. B ü n a u , Generalmajor.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 51.

Köslin, den 18. Dezember

1915

Inhalt. Warnung vor dem Versand alkoholhaltiger Genußmittel an Soldaten, S. 423. — Weihnachtssendungen, S. 423. — Satzung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Belgard-Darkower Moor, S. 424. — Desgl. der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Datzower Seegelände, S. 427. — Verlängerung des Prämientarifs der Versicherungs-Genossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer, S. 431. — Schonzeit für weibliche Rehfälber in Bezenow, Dargeröse und Trebnow, S. 431. — Vereinigung der Gutsbezirke Briesen A, B und C mit der Landgemeinde Briesen, S. 431. — Marktpreistabellen, S. 431. — Durchschnittspreise der Normalmarkttorte, S. 431. — Warenhaussteuer-Veranlagung, S. 432. — Verdingung von Werkstattnutzhölzer, S. 433. — Nachweisungen von Martinibuchschnittsmarktpreisen, S. 433. — Ausreichung neuer Zinsscheine zu Pommerschen Rentenbriefen, S. 434. — Turnlehrerinnenprüfung, S. 435. — Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde, S. 435. — Desgl. der weiblichen Handarbeiten, S. 436. — Desgl. für Lehrer und Lehrerinnen an Hülfschulen, S. 436. — Desgl. von Sprachlehrerinnen, S. 437. — Personal-Nachrichten, S. 437.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Belanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

548) Warnung vor dem Versand alkoholhaltiger Genußmittel an Soldaten.

Zu Beginn der kälteren Jahreszeit ist wieder mit dem Anpreisen alkoholhaltiger Liebesgaben in verschiedenster Form zu rechnen. Im vergangenen Winter sind zahlreiche derartige Erzeugnisse in den Verkehr gelangt, die vielfach minderwertig und viel zu teuer waren. Vor solchen Zubereitungen wird dringend gewarnt.

Aber auch von der Versendung anderer alkoholischer Genußmittel an die Soldaten ist ernstlich abzuraten, weil ein unkontrollierbarer Alkoholgenuß den Truppen nur Schaden bringt, indem er die Befundheit und Widerstandskraft herabsetzt, die Umsicht, Besonnenheit, Ausdauer und Entschlossenheit beeinträchtigt und die Zucht und Ordnung gefährdet. Es muß allein der Heeresverwaltung überlassen bleiben, die Abgabe von Alkohol an die Truppen nach ihrem sachverständigen Ermessen zu regeln.

Wer Alkohol unmittelbar an Soldaten schickt, erweist ihnen keinen Liebesdienst, sondern schädigt ihre Kriegstüchtigkeit!

549) Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an Jedermann das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete so spät eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungstoff vorhandene alte Aufschriften und Beflebezettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappkasten, schwachen Schachteln, Zigarrentisten usw. ist zu vermeiden. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier, dagegen sind Paketartenvordrucke ungeeignet für Paketaufschriften. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Um-

hüllung geklebt werden. Der Name des Bestimmungs-orts muß recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketanschrift muß sämtliche Angaben der Pakettarte enthalten, also auch den Freivermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den Vermerk „durch Eilboten“ usw., damit bei einem Verluste der Pakettarte das Paket doch dem Empfänger in gewünschter Weise ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C. W. SO usw.) anzugeben. Empfehlenswert ist die Anbringung einer zweiten Aufschrift innerhalb der Verpackung. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn schon der Absender die erforderlichen Marken auf die Pakettarte klebt.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Pakettarte ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Auslande gestattet. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin, den 10. Dezember 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts

Im Auftrage. Kobelt.

550) S a h u n g

der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Belgard-Dartower Moor in Belgard im Kreise Belgard.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, vom 7. November 1914 (Befehlsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungsgenossenschaft Belgard-Dartower Moor“ und hat ihren Sitz in Belgard.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des königlichen Meliorationsbauamtes zu Köslin vom 18. Juni 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Lageplan, aus dem die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der

Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbau-Beamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbau-Beamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Genossenschaftsvorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene 10 Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligte sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschiedenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschiedenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) vier Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden vier Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverräumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden für die ersten 6 Jahre von der Aufsichtsbehörde bestellt und alsdann auf den gleichen Zeitraum von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

Kommt eine Wahl nicht zustande oder lehnen die Gewählten die Wahl ab, so bestellt die Aufsichtsbehörde den Vorstand.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsteher ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf

die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Inneingreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle drei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Grundstücke teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt

der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) auf.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben.
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstände aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstände festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen -- Nachbungen usw. -- zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstände der Schaulommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25),
5. die Abänderung der Satzung (vergl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);

7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Absatz 1);

8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstände zu führen;
- b) die Ausföhrung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausföhrungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 1000 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- i) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaulommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3, 4 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 23. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu:

den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3, 4 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, woüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Belgard aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine recht-

liche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 18. November 1915.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

551)

Satzung

der Bodenverbesserungsgenossenschaft Datjower See-Gelände in Datjow im Kreise Köslin.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Bodenverbesserungs-Genossenschaft Datjower See-Gelände“ und hat ihren Sitz in Datjow.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des königlichen Meliorationsbauamts in Köslin vom 30. Juli 1915 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen, und zu diesem Zwecke auch die von dem Rentner Frenz angelegte Vorflut-Rohrleitung zu erwerben und zu unterhalten.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsbericht,
2. einem Kostenanschlag nebst Zusammenstellung der Grabenlängen
3. einer aus einem Meßtischblatt gefertigten Uebersichtskarte,
4. einem Lageplan.
5. einem Höhenplan.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand;

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für je angefangene zehn Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Vorsteher, für den ein Stellvertreter bestellt wird.

Vorsteher und Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt; als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7. Der Vorsteher und sein Stellvertreter werden auf drei Jahre nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder von dieser bestellt oder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlhandlungen, Jeder Wähler

hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des königlichen Meliorationsbauamtes die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 23) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergabung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11. Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle drei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten, insbesondere auch an den Ausgaben für die Unterhaltung der Rohrleitung und für die Verzinsung und Tilgung des Kaufbetrages sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in drei Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein ha

- der ersten Klasse mit dem einfachen,
- der zweiten Klasse mit dem zweifachen,
- der dritten Klasse mit dem dreifachen

Beiträge heranzuziehen ist.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 13. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß

1. einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben;
2. sämtliche Genossenschaftslasten nach dem Verhältnisse der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke getragen werden.

§ 14. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste sowie die Liste über die im § 12 Absatz 1 bezeichneten Beiträge ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet

angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 15. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 16. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 17. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 28);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes etwa erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Sektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 21. Dem Vorstande liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben insbesondere ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
- c) über die Unterhaltung der Anlagen die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
- d) die Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen,
- g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen,
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen,
- i) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 22. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorsteher und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der

Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 23. Die Genossenschaft hat einen Genossenschaftstechniker anzustellen; die Anstellung liegt dem Vorstand ob und bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der dem Genossenschaftstechniker zu gewährenden Bezüge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und bei Unzulänglichkeit von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Dieser steht auch die Befugnis zu,

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird,
2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstand und dem Kreise nicht zustande kommt.

§ 24. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf drei Jahre bestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Köslin aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung — § 18 Nr. 5 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 18. November 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Wesener.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

552) Bekanntmachung.

Die rechnerischen Unterlagen für die Nachprüfung des zur Zeit gültigen Prämientarifs der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer sind durch den Krieg so stark beeinflusst worden, daß sie für eine anderweite Festsetzung des Tarifs nicht mehr maßgebend sein können. Das Reichsversicherungsamt hat deshalb den durch Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 10. Dezember 1913 (Amtliche Nachrichten des R. V. U. 1913 Seite 792) veröffentlichten, am 31. Dezember 1915 ablaufenden

Prämientarif der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer auf Grund des § 804 der Reichsversicherungsordnung bis auf weiteres verlängert.

Berlin, den 24. November 1915.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

553) Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird der Beschluß des Bezirksausschusses vom 13. Oktober 1904 — B A Nr. 2453/04 — dahin geändert, daß auf den dem Grafen von

Zitzewitz zu Zezenow gehörigen Jagden in Zezenow, Dargeröse, Prebendow einschließlich der zugepachteten Jagd Wollin im Kreise Stolp ausnahmsweise die Schonzeit für weibliche Rehtälber im Jahre 1915 bis einschließlich 15. Dezember festgesetzt wird.

Für männliche Rehtälber verbleibt es bei dem Beschlusse vom 13. Oktober 1904.

Köslin, den 15. Dezember 1915.

Der Bezirksauschuß zu Köslin.

554) Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Staatsministerium unter dem 27. November 1915 genehmigt, daß die selbständigen Gutsbezirke Briesen A-B und C im Kreise Schwelbein der Landgemeinde Briesen in demselben Kreise einmietet werden.

Köslin, den 7. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

555) Die gemäß § 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 361 und folgd.) zu vergütenden höchsten Durchschnittstagespreise, welche in den Hauptmarkttorten des Regierungsbezirks Köslin für Heu und Stroh im Monat November 1915 gezahlt wurden, sind mit dem gesetzlichen Aufschlage von 5 v. H. berechnet, folgende:

| Namen der Normal-Markttorte. | Heu für 100 Kilogramm. | | Stroh | |
|------------------------------|------------------------|-----|-------|-----|
| | M. | Pf. | M. | Pf. |
| Belgard | 10 | 50 | 8 | 40 |
| Kolberg | 10 | 50 | 8 | 30 |
| Stolp i. Pom. | 12 | 60 | 10 | 50 |

Köslin, den 12. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

556) I. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel im Monat November 1915.

Häufigster Preis für: A. Getreide.

Häufigster Preis für: B. Sonstige Waren.

| Namen der Haupt-Markttorte | Hülsenfrüchte | | | | | | Ekartoffeln | | | | Heu | | Stroh | | Eßbutter | Eier | Tossmilch | |
|----------------------------|-----------------------|----------------------|--------|-----------------------|----------------------|---------|---------------|-----------|----------------|------|-------|---------|------------------|------|----------|------|-----------|---------|
| | im Großhandel | | | im Kleinhandel | | | im Großhandel | | im Kleinhandel | | altes | neues | Nicht- und Preis | 1 kg | | | | 1 Stück |
| | Erbsen gelbe & Rothen | Speisebohnen (weiße) | Binsen | Erbsen gelbe & Rothen | Speisebohnen (weiße) | Binsen | alte | neue | alte | neue | | | | | | | | |
| | Es kosten | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| je 100 kg | | je 1 kg | | je 100 kg | | je 1 kg | | je 100 kg | | 1 kg | | 1 Stück | | | | | | |
| 1. Belgard | | | | 1 20 | 1 20 | 1 10 | 6 20 | | | | | | | 8 | | 4 40 | 14 | |
| 2. Köslin | 85 | 90 | | 1 20 | 1 20 | | 6 | | | 8 | | | | | 4 | | 12 | |
| 3. Kolberg | 100 | 110 | | 1 20 | 1 20 | | 6 50 | | | 8 | | 10 | | 7 80 | 6 80 | 4 40 | 17 | |
| 4. Neustettin | | | | 1 20 | 1 20 | | 6 | | | 7 | | 10 | | 8 | 6 | 4 60 | 13 | |
| 5. Stolp | | | | | 1 20 | | 6 | | | 08 | | 12 | | 10 | | 4 70 | 12,1 | 15 |

Häufigster Preis für: C. Sonstige Waren, deren Preise im Laufe des Monats November 1915 ermittelt worden sind.

| Namen der Hauptmarktorte | Mehl | | | | | | | | Weißbrot (Semmel) | Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl | Faden-nudeln | Weizen-Bries | Buch-weizen- | Gersten-Braupen | | | | | | | | |
|--------------------------|---------------------|----|--------|----|----------------|----|--------|----|-------------------|---|--------------|--------------|--------------|-----------------|--------------------------|----|---|----|---|----|----|----|
| | Weizen | | Roggen | | Weizen | | Roggen | | | | | | | | | | | | | | | |
| | im Großhandel | | | | im Kleinhandel | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | es kosten je 100 kg | | | | | | | | | | | | | | Es kosten je 1 Kilogramm | | | | | | | |
| M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | | | | | | | |
| 1. Belgard | 38 | — | 32 | — | — | 46 | — | 38 | — | 60 | — | 33 | 1 | 20 | 1 | 60 | — | — | 1 | 20 | | |
| 2. Köslin | 38 | — | 32 | — | — | 44 | — | 38 | — | 70 | — | 34 | 1 | 60 | 1 | 30 | — | — | — | 1 | 20 | |
| 3. Kolberg | 39 | 50 | 32 | 50 | — | 50 | — | 40 | — | 60 | — | 35 | 1 | 20 | — | — | — | — | — | 1 | — | |
| 4. Neustettin | 42 | — | 34 | — | — | 52 | — | 42 | — | — | — | — | 2 | 00 | 1 | 60 | 1 | 80 | — | — | 1 | 60 |
| 5. Stolp | 42 | — | 34 | — | — | 50 | — | 50 | — | 67 | — | — | 1 | 20 | — | — | — | — | — | — | 1 | — |

| Buchweizen-Brühe | Hafer- | Gersten- | Hirse | Reis | Badobst (gemischt) | Kaffee (gebrannt) | Zucker (harter) | Speise-salz | Inländische | | | | Petro-leum | | | | | | | | | | | |
|------------------|--------|----------|-------|------|--------------------|-------------------|-----------------|-------------|--------------|----------------------|---------|------|------------|----------|---------|---------|------|----|------|---|----|----|----|----|
| | | | | | | | | | Stein-fohlen | Braunfohlen-briketts | 50 Rlg. | | | 100 Std. | 50 Rlg. | 1 Liter | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | M. | Stk. | | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | | | | | |
| — | — | 1 | 40 | 1 | 20 | — | 40 | 1 | 60 | 4 | 40 | — | 60 | — | 24 | 1 | 70 | 1 | 10 | 1 | 40 | — | 32 | |
| — | — | 1 | 40 | 1 | 20 | — | — | — | — | 4 | — | — | 70 | — | 25 | 1 | 60 | 1 | 25 | 1 | 50 | — | 32 | |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 80 | — | 64 | — | 24 | 1 | 80 | — | — | — | 1 | 50 | — | 32 |
| 2 | — | 2 | — | 2 | — | 2 | — | 2 | 40 | 2 | 80 | — | 90 | — | 22 | 1 | 70 | — | — | — | 1 | 40 | — | 32 |
| — | — | — | — | 1 | 20 | — | — | — | — | 4 | — | — | 66 | — | 24 | 1 | 70 | — | — | — | 1 | 45 | — | 32 |

2. Häufigster Preis für Fleisch im Monat November 1915.

| Namen der Hauptmarktorte | Rind | | Kalb | | Lamm | | Schwein | | | | | | Rohfleisch | | Schweineschmalz | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|-------------------|-----|-------|-----|-------|-----|---------|-----|-------|-----|-------|-----|--------------------------------------|-------|-----------------|---------------|----------------|------|------|------|---|----|---|----|---|----|----|----|---|----|---|----|---|---|
| | im Kleinhandel | | | | | | | | | | | | inländisch, geräucherter | | Speck | inlän-disches | auslän-disches | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Keule | Bug | Keule | Bug | Keule | Bug | Keule | Bug | Keule | Bug | Keule | Bug | Rohschinken im l. Aus-gangsn schnitt | Speck | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Es kostet je 1 kg | | | | | | | | | | | | | | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | | | | | | | | | | | | | | |
| M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | M. | Stk. | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Belgard | 2 | 40 | 1 | 80 | 2 | 40 | 2 | 60 | 2 | 20 | 2 | 60 | 1 | 20 | 3 | 40 | 4 | 40 | 4 | 80 | 4 | — | — | — | 4 | 20 | — | — | | | | | | |
| 2. Köslin | 2 | 40 | 1 | 80 | 2 | — | 1 | 60 | 2 | 40 | 2 | 40 | 1 | 60 | 3 | 10 | 3 | 60 | 4 | — | 3 | 20 | — | — | — | 4 | 50 | — | — | | | | | |
| 3. Kolberg | 2 | 60 | 2 | — | 1 | 80 | 2 | 80 | 2 | 20 | 2 | 80 | 2 | 50 | 2 | 70 | 1 | 40 | 3 | 50 | 4 | 20 | 4 | 80 | 4 | 50 | — | — | | | | | | |
| 4. Neustettin | 2 | 40 | 2 | 10 | 1 | 90 | 2 | 40 | 2 | 20 | 2 | 40 | 2 | 20 | 2 | 88 | 2 | 50 | 1 | 30 | 3 | 85 | 4 | 50 | 5 | 30 | 4 | 80 | — | — | 4 | 50 | — | — |
| 5. Stolp | 2 | 80 | 2 | 40 | 2 | 20 | 2 | 80 | 2 | 20 | 3 | 20 | 2 | 80 | 2 | 50 | 1 | 20 | 3 | — | 3 | 50 | 4 | — | 3 | 60 | 1 | — | 3 | 60 | — | — | | |

Köslin, den 12. Dezember 1915

Der Regierungspräsident.

557) Öffentliche Bekanntmachung.

Warenhaussteuerveranlagung für das Steuerjahr 1916.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in der Provinz Pommern aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis 10. Februar 1916 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die obenbezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind, von heute ab in dem Amtslokal des Unterzeichneten sowie des Vorsitzenden jedes Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse 4 kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in seinem

Amtslokal, Regierungsgebäude, an der Sakenterrasse, 3. Obergesch. Zimmer Nr 160 — vormittags von 11 bis 1 Uhr zu Protokoll entgegenkommen.

Die Verkümmung obiger Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betr. die Warenhaussteuer den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigen Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Stettin, im Dezember 1915.

Der Vorsitzende

des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I.
Bösch, Regierungsrat.

558)

Verdingung

von Werkstattnutzhölzern in Bretter und Bohlen und zwar A) 21198 cbm Kiefern 1. und 2. Klasse in 92 Losen, 1415 cbm Fichten (Kottanne) in 10 Losen, 2645 cbm Eichen oder gleichartigen Harthölzern in 28 Losen, 106 cbm Rotbuchen, 17 cbm Weißbuchen, 57 cbm Eichen, 100 cbm Erlen, 4 cbm Birken, 203

559)

Nachweisung

der 14jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1915 für diejenigen geistlichen Institute des Regierungsbezirks Köslin, die Getreide deputate nach dem 14jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise zu empfangen haben.

| Stb. Nr. | Bezeichnung der berechtigten Institute | Getreideart | Markort | 14 jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis für den Neuschffel | |
|----------|---|-------------|---------------|---|-----|
| | | | | M. | Pf. |
| 1 | Pfarrre in Simögel | Roggen | Kolberg | 5 | 57 |
| 2 | Pfarrre in Zernin | Roggen | Kolberg | 5 | 57 |
| | | Hafer | | 3 | 75 |
| 3 | geistliche Institute für Dolgen, Kreis Dramburg | Roggen | Neustettin | 5 | 55 |
| 4 | Pfarrre in Treten | Roggen | Stolp i. Pom. | 5 | 86 |

Frankfurt a. O., am 9. Dezember 1915.

Königliche Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.
Petersen.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Markorten des Regierungsbezirks Köslin nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1915.

§ 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2 März 1850.

| Laufende Nr. | Namen der Städte | Für 1 Neuschffel | | | | | | | | Namen der Städte |
|--------------|------------------|------------------|-----|--------|-----|--------|-----|-------|-----|------------------|
| | | Weizen | | Roggen | | Gerste | | Hafer | | |
| | | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | M. | Pf. | |
| 1 | Belgard a. Pers. | | | 5 | 24 | 4 | 57 | 3 | 65 | Belgard a. Pers. |
| 2 | Kolberg | 6 | 27 | 4 | 43 | 4 | 38 | 3 | 30 | Kolberg |
| 3 | Köslin | 6 | 70 | 5 | 24 | 4 | 69 | 3 | 31 | Köslin |
| 4 | Neustettin | | | 5 | 14 | 4 | 93 | 3 | 41 | Neustettin |
| 5 | Stolp i. Pom. | 7 | 31 | 5 | 39 | 4 | 98 | 3 | 47 | Stolp i. Pom. |

cbm Pappeln zusammen in 38 Losen, 900 Stück Stangen zu Hebebäumen in 1 Los. B) 5 cbm Rußbaum in 1 Los; zu A und B für den Beschaffungsbezirk Berlin, mit den in den Angebotbogen angegebenen Lieferzeiten. Angebote sind portofrei, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift bis zum 25. Januar 1916 vormittags 10 Uhr an das Zentralbureau (Zimmer 257) der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin W. 35, Schöneberger Ufer 1—4, einzureichen oder abzugeben. Angebotbogen und Bedingungen können ebendasselbst eingesehen, auch von dort gegen portofreie Einsendung von 2,20 Mark für A und 50 Pfg. für B, sowie 5 Pfg. Bestellgeld bar (nicht in Briefmarken) bezogen werden. Proben von Rußbaumholz sind spätestens bis zum Eröffnungstermin an die im Angebot B angegebene Adresse einzuliefern. Die Eröffnung der Angebote findet am 25. Januar 1916 vormittags 10^{1/2} Uhr, Tempelhofer Ufer 28 III, Zimmer Nr. 4, statt. Zuschlagsfrist bis 2. März 1916.

Berlin, den 4. Dezember 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzten, in der Beilage zu Nr. 51 des Amtsblattes der königlichen Regierung in Köslin für 1873 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. Oder, den 9. Dezember 1915.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.
Peter sen.

Nachweisung
der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Heu und Stroh in den Normal-Markorten des
Regierungs-Bezirks Köslin für das Jahr 1915.

§ 20 des Ablösungs-Befehles vom 2. März 1850.

| Lau-
fende
Nr. | Namen der
Städte | Getreide | | | | | | | | | | Raufutter | | Namen der
Städte |
|----------------------|---------------------|-----------|------------------|-----------|------------------|-----------|------------------|-----------|------------------|-----------|-----------|------------------|--|---------------------|
| | | Weizen | | Roggen | | Gerste | | Hafer | | Heu | Stroh | | | |
| | | für | | für | | für | | für | | für | | | | |
| | | 100
kg | Neu-
scheffel | 100
kg | Neu-
scheffel | 100
kg | Neu-
scheffel | 100
kg | Neu-
scheffel | 100
kg | 100
kg | | | |
| 1 | Belgard a. Perj. | 26 | 9 75 | 22 | 8 03 | 30 | 9 54 | 30 | 6 | 10 | 8 | Belgard a. Perj. | | |
| 2 | Kolberg | 25 95 | 9 86 | 21 95 | 7 90 | 30 95 | 9 39 | 29 95 | 7 29 | 9 85 | 7 20 | Kolberg | | |
| 3 | Köslin | 25 67 | 10 01 | 21 67 | 7 80 | 29 67 | 9 49 | 29 67 | 6 82 | 11 50 | 9 50 | Köslin | | |
| 4 | Neustettin | 26 | 10 14 | 22 | 7 81 | 33 | 10 23 | 30 | 6 90 | 12 | 11 | Neustettin | | |
| 5 | Stolp i. Pom. | 25 50 | 9 89 | 21 50 | 7 63 | 30 | 10 | 30 | 6 88 | | | Stolp i. Pom. | | |

Frankfurt a. O., am 9. Dezember 1915.

Königliche Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.
Peter sen.

560) Bekanntmachung

Die Inhaber von $3\frac{1}{2}$ %igen Rentenbriefen der Provinz Pommern, Lit. P.M.H. O. u. P., zu denen der letzte der ausgegebenen Zinsscheine am 2. Januar 1916 fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, vom 20. Januar 1916 ab die Abhebung der neuen Zinsscheine Reihe 4 Nr. 1/16 nebst Erneuerungsscheinen auf Grund der mit den Zinsscheinen Reihe 3 ausgegebenen Erneuerungsscheine zu bewirken und dabei folgendes zu beachten:

1. Zu den bis einschließlich zum 2. Januar 1916 ausgelösten Rentenbriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Erneuerungsscheine bei der Einlösung der ausgelösten Rentenbriefe nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 12. August 1915 an die Rentenbankkasse mit einzuliefern.

2. Die Einlieferung der Erneuerungsscheine behufs Empfangnahme neuer Zins- und Erneuerungsscheine ist zu bewirken.

a) in Stettin selbst im Lokale der Rentenbankkasse, Augustaplatz Nr. 5, 1 Treppe, an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr,

b) von auswärts mit der Post, frei, unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

c) in Berlin im Lokale der Rentenbankkasse, Klosterstr. 70, 1 Treppe.

3. Den Erneuerungsscheinen ist bei der Einreichung eine Nachweisung, genau nach dem untenstehenden Schema — in einem Exemplare — beizufügen. In derselben sind die Erneuerungsscheine nach Klassen — die höhere der niederen vorangehend — sowie innerhalb jeder Klasse nach der laufenden Nummerfolge zu ordnen, und es muß am Schlusse der ersten Seite, gleichviel, ob die Einreichung in Stettin selbst oder von auswärts mit der Post erfolgt, die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Zins- und Erneuerungsscheine gleich mit enthalten sein. Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung wird zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfohlen. Formulare zu den Nachweisungen werden von der Rentenbankkasse in Stettin, sowie von sämtlichen Kreisämtern der Provinz Pommern vom 10. Januar 1916 ab unentgeltlich verabreicht.

4. Werden die Erneuerungsscheine im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben (zu 2 a), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Zins- und Erneuerungsscheine oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem dann die Empfangnahme der neuen Zins- und Erneuerungsscheine gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5. Werden die Erneuerungsscheine mit der Post eingereicht (zu 2 b), so erfolgt innerhalb 14

Lagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zins- und Erneuerungsscheine, oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

6. Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen, so müssen behufs Verabreichung der neuen Zins- und Erneuerungsscheine die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Rentenbankdirektion mittels besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzuraten, diese Einreichung bis zum 20. Januar 1916 zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zins- und Erneuerungsscheine an einen anderen auf Grund der in seinen Händen befindlich gewesenen und von ihm vorgelegten Erneuerungsscheine erfolgt.

Stettin, den 20. November 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Zinschein-Reihe

| |
|---------|
| Provinz |
|---------|

(Für jede Provinz ist eine besondere Nachweisung einzureichen.)

Geschäfts-Nr. Geschäfts-Nr.

Zu den umstehend verzeichneten Rentenbriefen nämlich:

| | | | | | | | | |
|--|-------|------|----|----|------|----|-----------|----|
| | Stück | Lit. | L. | zu | 3000 | M. | | M. |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

Zus. Stück über M.

sind ^{uns} _{mir} die Zinscheine Nr. 1 bis 16 und Erneuerungsscheine ausgereicht worden.

(Ort), den ten 191

(Bestell-Postanstalt)

(Name und Stand des Einreichers)

| Lfd. Nr. | Erneuerungsscheine zu Rentenbriefen | | | |
|----------|-------------------------------------|--------|---------------|-----------------------------------|
| | Lit. | Nummer | Betrag | |
| | | | einzeln
M. | zusammen
für jede
Klasse M. |
| 1 | L | 10 | 3000 | |
| 2 | | 346 | 3000 | 6000 |
| 3 | M | 41 | 1500 | |
| 4 | | 53 | 1500 | 3000 |
| 5 | N | 112 | 300 | 300 |
| | | | Summa | 9300 |

561) Bekanntmachung.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung in der Provinz Pommern, welche im Jahre 1916 in Stettin abzuhalten ist, wird Termin auf

den 18. Dezember und folgende Tage anberaunt.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Die Anmeldung muß bis spätestens 18. September bei uns erfolgen und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgelegte Dienstbehörde, bei den anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Der Geburts- oder Taufschein,
2. der Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession bezw. Religion und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist;
3. ein von einem zur Führung des Dienstsigels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitszeugnis;
4. ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung bezw. Lehrerinnenbildung;
5. ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit;
6. von den Bewerberinnen, die noch nicht im Lehramt stehen, ein amtliches Führungszeugnis.

Die Prüfung wird nach der von uns durch die Amtsblätter der königlichen Regierungen in Stettin, Köslin und Stralsund veröffentlichten Prüfungsordnung für Turnlehrerinnen vom 9. Juli 1900 abgehalten werden.

Am Tage der Prüfung vormittags 8 Uhr haben sich die Bewerberinnen im Turnsaale der Kaiserin Auguste-Victoria Schule dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Herrn Geheimen Regierungsrat D. Bethe persönlich vorzustellen.

Ueber die erfolgte Zulassung zur Prüfung erhalten die Bewerberinnen besondere Benachrichtigung.

Stettin, den 6. Dezember 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium von Pommern.

562) Bekanntmachung.

Die im Jahre 1916 abzuhaltende Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde ist auf

den 7. März und folgende Tage

in Stettin anberaunt. Diese wird nach den Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 18. Mai 1908 abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich einer Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermine bei uns zu melden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Ein selbst gefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben sind,

2. ein Gesundheitszeugnis ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstfieglers berechtigt ist,

3. der Nachweis, daß die Bewerberin eine den Bestimmungen vom 24. Juni 1907 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung 1907 S. 562 ff. Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1907 S. 244 ff.) entsprechende fachliche Ausbildung genossen hat.

4. von solchen Bewerberinnen, die bereits eine Gehramtliche Prüfung bestanden haben:

a) das Zeugnis über diese Prüfung,

b) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein amtliches Führungszeugnis,

5. von den übrigen Bewerberinnen:

a) die Geburtsurkunde, wodurch nachgemiesen wird, daß die Bewerberin am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet hat, oder die Verfügung der zuständigen Behörde, durch welche der Bewerberin die Erlaubnis erteilt wird, die Prüfung schon früher abzulegen,

b) Zeugnisse über die empfangene Schulbildung.

Die Bewerberin muß die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige Bildung besitzen,

c) ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit bezubringenden Zeugnisse müssen kurz vor dem Anmeldesternine ausgestellt sein. Statt der urschriftlichen Zeugnisse können auch beglaubigte Abschriften vorgelegt werden.

Die Anlagen zur Anmeldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Ueber die Zulassung zur Prüfung pp. erhält jede Bewerberin eine besondere Nachricht.

Stettin, den 6. Dezember 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium von Pommern.

563) Bekanntmachung.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 1. Oktober 1913 U III A 1295. 1. U III C ist für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfschulen eine Prüfungsordnung erlassen, die nach § 14 der genannten Ordnung mit dem 1. Oktober 1914 in Kraft getreten ist.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, anstellungsfähige Kandidaten der Theologie und der Philologie, Volksschullehrer, welche die Prüfung für die endgültige Anstellung bestanden haben, und Lehrerinnen, die mindestens 3 Jahre in wirklichem Klassenunterrichte vollbeschäftigt gewesen sind und sich in der Praxis bewährt haben.

Die Meldung zur Prüfung ist 3 Monate vor dem festgesetzten Zeitpunkt bei dem zuständigen

Provinzial-Schulkollegium einzureichen. Dieses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber melden sich unmittelbar, die übrigen reichen ihre Meldung durch die vorgesetzte Dienstbehörde ein, wobei der Kreischulinspektor sich über Führung und besondere Eignung des Bewerbers für den Unterricht an Schulen für schwachstellige Kinder auszusprechen hat. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein von dem Bewerber selbst angefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind,

2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Ausbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen in beglaubigter Abschrift,

3. Nachweise darüber, daß der Bewerber mindestens ein Jahr lang an einer Schule für schwachstellige Kinder vollen Klassenunterricht erteilt oder an Kursen für Hilfschullehrer oder an den Übungen eines heilpädagogischen Seminars teilgenommen hat,

4. Nachweis über Ausbildung in mindestens einem der an Hilfschulen zur Verwendung kommenden Zweige der Handfertigkeit oder an der Gartenarbeit,

5. ein Gesundheitszeugnis, das höchstens 3 Monate vor der Meldung von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem ein amtliches Führungszeugnis einzureichen.

Bewerber, die an einer außerpreussischen Hilfschule tätig sind, haben ihre Meldung durch Vermittlung ihrer vorgesetzten Behörde bei dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einzureichen.

Ueber die Prüfung gibt die Prüfungsordnung Auskunft, die im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1913, S. 799 ff. veröffentlicht ist.

Als Prüfungstermin für das Jahr 1916 haben wir den 8. November und folgende Tage festgesetzt. Vor Eintritt in die Prüfung ist außer der Stempelgebühr von 3 M. eine Prüfungsgebühr von 20 M. zu entrichten.

Stettin, den 6. Dezember 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

564) Bekanntmachung

Die im Jahre 1916 abzuhaltende Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten in auf den 29. Februar und folgende Tage in Stettin anberaumt. Diese wird nach den Bestimmungen

der Prüfungs-Ordnung vom 18. Mai 1908 abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich einer Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermine bei uns zu melden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, und der Wohnort der Bewerberin anzugeben sind,
2. ein Gesundheitszeugnis, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstfieglers berechtigt ist;
3. der Nachweis, daß die Bewerberin eine den Bestimmungen vom 24. Juni 1907 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung 1907, S. 563 ff., Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung 1907, S. 244 ff) entsprechende fachliche Ausbildung genossen hat. Hiermit ist eine Auswahl aus den während der Vorbereitungszeit selbständig entworfenen und ausgeführten Arbeiten vorzulegen;
4. von solchen Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben:
 - a) das Zeugnis über diese Prüfung,
 - b) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein amtliches Führungszeugnis,
5. von den übrigen Bewerberinnen:
 - a) die Geburtsurkunde, wodurch nachgewiesen wird, daß die Bewerberin am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet hat, oder die Verfügung der zuständigen Behörde, durch welche der Bewerberin die Erlaubnis erteilt ist, die Prüfung schon früher abzulegen,
 - b) Zeugnisse über die empfangene Schulbildung.

Die Bewerberin muß die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchen-schule oder Mädchen-mittelschule mit Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige Bildung besitzen;

c) ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen kurz vor dem Anmeldestermin ausgestellt sein. Statt der ur-schriftlichen Zeugnisse können auch beglaubigte Abschriften vorgelegt werden.

Die Anlagen zur Anmeldung sind zu einem Heft vereinigt einzureichen.

Ueber die Zulassung zur Prüfung pp. erhält jede Bewerberin eine besondere Nachricht.

Bei der **persönlichen** Meldung haben die Bewerberinnen die unter 3 bezeichneten Probe-Handarbeiten abzugeben, welche nach Beendigung zurückzuerbitten sind.

Stettin, den 6. Dezember 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium
von Pommern.

565) Bekanntmachung.

Prüfung der Sprachlehrerinnen.

Die im Jahre 1916 abzuhaltenden Prüfungen von Sprachlehrerinnen sind auf

den 14. März und 15. September

und die folgenden Tage in Stettin anberaumt.

Diejenigen, welche sich einer Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungs-termin bei uns anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist,
2. ein Tauf- bezw. Geburtschein (die Bewerberin muß das 19. Lebensjahr vollendet haben).
3. Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon mit Erfolg abgelegte Prüfungen,
4. ein amtliches Führungszeugnis,
5. ein von einem zur Führung des Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestellttes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Ueber die erfolgte Zulassung erhalten die Bewerberinnen eine besondere Benachrichtigung.

Stettin, den 6. Dezember 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium von Pommern.

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben

1. dem Regierungs- und Gewerbe-Belehrer in Köslin den Charakter als Beheimer Regierungsrat zu verleihen

und

2. die Regierungsjektäre Harnitz und Neumann sowie den Regierungshauptkassen-Oberbuchhalter Brettschneider in Köslin zu Rechnungsräten zu ernennen

geruht.

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des Polizeipräsidenten von Bötticher in Stettin, der sein Mandat niedergelegt hat, der Landrat von Puttkamer in Swinemünde zum Provinziallandtags-abgeordneten des Kreises Usedom-Wollin gewählt worden ist.

Stettin, den 10. Dezember 1915.

Der Oberpräsident.

J. B.: Bartells.

Sonderblatt

zu Stück 51 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin

vom 23. Dezember 1915.

Bekanntmachung, betreffend

Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Vom 23. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß den Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, 9. Oktober und 25. November 1915 und den Bekanntmachungen über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 bestraft wird*).

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Bastfasern im Stroh und in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, fremiertem oder gerärbtem Zustande.

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Für vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil

als Bastfasern im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf (außer europäischer Hanf, wie Mantlahanf, Sisalhant oder die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern), sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Bergarten und Abfälle.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfasern oder Erzeugnissen aus ihnen, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichs- ausland (nicht Zollausland) nachweislich eingeführt sind (vergl. § 7). Die von der deutschen Seeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung. Doch werden die in der Zeit vom 25. Mai 1915 bis 1. September 1915 aus Belgien eingeführten Bastfasern von der Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

- a) die in § 1 a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohes und der Abfälle;
- b) die fadenartigen Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern, wie Garne, Zwirne, Seiljäden;
- c) alle nach Maßgabe des § 4, Nr. 2 auf Vorrat fertigestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 3.

Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 engl. einschlektlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

- a) die Herstellung von Garnen, die nachweislich zur Anfertigung von Nähgarnen bezw. Nähzwirnen bestimmt sind.

für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Werden Garne für die Verarbeitung zu Nähgarnen bezw. Nähzwirnen vom Hersteller abgegeben, so hat der Abnehmer schriftlich zu versichern, daß das Garn zu Nähgarn bezw. Nähzwirnen verarbeitet werden soll. Diese Versicherung ist von dem Hersteller als Nachweis über die Abgabe des Garnes aufzubewahren.

- b) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Anarbeitung der am 15. August 1915 in dem betreffenden Betriebe vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.
- c) die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrates von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:

Manilla brown, Manilla daet, Manilla strings, Zamandoque, Mexico fair average und geringer.

- d) die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen, wenn Rohstoffe Verwendung finden, welcher zu 10 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und im übrigen aus einer Mischung von gezeigten Bastfasertumpen, gerissenen gebrauchten Seilerwaren, Fadenabfällen, Kardenabfällen, Papier oder zu 15 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und zu 85 vom Hundert nur aus Papier besteht.
- e) die Herstellung von Geweben aus Rohgarn feiner als Leinengarn Nr. 44 engl. oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garn feiner als Leinengarn Nr. 29 engl. Garne, welche nur geteicht sind, gelten nicht als gebleicht.
- f) die Verarbeitung der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Kettenbäumen befindlichen Garne ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware. Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummer verwendet werden.

§ 4.

Verarbeitungsurlaubnis nur für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern mit Ausnahme der Herstellung von Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 engl.*) ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden dienen. (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden

Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei dem Wehrstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Kriegsbedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

- a) Zu Garnen nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern in einem Umfange verarbeitet werden, der 20 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhandenen Bestandes an gleichartigen Bastfasern gleichkommt.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhandenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 3 Nr. 2, c bezeichneten Rohstoffe und Nr. 2, d angeführten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als $\frac{1}{10}$ des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garn nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserroh vorhandene Vorräte nur mit $\frac{1}{10}$ ihres Gewichtes in Rechnung zu stellen.

- b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne in einem Umfange verarbeitet werden, der 25 Gewichtsteilen vom Hundert der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Veränderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff- bezw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehebelte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- oder Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen und andere) verlassen haben.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis der Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserroh-

*) Garne feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. werden auf Antrag durch die Leinengarn-Abrechnungsstelle Aktiengesellschaft, Berlin W. 56, Schinkelplatz 1-4 zugeteilt.

stoffen an Bastfaserpinnereien und -seilereien zulässig. Eine Veräußerung oder Lieferung an andere Personen ist nur zulässig, wenn diese einen schriftlichen Auftrag einer Bastfaserpinnerei oder -seilerei zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

§ 6.

Veräußerungs-erlaubnis für Bastfaser- erzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung und Lieferung der gemäß § 2 Absatz b bezeichneten fadenartigen Erzeugnisse, wie Garne, Zwirne, Seilfäden, unbeschränkt;
- b) die Auslieferung der gemäß § 4 Nr. 2 hergestellten Erzeugnisse nur zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen (§ 4 Nr. 1).

§ 7.

Austauscherlaubnis.

Gegen die nach § 1 letzter Absatz von der Beschlagnahme nicht betroffenen Rohstoffe od. Halberzeugnisse kann dieselbe Menge beschlagnahmter gleichartiger Rohstoffe bezw. Halberzeugnisse ausgetauscht werden.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an das Königlich-Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion B. 3, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, einzureichen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1915 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung werden die Anordnungen der Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern Nr. B. 1. 455/7. 15. S. D. A. aufgehoben*).

*) Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzelbeschlagnahmen von Zute und Zuteerzeugnissen durch diese Bekanntmachung nicht aufgehoben werden.

Stettin, 23. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments
„Königin.“

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps und die Festungen.

Danzig, Braudenz, Thorn, Marienburg, Kulm,
im Dezember 1915.

Der kommandierende General stellv. XVII. Armeekorps.
gez.: von Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B. gez. v. Berstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez. v. Pfuell, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez.: Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez.: v. Bünau, Generalmajor.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

1915 52

Köslin den 24. Dezember

1915

Inhalt. Inhalt der Gesetzsammlung, S. 439. — Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel, S. 439. — Geldlotterie zum Zwecke der Wiederherstellung der Feste Coburg, S. 440. — Verbotene Kriegspostkarten, S. 440. — Leitung der Hafenpolizei und die Aufsicht über das Lotsenwesen im Hafen Stolpmünde, S. 440. — Prüfung der Präparanden zur Seminaraufnahme, S. 440. — Auslosung Pomm. Provinzialanleihe Scheine, S. 441. — Einrichtung von Unfallmeldestellen bei Telegraphenanstalten, S. 442. — Personal-Nachrichten, S. 442.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Nr. 49. Allerhöchster Erlaß wegen Aufhebung der kurfürstlichen Verordnung vom 10. November 1853, soweit sie sich auf die Einrichtung einer Polizeidirektion in Fulda bezieht, und wegen Ueberlassung der Ortspolizei in der Stadt Fulda an die dortige Stadtgemeinde, S. 157. — Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen des Verfahrens in Knappschäftsangelegenheiten, S. 158. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Anhalt am 5./2. Oktober 1915 vereinbarten Staatsvertrags wegen des Verfahrens in Knappschäftsangelegenheiten, S. 162.
- Nr. 50. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 15. Dezember 1915. S. 165.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

566) Ausführungs-Anweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743).

1. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Dortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

gelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

2. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit der Preise (§ 5 Abs. 2) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der Bekanntmachung vorgeschriebenen Preise (§ 5) gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff, Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise der Bekanntmachung stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 5 Abs. 2), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

3. Bahn- und Schiffsverkehr.

Die Güterabfertigungsstellen der Eisenbahn (beseitigen die Hafen-, Strom- und Schleusenbehörden und Beamten) dürfen die Versendung von Stroh nur übernehmen, soweit der Verloader beibringt:

den Nachweis, daß das Stroh unmittelbar an die Heeresverwaltung oder die Marineverwaltung abgesetzt wird (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) oder eine Bescheinigung (z. B. in Form eines

(Abrusscheines) der Bezugsvereinigung darüber, daß die Verladung für die Bezugsvereinigung oder mit deren Einwilligung erfolgt oder einen Ausweis darüber, daß die Bezugsvereinigung die Ueberlassung des Strohes nicht verlangt.

Zur Beförderung zugelassen sind nur die Mengen, die in den Scheinen bezeichnet sind. Die Bescheinigungen sind sofort nach erfolgter Verladung seitens der Güterabfertigungsstellen mit einem Nichtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten. Sofern Teile der in der Bescheinigung angegebenen Mengen verladen werden, sind diese auf der dem Verlader zurückzugebenden Bescheinigung zu vermerken. Nach der Lieferung der gesamten, in der Bescheinigung angegebenen Menge ist die Bescheinigung mit dem Nichtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten.

Die Hafens-, Strom- und Schleusenbehörden und Beamten dürfen die Ab- und Durchfuhr von Stroh auf den Wasserstraßen nur dulden, wenn die obigen Voraussetzungen für die Versendung auf der Eisenbahn erfüllt sind.

Berlin, den 13. Dezember 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lujensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarocky.

567) Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1914 zu genehmigen geruht, daß die Lose einer mit Genehmigung der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung zu Gotha zum Zwecke der Wiederherstellung der Feste Coburg im Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha zu veranstaltenden Geldlotterie mit einem Spielkapital von 1 200 000 M. und einem Reinertrage von 400 000 M. auch im Königreich Preußen vertrieben werden dürfen.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium hat jene Geldlotterie für das Jahr 1916 genehmigt. Als Ziehungstermine sind mit unserer Zustimmung vorläufig die Tage vom 23. bis 27. Mai 1916 in Aussicht genommen. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 13. Januar 1916 begonnen werden. Es werden 363 636 Lose zu je 3,30 M. ausgegeben und 14 005 Bargewinne im Gesamtwert von 400 000 M. ausgespielt.

Euere ... Hochgeboren — Hochwohlgeboren wollen gefälligst für die Veröffentlichung der Genehmigung durch das Amtsblatt sowie dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Lose im dortigen Bezirk nicht beanstandet wird.

Berlin, den 13. Dezember 1915.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Halle.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jarocky.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

568) V. Liste

der im Bereiche des IX. Armeekorps von dem Verkauf ausgeschlossenen Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen (Kriegem. v. 16. 3. 15 Nr. 291. 3. 15. A 3).

| Verleger oder Hersteller. | Bezeichnung der Karten. |
|---|--|
| Deutsche Wacht, Hamburg | „Ich habe es nicht gewollt“ Kaiserbildnis und Gedicht. |
| Guido Koeder, Hamburg | Die 3 Staatsoberhäupter Frankreichs, Englands und Rußlands bei Petrus. |
| Willy Kramper, Hamburg | 500 jähr. Regierungsjubiläum d. Hohenzollernhauses mit Tant. |
| „ „ | S. R. K. Hoheit Kronprinz Wilhelm in seiner Ritterzeit mit Tegt. |
| W. Nölting, Hamburg | Der Anfang vom siegreichen Ende. Der Handelsweg von Antwerpen nach Bagdad. |
| Richard Timpe, Hamburg | Wie unsere Feinde es sich dachten Wie wir es machten. |
| Berl. Deutsche Wacht Hamburg | Der Kriegskomet 1914. |
| „ „ | Natürlich wieder so ein freches deutsches Unterseeboot. |
| „ „ | Die gute Ernte 1914. |
| Altona, den 25. November 1915. | |
| Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos IX. Armeekorps. | |
| Der Chef des Stabes. | |
| von Boß, Oberstleutnant. | |

569) Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ist die Leitung der Hafenspolizei und die Aufsicht über das Lotzenwesen im Hafen Stolpmünde während der Abwesenheit des zum Heeresdienst einberufenen Vorstandes des Hafensbauamts Stolpmünde, Baurats Langen, seinem best. ältesten Vertreter dem Regierungsbaumeister Mohr in Stolpmünde übertragen worden.

Röslin, den 20. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

570) Bekanntmachung.

Die Prüfung derjenigen Präparanden, welche ihre Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar zu einem dreijährigen Lehrkursus wünschen, wird am Seminar zu Witow am 4. September 1916, zu Dramburg am 13. März 1916, zu Röslin am 5. Juni 1916 abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung können nur solche Präparanden zugelassen werden, welche bis zum 1. 10. 1916, 1. 4. 1916, 1. 7. 1916 das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Dieselben haben spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin dem Herrn Seminar-Direktor fol-

gende Zeugnisse einzureichen:

1. das Taufzeugnis (Geburtschein),
2. einen Impfschein, einen Wiederimpfschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte,
3. für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstände derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,
4. die Erklärung des Vaters, oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kurses gewähren werde mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei, wenn sie nur für den Zweck der Seminar-Aufnahme ausgefertigt sind, und wenn dies ausdrücklich darauf bemerkt ist.

Ueber die zur Aufnahme in ein Seminar erforderliche Vorbildung gibt der Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten vom 1. Juli 1901 die nötige Auskunft.

Nach Einreichung der vorbenannten Zeugnisse haben sich die dadurch angemeldeten Präparanden am Tage vor Beginn der Prüfung nachmittags 3 Uhr dem Herrn Seminar-Direktor der Anstalt persönlich vorzustellen, um die nötige Anweisung wegen der am folgenden Tage beginnenden Prüfung zu empfangen.

Von jedem der demnächst in ein Seminar wirklich Aufgenommenen ist eine von seinen Eltern oder deren Stellvertretern mitvollzogene Verpflichtung,

daß er während der ersten 5 Jahre nach Ablegung der Wahlfähigkeitsprüfung jede von der zuständigen Provinzial- oder Zentralbehörde ihm zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste übernehmen, im Weigerungsfalle aber, sowie bei freiwilligem Ausscheiden oder selbstverschuldeten Entfernung aus der Anstalt alle von der Anstalt empfangenen Unterstützungen erstatten und außerdem für den genossenen Unterricht je 30 Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zahlen werde,

beim Eintritt in die Anstalt dem Direktor des Seminars einzuhändigen.

Stettin, den 7. Dezember 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

571) Bekanntmachung.

Zur Durchführung der Tilgung der **Pommer-schen Provinzialanleihen** für 1915 sind zum **1. April 1916** folgende Nummern ausgelost worden:

II. Ausgabe zu $3\frac{1}{2}\%$ (Privilegium vom 30. Juni 1886, ausgefertigt 1. Oktober 1886)

Buchstabe B Nr. 6, 7, 8, 39, 60, 196, 208, 224, 225 = 9 zu 3000 M.

Buchstabe C Nr. 10, 16, 27, 39, 40, 68, 87, 93, 120, 137, 140, 141,

161, 194 = 14 zu 1000 M.
Buchstabe D Nr. 26, 57, 81, 138, 139, 202, 264, 289, 310, 404, 441, 478 = 12 zu 500 M.

Buchstabe E Nr. 17, 23, 86, 198 = 4 zu 200 M.

III. Ausgabe zu $3\frac{1}{2}\%$ (Privilegium vom 12. August 1894, ausgefertigt 1. April 1895)

Serie 1 Buchstabe B Nr. 34, 82, 92, 112

= 4 zu 3000 M.

= C Nr. 5 zu 1000 M.

= D Nr. 238 zu 500 M.

= E Nr. 71, 110 = 2 zu 200 M.

Serie 2 Buchstabe A Nr. 65 zu 5000 M.

= B Nr. 200, 206, 215,

282 = 4 zu 3000 M.

= C Nr. 284 zu 1000 M.

= D Nr. 357 zu 500 M.

= E Nr. 147, 148, 171,

207 = 4 zu 200 M.

Serie 3 Buchstabe A Nr. 137, 142, 149 =

3 zu 5000 M.

= C Nr. 332, 404, 434 =

3 zu 1000 M.

= D Nr. 531 zu 500 M.

= E Nr. 277, 297, 336,

359 = 4 zu 200 M.

Serie 4 Buchstabe A Nr. 161, 166, 199 =

3 zu 5000 M.

= B Nr. 556 zu 3000 M.

= E Nr. 399, 423, 494 =

3 zu 200 M.

Serie 5 Buchstabe E Nr. 536, 564 = 2 zu 200 M.

Serie 6 Buchstabe E Nr. 635, 683 = 2 zu 200 M.

Die Inhaber der Stücke werden aufgefordert, gegen Hergabe der Anleihscheine und der zugehörigen Zins-scheine und der Erneuerungsscheine die Kapitalbeträge **bei der Provinzialhauptkasse in Stettin** wert-täglich vormittags von 9 bis 12 Uhr **vom 1. April 1916 ab** in Empfang zu nehmen. Für fehlende Zins-scheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die Verzinsung hört mit dem 31. März 1916 auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, schon früher ausgeloster Stücke an die Einlösung erinnert:

I. Ausgabe (Privil. vom 10. Dezember 1883, ausgefertigt 1. März 1884)

Buchstabe E Nr. 902 zu 200 M., ausgelost zum 1. Oktober 1909,

= D Nr. 749 zu 500 M. } ausgelost zum

= E Nr. 578, 903 zu 200 M. } 1. Oktober 1913

= E Nr. 39, 670, 775, 776 } ausgelost zum

zu 200 M. } 1. Oktober 1914

II. Ausgabe (Privil. vom 30. August 1886, ausgefertigt 1. Oktober 1886)

Buchstabe C Nr. 106 zu 1000 M. ausgelost zum 1. April 1915.

Einlösungsstellen in Berlin: Deutsche Bank; S. Bleichröder; Delbrück; Schickler & Co.; F. W. Krause & Co.
 in Stralsund: Neuvorpommersche Spar- und Kreditbank.
 Stettin, den 16. September 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
 von Eisenhart-Rothe.

572) Bekanntmachung

Bei den Telegraphenanstalten in:

Bogenthlin im Kreise Kolberg-Körlin,
 Altflugelwitz und
 Wendisch Budow im Kreise Schlawe,
 Dargeröse,
 Hermannshöhe,
 Hohenstein,
 Kleschinz und
 Nippoglenze im Kreise Stolp

sind Unfallmeldestellen eingerichtet worden, welche die Möglichkeit gewähren bei Feuergefähr, Waldbränden, Erkrankungen, Diebstählen, Wassernot und anderen Unfällen Hilfe von auswärts, auch zur Nachtzeit, mittels des Telegraphen herbeizurufen.

Köslin, den 19. Dezember 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Nachrichten.

Versetzt sind: der Postmeister Hannemann von

Bublitz nach Trone (Brahe) und der Postsekretär Ringgeler aus Waldshut als Postmeister nach Bublitz.

Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts in Stettin.

Es sind ernannt:

zum Referendar: die Rechtskandidaten Boß und von Pelchrzim, zum Gerichtsschreiber: der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Mörenberg in Gollnow beim Amtsgericht in Körlin a. Pers., zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen: der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Uecker in Bütow beim Amtsgericht in Gollnow, zum stellvertretenden Amtsanwalt: der Rechnungsrat Schaeffer beim Amtsgericht in Stolp i. Pom., der Stadtkassenrendant Pansch beim Amtsgericht in Bütow, der Stadthauptkassen-Rendant Wichmann beim Amtsgericht in Falkenburg i. Pom.

Es sind versetzt:

der Amtsgerichtssekretär Höt in Körlin a. Pers. an das Amtsgericht in Stettin, der Gerichtsvollzieher Böttcher in Rummelsburg i. Pom. an das Amtsgericht in Swinemünde.

Es ist mit Pension in den Ruhestand versetzt: der Gerichtsdiener Reichert in Schlawe.

Es ist verstorben:

der Amtsgerichtssekretär Schönbeck in Zanow.

Sonderblatt

zu Stück 52 des Amtsblatts der Königlich Preussischen Regierung zu Köslin
vom 29. Dezember 1915.

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des 2. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbereichs Swinemünde folgendes:

Der Vertrieb und das Halten der Zeitschrift „Optikon“ wird im Bezirk des 2. Armeekorps verboten.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestraft.

Stettin, den 18. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments „Königin“.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps einschließlich der Festung Danzig, mit Ausschluß des Bezirkes der Festungen Thorn, Graudenz, Culm, Marienburg, für welche besondere Anordnungen ergehen, auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (11. Dezember 1915) bestimmt:

§ 1.

Ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung des Bestellers dürfen Bestellungen auf gerahmte oder ungerahmte Gedenkblätter, die Kriegsteilnehmer betreffen, oder Bestellungen auf Vergrößerungen, Verkleinerungen (Semiemailbilder) und ähnliche Nachbildungen von Kriegsteilnehmer-Photographien mit oder ohne Rahmen nicht entgegengenommen oder aufgesucht werden.

§ 2.

Im stehenden Gewerbebetrieb dürfen bei dem Handel mit solchen Gedenkblättern und Bildern Fragen nach dem Truppenteil oder sonstiger näherer militärischer Bezeichnung des Kriegsteilnehmers oder nach anderen mit ihm im Zusammenhang stehenden militärischen Verhältnissen an den Besteller nicht gerichtet werden; von den Bestellern gemachte Mitteilungen solcher Art dürfen nicht gesammelt werden.

§ 3.

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen kann der Gewerbebetrieb durch die zuständige Polizeibehörde untersagt und der Vertrieb geschlossen werden. Ueber die hiergegen erhobenen Beschwerden entscheidet der Militärbefehlshaber.

§ 4.

Sind bei Verkündung dieses Verbotes Bestellungen der im § 1 genannten Art, die ohne vorgängiges ausdrückliches Auffordern seitens des Bestellers erfolgt sind, an den Besteller noch nicht abgeliefert, so sind zwar die Besteller nicht, aber die Lieferanten bezw. Verkäufer berechtigt, die Erfüllung der abgeschlossenen Verträge zu verlangen.

§ 5.

Zu widerhandlungen der in den §§ 1, 2, 4 genannten Gewerbebetreibenden, deren Beauftragten bezw. Angestellten werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die gleiche Bestrafung trifft denjenigen, der trotz der gemäß § 3 erfolgten Unterjagung des Gewerbebetriebes das eine der im § 1 und 2 erwähnten Gewerbe, auch wenn es sich nicht auf Gedenkblätter und Photographien pp. von Kriegsteilnehmern beschränkt, betreibt.

§ 6.

Dieses Verbot tritt sofort mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. 12. 1915.

Der kommandierende General.

gez.: von Schack, General der Infanterie.

Der Kommandant.

gez.: von Pfuel, Generalmajor.

Bekanntmachung.

Um den in den Städten herrschenden Milchmangel zu mildern, wird auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und 11. 12. 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) für den Bereich des 17. Armeekorps für die Dauer des Kriegszustandes folgendes bestimmt:

1. Russischen Saisonarbeitern und Arbeiterinnen darf Vollmilch künftig überhaupt nicht und Magermilch nur bis zu 7 Litern für den Kopf und die Woche gegeben werden. Zur Ernährung von Kindern unter 2 Jahren können ihnen für das

Kind und die Woche 3 Liter Vollmilch gegeben werden.

2. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot sowie die Aufforderung oder Anreizung zu einer solchen Zuwiderhandlung werden gemäß § 9 des Gesetzes vom 4. 6. 1851 und 11. 12. 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark erlaant werden.

3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg, den 18. Dezember 1915.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General

gez.: von Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Graudenz.

gez.: v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn

gez.: v. Berstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez.: v. Pfuel, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez.: v. Büna u, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez.: Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Bekanntmachung

Auf Grund der §§ 5 und 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Befehlsbereich des stellvertretenden 17. Armeekorps einschließlich des Bezirks der Festungen Thorn, Danzig, Marienburg und Kulm verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Artikel 29 der Preuß. Verf. Urkunde wird aufgehoben.

§ 2.

Der Druck von Anschlagzetteln (Plakaten) und Flugblättern, insbesondere von Bekanntmachungen und Aufrufen, politischen Inhalts, deren Verbreitung (Anschlagen, Anheften, Ausstellen, Auslegen) und deren Verteilung jeder Art darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgen. Ausgenommen sind Veröffentlichungen, die amtlich bestätigte oder durch B. L. B. mitgeteilte Nachrichten enthalten, sowie die Sonderausgaben nicht verbotener Zeitungen.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die Bestimmungen in Absatz 1 nicht anwendbar.

§ 3.

Die Veranhaltung und Leitung von öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen sowie die Teilnahme an solchen, zu anderen als rein geselligen oder kirchlichen Zwecken ist verboten, sofern nicht eine schriftliche Genehmigung der Polizeibehörde vorliegt.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens 48 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Gegenstandes der Versammlung nachzusuchen. Den Polizeibehörden steht die Ueberwachungs- und Auflösungsbefugnis zu.

Auf die von Behörden oder Körperschaften mit amtlichen Befugnissen einberufenen Versammlungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 4.

Alle nichtöffentlichen Versammlungen, in denen politische oder öffentliche Angelegenheiten irgend einer Art erörtert werden sollen, sind vom Vorstand oder Einberufer mindestens 48 Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Verhandlungsgegenstandes und der Redner bei der Polizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 5.

Alle Vorträge über militärische Angelegenheiten oder über die Kriegsziele bedürfen außerdem der Genehmigung der zuständigen militärischen Zensurbehörde, der sie rechtzeitig in vollständiger Niederschrift vorzulegen sind. Die Genehmigung erfolgt schriftlich, der nicht genehmigte Inhalt darf nicht vorgetragen werden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 2. Tage nach ihrer Verkündung durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen in Kraft.

Danzig, Thorn, Marienburg, Kulm, den 22. Dezember 1915.

Der kommandierende General des stellv. XVII. Armeekorps.

gez.: v. Schack, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B.: gez.: v. Berstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez.: v. Pfuel, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez.: Freiherr v. Rechenberg, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez.: v. Büna u, Generalmajor.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Stück 53

Köslin, den 31. Dezember

1915

Inhalt. Keine Geheimschrift bei Mitteilungen an Kriegsgefangene in Feindesland, S. 443. — Zulassung der Azetylenbeleuchtungsapparate der Firma G. Jaacks in Todenbüttel, S. 443. — Verleihung von Typenzeugnissen auf Wasservorlagen verschiedener Firmen, S. 443. — Ziehungstag für die Gewerbe-, Industrie- und Kunstausstellung Minden 1914, S. 444. — **Polizeiordnung**, betreffend Führung der Privatbedeckungste, S. 444. — Vereinigung des Gutsbezirkes Schloß Polzin mit der Stadtgemeinde Polzin, S. 444. — Gemeindebezirksveränderungen, S. 444. Sitzungstage des Bezirksausschusses für 1916, S. 446. — Nachtrag zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen, S. 446. — Bekanntmachung, betreffend Veräußerung und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge, S. 447. — Auslosung und Kündigung von Kreisanzleihscheinen des Kreises Schlawa, S. 450. — Wegeinziehung in Doderow, S. 450. — Desgl. in Köslin, S. 450. — Personal-Nachrichten S. 451.

Hierzu gehören der Öffentliche Anzeiger und die dazu gehörige Sonderbeilage.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentralbehörden.

573) Keine Geheimschrift bei Mitteilungen an Kriegsgefangene in Feindesland.

Der Schriftverkehr der in Befangenschaft geratenen deutschen Soldaten unterliegt in Feindesland einer scharfen Prüfung, auch auf das Vorhandensein unsichtbarer Schrift. Die aus den Briefen Gefangener gelegentlich hervorgehenden Anregungen, dem Antwortbriefe Mitteilungen in einer bestimmten unsichtbaren Schrift beizufügen, scheinen zuweilen auf listige Veranstellungen des Feindes zurückzuführen zu sein. Auf diese Weise versuchen unsere Gegner, die Mitteilungen über Vorgänge und Verhältnisse in Deutschland zu Schlüssen benutzen und zu unserm Nachteil zu verwerten, für sie wichtige Nachrichten zu erhalten. Umso mehr ist damit zu rechnen, daß Mitteilungen in geheimer Schrift entdeckt und daß durch ihr Bekanntwerden die Interessen des Reichs gefährdet werden. Der Gefangene selbst wird den schwersten Nachteilen in bezug auf seine Behandlung und seinen Briefverkehr ausgesetzt sein, sobald er überführt erscheint, in unsichtbar geschriebene Nachrichten aus Deutschland heimlich zu beziehen. Deshalb muß dringend davor gewarnt werden, bei Mitteilungen an die in der Kriegsgefangenschaft befindlichen Deutschen Geheimschrift anzuwenden.

574) Bekanntmachung, betreffend

Zulassung von Azetylenbeleuchtungsapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die Azetylenbeleuchtungsapparate für Preßkarbid der Firma G. Jaacks in Todenbüttel (Holstein) für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 4 der Azetylenverordnung unter der Typennummer „11“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrik Schilder solcher Apparate müssen auf den kupferneten oder Kupferneten, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins in Altona tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 7. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
v. Meyeren.

575) Im Anschluß an den Erlaß vom 5. Dezember 1914 (HMBl. S. 546) wird bekanntgegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzeugnisse des Deutschen Azetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 64 Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau (Sieg), mit Datum vom 15. Februar 1915. Bezeichnung: „Wasservorlage mit Sicherheits-Schacht“.

Nr. 65. Heime & Hans Herzfeld in Halle a/Saale, mit Datum vom 17. Juli 1915. Bezeichnung: „Sicherheits-Wasservorlagen „Dreiha“ Modell 1 und „Dreiha“ Modell 2“.

Nr. 66. Messer & Co. G. m. b. H. in Frankfurt a/M.. Bezeichnung: „Sicherheits-Wasserverschluß“.

Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Berlin, den 8. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

576) Die Ziehung der Gegenstandslotterie für die Gewerbe-, Industrie- und Kunstausstellung Minden 1914 ist mit meiner nachträglichen Zustimmung vom 11. und 13. Dezember d. J. auf den 25. und 26. Januar 1916 verlegt worden.

Berlin, den 22. Dezember 1915.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarosky.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Provinzial- und anderer Behörden.

577) Polizeiverordnung
In Abänderung des § 3 Abs. 3 der Polizei-

verordnung betreffend die Föhrung der Deckhengste vom 15. März 1909 wird auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S.S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.S.S. 265) für den Umfang der Provinz Pommern nach Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

Hengste können bis auf weiteres auch dann, wenn ein Nachweis ihrer Abstammung nicht beigebracht werden kann, angeführt werden.

Die Verwendung der hiernach ohne erbrachten Abstammungsnachweis angeführten Hengste zum Bedecken fremder Stuten darf nur bis zum Ende des Jahres 1920 stattfinden. Nach Ueber-schreitung dieses Zeitpunktes finden auf Zu-widerhandelnde die Vorschriften des § 8 der Po-lizeiverordnung vom 15. März 1909 Anwendung.

Stettin, den 14. Dezember 1915.

Der Oberpräsident.

von Waldow.

578) Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Königliche Staats-ministerium unter dem 11. Dezember 1915 genehmigt, daß der Gutsbezirk Schloß Polzin im Kreise Belgard der Stadtgemeinde Polzin in demselben Kreise ein- verleibt wird.

Röslin, den 18. Dezember 1915.

Der Regierungs-Präsident.

579)

Uebersicht

über die auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 eingetretenen Kommunal-Bezirks-Veränderungen im Regierungsbezirk Köslin.

| Bezeichnung | | | | Datum
des
Beschlusses | Beschließende
Instanz |
|--|---|--|--|-----------------------------|--|
| der Person
des Besitzers | des bisherigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | des Grundstücks
(auch Angabe der Größe ha) | des künftigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | | |
| Kgl. Preuß. Staat
(Forstverwaltung) | Gemeindebezirk
Stüdnitz | Kreis Bütow. | | 11. 5. 15 | Kreis-
ausschuß des
Kreises
Bütow |
| | | Bemerkung Kgl. Stüdnitz,
Grundbuch von Oslawdamerow,
Band I, Blatt 3 a, Kartenblatt 2,
Parzelle Nr. 17 in Größe von
17,3010 ha
1,3200 „
zusammen: 18,6210 ha | Forstfistallscher
Gutsbezirk
Sonnenwalde | | |
| | | Bemerkung Kgl. Stüdnitz,
Kartenblatt 2,
Parzelle Nr. ⁵⁰ / ₂₀ a in Größe
von 0,1779 ha
" " 19 in
Größe von 0,1710 „
zusammen: 0,3489 ha | | | |

| B e z e i c h n u n g | | | | | |
|--|---|--|--|-----------------------------|---------------------------------|
| der Person
des Besitzers | des bisherigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | des Grundstücks
(auch Angabe der Größe ha) | des künftigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | Datum
des
Beschlusses | Beschließende
Instanz |
| derselbe | derselbe | Bemerkung Adl. Stüdnicz,
Grundbuch Band I, Blatt 38,
Kartenblatt 2,
Parzelle Nr. 21 in Größe von
36,1150 ha
Parzelle Nr. 22
in Größe von 1,7290 „
Parzelle Nr. 23
in Größe von 0,5900 „
Parzelle Nr. 24
in Größe von 0,1630 „
Parzelle Nr. 25
in Größe von 6,1890 „
Parzelle Nr. ²¹⁰ / ₂₆
in Größe von 18,4060 „
Parzelle Nr. ²¹¹ / ₂₇
in Größe von 2,0000 „
zusammen: 65,1920 ha | derselbe | 15. 9. 15 | Bezirks=
auschuß
Röslin |
| derselbe | derselbe | Bemerkung Adl. Stüdnicz,
Kartenblatt 2,
Parzelle Nr. ²⁴⁰ / ₃₀
in Größe von 0,3565 ha
Parzelle Nr. ²⁴³ / ₃₁
in Größe von 0,0970 „
Parzelle Nr. ²⁴⁴ / ₄₁
in Größe von 0,3670 „
Parzelle Nr. ²⁴⁷ / ₄₀
in Größe von 0,2717 „
zusammen: 1,0922 ha
Bemerkung Stüdnicz,
Kartenblatt 2,
Parzelle Nr. ⁵³ / ₂₀ a
in Größe von 0,0554 ha
zusammen: 0,0554 ha | derselbe | daselbe | derselbe |
| Agl. Preuß. Bran-
denburg. Haus-
fideikommiß | Gutsbezirk
Ulmühl
b. Brünewald | Kreis Neustettin.
Kartenblatt 3, Parzellen Nr.
67, 77/38, 96/38, 131/43,
132/45, 135/44, 140/46,
323/28 und 324/42 in Größe
von 25,7864 ha (Bemerkung
Brünewald Gut) | Gutsbezirk
Bramenz | 15. Juli
1915 | Kreis-
auschuß
Neustettin |
| Kreis Neustettin | derselbe | Bemerkung Brünewald Gut,
Kartenblatt 3, Parzellen Nr.
325/42 und $\frac{326-329}{38}$ in Größe
von 0,0471 ha (Chausseeflächen) | derselbe | daselbe | „ |

| B e z e i c h n u n g | | | | Datum
des
Beschlusses | Beschließende
Instanz |
|---|---|--|--|-----------------------------|---------------------------------|
| der Person
des Besitzers | des bisherigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | des Grundstücks
(auch Angabe der Größe ha) | des künftigen
Gemeinde- oder
Gutsbezirks | | |
| Rosenow, Wilhelm
Eigentümer und
Ehefrau in Grüne-
wald Abbau | Gutsbezirk
Altmühl
b. Grünewald | Bemerkung Grünewald Gem.
Kartenblatt 6, Parzelle Nr.
59 in Größe von 2,1440 ha
und Bemerkung Gramenz,
Kartenblatt 1, Parzelle Nr.
53/3 in Größe von 0,6634 ha | Gemeindebezirk
Grünewald | 15. Juli
1915 | Kreis-
auschuß
Neustettin |
| Abraham, Albert,
Eigentümer und
Ehefrau in Grüne-
wald | derselbe | Bemerkung Grünewald Gem.
Kartenblatt 3, Parzellen Nr.
487/260 und 488/260 in
Größe von 0,0354 ha | derselbe | daselbe | " |
| Öffentliche Wege | Gemeindebezirk
Grünewald | Bemerkung Grünewald Gem.,
Kartenblatt 6, Parzelle Nr.
63 in Größe von 0,3560 ha | Gutsbezirk Altmühl
b. Grünewald | daselbe | " |
| Kreis Schlawe. | | | | | |
| Gemeindebezirk | Damerow | Parzelle Kartenblatt 3, Nr.
553 554 555 und 556
0,1' 0,1' 0,6' und 0,6'
0,18,83 ha | Gemeindebezirk
Pantnin | 15. Januar
1915 | Kreis-
auschuß
Schlawe |
| Gemeindebezirk | Pantnin | Parzelle Kartenblatt 2, Nr.
1217 1218 und 1219
0,438' 0,438' und 0,481'
0,2,39 ha | Gemeindebezirk
Damerow | daselbe | " |
| Reichsfiskus | Gutsbezirk
See Budow | Kartenblatt 1, Parzelle Nr.
239
115' 22,01 ar | Gemeindebezirk
See Budow | 15. Juni
1915 | " |
| Rgl. Preussischer
Staatsfiskus | fiskalischer
Gutsbezirk
Stemnitz | Kartenblatt 2, Nr. $\frac{1144}{434}$ und
$\frac{1145}{434}$ 3,80 ar. | Gemeindebezirk
Stemnitz | 30. August
1915 | " |

Röslin, den 21. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

580) Die Sitzungen des Bezirksauschusses zu
Röslin finden im Jahre 1916 an folgenden Tagen
statt:

19. und 20. Januar, 16. und 17. Februar,
15. und 16. März, 12. und 13. April, 17. und
18. Mai, 14. und 15. Juni, 12. und 13. Juli,
13. und 14. September, 18. und 19. Oktober,
15. und 16. November, 13. und 14. Dezember.

Die Sitzungen beginnen am ersten Sitzungstage
einstweilen um 2 Uhr nachmittags, am 2. Sitzungstage
um 9 Uhr vormittags.

Es bleibt vorbehalten, im Bedürfnisfalle einzelne
Sitzungen zu verlegen oder außerordentliche Sitzungen
anzuberaumen.

Röslin, den 15. Dezember 1915,

Der Bezirksauschuß zu Röslin.

581) Nachtrag zu der Bekanntmachung,
betreffend

Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinn-
stoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strick-
garnen (Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.).

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf
Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur
allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen
gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen
vom 2. Februar 1915 (RWB. S. 54) in Verbindung
mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. Sep-
tember 1915 (RWB. S. 549) und vom 21. Oktober
1915 (RWB. S. 684) bestraft werden.

Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15.
K. R. A. wird dahin erweitert, daß vom 1. Januar

1916 an allmonatlich meldepflichtig auch sämtliche Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen Spinnstoffe und alle unter Verwendung der Spinnstoffe zu I. - IV. hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarne sind, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

- | | |
|-----------------|--------------------|
| I. Mohair, | VI. Ziegenhaare, |
| II. Kamelhaare, | VII. Kälberhaare, |
| III. Alpaka, | VIII. Rinderhaare, |
| IV. Kaschmir, | IX. Fohlenhaare, |
| V. Zidellaare, | X. Pferdehaare, |

mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

Meldepflichtig sind nur Vorräte einer jeden Gruppe der vorgenannten Rohstoffe oder der unter Verwendung der Rohstoffe zu I - IV hergestellten Garne, die mindestens 100 kg betragen.

Art. II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

Stettin, den 31. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

F r h r. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-
Regiments „Königin“.

Diese Bekanntmachung gilt auch für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps und die Festungen.

Danzig, Braudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,
den 31. Dezember 1915.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der kommandierende General

gez.: v o n S c h a d, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

J. B. gez. v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn.

J. B.: gez. v. Berstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.

gez.: v. P f u e l, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.

gez.: v. B ü n a u, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.

gez.: F r e i h e r r v. R e c h e n b e r g, Generalmajor.

582) Bekanntmachung
betreffend

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für
reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka,
Kaschmir oder andere Tierhaare sowie deren
Halberzeugnisse und Abgänge.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit
zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Be-
merken, daß jede Übertretung der erlassenen Be-
kannmachung, soweit nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach
Maßgabe der Bekanntmachungen über die
Sicherstellung von Kriegbedarf*) vom 24. Juni

1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915
(RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915
(RGBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen
über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar
1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915
(RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915
(RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die
Schließung der Betriebe gemäß der Bekannt-
machung zur Fernhaltung unzuverlässiger Per-
sonen vom Handel vom 23. September 1915
(RGBl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Ver-
kündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

- | | |
|---|--|
| a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle,
Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, un-
gewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig ge-
waschen, karbonisiert, | } Im Nachstehen-
den kurz „Tier-
haare“ genannt. |
| b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus
reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohair,
Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kamm-
linge und Abgänge jeder Art dieser Spinn-
stoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn-
und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei
und Wirkerei, | |
| c) Zidell-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-,
Fohlen- und Pferdehaare, mit
Ausnahme von Schweif- und
Mähnenhaaren. | } Im Nachstehen-
den kurz „Tier-
haare“ genannt. |

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, so-
fern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen verwirkt sind, bestraft.

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegen-
stände herauszugeben oder sie auf Verlangen
des Erwerbers zu überbringen oder zu versen-
den, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand
beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet,
verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs-
oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-
stände zu verwahren und pfleglich zu behandeln,
zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungs-
bestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf
Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht
in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich un-
richtig oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch
können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare werden hiermit beschlagnahmt. Die Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten. — Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt bei den Spinnstoffen nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, bei den Tierhaaren nur die Veräußerung an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Ueber jede Veräußerung von Spinnstoffen wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, über jede Veräußerung von Tierhaaren wird von der Vereinigung des Wollhandels ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. — Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. — Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von derjenigen Spinnstoffen und Tierhaaren, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. 1, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Spinnstoffe und Tierhaare oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen veräußert haben. Ueber den Uebnahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. 1., in Berlin nach Anhörung einer

für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Industrie und des Handels vornimmt,

b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Waschen, Krempeln, Wischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare allein, untereinander oder mit irgendeinem reinen oder gemischten Zusatzspinnstoff (z. B. Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Seide, Kunstseide oder anderen Faserstoffen), sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Diejenigen Mengen von Spinnstoffen und Tierhaaren, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits auf den Krempeln befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Waschen, Krempeln, Wischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen, sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt oder durch die Bekleidungs-Beschaffungsamt unmittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes G. V., des Kriegs-Wollach-, Kriegs-Decken oder Kriegs-Wirk- und Strick-Verbandes, sämtlich in Berlin, ausdrücklich in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Fertigerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 8) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von dem Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheinens behält das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle), die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 5.

Bestimmungen für die deutsche Schaffschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen).

Auf die Wollen der deutschen Schaffschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen) findet die Bekanntmachung über die Beschlagnahme der deutschen

Schaffsur Nr. W. 1. 3808/8. 15. N. N. N. Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 durch Belegschein (§ 8) zu erbringen.

§ 6.

Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr.

Diese Bekanntmachung findet nicht Anwendung auf diejenigen Mengen Spinnstoffe (nicht Tierhaare), welche seit dem 14. August 1915 bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung und diejenigen Mengen Spinnstoffe und Tierhaare, welche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vom Reichs Ausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7.

Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird angeordnet:

A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückwäschchen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kamnzügen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitstufen von AAAA bis einschließlich EI müssen zu der von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung weiter versponnen und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. März 1916 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webkammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinner als auch aus Zuteilungen der Kammwoll-Aktiengesellschaft hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. B., Berlin, veräußert werden.

B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückwäschchen, gefärbten und ungefärbten, gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kamnzügen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitstufen von EI und geringer dürfen nur zur Ausführung der vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erteilten unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge von Heeres- oder Marinebehörden, oder solchen, die von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt worden sind, weiter verarbeitet werden.

C. Die in § 6 dieser Bekanntmachung zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr gelten auch für Kammgarnspinner.

§ 8.

Belegscheine.

Vorbrude der amtlichen Veräußerungs-

scheine (§ 3) und Belegscheine (§ 4) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 9.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot“ an die Kriegs-Rohstoffabteilung, Sektion W. 1., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. 1., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium
gez. von Wandel.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Kress von Kressenstein.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit der Maßgabe, daß hiermit die Bekanntmachung Nr. W. 1 1582/7. 15. N. N. N., betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und rein schafwollenen Spinnstoffen vom 14. August 1915, aufgehoben wird.

Stettin, den 31. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General
des II. Armeekorps.

Frhr. von Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments
Königin.

Diese Bekanntmachung mit dem Zusatz gilt auch für den gesamten Befehlsbereich des XVII. Armeekorps und die Festungen.

Danzig, Braudenz, Thorn, Marienburg und Kulm,
den 31. Dezember 1915.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.

Der Kommandierende General
gez. von Schad, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Braudenz.

J. B. gez.: v. Hennigs, Generalleutnant.

Der Gouverneur der Festung Thorn
gez. v. Berstein, Generalleutnant.

Der Kommandant der Festung Danzig.
gez. v. P f u e l, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Marienburg.
gez.: Frhr. v. Rechenberg, Generalmajor.

Der Kommandant der Festung Kulm.
gez.: v. B ü n a u, Generalmajor.

580) Bei der diesjährigen Auslosung von Kreis-
anleihscheinen des Kreises Schlawe sind die nach-
bezeichneten Nummern gezogen worden.

| | |
|--|---------------|
| 2. A über 3000 M.
Nr. 34. 25. | 6000 M. |
| 2. B über 1000 M.
Nr. 29. 78. | 2000 M. |
| 5. C über 400 M.
Nr. 38. 117. 18. 80. 116. | 2000 M. |
| 13. D über 200 M.
Nr. 113. 267. 27. 276. 30. 120.
129. 66. 288. 262. 284. 183.
337. | 2600 M. |
| | sind 12600 M. |

Die genannten Stücke werden hierdurch gekündigt
und ihre Inhaber aufgefordert, die Scheine nach dem
31. März 1916 an die Kreiskommunalkasse hierseibst
gegen Empfangnahme des Nennwertes zurückzuliefern.

Mit dem 1. April 1916 hört die Verzinsung der
gekündigten Stücke auf.

Es sind daher die für die spätere Zeit ausge-
reichten Zinsscheine mitabzuliefern, andernfalls der Be-
trag der nicht zurückgegebenen Zinsscheine von dem
Kapitalbetrage abgezogen werden wird.

Schlawe, den 28. September 1915.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Schlawe.
v. S c h e l i h a.**

584) Bekanntmachung

Es wird beabsichtigt, den öffentlichen Fußweg (s.
g. Kirchsteig) von Dodow nach Großbrüstow einzuziehen.

Das Vorhaben wird mit der Aufforderung bekannt-
gemacht, Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen zur Ver-
meidung des Ausschusses bei mir anzubringen.

Stolpmünde, den 24. Dezember 1915.

Für den Amtsvorsteher des Amtsbezirks Großbrüstow.

Der Amtsvorsteher.
Ziemann.

Bekanntmachung.

585) Die Kreisparafasse hier hat beantragt, den
über die sogenannte Quebbewiese führenden öffentlichen
Fußsteig als öffentlichen Weg einzuziehen.

Dies Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständig-
keitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung
bekannt gemacht, etwaige Einsprüche gegen die Ein-
ziehung innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Aus-

schlusses bei der Polizeiverwaltung anzubringen. Eine
Zeichnung, aus welcher die beabsichtigte Einziehung er-
sichtlich ist, kann während der Einspruchsfrist im Zimmer 7
des Rathauses während der gewöhnlichen Dienststunden
eingesehen werden.

Röslin, den 20. Dezember 1915.

**Die Polizeiverwaltung.
J. B.: M o s t.**

Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Aller-
gnädigst geruht:

1. dem Regierungs- und Schulrat vom Stein in
Röslin den Charakter als Beheimer Regierungsrat
2. dem Regierungs- und Veterinärarzt Biechmann
in Röslin den Charakter als Beheimer Vete-
rinärarzt

zu verleihen

und

3. die Regierungsassessoren Dr. Schulze und Dr.
Kollau in Köslin

zu Regierungsräten zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst
geruht, den Regierungsassessor Blasow in Neustettin
zum Regierungsrat zu ernennen.

Der Provinzialausschuß der Provinz Pom-
mern hat den Rittmeister a. D. Generalland-
schaftsrat von Eisenhart-Rothe auf Liebow,
Kreis Regenwalde, anstelle des verstorbenen
Rittergutsbesizers, Majors a. D. und Land-
schaftsleiters von Ploetz auf Groß-Weckow zum
Mitgliede des Provinzialrats der Provinz Pom-
mern und anstelle des vorgeannten den Ritter-
gutsbesitzer Major a. D. von Dewitz auf Farbe-
zin, Kreis Rangard, zum stellvertretenden Mit-
gliede des Provinzialrats der Provinz Pom-
mern für den Rest der Wahlperiode bis Ende
März 1920 gewählt."

Stettin, den 20. Dezember 1915.

Der Oberpräsident.
v. W a l d o w.

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni
1875 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle
des verstorbenen königlichen Kammerherrn von Ploetz-
Stuchow der Erblandmarschall Graf von Flemming-Benz
auf Schnatow zum Provinzial-Landtagsabgeordneten
des Kreises Cammin gewählt worden ist.

Stettin, den 23. Dezember 1915.

Der Oberpräsident.
v. W a l d o w.

Der bisherige Seelotse Rudolf Wolffert in Stolp-
münde ist zum Seeoberlotsen in Kolberg ernannt
worden.

1. in Leba im Hause des Hotelbesizers Mitsche
— Speicherstraße.

6. 7. Januar,
17. 18. Februar,
30. 31. März,
11. 12. Mai,
29. 30. Juni,
28. 29. September,
2. 3. November,
8. 9. Dezember.

Während der Dauer des Krieges fällt der zweite
Terminstag aus, jedoch werden für die Bewohner der
Stadt Leba am Vorabend des ersten Tages von
 $\frac{1}{2}$ Uhr ab Termine abgehalten.

II. Gerichtstage in Osfeten im dortigen Geschäfts-
zimmer

10. 11. Januar,
24. 25. Februar,
6. 7. April,
15. 16. Mai,
26. 27. Juni,
18. 19. September,
26. 27. Oktober,
11. 12. Dezember.

Während der Dauer des Krieges wird der zweite
Terminstag nur im Bedürfnisfalle abgehalten.

Lauenburg i. Pom., den 24. Dezember 1915.
Amtsgericht.

726) Die im Geschäftsjahr 1916 in Gramenz
abzuhaltenden Gerichtstage sind auf folgende Tage
festgesetzt:

6. Januar, 2. März, 4. Mai, 6. Juli, 21. September,
16. November.

Neustettin, den 22. Dezember 1915.
Königliches Amtsgericht.

727) In das Güterrechtsregister ist heute unter
Nr. 829 eingetragen, daß der Eigentümer August
Schmidt und dessen Ehefrau Emma Schmidt geb.
Dieball in Giesebitz durch Vertrag vom 18. Dezember
1915 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.
Stolp, den 23. Dezember 1915. Königliches Amts-
gericht.

728) Im Jahre 1916 werden Berichtstage ab-
gehalten werden:

I. im Berichtstagslokal zu Blowitz für den dortigen
Berichtstagsbezirk:

| | |
|-------------------------|--|
| am 10. und 11. März | } in der Zeit von 2 Uhr Nach-
mittags am ersten Tage
bis 2 Uhr Nachmittags
am zweiten Tage. |
| " 16. und 17. Juni | |
| " 29. und 30. September | |
| " 15. und 16. Dezember | |

II. im Berichtstagslokal zu Schmolzin für den
dortigen Berichtstagsbezirk:

| | |
|-------------------------|---|
| am 21. und 22. Januar | } in der Zeit von 2 Uhr
Nachmittags am ersten
Tage bis 2 Uhr Nach-
mittags am zweiten
Tage. |
| " 3. und 4. März | |
| " 14. und 15. April | |
| " 19. und 20. Mai | |
| " 7. und 8. Juli | |
| " 22. und 23. September | |
| " 3. und 4. November | |
| " 8. und 9. Dezember | |

Stolp, den 24. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.
Der auffichtführende Richter.

Kelazka przyjeżdżają

do kancelarii w — poz. 32

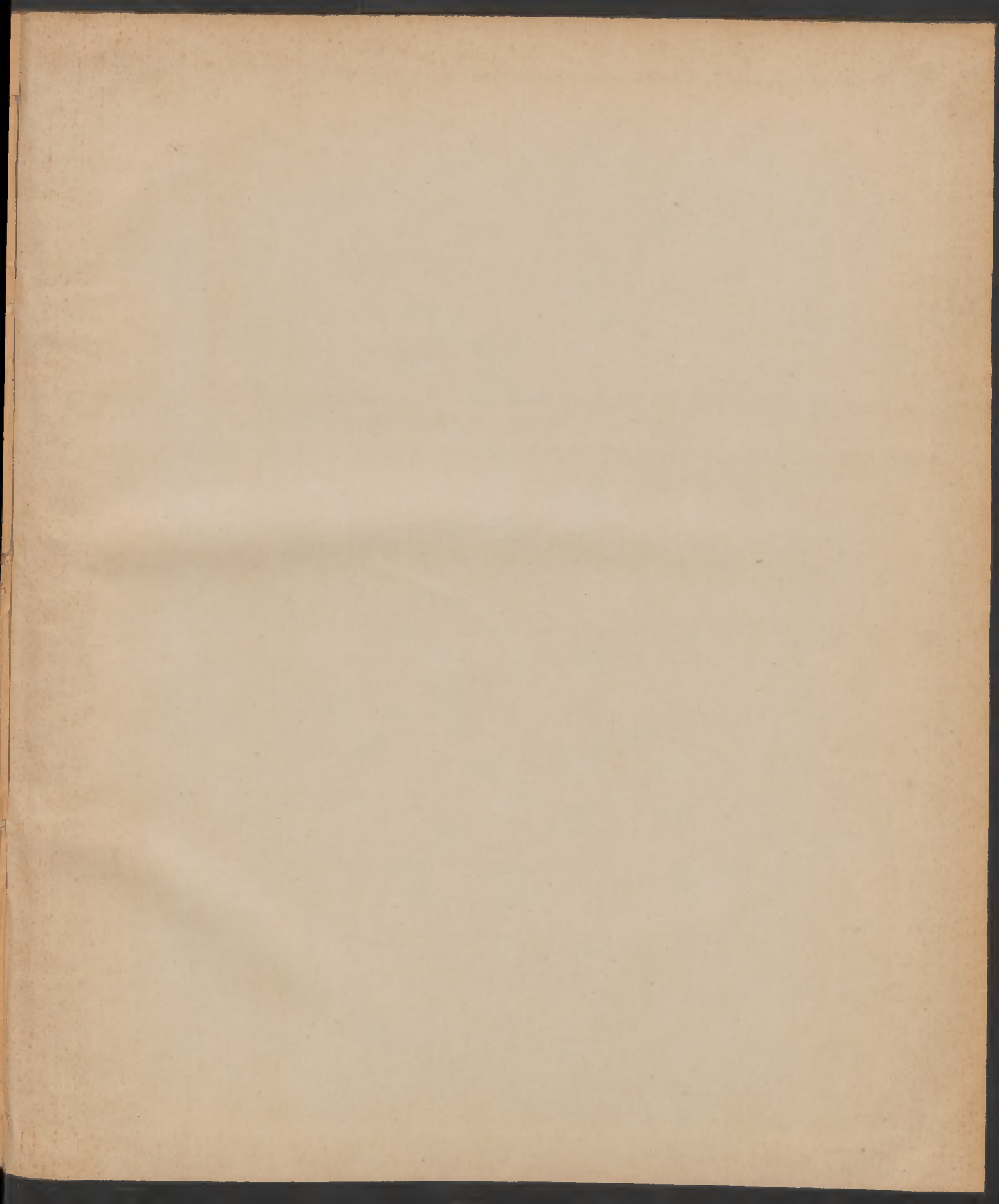
data 806-03

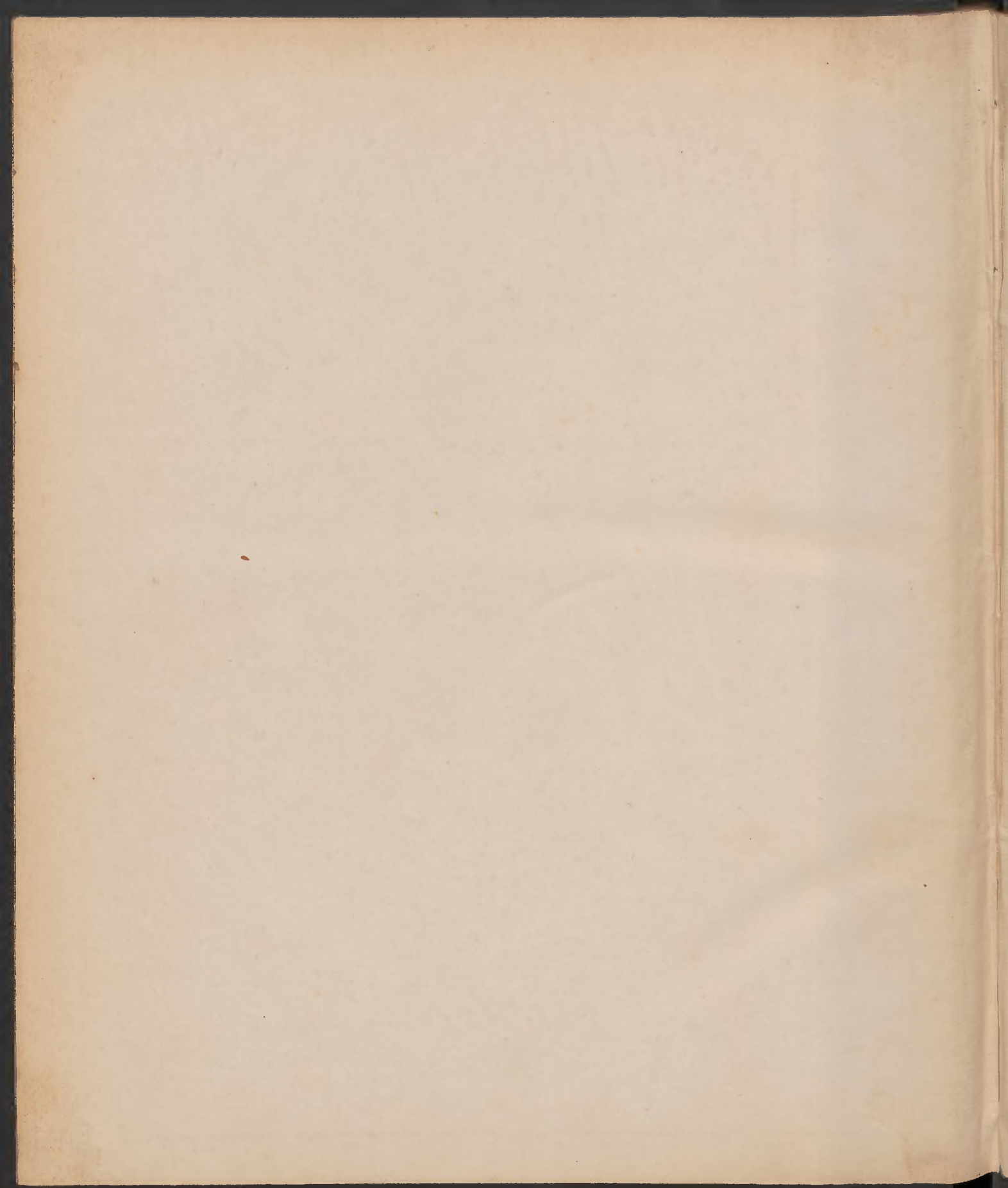
podp. Jm

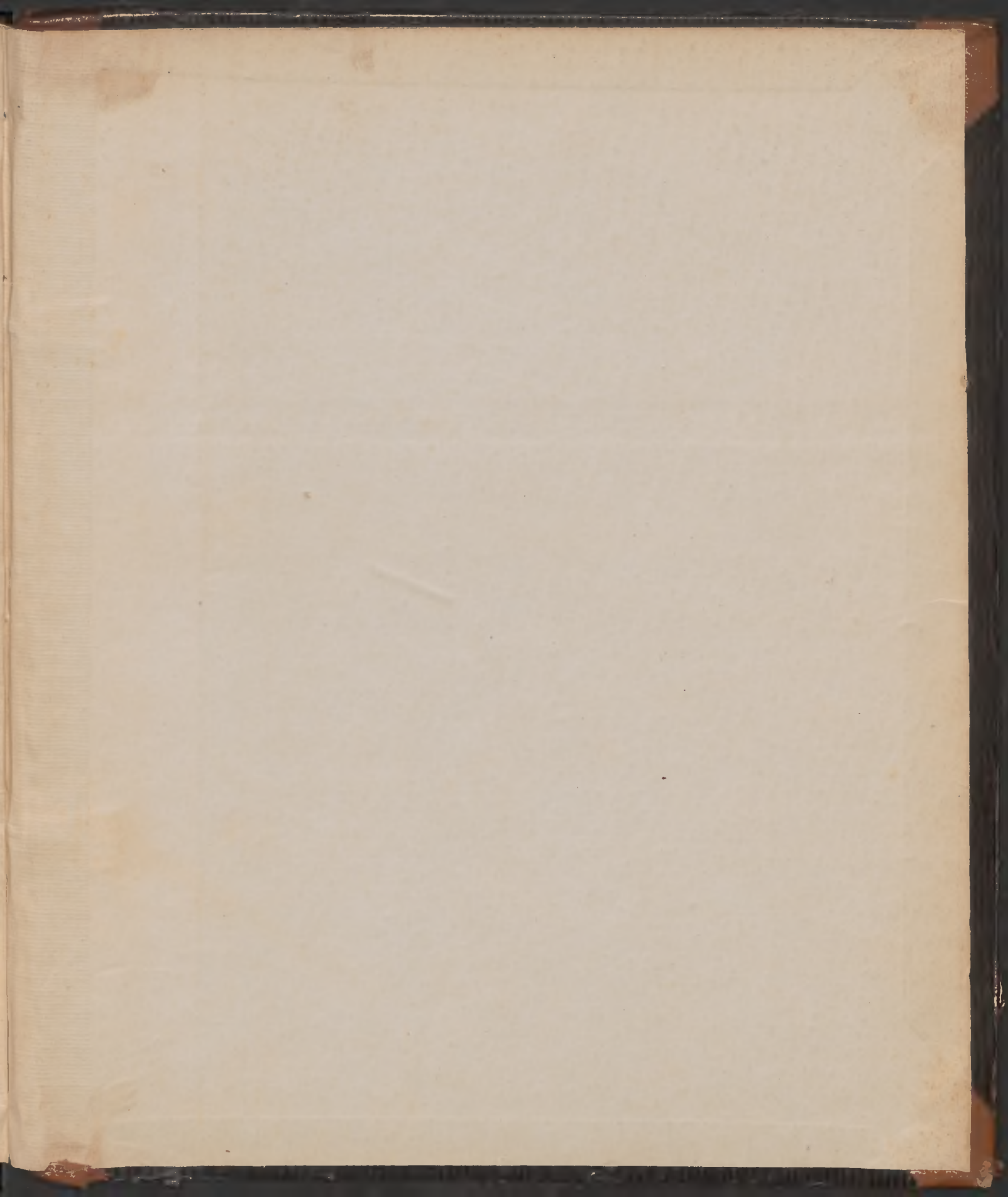
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.
Belagblätter von 1 oder $\frac{3}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf.
Schriftleitung im Bureau I F der Königl. Regierung.

Druck der Fürstentümer Zeitung A.-G., Köslin.

Handwritten notes in the bottom left corner, including the number '58' and some illegible scribbles.







BIBLIOTEKA
W. ARCHIWUM
PAŃSTWOWEGO
w Koszalinie

446p